Königlich = Bayerisches

Intelligenz = Blatt

des

Unterdonau = Kreises

für

das Jahr 1831.

Paßau,
gedruckt bei Ambrosius Ambrosi, Buchdrucker und Buchhändler.

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 1.

Paßau, Mittwoch den 5. Jäner 1831.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

1.

(Beiträge für die im Regen= und Isar=Kreise durch Elementar=Ereignisse beschädigten Bewohner im Jahre 1830 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die durch Elementar=Ereignisse beschädigten Bewohner des Regen= und Isar=Kreises sind die auf allerhöchste Anordnung veranstalteten Sammlungen im Unterdonau=Kreise bereits vollendet, und lieferten das in dem nachstehenden Verzeichniße speziel vorgetragene Resultat, wornach 3459 fl. 49 kr. in baarem Gelde, an Naturalien aber

2 Schfl.	2 Metz.	$2^1/_2$ Vrl.	Waitzen,
8 =	5 =	$^3/_4$ =	Korn,
3 =	4 =	1 =	Gerste, und
4 =	3 =	— =	Haber, dann
2 =	2 =	2 =	Kartoffel,

und 31 Pfund und 7 Reisel Flachs zusammengetragen wurden.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird hiemit den menschenfreundlichen Gebern, welche ihren Wohlthätigkeitssinn neuerdings so rühmlich bethätigt haben, das Wohlgefallen der unterzeichneten Stelle andurch öffentlich zu erkennen gegeben.

Verzeichniß
der
Beiträge für die im Regen- und Isar-Kreise durch Elementar-Ereignisse beschädigten Einwohner im Jahre 1830.

Namen der Polizei-Behörden	Geldbeitrag			Beiträge an Naturalien.												Bemerkungen
				Waitz			Korn			Gerste			Haber			
	fl.	kr.	pf.	Schfl	M.	V.	Schfl	M.	V.	Schfl	M	V.	Schfl	M	V.	
Ldgcht. Altötting	292	24	2	2	1	1	4	1	2	2	3	1	1	4	1	
„ Deggendorf	62	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Eggenfelden	286	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Grafenau	65	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Griesbach	132	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Kamm	142	7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	
„ Kötzting	133	42	2	—	—	—	1	2	1/4	—	—	—	1	3	—	
„ Landau	115	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Mitterfels	236	6	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Paßau	535	32	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Pfarrkirchen	209	28	3	—	1	1 1/2	—	3	1/2	—	2	—	—	1	—	dann noch 7 Reisel Flachs.
„ Regen	99	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Straubing	180	56	2	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	
„ Viechtach	19	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Vilshofen	194	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Wegscheid	512	49	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	—	3	dann 31 Pf. Flachs, und 2 Schfl. 2 M 2 V. Kartoffeln.
„ Wolfstein	72	23	3	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	
Mgstrt. Paßau	137	38	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Straubing	31	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	3459	49	—	2	2	2 1/2	8	5	3/4	3	4	1	4	3	—	

Paßau den 18. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

2.
An sämmtliche Polizeybehörden des Unterdonau-Kreises.

(Eine im Landgerichts-Bezirke Viechtach aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. dieß wurde ausserhalb dem Markte Viechtach eine dort unbekannte Weibsperson, deren nähere Beschreibung folgt, ergriffen.

Die Polizei-Behörden des Unterdonaukreises erhalten hiemit den Auftrag, die erforderlichen Nachforschungen zur Ausmittlung ihrer Heimath zu pflegen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Personal-Beschreibung.

Diese taubstumme und blödsinnige Weibsperson scheint 26 bis 28 Jahre alt, ist 4 Schuh 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, und Augenbraunen, breite niedere Stirne, graue Augen, gerade etwas platt gedruckte Nase, breites Kinn, proportionirten Mund, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und starken Körperbau. —

Als besondere Kennzeichen ist ober dem rechten Auge ein bogenförmiger Eindruck in der Haut 2 bis 3 Zoll lang, welcher jedoch eben sowohl Folge äußerer Verletzung, als besonderer Bildung der Stirnknochen seyn kann.

Ihre Kleidung besteht aus einem alten braun baumwollenen Kopftuche, einem gleichen Halstuche, einem Leibchen von blau gedruckter Leinwand, einen alten Schurz von gleichem Zeuge, einem grau wollenen Kittel, einem Unterrock von grauem Wollenzeuge, und einem Rock von blau gedruckter Leinwand.

Paßau den 23. Dez. 1830.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

3.

(Die Rettung des Schuhmachers Jodelbauer durch den Metzger Johann Auer in Birnbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. September l. Js. an welchem Tage der Rothfluß hoch anschwoll, wurde der Schuhmacher Sebastian Jodlbauer zu Birnbach durch den Wirth und Metzger Johann Auer, und den Weberssohn Georg Sieglmüller daselbst, nicht ohne eigene Lebensgefahr für dieselben, vom Ertrinken errettet.

Letzteren beiden wird wegen dieser edelmüthigen Handlung das Wohlgefallen hiedurch zu erkennen gegeben.

Paßau den 25. Dec. 1830.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

4.

An die k. Stadt-Kommissäre und sämmtliche Polizeybehörden des Unterdonaukreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Abschied an Bayern von M. G. Saphir" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 25. l. M. die von der k. Polizey-Direktion München auf den Grund des §. 7. im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde verfügte, und in Folge Beschlußes der Regierung des Isarkreises vom 14. d. M. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Abschied an Bayern von M. G. Saphir" bestättigt mit dem Beyfügen, daß die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey.

Hiernach haben die Behörden das Erforderliche zu verfügen.

Paßau, den 28. Dezember 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

5.

(Die Ersatzwahlen für Gemeindestellen im Markte Obernzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey der IV. ordentlichen Ersatzwahl für Gemeindestellen in der Marktsgemeinde Obernzell Landgerichts Wegscheid wurden

A. als Bürgermeister:

Ignatz Friedl, Handelsmann.

B. als bürgerl. Magistratsräthe:

1) Lorenz Bauer, Schiffmeister,
2) Georg Hauer, Schiffmeister,
3) Paul Schiffeneder, Leinwandhändler,
4) Joseph Kaufmann, Schmelztiegelfabrikant.

Ersatzmänner:

Paul Schöller, Schneider,
Paul Hauer, Schiffmeister.

C. Als Gemeinde-Bevollmächtigte.

1) Joseph Seefellner, Bäcker,
2) Michael Sonnleitner, Maurermeister,
3) Georg Schifer, Hammerschmid,
4) Reimund Weinbeck, Gärber,
5) Joseph Freßl, Hammerschmid,
6) Leopold Hammel, Spengler,
7) Georg Federl Schopper,
8) Joh. Nep. Stingl, Schiffmeister.

Ersatzmänner:

Paul Hauer, Schiffmeister,
Paul Schöller, Schneider,
Franz Siller, Fabrikant,
Anton Mathes, Hafner,
Franz Grindinger, Weber.

gewählt und bestättigt, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 25. December 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

6. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Nro. 57. in der Ilzstadt gelegene und auf 600 fl. geschätzte Haus des Joseph Schneider Schiffmanns dahier von unterfertigtem Gerichte öffentlich an den Meistbiethenden versteigert werden.

Diese Versteigerung wird am 15. Jäner k. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gerichtslokale vor sich gehen.

Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß das Haus unter dem Schätzungswerthe nicht zugeschlagen werden könne.

Den 21. Dez. 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

---

7. Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das der Lohnkutscherswittwe Anna Maria Gaißinger gehörige Haus sub Nro. 407 am obern Sand dahier nebst dabei befindlichen Gärtchen, Pferdstallung und Wagenremiße, welche Objekte zusammen auf 2000 fl. gerichtlich geschätzt sind, am Mittwoch den 26. Jäner 1831 Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, wozu Kaufslustige unter dem Anfügen eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 64. des Hypothekengesetzes der Hinschlag unter dem Schätzungswerthe nicht erfolgt.

Den 17. Dez. 1830.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

---

8. Das königl. bayer. Landgericht Griesbach beschließt in der Untersuchung wegen Einschwärzung von Zucker und Kaffee bey Weichmörting an der Einmündung der Roth in den Inn,

a) daß sämmtliche Objekte, vielmehr der Erlös hiefür nebst Wagen und Pferde als eingeschwärzt zu betrachten, sohin nach §. 106. des Zollgesetzes der Konfiskation zu unterwerfen seyen.

b) Die Kosten, in so weit sie durch Bartlmä Lorenz et Comp. noch nicht berichtiget sind, fallen dem allerhöchsten Staatsärare zur Last. Am 20. Dez. 1830.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

9. Zur Verlassenschaftsmassa der am 9ten August 1826 in Straubing gestorbenen Fräulein Maria Anna Gräfin von Jonner gehören nachstehende, in den Katastern der k. Staatsschuldentilgungsspezialkassa in München auf folgende Weise vorgetragene Kapitale:

1) ein Zinszahlamtskapital pr. 571 fl. a 4%, Zinszeit 6. Jäner Nro. Kat. 734 — Ausbruch eines Kapitals ad 3000 fl. laut Hauptbriefes Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Wilhelm von Bayern, ursprünglich auf Hans Sigmund von Seyboltsdorf lautend; —

2) ein Zinszahlamts-Kapital pr. 700 fl. a 4%, Zinszeit 31. März Nro. Kat. 735 laut Hauptbriefes Seiner churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern vom 4. April 1632 pr. 700 fl., ursprünglich auf Sebastian Konrad Wetßen lautend;

3) ein Zinszahlamtskapital pr. 450 fl. a 4%, Zinszeit 1. Juny Nro. 736; — Ausbruch eines Kapitals ad 5000 fl. laut Hauptbriefes Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern vom Sonntag trinitatis ursprünglich auf Christoph Grafen von Schwarzenberg lautend;

4) ein Zinszahlamts-Kapital pr. 500 fl. a 4% Zinszeit den 24. August Nro. 737 laut Hauptbriefes Seiner fürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs Ferdinand von Bayern vom 24. Aug. 1591 pr. 500 fl., ursprünglich auf Hansen Unger lautend.

Diese 4 Kapitale von 1 bis 4 sind zufolge Transportes vom 27. Juny 1774 auf Franz Anton von Unertl Landschafts-Kanzler, und laut Erbvergleiches vom 24. Juny 1790 an Maria

Anna Gräfin von Jonner zu Neuötting übergegangen.

5) Ein Vorraths = Anlehen vom Jahre $^{1771}/_{1778}$. pr. 100 fl. a 5% Zinszeit 1. Oktober Nro. 16, angelegt unterm 5. Oktober 1776 für Maria Anna Gräfin von Jonner zu Burghausen.

Von diesen Kapitalien werden die Schuldurkunden ad 1 über 571 fl. ad 3 über 450 fl. und ad 5 über 100 fl., dann der vorerwähnte, auf die 4 erstgenannten Kapitale sich beziehende Transportbrief vom 27. Juny 1774, und der Erbvergleich vom 24. Juny 1790 vermißt.

Auf Ansuchen der Relikten des k. bayer. Kämmerer ꝛc. Herrn Joseph Anton Grafen von Jonner zu Altötting, als Erben der Fräulein Maria Anna Gräfin von Jonner, wird daher der unbekannte Inhaber jener vermißten Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato dem unterzeichneten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden.

Den 3. Dez. 1830.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Rath Weiß.
Morett, Accessist.

10. Wer immer an die Michael Lutz'schen Gastwirthseheleute zu Kamm eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, der zum Behuf der Liquidation und gütlichen Arrangirung auf

Samstag den 15. Jäner l. Js.

angeordneten Tagsfahrt entweder in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten beizuwohnen.

Wer nicht erscheint, hat sich gefallen zu lassen, wenn bei der Zahlungsarrangirung seine Forderung außer Berücksichtigung bleibt.

Den 20. Dezember 1830.

Königliches Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landrichter.

11. In Folge Regierungsbeschlußes vom 13. dieß wird durch das unterfertigte k. Forstamt unter Beiziehung des k. Revierförsters von Krafft in Zwisel die Benützung des im Forstrevier Rinchnaer = Waldhaus liegenden Aschberger = Jagdbogens öffentlich versteigert.

Die Verhandlung geschieht am Samstag den 15. Jäner 1831 im Kammermaier'schen Bräuhause zu Zwisel, beginnt Vormittags um 10 Uhr und endet Mittags um 12 Uhr.

Schönberg den 26. Dezbr. 1830.

Königliches Forstamt Zwisel.
Wineberger.

12. Nachdem ungeachtet der Ediktal = Vorladung vom 18. Dezbr. 1829 Niemand die den Relikten des k. b. Käm. Herrn Jos. Ant. Graf v. Jonner zu Altötting zu Verlust gegangenen, durch Cessions = Instrument vom 17. Febr. 1816 von ihrem Herrn Oheim, dem k. b. Kämmerer, Herrn Franz Xaver v. Jonner auf Tettenweis auf sie eigenthümlich übergegangenen und von der ehemaligen königl. Staatsschulden = Spezial = Liquidations = Kommission für Altbayern sub dato München den 28. Febr. 1816 in dem Staatsschulden = Kataster vom Jahre 1810. Sub Nro. 1822, 2562, 2002 und 2408 — auf dieselben umgeschriebenen Schuldurkunden nebst den dazu gehörigen Transportbriefen, welche insgesammt in jener Ediktalvorladung specifisch angegeben sind, in der vorgesetzten Frist von sechs Monaten vorgezeigt hat, so werden dieselben hiemit für kraftlos erklärt.

Den 10. Dezember 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Schmerold.

13. Nachdem sich um das Anwesen des Simon Webeck von Ganghofen, auch bei dem zweiten Versteigerungsversuche kein Käufer igefunden hat, so wird dasselbe wiederholt am Fre tage den 21. Jänner 1831 zum Verkaufe gebracht.

Man bezieht sich auf die Ausschreibung vom 15. März l. J., Kreisintell. Bl. St. 17, und ladet die Käufer ein, am bemerkten Tage von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr, ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Den 23. November 1830.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Dr. Dauer, Landrichter.

13. Katharina Graf, verwittwete Bierwirthin dahier, früher verehelichte Hubauer, starb am 30. Oktober h. J. mit Zurücklassung einer Mobilarschaft, aus welcher in der öffentlichen Versteigerung die Summe von 434 fl. 19 kr. erlöst wurde, welche sich in deposito judiciali befindet. Nachdem nun das früher besessene Vermögen dieser Katharina Graf der Gant unterworfen, und im Verlaufe derselben das jus delendi von dem in der VIII. Klasse primo locirten Hypothekgläubiger ausgeübt worden, in Folge dessen alle nachstehende Gläubiger ihre Forderungen verlieren mußten, so werden alle diejenigen, welche ein besseres Recht, als die noch unbefriedigten Hypothekar-Gläubiger, von denen die Forderung des zunächst zum Zuge kommenden die Verlassenschaftsmasse schon übersteigt, auf diese nachzuweisen allenfalls im Stande sind, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche um so sicherer binnen 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen und rechtlich nachzuweisen, ausserdessen auf die sich später Meldenden bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen, vielmehr der Verzicht ihrer Seits auf diese Masse angenommen und die Verlassenschaft weiter rechtlicher Ordnung nach werde verhandelt werden.

Am 24. Dezember 1830.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

14. III. Nichtämtlicher Artikel.

Zur gefälligen Beachtung der Herrn Schulvorstände und Lehrer.

Vom 1. Januar k. J. 1831 angefangen kann durch alle k. Postämter und Posterpeditionen bezogen werden:

Der Correspondent für Volksschullehrer.

Eine pädagogische Zeitschrift.

Den Inhalt dieser Zeitschrift, wovon alle Samstage ein ganzer Bogen die Presse verlassen wird, werden folgende Gegenstände bilden:

a) Pädagogische Aufsätze. b) Anzeigen und Beurtheilungen über erschienene Erziehungs-, Unterrichts- und Jugendschriften. c) Schulverordnungen und andere ähnliche Verfügungen. d) Dienstes-Erledigungen, Dienstes-Verleihungen, Versetzungen und Beförderungen. e) Nekrologe vorzüglich verdienter Schulvorstände und Lehrer. f) Nachrichten von den bis jetzt bestehenden Privat-Unterstützungs-Vereinen des Lehrer-Personals. g) Inländische Veränderungen und Verbesserungen im Volks-Schulwesen h) Ausländische Schulnachrichten. i) Miszellen.

Die wöchentliche Herausgabe macht die unverzügliche Mittheilung dieser Notizen möglich, und der angenommene Hauptgrundsatz, allen Kreisen gleiche Aufmerksamkeit zu widmen, wird diese Zeitschrift zu einer allgemein interessanten Erscheinung erheben.

Der halbjährige Preis ist, ohne Porto, auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt, der den dießfallsigen Verordnungen gemäß, im Voraus zu entrichten ist.

Die seit dem 1. Januar erschienenen Stücke werden den Abnehmern, wenn die Bestellungen nicht mehr in diesem Monate bewerkstelliget werden können, beygeschlossen.

Denjenigen Lehrer rc., die sich auf diese Zeitschrift seit dem Monate August d. J. subscribirt haben, wird hiemit eröffnet, daß sie sich in diesem Betreffe, wie die übrigen Abnehmer, nun ungesäumt an die nächstgelegenen k. Postexpeditionen zu wenden haben. Auf den Grund ihrer Unterschriften würden ihnen zwar diese Blätter auch ohne Pränumeration zugesendet werden; wenn sie aber in Erwägung ziehen, daß die k. Postbehörden alsdann derley Sendungen nicht mehr als Zeitungs-, sondern als Brief-Sachen betrachten würden, bey welchen, wie bekannt, der Porto-Betrag durch die Schwere des Gewichtes bestimmt wird, so werden sie einsehen, daß sie sich hiedurch eine bedeutende Summe von Auslagen ersparen können.

Die Herrn Lokal-Schul-Inspektoren,

Magistrats- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die Lehrer auf diese Bekanntmachung gefälligst aufmerksam zu machen.

München im Monate Dezember 1830.

Die Redaktion.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

15.

Geboren: Den 20. Dez. Leopold, ehelich des Leopold Knorr, Irrenwärter in Nro. 61, und Hausbesitzer in Nro. 141. Den 28. Karl, ehelich des Joseph Röckl, ehemaligen Gerichtsdieners-Knechts in Nro. 65.

Gestorben: Den 21. Dez. Herr Anton Sterr, pensionirter k. b. Regierungs-Kanzellist in Nro 230, 68 Jahre alt, an Entkräftung. Den 24. Frau Katharina Leipold, k. b. Obermauth- und Hallamts-Kontrolleurs-Gattin in Nro. 137, 30 Jahre alt, an der Auszehrung.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 16. Dez. Rosina Adelheid, unehel. Kind in Nro. 523. Den 19. Theresia Franziska, ehel. Kind des Joseph Breßl, b. Zeugmachers in Nro. 399. Den 24. Karl Joh. Adam, ehel. Kind des Jos. Haberl, b. Kleidermacher in Nro. 395.

Gestorben: Den 22. Barbara Ranzinger, Pfründnerin im Lazareth Nro. 371, an Entkräftung, 68 Jahre alt. Den 23. Franziska Fischer, Zimmermanns Weib, d. Z. im Krankenhause Nro. 371, am Schlagfluße, 63 Jahre alt. Den 23. Anna Henerizi, Mautnerstochter von der Rieß, d. Z. zu Paßau Nro. 474 am Schlagfluße, 63 Jahre alt. Hr. Anton Rappel, k. b. Regierungs-Registrator, an Brustwassersucht, 54 Jahre alt. Den 24. Helena Piringer, b. Friseurs-Gattin in Nro. 440, an Wassersucht, 70 Jahre alt. Den 26. Hr. Jos. Friedr. Jansen, quies. k. b. Ingenieur-Major, an Entkräftung, 76 Jahre alt.

Berichtigung.

In dem Stück 52 vom 29. Dezember v. J. Seite 581 ersten Spalte sollen die Nro. 4 und 5 aufgeführten Magistrats-Räthe als Ersatzmänner vorgetragen seyn.

V. Brodsatz

vom 31. Dec. 1830 bis 6. Jäner 1831. in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 12 fl. 16 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 11 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	2
Eine Kreutzersemmel	—	6	1	—
(Vollbrod.)				
Ein 2 Pfenninglaibl .	—	4	1	1 1/2
Ein Kreutzerlaibl . .	—	8	2	3
Ein 6 Pfenningwecken	—	13	—	1/2
Ein Groschenwecken .	—	26	—	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaib . .	1	31		—
Ein Zwölferlaib . .	3	30	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	2
Vollmehl . .	1	47	—	—	26	3	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	37	—	—	27	1	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	20	—	—	20		—	5	—	—	2	2

VI. Augsburger-Cours vom 30. Dez. 1830.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95 3/4	93 3/4
detto à 5% = = ...		
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	101 1/2	
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	128	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		164
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	115 1/2	115
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	89	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	77 1/2	77
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid II, Sem.	1024	1021
detto 2 mt.		1026
K. Polnische Loose prompt. . . .	64	63 3/4
detto detto 2 mt.		

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24ten bis 28. Dez. 1830.	Waizen	—	120	120	120	—	12	24	11	51	10	50
		Korn	—	9	9	9	—	10	48	10	16	9	50
		Gerste	—	213	213	213	—	6	18	5	47	5	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	24	3	56	3	36
Dingolfing	Vom 21ten Dez. 1830.	Waizen	—	$30\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	—	13	15	13	—	12	45
		Korn	—	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	—	11	—	10	20	10	—
		Gerste	—	$52\frac{1}{2}$	$52\frac{1}{2}$	$52\frac{1}{2}$	—	6	6	6	—	5	50
		Haber	—	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	—	4	30	4	6	4	—
Eggenfelden	Vom 20ten bis 24. Dez. 1830.	Waizen	—	15	15	15	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	5	30	—	—	5	30
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	—	—	3	30
Kamm	Vom 23ten Dez. 1830.	Waizen	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	—	9	30	9	—
		Gerste	—	14	14	14	—	6	24	6	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	3	30	3	—	—	—
Landau	Vom 20ten bis 27. Dez. 1830.	Waizen	—	91	91	91	—	12	—	11	30	11	15
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	152	152	152	—	6	—	5	40	5	30
		Haber	—	5	5	5	—	3	40	3	36	—	—
Neuötting	Vom 22ten Dez. 1830.	Waizen	—	28	28	28	—	14	—	13	3	12	—
		Korn	—	20	20	20	—	12	—	11	30	11	—
		Gerste	—	65	65	65	—	6	12	6	2	6	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	—	3	35	3	30
Paßau	Vom 21ten bis 28. Dez. 1830.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	1	2	1	1	11	24	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	1	6	7	6	1	4	—	3	45	3	12
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18ten bis 24. Dez 1830.	Waizen	10	61	71	71	—	12	29	12	15	11	52
		Korn	—	13	13	13	—	10	30	10	30	9	45
		Gerste	6	29	35	35	—	6	—	5	45	5	27
		Haber	—	46	46	46	—	4	—	4	—	3	55
Vilshofen	Vom 29ten Dez. 1830.	Waizen	97	181	278	225	53	13	—	12	22	11	—
		Korn	31	—	31	9	22	11	30	11	22	11	15
		Gerste	10	37	47	41	6	5	45	5	28	5	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 2.

Paßau, Mittwoch den 12. Jäner 1831.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

16.

(Die Dispensation von der Wanderung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. Das königl. Staats=Ministerium des Innern hat auf eine Anfrage der königl. Regierung des Unter=Mainkreises folgende Entschlißung erlassen:

Auf Befehl ꝛc.

„Auf den Bericht vom 8. Juny v. Js, „die Dispensation von der Wanderung betref= „fend, wird erwiedert, daß nach Ansicht der „Vorschriften zum Vollzug der grundgesetzlichen „Bestimmungen über das Gewerbswesen §. 4. „Ziffer 4. die Dispensation von der Wanderung „nicht nur da ertheilt werden könne, wo nach „§. 48 des Heer=Ergänzungs=Gesetzes die vor= „läufige Zurückstellung statt findet, sondern auch „in jenen Fällen nothwendiger Rücksichten auf „das Familienwohl, wo erwiesene Unentbehrlich= „keit für die Familie wegen hohen Alters oder „beschränkten Erwerbsfähigkeit unvermöglicher „Eltern, Unterstützung einer verwittweten be= „dürftigen Mutter, oder minderjähriger hülflo= „ser Geschwister als Grund der Verhinderung „am Wandern anzuerkennen ist.

„Die besondere Bestimmung der allerhöchsten „Entschließung vom 15. April 1819, die Dis= „pensation der ausgedienten Soldaten von der „Wanderung betreffend, ist fortwährend in so „weit als geltend zu betrachten, daß sie in je= „nen Fällen zur Anwendung komme, wo durch „wirkliche Dienstleistung während der gesetzmäßi= „gen Militärdienstzeit ein Hinderniß der Wan= „derung eingetreten ist.

„Dabey versteht es sich von selbst, daß die „Dispensation von der Wanderung keine Nach„sicht in Ansehung der Fähigkeits-Probe begrün„de, und dagegen um so mehr auf den Nach„weis vollkommen genügender Befähigung, als „der Vorbedingung zur Konzessions-Ertheilung „zu bestehen sey.“

München den 19. Dez. 183 .

Sämmtlichen Polizey-Behörden des Unterdonau-Kreises wird diese vorstehende Ministerial-Entschließung zur genauen Beobachtung gleichfalls bekannt gemacht.

Paßau den 29. Dezbr. 1830.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

17.

(Die Mitwirkung der Polizei-Behörden zu der Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Auftrages vom 11/19 l. M. wird hinsichtlich der zum Bezug der Märkte in den Kontrol-Bezirken erforderlichen Nachweisungen mit Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 20. September v. J. die Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf das Zollwesen betr. und auf die deßfallsige Regierungs-Ausschreibung vom 28. Juny l. J. Folgendes bekannt gemacht.

1. Nach §. 2. der genannten Verordnung muß hinsichtlich jeden Transportes von Handelswaaren ohne Unterschied, ob solche durch Bothen, Fuhrleute, Handfuhrwerke, oder durch Pakträger verführt oder vertragen werden, dann ob sie aus dem Auslande kommen, oder im Inlande geladen worden, nachgewiesen werden, daß diese Waaren bereits an Gränzzollstätten zollordnungsmässig behandelt, oder erst innerhalb der Zollinie geladen seyen und ihrer Bestimmung verordnungsmäßig folgen.

2. Für Waaren, welche mit den vorschriftsmässigen Legitimationen zu Markte kommen, genügen diese auch bei der Zurückführung desjenigen Theils, der unverkauft geblieben ist.

3. Bei Waaren, die ohne solche Nachweise zu Markt gebracht oder erst auf dem Markte erkauft worden sind, kommen die allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 20. Sept. v. J. in Anwendung.

Diese lauten wie folgt:

§. 3.

Diese Nachweisung kann geschehen:

a) bei Waaren, welche aus dem Auslande kommen, von einer Zollstätte zum Eingang oder als durchgehend behandelt, und auf ihrem Zuge nicht umgeladen worden sind, durch Zoll-Pässe, Anweisungen oder Zollgegenscheine;
b) bei Waaren, welche innerhalb der Landesgränze geladen, und durch conzessionirte Boten verführt werden, durch die in der Land- und Wasser-Botenordnung vom 16. November 1821 §. 19. vorgeschriebenen Botenkarten, welche, wenn im Orte der Ladung eine Zollstätte sich befindet, von dieser, in jenen Fällen aber, da am Landungsorte oder in dessen Nähe eine Zollstätte nicht vorhanden ist, vom Aufschlags-Untereinnehmer des Ortes, oder wenn auch dieser mangelt, von der Distrikts-Polizeibehörde kontrasignirt, und gestempelt sind;
c) bei Waaren, welche durch andere Fuhrleute, Krämer oder Träger versendet werden, durch Frachtbriefe in der Form solcher Boten-Karten, welche gleichfalls von der Zollstätte oder von dem Aufschlags-Untereinnehmer, oder von der Distrikts-Polizei-Behörde kontrasignirt und gestempelt sind.

Diese Kontrasignirung und Stempelung der Botenkarten und Frachtbriefe hat durchaus unentgeltlich zu geschehen.

§. 4.

Die Ausfertigung der Zollpäße, so wie der Zollgegenscheine hat sich nach den Bestimmungen

der Zollordnung und nach den hierauf gegründeten Geschäfts-Instruktionen zu richten. Die Botenkarten müssen nach den Vorschriften der oben allegirten Land- und Wasserboten-Ordnung angefertiget, und hinsichtlich jener Waaren, die der Legitimations-Dokumente bedürfen, mit den Frachtbriefen der Versender belegt seyn. Die an die Stelle solcher Botenkarten tretenden Nachweisungen für andere Waarentransporte, welche nicht durch concessionirte Land- oder Wasserboten versendet werden, sollen zum Zwecke der erforderlichen Beweisführung enthalten:

a) den Ort der Aufgabe, oder von welchem die Waaren versendet werden,
b) den Vor- und Zunamen des Versenders,
c) den Vor- und Zunamen des Empfängers,
d) den Vor- und Zunamen des Transportanten,
e) die Quantität und Qualität der Waaren, mit Worten ausgedrückt,
f) die Zeichen und Numern der Ballen, Kisten, Fässer rc.,
g) den Ort der Bestimmung und den Lieferungs-Termin, und
h) den Monatstag und das Jahr der Ausstellung.

4. Die Kontrasignirung und Stempelung der Nachweise hat am Marktplatze (wenn sich keine Zollstätte daselbst befindet) durch den Aufschlags-Untereinnehmer zu geschehen, welcher mit dem nöthigen Hülfs-Personal versehen werden wird.

Paßau den 28. Dezember 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär

18.

(Die Verpflegungskosten Heimathloser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle königlichen Rentämter des Kreises, welche im verflossenen Etats-Jahre $18^{29}/_{30}$ Kosten auf Verpflegung Heimathloser bestritten, und dieselben, der Weisung vom 28. May dieses Jahres (Kreis-Intelligenzblatt 1830 Seite 243) gemäß, noch nicht der Kreiskassa zugerechnet haben, werden hiemit aufgefordert, diese Weisung binnen 8 Tagen zu vollziehen, indem eine spätere Zurechnung nicht mehr angenommen werden könnte.

Paßau den 31. Dec. 1830.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Sartorius, Sekr.

19.

(Die Veredlung der Schafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Gutsbesitzer Frhr. v. Speck-Sternberg zu St. Veit sich bereit erklärt hat, von seiner daselbst und zu Fürstenried aufgestellten hochveredelten Elektoral-Schaf-Heerde Widder auf Verlangen das Stück erster Sorte zu 44 fl. und das Stück zweyter Sorte zu 22 fl. bis 27 fl. 30 kr. abzugeben, so wird diese Erklärung in Gemäßheit allerhöchsten Auftrags vom $^{22}/_{27}$ l. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbesondere werden die Besitzer vorzüglicher veredelter Schäfereyen im Unterdonaukreise hierauf aufmerksam gemacht.

Paßau den 29. December 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

20.

(Die Beschlagnahme der Numer 505 des Tagsblattes: „der Bazar„ von M. G. Saphir betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im Edikte III zur Verfassungs-Urkunde wegen eines Aufsatzes

unter der Ueberschrift „Humoristisches Wanderschafts-Büchlein von M. G. Saphir" von der k. Polizeidirektion München verfügte, und nach Regierungs-Beschluß vom 7. d. Mts. fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 305 des unter dem Titel „der Bazar" zu München erscheinenden Tagsblattes wurde durch allerhöchste Entschliessung vom 19/23 v. Mts. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Konfiskation der Numer 305 des erwähnten Tagsblattes einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher von dieser allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich hienach geeignet zu achten.

Paßau den 2. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

21.

(Die Ersatzwahlen für Gemeindestellen im Markte Hauzenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl für Gemeindestellen in der Marktsgemeinde Hauzenberg sind gewählt, und von der königl. Regierung bestättigt worden:

I. als Bürgermeister:

Jakob Baumgartner jun. Webermeister.

II. als bürgerl. Magistratsräthe:

1) Georg Zimmermann, Hufschmid,
2) Joh. Schmalbauer, Steinmetz.

Ersatzmann:

Leopold Heininger, Chyrurg.

III. Als Gemeinde-Bevollmächtigte.

1) Joh. Wimmer, Säckler,
2) Kaspar Gindl, Weber,
3) Michael Breu, Weber,
4) Jakob Greindl, Weber,
5) Georg Sterl, Weber,
6) Michael Wimmer, Schneider,
7) Michael Degler, Schuhmacher,
8) Franz Schmid, Hufschmid.

Ersatzmänner:

Mathias Lang, Bäcker,
Johann Griebl, Weber,
Christian Haniz, Schuhmacher,
Johann Friedl, Wirth.

Was man andurch nach den bestehenden Vorschriften bekannt macht.

Paßau, den 28. Dezember 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

22. In Folge allerhöchsten Auftrages schließt die unterfertigte Stelle Lieferungs-Accorde für 102 Kuirassier- und 150 Chevauxlegers-Pferde in Loosen zu 25 — auch 12 bis 6 Stücke, oder sonst in ähnlicher Anzahl vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung ab.

Zu diesen Lieferungen werden nur Unterthanen des Königreichs zugelassen.

Zur Abschließung dieser allerhöchst angeordneten Lieferungs-Accorde wird auf den 31. dieses Monats Tagsfahrt anberaumt, die Verhandlungen selbst werden in dem Bureau der

unterfertigten Stelle, welches in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude in der Schönfeldstraße zu ebener Erde sich befindet, vorgenommen, nehmen am benannten Tage früh 8 Uhr ihren Anfang, und um 12 Uhr Mittags wird das Protokoll geschlossen, sodann kein Nachgeboth mehr angenommen.

München den 5. Jäner 1831.

Die
Königliche Administrations-Kommission der Militair-Fohlenhöfe.

---

23. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Nro. 57. in der Ilzstadt gelegene und auf 600 fl. geschätzte Haus des Joseph Schneider Schiffmanns dahier von unterfertigtem Gerichte öffentlich an den Meistbiethenden versteigert werden.

Diese Versteigerung wird am 15. Jäner k. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gerichtslokale vor sich gehen.

Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß das Haus unter dem Schätzungswerthe nicht zugeschlagen werden könne.

Den 21. Dez. 1830.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Gietl.

---

24. In Gemäßheit gnädigsten Erkenntnißes des k. Appellationsgerichtes für den Unterdonaukreis als Kriminalgericht vom 2. praes. 8. November l. Js. wird Andreas Hauser, lediger Metzgersknecht von Loibling dieß Gerichts hiemit vorgeladen, innerhalb drey Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens der Unterschlagung zu verantworten.

Den 9. November 1830.

Königliches Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landrichter.

---

25. Alle Jene, welche an dem Nachlasse des am 16. Oktober d. J. dahier verlebten k. pens. Postverwalters Gottfried Pammer Forderungen geltend machen können, haben sich um so gewisser binnen 30 Tagen von heute an bei diesseitiger Behörde zu melden, als widrigenfalls ohne weitere Rücksichtnahme bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft deren schlüßliche Behandlung beschäftiget würde.

Den 23. Dezember 1830.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
dir aegr.
Frhr. v. Hacke.
Morett, Acc.

---

26. Nachdem sich Wolfgang Liebl Söldnerssohn von Frachels ohnerachtet der Aufforderung vom 3. August 1830 innerhalb des vorgesetzten dreimonatlichen Termines nicht gemeldet hat, und eben so wenig dessen allenfallsige Descendenz, so wird Liebl verschollen erklärt, und sein Vermögen ad 250 fl. an die sich gemeldeten Erben ausgehändigt.

Den 31. Dez. 1830.

Königl. Landgericht Kötzting.
Frhr. v. Schatte, Landr.

---

27. Auf Instanz einiger Gläubiger muß das Anwesen des Georg Hagen Schwarzhafners in Obernzell öffentlich versteigert worden.

Die dem Gerichte allenfalls noch unbekannten Gläubiger werden hiemit aufgefordert, ihre

Forderungen binnen 3 Monaten um so gewißer dahier anzumelden und zu liquidiren, als außerdessen zur Vertheilung des Kaufschillings an die gerichtlich bekannten Gläubiger geschritten werden wird.

Den 28. Dez. 1830.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

28.

III. Gewerbsprivilegien.

Beschreibung

der Maschine zur Anfertigung elastischer Pfeifenröhre, worauf Amos Crepin Arbeiter zu Bayreuth unterm 20. März 1826 ein Privilegium auf fünf Jahre erhielt. —

Fig. I. zeigt die perspektivische Ansicht der Maschine.

AA ist der eiserne Rand worauf die Knüppel laufen, der in Fig. II. im Grundriß dargestellt ist. Gleiche Buchstaben bezeichnen gleiche Gegenstände. H ist eine Kurbel, welche eine Schraube ohne Ende und ein Kegelrad in Bewegung setzt, welches letztere dem Rade K und dadurch den übrigen Rädern KK ꝛc., deren 16 im ganzen Kreise sind, ihre Bewegung mittheilt. An den Axen dieser Räder K sind die Sterne ee Fig. II. angebracht, welche die Knüppel in den Gängen yy Fig. II. herumtreiben. Der Gang dieser Knüppel ist in Fig. II bei b durch Pfeile angedeutet. Die Schraube ohne Ende an der Kurbel H greift in ein Rad L, wodurch die konischen Walzen D und dadurch vermittelst der konischen Räder i i die Rolle G in Bewegung gesetzt wird. An dieser Rolle G befindet sich eine Schnur, welche bei M so viel Arbeit in die Höhe zieht, als die Maschine fertigt. Die Gewichte F dienen dazu, um die Arbeit immer gespannt zu halten, damit das Gespinnste fest wird. CC sind die zu überspinnenden Röhrchen. Sind die Röhrchen CC bis zur Leiste f g hinaufgezogen, so kann man die Rolle G zurückschieben, die darauf befindliche Schnur ablassen, weiter unten wieder befestigen; damit jedoch das Kegelrad an der Rolle G immer wieder in i eingreife, so ist die Feder I angebracht, welche auf den Zapfen der Rolle G drückt.

In Fig. II ist die Hälfte des Rades AA abgenommen, um den Mechanismus unter demselben darzustellen, eben so sind bei KKK die Sterne e von den Rädern genommen. Die Rolle h, woran das Gewicht Q hängt, dient dazu, um das Seil E E im straff zu erhalten.

B ist ein Knüppel in seiner wahren Größe.

b Vordere Ansicht vom untern Theil eines Knüppels.

B' Durchschnitt eines Knüppels.

b' Grundriß eines Knüppels.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

29.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 2. Jäner Till Frau Josepha v. Wurzer, pensionirte paßauische Hofkammerrathswittwe in Nro. 143, an der Brustentzündung, 82 Jahre alt. Den 4. Maria Anton, bürgerl. Schneidermeisterswittwe in Nro. 143, an der Brustentzündung, 73 Jahre alt.

ukreis.

Ph. M. [illegible]tmos, Maschine zur Anfertigung der elastischen [illegible]röhre.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 30. Dez. Christoph Ernest Heinrich ehel. Kind des Hrn. Joseph Adam Barthel k. b. Zollinspektors.

Innstadtpfarr.

Geboren: Karl Thomas Holzleitner, Maurers-Kind in Nro. 18. Den 11. Simon Christian Maier, b. Seifensieders-Kind in Nro. 88. Den 13. Otto Ludwig Hartl, Schreibers-Kind in Nro. 3. Den 14. Theres Euler, b. Metzger-Kind in Nro. 91.

Gestorben: Den 16. Dez. Franz Paul Freislederer, b. Schiffmüllers Kind in Nro. 108½, 9 Monate alt, an Abzehrung. Anna Fenzl, Taglöhnerin in Nro. 14, an Schlagfluß, 45 Jahre alt. Den 22. Dez. Simon Christian Mayer, bürgerl. Seifensiederskind in Nro. 88, an Schwäche, 11 Tage alt. Am 24. Jakob Freislederer, b. Schiffmüllerskind in Nro. 108½, an der Keuchhusten, 4½ Jahre alt. Den 26. Dez. Theres Luckinger, Zimmermannsgattin, an der Wassersucht, 67 Jahre alt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 24. Dez. Sebastian, ehlicher Sohn des Anton Schopf, Maurers in Nro. 64.

Gestorben: Den 19. Dez. Anna Zechmann, ledige Sackträgerstochter in Nro. 97, am Blutschlag, 22½ Jahre alt.

Mit einer Beilage zu §. 29.

V. Brodsatz
vom 7. bis 13. Jäner 1831.
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waitzen 12 fl. 22 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 11 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qntl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	2
Eine Kreutzersemmel	—	6	1	—
(Pollbrod.)				
Einl 2 Pfenninglaibl .	—	4	1	1½
Ein Kreutzerlaibl . .	—	8	2	3
Ein 6 Pfenningwecken	—	13	—	½
Ein Groschenwecken .	—	26	—	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaib . .	1	31		—
Ein Zwölferlaib . .	3	30	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Pollmehl . .	1	47	—	—	26	3	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	20	—	—	20		—	5	—	—	2	2

VI. Anzeige
der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 7. Jan. 1831.

	fl.	kr	dl
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	7	2
Nota. Die b. Metzger haben sich bereit erklärt, das Pfund Ochsenfleisch um 7 kr. 2 dl. zu verleitgeben, und dieß wurde von Polizeiwegen genehmigt.			
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	1
— — Waitzenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	9	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	20	—
— — ordinäre Kerzen mit weißen Docht . .	—	18	—
— — mit schwarzen Docht	—	17	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	20	—	—

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. | Monat.	Getreids-Gattungen	vorger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff						
Deggendorf	Vom 28ten Dez. bis 4. Jän. 1831.	Waizen	—	288	288	288	—	12	18	11	37	10	48
		Korn	—	35	35	35	—	10	48	10	16	9	30
		Gerste	—	378	378	378	—	6	15	5	43	5	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	18	3	30	—	—
Dingolfing	Vom 28ten Dez. 1830.	Waizen	—	26 1/2	26 1/2	26 1/2	—	13	24	13	15	13	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	6	—	5	40	4	40
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	48	-	—
Eggenfelden	Vom 27ten bis 31. Dez. 1830.	Waizen	—	20	20	20	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	5	36	—	—	5	36
		Haber	—	5	5	5	—	3	54	—	—	3	54
Kamm	Vom 30ten Dez. 1830.	Waizen	—	14	14	14	—	12	30	12	15	12	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	—	9	48	9	30
		Gerste	—	10	10	10	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	3	18	—	—	—	—
Landau	Vom 27ten Dez. bis 3. Jän. 1831.	Waizen	—	78	78	78	—	12	—	11	30	11	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	15	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	6	—	5	30	5	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	36	—	—	—	—
Neuötting	Vom 29ten Dez. 1830.	Waizen	—	19	19	19	—	13	30	13	3	12	30
		Korn	—	5	5	5	—	12	—	11	27	11	—
		Gerste	—	32	32	32	—	6	—	5	48	5	30
		Haber	—	23	23	23	—	3	54	3	40	3	30
Paßau	Vom 28ten Dez. bis 4. Jän. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	3	4	4	—	11	6	10	30	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	6	—	5	30	—	—
		Haber	1	8	9	9	—	4	12	4	—	3	40
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24ten bis 31. Dez. 1830.	Waizen	—	307	307	253	54	12	7	11	51	11	23
		Korn	—	85	85	85	—	10	15	10	—	10	—
		Gerste	—	127	127	127	—	5	36	5	30	5	15
		Haber	—	90	90	90	—	4	15	4	6	3	47
Vilshofen	Vom 5ten Jän. 1831.	Waizen	53	352	405	262	143	13	—	12	5	11	30
		Korn	22	9	31	2	29	11	30	11	15	11	—
		Gerste	6	87	93	61	32	5	30	5	17	4	15
		Haber	—	4	4	4	—	3	45	3	40	3	36

Königlich = Bayerisches

Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 3.

Paßau, Mittwoch den 19. Jäner 1831.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

30.

(Die Konskription der Altersklasse 1809 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Künftigen Samstag den 15. dieses Monats wird die Revision der Conskriptions=Akten der Alters=Klasse 1809 nach Vorschrift des Heereder=gänzungs=Gesetzes §. 36 begonnen, und in der Zeitfolge fortgesetzt werden.

Diese Sitzungen sind öffentlich, und es ist hiebei den Betheiligten, welche bei selben erscheinen wollen, übrigens aber mit Ausnahme der Mütter, nur Männern der Zutritt gestattet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Paßau den 13. Jäner 1831.

Königl. Regierung als oberster Rekrutirungs=Rath für den Unterdonaukreis.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

31.

An

die k. Landgerichte, sodann an die Magistrate der Städte und Märkte des Unterdonaukreises.

(Die Rechnungs=Ablage der Gemeinden und Stiftungen für das Etats=Jahr 18$^{29}/_{30}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 47 der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten vom 21. September 1818, und der §. 44 und 45. des Regulativs

zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural = Gemeinden müssen die Rechnungen über das Stiftungs= und Kommunal=Vermögen des verflossenen Etatsjahres von Seite der Magistrate am 1. Februar eines jeden Jahres bey der k. Kreisregierung und von Seite der Ruralgemeinde = Verwaltungen am 1. Januar bey der vorgesetzten Behörde (Land= oder gutsherrlichen Gerichte) bey Vermeidung der Exekution zur Revision eingereicht seyn.

Die sämmtlichen Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen werden daher rücksichtlich der Rechnungs=Ablage für das Etats=Jahr 18²⁹/₃₀ auf diese Vorschriften wiederholt aufmerksam gemacht, und zum genauen Vollzuge mit dem Beysatze angewiesen, daß eine Termins=Erweiterung unzuläßig sey, sohin nach Ablauf des gesetzlichen Termins gegen die säumigen Verwaltungen unfehlbar Exekution verfügt werden soll.

Paßau den 6. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

32.

An sämmtliche Distrikts = Polizey = Behörden des Unterdonaukreises.

(Den Hausir=Handel des Georg Wallner mit Teppichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein k. Ministerial=Rescript vom 5. v. M. wurde die k. Regierung des Oberdonaukreises ermächtiget, dem Teppichweber Johann Georg Wallner zu Krebnberg ein jährlich zu erneuerndes Patent zum Hausierhandel in den sämmtlichen Kreisen dießseits des Rheins mit den von ihm selbst gefertigten Teppichen übrigens in gleicher Art, wie solches bey dem Hausirhandel mit Nördlinger=Teppichen gestattet ist, auszustellen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß diese Bewilligung nur ausnahmsweise und auf unbestimmte Zeit wiederruflich gegeben sey. Hiernach haben sich die königl. Distrikts=Polizey=Behörden des Kreises zu achten.

Paßau den 6. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

33.

(Die Jahrmeßstiftung der Anna Maria Kehrer aus Oesterreich in der Pfaarkirche zu Thürnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Maria Kehrer aus Oesterreich hat für sich eine Jahrm[illegible] der Pfarrkirche zu Thürnau mittels eines [illegible]als von 50 fl. gestiftet, und zugleich auch den dortigen Lokalarmen= und Schulfond insbesondere 25 fl. zugewendet.

Diese fromme und wohlthätige Handlung wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau, den 6. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

34.

(Den erledigten Schul= und Meßnerdienst zu Massing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul= Organisten= und Meßnerdienst zu Massing, Landgerichts Eggenfelden, ist erledigt.

Die Diensterträgnisse belaufen sich auf 442 fl., wovon der Lehrer aber verpflichtet ist, einen geprüften Schulgehülfen zu unterhalten, so wie der Wittwe des verstorbenen Lehrers einen Alimentationsbeitrag von jährlichen vierzig Gulden zu verreichen.

Diejenigen bereits definitiv angestellten Schullehrer, welche die erforderlichen musikalischen Fertigkeiten, vorzüglich im Orgelspielen besitzen, und sich um den erledigten Dienst bewerben wollen, haben ihre Bittschriften auf dem

vorgeschriebenen Dienstwege binnen 6 Wochen an die unterzeichnete Stelle gelangen zu lassen.

Paßau den 9. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

35.

(Die in Leipzig und Lübeck errichteten Lebensversicherungsgesellschaften für Deutschland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 22/26 l. Mts. haben Seine Königliche Majestät zu bewilligen geruht, daß, so lange nicht anders verfügt wird, die bayerischen Unterthanen den in Leipzig und Lübeck errichteten Lebens-Versicherungs-Gesellschaften für Deutschland beitreten dürfen, wenn Agentien hiefür in Bayern bestellt werden.

Solche Agentien dürfen jedoch nur angesessenen und hinreichend verbürgten Staatsbürgern übertragen, und von diesen nur mit besonderer Erlaubniß der vorgesetzten k. Kreis-Regierung angenommen werden.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Paßau den 29. December 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

36.

An

sämmtliche Konscriptions-Unterbehörden des Unterdonaukreises.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlaßscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein k. Ministerial-Rescript vom 29. November v. J. ist verfügt worden, daß die Conscriptions-Stempel-Papiere bey den k. Rentämtern gegen Haftscheine und Abrechnung erhoben werden können, daß aber diese Abrechnung und die Baarzahlung jedenfalls binnen 6 Wochen vom Tage der Abnahme an zu geschehen habe.

Hiernach haben sich die k. Konscriptions-Unterbehörden des Kreises zu achten.

Paßau den 6. Jäner 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

37.

(Die Erledigung des Physikats Selb und Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quieszenz des bisherigen Gerichtsarztes Dr. Beck ist das Physikat Selb und Kirchenlamitz erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis den 12. Februar d. Js. bey unterzeichneter königlichen Stelle einzureichen.

Bayreuth den 1. Jän. 1831.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Welden, Präsident.

[illegible], Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

38. Ein allerhöchstes Reskript des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. November v. Js. bestimmt, daß in Rücksicht auf die allerhöchste Entschließung vom 1. Mai 1829 den Konskriptions-Stempel betreffend, die Abgabe von Konskriptions-Stempelpapier an die Konskriptions-Behörden gegen Abrechnung zwar zu geschehen habe, jedoch

1) lediglich auf die Militär-Entlassungs-Scheine zu beschränken sey, und
2) in diesem Falle nur bei den Rentämtern, nicht bei den Stempel-Papier-Kommissionären statt finden könne,
3) aber die Abrechnung und Bezahlung jeden Falls binnen sechs Wochen vom Tage der Abnahme an bewerkstelliget werden müsse.

Dieß wird in Folge eines höchsten Regierungs-Reskriptes vom 3. v. Mts. hiemit den kön. Konscriptions-Behörden so wie den königl. Rentämtern des Kreises bekannt gemacht.

Paßau den 13. Jäner 1831.

Königl. Oberaufschlagamt des Unterdonau-Kreises als Kreis-Stempelverlagsamt.

v. Grauvogl, Oberaufschläger.

Steyrer, Controll.

---

39. Nach einer allerhöchsten Entschliessung muß zu Lederdorn ein, einem vorliegenden vom Baukunstausschuße entworfenen und den örtlichen Verhältnissen angemessenen Grund- und Facade-Plan entsprechendes Schulhaus von Holz erbaut werden, wozu die Versteigerung auf den Grund der nunmehr geprüften Kostenvoranschlage auf den 29. Jäner früh 9 Uhr am Gerichtssitz an die Wenigstnehmenden berechtigten Handwerker oder Private anberaumt wird, an leztere aber nur unter Leitung befähigter Werkmeister.

Steigerungslustige werden hiezu vorgeladen, und es wird ihnen der Plan und die Ueberschläge zur Einsicht vorgelegt werden.

Den 11. Jän. 1831.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landr.

---

40. Nachdem sich für das zum öffentlichen Verkaufe ausgestellte Schützmayergut des auf die Gant gerathenen Michael Knödl, Bauers zu Walchsing d. G. am ersten Versteigerungs-Termine kein Kaufsliebhaber gemeldet hat, so wird dasselbe auf neuerliches Andringen der Gläubiger zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und hiezu am 31. Jäner l. Js. Termin anberaumt, an welchem Tage die allenfallsigen Kaufsangebote im Wirthshause zu Walchsing von 12 bis 3 Uhr Nachmittags angenommen werden.

Uebrigens wird sich auf die im Kreisblatte St. 40. enthaltene Ausschreibung vom 7. Sept. d. Js. bezogen.

Kaufsliebhaber wollen sich also am besagten Tage in Walchsing einfinden, und die nähern Kaufsbedingungen vernehmen.

Am 9. Dez. 1830.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landrichter.

---

41. Der unbekannte Eigenthümer des am 6. dieß in der sogenannten Dornau bei Würting aufgefundenen, der Einschwärzung verdächtigen Eisens, bestehend in 18 Pfund Stangeneisen, 3 eisernen und einer kupfernen Pfanne im Gewichte zu 5 Pfund, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über die Verzollung auszuweisen, indem nach Umfluß dieses Termines das bezeichnete Eisen für eingeschwärzt erkannt, und der Confiskation unterworfen werden würde.

Den 31. Dez. 1830.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

42. In dem Schuldenwesen des Michael Lernbecher Mühlers zu Kammerdorf ist auf Antrag der Glaubiger durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 4. Oct. l. Js. auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich

1) Zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Freytag den 4. Febr. 1831.
2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 4. März 1831.
3) Zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf Mittwoch den 6. April 1831.

und für die Duplik auf Mittwoch den 20. April 1831.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Den 21. Dez. 1830.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

---

43. Zur Verlassenschaftsmassa der am 9ten August 1826 in Straubing gestorbenen Fräulein Maria Anna Gräfin von Jonner gehören nachstehende, in den Katastern der k. Staatsschuldentilgungsspezialkassa in München auf folgende Weise vorgetragene Kapitale:

1) ein Zinszahlamtskapital pr. 571 fl. a 4%, Zinszeit 6. Jäner Nro. Kat. 734 — Ausbruch eines Kapitals ad 3000 fl. laut Hauptbriefes Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Wilhelm von Bayern, ursprünglich auf Hans Sigmund von Seyboltsdorf lautend; —

2) ein Zinszahlamts-Kapital pr. 700 fl. a 4%, Zinszeit 31. März Nro. Kat. 735 laut Hauptbriefes Seiner churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern vom 4. April 1632 pr. 700 fl., ursprünglich auf Sebastian Konrad Wetzen lautend;

3) ein Zinszahlamtskapital pr. 450 fl. a 4%, Zinszeit 1. Juny Nro. 736; — Ausbruch eines Kapitals ad 5000 fl. laut Hauptbriefes Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern vom Sonntag trinitatis ursprünglich auf Christoph Grafen von Schwarzenberg lautend;

4) ein Zinszahlamts-Kapital pr. 500 fl. a 4% Zinszeit den 24. August Nro. 737 laut Hauptbriefes Seiner fürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs Ferdinand von Bayern vom 24. Aug. 1591 pr. 500 fl., ursprünglich auf Hansen Unger lautend.

Diese 4 Kapitale von 1 bis 4 sind zufolge Transportes vom 27. Juny 1774 auf Franz Anton von Unentl Landschafts-Kanzler, und laut Erbvergleiches vom 24. Juny 1790 an Maria Anna Gräfin von Jonner zu Neuötting übergegangen.

5) Ein Vorraths-Anlehen vom Jahre 1771/1772. pr. 100 fl. a 5% Zinszeit 1. Oktober Nro. 16, angelegt unterm 5. Oktober 1776 für Maria Anna Gräfin von Jonner zu Burghausen.

Von diesen Kapitalien werden die Schuldurkunden ad 1 über 571 fl. ad 3 über 450 fl. und ad 5 über 100 fl., dann der vorerwähnte, auf die 4 erstgenannten Kapitale sich beziehende Transportbrief vom 27. Juny 1774, und der Erbvergleich vom 24. Juny 1790 vermißt.

Auf Ansuchen der Relikten des k. bayer. Kämmerer ꝛc. Herrn Joseph Anton Grafen von Jonner zu Altötting, als Erben der Fräulein Maria Anna Gräfin von Jonner, wird daher der unbekannte Inhaber jener vermißten Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato dem unterzeichneten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden.

Den 3. Dez. 1830.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Rath Weiß.

Morett, Accessist.

---

44. Am 14. Nov. l. Js. wurde eine Weibsperson, angeblich Maria Spieleder, Bauerstochter von Kleinörtl bei, dem k. Oberzollamte Scheerding wegen Zolldefraudation angehalten, und ihr 1 Pfund Wollentuch abgenommen.

Da Person und Ort unbekannt sind, und nicht erforscht werden konnten, sohin die Waare als verlassen erscheint, so wird die Eigenthümerin des in Deposito liegenden Tuches aufgefordert, innerhalb 6 Monaten sich zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls das Tuch als eingeschwärzt erklärt, und der Confiskation unterworfen werden würde.

Den 31. Dez. 1830.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

45. Auf Antrag der Creditoren wird das unterfertigte Gericht das auf 500 fl. geschätzte Haus des Anton Saurer, Schopperknechts Nro. 3 in der Ilzstadt sammt Gärtchen am 24. Januar künftigen Jahres Vormittags 9 bis 12 Uhr im Gerichts-Lokale öffentlich an den Meistbiethenden versteigern. Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag unter dem Schätzungspreise nicht eintreten könne.

Den 31. Dezember 1830.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

Gietl.

46.

III. Gewerbsprivilegien.

Beschreibung

der von Max. Joh. Richard zu München unterm 23. Juli 1827 auf 5 Jahre allergnädigst privilegirten Verfahrungsart der Fabrikation der transparenten Seife.

Man löse in 15 Pfund Spiritus 10 Pfund ordinäre Seife und 10 Loth gereinigte Pottasche auf, filtrire es durch Papier und gieße es in Formen.

Goldgelb wird mit Rhabarbara-Wurzel, violet mit Kornblumen Extrakt gefärbt.

München, den 9. Juli 1827.

M. J. Richard.

Beschreibung

des dem Kaufmann Karl Friedr. Lange, zu Königsberg in der Neumark, im Königreiche Preußen, auf die Fabrikation von Bau-, Hausverzirungs- und Grabsteinen, nach seinem eigenthümlichen Verfahren, dann auf seine eigenthümliche Dachbedeckungs-Methode, so wie auf die Bereitung des von ihm erfundenen Anstriches für Häuser, Dächer und Mauern, unterm 15. Juli 1817 auf fünf Jahre ertheilten Priviligiums.

Meine neue Erfindung, mittelst einer erhärtenden künstlichen Steinmasse (die ich vom Worte Silex silitius, Silicat-Masse nenne), nicht nur alle Gattungen Bau-, Hausverzierungs- und Grabsteine zu bereiten, sondern auch eine Dachdeckung dadurch auszuführen, daß diese Silicat-Masse in weichem Zustande unmittelbar über die Lattung des Daches so und dergestalt aufgetragen wird, daß diese Masse eine aus einem zusammenhängenden Stücke bestehende Fläche bildet, und endlich alle meine Fabrikate, so wie jedes Haus, jedes Dach und jede Mauer mit einem künstlichen Anstrich zu überziehen, der fürs Eindringen aller und jeder Feuchtigkeit und des daraus entstehenden Verwitterns völlig schützt, dem jede beliebige Farbe gegeben werden kann, und der darin wie Emaille glänzt.

Meine Erfindung besitzt in Beziehung auf

ihre privilegirte Fähigkeit im Wesentlichen sowohl die Eigenschaft der Neuheit, als auch die der reellen Verbesserung: denn noch nirgens wurde eine Bedachung unmittelbar über die Lattung und Verschallung in oben beschriebener Art und so ausgeführt, daß ein solches Dach eine zusammenhängende Fläche, wie eine abgeputzte massive Wand bildete.

Noch nirgends wurden Bau-, Hausverzierungs- und Grabsteine, die aus Kalk und Kiessand bestanden, gegossen, wie die meinigen, noch weniger wurden dazu meine weiter hin angegebenen, vortrefflichen, und doch wohlfeilen Bindmittel angewendet.— Noch nirgends wurde ein Anstrich für Häuser, Dächer und Mauern so eigenthümlich ausgeführt, wie ich den meinigen nachfolgend beschreibe.

Ich theile meine Erfindung in 3 Abtheilungen, nämlich:

I. Anweisung zur Bereitung meiner Silicat-Masse und meines Anstriches für Häuser, Dächer und Mauern.

a) Zur Silicat-Masse:

Man nehme einen Theil guten, frischen Kalk, der so lange gebrannt worden, bis er frei von Kohlensäure ist, zerschlage ihn in kleine Stücke, thue ihn in einen Korb, halte ihn etwa 10 Minuten, oder vielmehr so lange unter weiches Wasser, bis er damit völlig gesättigt ist, und stark anfängt, sich zu lösen, dann hebe man ihn heraus, schütte ihn in einen Mauerkosten und bedecke ihn mit 5 Theilen Kiessand. Der Kalk wird sich bald zu Mehl auflösen, sich ausdehnen und den Sand ausbersten; diese Kiese streiche man leise mit einer Mauerkelle zu, bis der Kalk ruhig geworden, dann stoße man den Haufen aus einander und schütte den achten Theil des Kalkes an Eisenschlackmehl hinzu (alles dem Maaße nach), menge diese drei Materialien trocken untereinander und gebe dann das Blut hinzu, und zwar in dem Verhältniß, daß auf 1 rheinischen Kubik-Fuß Kalk, 4 Berliner Quart Blut genommen werden, dann mische man diese Masse stark und anhaltend, und verdünne sie mit der Eisenvitriol-Auflösung zu dem Grade, wie man gerade die Masse brauchen will. Die Eisenvitriol-Auflösung besteht in 13 Berliner Quart weichem Wasser auf 1 Pfund Eisenvitriol; jetzt mische man nochmals recht stark und anhaltend, und die Masse ist zum Gebrauch fertig. Von der innigsten Verbindung und Mischung aller Materialien hängt Alles ab, weßhalb es gut ist, sich eine ambulante Mischmaschine von einem geschickten Mechanikus anfertigen zu lassen, da das Mischen mit Menschenhänden theils zu viel kostet, theils zu langsam von Statten geht. — Gut ist es, wenn die fertige Masse rasch verbraucht wird, in keinem Falle aber muß mehr Masse vorräthig gemacht werden, als an einem Tage gebraucht wird. Wer die Kosten nicht scheut, thut sehr gut, den Kalk gleich nach dem Brennen zu pulverisiren, etwa auf einer gewöhnlichen Mühle, denn dieser ungelöschte Mehlkalk hält sich nicht nur besser in fest verschlossenen Fässern an trockner Luft und sonnenfreien Orten, sondern mischt man diesen Mehlkalk mit 5 Theilen etwas feuchten Sand, läßt ihn sich erhitzen, verfährt dann, wie oben angegeben, so giebt dieß eine weit vorzüglichere Masse, denn es bleiben dann nie kleine Kalkbröckelchen in der Masse, die sich öfters im verbrauchten Zustande erst auflösen und die Fabrikate hin und wieder etwas zersprengen.

b) Zum Häuser-, Dächer- und Mauernanstrich, und zwar:

1) zum ersten Auftrag, zur Aetzung, zur Tränkung der Wände.

Man nehme auf 50 Berliner Quart abgeramte unverfälschte Kuhmilch, 1 Pfund Frankfurter Schwärze, 1 Pf. Terpentinöl, oder statt der beiden letztern Materialien, auf gedachte 50 Quart Milch 10 bis 12 Quart Ochsenblut, und rühre es gut und oft untereinander.

2) Zum zweiten Auftrag oder zum Grundiren.

Man nehme auf 1 Ztr. Crembser Bleiweiß 3 Ztr. Schwerspath, mische beides trocken recht gut und reibe es dann mit guten reinem, alten abgelegenem Leinöl zu einer Masse zusammen ab, so daß die Masse den nöthigen Grad der Verdünnung bekommt.

3) Zum dritten Auftrag oder Bedeckung mit beliebiger Farbe.

Man nehme wieder 1 Ct. Crembser Bleiweiß, und nach Belieben, in welchem Grad der Farben-Auftrag mehr oder minder fein werden soll, 1, 2 bis 3 Ct. Schwerspath (je weniger Schwerspath man nimmt, je feiner werden die Farben), beides wird wieder wie oben mit Leinöl fein abgerieben, und dann recht gut untereinander gemischt; dann wird die beliebige Farbe, die vorher besonders fein gerieben werden muß, beigegeben und recht stark und anhaltend gemischt, auch kann man die Farbe gleich zuerst mitreiben, und wenn sie nicht genug färbt, noch etwas hinterher von der nämlichen Farbe zusetzen. Zur Verdünnung der Farbenmasse wird statt des vierten Theils des Leinöls ein Firniß zugesetzt, der folgendermaßen bereitet wird:

4 Pfund Gummi-Copal werden linsengroß zerstoßen und in einen irdenen Topf auf Kohlenglut gestellt, der Topf wird aber vorher mit dickem Terpertin ein wenig bestrichen, dann wird der Gummi-Copal so lange geschmolzen, bis keine Bröckelchen mehr vorhanden sind, sodann wird 1/4 Pf. warmer Leinölfirniß nnd 1/8 Berliner Quart Terpentinöl hinzugegossen, alles recht gut durch einander gerührt nnd ausgekühlt.

II. Anweisung zur verschiedentlichen Anwendung meiner Silicat-Masse, als auch meines Häuser- und Mauern-Anstriches.

A. Zur Dachbedeckung:

Die Vorrichtungen oder Belattungen, Verschalungen der Dächer sind verschieden, und kann jeder Architekt oder Bauherr deßhalb eine beliebige Auswahl treffen. Ich habe drei Arten angewendet, die ich hiermit vorschlagen will, nämlich:

a) habe ich das Dach auf 8 — 12 Zoll weit wie gewöhnlich belattet, und die Zwischenräume zwischen den Latten mittelst schlechter Bretter, Schaalen, Stangen u. s. w. ausgefüllt, ohne schmale Ritzen und Oeffnungen zu vermeiden, da die Masse doch immer in einem etwas konsistenten Zustand aufgetragen wird;

b) habe ich auf 12zöllige Lattung Rohrdecken gelegt, und selbige mittelst dünner, 3 Fuß langer Splissen oder Schindeln, jede mit einem Schloßnagel am Ende auf die Latten festgenagelt, und auf diese Rohrdecken die Masse aufgetragen;

c) habe ich bei 8 bis 12zölliger Lattung die Oeffnung zwischen je 2 und 2 Latten dergestallt ausgefüllt, daß ich vom Hausboden aus diese Brettstückchen einpaßte, dann mit zwei Nägeln auf jedem Ende an den Sparren so befestigte, daß jedes solches Brett auf diesen vier Nägeln fest ruhte, so daß sämmtliche Bretter in einem Dach-

gebinde mit den Latten eine egale Fläche bildeten, ohne gleichfalls keine Oeffnung zu beachten, dann diese Bretter mit Asche gepudert und sodann die Masse aufgetragen; nach etwa acht Tagen habe ich die vier Nägel behutsam mit einer Zange oder leichten Brechstange aus den Sparren unter den Enden der Bretter herausgezogen, und so trägt sich die in dieser Zeit erhärtete Masse vollkommen in sich selbst. Je älter die Dachmasse wurde, je mehr erhärtete sie und widerstand dann dem etwaigen Druck des Regens und des Schnees vollkommen.

(Fortsetzung folgt.)

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

47.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 9. Jäner Karl Reichhart, b. Riemermeister in Nro. 173, an der Lungensucht, im 32ten Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 6. Jäner Juliana Theresia, ehel. Kind des Sebastian Wiesböck, Zimmermanns in Nro. 388.

Gestorben: Den 6. Jäner Magdalena Emmer, Pfründnerin im Lazareth in Nro. 371, am Schlagflusse, 82 Jahre alt.

---

48. **Berichtigung.**

„In der Ausschreibung vom 7. Dezember „v. J. (St. 52. §. 1085.) den Verkauf des „Webergütls zu Seibersdorf betreffend, soll „der Verkaufstermin 28ten Jäner (statt Fe„bruar) heißen.“

In der Beilage folgt eine zweite Zeichnung, zu §. 28 des St. 2 gehörig.

V. Brodsatz

vom 14. bis 20. Jäner 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 12 fl. 5 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3 1/2
Eine Kreutzersemmel	—	6	3	3
(Vollbrod.)				
Ein 2 Pfenninglaibl .	—	4	3	—
Ein Kreutzerlaibl . .	—	9	2	—
Ein 6 Pfenningwecken	—	14	1	—
Ein Groschenwecken .	—	28	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaib . .	2	2		3
Ein Zwölferlaib . .	4	4	1	2

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	1	59	—	—	29	3	—	7	1	—	3	2
Pollmehl . .	1	45	—	—	26	1	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	12	—	—	18	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Gemischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VI. Straubinger Brod-Satz vom 8. Jäner 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine Pfenning-Semmel . . .	—	1	2 3/4
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	3	1 1/2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	6	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	2
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	5	—
(Vollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	9	1
Pollküpf. und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	27	2
" " " 4 " . . .	1	5	—
" " " 6 " . . .	1	25	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . . .	1	1	—
" " " 6 " . . .	2	2	—
" " 12 " . . .	4	4	—

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verblieben. Schaff	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 4ten bis 11. Jän. 1831.	Wainəz	—	243	243	243	—	12	12	11	25	10	12
		Korn	—	24	24	24	—	10	42	10	13	9	30
		Gerste	—	318	318	318	—	6	—	5	46	5	30
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	3	27	—	—
Dingolfing	Vom 4ten Jän. 1831.	Waizen	—	71½	71½	71½	—	13	30	13	9	13	—
		Korn	—	14	14	14	—	10	48	10	30	9	30
		Gerste	—	90	90	90	—	6	—	5	45	5	36
		Haber	—	14	14	14	—	4	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 3ten bis 8. Jän. 1831.	Waizen	—	16	16	16	—	12	30	11	49	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	5	45	5	33	5	24
		Haber	—	7	7	7	—	3	30	—	—	3	30
Kamm	Vom 5ten Jän. 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	12	30	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	9	54	9	30	9	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	18	—	—	—	—
Landau	Vom 3ten bis 10. Jän. 1831.	Waizen	—	92	92	92	—	12	24	12	—	11	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—
		Gerste	—	104	104	104	—	6	—	5	45	5	30
		Haber	—	6	6	6	—	4	3	4	—	—	—
Neuötting	Vom 5ten Jän. 1831.	Waizen	—	23	23	23	—	13	48	13	10	12	48
		Korn	—	16	16	16	—	12	—	11	35	11	—
		Gerste	—	29	29	29	—	6	6	5	43	5	24
		Haber	—	22	22	22	—	4	21	3	46	3	30
Paßau	Vom 4ten bis 11. Jän. 1831.	Waizen	—	6	6	6	—	12	40	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	6	2	11	6	10	40	10	6
		Gerste	—	107	107	107	—	6	—	5	24	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31ten Dez. bis 8. Jän. 1831.	Waizen	54	284	338	338	—	12	20	12	—	11	25
		Korn	—	64	64	64	—	10	15	10	—	9	47
		Gerste	—	266	266	266	—	5	47	5	31	5	19
		Haber	—	79	79	77	2	4	25	4	—	3	50
Vilshofen	Vom 12ten Jän. 1831.	Waizen	143	427	570	424	146	12	48	12	1	10	30
		Korn	29	88	119	95	24	11	30	11	17	10	15
		Gerste	32	93	125	29	96	5	30	5	17	4	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[illegible]	Jan. 185[illegible]	[illegible] Haber		—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelligenz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 4.

Paßau, Mittwoch den 26. Jäner 1831.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

49.

(Die Errichtung einer lateinischen Schule in Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Errichtung einer lateinischen Schule vor der Hand von drei Klassen in der Stadt Burghausen allergnädigst zu genehmigen geruhten, so wird andurch bekannt gemacht, daß diese neue Lehranstalt, wodurch den Bewohnern eines großen Theiles des Unterdonau = und des Isarkreises die Vorbereitung ihrer studierenden Söhne für den Gymnasialunterricht wesentlich erleichtert wird, mit dem Eintritte des nahe bevorstehenden Sommersemesters werde eröffnet werden.

Paßau den 14. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

50.

(Die Wiederbesetzung des innern Schloßbenefiziums zu Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines Ministerial = Reskriptes vom 10. November vorigen Jahres haben Seine Majestät allergnädigst bewilligt, daß das erledigte innere Schloßbenefizium zu Burghausen einem zur Ertheilung des Unterrichtes in den lateinischen Schulen fähigen und hiezu zu verpflichtenden Priester verliehen werde. Die Erträgnisse dieses Benefiziums belaufen sich im Ganzen auf

dreyhundert siebenzig vier Gulden 20 kr. Nebstdem erhält der Benefiziat in der Eigenschaft als Lehrer aus dem Fond der lateinischen Schule eine verhältnißmäßige Zulage, so daß dessen Gesammtgehalt 500 fl. jährlich beträgt.

Für diesen Gehalt hat der Schloßbenefiziat wochentlich vier heilige Messen nach der Intention des Stifters zu lesen, und das Lehramt in einer Klasse der lateinischen Schule zu übernehmen. In letzterer Beziehung kann die erledigte Pfründe nur an einen solchen Priester verliehen werden, welcher die in dem §. 45. der neuesten Schulordnung vorgeschriebene Prüfung für die beiden obern Klassen der lateinischen Schule mit ganz befriedigendem Erfolg bestanden hat, und sich hierüber durch Vorlage des erhaltenen Prüfungszeugnisses ausweiset.

Der Termin für die allgemeine Bewerbung um das fragliche Benefizium wird auf vier Wochen festgesetzt, binnen welcher Zeit die mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Bittschriften bei der unterzeichneten Stelle einzureichen sind.

Paßau, den 14. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

51.

(Jahrtags-Stiftung des Michael Ittlinger von Mundlfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Jahrtags-Stiftung der Bauersleute Michael und Agnes Ittlinger von Mundlfing, k. Landgerichts Straubing, in der Filialkirche Hankofen der Pfarrey Reißing, mit 100 fl. Fundations-Kapital, und den verordnungsmäßigen Quarten für den Schul- und Armenfond zu 50 fl. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 11. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

52.

An
die k. Landgerichte, Magistrate und besondern Stiftungs-Administrationen des Unterdonaukreises.

(Die Konkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Exigenz des Distrikts- Kreis- und Zentral-Dienstes für das Jahr 1830/31. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 7. Dezbr. v. Js. ist die Dienstes-Exigenz der Stiftungs- und Gemeinde-Oberkuratel des Unterdonaukreises für das Jahr 1830/31 auf 13317 fl. 18 kr. festgesetzt und die Umlage derselben nach Abzug von 484 fl. 10 kr. 2 dl. Aktivbestand mit Schluß der Konkurrenzkassa-Rechnung für 1829/30, dann 25 fl. an Expeditionstaxen, zusammen 509 fl. 10 kr. 2 dl., auf sämmtliche Stiftungen und Gemeinden in der Art genehmigt worden, daß die nach Abzug der vorbezeichneten 509 fl. 10 kr. 2 dl. noch verbleibende Exigenz von 12808 fl. 7 kr. 2 dl. mit 2 fl. 25 kr. 6 2/3 hl. vom Hundert, von den sämmtlichen Stiftungen und Gemeinden des Kreises als allgemeine Exigenz derselben getragen werden soll.

Diesemnach wird das Konkurrenz-Tableau hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Amtsbehörden unter Hinweisung auf die besondere Ausschreibung vom heutigen Tage beauftragt, die treffenden Konkurrenzbeträge in Zeit 14 Tagen in kassamäßigem Gelde an die Stiftungs-Exigenzkassa dahier portofrey abzuliefern.

Paßau den 1. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Tableau

über das rentirende Vermögen, dann die Bruto=Rente der Stiftungen und Kommu[nen im]
Unter=Donaukreise. Verfaßt zum Behufe der Konkurrenz der königl. Diensten=Exigenz
für das Etats=Jahr 18³⁰/₃₁.

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs=Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde=Vermögen Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag	
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
I. Königl. unmittelbare Stiftungs=Administrationen.											
Kapelldirektion Altötting . .	19248	4	—	461	12	—					
Priesterbruderschaft und Priester=Benefizium Straubing . .	2218	29	2	53	11	—					
Gymnasial=Studienfonds=Verwaltung in Paßau	10087	5	3	241	9	—					
Schießlische Stiftung zu Altötting	2915	31	3	70	49	—					
Summa .	34469	11	—	826	21	—					
II. Magistrate der Städte, welche der k. Regierung unmittelbar untergeordnet sind.											
A. Paßau I. Klasse . . .	507[illegible]1	10	3	1215	—	—	22176	23	1	531	57
B. Straubing II. Klasse .	31084	33	—	745	4	—	10302	40	—	247	22
Summa .	81815	43	3	1960	4	—	32479	3	1	779	19
III. Königliche Landgerichte.											
I. Landgericht Altötting.											
Gemeinde Altötting	2598	31	—	63	18	—					
— Alzgern . . .	268	10	—	6	30	—					
— Eggen	17	12	—	—	24	—					
— Endlkirchen . .	128	46	—	3	6	—					
— Engelsberg . . .	5897	19	—	142	18	—					
— Erlbach . . .	106	10	—	2	33	—					
— Forstkastl . . .	565	26	—	13	43	—					
— Markt Märkl . . .	351	49	—	8	30	—	82	15	—	1	58
— Geratskirchen . .	162	1	—	3	54	—					
— Menklberg . . .	150	6	—	3	37	—					
Seite 1 .	10245	30	—	247	53	—	82	15	—	1	58

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen						B. Gemeinde-Vermögen						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Transport	10245	30	—	247	53	—	82	15	—	1	58	—	
Landgericht Altötting.													
Gemeinde Neukirchen . . .	170	5	—	4	7	—							
— Nunberg . . .	40	11	—	—	58	—							
— Oberpleiskirchen .	239	10	—	5	47	—							
— Perach	71	20	—	1	43	—							
— Reitenhard . . .	163	23	—	3	56	—							
— Reischach . . .	233	8	—	5	38	—							
— Reischenbach . .	76	41	—	1	50	—							
— Stamham . . .	202	16	—	4	53	—							
— Töging	98	16	—	2	22	—							
— Unterburgkirchen .	564	53	—	13	41	—							
— Unterpleiskirchen .	53	58	—	1	16	—							
Stadt Neuötting	5597	30	—	135	1	—	627	51	—	15	14	—	
Summa 1 Altötting	17756	30	—	429	5	—	710	6	—	17	12	—	
2. Landgericht Burghausen													
Gemeinde Burgkirchen . .	118	—	—	2	50	—							
— Feichten . . .	2749	50	—	66	47	—							
— Halspach . . .	28	—	—	—	40	—							
— Kirchweidach . .	4002	—	—	96	15	—							
— Mehring . . .	345	30	—	8	2[illegible]	—							
— Neukirchen . . .	62	—	—	1	29	—							
— Oberzeitlarn . .	225	—	—	5	27	—							
— Reitenhaslach . .	343	—	—	8	10	—							
— Guffelham . . .	151	—	—	3	38	—							
— Wald	3541	30	—	86	3	—							
Stadt Burghausen . . .	10053	45	2	263	11	—	3482	46	—	83	36	—	
Summa 2 Burghausen	22519	35	2	543	1	—	3482	46	—	83	36	—	
3 Landgericht Deggendorf													
Gemeinde Alberting.	2187	56	1	53	7	—							
— Auerbach . . .	483	15	—	11	43	—							
— Bernried . . .	120	50	—	2	54	—							
Seite 1 .	2792	1	—	67	44	—							

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.											
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens.			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurre vom rohen Ert		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	
Transport	2792	1	—	67	44	—						
Landgericht Deggendorf.												
Gem. Edenstetten	96	22	—	2	19	—						
— Grafling	642	42	2	15	35	—						
— Greising	999	24	1	24	16	—						
— Grossenbining	269	10	2	6	31	—						
— Haunersdorf	504	—	—	12	14	—						
— Kirchdorf	1008	38	2	24	29	—						
— Lalling	661	15	1	16	3	—						
— Mariaposching	588	35	3	9	24	—						
— Metten	210	2	1	5	5	—						
— Michaelsbuch	2055	7	2	49	55	—						
— Natternberg	1772	5	1	43	2	—						
— Niedermünchsdorf . .	119	1	1	2	52	—						
— Niederwinkling	243	12	2	5	53	—						
— Offenberg	38	40	1	—	54	—						
— Ottmering	226	10	2	5	28	—						
— Otzing	941	10	1	22	50	—						
— Pankofen	65	23	2	1	34	—						
— Peitzkofen	441	7	2	10	42	—						
— Rottersdorf . . . : .	63	41	2	1	31	—						
— Schwarzach	248	26	1	6	—	—						
— Seebach	1520	49	—	36	56	—						
— Steinkirchen	535	10	3	12	59	—						
— Stephansposching . .	1018	15	3	49	1	—						
— Waltendorf	122	22	3	2	56	—						
— Wiesing	167	32	1	4	2	—						
— Wisselsing	166	31	3	4	—	—	64	32	—	1	32	—
— Niederalteich	541	40	3	13	8	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Deggendorf . . .	20605	58	—	493	48	—	1312	22	2	31	51	—
M. Hengersberg	1188	39	3	28	50	—	102	25	3	2	27	—
— Plattling	2840	39	2	69	—	—	671	4	—	16	18	—
Gemeinde des ehemaligen Landgerichts Deggendorf . .	—	—	—	—	—	—	169	20	2	4	5	—
— des vormaligen Landgerichts Natternberg	—	—	—	—	—	—	271	16	3	6	54	—
Summa 3 Deggendorf . .	43493	58	3	1049	1	—	2591	1	2	62	47	—

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
4. Landgericht Eggenfelden.													
Gem. Taufkirchen	733	49	3	17	47	—							
— Kirchberg	124	43	2	2	59	—							
— Staudach	187	57	3	4	31	—							
— Rimbach	179	49	1	4	20	—							
— Huldsessen	188	39	2	4	32	—							
— Sallach	2	40	—	—	2	—							
— Peterskirchen bei Falkenberg	2	30	2	—	2	—							
— Falkenberg	213	43	3	5	9	—							
— Diepoltskirchen . . .	531	22	1	12	53	—							
— Unterhausbach . . .	43	4	—	1	2	—							
— Wolfsegg	3499	5	—	84	2	—							
— Hebertsfelden	677	53	—	16	27	—							
— Unterheft	1467	59	3	35	38	—							
— Peterskirchen	263	43	2	6	22	—							
— Zell	118	57	2	3	—	—							
— Unterdietfurth	730	12	3	17	43	—							
— Obertürken	430	16	2	10	26	—							
— Schildhorn	1294	12	—	31	25	—							
— Gumpersdorf	114	—	2	2	44	—							
— Zimmern	321	17	1	7	47	—							
— Randling	938	14	—	22	46	—							
— Roggelfing	148	50	1	3	34	—							
— Martinskirchen . . .	121	38	2	2	55	—							
— Mitterskirchen	474	34	3	11	30	—							
— Kollbach	396	44	2	9	36	—							
— Obertrennbach	122	46	2	2	56	—							
— Panzing	378	42	1	9	10	—							
— Reicheneibach	183	45	1	4	25	—							
— Markt Eggenfelden . .	3325	11	2	79	48	—	1878	44	3	45	37	—	
— " Gangkofen . . .	429	24	3	10	25	—	874	48	3	21	13	—	
— " Massing . . .	414	51	3	10	2	—	632	7	1	15	20	—	
— " Thann	1962	41	1	47	39	—	735	31	2	17	50	—	
— " Wurmannsquick .	465	5	2	11	17	—	313	46	—	7	35	—	
Summa 4 Eggenfelden .	20488	28	3	494	54	—	4434	58	1	107	35	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen						B. Gemeinde-Vermögen						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	
5. Landgericht Grafenau.													
Gem. Lembach	765	54	2	18	34	—							
— Oberkreuzberg . . .	626	23	2	15	12	—							
— St. Oswald	217	17	3	4	39	—							
— Bärnstein	47	23	3	1	8	—							
— Kirchberg	79	57	2	1	55	—							
— Innernzell	471	34	2	11	26	—							
— Furth	14	26	2	—	19	—							
— Schöfweg	1	15	—	—	1	—							
— Zenting	132	50	—	3	10	—							
— Ranfels	59	39	2	1	25	—							
Stadt Grafenau	1342	42	—	32	35	—	649	37	—	15	46	—	
Markt Schönberg	894	2	3	21	42	—	580	25	2	24	13	—	
Summa 5 Grafenau	4653	27	1	112	0	—	123[illegible]	2	2	29	59	—	
6. Landgericht Griesbach.													
Gemeinde Karpfham . . .	3084	40	3	74	56	—							
— Aign	5407	57	3	131	51	—							
— Weng	1425	5	3	34	37	—							
— Weihmörting	2810	41	—	68	24	—							
— Schmidham	555	1	—	13	25	—							
— Söldenau	334	9	2	8	5	—							
— Höhenstadt	683	1	2	16	35	—							
— Reutern	364	42	—	8	49	—							
— Künham	427	51	1	10	22	—							
— Ruhstorf	442	26	1	10	43	—							
— Würding	5[illegible]8	51	1	13	47	—							
— Salvator	75	17	2	1	49	—							
— Sarenham	526	51	1	12	46	—							
— Hirschham	584	51	1	14	10	—							
— Uttlau	398	2	3	9	39	—							
— Engertsham	270	43	—	6	33	—							
— Bahrenbach	253	2	—	6	7	—							
— Steinberg	60	2	—	1	27	—							
— Kindlbach	24	—	1	—	34	—							
— Safferstetten	89	45	2	2	9	—							
— Fürstenzell	251	18	—	6	4	—							
— Hartkirchen	1923	53	1	46	43	—							
Seite . .	20625	23	3	501	35	—	—	—		—	—	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens fl.	kr.	pf.	A. Konkurrenz vom rohen Ertrag fl.	kr.	pf.	B. Gemeinde-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens fl.	kr.	pf.	B. Konkurrenz vom rohen Ertrag fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Transport	20023	23	3	501	35								
Landgericht Griesbach.													
Gemeinde Aspach	124	9	1	2	59	—							
— Mittig	863	50	1	20	57	—							
— Egglfing	66	15	—	1	35	—							
— Hutting	147	30	1	3	33	—							
— Eholfing	168	44	2	4	3	—							
— Markt Griesbach . . .	1632	42	3	39	38	—	640	49	—	15	33	—	
— — Köstlarn . . .	1087	16	1	26	24	—	292	30	2	7	4	—	
— — Rotthalmünster .	2102	17	—	52	29	—	902	14	2	21	54	—	
— — Ortenburg . . .	—	—	—	—	—	—	668	15	1	16	13	—	
Summa 6 Landgr. Griesbach	20878	6	—	651	13	—	2503	49	1	60	44	—	
7. Landgericht Kamm.													
Gemeinde Schorndorf . . .	663	27	—	16	6	—							
— Schönferchen	103	57	—	2	29	—							
— Pempfling	449	45	—	10	54	—							
— Katzberg	51	12	—	1	13	—							
— Grafenkirchen	349	16	2	8	28	—							
— Döfering	132	44	3	3	10	—							
— Sattelbogen	132	49	—	3	10	—							
— Stadt Kamm	8450	42	3	203	21	—	2913	48	3	70	46	—	
— „ Furth	2401	30	1	58	20	—	2141	53	—	52	—	—	
Das chem. Patr. Gericht Runding	1131	13	—	27	27	—	—	—	—	—	—	—	
Summa 7 Kamm . .	13866	37	1	334	38	—	5055	41	3	122	46	—	
8. Landgericht Kötzting.													
Gemeinde Engelshuth . . .	6	20	—	—	8	—							
— Harrling	281	18	—	6	48	—							
— Lamm	270	45	—	6	33	—							
— Lohberg	57	25	—	1	22	—							
— Kammerau	145	14	—	3	30	—							
— Weissenregen	220	58	—	5	20	—							
— Steinbühl	281	26	—	6	48	—							
— Rittsteig	124	41	—	2	59	—							
— Markt Eschelkam . . .	1429	58	1	34	43	—	794	19	—	1[illegible]	16	—	
— Markt Kötzting . . .	2203	56	3	53	31	—	1480	17	3	35	57	—	
— „ Neukirchen . . .	2907	37	—	70	58	—	1097	31	—	20	39	—	
Das chem. Patr. Gericht Runding	1592	58	2	38	40	—	—	—	—	—	—	—	
— — — Stachesried	138	45	—	3	19	—	—	—	—	—	—	—	
Summa 8 Kötzting .	9001	20	2	234	19	—	3372	7	3	81	52	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs=Vermögen.						B. Gemeinde=Vermögen.						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens.			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
9. Landgericht Landau.													
Gemeinde Altenbuch	910	5	1	22	6	—							
— Buchhofen	245	47	1	5	56	—							
— Dornach	328	57	1	7	57	—							
— Englmannsberg	245	37	—	5	56	—							
— Frammering	373	9	—	9	3	—							
— Frauenbiburg	332	53	2	8	2	—							
— Galgweis	320	13	3	7	40	—							
— Gottfrieding	666	23	3	16	10	—							
— Ganaker	908	9	—	22	3	—							
— Großkölnbach	424	21	1	10	17	—							
— Griesbach	643	38	3	15	37	—							
— Haberskirchen	328	15	—	7	57	—							
— Haunersdorf	254	23	3	6	8	—							
— Hartkirchen	1314	38	1	31	54	—							
— Haidlfing	628	41	3	15	15	—	3	6	—	—	4	—	
— Lengthall	118	11	3	2	50	—							
— Mamming	302	35	1	7	19	—	88	48	2	2	7	—	
— Mettenhausen	91	2	2	2	12	—							
— Moosthäning	115	13	1	2	40	—							
— Niederhausen	1065	40	—	25	52	—							
— Niederhöking	367	15	1	8	54	—							
— Kammern	299	10	3	7	15	—							
— Oberhausen	1111	7	1	26	58	—							
— Ottering	851	13	2	20	39	—							
— Ramsdorf	70	16	—	1	42	—							
— Reith	329	35	—	7	50	—							
— Schmidorf	15	23	2	—	21	—							
— Waibling	97	41	3	2	21	—							
— Wallersing	172	52	1	4	9	—							
— Wallersdorf	359	51	2	8	42	—							
— Lalling zu Wallersdorf .	1302	47	1	31	37	—	16	52	—	—	22	—	
Stadt Dingolfing	3998	27	—	96	9	—	997	55	—	24	13	—	
— Landau	4955	48	2	119	21	—	313	51	3	7	35	—	
— Markt Pilsting . . .	918	2	2	22	17	—	568	10	1	13	47	—	
— „ Eichendorf . . .	1472	50	1	35	45	—	604	11	1	14	40	—	
— „ Reisbach	169	56	—	4	5	—	420	35	2	10	12	—	
— „ Simbach	581	6	2	14	6	—	599	13	—	14	33	—	
Das vorm. Patr. Grcht. Gergweis	273	46	—	6	37	—	43	15	—	1	2	—	
— — Göttersdorf	331	24	2	8	1	—	19	22	—	—	27	—	
Summa 9 Landau . .	27290	32	2	660	4	—	3675	20	1	89	2	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
10. Landgerichts Mitterfels.													
Gemeinde Perasdorf . . .	160	3	3	3	52	—							
— Hundersdorf	209	15	3	5	4	—							
— Neukirchen	140	45	3	3	31	—							
— Rottenberg	275	26	3	6	40	—							
— Schwarzach	794	12	—	19	16	—							
— Mitterfels	290	26	3	7	2	—							
— Haselbach	169	51	1	4	5	—							
— Degernbach	261	19	2	6	19	—							
— Gschwend	35	41	—	—	50	—							
— Elisabethszell	104	20	—	2	30	—							
— Pilgramsberg	42	37	—	1	—	—							
— Kößnach	608	20	2	14	46	—							
— Konzell	577	42	3	14	1	—							
— Pfelling	227	53	3	5	30	—							
Markt Bogen	1198	51	3	29	5	—	512	57	2	12	25	—	
Das vorm. Patr. Ger. Haunkenzell	398	56	—	9	39	—	—	—	—	—	—	—	
— — Falkenstein .	951	22	1	23	5	—	—	—	—	—	—	—	
Summa 10 Mitterfels	6453	6	2	156	15	—	512	57	2	12	25	—	
11. Landgericht Paßau.													
Gem. Aicha vorm Wald . .	1116	14	—	27	5	—							
— Hackelberg	59	39	—	1	25	—							
— Heining	506	50	—	12	17	—							
— Hutturn	722	3	—	17	31	—							
— Kellberg	308	36	—	7	28	—							
— Leoprechting	1061	20	—	25	46	—							
— Neuburg	141	31	—	3	24	—	130	13	—	3	8	—	
— Neukirchen vorm Wald .	41	42	—	—	59	—							
— Neukirchen am Inn . .	294	11	—	7	7	—							
— Nirsching	38	10	—	—	54	—							
— Straßkirchen	322	2	—	7	48	—							
— Thürnau	1379	57	—	33	30	—							
— Thurmannsbang . . .	189	6	—	4	34	—							
— Tiefenbach	339	51	—	8	13	—							
Markt Hals	1003	34	3	24	22	—	860	20	2	20	53	—	
Summa 11 Paßau	7524	46	3	182	23	—	990	33	2	24	1	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
12. Landgericht Pfarrkirchen.													
Gem. Neukirchen	159	32	2	3	50	—							
— Wittibreut	2052	21	1	25	32	—							
— Laugsham	1030	5	—	25	9	—							
— Hirschbach	186	39	3	4	29	—							
— Untertattenbach . . .	373	40	3	9	3	—							
— Waldhof	1040	18	1	25	24	—							
— Postmünster	272	35	1	6	35	—							
— Walburgskirchen . . .	256	28	3	6	11	—							
— Röhham	229	22	—	5	33	—							
— Indersburg	445	42	—	10	48	—							
— Johanniskirchen . . .	154	58	3	3	42	—							
— Thanndorf	73	23	3	1	46	—							
— Schwaibach	84	34	—	2	1	—							
— Untergrafendorf . . .	22	27	3	—	31	—							
— Schalldorf	135	1	1	3	15	—							
— Neuhofen	73	25	1	1	46	—							
— Markt Pfarrkirchen . .	8740	13	3	210	32	—	2065	44	3	50	10	—	
— „ Tristern	2443	14	2	59	21	—	407	50	2	9	53	—	
Landgerichts Armenfond . .	—	—	—	—	—	—	910	39	2	22	6	—	
Summa 12 Pfarrkirchen	10792	4	2	405	28	—	3384	14	3	82	9	—	
13. Landgericht Regen.													
Gem. Bischofsmais . . .	669	41	2	16	15	—							
— Kirchdorf	772	56	1	18	44	—							
— Kirchberg	447	13	—	10	51	—							
— Rinchnach	237	7	2	5	44	—							
— Langdorf	237	59	3	5	44	2							
— Frauenau	298	50	3	7	13	—							
— Bodenmais	389	19	1	9	26	—							
— Eggenried	59	42	2	1	25	—							
— Markt Regen	2089	25	—	50	45	—	1289	25	3	31	18	—	
— „ Zwisel	1479	15	3	35	56	—	1096	48	—	26	37	—	
Das ehem. Patr. Gericht March	167	7	3	4	2	—	—	—	—	—	—	—	
Summa 13 Regen .	6848	39	-	166	5	2	2380	13	3	57	55	—	
14. Landgericht Simbach am Inn													
Gem. Eggstetten	315	51	1	7	38	—							
— Gem. Erlach	1026	20	—	24	55	—							
Seite 1	1342	11	1	32	33	—						—	

***

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen						B. Gemeinde-Vermögen						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz von rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Transport	1342	11	1	32	33	—							
Landgericht Simbach am Inn.													
Gem. Julbach	96	23	—	2	19	—							
— Kirchberg	320	37	3	7	40	—							
— Kirchdorf	325	28	—	7	53	—							
— Lengdorf	452	25	3	10	57	—							
— Taubenbach	517	2	—	12	33	—							
Summa 14 Simbach am Inn.	3054	7	3	74	1	—	—	—	—	—	—	—	
15. Landgericht Straubing													
Gem. Perkam	1111	59	—	26	58	—							
— Atting	1046	5	2	25	24	—							
— Alburg	691	47	—	16	47	—							
— Niederschneiding	541	19	1	13	8	—							
— Wolferkofen	177	57	—	4	17	—							
— Amselfing	109	47	2	17	13	—							
— Ittling	514	48	3	12	28	—							
— Salching	142	10	2	3	25	—							
— Rindling	602	8	2	14	37	—							
— Feldkirchen	266	20	1	6	26	—							
— Mitterharthausen	66	21	2	1	35	—							
— Leiblfing	995	53	2	24	10	—							
— Obersunzing	169	43	—	4	5	—							
— Eschelbach	302	48	—	7	19	—							
— Niederharthausen	164	59	3	3	57	—							
— Reißing	252	12	1	6	5	—							
— Hankofen	167	16	3	4	2	—							
— Aholfing	1031	—	2	25	2	—							
— Parkstetten	449	29	2	10	54	—							
— Reibersdorf	167	42	3	4	2	—							
— Kagers	541	28	3	13	8	—							
— Hornstorf	216	14	1	5	13	—							
— Agndorf	48	3	3	1	9	—							
— Münster	233	56	—	5	38	—							
— Geltolfing	5079	44	3	121	26	—							
— Halling	380	17	—	9	13	—							
— Pening	254	14	2	6	8	—							
— Oberharthausen	106	59	—	2	33	—							
— Straßkirchen	434	36	3	10	31	—							
— Metting	454	30	1	11	—	—							
Summa 15 Straubing	1732[illegible]	55	3	417	53	—	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz											
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
16. Landgericht Biechtach.												
Gem. Achslach	185	—	2	4	28	—						
— Arnbruck	386	33	—	9	21	—						
— Böbrach	208	21	3	5	2	—						
— Drachselsried	32	54	—	—	45	—						
— Geyersthal	445	30	—	10	48	—						
— Kircheitnach	87	59	2	2	6	—						
— Kollnburg	155	28	3	3	44	—						
— Moosbach	405	13	—	9	50							
— Patersdorf	137	51	3	3	18	—						
— Prackenbach	411	44	1	9	58	—						
— Sackenried	44	56	1	1	3	—						
— Schönau	85	40	1	2	3	—						
— Markt Biechtach . . .	3511	52	—	84	19	—	731	18	2	17	44	—
— „ Ruhmannsfelden .	270	8	1	6	41	—	76	49	—	1	50	—
Summa 16 Biechtach .	6375	13	1	153	26	—	808	7	2	19	34	—
17. Landgericht Vilshofen.												
Gem. Aicha	706	28	3	17	8	—						
— Aunkirchen	158	41	—	3	48	—						
— Altenmarkt	292	44	2	7	4	—						
— Amsham	46	28	—	1	6	—						
— Aussernzell	949	35	1	23	3	—						
— Egglham	498	3	3	12	5	—						
— Haarbach	173	20	—	4	11	—						
— Künzing	583	22	—	14	9	—						
— Iggensbach	621	26	2	15	5	—						
— Iggelbach	282	44	-	6	49	—						
— Nesselbach	194	41	2	4	41	—						
— Otterskirchen	975	9	2	23	41	—						
— Rathsmannsdorf	38	59	—	—	54	—						
— Schöllnach	1601	26	—	38	54	—						
— Sandbach	51	51	—	1	13	—						
— Schwannenkirchen . . .	566	59	2	13	44	—						
— Walchsing	117	37	—	2	49	—						
— Winzer	956	18	—	23	12	—	23	30	—	—	33	-
— Kirchberg	173	7	3	4	11	—						
— Garham	451	57	—	10	56	—						
— Hilgartsberg	279	34	—	6	46	—						
Seite 1 .	9720	34	—	235	29	—	23	30	—	—	33	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Transport	9720	34	—	235	29	—	23	30	—	—	33	—	
Landgr. Vilshofen . . .													
Gem. Stadt Vilshofen . .	5961	43	2	142	51	—	5396	33	—	129	7	—	
— „ Osterhofen . .	1705	23	—	41	25	—	1137	32	2	27	36	—	
— Markt Hofkirchen . . .	497	27	—	12	4	—	240	55	3	5	49	—	
— „ Pleinting . . .	451	10	1	10	56	—	301	11	—	7	18	—	
— „ Windorf . . .	342	59	2	8	17	—	134	22	2	3	13	—	
Landgerichts Armenfond . .	284	54	—	6	52	—	—	—	—	—	—	—	
Summa 17 Vilshofen . .	18964	11	1	457	54	—	7234	4	3	173	30	—	
18. Landgericht Wegscheid.													
Gemeinde Breitenberg . . .	744	—	2	18	3	—							
— Gottsdorf	2230	47	1	54	10	—							
— Gsenget	46	37	2	1	6	—							
— Jandelsbrunn	845	16	1	20	31	—							
— Thallberg	2	15	—	—	2	—							
— Obernehreith	2	30	—	—	2	—							
— Wildenranna	5	30	—	—	7	—							
— Windpassing	10	48	—	—	14	—							
— Raßberg	2	30	—	—	2	—							
— Markt Wegscheid . . .	1719	20	—	41	43	—	8	30	3	—	11	—	
— „ Obernzell . . .	1401	36	—	34	2	—	282	32	2	6	49	—	
— „ Griesbach . . .	719	38	2	17	27	—	3	44	2	—	4	—	
— „ Hauzenberg . . .	663	41	—	16	6	—	5	49	3	—	7	—	
Summa 18 Wegscheid	8394	30	—	205	35	—	300	37	2	7	11	—	
19. Landgericht Wolfstein.													
Gem. Bierhütten (Hohenau)	364	57	2	8	49	—	—	—	—	—	—	—	
— Freyung	1326	2	3	52	12	—	1	20	—	—	1	—	
— Fürsteneck	18	29	1	—	25	—							
— Grainet	448	17	3	10	52	—							
— Kreuzberg	644	51	—	15	58	—							
— Bischofsreut	62	46	—	1	29	—							
— Hinterschmiding . . .	1	57	2	—	1	—							
— Kühbach	37	22	—	—	55	—							
— Maut	148	46	1	3	34	—							
— Perlesreut	2120	11	1	51	30	—	—	21	2				
— Röhrnbach	990	9	—	24	3	—							
— Oberndorf	34	50	3	—	48	—							
Seite 1 . . .	6198	1	—	150	34	—	1	41	2		1	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.											
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen					
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Transport	0198	1	—	150	34	—	1	41	2	—	1	—
Landgericht Wolfstein . . .												
Gem. Waldenreith	56	3	2	1	20	—	—	—	—	—	—	—
— Waldkirchen	3616	31	2	86	52	—	614	40	—	14	54	—
Landgerichts Armenfond . .	466	24	2	11	18	—	—	—	—	—	—	—
Summa 19 Wolfstein .	10337	—	2	250	4	—	616	21	—	14	55	—
Wiederholung der Landgerichte.												
1. Altötting	17756	30	—	429	5	—	710	6	—	17	12	—
2. Burghausen	22519	35	2	545	1	—	3482	46	—	83	36	—
3. Deggendorf	43493	58	3	1049	1	—	2591	1	2	62	47	—
4. Eggenfelden	20488	28	3	494	54	—	4434	58	1	107	33	—
5. Grafenau	4653	27	1	112	6	—	1236	2	2	29	59	—
6. Griesbach	26878	6	—	651	13	—	2503	49	1	60	44	—
7. Kamm	13806	37	1	334	38	—	5055	41	3	122	40	—
8. Kötzting	9661	20	2	234	19	—	3372	7	3	81	52	—
9. Landau	27296	32	2	660	4	—	5675	20	1	89	2	—
10. Mitterfels	6453	6	2	156	15	—	512	57	2	12	25	—
11. Paßau	7524	46	3	182	23	—	990	33	2	24	1	—
12. Pfarrkirchen	16792	4	2	405	28	—	3384	14	3	82	9	—
13. Regen	6848	39	—	166	5	2	2386	13	3	57	55	
14. Simbach am Inn . .	3054	7	3	74	1	—	—	—	—	—	—	—
15. Straubing	17321	53	3	417	53	—	—	—	—	—	—	—
16. Viechtach	6375	13	1	153	26	—	808	7	2	19	34	—
17. Vilshofen	18964	11	1	457	54	—	7234	4	3	175	36	—
18. Wegscheid	8394	30	—	203	35	—	300	37	2	7	11	—
19. Wolfstein	10337	—	2	250	4	—	616	21	2	14	55	—
Summa der Landgerichte . .	288680	11	3	6975	25	2	43295	4	—	1047	19	—
IV. Patrimonial-Gerichte.												
I. Landgericht Altötting.												
Patrim. Gericht Klebing. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " Tißling . .	840	26	—	20	24	—	20	36	—	—	29	—
" " Winhöring .	570	6	3	13	51	—	—	—	—	—	—	—
Summa 1 Altötting . . .	1410	32	3	34	15	—	20	36	—	—	29	—

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			A. Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			B. Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
IV. Patrimonial-Gerichte.													
2. Landgericht Burghausen.													
Patrimonialgericht Haimming.	1219	37	2	29	36	—							
Summa 2 Burghausen für sich.													
3. Landgericht Deggendorf.													
Patrimonialgericht Moos und Aholming	2580	31	1	62	41	—							
" " Offenberg	325	12	—	7	53	—							
" " Egg und Loham	467	11	3	11	20	—							
" " Adeldorf	212	52	3	5	7	—							
" " Gratersdorf	591	52	2	14	21	—							
Summa 3 Deggendorf	4177	40	1	101	22	—	—	—	—	—	—	—	
4. Landgericht Eggenfelden.													
Patrim. Gericht Sallach	105	7	3	2	32	—							
" " Hausbach	23	27	3	—	33	—							
" " Gern	573	19	2	13	55	—							
" " Hirschhorn	574	34	2	13	56	—							
" " Geratskirchen u. Wolfsegg	154	32	—	3	42	—							
" " Schönau	201	34	1	4	52	—							
" " Arnstorf	1836	9	—	44	55	—	702	18	1	17	2	—	
Summa 4 Eggenfelden	3468	44	3	84	5	—	702	18	1	17	2	—	
5. Landgericht Grafenau.													
Patrim. Gericht Rammelsberg.	23	20	—	—	35	—							
Summa 5 Grafenau f. s.													
6. Landgericht Griesbach.													
Patrimonialgericht Mattau und Mittich	58	32	3	1	23	—							
" " Tettenweis	1361	10	—	33	3	—							
" " Poking u. Ering	323	18	1	7	50	—							
" " Schönburg	705	37	—	17	7	—							
" " Bayerbach	358	40	—	8	40	—							
Summa 6 Griesbach	2807	18	—	68	3	—	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen						B. Gemeinde-Vermögen						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Ferner IV. Patrimonialgericht.													
7. Landgericht Kamm.													
Patrimon. Gericht Ahrnschwang	1754	42	3	42	35	—							
— Gutmaning .	64	27	—	1	32	—							
— Loisling . .	50	13	2	1	12	—							
— Sattelpeilstein	367	58	—	8	54	—							
— Tierlstein .	892	23	1	21	39	—							
— Waffenbrunn	162	27	—	3	54	—							
Summa 7 Kamm .	3292	11	2	79	40	—	—	—	—	—	—	—	
8. Landgericht Kötzting.													
Patrim. Gericht Hohenwarth .	122	11	3	2	56	—							
— Miltach . .	70	32	3	1	42	—							
— Zandt . .	88	3	3	2	7	—							
Summa 8 Kötzting . .	280	48	1	6	45	—	—	—	—	—	—	—	
9. Landgericht Landau.													
Patrim. Gericht Adldorf . .	2386	13	—	57	57	—							
" Arn- u. Ruhstorf	476	47	1	11	33	—							
" Aufhausen . . .	320	8	2	7	40	—							
" Ettling . . .	186	13	1	4	29	—							
" Haidenburg wegen Dornach . .	344	38	2	8	20	—							
" Hakerskofen . .	37	37	1	—	53	—							
" Malgersdorf und Ering . . .	284	58	2	6	52	—							
" Niederpöring . .	359	—	2	8	42	—							
" Oberhöking . .	44	—	—	1	3	—							
" Oberpöring . .	211	4	2	5	6	—							
" Poxau	1818	1	—	44	9	—							
" Pischelstorf wegen Oberegenbach .	582	—	1	14	7	—							
" detto wegen Pischelstorf . . .	18	54	1	—	25	—							
Seite . .	7069	36	3	171	22	—	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen						B. Gemeinde-Vermögen						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Transport	7009	30	3	171	22	—							
Ferner IV. Patrimonialgericht.													
Patr. Ger. Reyspach . . .	1582	1	2	38	25	—							
Thürnthäning .	391	18	—	9	29	—							
Warth	185	35	2	4	28	—							
Wildthurn und Reichersdorf . .	390	32	—	9	28	—							
Summa 9. Landau .	9619	3	3	233	12	—	—	—	—	—	—	—	
10. Landgericht Mitterfels.													
Patr. Gericht Falkenstein . .	5353	36	3	128	24	—	233	11	1	5	38	—	
Saulburg . . .	366	32	2	8	52	—							
Schönstein . .	339	37	—	8	13	—							
Herrnfelburg . .	294	58	2	7	7	—							
Wiesenfelden . .	777	38	—	18	52	—							
Summa 10 Mitterfels . .	7132	22	3	171	28	—	233	11	1	5	38	—	
11. Landgericht Paßau.													
Patrim. Gericht Englburg und Tittling . . .	1195	44	—	29	1	—							
Fürstenstein . .	734	19	—	17	48	—							
Witzmannsberg .	15	57	—	—	21	—							
Summa 11 Paßau . .	1940	—	—	47	10	—	—	—	—	—	—	—	
12. Landgericht Pfarrkirchen.													
Patrim. Gericht Baumgarten .	1268	30	2	30	47	—							
Birnbach . . .	1293	6	—	31	24	—							
Grafensee zu Ering	335	2	—	8	7	—							
Loderham . . .	68	32	1	1	38	—							
Mariakirchen . .	605	46	1	14	42	—							
Münchsdorf . .	169	8	—	4	5	—							
Postmünster . .	128	59	—	3	5	—							
Porndorf und Roßbach . . .	1134	19	2	27	31	—							
Winhöring für Schreyhof . .	10	40	2	—	14	—							
Summa 12 Pfarrkirchen . .	5014	4	—	121	33	—	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.											
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen					
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
IV. Patrim. Gericht.												
13. Landgericht Simbach am Inn.												
Patr. Gericht Ering . . .	2987	50	2	72	34	—	3	45	—	—	4	—
Summa 13 Simbach für sich.												
14. Landgericht Straubing.												
Patr. Gericht Hienhart . .	833	8	1	20	13	—	—	—	—	—	—	—
Irlbach und Schambach	1858	40	2	45	7	—	—	—	—	—	—	—
Rain	1018	18	3	24	43	—	—	—	—	—	—	—
Steinach	357	19	2	8	39	—	—	—	—	—	—	—
Summa 14 Straubing . .	4007	27	—	98	42	—	—	—	—	—	—	—
15. Landgericht Viechtach.												
Patr. Ger. Krailling . . .	98	25	—	2	22	—	—	—	—	—	—	—
Neuennußberg . .	17	55	2	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Wettzell . . .	186	24	—	4	29	—	—	—	—	—	—	—
Summa 15 Viechtach .	302	44	2	7	16	—	—	—	—	—	—	—
16. Landgericht Vilshofen.												
Patr. Gericht Haidenburg . .	1493	40	3	36	16	—	—	—	—	—	—	—
Schöllnach . .	159	58	1	3	50	—	—	—	—	—	—	—
Summa 17 Vilshofen . .	1653	48	—	40	0	—	—	—	—	—	—	—
Wiederholung der Patrimonial-Gerichte.												
1. Landgericht Altötting . .	1410	32	3	34	15	—	20	36	—	—	29	—
2. Burghausen	1219	37	2	29	36	—	—	—	—	—	—	—
3. Deggendorf	4177	40	1	101	22	—	—	—	—	—	—	—
4. Eggenfelden	3468	44	3	84	5	—	702	18	1	17	2	—
5. Grafenau .	23	20	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—
6. Griesbach .	2807	18	—	68	3	—	—	—	—	—	—	—

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Fernere Wiederholung der Patrimonialgerichte.													
Landgericht 7. Kamm . . .	3292	11	2	79	46	—	—	—		—	—	—	
8. Kötzting . .	280	48	1	6	45	–	—	—		—	–	—	
9. Landau . .	9619	3	3	233	12	—	—	—		—	—	—	
10. Mitterfels .	7132	22	3	171	28	—	233	11	1	5	38	—	
11. Paßau . .	1946	—	—	47	10	—	—	—	—	—	—	—	
12. Pfarrkirchen .	5014	4	—	121	33	—	—	—	—	—	—	—	
13. Simbach a. Inn	2987	50	2	72	34	—	3	45	—	—	4	—	
14. Straubing .	4067	27	—	98	42	—	—	—	—	—	—	—	
15. Viechtach . .	302	44	2	7	16	—	—	—	—	—	—	—	
16. Vilshofen .	1653	48	—	40	6	—	—	—	—	—	—	—	
Summa der Patr. Gerichte .	49403	33	2	1196	26	—	959	50	2	23	13	—	
Hauptzusammentrag.													
I. Unmittelbare Stiftungs-Administrationen.	34469	11	—	826	21	—	—	—	—	—	—	—	
II. Magistrate	81815	43	3	1960	4	—	32479	3	1	779	19	—	
III. Landgerichte	288680	11	3	6975	25	2	43295	4	—	1047	19	—	
IV. Patrimonial-Gerichte .	49403	33	2	1196	26	—	959	50	2	23	13	—	
Gesammt-Betrag	454368	40	—	10958	16	2	76733	57	3	1840	51	—	

Verfaßt Paßau den 1. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Freyherr von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

53.

(Ablösung von Lehenzins-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 31. vorigen Monats vom k. Staatsministerium der Finanzen in Betreff der Ablösungen von Lehenbodenzins-Kapitalien an die unterfertigte Stelle erlassene Reskript wird durch nachstehenden Abdruck den Betheiligten zur Kenntniß, den königl. Rentämtern zur Darnachtung bekannt gemacht.

Passau den 12. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekr.

Abschrift

Königreich Bayern

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm heutigen an die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, ergangen, zeigt folgendes:

Um die Ablösung von Bodenzinskapitalien allodifizirter gemeiner Lehen zu erleichtern, wird in Beziehung auf den §. 22. der Verordnung vom 6. Juni 1815 (die Umwandlung gemeiner Lehen betr.) gestattet, daß auch Ablösungs-Beträge unter 100 fl. bis zu einer Quote von 25 fl., kleinere Beträge als 25 fl. aber nur dann angenommen werden dürfen, wenn dadurch das noch liegen bleibende Bodenzins-Kapital auf die runde Summe von 100 fl. reduzirt wird.

München den 31. Dezember 1830.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

Graf von Armansberg.

An die k. Regierung des Unterdonaukreises K. d. F. (Die Ablösung von Lehen-Bodenzins-Kapitalien.)	Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

54. Auf Anbringen eines Gläubigers wird am Dienstag den 7. Febr. l. Js. das Anwesen des Mathias Hechinger Schuhmachers zu Haunpolding, bestehend in einem gemauerten Hause, mit Legschindeln gedeckt, und worunter sich die Stallung und Stadl befinden, dann in einem Hausgarten und Point zu 1/2 Tagwerk, in einem Schätzungswerthe von 500 fl. an den Meistbiethenden salva ratificatione creditorum öffentlich in der Landgerichts-Kanzley verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Dieß Gerichts Unbekannte haben sich über Leumund und Vermögen durch gerichtl. Zeugniße auszuweisen.

Am 3. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

55. Nachdem sich der seit dem Feldzuge gegen Frankreich vermißte Andrä Kirschner Bauerssohn von Untertattenbach, ehemaliger Gemeiner des k. 7. Chev.-Leg.-Regiments, inner den gegebenen Termin von 6 Monaten nicht gestellt hat, so wird er hiemit als verschollen erklärt, und das Vermögen seinen Geschwisterten gegen Kaution ausgeantwortet werden.

Am 12. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

von Doß, Landrichter.

56. Am 28. November l. J. wurde bei dem k. Oberzollamt Schärding am Thurn eine Weibsperson wegen Zollgefährde angehalten, welche sich für die Magd Maria Meißingerin beim Danner zu Fürstenzell ausgab, und die gegen Zurücklassung von 2 3/4 Elle Wollntuch zur

weitern Verhandlung ans unterzeichnete Landgericht gewiesen wurde. Da aber eine Maria Meissinger am bezeichneten Orte nicht ausgeforscht werden kann, diese sohin einen falschen Namen, und Wohnort angegeben, und die Waare verlaßen hat, — so ergeht an selbe hiemit nach §. 106. des Zollgesetzes die öffentliche Vorladung sich binnen 6 Monaten hierorts zu stellen und über die angebrachte Zollgefährde zu verantworten, als außerdessen das Wolltuch als eingeschwärzt betrachtet, und die Confiskation hierüber ausgesprochen werden würde.

Den 30. Dez. 1830.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

57. Diejenigen Privaten, Stiftungen, und Pfarreyen, welche im Umfange des dießseitigen Rentamtsbezirkes Rustikal- und Dominikal-Renten besitzen bis jetzt aber den verfallenen ersten Steuertermin noch nicht berichtiget haben, werden zur alsbaldigen Einzahlung nicht nur desselben, sondern auch der im 23ten Stücke des vorjährigen Kreis-Intelligenzblattes Seite 243 allgemein ausgeschriebenen Kreis-Umlage mit der Bemerkung hiedurch aufgefordert, daß diese Kreis-Umlage auch von der Familien-Steuer zu berechnen und einzuzahlen ist.

Den 15. Jän. 1831.

Königliches Rentamt Vilshofen.

Schwab, k. Rentbeamter.

---

58. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Tuchmachers Mathias Wimmer in dem Markt Thann, bestehend in dem hölzernen Wohnhause sammt daran gebauter hölzerner Holzremisse, dann dem Hausgarten pr. 1 1/2 Tagwerk, im Schätzungswerthe zu 1000 fl. am 22. Februar d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr an den Meistbiethenden im Versteigerungswege ausgebothen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Mit diesem Anwesen ist auch eine reale Tuchmachers-Gerechtigkeit verbunden.

Die hierauf haftenden Abgaben werden bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Conduite und Vermögen gehörig auszuweisen.

Am 11. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

59. Magdalena Krailler von Kallberg k. Landgerichts Griesbach gebürtig starb zu Hengersberg mit Hinterlassung eines aussergerichtlichen von den bekannten Erben bereits anerkannten Testaments.

Wer immer an ihre Verlassenschaft entweder auf dem Titl einer Schuld oder eines Erbrechts etwas zu fordern hat, oder sich berechtigt glaubt, das aussergerichtliche Testament anzufechten, hat solches sub Termin von 4 Wochen hierorts geltend zu machen, ausserdessen sodann nach dem Inhalt desselben die Massa an die Erben verabfolgt wird.

Den 10. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

60. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Theresia Buchbauer sub Nro. 290. am Neumarkt dahier, welches auf 1100 fl. gerichtlich geschätzt ist, am Donnerstage den 10. Februar h. J. Vormittags 10 — 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hiezu werden Kaufsliebhaber unter dem Anfügen eingeladen, daß in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes der Hinschlag unter dem Schätzungswerthe nicht erfolge.

Den 11. Jäner 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

v. Mulzer.

III. Geburts-, Traungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

61.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 15. Jäner Franziska Maria ehelich des Johann Heiuinger, bürgerl. Schuhmacher in Nro. 150. Den 19. Karl Ludwig Ignatz Sebastian ehelich des Titl Herrn Ignatz Paul, quietz. k. b. Oberzollbeamter von Zwisel, dermal in Nro. 62. dahier.

Gestorben: Den 14. Jäner Lorenz Ammer, Gemeiner bei der k. b. 2. Gendarmerie-Kompagnie, von Erding geb., im Militär-Krankenhause Nro. 56., am Schlagfluße, 26 Jahre alt. Den 15. Theresia Maier, ledige Wirthstochter aus der Innstadt, im Beschäftigungshause Nro. 61. an der Auszehrung, 88 Jahre alt. Den 17. Jän. Franz Xaver Sendtner, des geistlichen Raths Kanzleydiener und pensionirter ehem. paßauischer Hoftrompeter in Nro. 158, am Schlagfluße als Folge der Brustwassersucht. 67 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 17. Jäner Antonia Viktoria Samassa bürgerl. Glockengießerstochter in Nro. 467, an der Abzehrung, 24 Jahre 24 Tage alt. Den 17. Bartholmä Rosenmayer reisender Tuchmacher-Gesell von Amberg gebürtig d. Z. in Nro. 371, an Hirnentzündung. 45 Jahre alt. Crescentia, ehel. Kind des Joh. Christoph Huster b. Kleidermachers in Nro. 454, an Brustkrankheit, 5½ Jahre alt. Den 17. Theresia Franziska, ehel. Kind des Joseph Bresel b. Zeugmachers in Nro. 399, an Abzehrung, 4 Wochen 1 Tag alt.

IV. Brodsatz

vom 21. bis 27. Jäner 1831.
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waitzen 12 fl. 1 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 10 fl. 40 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3½
Eine Kreuzersemmel	—	6	3	3
(Pollbrod.)				
Ein 2 Pfenninglaibl .	—	4	2	3½
Ein Kreuzerlaibl . .	—	9	1	3
Ein 6 Pfenningwecken	—	14	—	2½
Ein Groschenwecken .	—	28	1	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaib . .	2	—	2	—
Ein Zwölferlaib . .	4	1	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	1	59	—	—	29	3	—	7	1	—	3	2
Pollmehl . .	1	45	—	—	26	1	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	12	—	—	18	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	35	—	—	23	3	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1

V. Straubinger Brod-Satz vom 15. Jäner 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine Pfenning-Semmel . . .	—	1	2 3/4
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	3	1½
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	6	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	1
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	4	2
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	9	1
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	27	3
" " " 4 " . . .	1	5	—
" " " 6 " . . .	1	23	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	—	2
" " " 6 " . . .	2	1	—
" " 12 " . . .	4	2	—

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest (Schaffl)	Neue Zufuhr (Schaffl)	Gesamt-Summe (Schaffl)	Verkauft. (Schaffl)	Im Rest verbleiben. (Schaffl)	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 11ten bis 18. Jän. 1831.	Waizen	—	318	318	318	—	12	—	11	19	10	—
		Korn	—	19	19	19	—	10	24	10	4	9	48
		Gerste	—	397	397	397	—	6	—	5	43	5	15
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 11ten Jän. 1831.	Waizen	—	54 1/2	54 1/2	54 1/2	—	13	15	13	—	12	30
		Korn	—	14 1/2	14 1/2	14 1/2	—	11	—	10	30	10	24
		Gerste	—	60	60	60	—	6	—	5	55	5	40
		Haber	—	22	22	22	—	4	15	4	6	4	—
Eggenfelden	Vom 10ten bis 13. Jän. 1831.	Waizen	—	38	38	38	—	12	45	12	10	11	30
		Korn	—	2	2	2	—	11	15	—	—	11	15
		Gerste	—	13	13	13	—	5	30	—	—	5	30
		Haber	—	4	4	4	—	3	48	—	—	3	48
Kamm	Vom 13ten Jän. 1831.	Waizen	—	12	12	12	—	13	30	13	—	12	—
		Korn	—	24	24	24	—	10	—	9	48	9	24
		Gerste	—	20	20	20	—	6	30	6	24	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	15	—	—	3	15
Landau	Vom 10ten bis 17. Jän. 1831.	Waizen	—	111	111	111	—	12	—	11	45	11	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	6	—	5	36	5	30
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	3	36	3	30
Neuötting	Vom 12ten Jän. 1831.	Waizen	—	25	25	25	—	13	48	13	11	12	—
		Korn	—	15	15	15	—	11	48	11	33	10	48
		Gerste	—	31	31	31	—	6	6	5	57	5	48
		Haber	—	24	24	24	—	4	20	3	50	3	30
Paßau	Vom 11ten bis 18. Jän. 1831.	Waizen	—	10	10	10	—	11	30	—	—	—	—
		Korn	2	9	11	5	6	10	42	10	36	10	30
		Gerste	—	70	70	70	—	6	—	5	48	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8ten bis 15. Jän. 1831.	Waizen	—	332	332	328	4	12	22	12	3	11	37
		Korn	—	87	87	87	—	10	7	10	—	9	36
		Gerste	—	266	266	266	—	5	54	5	40	5	21
		Haber	2	81	83	83	—	4	15	4	9	3	30
Vilshofen	Vom 19ten Jän. 1831.	Waizen	146	366	512	459	53	12	30	12	2	11	—
		Korn	24	—	24	9	15	11	12	10	33	9	30
		Gerste	96	39	135	111	24	5	30	5	14	4	12
		Haber	—	5	5	2	3	4	30	4	5	3	40

Königlich = Bayerisches Intelligenz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 5.

Paßau, Mittwoch den 2. Februar 1831.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

62.

(Die Eröffnung des Beschäl=Geschäftes des allgemeinen Landgestüttes für $18^{30}/_{31}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des königl. Oberststallmeister=Stabs als Direktion des allgemeinen Land=Gestütes vom 8. l. M. wird mit dem Anfange März dieses Jahres das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüttes pro $18^{30}/_{31}$ auf allen bereits früher bestandenen und neuerrichteten Beschälstationen im Königreiche eröffnet. Für den Unterdonaukreis bestehen in diesem Jahre 13 Stationen als:

	Station		Zahl	
1.	Deggendorf	besetzt mit	5	Beschälhengsten.
2.	Eggenfelden	=	4	=
3.	Högertsheim	=	5	=
4.	Weihmörting	=	6	=
5.	Pocking	besetzt mit	5	Beschälhengsten.
6.	Eholfing	=	4	=
7.	Weng	=	4	=
8.	Landau	=	5	=
9.	Brombach	=	5	=
10.	Straubing	=	4	=
11.	Vilshofen	=	5	=
12.	Osterhofen	=	5	=
13.	Altersbach	=	5	=

Man beauftragt daher die einschlägigen Polizeibehörden, das Erforderliche zu verfügen, damit

1. die Lokalitäten für Pferde und Knechte im gesunden and reinlichen Zustande sich befinden,

2. daß von Seite der k. Landgerichte über das Bedürfniß von Heu und Stroh bester Qualität sogleich Accorde durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden protokollarisch abgeschlossen und zur Ratifikation dem königl. Oberst=Stallmeister=Staab unmittelbar und unverzüglich vorgelegt werden, und daß

3. die Aufsicht über Knechte und Pferde sowohl als über den Dienst selbst von den tref=

fenden Local-Behörden mit Zuziehung von Sachverständigen und mit Rücksicht auf die unterm 25. November 1829 von dem k. Oberst-Stallmeister-Stab erlassenen Dienstes-Vorschriften für die Beschälwärter gehörig gepflogen, Gegenstände von Bedeutung aber dem k. Oberststallmeisterstabe als Direktion des allgemeinen Land-Gestütes angezeigt werden; endlich

4. daß die Vorschrift (§. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Sept. 1829 Reggs. Bl. St. 41 Seite 768) wegen der Erlaubungs-Scheine, die eigenthümlichen Hengste zum Beschälen verwenden zu dürfen, genau in Anwendung gebracht werden, um Mißbräuche abzuwenden, welche auf die Veredlung der Pferdezucht nachtheilig einwirken.

Paßau den 16. Jän. 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
Frhr. von Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

63.

(Die Regulirung des definitiven Winter- und Sommer-Biersatzes für 18³⁰/₃₁ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der definitive Winterbiersatz für 18³⁰/₃₁ wird hiemit im I. Distrikt, nämlich in den k. Landgerichten: Altötting, Burghausen, Deggendorf, Eggenfelden, Griesbach, Landau, Paßau, (Landgerichts- und Stadtbezirk) Pfarrkirchen, Simbach, Straubing (Landgerichts- und Stadtbezirk) und Vilshofen auf 3 kr. 2 dl., im II. Distrikt, nämlich in den k. Landgerichten: Grafenau, Kamm, Kötzting, Mitterfels, Regen, Viechtach, Wegscheid, und Wolfstein auf 3 kr. 3 dl. — der definitive Sommerbiersatz aber für den Umfang des ganzen Kreises auf 4 kr. pr. Maß vom Ganter aus festgesetzt.

Diesem Gantersatz kommt verordnungsmässig noch der Schenkpreis und der Lokal-Aufschlag an jenen Orten, wo ein solcher bewilligt ist, beizusetzen.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Bräuer, welche durch besondere im T. II. art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 benannte Begünstigungen in den Stand gesetzt werden, ihr Bier um einen geringern Preis Verleit zu geben, hiezu nach verhandelter Instruktion ohne Erschwerung von den Distrikts-Polizeibehörden die erforderliche Bewilligung erhalten werden.

Sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden haben sowohl über Einhaltung gegenwärtiger Satzbestimmungen, als über Verleitgebung eines satzmässigen Bieres pflichtmässig zu wachen, und gegen allenfallsige Contravenienten unverzüglich nach Vorschrift einzuschreiten.

Paßau den 14. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekr.

64

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Verpflegung der Gefangenen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierungs-Finanz-Kammern diesseits des Rheins ergangene Entschliessung zur Wissenschaft und Beachtung bekannt gemacht.

Paßau den 15. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Auf Befehl ꝛc.

Die Verpflegung der Gefangenen bestund bisher in Verabreichung von täglich ½ Pf. Fleisch, dann 1½ Pfund Brod (für weibliche Individuen und Kinder unter 14 Jahren 1¼ Pf. Brod).

Für diese Verabreichung erhielten die Gerichtsdiener und Gefangenwärter tarifmässige Bezahlung, dann für Kostbereitung täglich 1 kr. vergütet.

Der Maßstab der Vergütung nach den tarifmässigen Preisen ist durch die Verordnungen vom 16. August v. Js., dann 23. Sept. l. Js. unanwendbar geworden, und es wird daher zur

Erzweckung einer Gleichförmigkeit in Bezug auf Aufrechnung der Kosten, auf Verpflegung der Gefangenen beschlossen, daß vom Anfange des nächsten Quartals an den Gerichtsdienern und Gefangenwärtern eine Geld-Vergütung für die Verpflegung der Gefangenen in der Art geleistet werde, daß die Regierungs-Finanz-Kammer halbjährig und immer zu Anfang eines halben Jahres unter Benützung der amtlich bestätigten Lokalpreise für Brod und Fleisch, dann unter Zurechnung eines Kreuzers für Kostbereitung die treffende Geldvergütung für jedes einzelne Gericht festsetzen und demselben bekannt machen lassen.

Von der geschehenen Festsetzung, welche mit reiflicher Erwagung zu geschehen hat, ist Anzeige zu erstatten.

München den 31. December 1830.

An sämmtliche Regierungs-Finanz-Kammern diesseits des Rheins also ergangen.

65.

(Die Erledigung der Pfarrei Frauenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers wurde die Pfarrei Frauenau erledigt. Sie liegt in der bischöflichen Diözes Paßau, im k. Landgerichte Regen, und enthält in einem Umfange von 12 Stunden 912 Seelen.

Diese Pfarrei ist organisirt. Das Einkommen besteht in einer beständigen Besoldung von 600 fl., zu deren Ergänzung aus dem Kirchenvermögen 182 fl. 10 kr. beigetragen werden. Ferner in 40 fl. aus Realitäten, in 10 fl. 36 kr. aus Rechten, und in 165 fl. 26 kr. aus der Stole. Die sämmtlichen Lasten betragen 35 fl. 31 kr. 2 dl. Es berechnet sich demnach der reine Ertrag nach der revidirten Fassion auf 780 fl. 30 kr. 2 dl.

Geeignete Kompetenten haben ihre vorschriftmässig belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau den 16. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

66.

(Die Gemeinde-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine nachträgliche Wahl zu Gemeindestellen in der Stadt Furth sind

a. der Bürger und Färber Georg Dum, als bürgerl. Magistratsrath,

b. zu Ersatzmänner der bürgerl. Zinngießer Wilhelm Muk, und der Bürger Alois Egn gewählt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 18. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

67.

An sämmtlich königliche Landgerichte des Kreises, dann an die Magistrate der Städte Paßau und Straubing.

(Die Brandversicherungs-Umlage für 18²⁹/₃₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Bestimmung vom 2. dieses Monats (Reggs. Bl. St. 2. S. 17.), die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18²⁹/₃₀ betreffend, wurde die für dieses Jahr erforderliche Umlage auf

Neun Kreutzer

von Hundert der Brandversicherungs-Anschläge festgestellt.

Diese Umlage, so wie die für 18²⁹/₃₀ verfallenen Vorschuß-Fonds-Beiträge, wie selbe in nachstehender Uebersicht näher enthalten sind, haben die Polizeibehörden des Kreises ohne Verzug einzuheben, und sub Termino sechs Wochen an die einschlägigen Distrikts-Kassen abzuliefern.

Paßau den 19. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Benennung der Distrikts-Kassen an welche die Umlagen einzuliefern sind.	Benennung der Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Versicherungs-Anschläge für 18²⁹/₃₀.	Umlage zu 9 Kreuzer vom Hundert.		
		Gulden.	fl.	kr.	dl.
I. Landgericht Burghausen.	Landgericht Altötting . . .	1302930	1954	23	2
	" Burghausen . .	833740	1250	36	2
	" Simbach . . .	770010	1155	1	—
II. Landgericht Deggendorf.	" Deggendorf . . .	3699060	5548	35	2
	" Regen	1171710	1757	34	—
	" Viechtach . . .	812400	1218	36	—
III. Stadtmagistrat Paßau.	" Grafenau	1176530	1764	47	3
	" Paßau	1895580	2843	22	—
	" Vilshofen . . .	4119080	6178	37	2
	" Wegscheid . . .	1908900	2863	21	—
	" Wolfstein . . .	1577725	2366	35	—
	Stadtmagistrat Paßau . . .	1665050	2497	34	2
IV. Landgericht Pfarrkirchen.	Landgericht Griesbach . . .	2679815	4019	43	2
	" Eggenfelden . .	1720240	2580	21	2
	" Pfarrkirchen . .	1811980	2717	58	—
V. Stadtmagistrat Straubing.	" Kamm	1510890	2266	20	—
	" Kötzting	950870	1426	18	2
	" Landau	4179980	6269	58	2
	" Mitterfels . . .	1759090	2638	38	—
	" Straubing . . .	2680300	4020	27	—
	Stadtmagistrat Straubing . .	1696795	2545	11	2
	Summa . .	39922675	59884	—	3

Anschlags-Zugänge für $18^{27}/_{28}$.	Umlage zu 2 Kreuzer für $18^{29}/_{30}$.			Anschlags-Zugänge für $18^{28}/_{29}$.	Umlage zu 2 Kreuzer für $18^{29}/_{30}$.			Anschlags-Zugänge für $18^{29}/_{30}$	Umlage zu 2 Kreuzer für $18^{29}/_{30}$.			Gesammt-Summe.		
Gulden.	fl.	kr.	dl.	Gulden	fl.	kr.	dl.	Gulden.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
56100	18	42	—	31600	10	32	—	13030	4	20	2	1987	58	—
20230	6	44	2	53175	17	43	2	60005	20	—	—	1295	4	2
3780	1	15	2	3630	1	12	3	6950	2	19	—	1159	48	1
60210	20	4	2	137730	45	55	2	115060	38	21	—	5652	56	2
17840	5	56	3	16990	5	39	2	16230	5	24	2	1774	34	3
27000	9	—	—	17150	5	43	—	18200	6	4	—	1239	23	—
2300	—	46	—	25590	8	31	3	27840	9	17	—	1783	22	2
26530	8	50	2	83415	27	48	2	88675	29	33	2	2909	34	2
57150	19	3	—	68240	22	44	3	87780	29	15	3	6249	41	—
25970	8	39	2	32830	10	56	3	43340	14	27	—	2897	24	1
34150	11	23	—	92935	30	58	3	22520	7	30	2	2416	27	1
1530	—	30	2	24870	8	17	2	9060	3	1	—	2509	23	2
17210	5	44	2	21850	7	17	—	31895	10	38	—	4043	23	—
38220	12	44	2	68170	22	43	2	37740	12	35	—	2628	24	2
9990	3	19	3	14000	4	40	—	31100	10	22	—	2736	19	3
11650	3	53	—	16410	5	28	—	10300	3	26	—	2279	7	—
2400	—	48	—	9000	3	—	—	12070	4	1	2	1434	8	—
216980	72	19	2	340870	113	37	2	230410	76	48	—	6532	43	2
32870	10	57	2	49000	16	20	—	153930	51	18	2	2717	14	—
172720	57	34	2	182100	60	42	—	202180	67	23	2	4206	7	—
37650	12	33	—	44530	14	50	2	107875	35	57	2	2608	32	2
872480	290	50	—	1334135	444	42	3	1326190	442	3	3	61061	37	1

68.

Auftrag an die hienach benannten Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Sammlungsgelder für die durch Hagelschlag beschädigten k. Unterthanen im Isar- und Regenkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach neuerlichen Anzeigen sind für die durch Hagelschlag verunglückten k. Unterthanen des Isar- und Regenkreises bei dem Landgerichte Cham noch 2 fl., und bei dem Landgerichte Straubing noch 2 fl. 28 kr. eingegangen, wodurch sich diese Gesammt-Geldbeiträge von 3459 fl. 49 dl. auf 3464 fl. 17 kr. erhöhen.

Nach einem Schreiben der k. Regierung des Isarkreises vom 20. praes. 25. v. Mts. soll diese Summe zur Hälfte dem Isar- und zur zweiten Hälfte dem Regenkreise zukommen.

Es erhalten daher nachstehende Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die bei selben deponirten Gelder unmittelbar sogleich abzusenden, und zwar:

an die k. Regierung des Isar-Kreises

			fl.	kr.	dl.
1.	das Ldgr.	Altötting	292 fl.	24 kr.	2 dl.
2.	—	Deggendorf	62 fl.	22 kr.	1 —
3.	—	Eggenfelden	286 fl.	19 kr.	= —
4.	—	Grafenau	65 fl.	38 kr.	= —
5.	—	Griesbach	132 fl.	21 kr.	1 —
6.	—	Cham	144 fl.	7 kr.	= —
7.	—	Kötzing	133 fl.	42 kr.	2 —
8.	—	Landau	115 fl.	4 kr.	1 —
9.	—	Mitterfels	236 fl.	6 kr.	3 —
10.	—	Paßau	264 fl.	3 kr.	= —
		Summa	1732 fl.	8 kr.	2 dl.

An die k. Regierung des Regenkreises

			fl.	kr.	dl.
11.	das Ldgr.	Paßau den Rest mit	271 fl.	29 kr.	3 dl.
12.	—	Pfarrkirchen	209 fl.	28 kr.	3 —
13.	—	Regen	99 fl.	16 kr.	2 —
14.	—	Straubing	183 fl.	24 kr.	2 —
15.	—	Viechtach	19 fl.	42 kr.	= —
16.	—	Vilshofen	194 fl.	7 kr.	2 —
17.	—	Wegscheid	512 fl.	49 kr.	= —
18.	—	Wolfstein	72 fl.	23 kr.	3 —
19.	der Magistrat	Paßau	137 fl.	38 kr.	2 —
10.	"	" Straubing	31 fl.	48 kr.	= —
		Summa	1732 fl.	8 kr.	2 dl.
		Zusammen . . .	3464 fl.	17 kr.	= dl.

Der Tag der Absendung an die benannten Regierungsstellen ist binnen acht Tagen ohnfehlbar anzuzeigen, wobei noch bemerkt wird, daß wegen Versendung der Naturalien an die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden besondere Weisungen ergehen werden, sobald man über die Vertheilung derselben Nachricht erhalten wird.

Paßau den 10. Jän. 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident,

Sartorius, Sekretär.

69.

(Ein Geschenk von 100 fl. zur Kreis-Hülfs-Kasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bischöfliche Domkapitel Paßau hat, gelegenheitlich der Extradition des Domkustodie-Fonds, zur Kreishülfskasse ein Geschenk von 100 fl. bestimmt, und mittelst Schreiben vom 25. v. M. und Js. anher gesendet, welches anburch unter dankbarer Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 18. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

70.

(Den Besuch der königlichen Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betr.)

Das organische Edikt über das Veterinär-Wesen vom 1. Febr. 1810 (man siehe das königliche Regierungsblatt 1810. VIII. Stück) enthält §. 15. folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen „Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen „auf einer Landes-Universität absolvirt haben, „und seiner Zeit in den Staatsdienst treten „wollen, sind verbunden, während der an-„beraumten zweijährigen praktischen Laufbahn

„einen Kurs derjenigen Fächer an der könig-
„lichen Central-Veterinär-Schule zu hören,
„welche an den medizinischen Sektionen der
„Universitäten nicht genügend und vollständig
„gegeben werden konnten, worunter vorzüg-
„lich die Zootomie, die Operationslehre, die
„Lehre von den Seuchen und die Veterinär-Pra-
„xis in dem Thierspital begriffen seyn sollen.

„Zum Eintritt in den Vorlesungen haben
„sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und
„den Professoren zu melden, und erhalten von
„den letztern über die gehörten Gegenstände
„ein Frequentations-Zeugniß.

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommer-Semester gehalten werden, und daß solche nach Ostern ihren Anfang nehmen.

München den 12. Januar 1831.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, Stabsbuchhltr.

71.

(Den Sommer-Lehrkurs für die Hufbeschlagschmiede bey der königl. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehrkurs für Hufbeschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bey diesem Kurse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wiederbeginnenden Winter-Lehrkurs, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München den 12. Januar 1831.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. von Kesling.

J. Obermair, Stabsbuchhalter.

72. Das dießseits gefällte Lokations-Erkenntniß in der Gantsache des k. Herrn Kämmerers Karl Notthaft Freyherrn von Weißenstein hat man heute an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit bekannt gegeben wird.

Den 20. Jäner 1831.

Königl. Kreis- und Stadgericht Straubing.

Dir. aegr.

Fr. Weiß, Rath.

Morett, Acc.

---

73. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Theresia Buchbauer sub Nro. 290. am Neumarkt dahier, welches auf 1100 fl. gerichtlich geschätzt ist, am Donnerstage den 10. Februar h. J. Vormittags 10—12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hiezu werden Kaufsliebhaber unter dem Anfügen eingeladen, daß in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes der Hinschlag unter dem Schätzungswerthe nicht erfolge.

Den 11. Jäner 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

v. Mulzer.

---

74. Wer immer aus einem Rechtstitel an die Verlassenschaft des verstorbenen Theodor Müller Lebzelters-Sohn von Deggendorf eine Forderung zu machen hat, hat solche in Zeit 4 Wochen um gewisser anzugeben, als nach dieser Zeit die Massa an die bekannten Erben ausgehändigt wird.

Am 3. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

75. Barbara Aschenbrenner, ledige Inwohnerin von Kolmstein k. Landgerichts Kötzting, wird gemäß höchstem Erkenntniße des k. Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis vom 21. Septbr. l. J. aufgefordert, innerhalb 3.

Monaten vor unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahles zu verantworten.

Den 14. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Viechtach.

Reguet, Landr.

76. Vom königlichen Landgericht Paßau wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Gantsache des Mathias Strasser, Bauer zu Eberhardsberg, das Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet sey.

Paßau den 20. Jäner 1831.

Werndl, Landr.

77. Das im Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 30 vom heurigen Jahre beschriebene Anwesen des Martin Demel, Bauer in Eichet, welches auf 1066 fl. gewerthet ist, wird man auf neuerlichen Antrag der Kreditorschaft am 9. Februar Vormittags 9 Uhr zum drittenmale öffentlich hierorts versteigern, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 3. Nov. 1830.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

78. Alle diejenigen, welche von der unterzeichneten Casse Haftscheine vom Etatsjahre 18$^{29}/_{30}$ in Händen haben, werden ersucht, dieselben, rückwärts ergänzt, in möglichster Bälde hieher einzusenden, und die betreffenden Obligationen dafür in Empfang zu nehmen.

Paßau den 28. Jän. 1831.

Königl. Spezial-Schuldentilgungs-Kassa Paßau.

J. Schmidt, Kassier. — Ernst, Kontrolleur.

79. Zwei Wanderpurschen ließen den 12. d. ihre Bücher nach Buchheim visiren, als Ottmar Mayer von Bühl und Joseph Stumpf von Hammerstetten.

Zwei Tage später wurde hier zur Kunde gebracht, daß sie am nämlichen Tag als den 12. bei einem Ortsvorsteher hiesigen Gerichtes ein falsches Arbeitszeugniß auf 5 oder 6 Tage heischten, und dadurch den Verdacht auf sich legten, daß sie dem vagen Leben nachhängen, wenn allenfalls nicht weitere Gefährlichkeit darunter stecken möchte.

Es wird dieser Umstand somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um einer allenfallsigen Gefährlichkeit dieser Purschen im voraus begegnen zu können. Am 20. Jän. 1831.

Das gräflich Fuggersche Herrschafts-Gericht Weißenhorn.

Carl, Herrschaftsrichter.

80.

III. Gewerbsprivilegien.

Beschreibung

des dem Kaufmann Karl Friedr. Lange, zu Königsberg in der Neumark, im Königreiche Preußen, auf die Fabrikation von Bau-, Hausverzirungs- und Grabsteinen, nach seinem eigenthümlichen Verfahren dann auf seine eigenthümliche Dachbedeckungs-Methode, so wie auf die Bereitung des von ihm erfundenen Anstriches für Häuser, Dächer und Mauern, unterm 15. Juli 1817 auf fünf Jahre ertheilten Privilegiums.

Schluß.

Die erforderlichen etwaigen Dachlücken habe ich mittelst Frontspießbretter, die ich auf die Lattung perpendikulär aufnageln und mit Bügel und Rohr beschalen ließ, bewirken, dann mit der Dachmasse bedecken und vereinen lassen. Die Dachtraufs-Ausladung habe ich folgendermaßen bewirkt: Ueber dem Sims des Gebäudes, sey es massiv oder von Fachwerk, habe ich ein oder mehrere Bretter an einander gestoßen und auf Stützen in der schregen Richtung, die das Dach angab, annageln lassen, die Stützen oder Knaggen aber mittelst eiserner Holzschrauben an den hölzernen Gesimsen fest einschrauben lassen; diese Schrauben habe ich ebenfalls nach 8 Tagen behutsam herausschrauben und diese Bretter sammt den Knaggen oder Stützen vorsichtig hinwegnehmen lassen, wo dann die unterdeß erhärtete Dachtraufs-Ausladung unversehrt da stand. Von selbst versteht es sich, daß diesen Brettern gerade diejenige Breite gegeben werden muß, die die Ausladung bekommen soll, etwa 4 bis 5 Zoll Ueberhang, und um eine Lehne für die Dicke der Dachtraufs-

Ausladung zu haben, wurden diese Bretter mit daumenstarken Leisten auf allen Aussenseiten benagelt, dann diese Bretter ebenfalls gepudert und die Masse aufgetragen. Bei massiven Gebäuden, wo sich in dem Gesimse keine Schrauben anbringen lassen, muß man schon aus den Fenstern der obern Etage mittelst starker Bäume eine Vorrichtung zur Befestigung dieser Dachtraufs-Ausladungsbretter dadurch anzubringen suchen, daß man diese Bäume an den Fenster-Kreuzen recht gut mit Stricken befestigt, die obern Ende der Bäume so schreg schneidet, als die Bretter zu liegen kommen sollen, und dann auf diese schreg geschnittenen Bäume festnagelt.

Jetzt schreite ich zur Beschreibung der Vorrichtung, durch welche der Dachdecker das Dach zu jeder Zeit und in jeder Richtung besteigen kann. Alle 6 Fuß auseinander, sowohl in der Höhe als Breite (wenn nämlich die Dachgebinde 3 Fuß auseinander stehen,) werden in die Sparren eiserne starke Haken von etwa 15 Zoll Länge und 1 Zoll Dicke horizontal eingeschlagen; diese Haken sind gestaltet, wie die beigelegte Fig. I. der Handzeichnung zeigt; 5 bis 6 Zoll tief wird die Spitze des Hakens in den Sparren eingeschlagen, dann folgen etwa 1 $^1/_2$ Zoll, die in der Dachmasse zu sitzen kommen, dann bekommt der Haken einen kleinen Absatz. Von diesem Absatze bis zum Ende des Hakens 6 bis 7 Zoll erforderlich, worauf ein eben so breites, 7 Fuß langes Brett zu liegen kommt, worauf der Dachdecker gehen und stehen kann, und dann bekommt der Haken am Ende eine Krempe, die aufwärts gerichtet seyn muß, weil auf diese Krempe ein Eisenstäbchen mittelst einer genau passenden Tülle aufgestellt wird. Dieser eisernen Stäbe, von etwa 2 Fuß Länge und 1 Zoll Dicke, nach der Fig. II befindlichen Handzeichnung, bedarf es zweier; sie haben, wie gesagt, am untern Ende eine auf jeden vorbeschriebenen Haken passende Tülle, und am obern Ende einen angeschmiedeten Ring oder Oehr, ausserdem sind etwa 4 — 5 kleine leichte Leitern von 6 $^1/_4$ Fuß Länge und 1 Fuß Breite erforderlich, die am untern Ende in jedem Leiterbaum einen eisernen Stachel haben. Wenn nun der Dachdecker diese Vorrichtung gebrauchen will, so steigt er aus irgend einer Dachluke, nachdem er zuvor auf die beiden nächsten zwei gegenüberstehenden Haken ein Brett von 7 Fuß Länge und 6 — 7 Zoll Breite gelegt hat, stellt sich auf dieß Brett, und läßt sich ein zweites ähnliches Brett vom Boden aus zulangen; dieß legt er 6 Fuß höher über sich auf die folgenden zwei Haken, dann erfaßt er eine ihn zulangende kleine beschriebene Leiter, stellt sie mit den beiden Stacheln neben sich auf das erstere Brett, und lehnt sich mit dem obern Ende an das bereits gelegte zweite Brett an, steigt mittelst dieser Leiter aufs zweite Brett hinauf, läßt sich ein drittes Brett und eine zweite Leiter zureichen, und kontinuirt damit so lange, als er gerade solcher Bretter und Leitern bedarf, um in allen Richtungen das Dach zu besteigen. Da, wo er arbeiten will, läßt er sich die vorgedachten zwei eisernen Stäbchen zureichen, stellt jedes Stäbchen auf eine Krempe eines Hakens, und durch die beiden Ringe im Oberrande steckt er eine runde Stange; dadurch erhält er nicht nur eine Handhabe, ein Geländer aufs Dach, sondern dient ihm diese Vorrichtung besonders dazu, all sein Handwerkszeug, sein Zementkäßchen, worin ihm der Handlanger die Masse zuträgt, mittelst kleiner Kettchen anzuhängen und mit Sicherheit aufs Dach zu arbeiten. Um einem möglichen Unglücke vollständig vorzubeugen, darf man nur noch zwei solche eiserne Stäbchen, aber etwas kürzer, anfertigen lassen, die auf die beiden untersten Haken der Dachtraufe zunächst aufgestellt, und mit einer ebenfalls durchgesteckten starken Stange versehen werden mögen, wo der Dachdecker gerade arbeitet, so kann derselbe nie zur Erde fallen, wenn er ja einmal ausgleiten sollte, sondern er bleibt vor der Stange liegen und kann sich daran festhalten.

Jetzt komme ich zur Dachbedeckung selbst. Diese kann in zweimalen, aber auch mit einemmale geschehen. Führt man sie mit einemmale aus, so bedarf es der Leitern, Bretter und eisernen Stäbchen nicht; auch geht die Arbeit rascher von Statten, denn der Dachdecker sowohl als sein Handlanger haben Raum und Gelegenheit, stets auf die Lattung des Nebengebäudes zu gehen oder zu stehen; aber ich halte es doch besser, die Dachbedeckung auf zweimal zu verrichten, denn man hat den Vortheil, daß man in der ersten Dachmassen-Lage weder Schlackenmehl noch Thierblut anwen-

den darf, da diese unterste Lage nie der äussern zerstörenden Luft ausgesetzt ist, und andern Theils pflegt die Masse auch häufig das erstemal zu bersten und Risse zu bekommen; werden diese aber wieder zugestrichen und der zweite Auftrag darüber gegeben, so steht die Masse und reißt nicht mehr, besonders, wenn sie für zu rasches Austrocknen dadurch bewahrt wird, daß man sie öfters besprengt; ausserdem sind jene Vorrichtungen doch unentbehrlich, wenn ein Dach vielleicht dadurch einmal schadhaft wird, daß ein Theil des Fundamentes oder ein Schornstein etwas sinkt, dann bekommt das Dach natürliche Risse, und der Dachdecker muß hinaus aufs Dach, um diese wieder zuzustreichen, wozu ihm dann seine Vorrichtungen wie nicht minder zum Auftrage meines Anstrichs unentbehrlich sind.

Ich habe also, nachdem ich das Brett für die Dachtraufs-Ausladung, so wie die Ausfüllungsbretter zwischen den Latten mit Asche gepudert hatte, mit Auftragung der ersten Massenlage von unten nach oben den Anfang gemacht, die Masse 1/2 Zoll dick aufgetragen, und damit von einem Gebind zum andern so lange kontinuirt, ohne die Fläche glatt zu streichen, sondern recht rauh zu lassen, bis ich wahrnahm, daß das zuerst aufgetragene Gebind stark getrocknet war und Risse bekommen hatte, dann mußte der Dachdecker mit dem ersten Auftrag anhalten und zum zweiten schreiten; jetzt mußte er sich der Bretter, der zwei eisernen Stangen und der Leiter bedienen, und von oben nach unten den zweiten Uebertrag geben; dieser wird etwa wieder 1/2 Zoll dick, aber stets möglichst glatt gestrichen. Wenn der Dachdecker nicht gut in die Höhe langen konnte, so bediente er sich eines 2 Fuß langen, 3 Zoll breiten Brettchens, durch welches an jedem Ende ein eiserner Nagel geschlagen war; er drückte dieß Brett mit den zwei Nägeln in der untersten Dachmassen-Lage ein, so hoch wie er mit einem Knie langen konnte, wodurch er einen Stützpunkt erhielt und folglich höher langen konnte. — Sobald er mit der zweiten Lage dahin kam, wo er mit der ersten aufgehört hatte, blieb er Handbreit mit der zweiten Lage zurück, damit er immer Verband behielt, wenn er wieder zum zweitenmale übertrug. Im Firste oder der Spitze des Daches wird die Masse fest und spitz zusammengestrichen, und dadurch alle sogenannten Dachpfannen oder Hohlsteine erspart.

B. Zum Anstrich.

Dieser Anstrich ist sehr nützlich, denn man gibt den Dächern dadurch nicht nur ein schönes, glänzendes, farbiges Ansehen, sondern die Dachmasse wird durch diesen Anstrich völlig unzugänglich für alle und jede Nässe.

Das Verfahren bei Auftragung dieses Anstrichs ist leicht, denn der Anstrich Nr. I., der die chemische Verbindung des zweiten und dritten Anstrichs vorbereitet, wird in zweimalen von 6 zu 6 Stunden wiederholt, nachdem die Tränkungsflüßigkeit fortwährend gut umgerührt worden. Dann folgt der zweite Anstrich oder die Grundlage, die 24 Stunden trocknen muß, und zuletzt der Farbenauftrag, der auch in 24 Stunden trocknet, und somit erhärtet sowohl die Silicatmasse, als auch der Anstrich im Fortgange der Zeit immer mehr und mehr, und trozt jeder zerstörenden Witterung.

C. Zur Bereitung aller Gattungen Bau-, Hausverzierungs- und Grabsteine aus meiner Silicat-Masse.

Diese Fabrikate werden sämmtlich in hölzernen Formen gegossen, zu welchem Ende die Masse etwas mehr verdünnt wird, wie zur Dachbedeckung; die Formen werden auf trocknen Sand gestellt, voll gegossen, glatt abgestrichen, und etwa nach 10 Minuten abgezogen, wornach die Steine vollkommen dastehen; haben sie 4 — 6 Stunden günstige Witterung genossen, so schadet ihnen der stärkste Platzregen nicht mehr, im Gegentheil, je öfters sie ihren trocknen Zustand mit dem nassen wechseln, je besser und schneller erhärten sie, denn das Wasser verdunstet schnell, aber die Kohlensäure, die es mit sich führte, behält der Kalk an sich, und diese bewirkt die immer zunehmende Verhärtung von Zeit zu Zeit. Gut ist es, wenn man die hölzernen Formen mit Gips ausfüttern läßt, weil dann der Gips von den Seiten, der Sand von unten, und die Luft von oben die Nässe schnell aus dem künstlichen Stein hinwegnehmen; in diesem Falle können die Formen auch sogleich abgezogen werden, als bald der Stein glatt gestrichen worden ist. Meine Grabsteine werden folgendermaßen gefertigt; Auf dem Grabe wird ein Fuß oder Fundament von 12 — 18 Zoll hoch ge-

Fig. 1.

C. F. Lange's Verrichtungen zum Dachdecken.

Fig. 2.

mauert; auf der letztern Schicht wird eine hölzerne Zarge so gepaßt, daß sie etwa 3 Zoll über die Oberfläche hervorragt. Dieser Raum wird dann voll gegossen oder voll gestrichen in mehrere Lagen von meiner Masse, die Oberfläche wird möglichst glatt gestrichen und polirt, und sobald diese Oberfläche in etwas angezogen hat oder angestorben ist, wie die Maurer sagen, wird ein Richtscheit queer über den Stein gelegt, so daß es die Masse aber nicht berührt, und dann wird die Schrift mittelst hölzerner oder gegossener Buchstaben etwas tief in die weiche Masse eingedrückt, und nach einiger Zeit dann der Anstrich darüber gegeben, und wenn alles trocken ist, kann die Schrift mit Goldfirniß oder mit beliebiger abstechender Oelfarbe Nro. 3. ausgemalt werden.

III. **Darstellung der ungemeinen Vortheile, die meine Erfindung fürs allgemeine Staatsinteresse, so wie für jeden einzelnen Bauherrn gewährt.**

A. Die Güte meiner Erfindung darf ich wohl oben anstellen. Meine sämmtlichen Fabrikate haben die zwei wohlthätigen Eigenschaften, daß sie, nachdem sie gehörig trocken geworden und erhärtet sind, unauflöslich von jeder nachtheiligen Witterung bleiben, und dann, daß ich sie fürs Eindringen der Nässe in jedem beliebigen Grad schützen kann.

Den bisherigen gebrannten sämmtlichen Ziegeln gehen diese beiden Eigenschaften nicht nur ab, sondern sie besitzen sie im entgegengesetzten Grade, so, daß besonders die schlechten und leicht gebrannten Ziegeln bald verwittern und den besten Mörtelputz nicht festhalten, sondern immer wieder abfallen lassen. Das Alter fördert die Verbesserung und Verhärtung meiner Fabrikate von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr, die bisherigen gebrannten Ziegeln dagegen werden je älter je schlechter und auflösbarer; sie erzeugen, da sie immer feucht und naß sind, in den Unterlagen Schwämme, Mauerfraß und ungesunde Ausdünstungen, was bei meinen Steinen nicht vorkommen kann, da sie keine Nässe einsaugen.

B. Die Wohlfeilheit meiner Methode besteht hauptsächlich in der ungemeinen Holzersparniß, da alle meine Fabrikate nicht nur nicht gebrannt werden, sondern ihre Bereitung keine Gebäude, Schuppen oder sonstige Holz angehende Vorrichtung fordert, sie werden vielmehr in freier Luft bereitet, und verhärten darin und an der Sonne binnen einigen Tagen. Mein Dach ist fertig, wenn der Decker den letzten Strich darauf gemacht hat, meine Bausteine sind baureif, wenn sie 8 Tage, und transportfähig, wenn sie einige Wochen alt geworden sind. Meine Arbeiter können zur Nachtzeit ruhig schlafen, während der Ziegelbrenner in steter Besorgniß schwebt und seine Gesundheit opfert. Meine Erfindung nimmt nur solche Materialien in Anspruch, die der Landeskultur hinderlich, die wie das Thierblut in großen Städten, polizeiwidriger Weise auf den Straßen fließt, während das Ziegelbrennen die schönste Erde fordert, die Waizen trägt. — Ja, man findet zuweilen Mergelkalk, der ganz vorzüglich anwendbar zu meiner Fabrikation ist.

München den 3. Juli 1827.

Carl Friedrich Lange,
Kaufmann aus Königsberg in Neumark,
im Königreiche Preußen.

IV. Brodsatz

vom 28. Jäner bis 3. Febr. 1831.
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waizen 12 fl. 2kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 10 fl. 36 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3½
Eine Kreutzersemmel	—	6	3	3
(Vollbrod.)				
Ein 2 Pfenninglaibl .	—	4	2	3½
Ein Kreutzerlaibl . .	—	9	1	5
Ein 6 Pfenningwecken	—	14	—	2½
Ein Groschenwecken .	—	28	1	1
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod		—	—	—
kostet 3 kr.		—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Viertl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	1	59	—	—	29	3	—	7	1	—	3	2
Vollmehl . .	1	45	—	—	20	1	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	12	—	—	18	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	25	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

V. Schrannen=Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. | Monat.	Getreid=Gattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt=Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verbleiben. Schaff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 18ten bis 25. Jän. 1831.	Waizen	—	311	311	311	—	12	—	11	22	10	—
		Korn	—	21	21	21	—	10	24	10	10	9	48
		Gerste	—	358	358	358	—	6	12	5	48	5	30
		Haber	—	24	24	24	—	4	12	3	52	3	36
Dingolfing	Vom 18ten Jän. 1831.	Waizen	—	60	60	60	—	13	—	12	40	12	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	6	—	5	48	5	30
		Haber	—	$8^1/_2$	$8^1/_2$	$8^1/_2$	—	4	12	4	—	—	—
Eggenfelden	Vom 17ten bis 22. Jän. 1831.	Waizen	—	24	24	24	—	12	30	11	42	10	45
		Korn	—	1	1	1	—	12	—	—	—	12	—
		Gerste	—	41	41	41	—	6	—	—	—	5	30
		Haber	—	9	9	9	—	3	42	—	—	3	6
Kamm......	Vom 20ten Jän. 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	9	45	9	30	9	—
		Gerste	—	11	11	11	—	6	30	6	24	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 17ten bis 24. Jän. 1831.	Waizen	—	78	78	78	—	12	—	11	40	11	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	222	222	222	—	6	—	5	40	5	30
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	3	48	—	—
Neuötting	Vom 19ten Jän. 1831.	Waizen	—	55	55	55	—	13	—	12	8	11	48
		Korn	—	14	14	14	—	11	18	11	4	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	6	—	5	44	5	30
		Haber	—	44	44	44	—	4	—	3	25	3	18
Paßau	Vom 18ten bis 25. Jän. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	6	12	12	—	10	40	10	10	10	—
		Gerste	—	24	24	24	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	20	3	50	3	46
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing.....	Vom 15ten bis 22. Jän. 1831.	Waizen	4	355	359	359	—	12	0	11	57	11	24
		Korn	—	75	75	72	3	10	—	9	32	9	21
		Gerste	—	337	337	299	38	5	40	5	57	5	22
		Haber	—	53	53	53	—	4	0	4	—	3	45
Vilshofen	Vom 26ten Jän. 1831.	Waizen	53	425	478	450	28	13	—	12	10	11	—
		Korn	15	13	28	9	19	11	30	10	51	10	—
		Gerste	24	55	79	75	4	5	48	5	17	4	20
		Haber	2	—	2	2	—	—	—	3	42	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 6.

Paßau, Mittwoch den 9. Februar 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

81.

Verordnung.

(Den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs=Urkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehende allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die betreffenden Amtsbehörden zum genauesten Vollzuge derselben andurch angewiesen.

Paßau den 3. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs=Urkunde zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu der Herausgabe von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften ist die vorausgehende Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht erforderlich.

Der Herausgeber hat jedoch vor dem Ausgeben des ersten Stückes oder Heftes der Regierung des Kreises, in welchem die Zeitung oder periodische Schrift erscheinen soll, eine Anzeige mit Beifügung des Prospektus zu übergeben, damit entweder hinsichtlich der Censur, so weit dieselbe verfassungsmässig einzutreten hat, oder aber in Beziehung auf die in dem §. 4. des

Ediktes über die Freiheit der Presse angeordnete allgemeine Aufsicht das Erforderliche rechtzeitig verfügt werden könne.

§. 2.

Alle Zeitungen und periodischen Schriften, welche sich mit der innern oder äussern Politik oder mit der Statistik befassen, unterliegen ohne Unterschied und Ausnahme der nach §. 2. des Ediktes über die Freiheit der Presse dafür angeordneten Censur. Es ist daher jedes Blatt und jedes Heft solcher Zeitschriften vor dem Ausgeben und Versenden der Censurbehörde im Manuskripte oder im Probedruck zur Durchsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Censur der erwähnten Zeitungen und Zeitschriften hat sich auf die Artikel politischen und statistischen Inhalts zu beschränken.

Dieselbe wird hinsichtlich derjenigen Artikel und Aufsätze, welche sich auf äussere Staats-Verhältnisse und auf das Wirken der Staatsgewalt und ihrer Organe hinsichtlich der Ausübung der äussern Regierungsrechte beziehen, nach den hiefür ertheilten oder zu ertheilenden besondern Instruktionen ausgeübt.

Bei jenen Artikeln und Aufsätzen aber, welche von inneren Staats-Verhältnissen und dem Wirken der öffentlichen Behörden in Bezug auf innere Regierungs-Angelegenheiten handeln, ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 4.

Die Censur der von innerer Politik und Statistik handelnden Artikel und Aufsätze soll dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmässig gewährten Freiheit der Presse begegnen, nicht aber den recht- und gesetzmässigen Gebrauch derselben willkürlich hemmen und beschränken.

Es ist daher der Druck der erwähnten Aufsätze nur unter folgenden Voraussetzungen von der Censurbehörde zu untersagen:

1) Wenn darin Nachrichten über persönliche Familien-Verhältnisse des Monarchen oder der Mitglieder des königl. Hauses gegeben werden, die weder durch unmittelbare amtliche Mittheilung noch durch die vorausgegangene Bekanntmachung in einem als officiell anerkannten Blatte verbürgt erscheinen.

2) Wenn in denselben notorische Unwahrheiten oder erdichtete Nachrichten von zu erwartenden Regierungs-Maßregeln enthalten sind, welche Täuschung oder Aufregung zur Folge haben können.

3) Wenn durch die Bekanntmachung irgend ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten, und eine im Verbrechens-, Vergehens- oder Polizei-Uebertretungsgrade strafbare Handlung begangen werden würde.

Insbesondere ist hiernach zu verfahren,

a. wenn solche Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung oder die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften betreffen;
b. wenn der vorgelegte Aufsatz die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder auch indirekt durch Verbreitung unverbürgter Gerüchte gefährdet;
c. wenn derselbe der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich ist.

4. Wenn Staatsdiener Vorträge oder sonstige Arbeiten über Gegenstände, die denselben in ihrem Geschäfts-Kreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne Beibringung der nach §. 3 des Ediktes über die Freiheit der Presse erforderlichen besonderen Erlaubniß dem Drucke übergeben.

§. 5.

Die Bekanntmachung von blos erzählenden Berichten über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten soll auf keine Weise gehemmt oder erschwert werden, insoferne nicht offenbare Unwahrheiten oder Entstellungen darin enthalten sind, Raisonnements werden nach den vorhergehenden §. §. behandelt.

Von der Bekanntmachung sind jedoch solche Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende Ausdrücke und persönliche Ausfälle gegen den Monarchen, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer auszunehmen, wegen deren der Redner nach Tit. II. §. 21. des Ediktes über die Ständeversammlung von dem

Präsidenten der Kammer zur Ordnung verwiesen worden ist.

§. 6.

Berichten über die in den Sitzungen der Landräthe nach §. 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu führenden besonderen Protokolle ist der Druck erst dann zu bewilligen, wenn die nach §. 29. des nämlichen Gesetzes erforderliche königl. Genehmigung zur Bekanntmachung der Protokolle erfolgt ist.

§. 7.

Den Censoren ist untersagt, die freimüthige Aeusserung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von den Staats-Ministerien und anderen verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehendes Gesetz übertreten wird und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.

§. 8.

Bei der Bekanntmachung von Aufsätzen, in welchen öffentliche Behörden oder einzelne Staatsdiener pflichtwidriger Handlungen beschuldigt werden, sind die Beschuldigten vollständig zu benennen. Die Censurbehörde hat den Druck zu untersagen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

§. 9.

Nicht politischen und nicht statistischen Artikeln, durch deren Bekanntmachung ein rechtswidriger Angriff gegen die Ehre einer Privatperson, dieselbe mag ausdrücklich genannt oder nur bezeichnet seyn, gemacht werden würde, darf zwar die Aufnahme nicht versagt, es soll aber von solchen der betreffenden Person, wo möglich, noch so zeitig Nachricht gegeben werden, daß sich diese mit Erfolg des in der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 10. Absatz 2. gegebenen Rechtes bedienen könne.

§. 10.

Die Censurbehörden sind verbunden:

a. jede zur Durchsicht vorgelegte Zeitschrift ohne Verzug zu censiren,

b. jedem Abstriche die Motive, das Gesetz und den §. der gegenwärtigen Instruktion, auf welche die Versagung des Druckes sich gründet, deutlich beizufügen.

Dieselben haben sich dabei jeder Veränderung der gestrichenen Stellen zu enthalten.

§. 11.

Die Censur ist,

a. in den Kreishauptstädten von Unserem General-Commissär, oder von einem durch diesen unter eigener Verantwortlichkeit damit zu beauftragenden Regierungsmitgliede,

b. in jenen Städten, in welcher ein Stadtkommissär aufgestellt ist, von diesem

c. an den übrigen Orten von dem Land- oder Herrschaftsrichter zu führen.

Unserem Staats-Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Censur der in Unserer Haupt- und Residenzstadt erscheinenden Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes in einzelnen Fällen einem Ministerialrathe zu übertragen.

§. 12.

Gegen die Verfügungen der Censur findet Beschwerde an die vorgesetzte Stelle statt, welche dieselbe schleunig zu erledigen hat.

§. 13.

Den Herausgebern solcher Zeitungen und periodischen Schriften ist untersagt, die durch das Streichen der Censurbehörde entstehenden Lücken bei dem Drucke des Blattes oder Heftes offen zu lassen.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München den 28. Jäner 1831.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär
Frhr. v. Kobell.

82.

(Die Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Beförderung der Leinwandfabrikation in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Auftrages vom 16/22. l. Mts. wird der von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins und von dem Central-Verwaltungs-Ausschuße des politech-

nischen Vereins verfaßte, und von der allerhöchsten Stelle genehmigte Plan über die Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Beförderung der Leinwandfabrikation in Bayern nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Bei der günstigen Theilnahme, welche bisher die Bestrebungen zur Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonau-Kreise gefunden haben, und bei den eben so günstigen Ergebnissen, welche hiedurch sowohl hinsichtlich des Flachsbaues, als auch hinsichtlich der Leinwandfabrikation selbst in vielen Theilen des Kreises bewirkt worden sind, darf die unterfertigte Stelle sich der angenehmen Erwartung überlassen, daß dieses gemeinnützige Unternehmen von Seite der Landwirthe, des Handels, und Gewerbsstandes die verdiente Unterstützung finden wird.

Paßau den 27. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Plan
zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Bayern.

Einer der wichtigsten Industriezweige Bayerns ist die Leinwand-Fabrikation — der rohe Stoff, mit dessen Veredlung sie sich befaßt, ist ein Produkt des vaterländischen Bodens, die Fabrikation selbst eine Nahrungsquelle für einen großen Theil der Bewohner des Landes.

Es läßt sich nun zwar nicht läugnen, daß diesem Zweige der industriellen Thätigkeit eben die Gefahren drohen, welche andere viele Hände beschäftigende schon erfuhren, die, daß Maschinen und Naturkräfte die menschliche Thätigkeit entbehrlich machen; es ist möglich, daß die Hand der Spinnerinnen vertreten werde durch die Spinnmaschine, daß des Webers Thätigkeit entbehrlich werde, weil die Webemaschine sein Produkt zu erzeugen vermag; allein diese Gefahr, obwohl vorhanden, ist für den Continent Europas noch nicht so dringend, daß sie die Bestrebungen zur Beförderung der Leinenfabrikation nicht nur zu einem eitlen, sondern auch zu einem verderblichen Bemühen machte. Der Besitz dieser Maschinen ist nämlich durch den Besitz großer der Industrie geweihter Kapitale bedingt, wie sie sich in Deutschland nicht finden: es genügen nicht die urspünglich auf die ersten Maschinen gewandten Kosten; denn die Fabrikation mittelst Maschinen ist gegenwärtig ein fortwährender Kampf großer Geldmassen und mechanischer Talente, so daß häufig die kostbarste Maschine fast unbrauchbare Antiquität wird, ehe ihre Anschaffungskosten bezahlt sind. Länder, welche mit maschinenartigem Produktionsbetriebe unter sich wetteifern wollen, müssen also Kapitale besitzen, um den Verbesserungen der Maschinerien zu folgen; allein gerade diese Kapitalien fehlen Deutschland; in ihm wird deshalb die Leinwandfabrikation durch Maschinen so bald nicht in Schwung kommen; die Englands wird keinen schnellen Einfluß auf die industriemäßig betriebene Leinwandfabrikation Deutschlands haben; eine plötzliche Nahrungslosigkeit der mit der Leinwandfabrikation sich beschäftigenden Menschen ist also nicht zu befürchten, und so lange dieß nicht der Fall ist, kann das Streben, die Leinwandfabrikation auf die höchst mögliche Stufe der Vollkommenheit zu heben, nur von den wohlthätigsten Folgen begleitet seyn.

Die Stufe hat Bayerns Leinwandfabrikation noch nicht erreicht; dem bayerischen Linnen fehlen noch viele Vorzüge des auswärtigen, und so bedeutend auch die Ausfuhr bayerischer Leinwand ist, so besteht selbe größtentheils aus grober Waare, während das Ausland feine Leinwand nach Bayern liefert. — Die Ursache davon möchte in folgenden Umständen zu suchen seyn: 1) Der Fabrikant muß in Bayern noch zu sehr Handelsmann seyn; er hat in der Regel nicht nur alle Kosten bis zur Herstellung des fertigen Produkts zu tragen, sondern muß auch häufig sein Produkt zu verwerthen suchen. Dadurch wird der Produktion viele Zeit entzogen: der Produzent bedarf ein Kapital; dieses ist gewöhnlich sehr klein, und muß sich also hoch verzinsen; eben dadurch ist auch häufig der Produzent verhindert, vorzüglich rohe Stoffe anzuwenden, er ist gezwungen mit der Vollendung zu eilen; deßhalb kann das Produkt auch nicht vollkommen werden: auf die

Zubereitung des Flachses wird nicht jene Sorgfalt verwendet, welche aus ihm den höchstmöglichen Gewinn zu erzielen vermöchte; dieß verhindert denn auch, daß das Gespinnst vorzüglich werde: die Leinwand erhält selten die vollständige Bleiche, noch seltener wird sie appretirt. — Dieß alles würde sich ändern, wenn sich die Zahl der Großhändler, welche sich dem Leinwandhandel widmen, vermehrte; diese würden, wie es in allen jenen Ländern geschieht, wo die Leinwandfabrikation blüht, Sorge tragen, daß der rohe Stoff von der größtmöglichen Vollkommenheit auf die entsprechende Weise bearbeitet werde; diese würden die Herstellung der Garne besorgen, und diese entweder dem Weber zur Lohnarbeit hingeben, oder sie ihm verkaufen, wodurch derselbe zu seiner Produktion ein bedeutend kleineres Kapital bedarf, als bei dem jetzigen Verfahren; diese würden rohe Leinwand kaufen, selbe bleichen und appretiren lassen. Nur dadurch kann die Leinwand besser und wohlfeiler werden.

Ein zweiter Grund, daß Bayerns Leinwandfabrikation noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreichte, welchen sie erreichen könnte, liegt in dem Mangel an Intelligenz der Produzenten. Es zeigt sich dieß schon bei der Zubereitung des Flachses und Hanfes; selten wird dieser vollkommen gereinigt, noch seltener aber in verschiedene Sorten geschieden; die Verbesserungen des Spinnrades sind noch nicht zureichend bekannt; eben so ist es auch bei dem Webestuhl, der Bleiche.

Doch auch da, wo sich Intelligenz findet, zeigt sich ein groses Hinderniß. Es sind nämlich 3) die meisten Weber so arm, daß sie sich vorzüglich Maschinen, Weberblätter u. s. w. nicht anzuschaffen vermögen; der gröste Theil selbst geschickter Weber besitzt so schlechte Werkzeuge, daß sie unmöglich mit den Fabrikanten anderer Länder, wo dieser Nachtheil sich nicht findet, konkurriren können.

Bayerns Regierung hat zur Hebung dieser Hindernisse gethan, was in ihren Kräften stand, sie suchte die Intelligenz zu vermehren, setzte für die Leinwandfabrikation Prämien aus, vertheilte vorzügliche Werkzeuge u. s. w. Die wohlthätigen Folgen dieser Maßregeln zeigen sich; aber doch hat der Erfolg den Erwartungen noch nicht vollkommen entsprochen. Der Grund davon liegt darin, daß die Regierung nur auf die Zweite und Dritte der der Vollkommenheit der bayerischen Leinwandfabrikation entgegenstehenden Ursachen, den Mangel an Intelligenz und an guten Werkzeugen einzuwirken vermag, das Haupthinderniß aber, der Mangel hinreichender, das Produkt verwerthender Kräfte ihrem direkten Einflusse fremd bleiben muß.

Aus dem Bisherigen möchte sich ergeben, daß das wirksamste Mittel, die Leinwandfabrikation zu heben, in den Händen der Privaten liegt. Diese sollen veranlassen, daß sich die Nachfrage nach dem Produkte vermehrt, und daß dadurch selbes vollkommner wird; durch vergrößerte Ausdehnung des Leinwandhandels wird auch die Produktion der Leinwand befördert, ein Grundsatz, den die Erfahrung aller jener Länder, deren Leinwandfabrikation blüht, beweiset.

Soll also die bayerische Leinwandfabrikation befördert werden, so muß man dem Fabrikanten den Absatz seines Produktes erleichtern; dieß kann nur geschehen, wenn mehr Kräfte als bisher, vor allem Geldkräfte, dem Leinwandhandel gewidmet sind.

Daß sich in Bälde einige grose Kapitalienbesitzer auf den Leinwandhandel Bayerns verlegen werden, möchte wohl bey der jetzigen Lage der Sachen bezweifelt werden können; es muß also vereintes Wirken Vieler zu diesem Zwecke beitragen. Die Leinwandfabrikation Bayerns kann im gegenwärtigen Augenblicke nur wirksam befördert werden durch eine Leinwandhandels-Gesellschaft.

Diese Gesellschaft wird sich der Natur nach die Form einer Aktiengesellschaft geben müssen. Doch nicht jede Aktiengesellschaft vermag zu dem gewünschten Resultate zu führen; eine Aktien-Gesellschaft kann nach der Verschiedenheit ihrer Organisation ebensowohl wohlthätig auf die Industrie einwirken, als auch selbe untergraben; alles kömmt auf die Normen an, durch welche sie geregelt wird. — Eine Aktiengesellschaft wird die Leinwandfabrikation Bayerns nur dann befördern, wenn der bisherige Leinwandhandel lebhaft neben ihr betrieben wird; deßhalb ist Hauptbedingung, daß der Versuch, ein Monopol zu erhalten, der Gesellschaft ferne bleiben muß. —

Beförderung der Leinwandfabrikation durch Vermehrung der Absatzquellen ist ja der Zweck der Gesellschaft; sie bildet sich nur, weil dieser Zweck ohne sie nicht so leicht erreicht werden könnte.

Obwohl dieß jedoch Hauptzweck der Gesellschaft ist, so ist er doch nicht der Einzige. Es liegt in der Natur des Handels, daß er unternommen wird in der Absicht, aus ihm Gewinn zu erzielen. Eine zweite Anforderung an die Organisation einer Aktiengesellschaft ist also, daß sie die Möglichkeit einer Gewinn-Erzielung in sich enthalte.

Diese Möglichkeit ist um so mehr vorhanden, je mehr der Gang der Geschäfte der Gesellschaft dem Gange der Geschäfte des einzelnen Kaufmanns ähnlich ist. — Hieraus folgt, daß die Leitung der Geschäfte so wenig Personen wie möglich anvertraut seyn muß. In die Hände dieser Wenigen ist aber die Verwaltung des ganzen Vermögens der Gesellschaft gelegt; deßhalb müssen auch feste Normen die Befugnisse festsetzen, welche diesen Verwaltern, von der Gesellschaft eingeräumt werden; es muß Sorge getragen werden, daß eine fortwährende wechselseitige Controlle das Ueberschreiten dieser Befugnisse verhindere.

Wie ein einzelner Kaufmann seine Geschäfte allmählig erweitert, so auch eine Aktiengesellschaft. Die Summe, mit welcher die Geschäfte betrieben werden, darf sich nicht gleich bleiben, sie muß wachsen mit der Ausdehnung der Geschäfte; der erste Beginn darf nicht zu groß angelegt seyn, sondern die Unternehmungen müssen sich nur allmählig ausdehnen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen denn die nachfolgenden Statuten einer Aktiengesellschaft zur Beförderung der Leinwandfabrikation in Bayern.

Möge der Vorschlag Theilnahme finden, die Gesellschaft bald sich bilden, und ihr Wirken den gewünschten Erfolg haben!

Statuten
einer Aktiengesellschaft zur Beförderung der Leinenfabrikation in Bayern.

Erster Titel.
Von der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Die Gesellschaft zur Beförderung der Leinenfabrikation ist eine Vereinigung von Aktionären zu dem Zwecke, die Leinwandfabrikation in Bayern durch Vermehrung des Absatzes ihrer Produkte und durch Erleichterung der Produktion zu befördern.

§. 2. Sie wird auf Aktien, jede von einhundet Gulden im 24 fl. Fuße, gegründet. Ihre Zahl soll 2000 nicht übersteigen.

§. 3. Eine Aktie kann von jedem erworben werden.

§. 4. Der Besitz einer Aktie gewährt folgende Rechte:

1) Das Anspruchsrecht auf die Dividende;
2) Das Recht der Stimme bei allgemeinen Versammlungen;
3) Das Recht der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu den Gesellschaftsbeamten.

§. 5. Die Ausübung des Rechtes Nro. 2 und 3 unterliegt noch besondern weiter unten folgenden Bestimmungen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zwanzig aufeinander folgende Jahre, vom Tage der Constituirung an gerechnet, bestimmt. Drei Jahre vor Ablauf dieses Termines wird in einer allgemeinen Versammlung der Aktionäre festgesetzt, ob die Gesellschaft über die bestimmte Periode hinaus bestehen, oder ob sie bei Ablauf derselben sich auflösen soll.

§. 7. Sollte es sich jedoch zu irgend einer Zeit bei der Ziehung der Bilanz ausweisen, daß ein Drittheil des ursprünglichen Kapital-Werthes der Aktien verloren gegangen, so sollen die Geschäfte der Gesellschaft geschlossen, und sobald als möglich liquidirt werden.

Zweiter Titel.
Von dem Wirken der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Im Agemeinen.

§. 8. Die Gesellschaft sucht ihren Zweck zu erreichen: 1) durch Vermehrung des Absatzes der bayerischen Leinenwaaren; 2) durch Erleichterung der Produktion: das leztere geschieht entweder a) durch Vermehrung der Intelligenz der Produzenten oder b) durch Unterstützung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirken der Gesellschaft in Beziehung auf den Absatz der Leinenwaaren.

§. 9. Die Gesellschaft sucht den Absatz der bayerischen Leinenwaaren dadurch zu befördern, daß sie alle Arten von im Vaterlande erzeugten Leinenwaaren ankauft, und sie im Großen wieder zu verkaufen sucht.

§. 10. Vom Ankaufe ist deßhalb keine Art von Leinwand, vom Packtuche an bis zum Battist und Damast ausgeschlossen, wenn sie a) in Bayern verfertigt, und b) beschaumäßig, und preiswürdig befunden wird.

§. 11. Die der Gesellschaft zum Ankaufe angetragene Waare wird beschaut; wird sie probehaltig gefunden und angekauft, so wird sie mit dem Zeichen der Gesellschaft und dem ihrer verhältnißmäßigen Güte gestempelt.

§. 12. Die angekaufte Leinenwaare wird nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung appretirt.

§. 13. Die Gesellschaft knüpft diejenigen Verbindungen an, durch welche sie den Absatz der von ihr angekauften Waaren am vortheilhaftesten zu erzielen glaubt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirken der Gesellschaft in Beziehung auf die Erleichterung der Leinenfabrikation.

Erste Abtheilung.

Von der Erleichterung der Produktion durch Vermehrung der Intelligenz des Produzenten.

§. 14. Die Gesellschaft unterhält zur Vermehrung der Kenntnisse der Leinwandfabrikanten an dem Sitze des Directoriums eine Werkstätte, welche zum Unterrichte in verfeinerter Leinenfabrikation für Meister und Gesellen im ganzen Lande dient.

§. 15. Die Gesellschaft bestimmt über die Aufnahme in diese Musterwerkstätte; sie sieht jedoch dabei darauf, daß in dieselbe Zöglinge aus den verschiedenen Theilen des Königreichs aufgenommen werden. Die Zahl der Zöglinge hängt von der Größe des Geschäftsbetriebes dieser Werkstätte ab.

Zweite Abtheilung.

Von der Erleichterung der Produktion durch Unterstützung der Produzenten.

§. 16. Ein großes Hinderniß der Produktion ist das den Produzenten mangelnde hinreichende Vermögen; sie können dadurch gehindert seyn, a) sich vorzügliche Maschinen oder Werkzeuge anzuschaffen, b) die bis zur Vollendung des Produktes nöthigen Auslagen zu bestreiten. Die Gesellschaft sucht beiden Hindernissen entgegen zu wirken.

§. 17. Den Mangel vorzüglicher Maschinen und Werkzeuge sucht die Gesellschaft dadurch zu beseitigen, daß sie sich solche anschafft, und sie geschickten Arbeitern zum Gebrauche überläßt.

§. 18. Die Gesellschaft sucht für die Produzenten die Möglichkeit, die bis zur Vollendung des Produktes nöthigen Auslagen zu bestreiten, dadurch herbei zu führen, daß sie selbe der Auslagen für den rohen Stoff und die Vorarbeiten überhebt. Sie kauft zu diesem Zwecke Flachs und Hanf, roh oder bereits verfeinert, Garn, gebleicht und ungebleicht, und ungebleichte Leinwand.

§. 19. Den rohen Flachs läßt sie verfeinern, und vertheilt ihn mit dem bereits bereiteten zum Spinnen; das daraus erzielte Garn so wie das erkaufte, erhalten Weber, und die von diesen verfertigte oder die erkaufte rohe Leinwand wird zum Bleichen gegeben. Die endliche Appretur besorgt aber die Gesellschaft selbst.

§. 20. Jeder Inländer hat einen Anspruch, für die Gesellschaft die erwähnten Arbeiten zu verrichten. Unter den sich Meldenden hat der Geschickteste den Vorzug, bei einem gleichen Grade der Geschicklichkeit der Dürftigste.

Dritter Titel.

Von den Aktien.

§. 21. Das Dokument über den Eintritt in die Gesellschaft, die Aktie, wird nur gegen Einschuß des Betrages verabfolgt. Es lautet auf den Inhaber und kann von dem Besitzer ohne andere Formalität, als die der Uebergabe, nach Gefallen abgetreten werden.

§. 22. Sollten indeß Aktienbesitzer wünschen, Aktien auf ihren Namen zu besitzen, so werden ihnen solche ausgefertigt. Sie sind jedoch gehalten, im Falle sie selbe veräußern wollen, sie gegen eine geringe Schreibgebühr entweder auf den neuen Besitzer oder au porteur umschreiben zu lassen.

§. 23. Wird eine auf den Namen des Besitzers lautende Aktie verloren, so kann eine neue nur nach Amortisirung der verlornen ausfertiget werden. Bei au porteur lautenden findet der Natur der Sache nach keine Amortisation statt.

§. 24. Zugleich mit der Aktie erhält der Aktionär Empfangs-Coupons zur Hebung der Dividende. Die Größe des Betrags derselben ist nach der öffentlichen Ausschreibung auszufüllen.

Vierter Titel.

Von der Dividende.

§. 25. Mit dem Schluße jedes Kalenderjahres wird aus der Geschäftsbilanz desselben der Gewinn aus dem Geschäfte berechnet und nach Aktien vertheilt. Das Resultat wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 26. Wird eine Dividende ein Jahr nach ihrem Verfalltage nicht in Empfang genommen, so wird präsumirt, daß auf sie zu Gunsten der Gesellschaft verzichtet sey.

Fünfter Titel.

Von der Organisaton der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden besorgt, theils durch ihre Beamten, theils durch eine allgemeine Versammlung ihrer Mitglieder.

§. 28. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Chef, einem Direktor des kommerziellen, einem Direktor des technischen Betriebes, einem Cassier und einem Direktorialrathe von sieben Assessoren.

§. 29. Diesen Beamten werden die nach dem Stande des Geschäfts nothwendigen Hülfsarbeiter zugetheilt.

§. 30. Die Assessoren des Direktorialrathes versehen ihre Stellen unentgeltlich. Der Chef so wie die Unterbeamten (die beiden Direktoren und der Cassier) werden durch einen bestimmten Antheil am Gewinne honorirt. Die verhältnißmäßigen Betragsquoten werden, je nach Bedürfniß, von dem Direktorialrathe festgesetzt. Das Hülfspersonal wird besoldet.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft werden aus ihren Mitgliedern erwählt. Die Besoldeten haben eine verhältnißmäßige Caution in Aktien zu leisten; indessen ist auch bei der Besetzung dieser Stellen vor Allem auf die Fähigkeit Rücksicht zu nehmen, und nur bei gleichen Fähigkeiten kann derjenige einen Vorzug ansprechen, welcher der Gesellschaft die größte Sicherheit zu gewähren vermag.

§. 32. Die Hülfsarbeiter werden von den Vereinsbeamten aufgestellt.

Zweiter Abschnitt.

Kompetenz-Verhältnisse.

§. 33. Die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen in der Regel die Beamten derselben, besondere Fälle werden in allgemeinen Versammlungen bestimmt.

§. 34. Deßhalb sind den allgemeinen Versammlungen vorbehalten: a) die Wahl der Beamten, b) die Bestimmung über die Fortdauer der Gesellschaft im dritten Jahr vor dem Ablaufe der anfänglich bestimmte Dauer, c) jene Fälle, in welchen die Gesellschaftsbeamten allein zu handeln Bedenken tragen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Chefs.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Der Chef, welcher, da er seine ganze Aufmerksamkeit den Angelegenheiten der Gesellschaft zu weihen hat, neben seiner Direktion kein Handelsgeschäft treiben darf, ist der eigentliche Prokuraträger derselben; deßhalb unterliegen auch alle Handlungen der untergeordneten Beamten seiner Sanktion; seine Thätigkeit unterliegt der Controlle des Direktorialrathes, dessen Zu-

stimmungen er zu allen außerordentlichen Verfugungen einzuholen hat.

§. 36. Der Chef hat insbesondere a) die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten und b) die Aktien und Dividenden-Coupons auszufertigen.

Zweite Abtheilung.

Vertretung der Gesellschaft.

§. 37. Der Chef als Vertreter der Gesellschaft unterfertigt alle in ihrem Namen ausgehenden Erlasse, seyen sie nun von ihm oder den Unterbeamten ausgegangen, seyen sie eine Folge der Beschlüsse des Direktorialrathes.

§. 38. Er führt die Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft, diese möge als Klägerin oder Beklagte vor Gericht erscheinen und hat das Recht, einen Anwalt für sich zu substituiren. Die Frage, ob ein Rechtsstreit unternommen, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll, ist jedoch durch den Direktorialrath zu entscheiden.

Dritte Abtheilung.

Ausfertigung der Aktien.

§. 39. Bei der Ausfertigung der Aktien und Dividenden-Coupons, welch' erstere von dem Kassiere zu kontrasigniren sind, hat der Chef alle Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Möglichkeit einer Verfälschung anzuwenden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Direktors des kaufmännischen Betriebes.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Dem Direktor des kaufmännischen Betriebes ist unter der Leitung des Chef die Besorgung aller kommerziellen Angelegenheiten der Gesellschaft anvertraut; in rein kommerziellen handelt er allein, in technisch-kommerziellen kumulativ mit dem Direktor des technischen Betriebes.

§. 41. Der Direktor des kaufmännischen Betriebes hat deßhalb unter der Leitung des Chef allein zu besorgen: a) das Eingehen von Geschäftsverbindungen zur Erleichterung des Absatzes, b) die Hauptbuchführung nebst der Buchführung über den Handelsbetrieb, c) die Korrespondenz, d) das ganze Verkaufsgeschäft.

§. 42. Cumulativ mit dem Direktor des Fabrikationsbetriebes besorgt der des kaufmännischen Betriebes a) den Einkauf der Leinenwaare, b) die Bestimmung des Verkaufspreises.

§. 43. Bei der Wichtigkeit der dem Direktor des Handelbetriebes anvertrauten Angelegenheiten ergibt sich von selbst die Folgerung, daß er den Geschäften der Gesellschaft seine Aufmerksamkeit ungetheilt zu widmen habe, und insbesondere kein Handelsgeschäft für seine Rechnung führen dürfe.

Zweite Abtheilung.

Eingehen von Geschäftsverbindungen.

§. 44. Bei Eingehen von Geschäftsverbindungen ist die äußerste Sorgfalt anzuwenden. Sowohl der Chef als Direktor des kommerziellen Betriebes sind für jede Außerachtlassung derselben verantwortlich.

Dritte Abtheilung.

Von der Buchführung.

§. 45. Der Direktor des kommerziellen Betriebes führt die Bücher. Zur Verifikation derselben sind jedoch zwei aus dem Direktorialrathe gewählte Mitglieder beizuziehen.

§. 46. Die Bücher werden nach den Regeln der doppelten Buchhaltung geführt.

§. 47. Sowohl Journal als Hauptbuch werden von dem Chef und zwei Mitgliedern des Direktorialrathes paginirt und paraphirt.

§. 48. Die Einträge müssen täglich geschehen, keiner darf auf den kommenden Tag verschoben werden.

§. 49. Damit der Chef und der Direktorial-Rath in einer fortwährenden Geschäftsübersicht sich befinden, ist ihnen monatlich ein Kassa- und Material-Ausweis vorzulegen.

§. 50. Am Schluße des Kalender-Jahres werden die Bücher verifizirt, und es wird über den Stand des Geschäftes eine Hauptbilanz gezogen. Diese wird in einer Versammlung des Direktorialrathes wiederholt geprüft, und dann zur Revision denjenigen drei Aktionären, welche in einer allgemeinen Versammlung dazu gewählt wurden, vorgelegt.

§. 51. Die revidirte Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

* *

Vierte Abtheilung.
Von der Korrespondenz.

§. 52. Dieselbe wird auf kaufmännische Weise geführt; alle Einläufe werden sorgfältig aufbewahrt; alle Erlasse sind in das Briefkopierbuch einzutragen.

Fünfte Abtheilung.
Von dem Verkaufs-Geschäfte.

§. 53. Das stete Augenmerk des Direktors des kaufmännischen Betriebes muß darauf gerichtet seyn, die vorhandene Leinwand so vortheilhaft als möglich für die Gesellschaft zu verkaufen. Er hat deßhalb unter Leitung des Chefs alle Mittel zu ergreifen, durch welche diese Aufgabe am zweckmäßigsten gelöst wird.

§. 54. In Beziehung auf die dabei zu beobachtende Sorgfalt gilt die Bestimmung des §. 44.

§. 55. Dieselben Grundsätze sind auch bei der Aufstellung von Reisenden, der Errichtung von Kommissions-Niederlagen und Magazinen zu befolgen.

§. 56. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß alle versandten Waaren gehörig versichert werden.

Sechste Abtheilung.
Von dem Einkaufe der Leinenwaaren.

§. 57. Da, wenn der Zweck der Gesellschaft erreicht werden soll, der Einkauf nicht bloß am Sitze der Direktion geschehen darf, so bevollmächtiget unter der Leitung des Chef der Direktor des kaufmännischen Betriebes die in den Provinzen sich befindenden, verpflichteten und mit einer vom Chef genehmigten Instruktion des Direktors des technischen Betriebes versehenen Beschauer zum Einkaufe der ihnen angebotenen Waaren.

Siebente Abtheilung.
Bestimmung des Verkaufspreises.

§. 58. Bei der Bestimmung des Verkaufs-Preises setzt der Chef mit dem Direktor des technischen Betriebes den Betrag der auf die Appretur erlaufenen Kosten fest; die Zahl der in der Regel auf jede Waare zu schlagenden Prozente wird durch den Direktorialrath bestimmt; das Limito jeder der Verkaufs-Kommissionäre aber durch den Chef und den Direktor des kommerziellen Betriebes.

Fünfter Abschnittt.
Von dem Wirkungskreise des Direktors des Fabrikations-Betriebes.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 59. Dem Direktor des Fabrikationsbetriebes ist unter der Leitung des Chef die Besorgung alles desjenigen anvertraut, was technische Kenntnisse voraussetzt. Daraus folgt, daß eine nothwendige Eigenschaft desselben, außer der eines Aktionärs, der Besitz dieser Kenntnisse ist.

§. 60. Wie der Direktor des kaufmännischen Betriebes kein Handelsgeschäft, so darf auch der Direktor des technischen Betriebes keine Leinwandfabrikation auf eigene Rechnung betreiben.

§. 61. Der Direktor des technischen Betriebes besorgt unter der Leitung des Chef einige Geschäfte kumulativ mit dem Direktor des kaufmännischen Betriebes, einige allein. Von erstern war schon in den §§. 42, 53 — 58 die Rede.

§. 62. Unter der Leitung des Chefs ist der alleinigen Besorgung des Direktors des technischen Betriebes überlassen: a) das Beschauen der zum Ankaufe eingeschickten Waaren; b) die Appretur der zum Verkaufe in appretirtem Zustande bestimmten Waaren; c) die Direktion der Musterwerkstätte; d) der Ankauf und die Vertheilung vorzüglicher Maschinen; e) der Ankauf oder die Vertheilung der rohen oder theilweise vorgearbeiteten Stoffe.

Zweite Abtheilung.
Beschauen der Leinenwaaren.

§. 63. Das Beschauen der Leinenwaare wird von dem Direktor des Fabrikationsbetriebes entweder selbst, oder durch ihm untergeordnetes Personale vorgenommen. Beschaute Leinenwaare wird gestempelt. Da es vorzüglich darauf ankömmt, daß der Stempel genau den innern Werth der Waare ausdrückt, so wird der Direktor für jede Ausserachtlassung der nothwendigen Genauigkeit persönlich verantwortlich gemacht.

§. 64. Bei dem Beschauen ist auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen: a) allgemeine Be-

schaffenheit der Arbeit; b) Beschaffenheit der Kette; c) Länge und Breite des Linnen.

§. 65. Nach Beschaffenheit der Arbeit zerfällt selbe in drei Sorten, deren letzte jedoch noch das Prädikat gut verdienen muß. Bei der ersten muß sowohl Vorarbeit als Weberei völlig fehlerfrei seyn; in die zweite Sorte kommen Waaren, welchen entweder in der Vorarbeit oder in der Weberei kleine Fehler vorgeworfen werden können; in die dritte endlich gute Waare, welchen das Prädikat eines der beiden ersten Sorten nicht zugesprochen werden kann. Jede dieser drei Sorten wird besonders bezeichnet.

§. 66. Die Beschaffenheit der Kette wird nach der Zahl der auf eine bayerische Elle treffende Fäden bemessen. Da diese Berechnung äußerst schwierig ist, wenn man die Beschaffenheit des Weberblattes nicht kennt; so werden für die Zukunft bloß solche Gewebe angekauft und beschaut, bei welchen die Blätter entweder von der Gesellschaft mitgetheilt, oder ihrem Gehalte nach von ihr gehörig verifizirt sind. — Die Beschaffenheit der Kette drückt ein die Hunderte der auf die bayerische Elle gehenden Kettenfäden bezeichnender Stempel aus.

§. 67. Eben so wird auch die Länge und Breite des Gewebes nach bayerischen Ellen auf dem Gewebe bezeichnet.

§. 68. Bei den anzukaufenden Waaren ist auf die Art und den Grad der Bleiche ein besonderes Augenmerk zu richten.

Dritte Abtheilung.

Von der Appretur.

§. 69. Da erst durch eine vorzügliche Appretur das Linnen einen starken Absatz erwarten kann, so hat der Direktor des Fabrikationsbetriebes auf dieselbe ein sorgsames Augenmerk zu richten. Aufgabe des Direktors des kaufmännischen Betriebes ist jedoch, dem Direktor des technischen Betriebes diejenigen Appreturarten mitzutheilen, welche die Waare in entfernten Gegenden erst zu mit Vortheil verkaufbaren Handelswaare zu gestalten vermögen. Er hat auch unter Leitung des Chef das quantitative Verhältniß der verschiedenen Appreturarten zu bestimmen.

Vierte Abtheilung.

Von der Musterwerkstätte.

§. 70. Die Musterwerkstätte hat einen doppelten Zweck. Einmal soll sie für die Gesellschaft die vorzüglichsten Fabrikate verfertigen, welche als Muster für die übrigen Fabrikanten dienen können; dann ist sie auch die Unterrichtsanstalt für die feinere Weberei.

§. 71. Als Werkstätte steht sie gänzlich unter der Leitung des Direktors des technischen Betriebes.

§. 72. Ueber die Aufnahme der Zöglinge, welche die Weberei schon erlernt haben müssen, entscheidet der Direktorialrath. Dieselben stehen unter der besondern Aufsicht des Direktors des technischen Betriebes; sie werden gleich den übrigen Arbeitern bezahlt.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Ankaufe und der Vertheilung der Maschinen.

§. 73. Die für den Ankauf von Werkzeugen und Maschinen bestimmte Summe wird vom Direktorialrathe festgesetzt. Die Art der Verwendung bleibt unter der Leitung des Chef dem Direktor des technischen Betriebes überlassen. Ueber die Vertheilung der Werkzeuge und Maschinen hat derselbe dem Direktorialrathe Vorschläge zu machen, über welche dieser entscheidet.

§. 74. Vom Ankaufe ist keine Maschine ausgeschlossen, vom Spinnrade angefangen, bis zum zusammengesetzten Webestuhle; indessen gilt dabei als Norm: a) daß nur vorzügliche Maschinen anzuschaffen seyen, b) daß ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sey, daß sehr vortheilhafte Maschinen eine möglichst ausgedehnte Anwendung erhalten.

§. 75. Die Maschinen werden von der Gesellschaft ausgelehnt, theils umsonst, theils gegen eine verhältnißmässige Vergütung.

§. 76. Bei mehreren Kompetenten um eine Maschine hat der Geschickteste, bei gleich Geschickten der Aermste den Vorzug.

Sechste Abtheilung.

Von dem Ankaufe und der Vertheilung des rohen Materiales und den Vorarbeiten.

§. 77. Der Ankauf des rohen Materiales und der Vorarbeiten ist unter der Leitung des

Chef gänzlich dem Direktor des Fabrikationsbetriebes überlassen; er darf jedoch dabei die vom Direktorialrathe zu diesem Zwecke bestimmte Summe nicht überschreiten. Eben so besorgt er auch die Vertheilung der Materialien zum Vorarbeiten.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Ankaufe des rohen Materiales.

§. 78. Bei dem Ankaufe des rohen Materiales Flachs und Hanf hat der Direktor sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, dasselbe in dem höchsten Grade der Vollkommenheit anzuschaffen. — Er wird unter den verschiedenen Flachs- und Hanfsorten von denjenigen Vorräthe sammeln, welche ihrem Zwecke vorzüglich entsprechen, und zugleich in Bayern in der nöthigen Qualität erzeugt werden können.

§. 79. Dem zum Verspinnen noch nicht gehörig verfeinerten Flachs und Hanf läßt der Direktor die nothwendige Zubereitung geben.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Spinnen lassen und dem Ankaufe von Gespinnsten.

§. 80. Die Gespinnste werden nach der Zahl der auf ein Pfund gehenden Schneller und der Beschaffenheit der Arbeit bezahlt. Deßhalb sollen sie nur auf Schnellerhaspeln, welche von der Direktion entweder abgegeben oder von ihr approbirt wurden, gehaspelt werden. Es wird nur gutes Gespinnst angenommen.

§. 81. Beim Spinnenlassen hat der Direktor darauf zu sehen, daß er eine Person so viel möglich, gleiches Material zu einem gleichen Grad der Feinheit verarbeiten lasse, indem dadurch die Qualität der Waare vorzüglicher wird.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Weben lassen.

§. 82. Eben so hat der Direktor darauf zu sehen, daß diejenigen Weber, welche von der Gesellschaft Garn zum Verarbeiten erhalten, so viel möglich einerlei Produkt zu liefern bekommen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Kassiers.

§. 83. Die Kassa führt unter der Leitung des auch für sie verantwortlichen Chefs der Kassier. Derselbe hat das Kassabuch alle Tage abzuschließen, und den Chef über den Kassastand schriftliche Anzeige zu machen. — Der Direktorialrath kann nach Gutbefinden durch zwei seiner Mitglieder Kassasturz vornehmen lassen, dasselbe muß aber wenigstens monatlich einmal geschehen.

§. 84. Der Kassier kontrasignirt die Aktien.

Siebenter Abschnitt.

Vom Direktorial-Rathe.

§. 85. Die Mitglieder des Direktorialrathes werden durch Stimmenmehrheit in einer allgemeinen Versammlung aus den Aktionären gewählt.

§. 86. Sie wählen sich einen Vorstand, welchem die Leitung der Geschäfte übertragen ist.

§. 87. Der Chef kann dem Direktorialrathe beisitzen, wenn er in selben berufen wird; er hat jedoch nur eine berathende Stimme.

§. 88. Zu einem gültigen Beschlusse des Direktorialrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitglieder erforderlich. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes.

§. 89. Die Aufgabe des Direktorialrathes ist eine doppelte; einmal die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen, dann zu kontroliren, daß der Chef und seine untergeordneten Beamten ihre Befugnisse nicht überschreiten.

§. 90. In erster Beziehung sind, wie schon in den frühern §§. bemerkt worden, alle wichtigeren Gegenstände von dem Chef dem Direktoralrathe zur Berathung und Entscheidung vorzutragen.

§. 91. Zur Kontrolirung des Chef und der Unterbeamten ist der Direktorialrath befugt, wann er die Anstellung von Recherchen nothwendig findet, zwei seiner Mitglieder zur Untersuchung zu kommittiren.

§. 92. Findet diese Commission, daß sich Bedenken gegen die Geschäftsfuhrung des Chef oder eines Unterbeamten ergeben, welche dessen Entfernung indiciren, so hat sie den Beschuldigten von seiner Geschäftführung zu suspendiren, und über den ganzen Vorfall dem Direktorialrathe Bericht zu erstatten. Dieser entscheidet nach gehörter Vertheidigung des Angeschuldigten. — Zu einer gültigen Entscheidung ist jedoch in diesem Falle die Anwesen-

heit sämmtlicher Mitglieder des Direktorialrathes erforderlich. Im Falle es unmöglich wäre, alle Mitglieder desselben zu versammeln, so hat sich der Direktorialrath durch diejenigen Aktionäre zu ergänzen, welche nach den Direktorialräthen die meisten Stimmen zu solchen erhielten.

§. 93. Der Direktorialrath bestimmt durchs Loos alle zwei Jahre drei seiner Mitglieder zum Austritte. In einer allgemeinen Versammlung wird er durch Wahl wieder ergänzt, wobei jedoch die Austretenden wieder wählbar sind.

Achter Abschnitt.

Von allgemeinen Versammlungen.

§. 94. Die allgemeinen Versammlungen finden entweder regelmäßig zur Ergänzungswahl des Direktorialrathes und zur Wahl der Rechnungs-Revisions-Kommission (§. 50.) alle zwei Jahre statt, oder zu unbestimmten Zeiten, theils wegen der Wahl ausgetretener Beamten oder Rechnungs-Revisions-Kommissäre, theils wenn in andern wichtigen Fällen der Direktorialrath eine Vernehmung der allgemeinen Versammlung für nöthig erachtet.

§. 95. In allgemeinen Versammlungen, in denen der Vorstand oder ein Commissär des Direktorialrathes die Leitung der Berathung führt, entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 96. Bei dem Stimmen in den allgemeinen Versammlungen hat derjenige, welcher eine und nicht mehr als vier Aktien besitzt, eine Stimme; wer über vier und nicht mehr als acht Aktien besitzt, zwei Stimmen; wer über acht und nicht mehr als zwölf besitzt, drei Stimmen; und wer über zwölf Aktien besitzt oder vertritt, hat vier Stimmen, so daß in keinem Falle mehr als vier Stimmen in einer Person vereiniget seyn können.

§. 97. Vormünder können für ihre Mündel, Kuratoren für ihre Kuranden, und jeder Aktien-Besitzer entweder in Person oder durch einen bevollmächtigten Aktionär stimmen; wer jedoch an dem Orte, wo die allgemeine Versammlung gehalten wird, wohnt, muß persönlich erscheinen und kann sich nicht vertreten lassen. Alle Vollmachten zur Vertretung in den allgemeinen Versammlungen müssen übertragbar seyn, und der Direktion wenigstens 3 Tage zuvor zur Rektifikation eingereicht werden.

§. 98. Alle nicht in Person oder durch Bevollmächtigte Erscheinende unterwerfen sich den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung stillschweigend.

Neunter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 99. Die Gesellschaft konstituirt sich, wie tausend Aktien abgesetzt sind. Die übrigen Aktien werden von dem Direktorialrathe erst ausgegeben, wenn die größere Ausdehnung des Geschäftes ein erhöhtes Betriebs-Kapitel nöthig macht. Eben so treten die besoldeten Beamten der Gesellschaft erst allmählig ein, in der Art, daß anfänglich Einer mehrere Funktionen so lange in sich vereiniget, bis die zunehmenden Geschäfte eine Personals-Vermehrung nöthig machen.

§ 100. Bis zu dem Zeitpunkte der Constituirung übernimmt eine gemeinsame Commission des General-Comités des landwirthschaftlichen und des Central-Verwaltungs-Ausschusses des politechnischen Vereins die Anerbiethung zur Aktienabnahme. Dieselbe leitet auch wenn die nöthige Zahl von Aktien abgesetzt ist, die erste Wahl der Gesellschaftsbeamten.

§. 101. Der Sitz des Direktoriums der Gesellschaft ist in München.

§. 102. Musterwerkstätte ist die Damastfabrike des Herrn Fabrikanten Sommer, welche derselbe der Gesellschaft um den Betrag von 200 Aktien, mit welchen er zugleich in die Gesellschaft tritt, überläßt.

Schluß.

§. 103. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege entschieden werden. Die Theilnehmer an dieser Gesellschaft versprechen, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen und auf den allen andern Rechts-Recurs zu verzichten.

Die Bildung einer auf vorstehende Satzungen gegründeten Aktien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinenfabrikation in Bayern

erhielt durch folgendes allerhöchste Reſcript die allerhöchſte Bewilligung.

Königreich Bayern.
Staatsminiſterium des Innern.

Nach Einſicht des mittelſt der gemeinſchaftlichen Eingabe des General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins und des General-Verwaltungsausſchuſſes des polytechniſchen Vereins vom 5. April d. Js. vorgelegten Planes für die Errichtung einer Aktien-Geſellſchaft zur Beförderung der Leinenfabrikation wird die Bewilligung ertheilt, daß ſich eine Privatgeſellſchaft unter der Benennung:
Aktien-Geſellſchaft zur Beförderung der Leinenfabrikation in Bayern, nach den Grundlagen des vorgelegten Planes bilden dürfe. Von dieſer Genehmigung wird jedoch die in §. 12. des Planes wegen einer Beſchauanſtalt für Waaren, die nicht von der Geſellſchaft zum Abſatz übernommen werden, vorgeſchlagene Beſtimmung ausgenommen. Künftige Abänderungen des Planes ſind anzuzeigen. Hiemit wird dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins und dem Central-Verwaltungs-Ausſchuß des politechniſchen Vereins in Folge allerhöchſten Signates vom 2. dieß Monats eröffnet, daß Se. Königliche Majeſtät in dem Antrage der gedachten Vereinsvorſtände mit großer Zufriedenheit die fortgeſetzten gemeinnützigen Beſtrebungen derſelben wahrgenommen haben und lebhaft wünſchen, bald die Bewirklichung der Aktien-Geſellſchaft zu erfahren.

München den 10. Juli 1830.

Dem §. 100. der Satzungen gemäß ernannten nunmehr das General-Komité des landwirthſchaftlichen und der Central-Verwaltungs-Ausſchuß des politechniſchen Vereins eine gemeinſame Kommiſſion, um die bis zur Konſtitutuirung des Vereins nöthigen Geſchäfte zu beſorgen. Anerbiethungen zur Theilnahme können unter der Adreſſe „an das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins oder den Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins gemacht werden. Möchten ſie in Bälde ſo zahlreich eintreffen, daß ſich die Geſellſchaft konſtituiren kann.

München den 18. Auguſt 1830.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen und der Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins.

von Hazzi. von Utzſchneider,
C. Eckell. v. Hofſtetten.

83.

(Jahrtags-Meſſen-Stiftung der Bäckerstochter Franziska Raſp zu Hals betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bäckerstochter Franziska Raſp zu Hals hat für ſich, ihre verſtorbenen Eltern, und die Raſpiſche Freundſchaft 4 Jahrs-Meſſen in der Pfarrkirche zu Hals mittels eines Kapitals von 200 fl. (Zweihundert Gulden), geſtiftet, und zugleich den dortigen Lokal-Armen- und Schulfond beſonders ein Kapital von 100 fl. (Hundert Gulden), zugewendet.

Dieſe fromme und wohlthätige Handlung wird wohlgefällig zur öffentlichen Kunde gebracht.

Paßau den 22. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreiſes, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präſident.

Sartorius, Sekretär.

84.

(Die Rorate Meſſen-Stiftung des Handelsmannes, und Taback-Fabrikanten Anton Frölich zu Hals betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Anton Frölich, Handelsmann und Taback-Fabrikant im Markte Hals hat zur Pfarrkirche allda 4 Rorate Aemter für ſich, ſeine Frau und die Fröliſche Freundſchaft mittels eines Kapitals von 600 fl. (Sechshundert Gulden) geſtiftet, und zugleich auch für den dortigen Lokal-Armen, und Schulfond ein beſonders Kapital von 300 fl. (Dreihundert Gulden) beſtimmt.

Dieſe fromme und wohlthätige Handlung

wird mit Wohlgefallen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 22. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

85.

(Die Erledigung der Pfarrei Neuötting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Dekans und Pfarrers Martin Härtl ist die Pfarrei Neuötting erlediget worden. Sie liegt in der bischöfl. Diözes Paßau und im k. Landgerichte Altötting. Sie zählt 1895 Seelen, zu deren Pastorirung die Unterstützung durch einen Hülfspriester nöthig ist.

Die Verhältnisse dieser Pfarrei stellen sich nach der revidirten Fassion in folgender Art dar:

Einkommen:

an bestimmten Einnahmen	306 fl.	27 kr.	— dl.
aus Realitäten	54 fl.	— kr.	— —
aus Rechten	2 fl.	29 kr.	— —
aus der Stole und besondern Einnahmen . . .	1039 fl.	37 kr.	2 dl.

Lasten:

wegen Staatszwecken . .	12 fl.	56 kr.	3 dl.
aus dem Diözesanverbande	5 fl.	6 kr.	— dl.
für Zwecke der Pfarrei . .	749 fl.	12 kr.	2 kr.
Das reine Einkommen berechnet sich demnach auf	585 fl.	16 kr.	1 dl.

Geeignete Kompetenten haben ihre vorschriftmässigen Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau, den 31. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

86.

(Mehrere Anstände in Beziehung auf den Vollzug des Handelsvertrags vom 27. Mai 1829 resp. Verzollung von Eisen und Baumwollenwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Mittheilung der k. b. General-Zoll-Administration wurde in Folge mehrerer Anstände in Beziehung auf den Vollzug des mit dem Königreich Preussen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Handelsvertrages vom 27. Mai 1829 von Seite Preußens am 20. Nov. v. Js. unter andern auch Erläuterung dahin gegeben, daß nach den preußischen Besteuerungs-Grundsätzen baumwollene, auch nur mit Einem Leinenfaden verwebte Bänder nicht zu den baumwollenen, sondern zu den Art. 22. lit. f. der preußischen Erhebungsrolle bezeichneten vermischten Geweben, welche nach den Verzeichnissen zur Vereinsvollzugs-Instruktion, Beilage A. Nro. 5. lit. c. beim gegenseitigen Uebergange keiner Abgabe unterworfen sind, gehören.

Was hiemit dem Handels- und Gewerbsstande öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 25. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

87.

(Die Errettung der Anna Treipl, Bauerstochter von Altenöd aus der Gefahr des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. September v. Js. wurde die Anna Treipl, Bauerstochter von Altenöd, Landgerichts Vilshofen, welche in dem damals hoch angeschwollenen Vilsfluß gefallen war, durch den Inwohnerssohn Bartholomä Schießl von Ließing, nicht ohne eigene Gefahr für dessen Leben, von dem Ertrinken gerettet.

Dem Bartholomä Schießl wurde zwar deßhalb bereits eine Geldbelohnung zuerkannt, doch sieht man sich veranlaßt, demselben auch das Wohlgefallen wegen seiner edelmüthigen Handlung hiedurch öffentlich auszusprechen.

Paßau den 14. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

88.

(Ankündigung einer nützlichen Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Litteratur-Kommission des Industrie- und Kulturvereins zu Nürnberg erscheint unter Direktion des Doktors Weidenkeller eine sehr nützliche Druckschrift unter dem Titel: „Jahrbuch der praktisch-polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde von und für Bayern, Nürnberg 1830," worauf hiemit aufmerksam gemacht wird.

Paßau den 26. Jäner 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

89.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Mittheilung der k. Regierung des Obermainkreises vom $^{20}/_{28}$ l. Mts. erhielt die unterfertigte Kreisregierung vollkommen beruhigende Nachrichten über die in Gallizien geherrschte Rinderpest, weßwegen man sich in Uebereinstimmung mit der genannten k. Kreisregierung veranlaßt findet, die unterm 29. November v. Js. getroffene Verfügung, wonach die Einfuhr der aus Gallizien kommenden Rinderhäute gänzlich verboten, und die Begleitung der aus Böhmen einzuführenden Häute mit obrigkeitlichen Zeugnissen bis auf weiters als nothwendig erklärt wurde, wieder aufzuheben, den gegenseitigen Verkehr der Art ganz frei zu geben, und zugleich die königl. Polizeibehörden des Kreises anzuweisen, hievon die einschlägigen inländischen Zoll- und betreffenden ausländischen Nachbarbehörden geeignet in Kenntniß zu setzen.

Paßau den 30. Jän. 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

90.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Vorschrifts-Maßregeln bei Abgang des Eisstoßes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die anhaltende kalte Witterung, so wie der häufig gefallene Schnee lassen einen hohen Wasserstand mit heftigen Abgang des Eises, sohin außerordentliche Ereignisse bei eintretender lauer Witterung befürchten.

Die k. Polizeibehörden haben daher die zunächst den Flüßen gelegenen Gemeinden aufmerksam zu machen, alle nur immer thunliche Vorsichtsmaßregeln in Zeiten anzuwenden, damit bei dem Eisgange durch das schnelle Anschwellen der Flüße weder Menschen noch Vieh und Fahrnisse in Gefahr gesetzt, und dieselben von den andrängenden Fluthen und Eismaßen nicht ereilt werden.

Zu diesem Behufe ist auch die Anordnung zu treffen, daß immer die Bewohner der obern Flußgegenden jene der abwärts liegenden von dem Heben, und sohin von dem bald zu vermuthenden Abgange des Eisstoßes mittels Signale oder Bothen schleunigst in Kenntniß setzen.

Nicht minder ist hinsichtlich der Brücken die nöthige Sorgfalt anzuwenden, und bei jenen Brücken, welche den Eisgang nicht wiederstehen können, die Abtragung derselben in Zeiten zu verfügen, um bei diesen Arbeiten Niemanden der Gefahr auszusetzen.

Endlich ist darauf zu sehen, daß bei eintretendem Thauwetter die Uebergangspunkte über den Stoß nicht mehr benützt, und ihre Tragbarkeit täglich untersucht werde.

Paßau den 30. Jän. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

91.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die von Pfarrer Hochdorfer in Simbach herausgegebene Zeitschrift „der rhein-bayerische Volksfreund betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern durch Collegial-Beschluß vom 15. v. Mts. verfügte Beschlagnahme des ersten Heftes der von Pfarrer Hochdorfer zu Simbach herausgegebenen Zeitschrift „der rheinbayerische Volksfreund" wurde durch allerhöchste Entschliessung vom 29. v. Mts. bestättigt, und das öffentliche Verbot sammt der Confiskation derselben angeordnet.

Indem dieser allerhöchste Auftrag hiemit vollzogen wird, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, sich hienach zu achten.

Paßau den 3. Febr. 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident,

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

92. Martin Althammer, Häuslers- und Webers-sohn von Fürholz, d. G., kam im Jahre 1810 als Soldat zum k. b. 8. Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Pius) in Paßau, und ist seit dem Feldzuge gegen Rußland vermißt.

Da dessen Anverwandte auf Ausfolglassung seines in 158 fl. bestehenden Elternguts dringen, so wird genannter Martin Althammer, oder dessen rechtmäßige Deszendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von seinem Leben und Aufenthalte um so mehr Nachricht anher zu geben, als derselbe nach Umfluß dieser Frist für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine Geschwisterte gegen Caution ausbezahlt werden würde.

Den 24. Jänner 1831.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landr.

93. Auf Andringen eines Gläubigers wird das unterfertigte Gericht das Haus der Kaspar Weiß'schen Eheleute Nro. 175 in der Fischergasse, welches auf 1300 fl. geschätzt ist, am 19. Februar Vormittags von 9 — 12 Uhr im Gerichtslokale an den Meistbiethenden öffentlich versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß der Zuschlag unter dem Schätzungspreis nach §. 64 des Hypothekengesetzes nicht statt haben könne.

Den 28. Jänner 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

94. Bei der am 16. Dec. 1830 stattgehabten gerichtlichen Versteigerung des sämmtl. Anwesens des Johann Korner, Gütlers zu Rißmannsdorf fand sich kein Kaufsliebhaber vor; daher dieß nämliche Kornerische Anwesen am 12. l. Mts. Februar zum zweitenmal auf die Art allhier im Landgerichts-Gebäude versteigert werden wird, ein solches unterm 11. Nov. 1830 in dem Intelligenzblatte des Unterdonau-Kreises St. 48 Nr. 1014, und in dem Straubinger-Wochenblatte St. 48 des nämlichen Jahres ist öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben worden; wozu die Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Am 14. Jäner 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

95. Zur Tilgung judikatmässiger Forderung, wird das in einem gemauerten Wohnhause sammt dabey befindlichen Gärtchen bestehende Anwesen des Michael Grabmaier Tuchscherrers im Markte Thann, am Freytag den 18. Febr. zum Verkauffe gebracht.

Käufer mögen sich am benannten Tage in hierortiger Gerichtskanzlei einfinden, und ihre Anbothe von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr zu Protokoll geben. Am 17. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

96. Es wird das Anwesen des Jos. Fleischmann Tuchscheerers und Weißgärbers zu Kamm, bestehend in einem gemauerten Wohnhaus, in welchem sich zu ebener Erde, 1 Wohnzimmer nebst Kammer und Küche, dann ein Stall, eine Schupfe, und eine Weißgärber- und Tuchscheerer-Werkstätte, über eine Stiege 2 Zimmer nebst Kammer und Küche, und obenauf ein ge-

* * * *

räumiger Boden befindet; in einem Acker auf der Siechen, und einem Gemeindeholztheil im Brennet und Buchberg sammt der realen Tuchscheerer - und Weißgärbergerechtigkeit im Wege der Exekution öffentlich verkauft. —

Steigerungstermin ist auf Samstag den 12. Februar h. J. anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und ihre Angebothe abzugeben haben.

Den 18. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

97. In der Konkurssache des Gottlieb Dichtl Bierwirths und Weißgärber zu Schwarzach wird dessen Anwesen bestehend in dem gemauerten zweigädigen Haus sammt Keller, in dem gemauerten Stall sammt Wagenschupfe, in dem Hausgarten zu $^2/_3$ Tagwerk, in 2 kleinern Gärtchen zu $^5/_8$ Tagw. in einem Acker zu $2^1/_2$ Tagwerk und $^1/_2$ Tagw. Wiese öffentlich versteigert, jedoch nicht unter dem Schätzungswerthe von 3176 fl. 48 kr. losgeschlagen werden, und wird noch beigefügt, daß auf diesem Anwesen bisher die Bierschenks - und Weißgärbers - Conzession ausgeübt worden, und daß diese Concessionen einem Käufer, welcher zur Ausübung dieser Gewerbe für fähig befunden wird, auch wieder verliehen werden.

Die Abgaben von diesem Anwesen betragen mit der einfachen Steuer 14 fl. 21 kr. 2 dl. und 2 Mezen Kornbodenzins. Diese Versteigerung beginnt am 18. k. Mts. Februar Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr allhier im Landgerichts - Gebäude, und haben sich auswärtige Käufer über Vermögen und Aufführung gehörig auszuweisen. Am 17. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

98. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Bartlmä Watzinger, Häuslers auf der Windschnur, welches aus einem einstöckigen gemauerten Wohnhause, worunter sich Stall und Stadel befinden, und einem dabei befindlichen 5 Tagwerk haltenden mit Obstbäumen besetzten Hausgarten besteht, übrigens zum k. Rentamt Paßau bodenzinsig und auf 3147 fl. gerichtlich geschätzt ist, am 23. Februar Vormittags 9 Uhr dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden untergestellt werden.

Kaufslustige haben sich daher am besagten Tage im Lokale des unterfertigten Gerichts rechtzeitig einzufinden, und gerichtsunbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen. Am 21. Dec. 1830.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

99. Es wird nun die unterm 8. Oktober v. Js. öffentlich ausgeschriebene, von der k. Staatsschuldentilgungs - Spezialkasse in München für den ehemaligen Lotto - Kollekteur Michael Pleintinger zu Willing unterm 4. Aug. 1826 ausgestellte Schuldurkunde zu 150 fl. Nro. 1791 hiemit als kraftlos erklärt, weil sich der unbekannte Innhaber derselben inner des festgesetzten zwei monatlichen Termins nicht gemeldet hat.

Den 12. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Landau.

Der k. Landr. verh.

Scharrer, Assessor.

100. Der Eigenthümer einer Quantität weisser, und gefärbter Leinenbänder ad $3^1/_2$ Pf., welche eine am 17. Jäner 1831 der Zoll - Gensdarmerie hinter Furth an der böhmischen Gränze entsprungene Manns - Person weggeworfen hat, wird aufgefordert, sich in Zeit von 6 Monaten von heute an hier zu melden, und gegen die Anschuldigung der Schwärzung zu rechtfertigen, ausserdem die Bänder als geschmuggeltes Gut konfiscirt werden. Den 22. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

III. Nichtämtlicher Artikel.

101. Unterzeichneter ist gesonnen, seine Wirths- und Taferngerechtsame aus freier Hand zu verkaufen. Hiebei befindet sich eine Oekonomie, und gut bestellter Sommerkeller. Das Weitere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

Mathias Fichtner,
Wirth und Gastgeber in der Hofmarkt Loderham k. Landgerichts Pfarrkirchen.

102.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Geboren: Den 21. Jäner Godefried, Fridolin, Georg, ehel. Kind des Herrn Johann Georg Sturm, k. b. Gensdarmerie-Rittmeisters. Den 24. Ignaz, Joseph, ehel. Kind des Herrn Ignaz Föckerer, b. Weingastgebers in Nr. 160. Den 30. Franz, Xaver, unehel. Kind. Den 3. Georg, Alois, ehel, Kind des Alois Blasius, bürgerl. Uhrmacher in Nr. 155.

Gestorben: Den 21. Jäner Franz Xaver, außer ehelicher Knabe in Nr. 222. 2 Jahre 2 M. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 23. Jäner. Ein todtgeborner ehel. Knabe in Nr. 542. Den 24. Katharina, ehel. Kind des Ignaz Weilenböck, b. Fragners in Nro. 254.

Getraut: Den 3. Febr. Wolfgang Graf, b. Fischermeister in Nr. 514, mit Theresia König, Steinmetztochter von Metten.

Gestorben: Den 23. ein todtgeborner ehel. Knabe in Nro. 542. Den 25. Hr. Martin Bauer, pens. k. b. Siegelbeamter in Nr. 461. an Wassersucht 80 Jahre alt.

V. Augsburger-Cours vom 3. Febr. 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95 3/4	95 3/8
detto à 5% = = ...		
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	103 1/2	103
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	128	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	172	170
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	118 1/2	117 3/4
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.		90 1/2
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	79 1/4	78 3/4
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt Divid II. Sem.	1040	1035
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	66	65 1/2
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 4. Februar bis 10. Febr. 1831. in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 12 fl. 10 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 16 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3 1/2
Eine Kreutzersemmel	—	6	3	3
(Pollbrod.)				
Ein 2 Pfenninglaibl .	—	4	3	
Ein Kreutzerlaibl . .	—	9	2	
Ein 6 Pfenningwecken	—	14	1	
Ein Groschenwecken .	—	28	2	
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod		—	—	—
kostet 2 kr. 3 dl.		—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	1	—	—	30	1	—	7	2	—	3	3
Pollmehl . .	1	46	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	13	—	—	18	1	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz vom 22. Jäner 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine Pfenning-Semmel . . .	—	1	2 3/4
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	3	1 1/2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	6	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	1
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	4	2
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	9	1
Polltüpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	27	3
= = = 4 =	1	5	—
= = = 6 =	1	23	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . .	1	—	2
= = = 6 =	2	1	—
= = 12 =	4	2	—

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 25ten Jän. bis 1. Febr. 1831.	Waizen	—	70	70	70	—	13	—	11	54	10	30
		Korn	—	4	4	4	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	6	27	6	14	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 25ten Jän. 1831.	Waizen	—	73	73	73	—	13	6	13	—	12	48
		Korn	—	18	18	18	—	10	30	10	—	9	54
		Gerste	—	92	92	92	—	6	—	5	45	5	40
		Haber	—	30	30	30	—	4	18	4	12	4	6
Eggenfelden	Vom 22ten bis 29. Jän. 1831.	Waizen	—	35	35	35	—	12	30	—	—	12	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	6	6	6	—	6	—	—	—	6	—
		Haber	—	18	18	18	—	3	50	3	30	3	27
Kamm	Vom 27ten Jän. 1831.	Waizen	—	4	4	4	—	11	45	—	—	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	9	48	9	30	9	12
		Gerste	—	20	20	20	—	6	24	6	18	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	3	13	3	6	—	—
Landau	Vom 24ten bis 31. Jän. 1831.	Waizen	—	52	52	52	—	12	—	11	30	11	15
		Korn	—	4	4	4	—	10	12	—	—	—	—
		Gerste	—	259	259	259	—	6	—	5	30	5	24
		Haber	—	6	6	6	—	3	51	3	48	—	—
Neuötting	Vom 26ten Jän. 1831.	Waizen	—	30	30	30	—	13	—	12	38	12	15
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	6	—	5	54	5	51
		Haber	—	28	28	28	—	4	—	3	44	3	24
Paßau	Vom 25ten Jän. bis 1. Febr. 1831.	Waizen	—	22	22	22	—	12	30	12	—	11	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	9	50	9	30
		Gerste	—	40	40	40	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22ten bis 29. Jän. 1831.	Waizen	—	299	299	299	—	12	21	12	—	11	40
		Korn	3	22	25	25	—	10	13	9	56	9	32
		Gerste	38	115	153	153	—	6	—	5	46	5	42
		Haber	—	81	81	81	—	4	19	4		3	55
Vilshofen	Vom 1ten Feb. 1831.	Waizen	28	125	153	102	51	13	—	12	5	11	24
		Korn	19	15	34	9	25	11	12	10	33	10	15
		Gerste	4	68	72	49	23	5	30	5	14	4	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich=Bayerisches

Intelli=genz=Blatt

für den

Unterdonau=Kreis.

Stück 7.

Paßau, Mittwoch den 16. Februar 1831.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

103.

(Den Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen im Jahre 1830 betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden

König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf die Uns vorgelegten Verhandlungen des Landrathes für den Unterdonaukreis in dessen Sitzungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 die in dem beifolgenden Abschiede enthaltenen Entschließungen zu ertheilen, und beauftragen Unsere Regierung des Unterdonaukreises mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des erwähnten Abschiedes. Die Entwürfe über Er= und Einrichtung einer Anstalt für Irren habt ihr vollständig zu bearbeiten, und weitere Entschließung auf Anzeige der vollendeten Einleitung zu gewärtigen. Die Akten hierüber liegen an. Auf einen unverzinslichen Vorschuß der Kosten des Baues und der ersten Einrichtung von Seiten des Staatsärars kann nicht gerechnet werden.

Wir gestatten, daß das hier beigefügte, die Aeußerungen des Landrathes über den Zustand des Kreises und die desfallsigen Wünsche und Anträge enthaltende Separat=Protokoll dem Drucke übergeben werde.

München am 31. Jäner 1831.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Schenk, v. Weinrich.

An die k. Regierung des Unterdonaukreises.

Nach königl. allerhöchsten Befehl der Staatsrath u. General=Sekretär Egid v. Kobell.

Abschied.

Ludwig

von Gottes Gnaden

König von Bayern rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonau-Kreises in den Sitzungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, wie folgt:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

Ueber die vom 1. Oktober 1825 bis zum 30. September 1829 bestrittenen und aus der Staatskasse durch Vorschüße berichtigten Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Heimathgesetze vom 11. September 1825 §. §. 5. und 7. dem Kreisfonde zur Last fällt, wurde die vollständige Rechnung sammt den dazu gehörigen Belegen dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt und von demselben die Richtigkeit dieser Rechnung anerkannt.

Hiernach beträgt der aus dem Kreisfonde an die Staats-Kasse zu leistende Rückersatz

2,616 fl. 50¼ kr.

und wird mit der Kreisumlage für 18³⁰/₃₁ erhoben. —

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18³⁰/₃₁.

Nach dem für das Jahr 18²⁹/₃₀ auf die Summe von 888,398 fl. — kr. bestimmten Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern des Kreises wird der Betrag eines Steuerprozents für das laufende Verwaltungsjahr 18³⁰/₃₁ mit dem Vorbehalte der aus der Finanzrechnung pro 18²⁹/₃₀ sich ergebenden allenfallsigen Aenderungen in runder Zahl auf 8884 fl. festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18³⁰/₃₁.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr 18³⁰/₃₁ zu bestreitenden Ausgaben Unsere Genehmigung zum Vollzuge nach folgenden Ansätzen:

a) Für die Pflegkosten von Heimathlosen

1. an Rückersatz der vom 1. Oktober 1825 bis 30. September 1829 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüße nach dem oben Ziffer I. hiefür festgesetzten Betrage 2,616 fl. 50 kr. 1 dl.

2. Bedarf für das laufende Verwaltungsjahr 800 : — : — : welcher von dem Landrathe nicht beanständet ist.

b) An Kreis-Umlage für Strassenbau

1. Zur Fortsetzung der Straßen-Anlage v. Neuötting nach Eggenfelden 15,600 : — : — :

2. Für die Umlegung der Straubinger-Paßauer-Route bei Plattling 7,736 : 10 : — :

3) Als Reservefond 3,663 : 50 : — :

Die Kreis-Konkurrenz beträgt demnach im Jahre 18³⁰/₃₁ für Heimatlose 3,416 fl. 50 kr. 1 dl.
für Strassenbau 27,000 : — : — :

zusammen 30,416 fl. 50 kr. 1 dl.

zur Deckung dieses Bedarfs bewilligen Wir

drey ein halb Prozent

des nach dem gesetzlichen Beitrags-Maasstabe ermittelten Gesammt-Steuer-Betrages und genehmigen deren Erhebung.

In Bezug auf die Verwendung wird Unsere Regierung des Unterdonaukreises bei der Verpflegung der Heimathlosen strenge nach jenen Grundsätzen verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruches auf Unterstützung der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

Da der §. 4. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe nur auf jene Kreisumlagen Anwendung findet, welche unter den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilliget und

erhoben werden, so können Wir mit Zuversicht annehmen, der Landrath werde selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Rückwirkung auf die vor dem wirklichen Bestehen des Landrathes ausgeschriebenen und verfallenen Kreis-Umlagen-Beiträge gegen das Staats-Aerar aus dem erwähnten Gesetze mit Grund nicht geltend gemacht zu werden vermöge.

IV.

Besondere der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände.

1. Wir wollen, daß die Aeußerungen des Landraths über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Unterdonaukreise, und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hinderniße, so wie das Gutachten desselben über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung, einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben werden.

Unsere Regierung des Unterdonaukreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen — oder die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist Unser lebhafter Wunsch und Unser ernstliches Bestreben, die Herstellung der Handelsfreyheit in Teutschland zu befördern, und die auf dieses Ziel gerichteten Anordnungen und Uebereinkünfte zu erweitern. — Bedingniß derselben aber ist die genaue Vollziehung der Zollgesetze, da auf dieselben die Vereins- und Handels-Verträge, welche bestehen, gegründet sind, und etwaige neue Verträge gegründet werden müssen.

Es ist daher auch Unser ernster Wille, daß die erwähnten, auf dem verfaßungsmäßigen Wege gegebenen Zollgesetze mit aller Genauigkeit vollzogen werden, und dem sträflichen Schwärzerhandel überall durch kräftige Einschreitung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege Einhalt geschehe.

2. Hinsichtlich der Auswahl der für den Verkehr der Kreisbewohner vorzüglichen bereits bestehenden oder noch herzustellenden Straßen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreisregierung die geeigneten Anordnungen zugleich auch zu dem Endzwecke erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeizuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren. — Hiebei kommt der auf Erweiterung des Konkurrenz-Bezirks zur ersten Herstellung der von Paßau über Wegscheid an die Grenze führenden Vizinalstraße gerichtete Wunsch des Landraths, sobald die Erhebung der bezeichneten Straße wird eingeleitet werden können, von selbst in Berücksichtigung, während dem damit in Verbindung gesetzten Antrage, daß die Straße von Vilshofen über Fürstenzell nach Schärding einsweilen vom Staatsärar wieder übernommen werden möge, — nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen stehen. —

3. Im Betreffe der Errichtung einer Irren-Anstalt wird geeignete Entschließung alsdann erfolgen, wenn die erschöpfende Vorlage in dieser Angelegenheit auf Unsere Anordnung an den Landrath gelangt seyn wird.

V.

Wünsche und Anträge.

1) Den Antrag auf Erhöhung des Ausgangszolles von Schoppenbäumen und Kipfen haben Wir in Erwägung genommen, eine entsprechende Verfügung aber zu treffen für jetzt den Interessen der inländischen Schiffbauer selbst nicht angemessen gefunden.

2) Was die Raufereyen der ledigen Pursche betrifft, so haben Wir bereits auf die in das besondere Protokoll der Sitzung des Jahres 1829 niedergelegten Bemerkungen des Landrathes hierüber Unsere Kreisregierung angewiesen, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der bestehenden Anordnungen über Halten von Tanzmusiken, von dem Landrathe als Gelegenheiten zu Raufereyen bezeichnet, strenge zu wachen, und die ihr untergebenen Polizeibehörden hiernach gemessen zu instruiren. — Andere polizeiliche Maaßregeln zur Verhütung jener Exzesse und Mißbräuche werden und sollen von den Behörden

gleichfalls und innerhalb der gesetzlichen Zuläßigkeit ergriffen und gehandhabt werden. Die angemessene Bestrafung solcher Raufereien wird in der neuen Strafgesetzgebung vorgesehen werden, bis dahin haben die geltenden Verordnungen, insbesondere jene vom 22. Februar 1814 über Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen strenge Anwendung zu finden. — Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangsarbeitshäuser sind die zuläßigen Fälle in dieser allerhöchsten Verordnung selbst bestimmt vorgezeichnet.

3) Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizey für den Besuch der öffentlichen Schenk- und Gasthäuser an Sonn- und Festtagen namentlich während des Gottesdienstes vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung nicht verletzt werde.

4) Die Organisation und Vertheilung der Lyzeen in den Kreisen ist dermalen Gegenstand genauer Erwägungen. —

5) Ueber die Konkurrenz des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in den sechs älteren Kreisen zu den Bedürfnissen der äusseren Kuratelen, zu den Quieszenz-Gehalten, Pensionen und Alimentationen der vormaligen Distrikts-Administrationen und zu den gegenwärtig noch zentralisirten Lasten sind den Ständen des Reiches bereits im Jahre 1819 die vollständigen Nachweise [illegible]geben worden.

Diese Konkurrenz hat sich seitdem namentlich auch durch successive Reactivirung der brauchbaren Quieszenten und Einreihung derselben in Stellen des wirklichen Staatsdienstes nahe um die Hälfte vermindert, und Wir nehmen noch stets hierauf Bedacht, insoweit es ohne Vermehrung des verordnungsmäßig festgesetzten Status bei den betreffenden Stellen geschehen kann.

6) Den Ueberschüßen aus dem Ertrage der Kreis-Intelligenzblätter haben Wir eine besondere Bestimmung bereits zugewiesen. —

7) In Hinsicht des Antrages auf Wiedereinführung der Polizei-Taxen für Fleisch und Brod verweisen Wir auf Unsere Verordnung vom 25. September v. Js.

8) Wir haben bei jedem geeigneten Anlasse Unsere Absicht kund gegeben, die Baumpflanzungen an den Landstraßen zu fördern, und der Obstbaum-Kultur überhaupt die verdiente günstige Aufnahme zu verschaffen.

9) Sowohl die Amtsinstruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen vom 15. Sept. 1808 für sich, als im Zusammenhalte mit dem General-Erlasse vom 25. Juli 1810 über das Schulwesen und mit der Anordnung des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 101. Nro. 4. gewährt die Ueberzeugung, daß die von dem Landrathe beantragte Modifikationen hinsichtlich der Zuerkennung und Beitreibung der auf Schulversäumniß gesetzten Strafen eines gegründeten Anlaßes entbehren. —

10) Den Antrag auf Bekanntmachung der in jeder Pfarrei bestehenden Stoltaxe und Regulirung der Stolgebühren, wo für die letzteren noch keine Norm festgesetzt ist, werden Wir geeignet zu würdigen nicht entstehen.

11) Im Anlaße der beantragten möglichsten Sicherung und Beschlächtung der Ufer an der Donau und dem Inn ist die erforderliche Untersuchung bereits eingeleitet, nach deren Ergebnissen die weiteren sachgemäßen Verfügungen unverweilt erfolgen sollen.

12) Die strenge Handhabung der bestehenden Strafgesetze gegen Feld- und Waldfrevel liegt ohnehin in dem Pflichtkreise der für deren Abwandlung zuständigen Behörden. — Dieselben werden hierin eine Aufforderung finden, ihrer Obliegenheit in allen vorkommenden Fällen vollkommen zu genügen.

13) Dem Wunsche des Landraths, daß allerlängst binnen acht Tagen nach der Anmeldung vor jeder Behörde die Brieferrichtung zu geschehen habe, treten zwar mehrfache, aus dem Eigenthums-Hypotheken- und Lasten-Verhältnisse sich entwickelnde Hindernisse nicht selten entgegen. — Die Gerichte werden jedoch angewiesen werden, die Verbriefung von Verträgen über Immobilien möglich zu beschleunigen, und alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Zögerungen abzuschneiden.

Zur Beseitigung einzelner Beschwerden in Betreffe der Erholung grundherrlicher Konsense bei Gütern, wo bereits Meierschaftsfristen bestehen, oder Ablösungen des Laudemiums statt gefunden haben, ist von Unserer Kreisregierung Kammer der Finanzen das Entsprechende an die untergebenen Rentämter bereits erlassen worden. Deßfallsige Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte eignen sich an das zuständige Obergericht. —

Wir haben übrigens den von dem Landrathe des Unterdonau-Kreises am Schluße seiner Sitzungen erneuerten und seitdem auch während Unserer jüngsten Anwesenheit in diesem Kreise wiedergefundenen Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit mit innigen Wohlgefallen aufgenommen, und geben demselben über den auch in dieser zweiten Versammlung bethätigten Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen.

München den 31. Jäner 1831.

Ludwig

Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Schenk, v. Weinrich.

Abschied für den Landrath des U. D. Kr. über seine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830.	Nach königl. allerhöchsten Befehle der Staatsrath und General-Sekretär Egid v. Kobell.

104.

Allerhöchste Verordnung.

(Die Schutzpockenimpfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die alelrhöchste Verordnung vom 22. Dec. 1830 über die künftige Behandlung der Schutzpockenimpfung (Reggs. Blatt 1830 Nro. 47.) sodann die Instruktion für den Vollzug dieser Verordnung werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 13. Febr. 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident,

Sartorius, Sekretär.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

In der Absicht, die Erreichung des wohlthätigen Zweckes der Schutzpocken-Impfung durch Vereinfachung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und durch neue auf die bisherigen Erfahrungen gegründete Anordnungen zu befördern, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem 1. April eines jeden Jahres werden sämmtliche in dem zunächst vorhergegangenen Kalender-Jahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind demzufolge in dem Laufe des Jahres der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Es sind jedoch auch die in dem laufenden Jahre selbst Gebornen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, da die Impfung in den ersten Monaten nach der Geburt vorzüglich wirksam ist.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden tritt die dießfalls in dem §. 16. der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt.

Neben derselben sind jedoch auch Privat-Impfungen zuläßig.

§. 3.

Die Eltern, Pflegeältern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, entweder diese selbst zur ordentlichen öffentlichen Impfung

zu bringen, oder bei derselben durch legale Zeugnisse die gänzliche oder zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a. wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder
b. wenn die Impfung an demselben in sechs nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist.
c. wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt bei großer Schwäche oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern und akuten Exanthemen; sie endet jederzeit mit der Genesung, bei deren Eintritt die Impfung sogleich nachträglich vorzunehmen ist. Chronische Exantheme, Scropheln, Katarrh und das einfache Zahngeschäft bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. April eines jeden Jahres zu beginnen, und bis zum 30. Juni zu vollenden.

Ihre Dauer kann jedoch in größeren Städten auf Anordnung der obersten Kreisverwaltungs-Stelle auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Gerichtsarzte oder dem Stellvertreter desselben, die Leitung des Geschäftes dem zuständigen Polizeibeamten zu übertragen.

§. 7.

Um das Erscheinen bey der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Amtsbezirk einer Polizeyhörde nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen, und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit es thunlich ist, in dem Mittelpunkte des Bezirkes zu bestimmen.

Die oberste Kreis-Verwaltungsstelle hat den Umfang der Impfsprengel und die Impfstationen in denselben festzusetzen und dabey Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwey Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seyen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Ausnahme unausweichlich begründen.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf dem Grunde der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Bezirkes vollzogen. Diese Verzeichnisse sind spätestens in dem Monate März eines jeden Jahres nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrern anzulegen, und von den Gerichtsärzten zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, ist nach vorläufigem Benehmen mit dem Gerichtsarzte von der Polizeybehörde zu bestimmen, und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung wenigstens acht Tage vorher in allen Ortschaften des Bezirkes durch die Gemeindebehörden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung im Beyseyn des zuständigen Polizeybeamten nach der diesfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen; die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung zum erstenmale statt zu finden, und ist zwischen dem 26sten und 32sten Tage nach der Impfung zu wiederholen.

Der Gerichtsarzt hat bey der Vornahme der Impfung und bey der ersten Controlle jedesmal den Erschienenen den Tag bekannt zu machen, an welchem sich dieselben wieder einzufinden haben.

Erst mit der doppelten Controlle ist die Impfung für vollendet, und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit für erfüllt zu achten, so fern Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der Instruktion bezeichnet sind.

§. 11.

Der Gerichtsarzt hat die zweyfache Controlle an der Impfstation im Beyseyn des zuständigen Polizeybeamten zu vollziehen, und das Ergebniß sorgfältig aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter zweiten Controlle sind durch den Gerichtsarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4.) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt unter polizeylicher Controlle auszustellen — die übrigen Impfpflichtigen aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung der nächstfolgenden Jahre zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der Gerichtsarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungsstelle des Regierungs-Bezirkes zu erstatten, gleichzeitig aber das Verzeichniß derjenigen Impflichtigen, welche die in dem §. 3. bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, herzustellen, und der Polizey-Behörde zu übergeben, damit diese ohne Verzug die gesetzlichen Einschreitungen gegen die Straffälligen einleite.

§. 14.

Die Befugniß Privat-Impfungen vorzunehmen steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet,

1) über die vorgenommenen Privat-Impfungen besondere Verzeichnisse nach den diesfalls ertheilten Vorschriften zu führen, und diese jährlich an dem Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem Gerichtsarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfungs-Zeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen;

2) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene Privat-Impfung den Eltern, Pflege-Eltern oder Vormündern der Impfpflichtigen ein bey der ordentlichen öffentlichen Impfung nach §. 3. der gegenwärtigen Verordnung vorzulegendes und dem Gerichtsarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft an einem Orte die naturlichen Blattern oder die Varioliden ausbrechen.

§. 16.

Impfpflichtig sind in diesem Falle (§. 15.) alle Kinder eines jeden Alters, and daher auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen, sofern denselben weder eine gänzliche — noch eine zeitliche Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4. zukommt.

§. 17.

Jeder, in dessen Hause oder Wohnung die natürlichen Blattern oder die Varioliden sich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die Anzeige zu machen, und diese einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus abzuordnen.

§. 18.

Auf erhaltene Anzeige ist durch die Polizey-Behörde in Benehmen mit dem Gerichtsarzte ohne Aufschub eine allgemeine außerordentliche Impfung zu veranstalten und hiebey nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 19.

Gleichzeitig ist auf Antrag des abgeordneten Arztes entweder der von der Blatternkrankheit Befallene in eine eigene abgesonderte Anstalt zu überbringen, oder es sind zur möglichsten Aufhebung jeder Gemeinschaft mit der Wohnung, in welcher sich derselbe befindet, alle bey gefährlichen Epidemien erforderlichen Maßregeln anzuordnen, und so lange die Gefahr der Ansteckung nicht gänzlich beseitigt ist, fortzusetzen.

§. 20.

Keinem Kinde ist ohne die Beybringung des vorschriftmäßigen Zeugnisses die Aufnahme in irgend eine Schul-Unterrichts- oder Erziehungsanstalt zu bewilligen.

§. 21.

Zu der Gültigkeit eines Impfzeugnißes wird erfordert, daß dasselbe von dem Gerichts-

Arzte nach dem unter Ziffer I. anliegenden Formulare ausgefertigt und von ihm unterschrieben werde.

§. 22.

Den in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen:

1) Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder, welche den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandeln;

2) wer bey dem Ausbruche der Blatternkrankheit die in dem §. 17. der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift vernachlässiget, oder die gegen die weitere Ansteckung getroffenen Vorkehrungen auf irgend eine Weise verletzt;

3) Vorsteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten, welche die in dem §. 20. der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift übertreten;

4) Aerzte, welche die denselben bey Privat-Impfungen und bey dem Ausbruche von Blatternkrankheiten obliegenden Verbindlichkeiten vernachlässigen.

§. 23.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) Die Aerzte sollen als nicht zu überschreitendes Maximum für jede gelungene oder als solche zu betrachtende öffentlich geschehene Impfung in den Städten nnd größeren Märkten acht Kreuzer einschlüßig des etwa zur Impfung nöthigen Gehülfen und der Reisekosten, dann der den Kindern als Mutter-Impflinge ertheilten Geschenke künftig zu beziehen haben.

2) Zu der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impf-Konscriptions- und Impflisten, dann der General-Konspekte und Impfscheine beyzuschlagen.

3) Nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in einem jeden Kreise vollendet ist, sollen die nach 1 und 2 des vorstehenden Paragraphen erlaufenen Impfkosten eines jeden Amtsbezirkes von den Kreis-Regierungen gehörig zusammengestellt und mit Rücksichtnahme auf die Resultate der Impfakten revidirt und der Betrag, welcher hiernach und nach Abschlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden gesetzlichen Impfstrafen übrig bleibt, sogleich auf die im Gemeinde-Umlagen-Edikte vom 22. July 1819 vorgeschriebene Weise erhoben und gehörig verwendet werden.

4) Die bisher vom Aerar bestrittenen sonstigen allgemeinen Kosten auf das Impfwesen werden fernerhin auf dasselbe übernommen; jedoch ist über diese besonders vorkommenden Kosten immerhin erst gehörige Anzeige und Nachweisung zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 24.

Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen noch erforderlichen instruktiven Weisungen werden den betreffenden Behörden durch besondere Entschließung zugefertigt werden.

§. 25.

Diese Unsere Verordnung soll mit Aufhebung aller älteren entgegenstehenden Verordnungen von dem 1. März 1831 an in Wirksamkeit treten und ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Vor der Hand und bis zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuches behalten jedoch die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen noch ihre Gültigkeit.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 22. Dez. 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär,

Fr. v. Kobell.

Beilage I. a.

Schutzpocken-Impfungs-Schein.

A.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des K. Landgerichts (Fürstl. Herrschaftsgerichtes) N. beurkundet hiermit auf dem Grunde der Impfliste des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830 Ziffer 42, daß N. N. geboren zu N. N. den 17. Decemb. 1829

bei der ordentlichen (ausserordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 22. April 1830 geimpft worden, und daß gemäß der am 2. und 22. Mai 1830 vorgenommenen Kontrolle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge gewesen sey.

Gegeben zu N. N. den ten Mai 1830.

(L. S.)

N. N.
Gerichtsarzt.

B.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des K. Landgerichts N. N. beurkundet hiemit auf dem Grunde der Impfliste des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830. Ziff. 43, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. Juni 1829 laut beigebrachten beglaubigten Zeugnisses von dem praktischen Arzte N. N. zu N. N. den 13. März 1830 mit Schutzpocken geimpft worden, und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse, gemäß der am 26. März und 13. April 1830 vorgenommenen Kontrolle mit unzweifelhaftem Erfolge begleitet gewesen sey.

Gegeben zu N. N. den ten Mai 1830.

(L. S.)

N.N.
Gerichtsarzt.

C.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des K. Landgerichts N. N. beurkundet hiemit auf dem Grunde der Impflisten des Bezirkes N. N. von den Jahren 1830, 31, 1832, 1833, 1834 und 1835, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. Mai 1830 bei der ordentlichen (ausserordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 13. April 1831 bei der ordentlichen öffentlichen Schutzpockenimpfung zu N. N. u. s. w. geimpft worden, und nachdem diese durch sechs Jahre wiederholte Impfung gemäß den den am :c. :c. vorgenommenen Kontrollen jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, nach §. 4. lit. b. der Verordnung vom 22. December 1830, die Schutzpocken-Impfung betr., von der Impfpflichtigkeit für gänzlich befreit zu achten sey.

Gegeben zu N. N. den 16. Mai 1835.

(L. S.)

N. N.
Gerichtsarzt.

Anmerkung. Ist die sechsmalige erfolglose Impfung durch einen Privatarzt vorgenommen worden, so ist der Impfschein Lit. C. nach dem Formular Lit. B. zu modificiren.

Instruktion
für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung.

I. Von der Herstellung der Impflisten.

§. 1.

Bis zum 10. März eines jeden Jahres hat jede Gemeindebehörde nach dem unter Ziffer 1. anliegenden Formular ein Verzeichniß sämmtlicher im zunächst vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder aus dem Gemeindebezirke anzufertigen.

Sie schöpft dieses Verzeichniß

a. in Ansehung der in dem Bezirke selbst Gebornen aus den Pfarr-Registern,

b. in Ansehung der ausser dem Bezirke Gebornen, die aber gegenwärtig in demselben ihren bleibenden Aufenthalt haben, aus den Angaben der Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder, den etwa vorhandenen amtlichen Verhandlungen u. dgl.

Die im Bezirke Gebornen, welche zur Zeit der Herstellung der Liste wieder gestorben sind, oder an einem andern Orte ihren bleibenden Aufenthalt haben, sind zwar in das Verzeichniß einzutragen; es ist jedoch auch von dem Tode oder der Auswanderung in dem Verzeichnisse Vormerkung zu machen.

§. 2.

Die Pfarrer haben in der Impfliste folgende Rubriken auszufüllen:

1) Fortlaufende Zahl der Impfpflichtigen,

2) Gemeinde-Bezirk,

3) Ortschaft,

4) Tauf- und Familien-Name des Impfpflichtigen,

5) Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pflegeältern oder des Vormundes,

6) Tag und Jahr der Geburt,

7) ob ausgewandert oder gestorben?

Bei der Rubrik 5 ist, wenn das Kind unehelich erzeugt ward, nur der Stand der Mutter anzugeben.

Unter die Rubrik 6 aber ist bei den ausserhalb des Gemeindebezirks Gebornen auch der Geburtsort einzutragen.

§. 3.

Die auf solche Weise hergestellten Verzeichnisse sind von den Pfarrern unverzüglich an den Gerichtsarzt einzuliefern.

Der letztere hat in dieselben sofort bei jeder Gemeinde diejenigen Impflinge einzutragen, welche in früheren Jahren geboren, aber bei der öffentlichen Impfung des zunächst vorhergegangenen Jahres entweder wegen Krankheit gar nicht, oder doch ohne Erfolg geimpft, und daher zur ordentlichen öffentlichen Impfung des nächsten Jahres verwiesen worden sind, oder bei welchen die Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder der in §. 3. der Verordnung vom 22. Dec. 1830 bezeichneten Verbindlichkeit nicht Genüge geleistet haben.

Es ist dabei in den Kolumnen 7. 8. u. 9. der Ziffer, unter welchem das impfpflichtige Kind in der Liste des Vorjahres vorkommt, genau anzugeben, und diese Angabe bei solchen Kindern, welche mehrere Jahre hindurch zur Impfung des nächstfolgenden hingewiesen wurden, auf die Listen aller dieser Jahre zu erstrecken.

§. 4.

Die ergänzten Listen übergiebt der Gerichtsarzt spätestens bis zum 15. März der Polizei-Behörde, welche dieselben sodann zu revidiren und zu berichtigen, hiernach aber mit Hinweglassung der Gestorbenen und aus dem Gemeinde-Bezirke Ausgewanderten, für jeden Impfbezirk nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden, Ortschaften und Impfpflichtigen eine vollständige Impftabelle nach dem unter Ziffer 2. beigefügten Formulare anzulegen, und darin die Kolumnen 1. bis 8. auszufüllen hat.

§. 5.

Diese Impftabellen sind vor dem Ablaufe des Monats März von der Polizeibehörde dem Gerichtsarzte zuzustellen, damit auf dem Grunde derselben die ordentliche öffentliche Impfung vollzogen werde.

§. 6.

An den Impfungs- und den Kontrolletagen hat der Gerichtsarzt in die Hauptkolumnen 10. 11. u. 12. und in die Unterabtheilungen derselben das Geeignete einzutragen, und insbesondere bei 10 Haupt-Abtheilung B., dann bei 11. Hauptabtheilung B. das Datum des übergebenen Zeugnisses und den Namen des ausstellenden Polizeibeamten und Arztes genau anzugeben.

Diese Zeugnisse sind der Tabelle als Beilagen zu adnumeriren und anzufügen. Bei den ohne Erfolg Geimpften ist in der 13. Kolumne unter den Anmerkungen die Art der Abweichung in Form und Verlauf kurz vorzutragen.

§. 7.

Die einzelnen Impftabellen sind nach beendigter zweifacher Kontrolle von dem Gerichtsarzte und dem Polizeibeamten des Impfbezirkes (in Städten und Märkten mit Magistraten von den Kommissarien derselben) auf der linken Seite zu unterzeichnen.

§. 8.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Herstellung der Impflisten für ausserordentliche öffentliche Impfungen analoge Anwendung.

§. 9.

Die zur Vornahme von Privatimpfungen be-

rechtigten Aerzte haben darüber ein tabellarisches Verzeichniß zu führen, in welchem

1) die fortlaufende Zahl der Geimpften,

2) der Name des Gemeindebezirks,

3) der Ortschaft,

4) der Familien- und Taufname des Geimpften,

5) der Name und Stand des Vaters und der Mutter, dann der Pflegeältern oder des Vormundes,

6) Tag, Jahr und Ort der Geburt des Geimpften,

7) das Resultat der Impfung, ob nämlich mit oder ohne Erfolg geimpft worden?

genau anzugeben, und bei Kindern, welche früher schon ein- oder mehreremale geimpft worden sind, Tag und Jahr mit Bezugnahme auf die entsprechende Ziffer der älteren Listen anzuführen, bei den ohne Erfolg gebliebenen Impfungen aber die Art der Abweichung in Form und Verlauf zu beschreiben ist.

II.

Von der Herbeischaffung des Impfstoffes.

§. 10.

Die Gerichtsärzte in Kreis- und anderen grösseren Städten werden stets frischen Impfstoff dadurch zu erhalten suchen, daß sie die Impfung von Arm zu Arm das ganze Jahr, wo möglich ununterbrochen, fortsetzen, was am leichtesten mit Benützung der Gebäranstalten und Findelhäuser geschehen kann.

Nur vom 6. bis 8. längstens bis zum 9ten Tage nach der Impfung, nur von gesunden Kindern, und nur aus regelmässigen, nicht aufgekrazten oder gequetschten Pusteln ist der Impf-Stoff zur Fortpflanzung zu wählen.

§. 11.

Trockenen Impfstoff erhält man auf folgende Weise:

1) Es wird die aus der geöffneten Pustel fliessende Lympfe mittelst einer Lanzette oder eines Haarpinsels aufgefaßt, dann auf eine glattgeschliffene, ganz platte, oder in der Mitte ausgehöhlte 1 Zoll lange und breite Glasplatte aufgetragen, und im Schatten oder bei gelinder Ofen-Wärme schnell getroknet; auf diese Glasplatte drückt man dann eine zweite genau anschliessende, verklebt beide genau mit weißem Wachs, umwickelt sie mit Papier, und bewahrt sie an einem mässig kühlen, troknen und schattigen Orte. Oder

2) Der Impfstoff wird mit einer Impfnadel, welche in einem Büchschen befestiget ist, aufgefaßt, die Büchse durch Wachs geschlossen, und dann wie die Glasplatte aufbewahrt.

3) Auch in Federspulen und Glasröhren kann der Stoff aufbewahrt werden.

Der trokne Impfstoff erhält aber seine Wirksamkeit in der Regel nur zwei, selten 6 bis 8 Wochen.

§. 12.

Die Gerichtsärzte in kleineren Orten haben, um Stoff für die allgemeine von Arm zu Arm vorzunehmende Impfung zu gewinnen, 14 — 21 Tage vor dem Beginnen derselben, an mehreren Kindern Vorimpfungen mit frischem oder troknem Stoffe zu veranstalten.

Gerichtsärzte in der Nähe grösserer Städte sollen, wo möglich, von einem geimpften Kinde in der Stadt ein Kind ihres Bezirkes impfen, und von diesem die Impfung von Arm zu Arm fortsetzen.

Gerichtsärzte, welche nicht auf die eben genannte Weise frischen Impfstoff erhalten, bedienen sich des getrokneten, den sie aus einer der grösseren Städte, und nöthigenfalls vom Centralimpfarzt in München zwischen Glasplatten oder in Büchschen unentgeldlich beziehen können.

§. 13.

Zeigen sich die Schutzpocken an einer gesunden Kuh, so sind mit der reifen Lymphe derselben, auch ausser der Zeit der allgemeinen Impfung, so viele Kinder als möglich zu impfen, und diese Impfungen von Arm zu Arm, wenn es geschehen kann, bis zur allgemeinen Impfung fortzusetzen. Von so geimpften Kindern sollen auch die benachbarten Gerichtsärzte ihren Impf-Stoff entnehmen.

Die treffende Kreisregierung ist davon jederzeit schleunig in Kenntniß zu setzen.

II.

Von dem ärztlichen Verfahren bei und nach der Impfung.

§. 14.

Die Spitze einer gewöhnlichen Lanzette, oder

• • •

einer eigens dazu verfertigten platten Impfnadel von Stahl oder Elfenbein wird in den wulstigen Stand, nie aber in die Mitte, der Mutterpustel eine halbe bis eine Linie tief eingesenkt, und auf diese Weise mit Lymphe geschwängert. Sollte die Lanzettspitze durch das Einsenken in die Pustel nicht hinreichend mit Impfgifte benetzt seyn, so kann man sie durch Eintauchen in den Tropfen, der gewöhnlich nach dem Einstich ausfließt, hinlänglich damit tränken.

Darauf umfaßt man mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand den entblößten Oberarm des zu Impfenden, zieht die Haut, um sie zu spannen, etwas abwärts, und sticht hierauf an der Einsenkung des Deltamuskels die Spitze des Instruments eine halbe bis eine ganze Linie flach, damit kein Blut ausfließe, zwischen Haut und Oberhaut ein.

Um das Pockengift leichter abzustreifen, hebt man dann die Spitze etwas unter der Oberhaut, drückt den Zeigefinger der linken Hand auf dieselbe, und zieht sie hierauf wieder langsam aus der Wunde zurück.

Das etwa ausfließende Blut ist nicht abzuwischen.

§. 15.

Falls die Impfung von Arm zu Arm nicht möglich ist, wird der trokene Stoff mittelst eines mit lauem Wasser befeuchteten Pinsels flüßig gemacht, auf die beiden Seiten des Impfinstruments gestrichen, und die Impfung auf die §. 14. beschriebene Weise vollbracht.

§. 16.

An jedem Arm sind im Umfange beiläufig eines Zwölfkreuzerstücks vier, oder am nämlichen Arm im Umfang eines vierundzwanziger Stücks acht gleichweit von einander entfernte Einstiche zu machen.

Es können auch, ohne den geringsten Nachtheil für die Kinder, zwölf und mehrere Einstiche gemacht werden, was besonders bei jenen Kindern räthlich ist, welche zur Mittheilung der Impflymphe an andere bestimmt sind.

Während der allgemeinen Impfung hat der Arzt von Zeit zu Zeit seine Impfnadel zu reinigen.

§. 17.

Von den Pusteln der Kinder, welche zur Mittheilung des Stoffes gebraucht werden, müssen wenigstens zwei unberührt bleiben.

Auch sollen von der Lymphe einer Pustel in der Regel nicht mehr als 5 — 7 Impfungen gemacht werden.

§. 18.

Der geimpfte Arm ist eine halbe Viertelstunde lang, besonders wenn Blut aus der Wunde floß, unbedeckt zu lassen.

Den Begleitern der Kinder ist einzuschärfen, daß die Kinder, die Impfpusteln nicht berühren oder aufkratzen, noch die mit Impfgift verunreinigten Finger an die Augen und Lippen bringen dürfen.

Dieselben sind aufzufordern, aufzumerken, um am 1. Kontrolletage Rechenschaft zu geben: an welchem Tage die Pocken-Knötchen, und ob zwischen dem 5. und 8. Tage Fieberbewegungen, d. i. Hitze, Frost, Durst, oder doch Unruhe am Kinde sich zeigen.

Auch sind denselben, ehe sie mit den Kindern nach Hause gehen, gegen Zufälle, die sich bisweilen ereignen, einige Rathschläge zu ertheilen, z. B. daß sie gegen heftige Entzündung der Pocken in kühles Wasser getauchte Compressen gebrauchen; daß sie bei heftigerem Fieber die Nahrung vermindern, und häufig kühles, säuerliches Getränk reichen sollen.

Von den Pockenschorfen, welche zwischen dem 20. und 26. Tage nach der Impfung abzufallen pflegen, haben die Angehörigen der Kinder wenigstens einige aufzubewahren, und bei der 2. Kontrolle vorzuzeigen.

IV.
Charakteristische Zeichen der Schutzpocken und ihrer Narbe.

§. 19.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Impfende Form und Verlauf der ächten und unächten Kuhpocken kenne.

Als wesentliche Zeichen der Schutzkraft werden aber besonders die folgenden gefordert.

a. die Bildung der Pockenknötchen darf nicht vor dem dritten Tage, sie kann jedoch später beginnen;

b. das Fieber am 6. 7. 8. oder 9ten Tage darf nicht fehlen;

c. die Pustel muß am 8. (selten an einem späteren) Tage erbsengroß, kreisrund, hart, in der Mitte vertieft, mit heller Lymphe gefüllt, von einem rothen, geschwollenen heißen, harten, schmerzenden, drei bis vier Linien breiten Hofe umgeben seyn;

d. der Pockenschorf soll dunkel (mahagoni) braun oder schwarz, hart, hornartig, dick und mehr flach als gewölbt seyn.

e. Die Narben am 30. Tage nach der Impfung sollen beinahe kreisrund, wenig vertieft, und im Grunde mit drei bis acht kleinen Grübchen, noch besser zugleich mit strahlenähnlichen Furchen besetzt seyn.

Die Ausdehnung der Narbe ist gleichgiltig.

Es müssen wenigstens zwei solcher Narben zu sehen seyn.

Die Zeit der Erscheinung der Knötchen erfährt der Arzt durch die Angehörigen des Kindes; von der Gegenwart des Fiebers überzeugt er sich entweder selber am ersten Kontrolletage, oder gleichfalls durch den Bericht der Angehörigen; von der Beschaffenheit der Pockenpustel unterrichtet er sich am ersten, und von der Beschaffenheit des Schorfes und der Narbe am zweiten Kontrolletage.

§. 20.

Es geschieht in einigen seltenen Fällen, daß die Kuhpocken sich später entwickeln. Dieses hindert aber ihre Schutzkraft durchaus nicht. Für diese Fälle ist die Kontrolle an einem späteren Tage zu halten.

§. 21.

Man erwartet von der Theilnahme der Gerichts- und anderer Impfärzte am öffentlichen Wohle, mit Zuversicht, daß sie, in so ferne es ihre übrigen Amtsgeschäfte erlauben, oder gelegentlich bei anderen Besuchen in den Impfbezirken, die Geimpften auch außer den Kontrolletagen besichtigen, um Form und Verlauf der Pocken zu beobachten, und daß dieselben überhaupt diesem höchst wichtigen Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit widmen werden.

V.

Von dem Rechenschaftsbericht nach beendigter Impfung.

§. 22.

Binnen 4 Wochen nach beendigter Impfung hat der Gerichtsarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungsstelle des Regierungs-Bezirkes zu erstatten, und diesen der Distrikts-Polizeibehörde sammt den Original-Impftabellen zuzustellen, damit diese vorerst davon Einsicht nehme, die für ihren Wirkungskreis interessanten Notizen daraus schöpfe, und sodann den Bericht mit ihren etwaigen besonderen Bemerkungen binnen 14 Tagen einbefördere.

Die besagte Behörde hat dabei jedesmal eine aus den Impftabellen zu entnehmende summarische Zusammenstellung der Gesammt-Zahl

1) der Geimpften,

2) der zur Impfung des nächsten Jahres Verwiesenen,

3) der wegen Erstehung der natürlichen Blatternkrankheit von der Impfung Befreiten eines jeden Impfbezirkes, mit Beibehaltung der für die Impftabelle Beilage II. vorgeschriebenen Unterabtheilungen der Kolumnen 10. 11. u. 12. vorzulegen, — die Impftabellen selbst aber dem Gerichts-Arzte sogleich zurückzugeben.

München den 27. Dezember 1830.

Formular I.

Liste der Impfpflichtigen des Gemeindebezirkes N. im Polizei-Distrikte N. für das Kalenderjahr 18 —

Fortlaufende Zahl.	Gemeindebezirk.	Ortschaft.	Familien- und Taufname des Impfpflichtigen.	Name u. Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pflegeältern oder des Vormundes.	Tag und Jahr der Geburt	Ob gestorben oder aus der Gemeinde ausgewandert und wohin?	Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung temporär befreit.	Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft.	Im Vorjahre aus Ungehorsam nicht zur Impfung gebracht.

Formular II.

Impf-Tabelle des Impf-Bezirkes N. im Polizei-Distrikte N. für das Jahr 18 —

1. Fortlaufende Zahl.	2. Gemeinde-Bezirk.	3. Ortschaft.	4. Familien- und Taufname des Impfpflichtigen.	5. Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pflegeältern oder des Vormundes.	6. Tag und Jahr der Geburt des Impfpflichtigen.	7. Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung zeitlich befreyt.	8. Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft.	9. Im Vorjahre aus Ungehorsam nicht zur Impfung gebracht.

	10. Geimpft				11. Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen.			12. wegen Erstehung der natürlichen Blatternkrankheit von der Impfung befreit.	13. Anmerkungen.
	A. Bei der öffentlichen Impfung.		B. Durch Privat-Impfung.		A. wegen ungehorsamen Ausbleibens.	B. wegen des durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	C. wegen erfolgloser Impfung vor sechsmaliger Wiederholung.		
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.					
Controle 1. | 2.									

105.

(Ankündigung des Werkes „geschichtliches Tagebuch für Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der hiesigen Pustet'schen Buchhandlung ist Freiherrn von Hormayers Werk unter dem Titel

„Geschichtliches Tagebuch für Bayern"

in vier grossen Blättern zum Aufhängen, worin die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse vom 13. Jahrhundert bis zur neuesten Zeit in Kalenderform dargestellt sind, um den äusserst billigen Preis von — fl. 48 kr. zu haben.

Sämmentliche k. Distrikts- und Lokalschulinspektionen werden auf dieses nützliche Werk aufmerksam gemacht, und zugleich eingeladen, dessen Einführung in den Volksschulen des Unterdonaukreises durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel zu unterstützen.

Paßau am 5. Febr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

106.

(Die Auflösung einiger Patrimonialgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Kreisblatte St. 12. Seite 230. vom vorigen Jahre wurden die 10 Patrimonialgerichte bekannt gemacht, welche in allen ihren Bestandtheilen aufgelöset worden sind, weil die Gutsbezirke durch Kauf für den Staat erworben wurden, und bei Uebernahme der grundherrlichen Rechte die Verwaltung der Gerichtsbarkeit an die k. Landgerichte übergegangen war, was sich damals auf 1301 Familie erstreckte.

Seit dieser Zeit wurden unter ganz gleichen Verhältnissen folgende 5 Patrimonialgerichte aufgelöset:

1. Afheim II. Kl. mit	15	Familien
2. Eggersham „ „	24	—
3. Kleinloizenried „	6	—
4. Pernsheim „ „	12	—
5. Simbach „ „	30	—
zusammen	87	—

Dieß wird hiemit gleichfalls öffentlich bekannt gemacht.

Paßau am 8. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

107.

(Die Besetzung der Lehrstellen an der lateinischen Schule zu Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der demnächst zu eröffnenden lateinischen Schule in der Stadt Burghausen wird andurch die Lehrstelle der zweiten Klasse für Individuen geistlichen Standes, die sich über den zurückgelegten Lehramtskonkurs genügend ausweisen können, zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 400 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Bittschriften binnen längstens 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Paßau am 6. Febr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

108. Nach höchster Entschließung der Königl. Regierung des Unterdonaukreises Kammer

der Finanzen vom 29. September v. J., ist das entbehrlich gewordene Schulhaus zu Rinchnach den bestehenden allerhöchsten Bestimmungen vom 30. September 1811 unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung an den Meistbiethenden zu veräussern. Die Versteigerung geschieht am

Mittwoch den 23. dieses Monats

in dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten Amtes, wo auch über die speziellen Kaufsbedingnisse sowohl als über die Bestandtheile und Schätzung des Schulhauses zu jeder Zeit nähere Auskunft ertheilt wird.

Kaufslustige können auch diese Realität in loco Rinchnach in Augenschein nehmen, und haben sich deßfalls bey dem Königl. Herrn Pfarrer Stempfer daselbst zu melden.

Käufer und Auswärtige, deren Vermögens-Umstände dem hiesigen Amte nicht hinlänglich bekannt sind, haben sich durch legale gerichtliche Zeugnisse hierüber auszuweisen.

Zwisel den 2. Febr. 1831.

Königl. Rentamt Regen.

Lezl, k. Rentbeamter.

---

109. Am 23. Dezember 1828 früh 7 Uhr wurde in dem sogenannten Augarten dahier ein Stück dunkelblaues Wollentuch im Gewichte ad 16 Pfund von der Gensdarmerie gefunden.

Der bisher unbekannte Eigenthümer desselben wird daher aufgefordert, sich nach §. 106 der Zollordnung, binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, als ausserdessen dasselbe als herrnlos erklärt, und dem Fiskus zuerkannt würde.

Am 13. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

---

110. Der königl. Graben-Jagdbogen in der Nähe von Deggendorf wird zufolge höchster Entschließung der königl. Regierung des Unterdonaukreises Kammer der Finanzen vom 20. vorigen, und eingelaufen 6. dieß Monats nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. May 1829 einer neuen Verpachtung unterstellt werden.

Pachtlustige werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß die Verpachtung am 28. dieß Monats im Lokale des unterzeichneten königlichen Rentamtes Vormittags 10 Uhr statt finden, und der Zuschlag an den Meistbiethenden vorbehaltlich höchster Genehmigung um 12 Uhr geschehen werde.

Den 7. Februar 1831.

Königliches Rentamt und Forstamt Deggendorf.

Rambauer, Rentbeamter. Waldmann, Forstmeister.

---

111. In der Verlassenschaftssache des Bierwirths Leopold Herr zu Ilz wird das zur Masse gehörige Wirthshaus Nro. 24 in der Ilzstadt nebst darauf ruhender Wirthsgerechtigkeit mit den vorhandenen Wirthschaftsgeräthschaften wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf Mondtag den 28. Februar Vormittags 9 — 12 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Wirthshaus auf 900 fl. geschätzt sey.

Den 4. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

---

112. Das zur Konkursmasse des hiesigen Schiffmüllers Johann Osterkorn gehörige Wohnhaus Nro. 112 in der Innstadt nebst der dazu gehörigen Schiffmühle im Innstrome und der radicirten Schiffmüllersgerechtigkeit wird am 28. Februar Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Den 1. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

v. Mulzer.

113. Johann Kiess Bauerssohn von Uttenhofen, seit dem französischen Feldzuge im Jahre 1813 als Soldat des k. 8. L. J. Regts vermißt — oder seine allenfallsigen Deszendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, sich hierorts zu melden, als außerdem Kiesls in 1050 fl. bestehendes Vermögen seinem auf Ausfolglassung dringenden einzigen Erben und Bruder Joseph Kiesl Bauerssohn von Uttenhofen gegen Kaution verabfolgt werden würde.

Am 25. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

114. Nachdem bei der gestrigen Versteigerung die Kreditoren das Kaufs-Angeboth für das Handelsmann Osterriederische Anwesen dahier nicht genehmigten, so wird das nämliche Anwesen (wie es im Kourier an der Donau Nro. 144. vom Jahre 1830 und im Kreisintelligenz-Blatte Stück 50 vom selben Jahre ausgeschrieben wurde) am Dienstag den 8. März l. Js. wiederholt der öffentlich Versteigerung untergestellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 28. Jäner 1830.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

115. Der unbekannte Eigenthümer des am 2. Juny v. J. auf der Anhöhe bei Greiseneck Gemeindebezirks Weiderwiese aufgefundenen Fäßchen rothen ungarischen Weines, wird hiemit aufgefordert, in dem Termine von 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an, um so gewisser hierorts zu erscheinen, und sich über geschehene Verzollung desselben legal auszuweisen, als sonst nach Ablauf dieses Termines ohne weiters die Confiskation ausgesprochen, und mit dem Erlöse dieses bereits gerichtlich verkauften Guts gesetzlicher Ordnung nach verfahren werde.

Am 19. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

116. Beym Joseph Deischl Häuslerssohne von Hölzelsdorf, seiner Profession nach ein Mühlknecht im Dienste zu Oying, wurden 12 Stücke Barbiermeßer, 2 Federmesser, 9 Stücke Schuhmacherkneipe, 3 mittlere und eine große Feile, 328 Stücke Ahlen, und 101 Stücke Zwecke vorgefunden, die er nach seiner Angabe zwischen Loh und Oying auf der Straße gefunden haben will, sich daher nicht als Eigenthümer bekennt; es wird demnach der Eigenthümer in einer Frist von 6 Monaten a dato aufgefordert, sich hierüber auszuweisen, als außerdessen obige Waaren als eingeschwärzt betrachtet, und konfiscirt werden würden.

Am 27. Jäner 1831.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

117. Zur Verlassenschaftsmassa der am 9ten August 1826 in Straubing gestorbenen Fräulein Maria Anna Gräfin von Jonner gehören nachstehende, in den Katastern der k. Staatsschuldentilgungsspezialkassa in München auf folgende Weise vorgetragene Kapitale:

1) ein Zinszahlamtskapital pr. 571 fl. à 4%, Zinszeit 6. Jäner Nro. Kat. 734 — Ausbruch eines Kapitals ad 3000 fl. laut Hauptbriefes Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Wilhelm von Bayern, ursprünglich auf Hans Sigmund von Seyboltsdorf lautend; —

2) ein Zinszahlamts-Kapital pr. 700 fl. à 4%, Zinszeit 31. März Nro. Kat. 735 laut Hauptbriefes Seiner churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern vom 4. April 1632 pr. 700 fl., ursprünglich auf Sebastian Konrad Wetzen lautend;

3) ein Zinszahlamtskapital pr. 450 fl. à 4%, Zinszeit 1. Juny Nro. 736; — Ausbruch eines Kapitals ad 5000 fl. laut Hauptbriefes Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern vom Sonntag trinitatis ursprünglich auf Christoph Grafen von Schwarzenberg lautend;

4) ein Zinszahlamts-Kapital pr. 500 fl. a 4% Zinszeit den 24. August Nro. 737 laut

Hauptbriefes Seiner fürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs Ferdinand von Bayern vom 24. Aug. 1591 pr. 500 fl., ursprünglich auf Hansen Unger lautend.

Diese 4 Kapitale von 1 bis 4 sind zufolge Transportes vom 27. Juny 1774 auf Franz Anton von Unentl Landschafts-Kanzler, und laut Erbvergleiches vom 24. Juny 1790 an Maria Anna Gräfin von Jonner zu Neuötting übergegangen.

5) Ein Vorraths-Anlehen vom Jahre 1771/1778. pr. 100 fl. a 5% Zinszeit 1. Oktober Nro. 16, angelegt unterm 5. Oktober 1776 für Maria Anna Gräfin von Jonner zu Burghausen.

Von diesen Kapitalien werden die Schuldurkunden ad 1 über 571 fl. ad 3 über 450 fl. und ad 5 über 100 fl., dann der vorerwähnte, auf die 4 erstgenannten Kapitale sich beziehende Transportbrief vom 27. Juny 1774, und der Erbvergleich vom 24. Juny 1790 vermißt.

Auf Ansuchen der Relikten des k. bayer. Kämmerer ꝛc. Herrn Joseph Anton Grafen von Jonner zu Altötting, als Erben der Fräulein Maria Anna Gräfin von Jonner, wird daher der unbekannte Inhaber jener vermißten Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato dem unterzeichneten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden.

Den 3. Dez. 1830.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Rath Weiß.

Morett, Accessist.

---

118. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Markt Hengersberg gemäß jüngst erfolgten Königl. Regierungs-Entschließung zwey neue Viehmärkte erhalten hat, wovon der

Ite Am Mittwoch in der vierten Fastenwoche, und der

IIte Am Mittwoch vierzehn Tag vor Christihimmelfahrt jeden Jahres abgehalten wird.

Den 17. Jäner 1831.

Magistrat des Marktes Hengersberg.

J. B. Eisenmann, Bürgermeister.

III. Nichtämtlicher Artikel.

---

119. Indem der Unterzeichnete den königlichen Behörden und Aemtern, welche sich die Geret'schen Verordnungs-Sammlungen gewöhnlich beischaffen, hiemit eröffnet, daß bei selben

a. der 15. Band à 2 fl. pr. Exemplar sowohl, als auch

b. einige wenige Exemplare von dem 13. und 14. Band mit ihrem Anhange à 3 fl. pr. Exemplar, dann

c. einzelne Exemplare von den dem 13. und 14. Band angehängten Tax- und Stempel-Normen, und neuen Rechnungs-Instruktion, dann Formulare hierzu à 1 fl. pr. Exemplar, ferners

d. das Rechnungs-Recht à 2 fl. pr. Exemplar gegen Porto freie Sendung der Gebühren zu haben sind, muß man auch jene königl. Landgerichte, und Rentämter, welche mit den Gebühren für den schon im Monat Jäner 1829 erhaltenen 13. und 14. Band noch im Rückstande sind, zur möglichst baldigen Abführung derselben erinnern, um den Debit einmal auch in Richtigkeit bringen zu können.

Paßau den 31. Jäner 1831.

Oberndorfer,

k. Kreis-Kassa-Officiant, als Geret'scher Commissionär.

Anliegend folgt eine Zeichnung zum St. 5. §. 80. l. Js.

IV. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 7. Febr. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	1
— — Waizenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	9	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	19	—
— — ordinäre Kerzen mit weißen Docht . .	—	17	—
— — mit schwarzen Docht	—	16	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	

V. Augsburger = Cours vom 10. Febr. 1831.

Cours der Staats=Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95 5/8	95
detto à 5% = = ...		
Lotterie=Loose E — M prompt. . .	103 1/2	102 3/4
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	128	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild=Loose prompt	172	170
detto detto 2 mt.		
Part.=Oblig. à 4% prompt. . . .	118 1/4	117 1/2
detto detto 2 mt.		
Metallq. à 5% prompt.	91	90 1/4
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	79	78 5/8
detto detto 2 mt.		
Bank=Act. prompt. Divid II. Sem.	1018	1012
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	63 1/2	
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 11. bis 17. Febr. 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 12 fl. 5 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Vilshofen

— — Korn 9 fl. 50 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3 1/2
Eine Kreutzersemmel	—	6	3	3
(Pollbrod.)				
Ein 2 Pfenninglaibl .	—	4	3	1
Ein Kreutzerlaibl . .	—	9	2	2
Ein 6 Pfenningwecken	—	14	1	3
Ein Groschenwecken .	—	28	3	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod		—	—	—
kostet 2 kr. 3 dl.		—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreisiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	1	59	—	—	29	3	—	7	1	—	3	2
Pollmehl . .	1	45	—	—	26	1	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	12	—	—	18	—	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen=Mehl . . .	1	28	—	—	22	—	—	5	2	—	2	3
Gemein=Roggen=Mehl. . .	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod=Satz vom 5. Febr. 1831.

Brod=Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine Pfenning=Semmel . . .	—	1	2 3/4
Eine halb Kreuzer=Semmel .	—	3	1 1/2
Eine Kreuzer=Semmel . . .	—	6	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	1/2
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	4	1
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	9	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	18	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	27	3
= = = 4 = . . .	1	5	—
= = = 6 = . . .	1	23	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . . .	1	—	1
= = = 6 = . . .	2	—	2
= = 12 = . .	4	—	1

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	vorliger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 1ten bis 8. Febr. 1831.	Waizen	—	87	87	87	—	13	—	12	15	11	—
		Korn	—	25	25	25	—	10	42	10	21	9	48
		Gerste	—	42	42	42	—	6	24	6	14	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 1ten Febr. 1831.	Waizen	—	34	34	34	—	13	—	12	40	12	30
		Korn	—	13	13	13	—	10	12	10	6	9	30
		Gerste	—	38	38	38	—	6	—	5	48	5	30
		Haber	—	5	5	5	—	4	48	4	15	—	—
Eggenfelden	Vom 31ten Jän. bis 5. Febr. 1831.	Waizen	—	11	11	11	—	12	30	12	15	12	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	3	30	—	—	3	30
Kamm	Vom 3ten Febr. 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	12	30	—	—	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	10	—	9	36	9	12
		Gerste	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 24ten bis 31. Jän. 1831.	Waizen	—	52	52	25	—	12	—	10	30	11	15
		Korn	—	4	4	4	—	10	12	—	—	—	—
		Gerste	—	259	259	259	—	6	—	5	30	5	24
		Haber	—	6	6	6	—	3	51	3	48	—	—
Neuötting	Vom 1ten Febr. 1831.	Waizen	—	13	13	13	—	13	—	12	34	12	24
		Korn	—	11	11	11	—	11	36	11	19	11	—
		Gerste	—	56	56	56	—	6	12	5	55	5	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	6	3	54	3	45
Paßau	Vom 1ten bis 8. Febr. 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	6	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	12	3	54	—	—
Pfarrkirchen	. . .	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22ten bis 29. Jän. 1831.	Waizen	—	299	299	299	—	12	21	12	—	11	40
		Korn	3	22	25	25	—	10	13	9	56	9	32
		Gerste	38	115	153	153	—	6	—	5	46	5	42
		Haber	—	81	81	81	—	4	19	4	—	3	55
Vilshofen	Vom 9ten Feb. 1831.	Waizen	51	395	446	378	68	13	—	12	7	11	15
		Korn	25	2	27	11	16	11	24	10	35	10	15
		Gerste	23	105	128	86	42	5	30	5	12	5	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 8.

Paßau, Mittwoch den 23. Februar 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis = und Central = Stellen.

120.

(Die Beförderung der Pflanzenkunde im Unterdonau = Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Aufforderung vom 6. April 1830 (Kreisintelligenzblatt 1830 Stück 15) nicht ohne Erfolg geblieben ist, so findet sich die unterzeichnete Stelle verpflichtet, allen Theilnehmern an der Beförderung der Pflanzenkunde im Unterdonau = Kreise andurch öffentlichen Dank zu erstatten.

Herr Domvikar Reuß, welcher die Pflanzenkunde für den Unterdonaukreis zu bearbeiten übernommen hat, erfreute sich besonderer Unterstützung durch Herrn Fürst, Vorstand der allgemeinen Gartenbaugesellschaft zu Frauendorf, durch den gräflich Töring'schen Herrn Hofgärtner Auer zu Winhöring, durch Herrn Pfarrerpositus Kettel zu Kreuzberg, durch die Herren Apotheker Sall zu Deggendorf, und Eimering zu Landau, dann durch den dermaligen Herrn Pfarrer Fuchs zu Ilz. Herr Kooperator Rechenmacher zu Zwiesel hat eine bedeutende Sammlung wild wachsender Pflanzen der dortigen Waldgegend eingesendet, deren Fortsetzung sehr wünschenswerth ist.

Mit Wiederholung der Aufforderung vom 6. April 1830, welche man nebst der Instruktion für Pflanzensammler nochmals hier abdrucken läßt, hofft man, daß auch dieser wissenschaftliche Zweig von Jahr zu Jahr mehr Beförderer finden werde.

Paßau am 20. Februar 1831.

Praesidium
der königlichen Regierung des Unterdonau = Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident. Sartorius, Sekr.

Aufforderung

zur Theilnahme an der Beförderung der Pflanzenkunde im Unterdonaukreise.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Unterstützung der von der unterzeichneten Stelle unternommenen ausführlichen Beschreibung des Unterdonaukreises ist zu wünschen, daß sich Theilnehmer finden, welche die nähere Kenntniß der — dem Unterdonaukreise eigenthümlichen Pflanzen zu befördern suchen. Ohne Mitwirkung der königl. Forstbeamten, der Pharmazeuten und anderer wissenschaftlich gebildeten Personen, welche theils durch ihren Beruf, theils durch Vorliebe für die Pflanzenkunde zu einer solchen Mitwirkung geeignet sind, würde es schwer seyn, diese wichtige Sparte des Pflanzenreiches im Unterdonaukreise vollständig zu bearbeiten.

Insbesondere werden auch die Schullehrer aufgefordert, sich in ihren Mußestunden mit der Pflanzenkunde zu beschäftigen und Beiträge an die Kreisregierung einzuschicken. Um diese Einsendung zu erleichtern, haben die königl. Distriktsschulinspektionen die Beiträge der Schullehrer zu sammeln, und von Zeit zu Zeit wohlverpackt anher einzuschicken.

Alle Auslagen wird die Regiekasse bereitwillig vergüten.

Für Pflanzensammler wird zugleich eine Instruktion beigefügt.

Paßau den 6. April 1830.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verhaltungsregeln für Pflanzensammler.

1) Für den vorgezeichneten Zweck sind nur solche Pflanzen zu sammeln, welche nicht überall zu finden sind.

2) Die Pflanzen müssen, wo nur immer möglich, mit der Wurzel ausgehoben werden.

3) Wenn die ausgezogenen Pflanzen von der anklebenden Erde befreit sind, werden solche in einem Bogen Fließ- oder Makulatur-Papier so ausgebreiter eingelegt, daß kein Theil der Pflanze auf den andern zu liegen kömmt.

4) Jeder Pflanze ist sogleich ein Zettel beizulegen, worauf die Zeit der Blüthe und der Standort — das ist — der Platz, wo sie gewachsen, auf einem Berge oder in der Ebene, auf einem nassen oder trockenen Grunde, auf Felsen u. dgl., mit Angabe des nächsten Ortes genau bezeichnet werden müssen.

5) Zwischen die Bögen, worin die Pflanzen gelegt werden, ist eine Lage Fließpapier zu bringen, nach Verhältniß der Dicke der eingelegten Pflanzen, damit die in mehreren Bögen aufeinander gelegten Pflanzen sich nicht drücken und verunstalten.

6) Das Ganze ist Anfangs weniger, dann immer mehr zu beschweren, damit die Feuchtigkeit ausgezogen werde.

7) In den ersten 3 — 4 Tagen müssen die Einlagsbogen sowohl als die Zwischenlagen mit trockenem Papier vertauscht werden, das aber getrocknet wieder gebraucht werden kann.

121.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Pferdezucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem §. 22. der allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1829 die Organisation des Landgestüttes betreffend (Reggs. Bl. 1829. S. 771.) ist festgesetzt:

„Der Gewinner einer für die Stuten ausgesetzten Prämie muß sich verbindlich machen, wenigstens 2 von einem Landgestüts-Beschäler abstammende Füllen von einer solchen Stute zu ziehen, und die Landgestüts-Direktion hat sich dessen in der Art zu versichern, daß sie statt der Prämie selbst einen Haftschein übergiebt, wornach für das erste Füllen die 1te, und für das 2te Füllen die zweite Hälfte der Prämie bei der nächstfolgenden Preisevertheilung ausbezahlt werden wird, die Fahnen werden jedoch sogleich und mit den Haftscheinen zugestellt.“

Nach Inhalt eines allerhöchsten Reseriptes des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. des l. Monats haben Seine Königliche Majestät sich jedoch bewogen gefunden, im Vollzuge der eben angeführten allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1829 §. 22. zu genehmigen, daß bis auf Weiteres nur zwei Drittheile des Preises dem Preisträger erst nach geschehener Verwendung des als preiswürdig erkannten Pferdes zur Nachzucht — ein Drittheil dagegen mit der Fahne sogleich nach Zuerkennung des Preises verabfolgt werden darf.

Auch werden Seine Königliche Majestät in jenen Fällen, wo die Normalzahl der Pferde in einem Distrikte noch nicht vorhanden — die Qualität der Pferde, welche um Preise sich bewerben, dagegen eine ganz vorzügliche ist, hierauf hinsichtlich der Preise, nach vorgängig von der Direktion des allgemeinen Landgestütes erstatteten Gutachten, geeignete Rücksicht eintreten lassen.

Da diesen besonderen Vollzugs-Bestimmungen die Absicht unterliegt, die Theilnahme an dem Institute des allgemeinen Landgestütes noch reger zu machen und für dasselbe immer mehr Ausdehnung zu gewinnen, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises Sorge tragen, daß sie allenthalben zur Kenntniß der Pferdezüchter und Landwirthe überhaupt gebracht werde, und hiebei der Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1829 im Ganzen wiederholt in Erinnerung komme.

Paßau am 14. Febr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

122.

(Die frühere Beförderung der im Jahre 1829 zu Paßau geprüften, aber noch nicht angestellten Pfarrkandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Bisthum Augsburg sind bereits alle im Jahre 1829 geprüften Pfarrkandidaten angestellt worden. Hiedurch eröffnet sich eine günstige Aussicht für die Konkurrenten anderer Diözesen; und diejenigen, die im Jahre 1829 geprüft wurden, aber noch nicht angestellt sind, können, wenn sie sich zur Uebernahme einer Anfangspfarrei in dem zum Isar- oder Oberdonaukreise gehörigen Antheile des Bisthums Augsburg bereitwillig erklären, in kurzer Zeit eine definitive Anstellung erhalten.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht, und diejenigen Kandidaten, welche diese Gelegenheit einer früheren Beförderung benützen wollen, haben ihre Erklärung ohne Verzug an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Paßau am 14. Febr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

123.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises.

(Die Anschaffung des von Wendt'schen Handbuches des bayerischen Civil-Prozesses für die k. Landgerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Anschaffung des von dem geheimen Hofrath und Universitäts-Professor von Wendt in Erlangen herausgegebenen Handbuches zum bayerischen Civil-Prozeß und des hiezu gehörigen Leitfadens, im Verlage der Buchhändler Riegel und Wießner zu Nürnberg, den k. Kreis- und Stadtgerichten sowohl als den k. Appellationsgerichten unterm 25. September v. Js. bewilligt worden ist, so sollen vermöge Reskriptes der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. l. Mts. nunmehr auch die k. Landgerichte zur Anschaffung des bezeichneten Werkes auf Rechnung ihrer für die Justiz und innere Verwaltung gemeinschaftlich bestimmten Regiefonds, jedoch nur in so weit ermächtiget werden, als dadurch eine Etats-Ueberschreitung nicht entstehen wird.

Paßau am 9. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

124.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat der Stadt Würzburg ist durch den Tod des Gerichtsarztes Doktors und Professors Wend erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 12. März bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Würzburg den 1. Februar 1831.

Königl. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern.

Zu-Rhein, Präsident.

Fröhlich.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

125. In der Verlassenschaftssache des Bierwirths Leopold Herr zu Ilz wird das zur Masse gehörige Wirthshaus Nro. 24 in der Ilzstadt nebst darauf ruhender Wirthsgerechtigkeit mit den vorhandenen Wirthschaftsgeräthschaften wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf Mondtag den 28. Februar Vormittags 9 — 12 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Wirthshaus auf 900 fl. geschätzt sey.

Den 4. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

126. Das zur Konkursmasse des hiesigen Schiffmüllers Johann Osterkorn gehörige Wohnhaus Nro. 112 in der Innstadt nebst der dazu gehörigen Schiffmühle im Innstrome und der radicirten Schiffmüllersgerechtigkeit wird am 28. Februar Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Den 1. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

v. Mulzer.

127. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger der im Markte Triftern verstorbenen bürgl. Webers Eheleute Xaver und Viktoria Niklas werden zur Anmeldung ihrer Forderung und gütlichen Ausgleichung des Schuldenwesen auf Samstag den 18. März v. Js. Morgens 9 Uhr mit dem Compelle hieher vorgeladen, in Person oder durch Anwälte zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden dem Beschluße der Mehrheit beigezählt, und mit ihren Einreden dagegen nicht mehr gehört werden.

Den 18. Jäner 1831.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

128. Mittwoch den 8. März d. Js. Vormittags 9 Uhr werden dahier 70 Stück Wollen Tuch von verschiedener Farbe und Qualität, im ganzen oder theilweise nebst einigen andern Gegenständen, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Liebhaber hiezu haben sich am besagten Tage und Stunde bei hiesigem Landgerichte zu melden.

Am 9. Februar 1831.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

---

129. Georg Griller, Söldner von Denkzell hat sich dem Antrage der Gläubiger auf Eroffnung des Universal-Konkurses unterworfen, und es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

auf Samstag den 26. März 1831.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen

auf Samstag den 30. April 1831.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar

a) für die Gegenerinnerung

auf Samstag den 4. Juni 1831.

b) für die Schlußerinnerung

auf Samstag den 18. Juni 1831,

bis zum Samstag den 2. Juli 1831 einschliessig, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschliessung der Forderungen von dieser Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschliessung mit der treffenden Erklärung als gesetzliche Folgen nach sich zieht.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gantierers in Handen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anwesen des Gemeinschuldners, welches mit Einschluß der Fahrnisse auf 1326 fl. 36 kr. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und zur Aufnahme der Angebote auf Samstag den 30. April 1831, als am 2. Ediktstage am Gerichtssitze dahier Kommission angesetzt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Vermögen und Besitzfähigkeit auszuweisen haben, vorgeladen werden.

Das Anwesen umfaßt folgendes, als:

A. Gebäude.

1. Das hölzerne Wohnhaus mit daran gebauten Stall und Stadl, unter einem Legschindeldache.

2. Eine hölzerne Schupfe mit Legschindeln gedeckt.

3. Einen Backofen.

B. Grundstücke.

Aecker.

1. Dem Hausgarten $^1/_4$ Tagwerk groß,

2. das Winterfeld, der Buchwinklacker 4 Tagw.,

3. der Hunzerbergacker $3\,^1/_4$ Tagw.

4) das Dorffeld $1\,^1/_2$ Tagwerk,

5) das Aufeld $1\,^3/_4$ Tagw.,

6. das Auwiesackerl $^1/_8$ Tagwerk.

Wiesen.

7. die Paintwies $^1/_2$ Tagw. groß,

8. die Auwiese $1\,^1/_2$ Tagwerk,

9. die Ponholzwies 1 Tagwerk.

Holz.

10. Das Hochholz, 4 Tagw. groß.

Das Anwesen ist erbrechtig zum k. Rentamt Mitterfels, und die Gebäude sind um 200 fl. assekurirt.

Am 29. Jäner 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

130. Gegen den Joseph Leker, Gütler und Schuhmacher zu Falkenfels, ist auf das Gantverfahren erkannt, und dagegen wurde keine Berufung ergriffen; es sind daher die Ediktstage festzusetzen, nämlich der 17. k. Mts. März zur Anmeldung und Richtigstellung der Forderungen,

der 14. k. Mts. April zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

der 13. k. Mts. Mai d. J. zum Schlußverfahren und zwar bis zum 27. k. Mts. Mai einschliessig zur Replik, und vom 28. k. Mts. Mai bis zum 11. Juni einschliessig zur Duplik.

Es werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Joseph Lecker an bezeichneten Ediktstagen Vormittags 9 Uhr unter dem rechtlichen Nachtheile anher vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht erschienenen Gläubiger von der dermaligen Gantmasse gänzlich ausgeschlossen seyn sollen; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen hat den Ausschluß der an solchen Tagen zu pflegenden Rechtsverhandlungen zur Folge.

Auch wird am 1. Ediktstage l. Mts. März d. J. das Leckersche Anwesen, welches aus dem zur Hälfte gemauerten, und zur Hälfte gezimmerten Wohnhaus mit einer Schneidschindel-Dachung, und aus einem Tagwerk Hausgarten mit Obstbäumen und 1$^3/_4$ Tagwerk Feld, und $^1/_2$ Tagwerk Wiesgrund nach der Schätzung besteht, Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr allhier im Landgerichtsgebäude öffentlich versteigert, jedoch nicht unter dem Schätzungswerth von 688 fl. losgeschlagen werden Die Abgaben werden am Versteigerungstag bekannt gemacht werden.

Am 7. Febr. 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

131. Am 4. November 1830 zwischen 8 und 9 Uhr Abends wurde von der Gendarmerie bei Oberjulbach, auf dem Wege nach Thann ein einspänniger Wagen mit 783 Pfund Wollentuch von verschiedener Farbe und Qualität, einen Fäßchen Tyrollerwein von 145 Pfund sammt einer rupfenen Plage mit 7 Pfund aufgegriffen, welche Gegenstände beim Erblicken der Gendarmerie von 2 Purschen sogleich verlassen wurden.

Da sich aus der gepflogenen Untersuchung der Eigenthümer nicht entdeckte, so wird derselbe nach §. 106 der Zollordnung aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato unter dem Rechtsnachtheile um so gewisser zu melden, als nach Verlauf dieser Zeit diese Gegenstände für herrnlos erklärt und damit gesetzlicher Ordnung nach verfahren werden würde.

Am 15. Jäner 1831.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

132. Joseph Jobst, Söldner von Appoig, hat sich dem Antrage der Gläubiger auf Eröffnung des Universal-Konkurses unterworfen, und es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
auf Samstag den 12. März 1831.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen
auf Donnerstag den 14. April 1831.

III. zur Schlußverhandlung, und zwar
a) für die Gegenerinnerung
auf Samstag den 14. Mai 1831.
b) für die Schlußerinnerung
auf Samstag den 28. Mai 1831.
bis zum Samstag den 11. Juni 1831 einschliessig, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschliessung der Forderungen von dieser Konkurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschliessung mit der treffenden Erklärung als gesetzliche Folgen nach sich zieht.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 27. Jäner 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

133. Nachdem sich auf die Ediktalladung vom 11. August 1830 zu den in der Nacht vom 3. auf den 4. August besagten Jahres eingeschwärzten 6 Ballen Brasil-Tabak bisher kein Eigenthümer gemeldet hat, so werden diese 6 Ballen Tabak als eingeschwärzte Waare erklärt, und der Konfiskation unterworfen.

Den 11. Februar 1831.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

134. Die Erweiterung des Schulhauses zu Schambach, königl. Landgerichts Straubing, gräflich von Brayischen Patrimonialgerichts Irlbach, soll nach einem von dem k. Baukunstausschuße gemachten Entwurf ausgeführt werden.

Nach den Ueberschlägen entziffert sich die Kostensumme auf 1264 fl. 32 kr. Zur Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden wird hiemit auf Samstag den 26. d. Mts. früh 9 Uhr Kommission festgesetzt, wozu man tüchtige Werkmeister einladet.

Den 8. Februar 1831.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

135.

Eilfter Jahresbericht des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg.

erstattet von Dr. Weidenkeller, Stifter und erster Direktor des Vereins am 15. Okt. 1830.

Heute am hohen Namensfeste unserer allergnädigsten Königin und höchstverehrtesten Landesmutter, ist es mir, als am Schluße des XI. Vereinsjahres abermals gegönnt, über die wichtigsten Verhältnisse und Ereignisse des Vereins, so wie über dessen Wirken und Fortschreiten zu dieser hochansehnlichen Versammlung zu sprechen.

Offen dürfen wir es gestehen, daß dieses verflossene Vereins-Jahr zu den glücklichern Jahren desselben gezählt werden darf, indem in selben so manches Nützliche vollbracht und ausgeführt wurde, was in frühern Jahren begonnen; manches Neue, dem Vaterlande und unsern Mitbürgern Nützliche und Gute begründet, und für die Zukunft vorbereitet wurde. Manche glückliche und für den Verein höchst erfreuliche Ereignisse, welche uns eine heitere und glücklichere Zukunft zeigen, fanden statt, und mit froher Ueberzeugung so wie mit dankbaren Gefühlen zur allgütigen Vorsehung, können wir sagen, daß wir im verflossenen Jahre endlich glücklich das erlangten, wornach wir seit eilf Jahren gestrebt haben.

Wer hieran zweifeln könnte, den erlaube ich mir nur in Kürze auf nachfolgende wichtigste Ereignisse des Vereins aufmerksam zu machen, wozu vor allen gehören

I.) Die Erlangung der allerhöchsten Zufriedenheit der allerhöchsten Stelle, nebst der erfreulichen Versicherung von der dritten Finanzperiode an, unsern Verein für sein nützliches Wirken eine allerhöchste Unterstützung angedeihen zu lassen.

II.) Die vielen gnädigsten Beweise von huldvoller und kräftiger Unterstützung und Mitwirkung von Seite unserer alles Gemeinnützige und Gute so gerne unterstützenden höchst weisen Kreisregierung.

III.) Die Erlangung eines eigenen Vereins-Lokales und Industrie-Gartens, durch vollständige Abtragung und Tilgung aller auf denselben haftenden Vereins-Passiva.

IV.) Die Erweiterung der Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Pferdezucht, deren Actionäre und Mitglieder sich nun auf 3400 belaufen, und wodurch auch in diesem Jahre wieder manches Gute geleistet werden konnte. Auch heute werden wieder 48 Preise vertheilt, bestehend in einem Zuchthengst und drei Zuchtstuten, so wie 18 schönen Race-Fohlen und anderen Gegenständen.

V.) Die Begründung der Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Schaafzucht. Heute eröffnen wir das Wirken dieser Anstalt, welche vor der Hand zunächst vorzüglich für den Rezatkreis bestimmt ist, und die binnen kurzer Zeit so viele Mitglieder und Unterstützer erhielt, daß wir heute schon 6 Merino Widder und 9 andere Preise an verdiente Schäferei-Besitzer zur Ermunterung für dieselben, so wie zur Veredlung der vaterländischen Schaafzucht vertheilen konnen.

VI.) Die Begründung der Anstalt der Bienenzucht. Auch in diesem Jahre war der Verein im Stande diese nützliche in den Statuten des Vereins längst verheißene Anstalt ins Leben zu rufen, und dieselbe vorderhand durch Erbauung

eines zweckmäßigen Bienenhauses, so wie durch Anschaffung von 7 Stück vollkommenen Bienenstöcken zu eröffnen.

VII.) Die Begründung mit Erbauung einer Seidenbauplantage, in welcher im nächsten Jahre der Anfang mit 20,000 Seidenwürmern gemacht werden kann, ist für das nächste Vereins-Jahr vorbereitet.

VIII.) Die Einrichtung eigener Gärtchen zur Benützung für die Mitglieder des Vereins, wodurch der Vereinsgarten sowohl an Schönheit, Nützlichkeit als auch an Lebhaftigkeit zugenommen. Diejenigen Gartenbesitzer, welche sich durch zweckmäßigen Anbau, Verbesserung des Grund und Bodens, so wie durch zweckmäßige Einrichtung ihrer Gärtchen überhaupt ausgezeichnet haben, sollen auch heute auf eine Ehrenvolle Weise ausgezeichnet werden.

IX.) Die verbesserte Einrichtung der Vereins-Waaren-Verkaufs-Anstalt, wodurch mehr Gegenstände hiesiger Handwerker abgesetzt und verwerthet werden, zugleich aber auch, jeder Theilnehmer für seine Einlage einen nützlichen und werthvollen Gegenstand erhält.

X.) Das fortgesetzte und erweiterte Wirken der Vereins-Wohlthätigkeits-Anstalt in Verbindung mit der Frauen-Vereins-Anstalt, wodurch nicht nur im verflossenen Winter 26 fl. dem hiesigen Armenpflegschafts-Rath zur Unterstützung der hiesigen Armen verabreicht worden, sondern es wurde eine noch weit bedeutendere Summe für eine große Anzahl Unglückliche verwendet, und unser verdienstvoller Frauen-Verein hat ebenfalls 179 fl. zur Unterstützung armer Kranken und Nothleidenden, so wie zur Kleidung für 6 Kinder für den nächsten Winter verausgabt. Eben so wurden zu Anfang dieses Vereins-Jahres von diesen beiden wohlthätigen Anstalten, eine sehr große Quantität Kartoffel an die Armen vertheilt.

XI.) Trug der Verein darauf an, und bestimmte von freiwilligen Beiträgen seiner Mitglieder eine bedeutende Summe dazu, daß am vergangenen großen Nationalfeste in Nürnberg eine große Anzahl Preise für verschiedene landwirthschaftliche Zweige vom Comitée dieses schönen patriotischen Festes für die Landwirthe des Rezatkreises vertheilt werden konnten, wovon die erfreulichen Resultate schon allgemein bekannt sind.

XII.) Zur Begründung eines höchst nützlichen und für den ganzen Rezatkreis gewiß sehr nothwendigen Fohlenhofes zur Beförderung der vaterländischen Pferdezucht, sind die Vorarbeiten geschehen, und wir dürfen mit größter Zuversicht hoffen, daß im nächsten Vereinsjahre mit allerhöchster gnädigster Unterstützung wir auch diese Anstalt ins Leben rufen können.

Mögen wir doch so glücklich seyn, durch diese allergnädigst verheissene allerhöchste Unterstützung überhaupt im Stande gesetzt zu werden, den vom Verein schon vor drei Jahren gefertigten und von Seiner Majestät unserm allergnädigsten König mit allerhöchsten Wohlgefallen aufgenommenen Entwurf einer sehr zweckmässigen den Lokal- und Staatsverhältnissen anpassenden, dem Vaterlande aber auch gewiß nothwendigen Armen-Kolonie-Anstalt mit obiger theils zu verbinden, und doch einmal ins Leben rufen zu können. Das größte Verdienst, die segensreichste Anstalt, beglückend für tausende unserrr armen Mitbürger, würde der Verein sich hiedurch erwerben, und den reichsten Segen von der Vorsehung hiedurch verdienen. Nahe stehen wir auch am Ziele zur Ausführung dieses großen und wohlthätigen Unternehmens, indem schon von Mitgliedern ein Aktien-Kapital von 12000 fl. hiezu subscribirt ist, und ein großer Menschenfreund, ein sehr verdienstvoller Patriot uns die Hände mit großen Opfern dazu bietet.

Giebt uns Gott seinen Vatersegen hiezu, verleiht uns unser liebevoller und gerechter König, der in allem nur das Glück seines Volkes zu erhöhen sucht, eine gnädigste Unterstützung, dann wird der Verein der Menschheit zeigen können, welches die beste Armen-Versorgungs- und Armuths-Vorbeugungs-Anstalt ist. (Forts. f.)

136.

IV. Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 8. Febr. Wilhelm, ehel. Kind des Joseph Ritzinger, Studien-Pedells in Nro. 49.

Getraut: Den 7. Febr. Mathias Almesberger, Hausbesitzer in Nr. 222, mit Juliana Schwarz, Bauers-Tochter. Den 13. Titl. Herr Heinrich Wagner, k. b. Gendarmerie-Oberlieutenant in Nro. 116 dahier, mit Fräulein Franziska v. Geißler, k. b. Rentbeamtens-Tochter von hier. Den 15. Joseph Wagner, bürgerl. Brandweinbrenners-Sohn in Nro. 109, mit Korona Huemer, bürgerl. verwittibten Biergastgeberin in Nro. 93.

Gestorben: Den 6. Febr. Herr Anton Krieger, pensionirter ehemal. fürstbischöflich passauischer Hofkammer-Kanzelist in Nro. 53 an Altersschwäche im 82. Jahre.

V. Augsburger-Cours vom 17. Febr. 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95	
detto à 5% = =		
Lotterie-Loose E — M prompt.	103¼	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	128	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	172	170
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	118	[illegible]
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	91	90
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	78½	78
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt Divid II. Sem.	1016	1012
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	64½	63½
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 18. bis 24. Febr. 1831. in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waizen 12 fl. 9 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 10 fl. 6 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	8½
Eine Kreuzersemmel	—	6	3	5
(Pollbrod.)				
Ein 2 Pfenninglaibl	—	4	3	½
Ein Kreuzerlaibl	—	9	2	1
Ein 6 Pfenningwecken	—	14	1	1½
Ein Groschenwecken	—	28	2	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod		—	—	—
kostet 2 kr. 3 dl.		—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	k	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	2	1	—	—	30	1	—	7	2	—	3	3
Pollmehl	1	46	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl	1	13	—	—	18	1	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz vom 12. Febr. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine Pfenning-Semmel	—	1	2
Eine halb Kreuzer-Semmel	—	3	
Eine Kreuzer-Semmel	—	6	
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	2
Ein Groschenwecken rc.	1	5	
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning	—	8	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	[illegible]	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	26	1
= = = 4 =	1	3	—
= = = 6 =	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	1	
= = = 6 =	2	2	
= = 12 =	4	4	

)(

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 1ten bis 8. Febr. 1831.	Waizen	—	87	87	87	—	13	—	12	15	11	—
		Korn	—	25	25	25	—	10	42	10	21	9	48
		Gerste	—	42	42	42	—	6	24	6	14	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 8ten Febr. 1831.	Waizen	—	42	42	42	—	13	30	13	24	13	15
		Korn	—	4	4	4	—	10	24	10	—	9	30
		Gerste	—	29	29	29	—	6	—	5	54	5	45
		Haber	—	13	13	13	—	4	45	4	18	4	6
Eggenfelden	Vom 7ten bis 12. Febr. 1831.	Waizen	—	34	34	34	—	12	30	12	13	11	54
		Korn	—	1	1	1	—	11	12	—	—	11	12
		Gerste	—	22	22	22	—	6	—	5	44	5	30
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	—	—	3	29
Kamm	Vom 10ten Febr. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	10	—	9	30	9	20
		Gerste	—	7	7	7	—	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	3	30	3	—
Landau	Vom 14ten bis 21. Febr. 1831.	Waizen	—	109	109	109	—	12	15	12	—	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	212	212	212	—	6	12	6	—	5	45
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	48	—	—
Neuötting	Vom 9ten Febr. 1831.	Waizen	—	27	27	27	—	13	—	12	33	12	—
		Korn	—	16	16	16	—	11	36	11	23	11	—
		Gerste	—	12	12	12	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	—	3	48	3	45
Paßau	Vom 8ten bis 15. Febr. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	3	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing.....	Vom 5ten bis 12. Febr. 1831.	Waizen	—	210	210	213	3	12	40	12	40	11	54
		Korn	—	43	43	43	—	10	9	10	—	9	38
		Gerste	—	198	198	113	85	5	45	5	38	5	30
		Haber	—	45	45	45	—	4	30	4	30	4	7
Vilshofen	Vom 16ten Feb. 1831.	Waizen	68	109	177	110	61	12	54	12	14	12	—
		Korn	16	18	34	12	23	11	—	9	41	9	—
		Gerste	42	5	47	2	45	—	—	5	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 9.

Paßau, Mittwoch den 2. März 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

137.

(Die Feier des landwirthschaftlichen Festes im Unterdonau-Kreise für das Jahr 1831 zu Paßau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bezirks-Komité des landwirthschaftlichen Vereines im Unterdonaukreise wird im laufenden Jahre 1831 das Landwirthschaftsfest zur gewöhnlichen Zeit im Monate September, und zwar dießmal

in der Stadt Paßau

feiern.

Der Tag der Feier wird seiner Zeit noch bekannt gemacht werden; indessen glaubt das Bezirks-Komité auch in diesem Jahre die Gegenstände frühzeitig zur allgemeinen Kenntniß bringen zu müssen, für welche Preise und Belohnungen bestimmt sind.

Da diese Anordnung des Bezirks-Komité sich in den verflossenen Jahren als sehr zweckmäßig erprobt hat, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden andurch den Auftrag: das nachstehende Program auf alle mögliche Art zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die Ortsvorsteher und Landwirthe zur thätigen Bewerbung aufzufordern, mit williger Belehrung Jedermann an Handen zu gehen, und für die Erreichung der wichtigen landwirthschaftlichen Zwecke nach Kräften mitzuwirken.

Eben so werden die k. Rentbeamten, Ortspfarrer, und gutsherrlichen Beamte aufgefordert, diesem wichtigen Gegenstande zum Wohle der ganzen Gemeinden und der einzelnen Landwirthe thätigen Beirath und Unterstützung zu widmen.

Paßau am 18. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Program
zur Feier des Landwirthschafts=Festes für den Unterdonau=Kreis im Jahre 1831.

Das Landwirthschafts=Fest für den Unterdonau=Kreis wird heuer in der Stadt Paßau im Monate September an einem noch zu bestimmenden Tage, gefeiert werden.

Der Zweck dieser Feier, die Landwirthschaft, als einen der edelsten Zweige der menschlichen Thätigkeit, immer mehr zu befördern, und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, thätige Landwirthe, auch ganze Gemeinden, welche zur Verbesserung der Feldwirthschaft ihre Kräfte vereinigen, thätige Ortsvorstände, auch Schullehrer, welche sich diesem Zwecke ohne Hintansetzung ihres Lehramtes widmen, so wie fleißige und treue Dienstboten durch Preise auszuzeichnen, bleibt unverrückt die vorzüglichste Bestimmung des Festes.

Bestimmung der Preise.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, in der Art, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhalten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt sind, daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zum Anbau von Klee und anderer Futter= und Handelskräuter ermuntert, — die Ortswege in guten Stand gesetzt, mit Obst= oder andern Bäumen zweckmäßig bepflanzt worden; — Gemeindevorsteher, welche auf diese und ähnliche Art um die landwirthschaftliche Kultur und Landesverschönerung besonders ausgezeichnete Verdienste sich erworben haben.

B.

Eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Ortsvorstande, welcher in seinem Gemeindebezirke am wirksamsten für die Arrondirung der Güter gesorgt, und eine solche Arrondirung im Laufe der Jahre 1828, 1829 und 1830 wirklich bezweckt hat.

C.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für jene Gemeindevorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landes=Verschönerung in ihren Gemeinden sich ausgezeichnet haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände oder die Vorstände der Komiteen zur Beförderung der Obstbaumzucht — welche in ihren Bezirken seit dem Jahre 1827 die Baumpflanzungen an den Land= und Vizinalstraßen am vollständigsten bewirkt, durch Pflanzung starker Stämme, sodann ihre Befestigung an Stangen von solcher Stärke, daß der Baum auf mehrere Jahre geschützt ist, auch durch Schutzkörbe, gute Pflege und Nachpflanzung die Fortdauer der Alleen gesichert haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche in den 3 letztverflossenen Jahren die größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker=, Wiesen=, Hopfen=Land oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen, oder sonst nützliche Anlagen aus ödem Grunde geschaffen haben.

B.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für die Landwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klees, des deutschen, ewigen, Esparset, oder des Inkarnat=Klee verwendet haben.

III.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. **für die besten 4jährigen Zuchthengste** drei Preise:

a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
b) eine silberne, nebst 2 neuen Thalern,
c) eine desgleichen, nebst 1 neuen Thaler,

2. für die besten 4jährigen Zuchtstuten gleichfalls drei Preise:
a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
b) eine silberne, nebst zwei neuen Thalern,
c) eine desgleichen, nebst einem neuen Thaler,

3. für die besten 2jährigen Zuchtstiere drei Preise:
a) eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 4 neuen Thalern,
b) eine desgleichen, nebst 3 neuen Thalern,
c) eine desgleichen nebst 1 neuen Thaler,

4. für die besten Zucht-Kühe mit dem ersten Kalbe gleichfalls 3 Preise:
a) eine Vereinsdenkmünze in Silber mit zwei neuen Thalern,
b) eine desgleichen mit einem neuen Thaler,
c) eine Vereinsdenkmünze in Silber,

5. für die besten und feinwolligsten Zucht-Widder drei Preise:
a) eine Vereinsdenkmünze in Silber, nebst 2 neuen Thalern,
b) eine desgleichen mit 1 neuen Thaler,
c) eine Vereinsdenkmünze in Silber;

6. für den schönsten Schweinbären wird eine silberne Vereinsdenkmünze, und eine dergleichen
für das schönste Mutterschwein ausgesetzt.

Werden mehrere preiswürdige Thiere dieser Art vorgeführt, so sollen noch zwei derselben durch Zuerkennung eines neuen Kronenthalers ausgezeichnet werden. Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird noch eine kleine Münze zugestellt werden.

Auch erhalten die Eigenthümer der preiswürdigen Viehstücke Nro. 1 — 4 zu den Preisen noch Fahnen zum Andenken.

IV.

Für die Bienenzucht.

a) Eine Vereinsdenkmünze in Silber, mit zwei nützlichen Büchern über die Bienenzucht.

b) eine silberne Vereinsdenkmünze mit einem nützlichen Buche für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen. Die kleinste Zahl, mit welcher um diese Preise geworben werden kann, muß wenigstens in 20 Bienenstöcken bestehen.

V.

Die Obstbaumzucht betreffend.

A.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den jüngst verflossenen vier Jahren die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt, und gut unterhalten haben, so, daß über das Gedeihen derselben sich legal ausgewiesen werden kann.

Baumschulen, in welchen die Bäume so enge zusammengedrängt sind, daß sie bei dem Versetzen in freier Luft nur ein kränkelndes Daseyn kurze Zeit noch behalten und dann zu Grunde gehen, können keine Rücksicht verdienen.

B.

Auch werden noch sechs weitere Preise, jeder in einem passenden Buche und 4 neuen Thalern bestehend, für diejenigen Feiertagsschüler auf dem Lande ausgesetzt, welche sich durch Pflanzungen von Alleen an den Straßen entweder mit Obst- oder andern zweckmäßigen Bäumen, und durch deren sorgfältige Erhaltung und Pflege ausgezeichnet haben.

Die Preisebücher sollen als ein bleibendes Denkmal den betreffenden Feiertagsschulen zugewendet werden, um die nachkommenden Schüler zu gleichem regen Eifer hierin anzuspornen; der hiemit verbundene Geldbetrag aber soll dazu verwendet werden, den betreffenden Feiertagsschülern unter Aufsicht und Leitung der einschlägigen k. Lokal-Schulbehörde einen angenehmen Tag zu verschaffen.

Die Aussetzung dieser Preise bleibt dauernd auch für die folgenden Landwirthschaftsfeste.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Lehrer, welche sich durch Erzweckung solcher Alleen-Pflanzungen am meisten ausgezeich-

net haben, und unter deren Leitung und Aufsicht die zweckmäßigste Pflanzung durch Feiertagsschüler vollzogen, und in gutem Zustande erhalten worden ist.

D.

Auch sind drei silberne Medaille denjenigen Lehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feiertagsschule in besondern Stunden in der Obstbaumzucht, im Kleebau und in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, hiezu Hazzis neuesten Katechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe zweckmäßig zu benützen, und die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokalschulinspektionen nach fester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

VI.

Hinsichtlich der Seidenzucht ist eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Landwirthe oder Privaten bestimmt, welcher im Laufe der beiden letzten Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume mit Erfolg gepflanzt hat, und bis zum Landwirthschaftsfeste sich über das Gedeihen derselben durch amtliche Atteste ausweisen kann. *)

VII.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstboten sind 20 Vereins-Denkmünzen ausgesetzt, nämlich

10 für männliche und
10 für weibliche Dienstboten.

Wer wenigstens 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei ein und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten — treu und fleißig gedient hat, hat Anspruch auf eine solche Denkmünze, welche unter den Bewerbern nach den besten Zeugnissen vertheilt werden.

Bei mehreren Preiswerbern von gleicher Diensteszeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherrn gehabt haben.

Die in Person bei dem Feste erscheinenden Preisträger dieser Klasse werden noch ein kleines Reisegeld erhalten.

Allgemeine Bestimmungen.

Da beinahe alle Jahre wegen des unvollständigen Inhaltes oder der Legalität der Zeugnisse sich Anstände ergeben, so werden die kön. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, welchen die Legalisirung der Zeugnisse zusteht, darauf aufmerksam gemacht, damit dieselben die ihnen vorgelegten Zeugnisse der Form und dem Inhalte nach prüfen, und nach Umständen für die Verbesserung derselben besorgt seyn mögen. Zu diesem Behufe müssen die Preisbewerber aufgefordert werden, längstens im Monate August für die Ordnung der nöthigen Zeugnisse zu sorgen, um allenfalls das Fehlende noch rechtzeitig ergänzen zu können.

Die Zeugnisse müssen den Thatbestand genau festsetzen, und so bestimmt gefaßt werden, daß zwischen mehreren Bewerbern auch mit Sicherheit entschieden werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesönderte Zeugnisse ausgefertigt und vorgelegt werden.

Nach der bestehenden allerhöchsten Anordnung sind die Zeugnisse von allen Behörden unentgeldlich, und auf ungestempelten Papier auszufertigen.

Schlüßlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen, welche in Beziehung auf Obstbaumzucht in den Vorjahren bereits die goldene Vereinsdenkmünze erhalten haben, um diesen Preis heuer nicht mehr konkurriren können;
2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Bienen- und Seidenzucht ihre Anwendung findet, und
3) daß auch diejenigen Dienstboten, welche bereits wegen ihren langjährigen ununterbrochenen und treuen Diensten mit der Vereinsdenkmünze schon einmal belohnt worden sind, selbe nicht wieder erhalten können.

*) Da Seine Majestät der König für die Verbesserung des Flachsbaues, der Spinnerei und der Leinwand-Fabrikation eigene Preise und Unterstützungen huldreichst zu bestimmen geruht haben, so bleibt dieser Gegenstand hier ausgesetzt.

Die speziellen Bestimmungen für die Feier des Festes werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Paßau den 18. Februar 1831.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Paßau.

Frhr. v. Mulzer, als Vorstand.

M. Pummerer, als Sekretär.

138.

(Die Verbreitung des Luzerner- oder sogenannten Monat-Kleebaues betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bezirks-Komité des landwirthschaftlichen Vereines dahier wünscht den Bau des Luzerner- oder sogenannten Monat-Klees im Unterdonaukreise zu verbreiten, und hat eine Parthie dieses Klee-Samens der Kreisregierung zugestellt, um solchen unentgeldlich an mehrere verläßige Landwirthe vertheilen zu lassen.

Da man sich verpflichtet findet, das wohlthätige Wirken des landwirthschaftlichen Vereines auf alle Art zu unterstützen, so fordert man die k. Landgerichte, welchen eine Parthie dieses Klee-Samens zugesendet werden wird, andurch auf: zu dem vorhabenden Versuche ganz verläßige Landwirthe auszuwählen, und das Resultat im nächsten Jahre sowohl, als in den folgenden Jahren anher zur Kenntniß zu bringen.

Die Anleitung zum Bau des Luzerner- oder Monat-Klees wird nachstehend allgemein bekannt gemacht, und überdieß wird ein Exemplar dieser Anleitung jeder versendeten Parthie Samen beigelegt werden.

Paßau am 18. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Anleitung
zum Bau des Luzerner- oder sogenannten Monat-Klees.

Das für den Luzerner-Klee bestimmte Feld muß vor der Saat sehr gut und rein ausgebaut seyn. Je besser gebaut und gedüngt das Feld ist, desto reichere Erndte hat man zu erwarten.

Auf das bayerische Tagwerk rechnet man 10 — 12 Pfund Luzerner-Klee-Samen.

Die Saat geschieht nach Verhältniß der Witterung und des Klimas und zwar nicht auf Einmal, sondern am besten in zwey bis dreymal Uebersäen, wozu man jederzeit etwa 4 Pfund verwendet.

Einige Oekonomen nehmen bei der Aussaat des Luzerner Klees noch etwa 4 Pfund Dollen-Kleesaamen auf das Tagewerk.

Wird der Luzerner-Klee in recht reines Feld ausgebaut, so kann man nach Lage des Feldes 6 — sogar bis 15 Jahre Ertrag erwarten. Ein solches Kleefeld muß jedoch alljährlich mit Gyps, Asche, oder Dungsalz gedüngt werden.

An einigen Orten benützt man den Luzerner-Klee an öden Abhängen, welche rein gebaut, und im ersten Jahre mit Kartoffeln ausgebaut werden.

Im folgenden Jahre wird sodann Klee darauf gebracht, und das Feld forthin als Kleefeld benützt.

Da der Luzerner-Klee im ersten Jahre nur einige Zoll hoch wird, so kann man ihn auch mit Gerste ausbauen, mit welcher er sehr gut aufkömmt.

Im zweyten Jahre kann der Luzerner-Klee schon 3 — 4 mal abgenommen werden, welches dann in den folgenden Jahren mit immer reichlicherem Ertrage gleichfalls zu geschehen pflegt.

Der Landwirth, welcher diesen Klee mit Aufmerksamkeit baut, wird, wenn er den Vortheil einmal gefunden hat, diesen Bau nicht mehr unterlassen.

Man wird unter verläßige Landwirthe des Kreises Parthien zu $2^1/_2$ Pfund unentgeldlich vertheilen, welche zum Bau eines $^1/_4$tl Tagwerkes hinreichen, und wünscht über den Erfolg im nächsten Jahre Nachricht zu erhalten.

Paßau den 18. Februar 1831.

Das Bezirks-Komité des landwirthschaftlichen Vereins im Unterdonaukreise.

Frhr. von Mulzer, Vorstand.

139.

(Jahrtagsstiftung des Joseph Egger zu Ettling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vom Joseph Egger, Schuhmacher zu Ettling, k. Landgerichts Landau, in der Pfarr-

kirche dortselbst mit einem Fundations-Kapital von 100 fl. gestiftete Jahrtag, nebst einem besondern Vermächtniß für den Schul- und Armenfond zu 50 fl., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau am 16. Febr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

140.

(Die Erledigung des Meßnerdienstes zu Aign betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Aign, k. Landgerichts Griesbach ist der Meßnerdienst an dem dortigen Gotteshause erlediget.

Da ein künftiger Meßner auch die Funktionen eines zweiten Lehrers an der dortigen Volksschule übernehmen muß, so wird der fragliche Dienst nur an ein für das Schulwesen vorschriftmässig gebildetes Subjekt vergeben werden.

Die Erträgnisse des Meßnerdienstes zu Aign belaufen sich auf circa 450 fl. jährlich. Für die Aufstellung eines Kirchendieners wird auf Kosten des Gotteshauses besonders gesorgt.

Bewerber aus der Klasse der definitiven Schullehrer, oder wirklichen Schulprovisoren haben ihre Bittschriften auf den vorgeschriebenen Weg binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau am 14. Febr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

141.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Den Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Sardinien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Ministerial-Rescripts vom 11/16 d. M. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zu Beobachtung des im Regierungsblatte vom 19. Jänner d. J. Nro. 3. bekannt gemachten Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreiche Sardinien hiemit angewiesen.

Paßau am 18. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

142.

(Die Beschlagnahme der Nr. 7. der zu Baireuth erscheinenden Zeitschrift „der Cosmopolit" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende in bezeichneten Betreffe am 12. l. Mts. an die königl. Regierung des Obermainkreises ergangene allerhöchste Entschließung wird andurch zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

„Nachdem das siebente Stück der zu Baireuth unter dem Titel „der Cosmopolit" erscheinenden Zeitschrift mit Umgehung der verfassungsmässigen Censur und der dießfalls in der Verordnung vom 28. des vorigen Monats ertheilten Vorschriften ausgegeben worden ist, so wird in dieser Erwägung, und aus den bereits in der Entschließung der königl. Regierung des Obermain-Kreises, K. d. J. vom 7. d. Mts. angeführten Gründen die angeordnete Beschlagnahme bestätiget, und das öffentliche Verbot sammt der Confiskation angeordnet.

Die k. Regierung des Obermainkreises, K. d. J. hat hiernach das Weitere zu verfügen, und gegen den Verfasser nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen einzuschreiten."

Paßau den 16. Febr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

143.

(Die Erledigung des Physikats Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Landgerichtsarztes Dr. Meuth nach Zweibrücken ist das Physikat Winnweiler erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche

unter Anlage der nöthigen Belege längstens bis den 15. des nächsten Monats März bei der königl. Regierung des Rheinkreises einzureichen.

Paßau am 22. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

144.

(Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember vorigen Jahres (siehe Kreis-Blatt laufenden Jahres Stück 7 §. 104 S. 89 — 98) werden hiemit sämmtliche Polizeybehörden des Unterdonaukreises angewiesen, im Einvernehmen mit den betreffenden Gerichtsärzten noch rechtzeitig den Bedarf an Impfpapiere anher anzuzeigen, und dabey zu bemerken, welche Eintheilung der Impfbezirke nach Vorschrift des §. 7. der oben allegirten allerhöchsten Verordnung getroffen worden ist.

Paßau den 25. Febr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

145. Der Pfarrer Gero Kunzmann zu Halsbach kgl. Landgerichts Burghausen starb am 19. Jäner 1829 mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, worin er seine Köchin Sophia Schifferl zur Erbin einsetzte.

Ungeachtet aller Nachforschung konnte der Aufenthalt seiner nächsten Verwandten nicht durchgehends ausgemittelt werden.

Diese werden daher aufgefordert, sich binnen 60 Tagen hierorts zu melden und sich über die Anerkennung des Testamentes zu erklären, widrigenfalls dasselbe für anerkannt erachtet, und vollzogen würde. Zur Erläuterung wird bemerkt, daß der Erblasser ein Sohn des am 2. Juni 1782 verstorbenen Anton Kunzmann Bierbräuers zu Ingolstadt war. Er wurde am 4. April 1764 geboren hieß Alois, nahm aber als Zisterzienser Ordenspriester zu Reitenbaslach, den Namen Gero an, er hatte 5 Geschwister:

Franz Anton, geboren den 20. Febr. 1756.
Johann Nepomuk, geboren den 4. Mai 1757.
Johann Georg, geboren den 22. April 1761.
Anna Maria, geboren den 27. Mai 1762.
Stanislaus, geboren den 6. Mai 1766.

Ein Sohn der Anna Maria soll der Hutmacher Franz Xaver Samiller seyn, welcher früherhin zu St. Veith im Königreiche Illirien lebte, dessen Aufenthalt gleichfalls unbekannt ist.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an diese Verlassenschafts-Masse zu machen, und noch nicht vorgebracht haben, aufgefordert, selbe in 60 Tagen hier anzumelden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden wird.

Den 11. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

146. Da sich bei der auf 18. Jäner d. J. zum Anwesensverkauf der Wolfgang Steidlischen Bauerseheleute zu Hinterstockach anberaumt gewesenen Coon. kein Käufer meldete, so wird dieses Anwesen auf weiteres Anrufen unter Bezug auf die Ausschreibung vom 11. Dec. v. Js. hiemit wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu Dienstag der 8. März d. J. bestimmt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 16. Februar 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

147. Zufolge gestellten Antrages wird im Verfolg des Hülfsvollstreckungs-Verfahrens wider Mathias Rothfischer, bürgerl. Metzger dahier, das im Markte Roding entlegene früher von Sebastian Rothfischer besessene Tafernwirthshaus zum schwarzen Adler, bestehend

a. in dem ganz gemauerten Wirthshaus mit den erforderlichen Schenk- und Gastzimmern, darunter befindlichen Kellern und angebauter Viehstallung,

b. in einen gleichfalls gemauerten Stadl hinter dem Haus, dann darunter befindlichen sehr vorzüglichen Sommerkeller,

c. einem Nutzantheil von unvertheilten Gemeindsgründen, sodann

d. einiger Haus- und Kellereinrichtung, welch alles auf 2566 fl. 26 kr. in eidliche Abschätzung gebracht worden ist, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 16. März 1831.

Vormittags 9 bis 12 Uhr im diesseitigen Amts-Lokale Kommission anberaumt als wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit vorgeladen werden.

Die Kaufsbedingnisse so wie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten werden am Verkaufstermin geeignet bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber, welche die bezeichnete Realität noch vor dem Verkauf einzusehen wünschen, haben sich bei diesseitigen Amte hierwegen anzumelden.

Den 7. Februar 1831.

Königliches Landgericht Ruding.

Liz. Aurbach, Landrichter.

148. Auf Andringen eines Gläubigers wird das in der sogenannten Pauckerstraße sub Nro. 24 sich befindliche, zweistöckige durchaus gemauerte und mit Taschen eingedeckte Wohnhaus des Melbers Johann Leierer im Hülfsvollstreckungswege hiemit dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Kommission auf Mondtag den 21. März d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, denen inzwischen das Kaufsobjekt einzusehen freisteht, eingeladen werden.

Den 18. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Wolf.

149. Zufolge allerhöchsten Reskripts muß das Schul-Lokale in Hohenwarth nach revidirtem Plane erweitert werden. — Die Uebernahme dieser Bauführung wird an den Wenigstnehmenden überlassen, zu welchem Ende Verhandlung auf 12. März anberaumt ist mit dem Bemerken, daß die Bauübernahme nur an berechtigte Handwerksleute oder an Private unter Leitung befähigter Werkmeister gestattet werde.

Steigerungslustige werden auf obigen Tag in die Landgerichts-Kanzlei vorgeladen, wo ihnen dann Plan und Kostenüberschläge zur Einsicht vorgelegt werden.

Den 17. Februar 1831.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

150. Nachdem Adam Gamer, Söldnerssohn von Zeltendorf seit dem rußischen Feldzuge vermißt sich seit der Ausschreibung dd. 4. August 1830 (Blatt 1830 Nro. 206) nicht gemeldet hat, so wird er als verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution an seine nächsten Befreundte und Erben ausgefolget.

Am 21. Februar 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landr.

151. Johann Neubauer, Sohn einer ledigen Inwohnerin von Kleßing d. G. ist eines einfachen Diebstahls-Verbrechens beschuldigt.

Derselbe wird daher aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor Gericht dahier zu erscheinen, und sich über obige Anschuldigung zu verantworten.

Sign. am 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

152. Barbara Aschenbrenner, ledige Inwohnerin von Kolmstein, k. Landgerichts Kötzting, wird zum zweitenmale aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor unterzeichnetem Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahls zu verantworten, nunmehr mit der Warnung, daß nach Verfluß des obigen Termins wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 20. Februar 1831.

Königliches Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

III. Nichtämtliche Artikel.

153.

An die Herren Aerzte, Veterinär-Aerzte und Oekonomen.

Das Jahrbuch der polizeilich gerichtlichen und praktischen Thierheilkunde von und für Bay-

ern, ist als ein sehr nützliches Werk allen Herrn Aerzten, Veterinärärzten und Oekonomen, in allen k. Kreis-Intelligenzblättern von der allerhöchsten Stelle durch alle k. Kreis-Regierungen anempfohlen worden. Für diejenigen, welche sich auf den II. Jahrgang dieses Jahrbuches noch zu subscribiren gedenken, bleibt der Subscriptions-Termin bis ultimo Mai l. J. offen, wo bis dahin noch der Preis 1 fl. 30 kr. später aber 2 fl. 42 kr. ausmacht. Diejenigen, welche sich zu subscribiren gedenken, belieben sich in frankirte Briefe an die unterzeichnete Kommission zu wenden.

Die Herrn Mitarbeiter dieses Jahrbuches werden ersucht, längstens bis zu diesen Termin ihre Arbeiten einzusenden. Jeder, welcher eine Abhandlung, Krankheits- oder Seuchengeschichte einsendet, wird als Mitarbeiter betrachtet und erhält dieses Jahrbuch unentgeldlich. Vorzügliche Arbeiten werden vom Industrie und Kultur-Verein mit Medaillen ausgezeichnet.

Der ausgezeichnete Beifall, welcher diesem Werke sowohl von dem allerhöchsten Staats-Ministerium, der k. Central-Veterinärschule in München, sämmtlichen Kreis-Regierungen, und von sehr vielen vorzüglichen Sachverständigen zu Theil wurde, muß die Unternehmer um so mehr ermuntern, dasselbe mit jedem Jahr mehr zu vervollkommnen, und immer nützlicher und interessanter zu machen, wovon auch der in diesem Spätjahr erfolgende II. Jahrgang Beweise ablegen soll. Möchten daher recht viele Sachverständige und erfahrne Männer aus obigen Ständen uns mit wissenschaftlichen Beiträgen gütigst unterstützen, und sich mit den bereits bestehenden 30 Mitarbeitern vereinigen, wodurch dann um so leichter und schneller die edle Tendenz, die diesem Werke zum Grunde liegt, erreicht werden wird. Vom I. Jahrgang dieses Werkes sind nur noch wenige Exemplare á 2 fl. 42 kr. in der Schneider- und Weigelschen Buchhandlung in Nürnberg zu haben, oder bei der

Literatur-Anstalt
des Industrie- und Kultur-Vereins
in Nürnberg.

154.

Eilfter Jahresbericht des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg.

erstattet
von Dr. Weidenkeller,
Stifter und erster Direktor des Vereins
am 15. Okt. 1830.

Fortsetzung.

XIII.) In wissenschaftlicher Hinsicht blieb der Verein in seinem Wirken auch in diesem Jahre nicht zurück, indem er das Jahrbuch der polizeilich gerichtlichen und praktischen Thierheilkunde von und für das Königreich Bayern, so wie seine Vereins-Zeitschrift herausgab, und auf allerhöchste Regierungs-Aufforderung eine Anleitung über den zweckmässigen Tabackbau bearbeitete, die nun der allerhöchsten Stelle vorgelegt wurde. Eben so ist die Bearbeitung eines Katechismus für Pferdezüchter vollendet, der in mehrere tausend Hände im nächsten Jahr geliefert werden wird.

XIV.) Eine der wichtigsten Handlungen für den Verein endlich war die Veräusserung eines Theils der Vereinsfelder und dadurch die Abtragung aller bisher noch auf den Lokale bestandenen Vereins-Passiva, wodurch nun das Vereins-Lokale mit allen seinen Einrichtungen, und den 5 Morgen großen Industriegarten, ein schuldenfreies Eigenthum des Vereins wurde, und hiedurch eine sehr schöne Stiftung für ewige Zeit zu wohlthätigen und menschenfreundlichen Zwecken, die nun nicht mehr vernichtet, wohl aber mit jedem Jahre vergrößert und vermehrt werden kann, begründet wird. Daß dieser heilige und wichtigste Zweck des Vereins für die Nachwelt erreicht werde, haben Sie verdienstvolle Mitglieder des Industrie- und Kultur-Vereins in den §. 5. unserer Vereins-Verfassung deutlich und unbestreitbar ausgesprochen, indem derselbe heißt.

„Hinsichtlich des Vereins-Vermögens ist „dasselbe niemals von den Mitgliedern als „Privat-Vermögen jedes Einzelnen zu be-

„trachten, und daher nie theilbar. Sollte „der Verein wider Vermuthen einst aufhö„ren, so muß das Vereins-Vermögen zu „einer patriotischen wohlthätigen Anstalt „verwendet werden, u. s. w.“

Durch diesen §. haben Sie diese schöne Stiftung die nun gegenwärtig durch Vereins-Lokale, Gärtners-Wohnung, 6 Morgen Garten mit allen Einrichtungen ein Inventar-Vermögen von 12839 fl. ausmacht, für immer gesichert, und dem Verein seine dauerhafteste Stütze gegeben.

Mögen Sie hochverehrte Mitglieder durch diese edle Handlung noch mehr ermuntert werden, fernerhin mich in der Leitung des Vereins gütigst zu unterstützen, und unabweichbar daß uns vorgestellte Ziel zu erreichen streben.

Es sey mir nun auch noch gegönnt, in finanzieller Hinsicht die Fortschritte, das Wirken und Handeln unsers Vereins im verflossenen eilften Vereinsjahre näher zu würdigen, und Ihnen hochverehrte Mitglieder die Opfer, welche Sie darbrachten noch einmal in Erinnerung zurückzurufen.

Bis zum Anfang des eilften Jahres, das ist bis 1. September 1829 hatte der Industrie- und Kultur-Verein mit allen seinen gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten nach seinen Rechnungsakten und Jahresberichten

41,129 fl. 8 kr.

vereinnahmt und verausgabt.

Im Laufe des verflossenen Jahres hatte die Vereins-Kassa eine

	Einnahme		u. Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
von	1030	51	998	56
Die Literaturanstalt	226	18	201	35
Die Ausleihanstalt .	108	—	10	—
Die Wohlthätigk. Anst.	111	45	80	58
und als Stiftung v. Sr. Durchl. Prinz Eduard v. Altenburg	198	—		
Die Frauensvereinsanst.	246	—	179	—
Die Waarenverk. Anst.	76	—	62	—
Die Anstalt zur Beförderung vaterl. Pferdezucht	428	—	1428	—
Die Anstalt zur Beförderung vaterl. Schafzucht	100	30	75	25
Somit war die Summe	3525 fl.	24	3035 fl.	54

Im zehnten Vereinsjahr war das Inventar-Vermögen auf 1731 fl. 30 kr. geringstens taxirt. Durch obige Ausgabe so wie durch besondere Abzahlung der Baukosten und der übrigen Vereins-Passiva, welche die Begründung dieses Lokales und des Gartens verursachte, vermehrt sich nun das Inventarvermögen um 11100 fl., so daß nun dasselbe am Schluße des eilften Vereinsjahres ausmacht 12831 fl. 30 kr. Bis zum Schluße des eilften Vereinsjahres hat der Verein nun im ganzen 44426 fl. 32 kr.
zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet. Gewiß höchst erfreulich ist für uns und jeden Vaterlandsfreund diese gewissenhafte mit vorliegenden Akten belegte finanzielle Darstellung, welche uns die Ueberzeugung liefert, was viele, wenn auch kleine Kräfte zu leisten vermögen, und wie durch dieselben, mit weiser Benützung nach und nach der Stock zu einer patriotischen Stiftung gebildet wird. (Schluß folgt.)

155.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 20. Joseph, eheliches Kind des Johann Evang. Wimmer, behausten Sackträgers in Nro. 180¹/₄. Den 22. Josepha, ehel. Kind des Joseph Drexler, Hausbesitzers in Nro. 180¹/₈.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 16. Februar Theresia Rausch, Dienstmagd dahier, von Mittich gebürtig, d.J. in Nro. 371 an Gliederkrankheit 31 Jahre alt. Den 18. Herr Anton Ernst, hochfürstlich-paßauischer geheimer Raths-Sohn in Nr. 369 an Abzehrung 50 Jahre alt. Den 18. Joh. Bapt., ehel. Kind des Johann Baptist Harslem, b. Gastwirths in Nro. 384 an Auszehrung 1 J. 5 M. alt. Den 21. Jos. Schreiner, Schiffmann in Nro. 532 an Brust- und Wassersucht 46 Jahre alt. Den 22. Theresia Schuster, Pfründnerin in St. Johannespital Nro. 249 an Wassersucht 40 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 16. Februar Fabian Sebastian Joseph, ein ausserehel. Kind.

Getraut: Am 14. Februar Johann Spienesberger, bürgerl. Mehlhändler mit Theresia Danner, Krämerstochter von Otterskirchen. Den 15. Martin Dankesreiter, Wäscher und Hausbesitzer mit Theres Gottinger, Zeugmacherstochter von Schifgattern.

Gestorben: Am 16. Febr. Franz Xaver Geisbauer, pens. k. Regierungs-Kanzleidiener, 65 Jahre alt, an Unterleibbeschwerden.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 21. Jäner Johannes, ein unehel. Kind in Nro. 96. Den 29. Jän. Anna Maria, ehel. Tochter des Georg Türk, bürgerl. Bindermeisters in Nro. 57. Den 11. Febr. Creszentia, Amalia, Ludovika, ehel. Kind des Bartholomäus Bummer, Lottokollekteurs und Stadtmusikus in Nro. 22.

Getraut: Den 8. Febr. Jakob Käser, b. Hufschmid in Nro. 44 mit Maria Kröll von Zainach, Landgerichts Vilshofen.

Gestorben: Den 31. Jäner Ludwig, ehel. Kind des Ludwig Eiler, b. Gastwirths in Nro. 32 an Fraisen, 23 Wochen alt. Den 2. Febr. Barbara Denk, b. Schiffbaumeisterskind in Nro. 1. an Abzehrung, 1 J. 3 Wochen alt. Den 3. Februar Anna Maria Jezinger, b. Hafnerswittwe in Nro. 55. an Brand 66 J. a.

V. Augsburger-Cours vom 24. Febr. 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	94½	94
detto à 5% = =		
Lotterie-Loose E — M prompt.	103	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	170½	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	116	
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	90	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	74	
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid II. Sem.	958	954
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	64½	64
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 18. bis 24. Febr. 1831.
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waitzen 12 fl. 9 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 10 fl. 6 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	3½
Eine Kreuzersemmel	—	6	3	3
(Pollbrod.)				
Ein 2 Pfenninglaibl .	—	4	3	½
Ein Kreuzerlaibl . .	—	9	2	1
Ein 6 Pfenningwecken	—	14	1	1½
Ein Groschenwecken .	—	28	2	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet 2 kr. 3 dl.		—	—	—
		—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	k	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	1	—	—	30	1	—	7	2	—	3	3
Pollmehl . .	1	46	—	—	26	2	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	13	—	—	18	1	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz vom 19. Febr. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine Pfenning-Semmel . . .	—	1	2
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	3	
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	6	
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	
Ein Groschenwecken rc.	1	5	
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	26	1
= = = 4 = . . .	1	3	—
= = = 6 = . . .	1	20	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . . .	1	1	
= = = 6 = . . .	2	2	
= = 12 = . . .	4	4	

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	vorziger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 8ten bis 22. Febr. 1831.	Waizen	—	103	103	103	—	13	30	12	34	11	20
		Korn	—	11	11	11	—	10	36	10	20	9	50
		Gerste	—	91	91	91	—	6	30	6	20	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 15ten Febr. 1831.	Waizen	—	34	34	34	—	13	24	13	—	12	30
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	6	15	6	8	6	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	20	3	15	—	—
Eggenfelden	Vom 14ten bis 19. Febr. 1831.	Waizen	—	19	19	19	—	12	30	12	—	11	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	5	36	—	—	5	30
		Haber	—	4	4	4	—	3	40	—	—	3	40
Kamm	Vom 15ten Febr. 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	10	—	9	40	9	18
		Gerste	—	4	4	4	—	6	18	6	6	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	48	—	—	—	—
Landau	Vom 21ten bis 28. Febr. 1831.	Waizen	—	178	178	178	—	12	30	12	15	12	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	15	10	11	—	—
		Gerste	—	147	147	147	—	6	15	6	12	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 16ten Febr. 1831.	Waizen	—	37	37	37	—	13	12	12	3	12	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	30	11	21	11	15
		Gerste	—	12	12	12	—	6	12	6	5	6	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	3	45	3	30
Paßau	Vom 15ten bis 22. Febr. 1831.	Waizen	—	5	5	5	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	6	—	5	54	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	6	3	54	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12ten bis 19. Febr. 1831.	Waizen	3	162	165	165	—	13	10	13	—	11	59
		Korn	—	39	39	39	—	10	11	9	51	9	30
		Gerste	85	65	150	150	—	5	49	5	45	5	31
		Haber	—	45	45	45	—	4	44	4	24	4	15
Vilshofen	Vom 23ten Feb. 1831.	Waizen	61	383	444	433	11	13	48	12	51	12	—
		Korn	23	23	46	19	29	11	18	10	55	10	12
		Gerste	45	41	86	86	—	6	—	5	28	5	18
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	3	30	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 10.

Paßau, Mittwoch den 9. März 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

156.

An sämmtliche k. Rentämter des Unterdonau-Kreises.

(Die Kreis-Umlage für $18^{30}/_{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Abschiede für den Landrath des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 (Reggs. Blatt des laufenden Jahres Nro. 6.) ist unter Ziff. III. zur Deckung der Bedürfnisse des Kreises für das Jahr $18^{30}/_{31}$ die Erhebung von „drei ein halb Prozent, sohin $2^{1}/_{10}$ kr." vom Gulden Jahressteuer des nach dem gesetzlichen Beitragsmaßstabe ermittelten Gesammtsteuerbetrages bewilliget.

Demnach erhalten die k. Rentämter die Weisung, diese Kreisumlage gelegenheitlich der Perzeption der Steuern einzuheben, und wegen deren weitern Behandlung und Verrechnung nach den im vorigen Jahre gegebenen Vorschriften zu verfahren. Paßau am 2. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

157.

Bekanntmachung

der eingelaufenen Beiträge zur Erhaltung der im Königreiche zerstreuten Denkmäler der Vorzeit, geschichtlichen Notizen, und Beschreibungen der Kunstwerke zufolge der allerhöchsten Anordnung Seiner Majestät des Königs vom 29. März 1827.

(Fortsetzung.)

Weitere Nachrichten über die Nachgrabungen bei Sattelpeilstein mit mehreren aufgefundenen alterthümlichen Gegenständen von Herrn Distr. Schulinspektor Pfarrer German.

Notizen über Straubing von Herrn Stadtpfarrer Schmalzbauer.

Beiträge zum Antiquarium.

Einige Bemerkungen aus der Pfarrei Degernbach im Landgerichte Mitterfels, und zwei alte Münzen von dem Gemeinde-Vorsteher Georg Liebl zu Metzgerhof.

Eine vergoldete römische Münze von Hrn. Landrichter Maier zu Mitterfels.

Zwei kupferne römische Münzen, gefunden in der Gegend von Altötting, von Herrn Benefiziaten Bodensteiner zu Freudenhain bei Paßau.

Beiträge zum historischen Verein.

Eine Beschreibung des Ortes Rittsteig und der Umgebung im Landgerichte Kötzting, von Herrn Schulprovisor Georg Michael Graßl.

Bemerk. Diese Beschreibung zeigt, daß, wenn die Geschichte der einzelnen Orte nur mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt wird, die Herstellung einer vollständigen Topographie des Unterdonau-Kreises gewiß nicht so schwierig ist, als hie und da behauptet wird.

Ein Exemplar der sehr schätzbaren Druckschrift „die älteste Geschichte der Bayern" aus den Quellen bearbeitet, von Hrn. Johann Nepomuk Obermayr, k. b. quies. Regiments-Auditor zu Paßau.

Von demselben: Sinonymen einiger bayer. und französischen Redeformen.

Ueber die Römerstraßen und Grabhügel in den Landgerichten Vilshofen und Landau, von Hrn. Kreisbaurath von Pigenot.

Ueber die Nachgrabungen zwischen Künzing und Bruck von demselben.

Ueber die Resultate der Eröffnung mehrerer Grabhügel und über den Zug der Römer-Straßen über den Hart im Landgerichte Vilshofen, von Hrn. Damenstifts-Pfleger Angstwurm.

Die Gemeinde-Ordnung der Hofmarkt Chammünster im k. Landgerichte Cham, vom pens. Hrn. Oberlieutenaut Schuegraf zu Regensburg.

Einige Notizen über Spuren von alten Schanzen und andern Alterthums-Resten an der Alz und am Inn, von Hrn. Benefiziaten Bodensteiner zu Freudenhain.

Eine Abhandlung über die bayerischen Schanzen-Linien aus dem spanischen Erbfolge-Kriege an den Gränzen des bayerischen Waldes gegen Böhmen mit einer Planzeichnung von Hrn. Oberlieutenant Schuegraf.

Das Grabdenkmal des bayerischen Historiker Johann Kraft, Predigers in der Stadt Cham, von demselben.

Beschreibung der zunächst Bruck an der Alz entdeckten alten Grabhügel — mit topographischen Notizen und Zeichnungen, von Hrn. Revierförster Augustin Richter zu Altötting.

Eine Zeichnung des kunstvollen Deckbodens der Schloßkapelle zu Altortenburg, vom Hrn. Kanzleirath Deiß.

Beschreibung einiger Kunstwerke in Privathäusern zu Straubing, von Hrn. Andreas Luckner daselbst.

Paßau am 27. Februar 1831.

Praesidium
der
Königl. Regierung des Unterdonaukreises.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

158.

(Die Erledigung der Pfarrei Kammerau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der Pfarrei Kammerau wurde in dem Intelligenzblatte des Unterdonau-Kreises vom vorigen Jahre im 44. Stücke öffentlich bekannt gemacht; es haben sich aber keine Kompetenten um diese Pfründe gemeldet.

Es wird nun, was den damaligen Vorbehalt wegen einiger Auspfarrungen betrifft, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Ministerial-Reskript vom $^{20}/_{25}$ v. Mts. die Pfarrei Kammerau bis auf weiters in ihrem dermaligen Umfange belassen wird.

Da hiernach der Anstand, welcher geeignete Bewerber zurückhalten könnte, gehoben ist, so wird zur Einreichung der Gesuche um Verlei-

hung der Pfarrei Kammerau ein neuer Termin von vier Wochen anberaumt.

Paßau den 1. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

159.

(Jahrtags-Stiftungen des Anton Süß, Austrägers zu Thurnreut, und Anna Maria Langsellner, Hufschmidswittwe zu Wegscheid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anton Süß, Austräger zu Thurnreut, hat für sich, seine Eltern und Freundschaft einen Jahrtag bei dem St. Johann Baptist Pfarrgotteshaus zu Wegscheid mittels eines Kapital von 100 fl. gestiftet, und den Lokal-Armen- und Schulfond zu Thurnreut besonders mit 50 fl. bedacht.

Desgleichen hat auch Anna Maria Lengsellner, Hufschmids-Wittwe zu Wegscheid für sich, ihren Mann, und ihre Freundschaft einen Jahrtag bei dem dörtigen Pfarrgotteshaus mit einem Kapital von 100 fl. gestiftet, und den dortigen Lokal-Armen- und Schulfond besonders mit 50 fl. bedacht.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau am 25. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

160.

(Die Zeitschrift: „Rheinbayern" 2ter Band 1tes Heft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern durch Beschluß vom 2. d. Mts. verfügte Beschlagnahme des ersten Heftes Bd. 2. der Zeitschrift „Rheinbayern" wurde von der allerhöchsten Stelle aus den dem Regierungs-Beschluße beigefügten Gründen am 12. desselben Monats mit dem Auftrage bestättiget, daß das mit Beschlag belegte Heft zu konfisziren, und öffentlich zu verbieten sey. Es ist sich daher hiernach zu achten.

Paßau am 19. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

161.

(Das Repertorium über die Kreitmairische und Mayerische Generalien-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Gesuch des königl. Raths und Hausarchivars Döllinger wegen Herausgabe eines Repertoriums über die Kreitmaierische und Mayerische Generalien-Sammlung ist in Gemäßheit allerhöchsten Reskriptes des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. l. Mts. genehmiget worden, daß alle Finanzstellen und Aemter, welche nicht bereits die genannten Generalien-Sammlungen besitzen, dieses Repertorium anschaffen und verrechnen dürfen, in so ferne das etatsmäßige Regie-Maximum hiezu hinreicht.

Hiernach haben sämmtliche untergeordnete Amtsbehörden sich zu bemessen.

Paßau den 21. Febr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Luz.

Zwerger, Sekretär.

162.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Landgerichts-Arztes Dr. Medicus ist das Physikat Würzburg rechts des Mains erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Belege spätestens bis zum 18. März l. Js. bei der k. Regierung des Unterdonaukreises einzureichen.

Paßau am 3. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

163 Der Pfarrer Gero Kunzmann zu Halsbach kgl. Landgerichts Burghausen starb am 19. Jäner 1829 mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, worin er seine Köchin Sophia Schifferl zur Erbin einsetzte.

Ungeachtet aller Nachforschung konnte der Aufenthalt seiner nächsten Verwandten nicht durchgehends ausgemittelt werden.

Diese werden daher aufgefordert, sich binnen 60 Tagen hierorts zu melden und sich über die Anerkennung des Testamentes zu erklären, widrigenfalls dasselbe für anerkannt erachtet, und vollzogen würde. Zur Erläuterung wird bemerkt, daß der Erblasser ein Sohn des am 2. Juni 1782 verstorbenen Anton Kunzmann Bierbräuers zu Ingolstadt war. Er wurde am 4. April 1764 geboren hieß Alois, nahm aber als Zisterzienser Ordenspriester zu Reitenhaslach, den Namen Gero an, er hatte 5 Geschwister:

Franz Anton, geboren den 20. Febr. 1756.
Johann Nepomuk, geboren den 4. Mai 1757.
Johann Georg, geboren den 22. April 1761.
Anna Maria, geboren den 27. Mai 1762.
Stanislaus, geboren den 6. Mai 1766.

Ein Sohn der Anna Maria soll der Hutmacher Franz Xaver Samiller seyn, welcher früherhin zu St. Veith im Königreiche Illirien lebte, dessen Aufenthalt gleichfalls unbekannt ist.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an diese Verlassenschafts-Masse zu machen, und noch nicht vorgebracht haben, aufgefordert, selbe in 60 Tagen hier anzumelden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden wird.

Den 11. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

164 Das Haus der Lohnkutschers-Wittwe Anna Maria Gaißinger sub Nro. 407 am obern Sand nebst dabei befindlichen Gärtchen, Pferdstallung und Wagenremiße wird, da sich im ersten Verstelgerungs-Termine kein Käufer gemeldet hat, am Donnerstag den 24. März h. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts wiederholt zum Verkaufe ausgeboten.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß das Haus unter dem Schätzungswerthe von 2000 fl. nicht zugeschlagen werden könne.

Den 22. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

---

165 Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der bereits verstorbenen Mathias und Elisabetha Pilstl'schen Bauersehleute zu Zwölfling d. G., welches unten beschrieben zum königlichen Rentamte Paßau erbrechtsweise grund- und laudemialbar ist, und in einem Schätzungswerthe von 1762 fl. steht, am 30. März 1831 Vormittags 9 Uhr am diesseitigen Gerichtssitze öffentlich an die Meistbiethenden versteigert.

Steigerungslustige werden auf obenbenannten Tag mit dem Bemerken eingeladen, sich über Zahlungsfähigkeit f. a. genügend auszuweisen.

Beschreibung.

Dieses Anwesen besteht

A. an Gebäuden:

1) im theils gemauerten, theils gezimmerten mit Legschindeln gedeckten Wohnhaus;
2) im ganz gemauerten Nahrungshaus;
3) in der theils gemauerten, theils gezimmerten Kuhstallung;
4) im gezimmerten Schaaf- und Schweinstall;
5) im gezimmerten Stadl;
6) in der Pferd- und Ochsenstallung und
7) im Backhaus.

B. an Gärten:

im Hausgarten mit Obstbäumen besetzt, $^{3}/_{8}$ Tagwerk haltend.

C. an Feldgründen:

1) im Winter- oder sogenannten Oberfeld, in 8 Aeckern, 7 Tagwerk haltend;

2) im Brach- oder sogenannten Unterfeld, 10 Aecker haltend, 7 Tagwerk groß.

D. an Wiesgründen:

1) in 11 zweimädigen Wiesen, bei 6 Tagwerk haltend;

2) in der Sperlwiese zu $1^{1}/_{2}$ Tagwerk;

3) in 11 Feldöden zu 4 Tagwerk.

E. an Holzgründen:

1) in 5 Holzäckern, mit weichem Holz bewachsen, 6 Tagwerk haltend, und

2) in zwei weitern Holzgründen zu 4 Tagw.

An Lasten

ruhen hierauf

Stift : : : : : : 1 fl. 22 kr. 2 dl.

Robatgeld : : : : 1 „ 30 „ — „

Der Zehent wird zur Pfarrei Kellberg gereicht.

Getreiddienst:

an Korn 5 Metzen, 3 Vierling, 1 Sechzentl.

Haber 2 Schäfl, 5 Metzen, 1 Vierling, 1 Sechzentl.

Den 28. Jäner 1831.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

166. Nachdem die in der Vorladung vom 5. Mai v. Js. gesetzten 6 Monate Termin verflossen sind, ohne daß sich Joseph Schneider, Bauerssohn von Buch d. G. und seit dem ruß. Feldzuge vermißter Soldat des k. 3ten Chevaur Legers Regiments oder seine rechtmässigen Descendenten bei hiesigem k. Landgerichte gemeldet haben, so wurde durch Sessionsbeschluß vom 29. d. Mts. gedachter Joseph Schneider als verschollen erklärt, und ausgesprochen, daß sein Vermögen den Seitenverwandten gegen Caution auszuantworten sey, die Kosten der Verschollenheitsverhandlung aber sein hinterlassenes Vermögen zu tragen habe. Den 31. Jäner 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

167. Johann Neubauer, Sohn einer ledigen Inwohnerin von Kleßing d. G. ist eines einfachen Diebstahls-Verbrechens beschuldigt.

Derselbe wird daher aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor Gericht dahier zu erscheinen, und sich über obige Anschuldigung zu verantworten.

Sign. am 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

168. Johann Schwarz, Maurergesell zu Vorderwollaberg, der sich vor 27 Jahren vom Hause entfernt hat, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, oder dessen rechtmässigen Deszendenten werden auf Imploration der Verwandten aufgefodert, binnen 6 Monaten von heute an bei Gericht sich zu stellen, oder ihre Ansprüche anzumelden, ausser dessen Johann Schwarz als verschollen erklärt, und sein auf dem Anwesen des Anton Rigl, Häuslers zu Frauenwald k. Landgerichts Wolfstein, liegender Erbtheil zu 100 fl. den Intestaterben gegen Caution ausgeantwortet würde.

Den 19. Februar 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

169. Zur Verlassenschaftsmaße des Pfarrers Johann Baptist Höpfl in Arnschwang gehört eine jure cesso von dessen Vorfahrer Michael Weiß an ihn übergegangene Landanlehens-Obligation pr. 55 fl. 14 kr., welche zu Verlust gegangen ist.

Nach dem Antrage des Testaments-Exekuters des Pfarrers Höpfl wird demnach der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefordert, diese Obligation binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei Gericht zu übergeben, als sie ausserdem für kraftlos erklärt werden würde.

Den 22. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Wolf.

170. Ungeachtet der von dem damaligen, nunmehr diesseitigen Landgerichte einverleibten, gräfl. von Törring Gutterzellschen Patrimonialgerichte Simbach erlassenen Ediktalzitation vom 28. Juli 1830 hat sich der seit dem russischen Feldzuge vermißte Fuhrwesens = Soldat Georg Gschwandner von Unterdorfen weder in Person, noch haben sich dessen allenfallsige rechtmäßige Deszendenten in dem nunmehr verflossenen 6monatlichen Termin gemeldet.

Es wird daher derselbe als verschollen erklärt, und dessen in 148 fl. bestehendes Vermögen an seine Intestaterben gegen Kaution ausgefolgt werden.

Am 25. Februar 1831.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

---

171. Zu den im Jahre 1801 an die ehemalige Fürstbischöflich passauische Hofkammer eingesendeten Kontributionsgeldern konkurirte die Dorfschaft Sandorf 165 fl. und die Dorfschaft Finsterau 20 fl.

Die hierüber ausgestellten Bescheinigungen giengen zu Verlurst; und es werden hiemit die allenfallsigen Inhaber derselben aufgefordert, solche

binnen 3 Monaten

a dato dahier zu produziren, und ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, als nach Verlauf dieser Zeit dieselben für ungiltig erklärt, und die benannten Gemeinden zur Geltendmachung ihrer Rechte und Einhebung der Beträge zugelassen werden.

Am 12. Februar 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

III. Gewerbsprivilegien.

Beschreibung

der Bereitungsart des kölnischen Wassers, worauf Theres Brüggner von Freysing unterm 24. Dezember 1826 ein Privilegium auf sechs Jahre erhielt.

Zu sechs Maß Weingeist à 30 Grad nach Beck und drei Maß destillirtem Wasser gibt man:

Pomeranzen-Blüthen . .	18	Loth
Rosenblätter	24	"
Zitronen-Melisse	12	"
Rosenmarin-Blüthe . . .	6	"
Wendl-Blätter und Blüthen	6	"
Schaalen von grünen Pomeranzen	4	"

setzt genannte Ingredienzien nach gehöriger Infusion mittelst der Glasretorte in's Sandbad, zieht sie zu 4 Maß ab und versetzt sodann die erhaltene Ausbeute mit

Essenz de Neroli	4	Drachmen
Zitronenöhl . .	4	"
Rosenmarinöhl .	1	"
Benzoe . . .	3	"
Rosenöhl . . .	1	Scrupl.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

173.

Eilfter Jahresbericht des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg.

erstattet

von Dr. Weidenkeller,

Stifter und erster Direktor des Vereins

am 15. Okt. 1830.

Schluß.

Was durch die diesjährigen Ausgaben bezweckt wird, habe ich Ihnen verehrliche Mitglieder und höchstschätzbarste Anwesende zu Anfang dieses Berichts schon größtentheils mitgetheilt, anderntheils werden Sie heute noch durch die Aktienziehungen und Preisevertheilungen der verschiedenen Vereinsanstalten noch mehr sich überzeugen.

Diese Ausgaben sind aber nicht alle von der Vereinskassa durch die gesetzlichen jährlichen Beiträge der Mitglieder bestritten worden, sondern sehr vieles hievon wurde durch besondere Geschenke und Opfer von verehrlichen Mitgliedern und andern edlen Vaterlandsfreunden geleistet.

Ich erlaube mir hier zuvörderst der besondern großmüthigen vielseitigen Unterstützungen der k. Regierung des Rezatkreises, so wie des sehr bedeutenden Geschenkes, welches unser höchst verehrtes Mitglied Sr. Durchlaucht Herr Prinz Eduard von Altenburg, Herzog von Sachsen, königl. Bayerischer Major in Zweibrücken, mit 198 fl. für die Vereins-Wohlthätigkeits-Anstalt machte, zu bemerken.

Einer fernern gütigen Unterstützung durch freiwillige Geschenke hatte sich der Verein zu erfreuen:

1) Von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Thurn und Taxis, Kronoberpostmeister in Regensburg, ein in der vorjährigen Aktienziehung gewonnenes Fohlen als Geschenk zur Unterstützung der Anstalt der Pferdezucht.

2) Von Herrn Oberstlieutenant v. Albert, im K. B. 5ten Lin. Inf. Reg. dahier, ebenfalls ein Fohlen zur Unterstützung dieser Anstalt.

3) Von der hochlöblichen Seidenbau-Deputation in München 300 Stück Maulbeerstämmchen.

4) Von der königl. Regierung des Rezatkreises, vom verehrl. Ehrenmitglied Herrn Landgerichts-Assessor Häckl, von dem Großherzoglich Badischen Oekonomie-Rath Hrn. Dr. Herrmann in Karlsruhe, von den verehrl. Mitgliedern Hrn. Vereins-Assessor Bemky und Gabler, Hrn. Dr. Schenkel in Amberg, Hrn. Meineke Kaufman, Hrn. Professor Dr. Lips in Maarburg, Hrn. Hahn Saamenhändler, Hrn. Lechner Kantor in Berbach, Hrn. Schmidtmer Vereins-Sekretär, Hrn. Krüger Fabrikant in Schweinau u. a. m. Geschenke für die Vereinsbibliothek.

5) Von den verehrl. Mitgliedern Hrn. Baurath Wolf dahier, Hrn. Oberlieutenante Wasser, Hrn. Med. Dr. Ropitsch, Hrn. Vereins-Assessoren Heubach und Adamer, Hrn. Kaufmann Knöllinger, Hrn. Major von Hammer, Hrn. Lehner Handelsagent, Hrn. Götz Eisenhammerbesitzer und vom ersten Vereinsvorstand bedeutende Unterstützungen für das Naturalienkabinet.

6) Von den verehrlichen Ehren- und ordentlichen Mitgliedern Hrn. Freiherrn von Hallberg zu Birkenet, Hrn. Hofrath und Professor Ritter v. Harl zu Erlangen, Hrn. Kaufmann Meineke in Nürnberg, dann von einer sehr großen Anzahl von landwirthschaftlichen und politechnischen Vereinen und Gesellschaften vom Vaterlande sowohl als auch von Sachsen, Würtemberg, Baden, Nassau, Frankfurt a/M., interessante Mittheilungen fürs Archiv, Bibliothek und für die Vereinszeitschrift.

7) Von den verehrlichen Mitgliedern Herren Vereins-Assessoren Freiherrn v. Fechenbach, Fleischauer und Bemky, dann den Hrn. Krauß Spezereihandlungsbesitzer, Hrn. Baron Sigmund v. Imhof, Hrn. Hahn Saamenhändler, Hrn. Krüger Fabrikant von Schweinau, Hrn. Schäffler Schreiner jun., Hrn. Göschel Dachdeckermeister von hier, so wie vom ersten Vereinsvorstand, schöne Geschenke für den Vereinsgarten.

8) Die verehrlichen Mitgliedern Hrn. Vereins-Assessor Heubach, Hrn. Portner Schreinermeister und einige andere, vermehrten die Mobilien-Sammlung.

9) Eine große Anzahl verehrlicher hiesiger und auswärtiger Mitglieder machten der Wohlthätigkeitsanstalt im Ganzen 91 fl. 49 kr. zum Geschenk.

Ich spreche hiefür im Namen des gesammten Vereins dessen innigsten und tiefgefühltesten Dank hiemit öffentlich aus. Glücklich fühle ich mich das Organ desselben zu seyn, und Ihnen diese heissen Dankgefühle darbringen zu können.

Es sind nicht leere Worte, sondern tiefe Empfindungen, die aus der dankerfüllten Brust jedes wahren und edeldenkenden Mitgliedes unsers Vereins, Ihnen allen, höchstverehrteste Gönner und Unterstützer unsers patriotischen Instituts dargebracht werden.

Besonders gebührt dieser heiße Dank vor allen unserer väterlichen und höchst weisen Regierung des Rezatkreises und ihren für alles Edle und dem Vaterlande frommende so hochbeseelten

Herrn Regierungspräsidenten von Mieg für die höchst zahlreich erhaltenen gnädigsten Beweise hoher Huld, Würdigung und Unterstützung.

Ebenfalls fühlen wir uns verpflichtet unserm hochlöblichen Magistrat der Stadt Nürnberg, dem Königlichen Landgericht Nürnberg und allen hohen Vorgesetzten und Königlichen Behörden, welche das gemeinnützige Wirken unsers Vereins in so vielfacher Beziehung und in allen Kreisen unsers Vaterlandes in dem verflossenen Jahre wieder so thätig unterstützten, unsern innigsten Dank hier öffentlich auszusprechen.

Diese vielseitigen gnädigsten Unterstützungen von so vielen edlen, den wahren Sinn und Werth solcher vaterländischen Vereine erkennenden Behörden, so wie der höchstzahlreichen verehrungswürdigen biedern Patrioten, die Anwesenheit so vieler höchst schätzbarsten hohen Vorgesetzten und Gäste bei unserer heutigen Stiftungsfeier, welche hohe Ehre wir mit geziemenden Danke erkennen, muß uns alle verehrte Mitglieder freudigst ermuntern, fernerhin mit regsten Eifer, mit wärmster Theilnahme und mit lebhafter Thätigkeit, die wichtigen und edlen Zwecke unsers Vereins vollkommen erreichen zu streben.

Sie alle verehrungswürdige Mitglieder und besonders Sie verehrter Herr Direktor Baron v. Imhof, der Sie mit dem rastlosesten Eifer mich so kräftig unterstützen, Sie verehrter Herr Kassavorstand Eisen und sämmtliche verehrliche Mitglieder des Direktoriums, die Sie mit gewissenhafter Erfüllung Ihrer übernommenen Pflichten unablässlich für das Beste des Vereins verdienstvoll bemüht sind, haben sich wieder in diesem Jahr die größte Ansprüche auf die Dankbarkeit Ihrer Mitbürger erworben.

Empfangen Sie im Namen derselben, im Namen der vielen Unglücklichen, Nothleidenden und Hülfesuchenden, die durch Sie wieder Trost und Unterstützung erhielten, meinen innigsten und wärmsten Dank.

Dieselben Gefühle von dankbarer Anerkennung bringe ich Ihnen verehrungswürdige Frauen des Frauen-Vereins dar. Sie haben auch in diesem Jahre viele arme Kranke und nothleidende Mitmenschen mit ihrer Hülfe und dargereichten Gaben edelmüthig unterstützt. Sie haben hiedurch vereint mit uns, manche Thräne des Schmerzes und Kummers gestillt, manches Leiden gemildert, und manche Noth beseitigt. Die heute vor uns stehenden durch Sie wieder vor der harten Winterkälte durch Bekleidung geschützten armen Kinder sind der neueste Beweis Ihres wohlthätigen Wirkens. Sie werden vereint mit den von Ihnen unterstützten Armen den Segen des Höchsten für Sie erflehen.

So wollen wir fortfahren vereint nach unsern möglichsten Kräften unser gemeinnütziges und wohlthätiges Wirken zum Besten unserer leidenden Mitmenschen und zum Wohl unsers Vaterlandes zu verfolgen. Hinblickend auf das erhabenste Beispiel, als welches uns unser innigstgeliebtester väterlicher König Ludwig in allen voranleuchtet, und uns die Bahn bezeichnet, die wir verfolgen sollen, zuversichtsvoll hoffend, daß auch wir nun bald einer väterlichen Unterstützung uns würdig gemacht haben, und sich derselben erfreuen dürfen. Als biedere Bayern, als treue Bürger des Staats, dessen Gesetze und Verfassung von uns heilig achtend und befolgend, unsern König innig liebend, lassen Sie uns in Ruhe, Friede und Freundschaft in unserm glücklichen Vaterland die edlen Zwecke unsers Vereins verfolgen, dann wird der Segen des Höchsten stets auf uns und unsern Handlungen ruhen. Das große Glück, der Genuß der innern Zufriedenheit, die Ueberzeugung als treue gehorsame Bürger, als biedere Menschen und Vaterlandsfreunde unsere Pflicht erfüllt zu haben, die Gewißheit der Zufriedenheit und Unterstützung unserer hohen Vorgesetzten, so wie der Theilnahme von Tausenden unserer Mitbürger, wird uns schon reichen Lohn gewähren, und so wird mit jedem Jahre unser Wirken und Handeln erfreulicher für uns und nützlicher für unser Vaterland. Mit jedem Jahre werden wir dieses Fest würdiger und für unser Inneres beruhigender feiern, was wir stets mit dem ungeheuchelten Wunsche schließen werden:

Gott erhalte, beschütze und segne unsern König und unser Vaterland.

174.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 25. Febr. Emilius, Georg, Theophilus, ein außereheliches Kind.

Gestorben: Den 2. März Johanna Gabriel, Inwohnersmädchen in Nro. 58 an Zahnen mit Fraisen 6 Monate 10 Tage alt.

VI. Augsburger-Cours vom 3. März 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	94	93½
detto à 5% " "		
Lotterie-Loose E — M prompt.	103	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	169	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	112	
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	88	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	68½	
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt Divid II. Sem.	900	895
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	64½	63½
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 4. März 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waitzenbier	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	19	—
— — ordinäre Kerzen mit weißen Docht	—	17	—
— — mit schwarzen Docht	—	16	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—

VI. Brodsatz

vom 4. bis 10. März 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 12 fl. 51 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3		—
Eine Kreutzersemmel	—	6		—
(Pollbrod.)				
Das Pfund Pollbrod kostet	kr. 3	pf. 3	dl. —	
½ Pf. detto	1	3	1	
¼ Pf. detto	—	3	2½	
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet	3	—	—	

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	2	6	—	—	31	2	—	7	3	—	3	3
Pollmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Nachmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl.	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz vom 26. Febr. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine Pfenning-Semmel	—	1	1¾
Eine halb Kreutzer-Semmel	—	2	3½
Eine Kreutzer-Semmel	—	5	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	1
Ein Groschenwecken rc.	1	4	2
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning	—	8	1
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreutzer	—	24	3
" " " 4 "	1	1	—
" " " 6 "	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreutzer	1	—	2
" " " 6 "	2	1	
" " " 12 "	4	2	

)(

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 22ten Febr. bis 1. März 1831.	Waizen	—	150	150	150	—	14	—	13	10	11	—
		Korn	—	29	29	29	—	10	36	10	15	9	48
		Gerste	—	205	205	205	—	6	30	6	17	6	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	24	4	18	—	—
Dingolfing	Vom 22ten Febr. 1831.	Waizen	—	46	46	40	—	13	27	13	15	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	—	9	30	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	6	—	5	50	5	45
		Haber	—	9	9	9	—	4	21	4	—	—	—
Eggenfelden	Vom 21ten bis 26. Febr. 1831.	Waizen	—	39	39	39	—	12	30	12	15	12	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	22	22	22	—	5	45	5	30	5	30
		Haber	—	4	4	4	—	3	34	—	—	3	34
Kamm	Vom 24ten Febr. 1831.	Waizen	—	5	5	5	—	12	15	12	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	9	45	9	12	9	—
		Gerste	—	10	10	10	—	6	30	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	3	30	—	—	—	—
Landau	Vom 28ten Febr. bis 7. März 1831.	Waizen	—	117	117	117	—	12	30	12	15	12	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	10	—	—	—
		Gerste	—	167	167	167	—	6	24	6	15	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 23ten Febr. 1831.	Waizen	—	49	49	49	—	13	—	12	50	12	15
		Korn	—	14	14	14	—	11	30	11	8	11	—
		Gerste	—	12	12	12	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	3	54	3	44	3	30
Paßau	Vom 22ten Febr. bis 1. März 1831.	Waizen	—	12	12	12	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	6	—	5	48	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	36	4	30	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19ten bis 26. Febr. 1831.	Waizen	—	274	274	261	13	13	47	13	22	12	27
		Korn	—	23	23	18	5	10	15	10	—	9	50
		Gerste	—	143	143	133	10	6	—	6	—	5	45
		Haber	—	92	92	92	—	4	32	4	30	4	14
Vilshofen	Vom 2ten März 1831.	Waizen	11	265	276	236	40	15	—	14	9	12	15
		Korn	27	7	34	12	22	12	—	11	5	10	30
		Gerste	—	51	51	47	4	5	42	5	31	5	12
		Haber	—	11	11	11	—	4	6	3	48	3	30

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 11.

Paßau, Mittwoch den 16. März 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central = Stellen.

175.

An sämmtliche k. Polizeibehörden und an die Bezirks = Ingenieure des Unterdonau = Kreises.

(Die Beförderung der Baumzucht, insbesondere die Pflege der Alleen an den Straßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Gedeihen der mit lobenswerthem Eifer von vielen Gemeinden des Kreises unternommenen Pflanzungen von Alleen an den Straßen zu sichern, werden die k. Polizeibehörden aufgefordert, überall Nachhülfe eintreten zu lassen, wo es nöthig ist.

Das schnell eingetretene Thauwetter hat manche Beschädigungen zur Folge gehabt, besonders da, wo die Bäume an Abhängen stehen, oder sich in Gegenden befinden, wo Flüße und Bäche ausgetreten sind.

Schnelle Hülfe durch Geraderichten und frische Befestigung der Bäume, Ableiten des Wassers und andere Maßregeln darf nicht versäumt werden. Die mäßige Kälte des letzten Winters läßt überhaupt hoffen, daß die Obstbäume nirgends gelitten haben werden. Eine gehörige Pflege wird daher ihr Erstarken und ihren Wachsthum in diesem Jahre bedeutend befördern, nur muß in der jetzigen Jahreszeit gehörige Nachsicht gepflogen, und Alles in Vollzug gesetzt werden, was in mehreren Regierungs = Anordnungen und insbesondere im Stück 41 des Kreis = Intelligenzblattes 1830 anempfohlen worden ist.

Bei Bäumen, welche schon einige Jahre stehen, muß nun vorzüglich auf das höhere Ziehen der Krone die Aufmerksamkeit gerichtet werden, damit solche nicht in die Straßen fallen und in der Zukunft dem Fuhrwerke hinderlich werden.

Für Anlagen von Obstbäumen in der Nähe der Ortschaften und in Schulgärten wird es besonders vortheilhaft seyn, wenn man sich vorzüg=

lich gute Obstsorten aus den Baumschulen zu Frauendorf und des Michael Freisleder am Hammerberge bei Paßau zu verschaffen sucht, um gewiß zu seyn, daß durch die Veredlung auch nützliche Obstsorten verbreitet werden.

Die k. Bezirks-Ingenieure werden sich angelegen seyn lassen, den Vollzug der bestehenden Vorschriften allen Straßen-Arbeitern ihres Bezirkes einzuschärfen, und solche gehörig zu belehren, damit die Alleepflanzungen nicht allein kräftig geschützt, sondern auch zufällige Beschädigungen sogleich verbessert, und den Gemeinden, so viel es möglich ist, hülfreiche Hand geleistet werde.

Paßau am 9. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

176.

(Beiträge zum Bau einer katholischen Kirche zu Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erbauung einer katholischen Kirche in Ansbach sind auf den Grund der in Stück 5 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1830 enthaltenen Aufforderung nachstehende freiwillige Beiträge geleistet, und an die k. Regierung des Rezatkreises gesendet worden, nämlich:

	fl.	kr.	pf.
vom Landgerichte Altötting	72 fl.	— kr.	— pf.
" " " Burghausen	37 fl.	20 kr.	3 pf.
" " " Deggendorf	59 fl.	24 kr.	1 pf.
" " " Eggenfelden	143 fl.	58 kr.	3 pf.
" " " Grafenau	32 fl.	19 kr.	2 pf.
" " " Griesbach	113 fl.	21 kr.	1 pf.
" " " Kamm	43 fl.	43 kr.	— pf.
" " " Kötzting	23 fl.	21 kr.	2 pf.
" " " Landau	103 fl.	57 kr.	2 pf.
" " " Mitterfels	55 fl.	30 kr.	2 pf.
" " " Paßau	39 fl.	9 kr.	3 pf.
" " " Pfarrkirchen	64 fl.	48 kr.	1 pf.
" " " Regen	39 fl.	42 kr.	— pf.
" " " Simbach	18 fl.	43 kr.	— pf.
" " " Straubing	32 fl.	49 kr.	— pf.
" " " Viechtach	28 fl.	54 kr.	2 pf.
	909 fl.	3 kr.	2 pf.
Transport	909 fl.	3 kr.	2 pf.
vom Landgcht. Vilshofen	99 fl.	36 kr.	2 pf.
" " " Wegscheid	69 fl.	17 kr.	1 pf.
" " " Wolfstein	39 fl.	53 kr.	3 pf.
Magistrat Paßau	15 fl.	37 kr.	— pf.
" " Straubing	28 fl.	50 kr.	2 pf.
Summe	1162 fl.	18 kr.	2 pf.

welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau am 3. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

177.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Eine im Landgerichte Regen ergriffene blödsinnige, zum Theil taubstumme Weibsperson Anna N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichte Regen wurde eine blödsinnige, zum Theil taubstumme Weibsperson, deren Beschreibung unten folgt, ergriffen, ohne daß zur Zeit die Heimath derselben ausgemittelt werden konnte. Es ergeht demnach an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und das Resultat binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Personal-Beschreibung.

Sie heißt, so weit man aus ihren Aeußerungen entnehmen konnte, Anna, und hat mehrere Geschwister, Namens Magdalena, Anton, Johann und Franz. — Sie ist von mittlerer Größe, ohngefähr 24 Jahre alt, hat schwarze Haare, braune Augen, schwarze Augenbraunen, ein breites Gesicht, eine kleine spitzige Nase, und eine blaßgelbe Gesichtsfarbe. Eine Narbe an der rechten Seite des Gesichts unter dem Kinnbacken nahe am Halse, und einen dicken Hals.

Am Leibe trägt sie folgende Kleider: ein grün, schwarz und roth geblümtes baumwollenes Franzentüchel, ein weißbaumwollenes Tüchel mit rothen Blumen, ein altes, gelb und blau geblümtes Tüchel, ein schwarzseidenes Halstuch, ein weiß, roth und blau gestreiftes baumwollenes Brusttuch, ein rothbaumwollenes Sacktuch mit weißen Endstreifen, ein Röckel von grünem Pers

mit gelben und weissen Blumen, ein Miederleibel von rothem Seidenzeug, ein Unterleibel von blau, roth und weiß gestreiftem Kanafaß, ein grünpersenes Fürtuch mit gelben und rothen Blumen, einen rothpersenen Rock mit grünen und gelben Sternen, weißbaumwollene Strümpfe und schwarzlederne Bandelschuhe.

Paßau am 3. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

178 Der Pfarrer Gero Kunzmann zu Halsbach kgl. Landgerichts Burghausen starb am 19. Jäner 1829 mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, worin er seine Köchin Sophia Schifferl zur Erbin einsetzte.

Ungeachtet aller Nachforschung konnte der Aufenthalt seiner nächsten Verwandten nicht durchgehends ausgemittelt werden.

Diese werden daher aufgefordert, sich binnen 60 Tagen hierorts zu melden und sich über die Anerkennung des Testamentes zu erklären, widrigenfalls dasselbe für anerkannt erachtet, und vollzogen würde. Zur Erläuterung wird bemerkt, daß der Erblasser ein Sohn des am 2. Juni 1782 verstorbenen Anton Kunzmann Bierbräuers zu Ingolstadt war. Er wurde am 4. April 1764 geboren hieß Alois, nahm aber als Zisterzienser Ordenspriester zu Reitenhaslach, den Namen Gero an, er hatte 5 Geschwister:

Franz Anton, geboren den 20. Febr. 1756.
Johann Nepomuk, geboren den 4. Mai 1757.
Johann Georg, geboren den 22. April 1761.
Anna Maria, geboren den 27. Mai 1762.
Stanislaus, geboren den 6. Mai 1766.

Ein Sohn der Anna Maria soll der Hutmacher Franz Xaver Samiller seyn, welcher früherhin zu St. Veith im Königreiche Illirien lebte, dessen Aufenthalt gleichfalls unbekannt ist.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an diese Verlassenschafts-Masse zu machen, und noch nicht vorgebracht haben, aufgefordert, selbe in 60 Tagen hier anzumelden, widrifalls keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden wird.

Den 11. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

179. Das Haus der Lohnkutschers-Wittwe Anna Maria Gaißinger sub Nro. 407 am obern Sand nebst dabei befindlichem Gärtchen, Pferdstallung und Wagenremiße wird, da sich im ersten Versteigerungs-Termine kein Käufer gemeldet hat, am Donnerstag den 24. März h. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts wiederholt zum Verkaufe ausgeboten.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß das Haus unter dem Schätzungswerthe von 2000 fl. nicht zugeschlagen werden könne.

Den 22. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

180. Am 25. Jäner dieß Jahres ist der bürgerl. Zeugweber und Hausbesitzer Anton Kaiser von Waldkirchen verstorben. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Verlebten aus welch immer für einen Titel Forderungen machen zu können glauben, haben sie um so gewisser binnen 30 Tagen von heute an hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Abfluß des Termins hierauf in der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht genommen würde.

Den 3. März 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

181. In Folge Requisition des Freih. von Völdendorfischen Patrimonialgerichts I. Klasse Arnschwang vom 17. praes. 22. dieß werden die im dießseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Waldungen nnd Zehent-Antheile des Halbbauers Andrä Fischer von Schlamering dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieselben sind:

1) das Schwarzholz, auf 2100 fl.;
2) die Gemeinde Birkenbergtheile, auf 900 fl.;
2) der 1/6 Getreidzehent von der Flurmarkung des Dorfes Prienzing, auf 34 fl. 30 kr.;
4) der 1/3 Getreidzehend vom Dorfe Schlamering, gleichfalls auf 34 fl. 30 kr.; letztere beide nach einem jährlichen Durchschnitte eingewerthet.

Verkaufstermin ist auf Dienstag den 29. März h. Js. Vormittags dahier bestimmt, wobei Kaufsliebhaber, denen die auf diesen Vermögenstheilen des Fischer haftenden Lasten hiebei werden eröffnet werden, sich melden, und ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Den 24. Febr. 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

182. Joseph Brandhuber, Bäcker in Eimbach, hat sich dem Universal-Konkurs unterworfen.

Es werden nun zu den Concursverhandlungen folgende Tage bestimmt, und zwar:

a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung
der 6. April d. Js.;
b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
der 6. Mai d. Js.;
c) zur Abgabe der Replicken
der 8. Juni, und
d) der Duplicken
der 22. Juni
jedesmal morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmaße, und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung der treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Da die privilegirten Schulden den Aktivstand übersteigen, so wird den unprivilegirten Gläubigern eröffnet, daß sie, im Falle sie die weiteren Verhandlungen fortzusetzen gedenken, die Kosten hiezu vorzuschießen haben.

Den 5. März 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

183. Das in der Gantsache der verlebten Katharina Graf, ehemaligen Bierwirthin dahier, gefällte dießgerichtliche Prioritätserkenntniß ddo. 25. d. Mts. wurde heute ad valvas judicii angeheftet, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Den 28. Febr. 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

184. Durch den Tod des Kajetan Ernstmüller, Schneidersohn von Feichten d. G., ist den beiden Brüdern desselben, Georg und Peter Ernstmüller, welche als Soldaten im 1. leichten Infanterie-Bataillon, Habermann, den Feldzug gegen Rußland mitmachten, und seit dem 30. April 1813 als vermißt in den Listen des genannten Bataillons aufgeführt sind, 60 fl. erbschaftlich zugefallen.

Da nun Georg und Peter Ernstmüller bisher von ihrem Aufenthalte keine Kunde gegeben haben, so werden diese beiden oder ihre rechtmäßige Descendenz aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute so sicherer hierorts zu melden, und ihre Erbtheile in Empfang zu nehmen, als außerdessen obige 60 fl. an ihre rechtmäßigen Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würden. Den 3. März 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

185. Auf Antrag eines Gemeindegliedes von Moosdorf wird das dortselbst befindliche Hirtenhaus am 30. März d. Js. Vormittags 9 Uhr bei unterfertigter Behörde dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Dasselbe ist auf 290 fl. geschäzt, von Holz aufgezimmert, einstöckig, mit Stroh eingedeckt, und hat 2 Hauptabtheilungen, die erste aus einem heizbaren Zimmer, Küche, Kammer, Kühstall und Fletz, die zweite aus gleichfalls einem heizbaren Zimmer, Fletz, Kammer und Kühstall bestehend.

Den erscheinenden Kaufsliebhabern werden am Kommissionstage die Kaufsbedingungen eröffnet werden.

Den 1. März 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Leeb, Accessist.

186. Der fahrende Salzburger Bote, Xaver Hopfensperger dahier, hat das Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses gegen ihn rechtskräftig werden lassen.

Es werden daher folgende Edikts-Tage festgesezt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Dienstag der 26. April d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Dienstag der 31. Mai.

3) zur Schlußverhandlung, und zwar

a) für die Replik

Mondtag der 20. Juni, und

b) für die Duplik

Dienstag der 12. Juli d. J.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung der an solchen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Edikts-Tage wird man zugleich das fortzusezende, durch onerosen Titel erworbene Bothenrecht zum Besten der Masse für die Dauer des Konkurs-Verfahrens mit Zustimmung der Gläubiger verpachten, und Massekuratoren bestellen, und zwar so, daß die ausbleibenden Kreditoren, als der erscheinenden Mehrzahl zustimmend, erachtet werden.

Den 5. März 1831.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

187. Christoph Kronschnabel, Bauer von Seiboltsried vorm Wald, hat sich selbst als insolvent erklärt, und um das gesezliche Verfahren gebeten.

Es werden daher die gewöhnlichen Ediktstage

I.

zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, zugleich aber auch zum nachmaligen Versuch einer gütlichen Ausgleichung auf

Mittwoch den 13. April h. J.

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Vorderungen auf

Mittwoch den 11. Mai.

III.

zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 8. Juni

Termin jedesmal Morgens 9 Uhr angesezt, und zwar in der Art, daß der Termin für die Replik bis zum 22. Juni, und für die Duplik bis zum 6. Juli beide einschließig laufe.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas an dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Sign. am 26. Februar 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zettmann, Landrichter.

188. Dem Gotteshaus Schweibach ist eine k. b. Staatsschuld-Urkunde ddo. Passau den 1. Oktober 1816 Nr. 86, Zinszeit 1. Oktober ad 40 fl. abgängig, die ohngeachtet alles Nachsuchens nicht aufgefunden werden konnte.

Auf Ansuchen der Stiftungs-Verwaltung wird der Inhaber dieser Oblipation aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato hierorts vor- und seine Rechte hierauf nachzuweisen, außerdem dieselben für kraftlos erklärt werden würde.

Den 4. März 1831.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

---

189. Michael Domayer, pensionirter fürstl. passauischer Hofrath, starb dahier mit Hinterlassung eines gerichtlich hinterlegten Testaments.

Alle diejenigen, welche entweder aus dem Titel eines Erbrechtes oder einer Schuld einen rechtlichen Anspruch an dessen Verlassenschaft geltend machen zu wollen gedenken, haben sich in Zeit von 4 Wochen zu melden, und ihre Ansprüche legal zu begründen; ausserdessen nach Ablauf dieser Zeit die Erbsmasse nach den Bestimmungen des bereits anerkannten Testaments wird vertheilt werden.

Am 7. März 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

190. Der Anna Maria Aumer von Berghof, k. Landgerichts Roding, die hierorts wegen Mangel an Legitimation und vagirender Lebensweise schon öfters eingeliefert wurde, sind nachstehende Effekten, als:

a) ein Unterbett mit leinwerchenen Ueberzügen, ein solches Leintuch, dann ein flächsernes sogenanntes Bortentuch;
b) ein schwarzledernes Hasenfell;
c) ein neues Männerhemd;
d) ein Rest weisser Bändel, und ein Rest schwarzer Wallis abgenommen worden, da sie sich über den rechtlichen Besitz dieser in ihren Händen verdächtigen Gegenstände auf zweimalige Aufforderung nicht ausweisen konnte.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf diese Gegenstände Eigenthums-Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, in Zeit 3 Monaten diese ihre Ansprüche um so mehr hierorts geltend zu machen, und nachzuweisen, als diese Gegenstände sonst nach Umfluß dieses Termins öffentlich veräußert, und der Erlös als herrnloses Gut dem k. Fiscus würde zugewendet werden. Den 25. Febr. 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

---

191. Auf kreditorschaftliches Andringen wird hiemit das Gantanwesen des Fischers Joh. Herrmann in Bogen unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 9. Juni 1829 (Straubinger Wochenblatt Nr. 25 und Kreis-Intelligenzblatt St. 25 Nr. 529, Jahrgang 1829) zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu auf Donnerstag den 7. April d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr am Gerichtssitze dahier Kommission angesetzt ist, und wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 4. März 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

192. Die verwittibte Frau Rentbeamtin Aloisia Agricola verkauft aus freier Hand den ihr freieigenthümlich angehörigen ganz gemauerten Stadl zu Neuötting sammt daran gebauter Wohnung und Stallung, dann daran stoßendem gut kultivirten Garten und Wiese, mit Obstbäumen besetzt, welch alles ein Continuum bildet, und welch letztere beide Grundstücke 3/4 Tagw. halten.

Da besagte Frau Wittwe den Weg der Versteigerung wählt, und dieses Geschäft durch unterzeichnetes Amt in Loco Neuötting vorgenommen wünscht, so wird jeder Kaufsliebhaber eingeladen, zu diesem Zwecke Mondtags den 28. März l. Js. Morgens 9 Uhr im Gasthause des Jos. Brodman, Bräu in Neuötting, sich einzufinden.

Am 2. März 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Lic. v. Hammerl, Landrichter.

III. Gewerbsprivilegien.

193. Beschreibung des dem Wagnermeister Georg Mayer zu Gaustadt unterm 26. Juni 1827 auf 5 Jahre ertheilten Privilegiums auf die Erfindung eines neu erbauten Korbwagens, mit welchem bequem gefahren werden kann, da hinsichtlich seiner Einrichtung und Eigenschaften alle durch die Pferde entstehenden Gefahren beseitiget sind.

Die Haupt-Eigenschaften dieses Wagens bestehen in Folgendem:

I.

Kann ein Kutscher das Pferd mittels eines angebrachten Handgriffs schnell und mit geringer Mühe ausspannen, und solches gänzlich von dem Wagen befreien.

II.

Kann derselbe, ohne Aufstehen oder Aussteigen zu müssen, die beiden hintern Räder einhemmen.

III.

Ist ein Uhrwerk angebracht, welches nicht nur allein die zurückgelegte Entfernung des Weges nach Stunden anzeigt, sondern auch zu jeder Zeit ersehen werden kann, wie viele Meilen Weges mit dem Wagen seit seiner Erbauung gefahren worden sind.

IV.

Lenkt sich dieser Wagen hinten wie vorne, und es kann sohin eine ganz kurze Kehr damit vorgenommen werden.

Erklärung der hier genannten Eigenschaften laut der beiliegenden Zeichnungen.

Ad I.

1) Ist eine Charnier-Klammer, worin der Aufhaltriemen eingesperrt;

2) ein ausgeglühter messinger Draht, welcher verdeckt durch den Gabelbaum bis zu dem gedrechselten Zwergholz am Ende der Gabel läuft;

3) ist eine Stahlfeder, welche die Charnir-Klammer Nr. 1), wenn sie durch den Zug des Drahtes Nr. 2) aufgezogen wird und der Aufhalt-Riemen herauspassirt ist, wiederum zudeckt;

4) ist eine eiserne Stange, welche durch das gedrechselte Zwergholz läuft, sie verbindet beide Gabelbäume, und hat in jedem gesagten Baume einen verdeckten Hacken liegen, woran dieser messingene Draht festgemacht ist;

5) ist ein aufrechtes Eisen, welches am Mittelpunkt der eisernen Stange Nr. 4) festgemacht ist, woran sich das Ortscheid,

6) und Zugfeder

7) befindet. Wenn man also das Pferd ausgespannt haben will, so darf man nur an die besagte Zugfeder Nr. 7), allwo sich in der Zeichnung das Nr. 7) befindet, einen unbedeutenden Zug thun, und es hebt sich dieses aufrechte Eisen Nr. 5) aus, dreht sich vor, zieht beide Hacken, die in dem Gabelbaum verdeckt liegen und der messingene Draht Nr. 2) festgemacht ist, zurück, wodurch die Charnir-Klammer Nr. 1) aufgezogen wird, und so wie sich das aufrechte Eisen Nr. 5) vorgiebt, so drückt es auf den krummen Hacken, der sich im Mittelpunkte des Ortscheides befindet, welches im Grundrisse A bezeichnet ist. Durch diesen Druck dreht sich die eiserne Stange, welche der Länge nach im Ortscheid liegt, nämlich B. und zieht die beiden Seitengriffe, die in C eingreifen, heraus, wie dieses geschehen, gibt sich das Charnir D gerad, und beide Rollen fallen sammt den Strängen hinweg. F sind zwei Federn, die die beiden Griffe etwas drucken, damit sie durch das Schotteln beim fahren nicht los werden können.

Diese Ausspannung ist zwar nur auf ein Pferd eingerichtet, sie kann aber auch auf 2, 4 und 6 Pferde angebracht werden.

Ad II.

8) sind zwei doppelte Spreitzstangen, welche an der Achse mit Kreuzbanden befestigt sind, worin sich die eiserne Stange

9) dreht, an dieser Stange Nr. 9) ist an beiden Enden ein eiserner Schuh,

10) welche den hintern Radreifen gleich stehen, und mitten dieser Stange ist ein eiserner Bogen,

11) woran ein gesponnener messing. Draht ist;

12) dieser Draht läuft unter dem Kasten vor bis zum Ende des Kutschensitzes, allwo er durch

den Fußboden läuft, und dreht sich auf einer kleinen Winde

13) wenn nun der Kutscher einhemmen will, so greift er nur unter sich, macht an der Winde Nr. 13) einen Dreher, wodurch beide Schuhe Nr. 10) auf die hintern Radreife drucken und die beiden Räder festhalten.

Das Einhemmen kann zwar auf verschiedene Art angebracht werden, allein ich halte die ebengenannte aus dem Grund für die beste, weil man nach Belieben die Festigkeit der Einhemmung einrichten kann.

Ad III.

14) Ist eine Uhr, welche durch das hintere rechte Rad des Wagens in Bewegung gesetzt wird;

15) ist ein Winkelhacken, der durch einen Stift, welcher in der Nabe des hintern rechten Rades steckt, durch jedesmalige Herumdrehen des Rades gedrückt wird, durch diesen Druck zieht er den zweiten Winkelhacken Nr. 16), welcher mitten in der hintern Achse unter dem Reibnagel sich befindet, vorwärts, durch diesen Zug stößt die Stoßstange Nr. 17) an einen Zahn an dem untersten Uhrrad Nr. 18), womit die übrigen Uhräder getrieben werden.

Diese Uhr hat 7 Zifferblätter, das erste zeigt die Viertelstunden nebst den Minuten, das zweite die Stunden, das dritte die Meilen, das vierte die Tage, das fünfte die Monate und endlich das sechste die Jahre an.

Auf dem siebenten steht, wann und wo der Wagen verfertigt worden ist. Die Zifferblätter sind mit einem gepolsterten Schuper versehen, so daß nun die Uhr zum Fußschämel dient.

Ad IV.

Die Drehung der vordern und hintern Räder geschieht durch zwei eiserne Kreuzspangen, die mit Nr. 19) bezeichnet sind. Diese haben auf beiden Enden Charnire Nr. 20).

Diese Charnire sind durch die Achse festgeschraubt, welche hinten und vorne mit Scheiben und Treibnägel versehen sind. — So wie das Pferd die Gabel bewegt, so drehen sich auf einer Seite die Räder übereinander und auf der andern Seite von einander, so wie im Grundriße zu sehen ist. Man kann mit diesem Wagen die kürzeste Kehr machen. — Die beiden Kreuzspangen Nr. 19) sammt den Charniren Nr. 20) liegen unter den Bodenschwellen des Kastens und können auf keiner Seite des Wagens gesehen werden.

Die kurze Lenkung entsteht dadurch, weil durch die Bewegung der Gabel der hintere Wagen hinaus und der vordere hineinläuft.

Gaustadt den 21. April 1827.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

194. Diejenigen Personen, welche am Quartal Walb., 2. Mai l. Js., der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen zu übergeben.

Nürnberg am 10. März 1831.

Die Anstalt der allgem. Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Wagler.

195. Bei mir Unterzeichnetem stehen 3000 Stämme veredelte Obstbäume von verschiedener Größe, sowohl vom edelsten Tafel- wie auch vom besten Oekonomie-Obste; dann bei 4000 Stämme Kernwildlinge, eben von verschiedener Größe zum Verkauf. In größern Partien werden

a. die veredelten Stämme

von 12 Schuh Höhe	. . . .	zu 15 kr.
„ 10 „ „	. . . . . .	zu 12 kr.
„ 8 „ „	. . . . . .	zu 10 kr.
„ 6 „ „	. . . . . .	zu 8 kr.
„ 4 „ „	. . . . . .	zu 6 kr.

b. die unveredelten Stämme aber

von 12 Schuh Höhe	. . . .	zu 9 kr.
„ 10 „ „	. . . . . .	zu 8 kr.
„ 8 „ „	. . . . . .	zu 6 kr.
und die Kleinen 100 Stück	. .	zu 2 fl.

abgegeben. In einzelnen Stämmen oder kleinen Partien wird der Preis um etwas erhöht.

Michael Freisleder
am Hammerberg nächst Paßau.

196.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 4. März Barbara, ehel. Kind des Johann Schreiner, bürgl. Bierwirth in Nro. 119.

Gestorben: Den 4. Katharina Hofbauer, b. Spenglers-Gattin in Nr. 203 an Entkräftung. 73 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 28. Febr. Anna Katharina, ein außerel. Kind.

Gestorben: Den 4. März Ursula Gintner, Zimmermanns-Gattin in Nr. 11 dahier, 52 Jahre alt, an der Wassersucht. Den 7. Eva Gasravety, fürstbischöfl. paßauische Hofkammerdieners-Wittwe, 86 Jahre alt, an Entkräftung. Den 7. Georg, ein außerehl. Kind.

VI. Augsburger-Cours vom 10. März 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	93¾	93
detto à 5% „ „		
Lotterie-Loose E — M prompt.	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	161	160
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	112½	111
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	87	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	69	68¼
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt Divid II. Sem.	917	914
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.		62⅛
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 4. März 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	19	—
— — ordinäre Kerzen mit weißen Docht	—	17	—
— — mit schwarzen Docht	—	16	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—

VIII. Brodsatz

vom 11. bis 17. März 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waizen 14 fl. 9 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen.

— — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	5	2	—
(Pollbrod.)	kr.	pf.	hl.	
Das Pfund Pollbrod kostet	4	—	—	
½ Pf. detto	2	—	—	
¼ Pf. detto	1	—	—	
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet	3	—	—	

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	2	18	—	—	34	2	—	8	2	—	4	1
Pollmehl	1	58	—	—	29	2	—	7	1	—	3	½
Nachmehl	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Gemischroggen-Mehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl.	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

IX. Straubinger Brod-Satz vom 5. März 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine Pfenning-Semmel	—	1	1½
Eine halb Kreuzer-Semmel	—	2	3½
Eine Kreuzer-Semmel	—	5	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	1
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	4	2
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning	—	8	1
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	24	3
„ „ „ 4 „	1	1	—
„ „ „ 6 „	1	17	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	[illegible]	2
„ „ „ 6 „	2	[illegible]	
„ „ 12 „	4	2	

Mit einer Zeichnung ad §. 193.

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreiſes.	Schrannenzeit. Tag. Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Reſt Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Geſamt-Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Reſt verblieben. Schaff	Höchſter fl.	Höchſter kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindeſter fl.	Mindeſter kr.
								Preis des Schaffels.					
Deggendorf	Vom 22ten Febr. bis 1. März 1831.	Waizen	—	156	156	156	—	14	—	13	10	11	—
		Korn	—	29	29	29	—	10	36	10	15	9	48
		Gerſte	—	205	205	205	—	6	30	6	17	6	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	24	4	18	—	—
Dingolfing	Vom 1ten März 1831.	Waizen	—	54	54	54	—	13	30	13	15	13	12
		Korn	—	3	3	3	—	10	45	10	—	9	30
		Gerſte	—	63	63	63	—	6	6	6	—	5	50
		Haber	—	6	6	6	—	4	15	4	—	—	—
Eggenfelden	Vom 1ten bis 5. März 1831.	Waizen	—	37	37	37	—	12	30	12	15	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	21	21	21	—	5	45	—	—	5	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	30	—	—	3	30
Kamm	Vom 3ten März 1831.	Waizen	—	9	9	9	—	12	15	12	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	9	45	9	15	9	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 28ten Febr. bis 7. März 1831.	Waizen	—	117	117	117	—	12	30	12	15	12	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	10	—	—	—
		Gerſte	—	167	167	167	—	6	24	6	15	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 2ten März 1831.	Waizen	—	39	39	39	—	13	20	13	1	12	42
		Korn	—	8	8	8	—	11	30	11	15	11	—
		Gerſte	—	35	35	35	—	6	15	6	11	6	6
		Haber	—	30	30	30	—	4	36	4	2	3	48
Paßau	Vom 1ten bis 8. März 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	30	30	30	—	6	—		—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	24		—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26ten Febr. bis 5. März 1831.	Waizen	13	90	103	103	—	14	—	13	45	13	6
		Korn	5	12	17	17	—	10	25	10	—	9	51
		Gerſte	10	—	10	10	—	6	15	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	4	55	4	35	4	30
Vilshofen	Vom 9ten März 1831.	Waizen	40	344	484	212	172	15	—	13	42	12	30
		Korn	22	4	26	5	21	11	30	10	42	10	—
		Gerſte	4	21	25	23	2	6	—	5	38	5	20
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	4	6	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 12.

Paßau, Mittwoch den 23. März 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

197.

(Jahrtagsstiftung des Andreas Mayr, Bierbrauer zu Triftern.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Testament-Verfügung des Andreas Mayr zu Triftern, sind zur Stiftung eines Jahrtags 100 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armenfonde jedem 50 fl. zugewendet worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau am 13. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

198.

(Landwehr-Offiziers-Bestättigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 25 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 werden folgende Landwehr-Offiziers-Beförderungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

zum Unterlieutenant im I. Bataillon des Landgerichts Deggendorf wurde befördert der Feldwebel Isidor Wolkertseder.

Ferners wurde befördert der Artillerie-Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon der Stadt Straubing, Xaver Attenhauser, zum Bataillons-Zeugwart, und zum Unterlieutenant der Artillerie der Oberfeuerwerker Jos. Kellner.

Paßau und München den 1. Febr. 1831.

Die k. Regierung und das k. Kreis-Commando des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident. G. v. Butler, Gen. Maj.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

199. Das Haus der Lohnkutschers-Wittwe Anna Maria Gaißinger sub Nro. 407 am obern Sand nebst dabei befindlichem Gärtchen, Pferdstallung und Wagenremiße wird, da sich im ersten Versteigerungs-Termine kein Käufer gemeldet hat, am Donnerstag den 24. März h. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts wiederholt zum Verkaufe ausgeboten.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß das Haus unter dem Schätzungswerthe von 2000 fl. nicht zugeschlagen werden könne. Den 22. Februar 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Gietl.

---

200. In der Verlassenschafts- respe Ueberschuldungssache des Leopold Herr zu Ilz wird zum dritt- und letztmaligen Verkaufe des Wirthshauses Nro. 24 in der Ilzstadt nebst darauf ruhender Wirthsgerechtigkeit mit den vorhandenen Wirthschafts-Geräthschaften Tagsfahrt auf Mittwoch den 6. April Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden erfolge und die Schätzung des Anwesens mit Einschluß der Wirths-Gerechtigkeit 950 fl. betrage. Den 8. März 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Schmerold.

---

201. Die 2te und 3te Brücke über den Lenachbach bei Reigersdorf hat das Hochwasser zerrissen, und sie müssen daher neu hergestellt werden. Die hierauf erlaufenden Kosten sind nach den gefertigten Ueberschlägen auf 9 fl. 36 kr. und 71 fl. 58 kr. entziffert. Zu Versteigerung an den Wenigstnehmenden wird hiemit auf

Samstag den 26. d. M. früh 9 Uhr Commission am Sitze des Landgerichts bestimmt, wozu verständige Werkmeister eingeladen werden.

Den 16. März 1831.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

202. Die Bauerssöhne, Gebrüder Anton und Lorenz Wagner von Gerharding, vormals Soldaten bei Pius Regiment, 5ten Kompagnie, werden hiemit für verschollen erklärt, nachdem sie sich ungeachtet der öffentlichen Vorladung vom 21. Juli 1830 weder gestellt noch von ihrem Leben Nachricht ertheilt haben.

Es wird nun ihr Vermögen an die sich meldenden nächsten Intestat-Erben gegen Caution ausgefolgt, und zur Verhandlung hierüber auf den 30. April d. Js. Tagsfahrt anberaumt.

Den 21. Febr. 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landr.

---

203. Das im Kourier an der Donau Nr. 38 und im Kreis-Intelligenzblatt Stück 33 v. Jahre 1830 beschriebene Anwesen des Joseph Unfried, Wirths zu Gazareith, wird am 6. April d. Js. Vormittags 9 Uhr am dießseitigen Gerichtssitze wiederholt öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Den 4. Jäner 1831.

Königliches Landgericht Paßau.
Werndl, Landrichter.

---

204. Am 2. März l. Js. beiläufig Abends 7 Uhr wurde am Dantelsbach bei Johenstein d. G. ein Ochs aus Oesterreich nach Bayern eingeschwärzt, und beim Nahen der Gendarmerie-Patrouille von den entfliehenden Schwärzern zurückgelassen.

Der unbekannte Eigenthümer wird hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu stellen, und wegen der ihm zur Last liegenden Zolldefraudation zu verantworten, außerdem der Erlös aus dem bereits versteigerten Ochsen als confiscirt erklärt werden wird.

Den 10. März 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

---

205. Auf neuerliches Anrufen des königl. Rentamts Deggendorf wird man am Samstag den 30. April d. Js. früh 9 bis 12 Uhr hier am

Amtssitze das freieigene zum k. Rentamte Deggendorf bodenzinsige — gerichtlich auf 872 fl. geschäzte Anwesen des Joseph Liebl, Ansiedlers auf der Sandgrube bei Metten, wiederholt der Versteigerung unterwerfen, wozu Kaufslustige, die über hinreichendes Vermögen und guten Leumund sich ausweisen können, eingeladen werden.

Den 1. März 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

206. Da der dem vermißten Franz Xaver Jais, Goldarbeiterssohn von Deggendorf, durch Ediktalausschreibung vom 1. August 1826 vorgesezte Termin fruchtlos verstrich, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden.

Den 20. Febr. 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

207. Am Dienstag den 9. April d. Js. wird das von dem gestorbenen Anton Rubin, Unteraufschläger zu Dingolfing, um 1100 fl. erkaufte ludeigene halbe Wohnhaus in der Stadt Dingolfing öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Behörde der Kinder der Henriette Doser zu Steinweg. Dieses den Kaufsliebhabern zur Kenntniß.

Den 11. März 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

208. Wer an die Verlassenschaft des zu Arnsdorf gestorbenen Hofmüllers, Martin Tischler, eine Forderung machen zu können glaubt, wird aufgefordert, selbe termino 8 Wochen a dato hierorts anzubringen, und zu liquidiren.

Da man übrigens bisher nicht die wahren und nächsten Intestat-Erben des Defunkten auszuforschen vermochte, so werden solche aufgefordert, im obigen Termine um so gewisser sich zu melden, und ihre Verwandtschaft nachzuweisen, widrigenfalls keine fernere Rücksicht genommen, und in der Sache weiters vorgeschritten werden würde.

Den 2. März 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

209. Am 12. d. M. wurden auf der bayer. Gränze unweit Neumarkt unter einer Brücke 25 Pfund Sporko = Baumwollenwaaren, bestehend aus:

1) 6 Stückel rothgewürfelten wollenen Tüchern,
2) 6 Stückl blau detto,
3) 6 Stückel gelb detto,
4) 1 Stück Barchent,
5) 1 Stück Wollenzeug

gefunden, ohne daß der Eigenthümer bekannt ist.

Der Betheiligte wird demnach aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu melden, als Eigenthümer dieser Waare zu legitimiren, und sich von dem Verdachte allenfallsiger Einschwärzung um so sicherer zu reinigen, als sonst nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins die Waaren als herrenlos dem Fiskus verfallen erklärt werden würden. Den 29. Nov. 1830.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landr.

III. Gewerbsprivilegien.

210. Beschreibung

des dem Xaver Braun, Schuhmachermeisters zu Augsburg unterm 26. Juni 1827 auf 5 Jahre verliehenen Privilegiums auf Bildung eines beweglichen Fußes.

Detailirung

eines Fuß-Modells, das nach der Bildung eines lebenden beweglichen Fußes verfertigt, in 8 Theilen mit Schrauben auseinandergesezt ist, dann wie solcher verlegt, und wenn an demselben allenfalls durch längern Gebrauch etwas fehlen sollte, verbessert werden kann. Dieser Fuß kann auf dreierlei Art gebraucht werden:

1) Wenn eine Person noch einen Theil von einem Schenkel hat, so wird dieser Theil auf den in dem verfertigten Fuße befindlichen Ballen auf-

gestellt, und dieser an dem natürlichen Schenkel festgeschnallt, mit den hinten und vornen angebrachten Riemchen entweder in dem Gilet mit einer Schnalle oder an dem Hosenträger zur Verhinderung des Herumreichens des Schenkels festgemacht.

2) Wer noch eine Kniescheibe und einen kleinen Theil des mittlern Fußes hat, kann seinen Fuß durch Herausnahme des Ballen und des rothen Umschlagleders auf dem Gestelle aufsetzen und so damit gehen.

3) Wenn einer noch einige Zoll vom mittlern Fuß unter dem Knie hat, und das Stück mit dem Knie noch gerade richten kann, so wird das mittlere Stück, worauf oben benannte zwei Füße ruhten, herausgenommen, und die zwei Schrauben rechter Seite am Schenkel abgeschraubt, die Schienen so weit auseinander gezogen, bis man das mittlere Stück herausziehen und mit dem noch übrigen Fuß bis auf den innern Ballen hineinschliefen kann, alsdann wird die Schiene an der rechten Seite wieder an den Schenkel hingeschraubt.

Sollte der untere Theil des Fußes nicht ganz auf den Ballen reichen, so nimmt man diesen heraus, und füttert ihn von unten so hoch auf, bis der Fuß darauf stehen kann.

Hinten unter dem Knie geht ein Riemchen herum, das fest unter demselben eingeschnallt wird, damit man mehr Festigkeit in dem mittlern Fuße hat.

Verlegung des Fußes.

1) Wird die Haut mit den oben angebrachten Schnallen aufgemacht, und die Schnur bis zur Ferse heraus, und die Haut über leztere ganz langsam bis zu den Zehen herabgezogen.

2) Ist zu bemerken, daß alle Schrauben bei Zusammensezung des Fußes wieder gehörig angebracht werden müssen.

3) wird der Stiften vornen bei den Zehen herausgezogen, und die Haut bei dem untern Gestell des Fußes mit den Zehen herausgenommen.

4) Alsdann schraubt man das mittere Fußgestell auf, und nun wird dieses hinweggenommen.

5) Das obere Knöchelstück, welches mit einem langen Schrauben mit dem Fußgestell verbunden ist, wird aus dem untern Fußgestell von vornen herausgezogen, und aus der Flechse hinten herausgehoben.

Bei Vertheilung dieser zwei Stücke wird

6) das obere Knöchelstück herausgezogen, und aus dem hinten anstoßenden Eisen herausgenommen.

7) Wird das Hintertheil von der Ferse hinuntergebogen, und das innere eiserne Fußgestell herausgezogen.

8) Durch Aufschrauben der Schienen kann der Schenkel hinweggenommen werden, alsdann wird das obere Knöchelstück zur Ansicht der Bewegung mit dem großen Schrauben aufeinander gesezt, um die Bewegung des untern Fußes einzusehen.

Bei der Aufeinandersetzung ist zu erinnern, daß alles genau bemerkt wird, wie der Fuß vertheilt werde, besonders, daß das obere Knöchelstück wieder zuerst in das untere Fußgestell hineingeschoben und zulezt in die hintere eiserne Flechse eingehängt, und mit dem großen Knöchelsteften zusammen gesezt wird; das Leder, welches bei dem obern Knöchelstück ist, muß wieder zur Deckung der Federn darauf eingeschoben werden.

Solche Füße verfertige ich schon seit dem Jahre 1789 sowohl für In- als Ausländer, wo laut den Zeugnissen Personen wieder ihren militärischen Diensten nachkommen konnten.

Auch verfertigte ich mehrere andere Maschinen, wodurch Leute ihre vorigen Krücken ablegen konnten, und andere bewegliche Krücken machte ich laut den Zeugnissen, die man an dem Leib, ohne es zu bemerken, tragen und damit niedersitzen und aufstehen konnte; wie auch für junge Leute und kleine Kinder, die krumme und ausweichende Füße hatten, wodurch sie durch meine Maschinen gerade geleitet und dadurch ihre schwachen Füße gestärkt wurden.

Auch mache ich mich anheischig, dergleichen Modelle auf Verlangen zur Einsicht zu übersenden.

Joseph Braun,
Schuhmachermeister zu Augsburg.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

211. Diejenigen Personen, welche am Quartal Walb., 2. Mai l. Js., der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen zu übergeben.

Nürnberg am 10. März 1831.

Die Anstalt der allgem. Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Wagler.

212.

Dritter Jahresbericht der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg

erstattet von

Dr. Weidenkeller,

erster Vereins-Direktor und Stifter dieser Anstalt.

Es ist dieses das dritte Jahr, daß die von uns begründete Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht besteht, und bereits hat dieselbe schon solche erfreuliche Fortschritte gemacht, daß sie nun gegenwärtig 3400 Mitglieder und Herren Actionärs zählt, und hiedurch schon eine stärkere Einnahme und Ausgabe als die Vereinskasse selbst besitzt. — Auch hier gebietet uns die Pflicht, vor allem mit innigen Dankgefühlen der gnädigsten Unterstützungen, welche uns von den hohen königlichen Kreisregierungen der sieben ältern Kreise des Königreichs, ganz besonders aber von unserer gnädigsten väterlichen Regierung des Rezatkreises, dann den allermeisten königl. Landgerichten und hochlöblichen Magistraten des Königreichs zu gedenken, die dieser Anstalt im Laufe dieses Jahrs zu Theil wurden. Nur durch diese edle Mitwirkung der königlichen Behörden ist es möglich, daß diese Anstalt, wozu der jährliche Beitrag eines Mitgliedes nur 30 kr. ausmacht, die schönen Fortschritte machte, und ihre Nützlichkeit immer mehr im Vaterlande verbreiten kann.

Bereits sind hiedurch 12 Comiteen dieser Anstalt und zwar zu Kadolzburg, Stadt Schwabach, Ingolstadt, Regenstauf, Vilsbiburg, Gemünden, Stadt Burghausen, Kötzting, Günzburg, Wasserburg, Wissingen und Eichstädt begründet, welche größtentheils dem ächten patriotischen Sinn und der thätigsten Theilnahme der Herren Amts-Vorstände genannter Orte ihr Entstehen danken.

Wir dürfen auch überzeugt seyn, daß mit jedem Jahre mehr Bezirks-Comiteen errichtet werden, und hiedurch die Nützlichkeit der Anstalt immer weiter im Vaterlande verbreitet und dem Landwirthe und Pferdezüchter immer fühlbarer werden wird.

Die Einnahme dieser Anstalt beträgt in diesem Jahre . . . . 1428 fl. — kr.

Von der Vereinskasse erhielt dieselbe einen Unterstützungszuschuß baar . . . . 350 fl. — kr.

Summa 1778 fl. — kr.

Ausstehendes Vermögen besitzt sie noch . . . . 192 fl. 30 kr.

Von dieser Summa wurde nach Bestreitung der Auslagen und einigen kleinen Unterstützungen an die Comiteen beschlossen für dieses Jahr.

I.

Den Gemeinden des königl. Landgerichts Kadolzburg, welche ihrer Lage und klimatischen Verhältnissen nach ganz zur Pferdezucht geeignet sind, die Einwohner derselben auch größtentheils gerne Pferdezucht treiben, bisher aber noch den Mangel guter Beschällhengste fühlen, und zur Benützung der ihnen zunächst liegenden Beschällstationen Nürnberg und Markt Ipsheim zu weit entfernt sind, vorläufig einen schönen Zuchthengst zu verleihen, welcher von der angeordneten Commission zu Alvershausen, Landgerichts Greding, gekauft wurde, und ein Kastanienbraun mit Stern,

von einem Normäner Hengst Bludent, abstammend, ist. Derselbe wird heute dem Bezirks-Comite Kadolzburg zur Verwendung der dortigen Gemeinden übergeben.

II.

Ferner erhält Herr Fischer, Oberschreiber und Gutsbesitzer zu Wettenhausen, k. Landger. Burgau im Oberdonaukreis, eine Zuchtstutte, braun mit Bläße, weiße Füße, 4½ Jahr alt, 15 Faust hoch, und im kön. Landgerichtsbezirke Nürnberg erzogen.

III.

Preisevertheilung für ausgezeichnete Pferdezüchter und Landwirthe.

Nachbenannte Landwirthe, die sich bisher im Betrieb der Pferdezucht ausgezeichnet haben, und um Preise nachsuchten, oder von Bezirks-Comiteen als Preisbewerber in Vorschlag gebracht wurden, erhalten nachfolgende Prämien:

1) Den ersten Preis erhielt Herr Stephan Michel, Gutsbesitzer und Gemeindevorstand zu Sondernohe, k. Landgerichts Ansbach, ein veredeltes Landgestütsfohlen, Braunhengst ohne Abzeichnung, aus dem Landgerichtsbezirke Ingolstadt, nebst einer Fahne.

2) Den zweiten Preis erhielt Herr Joh. Kobler, Gutsbesitzer zu Dirnfarnbach, k. Landger. Kadolzburg, ein veredeltes Landgestütsfohlen, braun mit Bläß, zwei hintere Füße weiß, Stute, gebürtig vom Herrschaftsgerichte Kipfenberg, nebst einer Fahne.

3) Den dritten Preis erhielt Herr Karl Neumeier, Gutsbesitzer zu Pietenfeld H. G. Eichstädt, ein veredeltes Landgerichtsfohlen, gebürtig vom k. Landgericht Neuburg, Schimmelstute ohne Zeichen, nebst einer Fahne.

Die silbernen Vereinsdenkmünzen erhielten:

Den 4. Preis Herr Markus Bestelmeier, Bräuhausbesitzer zu Schwabach.

Den 5. Preis Herr Veit Maier, Gutsbesitzer zu Leichendorf, k. Landgerichts Kadolzburg.

Den 6. Preis Herr Franz Endres, Gutsbesitzer und Handelsmann zu Wettenhausen, k. Landgerichts Burgau.

Den 7. Preis Joseph Maier, Bräuhaus und Oekonomiebesitzer zu Ingolstadt.

Den 8. Preis Herr Joh. Mich. Eckstein, Rohresmühlenbesitzer k. Landger. Schwabach.

Den 9. Preis Herr Mich. Auernhamer, Gutsbesitzer zu Alfershausen, k. Landger. Greding.

Nützliche Werke über Pferdezucht und Landwirthschaft erhielten, als:

Den 10. Preis Joh. Zuker, Gutsbesitzer zu Roßstall, k. Landger. Kadolzburg.

Den 11. Preis Hr. Klement Knogler, Bürger und Gutsbesitzer in Ingolstadt.

Den 12. Preis Hr. Klein, Oekonomiebesitzer zu Metten, k. Landger. Deggendorf.

Den 13. Preis Jakob Schmidt, Oekonomiepächter zu Kohlhau, k. Landger. Ingolstadt.

Den 14. Preis Hr. Math. Huhn, Gusbesitzer zu Klaushof, k. Landger. Kadolzburg.

Den 15. Preis Hr. Eggmeier, Thierarzt in Gunzenhausen.

(Fortsetzung folgt.)

---

213. Vom künftigen Monate April anfangend erscheint zu Augsburg eine Zeitschrift unter dem Titel:

Gemeinnütziger und allgemeiner Anzeiger von und für Bayern und die angränzenden Länder,

eine Sammlung öffentlicher Ankündigungen, der sämmtlichen Zivil-, Militär- und geistlichen Behörden, sodann über Handel und Industrie, über das Erscheinen literarisch-artistischer Artikel, über offene und gesuchte Stellen, Wechselkurse u. dgl.

Diese sehr zweckdienliche Zeitschrift erscheint wochentlich in 2 bis 3 Numern im Real-Oktav, nöthigenfalls mit Beilagen, und es kann hierauf bei der Verlags-Expedition (Zeughaus-Platz im Graf Fuggerschen Gebäude zu ebener Erde) ganzjährig mit 2 fl. 12 kr., halbjährig mit 1 fl. 6 kr., vierteljährig mit 33 kr. pränumerirt werden. Für auswärtige Abonnenten hat die königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition die Hauptversendung in der Art übernommen, daß

aukreis.

N.º av: Brauns zu Augsburg Fuß Maschinen.

ceis

der ganze Jahrgang im I. Rajon 2 fl. 24 kr., im II. Rajon 2 fl. 30 kr., im III. u. IV. Rajon 2 fl. 36 kr. nicht übersteigt.

Die Einrückungsgebühr, die Zeile zu sechs Worte angenommen, ist bei Vorausbezahlung nur auf zwei Kreuzer, im andern Falle auf 2½ kr. festgesetzt.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

214.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 11. März Rosina, ehelich des Paul Moritz, Hausbesitzers in Nr. 197.

Gestorben: Den 10. März Joseph Knott, in der Frohnfeste Nr. 74, am Nervenfieber, 20 bis 21 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 1. März Theresia Sedelmaier, Dienstmagd von Deggendorf, d. Z. in Nr. 371, an Lungensucht, 22 Jahre alt.

VI. Augsburger-Cours vom 17. März 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	93¼	92¾
detto à 5% „ „		
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	103	
detto „ „ 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	130	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	159	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	111½	110
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	83	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	67½	67
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid II. Sem.	912	908
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	63¾	63¼
detto detto 2 mt.		

VII. Brodsatz

vom 18. bis 24. März 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 13 fl. 42 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2½
Eine Kreutzersemmel	—	5	3	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	3
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	1	2
Ein Sechspfenningweken	—	12	2	1
Ein Groschenwecken . .	—	25	—	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	15	—	—	37	3	—	8	2	—	4	1
Pollmehl . .	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	4	2
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Gemischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 12. März 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine Pfenning-Semmel . . .	—	1	1¾
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	3½
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	2
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	5	—
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	25	2
„ „ „ 4 „ . . .	1	2	—
„ „ „ 6 „ . . .	1	19	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer . . .	1	1	—
„ „ „ 6 „ . . .	2	2	—
„ „ 12 „ . . .	4	4	—

Mit zwei Zeichnungen zu §. 210

IX. Schrannen=Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-zeit. Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	vorliger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verbleiben. Schaff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 1ten bis 15. März 1831.	Waizen	—	197	197	197	—	14	30	13	25	11	12
		Korn	—	25	25	25	—	10	30	10	17	10	—
		Gerste	—	158	158	158	—	6	48	6	28	6	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	30	4	22	4	—
Dingolfing	Vom 8ten März 1831.	Waizen	—	24	24	24	—	13	—	12	48	12	45
		Korn	—	3	3	3	—	9	45	9	30	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	6	18	6	6	6	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	48	4	48	3	30
Eggenfelden	Vom 7ten bis 12. März 1831.	Waizen	—	18	18	18	—	13	-	12	30	12	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	6	—	—	11	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	—	—	3	45
Kamm	Vom 10ten März 1831.	Waizen	—	2	2	2	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	54	9	40	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	6	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 14ten bis 21. März 1831.	Waizen	—	58	58	58	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	86	86	86	—	6	20	6	12	5	45
		Haber	—	3	5	3	—	4	6	—	—	—	—
Neuötting	Vom 9ten März 1831.	Waizen	—	18	18	18	—	14	—	13	13	13	—
		Korn	—	19	19	10	—	11	15	10	55	10	30
		Gerste	—	7	7	7	—	6	24	6	11	5	45
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	3	57	3	54
Paßau	Vom 8ten bis 15. März 1831.	Waizen	—	18	18	18	—	14	30	14	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5ten bis 12. März 1831.	Waizen	—	230	230	230	—	14	11	13	47	12	59
		Korn	—	20	20	20	—	10	13	9	55	9	16
		Gerste	—	55	55	55	—	6	20	6	5	6	—
		Haber	—	66	66	66	—	5	8	4	41	4	30
Vilshofen	Vom 16ten März 1831.	Waizen	172	139	311	281	30	15	15	14	14	12	30
		Korn	17	—	17	5	12	—	—	12	15	—	—
		Gerste	2	30	32	28	4	6	—	5	42	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 13.

Paßau, Mittwoch den 30. März 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

215.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Maasregeln gegen die Raufereien und Nachtschwärmereien der ledigen Pursche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Abschiede über die Verhandlungen des Landrathes für den Unterdonaukreis vom 31. Jäner l. J. haben Seine Königliche Majestät in Art. V. anzuordnen geruht, wie folgt:

„Was die Raufereien der ledigen Pursche betrifft, so haben Wir bereits auf die in das besondere Protokoll der Sitzung des Jahres 1829 niedergelegten Bemerkungen des Landrathes hierüber Unsere Kreis-Regierung angewiesen, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der bestehenden Anordnungen über Halten von Tanzmusiken, von dem Landrathe als Gelegenheit zu Raufereien bezeichnet, strenge zu wachen, und die ihr untergebenen Polizeibehörden hienach gemessen zu instruiren.

„Andere polizeiliche Maasregeln zur Verhütung jener Exzesse und Mißbräuche werden und sollen von den Behörden gleichfalls und innerhalb der gesetzlichen Zuläßigkeit ergriffen und gehandhabt werden. Die angemessene Bestrafung solcher Raufereien wird in der neuen Strafgesetzgebung vorgesehen werden; bis dahin haben die geltenden Verordnungen, insbesondere jene vom 22. Februar 1814 über Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen strenge Anwendung zu finden. Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangsarbeitshäuser, sind die zuläßigen Fälle in dieser allerhöchsten Verordnung selbst bestimmt vorgezeichnet.

„Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizey für den Besuch der öffentlichen Schenk und Gasthäuser an Sonn-

„und Festtagen namentlich während des Gottes-„dienstes vorgeschriebene oder genehmigte Ord-„nung nicht verletzt werde."

Durch das Ausschreiben vom 1. Juli 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 28) hat die Kreis-Regierung die Normen zur Beschränkung der öffentlichen Tanzmusiken und der sogenannten Freinächte so bestimmt und klar zusammen gestellt, daß es nur von Seite der Polizeibehörden einer unbefangenen Anwendung bedarf, um die in dem Eingange des gedachten Ausschreibens bezeichneten wohlthätigen Zwecke zu erreichen.

Sehr unangenehm war die Erfahrung, daß mehrere Patrimonialgerichte die Ausführung der gedachten Anordnungen sich wenig haben angelegen seyn lassen, und sogar unter Vorwänden von Zweifeln sich Zuwiderhandlungen erlaubt haben.

Die Kreisregierung hat nicht unterlassen, die ihr zur Kenntniß gekommenen Zuwiderhandlungen gehörig zu ahnden, und wird durch fortgesetzte Einsichtnahme der Register über die Bewilligung der öffentlichen Tanzmusiken und Freinächte jeden Mißbrauch abzustellen sich bemühen.

Vorzüglich hat die Anordnung an den Orten und bei den Wirthen, wo Raufhändel vorgefallen sind, die Tanzmusiken periodisch ganz einzustellen, bisher guten Erfolg gehabt, und die Polizeibehörden dürfen nur die vorgezeichneten Wege mit unpartheyischer Strenge verfolgen, um eines noch größeren guten Erfolges gewiß zu seyn.

Die Entfernung der Schuljugend, insbesondere der Sonntagsschüler von den Tanzplätzen muß bei jeder Gelegenheit den Eltern in Erinnerung gebracht, und von den Polizeibehörden ohne Rücksicht in Erfüllung gesetzt werden.

Wenn die Eltern das Wohl ihrer Kinder mißkennen und hier nicht selbst mitwirken, dann ist die polizeiliche Aufsicht freilich vielfach gehemmt, muß aber desto ernstlicher ihre Pflichten erfüllen.

Die Schließung der Wirthshäuser ohne Unterschied an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes ist eine Anordnung, welche jede Lokal-Polizeibehörde ohne besondere Mühe in Vollzug setzen und gegen die gewöhnlichen Einreden der Wirthe leicht handhaben kann.

Es ist daher durchaus nicht zu rechtfertigen, wenn sich irgend eine Lokal-Polizeibehörde in dieser Hinsicht eine Nachsicht zu Schulden kommen lassen sollte.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben daher die ihnen zugewiesene Aufsicht auf die Lokal-Polizei-Behörden mit Thätigkeit in das Werk zu setzen, und die Zuwiderhandlungen entweder selbst zur Bestrafung zu ziehen, oder, in so ferne dieses nicht in ihrer Kompetenz liegt, durch unverzügliche Anzeige die Einschreitung der unterzeichneten Stelle zu veranlassen.

Zur allgemeinen Kenntniß ist ein nochmaliger Abdruck der Regierungs-Ausschreibungen vom 1. Juli 1830 und vom 3. Dezember 1828 angeordnet werden.

Paßau den 21. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck I.

(Die Beschränkung der öffentlichen Tanzmusiken und sogenannten Freinächte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kreisregierung hat die nachtheiligen Folgen, welche die Vervielfältigung der Freinächte und Tanzmusiken auf öffentliche Sicherheit, häusliche Ordnung, und Moralität äussert, den Polizeibehörden des Kreises mehrmals schon nachdrücklich ans Herz gelegt, und unterm 18. Febr. 1820, 31. Oktober 1823, 30 August 1826, 3. Dec. 1828, und 9. März 1830 zur Beschränkung der nächtlichen Trinkgelage und Tanzmusiken die geeigneten Weisungen erlassen.

Von einer genauen Einhaltung dieser mehrfältigen Vorschriften hätte man zwar die gewünschte Wirkung bereits erwarten können, der beabsichtete wohlthätige Zweck scheint aber nur aus dem Grunde bis jetzt noch nicht ganz erreicht zu seyn, weil die Polizeibehörden bei dem Vollzuge nicht nach gleichen Normen verfahren.

Um nun auch diesem Hindernisse zu begegnen, findet man sich veranlaßt, bis zu einer etwaigen allgemeinen allerhöchsten Verfügung, auf den Grund der bestehenden Verordnungen folgende Normen festzusetzen.

A.

In Bezug auf die Polizei-Stunde.

§. 1.

Diese ist für Städte und Märkte vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, vom 1. Okt. bis letzten März auf Abends 10 Uhr, für das flache Land aber vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr, und vom 1. Okt. bis letzten März auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

§. 2.

Ausnahmen von dieser Regel (sogenannte Freinächte, d. i. Bewirthung der Gäste über die Polizeistunde) können nur in ganz besondern Fällen von den kompetenten Polizeibehörden bewilliget werden, als:

a) an den Namens- und Geburtsfesten J. J. M. M. des Königs und der Königin,
b) am Maifeste,
c) an den drei letzten Fastnachtstagen,
d) am Kirchweihsonntage,
e) an den Marktsonntägen,
f) am Katharinentage,
g) bei Hochzeiten.

§. 3.

Die Bewilligung zur Erweiterung der Polizeistunde muß jederzeit schriftlich, mit Bemerkung der Veranlassung, und mit Bestimmung der Stunde, in welcher die Freinacht sich endigen soll, ertheilt werden.

In den größern Städten des Kreises darf eine solche Bewilligung die 2te Stunde nach Mitternacht, in den übrigen Städten und Märkten so wie auf dem platten Lande aber die Mitternachts-Stunde niemals überschreiten.

B.

In Bezug auf die Zeiten, wo weder Freinächte noch Tanzmusiken bewilligt werden dürfen.

§. 4.

In folgenden Zeiten und Tagen darf von einer Polizeibehörde weder eine Ueberschreitung der festgesetzten Polizeistunde, noch die Bewilligung zu einer Tanzmusik ertheilt werden, als

a. vom ersten Advent-Sonntage bis zum Feste der Erscheinung des Herrn, d. i. dem Tage der heil. 3 Könige (6. Jäner) einschließlich,
b. vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich,
c. an Pfingst- und Fronleichnams-Tagen, und an den Vorabenden dieser Feste sowohl als der gebotenen Frauentage,
d. in den zur besondern kirchlichen Andacht gewidmeten Oktaven,
e. an allen abgewürdigten Feiertagen,
f. auf dem Lande während der Aerndtezeit, d. i. vom 1. Juli bis Ende August mit Ausnahme der im §. 2. a und d bemerkten Tage.

Am letzten Fastnachtstage und allen Donnerstagen des Jahrs darf eine Freinacht die Mitternachtsstunde nirgends überschreiten.

C.

In Bezug auf die Tanzmusiken.

§. 5.

Die polizeiliche Bewilligung zu Tanzmusiken ist hinsichtlich der Dauer in der Regel auf die Polizeistunde beschränkt. Eine Ausnahme kann mit ausdrücklicher Bewilligung der kompetenten Polizeibehörde statt finden an den oben in §. 2. bemerkten Tagen, wo die Erstreckung der Polizeistunde bewilligt ist.

Außer diesen und den hergebrachten Tagen, nämlich am Sonntage nach heil. 3 Könige, am Tage der Apostel Peter und Paul, und am 3. Sonntage im September sollen die Tanzmusiken möglichst beschränkt werden.

§. 6.

Die öffentliche Tanzmusik darf an Sonn- und Feiertägen niemals vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes beginnen.

Die Stunden des Anfangs und der Beendigung müssen in der schriftlichen Bewilligung der Polizeistunde jedesmal genau bestimmt seyn.

Die Tanzmusik muß eine halbe Stunde vor dem Schluße der Polizeistunde geendet werden, damit die Räumung des Hauses zur festgesetzten

Zeit ohne Gefahr für die Gesundheit der Tanzenden erfolgen kann.

Fernere auf vorstehende Vorschriften sich beziehende Anordnungen.

§. 7.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Hochzeiten die größten Exzesse dadurch entstehen, daß sich ganz fremde Menschen in die Hochzeitgesellschaften einmischen, und nicht selten sogar die Brautleute und Hochzeitgäste verdrängen; so wird ausdrücklich angeordnet, daß bei Hochzeiten außer den von dem Brautpaare geladenen Gästen Niemand zugelassen werden dürfe.

§. 8.

Diejenigen Wirthe, welche die ihnen zur Tanzmusik bewilligte Stunde überschreiten, sollen mit Entziehung der Tanzmusik auf eine angemessene Zeit nach dem Ermessen der Polizeibehörde bestraft werden.

Die Wirthe, in deren Häusern Raufereien mit Körperverletzungen vorfallen, sollen im ersten Falle von der Bewilligung zur Tanzmusik auf ein halbes Jahr, im zweiten Falle auf ein ganzes Jahr, im dritten Falle aber von einer solchen Bewilligung für immer ausgeschlossen bleiben.

§. 9.

Gleiche Strafe ist gegen jene Wirthe zu verhängen, welche Schulkindern, oder den Feiertagsschülern und Schülerinnen den Zutritt zu Tanzmusiken — sey es auch blos in der Absicht des Zusehens — gestatten.

§. 10.

Ueber die Bewilligung zu Tanzmusiken oder Freinächten hat jede Polizeibehörde ein eigenes Tagebuch zu halten, welches die gutsherrlichen Gerichte und die Magistrate in den kleinern Städten und in den Märkten alle Quartale mit ihrem Polizei-Verwaltungs-Protokolle an die vorgesetzten Landgerichte zur Prüfung einzusenden haben.

§. 11.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß an einem und demselbe Tage niemals einer großen Anzahl von Wirthen zugleich die Bewilligung zu Tanzmusiken ertheilt werde, sondern haben unter den Wirthen, jedoch mit sorgfältiger Beachtung ihrer Moralität, eine bestimmte Ordnung einzuführen.

§. 12.

Wenn in den größern Städten unter der höhern Einwohnerschaft geschlossene Gesellschaften für geselliges Vergnügen mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehen, so soll diesen zwar die Befreiung von der Beschränkung der Polizeistunde für bestimmte Unterhaltungstage zugestanden werden, für die Haltung von Bällen aber haben solche Gesellschaften jedesmal die polizeiliche Bewilligung nachzusuchen, welche nur in erlaubten Zeiten ertheilt werden kann.

§. 13.

Jeder Wirth ist überhaupt dafür verantwortlich, daß die Gäste zur vorgeschriebenen Stunde das Haus verlassen, und jede Dawiderhandlung unterliegt der polizeilichen Bestrafung. Jedoch haben die Polizeibehörden in jedes Wirthshaus, für welches eine Freinacht bewilligt ist, nach Thunlichkeit eine Polizei-Wache abzuordnen, die auf Erhaltung der Ordnung, und genaue Einhaltung der festgesetzten Stunde zu wachen, auch von dem Wirthe hiefür eine Vergütung nach Ermessen der Polizeibehörde, im Betrage nicht über 30 kr. zu empfangen hat.

Alle vorstehenden Bestimmungen sind im ganzen Kreise kräftig in Vollzug zu setzen, und die Distrikts-Polizeibehörden haben dafür zu haften, daß solche durch die Ortspolizei-Behörden, denen auch die Aufsicht über das verbotene Zechen in den Wirthshäusern während des Gottesdienstes an Son- und Feiertagen einzuschärfen ist — streng vollzogen werden.

Zur besondern Belehrung wird die am 3. December 1828 an sämmtliche Polizeibehörden erlassene Aufforderung zur Beschränkung der

Tanzmusiken und Freinächte nachstehend beigefügt.

Paßau den 1. Juli 1830.

Königl. Regierung des Untereonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

(Die Beschränkung der Tanzmusiken und Freinächte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im Unterdonau-Kreise so häufig vorfallenden Störungen der öffentlichen Sicherheit muß die polizeiliche Aufmerksamkeit insbesondere auf den Hang zum Wohlleben, und zur Verschwendung gerichtet werden, welcher sich in denjenigen Volksklassen äußert, aus welchen die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am häufigsten auszugehen pflegen.

Die Klagen der Familienväter gegen die allzuhäufigen Tanzbewilligungen und Freinächte, als Ursache des Verderbens ihrer Kinder, ihres Gesindes, und der ärmeren Volksklassen, sind nicht ohne Grund; es bedarf nur einer unbefangenen Beobachtung der gewöhnlichen Tanzmusiken und Freinächte auf dem Lande, so wird man in den Theilnehmern meistens nur diejenige Volks-Klasse erblicken, welcher die Gelegenheit zu unnöthigen Ausgaben abgeschnitten, aber nicht dargereicht werden soll.

Nicht selten kämpfen Vater und Mutter mit Armüth und Elend, währenddem Söhne und Töchter, Knechte und Mägde in den Wirthshäusern dasjenige verschwelgen, womit Eltern und Dienstherrn sich vom Untergange retten könnten. Bei dem gewöhnlichen Mangel der polizeilichen Aufsicht in den Gemeinden geht die Theilnahme an den rohen und wilden Belustigungen auf die zarteste Jugend über, und bei allen Bemühungen der Regierung für das Schulwesen, und zu Erweckung eines religiösen und moralischen Sinnes steigert sich die Masse der Verbrechen und der Unsittlichkeit.

Obgleich die Bedenklichkeiten gegen die allzuhäufigen Tanzbewilligungen und Freinächte den k. Polizeibehörden schon mehrfach mitgetheilt worden, so ist doch hievon wenig Erfolg ersichtlich, und mehrere Magistrate in den kleinern Städten und Märkten, auch die Patrimonial-Gerichte sollen dem Vernehmen nach, in Ertheilung der Tanzbewilligungen und Freinächte noch immer das gehörige Maaß überschreiten.

Die k. Landgerichte werden daher aufgefordert, auf die untergeordneten Magistrate und auf die Patrimonialgerichte desfalls ein scharfes Augenmerk zu richten, dabei aber in ihrem eigenen Wirkungs-Kreise durch zweckmäßige Beschränkung der Tanzmusiken und Freinächte das Beispiel zu geben. Sollten Beispiel und ernstliche Erinnerung nicht befolgt werden, so ist zur schärferen Einschreitung die Anzeige anher zu machen. Die oft hörbare Einrede: „daß die Beschränkung der Tanzmusiken und Freinächte die Nahrung der Bräuer und Wirthe beeinträchtige und daher nicht statt haben könne", gehört nur zu den traurigen Erscheinungen des Eigennutzes, welcher das häusliche Glück des Volks, Moralität und Sicherheit dem schnöden Gewinne unterzuordnen sucht.

Ueberall her tönen die Klagen der Polizei-Behörden über Zunahme der Raufereien, tödtliche Mißhandlungen, und Verbrechen aller Art; man erkennt die Nothwendigkeit zur Verminderung aller Gelegenheiten zum Wohlleben, und

zur Verschwendung der niedern Volksklasse, und doch werden äusserst selten die in den Händen der Polizeibehörden selbst liegenden Mittel, das Uebel zu mindern, in ernstliche Anwendung gebracht. Nur einige Landgerichte haben sehr zweckmäßig in Orten und Wirthshäusern, wo Raufereien und Störungen der öffentlichen Sicherheit vorfielen, die Tanzmusiken auf einige Zeit eingestellt, und hiedurch das Interesse der Wirthe an die Aufrechthaltung der Ordnung zu knüpfen gesucht.

Dieses einfache Mittel ist sehr zu empfehlen, es muß aber mit Konsequenz und ohne Nebenrücksichten durchgeführt werden. Eine wohlbemessene Beachtung der obwaltenden Umstände wird den k. Landgerichten noch manches Mittel an Handen geben, wohlthätig einzuwirken, und man muß gewartigen, daß diesem Gegenstande eine ununterbrochene Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Paßau am 3. Dec. 1828.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

216.

An sämmtliche Polizeibehörden, dann Stadt- und Landgerichtsphysikate des Unterdonaukreises.
(Schutzpockenimpfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die verschiedenen in dem bezeichneten Betreffe zur allerhöchsten Stelle erstatteten Anfragsberichte, wird hiemit auf den Grund eines hierauf erfolgten allerhöchsten Rescriptes vom 12. l. Mts. Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

a) Ist im §. 1. der Vollzugs-Instruktion (Kreis-Intelligenzblatt l. Js. S. 93) statt „jede Gemeinde-Behörde“ „jeder Pfarrer“ und statt dem „Gemeinde-Bezirke“ „dem Pfarrbezirke“ zu setzen.

b) Gilt die Beschränkung der Impfgebühr auf acht Kreuzer nur für die Städte und Märkte, in denen der Physikus wohnt, und ist,

c) wenn ein geimpftes, bei der zweiten Kontrolle nicht erschienenes Kind im nächsten Jahre die karakteristischen Impfnarben an sich trägt, keine fernere Impfung nöthig.

Paßau am 16. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

217.

(Die Vertheilung der Kriegskosten-Entschädigungen von der Krone Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahr 1829 Stück 47, und vom Jahre 1830 Stück 2 und 10 enthaltenen Ausschreibungen wird eine Haupt-Uebersicht der durch die k. Kreiskassa in Paßau auf Rechnung der französischen Rentenkasse in München bezahlten Kriegskosten-Entschädigungen bekannt gemacht.

Paßau den 19. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Haupt-Uebersicht

der auf den Grund der im 13. Stück des Regierungsblattes für das Königreich Bayern vom Jahre 1828 enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1828 bezahlten Kriegs-Entschädigung von Frankreich.

Nro.	Benennung der Empfänger.	Geldbetrag im 24 fl. Fuß.			Bemerkung.
		fl.	kr.	dl.	
1	Die Gemeinden des k. Landg. Altötting	44397	12	2	Nach Ansicht der im 13.
2	" " " " Burghausen	25534	56	3	Stück des Regierungsblattes
3	" " " " Deggendorf	43310	12	—	für das Königreich Bayern
4	" " " " Eggenfelden	65129	47	3	vom Jahre 1828 enthaltenen
5	" " " " Grafenau	20690	36	2	Haupt-Zusammenstellung
6	" " " " Griesbach	65324	5	3	sämmtlicher für die III. Klasse
7	" " " " Kamm	8316	3	1	liquidirter Forderungen sind
8	" " " " Kötzting	7057	46	3	dem Unterdonaukreise einge-
9	" " " " Landau	90253	4	3	wiesen worden
10	" " " " Mitterfels	15433	24	3	715153 fl. 17 kr. 2 dl.
11	Die Stadt Paßau und Private	23261	—	2/3	dann nachträglich als Antheil
12	Die Gemeinden des k. Landg. Paßau	50811	37	2 1/3	an der Forderung der ehema-
13	" " " " Pfarrkirchen	84631	17	3	ligen Provinz Bayern
14	" " " " Regen	22393	7	2	4718 fl. 41 kr. 2 dl.
15	" " " " Simbach	5634	49	—	Ferner ein Antheil des königl.
16	Die Stadt Straubing	2304	42	—	Landgerichts Landau an der
17	Die Gemeinden des k. Landg. Straubing	19980	14	2	Forderung des Landgerichts
18	" " " " Viechtach	14900	57	—	Landshut zu
19	" " " " Vilshofen	72777	16	2	2240 fl. 7 kr. 2 dl.
20	" " " " Wegscheid	12869	21	2	und für den Bierbräu Hell-
21	" " " " Wolfstein	11532	33	—	mayer zu Braunau
	" " " " Mühldorf				342 fl. 36 kr. 2 dl.
	" " " " Trostberg				sohin im Ganzen
	" " " " Vilsbiburg				722454 fl. 43 kr.
	" " " " Moosburg				
	" " " " Freising	13627	14	2	Die bezeichneten Aemter
	" " " " Erding				sind im Isarkreise entlegen.
	" " " " Landshut				Hievon sind durch Ueber-
	" " " " Fischbach				weisung von der Isarkreiskasse
	" " " " Wasserburg				bezahlt worden 11158 fl. 42 kr.
	Die Gemeinden des k. Landg. Mallersdorf	570	18	—	Diese Aemter sind dem Re-
	" " " " Neunburg	40	54	3	genkreise einverleibt.
	" " " " Roding	762	20	—	Hievon sind durch Ueber-
	" " " " Stadt am Hof	567	12	—	weisung von der Regenkreis-
	Der Bierbräuer Hellmayer und Konsorten in Braunau	342	36	2	kasse bezahlt worden 520 fl. 8 1/2 kr. Im k. k. österreich. Innviertel.
	Total-Summe	722454	43	—	

Paßau den 19. März 1831.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

218.

(Jahrtagsstiftung der Katharina Wöhr k. pensionirten Bräumeisterswittwe zu Schönberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bräumeisterswittwe Katharina Wöhr zu Schönberg hat durch letztwillige Verfügung zur Stiftung eines Jahrtages, ein Kapital von 200 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armenfond durch besondere Vermächtniße jedem 100 fl. zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 19. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

219. In der Verlassenschafts- resp. Ueberschuldungssache des Leopold Herr zu Ilz wird zum dritt- und letztmaligen Verkaufe des Wirthshauses Nro. 24 in der Ilzstadt nebst darauf ruhender Wirthsgerechtigkeit mit den vorhandenen Wirthschafts-Geräthschaften Tagsfahrt auf Mittwoch den 6. April Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden erfolge und die Schätzung des Anwesens mit Einschluß der Wirths-Gerechtigkeit 950 fl. betrage. Den 8. März 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

220. In dem Schuldenwesen des Mich. Wiesmair Schmieds zu Winzer wurde von den Gläubigern desselben schon vor längerer Zeit der Antrag auf Einleitung der Gant gestellt, und der Comunschuldner erklärte dagegen nichts einwenden zu können.

Es wird nun hiemit auf Antrag eines Gläubigers zur Ausschreibung der Ediktstage, mit welcher bisher wegen vorwaltenden Prozeßen mit Einstimmung der Interessenten zurückgehalten wurde, geschritten, und wird

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

auf Montag den 2. Mai d. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Mittwoch den 1. Juni d. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik

auf Freitag den 1. Juli,

und für die Duplik

auf Freitag den 15. Juli d. Js.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, und werden sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an diesen Terminen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird auch den sich meldenden Gläubigern wegen des dermaligen zweifelhaften Bestandes der Conkursmasse Vortrag gemacht werden.

Den 22. Februar 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landr.

221. Das Angebot, welches auf das Anwesens des bürgl. Handelsmannes Joseph Osterrieder zu Griesbach bei der zweiten Versteigerungs-Tagsfahrt am 8. dieß geschlagen worden ist, hat die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten.

Es wird daher zur dritt- und letztmaligen Versteigerung auf

Freitag den 22. April d. Jrs.

Tagsfahrt angesetzt, und werden Kaufslustige hiezu eingeladen.

Da übrigens gegen Joseph Osterrieder die Gant rechtskräftig erkannt worden ist, so wird

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf

Samstag den 23. April,

II. zur Abgabe der Erinnerungen dagegen auf

Samstag den 21. Mai d. Jrs.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Samstag den 18. Juni,

und für die Duplik auf

Samstag den 9. Juli lauf. Jrs.

Tagsfahrt bestimmt.

Die Gläubiger des Joseph Osterrieder werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Konkurs-Masse, an den übrigen Tagen aber den Ausschluß von den dort vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Den 10. März 1831.

K. B. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

222. Johann Neubauer, Sohn einer ledigen Inwohnerin von Kleßing dieß Gerichts ist eines einfachen Diebstahls-Verbrechens beschuldigt.

Derselbe wird daher aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor Gericht dahier zu erscheinen, und sich über obige Anschuldigung zu verantworten.

Am 18. Februar 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

223. Auf Andringen eines Gläubigers wird man das Besitzthum des Gotthardt Zacher, Söldners zu Steinfürth, welches freyeigen ist, ganz oder theilweise öffentlich versteigern.

Der Verkauf geschieht im Wirthshause zu Steinkirchen am Montag den 18. April d. Js., wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 14. März 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

224. Theres Aichinger, Söldnerin zu Egendorf, wird auf den Grund ihrer Erklärung und des Antrages der Gläubiger vom 12. d. Mts. als Verschwenderin erklärt.

Dieses wird unter dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß sie ohne Genehmigung der aufgestellten Kuratoren weder Schulden kontrahiren, noch Verkäufe oder weitere Rechtsgeschäfte gültig vornehmen könne.

Den 14. März 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

---

225. Am 18. Oktober v. Js. Nachts wurde zwischen Mauth und Vierkreuzbergerhäuser d. G. von der k. Gendarmerie $1\frac{1}{2}$ Ellen dunkelblaues Tuch, in einem weißbaumwollenen Tuch eingewickelt, aufgegriffen.

Der Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten sich über die zu Last liegende

Zollgefährde hierorts zu verantworten, ausserdeßen nach §. 106 et 108 der Zollordnung verfahren werden wird.

Am 14. März 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

---

226. Die Verlassenschaft des verlebten Johann Graßl Söldners von Sommerau wurde bereits mit den im Gerichte befindlichen Erbsinteressenten, welche größtentheils auf die geringen Erbsansprüche zu Gunsten des Albert Graßl, Sohn des Paul Graßl, in Sommerau verzichteten, verhandelt; da sich aber einige dieser Erben theils in andern Gerichtsbezirken, theils auch im Auslande befinden, so werden dieselben hiemit mit dem Präjudize vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten wegen den besagten Erbschaftsansprüchen bei dießseitigem Gerichte zu melden, als sonst angenommen wird, daß sie den Erklärungen der bereits Erschienenen beitreten.

Am 22. Februar 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landr.

---

227. Joseph und Rupert Heketstaller Bauerssöhne von Unterhadermarkt d. G. haben als Soldaten, und zwar nach Angabe ihrer Verwandten, ersterer bei dem ehemaligen Bataillon Gedoni, nunmehrigen k. 15. Lin. Inf. Reg., letzterer aber bei dem damaligen Leibregimente, jetzt 1tes Lin. Inf. Reg., bei welchen sie jedoch in den Listen nicht mehr aufgefunden werden können, den Feldzug gegen Rußland im Jahre 1812 mitgemacht, und seitdem ist von ihrem Leben und Aufenthalte ihren Verwandten keine Kunde zugekommen. Auf Antrag derselben werden Joseph und Rupert Heketstaller oder ihre rechtmäßigen Erben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato so sicherer hierorts zu melden, und ihr für einen jeden in 325 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als nach Umfluß dieses Termines sie als verschollen erklärt, und ihr Vermögen an ihre Geschwisterte gegen Kaution würde ausgeantwortet werden.

Am 16. März 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

228. Am Mittwoch den 6. April l. J. Vormittags 10 Uhr wird man eine nicht unbedeutende Quantität raffinirten Zuckers in Hüten und Kandiszucker in Kisten, welcher in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 1829 bei der Walch am Neuburgerwalde den Schwärzern abgenommen worden ist, nebst einigen andern Kleinigkeiten, als:

1 Rolle leinener Tragbänder,
2 Stücken detto,
2 Bund neuer Stricke,
3 alten leeren Säcken,
2 leeren steinernen Flaschen,
3 Bastdecken und
1 altes leeres Faß

im Lokale des königl. Oberzoll- und Hallamtes Paßau öffentlich versteigern.

Man ladet also Steigerungslustige ein hiebei zu erscheinen.

Den 20. März 1831.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

---

229. Alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Magdalena Ambros, Bräuerin von Haslach, vermöge ihrer Verwandtschaft mit der Erblasserin

Ansprüche zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser geltend zu machen, als das hinterlassene Vermögen den hierorts bekannten Erben nach Ablauf dieser Zeit ohne Caution ausgefolgt werden wird.

Den 14. März 1831.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

230. Die unterm 23. v. M. vorgenommene Versteigerung des alten Schulhauses zu Rinchnach hat die höchste Genehmigung nicht erhalten, und es wird in Folge k. Regierungs-Entschließung ddo. 10. dieß eine weitere Versteigerung

am Dienstag den 5. künftigen Monats

abgehalten.

Die Verhandlung geschieht im Lokale des unterfertigten Amtes, beginnt um 10 Uhr Morgens und endet um 12 Uhr Mittags.

Zwisel den 20. März 1831.

Königl. Rentamt Paßau.

Lezl, k. Rentbeamter.

III. Gewerbsprivilegien.

231. Beschreibung

des Verfahrens bei Verfertigung der von Ch. Baumbech, Etuis- und Brieftaschenfabrikanten zu Nürnberg, erfundenen wasserdichten Hüten von Papiermaché, worauf demselben unterm 31. Januar 1826 ein Privilegium ertheilt worden.

Bestandtheile sind vorzüglich:

1) Mehrfach zusammen kaschirtes und fest geschlagenes und gepreßtes Papier, Bernsteinlack, und als Bindungsmittel Stärke, Leim und Pergament. Mit dem Bernsteinlack wird das Papier dergestalt gesättiget, daß es durch Wasser nicht wieder erweichen kann, und mit dem Pergament wird an denjenigen Stellen, wo ein Theil an dem andern, z. B. die Krempe an Kopf gesetzt wird, die Befestigung bewerkstelliget.

2) Die schwarze Farbe wird gleich dem Holz gebeizt, alle andern werden in Lack gerieben, und nachdem solche aufgetragen, durch Sonnen- oder Ofenwärme getrocknet.

3) Die Pressung wird mittelst einer in Messing gestochenen Platte erzielt, oder das Papier wird in schmalen Streifchen zerschnitten und daraus Hüte so wie auch Mützen gleich den Fischbeinhüten geflochten.

IV. Nichtämtliche Artikel.

232.

Dritter Jahresbericht

der

Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht

des

Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg

erstattet

von

Dr. Weidenkeller,

erster Vereins-Direktor und Stifter dieser Anstalt.

(Fortsetzung.)

IV.

Vereinsmedaillenvertheilung an besondere Beförderer und Unterstützer obiger Anstalt.

Den Herren Bezirks-Beamten und Mitbür-

***

gern, welche besonders als edle Unterstützer dieser Anstalt zu deren Verbreitung in ihrer Gegend, besonders auch durch Begründung von Bezirks-Comiteen derselben sich ausgezeichnet haben, ein ehrendes Andenken als Beweise unserer dankbaren Anerkennung zu geben, beschloß der Verein, daß alle Jahre 6 Vereins-Medaillen zu diesem Zwecke verwendet werden sollen, indem der edlen Patrioten zu viele sind, als daß sie alle in einem Jahr diese öffentliche Anerkennung erhalten konnten.

Für dieses Jahr wurde einstimmig nachfolgenden Herren diese Auszeichnung zuerkannt:

1) Herrn Engerer, königlicher Landrichter in Kadolzburg.
2) Herrn Frh. Kreß v. Kreßenstein, k. Landrichter in Nürnberg.
3) Herrn Gerstner, k. Landrichter in Ingolstadt.
4) Herr Seggel, k. Landrichter in Wassertrüdingen.
5) Herr Fischer, k. Landrichter in Fürstenfeldbruck.
6) Herr Dekan Danzer, Vorstand des Bezirkskomitees zu Vilsbiburg.

Wir werden auf ähnliche Weise mit jedem Jahre die noch zahlreich vorhandenen Beförderer und Unterstützer dieser patriotischen Anstalt unsere dankbare Anerkennung öffentlich zu erkennen geben, und ersuchen dieselben fernerhin mit uns zu diesem gemeinnützigen Zweck thätigst mitzuwirken, damit mit jedem Jahre die Kräfte der Anstalt steigen, so wie auch ihr Nutzen immer mehr im Vaterlande verbreitet werden könne.

V.

Prämienvertheilung als dankbares Andenken an die Mitglieder der Anstalt der Pferdezucht.

Es wurde auch beschlossen, daß in diesem Jahre statt 18 Prämien 25 dergleichen an die verehrlichen Mitglieder dieser Anstalt als Andenken dankbarer Anerkennung für ihre thätige Theilnahme und Unterstützung, so wie zur Ermunterung einer fernern regen Mitwirkung und Anhänglichkeit an dieselbe, durch das Loos zu vertheilen.

Diese Andenken erhielten:

1) Herr Ungerland Bürgermeister in Windsheim, ein veredeltes Landgestütsfohlen, Schimmelstute, gebürtig vom Königlichen Vilshofen, mit Nr. 2236.
2) Herr Schlenk, Gutsbesitzer zu alt Zügenrick Königl. Landger. Markt Erlbach, ein veredeltes Landgestütsfohlen, Nappstute mit Stern, gebürtig vom Königl. Landger. Straubing, mit Nr. 1758.

Die silberne Vereins-Medaille erhielten:

3) Herr Stecher, Bräuhausbesitzer zu Wasserburg, mit Nr. 987.
4) Herr Deuster, Kaufmann und Weinhändler in Kitzingen, mit Nr. 2020.
5) Herr Maier, Stiftungspfleger und Gutsbesitzer zu Obermögersheim Königl. Landger. Wassertrüdingen, mit Nr. 1823.
6) Herr Leicht, Gutsbesitzer und Müller zu Gauersdorf Königl. Landger. Kadolzburg, mit Nr. 712.
7) Herr Graf v. Jett zu Au, gegenwärtig in Regensburg, mit Nr. 1297.
8) Herr Wiedenmann, Königl. Landrichter zu Moosburg, mit Nr. 651.
9) Sr. Durchlaucht Herr Fürst v. Thurn und Taxis, Königl. Generalmajor und Brigadier bei der 4ten Armee-Division in Würzburg, mit Nr. 1506.
10) Herr Franz Xaver Hofp, Kaufmann zu

Schwarzach Königl. Landger. Mitterfels, mit Nr. 1208.

Nützliche Werke über Pferdezucht und Oekonomie erhielten:

11) Herr Burck, Gutsbesitzer zu Kastenreuth Königl. Landg. Radolzburg, mit Nr. 2243.

12) Herr Zeller, Gutsbesitzer zu Eggweil Herzogl. Ger. Eichstädt, mit Nr. 802.

13) Herr Ingebult, Gutsbesitzer zu Berchtesgaden, mit Nr. 2231.

14) Herr Frhr. v. Fuchs, Königl. Kämmerer und Rittergutsbesitzer in Würzburg, mit Nr. 816.

15) Herr Meingast, Bräumeister zu Schönstein Königl. Landger. Mitterfels, mit Nr. 1181.

16) Herr Fenk, Gutsbesitzer zu Vilsbiburg, mit Nr. 2364.

17) Herr Stadler, Gutsbesitzer zu Weinbächlein Königl. Landg. Leutershausen, mit Nr. 1960.

18) Herr Sander, Bräumeister zu Prann Herz. Ger. Kipfenberg, mit Nr. 2135.

19) Herr Dalk, Billardeur zu Marktbreit mit Nr. 648.

20) Herr Backmügl, Postverwalter zu Waldsmünchen, mit Nr. 31[illegible]

21) Herr Ruff, Gutsbesitzer zu Waldmünchen, mit Nr. 312.

22) Herr v. Heeg, Major im K. B. 8ten Inf. Reg. zu Passau, mit Nr. 1365.

23) Herr v. Bonlongaro, Lieutenant á la Suite und Fabrikbesitzer zu Aschaffenburg, mit Nr. 1558.

24) Herr Thalheimer, Bürgermeister zu Amorbach, mit 1869.

55) Herr Stettner, Drechsler zu Schwarzach Königl. Landger. Mitterfels, mit Nr. 1175.

VI.
Prämien der Actienziehung obiger Anstalt.

Hierauf folgte die Actienziehung zu dieser Anstalt, bei welcher nach Vereinsbeschluß in diesem Jahre 15 Pferde und Fohlen als Zurückzahlung der Actien an die Herren Actionäre verlooßt wurden.

Bei derselben wurden gezogen und erhielten Prämien:

1) Herr Förderreuther, Schuhmachermeister in Nürnberg, erhielt mit der Actie Nr. 82 eine hellbraune Stute mit Bläs, zwei hintere Füße weiß, 4 Jahre alt, um einen Ankaufspreis von 156 fl. nebst einer Fahne.

2) Die Anstalt der Pferdezucht erhielt durch die ihr geschenkte Actie Nr. 574 eine dunkelbraune Stute mit Stern, 4 Jahre alt, um einen Ankaufspreis von 118 fl.

3) Herr Baron v. Imhof, zweiter Direktor des Vereins erhielt mit Nr. 45. eine Stutfohlen von Meklenburger Race, Hellbraun mit Bläs und drei weiße Füß.

4) Herr Adamer, Glasermeister und Vereins-Assessor, erhielt mit Nr. 140 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Rapp, Stute, ohne Zeichen, gebürtig vom königl. Landgerichte Straubing.

5) Herr Schäffler, Schreinermeister dahier, erhielt mit Nr. 121 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Braun mit Stern und Schnipp,

6) Hr. Frhr. v. Wohnlich, Rittergutsbesitzer zu Augsburg, erhielt mit Nr. 264 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Hengst, Rapp, gebürtig vom k. Landger. Stadtamhof.

7) Hr. Frhr. Schenk von Staufenberg, königl. Kämmerer in Würzburg, erhielt mit Nr. 984 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Schimmel-Hengst mit Stern, gebürtig vom Herrsch. Gericht Eichstädt.

8) Die Relikten des Hrn. Kaufmann Overmann erhielten mit Nr. 246 ein veredeltes Landgestütsfohlen, braune Stute ohne Zeichen, gebürtig vom k. Landger. Greding.

9) Hr. Schabbach, Steinmetzmeister von hier, erhielt mit Nr. 806 ein Stutfohlen, braun ohne Zeichen, gebürtig vom k. Landgerichte Ingolstadt.

10) Hr. Schabbach erhielt auch mit Nr. 845 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Rapp, Wallach mit Stern, gebürtig vom k. Landger. Greding.

11) Die Wohlthätigkeitsanstalt des Vereins erhielt mit der von Sr. Durchlaucht Herrn Prinzen Eduard von Altenburg Herzog von Sachsen, K. B. Major geschenkte Aktie Nr. 56 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Falchstute mit Stern, gebürtig vom königl. Landgericht Beilngrieß.

12) Herr Rebel, Kaufmann in Nürnberg erhielt mit Nr. 238 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Braun, Wallach mit Stern, gebürtig vom k. Landgericht Hilpoltstein.

13) Die Anstalt der Pferdezucht erhielt mit der gekauften Aktie Nr. 877 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Schwrzschimmel, Hengst, gebürtig vom k. Landgericht Vilshofen.

14) Herr Schmidt, Lebkuchenfabrikant in Nürnberg erhielt mit Nr. 75 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Schwarzbraun, Stute mit Stern, gebürtig vom k. Landgericht Ingolstadt.

15) Herr Dr. Toussaint, k. Appellationsgerichts-Advokat dahier erhielt mit Nr. 227 ein veredeltes Landgestütsfohlen, Rapp, Hengst mit Stern und Schnipp, gebürtig vom Herrschaftsgericht Kipfenberg.

So wirkte die Anstalt der Pferdezucht im dritten Jahr ihres Bestehens, unterstützt von einer sehr bedeutenden und gegen das vorige Jahr sehr vermehrten Anzahl edler Patrioten. Mögen recht viele dergleichen sich dieser Anstalt anschließen, wobei die kleinsten Opfer und Gaben mit gebührenden Dank angenommen werden, so wird der Erfolg unserer Bemühungen sich mit jedem Jahre in unserm Vaterlande mehr verbreiten, und für dasselbe immer nützlicher und segensreicher werden.

(Schluß folgt.)

---

233. In dem wohlbewohnten Dorfe Gergweis, einer der fruchtbarsten und angenehmsten Gegenden des untern Vilsthales, k. Landgerichtes Landau, ist das mit bemerklicher Ehehaft versehene Badanwesen sammt den dazu gehörigen Grundstücken und Gemeinbetheilen aus freier Hand sogleich zu verkaufen. Kaufsliebhaber, soferne sie im Kunstfache als qualifizirte Wundärzte erkannt sind, und sich hierauf ansäßig zu machen Lust tragen, wollen sich persönlich oder in frankirten Briefen der nähern Kaufsbedingniße wegen wenden an

Franz Standlmayr,
Wundarzt zu Gergweis bei Osterhofen.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

234.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 18. März Johann Baptist Joseph, ehel. Kind des Georg Atzesberger, behauster Taglöhner in Nro. 126. Den 24. Joseph Anton Heinrich, ehel. Kind des Alois Weiß, Gerichtsdiener in Nro. 74.

Gestorben: Den 21. März Anna Teister, b. Drechslers-Wittwee, Pfründnerin aus dem St. Johannes-Bürgerspitale, dermalen in Nro. 61, an Entkräftung, 86 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren; Den 10. März Joseph Benedikt Michael, ehel. Kind des Joh. Georg Dullinger, b, Bäckermeister in Nro. 388. Den 13. ein nothgetaufter ehel. Knabe des Anton Hüger, b. Schlossermeisters in Nro. 445. Den 17. März, ein uneheliches Mädchen. Den 24. Friedrich, ehel. Knabe des Peter Altenberger, Sackträgers in Nro. 506.

Gestorben: Den 13. März obiger nothgetaufter Knabe in Nro. 445. Den 14. Katharina Prehl, b. Schiffmannswittwe in Nro. 526, an Abzehrung, 64 Jahre alt. Den 18. Das obengenannte unehel. Mädchen an Schwäche 14 Stunde alt. Den 21. Hr. Simon Buchner, Conzipist, an Lungensucht, 28 J. alt. Den 21. Johanna Mack, pens. Kanzleidieners-Wittwe in Nro. 476, an Wassersucht, 58 Jahre alt. Den 22. Frau Franziska Jakomini, b. Glockengiessers- und Magistrats-Raths-Wittwe in Nro. 283 an Entkräftung, 91 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 9. März Franziska Katharina, ein außerehel. Kind.

Gestorben: Georg, ein außerehl. Kind.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 1. März Theresia, ehel. Tochter des Joseph Hölzl, Bäckermeisters in Nr. 28. Den 12. Joseph, ehel. Sohn des Georg Köck, Gastwirthes in Nro. 42.

Gestorben: Den 19. März Nothburga Kopfinger, ledige Inwohners-Tochter, an Wassersucht, in Nro. 64, 74 Jahre alt.

VI. Augsburger-Cours vom 24. März 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	94	93½
detto à 5% = = ...		
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	103	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	129	
detto detto à fl. 25 . .	129	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	158	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	113	112
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	84	83
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	69½	68½
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid II. Sem.	956	950
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	66	65
detto detto 2 mt.		

VII. Brodsatz

vom 25. bis 31. März. 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Passau

Das Schäffel Waitzen 14 fl. 14 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Passau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	5	2	—
(Vollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	½
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	—	1
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	1½
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	19	—	—	34	3	—	8	2	—	4	1
Vollmehl . .	1	59	—	—	29	3	—	7	1	—	3	2
Nachmehl . .	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 18. März 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	3
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	2
Ein Groschenwecken 2c.	1	5	1
(Vollbrod.)			
Völlrödl zu 4 Pfenning . . .	—	8	1
Vollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	24	3
= = = 4 = . . .	1	1	—
= = = 6 = . . .	1	17	2
(Roggenbrod.)	fl.	kr.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen=Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. / Monat.	Getreid=Gattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt=Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verblieben Schaff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 15ten bis 22. März 1831.	Waizen	—	101	101	101	—	15	—	14	15	12	20
		Korn	—	24	24	24	—	10	30	10	16	10	—
		Gerste	—	124	124	124	—	6	54	6	37	6	15
		Haber	—	14	14	14	—	4	30	4	12	—	—
Dingolfing	Vom 15ten März 1831.	Waizen	—	24	24	24	—	14	30	14	—	13	40
		Korn	—	11	11	11	—	10	30	10	15	10	6
		Gerste	—	33	33	33	[illegible]	6	30	6	12	6	—
		Haber	—	20	20	20		4	36	4	30	4	15
Eggenfelden	Vom 14ten bis 18. März 1831.	Waizen	—	42	42	42	—	12	30	11	46	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	—	—	4	—
Kamm.	Vom 17ten März 1831.	Waizen	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	54	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	12	—	—	—	—
Landau	Vom 14ten bis 21. März 1831.	Waizen	—	58	58	58	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	86	86	86	—	6	20	6	12	5	45
		Haber	—	3	5	3	—	4	6	—	—	—	—
Neuötting	Vom 16ten März 1831.	Waizen	—	17	17	17	—	13	30	13	15	12	36
		Korn	—	18	18	18	—	11	15	10	56	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	4	6	3	54	3	45
Paßau	Vom 15ten bis 22. März 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12ten bis 18. März 1831.	Waizen	—	114	114	111	3	14	47	14	11	13	51
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	75	73	—	6	23	6	7	6	—
		Haber	—	28	28	28	—	5	30	5	3	4	36
Vilshofen	Vom 23ten März 1831.	Waizen	30	296	320	310	10	15	24	14	40	13	30
		Korn	12	7	19	8	11	12	15	11	48	11	45
		Gerste	4	18	22	22	—	6	18	5	53	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich=Bayerisches

Intelligenz=Blatt

für den

Unterdonau=Kreis.

Stück 14.

Paßau, Mittwoch den 6. April 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

235.

(Den Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen im Jahre 1830, insbesondere den Zustand der Landwirthschaft und der Gewerbe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat, — von dem ihr angewiesenen Standpunkte einer vollziehenden Stelle ausgehend — das von dem Landrathe des Unterdonaukreises in der vorjährigen Sitzung abgegebene Gutachten über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, nach Vorschrift des Landraths=Abschiedes vom 31. Jäner h. Js. in sorgfältige Erwägung genommen, und ergreift diesen Anlaß, um den Administrativ=Behörden des Unterdonaukreises die Entfernung einiger in dem landräthlichen Gutachten besonders hervorgehobenen Gebrechen nachdrücklichst zu empfehlen.

1. An der Spitze dieser Gebrechen wird mit vollem Rechte die allzugroße Zahl der Feiertage angeführt.

Während die Regierungs=Behörden auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1801 (Rggsbl. S. 799) seit einer langen Reihe von Jahren unablässig, wiewohl ohne gedeihlichen Erfolg bemüht sind, dem so eben erwähnten Uebel entgegen zu arbeiten, ist es von guter Vorbedeutung, daß nun auch die gesetzlichen Vertreter der Kreisinteressen ihre Stimme dagegen erheben, und dasselbe als eines der größten Hindernisse der öffentlichen Wohlfahrt bezeichnen. In der That muß es, zumal in einer Zeit, wo Alles zu erhöhter Berufsthätigkeit auffordert, befremden, daß noch immer in jedem Jahre mehr als 120 zur Arbeit bestimmte, aber nicht verwendete Tage für die Landwirthschaft und den Gewerbfleiß verloren gehen, — daß industriöse

Landwirthe sich empfindliche Opfer gefallen lassen müssen, um ihr Gesinde zur Arbeit an abgewürdigten Feiertagen zu vermögen, — und daß von der jedem Dienstherrn und Handwerksmeister zu Gebote stehenden obrigkeitlichen Hülfe gegen träge oder widerspänstige Dienstboten und Gesellen so selten Gebrauch gemacht wird; — auf der andern Seite aber doch über die hohen Staats-, Distrikts- und Gemeindelasten, — über zunehmende Verarmung des Landvolkes, so wie über den Verfall der Gewerbe häufige Klagen von denjenigen erhoben werden, deren Unthätigkeit als die Hauptquelle des beklagten Uebels zu betrachten ist.

Solche durch eine dreißigjährige Erfahrung bestättigten Wahrnehmungen müssen die administrativen Behörden auf die Ueberzeugung führen, daß es nicht genüge, wenn die Vorschriften der obenerwähnten Verordnung dem Worte nach vollzogen werden: wenn nämlich die Geistlichen sich an abgewürdigten Feiertagen des festlichen Gottesdienstes enthalten, wenn dafür gesorgt ist, solche Tage in den Kalendern auf die Sonntage zu verlegen, wenn vor der Feierabendstunde die Schenken verschlossen bleiben u. dgl.

Soll vielmehr die Absicht des Gesetzes wirklich erreicht, der öffentlich ausgesprochene Wunsch der Notabeln des Kreises erfüllt, und einem verjährten Gebrechen durchgreifend abgeholfen werden, so müssen die öffentlichen Behörden endlich anfangen, das Uebel an seiner Quelle zu erfassen. Ihr Nachdenken und ihr Berufseifer kann keinen würdigeren Gegenstand haben, als den Entschluß, den Sinn für erhöhte landwirthschaftliche und gewerbliche Industrie überhaupt zu wecken und zu pflegen, zu unterhalten.

Ein Landwirth, der aus seinem Boden den höchstmöglichsten Ertrag erzielen will, wird bald gewahr werden, daß er keinen der abgewürdigten Feiertage für die Arbeit entbehren könne, und ein Handwerker, dem es um Emporbringung seines Wohlstandes ernstlich zu thun ist, wird in kurzer Zeit einsehen, daß er dieses Ziel nicht erreicht, wenn er an 365 Tagen verzehrt, und nur an 200 Tagen erwirbt.

Ueberall, wo es den Behörden gelingt, der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, daß der Landwirth wie der Gewerbsmann die Mittel zur Verbesserung seines Zustandes zunächst in sich aufsuchen müsse, und daß, so lange dieß nicht geschieht, die Klage über angebliche Noth der Zeit nur ihm selbst zum Vorwurfe gereicht, werden sich bald Beispiele erhöhter Betriebsamkeit äußern, deren segensreicher Erfolg nicht verfehlen wird, zur Nachahmung aufzumuntern.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Unterdonaukreises ergeht demnach die Aufforderung, daß sie unter eifriger Mitwirkung der Geistlichkeit ihre vielfachen Berührungen mit den Produzenten und Gewerbsleuten dazu benutzen möchten, um auf dem angedeuteten Wege einem Uebel beharrlich entgegen zu wirken, das durch Zwangsgesetze nicht entfernt werden kann.

2) Zunächst an das vorstehende Gebrechen reiht sich die nur zu gegründete Klage über den häufigen Bettel des arbeitscheuen Gesindels, so wie der wandernden in- und ausländischen Handwerksgesellen.

Die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der aufgegriffenen und verordnungsmäßig abgewandelten Bettler und Vaganten wird aufmerksame Polizeibehörden bereits überführt haben, daß die Anwendung der gesetzlichen Strafen, wenn sie nicht durch vorbeugende Maßregeln unterstützt wird, völlig wirkungslos bleibt, und nur dazu dient, den Uebertretern die Schärfe des Gesetzes fühlbar zu machen, ohne sie zugleich an den Wohlthaten desselben Theil nehmen zu lassen.

Pflicht der Oberaufsichtsbehörden ist es also, das Verfahren der allenthalben bestehenden Armenpflegschaften sorgfältig zu beobachten, und sogleich mit durchgreifenden Anordnungen einzuschreiten, wenn eine Nachhilfe nothwendig wird, wobei dieselben insbesondere auf die Regierungs-Ausschreibung vom 21. Jäner 1829 (Kreisintelligenzblatt S. 67.) die Behandlung kranker Armen betreffend, aufmerksam gemacht werden.

Der durch die Verordnung vom 17. November 1816 vorgeschriebenen Bildung zweckmässiger Bezirks-Armenpflegen, deren Bestimmung dahin geht, einerseits unvermögende Gemeinden zu unterstützen, und andererseits für gemeinsame Armenbedürfniße einen erklecklichen Fond zu schaffen,

haben die Distrikts-Polizeibehörden die verdiente Aufmerksamkeit zu widmen, und von diesem gesetzlichen Mittel, wahrhaft Arme hinreichend zu unterstützen, mehr als bisher geschehen, Gebrauch zu machen.

Nicht minder sollen die Polizeibehörden unter Mitwirkung der Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen auf Errichtung zweckmäßiger Beschäftigungs-Anstalten für arbeitslose und arbeitsscheue Menschen gehörigen Bedacht nehmen, da hierin das wirksamste Mittel liegt, dem Bettel Schranken zu setzen.

Ein nachahmungswürdiges und zugleich mit dem besten Erfolg gekröntes Beispiel dieser Art hat bereits das königl. Landgericht Zusmarshausen im Oberdonaukreise geliefert, wie aus der hier abgedruckten Regierungs-Ausschreibung vom 23. November v. Js. zu ersehen ist. In dem Landgerichte Vilshofen ist eine ähnliche Arbeitsanstalt, vor der Hand auf die dortigen Kolonien berechnet, im Entstehen begriffen, und gewiß fehlt es auch in den übrigen Bezirken des Unterdonaukreises weder an dem Bedürfnisse solcher Einrichtungen, noch an den Mitteln zur Ausführung, wenn die Gemeinden, um sich der Plage des Hausbettels zu entledigen, nur mäßige Opfer bringen, wozu sie nach dem Sinne der Armen-Verordnungen sogar verpflichtet sind.

Man beauftragt daher die königl. Landgerichte des hiesigen Regierungsbezirkes, sich mit diesem Gegenstande eifrig zu befassen, und nach vorläufiger Rücksprache mit den Distrikts- und Lokalarmenpflegschaften binnen drei Monaten ein ausführliches Gutachten zu erstatten, wie entweder auf dem Wege freier Uebereinkunft, oder, wo diese erfolglos bleibt, durch Anwendung der gesetzlich gestatteten Mittel die Errichtung zweckmäßiger Beschäftigungsanstalten für arbeitslose und arbeitsscheue Arme bewerkstelliget werden kann, und welche polizeiliche Vorkehrungen hinsichtlich der letztern Klasse von Dürftigen zur möglichst vollständigen Erreichung des Zweckes nothwendig oder räthlich seyn dürften.

Indem die Polizeibehörden durch vorstehende Maßregeln dahin wirken, den Bettel einheimischer Armen möglichst zu vermindern, haben dieselben durch genaue Vollziehung der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Februar 1829 (Kreis-Int. Blt S. 164) das Wandern der Handwerksgesellen betreffend, auch dem sehr überhand genommenen unerlaubten Fechten der durchreisenden fremden Handwerksgesellen kräftig entgegenzuarbeiten, wozu vorzugsweise die Grenzpolizeibehörden berufen und verpflichtet sind.

Zugleich wird unter Beziehung auf den 6. Absatz der erwähnten Ausschreibung binnen 4 Wochen berichtliche Anzeige gewärtiget, wie für die Unterstützung wandernder Handwerksgesellen aus den [illegible]ins- oder Armenkassen gesorgt worden ist.

3) Wenn der Landrath in seinem abgegebenen Gutachten auch den Mangel an geistiger und sittlicher Bildung des Volkes unter die großen und beherzigungswerthen Uebel der Gesellschaft rechnet, so gereicht es der unterzeichneten Stelle zum Vergnügen, mit voller Ueberzeugung aussprechen zu können, daß in dem Unterdonaukreise bereits ein dauerhafter Grund gelegt ist, um einer bessern Zukunft den Weg zu bahnen.

Die vielen seit einigen Jahren neu entstandenen und fortwährend entstehenden zweckmäßigen Schulgebäude, — die Sorgfalt, welche auf die Bildung der künftigen Volkslehrer verwendet wird, — die jährlich fortschreitende Errichtung neuer Volksschulen an abgelegenen Orten, wohin früher ein genügender Unterricht nicht dringen konnte, — die Bemühungen, dem verdienstvollen Stande der Schullehrer die ihm gebührende Achtung, und so weit die Mittel hinreichen, auch ein genügendes Einkommen zu verschaffen, — die gewissenhafte Einhaltung gerechter Normen bei Besetzung erledigter Schuldienste, — endlich der Ernst, womit auf den fleißigen Schulbesuch gedrungen wird, sind offenkundige Thatsachen, woraus ohne Schwierigkeit abgenommen werden kann, welchen hohen Werth die unterzeichnete Stelle auf ein stetes geregeltes Fortschreiten der Volksbildung legt. Die Mittel für Erreichung dieses höchstwichtigen Zweckes sind mit wenigen Ausnahmen allenthalben im genügenden Maaße vorhanden. — An den Kreisbewohnern und insbesondere an den Eltern schulpflichtiger Kinder ist es nun, von diesen Mitteln aus freiem Antriebe, ohne gehässigen Zwang eifrigen Gebrauch zu machen: — an den Seel-

14*

sorgern, ihnen diese Gewissenspflicht nachdrücklich ans Herz zu legen.

Ist nun hiedurch für die künftigen Geschlechter Rath geschafft, so bedarf es großentheils nur einer streng=konsequenten Vollziehung der bestehenden Strafgesetze und Normal=Verordnungen, um auch die Klagen über die Ausschweifungen der erwachsenen Jugend nach und nach verstummen zu machen.

Den Behörden wird hiebei besonders empfohlen, bei Bewilligung neuer Ansässigmachungen auf den Nachweis eines unbescholtenen Leumunds strenge zu bestehen, zugleich aber auch [illegible] dem Vorhandenseyn aller gesetzlichen Vorbedingungen durch Beförderung legitimer Verbindungen dem herrschenden Uebel der unehelichen Kinder=Erzeugung Schranken zu setzen.

Im Allgemeinen werden sich die Administrativ=Behörden des Unterdonau=Kreises zur angenehmen Pflicht rechnen, den in dem landräthlichen Gutachten ausgedrückten Wünschen, Bemerkungen und Anträgen innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises die verdiente Aufmerksamkeit und Unterstützung zu gewähren.

Passau am 22. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

(Die Bezirks=Armenbeschäftigungs=Anstalt in dem k. Landgerichts=Bezirke Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem Monate Februar d. Js. besteht in dem Bezirke des k. Landgerichts Zusmarshausen unter der verdienstlichen Leitung des k. Landgerichts=Vorstandes Wintermayr, und des Orts=Pfarrers und Kapitel=Kämmerers Kriehofer, dann unter der unmittelbaren Aufsicht und Behandlung des sehr achtbaren Markt=Vorstehers Bürgermeisters Joseph Miehler zu Zusmarshausen eine Bezirks=Armenbeschäftigungs=Anstalt für Leinen=Spinnerei, Weberei, Bleiche und Färberei, wobei blos Arme des Bezirkes, nachdem sie sich mit Zeugnissen ihrer Lokal=Armenpflege legitimirt haben, beschäftigt werden.

Die sehr einfach und genau geführten Bücher und Rechnungen dieser Anstalt bewähren nicht nur ein täglich zunehmendes Gedeihen der Anstalt, sondern auch die merkwürdige Thatsache, daß bereits gegenwärtig gegen 300 früher der örtlichen Armenpflege zur Last gewesene Arme in voller und freudiger Thätigkeit sich befinden, und daß unter sie in der kurzen Frist von einigen Monaten bereits über 2000 fl. baaren Geldes vertheilt wurden.

Ueberdieß hat sich eine k. Regierungs=Kommission bei Gelegenheit einer Visitation von der wirklich vorzüglichen Güte der Manufakte dieser Anstalt, und selbst von der höchst erfreulichen Erscheinung überzeugt, daß die Anstalt theils wegen des Fleißes und der Redlichkeit der beschäftigten Armen, theils wegen der vorzüglichen Sorgfalt des Ortsvorstehers Miehler bisher nicht nur ohne Schaden, sondern sogar mit baarem Gewinn zu Gunsten des Distrikts=Armenfondes operirte.

Dieses lobenswürdige Beispiel beweist bis zur Evidenz die Sachgemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, und der zu dem Vollzuge dieser allerhöchsten Verordnung neuerlich am 24. v. M. über Beschäftigung der Armen an sämmtliche Armenpflegschaftsräthe ergangenen Regierungsweisung.

Sie beweist insbesondere, wie nichts für das Armenwesen vernichtender ist, als das gänzliche lokale und isolirte Behandeln des Armenwesens, wie die von der k. Regierung nunmehr bewirkte endliche Belebung der Distrikts=Versammlungen und die Ermittlung wohlbemessener Distrikts=Beschäftigungsanstalten das einzige ächte Mittel darbieten, um den ärmern Theil der Bevölkerung aus dem lästigen sittenverderbenden Müßiggange in eine nützliche Sphäre zu übertragen, um die Arbeitslustigen von den Arbeitsscheuen, und ächte von simulirter Noth zu unterscheiden, und um auf eine der Sittlichkeit förderliche Weise jene großen Lasten zu vermindern, welche bisher den einzelnen Gemeinden durch die einfache Alimentation ihrer Armen zugiengen, und worunter manche Kommune zu erliegen Gefahr lief.

Dieser schöne Vorgang wird daher als wahres Muster aufgestellt, und dem betheiligten k. Landrichter, Pfarrer und Gemeinde=Vorsteher wird

die dankbare Anerkennung ihrer höchst nachahmungswürdigen Bemühungen und Einrichtungen hiemit öffentlich kund gegeben.

Augsburg den 23. Nov. 1830.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Thugut.

236.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezug auf die allerhöchste Verfügung vom 16. August v. J. die Anordnung regelmäßig wiederkehrender National-Industrie-Produkten-Ausstellungen betreffend, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

1) Die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse inländischer Industrie in der Haupt- und Residenzstadt München wird dieses Jahr den 2. Oktober und die folgenden Tage stattfinden.

2) Alle für die National-Industrie-Produkten-Ausstellung dieses Jahres bestimmten Gegenstände müssen vor dem ersten September bei der Commission für die Industrie-Ausstellung dahier übergeben worden seyn.

3) Jedem Erzeugnisse soll zum Beweise des Ursprungs und zur Vermeidung von Verwechslung der Name des Erzeugers und dessen Wohnortes, dann des Kreises, worin der letztere gelegen ist, ferner der Verkaufspreis und bei Fabrik-Erzeugnissen das Fabrikzeichen, eine genaue Angabe des Fabrikpreises und des Preises für den Einzelnverkauf beigesetzt werden.

An Kaufsliebhaber können einzelne Erzeugnisse um die beigesetzten Verkaufspreise abgegeben werden.

4) Die vollständige Besorgung sowohl der Einsendung als der Zurücksendung der zur Ausstellung bestimmten Industrie-Erzeugnisse, sohin auch das Auspacken bei der Uebergabe, und die Verpackung bei der Zurücksendung, liegt den Eigenthümern ob, welche daher zu den deßfallsigen Verrichtungen am Orte der Ausstellung, wenn sie solche nicht selbst vornehmen, Bevollmächtigte zu ernennen haben.

Die Gegenstände können aber auch, jedoch nur frey von Transportkosten, an die Commission addressirt werden, welchen Falls zur Besorgung dessen, was dem Eigenthümer obliegt, auf dessen Kosten Official-Vertreter aufgestellt werden.

Die Staatsregierung haftet nur für Beschädigungen während der Ausstellung.

5) Die Ausstellung erstreckt sich auf alle Erzeugnisse des vaterländischen Kunst- und Gewerbefleißes, in soweit in ihnen Tüchtiges geleistet wird, ohne Ausnahme, mithin nicht blos auf Luxusartikel, sondern auch auf die einfachsten Gegenstände, welche für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, vorzüglich, wenn sie bei einem unerläßlich erforderlichen innern guten Gehalte großen Nutzen und einen billigen Preis in sich vereinigen.

6) Von den der Auszeichnung würdig erkannten Erzeugnissen werden Proben in das National-Industrie-Produkten-Cabinet niedergelegt, und die Namen der Erzeuger derselben besonders eingetragen.

München, den 18. März 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man vorstehende Ministerial-Ausschreibung andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden zugleich sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden in Gemäßheit einer Ministerial-Entschließung vom nämlichen Tage angewiesen, die Fabrikanten und Gewerbtreibenden hierauf besonders aufmerksam zu machen, um die Theilnahme derselben in der bevorstehenden Ausstellung möglichst anzuregen. Ein vorzügliches Augenmerk ist hiebey auf Gegenstände zu richten,

welche besondere Industrie-Zweige des Unterdonaukreises ausmachen. Wenn ferner der Eifer und Ehrgeitz aller Manufakturisten und Fabrikanten dahin zu leiten ist, daß sie ihren Erzeugnissen den möglichst höchsten Grad von Vollkommenheit zu geben trachten, so sind diese Konkurrenten auf der anderen Seite eben so zu belehren, wie es keineswegs ausschließend darauf ankomme, daß mit großem Fleiße und zu hohen Preisen verfertigte Gegenstände, sogenannte Schaustücke, geliefert werden, ohne dieselben übrigens ganz ausschließen zu wollen, sondern daß eine schöne Probe eines gewöhnlichen Erzeugnisses einzusenden genügt.

Da man sich in Bezug auf die Ausstellung selbst aus Rücksicht auf die Lokalitäten genöthiget sehen dürfte, einen und denselben Gegenstand nur in solchem Umfange zuzulassen, daß die Beurtheilung des relativen Werthes nicht darunter leidet, so sollen die Erzeuger hierauf ebenfalls aufmerksam gemacht werden, um den Umfang und die Zahl der vorzulegenden Proben desselben Gegenstandes darnach zu bemessen.

Ausser der im §. 3 der Bekanntmachung vom 18. dieß bezeichneten Aufschlüsse sind auch zweckdienliche Notizen von der Größe der Fabrikation, von den Orten des Absatzes, von der Zahl der Arbeiter und von dem Ursprunge der ersten Stoffe der einzusendenden Industrieerzeugniße beizulegen, damit hiedurch ein Anhaltspunkt für die besondere Beachtung gebildet werde, welche die Staatsregierung den verschiedenen Unternehmungen zu gewähren sich veranlaßt finden könnte.

Die unterzeichnete Stelle darf sich der Hoffnung überlassen, daß die Inhaber von Gewerben und Fabriken eifrigst bemüht seyn werden, die wohlthätigen Absichten Seiner Königlichen Majestät zu unterstützen und dadurch zur Erreichung des auf ihren eigenen Vortheil zunächst berechneten Zweckes mitzuwirken.

Paßau den 27. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

237.

(Die Erledigung der Pfarrey Pocking betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch den Rücktritt des Dekans und Pfarrers Schätz wurde die Pfarrey Pocking erledigt. Sie liegt in der bischöflichen Diözes Paßau und in dem k. Landgerichte Griesbach. Sie zählt 1418 Seelen, weßwegen ein Hülfspriester angestellt ist.

Diese Pfarrey ist organisirt.

Das Einkommen des Pfarrers besteht demnach in einem bestimmten Gehalte von 600 fl. aus der Staatskasse, in dem Genuße der Realitäten zu 100 fl. in einem Beitrage von 300 fl. für den Hülfspriester und in den Stollgefällen zu 286 fl. 54 kr. Die Lasten für alle Zwecke betragen 317 fl. 12 kr. 3 dl. Diese Angaben gründen sich auf die revidirte Fassion, wornach ein reiner Ertrag der Pfarrei von 968 fl. 41 kr. 1 dl. erscheint.

Geeignete Kompetenten haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau den 19. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

238.

(Distriktsumlagen-Rechnung für 18²⁷/₂₈ und 18²⁸/₂₉ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. XII. des Gesetzes über die Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 wird hiemit das Resultat der in den Jahren $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$ im k. Landgerichte Griesbach erhobenen Distriktsumlagen nach vorschriftmäßiger Behandlung der dießfallsigen Rechnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 28. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Summarische Uebersicht

über die in dem k. Landgerichte Griesbach bewilligten, und in dessen Bezirk für die Etatsjahre $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$ erhobenen Distriktsumlagen und ihrer Verwendung.

Benennung des Landgerichts.	Direktes Steuer-Contingent.			Gesammt-Summe der geschehenen Leistungen.			Zu welchem Zwecke						Bemerkungen.
							nothwendig			nützlich			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
Griesbach pro $18^{27}/_{28}$.	51612	—	—	860	12	—	2392	2	—				Zur Deckung dieser Ausgaben wurden noch verwendet: a. der Activ-Rest pro $18^{26}/_{27}$ mit 1463 fl. 40 kr. 1 dl. b. der Ertrag an Straßenpolizeistrafen zu 10 fl. — kr. — dl. c. der Erlös für Abfall- und altes Holz mit . 10 fl. 51 kr. — dl. und d. die übrige Einnahme zu . . 8 fl. 23 kr. — dl. Die Gesammt-Einnahme entziffert sich daher auf 2353 fl. 6 kr. 1 dl. Hievon abgezogen obige Ausgabe zu . . 2392 fl. 2 kr. 2 dl. so verbleibt ein Passivrest mit 38 fl. 55 kr. 3 dl.
Griesbach pro $18^{28}/_{29}$.	51612			3440	48		3584	43					Zu dieser Einnahme kommt noch eine solche von 214 fl. 19 kr. 1 dl. aus obigen Erhebungstiteln. Die Gesammt-Einnahme beträgt daher . 3655 fl. 7 kr. 1 dl. und die Ausgabe . 3584 fl. 43 kr. — dl. so verbleibt als Aktivrest 70 fl. 24 kr. 1 dl.

239.

(Die heurige Konkurs-Prüfung für die Lehramts-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der neuen Schulordnung wird heuer in der Kreishauptstadt Paßau eine Konkursprüfung für das höhere Lehramt und zwar

a) für die beiden untern- und

b) für die beiden obern Klassen der lateinischen Schulen abgehalten werden.

Wer diese Prüfung zu erstehen Willens ist, hat sich

zu a) mindestens über das vollendete Gymnasialstudium durch das erhaltene Gymnasial-Absolutorium,

zu b) über die Vollendung eines zweyjährigen philosophischen Kurses entweder durch Frequentations- oder andere Universitäts- oder Lyzeal-Zeugniße auszuweisen und zugleich über sein sittliches Betragen, so wie über seine dermalige Beschäftigung ein legales Zeugniß beizubringen.

Die Prüfung beginnt am 14. Juni h. J. Morgens 8 Uhr in dem hiesigen Gymnasialgebäude, und wird an den folgenden Tagen nach Bedürfniß fortgesetzt.

Die Adspiranten haben ihre vorschriftmäßig belegten Admissionsgesuche spätestens bis 1. Juni bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und über ihre Zulassung Entschließung zu gewärtigen.

Zu vorstehender Prüfung werden auch diejenigen Kandidaten eingeladen, welche im vergangenen Jahre zur wiederholten Prüfung verwiesen worden sind.

Paßau den 26. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

240.

(Die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die nächste Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungs-Blatt Seite 581) am 1. May heurigen Jahres beginnen wird, so werden diejenigen Rechtspraktikanten, welche diese Prüfung erstehen wollen, aufgefordert, ihre mit den vorschriftmäßigen Belegen versehenen Admissionsgesuche spätestens bis zum 15. April hierorts einzureichen.

Paßau den 26. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

241.

An sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektoren des Unterdonau-Kreises.

(Die Wandtafel für Freunde der Obstbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch ein Vorrath von der Wandtafel für Freunde der Obstbaumzucht zum Gebrauche der Schulen vorhanden ist, so wird dieses den k. Distrikts-Schulinspektionen andurch eröffnet: damit dieselben, im Falle Schulen ihres Distriktes solcher bedürfen, die Anzeige anher machen mögen, worauf die nöthige Anzahl, so weit der Vorrath hinreicht, übersendet werden soll.

Paßau am 26. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

242.

(Die Wiederbesetzung des innern Schloßbenefiziums zu Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich um das erledigte innere Schloßbenefizium in Burghausen bisher kein zum Lehramt in der dortigen lateinischen Schule verwendbares Individuum geistlichen Standes gemeldet hat, so wird diese Pfründe neuerdings zur freien Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, und sich hinsichtlich der damit verbundenen Renten und Verpflichtungen auf die Bekanntmachung vom 14.

Jäner h. Js. (Kreisintelligenzblatt Stück 4.) bezogen.

Der Termin für die Bewerbung um obiges Benefizium läuft bis zum letzten Juli laufenden Jahres.

Paßau den 26. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

243.

(Die Erledigung des Stadtgerichts = Physikates zu Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Stadtgerichtsarztes Dr. Oppermann ist das Stadtgerichtsphysikat zu Regensburg erlediget. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. April l. Js. bei der k. Regierung des Regenkreises einzureichen.

Paßau am 26. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

244.

(Die Jahrtags = Stiftung des Pfarrers Weinzierl zu Moosbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer Andreas Weinzierl zu Moosbach, Landgerichts Viechtach, hat zur Stiftung eines Jahrtags für sich und seine Freundschaft 100 fl. bestimmt, und den Schul = und Armenfond ein besonders Vermächtniß von 50 fl. zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 22. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts = und Lokal-Behörden.

245.

(Das Heilbad zu Höhenstadt im Unterdonaukreise betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritte der wärmeren Jahreszeit wird das wohlthätige Heilbad zu Höhenstadt wieder eröffnet werden. Dieses Heilbad ist in einer der fruchtbarsten Gegenden des Königreiches Bayern — im Landgerichte Griesbach des Unterdonaukreises — 4 Stunden von der Kreishauptstadt Paßau, und 3 Stunden von der österreichischen Gränzstadt Schärding entfernt, gelegen.

Die Mineralquelle zu Höhenstadt ist eine starke Schwefelquelle und ihre vorzüglichsten Bestandtheile sind: Schwefelwasserstoffgas, Kohlensäure, Schwefelsäure, Salzsäure, Natrum, Kalkerde, Bittererde, und ein geringer Grad von Eisen.

Sie äußert ihre Heilkraft sowohl durch das Trinken als Baden, und höchst wirksam ist der durch diese Quelle gebildete Badschlamm, welcher sich vorzüglich durch einen starken Eisengehalt auszeichnet, und, nach dem Ausspruche der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, sogar den Schlamm von St. Amand und Eilsen noch an Wirksamkeit übertrifft. —

Die Vorzüge dieses Heilbades haben die Staats = Regierung veranlaßt, solches als Staatseigenthum zu erwerben, und durch bessere Einrichtung die Wohlthätigkeit seiner Heilquelle zu erhöhen.

Das Bad ist dem bekannten Gastwirthe Hr. Joseph Föckerer von Vilshofen in Pacht gegeben worden, welcher, so viel die Kürze

der Zeit erlaubt, zur Bequemlichkeit der Kurgäste alles Mögliche leisten wird.

Für bessere Einrichtung der Zimmer und für gute Betten ist bereits gesorgt. Die Preise der Zimmer sind nach Größe und besserer Einrichtung mit Bett und Bad von 4 fl. 54 kr. bis zu 6 fl. 39 kr. wochentlich festgesetzt.

Der Gastwirth Föckerer wird zwei Mittagstische zu 30 und 20 kr. pr. Couvert geben, auch auf Verlangen zwei Abend-Tische zu 15 und 12 kr. einrichten, oder den Kurgästen das Speisen nach der Karte überlassen.

Für gute Getränke aller Art wird um die billigsten Preise, so wie für alle anderen Bedürfnisse der Kurgäste gesorgt werden.

Der Unterzeichnete, welchem die ärztliche Aufsicht der Badeanstalt obliegt, wird auf portofreie Briefe jede Auskunft bereitwillig ertheilen.

Griesbach den 24. März 1831.

Dr. Röckl, k. Landgerichtsarzt.

---

246. In der Verlassenschafts- resp. Ueberschuldungssache des Leopold Herr zu Ilz wird zum dritt- und letztmaligen Verkaufe des Wirthshauses Nro. 24 in der Ilzstadt nebst darauf ruhender Wirthsgerechtigkeit mit den vorhandenen Wirthschafts-Geräthschaften Tagsfahrt auf Mittwoch den 6. April Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden erfolge und die Schätzung des Anwesens mit Einschluß der Wirths-Gerechtigkeit 950 fl. betrage. Den 8. März 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

247. Auf Andringen der Gläubiger des Johann Münchsdorfer, Huterers zu Griesbach, und da Letzterer die Insolvenz erklärt hat, wird hiemit bekannt gemacht, daß

a) dessen Anwesen, bestehend in einem hölzernen zweigädigen Hause, worauf die reale Huterers-Gerechtigkeit ruht, und einer Holzschupfe, dann Zugehörigem Donnerstag den 28. künftigen Monats April früh 9 Uhr an den Meistbiethenden versteigert werde, und

b) daß sich an diesem Tage auch die unbekannten Gläubiger zu melden, und ihre Forderungen geltend zu machen haben, indem sie außerdem auf gegenwärtige Masse mit ihren Ansprüchen präkludirt werden würden.

Den 21. März 1831.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

248. Nach der hohen Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen ddo. 2. dieß wird die Benützung des in der Forstey Weißenstein liegenden Weißensteiner Jagdbogens öffentlich versteigert.

Die Verhandlung wird am Mittwoch den 13. April 1831 in dem Lokale des unterfertigten Rentamtes zu Zwisel vorgenommen, beginnt Vormittags 10 Uhr und endet Mittags 12 Uhr.

Zwisel und Schönberg den 15. März 1831.

Königliches Rentamt Regen und Forstamt Zwisel.

Lezl, k. Rentbeamter. Wineberger, Forstmeister.

---

249. Auf wiederholtes Andringen eines Gläubigers wird man am Montag den 18. April l. Js. das Anwesen des Mathias Hechinger Schuhmachers zu Haunpolding, bestehend in einem gemauerten Hause mit Legschindeln gedekt, und worunter sich Stallung und Stadl befinden, dann in einem Hausgarten und Point zu 1/2 Tagwerk in einem Schätzungswerthe von 500 fl. an den Meistbiethenden salva ratificatione credito-

rum öffentlich in der Landgerichtskanzlei versteigern, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Diesgerichts Unbekannte, haben sich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugniße auszuweisen.

Am 12. März 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

250. Auf Anrufen eines Gläubigers wird das in dem Markte Ganghofen gelegene Anwesen des Tuchmachers Mathias Holzfurtner von dort

am 22. April h. J.

Vormittags 9 bis 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe untergestellt werden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sich unbekannte Kaufslustige über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Am 11. März 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

251. Da sich, ungeachtet der öffentlichen gerichtlichen Ausschreibung vom 2. Juni v. J. der Eigenthümer der, auf dem sogenannten Ausstökl, einer Innau bei Würding, gefundenen 3 Buschen Eisen innerhalb des vorgesetzten sechsmonatlichen Termins nicht gemeldet hat, so wird in Realisirung des dort angedrohten gesetzlichen Präjudices zu Recht gesprochen.

1. Die bezeichneten 3 Buschen seyen als eingeschmugelt zu betrachten und zu confisciren.

2. Die erlaufenen Kosten habe das allerhöchste Staatserar zu tragen.

Am 16. März 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

252. Am Donnerstag den 17. März 1831 blieb im Gaststalle des hiesigen Sefelsbergerbräuers ein Rothfuchs, Hengst, am dem jedoch nur ein Hoden sichtbar ist, 7jährig und 16 Fäuste hoch, mit weißlichter Mahn und solchem Schweife, wovon die Haare lang sind, stehen. Auf der Stirne hat er ein Blümchen, am hintern rechten Fuße auf der äußern Seite der Krone aber eine große haarlose — Narbe, von dem Schweife sind einige Wirbeln hinweggenommen.

Wer sich als Eigenthümer dieses Pferdes ausweisen kann, wird aufgefordert, solches bei dem königl. Landgericht Pfarrkirchen in gesetzlicher Weise zu thun.

Am 16. März 1831.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landr.

---

253. In dem Schuldenwesen des Mich. Wiesmair, Schmieds zu Winzer, wurde von den Gläubigern desselben schon vor längerer Zeit der Antrag auf Einleitung der Gant gestellt, und der Comunschuldner erklärte dagegen nichts einwenden zu können.

Es wird nun hiemit auf Antrag eines Gläubigers zur Ausschreibung der Ediktstage, mit welcher bisher wegen vorwaltenden Prozeßen mit Einstimmung der Interessenten zurückgehalten wurde, geschritten, und wird

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

auf Montag den 2. Mai d. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Mittwoch den 1. Juni d. Js.

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik

auf Freitag den 1. Juli,

und für die Duplik

auf Freitag den 15. Juli d. Js.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, und werden sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber

***

die Ausschließung mit den an diesen Terminen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird auch den sich meldenden Gläubigern wegen des dermaligen zweifelhaften Bestandes der Konkursmasse Vortrag gemacht werden.

Den 22. Februar 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landr.

---

254. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird man am 23. April 1831 Vormittags 9 Uhr den Hausgarten à 3 Tagwerk und das Bachwiesl à 1/2 Tagwerk, des Joseph Bauer, Bauers zu Satzbach, an den Meistbiethenden öffentlich am diesseitigen Gerichtssitze versteigern, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Den 24. Februar 1831.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

---

255. Da der am 31. Jäner in Joh. Jokobischer Gantsache von Regen gepflogene Kauf von der Mehrheit der Gläubiger nicht genehmiget, sondern eine nochmalige Versteigerung verlangt wurde, so wird zu diesem Endzweck Tagsfahrt angesetzt auf

Mondtag den 25. April Nachmittags 2 Uhr.

Im Uebrigen beziehet man sich auf die bereits unterm 24. November v. Js. erlassene Bekanntmachung des Kreis-Intelligenzblattes St. 51 und Kourier an der Donau Nro. 147.

Den 13. März 1831.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landr.

III. Gewerbsprivilegien.

256. Beschreibung des von dem Kunst- und Schönfärber A. A. Schnitzlein zu Regensburg unterm 12. Oct. 1827 auf 5 Jahre privilegirten Verfahrens beim Drucken der Merino-Wollgewebe.

Vor allem ist darauf zu sehen, dem zum Druck bestimmten Zeug, einen möglichst weißen Grund zu geben, welches durch vorhergehendes Waschen und Schwefeln desselben geschieht.

Nach diesem Bleichen werden die Zeuge im reinen Wasser gut gewaschen, gerehmt und getrocknet und vermittelst Pressen zum Drucken vorbereitet.

Nach Belieben können nun die verschiedenen Farbentöne aufgetragen werden, nur ist zu bemerken, daß beim Auftragen der verschiedenen Couleuren, eine nach der andern erst eintrocknen muß, um in den nachfolgenden Operationen eine Reinheit zu erlangen.

Um nun weißgebleichte Wollengewebe zu bedrucken, werden folgende Farben angewandt.—

Schwarz.

2 Pfund Campeschholz-Dekokt verdicke man mit 1/4 Pf. Salep, 1/4 Pf. Stärke, und bringe nach dem Erkalten 6 Loth salpetersaures Eisen und 4 Loth salpetersaures Kupfer hinzu, läßt diese Mischung 48 Stunden stehen, und hat nun die gehörige Consistenz zum drucken.

Blau.

1 Pf. Berlinerblau wird mit 1 1/4 Salzsäure aufgelöst, diesem 4 Loth blausaures Kali und 4 Loth Indigo-Auflösung zugesetzt; das Ganze mit 1/2 Pf. Stärke, 1/4 Pfund Salep und dem nöthigen Wasser verdickt.

Cochenill-Roth.

1 Pfd. Cochenill-Dekokt verdicke man mit 1/2 Stärke, 1/4 Pf. Salep, setze nach dem Erkalten 1/2 Quintl Sauerkleesalz, 2 Loth Weinsteinsäure und 7/4 Pf. salpetersaure Zinnauflösung hinzu, und lasse es 24 Stunden stehen.

Gelb.

6 Pf. Quercitron-Dekokt rühre man mit 1/2 Pf. Stärke, 1/4 Pf. Salep an, nach dem Er-

A. A. F. Schnitzleins Apparat zum Drucken der Merinos Wollgewebe.

kalten setze man 4 Loth Cristall-Tartari und $^1/_4$ Pf. Zinnsalzsäure zu, und verwahre es zum Verbrauch.

Grün.

$^1/_2$ Pf. Gelbwurz- und $^1/_2$ Pf. Quercitron-Dekokt werden mit $^1/_2$ Pf. Stärke, $^1/_4$ Pfund Salep verdickt, diesem 4 Loth Alaun und 2 Loth Cristall-Tartari zusammt 4 Loth schwefelsaure Indigo-Auflösung zugegeben.

Violet.

2 Pf. Campeschenholz-Dekokt und 4 Loth Alaun werden mit $^1/_2$ Pf. Stärke u. $^1/_4$ Pf. Salep verdikt, nach dem Erkalten mit 1 Loth Zinnsalz ausgeschärft.

Um mehrere verschiedene Nüancen hervorzubringen, dürfen obige angegebene Couleuren nur nach Verhältniß verstärkt oder verschwächt werden.

Nachdem die Waare den Druck erhalten, wird selbe in einem mäßig warmen Zimmer getrocknet, und dann, um das Befestigen der Farben zu bewerkstelligen, der Manipulation der Wasserdämpfe ausgesetzt, zu welcher ein eigener Dampfkessel erforderlich, wie die Zeichnung Fig. 1. zeigt. Am besten sind die von Gußeisen, die Höhe kann $4^1/_2$ Fuß betragen, und die Breite 3, mit einem gutpassenden Deckel, welcher ebenfalls von Metall seyn muß a), so wie die Dampf-Röhre b), die Füllung des Kessels beträgt $^3/_4$ des Wassers d), der angebrachte Hahn e) hat zum Zweck, entweder den Dampf in den Kasten Fig. 2. zu lassen, oder ihn zu sperren, bei e) ist die Röhre in Verbindung mit dem Kasten, welcher wie Fig. 2. 8 Schuh Länge, 4 Schuh Breite, und 4 Schuh Höhe haben kann, von hartem Holz und so viel wie möglich dicht seyn muß, mit einem doppelten Boden f) von 6 Zoll Weite, welcher durchlöchert ist, und beim Operiren mit einer dichten Leinwand überzogen wird, um eine gleichheitliche Vertheilung der Dämpfe zu bewirken; so müssen ebenfalls von 5 Zoll Entfernung g) Leisten angebracht werden, um die auf Rahmen gespannten Shawls einlegen zu können. Auch muß ein gut passender Deckel vorhanden seyn, um das ganze dicht verschließen können.

Nachdem die zur Dämpfung bestimmte Waare im Kasten eingelegt, wird der Deckel gut eingeschwert, und der Hahn der Dampfröhre c) geöffnet, der Kessel gut im Feuer unterhalten, und man läßt die Wasserdämpfe eine Stunde einströmmen, nach Verlauf der Zeit der Hahn c) wieder geschlossen, die Waare heraus genommen, und verkühlt im reinen fließenden Wasser rein gewaschen, getrocknet, gepreßt, und ist nun geschickt nach diesen Proceduren in Handel zu kommen.

Regensburg am 4. Oktober 1827.

Adolph, Albrecht, Friedrich Schnitzlein.

IV. Nichtämtliche Artikel.

257.

Dritter Jahresbericht der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg

erstattet von Dr. Weidenkeller, erster Vereins-Direktor und Stifter dieser Anstalt.

(Schluß.)

VII. Erstes Jahr der Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Schaafzucht 1830.

Bereits ist nun ein Jahr verflossen seit dem wir auf höchste Ermunterung der k. Regierung die Begründung dieser Anstalt begonnen haben, und obgleich die Vorarbeiten zu derselben, die Bearbeitung der Statuten, die Einladungen an biedere Vaterlandsfreunde zu diesem Schaafzüchter-Verein, den größten Theil dieser Zeit in Anspruch nahm, so sind wir doch so glücklich, heute mit dieser Vereins-Stiftungsfeier auch diese Anstalt mit einer Anzahl von 113 Mitgliedern zu eröffnen, unter denen auch wieder welche sind, die dieser Anstalt jetzt schon einige bedeutende Unterstützungen theils verheißen, theils angedeihen

ließen und wodurch wir besonders im Stande gesetzt wurden, heute schon 6 Stück Merinowidder prima und secunda Klasse vertheilen zu können.

Die Einnahme dieser Anstalt beträgt 100 fl. 30 kr. und ausstehend bei verehrlichen Mitgliedern hat sie noch 29 fl.

Hievon wurden mit 80 fl. die Begründung der Anstalt, der Absendung eines Schäfers um die Merinowidder in mehreren Schäfereien zu holen und der Ankauf von einen Widder bestritten, die übrige Summa von 49 fl. bleibt zur Verwendung im nächsten Jahr.

Der Verein beschloß auch den vorzüglichen Unterstützern dieser Anstalt die Vereins-Medaille als Andenken dankbarer Anerkennung zu verleihen, welche vor allen gebührt:

1) Herrn Freiherrn von Lotzbeck, Ritterguts-besitzer zu Weyhern, k. Landgerichts Fürstenfeldbruck im Isarkreis.

2) Herrn Freiherrn von Taube, Rittergutsbesitzer zu Scheyern, k. Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreis.

3) Herrn v. Herrmann, großherzogl. badischen Oekonomierath in Karlsruh, welcher ausser seinen bisherigen Unterstützungen auch die Güte hat die Bearbeitung eines zweckmässigen praktischen Katechismus der Schaafzucht zu übernehmen.— Die zur Beförderung und Veredlung geschenkt erhaltene und theils angekaufte Merinowidder, wurden gemäß Vereinsbeschluß an nachfolgende Schäfereibesitzer unentgeldlich vertheilt:

1) Die Gemeinde Altenberg, k. L. Nürnberg.

2) Die Schäfergemeinde Neuhof, k. L. Markt Erlbach.

3) Die Gemeinde Stöckach, k. L. Markt Erlbach.

4) Herr Zinck, Marktschreiber zu Kadolzburg, k. L. Kadolzburg.

5) Herr Nüblein, quiesc. k. Landgr. Assessor und Gutsbesitzer zu Vierzehnheiligen, Landgr. Lichtenfels.

Den 1. Preis für erworbene Verdienste in der Veredlung der Schaafzucht erhält der Gemeindeschäfer Ulmer zu Linden, k. L. G. Markt Erlbach einen Merinowidder.

Den 2. Preis erhält der 83 Jahr alte Landwirth Georg Lämmermann von Altenberg, L. G. Nürnberg, die silberne Vereins-Medaille.

Den 3. Preis Herr Turner, Oekonomiebesitzer zu Ansbach, ein nützliches Werk über Schaafzucht.

Den 4. Preis erhält ein nützliches Werk über Schaafzucht der Hofbesitzer Jakob Engner zu Bockenroth, Ldgr. Markt Erlbach.

Den 5. Preis Johann Michael Hildner, Gutsbesitzer zu Bockenroth, obigen Landgerichts, ebenfalls ein Werk über Schaafzucht.

Den 6. Preis desgleichen Johann Peter Hildner, Gutsbesitzer und Gemeindevorstand zu Neuhof, Landgerichts Markt Erlbach.

So hat nun auch diese nützliche Vereins-Anstalt ihr Wirken für das Beste unserer Mitbürger und des Vaterlandes begonnen und so wird nun unser Verein mit allen seinen Anstalten unter dem wachenden Auge einer höchst weisen, gerechten und väterlichen Regierung, mit allerhöchster Unterstützung und thätigen Theilnahme und Mitwirkung recht vieler edlen Mitbürger und Vaterlandsfreunde aus allen Ständen sein segenreiches Wirken mit jedem Jahre fortsetzen, und zu erweitern streben.

VIII. Preisevertheilung zur Beförderung des Gartenbaues.

Nach geschehener Actienziehung beginnen wir nun die Preisevertheilungen dieser Vereinsanstalt.

Es war dem Direktorium äusserst schwierig diese drei Preise zu bestimmen, da die Herren Vereinsgärtchenbesitzer sich alle gleich bemüht und ausgezeichnet haben, und daher auch vom Verein alle eine ehrende Anerkennung verdienen. Bei der vom Direktorium vorgenommenen geheimen Abstimmung wurden für dieses Jahr diese drei Preise an folgende Herren bestimmt:

Den 1. Preis die silberne Vereins-Medaille und eine Fahne erhält das verehrliche Mitglied Herr Preiß, Säcklermeister durch 10 Stimmen.

Den 2. Preis die silberne Vereins-Medaille erhält Herr Lehrer Schuhmann durch 9 Stimmen.

Den 3. Preis die silberne Vereins=Medaille erhält Herr Vereins=Assessor Lehner durch 5 Stimmen.

Nach diesen Herren hatten der Herr Regimentsquartiermeister Mussinan und Comp. 4 Stimmen.

Herr Oberlehrer Winter 3 Stimmen.
" Vereins=Assessor Eder und Comp. 3 St.
" Wurster 3 Stimmen.
" Schenk 2 Stimmen.

Indem ich Ihnen alle verehrlichen Mitglieder die Sie durch Pachtung dieser Gärtchen zur Verschönerung des Vereinsgartens so wie zu dessen größern Nützlichkeit beigetragen haben, hier öffentlich den Dank des Vereins ausspreche, ersuche ich Sie zugleich fernerhin zur Vervollkommnung dieses schönen Zweckes kräftigst mitzuwirken.

IX. Aktienziehung der landwirthschaftlichen Ausleih=Anstalt des Vereins.

Das Direktorium beschloß in diesem Jahre 20 Aktien von obiger Anstalt die erste und letzte durch das Loos gezogen mit einem Prämium heimzuzahlen, wo bei der vorgenommenen Aktienziehung nachfolgende Aktien zum Zug kamen:

1) Aktie Nro. 94. Herr von Serz, Oberstlieut. der Landwehr in Nürnberg, mit dem ersten Prämium.
2) " " 112. Hr. Helbe, Weinhändler in Nürnberg.
3) " " 98. Hr. Cramer, Kaufmann in Nürnberg.
4) " " 172. Hr. Meineke, Kaufmann in Nürnberg.
5) " " 93. Hr. Trautner, Kaufmann in Nürnberg.
6) " " 149. die Relikten des Herrn Frhr. v. Scheuerl, von Schwarzenbruk.
7) " " 125. Hr. Eckert, Müller auf der Kernmühl, k.L. Kadolzburg.
8) " " 173. die Relikten des Hrn. Assessors v. Praun, in Nürnberg.
9) " " 134. Hr. Löblein, Gutsbesitzer in Sündersbühl.
10) " " 150. Mad. Müller, in der Vorstadt Wöhrd.
11) " " 52. Hr. Götz, Eisenhammerbesitzer, auf der Hadermühle.
12) " " 99. Hr. Cramer, Kaufmann in Nürnberg.
13) " " 42. die Relikten des Hrn. Assessors Breiting, von hier.
14) " " 138. Hr. Strebel, Wirth u. Gutsbesitzer in Ziegelstein.
15) " " 160. Hr. Dr. Merz, k. Pfarrer in Mögeldorf.
16) " " 187. Hr. Dr. Rupprecht, Landarzt in Nürnberg.
17) " " 33. Hr. Müller, Apotheker in der Vorstadt Wöhrd.
18) " " 136. Hr. Schäffler sen., Schreinermeister in Nürnberg.
19) " " 128. Hr. Krieger, Fabrikant von Schweinau.
20) " " 43. Hr. Klein, Kaufm. in Nürnberg, mit der 2ten Prämie.

Rede

des zweiten Herrn Direktors des Industrie= und Kultur=Vereins Baron von Imhof, am eilften Stiftungsfeste den 15. Okt. 1830.

Hochzuverehrenste Anwesende!

Wer unter ihnen theilt nicht mit mir die Freude, daß unser verehrter Direktor, der Gründer und Stifter eines Vereins, der unter seiner waltenden Oberleitung schon eilf Jahre besteht, auch heute mit Beruhigung den Rednerstuhle verlassen konnte, auf dem er zum eilftenmale Rechenschaft ablegte über das, was in diesem letzten Jahre ersprießliches gewirkt wurde.

Wer theilt nicht die Freude mit mir, sagen zu können, auch ich habe endlich das Meinige beigetragen zum Gelingen des Ganzen. —

Wenn der reich mit Glücksgütern ausgestattete Große, das ihm von der Vorsicht anvertraute Gut, zur Unterstützung von Geweeben, Manufaktur und Kunstgegenständen, zur Beförderung

der Landwirthschaft, zur Auffindung und Gewinnung nützlicher Metalle, zur Anlegung von Kunststrassen, Eisenbahnen, oder auf Druckwerk und Dampfmaschinen verwendet, so kann seine Freude im Falle des vollkommenen Gelingens, doch nie so rein, so uneigennützig seyn, als unsere es ist, wenn wir die wenigen Mittel betrachten die uns zu Gebote stehen, um zwar nicht in öffentlichen Blättern hoch gepriesen zu werden, aber doch die Achtung derer zu genießen, die unser Handeln und Wirken näher kennen — von denen, den Dank zu erndten, deren Thränen durch uns getrocknet worden sind; denen in augenblicklicher Noth geholfen wurde, die wir durch Beispiel, Lob, Geschenke aufgemuntert haben zum Fortschreiten in vaterländischer Industrie und Kultur.

Lassen Sie unsere Freude heut laut werden, denn mit Gott ist wieder ein Jahr vollendet, in dem des Guten und Nützlichen viel geschehen ist. Und der Verein der dieß bewirkte, ist nicht im Abnehmen, er steht nicht stille, er wächst von Jahr zu Jahr an Mitgliedern, durch sie an Mitteln und Kräften, in geistig und finanzieller Hinsicht.

Freundschaft, Eintracht, Gemeinsinn beleben uns Alle, Wir sind gut geschnittene Räder und Schrauben, die willig der durch gleichen Muth beseelten Spiralfeder Hülfe leisten, die Maschine im Gang zu erhalten. —

Lassen Sie uns so fortwandeln wie bisher, Freundschaft, Eintracht, Gemeinsinn sey unser Loosungswort! —

In der festen Ueberzeugung daß Sie dieß Alle wollen, übernimm ich es aber auch hier öffentlich, im Genuß der Freude, die ich mit Ihnen empfinde, den Schöpfer der Freude, der Spiralfeder, die wir uns selbst schon so oft zur Leitung des Ganzen, wiederholt gewählt haben — nicht etwa eine Lobrede zu halten, nein so etwas könnte ich nicht, — sein eigenes Bewußtsein sey ihm Herold seiner Handlungen.

Dir theuerster Freund in Namen aller die Hand zu reichen, in deren Druck du den Dank deiner Brüder fühlen mögest, für dein muthiges Streben, für deine Sorge, Mühe und Aufopferung. —

In dieser Umarmung sprich ich den Wunsch Aller aus, daß dir Gott Gesundheit schenken wolle, und deine Lebenstage verschönern — als Lohn deines Biedersinnes, als Mittel daß deinem regen Geiste nie Schranken gesetzt werden. —

Schenke uns allen deine Freundschaft! mir und denen, die im Direktorio mit dir arbeiten, insbesondere. —

Mit Freude habe ich begonnen, zu Ihnen hochzuverehrendste Anwesende zu sprechen, mit Freude endige ich, denn Freude glänzt auf Ihren Gesichtern, und dieß ist mir der Beweis Ihres Beifalls. —

Unter Ludwigs unsers allgeliebten Königs Egide, blühe, wachse unser Verein, er trage stets neue Früchte. —

Möge des gerechten Landesvaters Scharfblik ein Häuflein seiner Unterthanen nicht unbemerkt lassen, die zwar im Stillen aber um so lobenswerther bauen, an Glück und Wohlfahrt der Brüder. Heil Ihnen! Heil dem Industrie- und Kultur-Vereine!

---

258. Oeffentlicher Dank.

Dem k. Landgerichte Grafenau unter Amtirung des Titl. Herrn Landrichters Dr. Dauer, jezt zu Eggenfelden, und des k. Landgerichts-Assessor Titl. Herrn Sauer, dann allen hohen und andern gütigen Gebern im Unterdonaukreise, welche auf erfolgte gnädigste höchste Regierungs-Bewilligung für die im abgewichenen Jahre durch Hagelwetter total beschädigten Ortschaften Schönanger, Schönau und Grünbach wahrhaft milde und bedeutende Gaben gespendet haben, erstatten die Unterzeichneten im Namen aller Gemeindeglieder den innigsten Dank.

Distrikt Schönanger im k. Landgericht Grafenau den 19. März 1831.

Joh. Rötzer, Gemeindevorsteher.

Jos. Ranseder, Gastwirth in Schönau.

259. Die Jahrgänge 1809 und 1810 des Intelligenzblattes für den ehemaligen Salzachkreis werden von der Regie-Verwaltung der k. Regierung in Paßau zu kaufen gesucht.

Paßau den 26. März 1831.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

260.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 27. März. Herr Jos. Gebhart, k. b. pensionirter Hauptmann in Nro. 156 an der Wassersucht, 68 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 26. März. Joseph Maria Anton, ein unehel. Knabe.

Gestorben: Den 25. März. Katharina Heider, Dienstmagd, von Deggendorf gebürtig, d. Z. in Nr. 371. an Abzehrung, 24 Jahre alt.

VI. Augsburger-Cours vom 31. März 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95 1/4	94 1/2
detto à 5% = = ...		
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	103	102 3/4
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	129	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	156	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	114	113
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	84	83
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	69 1/4	68 3/4
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem. 975	977	972
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	65 1/2	65
detto detto 2 mt.		

VII. Brodsatz

vom 1. bis 7. April 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 14 fl. 40 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 11 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreutzersemmel	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	2 1/2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	1
Ein Sechspfenningweken	—	11	2	3 1/2
Ein Groschenwecken . .	—	23	1	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 26. März 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	3
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	1	4	2
Ein Groschenwecken ꝛc.	—	18	1
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	1
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	24	3
= = = 4 = . . .	1	1	—
= = = 6 = . . .	1	17	2
(Roggenbrod.)	fl.	kr.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

Mit einer Zeichnung zu §. 250.

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 22ten bis 29. März 1831.	Waizen	—	168	108	108	—	15	—	14	14	13	—
		Korn	—	23	23	23	—	10	30	10	18	10	—
		Gerste	—	70	70	70	—	7	—	6	41	6	20
		Haber	—	30	30	30	—	5	—	4	48	—	—
Dingolfing	Vom 22ten März 1831.	Waizen	—	43	43	43	—	14	—	13	30	13	15
		Korn	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	6	18	6	15	6	6
		Haber	—	16	16	16	—	4	48	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 21ten bis 26. März 1831.	Waizen	—	22	22	22	—	12	—	—	—	11	30
		Korn	—	2	2	2	—	11	24	—	—	11	24
		Gerste	—	22	22	22	—	5	42	5	36	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 24ten März 1831.	Waizen	—	16	16	16	—	14	30	13	30	13	—
		Korn	—	19	19	19	—	10	—	9	30	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 21ten bis 28. März 1831.	Waizen	—	65	65	65	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	6	27	6	15	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 23ten März 1831.	Waizen	—	27	27	27	—	13	30	13	16	13	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	6	10	49	10	30
		Gerste	—	17	17	17	—	6	48	6	16	6	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	36	4	2	3	36
Paßau	Vom 22ten bis 29. März 1831.	Waizen	—	10	10	10	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	6	33	6	18	6	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	40	4	42	4	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18ten bis 26. März 1831.	Waizen	3	314	317	317	—	14	40	14	17	13	46
		Korn	—	58	58	58	—	10	24	10	5	9	30
		Gerste	—	82	82	82	—	6	43	6	30	6	15
		Haber	—	79	79	79	—	5	45	5	30	5	5
Vilshofen	Vom 30ten März 1831.	Waizen	16	189	205	173	32	15	30	14	49	14	—
		Korn	11	9	20	6	14	11	30	11	10	11	—
		Gerste	—	33	33	33	—	6	30	6	12	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 15.

Paßau, Mittwoch den 13. April 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

261.

(Die Jahrtags-Stiftung des Joseph Leitner zu Bogen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Joseph Leitner, Hausbesitzer zu Bogenberg hat zur Stiftung eines Jahrtags in die Kirche zu Bogenberg, Landgerichts Mitterfels, 100 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armenfond eine den verordnungsmäßigen Quarten gleichkommende Summe zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 23. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

262.

(Jahrtags-Stiftung des Georg Stammler und Johann Holzinger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Georg Stammler zu Schindelstadt, Landgerichts Wegscheid, hat in die Pfarrkirche Wollaberg, und Johann Holzinger zu Altreichenau eine Jahresmesse gestiftet, und jeder derselben den Schul- und Armenfonds besondere Vermächtnisse zugewendet, welches hiedurch mit Wohlgefallen bekannt gemacht wird.

Paßau den 26. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

263.

(Die Beschlagnahme des zweiten Blattes der Coremannschen Flugschrift „des freien Bürgers Würde" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadtkommissariat Nürnberg auf den Grund des §. 7. des III. Edikts der Verfassungs-Urkunde verfügte, und von der königl. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift „des freien Bürgers Würde„ ist in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 28. vor. praes. 1. l. M. unter Anordnung der Konfiskation des erwähnten Blattes, und der öffentlichen Ausschreibung bestättiget worden, welches hiermit zur Darnachachtung vollzogen wird.

Paßau den 3. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

264.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Spinoza der große Philosoph" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizeidirektion München verfügte, und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Drukschrift: „Spinoza der große Philosoph" ist in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 28. vor. praes. 1. l. M. auf den Grund des §. 7. im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde wegen der in den Anmerkungen jener Schrift S. 17. 20. 21. 23. 24. 28. und 36 enthaltenen Schmähungen gegen die katholische Kirche unter Anordnung der öffentlichen Ausschreibung und des Verbotes bestättiget worden, welches hiemit zur Darnachachtung vollzogen wird.

Paßau am 3. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

265.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Das Beziehen der inländischen Jahrmärkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Täglich erneuern sich die Klagen, daß In- und Ausländer auf Jahrmärkten zugelassen werden, welche weder Fabrikanten, Konzessionisten, oder sonst ansässige Personen sind, und zu ihrer Legitimation häufig nichts anders als einen Reisepaß aufzuweisen vermögen. — Der Schutz, den gesetzlich Berechtigte in Anspruch nehmen, und insbesondere die Handhabung der öffentlichen Sicherheit giebt Veranlassung, die sämmtlichen Polizeibehörden, vorzüglich aber die Magistrate auf die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811. und auf die Regierungs-Verfügungen vom 5. Jäner 1822, dann 24. Februar 1828 hinzuweisen, deren strenger Vollzug zur Beseitigung sträflichen Mißbrauchs dringend nothwendig erscheint.

Paßau den 31. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

266.

(Die Fundationen und Fundirungs-Zuschüsse im Unterdonaukreis für $18^{29}/_{30}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den im Unterdonaukreise befindlichen Stiftungen des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wurden von den Bewohnern desselben im verflossenen Etatsjahre $18^{29}/_{30}$ die in der nachgesetzten Uebersicht enthaltenen Fundationen und Fundirungszuschüsse zugewendet.

Diese bedeutenden Vermächtnisse, welche den regen Eifer und thätigen Sinn der Kreisbewohner für milde und wohlthätige Zwecke hinlänglich beurkunden, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 25. März 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Summarische Uebersicht

der im Unterdonaukreise im Jahre 18$^{29}/_{30}$ erfolgten Fundationen und Fundirungszuschüsse.

Nr. curr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Betrag der Fundationen und Schankungen							
		für den Kultus				für den Unterricht		für die Wohlthätigkeit	
		belastet		nicht belastet.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Landgericht Altötting	500	—	1800	—	100	—	500	—
2	— Burghausen	450	—	887	30	650	—	562	30
3	— Deggendorf	—	—	—	—	50	—	356	36
4	— Eggenfelden	—	—	—	—	100	—	—	—
5	— Grafenau	—	—	—	—	—	—	—	—
6	— Griesbach	895	—	—	—	737	30	687	30
7	— Kötzting	440	—	112	30	257	30	420	—
8	— Kamm	492	30	—	—	120	—	170	—
9	— Landau	650	—	—	—	195	—	695	—
10	— Mitterfels	225	—	—	—	112	30	112	30
11	— Paßau	1300	—	215	—	345	—	415	—
12	Magistrat Paßau	—	—	—	—	500	—	1380	—
13	Landgericht Pfarrkirchen	200	—	—	—	75	—	275	—
14	— Regen	—	—	—	—	—	—	—	—
15	— Simbach	100	—	75	30	25	—	25	—
16	— Straubing	330	—	200	—	132	30	132	30
17	Magistrat Straubing	—	—	—	—	25	—	465	—
18	Landgericht Viechtacht	—	—	623	28	1000	—	—	—
19	— Vilshofen	300	—	13	—	110	—	175	—
20	— Wegscheid	400	—	—	—	383	37	68	—
21	— Wolfstein	733	20	25	—	183	20	183	20
		7015	50	3951	58	5101	57	6622	56

Gesammt-Summa 22,692 fl. 41 kr.

267.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „zweiter Brief eines Braunschweiger Bürger-Gardisten an das Braunschweigische Volk" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadtkommissär zu Kempten verfügte, und von der k. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „zweiter Brief eines Braunschweiger Bürger-Gardisten an das Braunschweigische Volk" wurde in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 26. v. Mts. wegen der darin enthaltenen aufrührerischen Provokationen an fremde Unterthanen, und der damit verbundenen Schmähungen gegen auswärtige Regierungen auf den Grund des §. 7. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anordnung der Konfiskation und des Verbotes durch öffentliche Ausschreibung bestättigt, welches hiemit zur Darnachachtung vollzogen wird.

Paßau am 1. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

268.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das römisch katholische Meßbuch nach seinem wahren Gehalte ꝛc. von L. M. Eisenschmid ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizeidirektion München verfügte, und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „das römisch katholische Meßbuch nach seinem wahren Gehalte von L. M. Eisenschmid ꝛc." ist in Gemäßheit allerh. Reskripts vom 28. v. praes. 1. l. M. unter Anordnung der öffentlichen Ausschreibung des Verbotes bestättiget worden, welches hiemit zur Darnachachtung vollzogen wird.

Paßau am 3. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

269.

(Den Inder zum Heeresergänzungs-Gesetz, und das Register zu den Vorschriften desselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Inder zum Heeresergänzungs-Gesetz und das Register zu den Vorschriften desselben, welche der königl. Regierungs-Sekretär Stiwl zu Augsburg mit allerhöchster Bewilligung zum Drucke befördert hat, sind vorzüglich dazu geeignet, um einen gleichförmigen Geschäftsgang in Bearbeitung des Konskriptions- und Aushebungsgeschäftes zu erzwecken, und den Grund der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Vergleichung desselben mit den ständischen Verhandlungen, aus welchen das Gesetz hervorgegangen ist, kennen zu lernen.

Dieses Werk wird daher nicht nur den sämmtlichen äußern Konskriptionsbehörden, sondern auch den Rechts-Anwälten, und überhaupt jedem Geschäftsmann, der sich bei den äußeren Behörden mit dem Konskriptions-Geschäfte zu befassen hat, oder sich zum Dienste bei den äußern Behörden vorbereitet, zur Anschaffung empfohlen.

Paßau den 1. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

270.

(Die Beschlagnahme des Coremannschen Flugblattes unter dem Titel: „Volks-Ehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadtkommissariat zu Nürnberg auf den Grund des §. 7. des III. Edikts zur Verfassungs-Urkunde verfügte, und von der k. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift unter dem Titel: „Volks-Ehre von Coremann" ist in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 28. v. praes. 1. l. M. unter Anordnung der Konfiskation und öffentlichen Aus-

schreibung bestättiget worden, welches hiemit zur Darnachachtung vollzogen wird.

Paßau den 5. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

271.

(Die Konkursprüfung für die katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diözes Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 30. Dezember 1806 und 5. Februar 1829 wird die Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der bischöflichen Diözes Regensburg am 25. Mai d. Js. dahier beginnen, und es haben die Kandidaten bis 1. Mai ihre Admissions-Gesuche, so wie die vorgeschriebenen Studien- und Qualifikations-Atteſtate, welche gestempelt seyn müßen, anher vorzulegen, sofort am 24. Mai Morgens 9 Uhr zur Einschreibung bei der niedergesetzten Kommission im k. Regierungsgebäude sich zu melden.

Regensburg den 28. März 1831.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

Kirnberger, Sekretär.

272.

An sämmtliche Landwehr-Kommandos des Unterdonau-Kreises.

Nachdem Seine königl. Majestat geruht haben, dem Unterzeichneten den Befehl über die Landwehr des Unterdonau- und Regenkreises während der Abwesenheit des königl. Kreis-Kommandanten Herrn General-Lieutenant Freiherrn v. Jordan zu übertragen, so werden die sämmtlichen Landwehr-Kommandos des Unterdonaukreises hiemit angewiesen, von nun an ihre Eingaben an das Kreis-Kommando hieher zu addressiren.

Regensburg den 31. März 1831.

Das k. Kreis-Kommando des Unterdonau-Kreises.

Auf allerhöchsten Befehl
der Kreis-Inspektor
Freiherr v. Berchem, Oberst.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

273 Das Haus der Lohnkutschers-Wittwe Anna Maria Gaißinger sub Nro. 407 am obern Sand nebst dabei befindlichem Gärtchen, Pferdstallung und Wagenremiße wird, da sich auch im 2ten Versteigerungs-Termine kein Käufer gemeldet hat, am Samstag den 30. April h. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts zum dritten- und letztenmale zum Verkaufe ausgeboten.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbiethenden erfolge, und das Haus nebst obenbezeichneten Zugehörungen auf 2000 fl. geschätzt sey.

Den 29. März 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

---

274. In dem Schuldenwesen des Mich. Wiesmair, Schmieds zu Winzer, wurde von den Gläubigern desselben schon vor längerer Zeit der Antrag auf Einleitung der Gant gestellt, und der Comunschuldner erklärte dagegen nichts einwenden zu können.

Es wird nun hiemit auf Antrag eines Gläubigers zur Ausschreibung der Ediktstage, mit welcher bisher wegen vorwaltenden Prozeßen mit Einstimmung der Interessenten zurückgehalten wurde, geschritten, und wird

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

auf Montag den 2. Mai d. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Mittwoch den 1. Juni d. Js.

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik

auf Freitag den 1. Juli,

und für die Duplik

auf Freitag den 15. Juli d. Js.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, und werden sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an diesen Terminen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird auch den sich meldenden Gläubigern wegen des dermaligen zweifelhaften Bestandes der Conkursmasse Vortrag gemacht werden.

Den 22. Februar 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landr.

---

275. In der Nacht vom 11. auf den 12. März d. Js. wurden von Gendarmen der Zollschutzwache zu Neuhaus d. G. in dem insolirt stehenden Gartenhause der dortigen Wagnerswittwe Appollonia Flanhuber folgende Gegenstände aufgefunden.

8 Stück eiserne Schaufeln
13 detto detto Hacken und Pickeln
10 detto Pflugscharen
16 detto Strohmesser,

welche ein Gesammtgewicht von 174½ Pfund abwerfen. Da dieselben als verlassenes Handelsgut erscheinen, so wird der unbekannte Eigenthümer in Gemäßheit des Art. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über seine Eigenthums-Rechte und über die Verzollung der beschriebenen Gegenstände legal hierorts auszuweisen, indem außer dessen dieselben als eingeschmuggelt erklärt, und der Konfiskation unterworfen werden würden.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

276. Auf Andringen der Stiftungsverwaltung Neukirchen gegen Joseph Schmidbauer, Bauer zu Hochstetten wegen Heimzahlung des Kapitales und Berichtigung der ausständigen Zinsen wird man am Mondtag den 18. April l. J. den bereits abgeschätzten Weiglacker zu 5 Tagwerken nach dem Sinne des Hypothekengesetzes §. 64 an die Meistbiethenden öffentlich in der Landgerichts-Kanzlei versteigern, wozu Kaufslustige hiezu vorgeladen werden. Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen.

Am 17. März 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

277. Nach höchster k. Regierungs-Entschliessung vom 26. März l. Js. sind für die, vor der Hand mit 3 Klassen genehmigte lateinische Schule dahier, nunmehr die Lehrer für die I. und IIte Klasse in den Personen der geprüften Lehramts-Kandidaten, Eugen Weißgerber, dermal zu Straubing, und des Priesters, Franz Falkenberger, dermal Cooperator zu Ganghofen, k. Landgerichts Eggenfelden, gnädigst ernannt, und die Besetzung der III. Lehrstelle von der Verleihung des neuerdings ausgeschriebenen innern k. Schloß-Benefiziums abhängig erklärt worden.

Die Eröffnung der fraglichen Unterrichtsanstalt hat man auf Mondtag den 18. d. M. festgesetzt, und bringt dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Am 1. April 1831.

Magistrat der k. b. Stadt Burghausen.

Enzensperger, Bürgermeister.

---

278. Das ehemalige Rentamtsgebäude zu Niederalteich, nun dem Liquerfabrikanten Wilhelm daselbst gehörig, bestehend aus dem dreistöckigen gemauerten Wohnhause, einer gemauer-

ten Stallung, Remise und Fruchtscheune unter einem Dache, dem hölzernen Wasch- und Backhause, dann noch einer hölzernen Remise und Brunnen, einem Wurzgärtchen beim Hause zu $^1/_8$ Tagwerk, dem Obst- und Kräutergarten über der Straße zu ungefähr $^3/_8$ Tagwerk, dem Gemeinde-Antheil im Eisweiher, an vorigen Garten anstoßend, und einem Wiesgrund zu ungefähr $^3/_{16}$ Tagwerk, und geschätzt zusammen auf 2665 fl., wird man im Hülfsvollstreckungswege am Donnerstage den 14. April d. J. im Bräuhause des Joseph Auer zu Niederalteich d. G. öffentlich an den Meistbiethenden und zwar zum erstenmal versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon sich Auswärtige durch legale Zeugnisse ihrer heimatlichen Gerichtsbehörde über Leumund, Zahlungsfähigkeit und erhaltene Militärpflichtsentlassung auszuweisen haben, werden daher eingeladen, von früh 9 Uhr an sich bei der in Niederalteich eintreffenden kön. Landgerichts-Commission einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Hypotheken-Gesetz §. 64 und 69 zu gewärtigen.

Den 5. März 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

279. Das Gesammtwesen des hiesigen Hofbesitzers Joh. Mich. Schöp senior wird auf Verlangen des Stadtmagistrats Straubing im Hülfvollstreckungswege dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Daselbe besteht

A. an Gebäuden:

1) in einem durchaus gemauerten Wohnhause, mit Pferdstall unter einem Dache, mit Schneidschindeln eingedeckt.

2) in einem gezimmerten Getreidstadl, mit Stroh gedeckt.

3) in einer zum Theil gemauerten Wagenremisse mit Heulage.

4) in einem zum Theil gezimmerten, zum Theil mit Taschen eingedeckten Backhause.

B. an Grundstücken:

1) in einem Hausgarten zu $^1/_4$ Tagwerk und dem sogenannten Pointgarten neben dem Bache zu 4 Tagwerk.

2) in $8^1/_4$ Tagwerk Wiesen, theils bei Kagers theils bei Horenstorf entlegen.

3) in circa 120 Tagwerk Feldgründen, und endlich

4) in 2 Gemeindeantheilen, wovon einer auf dem Egelsee-, der andere auf dem Pillmose entlegen ist, und $1^1/_4$ Tagwerk betragen.

Das Gesammtanwesen wurde im Jahre 1820 um 15400 fl. gekauft, und nach der im vorigen Jahre vorgenommenen Bewerthung inclus. der Mobilarschaft und Moventien auf 19492 fl. geschätzt.

Die Gebäude liegen für 4200 fl. in der Brandversicherungsanstalt.

Auf diesem Anwesen, welches theils zur Stadtpfarr, theils zur Stadtkommune, theils zum k. Rentamte Straubing erbrechtsweise grundbar und zum letztern zehentpflichtig ist, haften folgende Lasten:

eine jährl. Gattergilt von 4 fl. 19 kr. 1 dl.;

ein jährlicher Getreiddienst zur Stadtpfarrkirche, von

4 Sch.	3 M.	2 V.	3 S.	Weitzen.
4 —	3 „	2 „	3 „	Korn.
4 „	5 „	— „	1 „	Gerste,
— „	— „	2 „	$3^1/_8$	Erbsen.

ein jährlicher Getreiddienst zur Commune von

— Sch.	5 M.	— V.	3 S.	Weitzen,
1 „	— „	3 „	2 „	Korn,
— „	5 „	2 „	3 „	Gerste,
1 „	— „	2 „	— „	Haber.

Grundgilt und Stift zur Pfarrkirche 1 fl. 54 kr. 3 pf., für 1 Fuder Rüben 1 fl., für 1 Lamm, dann für 100 Eier, 10 Hühner, 4 Gänse und 4 alte Hühner 4 fl. 34 kr.

Grundgilt zur Kommune 12 kr., und Küchendienst eine Gans oder dafür 25 kr.

Von den zum Rentamte Straubing erbrechtsweise grundbaren Aeckern wird eine jährliche Grundgilt von

3 Sch.	4 M.	1 V.	2 S.	Weitzen,
3 „	4 „	1 „	2 „	Korn,
5 „	2 „	3 „	1 „	Gerste,
3 „	— „	3 „	1 „	Haber.

2 fl. 55 kr. Stift und 2 fl. 24 kr. Küchendienst gereicht, und überdieß von sämmtlichen erbrechtsbaren Grundstücken in Veränderungsfällen $7^1/_2$ p. C. Laudemien bezahlt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an dem zum Verkaufe dieses Anwesens bestimmten Kommissionstage den 2. Mai d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags 2 bis 5 Uhr bei dem gefertigten Gerichte einzufinden, und ihre Kaufsangebote zu Protokoll zu geben, wobei sich jedoch auswärtige Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 29. März 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Morett, Accessist.

---

280. Mondtag den 25. April 1831 werden im Lokal des unterfertigten Forstamtes 55 1/2 Zentner rein kalzinirte Pottasche an den Meistgebenden verkauft.

Diese Pottasche ist in 10 Fäßchen verpackt, und befindet sich in der Wohnung des k. Revierförsters Hofmeister zu Schönau, wo sie täglich besichtiget werden kann.

Den 5. April 1831.

Königliches Forstamt Zwisel.

Wineberger, Forstmeister.

---

281. Barbara Aschenbrenner, ledige Inwohnerin von Kolmstein, k. Landgerichts Kötzting, wird zum zweitenmale aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahls zu verantworten, nunmehr mit der Warnung, daß nach Verfluß des obigen Termins wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 2. April 1831.

Königliches Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

---

282. Da sich bei der am 3. December v. J. stattgehabten gerichtlichen Versteigerung des Gantanwesens des Joseph Fuchs, Wirth im Markte Falkenstein, keine Kaufsliebhaber vorgefunden haben, so wird dieses Anwesen am 26. l. Mts. April Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr allhier im Landgerichtsgebäude wiederholt öffentlich auf die Art versteigert werden, wie dieses Anwesen am 29. Oktober v. Js. in dem Intelligenzblatte des Unterdonaukreises St. 47 Nr. 991 vom 24. Nov. 1830; dann in dem Intelligenzblatte des Regenkreises Stück 46 Nr. 1094 vom 17. Nov. 1830, und in dem Straubinger Wochenblatte Nr. 46 vom 15. Nov. 1830 ist öffentlich ausgeschrieben gewesen.

Am 30. März 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

283.

III. Diensies-Nachrichten.

1.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. Dec. v. Js. wurde die Pfarrei Oberwinkling, L. G. Mitterfels dem Pfarrer Simon Kiendl zu Frauenau L. G. Regen, und

2.

durch allerh. Entschließung vom 25. Dec. v. J. die Pfarrei Rothalmünster, L. G. Griesbach dem Pfarrer Ignaz Hönig von Metten, L. G. Deggendorf verliehen.

3.

Unterm 6. Jäner l. J. geruhten S. k. M. auf die in Paßau erledigte Stelle des Dombekans in dem bischöfl. Kapitel daselbst den Bischof in partibus und Kanonikus Adalbert Freiherrn von Pechmann, und auf das hiedurch und durch das Vorrücken der übrigen Kapitularen sich eröffnende achte Kanonikat bei besagten Kapitel den Dekan und Stadtpfarrer Martin Härtl in Neuötting zu ernennen.

4.

Durch allerh. Entschließung vom 20. Febr. l. J. wurde die Pfarrei Böbrach L. G. Viechtach dem Kooperator Joseph Albrecht in Breitenberg L. G. Wegscheid verliehen.

5.

Unterm 12. v. M. wurde die Pfarrei Chamerau L. G. Kötzting dem Pfarrer Joseph Thabor von Münchsmünster L. G. Ingolstadt verliehen.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

284.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 6. April Eleonora, Maria, Franziska de Paula, ehel. Kind des Herrn Franz Paul Hauer, bürgerl. Eisenhändlers dahier.

Gestorben: Den 1. April Franziska Huemer, bürgerl. Bierwirthsmädchen in Nro. 93 an der Auszehrung 2 ½ Jahr und 16 Tag alt. Den 3. April Korona Marktschläger, ledige Weberstochter in Nro. 222 an Entkräftung 82 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 5. April Anna Theresia, ehel. Kind des Anton Rößler, Zimmerpolier in Nro. 331.

Gestorben: Den 2. April Anna Maria Huber, Taglöhnerswittwe in Nr. 545 an Altersschwäche 87 J. alt. Den 4. Karl Heinrich Joseph, ehel. Kind des Herrn Joseph Dupree, k. b. Advokaten in Nr. 448 an Carthar und Brustkrampf, 3 Jahre 3 Monate alt.

VI. Augsburger-Cours vom 7. April 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	94½	
detto à 5% = = ...		
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	103	
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	129	
detto detto à fl. 25 . .	12[illegible]	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	155	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	112	110½
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	[illegible]½	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	66½	65¼
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem. 975	896	892
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	63	
detto detto 2 mt.		

VII. Brodsatz

vom 8. bis 14. April 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waitzen 14 fl. 49 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 11 fl. 10 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Quintl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreutzersemmel	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	3½
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	3
Ein Sechspfenningwecken	—	11	3	2½
Ein Groschenwecken . .	—	23	3	1
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	5	—
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 2. April 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	3
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	1	18	—
Ein Groschenwecken rc.	1	4	—
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	—
Polltüpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	24	—
= = = 4 = . . .	1	—	—
= = = 6 = . . .	1	16	—
(Roggenbrod.)	fl.	kr.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte, des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff.	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 29ten März bis 5. April 1831.	Waizen	—	206	206	206	—	15	—	14	13	12	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	6	10	33	10	—
		Gerste	—	87	87	87	—	7	—	6	45	6	30
		Haber	—	16	16	16	—	5	30	5	16	5	—
Dingolfing	Vom 29ten März 1831.	Waizen	—	30	30	30	—	14	—	13	48	13	12
		Korn	—	7	7	7	—	10	—	9	50	9	30
		Gerste	—	25	25	25	—	6	12	6	6	6	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	9	5	—	4	51
Eggenfelden	Vom 28ten März bis 2. April 1831.	Waizen	—	10	10	10	—	13	—	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm......	Vom 31ten März 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	10	—	9	48	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	15	—	—	—	—
Landau	Vom 5ten bis 11. April 1831.	Waizen	—	40	40	40	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	6	30	6	20	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	40	—	—	—	—
Neuötting	Vom 30ten März 1831.	Waizen	—	20	20	20	—	13	30	13	18	13	—
		Korn	—	8	8	8	—	11	—	10	52	10	48
		Gerste	—	5	5	5	—	6	36	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	36	4	12	3	54
Paßau	Vom 29ten März bis 5. April 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	24	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	36	4	24		—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26ten März bis 2. April 1831.	Waizen	—	120	120	120	—	14	53	14	22	13	30
		Korn	—	24	24	24	—	10	45	10	35	10	22
		Gerste	—	35	35	35	—	6	50	6	30	6	22
		Haber	—	90	90	90	—	5	56	5	30	4	40
Vilshofen	Vom 6ten April 1831.	Waizen	32	310	342	345	97	15	—	4	35	14	—
		Korn	14	19	33	7	20	11	48	11	22	11	—
		Gerste	—	84	84	36	48	7	—	6	28	5	48
		Haber	—	2	2	2	—	5	—	4	54	4	48

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 16.

Paßau, Mittwoch den 20. April 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

285.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die sich vermindernde Beschäftigung der Taglöhner und Bau=Arbeiter in der Residenzstadt München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Schreiben der k. Regierung des Isarkreises samt Anlage wird sämmtlichen Behörden des Unterdonaukreises zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Paßau den 1. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Die königliche Regierung des Isar=Kreises an die königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

München, am 24. März 1831.

Wir beehren uns der königl. Regierung des Unterdonaukreises in der Anlage ein lithographirtes Exemplar der unterm heutigen an sämmtliche Polizeibehörden des Isarkreises erlassenen Ausschreibung mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Polizeibehörden jenseitigen Kreises hinsichtlich der Belehrung inländischer Taglöhner, Maurer und Zimmerleute über die abnehmende Erwerbs=Gelegenheit bei Neubauten in der Hauptstadt hiernach gefälligst anweisen zu wollen.

Graf von Seinsheim, Direktor.

Fischer.

— — — — — — — — —

Die Gelegenheit zum Arbeits = Verdienste, welche die vielen öffentlichen und Privat-Bauten in der Haupt- und Residenzstadt München dargebothen haben, hat eine große Anzahl von Taglöhnern und Bauarbeitern sowohl aus dem Inlande, als auch aus dem Auslande herbei gezogen, und zu häufigen Ansässigmachungen auf den Lohnerwerb Veranlassung gegeben.

Nachdem aber nunmehr diese Bau-Unternehmungen seltener werden, sohin auch die Gelegenheit zum Erwerbe durch Taglohn immer mehr sich einschränkt, so liegt es in dem Interesse der öffentlichen Sicherheit, die Hauptstadt vor dem übermässigen Zudrange beschäftigungsloser Leute zu bewahren, und den ansässigen Arbeitern den zu ihrer Subsistenz nöthigen Verdienst zu sichern.

Die königliche Regierung hat daher der kön. Polizeidirektion dahier den Auftrag ertheilt, unter den obwaltenden Umständen eine um so größere Strenge in der Aufsicht auf Fremde, sowohl Inländer als Ausländer, und besonders auf jene der unteren Volksklasse auszuüben, hauptsächlich gegen diejenigen nach dem Ernste der Gesetze zu verfahren, welche über die Ursache ihres Aufenthalts und über ihre Subsistenz-Mittel sich nicht glaubwürdig ausweisen können, oder sonst verdächtig oder übeln Rufes sind, und daher durchaus nicht geduldet werden können.

Damit aber die k. Polizei-Direktion in dieser ihrer Wirksamkeit die nöthige Unterstützung, und die Absicht für gute Ordnung den günstigen Erfolg finde, so haben die Gränz-Behörden den ausländischen Taglöhnern, Maurer- und Zimmergesellen, welche sich nicht sogleich mit einem zureichenden Reisegeld, wodurch ihre Subsistenz auf eine geraume Zeit gedeckt ist, ausweisen können, den Eintritt zu versagen, diejenigen aber, deren Leumund im mindesten zweifelhaft, oder deren Legtimationen nach strenger Prüfung irgend einem Anstande unterliegen, ohne Rücksicht auf die Subsistenz-Mittel sogleich zurück zu weisen.

Die k. Polizeibehörden sind ferner hierdurch angewiesen, diejenigen Arbeiter und Taglöhner ihrer Amtsbezirke, welche in der Absicht eines besseren Verdienstes nach der Hauptstadt zu reisen gesonnen sind, über die Schwierigkeit des dermaligen sichern Erwerbes zu belehren, und jedenfalls nur den als tüchtig und unbescholten anerkannten Individuen Reise-Legitimationen zu ertheilen.

Ueberhaupt haben die Polizeibehörden auch in ihren Amtsbezirken, diesem Zweige der Polizei eine fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen, und namentlich gegen ausländische Taglöhner eine strenge Aufsicht zu pflegen. —

München am 24. März 1831.

Königliche Regierung des Isar-Kreises.
Graf von Seinsheim, Direktor.

286.

(Die Fortsetzung der Aufnahms-Arbeiten von Seite des k. Quatiermeister-Stabes und der Vermessungen von Seite der k. Steuer-Kataster-Kommission betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. General-Quartiermeister-Stab wird im laufenden Jahre die Gebirgs-Aufnahmen in den Landgerichts-Bezirken Paßau, Vilshofen, Griesbach, Pfarrkirchen, Wegscheid, und Wolfstein fortsetzen lassen. Dieses Geschäft ist dem k. Hauptmann Aulitscheck, und den beiden k. Lieutenants Riedl und von Kienle übertragen.

Auch die k. unmittelbare Steuerkataster-Commission wird die Vermessungen in den Landgerichten Cham, Köztíng, Regen und Viechtach fortsetzen lassen, und hat zur Leitung dieser Vermessungs-Geschäfte den k. Steuerrath Lämle beauftragt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung verbindet man zugleich die Aufforderung, nicht allein an alle betheiligten Polizeibehörden, sondern auch an die k. Forstämter und an alle ämtlichen Behörden in den genannten Distrikten, das Vermessungs-Personale auf jede mögliche Art zu unterstützen, und nach Kräften beizutragen, damit das Geschäft durch die anbefohlenen Vorarbeiten überall beschleunigt werden möge.

Paßau den 12. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

287.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: die Zeitschrift „Rheinbayern" 2ter Band, 4tes Heft Seite 137—184 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: die Zeitschrift „Rheinbayern" 2ter Band, 4tes Heft, Seite 137 — 184 betreffend, ist in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 2/7. l. Mts. unter Anordnung der Konfiskation, und des öffentlichen Verbotes dieser Schrift nach Ablauf des Rekurs-Fatales bestättiget worden, welches hiemit zur Darnachachtung vollzogen wird.

Paßau am 9. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

288.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Offener Brief eines Braunschweiger Bürgergardisten an Seine Durchlaucht den vormals regierenden Herzog Carl von Braunschweig im Namen des Braunschweigischen Volkes und der Bürgergarde 1830" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadt-Kommissariate Kempten verfügte, und von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Offener Brief eines Braunschweiger Bürgergardisten an Seine Durchlaucht den vormals regierenden Herzog Carl von Braunschweig im Namen des Braunschweigischen Volkes und der Bürgergarde 1830" wurde in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 2/7 l. Mts. mit dem Beisatze bestättigt, daß diese Druckschrift nach Ablauf des Rekursfatales zu konfisziren, und öffentlich zu verbieten sey, welches hiemit zur Darnachachtung vollzogen wird.

Paßau den 9. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

289.

(Ein Geheimmittel gegen das Wechselfieber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Privatmann in Regensburg verfertiget ein Geheimmittel gegen Wechselfieber, welches chemisch untersucht wurde, und in Verbindung mit andern Stoffen auch Arsenik enthält; dessen Verkauf daher in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 30. v. Mts. strenge verboten ist.

Indem man hiemit sämmtliche Polizeibehörden hierauf aufmerksam macht, werden dieselben ein besonders Augenmerk dahin richten, daß dieses schädliche Mittel nicht in Geheim verkauft werde.

Paßau am 10. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

290.

(Ankündigung des Werkes „geschichtliches Tagebuch für Bayern" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der hiesigen Pustet'schen Buchhandlung ist Freiherrn von Hormaiers Werk unter dem Titel:

Geschichtliches Tagbuch für Bayern

in vier großen Blättern zum Aufhängen, worin die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse vom 13. Jahrhundert bis zur neuesten Zeit in Kalenderform dargestellt sind, um den äußerst billigen Preis von 48 kr. zu haben.

Sämmtliche k. Distrikts- und Lokalschulinspektionen werden auf dieses nützliche Werk aufmerksam gemacht, und zugleich eingeladen, dessen Einführung in den Volksschulen des Unterdonaukreises durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel zu unterstützen.

Paßau am 10. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

291.

(Die Erledigung der Pfarrei Schwarzach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schwarzach in der bischöflichen Diözes Regensburg und im k. Landgerichte Mitterfels gelegen, ist gegenwärtig erlediget. Sie zählt seit Errichtung der Expositur Bernried 2329 Seelen. Die pfarrlichen Verrichtungen erfordern die Hülfe von zwei Kaplänen.

Das Einkommen besteht an bestimmter Einnahme in 24 fl. 54 1/4 kr., in 120 fl. 54 kr. aus Realitäten, in 956 fl. 58 1/2 kr. aus Rechten, und in 611 fl. 20 kr. aus der Stole. Die Lasten betragen für Staatszwecke 130 fl. 1 1/2 kr., für die Diözes 11 fl. 2 kr. und für Zwecke der Pfarrei 917 fl. 31 1/2 kr.

Der reine Ertrag berechnet sich demnach der revidirten Fassion gemäß auf 655 fl. 31 kr. 3 dl.

Es bestehet gegenwärtig der Antrag, die Expositur Bernried zu einer Pfarrei zu erheben, was aber in keinem Falle auf die Verhältniße der Pfarrei Schwarzach einen bedeutenden Einfluß haben wird.

Geeignete Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau den 8. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

292.

(Die Jahresstiftung des Anton Schütz von Ruhmansfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ehemalige Bräumeister Anton Schütz zu Ruhmansfelden hat zur Stiftung von vier Jahresmessen in die dortige Pfarrkirche ein Kapital von 200 fl. bestimmt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 8. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

293 Das Haus der Lohnkutschers-Wittwe Anna Maria Gaißinger sub Nro. 407 am obern Sand nebst dabei befindlichem Gärtchen, Pferdstallung und Wagenremiße wird, da sich auch im 2ten Versteigerungs-Termine kein Käufer gemeldet hat, am Samstag den 30. April h. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts zum dritten- und letztenmale zum Verkaufe ausgeboten.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbiethenden erfolge, und das Haus nebst obenbezeichneten Zugehörungen auf 2000 fl. geschätzt sey.

Den 29. März 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

294. Am 13. v. Mts. wurden bei Breitenberg an der Gränze gegen Oesterreich bei Näherung eines Gensdarmen zwei Ochsen von ihren Treibern verlassen, und hierauf von dem Gensdarme zu Amt gebracht.

Der Eigenthümer dieser Ochsen wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten sich dahier zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls eine Zollgefährde vermuthet, und die Confiskation der fraglichen Ochsen, vielmehr des Erlöses, ausgesprochen würde.

Den 7. April 1831.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

295. Michael Lechner, pensionirter und verwittweter Votivschreiber und Kapelldiener, dann Besitzer einer eignen Behausung mit Garten zu Altötting, Sohn der Georg und Anna Lechnerischen Klosterskutschers-Eheleute zu Gotteszell, verstarb am 1. dieß kinderlos mit Hinterlassung eines gerichtlich errichteten Testaments, worin die im 24. Jahre in seinen Diensten stehende Anna Aßenhammer von Mauerkirchen als Erbin eingesetzt ist.

Da des Verlebten Verwandte hieramts nicht bekannt sind, so werden dieselben hiedurch aufgefordert, binnen 60 Tagen von heute an mit ih-

rer Erklärung über die An = oder Nichtanerkennung des vorliegenden letzten Willens um so gewißer hieramts einzukommen, als außerdeßen nach Ablauf dieses Termins dieselbe als stillschweigend anerkannt erachtet werden würde.

Zugleich werden alle, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, dieselben innerhalb des nämlichen Termines von 60 Tagen anzumelden und rechtsförmlich nachzuweisen, als außerdeßen diese Erbschaft ohne weitere Rücksichtnahme auf spätere Anmeldungen geeignet ausgefolgt werden wird.

Den 22. März 1831.

Königliches Landgericht Altötting.
Liz. v. Hammerl, Landrichter.

296. Auf kreditorschaftliches Andringen, wird das Anwesen des Tuchmachers Mathias Wimmer in dem Markte Thann, bestehend in dem hölzernen Wohnhause sammt daran gebauter hölzernen Holzremisse, dann dem Hausgarten pr. 1 1/2 Tagwerk im Schätzungswerthe zu 1000 fl., am 5. May d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und zwar zum zweitenmale an den Meistbiethenden im Versteigerungswege ausgebothen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Mit diesem Anwesen ist auch eine reale Tuchmachersgerechtigkeit verbunden.

Die hierauf haftenden Abgaben werden bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Konduite und Vermögen gehörig auszuweisen.

Am 24. März 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Dr. Dauer, Landrichter.

297. Die gemäß öffentlicher Ausschreibung vom 29. März l. J. zum Verkaufe des Anwesens des Hofsbesitzers Michael Schötz senior in hiesiger Altstadt auf 2. May angesetzte Commission, muß inzwischen eingetretener Hinderniße wegen vor der Hand suspendirt werden, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Den 8. April 1831.

Königliches Kreis- u. Stadtgericht Straubing.
Lic. Müller, Direktor.
Morett, Accessist.

298. Auf Andringen des k. Rentamts Deggendorf und des Magistrates Regen, wegen rückständigen Staatsabgaben und Zinsen sammt aufgekündeten Kapitale wird man am Mondtag den 2. Mai l. Js. so viele Grundstücke des Sebastian Ertl, Bauers zu Mettenbuch im Wirthshause zu Metten verkaufen, als nothwendig sind um diese Rückstände zu tilgen.

Kaufsliebhaber werden daher am genannten Tage Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Metten zu erscheinen hiemit eingeladen.

Am 18. März 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

299.

III. Dienstes-Nachrichten.

1.

Unterm 17. Jäner h. J. wurde dem Lehrer Mathias Zellner der Schuldienst in Thann, dem Lehrer Georg Lippl jener zu Ruhmansfelden, dem Provisor Seb. Gitzner jener zu Kellberg, und dem Verweser Martin Prandner jener zu Mitterfels verliehen; der Schulgehülfe Ludwig Naß wurde als Verweser bei der Schule Aicha vorm Wald, und der bisherige Verweser Jos. Wißner als solcher in Kirchberg ernannt.

Unterm 6. März wurde dem Gehülfen Leopold Meßner zu Neukirchen und Joh. Krammer in Osterhofen ein Dienstestausch bewilligt.

2.

Den 8. März wurde dem Lehrer Jos. Dachs der Schuldienst zu Maßing und dem Verweser Jos. Eschinger jener zu Niederwinkling verliehen. Als Verweser in Hutturn wurde der Gehülfe Michael Artmann ernannt: der bisherige Verweser Felix Hayer von Frauenbiburg nach Kötzting versetzt und an dessen Stelle der Schulgehülfe Xav. Götz als Verweser ernannt.

3.

Der Meßner und 2te Schuldienst in Aigen wurde am 1. dieß dem Studienlehrer Georg Röckel verliehen; die hiedurch erledigte 2te Klaße an der lateinischen Schule allhier dem Vorbereitungslehrer Georg Vögl, und die 1te Klaße

derselben dem Domkaplan Priester Andräas Würdinger provisorisch übertragen.

4.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 30. März wurde die Pfarrei Neuötting dem Pfarrer und k. Distrikts-Schul-Inspektor Math. Kreiß zu Schwarzach, und am 1. dieß die Pfarrei Frauenau dem Stadtpfar-Kooperator in Straubing Wolfgang Rott verliehen.

5.

Unterm 13. Februar haben Se. k. M. zu genehmigen geruht, daß das Kuratbenefizium auf der Festung Oberhaus von dem Bischofe von Paßau dem Priester Michael Hausböck verliehen werde.

IV. Gewerbsprivilegien.

300.

Beschreibung der vom Hirsch Salomon Holländer erfundenen mechanischen Vorrichtung am Organdis Webstuhle, worauf derselbe unterm 30. Okt. 1827 ein allerhöchstes Privilegium auf 6 Jahre erhielt.

An dem eineu Ende des Wellbaumes zur Rechten ist ein Kammrad von Messing, 6 Zoll im Durchmesser angebracht, welches bei jedem Schlage durch den Tritt des Fußes in Bewegung gesetzt wird.

Die Zähne dieses Rades greifen in einen kleinen Drilling, welcher wieder ein kleines Rad mit 38 Zähnen bewegt. Dieses Rad ist mit 2 Einhaltern versehen, deren einer an dem beweglichen mit einem Gewichte beschwerten Hebel befestiget ist, welcher sich an der Spindel des Drillings befindet, und mittelst einer Schnur an dem Gange des Webstuhls Theil nimmt. Der eigentliche Zweck dieser Vorrichtung ist demnach, die Lade am Webstuhle zu verhindern, daß sie den Einschuß nicht festschlage, und daß das so sehr feine Gespinnst (z. B. Nr. 200 in Baumwolle) nicht beschädigt werde.

Weiters bewirkt diese mechanische Vorrichtung, daß die Lade mit jedem Schlage an ein Vorgericht stoße, wo sich in der nämlichen Zeit der Brustbaum wendet, und natürlicher Weise das Gewebe um eben so viel fortgerückt wird, als nothwendig ist, und eben so flüchtig als es im Geschirre steht, im Einschlag darzustellen.

In ganz Bayern wird kein Organdis verfertigt, auch befindet sich kein auf meine Art vorgerichteter Webestuhl.

Ich bemerke zum Ueberfluße, daß auch ohne dieser Maschine Organdis im Auslande gewebt werden kann, und bisher geworden ist, aber diese Vorrichtung bewirkt, daß die Fabrikation äußerst schnell und viel gleicher vor sich gehe, wodurch die feine Waare an Güte sowohl, als an Wohlfeilheit gewinnt.

Den 28. Okt. 1827.

Beschreibung der eigenthümlichen Verbesserung der Oelgas-Lampen und Luster, worauf die Kaufleute Franz Georg und Joseph Ferer zu Bamberg unterm 30. Okt. 1827 auf 6 Jahre ein Privilegium erhielten.

Das System der Regulirung der Oel-, Spiritus- und Gas-Lampen so wie auch Luster beruht auf dem bestimmten Druck, welcher zu dem Steigen des Oels oder zum Ausströmen der Luft nothwendig ist.

Beschreibung der Regulirung der Oel-Lampen und Luster. Fig. 1. stellt einen gewöhnlichen Leuchter vor, der von jedem beliebigen Metall oder sonstigen Material nach verschiedener Façon verfertiget seyn kann, wo in dem untern Theil A in einer Blase oder einem Sack von Wachstaffent oder auch einem sonstigen luftdichten elastischen Stoff oder auch festem Körper, sich das Oel befindet; dieser Stoff wird an B einem Bleystücke oder einem sonstigen schweren Metall mit einer Röhre C bei z luftdicht befestiget, durch welche Röhre C, wenn der Sack s mit Oel gefüllt ist, die Schwere des Metalls das Oel nach oben an den Docht D treibt, und sich so regulirt, daß das Oel immer gleich nahe am Docht stehen bleibt, wo man sich statt des Dochtes auch Glasröhrchen bedienen kann. Ist es statt des elastischen Stoffes ein fester Körper, worin sich das Oel befindet, so muß der Stempel (d. i. die Schwere) in

demselben luftdicht schliessen, und dennoch sehr leicht sich heben und senken.

Die Röhre C senkt sich mit dem Lichte, so wie das Oel abnimmt, sie muß daher sich ohne Reibung auf- und niederlassen können.

Die Höhe des Rohres C muß mit der Schwere des Metalls abgeglichen werden; je höher die Röhre ist, desto schwerer muß das Metall seyn, und je niedriger die Röhre, desto leichter das Metall verfertiget wird.

Fig. 2. ist ein Leuchter mit einem argandischen Dochte, wo der obere Theil der Flamme fest steht. Die Regulirung des Oels geschieht, wie Fig. 1. beschrieben, nur mit dem Unterschiede, daß die Schwere des Metalls B. welche das Oel zu dem Dochte durch die Röhre F. treibt, mittelst den Federn G anfangs gehalten wird, damit der Druck sogleich ganz zu wirken etwas gehemmt wird.

Statt der Federn G bei Fig. 2. kann auch der Schwerhebel Fig. 3. angebracht werden, indem solcher bei H befestiget ist, und die Schwere B anfangs ganz zu wirken gleichfalls abgehalten wird.

Die Regulirung der Oel- Luster geschieht wie Fig. 1. daher eine Beschreibung und Zeichnung davon überflüßig ist. Die Regulirung der Spiritus- Lampe geschieht besser.

Beschreibung des Gas- Regulators der tragbaren Lampen. Anlage B Fig. 6. ist ein Gas-Regulator, wo in den Behältniß bei h Quecksilber den Gasmesser d in Schwimmen erhält. a ist ein Messingstück, welches bei b auf die Glasflasche geschraubt wird, wo die Oeffnung c zu dem Hahn x führt, welche so klein als möglich seyn muß. Durch diesen Hahn x strömt die Gasluft in den Regulator, und stellt sich unter dem Gasometre d d fest, je stärker die Luft einströmt, desto höher hebt sie den Gasmesser, und schließt den Hahn x durch den daran befestigten Hebel e immer mehr zu, und wenn die Luft abnimmt, so senkt sich der Gasmesser, und öffnet durch den Hebel e wiederum den Hahn x. Der bloße Druck der Schwere des Gasometers sammt den darauf geschraubten Brenner f wirkt auf die Flamme.

Der Brenner f ist mit einem Schraubenhahn g versehen, durch welchen man die Größe der Flamme bestimmen kann, der Regulator hat in sich rings herum eine Oeffnung h, worin Quecksilber, Wasser, Oel oder eine sonstige Flüßigkeit gefüllt wird, worauf der Gasometre d schwimmt.

Fig. 7. ist dieselbe Art, wie Fig. 6., nur ist statt des Quecksilbers Wasser, und muß daher um das angegebene Maß höher seyn, weil das Wasser nicht so schwer als das Quecksilber trägt, und so verhält es sich mit jeder andern Flüßigkeit.

Fig. 8. ist ein Gas- Regulator ganz ohne Flüßigkeit, es hängt der Schwerdruck k auf den Hahn x blos in Wachstaffent i oder in einem sonstigen elastischen Stoff, dem die Gasluft nicht nachtheilig ist, dieser elastische Stoff i ist an den Schwerdruck k sammt dem Brenner f befestiget, und öffnet und schließt durch den Hebel e den Hahn x beim Heben und Sinken, welches das Einströmen der Gasluft durch den Hahn x verursacht.

Das Brennrohr kann auf der Seite hinausgehen, oder auch oben festgestellt seyn, im letzteren Fall wird die Gasluft durch ein Seitenrohr in den Brenner f geleitet.

Beschreibung der verbesserten Lampen ohne Docht, wo das Licht sowohl außerhalb als innhalb des Oelgefäßes brennt.

Anlage A Fig. 4 ist ein Oelbehältniß mit einem Schwimmer I., durch welchen im Mittel eine Röhre K geht, diese ist oben abgebogen, und geht an den äußeren Seiten des Oelgefäßes wiederum nach unten, wo das Brennbehältniß I befestiget ist, das Brennbehältniß kann wie in der Zeichnung angegeben, ganz im Kreis herumgehen oder in abgebrochenen Theilen bestehen. In diesem Brennbehältniß I regulirt sich das Oel mit jenem im Oelgefäße ganz gleich, und man kann daher das Docht oder die Glasröhrchen immer gleich brennend erhalten, bis das Oel ausgebrannt ist.

Mit Glasröhrchen muß das Brennbehältniß I nach Zeichnung gefertiget seyn, und bei M ist Korkholz eingelegt, worein die Glasröhrchen gesteckt werden; will man nur ein Röhrchen mit Licht haben, so kann man auf der andern Seite so viel Schwere anbringen, damit der Schwimmer im Gleichgewichte bleibt.

Auch kann der Schwimmer nach Fig. 5 verfertiget seyn, wo zur Erleichterung des Anfül-

lens man die Oeffnung O durch den Stopsel P schliessen und öffnen kann, wenn der Schwimmer gefüllt ist, stopft man ihn durch den Stopsel P bei O zu, setzt ihn in das Oelgefäß, und nimmt den Stopsel wiederum heraus, will man den Schwimmer vom Oelgefäße heraus nehmen, so muß er ebenfalls zugestopft werden, wenn er sich nicht ausleeren soll.

Bei Fig. 4 wird unten das Oelbehältniß N angesteckt, worin sich das Oel sammelt, wenn etwas abtropft.

Anlage C Fig. 9 et 10 sind Schwimmer ohne Docht, wo man das Licht größer oder kleiner machen kann, je nachdem man das Glasröhrchen einschiebt oder auszieht. Diese Schwimmer können von Glas oder von einem beliebigen Metall, Holz oder sonstiger Materie seyn; sind sie von Glas, so wird das Glasröhrchen etwas bauchicht verfertiget, und an dem Schwimmer nach innen oder aussen eine kleine Erhöhung angebracht, worin das Glasröhrchen gesteckt wird, und deßhalb genau einpassen muß. Ist der Schwimmer von Metall oder einer sonstigen Materie, so muß in der Mitte Fig. 10 ein Korkholz eingesetzt werden, worein das Glasröhrchen gesteckt wird, und man darin auf und niederschieben kann.

Fig. 11 et 12. Will man mehrere Glasröhrchen einstecken, so muß der Rand des Schwimmers β hohl seyn, damit die Schwere den Schwimmer nicht unterdrücken kann. —

Auf diese Art kann man jedes beliebige Licht brennen lassen, ohne beim zu Grunde gehen der Röhrchen bemüßigt zu seyn, sie zu einem Glaser oder Flaschner zu geben, sondern man darf nur das beschädigte Glasröhrchen ausziehen, und ein anderes an dessen Stelle einstecken. —

Bamberg, den 1. Okt. 1827.

Franz Georg Fexer,
und Aug. Joseph Fexer.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

301.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 7. April Mathias Fröhlich, Tabakfabrikarbeiter in Nro. 89. an der Lungensucht im 72. Jahre. Den 11. Aloisius Bogner, b. Schuhmacherskind in Nr. 112 an Stickkarthar 11 Monate alt. Den 13. Carl Pleistein, k. b. Hallverwalterskuabe in Nro. 142 1/2 an Fraisen mit Zahnen 10 Monathe und 18 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 8. April Kresenzia Josepha, ein unehel. Mädchen in Nro. 323. Den 11. Anna Maria, ein unehel. Mädchen in Nro. 407. Den 13. Ludwig Joseph, ehel. Kind des Georg Mauser, b. Wirthes in Nro. 523.

Gestorben: Den 6. April Magdalena Kögler, b. Fragnerstochter in Nro. 369 an Entkräftung 90 Jahre alt. Den 9. Jakob Röden, b. Gastwirth in Nro. 380 an Abzehrung 66 Jahre alt. Den 9. Kaspar Hottner, Scribent in Nro. 474 an Brustwassersucht 63 J. alt. Den 10. Joseph Burnberger, Schiffmann, an Verblutung als Folge eines Sturzes 61 Jahre alt. Den 13. Karl, ehel. Kind des Sebastian Wiesböck, Zimmermanns in Nro. 394 1/2 an Keuchhusten, 2 Jahre 5 Monate alt.

Mit drei Beilagen ad §. 300.

lens man die
schliessen und
gefüllt ist, sto
bei O zu, setz
den Stopsel
Schwimmer v
muß er ebenfa
nicht ausleeren

Bei Fig.
angesteckt, wi
etwas abtropf

Anlage C
Docht, wo me
chen kann, je
einschiebt oder
nen von Glas
Holz oder sons
Glas, so wird
verfertiget, un
oder aussen ei
worin das Gla
halb genau ein
von Metall ode
in der Mitte F
den, worein da
man darin auf

Fig. 11 et
chen einstecken,
mers β hohl seyn
mer nicht unter

Auf diese
brennen lassen,
Röhrchen bemü
oder Flaschner
das beschädigte
anderes an dess

Bamberg, den 1. Okt. 1827.

Franz Georg Fexer,
und Aug. Joseph Fexer.

Mit drei Beilagen ad §. 300.

ukreis.

rung

L
M
Fig 1
K

Fig. 2
E
F
B
H
Z

Fig. 3

Fr. Opfuster

a

Fig. 6.

Fig. 9

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 2. April Johann Nep. Franz, ein außerehel. Kind. Am 4. Theresia Maria, ehel. Kind des Peter Eder, b. Wirthes in Nro. 97 dahier.

VI. Augsburger = Cours vom 14. April 1831.

Cours der Staats = Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	94½	94
detto à 5% = = ...		
Lotterie = Loose E — M prompt. . .		103
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	129	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild = Loose prompt	163	
detto detto 2 mt.		
Part. = Oblig. à 4% prompt.	118	116
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	86	84
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	76	
detto detto 2 mt.		
Bank = Act. prompt. Divid I. Sem. 975	1075	1068
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	71	
detto detto 2 mt..		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 8. April 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	7	1
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	1
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	4	2
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	9	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	19	—
— — ordinäre Kerzen mit weißen Docht . .	—	17	—
— — mit schwarzen Docht	—	16	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—

VIII. Brodsatz

vom 15. bis 21. April 1831.
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 14 fl. 35 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Vilshofen
— — Korn 11 fl. 24 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qntl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweypfenninglaibl	—	5	3	3
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	2
Ein Sechspfenningweken	—	11	3	1
Ein Groschenwecken . .	—	23	2	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	[illegible]	2
(Roggenmehl.)												
Nemischroggen-Mehl . . .	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Gemein = Roggen-Mehl. . .	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2

IX. Straubinger Brod = Satz vom 9. April 1831.

Brod = Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer = Semmel .	—	2	2½
Eine Kreuzer = Semmel . . .	—	5	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	—
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	5	—
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	[illegible]	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	25	—
= = = 4 = . . .	1	2	—
= = = 6 = . . .	1	19	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. / Monat.)	Getreid-Gattungen	vorger Rest (Schaffl)	Neue Zufuhr (Schaffl)	Gesamt-Summe (Schaffl)	Verkauft (Schaffl)	Im Rest verblieben (Schaffl)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 5ten bis 12. April 1831.	Waizen	—	204	204	204	—	14	36	13	23	11	18
		Korn	—	22	22	22	—	11	—	10	32	10	—
		Gerste	—	72	72	72	—	7	40	6	46	6	12
		Haber	—	31	31	31	—	5	50	5	22	5	—
Dingolfing	Vom 5ten April 1831.	Waizen	—	31	31	31	—	14	15	14	—	13	54
		Korn	—	8	8	8	—	9	30	9	24	9	—
		Gerste	—	12	12	12	—	6	45	6	20	6	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	15	4	42	4	30
Eggenfelden	Vom 5ten bis 10. April 1831.	Waizen	—	39	39	39	—	13	—	12	45	12	30
		Korn	—	1	1	1	—	11	12	—	—	11	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 7ten April 1831.	Waizen	—	1	1	1	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	30	10	—	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	5	12	5	—	—	—
Landau	Vom 5ten bis 11. April 1831.	Waizen	—	40	40	40	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	6	30	6	20	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	40	—	—	—	—
Neuötting	Vom 6ten April 1831.	Waizen	—	12	12	12	—	13	30	13	17	12	45
		Korn	—	11	11	11	—	11	—	10	38	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 5ten bis 12. April 1831.	Waizen	—	6	6	6	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	10	11	12	—	11	36	11	24
		Gerste	—	30	30	30	—	7	—	6	45	—	—
		Haber	—	50	50	50	—	5	—	4	33	4	24
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2ten bis 9. April 1831.	Waizen	—	321	321	241	80	14	30	13	55	13	12
		Korn	—	44	44	44	—	10	3	9	46	9	19
		Gerste	—	143	143	136	7	6	55	6	35	6	28
		Haber	—	76	76	76	—	5	48	5	37	5	9
Vilshofen	Vom 13ten April 1831.	Waizen	99	465	562	324	258	15	6	13	57	12	27
		Korn	26	12	38	7	31	11	36	11	9	10	40
		Gerste	48	76	124	74	50	6	36	6	18	5	30
		Haber	—	10	10	10	—	4	48	4	35	4	24

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 17.

Paßau, Mittwoch den 27. April 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

302.

(Die Raths-Accessisten bei den Regierungs-Kammern des Innern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat unterm 4. l: Mts. an das unterzeichnete Präsidium ein Normativ hinsichtlich der Accessisten bei den Regierungs-Kammern des Innern erlassen, aus welchem folgender Auszug den Rechtspraktikanten andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 1. April 1831.

Präsidium
der königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Auszug des allerhöchsten Reskripts vom 4. April 1831 Nr. 5620.

Nachdem in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 6. März v. Js., die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr., §. 40, und nach der besondern Entschließung vom 16. April v. Js., die Zulassung der geprüften Rechtskandidaten zum Raths-Acceß betr., die gemäß allerhöchster Verordnung vom 15. August 1803, Art. VIII., Nr. 4 Behufs der Erlangung des Raths-Accesses vorgeschriebene zweite strenge Prüfung für alle nach neuer Norm examinirte Kandidaten künftig hinwegfällt, so werden in der Absicht, einerseits die schon dermalen bei den Regierungen Kammer des Innern vorhandenen Kanzlei-Accessisten mit den künftigen Adspiranten zu diesem Vorbereitungs-Dienste in der Behandlung gleichzustellen, und andererseits die Erreichung des wichtigen Zweckes des Raths-Accesses möglichst zu sichern, die hinsichtlich des

Accesses bei den k. Regierungen, Kammer des Innern, überhaupt zur Zeit noch geltenden Bestimmungen erneuert, und mit Zugrundlegung derselben die Verhältnisse dieser Accessisten und ihre stufenweise Verwendung wie folgt, normirt.

1) Zur Admission als Accessist bei den Regierungen K. d. Innern wird eine in der Concurs-Prüfung erlangte Note der ersten oder wenigstens der zweiten Klasse im Hauptresultate erfordert.

2) Die Zahl der Accessisten für jede Regierung Kammer des Innern bleibt wie bisher auf fünf beschränkt, wovon jedoch nur zwei zu den Sitzungen cum voto consultativo zugelassen werden können; wo diese Zahl dermal überschritten ist, soll dieselbe auf die Norm zurückgebracht werden.

3) Die ersten zwei Jahre des Accessisten sollen, wenn nicht ausgezeichnete Talente oder Fähigkeiten eine Ausnahme motiviren, dem Vorbereitungsdienste in der bisher vorgeschriebenen Art gewidmet seyn, sohin der Accessist in der ersten Zeit zunächst im Regierungs-Sekretariate, der Registratur und im Rechnungs-Kommissariate verwendet werden.

Die in einer dieser Vorbereitung gleichzuachtenden Funktion bei den Regierungs-Kammern des Innern nützlich zugebrachte Zeit kann, nach der Ausschreibung vom 13. Mai v. Js., als erstes Accеßjahr an- oder in dasselbe eingerechnet werden. In der Regel und der vollen Befugniß der Regierungs-Präsidien ganz unbeschadet, die Vorbereitung im Sekretariate u. s. w. unter oben bemerkter Voraussetzung abzukürzen, soll der Accessist im zweiten Jahre unter der Respizienz eines Regierungsreferenten als Konzipient in der Art beschäftiget werden, daß derselbe in den verschiedenen Zweigen des Wirkungskreises der Kammer des Innern sich zu versuchen und zu üben Gelegenheit erhalte.

4) Um desto sicherer zu ermessen und zu constatiren, ob der Accessist während dieser Vorbereitung die erforderliche Kenntniß der Gesetze und Verordnungen, verbunden mit richtigem Geschäftsblick und Urtheile, dann jene Gewandheit sich angeeignet habe, um demselben selbstständig ein Referat mit Verläßigkeit anzuvertrauen, soll demselben bei dem Ablaufe des zweiten Jahres (unter der nachfolgend Nr. 5. bemerkten Bedingung) die Ausarbeitung eines Gutachtens über irgend einen wichtigen systematischen Gegenstand, oder eines schriftlichen Vortrages cum voto und Entscheidungsgründen über einen schwierigen administrativ kontentiösen Fall von dem Regierungs-Präsidium zugetheilt und nebstdem die Erstattung eines mündlichen Vortrages über einen verwickelten Akt, jedoch mit Zulassung kurzer schriftlicher Notaten aufgetragen werden.

Hierauf wird nach vorgängiger Durchsicht und Vergleichung der schriftlichen Ausarbeitung mit den Akten von Seite des einschlägigen Referenten auf dessen Vortrag in Abwesenheit des Accessisten über den Werth der Bearbeitung mit Rücksicht auf Styl und Darstellungs-Gabe und in gleicher Weise über den von dem Accessisten selbst vor dem Collegium erstatteten mündlichen Vortrag abgestimmt und Collegial-Beschluß gefaßt:

ob der Adspirant für fähig zu achten, cum voto consultativo in den Sitzungen fortan zugelassen zu werden, oder ob derselbe noch länger unter der Respizienz eines Rathes sich zu vervollkommnen habe?

Der Beschluß hierüber ist mit den einzelnen Abstimmungen in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmen.

5) Zur Zulassung sowohl zum Regierungs-Accesse bei den Kammern des Innern überhaupt, als auch zu den Sitzungen cum voto consultativo insbesondere, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, an welches sonach die k. General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten darüber Gutachten zu erstatten haben. Der Begutachtung zur Zulassung zu den Sitzungen ist jederzeit ein Auszug des Sitzungs-Protokolls beizufügen. —

So lange übrigens bei einer Kammer des Innern zwei Accessisten cum voto vorhanden, soll kein dritter zum Probegutachten und mündlichen Vortrag in den Sitzungen zugelassen werden, es wäre denn, daß derselbe dieß Behufs des Uebertrittes an eine andere Regierung, wo jene Zahl nicht er-

füllt ist, nachsuchte. Nur der hierauf wirklich gestattete Zutritt zu den Sitzungen bei einer der Regierungs-Kammern des Innern, kann die nachbenannten Vortheile gewähren.

6) Der Accessist kann nach zurückgelegtem ersten Accesßjahre zu erledigten zweiten Landgerichts Assessor- oder Aktuarstellen concurriren; den Accessisten cum voto consultativo, so ferne sie sich durch Fleiß und Befähigung auszuzeichnen fortfahren, bleibt die Concurrenz zu erledigten ersten Landgerichts-Assessor- oder diesen gleichkommenden Stellen des äußern Dienstes vorbehalten.

Die Accessisten werden hierbei nach den Grundsätzen der allgemeinen Beförderungs-Ordnung berücksichtiget werden.

Die weitere Beförderung der im äußern Dienste angestellten vorherigen Regierungs-Accessisten richtet sich nach allgemeinen Normen, und so viel die Adspiranten zum höhern Dienste der innern Verwaltung anbelangt, nach den Bestimmungen §. 4 der allerhöchsten Formations-Verordnung der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, vom 17. Dezember 1825.

303.

(Die Prüfung der Schuladspiranten pro 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6. April 1827, Kreis-Int.Bl. Stück XVI. §. 295 werden sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen und die Stadtschul-Kommissionen zu Paßau und Straubing angewiesen, die Prüfung derjenigen Individuen, welche sich für das deutsche Lehrfach ausbilden wollen, förderlichst vorzunehmen, und die Prüfungsresultate vorzulegen.

Paßau den 11. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

304.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die von dem k. Regierungs-Sekretär Stiwel im Drucke herausgegebenen Vorschriften zum Heeresergänzungs-Gesetze nebst Register-Geschäfts-Kalender f. a. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög k. Ministerial-Reskripts vom 4/10. d. Mts. ist es den k. Distrikts-Polizeibehörden gestattet, wie es am 28. Mai 1829 hinsichtlich des vom k. Regierungs-Sekretär Stiwel zu Augsburg herausgegebenen Index zum Heeresergänzungs-Gesetze geschehen ist, auch die von eben demselben erst jüngst im Drucke erschienenen Vorschriften zu jenem Gesetze, welchen auch ein Register, ein Geschäftskalender, und eine besondere Auswahl von Geschäftstabellen, Uebersichten und Formularien beigefügt ist, um den Preis von 1 fl. 24 kr. einschlüßig der portofreien Ablieferungen anzuschaffen, und aus der angewiesenen Regie-Exigenz zu bezahlen.

Paßau den 8. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

305.

(Die Errettung des Georg Bock aus Wassergefahr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. v. M. wurde der Fischer Georg Bock, von Kammerdorf Landgerichts Kamm, durch den Hirtensohn Johann Steimmer von Michelsdorf, dermal im Dienste zu Selling, nicht ohne eigene Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens in dem damals hoch angeschwollenen Regenfluße gerettet.

Dem Johann Steimminger wird dafür das Wohlgefallen hiedurch öffentlich zu erkennen gegeben.

Auch wurde demselben eine Belohnung im Gelde bewilliget.

Paßau den 12. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises. Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

306.

(Die Verzichtleistung auf die streitige Gerichtsbarkeit bei den Gütern Englburg und Tittling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König hat durch allerhöchstes Rescript vom $^{8}/_{14}$. d. M. die freiwillig erklärte Verzichtleistung auf die streitige Gerichtsbarkeit bei den gräflich Taufkirchischen Gütern Englburg und Tittling genehmigt, und die Uebernahme des bisherigen Gerichtshalters in den unmittelbaren Staatsdienst, so wie die Umwandlung des zu Englburg bestehenden Patrimonialgerichts I. Klasse in ein Patrimonialgericht II. Klasse bewilligt.

Zum Vollzug dieses allerhöchsten Rescripts wurden die k. Landgerichte Grafenau, Paßau und Vilshofen beauftragt, die streitige Gerichtsbarkeit über die in ihren Bezirken wohnhaften Hintersassen, zusammen über 301 Familien, in die unmittelbare Verwaltung zu übernehmen.

Das gutsherrliche Gericht zu Englburg hat von nun an den Namen eines Patrimonialgerichts II. Klasse zu führen, und sich auf den in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bezeichneten Wirkungskreis zu beschränken.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 9. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

307.

(Jahrtagsstiftung der Bräuerswittwe Theresia Hindringer in die Pfarrkirche zu Hofkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bräuers Wittwe Theres Hindringer von Hofkirchen, Landgerichts Vilshofen, hat durch letztwillige Verfügung in die Pfarrkirche dortselbst einen Jahrtag mit 200 fl. gestiftet, und dem Schul- und Armenfonde die gebührenden Quarten besonders zugewendet, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau am 16. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

308.

(Holzverkauf in Paßau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat beschlossen, von dem heurigen Holzvorrathe der Ilzertrift eine Parthie von beiläufig zwanzigtausend Klaftern zum öffentlichen Verkaufe auszusetzen.

Zur Vornahme dieser Verkaufs-Verhandlung ist Dienstag der 24. des kommenden Monats Mai bestimmt.

Steigerungslustige wollen sich demnach an dem genannten Tage Morgens 9 Uhr in dem Regierungs-Gebäude einfinden und ihre Anbote bey der hiezu ernannten Regierungs-Kommission abgeben.

Zur Nachricht wird bemerkt:

daß dieses Holz in harter und weicher Gattung besteht, — im Wiener Maaße zu $2^{1}/_{2}$ auch 3 Schuhe Scheiter-Länge angefertigt, auf den Lagerstätten in und bey Passau wirklich aufgestellt ist, und in Klaftern zu 6 Schuh hoch und weit in dem obigen Maaße an die Käufer verabfolgt wird; — ferner, daß der Ankauf Parthienweise oder auch im Ganzen gegen baare Bezahlung oder zu leistende hinlängliche Sicherheit geschehen kann, und den Steigerungs-

lustigen freygestellt ist, das fragliche Holz auf Anmelden bei dem königlichen Triftamte dahier vorläufig in Augenschein zu nehmen.

Paßau den 21ten April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungn deer königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

309. Das Haus der Lohnkutschers-Wittwe Anna Maria Gaißinger sub Nro. 407 am obern Sand nebst dabei befindlichem Gärtchen, Pferdstallung und Wagenremiße wird, da sich auch im 2ten Versteigerungs-Termine kein Käufer gemeldet hat, am Samstag den 30. April h. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts zum dritten- und letztenmale zum Verkaufe ausgeboten.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbiethenden erfolge, und das Haus nebst obenbezeichneten Zugehörungen auf 2000 fl. geschätzt sey.

Den 29. März 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

---

310. Zum drittmaligen Verkaufe des Hauses des Fischhändlers Philipp Mayer Nro. 195 in der Fischergasse dahier, welches auf 800 fl. geschätzt ist, wird mit Rücksicht auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes mithin unter dem Anhange, daß der Hinschlag des Anwesens auch unter dem Schätzungs-Preise statt haben wird, wenn kein denselben erreichendes Anboth erzielt werden sollte, Tagsfahrt auf Samstag den 14. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren im Stande sind, eingeladen werden.

Den 12. April 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

---

311. Anna Kronacker, ledige Hafnerstochter von Garching d. G., wird seit dem Jahre 1800 vermißt.

Dieselbe oder ihre allenfalls rechtmäßigen Descendenten werden somit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an, bei dem unterfertigten Amte um so gewisser zu melden, als nach Umlauf dieser Frist deren elterl. Vermögen zu 50 fl. den andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Den 31. März 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Liz. v. Hammerl, Landrichter.

---

312. Die Umbauung und Erweiterung der Schullehrer- und Meßner-Wohnung im Schul- und Meßnerhause zu Hohenau wird an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Die Versteigerung wird auf Mittwoch den 11. des kommenden Monats May Morgens 9 Uhr im Schulhause zu Hohenau vorgenommen.

Werkmeister, welche bei diesem Bau concurriren wollen, haben sich über hinlängliche Befähigung und hinreichendes Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen. Pläne und Ueberschläge können indessen bei Amt eingesehen werden.

Den 14. April 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

---

313. Georg Niedermaier, bürgerl. Tuchmacher-Meister und Besitzer eines Hauses sammt Gärtchen in den äußern Gräben hiesiger Stadt, hat seine Insolvenz erklärt, und sein Vermögen an die Gläubiger abgetreten.

Sein Gesammtvermögen hat einen Schätzungs-Werth von 873 fl. 19 kr. Dagegen betragen die hypothekarisch versicherten Passiv-Capitalien die Summe von 2490 fl.

Sämmtliche bereits bekannte und noch unbekannte Gläubiger des Cedenten Georg Niedermaier werden hiemit auf folgende Ediktstage:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Freitag den 20. Mai d. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen diese Forderungen

Freitag den 17. Juni;

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik

Samstag den 2. Juli;

und für die Duplik

Samstag den 16. Juli d. Js.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von dermaliger Vermögensmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Alle, die von dem Vermögen des Schuldners etwas in Handen oder Verwahrung haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Man wird übrigens am ersten Ediktstage zu Ersparung weiterer Kosten bedacht seyn, die spätern Verhandlungen, mit Rücksicht auf den Masse-zum Schuldenstand, möglicherweise durch Ausgleichung der Gläubiger zu vermeiden.

Den 11. April 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

314. Nachdem sich für das sogenannte Schützmayergut des auf die Gant gerathenen Michael Knödl von Walchsing auch am zweiten Versteigerungs-Termin kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe auf gestellten Antrag zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und dazu

auf Freitag den 13. Mai d. Js.

Termin anberaumt, an welchem Tage die allenfallsigen Kaufsanbote im Wirthshause zu Walchsing von 12 bis 4 Uhr Nachmittags angenommen werden.

Uebrigens wird sich auf die Ausschreibung im Kr. Bl. vom Jahre 1830 St. 40 vom 7. Sept. v. Js. bezogen.

Kaufsliebhaber wollen sich am bemeldten Tage in Walchsing einfinden, und die nähern Kaufsbedingungen vernehmen.

Den 31. März 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landrichter.

---

315. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das in dem Markte Arnstorf gelegene und zur dortigen Gutsherrschaft grundbare Haus nebst Garten des Kupferschmiedes Markus Widmann im Schätzungswerthe zu 1000 fl. am 6. Mai h. Js. an den Meistbietenden versteigert.

Die deßfallsigen Anbote werden an dem gesagten Tage von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts zum Protokolle genommen.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 22. März 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

316. Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Bräuanwesen des Georg Gerl von Bogen dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu auf Donnerstag den 19. Mai d. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr am Gerichtssitze dahier Kommission angesetzt ist, und wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit, dann guten Leumund ausweisen können, vorgeladen werden.

Das Anwesen umfaßt folgende Bestandtheile, als:

A. Gebäude.

1) Das gemauerte zweistöckige Wohnhaus mit Gaststube und Rindviehstallung unter einem Legschindeldache;

2) den Stadel mit daran gebauter Schupfe und darunter gebautem Pferdstall, von Holz gezimmert und mit Legschindeln gedeckt;

3) das Bräuhaus sammt Brennhaus und darunter befindlichem Gährgewölb und Keller dann Malzdörre und Tenne, gemauert und mit Legschindeln gedeckt;

4) das im Garten stehende Kellerhaus, vorwärts gemauert und rückwärts mit Brettern verschlagen, zu einer Faßschupfe eingerichtet.

Dasselbe ist mit Schneidschindeln gedeckt, und darunter befindet sich ein mit Ziegelsteinen gemauerter Keller auf 400 Eimer Märzen Bier.

B. Grundstücke.

Gärten.

Der Hausgarten, theils Wurz- theils Grasgarten mit Obstbäumen, 3/4 Tagwerk groß.

Aecker.

12 Tagwerk Aecker, sogenannte Giergründe, erbrechtig, jedoch laudemial-frei, so lange sie im bürgerlichen Besitzthume sind.

Wiesen.

Zwei halbe Tagwerk Wiesen auf der Kottau, zweimädig, zu dem Gieren gehörig.

Gemeinde-Theile.

3 Tagwerk vertheilte Gemeindegründe, theils Holz, theils Aecker- und Wiesland.

Vorstehendes Besitzthum hält nach der Schätzung vom 16. Jäner und 1. Mai 1830 mit Einschluß des hierauf radizirten Bräurechtes einen Werth von 11,140 fl.

Die hierauf ruhenden Lasten und Gaben können am Versteigerungstermin mitgetheilt werden.

Am 11. April 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

317. Kaspar Bründel, Bauerssohn von Eglhof und Legionist des zweiten Bataillons der V. mobilen Legion des Unterdonaukreises ist seit dem französischen Feldzuge vom Jahre 1814 vermißt.

Da seine Geschwisterte auf Ausantwortung seines Elternguts dringen, so wird Kasp. Bründl oder deßfallsige Descendenten aufgefordert, binnen 6 Monaten um so mehr von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Nachricht hieher zu ertheilen, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und das Elterngut an die Geschwisterte gegen Caution verabfolgt werden wird.

Den 18. April 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

---

318. In der Stadt Deggendorf werden im heurigen Sommer beiläufig 1200 □ Klafter des Stadtpflasters neu gemacht. Diese Arbeit, wozu der Magistrat die Materialien liefert, wird an den Wenigstnehmenden durch öffentliche Versteigerung, welche am Mondtag den 16. Mai d. Js. Vormittags von 8 bis 11 Uhr in der Magistrats-Kanzlei vorgenommen wird, hingegeben.

Hiezu werden aber nur solche Individuen gelassen, welche sich legal ausweisen können, daß sie gelernte Pflasterer sind, und auch schon anderswo mit gutem Erfolge Straßenpflaster hergestellt haben.

Diejenigen, welche Lust und Geschicklichkeit besitzen, diese Arbeit zu übernehmen, wollen sich am benannten Tage dahier melden, und ihre Mindergebote zu Protokoll geben.

Den 20. April 1831.

Magistrat der königl. Stadt Deggendorf.

J. Schreiner, Bürgermeister.

319. Das Schulgebäude zu Wiesenfelden soll nach einem neugefertigten Plane durch Aufzimmerung eines zweiten Stockwerkes vergrößert und dieser Bau dem Wenigstnehmenden übertragen werden.

Zu Vornahme dieser Versteigerung setzt man Tagsfahrt auf
Mittwoch den 11. Mai d. J. früh 9 Uhr
unter Einladung an alle zur Bauführung Lusttragende und unter Hinweisung auf die gewöhnlichen Vorbedingungen dahier an, woselbst Plan und Kostenvoranschläge zur Einsicht offen stehen.

Den 11. April 1831.

Frhr. v. Magerlisches Patrimonialgericht Wiesenfelden.

v. Reider, Patrimonialrichter.

III. Gewerbsprivilegien.

320.

Beschreibung
der vom Michael Reifenstuhl in München erfundenen Gesims- u. verbesserten Schneidesäge, worauf derselbe unterm 26. Juni 1827 auf 10 Jahre ein Privilegium erhielt.

Beschreibung der Gesims-Schneid-Maschine.

Womit alle Gattungen von Gesimsen durch Auswechslung der Eisen, im Cylinder von hartem oder weichem Holze nach gerader Richtung gehauen werden können; wie man in Fig. 1, 2, 3 und 4 sehen kann.

Erstens a) die Grundschwellen, welche auf gut geschlagene Pfähle gezapft werden.

b) Die Lauf-Straßenhölzer, wovon in einem die Kämme, wo der Kumpf oder das Getriebe E, vom Wellbaum o eingreift, angebracht sind.

c) Das Kammrad mit 72 Kämmen, welches in die Kette eingreift, und mit großer Genauigkeit die Kämme eingesetzt werden müssen.

d) Die Ortsäulen, welche schief in den Grundschwellen eingezapft sind; um zur Festigkeit der Maschine und zugleich die Streben ersetzen.

e) Die Schnurlaufräder, welche mit einem Umlauf den Cylinder C dreimal schneller in Bewegung setzen.

f) Das Rad, um welches der Riemen v läuft, der mittels Wasser oder Dampf, durch die Spannung des Hebels t und der Walze z die Maschine in Gang setzt.

g) Die Backen, in welchen der Wellbaum H, an welchem sich ein Schnurlauf- e und Riemen-Rad f befindet, darin läuft.

h) Der Laden, worauf das Holz, aus welchem das Gesims gehauen werden sollte, auf die eiserne Spitze, wie in Fig. 1. zu sehen ist, gelegt wird, und hinreichend fest genug liegen bleibt.

i) Der Quer-Riegel, an welchem die Mutterschraube angebracht ist, um der Schnur erforderliche Spannung geben zu können.

k) Die Kette, welche aus eisernen Schienen und messinge Spindel zusammengemacht ist, welche von Eisen auch seyn können.

l) Der Laden, worauf die Kette läuft, wie Fig. 2. zeigt.

m) Die eisernen Schienen, in denen die hölzernen Walzen laufen, um welche sich die Kette wegen Verminderung der Friktion bewegt.

n) Die Reitern oder Aufhälter des Kammrades D, damit die Kette nicht mehr rückwärts kann.

o) Der Wellbaum, an welchem das Kammrad c, und der Kumpf E. ist, welcher in die Kämme von Straßen- und Laufholz b eingreift,

rcis.

und den Schlitten AA, bei einem Umlauf der Schnur-Räder e 1 $^1/_8$ Linie vorwärts treibt.

p) Ein Kästel, durch welches die Kette läuft.

q) Die mittern Säulen, welche gleiche Stärke mit den Straßhölzern haben.

r) Der Riemen, wodurch die Kammräder erspart, und die Friktion vermindert wird.

s) Die Schnur, welche um die Räder e und um dessen Cylinder C läuft, sollte aber wegen Einfluß der Witterung von Roßhaar geflochten werden.

t und z) wodurch die erforderliche Spannung des Riemens gegeben wird.

ſ) Die Straßenhölzer, in welche das Schnur-Rad e vor- und rückwärts geschraubt wird.

u, v, w) Die Backen, worauf der Laden, auf dem die Kette liegt, festgemacht ist.

x) Die Schraube, womit die Schnur gespannt wird.

y) Die Schrauben, womit der Laden, worauf das Gesims gehauen wird, hoch und nieder zu schrauben ist, wie in Fig. 3 u. 4 zu sehen ist.

B) Die Riegel, in welchen ein Falz angebracht ist, wodurch der Laden h bei hoch und nieder schrauben seine gleiche Richtung beibehält.

C) Der Cylinder, welcher von Eisen oder Metall seyn kann, jedoch müssen die Oeffnungen, in denen die verschiedenen Sorten von Gesims-Schneideisen kommen, in der Diagonal-Linie durchgearbeitet werden, damit immer nur ein Eisen nach dem andern arbeitet.

D) Das Kammrad, welches durch die 3 Kämme, welche an den Wellbaum H angebracht sind, getrieben wird, und die Kette nach erforderlichen Zoll und Linien, nach dem das Holz vom Gesims ist, zieht.

G) Das gehaute Gesims, welches wie in Fig. 3, 4 zu sehen ist, aus 3 Platten, einer Hohlkelle, Stab und Karnis besteht.

Beschreibung der Schneid-Säg-Maschine.

Erstens a) Die Holz, welche auf gut geschlagene Pfähle b gezapft werden und die gehörige Verbindung bekommen, an welchen die Wellbäume d und die Räder e, worauf der Sägenwagen läuft, angebracht sind.

b) Die Pfähle, welche mit hinreichender Festigkeit geschlagen werden müssen, um den genauen Gang des Sägwagens nie zu verlieren.

c) Der Sägwagen, welcher unten, wo er auf die Räder e aufliegt durchaus mit Eichenhirnholz auf 2 Zoll tief eingelegt wird, und auf einer Seite eine kleine Hohlkehle bekömmt, wo die Räder e, welche an der nämlichen Seite etwas gewölbt gedreht sind, den Wagen immer in seiner geraden Richtung erhalten.

d) Die Wellbäume, woran die Räder e festgemacht sind, damit nicht Sägspähne oder Schalten den Wagen außer genauen Gang setzen können; denn gewöhnlich laufen die Räder vom Wagen auf Straßhölzer, wo Sägspäne unvermeidlich sind, mithin der Wagen nie die gerade Richtung beibehält.

e) Die Räder, welche von Gußeisen sind, aber gedreht werden müssen.

f) Der eiserne Wagen, wo man den Baum mit größter Genauigkeit mittelst der Schraube, nach jeder Brettdicke einschieben kann; ist der Baum länger oder kürzer, so kann man mittels Losschraubung der beiden Schrauben i den Wagen vor und rückwärts fahren.

g) Der eiserne Wagen, welcher am Säg-Wagen festgeschraubt bleibt.

h) Der Wellbaum, an dem der Kumpf, welcher den Sägwagen treibt, angebracht ist, wie man bei Fig. II. sehen kann.

k) Die beiden Hauptsäulen, welche 3 bis 4' im Boden gesetzt werden, und an welche die 8 eisernen Backen s angeschraubt werden.

l) Der Hebel, an dem die Schub-Reitern x angebracht ist, durch welche das Einschub-Rad m, je nachdem die Gröſse vom Baum ist, vorwärts getrieben wird.

m) Das Einschub-Rad, welches von gut ausgetrocknetem Holz zusammengemacht, und messinge Zahnschienen aufgeschraubt werden.

n) Die Säule, an welche der Hebel I angemacht ist.

o) Das Wasser-Rad, welches erst nach dem Lokal und der Strömung des Wassers bestimmt werden kann.

p) Das Schwung-Rad, welches auf beiden Seiten mit schweren eisernen Ringen eingelegt wird.

q) Das Riemen-Rad, welches an der Peripherie etwas eingeschnitten wird, damit der Riemen nicht so leicht abweicht.

r) Die Kurbeln, woran die Stangen, welche den Säg-Gatter heben, sind; allein sie müssen von sehr gutem zähem Holze, oder mit einer angemessenen eisernen Schiene auf einer Seite beschlagen werden.

s) Die eisernen Backen, an welchen die Anwellen u sich befinden, wovon ein jedes von 2 Seiten geschraubt werden kann.

t) Der Säg-Gatter, welcher ganz von geschmiedetem Eisen gemacht ist, nämlich in 2 senkrechten Stangen, welche in den metallnen Rollen v in der Nutte laufen, oben und unten eine Querschiene, welche die Stärke enthalten, mittels Keile 6 bis 8 Sägeisen vollkommen spannen zu können.

u) Die metallenen Anwellen, welche nur halb seyn können, weil sie durch die Schraube w nicht auswärts und durch die Säggatter-Stange nicht einwärts kann.

v) Die metallenen Rollen, in denen der Säggatter läuf, welche in ihrer Peripherie so viele Zoll messen, als der Hub des Säggatters ist.

w) Die Schrauben, womit man den Säggatter die genaueste senkrechte und wagrechte Richtung geben kann.

x) Die Einschub-Reiter, welche nach der Gröſse des Baumes gerichtet wird.

y) Die Wellbäume, welche in den Anwellen u laufen, und an denen die metallenen Rollen v festgemacht sind.

S) Die eisernen Schienen, wo ein zweiter Wagen, wenn man Bauhölzer schneiden will, angeschraubt wird, und die Säg-Eisen müssen so weit auseinander gestellt werden, als die Stärke der Hölzer, welche zu schneiden sind, ist; können auch auf jeder Seite 2 bis 3 Säg-Eisen, auf Falz- oder gemeine Bretter-Dicke gestellt, eingehangen werden; ist der Baum kleiner, so gehen die äußeren leer.

R) Der Riemen, welcher aber aus sehr gutem und starkem Leder gemacht werden muß.

Michael Reifenstuel, Zimmerpalier.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

321. Im Verlage des Ambrosius Ambrosi in Paßau ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Die älteste Geschichte der Bayern. Aus den Quellen bearbeitet von Jos. Nep. Obermayer, königl. bayer. [illegible] Auditor. gr. 8. 1 fl.

Das Manuscript dieses Werkes wurde von einem vaterländischen Gelehrten eingesehen, und für eine gründliche und werthvolle Arbeit erkannt, welche viele neue Erörterungen mit Sachkenntniß und großer Belesenheit liefert; weßhalb die Verlagshandlung zahlreichen Bestellungen entgegensehen darf.

322.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 19. April Adalbertus Bernard, ehelich des Mich. Käser, bürgerl. Kleidermachers in Nr. 159. Den 20. Theresia, ehelich des Joseph Wagner, bürgerl. Biergastgebers in Nr. 93.

Getraut: Den 18. April Joh. Probst, bürgerl. Bettenmacher am Ort, mit Anna Unfried, Webers, Fleischhauers und Wirths Tochter von Gazerreut.

Gestorben: Den 13. April Herr Joseph Stöger, Stainer. Stiftspriester in Nr. 15 an Entkräftung im 73. Jahre. Den 18. Elisabetha Mader, Chirurgen-Wittwe vom Klosterstifte Raitenhaslach, dahier in Nr. 220 an Entkräftung, 76 Jahre alt. Maximilian Jos. Bauer, Almosen-Perzipient in Nr. 222 an Entkräftung als Folge chronischer Geschwüre, 16 Jahre und 6 Monate alt. Den 19. Elisabetha Bogner, bürgerl. Schuhmachers Kind, an Entzündungs-Bräune in Nr. 112, 2 Jahre und 7 Monate alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 11. April Anna Theresia Gößl, ehel. bürgerl. Wirths Kind in Nr. 121.

Gestorben: Den 10. April Juliana Wundsam, Mauerers Tochter in Nr. 51½, 63 Jahre alt, an der Wassersucht.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 28. März Magdalena Luderbauer, Kind, 11 Wochen 2 Tage alt in Nr. 41 an Abzehrung. Den 13. Josepha Nachholz, ledige Gastwirths Tochter, 30 Jahre 4 Monate alt, an Entzündung des Unterleibes in Nr. 103.

VI. Augsburger-Cours vom 21. April 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	94½	94¼
detto à 5% „ „		
Lotterie-Loose E — M prompt.		103
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	129	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	161	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	116	
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	84	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	72½	71¾
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1030	1025
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	67	66
detto detto 2 mt.		

VIII. Brodsatz

vom 22. bis 28. April 1831.
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waizen 13 fl. 57 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 11 fl. 36 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	1
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	—	2
Ein Sechspfenningweken	—	12	—	3
Ein Groschenwecken . .	—	24	1	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl .	2	17	—	—	34	1	—	[illegible]	2	—	4	1
Pollmehl . .	1	57	—	—	29	1	—	7	1	—	3	2
Nachmehl . .	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	38	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	22	—	—	20	2	—	5	—	—	2	2

IX. Straubinger Brod-Satz vom 9. April 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2½
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	18	—
Ein Groschenwecken ic.	1	5	—
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	25	—
„ „ „ 4 „ . . .	1	2	—
„ „ „ 6 „ . . .	1	19	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

Mit einer Zeichnung zu §. 320.

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	vorliger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verbleiben. Schaff	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 12ten bis 19. April 1831.	Waizen	—	142	142	142	—	14	—	12	59	12	—
		Korn	—	15	15	15	—	10	48	10	24	10	—
		Gerste	—	126	126	126	—	7	—	6	39	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 17ten April 1831.	Waizen	—	33	33	33	—	14	—	13	55	13	48
		Korn	—	8	8	8	—	9	30	9	24	9	6
		Gerste	—	16	16	16	—	7	—	6	42	6	30
		Haber	—	26	26	26	—	5	30	4	45	4	40
Eggenfelden	Vom 13ten bis 16. April 1831.	Waizen	—	20	20	20	—	13	—	12	45	12	—
		Korn	—	9	9	9	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	30	—	—	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 14ten April 1831.	Waizen	—	4	4	4	—	12	—	11	30	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	9	40	9	30	9	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	12	4	36	—	—
Landau	Vom 18ten bis 25. April 1831.	Waizen	—	54	54	54	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	7	6	6	36	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 13ten April 1831.	Waizen	—	21	21	21	—	13	45	13	26	13	3
		Korn	—	14	14	14	—	11	—	10	55	10	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	30	4	21	4	15
Paßau	Vom 12ten bis 19. April 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	11	6	17	14	3	11	24	11	—	—	—
		Gerste	—	86	86	86	—	7	—	6	54	6	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	48	4	43	4	30
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9ten bis 16. April 1831.	Waizen	80	231	311	262	49	14	—	13	30	12	56
		Korn	—	63	63	63	—	10	5	9	36	9	11
		Gerste	7	134	141	141	—	6	52	6	30	6	15
		Haber	—	67	67	67	—	5	37	5	13	5	—
Vilshofen	Vom 20ten April 1831.	Waizen	258	228	486	386	100	14	30	13	45	12	45
		Korn	30	—	30	9	21	—	—	11	—	—	—
		Gerste	50	40	90	62	28	6	30	6	9	5	15
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	49	4	45

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 18.

Paßau, Mittwoch den 4. Mai 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

323.

(Das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betreffend.)

Nachstehendes mit Zustimmung der Krone Bayern in der IV. Bundestags-Sitzung vom 10. Febr. d. J. beschlossene allgemeine Bundes-Cartel wird zur Darnachtung hiedurch bekannt gemacht.

München den 9. April 1831.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen, werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Ver-

hältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaat entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem leztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderowo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sogleich ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem ein Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin ein Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eignen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, wo der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von

der ausliefernden Behörde jeder Zeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:
für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. K. M.
für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. K. M.
für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. K. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist strenge zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikel 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Art. 20.

Vorstehende Carteleonvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Febr. 1831.

324.

(Die Aufnahmsprüfung der Schul-Adspiranten in das Schullehrer-Seminar zu Straubing pro $18^{31}/_{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der zweiten Woche nach Pfingsten wird die Prüfung derjenigen Schuladspiranten vorgenommen werden, welche für das nächstkünftige Schuljahr $18^{31}/_{32}$ in das Schullehrer-Seminar zu Straubing aufgenommen zu werden wünschen.

Die Prüfungskandidaten, welche mit den in der Regierungs-Ausschreibung vom 5. April 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XVI. §. 296) vorgeschriebenen Zeugnißen versehen seyn müssen, haben sich am 6. Juni h. J. bei der k. Schullehrer-Seminars-Inspektion in Straubing zu stellen, und am 7. Juni inscribiren zu lassen.

Solche Kandidaten, welche einen ganzen, oder halben Freiplatz ansprechen zu dürfen glauben, müssen darauf aufmerksam gemacht werden, daß die dießfallsigen Zeugniße ihrer Heimathsbehörden über ihre Würdigkeit und Dürftigkeit nicht den geringsten Zweifel übrig lassen dürfen.

Sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspektionen, und Lokal-Schul-Kommissionen haben gegenwärtige Ausschreibung den in ihren Bezirken wohnenden Schul-Adspiranten besonders bekannt zu machen.

Paßau am 20. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

325.

Auftrag an sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die polizeyliche Satz-Bestimmung für das Roggenbrod betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Polizey-Behörden die Berechnung der Taxe des Roggenbrodes nach dem unveränderlichen Gewichte zu erleichtern, hat man nachstehende Reduktionstabelle auf den Grund der lorischen Tarife herstellen lassen.

Die Anwendung dieser Tabelle ist einfach folgende:

Man setzt den ausgemittelten Preis des Roggens nach dem Münchner Schäffel an, addirt hiezu die Manns-Nahrung der Bäcker, ferner die ihnen hie und da zugestandene Transportkosten, und den Getreidaufschlag, wo solcher perzipirt wird, und sucht die sich herauswerfende Summe in der Reduktionstabelle auf, wo sich sodann der Preis des Roggenbrodes von selbst ergiebt.

Hinsichtlich der Pfenningbrüche ist analog nach Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 (die Regulirung des Biersatzes betreffend) zu verfahren.

Paßau den 20. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Berechnung

des Brodsatzes nach der lorischen Tarif (III Schema zu den Roggen-Gebäcke Batzen-Laib) auf das Münchner Schäfel, und in das unveränderliche Gewicht reduzirt in progressiver Fortsetzung vom Kaufspreise pr. 5 fl. bis 25 fl., und von 1 bis 9 Pfund einschlüßig.

Nach dem Preis des Münchner-Schäfl pr.		Roggenbrod																	
		Pfund																	
		1		2		3		4		5		6		7		8		9	
fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
5	—	1	2	2	3	4	1	5	2	7	—	8	1	9	3	11	—	12	2
5	30	1	2	3	—	4	2	6	—	7	2	9	—	10	2	12	—	13	2
6	—	1	2	3	1	4	3	6	1	8	—	9	2	11	1	12	3	14	1
6	30	1	3	3	2	5	1	6	3	8	2	10	1	12	—	13	3	15	2
7	—	1	3	3	3	5	2	7	1	9	1	11	—	12	3	14	3	16	2
7	30	2	—	3	3	5	3	7	3	9	2	11	2	13	2	15	1	17	1
8	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—
8	30	2	—	4	1	6	1	8	2	10	2	12	2	14	3	16	3	19	—
9	—	2	1	4	2	6	3	8	3	11	—	13	1	15	2	17	3	20	—
9	30	2	1	4	2	6	3	9	1	11	2	13	3	16	—	18	1	20	2
10	—	2	2	4	3	7	1	9	2	12	—	14	1	16	3	19	1	21	2
10	30	2	2	5	—	7	2	10	—	12	2	15	—	17	2	20	—	22	2
11	—	2	2	5	1	7	3	10	2	13	—	15	3	18	1	21	—	23	2
11	30	2	3	5	2	8	—	10	3	13	2	16	—	18	3	21	2	24	1
12	—	2	3	5	2	8	1	11	1	14	—	16	3	19	2	22	1	25	1
12	30	3	—	5	3	8	3	11	2	14	2	17	2	20	1	23	1	26	—
13	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	17	3	20	3	23	3	26	3
13	30	3	—	6	1	9	1	12	1	15	2	18	2	21	2	24	3	27	3
14	—	3	1	6	2	9	2	12	3	16	—	19	1	22	1	25	2	28	3
14	30	3	1	6	2	10	—	13	1	16	2	19	3	23	—	26	2	29	3
15	—	3	3	7	2	11	2	15	1	19	—	22	3	26	2	30	2	34	1

Nach dem Preis des Münchner-Schäffl. pr.		Roggenbrod.																	
		Pfund																	
		1		2		3		4		5		6		7		8		9	
fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
15	30	4	—	7	3	11	3	15	3	19	2	23	2	27	1	31	1	35	1
16	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	1	36	1
16	30	4	—	8	1	12	1	16	2	20	2	24	2	28	3	32	3	36	3
17	—	4	1	8	2	12	2	16	3	21	—	25	1	29	2	33	2	37	3
17	30	4	1	8	3	13	—	17	1	21	2	26	—	30	1	34	2	39	—
18	—	4	2	8	3	13	1	17	2	22	—	26	1	30	3	35	—	39	2
18	30	4	2	9	—	13	2	18	—	22	2	27	—	31	2	36	—	40	2
19	—	4	2	9	1	13	3	18	2	23	—	27	2	32	1	36	3	41	2
19	30	4	3	9	2	14	—	18	3	23	2	28	1	33	—	37	3	42	1
20	—	4	3	9	2	14	1	19	1	24	—	28	3	33	2	38	1	43	—
20	30	5	—	9	3	14	3	19	2	24	2	29	1	34	1	39	—	44	—
21	—	5	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—
21	30	5	—	10	1	15	1	20	1	25	1	30	2	35	2	40	2	45	2
22	—	5	1	10	1	15	2	20	3	25	3	31	—	36	1	41	1	46	2
22	30	5	1	10	2	16	—	21	1	26	2	31	3	37	—	42	1	47	3
23	—	5	2	10	3	16	1	21	2	27	—	32	2	37	3	43	1	48	3
23	30	5	2	11	—	16	2	22	—	27	2	32	3	38	1	43	3	49	1
24	—	5	2	11	1	16	3	22	1	28	—	33	2	39	—	44	3	50	1
24	30	5	3	11	2	17	—	22	3	28	2	34	1	39	3	45	2	51	1
25	30	5	3	11	2	17	1	23	—	28	3	34	2	40	2	46	1	52	—

Paßau am 20. April 1831.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

326.

(Jahrtagsstiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mathias Kilian, Bauer zu Obersiebenbollen hat in die Pfarrkirche Straßkirchen einen Jahrtag gestiftet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 17. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises. Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

327.

(Jahrtags- und Jahrsmessestiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bürgerswittwe Anna Scharrer zu Grafenau hat für sich und ihren verstorbenen Ehegatten einen Jahrtag und eine Jahresmesse gestiftet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 17. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

328.

(Die Vermächtnisse der Margaretha Wittmann zu Perach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrerköchin zu Perach, Margaretha Wittmann, hat durch letztwillige Verordnung zu frommen Zwecken, insbesondere zur bessern Dotirung der Pfarrkirche zu Perach und zur Stiftung einer Jahresmesse, 1500 resp. 1460 fl. 46 kr. bestimmt, was hiedurch unter wohlgefälliger Anerkennung zum ehrenden Andenken der Verlebten öffentlich bekannt gemacht wird.

Paßau den 22. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

329.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Landgerichtsarztes Dr. Landmann ist das Physikat Nürnberg erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Belege spätestens bis zum 21. Mai l. J. bei der k. Regierung des Rezatkreises einzureichen.

Paßau den 24. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

330.

(Die Erledigung der Studien-Pedell-Stelle in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Pedells an der Studien-Anstalt in Straubing ist erlediget.

Der mit dieser Funktion verbundene Gehalt besteht in 240 fl. jährlich, nebst freier Wohnung im Studiengebäude.

Bewerber, welche sich über physische Gesundheit, rechtschaffenen Karakter, und Fertigkeit im Lesen und Schreiben ausweisen können, haben sich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle schriftlich zu melden.

Paßau den 20. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

331.

(Die Erledigung der Pfarrei Haberskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Haberskirchen ist gegenwärtig erlediget. Sie liegt im k. Landgerichte Landau, in der bischöflichen Diözes Regensburg, und in dem Dekanate Frontenhausen. Sie zählt 425 Seelen. Ihre Verhältnisse stellen sich nach der revidirten Fassion in folgender Art dar.

Die Einnahme beträgt aus Zinsen 7 fl. 40 kr.
aus Realitäten 175 fl. 3 1/5 kr.
aus Rechten 816 fl. 16 3/4 kr.
aus der Stole 116 fl. 20 kr.

Die Lasten bestehen in 5 fl. wegen Staatszwecken, in 3 fl. 38 kr. wegen des Diözesanverbandes, und in 333 fl. für Zwecke der Pfarrei, weil in die Fassion der Unterhalt eines Hülfspriesters aufgenommen ist.

Das reine Einkommen berechnet sich demnach auf 873 fl. 42 kr.

Geeignete Kompetenten haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau am 25. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

332 Zum drittmaligen Verkaufe des Hauses des Fischhändlers Philipp Mayer Nro. 195 in der Fischergasse dahier, welches auf 800 fl. geschätzt ist, wird mit Rücksicht auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes mithin unter dem Anhange, daß der Hinschlag des Anwesens auch unter dem Schätzungs-Preise statt haben wird, wenn kein denselben erreichendes Anboth erzielt werden sollte, Tagsfahrt auf Samstag den 14. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren im Stande sind, eingeladen werden.

Den 12. April 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

333. Am 15. April 1831 sind der k. Zoll-Gendarmerie in Fürth 1 Weibsperson, und 1 Bub, entsprungen, nachdem sie 2 Päcke Lumpen von sich geworfen hatten. Da Verdacht vorliegt, daß diese Lumpen ohne Verzollung nach Böhmen ausgeschwärzt werden wollten, so hat sich der Eigenthümer derselben in Zeit von 6 Monaten von heute an hier zu melden, und gegen obige Anschuldigung zu rechtfertigen, ausserdessen sie als geschwärztes, und verlaßenes Gut erklärt, und confiscirt werden.

Den 20. April 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

334. Georg Müller, Bauerssohn von Niederrunding d. G. gieng als Soldat des k. b. 4. Lin. Inf. Reg. im Jahre 1812 in den rußischen Feldzug, ist jedoch seit dieser Zeit abwesend, und wurde auch unterm 1. Jäner 1813 bei genannten Regimente als vermißt in den Listen abgeschrieben.

Da nun auf Ausfolglaßung des ihm angefallenen Vermögens angedrungen wird, so wird Georg Müller oder seine allenfalls rechtmäßigen Erben hiemit vorgeladen, sich in Zeit sechs Monaten hierorts zu melden, und ihre Rechte gehörig geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termins derselbe als verschollen erklärt, auf weiteres Andringen der Betheiligten gesetzlicher Ordnung nach weiter verfahren, und das dem Georg Müller angefallene Vermögen den gesetzlichen Erben desselben gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Den 23. März 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

335 Auf Instanz der Gläubiger, werden im Wege der Hülfsvollstreckung, von dem Anwesen des Michael Ambros, Berghäusler von Bodenmais, zur Tilgung einer verglichenen Forderung per 300 fl. nachstehende Realitäten, an den Meistbiethenden, gegen gleich baare Bezahlung veräußert, als

das halbgemauerte, und halbgezimmerte Innhaus, nebst Stadl und Stallung unter einem Dach, welches unterm 17. May 1827 auf 300 fl. geschätzt worden ist.

Die Abgaben Umlage, wird seiner Zeit vom königlichen Rentamt Regen in Zwiesel, und dem k. Bergamt Bodenmais erfolgen.

Hiezu ist Termin anberaumt,
am Dienstag den 24. May von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr,
wobei Kaufsliebhaber am Sitze des königlichen Landgerichts zu erscheinen, und ihr Anboth ad protocollum abgeben können.

Unbekannte Käufer, haben sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen.

Am 16. April 1831.

Königliches Landgericht Regen.
Zottmann, Landrichter.

336 Der Bau eines Schulhauses zu Bernhardsberg dieß Gerichts wird an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Die Versteigerung wird Dienstag den 10. künftigen Monats May Morgens 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley vorgenommen.

Werkmeister, welche hiebei concurriren wollen, haben sich über hinlängliche Befähigung und hinreichendes Vermögen zur Kautionsleistung durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Plan und Ueberschläge können hierorts eingesehen werden.

Den 10. April 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.
v. Hofstetten, Landrichter.

337. Johann Neubauer, Sohn einer ledigen Inwohnerin von Kleßing dieß Gerichts, ist eines einfachen Diebstahls-Verbrechens beschuldigt.

Derselbe wird daher aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor Gericht dahier zu erscheinen, und sich über obige Anschuldigung zu verantworten.

Am 18. Febr. 1831.

Königliches Landgericht Regen.
Zottmann, Landrichter.

338. Das Anwesen der Mezger Weberschen Eheleute zu Amselfing bestehend

1. in einem theils gemauerten, theils gezimmerten, mit Legschindeln gedeckten Wohnhause,
2. einem von Holz aufgeschrotteten mit Ziegeltaschen gedeckten Getreidstadl,
3. dem Stadlgarten per 1 Tagw. und
4. drei Aeckern per $4^3/_4$ Tagwerk, im Schätzungswerthe per 1512 fl. 30 kr. wird hiemit in vim executionis der öffentlichen Versteigerung untergestellt, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Mittwoch den 11. May

bestimmt, wozu man Kaufslustige einladet.

Den 23. April 1831.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

339 Unterm 15. Juli 1830 wurde öffentlich bekannt gemacht, daß von nachbenannten Gegenständen die Eigenthümer unbekannt sind, und sie wurden aufgefordert, sich binnen 4 Monaten zu melden, außer dem nach Umfluß dieser Frist jeder Anspruch als erloschen erklärt, und die Gegenstände öffentlich versteigert würden.

Nur zu 3 und 4 legitimirten sich die Eigenthümer; es wird daher rücksichtlich der übrigen Sachen jeder Anspruch als erloschen erklärt.

Gegenstände.

1. Eine Sackuhr. 2. Augengläser. 3. Scherre. 4. Tabakspfeife. 5. Stillet. 6. Tabaksdose. 7. Pers.

Den 23. April 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landrichter.

340. Auf Andringen des k. Rentamts Deggendorf wird man am Mittwoch den 18. Mai l. Js. das Anwesen des Jakob Schuster Wagners zu Weiling, bestehend in dem halbgemauerten Wohnhaus, worunter sich auch Stallung und Stadl befinden, sammt $7^1/_2$ Tagwerk Gründen in einem Schätzungswerthe von 605 fl., da ein partieller Verkauf nicht geschehen kann, an den Meistbiethenden nach dem Sinne des Hipothekenbuches §. 64 öffentlich in dem Wirthshause zu Egg Vormittags 9 Uhr versteigern, wozu Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen werden.

Dieß Gerichts Unbekannte haben sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Den 12. März 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

341. Nachdem sich der Inhaber nachstehender Obligation ohngeachtet der Aufforderung vom 6. May 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 20.) nicht meldete, und Niemand ein Recht auf dieselbe nachwies, wird hiemit die Urkunde für kraftlos erklärt.

Schuldner.	Einstands-Summe.	Obligation.		Einsteller.	Einsteher.
		Num.	Datum.		
K. b. Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse in München.	250 zu proc.	5835	10. März 1827	Johann Lang von Oberthanbach	Albrecht Schuh von Großenhaslach

Vilshofen den 1. April 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landrichter.

342. Der am 22. d. M. als Vagant eingebrachte Wolfgang Maier, Inwohnerssohn von Wiesenfelden, hatte 10 angeöhrlete altbayerische halben Gulden Stücke bei sich, welche man einsweilen zu Gerichtshanden genommen, da man deren rechten Erwerb bei seinen bekannt mißlichen Verhältnissen und ungünstigen Leumund in Zweifel ziehen mußte, obwohl man ihm hierauf speziell einen unredlichen Erwerbstitel nicht zur Last legen konnte.

Man bringt dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange, binnen 30 Tagen um so gewisser das allenfallsige Eigenthum hierauf nachzuweisen, als die besagten Geldmünzen außerdem dem Maier als verdachtloses Eigenthum werden ausgeantwortet werden.

Den 26. April 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

343. Unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung verpachtet das unterfertigte Forstamt am Mondtag den 16. Mai h. J. Vormittags 9 Uhr in der dießseitigen Amtskanzlei fürs Etatsjahr 18³⁰/₃₁ mittels öffentlicher Versteigerung die Pechsammlung in dem Reviere Duschelberg, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß Fremde mit landgerichtlichen Attesten über Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben. Den 26. April 1831.

Königliches Forstamt Wolfstein.

Wessenschneid, Forstmeister.

344.

III. Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Getraut: Den 20. April Herr Dr. und Studienlehrer dahier Johann Bapt. Mannhardt mit Fräulein Maria Anna Albert, k. b. Regierungs-Raths-Tochter von München. Den 25. Joseph Göschl, b. Bierwirths Nr. 176 mit Anna Thanner, Häuslerstochter von Straubing. Johann Eder, b. Fragner in Nro. 39 mit Elisabetha Binder, b. Getreidmessers-Tochter von Ilz. Nikolaus Bader, b. Kleidermacher in Nro. 144. mit Theresia Eder, b. Bierwirths-Tochter dahier.

Gestorben: Den 23. April Franziska Böhmisch, b. Faßziehers tochter in Nro. 139 an der Brustkrankheit, 19 Jahre 1 Mon. und 20 Tage alt, und Adolph Joseph Mineur, Schneidersgesell Nr. 186 an der Lungensucht, 18 Jahre 10 M. und 5 Tage alt. Den 25. Frau Theresia Storr, b. Silberarbeiters-Gattin in Nro. 206 an der Brustwassersucht 59 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 23. April Alexander Sebel-

mayer, Jäger d. Z. in Nro. 371 an Abzehrung, 80 Jahre alt. Den 23. Titl. Herr Friedrich Karl Ernst, fürstl. passauis. geheimer Rath, in Nro. 369 an Altersschwäche 91 Jahre alt. Den 24. Wilhelmine Friederika Elisabetha, ehel. Kind des Hrn. von Reichmann, Hauptmanns im k. b. 8. Lin. Inf. Reg. in Nro. 451 an Brustkarthar 11 Monate 14 Tage alt. Den 26. Karl Wolfgang, ehel. Kind des Joseph Sutor, b. Glasermeisters in Nro. 391 an Brustkrankheit $1\frac{1}{4}$ Jahr alt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 16. April Georg, Sohn des Georg Gab, jemahligen Stiftswirthes in Nro. 22. Den 24. April Elisabeth, unehel. in Nr. 48.

Getraut: Den 18. April Johann Scharrer, angehender Gastwirth in Nro. 96, mit Franziska Veichthuber von Grainet.

Gestorben: Den 21. April: Klara Höllinger, Garnhändlerin, 75 J. alt in Nro. 68 an Abzehrung. Den 25. April Martin Dankesreuter, Schopperknecht 73 J. alt, in Nro. 67, an Verhärtung des Unterleibes. Den 26. April Karl Ludwig Baumgartner, Gastwirthssohn, 42 Wochen alt in Nro. 10 an Keuchhusten. Den 26. April Anna Silbereisen, Zimmermeisterin, 45 Jahre alt in Nro. 60, an Lungenvereiterung.

IV. Augsburger-Cours vom 28. April 1831.

Cours der Staats-Papiere.		
Vor und auf der Börse:	Am Ende.	
Königlich Bayerische	Brief	Geld.
Obligation à 4% mit Coup. . . .	$94\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{8}$
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	104	$103\frac{1}{2}$
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	130	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	158	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	$116\frac{1}{4}$	$115\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	$84\frac{1}{2}$	83
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	73	72
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem. 1032	1032	1030
detto 2 mt.	1036	1032
K. Polnische Loose prompt.	68	$67\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.		

V. Brodsatz

vom 29. April bis 5. Mai 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Passau

Das Schäffel Waitzen 13 fl. 45 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen — — Korn 11 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Passau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	3	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	2
Ein Groschenwecken . .	—	24	3	—
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	15	—	—	33	3	—	8	1	—	4	—
Pollmehl . .	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VI. Straubinger Brod-Satz vom 23. April 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	3	—
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	2
Ein Groschenwecken rc.	1	5	—
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	3
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	26	1
" " " 4 "	1	3	—
" " " 6 " . . .	1	20	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Summe Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verblieben. Schaff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 19ten bis 26. April 1831.	Waizen	—	161	161	161	—	13	15	12	19	10	15
		Korn	—	36	36	36	—	10	30	10	12	9	48
		Gerste	—	82	82	82	—	7	18	6	52	6	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	30	5	—	—	—
Dingolfing	Vom 19ten April 1831.	Waizen	—	27	27	27	—	14	30	14	—	13	45
		Korn	—	15	15	15	—	9	45	9	42	9	30
		Gerste	—	23	23	23	—	7	—	6	48	6	36
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	4	15	—	—
Eggenfelden	Vom 18ten bis 23. April 1831.	Waizen	—	47	47	47	—	13	9	13	—	12	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	—	—	4	30
Kamm........	Vom 21ten April 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	12	30	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	9	54	9	24	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	12	—	—	—	—
Landau	Vom 18ten bis 25. April 1831.	Waizen	—	83	83	83	—	14	—	13	30	13	15
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	7	—	6	54	6	30
		Haber	—	1	1	1	—	5	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 20ten April 1831.	Waizen	—	30	30	30	—	14	48	14	1	13	15
		Korn	—	4	4	4	—	11	48	11	31	11	15
		Gerste	—	3	3	3	—	6	24	6	20	6	12
		Haber	—	13	13	13	—	5	—	4	55	4	30
Paßau	Vom 19ten bis 26. April 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	12	16	16	—	10	48	9	55	9	30
		Gerste	—	55	55	55	—	7	—	6	22	6	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	—	4	48	4	36
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16ten bis 23. April 1831.	Waizen	49	252	301	293	8	13	6	12	24	10	53
		Korn	—	31	31	30	1	10	6	10	—	9	36
		Gerste	—	80	80	80	—	6	58	6	48	6	28
		Haber	—	51	51	51	—	5	25	5	4	4	32
Vilshofen	Vom 27ten April 1831.	Waizen	100	418	518	323	195	14	—	12	50	12	—
		Korn	21	24	45	21	24	11	—	10	34	9	30
		Gerste	28	12	40	29	11	6	30	6	13	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den
Unterdonau = Kreis.
Stück 19.

Paßau, Mittwoch den 11. Mai 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

345.
(Den Brand zu Gotteszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 22. Juli v. Js. statt gehabten Brande zu Gotteszell hat sich der bürgerl. Maurermeister Jakob Achatz von Viechtach in der Art ganz vorzüglich ausgezeichnet, daß er zur Zeit, wo die Rettung des Pfarrhofes schon ganz aufgegeben war, sich noch auf das brennende Dach wagte, und mit Unterstützung durch mehrere muthvolle Menschen das Pfarrhofgebäude den Flammen entriß.

Hiefür hat ihm die unterfertigte Stelle heute eine angemessene Belohnung angewiesen, und bringt hiemit die dankbare Anerkennung dieser seiner menschenfreundlichen Hülfe zur allgemeinen Kenntniß.

Bei diesem Brandunglücke haben sich durch angestrengte Thätigkeit in Löschung des Brandes ferner einer ehrenvollen Erwähnung würdig gemacht:

Joseph Bräu Häusler zu Grub, Michael Weiß Häusler zu Ruhmannsfelden, Joseph Stoiber Schloßer daselbst, Johann Bauer Söldnerssohn von Tafertsried, Joseph Oischinger Häusler von Wittsberg, Lorenz Zellner Häuslerssohn von Gißübel, und Joseph Holzfurtner Müller zu Ruhmannsfelden, welchen das besondere Wohlgefallen der unterfertigten Stelle hiemit zu erkennen zu geben ist.

Paßau den 27. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

346.

An sämmtliche äußere Konskriptionsbehörden des Unterdonaukreises.

(Den Ersatz der Ungehorsamen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 74 des Gesetzes über die Heeres-Ergänzung eintretende Wiederentlassung der für die Ungehorsamen nachgestellten Ersatzmänner wird von den betreffenden k. Regimentern selbst gleich unmittelbar verfügt; daher sich in solchen Fällen die k. äußern Konskriptions-Behörden lediglich an selbe zu wenden, und die dießfalls unnöthigen Berichtserstattungen zu unterlassen haben.

Paßau den 28. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

347.

(Jahrtagsstiftung in der Pfarrkirche zu Thurmannsbang betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben des verlebten Viktualienhändlers Bartlmä Fandl zu Nettenbach haben nach dem Willen desselben in der Pfarrkirche Thurmannsbang, k. Landgerichts Paßau, einen Jahrtag mit einem Fundations-Kapital von 100 fl. gestiftet, und dem Schul- und Armenfonde einen den verordnungsmäßigen Quarten gleich kommenden Betrag besonders angewiesen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 27. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

348.

(Jahrtagsstiftung des Andreas Pamler, Pfarrer zu Rainding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Pfarrer Andreas Pamler zu Rainding, k. Landgerichts Griesbach, hat in die dortige Pfarrkirche unter Zuwendung der gesetzlichen Quarten für den Schul- und Armenfond einen Jahrtag mit 154 fl. gestiftet, und zur Umgießung einer Glocke dieses Gotteshauses eine Summe von 100 fl. bestimmt, welches hiemit unter Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 29. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises. Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

349.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Beförderung der Baumzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1826, die Baumzucht betreffend, (Rggsblatt Seite 517) ist in Art. 5 bestimmt:

„daß diejenigen Gemeinden und Individuen, „welche sich durch das Pflanzen von Obstbäumen und durch eine zweckmäßige Vorsorge für deren Erhaltung besonders bemerkbar machen, eigends angezeigt werden sollen, und daß Se. Majestät der „König Sich vorbehalten, für eine gewisse „Anzahl neugepflanzter Obstbäume, welche „inhaltlich der vorzulegenden Nachweisung „im vierten Jahre nach der Pflanzung im vollen Gedeihen stehen, „eine verhältnißmäßige Prämie an Geld, „oder an vorzüglichen Fruchtbäumen zu „bewilligen.“

Da nun bei den rühmlichen Bemühungen vieler Gemeinden und einzelner Landeigenthümer, den allerhöchsten Gesinnungen durch Pflanzung von Obstbäumen an den Straßen zu entsprechen, wohl der Fall eintreten wird, daß schon solche Pflanzungen vorhanden sind, welche im vierten Jahre nach der Pflanzung im vollen Gedeihen stehen, so werden sämmtliche Polizei-Behörden darauf aufmerksam gemacht, mit dem Beifügen: daß in solchen Fällen die Nachweisungen legal aufzunehmen, ein ausführliches Protokoll hierüber abzuhalten und anher einzusenden seyen, um

bei der allerhöchsten Stelle die geeigneten Anträge stellen zu können. Paßau den 28. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

350.

(Die Beschlagnahme des sechsten Heftes, Band II. der Zeitschrift: „Rheinbayern" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 25. März l. Js. verfügte Beschlagnahme des sechsten Heftes, Band II. der Zeitschrift: „Rheinbayern", wurde durch allerhöchstes Rescript vom 16. l. M. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes nach Ablauf des Recurs-Fatale bestättigt, welches hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Paßau den 17. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

351.

An sämmtliche Konscriptions-Unterbehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die zum Waffendienste unwürdigen Konscribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge k. Ministerial-Rescripts vom 29. v. Mts. ist zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens rücksichtlich der zum Waffendienste unwürdigen Armeepflichtigen, und der nach §. 55 der Vollzugsvorschriften zum Gesetze der Heeres-Ergänzung vorzulegenden Verzeichnisse folgendes verordnet worden:

1) In die von den Konscriptionsbehörden vorzulegenden Verzeichnisse sind nur jene Konscribirte aufzunehmen, welche durch das Loos zur wirklichen Einreihung bestimmt, und wegen eines seit dem 1. Mai 1829 verübten Verbrechens oder die Ausschließung vom Waffendienste zur Folge habenden Vergehens nach §. 4 der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze verurtheilt sind.

Diejenigen Konscribirten, welche noch der Untersuchung unterliegen, sind am Schluße des Verzeichnisses lediglich vorzumerken, und nach dem Ausgange der Untersuchung entweder mittels besonderer Berichte anzuzeigen, oder in das Verzeichniß der Unwürdigen der nächstfolgenden Konscription einzutragen, soferne deren Verurtheilung nicht etwa wegen eines schon vor dem 1. Mai 1829 begangenen Verbrechens oder vom Waffendienste ausschließenden Vergehens statt findet, in welchem Falle sie der in §. 45 des Heerergänzungs-Gesetzes ausgesprochenen alternativen Verpflichtung nicht unterliegen, sondern lediglich nach den dießfalls zur Anwendung kommenden milderen Bestimmungen des früheren Gesetzes zu behandeln sind.

2) Um über die zu den erforderlichen Arbeiten in den Festungen und andern Vertheidigungs-Anstalten des Reichs pflichtigen Konscribirten jedesmal nach Bedürfniß ungehindert verfügen zu können, sind die Verzeichnisse über dieselben nach dem anliegenden Formular in der Art zu verfügen, daß daraus ersichtlich ist, ob sie sogleich disponibel sind, oder als Verurtheilte vorerst noch die zuerkannten Freiheitsstrafen, und zwar in welcher Dauer und in welcher Straf-Anstalt zu erstehen haben, und es ist daher in der Rubrik: „Bemerkungen" das Nöthige hierüber genau anzuführen, damit darnach die Dauer der Arbeitspflichtigkeit bemessen werden kann. Eben so muß hierüber auch von der allenfallsigen Ersatzmannstellung oder körperlichen Dienstuntauglichkeit ausdrückliche Erwähnung geschehen, da durch die Ersatzmannstellung die persönliche Arbeitspflichtigkeit von selbst aufgehoben wird, bei einer von der Einreihung befreienden Dienstuntauglichkeit aber weden auf der Ersatzmannstellung noch auf der eventuel vorbehaltenen persönlichen Arbeitsleistung bestanden werden soll.

Hiernach haben die Konscriptionsbehörden die Verzeichnisse der Unwürdigen und der wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befangenen Konscribirten aus der Altersklasse 1809 nach beiliegendem Formulare anzufertigen, und mit einem

nach der nämlichen Norm zu verfassenden Verzeichnisse solcher unwürdigen und in Untersuchung stehenden Konscribirten aus der Altersklasse 1808 binnen 8 Tagen unfehlbar vorzulegen.

Paßau am 20. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Formular.

Verzeichniß

derjenigen Konscribirten der Altersklasse 1809, welche durch das Loos zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, jedoch wegen Ausschließung von der Ehre des Waffendienstes nach §. 4 des Heeresergänzungs-Gesetzes den im §. 45 desselben vorbehaltenen Verpflichtungen unterliegen.

Fortl. Nro.	Bezeichnung			Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens	Bemerkungen
	des Namens des Konscrib.	der Heimath	der Konscript. Behörde		

352.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Landgerichts-Arztes, Dr. Ackermann, ist das Physikat Windsheim erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Belege wenigstens bis zum letzten Mai l. Js. bei der k. Regierung des Rezatkreises einzureichen.

Paßau am 1. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

353.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Unterdonaukr.

(Gebrauch des Stempels beim militärischen Vermittlungsamte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden im Unterdonaukreise wird hiemit nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. M., den Gebrauch des Stempels beim militärischen Vermittlungsamte betr., zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht:

„Es ist Zweifel entstanden, ob und welchen „Stempel die von den Militär-Kommandos aus„zustellenden Zeugnisse über von ihnen als Ver„mittlungsämter nicht zu Stande gebrachte Sühne „unterliegen. — Die Lösung dieses Zweifels „liegt in den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. „August 1828 §. 5 die Militärgerichtsbarkeit „betr., dann den Verordnungen über das Ver„mittlungsamt der Gemeinden vom 31. Mai und „20. Oktober 1810, wornach solche Zeugnisse „dem Stempel unterworfen sind, — und endlich „in §. 7 des Stempelgesetzes vom 18. Dezember „1812, welcher solchen Zeugnissen den Klassen„stempel zu 15 kr. bestimmt."

„Die k. Regierungen haben daher Sorge zu „tragen, daß die erwähnten Zeugnisse immer mit „dem 15 kr. Stempel versehen, bei den Civilge„richten zur Vorlage kommen und angenommen „werden." Paßau den 27. April 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Lutz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

354.

(Die zu Freyung erledigte Lotto-Kollekte betr.)

Da die Lotto-Kollekte zu Freyung, von 400 fl. jährlichem Provisions-Ertrag durch Todfall des bisherigen Kollekteurs Joseph Lenz in Erledigung gekommen, so wird solches zu Folge allerhöchster Willensmeinung für allenfallsige Bewerber von k. Pensionisten oder entlassenen Functionärs rc. hiemit zur Offentlichkeit gebracht.

München den 4. Mai 1831.

Königliche General-Lotto-Administration.

Mayer.

Wühr.

355.

Bekanntmachung.

(Die Wiedereröffnung der Gewerbsschule zu Paßau betr.)

Am künftigen 29. Mai heurigen Jahrs wird der seit zwei Jahren unterbrochene Unterricht in der hiesigen Gewerbsschule nach einem von dem k. Staats-Ministerium des Innern sanktionirten Plane (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829 Stück 14) wieder beginnen.

Der Zweck dieser nützlichen Anstalt ist im Allgemeinen: Anregung des Gewerbsfleißes durch Verbreitung höherer Gewerbskunde, zunächst aber Heranbildung geschickter Handwerker in der Kreishauptstadt und ihren Umgebungen.

Ein Verein von freiwilligen Beförderern der vaterländischen Industrie ergänzt durch periodische Beiträge den Bedarf, so weit derselbe aus andern Quellen und insbesondere aus dem allerhöchst bewilligten namhaften Zuschuß des Staatsärars nicht gedeckt erscheint, und nimmt überdieß mittels eines frei gewählten Ausschußes an der Leitung der Geschäfte Theil.

Ein zweiter Ausschuß, durch freie Wahl aus der Mitte aller hiesigen Gewerbs-Vereine hervorgegangen, hat die Besorgung der im 4. §. des allgemeinen Planes angeführten Funktionen übernommen.

Der erste Ausschuß besteht dermalen, da zwei Individuen die auf sie gefallene Wahl wegen erheblichen Hindernissen nicht annehmen konnten, aus den mitunterzeichneten sechs, der zweite Ausschuß aber aus acht Mitgliedern, nämlich den Herrn Jakob Kam Buchbinder, Andreas Sonleitner Binder, Ulrich Schreitmüller Bäcker, Kaspar Ernst Bäcker, Franz Kuchler Lederer, Philipp Leitner Tuchscheerer, Joseph Nehrhofer Nagelschmied, und Joseph Pärtl Binder.

Die Kasseverwaltung und Rechnungsführung wurde von dem zweiten Ausschuß den beiden Mitgliedern Andreas Sonnleitner und Jakob Kam übertragen.

So eingerichtet findet die Gewerbsschule der Kreishauptstadt die Gewährschaft ihres Gedeihens in dem erprobten Gemeinsinn der hiesigen Einwohner, denen die Administration derselben anvertrauet ist.

Als Unterrichtslokale wurde mit Genehmigung der k. Kreis-Regierung das Studiengebäude beibehalten. Besondere Anschlagszettel werden die Zimmer bezeichnen, welche der Gewerbsschule eingeräumt worden sind.

Der Unterricht wird sich nach Vorschrift des allgemeinen Plans über nachstehende Gegenstände verbreiten;

1) Höhere Rechenkunst,
2) Geometrie,
3) Mechanik,
4) Technologie und technische Geographie,
5) freie Handzeichnung,
6) technische Chemie und Physik,
7) praktische Anleitung zur Darstellung körperlicher Figuren (§. 12 des allg. Planes Nro. 1 — 6.)
8) praktische Anleitung in der Kunstweberei (alldort Nro. 7.)
9) Baukunde.

Es ist geeignete Vorsorge getroffen worden, daß der Unterricht in sämmtlichen Lehrfächern eine reinpraktische Tendenz erhalte; daher wird sich derselbe lediglich mit dem fleißigen Einüben zweckmäßig aneinandergereihter Aufgaben, mit dem Erklären der wichtigsten Erscheinungen in dem Gebiete der Gewerbskunde, und mit der Versinnlichung des Lehrstoffes durch Experimente befassen. Der Gewerbschüler soll nur das, was ihm zur möglichst vollständigen Kenntniß seines Gewerbes nothwendig oder nützlich ist, — dieß aber gründlich erlernen.

Die Gewerbsschule wird an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen mit Ausnahme der hohen Festtage, dem Unterrichte geöffnet seyn; als solche Festtage werden der Neujahrstag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, das Frohnleichnamsfest, und die beiden Weihnachtsfeiertage bezeichnet. In den Gegenständen der Baukunst kann jedoch nach Bedürfniß auch an Werktagen gegen besonderes Honorar Unterricht ertheilt werden, wenn sich eine hinreichende Anzahl Schüler hiezu melden sollte.

Jeder Lehrgegenstand wird in dem Zeitraum eines vollen Jahrs ganz vorgetragen, so daß eine Abtheilung in mehrere Jahreskurse nicht statt findet: es stehet aber den Schülern frei, den Un-

terricht in einzelnen Fächern oder auch in Allen nach Belieben zu wiederholen.

Das Schuljahr beginnt an dem ersten Sonn- oder Feiertage im Oktober, und endet mit dem letzten Sonn- oder Feiertage im September. Im Laufe des heurigen Sommers wird man sich größtentheils mit nützlichen Vorübungen für das nächstkommende Schuljahr beschäftigen.

Der Unterricht nimmt an den dazu gewidmeten Tagen Morgens 9 Uhr seinen Anfang, und wird mit Ausnahme der Stunde von 11 bis 12 Uhr nach folgender Zeiteintheilung in der Regel bis 4 Uhr Nachmittags fortgesetzt.

Von 9 bis 11 Uhr, freie Handzeichnung für die Schuler der Baukunde, für die Handwerksgesellen, und für solche Lehrjungen, welche der gewöhnlichen Feiertagsschule bereits entwachsen sind.

Von 10 bis 11, freie Handzeichnung für die noch schulpflichtigen Lehrjungen.

Von 12 bis 2, höhere Rechenkunst, Geometrie und Mechanik unter zweckmäßiger Abtheilung des Lehrstoffes.

Von 2 bis 4.

1) Technologie und technische Geographie in sechs Hauptabschnitten, nach welchen die verwandten Gewerbe in eben so viele Hauptklassen dergestalt abgetheilt werden, daß jede solche Klasse an dem sie treffenden Unterricht in ungefähr zwanzig Lehrstunden Theil zu nehmen hat.
2) Technische Chemie und Physik, und zwar:
   a. über die Wirkung des Wassers in seinen verschiedenen Temperaturen; über die Wirkung des Feuers auf das Wasser, und über das Filtron in 10 Lehrstunden;
   b. über den Prozeß der Verdampfung und Benützung der Dämpfe in 10 Lehrstunden;
   c. über die Gaserzeugung und Benützung des Gases in 10 Lehrstunden;
   d. über den Gährungsprozeß in 10 Lehrstunden;
   e. über die Wirkung der Alkaliensäuren und Salze auf vegetabilische und thierische Stoffe; — über die Lehre vom Beizen, Bleichmitteln, Lack- und Firnißbereitungen, Oelreinigung u. s. w. in 20 Lehrstunden; endlich
   f. über die technische Benützung der Erden und Metalle in 60 Lehrstunden.
3) Baukunde in der durch den allgemeinen Plan vorgeschriebenen Ausdehnung;
4) praktische Anleitung zur Darstellung körperlicher Figuren;
5) praktische Anleitung in der Kunstweberei.

Da der Unterricht in den an den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr vorkommenden Fächern in abgesonderten Lokalitäten ertheilt wird, und da ferner nicht alle Gewerbe an demselben gleichzeitig, sondern nur nacheinander in mehreren Zeitabschnitten Antheil nehmen, so ist hiedurch einer nachtheiligen Collision der Lehrstunden vorgebeugt. Was insbesondere den Unterricht in den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Fächern betrifft, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß der Anfang jedes Zeitabschnittes den einschlägigen Gewerben im Voraus bekannt gemacht werde.

Für den Unterricht in der Gewerbschule wird weder ein Inscriptions- noch ein Schulgeld bezahlt. Der Eintritt steht jedem, der das zwölfte Lebensjahr vollendet, und die Entlassung aus der Werktagsschule erhalten hat, offen. Man vertraut hiebei auf die Handwerksmeister, daß sie ihre Lehrjungen zum fleißigen Besuch der Gewerbsschule anhalten, und selbe sohin in den Stand setzen werden, sich bei ihrer Freisagung durch ein Zeugniß des unterzeichneten Verwaltungs-Ausschußes hierüber auszuweisen.

Als Lehrer der Gewerbschule wurden von der k. Kreisregierung benannt:

1) Herr Lyceal-Professor Aymold für die höhere Rechenkunst, Geometrie und Mechanik.
2) Herr Domvikar Reuß für die Technologie und technische Geographie.
3) Herr Zeichnungslehrer Eichler für die freie Handzeichnung und reine Architekturzeichnung.
4) Herr Pharmazeut Schernbrucker für die technische Chemie. So weit dieser Unterricht auch die Physik berührt, wurde derselbe von dem Mitgliede des ersten Ausschußes Herrn

Regierungs- und Kreisbaurath von Pigenot übernommen.

5) Herr Bezirks-Ingenieur Frank für die Baukunde, so wie für die praktische Anleitung in Darstellung körperlicher Figuren.

6) Herr Kugelbuchinger für die Anleitung in der Kunstweberei.

Jährlich und zwar im Monate September wird eine öffentliche Prüfung in der Gewerbsschule abgehalten, welche jedoch mit Beseitigung reintheoretischer Fragen lediglich auf Lösung praktischer Aufgaben aus den vorgeschriebenen Lehrfächern zu beschränken ist. Die sich durch Fleiß und guten Fortgang auszeichnenden Schüler erhalten angemessene Preise, welche in nützlichen Büchern und in verbesserten Arbeitsgeräthschaften, so wie für besonders fleißige und geschickte Schüler in silbernen Medaillen bestehen. Im Monate September 1832, wird die erste öffentliche Prüfung statt finden.

Mit der Einsammlung der von den Vereinsmitgliedern subscribirten periodischen Beiträge wird am 1. Juni heurigen Jahrs durch ein von dem Kassier der Anstalt hiezu bestimmtes Individuum begonnen werden. Die Herren Subscribenten werden ersucht, die Abführung ihrer Beiträge in das ihnen vorzuzeigende Heberegister einzuschreiben.

Zu der auf dem hiesigen Rathhause vorzunehmenden Inscription der Gewerbschüler, deren Leitung das Mitglied des ersten Ausschußes der rechtskundige Herr Magistrath Schweizer übernommen hat, wird den hier wohnenden Handwerksgesellen und Lehrjungen besonders eingesagt wird: den übrigen steht die Anmeldung bis zum 29. Mai heurigen Jahrs an jedem beliebigen Tage offen.

Der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß wird im Vereine mit den aufgestellten Lehrern sich seiner übernommenen Verpflichtungen mit Liebe und gewissenhafter Sorgfalt entledigen: er rechnet hiebei aber auch auf die patriotische Mitwirkung der hiesigen Gewerbs-Vereine, damit die mit nicht unbedeutenden Opfern neubegründete Lehranstalt fleißig besucht und eifrig benützt werde.

Ueber die Leistungen der Gewerbs-Schule so wie über die Administration des ihr gewidmeten Fonds wird alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt, und derselben auch das Namens-Verzeichniß der Vereins-Mitglieder beigefügt werden. Der Beitritt zu diesem Verein steht übrigens nicht nur den hiesigen Stadt- sondern auch den übrigen Bewohnern des Unterdonau-Kreises jederzeit offen, und beliebe man sich dießfalls an den unterzeichneten Verwaltungs-Ausschuß zu wenden.

Paßau den 28. April 1831.

Verwaltungs-Ausschuß der Gewerbs-Schule zu Paßau.

Frhr. v. Andrian, k. Regierungs-Direktor, Mund, k. Regierungsrath, v. Pigenot, Kreis-Bau- und Regierungsrath, Strohmayer, Domkapitular, Frank, k. Bezirks-Ingenieur, Dr. Aymold, k. Lycealprofessor, Schweizer, rechtskundiger Magistratsrath.

356.

An sämmtliche Landwehr-Kommandos des Unterdonau-Kreises.

Bis zum 31. des laufenden Monats hat jedes Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk eine aktive Landwehr-Abtheilung sich befindet, den Standes-Ausweis hierüber in der Art anher vorzulegen, daß die Stärke jeder einzelnen Kompagnie durch alle Chargen detaillirt aufgeführt ist.

Die Herrn Bataillons-Kommandanten werden bei Verantwortlichkeit aufgefordert, hiebei mit aller Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Diesem Standes-Ausweis ist eine Offiziers-Rangliste beizulegen.

Zu gleicher Zeit wird über den gegenwärtigen Zustand der Uniformirung und Bewaffnung, und vorzüglich wie weit erstere seit Einführung der hellblauen Farbe und Bewilligung der Tschakos gediehen sey, Aufklärungsbericht erwartet.

Regensburg den 3. Mai 1831.

Vom königl. Kreiskommando der Landwehr im Unterdonaukreise.

Freihr. v. Berchem, Oberst.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

357. In Folge Dekrets vom 24. Dez. v. J. wird man am 11. Mai Vormittags 9 Uhr das

im Kreis-Intelligenzblatte vom 13. Jäner v. J., Stück II. beschriebene auf 1719 fl. geschätzte Anwesen des Anton Prechtl, Bauers zu Donauwetzdorf, hierorts dem öffentlichen Verkaufe unterstellen, wozu man Kaufslustige einladet.

Den 14. April 1831.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

358. Auf Instanz der Gläubiger werden im Wege der Hülfsvollstreckung von dem Anwesen des Michael Ambros, Berghäusler von Bodenmais, zur Tilgung einer verglichenen Forderung per 300 fl. nachstehende Realitäten an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräussert, als:

das halb gemauerte und halb gezimmerte Inhaus nebst Stadl und Stallung unter einem Dach, welches unterm 17. Mai 1827 auf 300 fl. geschätzt worden ist.

Die Abgaben-Umlage wird seiner Zeit vom k. Rentamte Regen in Zwisel und dem k. Bergamt Bodenmais erfolgen.

Hiezu ist Termin anberaumt

am Dienstag den 24. Mai

von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr, wobei Kaufsliebhaber am Sitze des königl. Landgerichts erscheinen, und ihr Anbot zu Protokoll abgeben können.

Unbekannte Gläubiger haben sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen.

Am 16. April 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

359. Durch die Versetzung des dermaligen Landarztes zu Wegscheid, Landgerichts Wegscheid im Unterdonaukreise, ist diese Stelle erledigt.

Diejenigen Aerzte, welche ihre Praxis hier ausüben wollen, haben binnen 4 Wochen ihre Gesuche mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegt, hier einzureichen.

Bemerkt wird, daß hier eine Apotheke errichtet wird, und die bedeutende Bevölkerung der Pfarrei Wegscheid, welche in 1043 Familien 4682 Seelen zählt, wie das benachbarte Oesterreich eine ausgedehnte Praxis erwarten läßt.

Den 5. Mai 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

360. Auf Andringen der Gläubiger wird das zum k. Rentamte Griesbach erbrechtsbare Schuhmacher Haus des Jakob Zentner in Egglfing sammt dazu gehörigem Wurzgärtchen, dann zwei allodialen Gemeinde-Gründen, und der realen Schuhmachers-Gerechtigkeit

am 26. künft. Monats Mai

im Wirthshause zu Egglfing an den Meistbietenden versteigert.

Kaufsliebhaber wollen sich daher mit Zeugnissen über Leumund und Vermögen versehen bei der Kommission einfinden.

Zugleich wird man dort die Liquidation der noch unbekannten Forderungen vornehmen, daher sich die dem Gerichte nicht bekannten Gläubiger um so mehr zu melden haben, als außerdem auf ihre Forderungen nicht mehr Rücksicht genommen würde.

Griesbach den 25. April 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schele, Landrichter.

361. Samstag, den 4. Juni 1831, Vormittags 9 Uhr, werden im Bureau unterzeichneter Kommission, Schröttgasse Nro. 157 über 3 Stiegen, als Bedarf für das Etatsjahr 18$^{31}/_{32}$ circa

1400 Ellen grünen Tuches,
600 " grauen "
70 " rothen "
1500 " Futterleinwand,
600 " Leintücherleinwand,
300 " Strohsackzwilch

unter den gewöhnlichen Steigerungsbedingnissen an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Von den Tüchern liegen die Muster vor, von den Leinen sind sie mitzubringen.

Paßau am 28. April 1831.

Die Oekonomie-Kommission der k. 2. Gendarmerie-Kompagnie.

v. Sturm, Rittmeister.

362. In Folge höchster Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises Kammer der Finanzen, vom 2. April l. J., wird das auf 3000fl. geschätzte ehemals Rentbeamten Agricolaische Haus zu Neuötting, welches im Erdgeschoß mit einem Keller, zu ebener Erde mit vier heizbaren Zimmern, einem Gewölbe und Brunnen, drei Stallungen für 5 Pferde und 4 Kühe, einem Wasch-Gewölbe und Brunnenstübel, über 1 Stiege mit 12 heizbaren Zimmern, einer Küche und Speiskammer, dann über 2 Stiegen mit 6 heizbaren Zimmern, einer Küche und Speiskammer versehen ist, nach den bestehenden allerhöchsten Bestimmungen vom 30. Sept. 1811 und 14. Mai 1817 unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung auf

Dienstag den 24. Mai l. Js.

im Orte Neuötting bei dem Bräuer Joseph Loder dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, an welchem Tage bis Nachmittag 4 Uhr der Käufer den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Kaufslustige können dieses Haus in der Zwischenzeit in Augenschein nehmen, und haben sich deßhalb bei dem quiescirten Rentamtsboten Alois Schönhammer in Neuötting zu melden.

Bemerkt wird noch, daß sich hierorts unbekannte Käufer über ihre Vermögens-Verhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 27. April 1831.

Königliches Rentamt Burghausen.

Häckel, Rentbeamter.

---

363. Freitag den 20. kommenden Monats Mai d. J. wird der Bau eines Schullokals für den hiesigen Ort an den Wenigstnehmenden versteigert.

Zu dieser Versteigerung, welche in dem hiesigen Amtslokale am besagten Tage Vormittags 9 Uhr vorgenommen wird, werden die zur Uebernahme solcher Bauführungen qualificirte Individuen mit dem Anhange eingeladen, sich hiezu mit legalen Nachweisen, vorzüglich in Bezug auf ihr Vermögen zu versehen. Am 30. April 1831.

Fürstlich Thurn und Taxisches Patrimonial-Gericht Falkenstein.

Kienhöfer, Gerichtshalter.

364. Vermöge höchsten Auftrag der königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 22. April d. J. wird der dem allerhöchsten Aerar heuer angefallenen Graphit-Erdenzehent, welcher aus

12 Truchen 12 Maaß 1 Viertl guter und
3 „ 12 „ 2 „ geringerer

Qualität bestehet, dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden.

Die Käufer haben sich daher am 26. dieses Monats früh 9 Uhr in der hiesigen königl. Rentamtskanzlei einzufinden, wo ihnen die Bedingnisse vorgetragen und ihre Anbothe sodann zu Protokoll genommen werden.

Obernzell am 5. Mai 1831.

Königliches Rentamt Wegscheid als Bergzehentamt.

Porst, Rentbeamter.

---

365. Da das heute für das Anwesen des Hutmachers Johann Münchsdorfer in Griesbach gemachte Meistanbot die Genehmigung nicht erhielt, so wird zur zweiten Versteigerung desselben bestehend in einem hölzernen zweigädigen Hause, einer Holzschupfe, dann der realen Hutmachers-Gerechtigkeit der 30. künftigen Monats Mai früh 9 Uhr bestimmt; Kaufsliebhaber haben sich beim Landgerichte zu melden.

Den 28. April 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

366. Joseph Kolbeck, Bauerssohn von Enklarn, ehemals Gemeiner des k. b. 4. Lin. Inf. Regiments, hat den russischen Feldzug mitgemacht, und wird als vermißt vom 1. Jäner 1813 in den Listen vorgetragen.

Da ihm zum Mutter- und vorläufigen Vatergut 2000 fl. in dem Uebergabs-Vertrag vom 15. Sept. 1820 bestimmt worden sind, und die nächsten Verwandten auf Verschollenheits-Erklärung des Vermißten und Vertheilung seiner Rücklassenschaft angetragen haben; so ergeht hiemit an Joseph Kolbeck oder dessen allenfallsigen Deszendenten die öffentliche Ladung, sich binnen 6 Monaten von heute an, sohin längstens bis zum 19. Oktober d. J., um so gewisser hier zu stellen,

oder Nachricht von Leben und Aufenthalt zu geben, als er außerdem für verschollen erklärt, und sein Erbgut unter seine Verwandten gegen Kaution gesetzlich vertheilt werden würde.

Den 20. April 1831.

Königliches Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landrichter.

III. Dienstes-Nachrichten.

367.

Die unterm 14. März 1831 bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Paßau vorgenommenen Offiziers wahlen erhielten die Bestättigung.

Demnach wurden befördert:

a) zu Hauptleuten
die Oberlieutenants Franz Xaver Mitterwallner, Michael Zechmann, und Ulrich Schreitmüller bei der Infanterie; der Oberlieutenant Joseph Eder bei der Artillerie.

b) zu Oberlieutenants:
die Unterlieutenants Valentin Reich, Georg Mauser, und Joseph Mayer.

c) zu Unterlieutenants:
Johann Pöppel, Leopold Sturm, Joseph Ziegler und Karl Kränkl bei der Infanterie; Fidel Pol bei der Artillerie.

d) zum Junker Karl Hermann.

Angestellt wurden:
der Quartiermeister Wolfgang Aigner, und der Junker Joseph Reitbacher als Oberlieutenants; — Alois Oppacher als Quartiermeister, und der Oberfeuerwerker Michael Schazberger als Zeugwart.

Paßau den 30. April 1831.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

368. Künftigen Samstag den 14. Mai wird das zur Verlassenschaftsmasse des k. Advokaten Herrn Lic. Dennerl gehörige Wirthsanwesen am Frauenbründl, 1/4 Stund von Straubing, auf der Landstraße nach Regensburg gelegen, öffentlich versteigert.

Selbes besteht in einem ehemaligen Schloße, nun Wirthshause, worauf nebst der Bierschenksgerechtigkeit auch das Traiteur-Gewerbe ausgeübt wird, mit Nebengebäuden, dann in einem sehr geräumigen Wurz-, Baum- und Grasgarten, ringsum theils mit einer Mauer, theils mit einer Blanke umgeben; ferners in 8 kultivirten Antheilen vom Stadtmoose, theils Wiesen, theils Äcker; endlich in einem sonderheitlichen Acker, der Ittlinger Acker genannt.

Das Wirthshaus mit der Umgebung ist auf 1/8 Gütl eingehöft und zum k. Rentamte Straubing grundbar, jedoch auf mayrschaftsfristbares Erbrecht verliehen; die 8 Kulturs-Antheile sind freieigen, und der Ittlinger-Acker erbrechtbar zum Spital der Stadt Straubing.

Das Wirthshaus, resp. Schlößl, ist mit 2000 fl., und die Nebengebäude mit 1000 fl. der Brandschadens-Assekuranz einverleibt.

Das Weitere wird bei der Versteigerung selbst, oder inzwischen bei dem Unterzeichneten aufgeklärt, vorläufig jedoch zugesichert, daß an den Kaufschilling nach Verlangen eines soliden Käufers 1500 fl. bis 2000 fl. gegen 5 p. C. als erste Hypothek auf dem Anwesen liegen gelassen werden, und daß der Verkauf unter Vorbehalt der Ratifikation der Erbsinteressenten geschieht.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich auf obbenannten Tag Nachmittags 2 Uhr auf dem Frauenbründel selbst einzufinden, und die Unbekannten sich mit legalen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Straubing den 29. April 1831.

Lic. v. Gäßler, k. Advokat, als Spezial-Anwalt der Lic. Dennerlschen Titl. Erben.

369.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 27. April Peter Bürgermeister, Hausbesitzers-Knabe in Nro. 67, an Stickkatarh, 39 Wochen alt. Den 1. Mai Ignatz Föckerer, bürgerl. Weingastgebers-Knabe in Nro. 160, an Entzündungs-Bräune, 1/2 Jahr alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 15. April Franz Friedrich Anton, ehel. Kind des Freiherrn von Mon-

tigni, königl. bayer. Postamts = Offizial in Nro. 483. Den 19. April Aloisia Katharina, ehel. Kind des Dionis Fahr, bürgerl. Nagelschmiedes in Nro. 264. Den 30. April Franz Philipp, ehel. Kind des Hrn. Franz Keßler, b. Apotheker in Nro. 316.

Getraut: Den 18. April Joseph Digruber, b. Stadtmusiker in Nro. 276 mit Elisabetha Kopfenberger, b. Stadtmusikerswittwe.

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 6. Mai 1831.

	fl.	kr	dl
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	7	3
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	3
— — Waizenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	9	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	19	—
— — ordinäre Kerzen mit weißen Docht . .	—	17	—
— — mit schwarzen Docht	—	16	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	—

VII. Augsburger = Cours vom 5. Mai 1831.

Cours der Staats = Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95¼	95
Lotterie = Loose E — M prompt. . .	104	103½
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	130	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild = Loose prompt	158	
detto detto 2 mt.		
Part. = Oblig. à 4% prompt. . . .	115¾	115
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	84¼	83¾
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	72	71½
detto detto 2 mt.		
Bank = Act. prompt. Divid I. Sem. . .	1018	1015
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	67	
detto detto 2 mt..		

VIII. Brodsatz

vom 6. bis 12. Mai 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 12 fl. 50 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Vilshofen

— — Korn 9 fl. 55 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	—
Eine Kreutzersemmel	—	6	—	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	1
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	2	2
Ein Sechspfenningweken	—	12	3	3
Ein Groschenwecken . .	—	25	3	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 dl.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	6	—	—	31	2	—	7	3	—	3	3
Pollmehl . .	1	49	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen = Mehl . . .	1	28	—	—	22	—	—	5	2	—	2	3
Gemein = Roggen = Mehl. . .	1	11	—	—	11	3	—	4	1	—	2	—

IX. Straubinger Brod = Satz vom 30. April 1831.

Brod = Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer = Semmel .	—	3	—
Eine Kreuzer = Semmel . . .	—	6	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	19	—
Ein Groschenwecken rc.	1	6	—
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	26	1
= = = 4 = . . .	1	3	—
= = = 6 = . . .	1	20	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	vorger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verbleiben. Schaff	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 25ten April bis 1. Mai 1831.	Waizen	—	147	147	147	—	13	12	12	41	11	—
		Korn	—	32	32	32	—	10	48	10	17	9	48
		Gerste	—	119	119	119	—	7	12	6	54	6	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 26ten April 1831.	Waizen	—	53	53	53	—	13	30	13	24	13	15
		Korn	—	12	12	12	—	9	30	9	20	9	—
		Gerste	—	15	15	15	—	6	30	6	12	6	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	—	4	40	—	—
Eggenfelden	Vom 25ten bis 30. April 1831.	Waizen	—	23	23	23	—	13	—	12	42	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	—	—	4	30
Kamm	Vom 27ten April 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	10	—	9	36	9	—
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	48	—	—	—	—
Landau	Vom 18ten bis 25. April 1831.	Waizen	—	83	83	83	—	14	—	13	30	13	15
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	7	—	6	54	6	30
		Haber	—	1	1	1	—	5	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 27ten April 1831.	Waizen	—	35	35	35	—	15	—	13	53	13	30
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	11	38	11	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	—	4	43	4	30
Paßau	Vom 26ten April bis 3. Mai 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	33	10	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	5	—	4	48	4	18
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23ten bis 30. April 1831.	Waizen	8	179	187	187	—	12	47	12	30	12	12
		Korn	1	29	30	30	—	9	45	9	30	9	25
		Gerste	—	38	38	38	—	6	47	6	31	6	16
		Haber	—	34	34	34	—	5	43	5	24	4	43
Vilshofen	Vom 4ten Mai 1831.	Waizen	195	235	430	386	44	13	48	12	34	11	18
		Korn	24	12	36	14	22	10	12	10	3	10	—
		Gerste	11	43	54	50	4	6	30	6	4	5	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 20.

Paßau, Mittwoch den 18. Mai 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

370.

(Das Sittenfest zu Viechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Sittenfest zu Viechtach ist, in Verbindung mit dem allgemeinen Jugendfeste, am 1. Mai d. J. zum drittenmale auf würdige Art gefeiert worden.

Aus dem Berichte des Magistrates des Marktes Viechtach hat man abermals mit Vergnügen entnommen, daß mehrere würdige Kompetenten um die Preise sich beworben haben.

Die Wahl fiel dießmal auf

Joseph Trum, Sohn eines bürgerl. Leinwebermeisters, seiner Profession selbst ein Leinweber,

und auf

Anna Maria Schmid, Tochter eines bürgerlichen Müllers und Leinwandhändlers zu Viechtach.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich der Wunsch wiederholt, daß auch andere Gemeinden ähnliche kleine Stiftungen mit der Feier des 1. Maitages verbinden möchten, um hiedurch auf die Sitten der Jugend vortheilhaft einzuwirken.

Paßau den [illegible]. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

371.

(Den Unterricht für die Hufbeschlag-Schmiede betr.)

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß der, durch das organische Edikt über das Veterinär-Wesen (Rggsbl. 1810 VIII. Stück §. 24) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlag-

schmiede mit dem 1. November d. Js. seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden dürfen, sondern bis auf den wieder beginnenden Sommer-Lehrkurs, welcher am 1. April 1832 seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München den 6. Mai 1831.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermaier,
k. Stabsbuchhalter.

372.

(Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die königl. Central-Veterinär-Schule betr.)

Der Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule hat dieses Jahr am 26. Oktober statt, und fängt früh 8 Uhr an.

Diejenigen, welche diesen Konkurs zu machen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinärwesen (Reggsbl. 1810 VIII. Stück §. 17 und 19) vorgeschriebenen und gehörig gestempelten Zeugnisse, nämlich: 1) den Taufschein, 2) die Schulzeugnisse, 3) das gerichtsärztliche Attestat, 4) das Sitten- und 5) das Vermögens-Zeugniß, entweder noch vor dem 1. Oktober hieher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Konkurs gehörig beibringen.

München den 6. Mai 1831.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermaier,
k. Stabsbuchhalter.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

373. Bei der erstmaligen gerichtlichen Versteigerung des Anwesens von dem Georg Dünzl, Gutlers zu Riesmannsdorf d. G., fand sich kein Käufer vor, daher dieses Anwesen am 27. l. M. Mai zum zweitenmale im diesseitigen Landgerichts-Gebäude in der Art und unter den Bedingnissen wieder öffentlich versteigert werden wird, wie solches unterm 11. Nov. 1830 im Kreisintelligenzblatte des Unterdonau-Kreises v. J. 1830, Stück 48, Nr. 1009, [illegible] in dem Straubinger Wochenblatte vom nämlichen Jahre im 48. St., Seite 400 zur öffentlichen Versteigerung ist gerichtlich ausgeschrieben worden.

Am 23. April 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

374. Joseph Kolbeck, Bauerssohn von Enklarn, ehemals Gemeiner des k. b. 4. Lin. Inf. Regiments, hat den russischen Feldzug mitgemacht, und wird als vermißt vom 1. Jäner 1813 in den Listen vorgetragen.

Da ihm zum Mutter- und vorläufigen Vatergut 2000 fl. in dem Uebergabs-Vertrag vom 15. Sept. 1820 bestimmt worden sind, und die nächsten Verwandten auf Verschollenheits-Erklärung des Vermißten und Vertheilung seiner Rücklassenschaft angetragen haben; so ergeht hiemit an Joseph Kolbeck oder dessen allenfallsigen Deszendenten die öffentliche Ladung, sich binnen 6 Monaten von heute an, sohin längstens bis zum 19. Oktober d. J., um so gewisser hier zu stellen, oder Nachricht von Leben und Aufenthalt zu geben, als er außerdem für verschollen erklärt, und sein Erbgut unter seine Verwandten gegen Kaution gesetzlich vertheilt werden würde.

Den 20. April 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

375. Auf Instanz der Gläubiger werden im Wege der Hülfsvollstreckung von dem Anwesen des Michael Ambros, Berghäusler von Bodenmais, zur Tilgung einer verglichenen Forderung per 300 fl. nachstehende Realitäten an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräussert, als:

das halb gemauerte und halb gezimmerte Inhaus nebst Stadel und Stallung unter einem Dach, welches unterm 17. Mai 1827 auf 300 fl. geschäzt worden ist.

Die Abgaben-Umlage wird seiner Zeit vom k. Rentamte Regen in Zwisel und dem k. Bergamt Bodenmais erfolgen.

Hiezu ist Termin anberaumt

am Dienstag den 24. Mai

von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr, wobei Kaufsliebhaber am Sitze des königl. Landgerichts erscheinen, und ihr Anbot zu Protokoll abgeben können.

Unbekannte Gläubiger haben sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen.

Am 16. April 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

376. Samstag, den 4. Juni 1831, Vormittags 9 Uhr, werden im Bureau unterzeichneter Kommission, Schröttgasse Nro. 157 über 3 Stiegen, als Bedarf für das Etatsjahr 18³¹/₃₂ circa

1400 Ellen grünen Tuches,
600 = grauen =
70 = rothen =
1500 = Futterleinwand,
600 = Leintücherleinwand,
300 = Strohsackzwillich

unter den gewöhnlichen Steigerungsbedingnissen an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Von den Tüchern liegen die Muster vor, von den Leinen sind sie mitzubringen.

Paßau am 28. April 1831.

Die Oekonomie-Kommission der k. 2. Gensdarmerie-Kompagnie.

v. Sturm, Rittmeister.

377. Johann Biederlein, Sohn eines Schmiedpächters in Regenstauf, wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Anschuldigung des Diebstahls im Vergehensgrade zu verantworten.

Den 3. Mai 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

478. Adam Huber, Bauerssohn vom Kriechbaumergut zu Oberzeitlarn d. G., ist nach Angabe seiner Verwandten im Jahre 1793 zum damaligen Grenadier-Leibregiment, jetzt 1. Linien-Infanterie-Regiment, als Soldat eingereiht worden, bei welchem er aber in den Listen nicht aufgefunden werden kann, und zwei Jahre darnach bei einer in der Gegend von Mannheim vorgefallenen Schlacht vermißt sey. Da Adam Huber seit dieser Zeit seinen Verwandten keine Nachricht von seinem Aufenthalte mehr gegeben hat, so wird er auf Antrag derselben hiemit aufgefordert, sich binnen 7 Monaten a dato so sicherer hierorts zu melden, und sein ihm laut Vertragsbrief vom 4. Februar 1804 ausgemachtes Vermögen per 200 fl. in Empfang zu nehmen, als er außerdem für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine Verwandten gegen Caution würde ausgeantwortet werden. Am 29. April 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

379. Auf Andringen der Stiftungsverwaltung Nattenberg und der Stiftungsverwaltung Oberwinkling wird man das zum k. Rentamte Deggendorf erbrechtsweise grundbare Anwesen des Wolfgang Feldmaier, Söldners zu Oberwinkling, im Schätzungswerthe zu 402 fl. in der hiesigen Landgerichtskanzlei am Mittwoch den 15. Juni l. J. öffentlich versteigern, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Zuschlag geschieht nach dem Hypothekengesetze §. 64, und dieß Gerichts unbekannte Käufer haben sich über Leumund, Vermögen und Militärpflichtentlassung durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Den 27. April 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

380. Lorenz Hebauer, Häusler von Harrburg, hat sich dem Universalkonkurs unterworfen.

Es werden nun zu den Konkursverhandlungen folgende Tage bestimmt, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung

der 8. Juni d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

der 8. Juli,

3) zur Abgabe der Repliken
der 8. August, und
4) der Duplicken
der 26. August
jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung der treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden jene, welche irgend etwas von des Gemeinschuldners Vermögen besitzen, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 4. Mai 1831.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landr.

381. Auf Antrag eines Gläubigers wird das auf 363 fl. 30 kr. geschätzte Anwesen des Lorenz Hebauer, Häusler zu Harrburg, bestehend aus

1) dem zum Patrimonialgerichte Harrburg erbrechtsweis grundbare 1/32 Gütl mit 7 1/2 Tagwerk Antheile an der Stadlerau, und

2) dem ebenfalls dahin leibrechtsweis grundbaren Beschüttgrubacker am 7. Juni Vormittags 9 Uhr in der Landgerichtskanzlei öffentlich, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger versteigert, wozu sich Kaufslustige einfinden können.

Auswärtige haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Den 4. Mai 1831.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landr.

382. Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Leonhard Schrögmaier zu Grünbach, vorbehaltlich der kreditorschaftlichen Genehmigung den 24. Mai d. Js. im Orte Grünbach öffentlich versteigert.

Auswärtige haben sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen.

Das Anwesen besteht aus einem zweistöckigen von Holz erbauten und mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, einem von Holz erbauten Stadel, welcher mit Stroh gedeckt ist, und 20 Tagwerk Feld-, 6 Tagwerk Wies- und 14 Tagwerk Holzgründen, und ist im Ganzen auf 1150 fl. gewerthet.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Den 30. April 1831.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landr.

383. Das Schulhaus zu Hankofen d. G. wird durch Bau eine Abänderung erleiden.

Zur Versteigerung des Baues an den Wenigstnehmenden werden geprüfte Werkmeister auf Donnerstag den 26. d. M. hieher mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sowohl an dem Versteigerungstage, als von ietzt bis dahin der genehmigte Bauplan eingesehen werden könne.

Den 11. Mai 1831.

Königliches Landgericht Straubing.
In leg. Abw. des Vorstandes
Sachenbacher, I. Assessor.

384. Am Donnerstag den 26. Mai l. Js. von früh 8 bis Mittag 12 Uhr, dann Nachmittags 2 bis 4 Uhr werden

a. der Bau eines Schulhauses zu Schönau,
b. der Brückenbau bei der Dießensteinermühle versteigert, und an die Wenigstnehmenden gegen Caution und einjähriger Haftung mit dem Bedeuten angelassen, daß Nichtmaurer und Zimmermeister, nur unter Aufsicht eines Maurer- und Zimmermeisters den Bau ausführen dürfen.

Die weitern Bedingnisse sind in der k. Landgerichts-Kanzlei, wo auch die Versteigerung vor sich geht, zu erfahren.

Den 6. Mai 1831.

Königliches Landgericht Grafenau.
Sauer, Assessor.

385. Das unterfertigte Forstamt veräußert am Mittwoch den 25. und Donnerstag am 26. dieses Monats im k. Forste Oed der Forstei Bä-

renstein 300 Klafter Tannen-, Fichten- und Buchenholz auf dem Stocke an den Meistbietenden.

Die Kaufslustigen haben sich an jedem der bezeichneten Tage bei der Dießensteiner Wirthswiese früh 9 Uhr einzufinden.

Schönberg den 9. Mai 1831.

Königliches Forstamt Zwisel.

Wineberger.

---

386. Auf Anrufen eines privilegirten Hauptgläubigers des Bierbräuers Georg Vilsmair von Bach d. G., wird zum Vollzug der nachgesuchten Hülfsvollstreckung dessen in Bach und Revier besitzendes Anwesen hiemit dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Zu diesem Anwesen gehört:

A. An Gebäuden.

1) Das Bräuhaus, worauf die reale Bräugerechtigkeit und das Tafernrecht hergebracht sind, mit den dabei befindlichen Nebengebäuden, als Faßremiß, Brennhaus und Malzmühle, dem Sud- und Malzhaus;
2) von dem Bräuhause gegenüber der große Hofraum, in welchem das ludeigene sogenannte Amtsbauernhaus mit Wohnzimmern, Küche und dem Tanzboden, dann die gewölbten Schweinstallungen in 11 Abtheilungen, der gemauerte Getreidstadel mit 2 großen Vierteln und der Treschtenne, die gewölbten Stallgebäude in 3 Abtheilungen für die eigene Oekonomie, und eine besondere Abtheilung für die Gaststallung sich befinden;
3) rückwärts den Oekonomiegebäuden ein kleiner Gemüßgarten, in welchem sich ein zwei Stockwerk hohes Sommerhäuschen befindet;
4) der an der Vicinalstraße angelegene Sommerkeller in 2 Abtheilungen, nebst Vorhals;
5) die Kegelbahn mit einem auf Säulen stehenden Sommerhaus,
6) der i. J. 1791 neu erbaute Ziegelofen auf dem Lehel in 2 Abtheilungen, mit doppelten Böden;
7) von der ehemalig Rießnerischen Bräustatt im untern Dorfe der Hofraum mit der noch darinnen sich befindlichen Wagenremiß und Heuboden, besonderem Heustadel, Back- und Waschhaus;
8) die Söldenbehausung sammt Garten in Demling.

B. An Feld-, Wies- und Holz-Gründen.

Die Grundstücke, welche theils im gebundenen Zustande zu dem Haupt- und zubauweis besitzenden Anwesen gehören, theils walzend, erbrechts, bodenzinsbar und ludeigen in den Gemeindebezirken Bach, Demling, Kruckenberg und Kiefenholz gelegen sind, bestehen nach der i. J. 1816 aufgenommenen Steuervermessung aus

$88^3/_4$ Tagwerk Ackerland,
$48^1/_2$ Tagwerk Wiesen,
138 Tagwerk Waldung als Entschädigung für das sonst genossene Forstrecht,
$^1/_2$ Tagwerk Garten,
$1^1/_2$ Tagw. Weinberg,
$4^1/_2$ Tagw. Hopfengärten,
3 Tagw. Oedung und
$3^1/_2$ Tagw. Weiher.

Das ganze Anwesen ist nach einer unterm 1. Mai 1828 gerichtlich aufgenommenen Taxation auf 49,580 fl. gewerthet, hierunter aber die Gebäude auf 18225 fl., die Bräueinrichtung auf 2725 fl. und das Tafern- und Bräurecht auf 3000 fl. im Anschlage begriffen.

Zum öffentlichen Verkauf der vorbenannten Realitäten, deren detaillirte Beschreibung, Einwerthung und Belastung am Verkaufs-Termine noch besonders bekannt gemacht werden wird, ist nunmehr auf

Samstag den 4. Juni d. J.

Tagsfarth anberaumt, und Kaufslustige werden mit den zur Beurtheilung ihrer Befähigung zur Ansässigmachung nöthigen Leumunds-Vermögens und Militär-Entlassungs-Zeugnissen auf den besagten Tag zur Anbringung ihrer Angebothe hiemit unter dem Beisatze eingeladen, daß wegen des Zuschlages an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes verfahren werden wird.

Wörth den 26. April 1831.

Fürstl. Thurn und Taxisches Herrschafts-Gericht Wörth.

Herwig.

Knauer.

387.

(Concursprüfung für allgemeine oder Staats-Stipendien an dem k. Gymnasium zu Straubing betr.)

Die Concursprüfung zur Erlangung allgemeiner oder Staats-Stipendien wird für das Gymnasium in Straubing

auf den 31. Mai 1831

festgesetzt.

Die Bittsteller haben ihre Gesuche um solche Stipendien in duplo, mit einem Schul- und legalen Dürftigkeits-Zeugnisse belegt, bei dem unterzeichneten Rectorate einzureichen.

Straubing den 9. Mai 1831.

Königliches Gymnasial-Rectorat.

Joh. Pet. Hölzl, Rector.

III. Gewerbsprivilegien.

388.

Beschreibung der dem Hofbuchbinder Mich. Fuchs und dem Tischler Joh. Waldau unterm 16. August 1827 auf 6 Jahre privilegirten eigenthümlichen Maschinen zu Verfertigung von Bändern aus Eisen- und Messingblech.

I. Arbeit. Das Glühen.

Man nimmt von gewalztem Blech nach erforderlicher Dicke und von geschmeidiger Construktion, und lege es in die Esse (Tab. I. und Fig. 1. 2.) und bringe es bis zum Rothglühen, aber auch nicht weiter. In (Fig. 2.) ist es deutlich zu sehen.

Fig. 1. Die vordere Ansicht der Esse in der Hälfte gezeichnet.

a) Der Schuber, vermittelst welchem das Zugloch (b) kleiner und größer gemacht werden kann.

Fig. 2. Das Profil. a) Der Schuber von der Seite mit der Handhabe und der Nuth in der Mauer, in der er auf und abgeht. — b) Das Zugloch. — c) Die Blechplatte, welche man auch unter die Eisenstange e schieben kann, nachdem es nöthig ist. Die Esse wird in dem ganzen Feuerraum mit Lehm ausgemauert.

II. Arbeit. Das Reinigen.

Da gewalztes Blech ohnehin glatt ist, und mithin, wenn es vom Rost frei ist, nichts mehr bedarf als glatt zu putzen, ist klar; bei Eisenblech nehme man Hammerschlag und feinen rothen Sand und Wasser, einen Strohreiber und reibe tüchtig, bis es blank ist, aber nur von einer Seite, denn bei der innern Seite ist es nicht nöthig, und trockne es mit Sägspähne ab.

Bei Messing nimmt man Ziegelmehl und Wasser, und wenn es Rostflecke hat, roben feinen Sand, wenn es sauber ist, wird es mit Lumpen und ungelöschtem Kalk abgetrocknet. Mit diesem Putzen erspart man, daß die Bänder schon rein sind, wenn sie aus der Presse kommen, was nachher eine mühsame Arbeit wäre.

III. Arbeit. Das Zuschneiden.

Dieß geschieht auf einer hierzu neuerfundenen Maschine Tab. II. Fig. 1. 2. — Die Blechplatten werden mit der blanken Seite nach unten auf den Sattel oder Schuber a gelegt, man läßt sie in i, an die Hacken mit der Winkelseite anstehen, und schraubt sie mit den Schrauben x auf beiden Seiten fest, und kratzt durch den Kratzer B die Schnitte; ist die Platte an einer Seite eingeschnitten, werden die Schnitte über Quer gemacht. Man bricht sodann mit einer Leiste, in der eine Nute ist, Schiene vor Schiene ab u. s. w.

a u. bb bilden den Sattel, und ist zwischen den Leisten o beweglich hin und her zu schieben, wie Fig. 2. deutlich seyn wird. — B der Kratzer, der sich in m bewegt und von der Feder g seinen Druck erhält, kann mittelst den Handgriffen c auf der Bahn l von h nach q bewegt werden, wodurch mittelst den Grabsticheln n die Schnitte entstehen. Fig. 3. 4. ein Grabstichel; Fig. 3. von vorne, Fig. 4. von der Seite. Sie sind zwischen den Eisenstangen e bewegbar, und werden durch die Flügelmutter f festgestellt. Der Sattel wird durch die Schrauben 3 während dem Schneiden festgestellt. Das Bahngestell h, l, q ist nebst den Leisten o am Fußgestell fest. Das Bahngestell bestimmt dem Kratzer seine genaue Laufbahn, indem er auf beiden Seitenwänden genau hin und her streift. Die Bahn, auf der er läuft, macht, daß der Druck gleichförmig ist, und nur durch längere Grabstichel kann der Schnitt tiefer gehen. Fig. 2. sieht man vor der Maschine. Der Sattel k ist nach p zu bewegen, oder umgekehrt, in der Mitte ist der Sattel offen ge-

kreis.

Fuchs und Jos. Waldau

Tab. IV

Tab VII

zeichnet, daß man die Einrichtung von den Grabsticheln sieht. Fig. 10. eine eingeschnittene Blechplatte, ehe sie gebrochen. Fig 5. ist das Schlußeisen, worin die Stangen e mit den Grabsticheln befestigt sind, hängt in c fest, und wird mit t an v festgehalten, beim Zurückgehen des Kratzers, wird t aufgemacht, damit die Grabstichel nicht angreifen, weil sich dann Fig. 5. in c bewegt. Fig. 6. das Schlußeisen von der Seite. Fig. 7. 8. der Hacken i, in wahrer Größe. Fig. 9. der Tritt, worauf man mit dem linken Fuß, während des Schnittes, steht. Fig. 6. 7. in wahrer Größe

IV. Arbeit. Das Biegen.

Dieß geschieht in der Glupe Fig. 5.; vermittelst der Schraube a wird der Kloß b höher und tiefer gestellt, und somit die Stelle bestimmt, wo das Blech seinen Bug erhalten muß; man stellt das Blechstückchen auf b, tritt auf c und biegt das Blech über i in die Form, Fig. 6. spannt auf und drückt die beiden Flügel, wie Fig. 7., das bei Tischbändern i größer ist, wegen größerem Cylinder, ist klar.

V. Arbeit. Das Pressen.

Fig. 1. die Presse von vorne, wie das Band darin liegt, welches in Fig. 3., in wahrer Größe, deutlicher ist. Die beiden Formklötze m sind von hartem Stahl rein und genau, wie Fig. 3.; daß zu größern Cylindern größere Formen sind, ist klar. Die Federn x bewirken beim Oeffnen der Presse das gleichförmige Steigen des obern Formklotzes, welcher beider Seits, nämlich in o u. a in Nuth geht. Die Formklötze müssen alle in die Lagen n passen. Beim Pressen wird der Formstift Fig. 8., wovon verschiedene vorhanden seyn müssen, bei h an Fig. 7. gesteckt, mit h, nach unten in die Presse angebracht und mittelst des Hebels Q in Form gepreßt. Ist es gepreßt, so reißt man den Formstift (welcher immer ein wenig geschiermt seyn muß) heraus, und befreit das Band von der Presse. In Fig. 7. ist q darum länger, weil beim Pressen h zum Cylinder wird, wodurch q kürzer, und somit den andern Flügelchen gleich wird.

Die Eisenschraube f geht in einer Metallmutter, welche in dem Querholze s von untenhinauf eingelassen ist.

VI. Arbeit. Das Einschneiden.

Man faßt das Band mit der Zange Fig. 9. 10. und setzt es vor die Schneideräder, wie Fig. 6. 8. verdeutlichet. Fig 7. ist zu sehr kleinen Charnierbändchen.

Fig 1. Die Drehbank von vorne Fig. 2 von der Radseite, Fig. 3. der Ansatz, worauf die Bänder angehalten werden; Fig. 4. die Kapsel, worin die Spindel läuft; Fig. 6. die zusammengesetzte Schneidräderstange in wahrer Größe. Die Zwischenlager a sind von Messing gegossen, n ein linker und m ein rechter Flügel. Werden die beiden Flügel mit ihren Buchstaben gegen einander gehalten, so werden die Schlitze ineinander passen.

Die $An > Am$
$Bn < Bm$
$Cn > Cm$
$Dn < Dm$
$En > Em$, da aber $Am + Cm + Em$, so wie auch $Bn + Bm$ ausgehackt wird, und mit den Sägeschlitten größer werde, so wird da ein Schnitt wie der andere.

$An = Am$
$Bn = Bm$
$Cn = Cm$
$Dn = Dm$
$En = Em$

VII. Arbeit. Das Löcheranzeigen.

Zu diesem Behufe gehört Fig. 3. Man legt das Band mit dem Cylinder gegen den Ansatz auf m, wie in Fig. 2 bei a. Drückt mit dem Fuß auf den Tritt o, welcher wie in Fig. 2. von der Seite zu sehen ist, nur etwas länger, so hebt sich m gegen die Anzeigstifte, da sich nun bei dem Schemmel oder Tritt die Kraft zur Last verhält, wie 7 zu 1, die Kraft aber, die Schwere eines Mannes ist, so drückt sie wenigstens wie 8 Ctnr.

Die Unterlage zum Band ist wie in Fig. 2. bei a von Eisen und hat Löcher, welche auf die Stifte zutreffen, n ist die Leere, welche man herausnehmen kann, oft andere Verhältnisse von Löchern vorgemerkt werden müssen, unten und oben ist eine Eisenplatte eingelassen, weil die Löcher im bloßen Holz (indem sie zu nahe aneinander kommen) keine Dauer haben; der Kloß l ist auf

und ab beweglich, vermittelst den Schrauben c c, damit man die Stifte mit der Leere ausnehmen kann, e ein Kästchen, wie auch Fig. 2 et 4.

VIII. Arbeit. Das Bohren.

Dieß stellt sich in Fig. 2 deutlich dar, man legt das Band mit dem vorgemerkten Grübchen unter den Bohner wie bei a, tritt auf den Schemmel q, bis der Bohrer, wie in Figur 10, an der Hilse ansteht, tritt ab, und richtet zu einem andern Loch vor. Mittelst den Schrauben i wird die Schnur gespannt, vor die Schnurräder o, o, o, o, Fig. 5. ist überall ein Bohrer bestimmt, und im Falle könnten auch bei f noch Räder angebracht werden, und auf der entgegengesetzten Seite noch 4 Bohrer. Die Bohrer gehen 10mal um ihre Achse, wenn das Rad M einmal umgeht. Fig. 6. ist eine Vormerkleere in wahrer Größe; Fig. 7. ein Anzeigestift; Fig. 8. ein Bohrer von der breiten Seite; Fig. 9. eine Hilse; Fig. 11. ein Bohrer von der Seite. Daß zu verschiedenen Bohrern mehrere Löcher gehören, ist klar.

IX. Arbeit. Das Aushacken.

Dieß geschieht in einer Klupe wie Fug. 1., man läßt das Band mit dem Cylinder bei i an der scharfen Ecke aufsitzen, spannt fest, haut mit einem Meißel, der gerade in die dicke Lücke paßt, vermittelst eines kurzen Schlaghammers aus, bei c ist die Klupe höher, damit man einen festen Gegenhalt hat, und schief, damit man besser die Stelle sieht, die man auszuhacken hat, bei der Klupe muß sich der Arbeiter so stellen, daß die größere Last seines Körpers auf den Schemmel fällt, und der Meißel muß beim Aushauen immer auf der geraden Kante i angesetzt werden, damit keine Lücke tiefer und keine seichter wird. Fig 2. ein Meißel von der Seite. Fig. 3. von der Breite.

X. Arbeit. Das Nieten machen.

Man nimmt hiezu Draht von erforderlicher Dicke, richtet ihn gerade, setzt ihn in Fig. 4. bei x an, und haut auf a, bei dünnerm Draht können mehrere auf einen Hieb abgehauen werden. Die Toke C ist weiter und näher zum stellen, welches die Länge der Stifte bestimmt. Die Stifte zu Auffsatzbändern werden auf einer Seite rundlich zugespitzt, Tab. VII. Fig. 6. auf dem Schleifstein; man nimmt nämlich 5 oder 6 zwischen zwei Brettchen von hartem Holz, wovon das untere so ausgerundet ist, daß man 6 Stifte hinein legen kann, und noch 4 daneben Platz hätten, der Länge nach dürfen sie nur die Hälfte hinein gehen, legt das obere Bretlchen darauf, hält es zusammen, und reibt mit den Daumen die Brettchen aufeinander, so daß sich die Nieten um ihre Achse drehen.

XI. Arbeit. Das Zusammensetzen der Charniere.

Bedarf wohl keiner Erklärung, denn man nimmt einen linken und einen rechten Flügel, steckt sie zusammen, schlägt den Stift durch, und klopft das Band zusammen.

XII. Arbeit. Das Canten-Bestossen.

Die Bänder werden Fig. 1 eingespannt, wie a mit den Cylindern nach unten, und in gerader Richtung von a nach b, man feilt nun von a nach b oder umgekehrt.

Von den Auffsatzbändern.

Man verfährt wie bei den Charnieren, nämlich man glüht, zerschneidet biegt, (nur nach einem grösseren Cylinder) man preßt sie in die Form, und nun werden die Löcher geschlagen und genietet. Das Löcherschlagen geschieht auf der Maschine Fig. 2. u. 3. und zwar wie Fig. 4. u. 12. auf einen Schlag. Die Löcher a, b, c, d werden genietet, und das Band auf beiden Seiten auf den Flächen geschliffen, so, daß die Nuten oben und das Band nach hinten etwas dünner wird. Nun werden zwei und zwei wie Fig. 7. eingespannt und die Kanten bestossen, der Stift wie Fig. 12. hineingeschlagen, die Mutter eingeschnitten und die Eicheln oder Knöpfe fest eingeschraubt, wie Fig. 8. — Die Eicheln oder Knöpfe Fig. 9. 10. 11. (von verschiedener Façon) werden gegossen und abgedreht. Werden eiserne Bänder mit Messing überzogen, so geschieht solches beim Pressen, und der Ueberzug wird mit den Nuten b, c, d gleich fest genietet. Was das Schleifen, Polieren ꝛc. betrifft, wird keine besondere Erklärung bedürfen. Beim Löcherschlagen setzt man sich vor den Amboß und auf beiden Seiten ein Kästchen e, wie oben in Tab. V. Fig. 3. 4. 2., wo in einem die zu Verfertigenden und in andern die Verfertigten sich befinden. Diese Kästchen sind alle gleich und gehen vom Beschneiden an durch die ganze Fabrikation mit.

Fig. 2. a. Der Ambos, welchen man von o nach q rücken kann, je nachdem es nöthig ist; b die Leere, welche gewechselt werden kann; c das Schlaggewicht, welches auf beiden Seiten in der Nuth geht, und sich, wie Fig. 3 zeigt, in q selbst aushackt.

Fig. 5. ein Durchschlag in seiner wahren Größe.

389.

IV. Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 6. Mai Elisabetha, ehel. Kind des Joseph Gerhardinger, Schiffmanns in Nr. 354. Den 10. Ludwig, ehel. Kind des Thomas Wimmer, b. Gastwirths in Nr. 271.

Getraut: Den 11. Mai Mathias Ernst, angehender b. Bäckermeister in Nr. 470, mit Anna Maria Uz, Lehrerstochter von Tettenweis.

Gestorben: Den 6. Mai Theresia, ehel. Kind des Anton Haidecker, Malzaufsehers in Nr. 394½, an Zahnen und Fraisen, ½ J. alt. Den 11. Karl Müller, Jäger von Fürstenberg in Oesterreich gebürtig, derzeit in Nr. 372, an Entkräftung, 69 Jahre alt.

V. Augsburger-Cours vom 5. Mai 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95¼	95
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	104	103½
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	130	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	158	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	115¾	115
detto detto 2 mt.		
Metalliq. á 5% prompt.	84¼	83¾
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	72	71½
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem. . .	1018	1015
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	67	
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsaß

vom 13. bis 19. Mai 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 12 fl. 34 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 24 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	—	1½
Eine Kreutzersemmel	—	6	—	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	1	2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	3	—
Ein Sechspfenningweken	—	13	—	2
Ein Groschenwecken . .	—	26	1	—
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsaß.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Pollmehl . .	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	33	—	—	23	1	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Saß vom 7. Mai 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	3
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	2
Ein Groschenwecken rc.	1	5	1
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	25	2
= = = 4 = . . .	1	2	—
= = = 6 = . . .	1	19	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	10	3	—

Mit einer Zeichnung ad §. 388.

VIII. Schrannen=Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. / Monat.	Getreid=Gattungen	vorriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt=Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verbleiben. Schaff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 1ten bis 10. Mai 1831.	Waizen	—	169	169	169	—	14	15	13	12	11	—
		Korn	—	54	54	54	—	10	48	10	17	9	48
		Gerste	—	87	87	87	—	7	40	7	5	6	30
		Haber	—	16	16	10	—	5	48	4	51	3	12
Dingolfing	Vom 3ten Mai 1831.	Waizen	—	28	28	28	—	13	10	13	—	12	45
		Korn	—	5	5	5	—	9	40	9	35	9	30
		Gerste	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	48	4	45	4	30
Eggenfelden	Vom 2ten bis 7. Mai 1831.	Waizen	—	37	37	37	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	—	—	4	30
Kamm.......	Vom 5ten Mai 1831.	Waizen	—	1	1	1	—	13	45	—	—	—	—
		Korn	—	39	39	39	—	10	—	9	40	9	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 2ten bis 9. Mai 1831.	Waizen	—	90	90	90	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	9	9	9	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 4ten Mai 1831.	Waizen	—	59	59	59	—	15	—	14	4	13	30
		Korn	—	7	7	7	—	11	30	11	—	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	—	4	44	4	6
Paßau	Vom 3ten bis 10. Mai 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	12	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	12	4	54	4	36
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing.....	Vom 30ten April bis 7. Mai 1831.	Waizen	—	192	192	192	—	13	39	13	10	12	21
		Korn	—	46	46	46	—	10	—	10	—	9	21
		Gerste	—	26	26	26	—	7	18	7	—	6	40
		Haber	—	61	61	61	—	5	30	5	30	4	55
Vilshofen	Vom 11ten Mai 1831.	Waizen	44	154	198	180	18	14	48	13	39	12	—
		Korn	22	4	26	16	10	11	—	10	36	9	—
		Gerste	4	62	66	31	35	6	30	6	21	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 21.

Paßau, Mittwoch den 25. Mai 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

390.

Bekanntmachung.

(Die Wiedereröffnung der Gewerbsschule zu Paßau betr.)

Am künftigen 29. Mai heurigen Jahrs wird der seit zwei Jahren unterbrochene Unterricht in der hiesigen Gewerbsschule nach einem von dem k. Staats-Ministerium des Innern sanktionirten Plane (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829 Stück 14) wieder beginnen.

Der Zweck dieser nützlichen Anstalt ist im Allgemeinen: Anregung des Gewerbsfleißes durch Verbreitung höherer Gewerbskunde, zunächst aber Heranbildung geschickter Handwerker in der Kreishauptstadt und ihren Umgebungen.

Ein Verein von freiwilligen Beförderern der vaterländischen Industrie ergänzt durch periodische Beiträge den Bedarf, so weit derselbe aus andern Quellen und insbesondere aus dem allerhöchst bewilligten namhaften Zuschuß des Staatsärars nicht gedeckt erscheint, und nimmt überdieß mittels eines frei gewählten Ausschußes an der Leitung der Geschäfte Theil.

Ein zweiter Ausschuß, durch freie Wahl aus der Mitte aller hiesigen Gewerbs-Vereine hervorgegangen, hat die Besorgung der im 4. §. des allgemeinen Planes angeführten Funktionen übernommen.

Der erste Ausschuß besteht dermalen, da zwei Individuen die auf sie gefallene Wahl wegen erheblichen Hindernissen nicht annehmen konnten, aus den mitunterzeichneten sechs, der zweite Ausschuß aber aus acht Mitgliedern, nämlich den Herrn Jakob Kam Buchbinder, Andreas Sonleitner Binder, Ulrich Schreitmüller Bäcker, Kaspar Ernst Bäcker, Franz Kuchler Lederer, Philipp Leitner Tuchscheerer, Joseph Nehrhofer Nagelschmied, und Joseph Pärtl Binder.

Die Kasseverwaltung und Rechnungsführung wurde von dem zweiten Ausschuß den beiden

Mitgliedern Andreas Sonleitner und Jakob Kam übertragen.

So eingerichtet findet die Gewerbsschule der Kreishauptstadt die Gewährschaft ihres Gedeihens in dem erprobten Gemeinsinn der hiesigen Einwohner, denen die Administration derselben anvertrauet ist.

Als Unterrichtslokale wurde mit Genehmigung der k. Kreis-Regierung das Studiengebäude beibehalten. Besondere Anschlagszettel werden die Zimmer bezeichnen, welche der Gewerbsschule eingeräumt worden sind.

Der Unterricht wird sich nach Vorschrift des allgemeinen Plans über nachstehende Gegenstände verbreiten:

1) Höhere Rechenkunst,
2) Geometrie,
3) Mechanik,
4) Technologie und technische Geographie,
5) freie Handzeichnung,
6) technische Chemie und Physik,
7) praktische Anleitung zur Darstellung körperlicher Figuren (§ 12 des allg. Planes Nro. 1 — 6.)
8) Praktische Anleitung in der Kunstweberei (alldort Nro. 7.)
9) Baukunde.

Es ist geeignete Vorsorge getroffen worden, daß der Unterricht in sämmtlichen Lehrfächern eine reinpraktische Tendenz erhalte; daher wird sich derselbe lediglich mit dem fleißigen Einüben zweckmäßig aneinandergereihter Aufgaben, mit dem Erklären der wichtigsten Erscheinungen in dem Gebiete der Gewerbskunde, und mit der Versinnlichung des Lehrstoffes durch Experimente befassen. Der Gewerbschüler soll nur das, was ihm zur möglichst vollständigen Kenntniß seines Gewerbes nothwendig oder nützlich ist, — dieß aber gründlich erlernen.

Die Gewerbsschule wird an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen mit Ausnahme der hohen Festtage, dem Unterrichte geöffnet seyn; als solche Festtage werden der Neujahrstag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, das Frohnleichnamsfest, und die beiden Weihnachtsfeiertage bezeichnet. In den Gegenständen der Baukunst kann jedoch nach Bedürfniß auch an Werktagen gegen besonderes Honorar Unterricht ertheilt werden, wenn sich eine hinreichende Anzahl Schüler hiezu melden sollte.

Jeder Lehrgegenstand wird in dem Zeitraum eines vollen Jahrs ganz vorgetragen, so daß eine Abtheilung in mehrere Jahreskurse nicht statt findet; es stehet aber den Schülern frei, den Unterricht in einzelnen Fächern oder auch in Allen nach Belieben zu wiederholen.

Das Schuljahr beginnt an dem ersten Sonn- oder Feiertage im Oktober, und endet mit dem letzten Sonn- oder Feiertage im September. Im Laufe des heurigen Sommers wird man sich größtentheils mit nützlichen Vorübungen für das nächstkommende Schuljahr beschäftigen.

Der Unterricht nimmt an den dazu gewidmeten Tagen Morgens 9 Uhr seinen Anfang, und wird mit Ausnahme der Stunde von 11 bis 12 Uhr nach folgender Zeiteintheilung in der Regel bis 4 Uhr Nachmittags fortgesetzt.

Von 9 bis 11 Uhr, freie Handzeichnung für die Schüler der Baukunde, für die Handwerksgesellen, und für solche Lehrjungen, welche der gewöhnlichen Feiertagsschule bereits entwachsen sind.

Von 10 bis 11, freie Handzeichnung für die noch schulpflichtigen Lehrjungen.

Von 12 bis 2, höhere Rechenkunst, Geometrie und Mechanik unter zweckmäßiger Abtheilung des Lehrstoffes.

Von 2 bis 4.

1) Technologie und technische Geographie in sechs Hauptabschnitten, nach welchen die verwandten Gewerbe in eben so viele Hauptklassen dergestalt abgetheilt werden, daß jede solche Klasse an dem sie treffenden Unterricht in ungefähr zwanzig Lehrstunden Theil zu nehmen hat.
2) Thechnische Chemie und Physik, und zwar:
   a. über die Wirkung des Wassers in seinen verschiedenen Temperaturen; über die Wirkung des Feuers auf das Was-

ser, und über das Filtron in 10 Lehrstunden;

b. über den Prozeß der Verdampfung und Benützung der Dämpfe in 10 Lehrstunden;

c. über die Gaserzeugung und Benützung des Gases in 10 Lehrstunden;

d. über den Gährungsprozeß in 10 Lehrstunden;

e. über die Wirkung der Alkaliensäuren und Salze auf vegetabilische und thierische Stoffe; — über die Lehre vom Beizen, Bleichmitteln, Lack- und Firnißbereitungen, Oelreinigung u. s. w. in 20 Lehrstunden; endlich

f. über die technische Benützung der Erden und Metalle in 60 Lehrstunden.

3) Baukunde in der durch den allgemeinen Plan vorgeschriebenen Ausdehnung;

4) praktische Anleitung zur Darstellung körperlicher Figuren;

Da der Unterricht in den an den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr vorkommenden Fächern in abgesonderten Lokalitäten ertheilt wird, und da ferner nicht alle Gewerbe an demselben gleichzeitig, sondern nur nacheinander in mehreren Zeitabschnitten Antheil nehmen, so ist hiedurch einer nachtheiligen Collision der Lehrstunden vorgebeugt. Was insbesondere den Unterricht in den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Fächern betrifft, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß der Anfang jedes Zeitabschnittes den einschlägigen Gewerben im Voraus bekannt gemacht werde.

Für den Unterricht in der Gewerbsschule wird weder ein Inscriptions- noch ein Schulgeld bezahlt. Der Eintritt steht jedem, der das zwölfte Lebensjahr vollendet, und die Entlassung aus der Werktagsschule erhalten hat, offen. Man vertraut hiebei auf die Handwerksmeister, daß sie ihre Lehrjungen zum fleißigen Besuch der Gewerbsschule anhalten, und selbe sohin in den Stand setzen werden, sich bei ihrer Freisagung durch ein Zeugniß des unterzeichneten Verwaltungs-Ausschußes hierüber auszuweisen.

Als Lehrer der Gewerbsschule wurden von der k. Kreisregierung benannt:

1) Herr Lyceal-Professor Aimold für die höhere Rechenkunst, Geometrie und Mechanik.

2) Herr Domvikar Reuß für die Technologie und technische Geographie.

3) Herr Zeichnungslehrer Eichler für die freie Handzeichnung und reine Architekturzeichnung.

4) Herr Pharmazeut Schernbrucker für die technische Chemie. So weit dieser Unterricht auch die Physik berührt, wurde derselbe von dem Mitgliede der ersten Ausschußes Herrn Regierungs- und Kreisbaurath von Pigenot übernommen.

5) Herr Bezirks-Ingenieur Frank für die Baukunde, so wie für die praktische Anleitung in Darstellung körperlicher Figuren.

6) Herr Kugelbuchinger für die Anleitung in der Kunstweberei.

Jährlich und zwar im Monate September wird eine öffentliche Prüfung in der Gewerbsschule abgehalten, welche jedoch mit Beseitigung reintheoretischer Fragen lediglich auf Lösung praktischer Aufgaben aus den vorgeschriebenen Lehrfächern zu beschränken ist. Die sich durch Fleiß und guten Fortgang auszeichnenden Schüler erhalten angemessene Preise, welche in nützlichen Büchern und in verbesserten Arbeitsgeräthschaften, so wie für besonders fleißige und geschickte Schüler in silbernen Medaillen bestehen. Im Monate September 1832, wird die erste öffentliche Prüfung statt finden.

Mit der Einsammlung der von den Vereinsmitgliedern subscribirten periodischen Beiträge wird am 1. Juni heurigen Jahrs durch ein von dem Kassier der Anstalt hiezu bestimmtes Individuum begonnen werden. Die Herren Subscribenten werden ersucht, die Abführung ihrer Beiträge in das ihnen vorzuzeigende Heberegister einzuschreiben.

Zu der auf dem hiesigen Rathhause vorzunehmenden Inscription der Gewerbschüler, deren Leitung das Mitglied des ersten Ausschußes der rechtskundige Herr Magistratsrath Schweizer übernommen hat, wird den hier wohnenddn Handwerksgesellen und Lehrjungen besonders eingesagt werden: dem übrigen steht die Anmeldung bis zum 29. Mai heurigen Jahrs an jedem beliebigen Tage offen.

Der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß wird im Vereine mit den aufgestellten Lehrern sich seiner übernommenen Verpflichtungen mit Liebe und gewissenhafter Sorgfalt entledigen: er rechnet hiebei aber auch auf die patriotische Mitwirkung der hiesigen Gewerbs-Vereine, damit die mit nicht unbedeutenden Opfern neubegründete Lehranstalt fleißig besucht und eifrig benützt werde.

Ueber die Leistungen der Gewerbs-Schule so wie über die Administration des ihr gewidmeten Fonds wird alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt, und derselben auch das Namens-Verzeichniß der Vereins-Mitglieder beigefügt werden. Der Beitritt zu diesem Verein steht übrigens nicht nur den hiesigen Stadt- sondern auch den übrigen Bewohnern des Unterdonau-Kreises jederzeit offen, und beliebe man sich dießfalls an den unterzeichneten Verwaltungs-Ausschuß zu wenden.

Paßau den 28. April 1831.

Verwaltungs-Ausschuß der Gewerbs-Schule zu Paßau.

Frhr. v. Andrian, k. Regierungs-Direktor. Mund, k. Regierungsrath, v. Pigenot, Kreis-Bau- und Regierungsrath, Strohmayer, Domkapitular, Frank, k. Bezirks-Ingenieur, Dr. Aymold, k. Lycealprofessor, Schweizer, rechtskundiger Magistratsrath.

391.

(Offiziers-Bestätigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 25 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 wurden bei der Landwehr des Unterdonaukreises folgende Offiziers ernannt und bestätiget, und zwar:

Im II. Landwehr-Bataillon Landgerichts Vilshofen Lorenz Böheim, als Lieutenant, und als Bataillons-Quartiermeister

Peter Eigel,

welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Paßau und Regensburg den 31. März 1831.

Die königl. Regierung und das k. Kreiskommando des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Der Kreis-Inspektor Frhr. v. Berchem, Oberst.

392.

An sämmtliche Konscriptions-Unterbehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Erhebung der Zinsen von ältern Einstandskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine hieher gestellte Anfrage, ob die Zinsen von ältern, vor Erscheinen des neuen Heeres-Ergänzungsgesetzes schon angefallenen Einstands-Kapitalien noch von den äußern Konscriptions-Behörden erhoben, und den Einstehern durch ihre k. Regimenter und Bataillons zugesendet werden sollen? wird hiemit im Allgemeinen zur Darnachachtung verfügt, daß die äußern Konscriptions-Behörden des Kreises nach §. 79 der Vollzugs-Vorschriften zum Heeresergänzungs-Gesetze, den sämmtlichen Einstehern, für welche noch ältere Einstandskapitalien anliegen, Depositenscheine über die deponirten Einstandskapitalien-Urkunden, worin der Schuldner und das Zinsziel genau bemerkt ist, auszustellen, und ihnen durch ihre k. Regimenter und Bataillons zustellen zu lassen, die Erhebung der Zinsen aber den Einstehern selbst zu überlassen haben.

Paßau den 11. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises. Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

393.

(Die frommen Vermächtnisse der Maria Bauhuber zu Anersdobl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Maria Bauhuber, verwittwete Aignerin zu Anersdobl, k. Landgerichts Griesbach, hat vermöge letztwilliger Disposition in der Pfarrkirche zu Rotthalmünster 5 Jahrtäge mit einem Fundations-Kapital von 750 fl. gestiftet, zur Lesung von heiligen Messen eine Summe von 279 fl. 50½ kr. ausgesetzt, und dem Schul- und Armenfonde die gesetzlichen Quarten für jeden im Betrage zu 542 fl. 1¼ kr. zugewendet, welches mit Wohlgefallen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 11. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

394.

(Jahrtagsstiftung und Vermächtnisse der Magdalena Engl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Bauerstochter Magdalena Engl zu Niederham hat in die Pfarrkirche Haarbach, k. Landgerichts Vilshofen, einen Jahrtag mit 100 fl. gestiftet, und der Pfarrkirche sonderheitlich 50 fl., dann der Schule und dem Armenfonde eine den verordnungsmäßigen Quarten gleichkommende Summe zugewendet, welches hiedurch mit Wohlgefallen bekannt gemacht wird.

Den 9. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

395.

(Vermächtniß der Helena Eisele zu Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Helena Eisele, ledige Krämerin zu Burghausen, hat vermög letztwilliger Disposition den dortigen Lokal-Armenfond als Universal-Erben eingesetzt, und dadurch demselben eine bedeutende Summe von 13053 fl. 35 kr. 1 pf. zugewendet.

Diese den frommen Sinn der Stifterin beurkundende Handlung wird hiedurch als ehrendes Andenken zur Kenntniß gebracht.

Den 7. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

396.

(Die Bürgermeister-Wahl zu Kötzting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Marktsgemeinde Kötzting ist durch eine außerordentliche Zwischen-Ersatzwahl für die Stelle eines Bürgermeisters der Bürger Anton Magg gewählt, und von der k. Kreis-Regierung bestättiget worden.

Paßau den 16. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

397.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Einen heimathlosen taubstummen Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. v. M. wurde in Mitterfels eine taubstumme Mannsperson, deren Beschreibung folgt, ergriffen.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises erhalten hiemit den Auftrag, die Heimath dieses Menschen wo möglich zu erforschen, und das Resultat binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Personal-Beschreibung.

Derselbe steht ungefähr in den 30ger Jahren, mißt 5' 4'' 7''', ist untersetzter Statur, hat schwarze Haare, blaue Augen, eine stumpfe Nase, einen aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, ist ohne Bart, und hat ein gut genährtes Aussehen, einen Sattbals, und holt schwer Athem, außerdem hat er keine besondere Kennzeichen.

Paßau den 11. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

398.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Eine im Landgerichte Kadolzburg ergriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Oktober v. Js. wurde im Landgericht Kadolzburg eine blödsinnige Weibsperson ergriffen, deren Heimathsverhältnisse bisher nicht ermittelt werden konnten.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises ergeht hiemit der Auftrag, unter Beobachtung der folgenden Beschreibung schleunigst die betreffenden Nachforschungen zu pflegen, und die allenfalls erheblichen Resultate dem k. Landgerichte Kadolzburg im Rezatkreise mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Dieselbe ist 5 Schuh, 3 Zoll 2 Linien groß, ohngefähr 48 — 50 Jahre alt, hat blonde Haare, blaue Augen, ein ovales Gesicht, länglichte Nase, etwas großen Mund, und eine untere aufgeworfene Lippe, gesunde Gesichtsfarbe.

Sie trägt auf dem Kopfe ein großes weißes Tuch mit rothen schmalen Streifen und breiter rother Einfassung, unter diesem noch ein Tuch, roth, blau und weiß gegittert, welches fest um den Kopf gebunden ist, trägt ihr ziemlich langes Haar ungeflochten, mit einem rothen Bändchen am Hinterhaupte in eine Art Zopf zusammengebunden, hat am Leibe ein rothes Halstuch mit blauen Streifen eingefaßt, über diesem einen ganz hellblauen tüchenen Kittel mit einem liegenden Kragen, einen hellblauen Rock mit dunklern und rothen Streifen, blaue Schürze.

Den 15. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

399.

(Die Jahrmessenstiftung des Benedikt Steininger zu Parhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Messenstiftung des Benedikt Steininger, Bauer zu Parhof, königl. Landgerichts Griesbach, in die Filialkirche Haader mit einem Fundations-Kapital von 200 fl. und einem besondern Legate zu 100 fl. für den Schul- und Armenfond, wird wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 14. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

400.

(Die zu Kötzting erledigte Lotto-Kollekte Nr. 209 betreffend.)

Da die Lotto-Kollekte zu Kötzting, von 300 fl. jährlichem Provisions-Ertrag, in Erledigung

gekommen, so wird solches zu Folge allerhöchster Willensmeinung für allenfallsige Bewerber von königlichen Pensionisten oder entlassenen Functionärs ꝛc. hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht.

München am 17. Mai 1831.

Königliche General-Lotto-Administration.

Mayer.

Wühr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

401. Anna Kronacker, ledige Hafnerstochter von Garching d. G., wird seit dem Jahre 1800 vermißt. Dieselbe oder ihre allenfalls rechtmässigen Descendenten werden somit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an, bei dem unterfertigten Amte um so gewisser zu melden, als nach Umfluß dieser Frist deren elterl. Vermögen zu 50 fl. den andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Den 31. März 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Lic. v. Hammerl, Landrichter.

402. Auf Andringen der Stiftungsverwaltung Rattenberg wird man am Mittwoch den 15. Juni l. Js. zur Befriedigung dieser Stiftung den Unternödernacker zu $2\frac{1}{2}$ Tagwerk im Schätzungswerthe zu 125 fl. und die 10 Pifang in Moos zu 60 fl. des Johann Stadler, Bauers zu Niederwinkling, öffentlich in der Landgerichtskanzlei nach dem Hypothekengesetze §. 64 versteigern, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Den 27. April 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

403. Vom k. Landgerichte Vilshofen wird bekannt gemacht, daß man nach dem Antrag der Kreditoren das Sesselbergersche Anwesen in Aidenbach nebst der realen Weißgerbergerechtigkeit sammt den zum Betrieb des Gewerbes gehörigen Einrichtungen, als Bodingen, Wannen, Zuber ꝛc. am Montag den 6. Juni d. Js. in Aidenbach unter den bei der Lizitation bekannt zu machenden Bedingnissen an den Meistbietenden veräußern werde.

Kaufsliebhaber wollen sich daher daselbst einfinden, um ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Den 19. Mai 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Hößle, I. Assessor.

404. Zu Hintereben ist ein neues Schulgebäude herzustellen und es wird diese Baute

am Samstag den 4. Juni 1831

in loco Hintereben, allwo sich eine Gerichts-Commission einfinden wird, an den Wenigstnehmenden zur Ausführung in Akkord gegeben werden.

Befähigte Licitanten werden hiezu eingeladen.

Den 16. Mai 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

405.

(Concursprüfung für Staats-Stipendien am k. Gymnasium zu Paßau betr.)

Die Concursprüfung zur Erlangung allgemeiner oder Staats-Stipendien wird für das Gymnasium in Paßau auf den 4. Junius l. Js. festgesetzt.

Die Bittschriften um solche Stipendien sind bei dem unterzeichneten Rectorate mit den erforderlichen Belegen, als einer Censur mit Anmer-

lung des Fortgangsplatzes im ersten Semester des laufenden Studienjahres und einem legalen Dürftigkeits-Zeugnisse einzureichen.

Paßau den 15. Mai 1831.

Königliches Gymnasial-Rectorat.

Brunner, funct. Rector.

---

406. Samstag, den 4. Juni 1831, Vormittags 9 Uhr, werden im Bureau unterzeichneter Kommission, Schröttgasse Nro. 157 über 3 Stiegen, als Bedarf für das Etatsjahr $18^{31}/_{32}$ circa

1400 Ellen grünen Tuches,
600 " grauen "
70 " rothen "
1500 " Futterleinwand,
600 " Leintücherleinwand,
300 " Strohsackzwillich

unter den gewöhnlichen Steigerungsbedingnissen an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Von den Tüchern liegen die Muster vor, von den Leinen sind sie mitzubringen.

Paßau am 28. April 1831.

Die Oekonomie-Kommission der k. 2. Gendarmerie-Kompagnie.

v. Sturm, Rittmeister.

---

407. Joseph Kolbeck, Bauerssohn von Enklarn, ehemals Gemeiner des k. b. 4. Lin. Inf. Regiments, hat den russischen Feldzug mitgemacht, und wird als vermißt vom 1. Jäner 1813 in den Listen vorgetragen.

Da ihm zum Mutter- und vorläufigen Vatergut 2000 fl. in dem Uebergabs-Vertrag vom 15. Sept. 1820 bestimmt worden sind, und die nächsten Verwandten auf Verschollenheits-Erklärung des Vermißten und Vertheilung seiner Rücklassenschaft angetragen haben; so ergeht hiemit an Joseph Kolbeck oder dessen allenfallsigen Descendenten die öffentliche Ladung, sich binnen 6 Monaten von heute an, sohin längstens bis zum 19. Oktober d. J., um so gewisser hier zu stellen, oder Nachricht von Leben und Aufenthalt zu geben, als er außerdem für verschollen erklärt, und sein Erbgut unter seine Verwandten gegen Kaution gesetzlich vertheilt werden würde.

Den 20. April 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

408.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 12. Mai Amalia Katharina, unehel. Den 13. Joh. Nep. Bernard, ehelich des Herrn Jos. Lyzelburg, k. b. Rechnungs-Kommissärs in Nro. 156.

Gestorben: Den 12. Frau Johanna Grill, bürgerl. Strickermeisters Gattin in Nr. 84 an Unterleibs-Krankheit, im 69. Jahre. Den 15. Frau Anna Maria Pöppel, b. Schuhmachers-Wittwe in Nro. 29, an augenblicklichem Schlagfluß, 66 Jahre alt. Den 16. Franziska Gruber, Bäckers-Tochter, dermal Brodverkäuferin in Nro. 122, an der Abzehrung, im 54 Jahre. Den 17. Theresia Schreiner, bürgerl. Biergastgebers Kind in Nro. 119, an der Abzehrung, 1 Jahr 10 Monate 9 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 11. Mai Katharina Sophia, eheliches Kind des Herrn Benedikt Vogl

Hauptmanns im k. b. 8. Lin. Inf. Regimente, in Nro. 342.

Getraut: Den 16. Mai Herr Balthasar Schaller, königl. Landgerichts-Aktuar in Nr. 398 mit Barbara Fechner, b. Tuchmachers-Tochter von Braunau aus Böhmen.

Gestorben: Den 15. Mai Johann Rein, Taglöhner in Nro. 532, an Wassersucht, 76 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 18. Mai Heinrich Müller, b. Baders ehel. Kind in Nro. 94 dahier.

Getraut: Den 2. Mai Johann Bauer, Zimmermann von hier mit Maria Knott, Taglöhnerstochter von Vilshofen. Den 11. Herr Theodor Burgarzt, Lieutenant im k. b. 8. Lin. Inf. Regiment mit Juliana Köhler, bürgerl. Hutmachers Tochter von hier. Den 16. Jos. Spät, bürgerlicher Mehlhändler in Nro. 96 dahier mit Theres Koller, Schmiedtochter von Wesenufer.

Gestorben: Den 2. Mai Maria Meininger, Zimmermannstochter, 14 Jahre alt, an Brust-Krankheit. Den 16. Elisabeth Drechsler, Inwohners-Tochter von Krim, d. Z. hier, 26 Jahre alt, an der Lungensucht.

V. Augsburger-Cours vom 19. Mai 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:		Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische			
Obligation à 4% mit Coup.	95½	95¼	95
Lotterie-Loose K — M prompt. . .		104	103½
detto " " 2 mt. . . .			
detto unverzinslich à fl. 10 . .			130
detto detto à fl. 25 . .		120	
detto detto à fl. 100 . .		120	
K. K. Oesterreichische.			
Rothschild-Loose prompt		158	
detto detto 2 mt.			
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .		117	116
detto detto 2 mt.			
Metallig. à 5% prompt.		83½	83
detto detto 2 mt.			
detto à 4% prompt.		72½	72¼
detto detto 2 mt.			
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1052	1053	1050
detto 2 mt.			
K. Polnische Loose prompt.		66½	65½
detto detto 2 mt.			

VI. Brodsatz

vom 20. bis 26. Mai 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Passau

Das Schäffel Waitzen 13 fl. 39 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 11 fl. 12 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Passau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	2½
Eine Kreutzersemmel	—	5	3	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	1	2
Ein Groschenwecken . .	—	24	3	—
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	25	—	—	33	3	—	8	1	—	4	—
Pollmehl . .	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VII. Straubinger Brod-Satz vom 14. Mai 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	3
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	½
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	4	1
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	1
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	24	3
" " " 4 "	1	1	—
" " " 6 "	1	28	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	1	—

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. / Monat.)	Getreid-Gattungen	vorliger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Sume (Schaff)	Verkauft. (Schaff)	Im Rest verblieben. (Schaff)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Deggendorf	Vom 10ten bis 17. Mai 1831.	Waizen	—	260	260	260	—	14	30	13	43	12	—
		Korn	—	44	44	44	—	11	—	10	35	10	—
		Gerste	—	106	106	106	—	7	30	7	12	6	45
		Haber	—	12	12	12	—	5	–	5	38	4	—
Dingolfing	Vom 10ten Mai 1831.	Waizen	—	12	12	12	—	14	—	13	48	13	30
		Korn	—	14	14	14	—	10	—	9	55	9	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	24	4	—	—	—
Eggenfelden	Vom 2ten bis 13. Mai 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	15	—	—	4	15
Kamm.	Vom 11ten Mai 1831.	Waizen	—	2	2	2	—	13	9	—	—	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	9	36	9	24	9	15
		Gerste	—	4	4	4	—	7	—	—	–	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 16ten bis 24. Mai 1831.	Waizen	—	52	52	52	—	14	—	13	30	13	15
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 11ten Mai 1831.	Waizen	—	11	11	11	—	15	—	14	27	14	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	—	11	55	11	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 10ten bis 17. Mai 1831.	Waizen	—	9	9	9	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	4	2	11	—	10	52	10	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	15	5	55	4	30
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7ten bis 14. Mai 1831.	Waizen	—	215	215	215	—	14	7	13	53	13	18
		Korn	—	19	19	19	—	10	30	10	30	9	50
		Gerste	—	36	36	36	—	7	6	7	—	6	37
		Haber	—	46	46	46	—	5	44	5	17	4	30
Vilshofen	Vom 18ten Mai 1831.	Waizen	18	373	391	371	20	15	48	14	42	12	—
		Korn	10	1	11	4	7	11	—	10	42	10	30
		Gerste	35	25	60	59	1	7	—	6	34	6	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 22.

Paßau, Mittwoch den 1. Juni 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

409.

Bekanntmachung.

(Die von der ersten Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Paßau herrührende Ludwigsstiftung betr.)

Da der Ludwigsfond im Stande sich befindet, im laufenden Jahre 60 fl. zum Stiftungszwecke zu verwenden, so fügt die unterzeichnete Kommission der gegenwärtigen Bekanntmachung die Aufforderung bei:

„daß diejenigen Brautpaare, welche sich „zur Zuerkennung des Unterstützungsbei= „trages für geeignet halten, binnen vier „Wochen melden mögen, damit die Zuer= „kennung am 29. Juni, als dem Ge= „dächtnißtage der ersten Anwesenheit Sr. „Majestät des Königs in der Kreishaupt= „stadt Paßau, dem Stiftungszwecke gemäß „erfolgen könne."

Als Erfordernisse zur Anmeldung werden festgesetzt: ununterbrochene Ehrfurcht gegen die Eltern, fleißiger Besuch der Werk= und Feiertags = Schulen, untadelhafter, fleißiger und arbeitsamer Lebenswandel. Uebrigens müssen die Bewerber in Paßau geboren seyn, und ihrer Ansässigmachung, so wie ihrer Verehelichung darf kein Hinderniß im Wege stehen.

Die Anmeldung kann bei jedem Mitgliede der unterzeichneten Kommission geschehen, wo die Bewerber auch weitere Auskunft erhalten werden.

Paßau am 23. Mai 1831.

Der k. General=Kommissär und Rggs=Präsident.	Der k. Stadt= und Festungskommandant Fhr. v. Diez,	Der rechtskundige I. Bürgermeister der Stadt Paßau
Frhr. v. Mulzer.	General=Lieut.	J. Unruh.

410.

(Bekanntmachung der eingelaufenen Beiträge zur Erhaltung der im Königreiche zerstreuten Denkmäler der Vorzeit, geschichtlichen Notizen und Beschreibungen der Kunstwerke, zufolge der allerh. Anordnung Sr. Majestät des Königs vom 29. März 1827.

(Fortsetzung.)

Beschreibung der Pfarrei Prackenbach im Landgerichte Viechtach, vom Herrn Pfarrer Joh. Georg Baumgartner.

Beschreibung der Pfarrei Viechtach von Hrn. Pfarrer Roth daselbst.

Bemerkungen über die Frage: ob die Römer über die Donau in den bayerischen Wald vorgedrungen seyen? — von Herrn Oberlieutenant Schuegraf.

Ueber die Chronik des Schloßes Gutmaning im Landgerichte Kamm, und über das adeliche Geschlecht der Göttlinger auf Göttling und Gutmaning, von demselben.

Beiträge zum Antiquarium.

Eine kleine Silbermünze aus dem Mittelalter in einem Walde des Landgerichts Viechtach aufgefunden, von Herrn Bürgermeister Baumhölzl zu Viechtach.

Die Ausbeute an Alterthumsresten bestehend in mancherlei irdenen Geschirren im zerbrochenen Zustande, Zierrathen von Bronce u. dgl. aufgefunden bei den unternommenen Nachgrabungen nächst der Atzlburg bei Straubing, durch den k. Bezirks-Ingenieur v. Pichler, und den k. Baukondukteur Bernatz daselbst.

Sechs römische Münzen, gefunden in der Römerwehr zu Paßau, dem Antiquarium gewidmet von dem praktischen Arzte Herrn Dr. Erhard dahier.

Ein Sporn aus dem Mittelalter, gefunden bei den Burgruinen zu Ranariedl im Landgerichte Wegscheid, eingesendet durch Herrn Landrichter Sigmund.

Weitere Notizen des Schulverwesers Michael Graßl zu Rittsteig, über die Denkwürdigkeiten der dortigen Gegend mit einer englischen Geldmünze gefunden auf einer Wiese zu Rittsteig, als Geschenk zum Antiquarium eingesendet von Herrn Distriktsschulinspektor Joseph Wiesmayer zu Hohenwarth, Landgerichts Kötzting.

Neun römische Münzen und vier alte Spielmarken, gelegenheitlich der Nachgrabungen zwischen Bruck und Künzing, gesammelt durch den Baupraktikanten Feigele zu Paßau.

Eine kleine Statue aus einer alten christlichen Kirche, nebst einer Sammlung kleiner Marmorplatten von Schreinermeister Koller zu Paßau.

Eine große und eine kleine Aschenurne von schwarzer Erde, von Herrn Kreisbaurath v. Pigenot.

Einige kleine erdene Gefäße aus Kindergräbern in Griechenland, von Herrn Hauptmann von Schnitzlein.

Beiträge zum historischen Verein.

Zur Bibliothek des historischen Vereins der XXVI. und XXVII. Band der monumenta boica von dem k. Herrn Distrikts-Schulinspektor Pfarrer German zu Sattelpeilstein.

Von Herrn Landrichter von Doß zu Pfarrkirchen, zwei historische Werke: Schwarz Effigies Historiae Bavarae. — Dann Martin Eisengrein: Von der uralten heil. Kapellen unserer lieben Frau und dem Stifte St. Philipp und Jakob zu Altötting. Ingolstadt 1571.

Geschichtliche und artistische Beschreibung der beiden Kirchen im Markte Ortenburg, sodann des künstlich geschnitzten Deckbodens in der Schloßkapelle zu Altortenburg mit weitern Zeichnungen von Herrn Kanzleirath Deiß daselbst.

Den 27. Mai 1831.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

411.

(Die Vornahme der Prüfungen in den Schulen der königl. Distrikt-Schuleninspektionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Regierungsausschreibung vom 7. Mai v. Js., (Kreisintelligenzblatt S. 213) wodurch angeordnet worden, daß sämmtliche Landrichter, oder in deren Verhinderung deren Suppleanten bei den Endeprüfungen der den königl. Distrikt-Schulinspektioren unmittelbar anvertrauten deut-

schen Schulen beizuwohnen haben, wird zur Darnachachtung bei den bevorstehenden heurigen Prüfungen in Erinnerung gebracht.

Paßau den 20. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

412.

(Nagels praktischen Unterricht zum Leinbau in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Heinrich von Nagel hat in der unter dem Titel „praktischer Unterricht zum Leinbau in Bayern München 1831" herausgegebenen Schrift nach dem Gutachten des General-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern, eine, alles bekannte bestumfassende und praktisch anwendbare, auf geprüften Erfahrungen gegründete Anleitung zum Leinbau, und im Anhange Regeln der Zubereitung des Leins zu Flachs entworfen, welche in dem Bestreben, die Leinwand-Fabrikation im Vaterlande allenthalben da zu verbessern, wo dieser Industrie-Zweig gedeihen mag, volle Berücksichtigung verdienen.

Sämmtliche Landwirthe des Unterdonau-Kreises, und insbesondere die Flachsproduzenten werden auf diese nützliche Schrift andurch aufmerksam gemacht.

Den 20. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

413.

(Die Jahrtagsstiftung für den Pfarrer zu Michaelsneukirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der für den verlebten Pfarrer Mayer zu Michaelsneukirchen von den Erben desselben in die Pfarrkirche dortselbst, Patrimonialgerichts Falkenstein mit einem Fundations-Kapital von 100 fl. gestiftete Jahrtag nebst der von denselben für den Schul- und Armenfond besonders ausgesetzten Summe von 50 fl. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 21. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

414.

(Beiträge für die im Landgerichts-Bezirke Grafenau durch Hagelschlag im Jahre 1830 beschädigten Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die veranstalteten Sammlungen im Unter-Donau-Kreise für die im Landgerichtsbezirke Grafenau durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden lieferten das im nachstehenden Verzeichnisse vorgetragene Resultat. Hienach sind 2137 fl. 53 kr. 3 dl. mit Einschluß der Naturalien und nach Abzug der Kosten zusammengetragen worden. Diese Beiträge wurden nach dem gleichfalls weitern nachfolgenden Verzeignisse verhältnißmäßig vertheilt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich den menschenfreundlichen Gebern, welche ihren Wohlthätigkeitssinn neuerdings so rühmlich bethätiget haben, das Wohlgefallen der unterfertigten Stelle andurch öffentlich zu erkennen gegeben.

Den 14. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

22*

Verzeichniß

der freiwilligen Beiträge, welche für die im vorigen Jahre durch Hagelschlag verunglückten Einwohner der Ortschaften Drachslschlag, Oswald, Siebenellen, Haslach, Grünbach, Schönanger, Schönau und Forstwald, königl. Landgerichts Grafenau, eingeliefert worden sind.

Lauf. Nr.	Namen der Polizeibehörden und Pfarreien	Geldbeitrag			Bemerkungen.
		fl.	kr.	dl.	
1	Landgcht. Altötting	123	1	—	
2	„ Burghausen	74	43	—	
3	„ Deggendorf	121	43	1	
4	„ Eggenfelden	156	58	—	
5	„ Griesbach	273	3	3	
6	„ Kamm	74	35	3	
7	„ Kötzting	45	35	—	
8	„ Landau	194	—	—	
9	„ Mitterfels	89	35	2	
10	„ Paßau	107	13	—	
11	„ Pfarrkirchen	161	15	3	
12	„ Regen	62	—	3	nebst 2 Metzen Korn
13	„ Simbach	21	25	2	
14	„ Straubing	41	57	1	
15	„ Viechtach	44	19	—	
16	„ Vilshofen	116	32	2	
17	„ Wegscheid	127	8	—	
18	„ Wolfstein	65	11	—	
19	Magistrat Paßau	43	59	3	
20	„ Straubing	79	52	2	
21	Pfarramt Vilshofen	12	54	—	
22	die Pfarreien im Lg. Grafenau	80	24	3	sammt 2 Schäffel 4¾ Metzen Korn und 1 Sch. Haber
23	der Werth des ausgesetzten Getreides, das Schäffl Korn zu 10 fl. und das des Haber zu 3 fl. 30 kr.	34	7	3	
	Summa	2151	36	3	

Ausweis

über die Vertheilung vorstehender Beiträge

Nro.	Ortschaft	Gesammtschaden			treffender Unterstützungs-Beitrag		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Grünbach	1875	40	—	190	2	3
2	Schönanger	6107	30	—	612	17	1
3	Haslach	3127	30	—	315	41	2
4	Oswald	925	20	—	93	48	—
5	Draxlschlag	6373	40	—	645	10	—
6	Siebenellen	535	—	—	54	9	2
7	Schönau	849	—	—	85	55	3
8	Forstwald	110	—	—	11	8	1
9	Inwohner von Schönanger, Grünbach, Haslach und Draxlschlag	1282	—	—	129	40	3
	Summa				2137	53	3

415.

(Die ehemaligen Quartals-Anzeigen über angefallenes Vermögen der Deserteur's und Widerspenstigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 15. Novbr. v. J. (Kreis-Inteligenzblatt 1830 S. 541 §. 1001) wurde den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises bekannt gegeben, daß die Quartals-Anzeigen über das Vermögen der Deserteurs und Widerspenstigen nicht mehr erstattet werden sollen.

Da nun demohngeachtet noch immer solche Anzeigen zur Vorlage kommen, so wird jene Ausschreibung hiemit in Erinnerung gebracht.

Paßau den 24. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

416.

(Das Bad zu Höhenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der irrigen Meinnng, als könne armen Kranken in dem nunmehr ärarialischen Mineral-Bade zu Höhenstadt Wohnung und Verpflegung, so wie der Gebrauch der Bäder unentgeldlich verschafft werden, haben sich bereits mehrere mit Armuthszeugnissen versehene Individuen daselbst eingefunden, welche aller Hilfsmittel beraubt den Kurgästen durch Betteln zur Last fallen müssen.

Da ausser einigen Freibädern, welche der Pächter des Badanwesens armen Personen aus der Umgegend reichen läßt, zur Zeit noch keine Anstalt für Verpflegung armer Kranker auf Staatskosten in Höhenstadt getroffen ist, so werden die königl. Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises von diesem Umstand mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die Magistrate und Gemeindeverwaltungen ihrer Bezirke zu verständigen, daß jeder arme Kranke, welcher von denselben zum Gebrauch des Bades nach Höhenstadt gesendet wird, mit den erfoderlichen Geldmitteln versehen werden müsse, ausserdessen er eine Aufnahme daselbst dermalen nicht finden kann.

Paßau den 25. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

417. In der Nacht vom 17. auf den 18. Mai l. Js. haben 2 unbekannte Bursche auf dem Wege durch das Mühlthal im engen Gäßchen am Steinfelsen in der Nähe des Wirthshauses zur Syrene außer dem Kapuzinerthor der Innstadt 2 Päcke weggeworfen, als sie nämlich die aufgestellte Gensdarmwache sahen, und die Flucht ergriffen.

In diesen Päcken befanden sich 35 Pfund Sensen, 46 Pfund Bauernschnitzer (Taschenmesser) und 32 Pfund gemeine eiserne Nägel.

Die unbekannten Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu melden, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines eine Einschwärzung der genannten Waare angenommen, und die Confiskation derselben ausgesprochen werden wird.

Den 20. Mai 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

418. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das im Kourier an der Donau Stück 23 (Kreis-Int. Blatt St. 6) beschriebene, auf 3147 fl. gewerthete Anwesen des Barthlmä Watzinger, Häuslers auf der Windschnur, am 15. Juni Vormittags 9 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts an den Meistbiethenden zum drittenmale öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufsliebhaber anher vorladet.

Den 13. April 1831.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

419. Auf Andringen von Gläubigern wird das in 1/16 Hofe bestehende zum Patrimonialgerichte Schönburg leibrechtsbare Bäckeranwesen des Andrä Bimmeslehner in Safferstetten mit der realen Bäckersgerechtigkeit und übrigen Zugehörungen am 14. Juni h. J. nach Art. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden versteigert.

Kaufsliebhaber haben sich mit den legalen Ausweisen über Vermögen und Leumund am erwähnten Tage früh 9 Uhr in Safferstetten einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Auch werden die nicht bekannten Gläubiger aufgefordert, sich am nämlichen Orte und an demselben Tage zur Anmeldung ihrer Forderungen um so gewisser einzufinden, als ausserdem auf dieselben nicht mehr Rücksicht genommen werden würde.

Den 14. Mai 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

420. Nachdem Johann Neubauer, Sohn einer ledigen Inwohnerin von Klessing, d. G. auf die unterm 18. Februar d. Js. erlassene

Ediktalcitation sich innerhalb dem gesetzten Termine nicht bei Gericht gestellt hat, um sich über die gegen ihn vorliegende Anschuldigung eines einfachen Diebstahls-Verbrechens zu verantworten, so wird derselbe hiemit wiederholt vorgeladen und aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten nunmehr um so gewisser dahier bei Gericht zu stellen, als nach Verlauf dieses neuen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Den 18. Mai 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

421. Der Landgerichts-Bezirk Regen ist nicht zureichend mit ärztlichem Personal versehen.

Zu Zwiesel, einem gut bevölkerten 2 Stunden vom Sitze des Landgerichts-Physikats entlegenen Marktflecken, worin mehrere Beamten wohnen, den einige Glasfabriken umgeben, und woselbst sich dermal nur ein Landarzt befindet, würde ein unverehelichter praktischer Arzt ein zureichendes Auskommen finden.

Da das unterfertigte Landgericht einem befähigten Individuum die Ausübung der Arzneikunde daselbst gestatten wird, so wird dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Die Redaktionen der Intelligenzblätter der übrigen Kreise werden ersucht, diese Bekanntmachung ebenfalls aufzunehmen.)

Den 9. Mai 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

422. Auf Instanz eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Michael Wundsam, Webers und Krämers zu Hauzenberg am

Samstag den 25. Juni d. J.

früh 10 Uhr im Markte Hauzenberg im Ganzen oder theilweise öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht

1) aus dem ganz gemauerten 2 stöckigen Wohnhause mit Legschindeldach nebst Gärtl,
2) dem gemauerten Nahrungsstübl mit Legschindeldach,
3) dem gemauerten Kühstall und gezimmerten Stadel mit Legschindeldach,
4) dem 3mädigen Hausgarten im Hopfengärtl $1^7/_8$ Tagwerk,
5) dem Hopfengarten im obern Grund $^5/_8$ Tagwerk,
6) dem Kraut- und Erdäpfelacker mit Saublatt $^3/_{16}$ Tagwerk,
7) dem Doblackerl $^1/_3$ Tagwerk,
8) den Lacken und Sparnbühlreuten circa 3 Tagwerk,
9) dem Holzacker im Geret $2\,^1/_4$ Tagwerk,
10) der Thalackerwiese sammt Holz, zweimädig, $5^3/_8$ Tagwerk,
11) den Nutzantheilen am Bräuhaus und den Gemeindegründen,
12) der realen Weber- und Krämergerechtsame.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 18. Mai 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

423. Barbara Aschenbrenner, ledige Inwohnerin von Kolmstein, k. Landgerichts Kötzting, wird zum drittenmal aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahles zu verantworten, nunmehr mit der Warnung, daß nach Verfluß des obigen Termins wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 14. Mai 1831.

Königliches Landgericht Viechtach.

In Abw. d. Landrichters

Reichart, Assessor.

---

424. Auf Andringen eines Gläubigers wird wiederholt zum Verkauf des Georg Heubergerschen Bräuanwesens zu Ruhmannsfelden Tagsfahrt auf Montag den 27. Juni l. Js. Vormittags am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 17. Mai 1831.

Königliches Landgericht Viechtach.

Der k. Landr. abw.

Reichart, Assessor.

425. Die Wiederherstellung des zum Theil abgebrannten Schulhauses in Gotteszell wird an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, und zu diesem Ende die Versteigerung am Montag den 6. Juni Vormittags 10 Uhr in Gotteszell vorgenommen.

Werkmeister, welche hiebei concurriren wollen, haben sich über hinreichende Befähigung und hinreichendes Vermögen zur Cautionsleistung genügend auszuweisen.

Plan und Kostenüberschläge können indeß dahier eingesehen werden.

Den 21. Mai 1831.

Königl. Landgericht Viechtach.
Der k. Landr. abw.
Reichart, Assessor.

---

426. In Achslach wird ein ganz neues Schulhaus erbaut, und dieser Bau an den Wenigstnehmenden versteigert.

Diese Versteigerung wird am Dienstag den 7. Juni Vormittags 8 Uhr im Orte Achslach vorgenommen.

Werkmeister, welche hiezu concurriren wollen, haben sich über Befähigung, und Vermögen zur Cautionsleistung auszuweisen.

Plan und Kostenüberschläge können einstweilen hier eingesehen werden.

Den 16. Mai 1831.

Königliches Landgericht Viechtach.
Der k. Landr. abw.
Reichart, Assessor.

427. In Folge gerichtlicher Verhandlung vom 5. dieß wird in dem Schuldenwesen des Georg Löy, Webers zu Ortenburg, nachdem sich derselbe ohne gerichtliche Erkenntnisse der Gant unterwarf, auf Antrag der Majorität der Gläubiger zum Verkauf der Mobiliar- und Immobiliarschaft geschritten.

Erstere besteht in Haus-, Oekonomie- und Webergeräthen, letztere

a) in einem zu ebener Erde gemauerten, sonst hölzernen zweigädigen Wohnhause, mit Legschindeln eingedeckt, sammt Stall und Holzschupfe unter einem Dache auf dem Platze in Ortenburg gelegen, mit 800 fl. in der Feuerassekuranz,
b) aus einem Hausgarten und Wiesgrund, und
c) einem freieigenthümlichen Holzantheile in der Zell zu 1 Tagwerk, dermal in eine Wiese umgewandelt,
d) dem realen Weberrechte.

Zur gerichtlichen Versteigerung mit Vorbehalt der kreditorschaftlichen Ratifikation wird auf Samstag den 2. Juli h. Js. in Loco Ortenburg Kommission anberaumt, und alle Kaufsliebhaber Morgens 9 Uhr hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die Außergerichtlichen mit Vermögen und Leumundszeugnissen sich zu versehen haben.

Zugleich fordert man alle unbekannten Gläubiger auf, ihre Ansprüche bis dahin geltend zu machen, außerdem dieselben nicht mehr gehört werden würden.

Den 9. Mai 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

---

428. Da Simon Raster, Bauer zu During, welcher sich am 18. Jänner 1827 von seinem Anwesen weg nach Paßau begeben hat, auf die gehörige Vorladung in öffentlichen Blättern sich in dem ihm vorgesetzten Termine weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten gemeldet hat, so wird er hiemit auf Ansuchen seines Eheweibes Theresia Raster für verschollen erklärt.

Den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht Passau.
Werndl, Landrichter.

---

429. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird im Wege der Hülfsvollstreckung von dem censitig eigenen Prisingergute der Theresia Leberer Distrikt Halsbach:

1) das In- oder Austragshäusel,
2) die Point um dieses Häusel herum theils Acker theils Wiesgrund, per circa 3 Tagwerk,
3) das Leitenhölzel per circa 3½ Tagwerk,
4) das Kronhuberlandl circa 1 Tagwerk haltend, und
5) von dem sogenannten Weitfelde beiläufig 2½ Tagwerk,

entweder zu ganz oder theilweise öffentlich an den

Meistbiethenden gegen baare Bezahlung versteigert, und Steigerungs-Termin auf Mondtag den 8. Juni Vormittags 8 Uhr im Orte Prising anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte Unbekannten über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen haben, der Zuschlag salva ratificatione der Creditoren geschehen, und daß die Lasten, welche auf diesen Realitäten haften, am Versteigerungstage werden bekannt gegeben, dieselben aber auch täglich in der Landgerichts-Kanzlei eingesehen, so wie die zu veräussernden Gegenstände in der Zwischenzeit bei Georg Leberer am Prisingergut, welcher mit deren Vorzeigung beauftragt ist, besichtiget werden können.

Den 9. Mai 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.
Dubois, Landrichter.

---

430. In Folge rechtskräftigen Erkentnisses auf Eröffnung des Universal-Konkurses gegen den hiesigen Tuchmachermeister Joseph Leutner werden folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Mondtag der 27. Juni d. J.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freitag der 29. Juli,
3) zur Schlußverhandlung und zwar
   a) für die Replik Samstag der 13. August und
   b) für die Duplik Samstag der 27. August d. J.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung der an solchen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Dabei wird den Gläubigern vorläufig bekannt gegeben, daß die gerichtlich bekannten Schulden 2350 fl. betragen, unter diesen 1850 fl. Hypothek- also bevorzugte Posten sind, dagegen der Werth der Besitzungen des Gemeinschuldners Joseph Leutner nach dem Ankaufspreise in 1100 fl. besteht, ein Waaren-Vorrath nicht vorhanden, und die Mobiliarschaft äußerst dürftig ist.

Noch werden diejenigen, welche Werths-Sachen vom Schuldner im Besitze haben, aufgefodert: solche ihrer Rechte vorbehaltlich, dem Gerichte zu übergeben.

Den 7. Mai 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.
Dubois, Landrichter.

---

431. Das diesseitige Erkentniß auf Eröffnung des Universalkonkurses gegen Leopold Lechner, Wirth zu heiligen Kreutz d. G., ist in Rechtskraft erwachsen, und es werden folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Mondtag der 13. Juni,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Mittwoch der 13. Juli;
3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik Mittwoch der 27. Juli d. J. und für die Duplik Mittwoch der 10. August. h. J.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Leopold Lechner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschliessung der Foderung von dermaliger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an solchen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, die von dem Vermögen des Gemeinschuldners Lechner etwas in Händen, oder Verwahrung haben, werden bei Vermeidung nachmaligen Ersatzes aufgefodert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Es wird übrigens zur vorläufigen Kentniß und Nachachtung der Betheiligten bemerkt, daß der Gesammtschätzungs-Werth des Gantgutes 2567 fl. 7 kr. der bekannte Schuldenstand aber 5490 fl 10 kr. 2 dl. beträgt.

Den 7. Mai 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.
Dubois, Landrichter.

---

432. Zufolge höchsten Regierungsauftrags vom 14. December 1830 müssen die im Schul-

hause zu Zwiesel aufgefundenen bedeutenden Baugebrechen vorzüglich an dem Dachstuhle und im untern Keller gewendet werden.

Am Donnerstag den 16. Juni d. Js. wird daher diese Bauwendung an den Wenigstnehmenden früh 9 Uhr auf dem Rathhause versteigert, wobei sich jedoch eine dauerhafte Arbeit bedungen wird.

Die geprüften Kostenanschläge hiezu können auf dem Rathhause eingesehen werden.

Jedermann, welcher sich dazu qualifizirt und ausweisen kann, und genannte Bauwendung zu übernehmen wünscht, wird zu dieser Verhandlung an dem bezeichneten Tage eingeladen.

Den 21. Mai 1831.

Magistrat des Marktes Zwiesel.

Mehringer, Bürgermeister.

Seiderer, Marktschreiber.

IV. Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 22. Mai Julius Joseph Eugen Pauer, Kaufmanns-Sohn in Nro. 207, an Zahnen mit Fraisen, 2 Jahre 11 Monate 22 Tage alt.

V. Augsburger-Cours vom 26. Mai 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95¼	95
Lotterie-Loose E — M prompt.	104	103½
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		130
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	158½	157½
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	117½	116¾
detto detto 2 mt.		
Metallq. à 5% prompt.	83¾	83¼
detto detto 2 mt.	83½	
detto à 4% prompt.	72⅞	72⅜
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem. 1052	1051	1049
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	66½	65¾
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 27. Mai bis 2. Juni 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 14 fl. 42 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 52 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	½
Eine Kreuzersemmel	—	5	2	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	½
Ein Kreuzerlaibl	—	8	—	1
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	1½
Ein Groschenwecken	—	24	—	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Reinischroggen-Mehl	1	36	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl.	1	19	—	—	19	3	—	4	3	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz vom 21. Mai 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel	—	2	3
Eine Kreuzer-Semmel	—	5	2
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	½
Ein Groschenwecken ɪc.	1	4	1
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning	—	8	—
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	24	—
" " " 4 "	1	—	—
" " " 6 "	1	16	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	1	—

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 17ten bis 24. Mai 1831.	Waizen	—	173	173	173	—	14	40	13	38	12	—
		Korn	—	40	40	40	—	11	—	10	31	10	—
		Gerste	—	43	43	43	—	7	30	7	12	6	45
		Haber	—	8	8	8	—	5	24	5	18	—	—
Dingolfing	Vom 17ten Mai 1831.	Waizen	—	43	43	43	—	14	30	14	24	14	—
		Korn	—	15	15	15	—	10	24	10	15	10	12
		Gerste	—	3	3	3	—	6	40	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 15ten bis 21. Mai 1831.	Waizen	—	5	5	5	—	13	—	—	—	12	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	15	—	—	11	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	—	—	—	5	—
Kamm	Vom 19ten Mai 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	10	—	9	36	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	12	5	—	—	—
Landau	Vom 23ten bis 30. Mai 1831.	Waizen	—	66	66	66	—	14	36	14	—	13	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 18ten Mai 1831.	Waizen	—	72	72	72	—	15	—	14	36	13	45
		Korn	—	4	4	4	—	11	45	11	15	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	24	5	11	5	—
Paßau	Vom 17ten bis 24. Mai 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	3	5	5	—	10	36	10	33	10	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	50	4	48	4	45
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14ten bis 21. Mai 1831.	Waizen	—	151	151	151	—	14	38	14	28	13	45
		Korn	—	40	40	40	—	10	38	10	23	9	50
		Gerste	—	10	10	10	—	7	30	7	—	7	—
		Haber	—	34	34	34	—	5	52	5	25	5	—
Vilshofen	Vom 25ten Mai 1831.	Wiazen	20	410	330	357	73	15	30	14	44	13	30
		Korn	7	3	10	7	3	11	—	10	34	10	30
		Gerste	1	41	42	38	4	7	—	6	42	5	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich=Bayerisches

Intelli=genz=Blatt

für den

Unterdonau=Kreis.

Stück 23.

Paßau, Mittwoch den 8. Juni 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

433.

(Landwehr=Offiziers=Bestättigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung der königl. Regierung und des Kreis=Commando wurden folgende Landwehr=Offiziere ernannt, und zwar:

im I. Landwehr=Bataillon, Landgerichts Kamm

als Hauptmann

Joseph Riederer;

als Oberlieutenant

Michael Schmid;

als Unterlieutenant

Anton Garr;

als Zeugwart

Georg Schleßinger.

dann

im I. Landwehr=Bataillon, Landgerichts Paßau:

als Hauptmann:

Joseph Obermayer;

als Oberlieutenant

Anton Schloßer,

und als Unterlieutenant

Anton Hauer,

welches gemäß §. 25 der Landwehr=Ordnung vom 7. März 1826 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Paßau und Regensburg am 26. Mai 1831.

Die königliche Regierung und das königliche Commando des Unterdonau=Kreises.

In Abw. des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor. Frhr. v. Berchem, Oberst.

434.

(Die Vertheilung der Prämien zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Unterdonau-Kreise für das Jahr 18²⁹/₃₀ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Regierungs-Entschließung vom 7. Februar v. J. wurden zur Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonau-Kreise für das Jahr 18²⁹/₃₀ zwei Preise, jeder von 40 fl. für die gelungensten Proben eines solchen Flachses, welcher, ohne geröstet worden zu seyn, zur Feinspinnerei vollkommen tauglich ist,

vierzig Prämien

zu 25 fl.
15 „
10 „ und
5 „

für diejenigen Spinnarbeiter aus dem Unterdonaukreise, welche das meiste und beste Feingespinnst zur Vorlage bringen;

acht Preise

zu 50 fl.
und 25 fl.

für die Feinweberei;

vier Prämien, jede zu 25 fl., zur Aufmunterung der Bleichanstalten,

vier Preise, jeder zu 25 fl., für die Appretur der Leinwanden;

sechs Prämien zu 50 und 25 fl. für den Unterricht in der Feinspinnerei in solchen Bezirken, wo sich keine öffentlichen Feinspinnanstalten befinden;

drei Preise, jeder zu 50 fl. für den Unterricht und die Verbreitung der Doppelspinnerei, dort, wo sie bisher nicht getrieben wurde, endlich

vier Prämien, jede zu 25 fl. für die Verfertigung der meisten, feinsten und besten Webeblätter aus Stahl- oder Messingstiften gebunden,

zur allgemeinen Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Zur Vertheilung dieser Preise hatte sich das im Jahre 1828 niedergesetzte Preisgericht am 28. Februar l. J. versammelt.

Dasselbe beschäftigte sich zunächst mit der formellen und materiellen Würdigung der von den Konkurrenten beigebrachten Zeugnisse, gieng sodann auf die genaue Prüfung der vorgelegten Preisearbeiten ꝛc. über, und erkannte sodann über deren Preisewürdigkeit eines jeden Bewerbers.

Gemäß dem über diese Verhandlungen aufgenommenen Protokolle haben im Ganzen 97 Individuen um die ausgesetzten Prämien konkurrirt; von diesen wurden die in dem nachstehenden Verzeichnisse namentlich angeführten 90 Individuen theils mit ganzen Prämien, theils mit verhältnißmäßigen Belohnungen oder Ermunterungsgaben bedacht; Letzteres auch dießmal wieder in der Absicht, solche Konkurrenten, welche zwar den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht im vollen Umfange zu genügen vermochten, aber doch Erhebliches geleistet hatten, für ihre aufgewandte Mühe und Kosten einigermassen zu entschädigen, und zur Fortsetzung ihrer Versuche zu ermuntern.

Die auf vorstehende Weise zuerkannten Prämien und Belohnungen im Gesammtbetrage zu 1172 fl. 12 kr. wurden, nachdem nun die Verhandlungen des Preisgerichts durch Ministerial-Rescript vom 29. April l. J. die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, bereits den betreffendenden Polizeibehörden übermittelt, um selbe den Preisträgern auf angemessene Weise zustellen zu können.

Indem die unterzeichnete Stelle gegenwärtige öffentliche Rechenschaft über die unter ihrer Leitung vor sich gegangene Preisevertheilung ablegt, überläßt sie sich der sicheren Erwartung, daß sämmtliche Bewohner des Unterdonaukreises hiedurch aufgemuntert, den auf die Erhöhung ihres Wohlstandes gerichteten Absichten Sr. Majestät des Königs durch eifrige Mitwirkung entgegen kommen werden.

Passau den 20. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär

Verzeichniß

derjenigen Individuen, denen für Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonaukreise gemäß den in Folge öffentlicher Ausschreibung vom 7. Februar 1830 vorgenommenen Verhandlungen des niedergesetzten Preisgerichts theils ganze Prämien, theils verhältnißmäßige Belohnungen oder Aufmunterungsgaben zuerkannt worden sind.

Bezeichnung der Klasse	Namen der Preisträger ꝛc.	Betrag der Prämien oder Belohnungen. fl.	kr.
I. Klasse. Flachsbereitung ohne Röste, jedoch zur Feinspinnerei vollkommen tauglich.	Freiherr von Völderndorf, quiesc. k. Apellationsgerichts-Präsident und Gutsbesitzer zu Kolmberg, k. Landgerichts Kamm	30	—
	Joseph Stadler, Wirth in Auerbach, Landgerichts Paßau	25	
	Johann Strobel, Aufseher im Beschäftigungshause zu Paßau	10	—
	Johann Perzeneder, Wirth und Bäcker im Markte Wegscheid	10	—
	Die Arbeiterinnen in der Spinnanstalt zu Wegscheid:		
II. Klasse. Diejenigen Spinnarbeiter aus dem Unterdonaukreise betr., welche das meiste und beste Feingespinnst zur Vorlage brachten.	Katharina Reutinger, Katharina Kaiser, Rosalia Pongratz, Anna Pfeiffer, A. Mar. Döllinger, Theres Rager, Franziska Oeffele, Josepha Lengfellner, Theres Weiß, Josepha Urmann, Katharina Preu, A. Mar. Kollbauer, A. Mar. Lengfellner, A. Mar. Heinzel, } zusammen 2 Preise, jeden zu 15 fl. . . .	30	—
	Ursula Leyrer zu Alburg, Landgerichts Straubing . . .	25	—
	Barbara Leyrer, Magd im Pfarrhofe zu Alburg . . .	15	—
	Anna Rosenberger, Küchenmagd im Pfarrhofe zu Stamhamm, Landgerichts Altötting	15	—
	Johann Strobel, Aufseher im Beschäftigungshause zu Paßau	15	—
	Von der Spinnanstalt zu Deggendorf die Spinnarbeiterinnen:		
	Franziska Sandel	15	—
	Theres Sandel	15	—

Bezeichnung der Klasse.	Namen der Preisträger 2c.	Betrag der Prämien oder Belohnungen. fl.	kr.
	Von Waldkirchen, k. Landgerichts Wolfstein:		
	Anna Krenn	10	—
	Franziska Meirner	10	—
	Franziska Schmied	10	—
	Anna Schmied	10	—
	Johann Klessinger, Inwohner von Paßau	10	—
	Katharina König, Drechslerstochter von Grafenau	10	—
	Maria Wagner, Advokatensgattin in Zwisel, Landgerichts Regen	10	—
	Anna Maria Feldmaier, Häuslers- und Austräglers-Wittwe, Landgerichts Mitterfels	5	—
	Maria Vogel, Friseursgattin von Paßau	5	—
	Klara Weiß, Spinnarbeiterin in der Spinnanstalt zu Deggendorf	5	—
	Die Spinnarbeiterinnen der Spinnanstalt in Furth, Landgerichts Kamm:		
	Theres Strobel	5	—
	Barbara Strobel	5	—
	Barbara Fischer	5	—
	Katharina Deschel	5	—
	Rosalia Geiger	5	—
	Theres Schärl	5	—
	Die Spinnschülerinnen zu Alburg, Landgerichts Straubing:		
	Anna Botenhofer,		
	Kreszenz Schmidbauer,		
	Barbara Buchner,		
	Theres Buchner,		
	Theres Hauch,		
	A. Mar. Hauch,		
	Anna Straßer,		
	Rosine Gäßel,		
	Maria Schönauer,		
	Barbara Holzer,		
	Helena Ekel,		
	Anna Ebenhör,		
	Katharina Schmidbauer,		
	Theres Schmidbauer,		
	Maria Amann,		
	Maria Ramsauer,		
	zusammen	25	—

Bezeichnung der Klasse	Namen der Preisträger ꝛc.	Betrag der Prämien oder Belohnungen. fl.	kr.
	Anna Sommer, Haushälterin bei dem Pfarrerpositus zu Malching, Landgerichts Simbach	5	—
	Anna Maria Weber, Taglöhnerin in der Plantage bei Paßau	4	48
	Die Spinnarbeiterinnen der Spinnanstalt zu Deggendorf:		
	Katharina Strobel	4	—
	Anna Reif	4	—
	Georg Preu, 74 Jahre alter Beisitzer in Bogen, Landgerichts Mitterfels	2	24
III. Klasse. Feinweberei.	Franz Schiller, Webermeister in Paßau	50	—
	Johann Wurm, Webermeister zu Wegscheid, zwei Prämien, jede zu 25 fl., zusammen	50	—
	Johann Meindel, Webergesell in der Damastfabrik zu Gern, Landgerichts Eggenfelden	25	—
	Michael Loibl, Webermeister von Waldkirchen . . .	25	—
	Georg Höpfel, Webermeister in Obernzell, Landgerichts Wegscheid	25	—
	Georg Esterl, Webermeister von Zwisel, Landg. Regen	25	—
	Johann Gründinger, Weber in Hinterwollaberg, Landg. Wegscheid	25	—
	Niklas Kannamüller, Webermeister von Waldkirchen . .	22	—
	Franz Gründinger, Webermeister von Obernzell . . .	20	—
	Mathias Riß, Webermeister in der Damastfabrik zu Gern	15	—
	Thomas Bauer, Webermeister in Obernzell	15	—
	Johann Neulinger, Webergesell in Wildenrana, Landg. Wegscheid	15	—
	Raimund Rauscher, Häuslerssohn von Tiefleuten, Landg. Wegscheid	15	—
	Peter Lang, Webermeister von Breitenberg dieß Gerichts	15	—
	Joseph Pöschl, Weber von Gollnaberg, auch Landgerichts Wegscheid	10	—
IV. Klasse. Bleiche betreffend.	Mathias Rieß, Webermeister in der Damastfabrik zu Gern	15	—
V. Klasse. Appretur der Leinwand.	Hiefür hatte sich kein Konkurrent gemeldet.		

Bezeichnung der Klasse.	Namen der Preisträger ɐc.	Betrag der Prämien oder Belohnungen. fl.	kr.
VI. Klasse betreffend den Unterricht in der Feinspinnerei auf verbesserten Doppelrädern	Josepha Kroiß, Schullehrers Tochter zu Landau . . .	50	—
	Ursula Leyrer, Köchin im Pfarrhofe zu Alburg . . .	25	—
	Maria Wagner, Advokatens Gattin in Zwisel . . .	25	—
	Anna Sommer, Haushälterin bei dem Pfarrerpositus zu Malching	25	—
	Katharina Robel, Schullehrers Gattin von Oberalteich, Landgerichts Mitterfels	25	—
	Katharina Niß, Webermeisterin in Gern	15	—
VII. Klasse. Diejenigen Privatpersonen betr., welche im J. 1830 ɐc. die Doppelspinnerei auf verbesserten Rädern dort, wo sie bisher noch nicht getrieben worden, eingeführt und in Aufnahme gebracht haben.	Maria Wagner, Advokatens Gattin zu Zwisel	50	—
	Anna Sommer, Haushälterin bei dem Pfarrerpositus zu Malching	50	—
	Katharina Robel, Lehrers Gattin von Oberalteich . .	50	—
	Joseph Müller, Lehrer in Winzer, Landgerichts Vilshofen und dessen Ehegattin Anna Maria	50	—
	Maria Kroiß, Lehrers Gattin zu Ganacker, Landgerichts Landau	50	—
	Thomas Bauer von Trinz, Landg. Neunburg vorm Wald im Regenkreise	25	—
VIII. Klasse, betreffend die Verfertigung der Webeblätter, aus Stahl- oder Messingstiften gebunden.	Für die in dieser Klasse ausgesetzten Prämien haben sich keine Bewerber gemeldet.		

Paßau den 20. Mai 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Freiherr v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

435.

Auftrag

an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Beförderung der Leinwand-Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die feine Doppelspinnerei im Unterdonau-Kreise möglichst zu verbreiten, hat man beschlossen, 300 Doppelspinnräder im Laufe des heurigen Sommers verfertigen zu lassen, an welcher Lieferung sämmtliche befähigte Drechslermeister des Unterdonau-Kreises unter folgenden nähern Bestimmungen Theil nehmen können:

1) Die fraglichen Räder müssen in Bezug auf Größe und Form, so wie auf den Stoff ihrer verschiedenen Bestandtheile ganz nach dem vorgeschriebenen Muster angefertiget seyn. Solche Musterräder sind bei jedem Landgerichte des Unterdonau-Kreises vorhanden, und können dort in Augenschein genommen werden.

2) Der für ein Stück solcher Räder ohne Rocken bewilligte Preis, um welchen selbe auch bisher geliefert worden sind, beträgt 1 fl. 54 kr.

3) Die Ablieferung muß längstens bis zum letzten August d. J. geschehen: spätere Lieferungen werden nicht mehr angenommen.

4) Die baare Bezahlung des festgesetzten Preises erfolgt unmittelbar nach geschehener Ablieferung.

5) Diejenigen, welche eine Parthie dieser Räder übernehmen wollen, haben ihre Erklärung bei dem ihnen vorgesetzten Landgerichte ungesäumt abzugeben; an dieses muß auch seiner Zeit die Ablieferung geschehen. In den Städten Paßau und Straubing wird die Uebernahme durch die dortigen Magistrate bewerkstelliget werden.

6) Die k. Landgerichte, so wie die benannten beiden Magistrate sind beauftragt, die eingelieferten Räder durch einen unpartheiischen Sachverständigen prüfen zu lassen, und die Bezahlung nur dann zu leisten, wenn die abgelieferten Räder ganz mustermäßig verfertiget sind, und ihre vollkommene Tauglichkeit zur Feinspinnerei durch eine Spinnprobe bewährt haben. Allenfallsige Beschwerden über verweigerte Annahme sind von den betreffenden Unterbehörden unentgeldlich zu Protokoll zu nehmen, und letzteres ist nebst einem ausgewählten Musterstücke anher einzusenden, worauf der definitive Ausspruch über die Annahme oder Zurückweisung erfolgen wird.

7) Längstens bis zum 24. Juni d. J. haben die k. Landgerichte, so wie die Magistrate Paßau und Straubing die Erklärung der Drechslermeister ihres Bezirkes anher einzusenden. Sollte sich hieraus ergeben, daß die festgesetzte Zahl von 300 Rädern überschritten worden sey, so behält man sich eine verhältnißmäßige Reduktion bevor.

Paßau den 30. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

436.

(Messenstiftung der Elisabeth Feilhuber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Messenstiftung der Elisabetha Feilhuber, verwittweten Wirthin zu Rottau in die Pfarrkirche zu Pocking, Patrimonialgerichts Ering, wozu dieselbe ein Fundations-Capital von 100 fl. bestimmte, und den Schul- und Armenfond jeden besonders mit einer Summe von 37 fl. 30 kr. bedachte, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 21. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

437.

(Jahrtagsstiftung des Jos. Wimmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Jahrtagsstiftung des Joseph Wimmer, ledigen Müllers zu Firkenhof, in die Pfarrkirche Aicha vorm Wald mit 100 fl. Fundations-Kapital und einem besondern Vermächtnisse für den Schul- und Armenfond im Betrage zu 50 fl. wird hiemit wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 29. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

438.

(Jahrtagsstiftung des Johann Paul Kellermann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Paul Kellermann, Bauer zu Lämmersreuth, hat in die Pfarrkirche zu Waldkirchen, königl. Landgerichts Wolfstein einen Jahrtag mit 100 fl. gestiftet, und dem Schul- und Armen-Fond eine, dem Betrag der Quarten surrogirende Summe von 50 fl. zugewendet, welches hiedurch mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 27. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

439.

(Die Jahrtagsstiftungen der Theres Waldbauer und Theres Kinateder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Theres Waldbauer, Ausnahmsbäuerin zu Ruhmansdorf, und Theres Kinateder, ledige Inwohnerin zu Wotzdorf, beide k. Landgerichts Wegscheid, haben zwei Jahrtäge zu 100 fl. gestiftet, und den Schul- und Armenfond verordnungsmäßig bedacht, was hiemit wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 31. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

440.

An sämmtliche Gerichtsbehörden des Unterdonau-Kreises.

(Tax- und Stempelgebühren für die Vinkulirung militärischer Heiraths-Kautionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem Reskripte des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. d. Mts. zu Folge sind die Verhandlungen, welche wegen Vinkulirung der Heiraths-Kautionen von Militär-Personen bei den Civilgerichten vorgenommen werden, der vorgeschriebenen Tax- und Stempelgebühr zu unterstellen, was hiemit sämmtlichen Gerichtsbehörden des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Den 28. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

441.

(Holzverkauf in Paßau betreffend.)

Von dem im heurigen Frühjahre auf den Lagerplätzen in Paßau aufgestellten Ilzer-Trift-Holz sind noch beiläufig 15000 Klafter weiches Holz zum Verkaufe bestimmt.

Der Preis für die Klafter zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 Schuh Scheitlänge im Wienermaaße ist zu

3 fl. 36 kr.

für eine Klafter von gleicher Höhe und Weite, aber $2^1/_2$ Schuhiger Scheitslänge im Wiener-Maaße zu

3 fl. —

festgesetzt und das k. Rentamt Paßau zur Besorgung dieses Verkaufes beauftragt.

Kauflustige werden eingeladen, sich bei dem genannten königl. Rentamte zu melden, welches denselben dieses Holz in beliebig zu bestimmenden Partien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auf dreimonatliche Nachborge gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit sogleich abgeben wird.

Paßau am 3. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

442.

An sämmtliche Landwehr-Korps des Unterdonau-Kreises.

Allerhöchsten Ministerial-Reskripts vom 27. dieß zufolge ist das unterzeichnete Commando beauftragt, den untergeordneten Landwehr-Abtheilungen bekannt zu machen, daß der Negoziant Emanuel J. Trost zu München, welcher früherhin mehrere Gewehr-Lieferungen für die Landwehr besorgte, bedeutende Vorräthe von Gewehren und Gewehr-Bestandtheilen — darunter insbesondere 2000 Stück österreichischer Gewehrläufe neuerer Art von gleichem Kaliber besitze, und sich bereits erklärt habe, sowohl die einzelnen Bestandtheile, als ganz fertige Gewehre um den billigsten Preis abzugeben.

Diejenigen Landwehr-Abtheilungen, welche sich derlei Gewehre anschaffen wollen, haben sich jedoch unmittelbar an den Besitzer zu wenden.

Regensburg den 31. Mai 1831.

Vom königl. Kreiscommando des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Berchem, Oberst.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

443. In der Nacht vom 17. auf den 18. Mai l. Js. haben 2 unbekannte Bursche auf dem Wege durch das Mühlthal im engen Gäßchen am Steinfelsen in der Nähe des Wirthshauses zur Syrene außer dem Kapuzinerthor der Innstadt 2 Päcke weggeworfen, als sie nämlich die aufgestellte Gendarmwache sahen, und die Flucht ergriffen.

In diesen Päcken befanden sich 35 Pfund Sensen, 46 Pfund Bauernschnitzer (Taschenmesser) und 32 Pfund gemeine eiserne Nägel.

Die unbekannten Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu melden, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines die Einschwärzung der genannten Waare angenommen, und die Confiskation derselben ausgesprochen werden wird.

Den 20. Mai 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

*)

444. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Johann Lachner'schen Gärtners-Eheleute am Anger der öffentlichen Versteigerung untergestellt.

Das Anwesen besteht aus einem zweigädigen gemauerten Hause Nro 520 und aus Gartenparthien, zusammen 10,000 □' haltend, ist erbrecht grundbar, jedoch laudemialfrei zum königl. Landgerichte Paßau, und die Gebäude sind der Brandversicherungs-Anstalt mit 550 fl. einverleibt. Das gesammte Anwesen wurde auf 800 fl. gewerthet.

Kaufslustige werden eingeladen, ihre Angebothe am Samstage den 2. Juli h. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Lokale der unterfertigten Behörde zu Protokoll zu erklären, jedoch wird bemerkt, daß Auswärtige sich über Vermögen legal auszuweisen haben, und das Anwesen unter dem Schätzungspreise nicht zugeschlagen werden könne.

Den 27. Mai 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

---

445. Durch den Tod des k. b. Oberauditors Alois Sieber zu München, welcher im fideikommissarischen Genuß des sogenannten Weiherhäusels zu Kamm mit Wiesen und Aeckern, und des $^2/_3$ Blut- und Getreidzehend zu Knötzing h. G. war, ist dieser Genuß erledigt worden.

Nach der letztwilligen Bestimmung der gewesten Stadtkämmererin Sibilla Koch zu Kamm als Fideikommittentin ddo. 30. Dezember 1699 und 2 April 1700 ist hinsichtlich des Weiherhäuschens mit Zugehör immer der älteste Mannserbe außer den Abkömmlingen des Christof Sieber, gewesten Tuchmacher zu Kamm, und hinsichtlich des Zehends zu Knötzing immer der älteste im Land wohnende, und nächste Befreundte der Sibilla Koch ohne Unterschied des Geschlechts zur Nutznießung berufen.

Demnach werden alle jene, die auf vorbezeichnete Güter ein fideikommissarisches Nutzungsrecht in Anspruch nehmen wollen, aufgefordert, solches in Zeit drei Monaten von heute an hier anzumelden, und sich über den Verwandschafts-Grad zu legitimiren, außerdem man nach Verlauf dieses Termines auf unangemeldet gebliebene Ansprüche nicht mehr achten wird.

Den 10. Mai 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Neber, Landr.

---

446. Nach dem Tode des hiesigen k. Postverwalters Gottfried Pammer, fielen dem Gottfried Pammer, vormaligen Weinwirthe zur blauen Traube dahier 62 fl. 20 kr. und dem ledigen Alois Pammer 1162 fl. 24 kr. als Erbtheile zu.

Da Alois und Gottfried Pammer schon viele Jahre von hier abwesend sind, und deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden selbe oder ihre ehelichen Deszendenten auf Antrag ihrer Verwandten aufgefordert, der bezeichneten Erbtheile wegen sich binnen 6 Monaten von heute an bei dießseitiger Behörde um so gewisser zu melden, als sie außerdem für verschollen erklärt, und die erwähnten Erbtheile den sich meldenden Verwandten gegen Sicherheits-Leistung verabfolgt würden.

Den 24. Mai 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller.

Morett, Accessist.

---

447. Da bei der auf den 8. März l. J. zum Anwesens-Verkauf der Wolfgang Steidlischen Eheleute zu Hinterstokach anberaumt gewesenen Commission wiederholt sich kein Käufer einfand, so wird unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 11. Dez. v. J. dieses Anwesen auf weiteres Anrufen zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, hiezu auf 27. Juni d. J.

von Morgens 9 — 12 Uhr Kommission bestimmt und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Den 24. Mai 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landr.

---

448. Am 25. April d. J. wurden mehrere Buschen Eisen verschiedener Gattung an sporco Gewicht 700 Pfd. zu Gericht gebracht, wozu sich kein Eigenthümer gemeldet hat.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, binnen 6 Monaten seine Eigenthumsrechte um so gewisser nachzuweisen, als außerdessen nach §. 106 der Zollordnung auf Confiscation erkannt werden würde.

Den 26. Mai 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Der k. Landrichter abw.

Stöger, Assessor.

---

449. Wer immer an den Nachlaß des dahier verlebten Joseph Brunbauer, ehemaligen Brodsitzers, aus was immer für einem Grund Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, solche so gewisser binnen 30 Tagen von heute an hierorts geltend zu machen, als außerdessen diese Verlassenschaft ohne Rücksichtnahme auf die sich später Meldenden würde weiter verhandelt werden.

Den 26. Mai 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

450. Im Wege der Hülfsvollstreckung werden von dem Anwesen des Michael Koch, Müllers zu Lehmach bei Oberalteich

1 1/2 Tagwerk Acker } Ausbbruch aus dem
1/2 Tagwerk Wiese } Oberharthof,

welche am Mühlbache liegen, gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden im Landgerichts-Lokal Dienstag der 12. Juli d. J. öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die 1 1/2 Tagwerk Acker sind auf 75 fl. und 1/2 Tagwerk Wiese auf 60 fl. geschätzt.

Den 28. Mai 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

451. Vom königl. Landgericht Vilshofen wird hiemit bekannt gemacht, daß man, nachdem auf das Knottische Anwesen von Hinhart, bisher kein Anboth geschlagen wurde, dasselbe nebst den vorhandenen Fahrnissen, Vieh, Getreid und Futter-Vorräthen

am Mondtag den 20. Juni d. Js.

in Hinhart selbst, und zwar in der Knottischen Behausung an den Meistbiethenden unter den bei der Lizitation bekannt zu machenden Bedingnissen veräußern werde, wobei sich Kaufsliebhaber zur Abgabe ihrer Anbothe einfinden wollen.

Den 26. Maj 1831.

Dr. Buchinger, Landr.

---

452. Am 6. d. Mts. Nachmittags ohngefähr um 3 Uhr ist dem Zollgendarm Ignaz Kleebauer von der Station Kleinphilippsreut eine fremde Mannsperson an der dortigen Grenze entsprungen, nachdem sie ehevor einen Pack von 50 Pfd. Salz und 9 Pfd. Schnupftabak von sich warf und verließ; da nun hinsichtlich dieser Waare der Verdacht einer Zollgefährde vorliegt, so wird der unbekannte Eigenthümer nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. Aug. 1828 aufgefordert, sich in Zeit von 6 Monaten hinsichtlich dieses verlassenen Gutes dahier zu melden, und wegen des auf ihm ruhenden Verdachts einer begangenen Zollgefährde zu rechtfertigen, als widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieses peremtorischen Termines die

fragliche Waare als eingeschwärztes Gut erklärt, und konfiszirt werden wird.

Den 26 Mai 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

---

455. Auf Instanz eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Michael Wundsam, Webers und Krämers zu Hauzenberg am

Samstag den 25. Juni d. J.

früh 10 Uhr im Markte Hauzenberg im Ganzen oder theilweise öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht

1) aus dem ganz gemauerten 2 stöckigen Wohnhause mit Legschindeldach nebst Gärtl,
2) dem gemauerten Nahrungsstübl mit Legschindeldach,
3) dem gemauerten Kühstall und gezimmerten Stadel mit Legschindeldach,
4) dem 3mädigen Hausgarten im Hopfengärtl $1^7/_8$ Tagwerk,
5) dem Hopfengarten im obern Grund $^5/_8$ Tagwerk,
6) dem Kraut- und Erdäpfelacker mit Saublatt $^3/_{16}$ Tagwerk,
7) dem Doblackerl $^1/_3$ Tagwerk,
8) den Lacken und Sparnbühlreuten circa 3 Tagwerk,
9) dem Holzacker im Geret $2\ ^1/_4$ Tagwerk,
10) der Thalackerwiese sammt Holz, zweimädig, $5^3/_8$ Tagwerk,
11) den Nutzantheilen am Bräuhaus und den Gemeindegründen,
12) der realen Weber- und Krämergerechtsame.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 18. Mai 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

456. In Folge gerichtlicher Verhandlung vom 5. dieß wird in dem Schuldenwesen des Georg Löz, Webers zu Ortenburg, nachdem sich derselbe ohne gerichtliche Erkenntnisse der Gant unterwarf, auf Antrag der Majorität der Gläubiger zum Verkauf der Mobiliar- und Immobiliarschaft geschritten.

Erstere besteht in Haus-, Oekonomie- und Webergeräthen, letztere

a) in einem zu ebener Erde gemauerten, sonst hölzernen zweigädigen Wohnhause, mit Legschindeln eingedeckt, sammt Stall und Holzschupfe unter einem Dache auf dem Platze in Ortenburg gelegen, mit 800 fl. in der Feuerassekuranz,
b) aus einem Hausgarten und Wiesgrund, und
c) einem freieigenthümlichen Holzantheile in der Zell zu 1 Tagwerk, dermal in eine Wiese umgewandelt,
d) dem realen Weberrechte.

Zur gerichtlichen Versteigerung mit Vorbehalt der kreditorschaftlichen Ratifikation wird auf Samstag den 2. Juli h. Js. in Loco Ortenburg Kommission anberaumt, und alle Kaufsliebhaber Morgens 9 Uhr hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die Außergerichtlichen mit Vermögen und Leumundszeugnissen sich zu versehen haben.

Zugleich fordert man alle unbekannten Gläubiger auf, ihre Ansprüche bis dahin geltend zu machen, außerdem dieselben nicht mehr gehört werden würden.

Den 9. Mai 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

In

a

r
r
r
r
r

C. Weileuchtungs Gases.

457. In Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 19. d. Mts. soll der Bau einer neuen Stallung bei dem königl. Pfarrhofe in Neuhofen im Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord überlassen werden.

Diejenigen inländischen Maurer- und Zimmermeister, welche zur Uebernahme dieser Bauführung pr. 1137 fl. 9 kr. qualifizirt und hinreichend mit Vermögen versehen sind, worüber sich legal auszuweisen kömmt, werden zum persönlichen Erscheinen in loco Neuhofen am 13. Juni Vormittags 11 Uhr im dortigen Wirthshause, und zur Abgabe ihres Angeboths aufgefordert.

Der genehmigte Bauplan und Kostenanschlag wird vor dieser Versteigerung auf dem Bauplatze selbst zur Einsicht gegeben werden.

Den 30. Mai 1831.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

---

458. Nachdem Georg und Joseph Krä, beide Halbbauerssöhne von Oberegschwand, ohngeachtet der Ausschreibung vom 28. Juli 1826 sich weder bisher persönlich stellten, noch von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben haben, die Verwandten derselben aber um Ausantwortung ihres Vermögens, neuerdings das Ansuchen stellten, so werden Georg und Joseph Krä für verschollen erklärt und deren Vermögen an die Erben gegen Caution ausgefolgt.

Den 16. Mai 1831.

Freiherrlich von Leoprechtingsches Patrimonialgericht Altenrandsperg.

Schifferl, Gerichtshalter.

III. Gewerbsprivilegien.

459.

Beschreibung

des Ofens für die Verfertigung des hydrogenen tragbaren Gas durch den Druck der Retorte,

worauf David Weilmann von Augsburg ein Privilegium auf 6 Jahre am 30. Oktober 1827 erhalten hat.

A. Der Ofen ist ein massives Gebäude von viereckigten Backsteinen.

B. Das Innere ist in zwei Wölbungen abgetheilt und vier Zoll im innerlichen Durchmesser — auf der ersten ruht die Retorte, welche von vier Heizmündungen gewärmt ist.

Die zweite Wölbung geht über die Retorte, damit die Hitze mehr concentrirt wird.

C. Die Retorte besteht aus einem Stück geschmiedetem Eisen, von einem Ende zum andern gebohrt, und mit zwei Mutterschrauben geschlossen.

D. Sie hat 8 Zoll im äußerlichen Durchmesser — in dieser Retorte destillirt sich das Oel, welches sich in Hydrogen Gas verwandelt.

E. Das Oel fällt von einem Wasserbehälter, vermittelst einem Rohr von 3 Zoll Umfang, welches 2 Fuß Länge hat.

Von der Retorte an geht

F. eine Brille um den Gang des Oeles, vermittelst einem Hähnchen zu bestimmen, welches über die besagte Brille angebracht ist, wo alsdann das Oel in Gas verwandelt, entrinnt, durch

G. eine Röhre über der Retorte angebracht — unter deren direkten Linie, befindet sich ein anderes Rohr, welches, indem es sich mit

H. einem Behälter oder einer Büchse mittheilt, um das nicht verbrauchte Oel sowohl, als

den Theer, durch die Verdickung gebildet — zu empfangen.

Die Röhre über die Retorte mißt zehn Schuh Höhe — auf fünfzehn Zoll Circonferenz — am Ende derselben ist ein anderes Rohr angebracht, welches mit

I. einer Schlangenröhre in Verbindung stehet, die sich an

K. ein Geschirr lehnt, so ohngefähr zwei Cubik-Schuh enthält, und durch

L. ein gekrümmtes Rohr verbunden ist.

Das erste Geschirr ist in Verbindung mit

M. einem andern Geschirr, von der nämlichen Ausdehnung als das erste, in welchem sich das Wasser befindet, um damit das Gas gänzlich zu reinigen, von dem zweiten Geschirr, begiebt sich das Gas durch eine Schlammröhre in ein

N. Behätter von sechszehn Cubik-Fuß.

O. Ueber den Behälter ist ein Hahnen angebracht, der zu seiner Entleerung dienet.

P. Oben darüber ist ein Hahnen, bei welchem ein Rohr von drei Zoll-Umfang angebracht, welches sich durch einen andern Hahnen auf

Q. den Oelbehälter begiebt, und welches man

R. das Druckrohr nennt, damit das Oel von unten und oben gepreßt, durch sein eigenes Gewicht herunter fällt.

Das Gas entrinnt, aus dem großen Behälter vermittelst

S. einem Hahnen, an welchen man

T. die Vorlagen beifügt, welche in zwei Minuten zu dreißig Atmosphären (je nach dem äußeren Luft) gefüllt sind, durch das einzige Mittel des Druckes von der Retorte, ohne Hülfe der Pumpe oder des Gasometers.

Die Atmosphären sind kenntlich, vermittelst

U. einem Manometer, bei dem großen Behälter angebracht, die mit einander in Verbindung stehen, so, daß das Gas, indem es das Quecksilber, welches die Atmosphäre bezeichnet, drückt; und welche als wie Tubus-Röhren gestaltet sind, von ohngefähr drei Zoll Höhe von Christalglas.

V. Das Queck-Silber ist berechnet, nach der Größe des Tubus, und ist in einer hermetisch geschloßenen Büchse

W. eingeschlossen.

IV. Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

460.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 27. Mai Aloisia, Magdalena Franziska Johanna, eheliches Kind des Georg Schmid, Schnittwaarenhändler in Nro. 234. Den 28. Creszentia Appollonia, außerehelich. Den 30. Franziska Romana, ehel. des Johann Nep. Schopper, bürgerl. Schuhmachermeisters in Nro. 226½.

Gestorben: Den 26. Mai Mathildis, außereheliches Mädchen an der Auszehrung ¾ Jahr und 8 Tage alt. Den 28. Georg Stockbauer, behauster Sackträger in Nro. 70. an der Auszehrung, 77 Jahre alt. Den 31. Franz Xaver Schüllenrieder, b. Tischlermeister in Nro. 101 am Schlagfluße im 55. Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Goboren: Den 20. Mai Ludwig, eheliches Kind des Herrn Joseph Friedrich Savoye k. Advokaten, in Nro. 269. Den 23. Josephine, ehliches Kind des Herrn Joseph Dupreé k. Advokaten und Notar, in Nro. 448. Den 31. Mai Johann Bapt., unehel. Kind.

Gestorben: Den 25. Mai Herr Sebastian Reiper pension. fürstbischöfl. Hofkammerdiener in Nro 407, am Schlagfluße, 69 Jahre alt.

Den 25. Jakob Wegkofer, Thor-Corporal d. Z. in Nro. 371, an Lungensucht, 58 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 18. Paul Heinrich Müller, bürgerl. Baders ehel. Kind in Nro. 94 dahier. Den 23. Mai Franziska Johanna Bubenderfer, Hausbesitzers ehl. Kind in Nro. 34. Den 24. Maria, unehl. Kind.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 17. Mai Georg, unehel. Kind. Den 28. Alois, ehel. Sohn des Maximilian Wölfl, Schneidermeisters in Nro. 84.

Getraut: Den 16. Mai Leopold Bogner, b. Mehlber mit Anna Maria Faltner, Bauerstochter von Kringell in Nro. 84.

Gestorben: Den 15. Mai Klara Huber, verwittwetes Schiffmannsweib in Nro. 109, 75 Jahre alt, an Abzehrung. Den 28. Mai Sophia Hartinger, Taglöhnerin in Nro. 62 72 Jahre alt an Entkräftung.

V. Augsburger-Cours vom 26. Mai 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95¼	95
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	104	105½
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .		130
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	158½	157½
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	117½	116¾
detto detto 2 mt.		
Metallq. à 5% prompt.	83¾	83¼
detto detto 2 mt.	83½	
detto à 4% prompt.	72⅞	72⅜
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem. 1052	1051	1049
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	66½	65¾
detto detto 2 mt..		

VI. Brodsatz

vom 3. bis 9. Juni 1831
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waitzen 14 fl. 44 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 10 fl. 33 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	½
Eine Kreutzersemmel	—	5	2	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	1
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	—	2
Ein Sechspfenningweken	—	12	—	3
Ein Groschenwecken . .	—	24	1	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz vom 28. Mai 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	3
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	—
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	4	1
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	—
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	24	—
" " " 4 " . . .	1	—	—
" " " 6 " . . .	1	16	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	1	—

Mit einer Zeichnung als Beilage zu §. 159.

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	vorger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24ten bis 31. Mai 1831.	Waizen	—	220	220	220	—	15	—	14	10	12	—
		Korn	—	48	48	48	—	11	—	10	23	10	—
		Gerste	—	50	50	50	—	8	—	7	28	7	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	18	5	—	—	—
Dingolfing	Vom 24ten Mai 1831.	Waizen	—	23	23	23	—	14	30	14	23	13	36
		Korn	—	6	6	6	—	10		—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	6	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 23ten bis 28. Mai 1831.	Waizen	—	14	14	14	—	14	—	13	15	13	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	30	—	—	—	—
Kamm	Vom 26ten Mai 1831.	Waizen	—	10	10	10	—	14	—	13	30	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	10	6	9	30	9	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 30ten Mai bis 6. Juni 1831.	Waizen	—	82	82	82	—	14	15	14	—	13	45
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	6	6	6	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 25ten Mai 1831.	Waizen	—	16	16	16	—	14	54	14	13	14	—
		Korn	—	2	2	2	—	12	—	11	57	11	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	4	45	—	—
Paßau	Vom 24ten bis 31. Mai 1831.	Waizen	—	21	21	21	—	15	—	14	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	45	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	6	40	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	24	5	12	4	40
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21ten bis 28. Mai 1831.	Waizen	—	279	279	279	—	15	1	14	41	14	6
		Korn	—	60	60	60	—	10	33	10	22	9	48
		Gerste	—	26	26	26	—	7	43	7	36	7	8
		Haber	—	55	55	55	—	5	53	5	45	5	42
Wilshofen	Vom 1ten Juni 1831.	Wiazen	73	341	414	309	107	16	—	15	—	12	—
		Korn	3	35	38	23	15	11	30	11	5	10	15
		Gerste	4	39	43	40	3	7	—	6	46	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches
Intelli-genz-Blatt
für den
Unterdonau-Kreis.
Stück 24.
Paßau, Mittwoch den 15. Juni 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

461.

(Die Zivilfreiplätze im Erziehungs-Institut für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. Juni d. J. wird am Schluße dieses Studien-Jahres in dem k. Erziehungsinstitute zu München für Töchter aus höheren Ständen ein Zivilfreiplatz für den Unterdonau-Kreis in Erledigung kommen.

Die Verleihung solcher Freiplätze hat nach den allerhöchsten Bestimmungen vom 5. April 1813 an Töchter adelicher Familien, welche in dem Unterdonaukreise ansäßig sind, oder verbienter Staatsdiener, von dem Kollegialrathe anfangend, zu geschehen.

Zur Aufnahme in das Institut eignen sich Mädchen von einem Alter nicht unter 7 Jahren, welche von gesunder Körperbeschaffenheit, mit keiner Gebrechlichkeit behaftet und geimpft sind.

Bewerber um diese Plätze haben bis zum Abfluß des nächst kommenden Monats Juli ihre mit Tauf-, Impf- und Gesundheits-Schein versehene Gesuche an das Präsidium der Kreisregierung einzureichen.

Paßau den 6. Juni 1831.

Praesidium
der königl. Regierung des Unterdonaukreises.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

462.

(Die Erledigung des Schullehrer-Chorregenten- und Meßnerdienstes in Straßkirchen Landgerichts Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer-Chorregenten- und Meßnerdienst in Straßkirchen Landgerichts Straubing ist erledigt. Das damit verbundene reine Ein-

kommen beträgt über Abzug von 40 fl. Absent für die hinterbliebene Wittwe des verstorbenen Lehrers 380 fl. 20 kr. 1 pf., worunter jedoch circa 65 fl. widerrufliche Stiftungsbeiträge in Geld und Naturalien begriffen sind.

Bewerber um diesen Dienst aus der Klasse der definitiven Lehrer und ältere Schulprovisoren haben sich auf dem vorgeschriebenen Dienstwege binnen 4 Wochen zu melden.

Paßau den 8. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

463.

(Die Legate der verstorbenen Glockengießers-Wittwe Franziska Jakomini betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Glockengießers-Wittwe Franziska Jakomini zu Paßau hat durch testamentarische Verfügungen den Stiftungen der Stadt Paßau folgende Legate zugewendet, und zwar

a)	dem Lokal-Schulfonde	.	50 fl.
b)	„ Krankenhause	. . .	50 „
c)	„ Bürgerspitale	. . .	50 „
d)	„ Bruderhause	. . .	50 „
e)	„ Schwesterhause	. .	50 „
f)	„ Waisenhause	. . .	50 „
g)	„ Siechenhause	. . .	50 „
h)	„ Lazareth	. . . .	50 „
i)	„ Armenfonde	. . .	300 „

Diese wohlthätige Handlung wird hiedurch unter dankbarer Anerkennung als nachahmungswürdiges Beispiel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 7. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

464.

(Die Anerkennung des nützlichen Wirkens des Landarztes Wepper in Paßau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 29. v. Mts. ist dem Landarzt Wepper in Paßau in Anerkennung seines bei verschiedenen Gelegenheiten an den Tag gelegten nützlichen Wirkens die besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 3. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

465.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Benennung des 9ten Linien-Infanterie-Regimentes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königl. Majestät unterm 8. v. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß das 9te Linien-Infanterie-Regiment diese Reihennumer, so lange nicht anders verfügt wird, zwar beibehalten, nicht aber nach solcher, sondern immer nach seinem Inhaber „Infanterie-Regiment Fürst Wrede“, oder in der Abkürzung: das Wredesche Infanterie-Regiment genannt werden solle; so wird dieses den sämmtlichen Distrikts- und Polizeibehörden des Unterdonaukreises zur genauen Darnachachtung für jene Fälle eröffnet, wo selbe mit jenem Regimente zu korrespondiren haben werden.

Paßau den 6. Mai 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär

466.

(Holzverkauf in Paßau betreffend.)

Von dem im heurigen Frühjahre auf den Lagerplätzen in Paßau aufgestellten Ilzer-Trift-Holz sind noch beiläufig 15000 Klafter weiches Holz zum Verkaufe bestimmt.

Der Preis für die Klafter zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 Schuh Scheitlänge im Wienermaaße ist zu

3 fl. 36 kr.

für eine Klafter von gleicher Höhe und Weite, aber 2½ schuhiger Scheitlänge im Wiener-Maaße zu

3 fl. —

festgesetzt und das k. Rentamt Paßau zur Besorgung dieses Verkaufes beauftragt.

Kauflustige werden eingeladen, sich bei dem genannten königl. Rentamte zu melden, welches denselben dieses Holz in beliebig zu bestimmenden Partien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auf dreimonatliche Nachborge gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit sogleich abgeben wird.

Paßau am 3. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Luz, Direktor.
Zwerger, Sekretär.

467.

An sämmtliche Landwehr-Korps des Unterdonau-Kreises.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. Nov. 1815, der zu Folge diejenigen Individuen der Landwehr, welche früherhin in der Linie Kapitulationszeichen erhalten hatten, dieselben auch auf ihrer Landwehr-Uniform forttragen dürfen, wird aus besonderer Veranlassung hiemit in Erinnerung gebracht.

Regensburg den 4. Juni 1831.

Vom königl. Kreiscommando des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Berchem, Oberst.

---

468. In der Verlassenschaft und Debitsache der Maria Anna von Kiesling, ehemaligen Besitzerin des Glashütten-Gutes Rabenstein bei Zwiesel im Landgerichte Regen, hat sich durch die seit ihrem Tode abgestrittenen Prozesse, und durch den mit dem dermaligen Besitzer des genannten Gutes in neuerer Zeit abgeschlossenen Vergleich eine Aktiv-Massa ergeben von

32,602 fl. 26 kr.

Dagegen betragen die bisher aktenmäßig bekannt gewordenen Passiven dieser Massa, nach Abzug der verzichteten Forderungen, jedoch ohne Einrechnung der seit vielen Jahren aufgelaufenen rückständigen Zinsen circa 97,764 fl. 45 kr.

Bei dieser großen Ueberschuldung der Verlassenschafts-Massa wurde bei der Kommission vom 13. Juli 1830 von den Creditoren selbst auf Einleitung des Concursverfahrens angetragen, dabei jedoch um Aufschiebung der wirklichen Ausschreibung der Ediktstage gebethen, bis von dem Vertreter vieler Gläubiger, Advokaten Schön zu Deggendorf, Vollmacht und Genehmigung des am 13. Juli 1830 über einige noch streitige Aktivforderungen mit dem dermaligen Besitzer des Gutes Rabenstein, Wolfgang von Kiesling abgeschlossenen Vergleiches beigebracht seyn werde.

Nachdem nunmehr diese Vergleichs-Genehmigung von dem größten Theile der Kreditoren erfolgt ist, so werden dem gestellten Antrage entsprechend, die gesetzlichen Ediktstage hiemit festgesetzt, und zwar:

1. Zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf Mondtag den 4. Juli laufenden Jahres;
2. zur Vorbringung der Einreden gegen die eingedungenen Forderungen auf Donnerstag den 4. August laufenden Jahres;
3. zu den Schlußverhandlungen auf Mondtag den 5. September laufenden Jahres, und zwar, was diesen letztern Termin betrifft, in der Art, daß
   a. vom 5. bis 19. September inclus. die Gegenerinnerungen gegen die vorgebrachten Einreden, und
   b. vom 20. September bis 3. October incl. die Schlußerinnerungen abzugeben sind.

Sämmtliche Gläubiger, welche aus was immer für einem Titel eine Forderung an die bezeichnete Marie Anna von Kieslingische Verlassenschafts- und Gant-Massa zu machen haben, werden vorgeladen, in den obigen Terminen persönlich, oder durch legal bevollmächtigte Anwälte um so gewisser zu erscheinen, als das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmassa;

das Versäumen der übrigen Termine aber den Ausschluß mit jenen Rechts-Handlungen für die sie bestimmt sind, zur gesetzlichen Folge hat.

Zugleich wird der erste Ediktstag zur Abgabe der Erklärung über den oben allegirten Vergleich von Seite derjenigen Kreditoren, welche diese Erklärung noch nicht abgegeben haben — und der zweite Ediktstag zum Versuche einer gütlichen Klassifizirung der Forderungen bestimmt.

Straubing den 27. Mai 1831.

Königl. Appellationsgericht für den Unterdonau Kreis.

Frhr. v. Branca, Präsident.

Fesl, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

469. Da das heute für das Anwesen des Hutmachers Johann Münchsdorfer in Griesbach gemachte Meistanbot die Genehmigung nicht erhielt, so wird zur dritten Versteigerung desselben, bestehend in einem hölzernen zweigädigen Hause, einer Holzschupfe, dann der realen Hutmachersgerechtigkeit, der 30. Juni d. J. früh 9 Uhr bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich beim Landgerichte zu melden.

Den 30. Mai 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

470. Da in Kellberg d. G. ein neues Schulhaus erbaut, und der Bau an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben wird, so hat man zur öffentlichen Versteigerung dieses Baues Kommission auf den 23. Juni 1831 Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Gerichts-Lokale festgesetzt, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Plan und Kostenvoranschläge können hierorts eingesehen werden.

Am 3. Juni 1831.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

471. Der Johann Pointinger, lediger Inwohnerssohn von Elisabethszell d. G., ein Bauernknecht, ist einiger Diebstahls-Vergehen angeschuldigt, ohne daß bisher sein gegenwärtiger Aufenthalt hat erforscht werden können; daher die königl. Behörden hiemit angegangen werden, auf diesen Johann Pointinger die Spähe zu verfügen, und auf Erwischen hieher liefern zu lassen.

Den 1. Juni 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

472. Das gegen den Bauer Leonhard Geislinger von Loh erlassene Gantdekret hat die Rechtskraft erschritten.

Es werden daher hiemit die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

auf Mondtag den 27. Juni 1831

2) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldten Forderungen

auf Donnerstag den 28. July 1831.

3) zum Schlußverfahren, und zwar

a. zur Gegenerinnerung

auf Mondtag den 29. August 1831.

b. zur Schlußerinnerung

auf Mittwoch den 14. Sept. 1831 mit dem Beifügen, daß sich letzterer Termin am Donnerstag den 29. Sept. 1831 schließen soll, und unter dem Kompelle angesetzt, dann sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Leonhard Geislinger dazu vorgeladen, daß die am 1. Ediktstage nichterscheinenden Gläubiger den Ausschluß mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden aber den Verlust der betreffenden Rechtshandlung zu gewärtigen haben sollen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß am ersten Ediktstage ein nochmaliger Versuch zur gütlichen Ausgleichung dieses Schuldenwesens gemacht werden wird, wobei die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Kreditoren zu entscheiden hat, daß die Gantmasse an baarem deponirten Erlöße und Aktivforderungen für bereits abtrümmerungsweise verkaufte Grundstücke gegen 2212 fl. 35 kr. 2 dl. und an noch unverkauften Realitäten im gerichtlichen Schätzungswerthe

bei 2784 fl. 20 kr. betragen, wohingegen die dermal noch bestehende unbekannte Schuldenmasse sich auf 7519 fl. 12 kr. 2 dl. beläuft, und darunter die Hypothek = Forderungen allein die Summe von 5098 fl. berechnen.

Endlich werden alle jene, welche in die Geislingerische Gantmasse, was immer für Passiven haften, Faustpfänder, oder andere dazu gehörige Effekten in Handen haben, aufgefordert, solche nur an unterfertigtes Konkursgericht und zwar bei Strafe der Nachzahlung, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte hieran einzuliefern.

Den 26. April 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

473. Nach Erkenntniß des k. Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis als Kriminalgericht erster Instanz in der Untersuchung gegen die Kammacherstochter Franziska Probst von Neumarkt, wegen Diebstahls ddo. 20. Mai d. J. wurde dieselbe der Theilnahme an dem Verbrechen des einfachen Diebstahls zum Nachtheile der Gräfin Kielmansegge zu Niederpöring nicht als schuldig befunden, und daher von der Strafe freigesprochen.

Dieses wird auf ausdrückliches Verlangen der Franziska Probst hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 27. Mai 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Dr. Müller, Direktor.

Leeb, Accessist.

---

474. Jakob Bräu, Lehrjung bei dem Handelsmann David Klauber aus böhmisch Neumarkt, ist der Einschwärzung eines Ballen blau-grauen Wollentuches beschuldiget, derselbe wird demnach aufgefordert, innerhalb 3 Monaten sich hierorts zur Verantwortung zu stellen, als sonst das Tuch als geschwärzt betrachtet, und in der Sache nach rechtlicher Ordnung fortgeschritten werden würde. Am 27. Mai 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

475. Der Bau der Ohobrücke zu Fürsteneck mit einem steinernen Joche, und zwei derlei Widerlager, wird an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Die Versteigerung wird am Samstag den 25. d. M. Morgens 10 Uhr am Amtssitze Wolfstein vorgenommen.

Werkmeister, welche bei diesem Bau concurriren wollen, haben sich über hinlängliche Befähigung, und hinreichendes Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Plan und Kostenüberschläge können inzwischen bei Amt eingesehen werden.

Den 6. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

---

476. Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 29. Jäner 1831 (Kreisintelligenzbl. St. 8. Seite 109 Nro. 129, dann Straubinger-Wochenblatt Stück 7. S. 58) wird das Söldengut des Georg Griller von Denkzell zum Zweitenmale der öffentlichen Versteigerung untergestellt, und hiezu am Samstag den 2. Juli d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr am Gerichtssitze dahier Termin bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Sign. am 6. Juni 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

477. Magdalena Müller, Pechlerswittwe von Zilling d. G., machte vor einigen Tagen die Anzeige, daß ihre beiden Knaben Franz und Ignaz, die sie in den eine halbe Stunde entfernten Markt Hengersberg schickte, um Salz zu holen, nicht mehr zurückgekommen seyen, und daß sie seither von ihnen nichts mehr erfahren konnte.

Franz Müller ist 15 Jahre alt, schon ziemlich groß, hat schwarze Haare, derlei Augenbrauen, schwarzbraune Augen, ein länglichtes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe ohne besondere Zeichen.

Um Leibe trug er dortmals einen weißlichten Janker und eine blaulichte lange Hose von Zwillich,

beide Stücke schon stark abgetragen, schwarze Schuhe und ein Kappel von weißlichtem Manchester.

Ignatz Müller ist 8 Jahre alt, klein aber untersetzt, hat lichtbraune Haare, schwarzbraune Augen, ein ovales Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe ohne besondere Zeichen. Am Leibe trug er dortmals eine blaulichte lange Hose von Weberzeug, und einen alten blauen Frack von Nangin, Stiefeln und eine schwarzbaumwolleue Haube.

Sämmtliche k. Polizeibehörden des Unterdonaukreises werden ersucht, hierüber Nachforschungen anstellen zu lassen, und im Entdeckungsfalle das Geeignete anher anzuzeigen.

Den 30. Mai 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

478. Anna Kerschl, Austragsmüllerin von Tiefenbach d. G. ist ohne Hinterlassung eines Testaments vor Kurzem gestorben.

Wer immer aus dem Titel der Erbschaft, des Darlehens, oder aus irgend einem andern Rechtstitel an ihre nicht ganz unbeträchtliche Verlassenschaft gegründete Ansprüche zu machen hat, hat solche am Mondtag den 11. Juli l. Js. früh 9 Uhr bei der unterzeichneten k. Behörde um so gewisser anzubringen, und gehörig nachzuweisen, als sonst bei weiterer Verhandlung dieser Verlassenschaftsache keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Act. am 26. Mai 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

479. In der Nacht vom 17. auf den 18. Mai l. Js. haben 2 unbekannte Bursche auf dem Wege durch das Mühlthal im engen Gäßchen am Steinfelsen in der Nähe des Wirthshauses zur Syrene außer dem Kapuzinerthor der Innstadt 2 Päcke weggeworfen, als sie nämlich die aufgestellte Gensdarmwache sahen, und die Flucht ergriffen.

In diesen Päcken befanden sich 35 Pfund Sensen, 46 Pfund Bauernschnitzer (Taschenmesser) und 32 Pfund gemeine eiserne Nägel.

Die unbekannten Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu melden, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines die Einschwärzung der genannten Waare angenommen, und die Confiskation derselben ausgesprochen werden wird.

Den 20. Mai 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

---

480. Das unterm 17. Mai l. J. in der Universal-Konkurssache des Joseph Unrecht, Häuslers von Kalling, erlassene Prioritäts-Erkenntniß, wurde unterm Heutigen an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 8. Juni 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Der königl. Landrichter verh.

Hößle, I. Assessor.

---

481. III. Dienstes-Nachrichten.

Unterm 24. Mai d. Js. wurde der Schulverweser zu Stubenberg, Alois Dollmann, als solcher nach Berg L. G. Deggendorf versetzt, und der bisherige Gehülfe Michael Wilhelm zum Provisor in Stubenberg ernannt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 22. Mai d. J. wurde der bisherige Pfarrer zu Hasbach, Ludwig Osterrieder, zum Pfarrer in Neuötting, und unterm 27. hierauf der bisherige Vorstand des Wallfahrts-Priester-Kollegiums in Altötting, Franz Ulrick Humel, zum Pfarrer in Pocking allergnädigst ernannt.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

482.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 8. Juni Helena Anna, ehel. Kind des Georg Obermayer b. Gastwirthes in

---

Diejenigen königl. und übrigen Behörden, welche sich mit der Gebühr für das Kreis-Intelligenzblatt vom laufenden Jahre noch ganz oder theilweise im Ausstande befinden, werden ersucht, solche ehest in Abführung zu bringen.

Die Kassaverwaltung der Redaktion.

Nro. 320. Den 8. Anton, ehel. Kind des Friedrich Marschaleck, Privatscribent in Nro. 393. Den 9. Anton, ehel. Kind des Mathias, Hofer, Maurers in Nro. 332.

Gestorben: Den 2. Juni Anna Magdalena, ehel. Kind des Joseph Steininger, b. Kleidermachers in Nro. 431 an Zahnen mit Fraisen, 1 Jahr 1 Monat und 3 Tage alt. Den 7. Juni Anton Dullinger, b. Bäckermeisterssohn von Ilz, d. Z. in Nro. 371 an Herzbeutel-Wassersucht 44 Jahre alt. Den 7. Juni Anna Hopfensberg, Pfründnerin im Lazareth, an Wassersucht 81 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 23. Mai Franziska, Johanna Bubendorfer, Hausbesitzers in Nro. 34 ehel. Kind. Am 24. Maria, außerehel. Kind. Am 26. Theresia Maria Bauer, Zimmermanns in Nro. 83 ehel. Kind. Den 5. Juni Alois, ein außerehel. Kind.

Getraut: Am 5. Juni Johann Greindl, Hausbesitzer in Nro. 110 mit Katharina Krems, Köchin dahier.

Gestorben: Am 4. Juni Matthias Schlief, Zimmermannssohn in Nro. 16, 18 Jahre alt, an der Lungensucht.

V. Augsburger-Cours vom 9. Juni 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	$95\frac{1}{4}$	$95\frac{1}{8}$
Lotterie-Loose E — M prompt.		$104\frac{1}{2}$
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		133
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	$158\frac{1}{2}$	$157\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	$117\frac{1}{2}$	117
detto detto 2 mt.		
Metallq. à 5% prompt.	$83\frac{1}{2}$	$83\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$83\frac{3}{8}$	
detto à 4% prompt.	$72\frac{3}{8}$	$72\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.	$72\frac{1}{4}$	
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem. 1052	1064	1061
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	65	
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 10. bis 16. Juni 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Passau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 45 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Passau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	$3\frac{1}{2}$
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl . . .	—	4	—	—
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	—
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	35	—	—	38	3	—	9	2	—	4	3
Pollmehl . .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	35	—	—	23	3	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	18	—	—	19	2	—	4	3	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz vom 4. Juni 1831

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	3
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	15	1
Ein Groschenwecken ɪc.	1	4	2
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	25	2
" " " 4 "	1	2	—
" " " 6 "	1	19	—
(Roggenbrod.)	kr.	hl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	10	2	—

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. Monat.	Getreid-Gattungen	vorIger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 31ten Mai bis 7. Juni 1831.	Waizen	—	152	152	152	—	15	48	14	24	11	—
		Korn	—	39	39	39	—	11	40	10	54	10	—
		Gerste	—	56	56	56	—	8	—	7	28	7	—
		Haber	—	28	28	28	—	6	42	6	3	4	54
Dingolfing	Vom 31ten Mai 1831.	Waizen	—	22	22	22	—	14	6	14	—	13	42
		Korn	—	15	15	15	—	10	20	10	15	10	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	48	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 30ten Mai bis 4. Juni 1831.	Waizen	—	21	21	21	—	14	—	13	45	13	—
		Korn	—	20	20	20	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	—	—	—	—
Kamm.	Vom 1ten Juni 1831.	Waizen	—	2	2	2	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	10	12	9	48	9	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 6ten bis 13. Juni 1831.	Waizen	—	87	87	87	—	15	—	14	36	14	15
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 1ten Juni 1831.	Waizen	—	26	26	26	—	15	15	14	53	14	30
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	11	50	11	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	18	5	1	4	54
Paßau	Vom 31ten Mai bis 7. Juni 1831.	Waizen	—	15	15	15	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	10	30	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	24	5	18	5	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28ten Mai bis 4. Juni 1831.	Waizen	—	334	334	306	28	14	14	13	53	13	—
		Korn	—	36	36	29	7	10	15	10	3	9	45
		Gerste	—	27	27	27	—	7	25	7	6	7	—
		Haber	—	35	35	35	—	6	8	6	—	5	45
Vilshofen	Vom 8ten Juni 1831.	Wiazen	107	411	518	411	107	15	54	14	50	13	—
		Korn	15	20	35	26	9	11	—	10	55	10	30
		Gerste	3	20	23	20	3	7	—	6	50	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 25.

Paßau, Mittwoch den 22. Juni 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

(Zweite Einrückung.)

483.

(Die Feier des landwirthschaftlichen Festes im Unterdonau-Kreise für das Jahr 1831. zu Paßau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das Bezirks-Komité des landwirthschaftlichen Vereines im Unterdonaukreise wird im laufenden Jahre 1831 das Landwirthschaftsfest zur gewöhnlichen Zeit im Monate September, und zwar dießmal

in der Stadt Paßau

feiern.

Der Tag der Feier wird seiner Zeit noch bekannt gemacht werden; indessen glaubt das Bezirks-Komité auch in diesem Jahre die Gegenstände frühzeitig zur allgemeinen Kenntniß bringen zu müssen, für welche Preise und Belohnungen bestimmt sind.

Da diese Anordnung des Bezirks-Komité sich in den verflossenen Jahren als sehr zweckmäßig erprobt hat, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden andurch den Auftrag: das nachstehende Program auf alle mögliche Art zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die Ortsvorsteher und Landwirthe zur thätigen Bewerbung aufzufordern, mit williger Belehrung Jedermann an Handen zu gehen, und für die Erreichung der wichtigen landwirthschaftlichen Zwecke nach Kräften mitzuwirken.

Eben so werden die k. Rentbeamten, Ortspfarrer, und gutsherrlichen Beamte aufgefodert, diesem wichtigen Gegenstande zum Wohle der ganzen Gemeinden und der einzelnen Landwirthe thätigen Beirath und Unterstützung zu widmen.

Paßau am 13. Februar 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Program

zur Feier des Landwirthschafts-Festes für den Unterdonau-Kreis im Jahre 1831.

Das Landwirthschafts-Fest für den Unterdonau-Kreis wird heuer in der Stadt Paßau im Monate September an einem noch zu bestimmenden Tage, gefeiert werden.

Der Zweck dieser Feier, die Landwirthschaft, als einen der edelsten Zweige der menschlichen Thätigkeit, immer mehr zu befördern, und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, thätige Landwirthe, auch ganze Gemeinden, welche zur Verbesserung der Feldwirthschaft ihre Kräfte vereinigen, thätige Ortsvorstände, auch Schullehrer, welche sich diesem Zwecke ohne Hintansetzung ihres Lehramtes widmen, so wie fleißige und treue Dienstboten durch Preise auszuzeichnen, bleibt unverrückt die vorzüglichste Bestimmung des Festes.

Bestimmung der Preise.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, in der Art, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhalten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt sind, daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zum Anbau von Klee und anderer Futter- und Handelskräuter ermuntert, — die Ortswege in guten Stand gesetzt, mit Obst- oder andern Bäumen zweckmäßig bepflanzt worden; — Gemeindevorsteher, welche auf diese und ähnliche Art um die landwirthschaftliche Kultur und Landesverschönerung besonders ausgezeichnete Verdienste sich erworben haben.

B.

Eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Ortsvorstande, welcher in seinem Gemeindebezirke am wirksamsten für die Arrondirung der Güter gesorgt, und eine solche Arrondirung im Laufe der Jahre 1829, 1830 und 1831 wirklich bezweckt hat.

C.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für jene Gemeindevorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirhschaft und Landes-Verschönerung in ihren Gemeinden sich ausgezeichnet haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände oder die Vorstände der Komiteen zur Beförderung der Obstbaumzucht — welche in ihren Bezirken seit dem Jahre 1827 die Baumpflanzungen an den Land- und Vizinalstraßen am vollständigsten bewirkt, durch Pflanzung starker Stämme, sodann ihre Befestigung an Stangen von solcher Stärke, daß der Baum auf mehrere Jahre geschützt ist, auch durch Schutzkörbe, gute Pflege und Nachpflanzung die Fortdauer der Alleen gesichert haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche in den 3 letztverflossenen Jahren die größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen-, Hopfen-Land oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen, oder sonst nützliche Anlagen aus ödem Grunde geschaffen haben.

B.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für die Lantwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klees, des deutschen, ewigen, Esparset, oder des Inkarnat-Klee verwendet haben.

III.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. für die besten 4jährigen Zuchthengste drei Preise:
   a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
   b) eine silberne, nebst 2 neuen Thalern,
   c) eine desgleichen, nebst 1 neuen Thaler,
2. für die besten 4jährigen Zuchtstuten gleichfalls drei Preise:
   a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
   b) eine silberne, nebst zwei neuen Thalern,
   c) eine desgleichen, nebst einem neuen Thaler,
3. für die besten 2jährigen Zuchtstiere drei Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 4 neuen Thalern,
   b) eine desgleichen, nebst 3 neuen Thalern,
   c) eine desgleichen nebst 1 neuen Thaler,
4. für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe gleichfalls 3 Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber mit zwei neuen Thalern,
   b) eine desgleichen mit einem neuen Thaler,
   c) eine Vereinsdenkmünze in Silber,
5. für die besten und feinwolligsten Zucht-Widder drei Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber, nebst 2 neuen Thalern,
   b) eine desgleichen mit 1 neuen Thaler,
   c) eine Vereinsdenkmünze in Silber;
6. für den schönsten Schweinbären wird eine silberne Vereinsdenkmünze, und eine dergleichen für das schönste Mutterschwein ausgesetzt.

Werden mehrere preiswürdige Thiere dieser Art vorgeführt, so sollen noch zwei derselben durch Zuerkennung eines neuen Kronenthalers ausgezeichnet werden. Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird noch eine kleine Münze zugestellt werden.

Auch erhalten die Eigenthümer der preiswürdigen Viehstücke Nro. 1 — 4 zu den Preisen noch Fahnen zum Andenken.

IV.

Für die Bienenzucht.

a) Eine Vereinsdenkmünze in Silber, mit zwei nützlichen Büchern über die Bienenzucht,

b) eine silberne Vereinsdenkmünze mit einem nützlichen Buche für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen. Die kleinste Zahl, mit welcher um diese Preise geworben werden kann, muß wenigstens in 20 Bienenstöcken bestehen.

V.

Die Obstbaumzucht betreffend.

A.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den jüngst verflossenen vier Jahren die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angeflanzt, und gut unterhalten haben, so, daß über das Gedeihen derselben sich legal ausgewiesen werden kann.

Baumschulen, in welchen die Bäume so enge zusammengedrängt sind, daß sie bei dem Versetzen in freier Luft nur ein kränkelndes Daseyn kurze Zeit noch behalten und dann zu Grunde gehen, können keine Rücksicht verdienen.

B.

Auch werden noch sechs weitere Preise, jeder in einem passenden Buche und 4 neuen Thalern bestehend, für diejenigen Feiertagsschüler auf dem Lande ausgesetzt, welche sich durch Pflanzungen von Alleen an den Strassen entweder mit Obst- oder andern zweckmäßigen Bäumen, und durch deren sorgfältige Erhaltung und Pflege ausgezeichnet haben.

Die Preisebücher sollen als ein bleibendes Denkmal den betreffenden Feiertagsschulen zugewendet werden, um die nachkommenden Schüler zu gleichem regen Eifer hierin anzuspornen; der hiemit verbundene Geldbetrag aber soll dazu verwendet werden, den betreffenden Feiertagsschülern unter Aufsicht und Leitung der einschlägigen k. Lokal-Schulbehörde einen angenehmen Tag zu verschaffen.

Die Aussetzung dieser Preise bleibt dauernd auch für die folgenden Landwirthschaftsfeste.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Lehrer, welche sich durch Erzweckung solcher Alleen-Pflanzungen am meisten ausgezeichnet haben, und unter deren Leitung und Aufsicht die zweckmäßigste Pflanzung durch Feiertagsschüler vollzogen, und in gutem Zustand erhalten worden ist.

D.

Auch sind drei silberne Medaillen denjenigen Lehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feiertagsschule in besondern Stunden in der Obstbaumzucht, im Kleebau und in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, hiezu Hazzis neuesten Kathechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe zweckmäßig zu benützen, und die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokalschulinspektionen nach fester Ueberzeugung die erfoderlichen Atteste ausstellen können.

VI.

Hinsichtlich der Seidenzucht ist eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Landwirthe oder Privaten bestimmt, welcher im Laufe der beiden letzten Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume mit Erfolg gepflanzt hat, und bis zum Landwirthschaftsfeste sich über das Gedeihen derselben durch amtliche Atteste ausweisen kann. *)

VII.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstboten sind 20 Vereins-Denkmünzen ausgesetzt, nämlich

10 für männliche und
10 für weibliche Dienstboten.

Wer wenigstens 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei ein und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten — treu und fleißig gedient hat, hat Anspruch auf eine solche Denkmünze, welche unter den Bewerbern nach den besten Zeugnissen vertheilt werden.

Bei mehreren Preiswerbern von gleicher Dienstes-zeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherrn gehabt haben.

Die in Person bei dem Feste erscheinenden Preisträger dieser Klasse werden noch ein kleines Reisegeld erhalten.

Allgemeine Bestimmungen.

Da beinahe alle Jahre wegen des unvollständigen Inhaltes oder der Legalität der Zeugnisse sich Anstände ergeben, so werden die kön. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, welchen die Legalisirung der Zeugnisse zusteht, darauf aufmerksam gemacht, damit dieselben die ihnen vorgelegten Zeugnisse der Form und dem Inhalte nach prüfen, und nach Umständen für die Verbesserung derselben besorgt seyn mögen. Zu diesem Behufe müssen die Preisbewerber aufgefordert werden, längstens im Monate August für die Ordnung der nöthigen Zeugnisse zu sorgen, um allenfalls das Fehlende noch rechtzeitig ergänzen zu können.

Die Zeugnisse müssen den Thatbestand genau festsetzen, und so bestimmt gefaßt werden, daß zwischen mehreren Bewerbern auch mit Sicherheit entschieden werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesönderte Zeugnisse ausgefertigt und vorgelegt werden.

Nach der bestehenden allerhöchsten Anordnung sind die Zeugnisse von allen Behörden unentgeltlich, und auf ungestempelten Papier auszufertigen.

Schlüßlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen, welche in Beziehung auf Obstbaumzucht in den Vorjahren bereits die goldene Vereinsdenkmünze erhalten haben, um diesen Preis heuer nicht mehr konkurriren können;
2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Bienen- und Seidenzucht ihre Anwendung findet, und

*) Da Seine Majestät der König für die Verbesserung des Flachsbaues, der Spinnerei und der Leinwand-Fabrikation eigene Preise und Unterstützungen huldreichst zu bestimmen geruht haben, so bleibt dieser Gegenstand hier ausgesetzt.

3) daß auch diejenigen Dienstboten, welche bereits wegen ihren langjährigen ununterbrochenen und treuen Diensten mit der Vereinsdenkmünze schon einmal belohnt worden sind, selbe nicht wieder erhalten können.

Die speziellen Bestimmungen für die Feier des Festes werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Paßau den 18. Februar 1831.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Paßau.

Frhr. v. Mulzer, als Vorstand.

M. Pummerer, als Sekretär.

484.

(Die Landwehr des Unterdonaukreises betr.)

Dem seit 20. April 1816 als Landwehr-Major patentisirten königl. Landrichter Dr. Reber zu Kamm wurde unter Beibehaltung seines früheren Ranges das Kommando über das I. Landwehr-Bataillon des Landgerichts Kamm übertragen.

Paßau und Regensburg den 9. Juni 1831.

Die königl. Regierung und das königl. Kreis-Kommando des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident. Frhr. v. Berchem, Oberst.

485.

(Die von dem französischen Gouvernement in Ansehung der Auswanderer nach Amerika und der nach Frankreich wandernden Handwerker getroffenen Verfügungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Andrang mehrerer mittelloser deutscher Auswanderer in die amerikanischen Staaten fand sich das k. französische Gouvernement die Anordnung zu treffen veranlaßt,

1) daß an den Grenzen gegen Deutschland die Päße der ankommenden Reisenden der strengsten Prüfung unterworfen — und alle diejenigen, welche nicht mit durchaus vollgültigen Päßen versehen sind, ohne weiters zurückgewiesen werden,

2) daß in den französischen Häfen Keiner zur Einschiffung nach Amerika zuzulassen sey, welcher sich nicht über die hiezu erforderlichen Geldmittel auszuweisen vermöge, endlich

3) daß die k. französische Gesandtschaft in München keine Päße oder Wanderbücher der Handwerker mehr visire, welche nach Frankreich gehen wollen, um dort Arbeit zu suchen, wenn sie nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie in der einen oder andern Manufaktur oder Fabrike des Königreiches auch wirklich Aufnahme und Arbeit finden werden.

Dieses wird hiemit aus Auftrag des königl. Staatsministeriums des Innern vom 8/12 l. M. zur genauen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 14. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

486.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Ausfertigung der Lehrbriefe an Handwerker in Beziehung auf die Zuständigkeit der Magistrate II. und III. Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausfertigung der Lehrbriefe an Handwerker wurde bisher und bis zur Einführung der Gewerbsvereine noch den Magistraten II. und III. Klasse belassen.

Da jedoch in Folge deßfalls erhobener Anstände unter dem 27. verflossenen Monats die allerhöchste Entschließung erfolgt ist, daß, da den, einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistraten II. und III. Klasse, die aus der Zunft-Aufsicht hervorgehende Befugniß zur Aus-

stellung der Lehrbriefe an Handwerker nicht zukomme, hierin lediglich nach den Vorschriften zur Vollziehung des Gewerbsgesetzes §. 3, Ziff. 3 und 6, dann §. 25, Ziff. 5 zu verfahren sey, so werden sämmtliche Polizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt, um hienach ungesäumt das Geeignete verfügen zu können.

Paßau den 11. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

487.

(Holzverkauf in Paßau betreffend.)

Von dem im heurigen Frühjahre auf den Lagerplätzen in Paßau aufgestellten Ilzer-Trift-Holz sind noch beiläufig 15000 Klafter weiches Holz zum Verkaufe bestimmt.

Der Preis für die Klafter zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 Schuh Scheitlänge im Wienermaaße ist zu

3 fl. 36 kr.

für eine Klafter von gleicher Höhe und Weite, aber 2 1/2 schuhiger Scheitslänge im Wiener-Maaße zu

3 fl. —

festgesetzt und das k. Rentamt Paßau zur Besorgung dieses Verkaufes beauftragt.

Kauflustige werden eingeladen, sich bei dem genannten königl. Rentamte zu melden, welches denselben dieses Holz in beliebig zu bestimmenden Partien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auf dreimonatliche Nachborge gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit sogleich abgeben wird.

Paßau am 3. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

488.

An sämmtliche königl. Landgerichte des Unterdonaukreises, und an die Magistrate der Städte Paßau und Straubing.

(Kollekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Elbersberg im Obermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Elbersberg, königl. Landgerichts Pottenstein im Obermainkreise, ist eine neue Kirche dringend nothwendig, weil das alte Kirchlein daselbst nur höchstens zwei Drittheile der Pfarrgenossen aufnehmen kann, und der Thurm bereits abgebrochen werden mußte, um die Gefahren des Einsturzes zu beseitigen.

Da die Gemeinde zu den ärmsten gehört, und keine andern Baupflichtigen vorhanden sind, so haben Seine königl. Majestät eine allgemeine Kollekte in allen katholischen Kirchen des Reiches bewilliget.

Dieß wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage eröffnet, deßhalb benehmlich mit den Pfarrämtern das Geeignete zu veranstalten, und die eingegangenen Beiträge an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Paßau den 9. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

489.

(Verlassenschaft des fürstlich-paßauischen Hofrathes und Leibarztes Doktor Mick dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der fürstlich-paßauische Hofrath, und Leibarzt Doktor Mick hat durch Testament vom 28. Juli 1830 den Armenfond der Stadt Paßau zum Universalerben eingesetzt, wodurch diesem Fond die Summe von 1964 fl. 1 1/2 kr. zugefallen ist.

Diese edelmüthige Handlung wird unter wohlgefälliger Anerkennung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 13. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

490.

(Die Helena Krieger'sche Messenstiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Halldienerswittwe Helena Krieger von Paßau hat durch letztwillige Verordnung in die Stadtpfarrkirche Neuötting 8 Jahresmessen und in die Dompfarrkirche zu Paßau 2 Jahresmessen für ihr und ihres verstorbenen Ehemannes Seelenheil gestiftet, und hiezu aus ihrem Vermögen 1000 fl. bestimmt, welches hiedurch unter wohlgefälliger Anerkennung bekannt gemacht wird.

Paßau den 8. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

491.

(Die Erledigung des Physikats Starnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Doctor Förster zum Professor der Therrapie an der chirurgischen Schule zu Landshut ist das Landgerichts-Physikat Starnberg erlediget worden.

Dieses wird mit der Bemerkung andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis 15. Juli l. J. bei der k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, einzureichen haben.

Paßau den 13. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

492. Das gegen den Bauer Leonhard Geislinger von Loh erlassene Gantdekret hat die Rechtskraft erschritten.

Es werden daher hiemit die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

auf Mondtag den 27. Juni 1831

2) zur Verbringung der Einreden wider die angemeldten Forderungen

auf Donnerstag den 28. July 1831.

3) zum Schlußverfahren, und zwar

a. zur Gegenerinnerung

auf Mondtag den 29. August 1831.

b. zur Schlußerinnerung

auf Mittwoch den 14. Sept. 1831 mit dem Beifügen, daß sich letzterer Termin am Donnerstag den 29. Sept. 1831 schliessen soll, und unter dem Kompelle angesetzt, dann sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Leonhard Geislinger dazu vorgeladen, daß die am 1. Ediktstage nichterscheinenden Gläubiger den Ausschluß mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden aber den Verlust der betreffenden Rechtshandlung zu gewärtigen haben sollen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß am ersten Ediktstage ein nochmaliger Versuch zur gütlichen Ausgleichung dieses Schuldenwesens gemacht werden wird, wobei die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Kreditoren zu entscheiden hat, daß die Gantmasse an baarem deponirten Erlöße und Aktivforderungen für bereits abtrümmerungsweise verkaufte Grundstücke gegen 2212 fl. 35 kr. 2 dl. und an noch unverkauften Realitäten im gerichtlichen Schätzungswerthe bei 2784 fl. 20 kr. betrage, wohingegen die dermal noch bestehende unbekannte Schuldenmasse sich auf 7519 fl. 12 kr. 2 dl. beläuft, und darunter die Hypothek-Forderungen allein die Summe von 5098 fl. berechnen.

Endlich werden alle jene, welche in die Geislingerische Gantmasse, was immer für Passiven haften, Faustpfänder, oder andere dazu gehörige Effekten in Handen haben, aufgefordert, solche nur an unterfertigtes Konkursgericht und zwar bei Strafe der Nachzahlung, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte hieran einzuliefern.

Den 26. April 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

---

493. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Johann Lachner'schen Gärtners-Eheleute am Anger der öffentlichen Versteigerung untergestellt.

Das Anwesen besteht aus einem zweigädigen gemauerten Hause Nro 520 und aus Gartenparthien, zusammen 10,000 □' haltend, ist erbrecht grundbar, jedoch laudemialfrei zum königl. Landgerichte Paßau, und die Gebäude sind der Brandversicherungs-Anstalt mit 550 fl. einverleibt. Das gesammte Anwesen wurde auf 800 fl. gewerthet.

Kaufslustige werden eingeladen, ihre Angebothe am Samstage den 2. Juli h. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Lokale der unterfertigten Behörde zu Protokoll zu erklären, jedoch wird bemerkt, daß Auswärtige sich über Vermögen legal auszuweisen haben, und das Anwesen unter dem Schätzungspreise nicht zugeschlagen werden könne.

Den 27. Mai 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

---

494. Der Bau der Obobrücke zu Fürsteneck mit einem steinernen Joche, und zwei derlei Widerlager, wird an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Die Versteigerung wird am Samstag den 25. d. M. Morgens 10 Uhr am Amtsitze Wolfstein vorgenommen.

Werkmeister, welche bei diesem Bau concurriren wollen, haben sich über hinlängliche Befähigung, und hinreichendes Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Plan und Kostenüberschläge können inzwischen bei Amt eingesehen werden.

Den 6. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

---

495. Nach dem Tode des hiesigen k. Postverwalters Gottfried Pammer, fielen dem Gottfried Pammer, vormaligen Weinwirthe zur blauen Traube dahier 62 fl. 20 kr. und dem ledigen Alois Pammer 1162 fl. 24 kr. als Erbtheile zu.

Da Alois und Gottfried Pammer schon viele Jahre von hier abwesend sind, und deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden selbe oder ihre

ehelichen Deszendenten auf Antrag ihrer Verwandten aufgefordert, der bezeichneten Erbtheile wegen sich binnen 6 Monaten von heute an bei dießseitiger Behörde um so gewisser zu melden, als sie außerdem für verschollen erklärt, und die erwähnten Erbtheile den sich meldenden Verwandten gegen Sicherheits-Leistung verabfolgt würden.

Den 24. Mai 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller.

Morett, Accessist.

---

496. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Leopold Kaufmann, Schwarzhafners zu Obernzell

Samstag den 9. Juli d. Js.

im Markte Obernzell öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten zwei Stock hohen Wohnhaus, einem Stall und Stadel, aus einem Hausgärtchen aus circa $1^5/_8$ Tagw. Wies- und $3^1/_2$ Tagw. Holzgründe, dann aus dem Nutzantheile, aus den unvertheilten Gemeindegründen und einer realen Hafnersgerechtsame.

Kaufslustige werden hiemit eingeladen.

Den 1. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

497. Zufolge königl. Regierungs-Entschließung vom 4. d. Mts. werden ungefähr 7 bis 8 Tagwerke Acker- und Wiesgründe aus dem vom Staate für den Forstdienst erkauften Anwesen des quiesc. k. Forstwartes Mathias Holzinger zu Schachten nächst Auerbach in einzelnen Theilen, oder im Ganzen unter Vorbehalt der Genehmigung k. Regierung auf vollkommen freies Eigenthum verkauft.

Verkaufstermin ist auf Mittwoch den 13. Juli d. Jahres Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Schachten anberaumt, woselbst den Kaufsliebhabern sowohl die nähern Kaufsbedingnisse eröffnet, als auch die Grundstücke werden vorgezeigt werden.

Bemerkt wird übrigens noch, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden Punkt 12 Uhr Mittags geschehen, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werde.

Am 11. Juni 1831.

Königliches Rentamt Deggendorf.

Rambauer, Rentbeamter.

---

498. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das fahrende und liegende Vermögen des Wirths und Bäckers Joseph Gottinger zu Hauzenberg im Ganzen oder theilweise dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und Tagsfahrt hiezu auf

Samstag den 16. Juli

früh 10 Uhr in loco Hauzenberg festgesetzt.

Die freieigenen Realitäten bestehen:

1. aus dem gemauerten zweigädigen Wohnhause mit drei Pferdeställen, einem Ochsen-, Küh, und Schweinstalle, einem gezimmerten Strohboden und einem Stadel,

2. einem Hausgarten,

3. den circa $1^3/_8$ Tagw. Hopfengärten mit beiläufig 1200 Hopfenstangen,

4. aus circa $7^1/_3$ Tagw. Wiesen,

5. aus circa $7^6/_8$ Tagw. Feld,

6. aus circa $5^3/_8$ Tagwerk Waid, und

7. $3^1/_4$ Tagwerk Holzgründe.

Zugleich wird

8. der Eigenthums-Antheil am Marktsbräuhause,

**)

9. der Nutzantheil an der unvertheilten Schweinweide, endlich

10. die reale Wirths= und Bäckersgerechtsame und die Mehlberei zum Verkaufe gebracht.

Besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Ratifikation der Kaufsanbote der Kreditorschaft vorbehalten bleibt, der Kaufschilling baar erlegt werden müsse, daß das liegende Vermögen auf 3482 fl. 50 kr. gerichtlich taxirt sey, und daß die auf dem Anwesen ruhenden Lasten vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 3. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter

---

499. Da Michael Steinbauer, Bauerssohn von Langenisarhofen, seit dem Jahre 1814 abwesend, nichts mehr von sich hören ließ, der ihm durch Ediktalladung vom 22. März 1830 zur Meldung gesetzte Präclusivtermin von 6 Monaten verflossen ist, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution an die nächsten Verwandten ausgehändiget werden.

Den 8. Juni 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

500. Michael Gill, Bauerssohn von Niederwinkling, welcher als bayerischer Soldat seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt ist, wird hiemit, da der zur Meldung bestimmte Termin von 6 Monaten verflossen, als verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten bekannten Verwandten, gegen Caution ausgehändigt werden.

Act. am 7. Juni 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

501. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird der Gesammt=Kompler der im dießseitigen Gerichts=Bezirke liegenden Gantgüter Sattelpeilstein und Tragenschwandt öffentlich feil geboten.

Dieser Kompler, auf welchem die nun während der Administration gesetzlich ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, begreift in sich

A.

an Gebäulichkeiten:

1) das ganz gemauerte Schloß zu Sattelpeilstein nebst den hiezu gehörigen Oekonomie-Gebäuden;

2) das Bräuhaus nebst dem Wohnhause für den Bräuhauspächter, und einem Keller unter dem Bergfelsen, und

3) die Behausung für den Gerichtsdiener, eben dort.

B.

an Gründen, und zwar:

1) an Feldern	beiläufig	100 1/2	Tagwerk.
2) an Wiesen	"	38 1/8	"
3) an Waldungen	"	191 3/8	"
4) an Weihern	"	2 13/16	"
5) an Gärten	"	5 5/8	"
6) an Oedgründen	"	14 1/4	"

Sämmtliche vorstehende Realitäten sub lit. A und B sind in Folge der gerichtlich vorgenommenen Schätzung vom 4. August 1823 auf eine Summe von 22,470 fl. 32 3/8 kr. ästimirt.

C.

Der Renten-Ertrag aus grundherrlichen Rechten beläuft sich

a. an Stiften und Gilten, auf 379 fl. 6 kr. 3 pf.
b. an Scharwerkgeldern, auf 54 fl. 50 kr. — pf.
c. an unständ. Küchendiensten 64 fl. 30 kr. — pf.
d. an Flachsdienst . . . 6 fl. 36 kr. — pf.

Die zehentherrlichen Gefälle, so wie die Erträgnisse an Laudemien, aus dem Jagd- und Fischereirechte werden nach dem gehörigen Durchschnitte berechnet, am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkte ein entsprechender Gutsrenten-Ueberschlag von Seite der Administration vorgelegt werden wird.

D.

Auf dem Bräuhause, welches nebst allen vorhandenen Utensilien dem Verkaufe mit dem Komplexe unterliegt, ist das Bräurecht radicirt.

Termin zur Vornahme der Feilbiethung ist auf **Mittwoch den 6. Juli d. J. Vormittags** anberaumt.

Es werden hiezu alle diejenigen, welche diese Güter eigenthümlich zu erwerben wünschen, und nöthigenfalls über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen vermögen, in die Kanzlei des unterfertigten Gerichts mit dem Anhange vorgeladen, daß sie daselbst von dem Werths-Anschlage der Güter überhaupt, und insbesondere der sämmtlichen Dominikalien, so wie von den auf den Gütern haftenden Abgaben und Lasten geeignete Kenntniß sich verschaffen können.

Den 28. Mai 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

502. In Folge höchster Entschließung der königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen vom 2. April l. J. werden nachstehende, ehemals Rentbeamten Agricolaische Realitäten, nämlich:

1) zwei Landel nächst der Krautau zu 2 1/2 Tagwerk;

2) 3/4 Tagw. Krautäcker in 4 Abtheilungen;

3) die sogenannte Rennwegwiese zu 1 1/4 Tagwerk;

4) die St. Johanneswiese zu 1 Tagwerk;

5) die Mitterwirthswiese zu 1 1/2 Tagw., und

6) das sogenannte Nordfeldlandel zu 1 1/4 Tagwerk

nach den unterm 30. September 1811 und 14. Mai 1817 vorgeschriebenen Normen unter Vorbehalt höchster Genehmigung auf

Mondtag den 18. Juli l. J.

in loco Neuötting bei dem Bräuer Joseph Loder dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dieses wird den Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht, und werden selbe zu diesem Verkaufe mit dem Anhange eingeladen, daß alle allgemeine und besondere Kaufbedingnisse noch besonders am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Kaufsliebhaber, welche die oben bemerkten Realitäten inzwischen in Augenschein nehmen wollen, haben sich deßhalb bei dem quieszirten Rentamtsbothen Alois Schönhammer in Neuötting zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß hierorts unbekannte Käufer mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen seyn müssen.

Den 9. Juni 1831.

Königliches Rentamt Burghausen.

Häckl, Rentbeamter.

503. Auf Anrufen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen der Michael und Waldburga Gaßnerschen Söldnerseheleute von Stippichen, oder auch einzelne Grundstücke zu einer Ansiedlung Freitag den 15. Juli d. J. in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß Auswärtige sich über Vermögen, Aufführung und Militärpflichtungs-Entlassung auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht:

1) in dem ganz hölzernen Wohnhause mit daran gebautem Viehstall unter einem Legschindeldach;

2) in dem ganz hölzernen Stadel mit Stroh gedeckt;

3) in dem Backofen, im Werthe zu 192 fl.

4) in dem mit Obstbäumen besetzten Hausgarten, zu 1/2 Tagwerk, geschätzt auf 40 fl.;

5) in dem Winterfelde zu 2 1/2 Tagwerk, gewerthet auf 125 fl.;

6) in dem Sommerfelde zu 3 1/4 Tagwerk, geschätzt auf 135 fl.;

7) in dem Brachfelde zu 2 Tagwerk, im Werthe zu 76 fl.;

8) in Wiesen zu 3 3/4 Tagwerk, geschätzt auf 270 fl.;

9) in einem Gemeindstheil zu 1 1/2 Tagwerk, welcher in 3 Theilen geht, und gemeinschaftlich beweidet wird, gewerthet auf 9 fl.

Den 3. Juni 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

504. Zufolge höchster Regierungs-Entschließung vom 27. März d. J. wird der Bau eines neuen Schullokales in Waldhof im Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Accord überlassen werden.

Alle inländischen Maurer- und Zimmermeister, welche zur Uebernahme dieser Bauführung per 968 fl. 48 kr. qualificirt und mit hinreichendem Vermögen versehen sind, worüber sich legal auszuweisen ist, werden zum persönlichen Erscheinen im Krämerhause zu Waldhof am Samstage den 2. Juli 1831 Mittags 1 Uhr zur Abgabe ihrer Anbothe aufgefordert, wo der genehmigte Bauplan und der Kostenvoranschlag vor der Versteigerung eingesehen werden können.

Den 11. Juni 1831.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

---

505. Jakob Wagner, bayer. Soldat vom 8. Lin. Inf. Regimente wird seit dem russischen Feldzuge von 1813 vermißt.

Derselbe oder seine allenfallsigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten um so gewisser sich hierorts zu melden, oder von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, als außerdessen sein Vermögen gegen Caution an seine nächsten Verwandten ausgehändigt wird.

Den 9. Juni 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

506. Auf Andringen eines Gläubigers des Johann Maislinger, Söldners zu Goben d. G. wird dessen größtentheils zum hiesigen Rentamte erbrechtsbares und auf 2211 fl. 30. kr. gerichtlich abgeschätztes Anwesen am

28. Juni d. J.

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am obbenannten Tage Morgens früh 9 Uhr in der Amtskanzlei hier einzufinden, und ihre Kaufsanbothe zu Protokoll zu geben.

Auswärtige Käufer haben sich über ihre Vermögensverhältnisse und Aufführung durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 25. Mai 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

507. Anna Kronacker, ledige Hafnerstochter von Garching d. G., wird seit dem Jahre 1800 vermißt. Dieselbe oder ihre allenfalls rechtmäßigen Descendenten werden somit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an, bei dem unterfertigten Amte um so gewisser zu melden, als nach Umfluß dieser Frist deren elterliches Vermögen zu 50 fl. den anbringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Den 31. März 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Lic. v. Hammerl, Landr.

508. Zufolge höchster Regierungs Entschließung vom 24. Mai d. Js. wird der Bau eines neuen Schulhauses in Hirschbach d. G. im Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Accord übergegeben worden. Alle inländischen Maurer- und Zimmermeister, welche zur Uebernahme dieser Bauführung per 1462 fl. 5 kr. qualificirt und mit hinlänglichem Vermögen versehen sind, worüber sich legal auszuweisen ist, werden zum persönlichen Erscheinen in loco Hirschbach, im dortigen Wirthshause am Donnerstag den 30. Juni 1831 Mittags 1 Uhr zu Abgabe ihrer Anbote aufgefordert.

Der genehmigte Bauplan und die Kostenvoranschläge werden vor der Versteigerung auf dem Bauplatze selbst zur Einsicht vorgelegt werden.

Den 11. Juni 1831.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

---

509. In dem Debitwesen gegen Johann Gottinger, Wirth und Bäcker zu Hautzenberg, findet sich das unterfertigte Gericht veranlaßt, das sämmtliche Besitzthum des Communschuldners entweder im Ganzen oder theilweise dem öffentlichen Verkaufe zu unterwerfen, und hiezu auf Freitag den 15. Juli d. Js. früh 10 Uhr im Orte Hauzenberg Tagsfahrt anzuberaumen.

Die freieigenen Realitäten bestehen:

a) aus einem zweigädigen von Steinen erbauten Hause, 2 gemauerten Mastställen, einem hölzernen Stadel mit Legschindeldach, worunter sich ein gemauerter Pferd- und Kühstall befindet, dann 2 gemauerten Schweinställen

b) der realen Wirths und Bäckergerechtsame,

c) mehreren Tagwerken, Acker-, Wies- und Holzgründen,

d) den Gemeinde-Nutzantheilen an der Weide und dem Bräuhause.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Die weiteren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 13. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

510. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das in dem Markte Arnstorf gelegene und zur dortigen Gutsherrschaft grundbare Haus nebst Garten des Kupferschmieds Markus Widmann im Schätzungswerthe zu 1000 fl.

am 15. Juni h. J. Vormittags 9 Uhr

zum zweitenmal an den Meistbiethenden versteigert.

Die dießfallsigen Anbote werden an dem gesagten Tage von Morgens 9 bis 12 Uhr Mittags in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichtes zum Protokolle genommen.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 3. Juni 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dauer, Landrichter.

---

511 Auf Anbringen einiger Gläubiger wird das Anwesen des Georg Armann, Häuslers und Schuhmachers von Engelsdorf d. G., zum zweitenmal der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf

Freitag den 1. Juli l. Js.

bestimmt.

Das Anwesen selbst besteht aus einem hölzernen Wohnhaus sammt Stallung und Stadel, in einem neben dem Hause befindlichen Garten ad 1/4 Tagwerk; dann ungefähr 1 1/4 Tagwerk Feld- 1 1/2 Tagwerk Wies- und 3 Tagwerk Holzgründen, dann einer jährl. Nutzung von 2 Klaftern Holz- und 4 Fudern Streu aus dem herrschaftl. Holze von Waffenbrun. —

Die Schätzung dieses Anwesens ist 800 fl.

Kaufsliebhaber werden demnach eingeladen am besagten Tage in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die auf den Anwesen ruhendeu Lasten können hierorts eingesehen werden.

Den 16. Mai 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

---

512. Joseph Nagel, bürgerl. Metzgersohn von Eichendorf, königl. Landgerichts Landau, und ständig Beurlaubter des k. b. 8. Linien-Infanterie-Regiments zu Passau, hat sich in der Eigenschaft als Metzgerknecht um Michaelis v. J. vom Haus entfernt, und seither seinen Aufenthaltsort nicht angezeigt.

Da nun Joseph Nagel zu seinem Regimente einrücken soll, so wird derselbe von seinem Vater dringenst aufgefodert, sich sogleich zu seinem Regimente zu begeben, um alle unangenehme Folgen für ihn und seinen Vater zu vermeiden.

Allenfalsige Bekannte des Joseph Nagel werden freundlichst ersucht, denselben, im Falle der Möglichkeit, hievon zu verständigen.

Eichendorf den 7. Juni 1831.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

512.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 6. Juni Katharina Achta, Armenpfründnerin in Nro. 112 am Schlagfluße, 63 Jahre alt. Den 8. Juni Frau Maria Pärtl, bürgerliche Binders- und Magistrats-Rathes Ehegattin in Nro. 130 an der Auszehrung im 59. Jahre. Den 15. Juni Herr Wilhelm Hirstius königl. Regierungs-Bureau Diener in Nro. 493, an Entkräftung, 73 Jahre alt. Ignatz Roller, Domministrant in Nro. 196, an der Lungensucht, im 64ten Jahre. Joseph Krail, Soldat vom k. b. 8. Linien Infanterie Regiment von der Pfarrei Pfarrkirchen gebürtig im Militair Krankenhause, an der Lungensucht, 26 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 16. Juni Aloisia Rosalia, ehel. Kind des Jakob Singer, b. Schuhmachermeisters, in Nro. 472.

Gestorben: Den 9. Juni Anna Theresia, ehel. Kind des Anton Rößler, Zimmerpoliers in Nro. 331. an Fraisen, 2 Monate 4 Tage alt.

V. Augsburger-Cours vom 16. Juni 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95½	95
Lotterie-Loose E — M prompt.	104¾	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		134
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	158	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	116½	115¾
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	82	81
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	71¼	70¾
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1036	1032
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	64	
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 17. bis 23. Juni 1831

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 14 fl. 50 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qntl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	—
Eine Kreutzersemmel	—	5	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	½
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	—	1
Ein Sechspfenningwecken	—	12	—	1½
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	25	—	—	36	1	—	9	—	—	4	2
Pollmehl . .	2	3	—	—	30	3	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz vom 11. Juni 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2½
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	½
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	4	1
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Polltüpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
" " " 4 " . . .	—	31	—
" " " 6 " . . .	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	—	—

VIII. Schrannen=Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte, des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. Monat.)	Getreid=Gattungen	vorriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt=Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 7ten bis 12. Juni 1831.	Waizen	—	93	93	93	—	17	—	14	51	13	30
		Korn	—	16	16	16	—	11	45	11	5	10	—
		Gerste	—	45	45	45	—	8	12	7	52	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 7ten Juni 1831.	Waizen	—	13	13	13	—	15	—	14	25	14	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	10	30	10	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	12	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	48	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 7ten bis 11. Juni 1831.	Waizen	—	16	16	16	—	14	—	—	—	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	—	—	—	—
Kamm.	Vom 9ten Juni 1831.	Waizen	—	10	10	10	—	15	—	14	30	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	10	21	10	12	9	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 13ten bis 20. Juni 1831.	Waizen	—	102	102	102	—	15	45	15	—	14	45
		Korn	—	3	3	3	—	11	15	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 7ten Juni 1831.	Waizen	—	31	31	31	—	15	—	14	35	14	—
		Korn	—	11	11	11	—	11	48	11	24	11	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	5	12	4	55	4	48
Paßau	Vom 7ten bis 14. Juni 1831.	Waizen	—	24	24	24	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	24	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4ten bis 11. Juni 1831.	Waizen	28	133	161	161	—	15	5	14	54	14	23
		Korn	7	15	22	22	—	10	30	10	23	10	—
		Gerste	—	20	20	20	—	7	43	7	30	7	21
		Haber	—	30	30	30	—	6	43	6	21	6	15
Vilshofen	Vom 15ten Juni 1831.	Waizen	107	251	358	318	40	16	45	15	32	12	15
		Korn	9	17	26	26	—	12	—	11	20	11	—
		Gerste	3	25	28	28	—	8	—	7	1	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 26.

Paßau, Mittwoch den 29. Juni 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

513.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau=Kreises.

(Die dießjährige Prämien=Vertheilung des Landgestüts betr.)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der königl. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829, und 1. April dieses Jahres wird über die dießjährigen Preise=Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen des Unterdonau=Kreises bilden für das gegenwärtige Jahr 4 Bezirke.

Zum 1. Bezirke gehören

1) Straubing mit 2) Regensburg und 3) Burglengenfeld, beide im Regenkreise.

Zum 2. Bezirke gehören

1) Deggendorf, 2) Vilshofen, 3) Osterhofen, 4) Altersbach und 5) Landau.

Zum 3. Bezirke gehören

1) Hörgertsheim, 2) Weihmörting, 3) Pocking, 4) Eholfing und 5) Weng.

Zum 4. Bezirke gehören

1) Pfarrkirchen, 2) Eggenfelden, nebst 3) Mühldorf im Isarkreise.

II.

Die Prämien=Vertheilung und Stuten=Beschreibung findet statt:

a. Die Prämien=Vertheilung.

Im 1. Bezirk am 1. September 1831
" 2. " " 3. " "
" 3. " " 6. " "
" 4. " " 9. " "

b. Die Stutenbeschreibung.

In Straubing am 1. September 1831.
„ Deggendorf „ 4. „ „
„ Griesbach „ 7. „ „
„ Mühldorf „ 9. „ „

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1) zu Straubing 9 für Stuten und 3 für Hengste,
2) „ Deggendorf 12 „ „ „ 4 „ „
3) „ Griesbach 12 „ „ „ 4 „ „
4) „ Mühldorf 9 „ „ „ 2 „ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das 1. und 2. Füllen und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königl. Landgestüts Commision in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselbe der k. Commision zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmal hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 11. Juni 1831.

Der
königlich bayerische Oberststallmeister-Stab
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Frhr. v. Kesling.

Obermaier,
k. Stabsbuchhalter.

Damit obige Bekanntmachung ihren Zweck vollkommen erreichen möge, so haben die Polizeibehörden des Kreises, in deren Amtsbezirken sich Beschälstationen befinden, dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in allen Theilen ihrer Amtsbezirke, auch in den entlegensten Ortschaften und Höfen, zur Kenntniß kommen möge.

Es ist daher die amtliche Ueberzeugung zu schöpfen, daß die Bekanntmachung auch in der angeführten Art vollzogen werde.

Sollten Pferdebesitzer wirklich verhindert seyn, bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung ihre Stuten untersuchen, und für die Beschälung aprobiren zu lassen, so ist auf diesen Fall von der k. Direktion des allgemeinen Landgestütes gestattet worden, daß die Stuten unter Aufsicht der Lokalbehörden, mit Beiziehung von Sachverständigen, zu einer schicklichen Zeit gemustert, und nach ihrer Beschaffenheit aprobirt werden dürfen.

Die k. Direktion des allgemeinen Landgestütes, welche die Mittel zur Erreichung des Zweckes auf alle Art zu erleichtern sucht, glaubt auch durch diese Verfügung ihr rühmliches Bestreben zu bethätigen; nur müssen aber auch die bestehenden Vorschriften genau befolgt werden, damit nicht fehlerhafte Stuten zur Aprobation gelangen.

Paßau den 18. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsidnt.

Sartorius, Sekretär.

514.

(Die diesjährige Beförderungs-Prüfung der Schulgehülfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. August heurigen Jahres und die nächstfolgenden Tage wird durch die k. Schullehrerseminärs-Inspektion zu Straubing, die Prüfung solcher Schulgehilfen, welche bereits vier Jahre in dieser Eigenschaft dienen, und auf eine Beförderung zu Schulprovisoren Anspruch machen, vorgenommen werden.

Dieß wird mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Prüfungs Adspiranten am 2. August Vormittags bei dem Inspectorate des Schullehrerseminärs zu melden, und über ihre Dienstleistung durch Vorlage der Anstellungs-Decrete auszuweisen haben.

Paßau den 21. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

515.

An sämmtliche Distrikts Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Gesuche um Dispensationen vom Herres-Ergänzungs Gesetze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz über die Herres-Ergänzung spricht Tit. I. §. 1 — 14 für jeden Bayer die Pflicht aus, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu gerufen wird, und von dieser Verbindlichkeit sind Kraft des Gesetzes nur jene entbunden, welche in den §§. 7 und 14 ausdrücklich bezeichnet sind.

Hierauf folgt, daß Dispensationen gegen das Gesetz durchaus unzuläßig sind, und nie bewilliget werden können.

Da nun aber derlei Dispensationen gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes von Anwälten Namens ihrer Partheien noch vielfach gesucht werden, welche jederzeit nur unnütze Auslagen für die Partheien, und die Abweisung zur Folge haben; so erhalten sämmtliche Distrikts Polizei-Behörden des Kreises den Auftrag, den in ihren Bezirken befindlichen Anwälten zu eröffnen, daß künftig derlei Gesuche jederzeit die Zurückgabe der Deserviten nach sich ziehen werden, indem es in Fällen, wo die Betheiligten Anfoderungen gegen gesetzliche Bestimmungen machen wollen, auch der Anwälte Pflicht ist, den Partheien den Sinn und die Absicht des Gesetzes zu erklären, und selben die Unstatthaftigkeit von Despensationgesuchen gegen das Gesetz begreiflich zu machen.

Paßau den 15. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Satorius, Sekretär.

516.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Anlehen aus dem Stiftungsfonde der Erziehungs-Anstalt für Blinde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Ministerial-Auftrages vom 11. laufenden Monats werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken Kapitalien aus dem oben bezeichneten Fonde anliegen, zur genauen Beobachtung der Vorschrift des Artikels II. Nr. 6, der allerhöchsten Stiftungs-Urkunde vom 22. Sept. 1826, und sohin angewiesen: die Heimzahlung solcher Kapitalien durchaus nicht ohne vorgängige halbjährige Aufkündung zu gestatten, welche jedesmal sogleich der unterfertigten Stelle anzuzeigen ist. —

Ebenso wird den begutachtenden Behörden besonders eingeschärft, sich bei Anlehensbegutachtungen genau nach den Vorschriften des bereits erwähnten allerhöchsten Stiftungs-Briefes Artikel II. Nr. 2 lit. a — c zu richten, vorzüglich aber bei Vornahme der gerichtlichen Schätzungen ein streng gewissenhaftes und umsichtiges Verfah-

ren zu beobachten, damit von einer so wohlthätigen Stiftung jede Gefahr des Verlustes ihrer Kapitalien entfernt, die Behörden selbst aber keinen Regreß-Klagen ausgesetzt werden.

Paßau den 21. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

517. Das gegen den Bauer Leonhard Geislinger von Loh erlassene Gantdekret hat die Rechtskraft erschritten.

Es werden daher hiemit die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen
auf Mondtag den 27. Juni 1831

2) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldten Forderungen
auf Donnerstag den 28. July 1831.

3) zum Schlußverfahren, und zwar

a. zur Gegenerinnerung
auf Mondtag den 29. August 1831.

b. zur Schlußerinnerung
auf Mittwoch den 14. Sept. 1831 mit dem Beifügen, daß sich letzterer Termin am Donnerstag den 29. Sept. 1831 schließen soll, und unter dem Kompelle angesetzt, dann sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Leonhard Geislinger dazu vorgeladen, daß die am 1. Ediktstage nichterscheinenden Gläubiger den Ausschluß mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden aber den Verlust der betreffenden Rechtshandlung zu gewärtigen haben sollen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß am ersten Ediktstage ein nochmaliger Versuch zur gütlichen Ausgleichung dieses Schuldenwesens gemacht werden wird, wobei die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Kreditoren zu entscheiden hat, daß die Gantmasse an baarem deponirten Erlöße und Aktivforderungen für bereits abtrümmerungsweise verkaufte Grundstücke gegen 2212 fl. 35 kr. 2 dl. und an noch unverkauften Realitäten im gerichtlichen Schätzungswerthe bei 2784 fl. 20 kr. betrage, wohingegen die dermal noch bestehende unbekannte Schuldenmasse sich auf 7519 fl. 12 kr. 2 dl. beläuft, und darunter die Hypothek-Forderungen allein die Summe von 5098 fl. berechnen.

Endlich werden alle jene, welche in die Geislingerische Gantmasse, was immer für Passiven haften, Faustpfänder, oder andere dazu gehörige Effekten in Handen haben, aufgefordert, solche nur an unterfertigtes Konkursgericht und zwar bei Strafe der Nachzahlung, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte hieran einzuliefern.

Den 26. April 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Baierlein, Landrichter.

518. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das fahrende und liegende Vermögen des Wirths und Bäckers Joseph Gottinger zu Hauzenberg im Ganzen oder theilweise dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und Tagsfahrt hiezu auf

Samstag den 16. Juli

früh 10 Uhr in loco Hauzenberg festgesetzt.

Die freieigenen Realitäten bestehen:

1. aus dem gemauerten zweigädigen Wohnhause mit drei Pferdeställen, einem Ochsen-, Küh, und Schweinstalle, einem gezimmerten Strohboden und einem Stadel,

2. einem Hausgarten,

3. den circa $1^3/_8$ Tagw. Hopfengärten mit beiläufig 1200 Hopfenstangen,

4. aus circa $7^1/_3$ Tagw. Wiesen,

5. aus circa $7^6/_8$ Tagw. Feld,

6. aus circa $5^3/_8$ Tagwerk Weid, und

7. $3^1/_4$ Tagwerk Holzgründe.

Zugleich wird

8. der Eigenthums-Antheil am Marktsbräuhause,

9. der Nutzantheil an der unvertheilten Schweinweide, endlich

10. die reale Wirths- und Bäckersgerechtsame und die Mehlberei zum Verkaufe gebracht.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Ratifikation der Kaufsanbote der Kreditorschaft vorbehalten bleibt, der Kaufschilling baar erlegt werden müsse, daß das liegende Vermögen auf 3482 fl. 50 kr. gerichtlich tarirt sey, und daß die auf dem Anwesen ruhenden Lasten vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 3. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter

---

519. Nach dem Tode des hiesigen k. Postverwalters Gottfried Pammer, fielen dem Gottfried Pammer, vormaligen Weinwirthe zur blauen Traube dahier 62 fl. 20 kr. und dem ledigen Alois Pammer 1162 fl. 24 kr. als Erbtheile zu.

Da Alois und Gottfried Pammer schon viele Jahre von hier abwesend sind, und deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden selbe oder ihre ehelichen Deszendenten auf Antrag ihrer Verwandten aufgefordert, der bezeichneten Erbtheile wegen sich binnen 6 Monaten von heute an bei dießseitiger Behörde um so gewisser zu melden, als sie außerdem für verschollen erklärt, und die erwähnten Erbtheile den sich meldenden Verwandten gegen Sicherheits-Leistung verabfolgt würden.

Den 24. Mai 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller.

Morett, Accessist.

520. In dem Debitwesen gegen Johann Gottinger, Wirth und Bäcker zu Hautzenberg, findet sich das unterfertigte Gericht veranlaßt, das sämmtliche Besitzthum des Communschuldners entweder im Ganzen oder theilweise dem öffentlichen Verkaufe zu unterwerfen, und hiezu auf Freitag den 15. Juli d. Js. früh 10 Uhr im Orte Hautzenberg Tagsfahrt anzuberaumen.

Die freieigenen Realitäten bestehen:

a) aus einem zweigädigen von Steinen erbauten Hause, 2 gemauerten Mastställen, einem hölzernen Stadel mit Legschindeldach, worunter sich ein gemauerter Pferd- und Kühstall befindet, dann 2 gemauerten Schweinställen,

b) der realen Wirths- und Bäckergerechtsame,

c) mehreren Tagwerken Acker-, Wies- und Holzgründen,

d) den Gemeinde-Nutzantheilen an der Weide und dem Bräuhause.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Die weiteren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 13. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

521. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Leopold Kaufmann, Schwarzhafners zu Obernzell am

Samstag den 9. Juli d. Js.

im Markte Obernzell öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten zwei Stock hohen Wohnhaus, einem Stall und Stadel, aus einem Hausgärtchen, aus circa $1^5/_8$ Tagw. Wies- und $3^1/_2$ Tagw. Holzgründe, dann aus dem Nutzantheile, an den unvertheilten Gemeindegründen und einer realen Hafnersgerechtsame.

Kaufslustige werden hiemit eingeladen.

Den 1. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

522. Zufolge königl. Regierungs-Entschließung vom 4. d. Mts. werden ungefähr 7 bis 8 Tagwerke Acker- und Wiesgründe aus dem vom Staate für den Forstdienst erkauften Anwesen des quiesc. k. Forstwartes Mathias Holzinger zu Schachten nächst Auerbach in einzelnen Theilen, oder im Ganzen unter Vorbehalt der Genehmigung k. Regierung auf vollkommen freies Eigenthum verkauft.

Verkaufstermin ist auf Mittwoch den 13. Juli d. Jahres Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Schachten anberaumt, woselbst den Kaufsliebhabern sowohl die nähern Kaufsbedingnisse eröffnet, als auch die Grundstücke werden vorgezeigt werden.

Bemerkt wird übrigens noch, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden Punkt 12 Uhr Mittags geschehen, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werde.

Am 11. Juni 1831.

Königliches Rentamt Deggendorf.

Rambauer, Rentbeamter.

523. Da sich in Folge der Ediktalladung vom 3. Dezember v. Js., welche in die k. k. privilegirte Wiener Zeitung, in das Unterdonau-Kreis-Intelligenzblatt und in die Münchener politische Zeitung eingerückt worden ist, niemand gemeldet, und die in denselben bezeichneten zur Fräulein Maria Anna Gräfin von Jonnerschen Verlassenschaftsmasse gehörigen Schuldurkunden intra terminum praefixum bei dem unterfertigten Gerichte vorgewiesen hat, so werden andurch dieselben für kraftlos erklärt.

Den 14. Juni 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Morett, Accessist.

524. Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 9. April l. Js. dahier verstorbenen Instrumentenmachers Georg Waldhauser rechtliche Ansprüche haben, werden hiemit aufgefordert, um so gewisser binnen 30 Tagen a dato ihre Forderungen zu den Akten anzumelden, als man sonst auf sie bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht nehmen wird.

Am 14. Juni 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Morett, Accessist.

525. Durch das unterfertigte Gericht werden im Wege der Hülfsvollstreckung die der Margaretha Obersteiner, Ueberführerswittwe von Wald gehörigen 6 Parthien freieigenen Grundstücke aus der sogenannten Steckenau theils Feld- theils Holz-Gründe bei Wald d. G., wovon nach Angabe der Kaufbriefe die ersten 5 Parthien, jede 4 Tagw. 4 Dezimalen, die sechste aber 5 Tagw. 60 Dezimalen groß ist, und auf welchen außer den Gemeindelasten keine Abgaben, als auf jeder 8 kr. 5 hl. einfache Steuer ruht, Dienstag den 19. Juli h. Js. öffentlich an den Meistbiethenden theilweise gegen gleich baare Bezahlung im Wirthshause zu Wald versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbiethenden Mittags 12 Uhr mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen, und daß sich jene, deren Vermögens-Verhältnisse dem Gerichte unbekannt sind, über Vermögen und Leumund genügend auszuweisen haben, außer dessen sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Den 15. Juni 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

526. Michael Gruber, Bauerssohn von Amesrieth, und Soldat des 1. Artillerie-Regiments in München, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Da nun auf Verabfolglassung des hinterlassenen Vermögens von einem der nächsten Verwandten gedrungen wird, so wird derselbe oder seine allenfallsigen Descendenten hiemit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten sich bei hiesigem Amte zu sistiren, oder über den Aufenthalt anher Nachricht zu ertheilen, als er außerdessen für

verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution an seine Verwandten ausgeantwortet wird.

Den 25. Mai 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dauer, Landrichter.

---

527. Auf kreditorschaftliches Andringen werden die sämmtlichen Realitäten des königl. Advokaten Lic. Eumering dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu auf

Samstag den 2. Juli l. J. von Vormittag 9 Uhr bis Nachmittag 4 Uhr bestimmt.

Die zu verkaufenden Realitäten bestehen:

a) in einem ganz gemauerten und mit einem Legschindeldache versehenen Wohnhause, dann einem kleinen Hausgärtchen;

b) in einem Tagwerke Feldgrund am Jonahof und 1/2 Tagw. Wiesgrund an den Degelgruben, dann 3/8 Tagw. gänzlich abgetriebener Holzgrund.

Bemerkt wird noch, daß gemäß allerhöchster Entschließung vom 4. Nov. 1791 auf dieses Haus die ausländische Lederhandlungs-Gerechtigkeit verliehen, und dieselbe auch bisher gehörig versteuert worden sey.

Kaufsliebhaber werden demnach eingeladen, am besagten Tage in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts zu erscheinen, und ihre Anbote zu Protokoll zu geben.

Unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen.

Die Realitäten können in der Zwischenzeit besichtiget, so wie die hierauf ruhenden Lasten hierorts eingesehen werden.

Den 24. Mai 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

---

528. Ueber das Vermögen des Joseph Eberl, Bauers zu Schrettmoos wurde der Konkursprozeß der Gläubiger durch rechtskräftige Erkenntnisse ausgesprochen, und es werden daher zu den gesetzlichen Handlungen folgende Tage, und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und derselben gesetzlichen Nachweisungen

der 20. Juli l. Js.;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

der 24. August d. Js.;

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen der Anmelder

der 7. September d. Js., und

4) zur Abgabe der Schlußhandlungen der Einredner

der 21. September d. Js.

jedesmal früh 9 Uhr bestimmt.

Alle unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners haben an diesen Tagen hier zu erscheinen unter dem Nachtheile, daß das Ausbleiben am ersten Tage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung der betreffenden Handlungen zur Folge haben soll.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Strafe nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gericht zu bringen.

Da am ersten Tage zur Beseitigung des weiteren Verfahrens eine gütliche Ausgleichung versucht wird, so haben alle Gläubiger persönlich, oder durch besonders hierzu Bevollmächtigte hier zu handeln.

Den 14. Juni 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

529. Ueber das Vermögen des Franz Vilsmair, Bierbräuers von hier, wurde der Concurs erkannt, und es werden demnach bei vorliegender Rechtskraft folgende gesetzliche Ediktstage ausgeschrieben:

I.

zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung

auf Freitag den 15. Juli l. Js.;

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Freitag den 12. Aug. l. Js.;

III.

zum Schlußverfahren und zwar für die Replik

auf Freitag den 26. Aug. l. Js.,

und für die Duplic

auf Freitag den 9. Sept. l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Kommunschuldners werden hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Der erste Ediktstag hat übrigens auch die Aufstellung von Masse-Curatoren zum Zwecke.

Den 31. Mai 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

530. Nachdem Johann Neubauer, Sohn einer ledigen Inwohnerin von Klessing d. G., auf die unterm 18. Febr. d. Js. erlassene Ediktalzitation sich innerhalb dem gesetzten Termine nicht bei Gericht gestellt hat, um sich über die gegen ihn vorliegende Anschuldigung eines einfachen Diebstahls-Verbrechens zu verantworten, so wird derselbe hiemit wiederholt vorgeladen und aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten nunmehr um so gewisser dahier bei Gericht zu stellen, als nach Verlauf dieses neuen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Den 18. Mai 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

531. Samstag den 16. Juli d. J. veräußert das unterfertigte Amt im Zwislerwaldhaus bei Zwisel 123 Ztnr. 48 pf. rein kalzinirte Pottasche im Wege der Versteigerung von Vormittag 9 bis Mittags 12 Uhr.

Die Pottasche kann täglich bei dem k. Revierförster Forster zu Zwislerwaldhaus eingesehen werden.

Schönberg den 13. Juni 1831.

Königliches Forstamt Zwisel.

Wineberger, Forstmeister.

532. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das ludeigene Webergütl des Jakob Amer, Hofbesitzers von Seibertsdorf am

Freitag den 8. Juli

zum drittenmale der Versteigerung an den Meistbiethenden unterworfen, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden.

Den 13. Juni 1831.

Königliches Landgericht Straubing.

Königl. Landr. abw.

Salzmann, Assessor.

533. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das ludeigene Haus des Krämers Joseph Brandstetter zu Aicha Distrikts Schönau am 21. Juli h. J. an den Meistbiethenden versteigert werden.

Die dießfallsigen Kaufsanbote werden an dem gesagten Tage von Morgens 8 bis 12 Uhr Mittags in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichtes zum Protokolle genommen.

Kaufsliebhaber haben sich über Vermögen und Konduite legal auszuweisen.

Den 9. Juni 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

534. Nachdem auf die unterm 12. Februar erlaßene öffentliche Ausschreibung der zu Verlurst gegangenen Bescheinigungen über die im Jahre 1801, von den Dorfschaften Tanndorf und Finsterau an die ehemalige bischöfl. Hofkammer in Paßau eingesendeten Kontributions-Beträge per. 165 fl. und 20 fl. sich die unbekannten Eigenthümer derselben hierorts zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf diese Konkurrenzquoten nicht anmeldeten, und der deßfalls bestimmte 3 monatliche Termin unterm 12. v. M. schon ausgeflossen ist, so werden die benannten Bescheinigungen als kraftlos und ungiltig erklärt, und die Dorfschaften Tanndorf und Finsterau zum Zuge der Konkurrenz-Beträge zugelaßen.

Den 6. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

---

535. In Folge höchsten Auftrages der königl. Regierung Kammer der Finanzen vom 7. d. M. Nro. 6985 wird der mit dem Ankauf der Herrschaft Kleinaigen acquirirte Kleinaigner Jagdbogen unter den in der allgemeinen Verordnung vom 29. Mai 1829 gegebenen Bestimmungen öffentlich verpachtet.

Zur Vornahme der Pachtverhandlung selbst wird Termin auf

Dienstag den 12. Juli d. J.

anberaumt, die Verhandlung Vormittagts 10 Uhr beginnen, und mit dem Schlage 12 Uhr nach vorgängiger Umfrage sich endigen.

Pachtfähige mögen sich hiezu in der hiesigen Rentamtskanzlei einfinden, die allgemeinen und besondern Bedingungen einsehen, und ihre Anbote zu Protokoll geben.

Den 20. Juni 1831.

Königl. Rent- und Forstamt Kötzting.

Wedall, Rentbeamter. Pfitzer, Forstamtsverweser.

---

536. Zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung des Joseph Geyer'schen Ganzgutes zu Pondorf wird hiemit auf

Freitag den 22. Juli l. J.

Vormittags 9 Uhr Tagesfahrt anberaumt und werden Kaufsliebhaber unter der Weisung hieher an den Gerichtssitz eingeladen, sich an diesem Tage über Aufführung, Vermögen, Besitzfähigkeit und Militairentlassung genüglich auszuweisen.

Dieses Anwesen, welches exclusive des Mobilarvermögens unterm 2. Dezember 1828 gerichtlich auf 19,986 fl. 51 kr. geschätzt worden ist, liegt an der Vicinalstraße zwischen Woerth und Straubing im Dorfe Pondorf, hat die nöthigen Wohn- und Oeconomiegebäude mit langem und kurzem Forstrecht zu jährlich 10 Klafter Buchen- und 5 Klafter weichem Holz, und besteht aus 3 Hausgärten zu 3 Tagwerk, ungefähr aus 48 Tagwerk 77 Decimalen Wiesen, und 106 Tagwerk 77 Decimalen Feldgründen, ist endlich zum fürstlichen Rentamte Wiesent größtentheils grundbar.

Den 10. Juni 1831.

Fürstl. Thurn- und Taxisches Herrschaftsgericht Wörth.

Herwig

Knauer.

III. Gewerbsprivilegien.

537.

Beschreibung

des dem Schlossermeister Georg Janser zu Bamberg unterm 13. Febr. 1828 für den Zeitraum von 6 Jahren ertheilten Privilegiums auf eine von ihm erfundene resp. verbesserte Feuer-Löschmaschine.

1) Die innere Einrichtung, das ganze Saug- und Druckwerk steht mit dem Kasten in keiner festen Verbindung, sondern hängt mit diesem nur durch mehrere Schrauben zusammen, so, daß sie in längstens einer Stunde bei etwa nöthigen Reperaturen herausgenommen, und wieder eingesezt, folglich auf das schnellste wieder brauchbar hergestellt seyn kann.

2) Die Löschmaschine zieht vermöge des Druckbaumes aus einem kupfernen Sauger, der mit einem Schlauche und einem Seiher versehen ist,

das Wasser herbei, und zwar von allen Richtungen, weil diese nach allen Richtungen wendbar sind. — Eben so treibt sie mit demselben Drucke das Wasser gleichfalls nach allen Richtungen aus dem Kasten.

3) Dieser Sauger, der 24 Fuß lang ist, und 3 Zoll im Durchmesser hält, kann nach Willkühr verlängert werden.

4) Sollte der Sauger etwa nicht anwendbar seyn, so zieht das Druckwerk das Wasser dennoch aus dem Kasten zusammen, und treibt es aus diesem hinaus.

5) Die Maschine gibt aus einer neun Linien weiten Röhren-Oeffnung in einem Zeitraume von 72 Sekunden ohne Unterbrechung eine Wassermasse von 19 Kubikfuß, und treibt diese mit einer Kraft von nur 5 Menschen gleichzeitig in eine Höhe von 100 Fuß.

6) Sie ist ferner mit zwei Schläuchen versehen, jeder von 50 Fuß Länge, und 7 Zoll am Mundstücke im Durchmesser.

7) Diese zwei Schläuche und das Lenkrohr stehen in keiner Verbindung, sondern sind getrennt von einander angebracht, und können alle einzeln gebraucht werden; man kann sie aber auch alle drei zugleich anwenden, und dann sind sie im Stande, 19 Kubikfuß Wasser in einer Höhe von 50 Fuß auszuwerfen, und einen Brand auf eine Entfernung von 25 bis 30 Fuß zu dämpfen.

8) Dieselben Schläuche sind auch als Transporteurs zu gebrauchen, und liefern dann in 40 Sekunden 19 Kubikfuß Wasser in eine andere Lösch-Maschine.

9) Der Kasten ist so klein wie möglich, um die Spritze überall leicht hinbringen zu können; derselbe ist nur 4 Schuh lang, 34 Zoll breit, 20 Zoll tief, wegen der Dauerhaftigkeit mit starkem Kupferblech beschlagen. Auf demselben sind zwei kleine Kistchen angebracht, zur Aufbewahrung der Schläuche und anderer notwethiger Geräthschaften; sie sind mit ledernen Kissen versehen.

10) An dem Gestelle laufen die vordern Räder, Behufs der schnellen und sichern Wendung, durch, alle Achsen sind von Eisen, die Druckbäume aber stark mit Eisen beschlagen.

Diese selbst haben statt hölzerner Querstangen für die Spritzen-Arbeiter eiserne runde Bogen, mit zwei langen Lappen, die an den Druckbäumen mit Schrauben befestiget sind, jedoch hinaufgeschlagen werden können, und erst bei dem Gebrauche herabgelassen und festgestellt werden.

Diese Bogen sind zugleich mit starkem Rindleder gepolstert resp. beschlagen, und dienen beim Fortschaffen der Maschine den Arbeitern als Sitzlehnen, indem sie sich gerade hinter die mit Kissen versehenen zwei Kistchen stellen.

11) Die ganze Maschine und alle einzelnen Arbeiten dabei werden auf 3 Jahre vollständig garantirt.

Erläuterung der Zeichnung.

Die Zeichnung Sub Nr. 1. der vom Schlossermeister Georg Janser gefertigten Schlauch- und Stand-Spritze mit einem Saugwerke, wodurch sich die Maschine, wenn dieselbe in Bewegung gesetzt wird, das Wasser aus einer in der Nähe stehenden Kufe, Kanal, Fluß ꝛc. selbst verschafft, die Maschine selbst dient als Transporteur, um vermittelst zusammenhängender Schläuche das Wasser auf mehrere hundert Schuhe in Kufen oder Lösch-Maschinen, welche sich in andern Straßen befinden, zu leiten.

A. Ansicht der Spritze mit ihren Attributen.

B. Profil nach der Linie A, B.

C. Profil nach der Linie C, D.

1) Grundriß des Wasserkastens, worin das Rohrwerk liegt, nach Abzug desselben hält der Kasten 19 Kubikschuh Wasser. Wird die Maschine in Bewegung gesetzt, so wirft der Strahl aus dem Standrohre in 75 Sekunden die 19 Kubikschuhe Wasser 95 bis 100 Schuhe hoch aus, wo die Ausgußröhre conisch gestaltet ist, deren Mündung im Durchmesser 9 Linien hält. Werden die beiden Schläuche applizirt, so reichen sie einen Strahl von 50 Schuh. Der Durchmesser der Mündung des Ausgußrohres selbst ist 7 Linien stark.

2) Der kupferne Kasten, worin das Saug- und Röhrenwerk liegt.

Preis.

3) Zwei Kästchen in der Maschine, worin die kleinen Werkzeuge und Schläuche aufbewahrt werden können.

4) Der horizontal liegende messingene Stiefel, befestiget auf zwei metallenen Unterlagern.

5) Die messingene Kolbenstange.

6) Die Gurgelröhren.

7) Der Kolbenzug, befestiget an der Gabel des Stückpunktes.

8) Die Saugröhren.

9) Das Leitungsrohr vom Sauger in dem kupfernen Kästchen.

10) Zwei Cylinder auf der Leitungsröhre verbunden mit Stiefel, im Innern zwei Kegelventile, eines dergleichen an der Gurgelröhre im Windkessel 10. Ein Klappenventil in der Gurgelröhre 10 unter einem schiefen Winkel nächst dem Stiefel.

11) Der Windkessel.

12) Der Saugkropf im Wasserkasten.

13) Der Saughahn mit den Schrauben.

14) Das Standrohr am Kessel.

15) Die Gabelhahnen, woran die Schlauche angeschraubt werden.

16) Der Stellhahn vom Wendungsrohre.

17) Das Wendungsrohr.

18) Die Stütze mit der Welle, Gabel und den geschlungenen Tragarmen.

19) Der Druckbaum mit den Zugbögen.

20) Die Saugschlange.

21) Die Zugbögen an der Druckstange.

22) Die aufrechte Gabel, worin der Druckbaum lauft.

23) Die Schraube an dem kupfernen Wasserbehälter, um das Wasser aus dem Kasten ablassen zu können.

24) Schraube am Windkessel zum Ablassen des Wassers.

Bamberg im Dezember 1827.

Beschreibung

der Fabrikation des Königs- oder Berlinerbieres, worauf Ludw. Strauß in Augsburg unterm 3. Dez. 1827 ein allergnädigstes Privilegium auf den Zeitraum von 3 Jahren erhielt. —

Das Berliner- oder Königsbier wird aus 3 Theilen Waizen und einem Theile Gerstenmalz gebraut. — Was das Malz anbelangt, so wird es nicht auf jene Art bereitet wie es unsere Bierbrauer zu bereiten pflegen. — Es soll nämlich nicht bis zur Farbe gedörrt, sondern nur getrecknet werden; so, wie die Essigbrauer das Luftmalz bereiten, eignet es sich auch zu dem Berlinerbier. — Geschrottet wird es, wie jedes andere Malz.

Der Brau-Prozeß selbst ist folgender:

Das Malzschrott bringt man in die Maischbottich, worin sich bereits das mit der Quantität des ersteren im Verhältniß stehende Wasser, halb warm und halb kalt in einer Temperatur von 30° Reaumur befindet. — Hierin wird alles so untereinander gerührt, daß keine Malzmasse in Klumpen beisammen bleibt, sondern alle Theile genau mit Wasser vereiniget werden. Ohngefähr eine Stunde lang bleibt dann die Mischung in Ruhe, dann aber mit den in der Zwischenzeit zum völligen Sieden gebrachten Wasser nach und nach übergossen. Während dem Uebergießen muß das Malz beständig umgerührt werden, damit sich die Malz — mit den Wassertheilen vereinigen. — Die Maische ist hinreichend gerührt, wenn sie eine Temperatur von 60° Reaumur besitzt. — Jetzt wird ohngefähr der dritte Theil von dem eingemaischtem Gute in die Bräupfanne gebracht und Hopfen zugesetzt. — Nachdem diese Masse eine Viertelstunde gekocht hat, fügt man ihr noch ohngefähr 2 gleiche Theile von obiger Maische bei, und kocht diese ganze Masse, bis sich auf der Oberfläche ein weißer Schaum bildet, wornach sie wieder in die Maischbottich zurückgebracht wird. — Hat man keinen so großen Kessel, die ganze Maische zur gehörigen Temperatur zu bringen, so ist das theilweise Kochen nothwendig, bis sie 60° Reaumur ersteigt. —

Dann wird sie sogleich auf den Stell- oder

***

Seichbottich gebracht, der sich von dem gewöhnlichen Geschirre dieser Art nur in soweit unterscheidet, daß sowohl unter als oben dem durchlöcherten Boden mit siedenden Wasser angebrühtes Roggenstroh zu liegen kommt, und über dieses letztere noch mit einem Tuch bedeckt wird. —

Nach ohngefähr einer Stunde wird das Ablassen der Würze angefangen — wobei man aber die Vorsicht gebrauchen muß, daß der erste Abguß, welcher gewöhnlich trüb lauft, gleich wieder, jedoch so sachte, daß die obere Masse nicht in zu große Bewegung kömmt, aufgegossen werde. — Das Helle wird auf das Kühlschiff gebracht. —

Dann schreitet man zum zweiten Ueberguß, wozu das Wasser 55° Reaumur Wärme haben soll.

In dem Kühlschiffe muß die Würze bis auf 17 — 18° Reaumur abkühlen, vorher aber wird bei einer Temperatur von 16° Reaumur eine Quantität von etwa 10 Maß weggenommen und diese mit 2 oder 3 Maß Hefe oder sich selbst vorbehaltenen Zeuges vermischt, abgerührt, und als Gährungsmittel zurückbehalten. —

Hat die Würze auf dem Kühlschiffe obbestimmten Grad erreicht, so wird sie auf Fässer gebracht und durch obiges Gährungsmittel vollendet. —

Die vollendete Gährung zeigt sich dadurch an, daß die Hefe aufzustoßen aufhört und die ganze Masse eine Wärme von 15 — 16° Reaum. hat.

Ist der schaumigte Rand am Spundloch etwas stark geworden, und die Würze also vollendet, so wird sie auf Fässer gefüllt und zum Verkaufe abgegeben. —

Um 28 Eimer Königs- Berlinerbier zu fabriziren, bedarf man 3 Schaff Weizen- und 1 Schaff Gersten-Malz, dann 4 bis 5 Pfund Hopfen.

Diese Fabrikation unterscheidet sich von der Fabrikation anderer Biergattungen:

a) in dem Malz-

b) in dem Brau- und

c) in dem Gährungs-Prozesse;

indem

ad a) das Malz nicht gedörret, sondern nur getrocknet;

ad b) beim Sieden kein Dick, sondern blos lauter Maisch gemacht und

ad c) statt der Bottich, die Spundgähr vorgenommen wird.

Beschreibung

der dem k. Bezirks-Ingenieur Max Droßbach zu Deggendorf unterm 17. Dec. 1827 auf 5 Jahre privilegirten Erfindung große Werkstücke zu Bauunternehmungen durch Kunst zu bereiten.

Beobachtet man sorgfältig die Sandsteine, welche öfters zu Werkstücken, Ornamenten, Basreliefs, Statuen rc. verwendet werden, so findet sich, daß die Bestandtheile derselben

Quarzkörner,

Lehm, Thon oder Mergel und

Feuchtigkeit

sind. — Die hier zu beschreibende Erfindung enthält aber folgende Bestandtheile:

Quarzkörner, auch Körner von jedem andern Gestein,

absolut kohlensäurefreie,

Kalkerde und

Feuchtigkeit.

Der rohe Kalkstein, welcher viel Kiesel und Thonerde enthält, ist zu künstlichen Steinen, welche der Witterung widerstehen sollten, der vorzüglichste, zu Steinen aber, welche im Innern der Gebäude verwendet werden sollen, ist auch reiner Kalkstein anwendbar. —

Ganz von aller Kohlensäure befreite Kalkerde, verhältnißmässig mit Thon und Kieselerde gemischt, giebt im gehörig feuchten Zustande das beste Bindungs-Mittel zur Verfertigung künstlicher Bausteine. —

Das in Körnergestalt beizumischende Materiale kann zerstossener Kalkstein oder Quarzkörner selbst seyn. — Die Größe dieser Körner ist die Beste, wenn sie jener, von dem sogenannten Silbersande gleichkommt und die Quantität derselben muß 2 — 2½ dem Raume nach mehr als Kalkerde seyn.

Diejenigen Arbeiten, welche bei Bereitung künstlicher Bausteine die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdienen und von welchen die Festigkeit derselben allein abhängt, will ich nun — nachdem die Bestandtheile von dieser Erfindung angegeben sind — soweit dieß möglich ist, hier auseinander setzen. —

Viele Erfahrung gehört dazu, die verschiedenen rohen Kalksteine in ganz kohlenfreie Kalkerde zu verwandeln, und es läßt sich hierüber nur anfuhren, daß, um diese zu erlangen, mit dem zu Gebote stehenden rohen Kalkstein erst einige Versuche gemacht werden müssen, um die Behandlung desselben im Feuer zu erfahren.

Ist die Kalkerde, wie angeführt, hergestellt, so muß diese in feuchten Zustand versetzt werden, und hiebei ist mit aller Vorsicht zu verfahren, denn zu viel und zu wenig Wasser benehmen derselben die Bindungskraft. — Es läßt sich übrigens das Maaß auch hier nur mittelst eisernen Modeln ausgeschlagen. Nun werden sie nach jeder beliebigen Farbe gefärbt oder gemalt, auf durch Versuche finden, weil die Kalkerde in der Natur so verschieden vorkommt. —

Da ich nun die Behandlung des Bindungs-Materials angegeben habe, das Verhältniß der Beimischung von Quarz oder Steinkörnern auch bereits gegeben ist, so schreite ich nun zur Fertigung der Steine selbst. —

Mit der größten Sorgfalt müssen der im feuchten Zustande befindlichen Kalkerde die Stein- oder Quarzkörner beigemischt werden. — Bei Unternehmungen der Art im Großen geschieht dieß durch eine Maschine, welche gerade so konstruirt ist, wie der sich drehende Backtrog. —

Diese Mischung muß aber so vollständig seyn, daß zwischen zwei Steinkörnchen gerade so viel Bindungsmaterial kommt, als die Größe des Zwischenraumes beträgt.

Ist nun so viel Masse vorhanden, daß ein Steinstück von 10 bis 100 Ctr. angefertigt werden kann, so wird die Form, die von Holz, besser aber von Eisen seyn kann, beigeschafft, und dann nur dünne Lagen in dieselbe eingestampft. Ich muß hier noch bemerken, daß die Kalkerde wo möglich warm verarbeitet werden muß, und man daher mit dem Einstampfen geschwind zu verfahren habe, jedoch ist jede eingestampfte Lage wohl zu durchlöchern, um die Luft hiedurch herauszuschaffen, weil diese die vollständige Comprimirung sonst hindert, und hiedurch der Stein nicht von der erforderlichen Qualität werden würde. —

Sobald eine Lage in die Form eingestampft ist, wird der Preßdeckel auf sie herabgelassen und so niedergezwungen bis alle Feuchtigkeit aus der einseingestampften Lage nebst der nach darin enthaltenen Luft durch den durchlöcherten Preßdeckel durchgedrückt ist, und auf diese Weise wird mit jeder Lage in so lange verfahren, bis die Form voll ist. — Um jedoch die fertigen Steinstücke ohne Beschädigung aus der Form nehmen zu können, muß diese so construirt seyn, daß sie leicht in Stücken auseinander genommen werden kann, es ist jedoch diese — vor dem Zusammensetzen — an jenen Stellen wo die künstliche Masse anzuliegen kommt mit ganz dünnen Lehm zu überziehen, auf welchen feiner Sand gestebt wird. — Die so gefertigten Steine werden sogleich im Freyen belassen und nur 2 Tage vor Regen geschützt, dann aber jeder Witterung Preis gegeben und sind diese sorgfältig bereitet, so muß die Qualität, die der anliegenden 6 kleinen Stücke gleich seyn.*)

So viel mir im schriftlichen Vortrage möglich ist, habe ich hier über die Bereitung künstlicher Steine angeführt, allein ich muß noch bemerken, daß doch nach dieser Beschreibung nicht gleich die Anfertigung wird gelingen, indem all die kleinen Handgriffe nicht beschrieben werden können, sondern erst durch Versuche entdeckt werden müssen. —

Vicat, k. französischer Ingenieur hat zwar die Anfertigung künstlicher Bausteine auch unternommen, allein mir ist sein Verfahren erst vor 2 Jahren bekannt geworden; ich habe dieses jedoch nie nachgeahmt, weil ich an einem sichern Gelingen zu zweifeln Ursache habe. — Meine ersten Versuche habe ich vor 10 Jahren in Baireuth unternommen, und das erzeugte

*) Es waren nämlich dieser Spezification sechs kleine Muster beigefügt.

erste Steinstück steht von derselben Stunde an bis jetzt im freien, nämlichen Zustande, wie solches die Presse dazumal verlassen hat.

Auch die beiliegenden Muster sind nur einige Stunden jünger und haben auch 10 Jahre im Freyen ohne Veränderung zugebracht.

Beschreibung

des Verbesserungs-Mittel das Kalbleder zuzubereiten, worauf Johann Georg Dürr, Rothgerber zu Kitzingen am Main, unterm 25. Dez. 1827 auf 6 Jahre ein allergnädigstes Privilegium erhielt.

Erstlich werden die rohen Kalbfelle in einer Kufe in Wasser eingeweicht und wann solche durch öfters Aufschlagen und Strecken weich sind, in die Kalk-Kufen gebracht; nach öfterm Aufschlagen und nach Verlauf von 3 Wochen werden dieselben aus der Kalkkufen genommen, abgehaart, abgewässert, geglättet und in Taubenkothsbrühe mit Stempel gestoßen, bis die Felle ganz zart und weich sind, dann wird

Zweitens der noch in den Fellen steckende Kalk herausgestrichen, und auf der fleischigen Seite abgezogen, bis sie ganz vom Kalk rein sind; sodann nimmt man

Drittens 50 Stück Kalbfelle in eine Kufe, wo schon gebrauchte eichen Loh-Brühe ist, treibet dieselben öfters herum, damit sie keine Adern ziehen und fährt damit zwei bis drei Tage fort. — Sodann nimmt man

Viertens 80 Pfund eichen Loh und rührt denselben in die Kufen ein, nach zehn Tagen nimmt man den alten Loh heraus und wiederum 80 Pfund frischen Loh eingerührt, so viermal, so daß sie in vierzig Tagen gar gearbeitet sind; weil nun der Loh und das harte Wasser die Felle zusammenzieht, und härtlich macht, wann man auch den besten Thran dazu nimmt, so werden solche durch mein nachfolgendes neue Verbesserungs-Mittel, weich, zügig und dauerhaft seyn und bleiben.

Und dieses besteht darin, daß man

Fünftens: zu einem jeden oben erwähnten frischen Loh, eine halbe bayersche Metze klare Waizen Kleien nimmt, welche dem Lohe und Wasser die scharfen Theile benimmt, wodurch das Leder zart, zügig und dauerhaft wird, so daß es dem berühmten Aachner Kalbleder nicht nur gleicht, sondern an Zartheit, Zügigkeit und Dauerhaftigkeit übertrifft.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

538 Diejenigen Personen, welche der Anstalt am Ziel Laurenzi h. J., als Mitglieder beizutreten wünschen, haben ihre Gesuche, versehen mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits- und Geburts-Zeugnißen binnen 4 Wochen einzusenden.

Nürnberg am 16. Juni 1831.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Wagler.

Berichtigung.

In dem vorhergehenden Stück 25 §. 516 die Versteigerung des Kupferschmied Widmannischen Hauses etc. in Arnstorf betreffend, — soll der Versteigerungs-Termin 15. Juli statt Juni heißen.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

539.

Dompfarrbezirk.

Geboren.: Den 27. Juni. Anna, außerehl. Den 23. Anna Maria Theresia, ehel. Kind des Herrn Franz Paul Stowitzer, b. Apothekers in Nro. 165.

Gestorben: Den 17. Juni. Magdalena Ilg, Sakträgers Wittwe in Nro. 196, an Entkräftung im 83. Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 17. Juni. Otto Alois, ehl. Kind des Alois Augustin, b. Gastwirths in Nro. 472.

Gestorben: Den 20. Juni. Georg Reingruber, b. Feilhauerssohn von der Innstadt, d. Z. in Nro. 371 an Abzehrung, 55 Jahre alt.

V. Augsburger-Cours vom 23. Juni 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95 1/8	95
Lotterie-Loose E — M prompt.	104 1/2	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		134
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	157	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	116	115 1/2
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	81 3/4	81 1/4
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	71	70 3/8
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1037	1035
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	63	62 1/8
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 24. bis 30. Juni 1831
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waitzen 15 fl. 32 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 11 fl. 24 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qntl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2 1/2
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	1 1/2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	—
Ein Sechspfenningweken	—	11	2	2
Ein Groschenwecken . .	—	23	1	—
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	39	—	—	39	3	—	9	3	—	4	3
Pollmehl . .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Nachmehl . .	1	28	—	—	22	—	—	5	2	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	21	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2

VII. Straubinger Brod-Satz vom 18. Juni 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2 1/2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	1 1/2
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	2	3
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
" " " 4 " . . .	1	—	—
" " " 6 " . . .	1	15	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

Mit einer Zeichnung zu §. 537.

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Summe Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verblieben. Schaff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 12ten bis 21. Juni 1831.	Waizen	—	209	209	209	—	15	30	14	32	12	30
		Korn	—	43	43	43	—	12	—	11	17	10	30
		Gerste	—	49	49	49	—	8	—	7	46	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	42	6	19	—	6
Dingolfing	Vom 14ten Juni 1831.	Waizen	—	38	38	38	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	12	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 13ten bis 18. Juni 1831.	Waizen	—	14	14	14	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	—	—	—	4	48
Kamm.	Vom 15ten Juni 1831.	Waizen	—	1	1	1	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	11	12	10	45	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 20ten bis 27. Juni 1831.	Waizen	—	64	64	64	—	15	30	15	15	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	45	5	40	—	—
Neuötting	Vom 15ten Juni 1831.	Waizen	—	17	17	17	—	14	30	14	32	14	30
		Korn	—	7	7	7	—	11	36	11	12	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	—	4	49	4	—
Paßau	Vom 14ten bis 21. Juni 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	7	24	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	15	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4ten bis 11. Juni 1831.	Waizen	28	133	161	161	—	15	5	14	54	14	25
		Korn	7	15	22	22	—	10	30	10	23	10	—
		Gerste	—	20	20	20	—	7	43	7	30	7	21
		Haber	—	30	30	30	—	6	43	6	21	6	—
Vilshofen	Vom 22ten Juni 1831.	Waizen	40	333	373	230	137	16	24	15	—	12	6
		Korn	—	21	21	9	12	11	30	11	16	11	—
		Gerste	—	29	19	16	13	7	48	7	30	7	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 27.

Paßau, Mittwoch den 6. Juli 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

540.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau=Kreises.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon man annehmen kann, daß die Maßregeln der kaiserlich königlich österreichischen Regierung gegen die Weiterverbreitung der asiatischen Cholera die erwünschte Wirkung haben und das Weitergreifen dieser gefürchteten Krankheit beschränken werden, so hat doch die allerhöchste Stelle für nöthig gefunden, an der Gränze gegen Böhmen und Oestreich bis auf weiters nachstehende Verfügungen eintreten zu lassen.

1.

Reisenden, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen und Galizien kommen, ist der Eintritt in Bayern nur auf den nachbenannten Eingangspunkten und auf diesen auch nur dann erlaubt, wenn durch vollgiltige Päße und Legitimationen nachgewiesen wird, daß die Personen, Vieh und Waaren bei dem Eintreffen an der bayerischen Gränze, wenigstens schon seit zwanzig Tagen jene Gegenden verlassen, oder daß sie eine Quarantaine an den Gränzen der genannten Staaten (nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin) gehalten haben.

In Ansehung der giftfangenden Waaren, worunter Bett= und Schreibfedern, Pferde= und Küh=Haare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle gerechnet werden, muß noch besonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden nachgewiesen seyn, daß sie bei oder nach dem Uebergang aus Rußland, Polen, oder Gallizien der Desinfection (Reinigung) unterworfen worden sind.

II.

Alle Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen und Gallizien über Böhmen und Oesterreich kommen, dürfen nur auf nachbemerkten Eingangs-Punkten in Bayern eintreten:

Ober-Neuhaus, Zollamt,
Schirnding, Oberzollamt,
Waldsassen, Zollamt mit der vorpostirten Zollstation Hundsbach,
Mähring, Zollamt,
Bernau, Zollamt,
Waidhaus, Oberzollamt,
Eßlarn, Zollamt,
Waldmünchen, Oberzollamt mit der vorpostirten Zollstation Höllerwirthshaus,
Eschelkamm, Zollamt mit der vorpostirten Zollstation Neuaigen,
Zwiesel, Zollamt mit der vorpostirten Zollstation Waldhaus,
Obernzell, Oberzollamt,
Passau, Oberzollamt mit dem vorpostirten Zollamt Mariahilf,
Schärding, Oberzollamt,
Simbach, Oberzollamt,
Burghausen, Oberzollamt mit der vorpostirten Zollstation Salzachthor,
Laufen, Zollamt,
Salzburghofen, Zollamt,
Freylassung, Oberzollamt mit der vorpostirten Zollstation Saalbrücke,
Schwarzbach, Zollamt,
Schellenberg, Zollamt.

Die Zollbehörden an den bezeichneten Orten haben die Legitimationen der über Böhmen und Oesterreich ankommenden Reisenden, dann Vieh- und Waarentransporte nach Vorschrift des vorstehenden §. I. genau zu prüfen, diejenigen, welche keine oder ungenügende Nachweise beibringen, zurückzuweisen, denjenigen hingegen, deren Legitimationen genügend befunden werden, die Pässe zu visiren, und die geeigneten Bescheinigungen zu ertheilen.

Ist der Eingang bei einer Zollstation erfolgt, so hat das nächstliegende Zollamt die Beobachtung der obigen Vorschriften zu kontrolliren, und wenn sich an den Legitimationen ein Mangel zeigt, die Rückweisung zu verfügen und die Begleitung des Reisenden oder Transports durch die Gensdarmerie bis zur Gränze anzuordnen.

Die auf anderen Wegen, als über die vorbenannten Eingangs-Stationen ankommenden Reisenden, Vieh und Waaren, welche über Böhmen und Oesterreich aus jenen Gegenden kommen, sind von allen Gränzbehörden sofort zurück und auf die bezeichneten Eingangspunkte zu verweisen.

III.

Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporten, die, ohne aus Rußland, Polen oder Gallizien zu kommen, aus Böhmen und Oesterreich eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf anderen, als den vorbenannten Eingangs-Punkten, aber immer nur über die an den Gränzen bestehenden Zollstationen, und unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1) Personen müssen mit richtigen Pässen und mit förmlichen, von den k. k. österreichischen Behörden ausgestellten Gesundheitsattesten versehen seyn.

2) Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheitsattesten begleitet seyn, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten rc. nach ihren äußeren Kennzeichen genau und bestimmt angegeben ist.

Die Gesundheitsatteste müssen von dem Vorstande der Polizei-Behörde des Ortes, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt und zugleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt und mit dessen Siegel versehen seyn.

Erkennt die Eingangsbehörde die Legitimationen für unverdächtig, so hat sie denselben das „gesehen zum Eintritt in Bayern" mit der Unterschrift des Beamten und mit Beidrückung des Siegels beizusetzen.

Bei dem mindesten Zweifel über die Unverdächtigkeit der Reisenden und Transporte sind diese, wenn die Anmeldung bei einer Zollstation geschehen, die nicht unter den im §. II. benannten sich befindet, zurück, und an einen der obigen Eingangspunkte zu verweisen.

3) Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte dieser Gattung, die über eine Zollstation eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Kontrollirung ihrer Legitimationen bei dem nächsten Zollamte und der nächsten Polizeibehörde zu stellen. Die Reisenden und die Führer der Transporte sind hierüber bei den Zollstationen zu belehren.

Werden sie von der Gendarmerie betreten, ohne dieses beobachtet zu haben, so sind sie ohne weiters anzuhalten, und zur nächsten Polizei- oder Zollbehörde gegen die Gränze hin zu begleiten.

IV.

Die Polizeibehörden an den Gränzen haben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur vollständigen und strengen Handhabung dieser Vorschriften mitzuwirken. Die Gemeindevorsteher in den Gränzbezirken sind verpflichtet, Aufsicht zu halten, daß weder fremden Personen, noch Vieh- und Waaren-Transporten der Durchgang oder Aufenthalt gestattet werde, wenn sie nicht mit Legitimationen über die Ermächtigung zum Eintritt in Bayern versehen sind, und ist deßhalb denselben die geeignete nähere Anweisung hierüber zu ertheilen.

V.

Der Handels- und Gewerbsstand ist allenthalben von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen, und zur ernstlichen Beförderung dieser aus Gründen des gemeinen Wohles getroffenen Vorkehrungen aufzufordern.

Zugleich ist derselbe aufmerksam zu machen, daß es nothwendig sey, bei giftfangenden Waaren, die in den letzten Wochen über Böhmen und Oesterreich aus Rußland, Polen oder Gallizien bezogen worden sind, ohne daß erweislich deren Reinigung statt gefunden hat, und im verpackten Zustande sich noch befinden, die Eröffnung nur mit Anwendung angemessener Vorsicht, nach sanitätspolizeilicher Anordnung, vorzunehmen.

Da dieser Gegenstand von höchster Wichtigkeit ist, so werden die k. Polizeibehörden aufgefordert, den vorstehenden allerhöchsten Verfügungen ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, die königl. Zollbehörden kräftig zu unterstützen, auch den angränzenden ausländischen Behörden unverzüglich Exemplare der allerhöchsten Vorschriften zur Wissenschaft mitzutheilen, damit die jenseitigen Gränzbewohner zu ihrer Bemessung in Kenntniß gesetzt werden mögen.

Ebenso sind die inländischen Reisenden, welche Pässe nach Oesterreich und Böhmen begehren, von dem dermaligen Stande der Sache gehörig zu unterrichten.

Von jedem Vorfalle, welcher auf gegenwärtigen Gegenstand Bezug hat, an der Gränze oder im Inlande, ist augenblicklich Anzeige zu erstatten, und insofern es nöthig ist, vorsorgliche Anordnung zu treffen.

Paßau den 27. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

541.

(Jahrtagsstiftung für den verlebten Gerichtshalter Georg Geiger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben des verlebten Gerichtshalters Georg Geiger zu Gottersdorf haben zum frommen Andenken des letztern in die Filialkirche Gergweis, k. Landgerichts Landau, einen Jahrtag mit 100 fl. gestiftet und dem Schul- und Armenfond einen der verordnungsmäßigen Quarten gleichkommenden Betrag besonders angewiesen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 23. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

542.

(Die Verbesserung der Ofenheitzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ministerial-Rescript vom 7. d. M. anher mitgetheilte Beschreibung eines Apparats zur Verbesserung der Ofenheitzung, so wie sich

derselbe in der Hauptstadt München als zweckmäßig erprobt hat, wird zum gemeinnützigen Gebrauche anburch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die königl. Bezirks-Ingenieure haben hierüber schon besondere Weisung erhalten.

Paßau am 22. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Unter mancherlei Vorschlägen zu ökonomischer Zimmerheitzung ist man auch auf den Gedanken gerathen, die gewöhnlichen Oefen mit einer Beigabe von feuerfestem Stein zu verbinden, da derselbe neben seiner größern Kapazität für Wärme bekanntlich die Eigenschaft hat, die eingenommene Hitze nicht so schnell als die Metalle wieder zugeben.

Man hat sich schon früher an dieser Idee geübt indessen scheint dieselbe erst in neuerer Zeit in Praxis übergegangen zu seyn, und dem Baurath Burnitz zu Frankfurt gebührt das Lob, ihre Nützlichkeit durch Herrichtung mehrerer Oefen ausser Zweifel gesetzt zu haben.

Der Apparrat ist sehr einfach. In der Regel ist dazu jeder gewöhnliche eiserne Ofen von nur mittlerer Größe geeignet. Seine Höhlung wird durch einen waagrecht gelegten, auf Falzen, oder wo diese nicht vorhanden sind, auf einem beweglichen Gestelle von Eisen ruhenden Rost in zwei ungleiche Räume abgetheilt. Der untere kleinere bleibt für die Feuerung reservirt, der obere und bei weitem größere wird mit natürlichem oder künstlichem, im übrigen feuerfestem Gestein ausgefüllt, welches der Flamme oder dem heißen Rauche viele Zwischenräume darbietet, weswegen es zweckmäßig ist, Steine zu nehmen, die sich der Kugelform nähern, oder eine irreguläre, die engere Auflagerung verhindernde Gestalt haben.

Die Oeffnung, durch welche der Rauch nach dem Kamine entweicht, muß dem obern Rande des Ofens möglichst nahe liegen, damit die ganze Steinmasse dem Zuge ausgesetzt ist, und die obersten Schichten die Hitze nicht erst mittelbar empfangen. Aus diesem Grunde leistet bei gleichem kubischen Raume der schmälere Ofen beßere Wirkung, da sich in ihm die Steine höher lagern. Um den Effekt noch zu verstärken, soll auch die Thüre vor der Schüröffnung und eine Klappe im Rauch-Rohre nicht fehlen, welch letztere der Konzentrirung der Hitze wegen sogleich nach der erfolgten Verkohlung geschlossen werden muß, wie solches auch an gewöhnlichen Oefen beobachtet wird.

543.

(Die Benennung der Baubezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines unterm 22. d. M. erlassenen Ministerial Reskripts haben Sr. königl. Majestät zu bestimmen geruht, daß zur Beseitigung aller Anstände und Irrungen die Ingenieur-Bezirke, welche nie aufgehört haben eigene Aemter zu seyn, für die Zukunft mit der früher üblichen Benennung

„Bauinspektionen“

bezeichnet werden sollen, ohne daß jedoch hiedurch eine Abänderung in den Dienst- und Rang-Verhältnißen, so wie in dem bisherigen Titel der Bezirks Ingenieure statt zu finden habe.

Sämmtliche Amtsbehörden werden anburch hievon in Kenntniß gesetzt.

Paßau den 28. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Satorius, Sekretär.

544.

(Die Aussetzung eines weiteren Preises von fünfhundert Gulden betreffend, welcher die an Kaspar Hauser zu Nürnberg verübten Verbrechen zum Gegenstande hat.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem k. Appellationsgerichte des Rezatkreises ddo. 20. et praes. 24. Juni l. J. anher gestellte Requisition wird nachstehende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Straubing den 27. Juni 1831.

Königl. Appellationsgericht für den Unter-Donau-Kreis.

Frhr. v. Branca, Präsident

Feßl, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde bereits am 6. Nov. 1829 öffentlich bekannt gemacht, daß Se. königl. Majestät von Bayern allergnädigst geruht haben, eine Be-

lohnung von fünfhundert Gulden für denjenigen auszusetzen, welcher hinsichtlich des, an Kaspar Hauser zu Nürnberg verübten Mordversuchs solche Anzeigen und Beweise liefern würde, welche die Entdeckung und Bestrafung des Thäters begründen.

Die, wegen dieses Mordversuchs, so wie wegen des, ohne allen Zweifel damit in dem innigsten Zusammenhange stehenden Verbrechens einer, viele Jahre andauernden einsammen Gefangenhaltung, eingeleitete Untersuchung, wurde bisher unablässig fortgesetzt, ist aber dermalen in einer solchen Lage, daß es noch nicht an der Zeit ist, das Resultat öffentlich bekannt werden zu lassen.

Hiedurch hat ein edler Menschenfreund, gelegenheitlich einer Reise durch Nürnberg, sich bewogen gefunden, den Betrag von

fünfhundert Gulden

bei der Obrigkeit baar zu hinterlegen, mit der Bestimmung, daß diese Summe als ein weiterer Preis ausgesetzt sey, und demjenigen sofort baar ausbezahlt werden solle, welcher durch geeignete Anzeigen den völligen Schluß der Untersuchung möglich machen und die endliche Bestrafung des Thäters eines, der, an Kaspar Hauser verübten Verbrechen binnen 3 Jahren, vom 2. Juni 1831 angerechnet, herbeiführen würde.

Es wird diese Preisaussetzung, mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes gegen den großmüthigen Geber, dessen Name nach seinem ausdrücklichen Wunsche ungenannt bleibt, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wer diesen Preis verdienen zu können glaubt, möge sich bei dem Untersuchungsgerichte, nämlich dem königl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, oder auch bei dem Gerichte seines Wohnorts melden.

Ansbach den 20. Juni 1831.

Königliches Appellationsgericht für den Rezat-Kreis.

v. Feuerbach, Präsident.

Trischel, Sekretär.

---

545. Das aerarialische Bräuhaus zu Würzburg, welches seit 15 Jahren in Staatsregie betrieben wurde, soll in Folge allerhöchster Entschließung auf zwölf Jahre vom 1. Oktober 1831 anfangend durch öffentlichen Strich verpachtet werden, wozu Tagfahrt auf den 1. August laufenden Jahres früh 10 Uhr im Lokale der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, anberaumt wird.

Die Pachtobjekte sind:

a) das Wohnhaus mit Wohnung für zwei Familien und einer mit den nöthigen Einrichtungen versehenen geräumigen Bierschenke,

b) in Verbindung mit diesen das Bräuhaus mit einer Bräupfanne von 110 Eimern Inhalt, nebst einer Wasserpfanne zu 18 Eimer.
Im Verhältniß zur Größe dieser Braupfanne ist die Einrichtung aller übrigen Brau- Kühl und Gährungs-Geräthe,

c) beiläufig 6780 Eimer Sommer-Bier-Fässer und 1250 Eimer Winter-Bier-Fässer in drei Kellern, sämmtlich in Eisen gebunden,

d) 700 Stücke Ausfuhrfässer von 1/2 bis 2 1/2 Eimer, in Eisen gebunden,

e) eine gut eingerichtete Brandweinbrennerei mit einem Kessel von 5 Eimern Gehalt.

In allen Theilen des Bräuhauses ist fließendes Wasser aus dem nahen Mainflusse von vorzüglicher Güte zum Biersieden, welchem noch die kühle Lage am östlichen Fuße des Festungsberges auf Kalkfelsen zu Hilfe kommt; in welchem 2 Keller eingehauen sind.

Im Jahre 18 29/30 wurden über 2500 Schäffel Malz versotten.

Der Absatz dieses Bräuhauses beschränkt sich nicht auf die Stadt Würzburg, sondern dehnt sich auf viele Stunden im Umkreise und besonders Main abwärts weit aus, selbst im Rheinkreise wird dieses Bier getrunken.

Für diese genannte Pachtobjekte wird eine Kaution von zehntausend Gulden an Realitäten, baarem Gelde oder mobilisirten bayerschen Staats-Papieren verlangt.

Ausser diesen eigentlichen Pacht-Objekten sind auch noch folgende Material-Vorräthe disponibel, als beiläufig 617 Schäffel Malz,

8 Zentner Hopfen
120 Klafter Holz ꝛc.

Die weitern Pachtbedingungen werden bei der

Strichstagfahrt eröffnet, wo sich auch die hierorts nicht gekannten Pachtliebhaber über ihre Vermögens- und sonstigen Verhältnisse gehörig auszuweisen haben.

Pachtliebhaber, welche vor der Strichstagfahrt noch Einsicht von den Pacht-Objekten und sonstige Aufklärung wünschen, haben sich bei unterzeichneter königlicher Regierungs-Kommission zu melden, welche das Weitere ungesäumt veranlassen wird.

Würzburg am 25. Juni 1831.

Aus
besonderem Auftrage der königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Der k. Regierungsrath Geier,
als Regierungskommissair.

546.

Denkmal
für
Dr. Simon v. Häberl,
k. Obermedizinal-Rath rc. rc.

Einladung an sämmtliche Aerzte und Kunstverwandte des Königreiches.

Den 1. April, nach Mitternacht, starb Dr. Simon von Häberl, der Gründer einer bessern, der höhern Stellung der Kunst und des Zeitalters angemessenern Medicinal-Verfassung des Königreiches. Nachdem selbst ausländische Staaten dieselbe sich zum Vorbilde genommen, so ist es dem Inländer eine um so theurere Pflicht, das Andenken ihres Stifters zu ehren.

In diesem Sinne sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um die zahlreichen Freunde und Verehrer von Häberls aus allen Zweigen des Sanitätswesens zur Gründung eines Denkmales einzuladen, welche eben so sehr die Hochachtung seiner Zeigenossen gegen den Verblichenen, den persönlichen Dank vieler Kunstverwandten, als die höhere Weihe der ärztlichen Kunst gegenwärtig im Allgemeinen bezeichnen soll, welcher er zuerst eine würdige Stellung im Staate angewiesen hat. Die k. Landgerichts-Aerzte, die königl. Kreis-Medicinalräthe, die Mitglieder der k. Medicinal-Comitées u. s. f. werden sich erinnern, daß vor dem Jahre 1803 die Aemter, die sie bekleiden, in Bayern nicht existirt haben. Diejenigen Aerzte, welche seit 20 Jahren durch königliche Municifenz Unterstützung für fernere wissenschaftliche Ausbildung im Auslande erhielten, werden nicht vergessen, daß der unermüdliche Eifer von Häberls, in drangvoller Zeit, den Staatsfond hiefür erwirkt, und seinen Nachfolgern hinterlassen; die Apotheker, die Land- und Thier-Aerzte nicht minder, daß von Häberl ihre Schulen und Ordnungen neu gegründet, und ihren respektiven Kunstzweigen eine würdevollere und der Wissenschaft näher verwandte Stelle im Staate gegeben habe. Zur Erfüllung jener frommen Pflicht werden demnach alle Aerzte (Doktoren) vorzugsweise, und dann nicht minder die Apotheker, Land- und Thier-Aerzte u. s. f. des Königreiches eingeladen, deren Studienzeit nach dem Jahre 1802 bis gegenwärtig begonnen und sich vollendet. Beiträge hierzu werden entweder mittelbar an und durch die königlichen Kreis-Medicinalräthe ihrer Kreise, oder unmittelbar an den zuletzt unterzeichneten Kassier dieses Unternehmens eingesendet.

München, den 5. April 1831.

Dr. Textor, k. Hofrath und Professor in Würzburg;
Dr. Aschenbrenner, k. Kreis-Medicinalrath in Regensburg;
Dr. v. Walther, k. geheimer Rath und Professor in München;
Dr. Ringseis, k. Ober-Medicinal-Rath im Ministerium des Innern;
Dr. Eichheim, k. General-Feld-Stabsarzt der bayer. Armee;
Dr. Weißbrod, k. Kreis-Medicinal-Rath und Professor in München;
Dr. Wenzl, Leibarzt Sr. Maj. des Königs, als Kassier.

Der Unterzeichnete wird die Beiträge aus dem Unterdonau-Kreise mit Vergnügen übernehmen, und an die Behörde einbefördern.

Passau den 27. Juni 1831.

Dr. Nußhart,
Kreis-Medicinal-Rath.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

547 Zufolge königl. Regierungs-Entschliessung vom 4. d. Mts. werden ungefähr 7 bis 8 Tagwerke Acker- und Wiesgründe aus dem vom Staate für den Forstdienst erkauften Anwesen des quiesc. k. Forstwartes Mathias Holzinger zu Schachten nächst Auerbach in einzelnen Theilen, oder im Ganzen unter Vorbehalt der Genehmigung k. Regierung auf vollkommen freies Eigenthum verkauft.

Verkaufstermin ist auf Mittwoch den 13. Juli d. Jahres Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Schachten anberaumt, woselbst den Kaufsliebhabern sowohl die nähern Kaufsbedingnisse eröffnet, als auch die Grundstücke werden vorgezeigt werden.

Bemerkt wird übrigens noch, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden Punkt 12 Uhr Mittags geschehen, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werde.

Am 11. Juni 1831.

Königliches Rentamt Deggendorf.

Nambauer, Rentbeamter.

---

548 Auf Andringen von Gläubigern wird das in 1/16 Hofe bestehende zum Patrimonialgerichte Schönberg leibrechtsbare Bäckeranwesen des Andreas Bimerslehner in Saffersetten mit der realen Bäckersgerechtigkeit und übrigen Zugehörungen am 23. Juli l. J. nach Artikel 64 des Hypothekengesetzes zum zweitenmal an den Meistbiethenden versteigert.

Kaufsliebhaber haben sich mit den legalen Ausweisen über Vermögen und Leumund am erwähnten Tage früh 9 Uhr in Saffersetten einzufinden und das Weitere zu gewärtigen.

Den 20. Juni 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

In Abw. des k. Landr.

Schöller, Assessor.

---

549. Nachdem Mathias Planzka, von Schwarzenberg in Östreich gebürtig, und Dienstknecht beim Fragner Karl Jungwirth von Herzogsreut, k. Landgerichts Wolfstein, auf die erste unterm 21. Nov. v. J. erlassene Ediktalladung nicht erschienen ist, um sich wegen des Verdachtes des Verbrechens der Schwärzung mit bewaffneter Hand zu verantworten, so wird derselbe in Gemäßheit des St. G. B. Th. II. art. 422 nunmehr zum zweitenmale aufgefodert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens der Schwärzung mit bewaffneter Hand zu verantworten, und zwar mit der Warnung, daß nach Verlauf des 3 monatlichen Termines wieder ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 25. Juni 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Scherndl.

---

550 Das zu dem k. Rentamte Griesbach erbrechtbare Schuhmacher-Anwesen des Jakob Zentner in Eggelfing, dann die dazu gehörigen 2 allodialen Gemeinde-Gründe und die reale Schuhmachersgerechtigkeit werden auf weiteres Andringen zweier Gläubiger Dienstag den 19. Juli l. J. im Wirthshause zu Eggelfing an den Meistbiethenden versteigert. Kaufsliebhaber haben sich daher mit den nöthigen Ausweisen dort einzufinden.

Den 13. Juni 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Der k. Landr. abw.

Schöller, Assessor.

---

551. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Leopold Kaufmann, Schwarzhafners zu Obernzell am

Samstag den 9. Juli d. Js.

im Markte Obernzell öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten, zwei Stock hohen Wohnhaus, einem Stall und Stadel, aus einem Hausgärtchen, aus circa 1 5/8 Tagw. Wies- und 5 1/2 Tagw. Holzgründe, dann

aus dem Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen, und einer realen Hafnersgerechtsame.

Kaufslustige werden hiemit eingeladen.

Den 1. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

552. Ueber das Vermögen des Franz Vilsmair, Bierbräuers von hier, wurde der Concurs erkannt, und es werden demnach bei vorliegender Rechtskraft folgende gesetzliche Ediktstage ausgeschrieben:

I.

zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung

auf Freitag den 15. Juli l. Js.;

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Freitag den 12. Aug. l. Js.;

III.

zum Schlußverfahren und zwar für die Replik

auf Freitag den 26. Aug. l. Js.,

und für die Duplic

auf Freitag den 9. Sept. l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Kommunschuldners werden hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Der erste Ediktstag hat übrigens auch die Aufstellung von Masse-Curatoren zum Zwecke.

Den 31. Mai 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

553. Zufolge Requisition des k. Landgerichtes Deggendorf wird auf Andringen eines Hipothekar-Gläubigers, das circa in 28 Tagwerk bestehende, und auf 2270 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen des Georg Spranger in der Deggenau

am Samstag den 30. Juli d. Js.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr im hiesigen Amts-Lokale an den Meistbiethenden versteigert.

Hiezu werden Kaufslustige eingeladen.

Actum am 23. Juni 1831.

Gräflich von Armansperg'sches Patrimonialgericht Egg.

Bramböck, Gerichtshalter.

---

554 Das zum k. Rentamt Viechtach erbrechtsweise grundbare Gantanwesen des Alois Fromholzer, Färbers zu Ruhmansfelden sammt Fahrnissen und der dazu gehörigen radicirten Färbersgerechtigkeit wird nach Vorschrift der Gerichtsordnung cap. 19. §. 17. Nr. 2 am Mondtag den 18. Juli Vormittags 9 Uhr zum vierten und letztenmal versteigert, wobei demjenigen, welcher mehr bietet, als in Folge des von einem Gläubiger ausgeübten Ablösungsrecht geleistet werden muß, das Anwesen ohne weiters hingeschlagen wird.

Ueber die Bestandtheile dieses Anwesens und die hierauf haftenden Lasten kann jeder Kaufsliebhaber hier genügenden Aufschluß erhalten.

Den 28. Juni 1831.

Königliches Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

---

555. Auf Verlangen der Betheiligten ist das im Kreisintelligenzblatte vom 13. Jänner v. J. Stück 2. ausgeschriebene, auf 1719 fl. werthgeschätzte Anwesen des Anton Prechtl, Bauer zu Donauweydorf wieder dem Kaufe ausgesetzt.

Kaufslustige haben sich im Steigerungstermin am 27. Juli Vormittags 9 Uhr zu Donauweydorf einzufinden. Den 20. Mai 1831.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

556.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 24. Juni Rosina Moritz, behausten Gärtners Kind in Nro. 197 an Auszehrung, 3 Monate und 13 Tage alt, und Herr Anton Wendleder, b. Spenglermeister in Nro. 230 am Schlagfluße 78 Jahre alt. Den 27. Maria Franziska Schwab, pens. k. b. Hallamtsdieners-Wittwe in Nro. 126 am plötzlichen Schlagfluße.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 25. Juni Lothar Anton, ehel. Kind des Herrn Zacharias von Stubenrauch, Hauptmanns im k. 8. Lin. Inf. Regimente zu Paßau Nro. 312.

Getraut: Den 27. Johann Fischer, b. Nagelschmied in Nro. 255 mit Maria Blößl Hammerschmieds-Tochter von Breitenberg.

Gestorben: Den 27. Herr Rudolph Mayer, pensionirter Polizeiaktuar in Nro. 474 an Wassersucht und Leberverhärtung 80 J. alt.

V. Augsburger-Cours vom 30. Juni 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95	95
Lotterie-Loose K — M prompt. . .	104 1/4	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	135	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	156	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	115	114 4/8
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	80 1/2	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	69 1/4	
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1026	1021
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt. . . .	61 5/8	
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 1. bis 7. Juli 1831

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 11 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3 1/2
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	3
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	2
Ein Sechspfenningweken	—	11	3	1
Ein Groschenwecken . .	—	23	2	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	35	—	—	38	3	—	9	2	—	4	3
Pollmehl . .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	2
Nachmehl . .	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	27	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VII. Straubinger Brod-Satz vom 25. Juni 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2 1/2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	2
Ein Groschenwecken rc.	1	3	—
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
" " " 4 " . . .	1	—	—
" " " 6 " . . .	1	15	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

)(

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. / Monat.)	Getreid-Gattungen	vorger Rest (Schaffl)	Neue Zufuhr (Schaffl)	Gesamt-Sume (Schaffl)	Verkauft. (Schaffl)	Im Rest verbleiben (Schaffl)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 21ten bis 28. Juni 1831.	Waizen	—	232	232	232	—	15	—	14	7	12	—
		Korn	—	59	59	59	—	11	40	11	3	10	15
		Gerste	—	22	22	22	—	8	—	7	38	7	—
		Haber	—	22	22	22	—	6	30	6	10	5	36
Dingolfing	Vom 21ten Juni 1831.	Waizen	—	30	30	30	—	16	—	15	40	15	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	21	10	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 20ten bis 26. Juni 1831.	Waizen	—	48	48	48	—	15	—	14	30	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 23ten Juni 1831.	Waizen	—	14	14	14	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	11	45	11	30	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 20ten bis 27. Juni 1831.	Waizen	—	64	64	64	—	15	30	15	15	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	45	5	40	—	—
Neuötting	Vom 22ten Juni 1831.	Waizen	—	27	27	27	—	15	—	14	40	14	30
		Korn	—	10	10	10	—	11	36	10	54	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	45	5	18	4	45
Paßau	Vom 21ten bis 28. Juni 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	48	11	24	11	—
		Gerste	—	11	11	11	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	12	5	51	5	30
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18ten bis 25. Juni 1831.	Waizen	--	214	214	208	6	15	28	15	10	13	38
		Korn	—	65	65	59	6	11	3	10	26	10	--
		Gerste	—	25	25	24	1	8	—	8	—	7	54
		Haber	—	89	89	74	15	6	35	6	30	6	19
Vilshofen	Vom 28ten Juni 1831.	Waizen	137	109	246	212	34	16	—	14	59	12	24
		Korn	12	6	18	9	9	11	24	10	42	10	—
		Gerste	13	43	56	10	46	7	45	7	4	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 28.

Paßau, Mittwoch den 13. Juli 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

557.

An sämmtliche königl. Polizeibehörden und Landwehr-Commandos des Unterdonau-Kreises.

(Die Einführung der Tschakos bei der Landwehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signats vom 20. Nov. v. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß diejenigen Landwehr-Abtheilungen, welche aus freiem und ungezwungenem Antriebe wünschen, Tschakos zu tragen, sich dieselben, jedoch ohne Fangschnüre anschaffen dürfen, und daß Fangschnüre nur denjenigen Landwehr-Abtheilungen zu tragen gestattet sind, welche sich bereits im Besitz derselben befinden.

Dieß wird hiemit zur Erledigung mehrerer hierauf bezüglichen Anfragen und Gesuche in Folge Ministerial-Entschließung vom 28. Nov. v. J. bekannt gemacht.

Paßau und Regensburg den 25. Juni 1831.

Die königl. Regierung und das königl. Kreis-Kommando des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident. Frhr. v. Berchem, Oberst.

558.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die neue Post-Charte von Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der k. General-Administration der Posten ist eine neu aufgelegte und rektifizirte Post-Charte des Königreiches Bayern erschienen.

Der Preis dieser Charte auf feinem Papier, mit illuminirter Gränzbezeichnung ist 2 fl. 24 kr., wer fünf Exemplarien auf einmal nimmt, erhält das sechste frey.

Sie kann bei dem Sekretariate der General-Post-Administration und bei allen Postbehörden bezogen werden.

Zufolge Ministerial-Rescripts vom 27. vor. Mts. werden sämmtliche Finanzbehörden des Kreises hievon in Kenntniß gesetzt, mit dem Beifügen: daß die Anschaffung dieser gemeinnützigen neuen Postcharte zum amtlichen Gebrauche auf Rechnung der Regiefonds gestattet sey.

Den 5. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

559.

An sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die nächtliche Bewachung der eskortirt werdenden Frachtwagen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Anordnung haben die Zollbehörden für die an Nachtstationen erforderliche Aufstellung besonderer Wächter für die nächtliche Bewachung der zu eskortirenden Frachtwagen im Benehmen mit den Distrikts-Polizey-Behörden Vorsorge zu treffen, und diese Wächter entweder selbst zu verpflichten, oder um deren Verpflichtung die Distrikts-Polizey-Behörden zu requiriren.

Die Distrikts-Polizey-Behörden des Unterdonau-Kreises werden daher in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 30. vorigen praes. 3. laufenden Monats angewiesen, den Zollbehörden, wo von denselben die Aufstellung eigener Wächter für den angegebenen Zweck beantragt wird, in der Auswahl zuverläßiger und brauchbarer Individuen behilflich zu seyn.

Paßau am 5. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

560. Das aerarialische Bräuhaus zu Würzburg, welches seit 15 Jahren in Staatsregie betrieben wurde, soll in Folge allerhöchster Entschließung auf zwölf Jahre vom 1. Oktober 1831 anfangend durch öffentlichen Strich verpachtet werden, wozu Tagfahrt auf den 1. August laufenden Jahres früh 10 Uhr im Lokale der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, anberaumt wird.

Die Pachtobjekte sind:

a) das Wohnhaus mit Wohnung für zwei Familien und einer mit den nöthigen Einrichtungen versehenen geräumigen Bierschenke,
b) in Verbindung mit diesen das Bräuhaus mit einer Bräupfanne von 110 Eimern Inhalt, nebst einer Wasserpfanne zu 18 Eimer.
Im Verhältniß zur Größe dieser Braupfanne ist die Einrichtung aller übrigen Brau-Kühl und Gährungs-Geräthe,
c) beiläufig 6780 Eimer Sommer-Bier-Fässer und 1250 Eimer Winter-Bier-Fässer in drei Kellern, sämmtlich in Eisen gebunden,
d) 700 Stücke Ausfuhrfässer von 1/2 bis 2 1/2 Eimer, in Eisen gebunden,
e) eine gut eingerichtete Brandweinbrennerei mit einem Kessel von 5 Eimern Gehalt.

In allen Theilen des Bräuhauses ist fließendes Wasser aus dem nahen Mainflusse von vorzüglicher Güte zum Biersieden, welchem noch die kühle Lage am östlichen Fuße des Festungsberges auf Kalkfelsen zu Hilfe kommt, in welchem 2 Keller eingehauen sind.

Im Jahre 18 29/30 wurden über 2500 Schäffel Malz versotten.

Der Absatz dieses Bräuhauses beschränkt sich nicht auf die Stadt Würzburg, sondern dehnt sich auf viele Stunden im Umkreise und besonders Main abwärts weit aus, selbst im Rheinkreise wird dieses Bier getrunken.

Für diese genannte Pachtobjekte wird eine Kaution von zehntausend Gulden an Realitäten, baarem Gelde oder mobilisirten bayerschen Staats-Papieren verlangt.

Ausser diesen eigentlichen Pacht-Objekten sind auch noch folgende Material-Vorräthe disponibel, als beiläufig 617 Schäffel Malz,
8 Zentner Hopfen
120 Klafter Holz rc.

Die weitern Pachtbedingungen werden bei der

Strichstagfahrt eröffnet, wo sich auch die hierorts nicht gekannten Pachtliebhaber über ihre Vermögens- und sonstigen Verhältnisse gehörig auszuweisen haben.

Pachtliebhaber, welche vor der Strichstagfahrt noch Einsicht von den Pacht-Objekten und sonstige Aufklärung wünschen, haben sich bei unterzeichneter königlicher Regierungs-Kommission zu melden, welche das Weitere ungesäumt veranlassen wird.

Würzburg am 25. Juni 1831.

Aus
besonderem Auftrage der königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Der k. Regierungsrath Geier,
als Regierungskommissair.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

561. Zur gerichtlichen Versteigerung des Mobilarnachlaßes des verstorbenen Hausbesitzers und Lebzelters-Sohnes, Anton Mayer, welcher aus Zimmer-Einrichtung, Betten, Kleidung, Wäsche, Tischzeug, Leinwand, Zinn, Silbergeräthe, verschiedenen Ringen von Werth und dergl. besteht, wird in der Wohnung des Erblassers im Hause Nro. 427 in der Milchgasse dahier Tagsfahrt auf Mittwoch den 20. Juli Vormittags 9 Uhr und folgende Tage angeordnet, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung erfolge.

Den 5. Juli 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

---

562. In dem Schuldenwesen des Hausbesitzers, und Fischhändlers Philipp Mayer hat man die Eröffnung des Universalkonkurses verfügt, und bei dem Umstande, daß auf das um 800 fl. geschätzte Anwesen, wofür sich ungeachtet dreimaliger Ausschreibung kein Käufer meldete, bereits 845 fl. Hypothekenforderungen eingetragen sind, bei der Einfachheit der Sache, und Geringfähigkeit der Masse zur Liquidation der Forderungen, Vorbringung der Einreden, Replik, und Duplik nur einen Ediktstag auf Mittwoch den 17. August Vormittags 9 Uhr angeordnet, wobei die Gläubiger des Philipp Mayer unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes der Forderung von gegenwärtiger Masse zu erscheinen haben.

Zugleich wird man hiebei eine gütliche Lokation, und Befriedigung der Interessenten versuchen.

Den 1. Juli 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Kapfinger.

---

563. Auf Anbringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Lorenz Gstettenbauer von Rankam dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu auf Donnerstag den 21. Juli d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr am Gerichtssitze dahier Kommission angesetzt ist, daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Dieses Anwesen ist erbrechtsbar zum k. Rentamt Mitterfels, und umfaßt

a. die Wohn- und Oekonomiegebäude, welche um 200 fl. assekurirt sind,

b. einen Hausgarten,

c. 22 Tagwerk Feld-, 6¼ Tagwerk Wies- und 4 Tagwerk Holzgrund, nebst einem unvertheilten Gemeindeantheil.

Dasselbe enthält nach der jüngsten Schätzung vom 9. April d. J. mit Einschluß des Viehstandes und der Baumannsfahrnisse einen Werth von 1942 fl. 10 kr., und wird bemerkt, daß der Hinschlag unter dem Schätzungspreise nicht erfolgen wird.

Den 25. Juni 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

564. Bei dem unterfertigten Gerichte befinden sich nachstehende 33 Deposita im Betrage von 522 fl. 43 kr. 2 dl.

D. B. Nro.	Bezeichnung des Depositums.	Betrag. fl.	kr.	dl.
12	Der Pfarrmusikantin Franziska Limbruner, Verlassenschaftsgelder von Burghausen 1813	20	53	3
14	Von Johann Burghauser, Kaufschilling	—	27	—
18	Johann Haindl, zur Hamoserschen Debitmassa 1816	1	32	2
19	Niepelbauerscher Depositenrest	2	13	2
20	Amalia von Bergersche Verlassenschaft 1817	—	26	—
24	An Aichingerischen Geldern vom ehemaligen Polizey-Commissariate Burghausen 1816	62	49	—
34	Johann Schacherbauer 1814	15	—	—
36½	Monika Streicher, ledige Person von Eggenfelden 1815	18	—	—
40	Floßmannische Verlassenschaft 1823	7	20	—
41	Maria Schmid, wegen Erlös für eine Halskette	7	17	—
42	Stephan Naith, gewesener Pfarrprovisor zu Raitenhaslach 1823	25	—	—
44	Georg Häckl von Griesbach 1806	4	20	—
45	Philipp Niedermaier zu Fürmaier 1806	37	59	—
46	Spenglbauerscher Kaufschillingsrest	15	52	2
47	Johann Aigner aus dem Amte Mauerkirchen	4	48	—
48	Kaufschillingsgelder vom Grubergute zu Mettenbach 1806	23	7	2
49	Drechsler zu Mauerkirchen 1774	31	12	1
50	Ein Depositum, dessen Eigenthümer unbekannt ist, und welches vom alten Rentamte Burghausen mit einem Depositenschein ddo. 22. Juni 1807 zurückgelassen wurde	25	—	—
51	Vom ehemaligen Pfleggerichte Wald sind folgende 3 Deposita vorhanden, wovon die Namen der Eigenthümer unbekannt sind 1799	3	19	—
52	detto 1799	17	57	2
53	Fristenrest vom Wirth zu Feichten 1799	1	18	—
54	1799 für den Landesabwesenden Andrä Wagner, erlegt von Veit Wiesmaier, Weber zu Birnbaum	10	—	—
55	Thomas Kaltenhauser, Seesmüllerssohn bei Burgkirchen, beim Pfleggerichte Wald deponirt 1799	14	—	—
57	Bräumeisterkinder von Wald 1799	73	12	—
58	Magdalena Baumgartner, als Pfarrer Kallerischen Kreditorin, deponirt beim Pfleggerichte Wald 1799	3	41	2
59	Kaufschillingsrest 1799 von Mathias Brunhofer bei Kirchweidach, für die alten Mathias Brunhoferischen Kinder	3	59	—
61	1799 Depositum des Pfleggerichts Wald, den Fürholzerischen Kindern	—	23	—
62	1774 Depositum des Kastenamts Burghausen für die Hölzlischen Kinder zu Pirach	47	57	—
65	Magdalena Wagner von Niedergottsau, Elterngutsrest	6	—	—
67	1807 Depositum des alten Rentamts Burghausen vom Michael Huber, Messnerssohn im äußeren Schloße zu Burghausen	37	38	2
	Summa	522	43	2

deren Eigenthümer bisher nicht ausgeforscht werden konnten, daher alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche hierauf machen zu können glauben, hiemit öffentlich aufgefordert werden, binnen sechs Monaten a dato sich hierorts zu melden, und ihre Ansprüche hierauf genügend nachzuweisen, außerdem nach Ablauf dieses Termins diejenigen Deposita, zu welchen sich Niemand gemeldet haben wird, als herrnloses Gut betrachtet, und dem königlichen Fiskus würden zuerkannt, sohin dem hiesig königlichen Rentamte ausgeantwortet werden.

Den 21. Mai 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

565. Nachdem bei der am 25. November v. Js. zum zweitenmal angesetzten Versteigerung des Paul Müllbauerischen Gantanwesens zu Großleitzenried kein einziger Käufer erschienen ist, so siehet man sich auf Instanz der Curatoren der Paul Müllbauerischen Kinder veranlaßt, dieses Gant-Anwesen zum drittenmal zur Versteigerung auszusetzen, wozu am

Mondtag den 8. August h. Js.

am Gerichtssitze Tagsfahrt angesetzt werde.

Uebrigens beziehet man sich rücksichtlich der Bestandtheile des Gantanwesens, und der Kaufsbedingnisse so andern auf dießseitige Bekanntmachung vom 24. Oktober 1829 Intelligenz-Blatt Stück 31, 48 und 49. dann Kourier an der Donau 277, 281 und 297.

Den 10. Juni 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

566. Die Söldnerssöhne und Brüder Jos. Binder geboren 1788 und Xaver Binder geboren 1792 von Asberg blieben als bei der 1ten Kompagnie der 5ten Legion des Unterdonau-Kreises stehend am 1. Oktober 1814 im französischen Feldzug im Lazareth zurück, und wurden endlich als vermißt abgeschrieben.

Diese beide oder ihre allenfallsigen Deszendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten um so gewisser sich hier zu stellen, oder von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben, als außerdessen ihr Aelterngut (für jeden in 360 fl. bestehend) an ihre Geschwister gegen Caution hinausgegeben wird.

Den 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht Grafenau.

Sauer, Assessor.

567. Auf Antrag der Gläubiger des königl. Herrn Appellationsgerichts Präsidenten Freiherrn von Völderndorff Waradein wurden zum erstenmale die beiden zu dessen Gantmasse gehörigen, im Bezirke des königl. Landgerichts Kamm liegenden Güter Arnschwang und Ränken im Ganzen oder jedes gesondert dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu auf

27. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt bestimmt ist, und an welchem Tage den erscheinenden Kaufslustigen, die sich über Vermögen genügend auszuweisen haben, die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

Ueber die Hintersassen der beiden Güter wird die Patrimonialgerichtsbarkeit I Klasse ausgeübt, und der Sitz des Patrimonialgerichts ist in Arnschwang.

Zur nähern Bezeichnung wird folgendes bemerkt:

I. Bestandtheile des Gutes Arnschwang: Dasselbe enthält die Ortschaften, Arnschwang, Faustendorf, Weiding, Schlammenring, Rothmaieling und Kuglhof, Rößwartling, Grasfilzing, hat 137 Familien, und enthält nach dem Hoffuße $44^{13}/_{16}$ Höfe.

Die sämmtlichen Besitzungen der Hintersassen sind erbrechtsgrundbar.

Zu diesem Gute gehören nebst dem Schloß, dann Oekonomie-Gebäuden und Bräuhaus:

$12^7/_8$ Tagwerk Gärten,
$148^1/_8$ Tagw. Ackerland,
12 zweimädige Wiesen zu $117^1/_2$ Tagw., und 4 einmädige zu 36 Tagw.,
2 Tagw. Oedschaften,
452 Tagw. 97 Dezimal Waldungen.

Der ganze Guts-Kompler ist vollkommenes freies Eigenthum, und wurde nach dem im vorigen Jahre

hergestellten Gutsanschlage zu einem reinen Kapitalswerthe von 66169 fl. 19 kr. 2 dl. erhoben.

II. Bestandtheile des Gutes Ränkam:

Dieses enthält die Ortschaften Ränkam, Degelberg, Ried, Donbersing, Nußmühle, Reisach und Ziegelhütte, zusammen 132 Familien bildend, und nach dem Hoffuße aus $24^{25}/_{32}$ Höfen bestehend.

Zu diesem Gute gehören nebst den Schloß- und Oekonomie-Gebäuden dann Bräuhaus und der $^{1}/_{4}$ Stunde von Ränkam entlegenen Glashütte Waradein mit den besonders hiezu bestimmten Gebäuden,

$2^{3}/_{4}$ Tagwerk Gärten,
81 Tagwerk Akerland,
5 zweimädige Wiesen zu $25^{1}/_{2}$ Tagw. und
7 einmädige zu $54^{1}/_{2}$ Tagwerk,
155 Tagwerk Oedschaften,
$21^{7}/_{8}$ Tagwerk Weiher,
371 Tagwerk Waldungen.

Nachdem im Jahre 1830 hergestellten Gutsanschlage wurde Ränckam mit Zugehörungen zu einem reinen Kapitalswerth von 31053 fl. 38 kr. $2^{2}/_{3}$ hl. erhoben.

Die Werthserhebungen über beide Güter können dießseits eingesehen werden.

Den Patrimonialgerichter I. Klasse in Arnschwang, Weirler, hat man heute angewiesen, Kaufslustigen, welche die Güter in Augenschein nehmen wollen, die geeigneten Aufschlüsse zu ertheilen.

Den 28. Juni 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Lic. Müller, Direktor.
Leeb.

568. Anton Fürl, Bauerssohn von Nakling, ehemals Soldat beim k. 8. Lin. Inf. Reg., wird, seit dem russischen Feldzuge 1812 vermißt, aufgefordert, binnen 6 Monaten vor Gericht sich zu stellen, oder von seinem Aufenthalte Kunde zu geben, ausserdessen sein Vermögen nach vorgängiger Berichtigung der liquidirten Passiven den nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Den 9. Juni 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

569. In der Gegend von Falkenstein wurden unter einer Staude am 10. Mai l. Js. Morgens nachstehende Effekten, welche wahrscheinlich von der Häuslerin Barbara Schmalix zu Berghaus d. G. bei ihrer am Tage zuvor geschehenen Arretirung daselbst zurückgelassen, von dieser aber der Besitz derselben weggeläugnet worden, vorgefunden.

Diese Gegenstände bestehen:

a. in einem schwarzen neuen groben Filzhut,
b. in sieben noch ganz neuen schwarzseidenen Tüchern,
c. $4^{1}/_{4}$ Ellen roth und blaugestreiften Barchet, und
d. 30 Ellen dunkelgrünen baumwollenen Unterfutterzeug,

welche sämmtliche Gegenstände in ein altes rothbaumwollenes Tuch eingebunden waren.

Wer demnach auf diese Gegenstände Eigenthumsansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, mit solchen in Zeit 3 Monaten um so sicherer hierorts aufzutreten, als nach Verlauf dieses Termines diese Gegenstände öffentlich veräußert, und der Erlös dem k. Fiscus zugewendet werden würde.

Den 21. Juni 1831.

Königliches Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landrichter.

III. Dienstes-Nachrichten.

570. Unterm 29. v. Mts. geruhten Seine Königliche Majestät die Pfarrei Bachern im k. L. G. Friedberg dem Kooperator Felix Haager zu St. Oswald, die Pfarrei Königshausen Herrschaftsgerichts Kirchheim dem Kooperator Georg Schreiner in Haarbach, die Pfarrei Rechtis L. G. Kempten dem Kooperator Anton Gangkofer in Auerbach, und die Pfarrcuratie Hüttenwang im L. G. Obergünzburg dem Koop. Ant. Weber in Waldkirchen allergnädigst zu verleihen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

571.

Dompfarrbezirk.

Geboren. Den 5. Juli. Amalia Maria ehl. Kind des Paul Aichinger, b. Buchbinders, in

Nro. 234. Den 7. Michael ehl. Kind des Mathias Bogner, b. Schuhmacher in Nro. 141.

Gestorben. Den 6. Juli Joseph Matietschek Domsänger, an Nervenschwäche im 46. Jahre in Nro. 217.

V. Augsburger=Cours vom 7. Juli 1831.

Cours der Staats=Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	96 7/8	
Lotterie=Loose E — M prompt.	104 1/8	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	135	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild=Loose prompt	155	
detto detto 2 mt.		
Part.=Oblig. à 4% prompt.	114	113 3/4
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	79	78 1/2
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	68	67 1/2
detto detto 2 mt.		
Bank=Act. prompt. Divid I. Sem.	990	986
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	59 1/2	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Passau.

Verfaßt am 2. Juli 1831.

	fl.	kr	dl
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	—
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	3
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	19	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	16	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	26	—	—
— — rohes	23	—	—

VII. Brodsatz

vom 8. bis 14. Juli 1831

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Passau

Das Schäffel Waizen 14 fl. 59 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Vilshofen

— — Korn 11 fl. 24 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Passau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3 1/8
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	2 1/2
Ein Kreuzerlaibl	—	7	3	1
Ein Sechspfenningwecken	—	11	2	3 1/2
Ein Groschenwecken	—	23	1	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	2	35	—	—	38	3	—	9	2	—	4	3
Pollmehl	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	2
Nachmehl	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen=Mehl	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Gemein=Roggen=Mehl.	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2

VIII. Straubinger Brod=Satz vom 2. Juli 1831.

Brod=Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer=Semmel	—	2	2 1/2
Eine Kreuzer=Semmel	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	2
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	3	—
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	23	1
" " " 4 "	1	—	—
" " " 6 "	1	15	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. / Monat.)	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 28ten Juni bis 5. Juli 1831.	Waizen	—	143	143	143	—	15	15	14	23	13	—
		Korn	—	30	30	30	—	11	45	11	12	10	30
		Gerste	—	31	31	31	—	8	30	8	12	8	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	24	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 28ten Juni 1831.	Waizen	—	23	23	23	—	10	15	15	30	15	15
		Korn	—	$8^1/_2$	$8^1/_2$	$8^1/_2$	—	11	—	10	30	10	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	15	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 27ten Juni bis 2. Juli 1831.	Waizen	—	25	25	25	—	14	45	—	—	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	5	—
Kamm	Vom 30ten Juni 1831.	Waizen	—	10	10	10	—	15	—	14	—	—	—
		Korn	—	45	45	45	—	11	—	10	30	9	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 4ten bis 11. Juli 1831.	Waizen	—	40	40	40	—	15	15	15	—	14	40
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 28ten Juni 1831.	Waizen	—	18	18	18	—	15	—	14	7	13	24
		Korn	—	15	15	15	—	11	12	10	33	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	15	5	3	4	48
Paßau	Vom 28ten Juni bis 5. Juli 1831.	Waizen	—	14	14	14	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	6	5	42	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25ten Juni bis 2. Juli 1831.	Waizen	6	221	227	203	24	15	47	15	28	14	51
		Korn	6	35	41	34	7	11	8	10	55	10	33
		Gerste	1	2	3	3	—	8	12	—	—	—	—
		Haber	15	56	71	71	—	6	40	6	[illegible]	6	27
Vilshofen	Vom 6ten Juli 1831.	Waizen	34	352	386	317	69	16	30	15	27	14	—
		Korn	9	9	18	12	6	11	30	11	—	10	—
		Gerste	10	58	68	34	34	7	30	7	15	6	30
		Haber	—	6	6	6	—	6	—	5	42	5	6

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 29.

Paßau, Mittwoch den 20. Juli 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

572.

An sämmtliche Amtsbehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meßverkehr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreff am 11. d. erlassene allerhöchste Verordnung wird den sämmtlichen Amtsbehörden, welche bei dem Vollzuge derselben mitzuwirken haben, zur pünktlichen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Paßau den 16. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Erwägung der möglichen Gefahren, die aus dem freien Handel mit solchen Waaren entspringen könnten, welche aus den dermalen von der orientalischen Brechruhr angesteckten Ländern bezogen sind, bis auf weiters den Verkehr auf jenen größern Messen und Märkten Unseres Königreiches, die theils von ausländischen Kauf- und Handelsleuten, theils mit Waaren bezogen werden, die aus Rußland, Polen oder Gallizien herkommen, einer nähern Aufsicht unterwerfen zu lassen, und demnach zu verordnen, wie folgt:

I.

Ausländische Kaufleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verbunden, bei der Polizeibehörde des Marktortes über ihren Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen vor dem

Marktbezuge durch Pässe oder sonstige Legitimationen sich auszuweisen.

II.

Auch inländische Kauf- und Handelsleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verpflichtet, sich zu dem Bezuge derselben mit Reisepässen zu versehen, und es wird in so weit die Bestimmung der Verordnung vom 16. März 1809 §. 1. nach dem dortselbst bereits ausgedrückten Vorbehalte, temporär außer Wirkung gesetzt.

Die Aufsicht auf Individuen, die keinen ordentlichen Handel treiben, ist zu verschärfen, und gegen in- und ausländische Betteljuden die Verordnung vom 10. August 1809 in strengen Vollzug zu setzen.

III.

Die Waarensendungen zu diesen Messen und Märkten sind,

1) wenn sie vom Auslande kommen, mit den Zollpässen, und

2) wenn sie über die Grenzen des Unter- und Obermainkreises gegen Sachsen, dann über die Grenzen des Obermain-, Regen-, Unterdonau- und Isarkreises gegen Böhmen, Oesterreich und Salzburg eintreten, an welchen Grenzen besondere Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera dermalen angeordnet sind, zugleich mit den Nachweisen zu begleiten, welche nach den deßfallsigen Vorschriften für den Eintritt an der Grenze nothwendig sind, und auf welchen sich die Visa der zur Controllirung dieser Legitimationen bestellten Grenzzoll- und Polizeibehörden befinden muß.

3) Waarensendungen aus inländischen Waarenlagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, die von dem Versender ausgestellt, und von der Polizeibehörde des Versendungsortes mit dem unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn müssen, daß unter der Sendung keine solchen ausländischen Waaren sich befinden, die nach den angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die benannte Krankheit wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Bayern dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kühhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, die seit dem Monat Januar dieses Jahrs aus Rußland, Polen und Gallizien bezogen, weder auf dem Transporte noch mittlerweile einer Reinigung unterlegen, und bisher im verpackten Zustande geblieben sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zum Vollzug dieser, durch die Kreis-Intelligenzblätter noch besonders bekannt zu machenden, Anordnungen unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München am 11. Juli 1831.

Ludwig

Graf v. Armansperg. v. Stürmer.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

573.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach ämtlichen Anzeigen ist die Cholera durch Salzfuhren und durch Schwärzer aus Gallizien bereits nach Ungarn verschleppt worden, und hat Eperies und Tokay und einige umliegende Ortschaften dießseits und jenseits der Theiß gleichzeitig ergriffen.

Ob nun gleich dagegen die Aufstellung eines Kordons angeordnet worden, so erfodert dennoch die Vorsicht, jene Anordnungen, welche wegen der Reisenden, dann Vieh, und Waaren-Transporte aus Rußland, Polen, und Gallizien unterm 27. v. M. getroffen worden sind, auch auf Reisende, Vieh, und Waarentransporte, die aus Ungarn kommen, wie hiemit bestimmt wird, auszudehnen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Transporte von Schafwolle, die in Ungarn geladen, auf dem Wege nach Frankfurt am Main und anderwärts durch Bayern passiren wollen.

So wie die Zollbehörden die bestehenden Vorschriften auf das Strengste handhaben werden, so wird auch den Polizeibehörden bemessene Aufsicht und Mitwirkung im Vollzuge dieser Vorschriften zur besondern Pflicht gemacht, auch zugleich der Auftrag ertheilt, mit Annäherung der Gefahr auch die Aufmerksamkeit zu erhöhen, und bei eigner Verantwortlichkeit mit aller Strenge zu verfahren.

Paßau den 12. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

574.

(Den Prüfungskonkurs der katholischen Pfarramts-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den katholischen Pfarramts-Kandidaten wird hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

1) Nach Umlauf von 2 Jahren wird wieder ein Prüfungskonkurs für die katholischen Pfarramts-Kandidaten nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dez. 1806 (Regierungs-Blatt Stück 7) dahier statt haben.

2) Zu diesem Konkurse sind der 5., 6. und 7. des Monats Oktober l. Js. festgesetzt.

3) An diesem Konkurse können nur Kandidaten der bischöflichen Diözes Paßau Theil nehmen, und sie können sich dazu melden, wenn sie auch gegenwärtig außerhalb des Unterdonau-Kreises angestellt sind.

4) Diejenigen Priester des Bisthums Paßau, welche die Prüfung bestehen wollen, haben bis zum 1. Sept. ihre Gesuche um Zulassung einzureichen, und diesen die Zeugnisse über die gesetzliche Vollendung der Studien, über die wenigstens 4 Jahre in der Seelsorge geleisteten Dienste, über ihre Bestrebung für die Volks- und Jugend-Bildung, dann ihren moralischen Wandel von den betreffenden Universitäts-Rektoraten, von dem bischöflichen Ordinariate, den k. Landgerichten, Distrikts-Schul-Inspektionen, und den vorgesetzten Pfarrern gefertiget verschlossen beizulegen.

Paßau am 12. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

575.

(Die Rettung des 4jährigen Knaben Joseph Eber zu Burghausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Juni l. J. gegen 11 Uhr Vormittags stürzte der 4jährige Maurers-Sohn Joseph Eder zu Burghausen, mit mehreren Kindern am Gestade der Salzach spielend, in diesen Fluß.

Auf den Angstruf der Gespielen kam der Fischer Johann Kalteneder schnell mit einem Kahne zu Hilfe, allein die Rettung des Knaben würde nicht mehr gelungen seyn, wenn nicht der herbeigeeilte Weingastgeber Kuchelbauer zu Burghausen, schwimmend ihn den Wellen des hochtobenden Flußes entrissen hätte.

Die unterfertigte Stelle sieht sich nun veranlaßt, sowohl dem Fischer Kalteneder, als auch und vorzüglich dem edelmüthigen Weingastgeber Kuchelbauer, der früher schon 5 Personen vom Ertrinkens-Tode errettet hat, das Wohlgefallen öffentlich zu erkennen zu geben.

Paßau den 11. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

576.

(Die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Gemeinden und ihrer Stiftungen beim k. Landgerichte Landau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Ruralgemeinden und ihrer Stiftungen bei dem königl. Landgerichte Landau ist dem königl.

gerichts Herrieden ist die Curatie auf der Festung Wülzburg erledigt worden.

Sie liegt im Bezirke des Landgerichts Waissenburg, Decanats Hilpoltstein, dann der Diöcese Eichstädt, ist königl. Patronats und ihre Verrichtungen erstrecken sich auf die Seelsorge und geistlichen Funktionen für die katholischen Bewohner dieser Festung.

Der zeitliche Curator erhält hiefür eine freie Wohnung, bestehend aus 2 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, sammt Küche und Keller, dann eine jährliche Remuneration von 400 fl. an baarem Gelde, ferner 2 fl. 2 kr. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, so wie jährlich 6 Klafter Brennholz aus dem Militair-Magazin.

Die Lasten betragen dagegen 1 fl. 4 kr.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Ansbach den 10. Juli 1831.

Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

v. Mieg, Präsident.

Kitzinger, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

600. Die in der Ediktalladung vom 3. Juli 1829 näher bezeichneten 2 Urkunden der Revisionsrath v. Ehlingenspergschen Relikten (siehe das Intellig. Blatt f. d. U. D. K., Stück 28 v. J. 1829 und 47, 51 v. J. 1830, den Korrespondenten Nro. 201 v. J. 1829, die allgemeine Zeitung Nro. 237 desselben Jahres, endlich Nro. 283 der Münchner politischen Zeitung v. J. 1830) werden, nachdem sich der unbekannte Inhaber binnen des sechs monatlichen Termines nicht gemeldet hat, hiemit für kraftlos erklärt.

Den 12. Juli 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Leeb.

601. Nachdem Johann Neubauer, Sohn einer ledigen Inwohnerin von Klessing d. G. auf die unterm 18. Feb. d. J. erlassene Ediktalcitation sich innerhalb dem gesetzten Termine nicht bei Gericht gestellt hat, um sich über die gegen ihn vorliegende Anschuldigung eines einfachen Diebstahls-Verbrechens zu verantworten, so wird derselbe hiemit wiederholt vorgeladen, und aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten nunmehr um so gewisser dahier bei Gericht zu stellen, als, nach Verlauf dieses neuen Termines, wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Den 18. Mai 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

602. Am 10. dieß wurde bei dem Markte Pleinting in der Donau der Leichnam eines Mannes aufgefangen, dessen Namen und Stand bisher unbekannt sind.

Derselbe war von mittler Größe, aber ziemlich starken Körperbaues, 24 bis 30 Jahre alt, hatte lichtbraune Haare, und solchen Backenbart, und Augenbraunen.

Seine Kleidung bestand in einem gelb seidenen Halstuch, einem blautüchenen überschlagenen Gillet mit kleinen metallenen Knöpfen, einem schwarzmanchesternen langen Beinkleide, rindledernen Stiefeln, leinernen Socken, worin die Buchstaben I. G. S. gemerkt sind, und einem sehr feinem Hemde von Leinwand.

Derselbe trug kleine goldene Ohrringe, und in seiner Tasche fand sich ausser einiger Münze ein goldener Fingerring mit den Buchstaben I. G. S., ein mit Perlen gestrikter Geldbeutel, eine silberne Sackuhr und ein Messer vor.

Auch hatte er noch eine kleine Gurte mit Geld bei sich.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß sich die Baarschaft und Effekten des Verunglückten in gerichtlicher Verwahrung befinden, und demjenigen, der sich als rechtmäßiger Erbe desselben legitimiren kann, ausgefolgt werden.

Den 11. Juli 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landr.

603. Bei dem unterfertigten Gerichte befinden sich nachstehende 33 Deposita im Betrage von 522 fl. 43 kr. 2 dl.

D. B. Nro.	Bezeichnung des Depositums.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.
12	Der Pfarrmusikantin Franziska Limbruner, Verlassenschaftsgelder von Burghausen 1813	20	53	3
14	Von Johann Burghauser, Kaufschilling	—	27	—
18	Johann Haindl, zur Hamoserschen Debitmassa 1816	1	32	2
19	Riepelbauerscher Depositenrest	2	13	2
20	Amalia von Bergersche Verlassenschaft 1817	—	26	—
24	An Aichingerischen Geldern vom ehemaligen Polizey-Commissariate Burghausen 1816	62	49	—
34	Johann Schacherbauer 1814	15	—	—
36½	Monika Streicher, ledige Person von Eggenfelden 1815	18	—	—
40	Floßmannische Verlassenschaft 1823	7	20	—
41	Maria Schmid, wegen Erlös für eine Halskette	7	17	—
42	Stephan Raith, gewesener Pfarrprovisor zu Raitenhaslach 1823 . . .	25	—	—
44	Georg Häckl von Griesbach 1806	4	20	—
45	Philipp Niedermaier zu Fürmaier 1806	37	59	—
46	Spenglbauerscher Kaufschillingsrest	15	52	2
47	Johann Aigner aus dem Amte Mauerkirchen	4	48	—
48	Kaufschillingsgelder vom Grubergute zu Mettenbach 1806	23	7	2
49	Drechsler zu Mauerkirchen 1774	31	12	1
50	Ein Depositum, dessen Eigenthümer unbekannt ist, und welches vom alten Rentamte Burghausen mit einem Depositenschein ddo. 22. Juni 1807 zurückgelassen wurde	25	—	—
51	Vom ehemaligen Pfleggerichte Wald sind folgende 3 Deposita vorhanden, wovon die Namen der Eigenthümer unbekannt sind 1799	3	19	—
52	detto 1799	17	57	2
53	Fristenrest vom Wirth zu Feichten 1799	1	18	—
54	1799 für den Landesabwesenden Andrä Wagner, erlegt von Veit Wiesmaier, Weber zu Birnbaum	10	—	—
55	Thomas Kaltenhauser, Seesmüllerssohn bei Burgkirchen, beim Pfleggerichte Wald deponirt	14	—	—
57	Bräumeisterkinder von Wald 1799	73	12	—
58	Magdalena Baumgartner, als Pfarrer Kallerischen Kreditorin, deponirt beim Pfleggerichte Wald 1799	3	41	2
59	Kaufschillingsrest 1799 von Mathias Brunhofer bei Kirchweidach, für die alten Mathias Brunhoferischen Kinder	3	59	—
61	1799 Depositum des Pfleggerichts Wald, den Fürholzerischen Kindern . .	—	23	—
62	1774 Depositum des Kastenamts Burghausen für die Hölzlischen Kinder zu Pirach	47	57	—
65	Magdalena Wagner von Niedergottsau, Elterngutsrest	6	—	—
67	1807 Depositum des alten Rentamts Burghausen vom Michael Huber, Meßnerssohn im äußeren Schloße zu Burghausen	37	38	2
	Summa . .	522	43	2

deren Eigenthümer bisher nicht ausgeforscht werden konnten, daher alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche hierauf machen zu können glauben, hiemit öffentlich aufgefordert werden, binnen sechs Monaten a dato sich hierorts zu melden, und ihre Ansprüche hierauf genügend nachzuweisen, außerdem nach Ablauf dieses Termins diejenigen Deposita, zu welchen sich Niemand gemeldet haben wird, als herrnloses Gut betrachtet, und dem königlichen Fiskus würden zuerkannt, sohin dem hiesig königlichen Rentamte ausgeantwortet werden.

Den 21. Mai 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

604. Auf Antrag des Direktors v. Mayer'schen Erben zu Paßau, werden die unbekannten Inhaber nachstehender Obligationen hiemit öffentlich aufgefordert termino 6 Monaten selbe hierorts vorzulegen, und ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls die Obligationen für kraftlos erklärt werden.

1) Bundes Kapital pr. 415 fl. Fol. 11. a $2^1/_2$ % Zinszeit 1. Jänner,
   a) Hauptbrief Sr. kurfürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian von Bayern ddto. 18. Jänner 1645 pr. 1350 fl., ursprünglicher Gläubiger unbekannt.
   b) Letzter Transportbrief vom 2. Jänner 1805, auf Georg von Mayer Rentmeister in Paßau lautend.
2) Aelteres Landanlehen pr. 300 fl. laut Obligation ddo. 7. Juli 1721 a $2^1/_2$ % mit der Zinszeit vom 7. Juli sub Cat. Nro. 19 vorgetragen, ursprünglicher Gläubiger Gotthard Wiesenreiter, Bräuverwalter in Vilshofen.
3) Aelteres Landanlehen pr. 150 fl. laut Obligation ddo. 23. Mai 1727 a $2^1/_2$ % mit der Zinszeit vom 23. Mai sub Nro. 1122 vorgetragen, ursprünglicher Gläubiger obgenannter Wiesenreiter.
4) Aelteres Landanlehen pr. 120 fl. laut Obligation ddo. 7. Dez. 1729 $2^1/_2$ % mit der Zinszeit vom 7. Dez. sub Nro. 2617 vorgetragen, ursprünglicher Gläubiger obgenannter Wiesenreiter.

Für die sub Nro. 2, 3 und 4 aufgeführten Kapitalien letzter Transportbrief zufolg hochstift. Paßauischen Hofrath Attestes ddo. 3. Mai 1798 für Maria Antonia des paßauischen Rentmeisters Georg von Mayers Ehegattin.

Den 5. Juli 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

---

605. In dem Schuldenwesen des Joseph Ratzinger, Bauers von Epping, wurde das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkurses erlassen, und der Communschuldner hat auf die Appellation verzichtet; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar

I.

zur Anmeldung der Forderungen, und derer gehörigen Nachweisung

auf Donnerstag den 18. Aug. l. Js.;

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Samstag den 17. Sept. l. Js.;

III.

zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik

auf Montag den 17. Okt. l. Js.,

und für die Duplik

auf Mondtag den 31. Okt. l. Js.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Rechtshandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden auch diejenigen, welche allenfalls von dem Vermögen des Gemeinschuld-

ners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nämlichen Ersatzes dahier zu übergeben.

Den 25. Juni 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landr.

606. Die Söldnerssöhne und Brüder Jos. Binder geboren 1788 und Xaver Binder geboren 1792 von Asberg blieben als bei der 1ten Kompagnie der 5ten Legion des Unterdonau-Kreises stehend am 1. Oktober 1814 im französischen Feldzug im Lazareth zurück, und wurden endlich als vermißt abgeschrieben.

Diese beide oder ihre allenfallsigen Deszendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten um so gewisser sich hier zu stellen, oder von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben, als außerdessen ihr Aelterngut (für jeden in 360 fl. bestehend) an ihre Geschwister gegen Caution hinausgegeben wird.

Den 30. Juni 1831.

Königliches Landgericht Grafenau.

Sauer, Assessor.

607. Auf Andringen der Kreditoren, und da der Termin zum Selbstverkaufe fruchtlos abgelaufen ist, wird hiemit bekannt gemacht, daß man zur gerichtlichen Versteigerung des Wirths-Anwesens des Jakob Egglseder in Gögging Mittwoch den 17. k. Mts. August früh 9 Uhr anberaumt, und daß sich die Kaufsliebhaber an diesem Tage in Gögging einzufinden, und über Leumund und Vermögen vollständig auszuweisen haben. Die Gebäude sind von Holz erbaut, die dabei befindlichen Grundstücke bestehen nach der Schätzung in 10¹/₃ Tagw., und sind bodenzinsig eigenthümlich.

Den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

608. Da der unbekannte Eigenthümer des in der Donau bei Würting am 6. Dezember vor. Js. aufgefundenen Eisens, bestehend in 18 Pf. Stangen Eisens, 3 eisernen und 1 kupfernen Pfanne, im Gewichte zu 5 Pf., innerhalb der, gemäß Ausschreibung im Kreisblatte vom 31. Dez. v. Js. festgesetzten 6 monatlichen Zeitfrist sich nicht gemeldet hat, so wird befragliches Eisen als geschwärztes Gut der Confiskation unterworfen, und hienach das Weitere gesetzlich verfügt. Den 13. Juli 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

609. Da die Eigenthümer der vom k. Oberzollamte Schärding a. Th. am 14. Nov. v. Js. in Beschlag genommenen Tuches zu 1 Pf. innerhalb des 6monatlichen Termines laut Ausschreibung im Kreisintelligenzblatt vom 31. Dezember vor. Js. sich nicht gemeldet hat, so wird dieses Tuch als geschwärztes Gut der Confiskation unterworfen, und wird sonach das Weitere verfügt werden.

Griesbach den 13. Juli 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

610. Nachdem sich der Eigenthümer des von der königl. Gendarmerie im Mauthgarten dahier gefundenen Stückes dunkelblauen Wollentuches zu 16 Pf. ungeachtet der öffentlichen Vorladung (sieh Augsburger-Ordinari-Zeitung Nr. 25) und Kreis-Intelligenz-Blatt St. VII. S. 100 binnen des festgesetzten 6 monatlichen Termins nicht gemeldet hat, so wird nun mit demselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren.

Den 14. Juli 1831.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

611. Jakob Steger, Kaffetier in der Stadt Burghausen, hat gegen den dießseitigen Beschluß vom 21. v. Mts., die Eröffnung des Universal-Konkurses gegen ihn betr., die Berufung nicht eingewendet.

In der Steger'schen Konkurssache werden demnach folgende Ediktstage festgesetzt:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Montag der 12. September d. Js.;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Freitag der 4. November, und

3) zur Schlußverhandlung

a. für die Replik Samstag der 3. Dezember, dann

b. für die Duplick Montag der 19. Dezember d. Js.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an solchen Tagen zu pflegenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Werthsgegenstände in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Strafe des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Den 15. Juli 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

612. In dem Schuldenwesen des Mathias Wimmer, Tuchmachers von Thann, wird auf Antrag der Gläubiger zur Ausschreibung der Ediktstage geschritten, wie folgt:

I.

Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

auf Montag den 22. August l. Js.

II.

Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Donnerstag den 22. September l. Js.

III.

Zur Schlußverhandlung und zwar für die Replick

auf Mittwoch den 12. Okt. l. Js.,

und für die Duplik

auf Montag den 24. Okt. l. Js.,

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, und werden sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich und unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an diesen Terminen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird den anwesenden Gläubigern auch die genaue Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes mit aktenmäßiger Nachweisung vorgelegt werden, um hiernach ermessen zu können, in wie ferne der Konkurs in Ansehung der nicht bevorzugten Gläubiger ganz oder vorläufig zu sistiren sey.

Am 5. Juli 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

III. Dienstes-Nachrichten.

613.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 8. Juni d. Js. den bisherigen Landrichter Johann Nepom. von Doß zu Pfarrkirchen, in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Staate seit einer Reihe von 42 Jahren treu geleisteten Diensten, in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

unterm 10. Juni d. Js. die Lehrstelle der Physik am Lyzeum zu Dillingen, dem Lyzealprofessor Doktor Aymold in Paßau zu verleihen, und die hiedurch erledigte Lehrstelle der Mathematik an der Studienanstalt zu Paßau dem bisherigen Lehrer der Mathematik in Dillingen, Pr. Winkelmann zu übertragen;

unterm 11. Juni d. Js. die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Grafenau dem bisherigen Landrichter Wilhelm Jakob Strelin zu Simbach zu verleihen,

als Landrichter in Simbach den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Regen, Aloys v. Haasi zu befördern,

auf die erste Assessors-Stelle am Landgerichte Regen, den ersten Assessor zu Eggenfelden, Anton v. Rüdt zu versetzen;

als ersten Assessor des Landgerichts Eggenfelden, den vormaligen Regierungs-Assessor außer dem Status, Karl Ritter v. Leng, wieder anzustellen;

den bisherigen Assessor zu Griesbach, Joseph Gürster unter dem Vorbehalt seines Ranges als zweiter Assessor, an das Landgericht Deggendorf zu transferiren,

den dermaligen Landgerichts-Aktuar Doktor Georg Arbinger zu Griesbach als zweiten Assessor an diesem Amte vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle den Aktuar Simon Fritz, am Landgerichte Deggendorf, in der bisherigen Eigenschaft nach Griesbach zu versetzen; ferners

unterm 7. Juli l. Js. den Landrichter Lic. Paul v. Hammerl zu Altötting in Rücksicht seiner nachgewiesenen bedenklichen Augenschwäche auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit seinem seit 25 Jahren geleisteten treuen und eifrigen Dienste, in temporären Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Altötting dem dermaligen Landrichter Doktor Max August Schilcher zu Berchtesgaden auf sein Ansuchen allergnädigst zu übertragen.

IV. Gewerbsprivilegien.

614.

Beschreibung der hydraulisch doppeltwirkenden Oelpresse, worauf Ignatz Wiedermann in München unterm 5. Dez. 1827 ein Privilegium auf 5 Jahre erhalten hat*).

Fig. A. Vorrichtung, worin die Saug- und Druckventile, der Druckstiefel und die beiden Hahnen sammt Steuerung angebracht sind.

a) ein gußeiserner Haupt-Cylinder.
b) 2 metallene Druckkolben 9'' Durchmesser.
c) 2 gußeiserne Druckplatten.
d) Führung und Verbindungsstange der Platten.
e) 2 kupferne Röhren, worin das Wasser zurück in die Reserve geleitet wird.
f) 2 kupferne Reserven selbst.
g) 1 kupferne Röhre, wodurch fig. d das Wasser aus f geholt wird.
h) 2 gußeiserne Klammern, welche an a genau befestigt sind.
i) 2 derlei mit vielen Löchern versehene Kästen, worin eigentlich die Oelsamen eingesetzt werden.
k) 1 Hebel, mit welchem die ganze Maschine in Bewegung gesetzt und an jedes gehende Werk leicht angebracht werden kann, nebst punktirtem Hub.
l) Saug- und Druckkolben, um das Wasser aus f zu holen und nach a zu drücken 9''' Durchmesser.
m) Leitstange, um den Kolben l, genau vertikal zu führen.
n) das Sicherheitsventil mit einer Druckfläche von 4 □'''.
o) Gewicht von 15 Pf.
p) Hebel hierzu 1 = 5.
q) Auslöswinkel, wenn selber anstößt an
r) Auslösfeder, wodurch dann das Sicherheitsventil mittelst dem Hebel p wird gehoben und sonach hört die Maschine zu wirken auf.
s) 2 messingene Hahnen, wo sich beim Gebrauch der Steuerung der eine öffnet und der andere zugleich sich schließt.
t) Steuerung mittelst 2 Hebel an die Hahnen befestiget, nebst punktirter Bewegung.
u) Gußeiserne runde Platten, womit die große Liederung angeschraubt ist.
v) Hölzerne Säule, um fig. f und m zu befestigen.

Es folgt nun hieraus, daß, nachdem der Hebel k auf eine oder die andere Art in Bewegung gesetzt wird, beim Aufheben desselben, das gerade unter dem Kolben l, befindliche Saugventil sich hebt, und das Wasser f, in die Kammer A eindringet, und bei Herabdrücken des Hebels k das Lastventil hebt, und sodann in den Cilinder a gepreßt wird, und zwar auf diejenige Seite, je nachdem die Hahnen s geöffnet sind.

Während nun das Wasser immerwährend in

*) Auf der beiliegenden Zeichnung ist Nro. 23 statt Nro. 22 zu setzen.

den Cylinder gepreßt auf einen Kolben b wirkt, wird derselbe allmählig herausgedrückt und erzeugt auf die in dem Kasten i, eingelegten Saamen die nöthige Pressung; wenn die Pressung nun gehörig erfolgt ist, so hebt ein an der Stange d, mitgehender Winkel q, den Hebel p, das Sicherheitsventil n, und alles Wasser geht durch n, wo dann die Maschine wohl nicht zu gehen jedoch zu wirken aufhört, und dann jede Gefahr, so auch die Aufsicht vermeidet. Es kann schon der Arbeiter unbekümmert seine 4 gepreßten sogenannten Oelkuchen von einer Seite aus dem Kasten i herausnehmen (indem der eine Kolben b hinausgeht, während der andere durch die Stange d, wieder in den Cylinder a hineingedrückt wird, und diesen Theil der Presse aufmacht, und das Wasser durch die Röhre e zurück nach der Reserve f, bringt) und wieder frischen Saamen in selben einsetzen und wann er fertig ist, den Griff t anfassen und an sich ziehen, so wird sich der Druck ändern und er hat sodann seine Arbeit auf der andern Seite vorzunehmen. Der ganze Druck mit 8 Kuchen kann in 10—12 Stunden geschehen.

Beschreibung

eines neuen Verfahrens der Gewinnung eines gehaltvollen Kleisters bei Erzeugung der Stärke, worauf Max Neuburger unterm 8. Juli 1828 ein Privilegium auf 5 Jahre erhielt und worauf derselbe nunmehr verzichtete.

Auf dem Wege eines verbesserten Verfahrens bei Erzeugung der Stärke aus Waizen kann ein Kleister gewonnen werden, welcher (gleichsam ein vegetabilischer Leim) um 10mal stärker ist, als der aus der gewöhnlichen Stärke gezogene, welcher einen schwachen Antheil an Klebestoff, und deßwegen eine geringe Consistenz hat.

Wie nun sowohl dieser Kleister als auch die Stärke auf eine bessere und geeignetere Art fabrizirt werden können, wird hiemit von mir zum Behufe der Erlangung eines Privilegiums unter Anlage der Zeichnung der zu dieser Fabrikation angewandten Maschinen und Vorrichtungen, nach Vorschrift der Instruktion zum Gewerbsgesetze genau beschrieben, und versiegelt ad conservatorium übergeben.

Die 6 Hauptrequisiten zu Kleister- und Stärkefabrikation von I—VI. bestehen in einer

I. Einweich-Boding,
II. die Mühle (nach allen Seiten),
III. Auswaschreuter,
IV. Rührfaß und Boding,
V. Stärkboding,
VI. Seihe (in 4 Abtheilungen.)

I.
Fabrikation des Kleisters.

Eine Quantität Waizen wird in einer Boding mit kaltem harten Wasser eingeweicht, nach 2 Tagen das Wasser davon abgelassen und frisches darauf gegossen. Am dritten Tage wird der Waizen gewaschen, in eine andere Boding gebracht und frisches Wasser aufgeschüttet. Am vierten Tage wird er in der Mühle zu Taig gemahlen, und zwar das erstemal grob, das zweitemal aber (nachdem die Mühle enger geschraubt worden ist) etwas feiner, doch so, damit der Taig immer zügig herunterlaufen kann.

Ist nun der Taig abgemahlen, so wird er schaufelweise herausgenommen und in die Auswaschreuter gebracht, welche einen durchlöcherten kupfernen Boden hat, und auf einer Boding steht, in welcher der Taig mit frischem Wasser dergestalt durchgewaschen wird, daß nur der Kleister mit den Trebern zurückbleibt.

Dieser Papp wird nachher in ein, ober einer Boding angebrachtes Rührfaß gethan, welches durchlöchert und innenher mit 6 Zoll langen Nägeln versehen ist. Durch langes Umtreiben löset sich der Schleim und Klebestoff von den Trebern ganz ab.

Hat sich dieser abgesondert, so wird er herausgenommen und durch Waschen von den Trebern vollends gereinigt.

II.
Fabrikation der Stärke.

Der für die Stärkefabrikation abgeläuterte Taig wird in eine eigene Boding gebracht, und frisches Wasser darauf gegossen, welches man 3 Tage hintereinander wiederholt. Am vierten Tage nimmt man die ordinäre Stärke heraus, bringt sie wieder in eine Boding, und schüttet frisches Wasser darauf. Alsdann wird die Stärke auf die Seiche gelegt, welche in 4 Abtheilungen be-

steht. Wenn sich die Stärke dort gesetzt hat, seicht man das Wasser mittelst eines Tuches in ein Schaff ab, und deckt sie mit dem Tuche zu. Nachher wird sie langsam gepreßt; der ausgepreßte Taig in mehrere Theile geschnitten und sodann getrocknet.

Durch das Trockenwerden erhält die Stärke eine Rinde, welche man nachher mit einem Messer abschabt. Nachdem sie zuerst fein gebröckelt ist, geschieht die Trocknung auf einem 6 Schuh langen und 1 Schuh breiten mit Leinwand überspannten Rahmen.

Es werden 2 Gattungen Stärke, eine feine und eine ordinäre erzeugt. Der Treberabfall kann zu einem Schweinfutter gebraucht werden.

Dieser Kleister kann von vielen Handwerken mit Nutzen gebraucht werden; als von Buchbindern, Schuhmachern, Sattlern, Riemern, Taschnern, Tapezierern und Säcklern.

Er kann naß und trocken verkauft werden.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

615.

Dompfarrbezirk.

Getraut: Den 19. Juli Kaspar Bruckmüller, b. Mehlhändler in Nro. $209^1/_2$ mit Franziska Hauer, Bräumeisters Tochter, dermals in Ober-Griesbach.

VI. Augsburger-Cours vom 21. Juli 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95	$94^3/_4$
Lotterie-Loose E — M prompt. . .		104
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	135	
detto detto à fl. 25 . .	120	
detto detto à fl. 100 . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		156
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	$116^1/_4$	$115^3/_4$
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	$81^1/_4$	$80^5/_8$
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	70	$69^1/_4$
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1025	1022
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	62	$61^1/_2$
detto detto 2 mt.		

VII. Brodsatz

vom 22. bis 28. Juli 1831
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waitzen 14 fl. 45 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 11 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	$^1/_2$
Eine Kreutzersemmel	—	5	2	1
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	4	—	—
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	—	—
Ein Sechspfenningweken	—	12	—	—
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	—
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 16. Juli 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	$2^1/_2$
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	1
Ein Groschenwecken 2c.	1	4	2
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	—
Pollkürf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	24	—
" " " 4 " . . .	1	—	—
" " " 6 " . . .	1	16	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	—	—

(Mit 2 Zeichnungen zu §. 614)

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreids-Gattungen	Voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verbleiben. Schaff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 12ten	Waizen	—	195	195	195	—	14	40	13	45	12	—
	bis 19.	Korn	—	20	20	20	—	11	--	10	34	10	—
	Juli 1831.	Gerste	—	21	21	21	—	8	30	8	18	8	—
		Haber	—	20	20	20	—	6	52	6	18	5	30
Dingolfing	Vom 12ten	Waizen	—	44	44	44	—	16	24	16	15	16	12
	Juli 1831.	Korn	—	18	18	18	—	10	—	9	48	9	36
		Gerste	—	1/2	1/2	1/2	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	6	6	—	—	—
Eggenfelden	Vom 11ten	Waizen	—	35	35	35	—	15	—	14	46	14	30
	bis 16.	Korn	—	17	17	17	—	11	15	—	—	11	—
	Juli 1831.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm.	Vom 14ten	Waizen	—	2	2	2	—	13	—	—	—	—	—
	Juli 1831.	Korn	—	70	70	70	—	10	27	9	45	9	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 18ten	Waizen	—	66	66	66	—	15	15	15	—	14	45
	bis 25.	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Juli 1831.	Gerste	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 13ten	Waizen	—	30	30	30	—	15	—	14	38	14	—
	Juli 1831.	Korn	—	16	16	16	—	11	—	10	21	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	5	15	5	6	4	45
Paßau	Vom 12ten	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	bis 19.	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Juli 1831.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	4	2	5	30	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9ten	Waizen	—	264	264	234	30	15	10	14	46	14	28
	bis 16.	Korn	—	33	33	33	—	10	16	10	—	9	45
	Juli 1831.	Gerste	—	11	11	11	—	8	3	8	—	8	—
		Haber	—	67	67	57	10	6	9	6	6	6	—
Vilshofen	Vom 20ten	Waizen	91	244	335	309	26	16	—	14	30	13	—
	Juli 1831.	Korn	5	3	8	8	—	11	30	10	52	10	15
		Gerste	43	2	45	20	25	7	—	6	45	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 31.

Paßau, Mittwoch den 3. August 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

616.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Feier des landwirthschaftlichen Festes für den Unterdonaukreis im Jahre 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der im 9. und 25. Stück des dießjährigen Kreisintelligenzblattes enthaltenen Bekanntmachung vom 18. Februar 1831, und dem dieser Ausschreibung beigefügten Program zu dem heurigen Kreislandwirthschaftsfeste in Paßau wurde vorbehalten, die speziellen Bestimmungen für die Feier dieses Festes nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Diese Bestimmungen sind nun folgende:

1.

Das Landwirthschaftsfest im Unterdonaukreise wird für das laufende Jahr in der Stadt Paßau am Sonntag den 25. September gefeiert werden.

2.

Die Zeugnisse der Bewerber um die in dem Programe §§. I. A. B. C. und D., II. A. und B., IV., V. A. B. C. und D., dann §. VI. ausgesetzten Preise, so wie die Zeugnisse der um Preise konkurrirenden ländlichen Oekonomiedienstboten, müssen sämmtlich gesöndert und stempelfrei ausgefertiget, längstens

bis zum 17. September

an das Bezirks = Komitè in Paßau eingesendet werden.

3.

Das Vieh, mit welchem sich um die in dem §. III. des Programs aufgeführten Preise beworben werden will, muß zur Stelle gebracht werden, und jeder der Preisewerber hat von seinem Landgerichte, oder Magistrate das Zeugniß mitzubringen, daß er selbst der Erzieher des zur Stelle gebrachten Viehes sey.

4.

Die Eigenthümer des Viehes haben am Tage vor der Preisevertheilung, nämlich am Samstag den 24. September, und zwar längstens

bis 2 Uhr Nachmittags

auf dem Exerzierplatze zu St. Nikola dahier sich zur Besichtigung des Viehes bereit zu halten.

5.

Die zur Belohnung würdig gefundenen Dienstboten, welche persönlich bei dem Feste erscheinen, werden eine kleine Entschädigung für die Reise erhalten.

Jenen Dienstboten aber, welche bei dem Feste nicht persönlich erscheinen können, werden die Denkmünzen, wie auch bisher geschehen, durch die betreffenden Polizeibehörden übergeben werden.

Die Polizeibehörden des Unterdonaukreises haben nun dafür zu sorgen, daß diese besonderen Bestimmungen in ihren Amtsbezirken nicht nur allenthalben bekannt gemacht, sondern daß denselben auch zu Punkt 2, 3 und 4 genau nachgekommen werde.

Ein nochmaliger Abdruck des Programs folgt hiebei.

Paßau den 23. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Program

zur Feier des Landwirthschafts-Festes für den Unterdonau-Kreis im Jahre 1831.

Das Landwirthschafts-Fest für den Unterdonau-Kreis wird heuer in der Stadt Paßau im Monate September an einem noch zu bestimmenden Tage, gefeiert werden.

Der Zweck dieser Feier, die Landwirthschaft, als einen der edelsten Zweige der menschlichen Thätigkeit, immer mehr zu befördern, und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, thätige Landwirthe, auch ganze Gemeinden, welche zur Verbesserung der Feldwirthschaft ihre Kräfte vereinigen, thätige Ortsvorstände, auch Schullehrer, welche sich diesem Zwecke ohne Hintansetzung ihres Lehramtes widmen, so wie fleißige und treue Dienstboten durch Preise auszuzeichnen, bleibt unverrückt die vorzüglichste Bestimmung des Festes.

Bestimmung der Preise.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, in der Art, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhalten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt sind, daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zum Anbau von Klee und anderer Futter- und Handelskräuter ermuntert, — die Ortswege in guten Stand gesetzt, mit Obst- oder andern Bäumen zweckmäßig bepflanzt worden; — Gemeindevorsteher, welche auf diese und ähnliche Art um die landwirthschaftliche Kultur und Landesverschönerung besonders ausgezeichnete Verdienste sich erworben haben.

B.

Eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Ortsvorstande, welcher in seinem Gemeindebezirke am wirksamsten für die Arrondirung der Güter gesorgt, und eine solche Arrondirung im Laufe der Jahre 1829, 1830 und 1831 wirklich bezweckt hat.

C.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für jene Gemeindevorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landes-Verschönerung in ihren Gemeinden sich ausgezeichnet haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände oder die Vorstände der Komitéen zur Beförderung der Obstbaumzucht — welche in ihren Bezirken seit dem Jahre 1827 die Baumpflanzungen an den Land- und Vizinal-

straßen am vollständigsten bewirkt, durch Pflanzung starker Stämme, sodann ihre Befestigung an Stangen von solcher Stärke, daß der Baum auf mehrere Jahre geschützt ist, auch durch Schnykörbe, gute Pflege und Nachpflanzung die Fortdauer der Alleen gesichert haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche in den 3 lehtverflossenen Jahren die größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen-, Hopfen-Land oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen, oder sonst nützliche Anlagen aus ödem Grunde geschaffen haben.

B.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für die Landwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klees, des deutschen, ewigen, Esparset, oder des Inkarnat-Klees verwendet haben.

III.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. Für die besten 4jährigen Zuchthengste drei Preise:
   a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
   b) eine silberne, nebst 2 neuen Thalern,
   c) eine desgleichen, nebst 1 neuen Thaler,
2. für die besten 4jährigen Zuchtstuten gleichfalls drei Preise:
   a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
   b) eine silberne, nebst zwei neuen Thalern,
   c) eine desgleichen, nebst einem neuen Thaler,
3. für die besten 2jährigen Zuchtstiere drei Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 4 neuen Thalern,
   b) eine desgleichen, nebst 3 neuen Thalern,
   c) eine desgleichen nebst 1 neuen Thaler,
4. für die besten Zucht-Kühe mit dem ersten Kalbe gleichfalls 3 Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber mit zwei neuen Thalern,
   b) eine desgleichen mit einem neuen Thaler,
   c) eine Vereinsdenkmünze in Silber,
5. für die besten und feinwolligsten Zucht-Widder drei Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber, nebst 2 neuen Thalern,
   b) eine desgleichen mit 1 neuen Thaler,
   c) eine Vereinsdenkmünze in Silber;
6. für den schönsten Schweinbären wird eine silberne Vereinsdenkmünze, und eine dergleichen
   für das schönste Mutterschwein ausgesetzt.

Werden mehrere preiswürdige Thiere dieser Art vorgeführt, so sollen noch zwei derselben durch Zuerkennung eines neuen Kronenthalers ausgezeichnet werden. Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird noch eine kleine Münze zugestellt werden.

Auch erhalten die Eigenthümer der preiswürdigen Viehstücke Nro. 1 — 4 zu den Preisen noch Fahnen zum Andenken.

IV.

Für die Bienenzucht.

a) Eine Vereinsdenkmünze in Silber, mit zwei nützlichen Büchern über die Bienenzucht.
b) eine silberne Vereinsdenkmünze mit einem nützlichen Buche für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen. Die kleinste Zahl, mit welcher um diese Preise geworben werden kann, muß wenigstens in 20 Bienenstöcken bestehen.

V.

Die Obstbaumzucht betreffend.

A.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den jüngst verflossenen vier Jahren die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt, und gut unterhalten haben, so, daß über das Gedeihen derselben sich legal ausgewiesen werden kann.

Baumschulen, in welchen die Bäume so enge zusammengedrängt sind, daß sie bei dem Versetzen in freier Luft nur ein kränkelndes Daseyn kurze Zeit noch behalten und dann zu Grunde gehen, können keine Rücksicht verdienen.

B.

Auch werden noch sechs weitere Preise, jeder in einem passenden Buche und 4 neuen Thalern bestehend, für diejenigen Feiertagsschüler auf dem Lande ausgesetzt, welche sich durch Pflanzungen von Alleen an den Strassen entweder mit Obst- oder andern zweckmäßigen Bäumen, und durch deren sorgfältige Erhaltung und Pflege ausgezeichnet haben.

Die Preisebücher sollen als ein bleibendes Denkmal den betreffenden Feiertagsschulen zugewendet werden, um die nachkommenden Schüler zu gleichem regen Eifer hierin anzuspornen; der hiemit verbundene Geldbetrag aber soll dazu verwendet werden, den betreffenden Feiertagsschülern unter Aufsicht und Leitung der einschlägigen k. Lokal-Schulbehörde einen angenehmen Tag zu verschaffen.

Die Aussetzung dieser Preise bleibt dauernd auch für die folgenden Landwirthschaftsfeste.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Lehrer, welche sich durch Erzweckung solcher Alleen-Pflanzungen am meisten ausgezeichnet haben, und unter deren Leitung und Aufsicht die zweckmäßigste Pflanzung durch Feiertagsschüler vollzogen, und in gutem Zustande erhalten worden ist.

D.

Auch sind drei silberne Medaillen denjenigen Lehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feiertagsschule in besondern Stunden in der Obstbaumzucht, im Kleebau und in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, hiezu Hazzis neuesten Katechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe zweckmäßig zu benützen, und die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokalschulinspektionen nach fester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

VI.

Hinsichtlich der Seidenzucht ist eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Landwirthe oder Privaten bestimmt, welcher im Laufe der beiden letzten Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume mit Erfolg gepflanzt hat, und bis zum Landwirthschaftsfeste sich über das Gedeihen derselben durch amtliche Atteste ausweisen kann. *)

VII.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstboten sind 20 Vereins-Denkmünzen ausgesetzt, nämlich

10 für männliche und
10 für weibliche Dienstboten.

Wer wenigstens 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei ein und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten — treu und fleißig gedient hat, hat Anspruch auf eine solche Denkmünze, welche unter den Bewerbern nach den besten Zeugnissen vertheilt werden.

Bei mehreren Preiswerbern von gleicher Diensteszeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherrn gehabt haben.

Die in Person bei dem Feste erscheinenden Preisträger dieser Klasse werden noch ein kleines Reisegeld erhalten.

Allgemeine Bestimmungen.

Da beinahe alle Jahre wegen des unvollständigen Inhaltes oder der Legalität der Zeugnisse sich Anstände ergeben, so werden die kön. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, welchen die Legalisirung der Zeugnisse zusteht, darauf aufmerksam gemacht, damit dieselben die ihnen vorgelegten Zeugnisse der Form und dem Inhalte nach prüfen, und nach Umständen für die Verbesserung derselben besorgt seyn mögen. Zu diesem Behufe müssen die Preisbewerber aufgefordert werden, längstens im Monate August für die Ordnung der nöthigen Zeugnisse zu sorgen, um

*) Da Seine Majestät der König für die Verbesserung des Flachsbaues, der Spinnerei und der Leinwand-Fabrikation eigene Preise und Unterstützungen huldreichst zu bestimmen geruht haben, so bleibt dieser Gegenstand hier ausgesetzt.

allenfalls das Fehlende noch rechtzeitig ergänzen zu können.

Die Zeugnisse müssen den Thatbestand genau festsetzen, und so bestimmt gefaßt werden, daß zwischen mehreren Bewerbern auch mit Sicherheit entschieden werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesönderte Zeugnisse ausgefertigt und vorgelegt werden.

Nach der bestehenden allerhöchsten Anordnung sind die Zeugnisse von allen Behörden unentgeldlich, und auf ungestempelten Papier auszufertigen.

Schlüßlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen, welche in Beziehung auf Obstbaumzucht in den Vorjahren bereits die goldene Vereinsdenkmünze erhalten haben, um diesen Preis heuer nicht mehr konkurriren können;
2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Bienen- und Seidenzucht ihre Anwendung findet, und
3) daß auch diejenigen Dienstboten, welche bereits wegen ihren langjährigen ununterbrochenen und treuen Diensten mit der Vereinsdenkmünze schon einmal belohnt worden sind, selbe nicht wieder erhalten können.

Die speziellen Bestimmungen für die Feier des Festes werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Paßau den 18. Februar 1831.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Paßau.

Frhr. v. Mulzer, als Vorstand.

M. Pummerer, als Sekretär.

617.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung des Landgestüts betr.)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der königl. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829, und 1. April dieses Jahres wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen des Unterdonau-Kreises bilden für das gegenwärtige Jahr 4 Bezirke.

Zum 1. Bezirke gehören

1) Straubing mit 2) Regensburg und 3) Burglengenfeld, beide im Regenkreise.

Zum 2. Bezirke gehören

1) Deggendorf, 2) Vilshofen, 3) Osterhofen, 4) Altersbach und 5) Landau.

Zum 3. Bezirke gehören

1) Hörgertsheim, 2) Weihmörting, 3) Pocking, 4) Eholfing und 5) Weng.

Zum 4. Bezirke gehören

1) Pfarrkirchen, 2) Eggenfelden, nebst 3) Mühldorf im Isarkreise.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung findet statt:

a. Die Prämien-Vertheilung.

Im 1. Bezirk am 1. September 1831
„ 2. „ „ 3. „ „
„ 3. „ „ 6. „ „
„ 4. „ „ 9. „ „

b. Die Stutenbeschreibung.

In Straubing am 1. September 1831.
„ Deggendorf „ 4. „ „
„ Griesbach „ 7. „ „
„ Mühldorf „ 9. „ „

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1) zu Straubing 9 für Stuten und 3 für Hengste,
2) „ Deggendorf 12 „ „ „ 4 „ „
3) „ Griesbach 12 „ „ „ 4 „ „
4) „ Mühldorf 9 „ „ „ 2 „ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei

übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das 1. und 2. Füllen und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königl. Landgestüts Commision in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselbe der k. Commision zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmal hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 11. Juni 1831.

Der
königlich bayerische Oberststallmeister-Stab
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Frhr. v. Kesling.

Obermaier,
k. Stabsbuchhalter.

Damit obige Bekanntmachung ihren Zweck vollkommen erreichen möge, so haben die Polizeibehörden des Kreises, in deren Amtsbezirken sich Beschälstationen befinden, dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in allen Theilen ihrer Amtsbezirke, auch in den entlegensten Ortschaften und Höfen, zur Kenntniß kommen möge.

Es ist daher die amtliche Ueberzeugung zu schöpfen, daß die Bekanntmachung auch in der angeführten Art vollzogen werde.

Sollten Pferdebesitzer wirklich verhindert seyn, bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung ihre Stuten untersuchen, und für die Beschälung aprobiren zu lassen, so ist auf diesen Fall von der k. Direktion des allgemeinen Landgestütes gestattet worden, daß die Stuten unter Aufsich der Lokalbehörden, mit Beiziehung von Sachverständigen, zu einer schicklichen Zeit gemustert, und nach ihrer Beschaffenheit aprobirt werden dürfen.

Die k. Direktion des allgemeinen Landgestütes, welche die Mittel zur Erreichung des Zweckes auf alle Art zu erleichtern sucht, glaubt auch durch diese Verfügung ihr rühmliches Bestreben zu bethätigen; nur müssen aber auch die bestehenden Vorschriften genau befolgt werden, damit nicht fehlerhafte Stuten zur Aprobation gelangen.

Paßau den 18. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

618.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Unterdonau-Kreise.

(Die Taxe für Fristen-Ein- und Abschreibungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 12. l. Mts. ist für Fristen-Ein- und Abschreibungen, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, nicht die Protokolls-Taxe zu 36 kr., bei welchen es jedoch hinsichtlich der mehr als 100 fl. betragenden Fristen das Verbleiben hat, — sondern nur die für Quittungen vorgeschriebenen Taxe nach dem Betrage der Frist zu erheben; — was hiermit sämmtlichen Gerichtsbehörden im Unterdonau-Kreise zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Paßau den 18. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Lutz, Direktor.
Zwerger, Sekretär.

619.

(Stempelfreie Behandlung der Quittungen über Verpflegsgelder für Heimathslose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 14. l. Mts. sind die Quittungen über Verpflegsgelder für Heimatslose stempelfrei zu behandeln, was hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Paßau den 22. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Lutz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

620.

(Die Rettung der Theres Tremmel von Weissenregen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Inwohner Andrä Geiger zu Kammern, Landgerichts Kötzting, hat die 11jährige Häuslerstochter Theres Tremmel zu Weissenregen, welche badend von dem Regenfluße gewaltsam ergriffen wurde, in jenem Zeitpunkte mit eigener Lebensgefahr gerettet, als sie der Lärmbachmühle schon nahe war, und unter dem Mühlwerke ihren sichern Tod zu erwarten hatte.

Hiefür hat ihm die unterfertigte Stelle heute eine angemessene Belohnung angewiesen, und bringt hiemit die dankbare Anerkennung dieser seiner menschenfreundlichen Hülfeleistung zur allgemeinen Kenntniß.

Paßau am 13. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

621.

(Die Errettung von 5 Passagieren des am 6. Juli im Donaustrome bei Straubing verunglückten Schiffes.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr verunglückte an der Brücke zu Straubing das Beiboot des nach Wien fahrenden Regensburger Ordinär-Schiffes durch Unvorsichtigkeit der Führer.

Auf diesem versunkenen Beischiffe hatten sich nebst vielen Frachtstücken auch etwa 10 Reisende befunden.

Fünf derselben wurden durch die thätige Hilfeleistung dortiger Fischer aus den Wellen der Donau gerettet, nämlich: der Schiffer Martin Ziegler durch die beiden Fischersöhne Anton und Martin Störr; der Handwerksgeselle Peter Traidl durch die beiden Fischersöhne Joseph Jeßlmaier, und Georg Mayer; der Schiffmeisterssohn Christian Hörndl, der Waarenhändler Steber, und der Korporal Brunner durch den Fischersohn Johann Raiger.

Den edelmüthigen Errettern, vorzüglich aber dem Johann Raiger, der sich besonders auszeichnete, und welcher, so wie die Fischersöhne Störr, viele Thätigkeit in Menschen-Rettung, schon im früheren Jahren erprobt hat, wird hiemit das Wohlgefallen der unterzeichneten Stelle öffentlich zu erkennen gegeben.

Auch ist ihnen eine Belohnung in Geld zuerkannt.

Paßau den 18. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

622.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Seebach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der mit einem Einkommen von 354 fl. verbundene Schul- und Meßnerdienst zu Seebach, k. Landgerichts Deggendorf, wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bittschriften sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege binnen 3 Wochen anher gelangen zu lassen.

Paßau den 19. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

623.

(Schulbücher Verlags-Artikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Ministerial Reskriptes vom 4. Juni heurigen Jahres wird das nachstehende Verzeichniß derin dem Zentral-Schulbücher-Verlage neu erschienenen nützlichen Schriften bekannt gemacht, und den königl. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen des Unterdonaukreises deren Einführung in den Schulen empfohlen.

Paßau den 15. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der nachfolgenden an die königl. Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern zur Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt abgegebenen Bücher.

1 Exemplar der allgemeinen Musikschule vom königl. Hofsänger Loehle.
1 „ Auszug aus diesem Werk.
1 „ der 2. Abtheilung 1 Band,
1 „ der Schulblätter, 2 Heft,
1 „ „ „ 3 „
1 „ Anleitung zu Rettungs-Versuchen bei Scheintodten ꝛc. vom Dr. Koppenstetter.

München den 4. Juli 1831.

Königliche Administration des Central-Schulbücher-Verlags.

Fremd.

624.

(Physikats-Erledigung zu Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des königlichen Landgerichtsarztes Doktors Ohlhaut ist das Landgerichts-Physikat Schweinfurt erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihr Gesuch unter Anlage der erforderlichen Belege spätestens bis zum 12. des Monats August d. J. bei der königlichen Regierung des Untermainkreises in Würzburg einzureichen.

Paßau den 27. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

625.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Landgerichtsarztes Doktors Heinrichmaier ist das Landgerichts-Physikat Dinkelsbühl erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche längstens bis zum 12. des Monats August laufenden Jahres bei der k. Regierung des Rezatkreises in Ansbach einzureichen.

Paßau den 27. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

626.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Hermann ist das Landgerichts Physikat zu Neustadt an der Aisch erlediget. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Belege längstens bis zum 24. August l. J. bei der königlichen Regierung des Rezatkreises einzureichen.

Paßau den 23. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

627.

(Jahrtagsstiftung des Christoph Scheuchengrab zu Oblfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vom Christoph Scheuchengrab, Bauer zu Oblfing, in die Pfarrkirche Schölnach k. Landgerichts Vilshofen, mit einem Fundations-Kapital von 100 fl. gestiftete Jahrtag nebst einem besondern Vermächtniß für den Schul- und Armenfond zu 50 fl. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 22. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

628.

(Die Jahrtagsstiftung für Gabriel Hopf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Maria Wimberger Inwohnerin zu Roßbach, Patrimonialgerichts Haidenburg, hat für den verlebten Müllers Sohn Gabriel Hopf in die Filialkirche Roßbach einen Jahrtag mit einem Kapital von 100 fl. gestiftet, und dem Schul- und Armenfonde besonders einen den verordnungsmäßiger Quarten gleichkommenden Betrag angewiesen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 18. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

629.

(Die Aufnahme der Schulpräparanden in das Schullehrer-Seminar zu Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Schuldienstadspiranten, welche nach zurückgelegter Vorübungszeit im vorigen Monate die Präparanden-Prüfung erstanden haben, werden für das nächstkünftige Schuljahr in das Schullehrer-Seminar zu Straubing aufgenommen, und zwar

a) gegen Bezahlung des ganzen Kostgeldes.

1. Karl Müller,
2. Adam Wältl,
3. Ludwig Schaller,
4. Alois Sterr,
5. Joseph Pöhlmann,
6. Karl Schinger, und
7. Alois Kneutlinger,

b) mit Bewilligung halber Freipläze.

8. August Engelbrecht,
9. Nepomuck Feylenreiter,
10. Ignaz Götz,
11. Alois Heilmayer,
12. Joseph Huber,
13. Georg Kunz,
14. Xaver Krebs,
15. Peter Pölsterl,
16. Johann Pichlmayer,
17. Leonhard Röckl,
18. Xaver Weber,

c. die geprüften Adspiranten

19. Joseph Wankerl,
20. Anton Rothhamer,
21. Sebastian Bauer,
22. Martin Bogner,
23. Joseph Bauer, und
24. Joseph Glaser

müssen mit ihren Gesuchen um halbe Freypläze aus Mangel disponibler Mittel abgewiesen werden, es steht ihnen jedoch der Eintritt in das Seminär gegen Bezahlung des ganzen Kostgeldes frey.

Sämmtlich vorbenannte Individuen haben, da das nächste Schuljahr am 4. November beginnt, sich am 3. des besagten Monats bei der Seminarsinspektion persönlich zu stellen.

Paßau den 25. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

630.

(Die für das Jahr 1831 statt findende Konkursprüfung für Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Reskriptes vom 23/26 l. Mts. ist bestimmt, daß am 10. Okt. l. J. bei den königlichen Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg die ärztliche Conkurs-Prüfung in der gewöhnlichen Weise beginnen wird, und sich deshalb die hiezu aspirirenden Aerzte rechtzeitig an eines der vorbenannten Comiteen zu wenden und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dez. 1808 (Regierungsblatt d. J. Stück 72 §. 2, lit. a, l, m, und n) genau nachzukommen haben.

Passau den 27. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

631.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Jahrtagsstiftung der Anna Pröll zu Perlesreuth betr.)

Die vermög testamentarischer Anordnung der verlebten Anna Pröll, Wirthin und Krämerin zu Perlesreuth, königlichen Landgerichts Wolfstein in die dortige Pfarrkirche gemachte Jahrtagsstiftung nebst Beimesse, wozu ein Fundations-Kapital von Einhundert und fünfzig Gulden bestimmt, und dem Schul- und Armenfonde die gesetzlichen Quarten in einem gleichen Betrage zugewendet wurden, wird hiedurch unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau den 26. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

632.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Jahrtagsstiftung des Melchior Somereyer zu Haarbach betr.)

Der mit einem Fundations-Kapital von 100 fl. in die Pfarrkirche Haarbach gestiftete Jahrtag des Melchior Sommereyer, Bauerssohn von dort, königl. Landgerichts Vilshofen, nebst dem besondern Legat für den Schul- und Armenfond zu 50 fl., wird hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau den 26. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

633.

(Jahrtagsstiftung des Andreas Haselsteiner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Andreas Haselsteiner, Inwohner zu Leopoldsreit, k. Landgerichts Wolfstein, hat zur Stiftsng von 2 Jahresmessen 100 fl. und für den Schul- und Armenfond 50 fl. bestimmt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Passvu den 25. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

634.

(Die Verpachtung des Bräuhauses, der Oeconomie und der Ziegelbrennerei zu Falkenstein betr.)

Die im Markte Falkenstein, dortigen Patrimonial- und königl. Landgerichts Mitterfels im Unterdonaukreise, 6 Stunden von Straubing, 4 Stunden von Kamm, und 3 Stunden von Roding und Wörth gelegen, bisher in eigener Regie benutzten dießherrschaftlichen Realitäten, nämlich:

1) das Bräuhaus mit allen Einrichtungen und Zugehörungen, eigenem angebauten Wohnhause, Sommerkeller und Bindschupfe,

2) die Oekonomie, bestehend aus der Hofbauernwohnung und den Wirthschaftsgebäuden, dann 1 3/4 Tagwerk Hopfengärten, 60 3/4 Tagw. Aeckern, 32 1/4 Tagw. Wiesen und 12 1/2 Tagw. Hutweiden und

3) die Ziegelbrennerei mit Zieglerswohnung und Trockenstadel,

sollen vom 1. Oktober 1831 an, auf neun Jahre durch öffentlichen Strich verpachtet werden.

Hiezu ist Tagesfahrt in loco Falkenstein auf

Mittwoch den 31. August

Vormittags 9 Uhr anberaumt, welche durch eine Commission der unterfertigten Stelle abgehalten werden wird.

Die Brauerei wurde bisher vortheilhaft betrieben, und es läßt sich mit Grund auch künftig auf einen guten Absatz der Erzeugniße rechnen, da gegenwärtig sieben Wirthe und mehrere andere namhafte Bierabnehmer von dem Bräuhause ihren Bedarf beziehen, und im Markte Falkenstein, am Sitze eines bedeutenden Patrimonialgerichts, bei einem durch mehrere Jahrmärkte unterstützten lebhaften Verkehre, andere Bräustätten oder bürgerliche Bräuberechtigungen nicht vorhanden sind.

Die Oeconomie wird mit dem Bräuhause zusammen verpachtet; sollten jedoch annehmbare Anträge zur getrennten Verpachtung beider Objekte vorkommen, so wird hierauf geeignete Rücksicht genommen werden.

Die Ziegelbrennerei wird gesondert verpachtet.

Außer den eigentlichen Pachtobjekten können auch die bestehenden Material-Vorräthe theils gegen baare Ablösung, theils gegen dereinstige Naturalzurückerstattung den Pächtern überlassen werden.

Die weiteren Pachtbedingungen, besonders die Art und Größe der Cautionsstellung werden bei der Licitationstagsfahrt eröffnet. Pachtliebhaber haben sich vor dem Beginnen der Licitation über ihr Vermögen und sonstige Verhältnisse gehörig auszuweisen. Die Pachtobjekte können vorher täglich eingesehen und hiebei von dem fürstlichen Cammeralamte Falkenstein die gewünschten näheren Aufschlüße eingezogen werden.

Regensburg den 27. Juli 1831.

Fürstl. Thurn- und Taxische Domainen-Ober-Administration.

In Abwesenheit des Direktors:

Wolf.

Stumm.

---

635. Nachdem Mathias Planzka, von Schwarzenberg in Osterreich gebürtig, und Dienstknecht beim Fragner Karl Jungwirth von Herzogsreut, k. Landgerichts Wolfstein, auf die erste unterm 21. Nov. v. J. erlassene Ediktalladung nicht erschienen ist, um sich wegen des Verdachtes des Verbrechens der Schwärzung mit bewaffneter Hand zu verantworten, so wird derselbe in Gemäßheit des St. G. B. Th. II. art. 422 nunmehr zum zweitenmale aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens der Schwärzung mit bewaffneter Hand zu verantworten, und zwar mit der Warnung, daß nach Verlauf des 3 monatlichen Termines wieder ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 25. Juni 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Scherndl.

---

636. Auf Antrag des Direktors v. Mayer'schen Erben zu Paßau, werden die unbekannten Inhaber nachstehender Obligationen hiemit öffentlich aufgefordert termino 6 Monaten selbe hierorts vorzulegen, und ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls die Obligationen für kraftlos erklärt werden.

1) Bundes Kapital pr. 415 fl. Fol. 11. a 2 1/2 % Zinszeit 1. Jänner,

a) Hauptbrief Sr. kurfürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian von Bayern ddto. 18. Jänner 1645 pr. 1550 fl., ursprünglicher Gläubiger unbekannt.

b) Letzter Transportbrief vom 2. Jänner

***

1805, auf Georg von Mayer Rentmeister in Paßau lautend.

2) Aelteres Landanlehen pr. 300 fl. laut Obligation ddo. 7. Juli 1721 a $2^1/_2$ % mit der Zinszeit vom 7. Juli sub Cat. Nro. 19 vorgetragen, ursprünglicher Gläubiger Gotthard Wiesenreiter, Bräuverwalter in Vilshofen.

3) Aelteres Landanlehen pr. 150 fl. laut Obligation ddo. 23. Mai 1727 a $2^1/_2$ % mit der Zinszeit vom 23. Mai sub Nro. 1122 vorgetragen, ursprünglicher Gläubiger obgenannter Wiesenreiter.

4) Aelteres Landanlehen pr. 120 fl. laut Obligation ddo. 7. Dez. 1729 $2^1/_2$ % mit der Zinszeit vom 7. Dez. sub Nro. 2617 vorgetragen, ursprünglicher Gläubiger obgenannter Wiesenreiter.

Für die sub Nro. 2, 3 und 4 aufgeführten Kapitalien letzter Transportbrief zufolg hochstift. Paßauischen Hofrath Attestes ddo. 3. Mai 1798 für Maria Antonia des paßauischen Rentmeisters Georg von Mayers Ehegattin.

Den 5. Juli 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.

Gierl.

---

637. Zur gütlichen Auseinandersetzung und gänzlichen Beendigung der Verlassenschaft des im Jahre 1822 verstorbenen Herrn Pfarrers Krieger zu Steinach hat man die bekannten Betheiligten auf Montag den 29. August l. Js. vorgeladen; wer also außer selben aus welch immer für einem Rechtstitel allenfalls noch Ansprüche zu haben glaubt, der wolle sich bis dahin hierorts gehörig melden, und seine vermeintlichen Ansprüche liquidiren, als außerdem ohne Rücksichtsnahme die Verlassenschaft vertheilt werden wird.

Den 19. Juli 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Lic. Müller, Direktor.

Leeb.

---

638. Auf Andringen eines Gläubigers des hiesigen Hausbesitzers Anton Graf wird dessen auf 300 fl. geschätztes Anwesen, bestehend in dem Hause vor dem Spitalthore Nro. 768, dann dem dabei befindlichen Gärtchen und einem Gemeinde-Antheile am obern Stadtmoose, am Montag den 29. August d. J. von Morgens 9 bis 12 Uhr an den Meistbiethenden veräußert werden, wozu Kaufslustige, welche sich über Vermögen und Leumund ausweisen können, hiemit eingeladen werden.

Den 12. Juli 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Lic. Müller, Direktor.

Morett.

---

639. In dem Schuldenwesen des Joseph Matzinger, Bauers von Epping, wurde das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkurses erlassen, und der Communschuldner hat auf die Appellation verzichtet; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar

I.

zur Anmeldung der Forderungen, und derer gehörigen Nachweisung
auf Donnerstag den 18. Aug. l. Js.;

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Samstag den 17. Sept. l. Js.;

III.

zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik
auf Montag den 17. Okt. l. Js.,
und für die Duplik
auf Montag den 31. Okt. l. Js.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Rechtshandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden auch diejenigen, welche allenfalls von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nämlichen Ersatzes dahier zu übergeben.

Den 25. Juni 1831.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landr.

640. In der Nacht vom 3. auf den 4. May l. Js. wurden 11 Fäßer Wein und 1 Faß Brandwein von Oesterreich über die Donau nach Bayern eingeschwärzet — und in der Nähe von Obernzell in einem Hause heimlich abgestoßen, wo die Gendarmerie dieses Gut auffand.

Da seither im Verlaufe der Untersuchung kein Eigenthümer oder sonst Zollpflichtiger ausgemittelt werden konnte — so werden diese Unbekannten hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu stellen und gegen die Anschuldigung der Einschwärzung des fraglichen Gutes zu verantworten, außer dem nach Verfluß dieser Frist auf Confiskation erkannt werden würde.

Den 22. Juli 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

641. Nachdem die am 6. d. für die beiden Landgüter Saldbeilstein, und Tragenschwand hier erklärten Kaufsangebote die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhalten haben, so werden dieselben auf Antrag zum zweitenmal dem öffentlichen Aufstrich unterworfen.

Hinsichtlich der Bestandtheile wird sich auf die frühere dießfallsige Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. (Kr. Int. Bl. von 1831 S. 501) bezogen, und nur noch beigefügt, daß der Güterwerths-Anschlag hier täglich eingesehen werden könne.

Kaufsliebhaber wollen sich daher zur Abgabe ihrer Kaufsangebothe kommenden

Dienstag den 23. August d. J.

Vormittags 9 Uhr hier einfinden.

Den 18. Juli 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

642. Das bereits in der Bekanntmachung vom 5. März d. Js. näher beschriebene Anwesen, des Liquerfabrikanten Wilhelm zu Niederalteich, wird man auf Antrag des k. Finanzfiskalats für den Unterdonaukreis zu Paßau am Samstag den 6. August d. Js. früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley zum zweitenmale öffentlich an den Meistbiethenden versteigern.

Der Schätzungspreis desselben beträgt 2665 fl. Kaufsliebhaber, wovon sich Auswärtige durch legale Zeugnisse ihrer heimatlichen Gerichtsbehörde über Leimund, Zahlungsfähigkeit und erhaltene Militärpflicht auszuweisen haben, werden daher eingeladen von früh 9 Uhr an, sich bei hiesigem Amte einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und dem Zuschlag nach H. G. §. 64 und 69 zu gewärtigen.

Den 4. Juli 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

643. Der Bau eines ganz neuen Schulhauses in Auerbach einschlüßig der Wohnung für den Lehrer, wird am Montag den 29. August l. J. dahier am Gerichtssitze an den Wenigstnehmenden versteigert.

Plan, und Kösten-Anschläge können hier eingesehen werden, und wird bemerkt, daß die Kösten auf 2261 fl. veranschlagt sind.

Die Bauunternehmer haben an diesem Tage sich hier einzufinden.

Den 23. Juli 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

644. Johann Feldmaier, Söldner zu Hinterbuchberg d. G. hat sich der öffentlichen Ausschreibung in soweit unterworfen, daß Jedermann gewarnt werden solle, mit ihm keinen Kauf- oder Tausch- noch sonstigen Vertrag einzugehen, ihm nichts mehr zu leihen, oder zu kreditiren, indem sich sonst jeder selbst es zuschreiben müße, wenn eine solche Schuld keine rechtliche Anerkennung finden würde.

Den 21. Juli 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

III. Dienstes-Nachrichten.

645.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. dieß wurde der bisherige Schulgehülfe zu Furth, Paul Geigenberger, als solcher nach Winzer, und

an dessen Stelle der Gehülfe Joseph Lemberger von dort nach Furth versetzt. Unterm 24. dieß wurde der Schuldienst zu Straßkirchen im L. G. Straubing dem bisherigen Lehrer zu Langdorf, L. Regen, Johann Dempel, und jener in Langdorf dem bisherigen Schulprovisor zu Ruhstorf L. G. Griesbach, Alois Bernecker verliehen. An dessen Stelle wurde der bisherige Provisor Jos. Dirschl in Altreichenau, L. G. Wegscheid versetzt, und zum Nachfolger des Letztern der bisherige Gehülfe zu Breitenberg, L. G. Wegscheid, Kaspar Vögl ernannt. Unterm 28. Juli wurde der bisherige Provisor zu Straßkirchen Joseph Pfeiffer als solcher zur Schule Erlach, im Landg. Altötting versetzt.

IV. Gewerbsprivilegien.

646.

Beschreibung der Verfahrungsart, Blumen aus Seiden-Cocons zu verfertigen, worauf Antoinette Knilling zu München unterm 1. Jän. 1828 auf 5 Jahre ein allergnädigstes Privilegium erhielt.

Ich nehme zu diesen Blumen die letzte Hülse von den abgesponnenen oder nach Umständen auch halb abgesponnenen Cocons, löse den Wurm heraus und reinige sie durch Waschen. Die ausgebissenen Cocons aber schneide ich auseinander, löse die Häutchen, so oft es sich thun läßt ab, und reinige sie auf ähnliche Art; dann werden mehrere Häutchen auseinandergelegt auf Papier ausgebreitet und getrocknet, dann mit warmen eiseren Form-Mödeln in die gehörige Form gebiegelt; die zu Laub bestimmten aber in den hiezu eigenen Pressen gepreßt. — Sind nun die Blumen gebiegelt, so werden an Drathstiele, von der abgesponnenen Seide Staubfäden oder sonst der Natur angemessene Butzen gemacht, auf welche die geformten Blätter mittelst Pappe befestiget werden. — Endlich werden die Stiele der Blume mit Seide überwunden, die Laub daran gemacht und nach der Natur oder Umstande gebunden. — Dieses ist die Verfahrungsart, der von mir mit Zufriedenheit aufgenommenen Cocons-Blumen. Da sich aber von dieser Arbeit kein Muster beilegen läßt, so berufe ich mich auf ein Blumen-Bouquet, welches ich in dieser Art für den landwirthschaftlichen Verein verfertiget habe, in dessen Lokal es sich befindet und welches mir auch die goldene Medaille brachte; auch haben Ihro Majestät die Frau Königin geruht, sich eine Guirlande dieser Art von mir machen zu lassen und höchst Ihre Zufriedenheit darüber geäußert.

Antoinette Knilling.

V. Nichtämtlicher Artikel.

647.

Ein durch mehrjährige Praxis in Kanzleigeschäften, vorzüglich im Rechnungsfache qualifizirter Schreiber, der seine Kenntnisse und Brauchbarkeit mittelst legaler Zeugnisse bewähren kann, wünscht zur Herstellung der jährlichen Rechnungen für sämmtliche, oder doch wenigstens die meisten unmittelbaren Stiftungen eines Landgerichtsbezirkes verwendet zu werden.

Wenn demnach das eine oder andere königl. Landgericht, in dessen Bezirke die Ruralgemeinde-Verwaltungen nicht mit hinlänglich qualifizirten Subjekten für die jährliche Ablage der Stiftungs-Rechnungen versehen sind, es als zweckmäßig und nothwendig erkennt, ein eigenes brauchbares Individuum dem bereits vorangegangenen Beispiele des königlichen Landgerichts Griesbach conform für die Stiftungen von Kuratels wegen aufzustellen, so bietet derselbe hiemit seine Dienste an.

VI. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

648.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 28. Juli Clara, ehel. Kind des Eustachius Polzer, Mauerers in Nro. 224.

Gestorben: Den 19. Juli Anna Leibel, Passauische pensionirte Wegschreibers Wittwe in Nro. 106, an Entkräftung im 87 Jahre. Den 22. Juli Theresia Schmidbauer, Sackträgers Tochter in Nro. 67, an der Lungensucht im 19 Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 22. Juli Ludwig Otto, ehel. Kind des Fidel Pol, Lithographen in Nro.

291. Den 23. Juli Theresia, Anna Amalia, ehel. Kind des Herrn Alexander Erhard, Doktors der Medizin und praktischen Arztes in Nro. 453.

Getraut: Den 26. Juli Joseph Unverdorben, b. Gastwirth zum weissen Haasen, Nro. 380 mit Maria Anna Röden, verwittweten Gastwirthin daselbst.

Gestorben: Den 26. Juli Joseph Heindl, b. Bäcker- und Müllermeister in Nro. 317, an Auszehrung 58 Jahre alt. Den 27. Juli Joseph Möginger, behauster Sackträger in Nro. 333 an Lungenvereiterung, 62 Jahre alt. Theresia Bader, Dienstmagd von München gebürtig, d. Z. in Nro. 371 an Lungensucht, 28 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 27. Juni Anna Maria Theresia Kuchler, b. Lederermeisters in Nro. 46 ehel. Kind. Den 1. Juli Katharina Walburga, ein außerehel. Kind. Den 8. Juli. Ein nothgetaufter Knabe des Michael Rathgeber bürgl. Bäckermeisters.

Gestorben: Den 4. Juli Theres Hirzinger, ledige Taglöhnerin in Nro. 3, 60 Jahre alt, an der Lungensucht. Den 8. Juli. Obenbenannter Bäckermeistersknabe Rathgeber an den Folgen schwerer Geburt.

VII. Augsburger-Cours vom 28. Juli 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95	$94\frac{3}{8}$
Lotterie-Loose E — M prompt.		104
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	135	
detto detto à fl. 25		119
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		$155\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	$115\frac{1}{8}$	$114\frac{7}{8}$
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	$80\frac{1}{4}$	$79\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	$68\frac{1}{4}$	$67\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1010	1007
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	60	59
detto detto 2 mt.		

VIII. Brodsatz

vom 29. Juli bis 4. August 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 14 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen — — Korn 11 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	1
Eine Kreuzersemmel	—	5	2	2
(Vollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	$\frac{1}{2}$
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	—	1
Ein Sechspfenningweken	—	12	—	$1\frac{1}{2}$
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	—
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Vollmehl . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	37	—	—	24	1	—	6	-	—	3	—
Gemein-Roggen-Mehl. . . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

IX. Straubinger Brod-Satz vom 23. Juli 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	$2\frac{1}{2}$
Eine Kreuzer-Semmel .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	$\frac{1}{2}$
Ein Groschenwecken rc.	1	4	1
(Vollbrod.)			
Vollrödl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Vollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
„ „ „ 4 „ . . .	—	31	—
„ „ „ 6 „ . . .	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	—	—

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. Monat.)	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 19ten bis 26. Juli 1831.	Waizen	—	97	97	97	—	15	15	14	12	12	15
		Korn	—	26	26	26	—	10	30	9	54	9	36
		Gerste	—	15	15	15	—	8	30	8	24	8	20
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	6	24	—	—
Dingolfing	Vom 19ten Juli 1831.	Waizen	—	30	30	30	—	15	42	15	12	15	9
		Korn	—	7	7	7	—	9	30	9	—	8	30
		Gerste	—	4	4	4	—	7	30	7	24	6	30
		Haber	—	5	5	5	—	6	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 18ten bis 23. Juli 1831.	Waizen	—	12	12	12	—	14	—	—	—	13	45
		Korn	—	8	8	8	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 21ten Juli 1831.	Waizen	—	9	9	9	—	14	—	13	—	—	—
		Korn	—	53	53	53	—	11	—	9	48	9	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 25ten Juli bis 1. Aug. 1831.	Waizen	—	42	42	42	—	15	15	15	—	14	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 20ten Juli 1831.	Waizen	—	26	26	26	—	15	—	14	19	14	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	30	10	7	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	24	5	16	5	12
Paßau	Vom 19ten bis 26. Juli 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	5	7	—	7	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16ten bis 23. Juli 1831.	Waizen	30	135	165	151	14	15	27	15	9	14	44
		Korn	—	8	8	8	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	7	24	7	15	—	—
		Haber	10	40	50	50	—	6	18	6	4	6	—
Vilshofen	Vom 27ten Juli 1831.	Waizen	26	166	192	188	4	16	30	14	45	13	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	10	15	10	—
		Gerste	25	—	25	15	10	7	—	6	30	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 32.

Paßau, Mittwoch den 10. August 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

649.

(Die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie=Anlehens betr.)

Den 16. und 17. künftigen Monats August wird die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats = Lotterie= Anlehens vorgenommen, wobei folgende planmäßige Preise verloset werden:

A. für die verzinslichen Lose E — M.

1	Preis zu . . .	5,000 fl.
5	Preise zu 2000 fl.	10,000 fl.
50	Preise zu 1000 fl.	50,000 fl.
zusam. 56	Preise zu . . .	65,000 fl.

Außerdem werden fünf Serien für die sechste Kapitalszahlungsfrist dieser Lose E — M zu einer Million nach der in der Bekanntmachung vom 8. August 1826 angeordneten Weise durch das Los bestimmt werden.

B. Für das unverzinsliche Anlehen:

1) Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu 50,000 fl.

(an welchem alle Lose von 100 fl., 25 fl. und 10 fl. Theil nehmen können). Sodann

a) Für die Lose zu 100 fl.		
1	Preis zu	8000 fl.
2	Preise zu 3000 fl. .	6000 fl.
5	Preise zu 2000 fl.	10,000 fl.
142	Preise zu 200 fl.	28,400 fl.
b) Für die Lose zu 25 fl.		
1	Preis zu	6000 fl.
2	Preise zu 2400 fl. .	4800 fl.
5	Preise zu 1800 fl. .	9000 fl.
272	Preise zu 100 fl.	27,200 fl.
c) Für die Lose zu 10 fl.		
1	Preis zu	4000 fl.
2	Preise zu 1500 fl. .	3000 fl.
5	Preise zu 1200 fl. .	6000 fl.
292	Preise zu 50 fl. . .	14,600 fl.
Zus. 731	Preise zu . . .	177,000 fl.

Die Bezahlung der Preise des verzinslichen und unverzinslichen Anlehens wird bei der Hauptkasse im Monate October geleistet.

Die Rückzahlung der für die Kapitalszahlung bestimmten Lose ohne Preise erfolgt

a. im Monate September von den Buchstaben E. G. J. und L. mit den Zinsen bis zum 2. des gedachten Monats;

b. in dem Monate November von den Buchstaben F. H. K. und M. mit den Zinsen bis zum 2. November,

von welchen Terminen jede weitere Verzinsung aufhört.

München am 23. Juli 1831.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekr.

650.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der königlichen Bräuerei zu Hackelberg bei Paßau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 16. d. M. soll die königl. Bräuerei zu Hackelberg zum Verkaufe oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf

Montag den 19. September d. Js.

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des k. Bräuamts zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Kommission einfinden mögen.

Die Bräuerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreishauptstadt Paßau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Brantweinbrennerei-Recht verbunden. — Im Durchschnitt werden gegen 3000 Schäffel Malz jährlich verbrauet.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a. das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, eine Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen-Läuterböden u. dgl. Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbier-Gewölben, dem Brantweinhaus, und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuterkessel, Malztennen, Dörre, Fässerbehältniß und Materialspeicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Bräubeamten, der Bräumeister und sämmtliche Bräuleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche;

b. das separirte Weißbierbräuerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernen Läuterböden und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbier-Gährgewölbe, einem Lagerbier-Keller in zwei Abtheilungen, dem Brantweinbrennerei-Gebäude und in demselben einen Maisch- und einen Läuterkessel, dem Brantweingewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß;

c. das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude sammt Wagenremiße;

d. das Malzhaus mit vier Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwellen, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Bräuknechtsstube, einem Malz- und einem Gersten-Boden, dann einem großen Speicher;

e. das Sommerkellergebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden, und einem mit einer Mauer umgebenen Hofraume;

f. das ehemalige Malzhaus, izt Stallgebäude mit Speichern;

g. zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommerkellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet;

h. das Wasserreserv-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter;

i. der Zimmerstadel mit 2 kleinen Kellern;

k. die eine halbe Viertelstunde vom Bräuhause abgelegene Wasser-Malzmühle mit einem Gang und der Wohnung des Müllers, nebst den dazu gehörigen 2 Weihern;

l. ein durch die Hauptgebäude der Bräuerei gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weißbierbräu- und dem Malzhause;

m. ein Gemüse- und Obstgarten zunächst an den Bräuerei-Gebäuden, mit einer Mauer umgeben, endlich

n. ein freier Platz am Malzhause.

Die Bedingungen sind hinsichtlich des Verkaufes im Allgemeinen die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Rggsbl. vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeschriebenen — dann in Beziehung auf sämmtliches Mobiliare an Bräumaterial-Vorräthen, Fässern und Bräu-Requisiten aller Art, Baumaterialien, Vieh und Fahrnissen, — daß solches ohne Ausnahme vom Käufer nach dem durch Sachverständige auszumittelnden Werth baar abgelöset werden muß.

Im Falle der Verpachtung hat der Pächter gleichfalls alle Bräuerei-Vorräthe nach der auf gleiche Weise zu erhebenden Schätzung gegen baare Gelderlage zu übernehmen. Für das demselben zu überlassende Inventar dagegen muß eine dem Schätzungswerthe entsprechende Kaution aufrecht gemacht werden.

Der Zuschlag für das Meistgebot als Kaufs-Summe oder als jährlicher Pachtschilling, erfolgt beim Schluße der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Die speziellen Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, jedoch können Kaufs- und Pachtlustige auch vorher schon von dem k. Bräuamte Hacklberg darüber sowohl, als hinsichtlich der übrigen Verhältnisse Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Bräuerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Bietungslustige, Inländer sowohl als Ausländer, deren Vermögensverhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen haben.

Paßau den 28. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Lutz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

651.

An sämmtliche Konskriptionsbehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Einstands-Kapitalien-Uebersichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge k. Ministerial-Reskripts vom 17/24. d. M. wird den sämmtlichen Konscriptionsbehörden des Kreises Folgendes eröffnet:

Es ist nicht mehr nothwendig, daß die Uebersichten über die nach dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze errichteten Einstands-Kapitalien, wie früher, zu dießseitiger Stelle einbefördert werden, sondern dieselben sind nebst Beilagen nach §. 79, Abschn. 3 der Vollzugsvorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze zur Einsicht und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen bei Amtsvisitationen lediglich vorzulegen.

Auf gleiche Weise sind auch die älteren Einstands-Kapitalien zu behandeln, und in die sub §. 79 der Vollzugs-Vorschriften Beilage X. angeordnete Uebersicht — jedoch in einer abgesonderten Abtheilung aufzunehmen.

Damit aber hinsichtlich der als Einstands-Kautionen allenfalls deponirten Staats-Obliga-

32*

tionen au porteur jeder Gefährde vorgebeugt werde, soll die Vinculirung derselben statt finden, das heißt, sie müssen der Spezial-Staats-Schuldentilgungs-Kasse zugesendet werden, damit diese den Umstand, daß sie während der — genau anzugebenden Dienstzeit des Einstehers nicht veräußert werden dürfen, auf selben vormerke, und dieses Verhältniß in den Büchern vortrage.

Hienach ist sich genauest zu achten.

Paßau den 30. Juni 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

652.

(Die Verleihung der Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens an den Pfarrvikar Priester Joseph Haller in Waldhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrvikar Priester Joseph Haller in Waldhof, Landgerichts Pfarrkirchen, die Ehrenmünze des königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 2. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

653.

(Jahrtagsstiftung des Michael Schmidhuber, ledigen Bauers zu Galgweis, in die dortige Pfarrkirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Michael Schmidhuber, lediger Bammerguts-besitzer zu Galgweis, hat für die Schmidhuberſche Freundschaft einen Jahrtag gestiftet, hiezu ein Kapital von 100 fl. erlegt, und dem Schul- und Armenfond jedem einen den gesetzlichen Quarten gleichkommenden Betrag von 25 fl. zugewiesen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 1. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

654.

(Jahrtagsstiftungen und Vermächtnisse des Benefiziaten Seiß zu Waldkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beneficiat Priester Joh. Bapt. Seiß zu Waldkirchen hat durch letztwillige Verfügung in die Pfarrkirche dortselbst, k. Landgerichts Wolfstein, drei Jahrtäge mit einem Fundations-Kapital von 300 fl. gestiftet, dem erwähnten Pfarr-Gotteshaus noch überdieß eine Summe von 500 fl. zugewendet, dann den Schul- und Armenfond mit einem Legat von 1000 fl. bedacht, und das dortige Beneficium zur Ergänzung der gesetzlichen Congrua mit einer Summe von 500 fl. und zweien eigenthümlichen Aeckern beschenkt.

Die den frommen und wohlthätigen Sinn des Stifters beurkundende Handlung wird hiedurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 30. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

655.

(Die Verpachtung des Bräuhauses, der Oekonomie und der Ziegelbrennerei zu Falkenstein betr.)

Die im Markte Falkenstein, dortigen Patrimonial- und königl. Landgerichts Mitterfels

im Unterdonaukreise, 6 Stunden von Straubing, 4 Stunden von Kamm, und 3 Stunden von Moding und Wörth gelegen, bisher in eigener Regie benutzten dießherrschaftlichen Realitäten, nämlich:

1) das Bräuhaus mit allen Einrichtungen und Zugehörungen, eigenem angebauten Wohnhause, Sommerkeller und Bindschupfe,

2) die Oekonomie, bestehend aus der Hofbauernwohnung und den Wirthschaftsgebäuden, dann 1³/₄ Tagwerk Hopfengärten, 60³/₄ Tagw. Aeckern, 32¹/₄ Tagw. Wiesen und 12¹/₂ Tagw. Hutweiden und

3) die Ziegelbrennerei mit Zieglerswohnung und Trockenstadel,

sollen vom 1. Oktober 1831 an, auf neun Jahre durch öffentlichen Strich verpachtet werden.

Hiezu ist Tagesfahrt in loco Falkenstein auf

Mittwoch den 31. August

Vormittags 9 Uhr anberaumt, welche durch eine Commision der unterfertigten Stelle abgehalten werden wird.

Die Brauerei wurde bisher vortheilhaft betrieben, und es läßt sich mit Grund auch künftig auf einen guten Absatz der Erzeugniße rechnen, da gegenwärtig sieben Wirthe und mehrere andere namhafte Bierabnehmer von dem Bräuhause ihren Bedarf beziehen, und im Markte Falkenstein, am Sitze eines bedeutenden Patrimonialgerichts, bei einem durch mehrere Jahrmärkte unterstützten lebhaften Verkehre, andere Bräustätten oder bürgerliche Bräuberechtigungen nicht vorhanden sind.

Die Oeconomie wird mit dem Bräuhause zusammen verpachtet; sollten jedoch annehmbare Anträge zur getrennten Verpachtung beider Objekte vorkommen, so wird hierauf geeignete Rücksicht genommen werden.

Die Ziegelbrennerei wird gesondert verpachtet.

Außer den eigentlichen Pachtobjekten können auch die bestehenden Material-Vorräthe theils gegen baare Ablösung, theils gegen dereinstige Naturalzurückerstattung den Pächtern überlassen werden.

Die weiteren Pachtbedingungen, besonders die Art und Größe der Cautionsstellung werden bei der Licitationstagsfahrt eröffnet. Pachtliebhaber haben sich vor dem Beginnen der Licitation über ihr Vermögen und sonstige Verhältnisse gehörig auszuweisen. Die Pachtobjekte können vorher täglich eingesehen und hiebei von dem fürstlichen Cammeralamte Falkenstein die gewünschten näheren Aufschlüße eingezogen werden.

Regensburg den 27. Juli 1831.

Fürstl. Thurn- und Taxische Domainen-Ober-Administration.

In Abwesenheit des Direktors.

Wolf.

Stumm.

---

656. Josehh Ehrl, Hütersohn von Pankofen und Gemeiner bei dem k. 8. Linien-Inf. Regimente ist seit dem russischen Feldzuge 1812 abwesend, und dessen Bruder Lorenz Ehrl, als Legionist bei demselben Regimente, seit dem Feldzuge 1809, und deren Aufenthalt unbekannt. Da der dritte Bruder Johann Baptist auf Ausfolglassung eines ihnen gehörigen Erbtheils von 100 fl. dringt, so werden sie hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten hierorts zu stellen, oder ihren Aufenthalt bekannt zu geben, außer dessen sie nach Ablauf dieses Termins für verschollen erklärt, und ihr Vermögen an die nächsten Anverwandten ausgehändigt werden würde.

Den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

657. In dem Schuldenwesen der Barbara Zimmererschen Müllers Relikten zu Neumühle ist auf Antrag der Gläubiger durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Appellations-Gerichts für den Unterdonau-Kreis vom 11. Febr. publ. 14. März l. Js. der Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Montag den 22. August l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 23. Sept. l. Js.,

III. zur Schlußverhandluag und zwar für die Replik auf

Montag den 24. Okt. l. Js.,

und für die Duplik auf

Montag den 7. Nov. l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Auch wird am ersten Ediktstage zur Wahl eines Creditoren-Ausschußes zum Zwecke der interimistischen Verwaltung des Massa-Vermögens nach dem Antrage der Creditoren geschritten werden. Den 12. Juli 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

658. Bei der ersten Versteigerung des Gant-Anwesens des Joseph Leckers, Gütlers zu Falkenfels, hat sich kein annehmbarer Käufer gemeldet, daher die Versteigerung dieses Anwesens wieder in der Art öffentlich ausgeschrieben und vorgenommen werden wird, wie solches das erstemal im Intelligenzblatt des Unterdonau-Kreises im laufenden Jahre Stück 8. Nr. 130 und im Straubinger Wochenblatte St. 8. S. 66 ist kund gemacht gewesen; daher die Kaufsliebhaber am 23. l. Mts. August sich hier im Landgerichtsgebäude einzufinden, und ihre Kaufsanbothe von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zu Protokoll zu geben haben, so wie sich Auswärtige über Vermögen und Aufführung legal auszuweisen haben. Das Uebrige wird bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 28. Juli 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

659. Wer immer an den Nachlaß des pensionirten, dahier verstorbenen Herrn Lieutenant Joseph Reitmaier, von Arnschwang gebürtig, einen rechtlichen Anspruch entweder aus dem Grunde einer Schuld oder der Verwandtschaft zu haben glaubt, hat solches binnen vier Wochen a dato um so gewisser hierorts zu melden, als ausserdessen nach Lage der Akten verfügt werden wird.

Den 26. Juli 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

660. Da sich am 15. Juni l. J. für die Grundstücke beim Johann Stadler zu Niederwinkling niemand meldete, so werden diese, nämlich der Untereberacker zu 2½ Tagw. zu 125 fl. und die 10 Pifang im Moos zu 60 fl. hiemit wiederholt zum öffentlichen Verkaufe in der Landgerichts-Kanzlei nach dem Hypotheken-Gesetze §. 64 auf 12. August hiemit ausgeboten, und die Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Den 27. Juli 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

661. Auf Andringen der Gläubiger wird das in 1/16 Hofe bestehende zum Patrimonialgerichte Schönburg leibrechtsbare Bäckeranwesen des Andrä Vimerslehner in Saffersttetten mit der realen Bäckersgerechtigkeit, und übrigen Zugehörungen

am 29. künftigen Mts. August nach Art. 64. des Hypothekengesetzes zum Drittenmale an den Meistbietenden versteigert.

Kaufsliebhaber haben sich mit legalen Ausweisen über Vermögen und Leumund am erwähnten Tage früh 9. Uhr in Safferstetten einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Den 27. Juli 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

662. Auf hohen Befehl vom 27. Juli l. Js. wird das Staats-Oekonomiegut mit Bräuhaus in Oberhaunstadt nächst Ingolstadt sammt den dabei vorhandenen Haus- und Bräu-Inventarstücken nach den Normalbestimmungen vom 30. September 1811 mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung im Versteigerungswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu

Montag den 29. Aug. l. Js.

früh von 9 bis Abends 4 Uhr im Orte Oberhaunstadt Termin anberaumt.

Die Gebäude, nämlich:
das Schloß, der Anbau, der Pferde-, Kühe- und Ochsenstall, die Getreidscheune, Schweinstallung, der Schafstall, die Wagenremiße, das Wasch- und Backhaus, das Bräuhaus, die kleine Binderei, so wie der ganz vorzügliche Sommerbierkeller, haben unter sich zum Betriebe der Wirthschaft eine vortheilhafte Stellung.

Die Gründe, nämlich:
circa 10 Tagwerk Gärten um die Gebäude, 146 Tagw. Aecker, 41 Tagw. zwei- und einmädige Wiesen und 94 Dezimalen Weiher, befinden sich in einer guten Lage, sind nahe gelegen, und können vortheilhaft bewirthschaftet werden.

Die Fischerei in dem Haunstädter Bach inner den bestimmten Gränzen, so wie in den Gemeindegräben von Oberhaunstadt, gehört als Eigenthum zum Gutskomplexe.

Die Braunbier-Brauerei mit der damit verbundenen Befugniß, Essig und Brantwein erzeugen zu dürfen, kann, da Ingolstadt nur eine Stunde entfernt, schon des Festungsbaues wegen, nicht nur sehr vortheilhaft betrieben, sondern auch noch bedeutend erweitert werden.

Die Gründe sind ludeigen, und werden als freies Eigenthum verkauft; jedoch vorbehaltlich der Leistungen an Dritte.

Für die oben erwähnten Inventarstücke wird der Schätzungsbetrag als Kaufschilling besonders baar erlegt.

Die näheren Verkaufsbedingungen, so wie die Belastung dieses Staatsgutes werden den Kaufsfreunden am Tage der Versteigerung, wozu man solche andurch einladet, zu Protokoll eröffnet.

Zur Steigerung können nur jene gelassen werden, welche sich über Zahlungsfähigkeit gültig auszuweisen im Stande sind.

Den 2. August 1831.

Königliches Rentamt Ingolstadt im Regen-Kreise.

Sax, Rentbeamter.

---

663. Gemäß gnädigster Regierungs-Entschließung vom 9. Febr. d. Js. wurde der Marktsgemeinde Röhrnbach auf ihre Bitte die Bewilligung ertheilt, an jedem Donnerstag vor einem der in Röhrnbach bestehenden und nach bezeichneten 7 Ochsenmärkte einen Garnmarkt abzuhalten, und von jedem Buschen Garn eine Communal-Abgabe von 2 Pfenning zu erheben, welches anmit bekannt gegeben wird.

1) am ersten Sonntag nach Pauli Bekehrung,
2) am Montag nach Lätare,
3) am Ostermontage,
4) am Montage nach hl. Dreifaltigkeit,
5) am zweiten Sonntag nach Peter und Paul,
6) am 29. September (fällt dieser auf einen Freitag oder Samstag, so wird selber am Sonntag darauf gehalten.)
7) am Sonntage nach Simon und Judä.

Am 26. Juli 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

664. Auf wiederholtes kreditorschaftliches Andringen werden die sämmtlichen Realitäten des k. Advokaten Lic. d'Emmring dahier zum zweiten Male unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Mondtag den 29. August l. J. von Vormittag 9 Uhr bis Nachmittag 4 Uhr bestimmt.

In Ansehung der Bestandtheile der Verkaufs-Objekte wird sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 24. Mai l. Js. (Kreisint. Bl. St. 26. und Straubinger-Wochenblatt St. 26) bezogen.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Den 14. Juli 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Der Vorstand legal abwesend.

Drexler, Assessor.

---

665. Am 19. Februar d. J. wurden die Gendarmen Braunhofer und Hilzensauer, ersterer Brigadier, letzterer Gemeiner der Station Regen, in dienstlichen Verrichtungen auf dem Wege nach Ruhmannsfelden begriffen, zunächst Zachenberg zwei Purschen gewahr, deren einer sogleich bei ihrer Ansichtigwerdung einen Pack vom Rücken warf und die Flucht ergriff. Während Hilzensauer dem Flüchtigen, jedoch ohne Erfolg, nachsetzte, versicherte sich der Brigadier des zweiten, ebenfalls einen Bündel tragenden Purschen. Als Inhalt beider Päcke wurde bei der amtlichen Visitation befunden:

a) zwei Reste schwarzes Tüch à 11 und 12 Ellen,

b) fünf Ellen dunkelblaues Tuch,

c) zehn 1/2 Ellen dunkelgrünes Tuch,

d) zwei baumwollene dunkelblaue Schnupftücher.

e) ein braun baumwollenes Weibsbilder-Kopftuch mit gelbem Dessain,

f) zwei baumwollene Schnupftücher mit dunkelm Grunde und rothen Streifen,

g) drei schwarzbaumwollene Halstücher mit rother Einfassung,

h) ein detto mit grüner Einfassung.

i) ein Restchen roth-, blau- und gelbgestreiften Baumwollen-Giletzeug,

k) ein detto mit dunkelm Grunde und blau, roth und weißen Streifen.

Als Eigenthümer dieser Waaren, dessen Einschmuggelung unzweifelhaft erscheint, wurde von dem zu Verhaft gebrachten Purschen der Entflohene, angeblich Adam Kerschenbauer, Inmann von Krodiva in Böhmen, bezeichnet. Derselbe wird demnach in Gemäßheit des Zollgesetzes §. 106 aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten hinsichtlich der vorbeschriebenen verlassenen Gegenstände hierorts zu melden, um über die gegen ihn vorliegende Anschuldigung einer Zoll-Defraudation sich zu rechtfertigen, widrigenfalls man nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines die Konfiskation der fraglichen Waaren in Vollzug setzen würde.

Am 28. Juni 1831.

Königliches Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

---

666. Mondtag den 12. September d. Js. und den darauf folgenden Tägen werden in den gewöhnlichen Gerichtsstunden die Gantrealitäten, das Waarenlager, Utensilien und Mobilien des Stephan Wiesenegger, bürgerl. Handelsmanns von Burghausen in seiner eigenen Wohnung öffentlich verkauft.

Die Gantrealitäten bestehen

I. in dem frei eigenen Hause nebst Keller zwischen den Englischen und ehemalig WirthGrafischen Häusern an der Salzach entlegen, worauf die reale Handlungsgerechtigkeit in Tuch, Seiden und andern Zeugen, Leder, Spezerei und Material und übrigen Waaren, Schnupf- und Rauchtabak mit Ausnahme des Eisens, ruht. Dieses

Haus wurde am 23. Jäner 1829 um 5500 fl. abgeschätzt.

II. In dem im Schlosse befindlichen, unterm 12. Juli 1805 von der Churfürstl. Landesdirektion erkauften sogenannten Ingenheimhause, nebst dazu gehörigen Berg=Gartel, welches in der Schätzung mit 1200 fl. vorkömmt.

III. Das Waarenlager, welches aus verschiedenen Artikeln der oben detaillisirten Handlung besteht, wurde am 7. November 1828 auf 3584 fl. 6½ kr. geschätzt.

IV. Mobiliarschaft und Utensilien in einem Schätzungswerthe von 407 fl. 49½ kr.

Die auf den Häusern ruhenden Staatsabgaben sind:

a. auf dem Handlungshause in der Stadt, Haussteuer nach 4600 fl. Steuerkapital

	17 fl.	15 kr.	— dl.
Familiensteuer	— fl.	34 kr.	2 —
ganze Gewerbesteuer . .	20 fl.	— —	— —
Familiensteuer hievon .	4 fl.	— —	— —
Grundsteuer vom Hausgärtl	— fl.	22 kr.	2 dl.
Familiensteuer hievon . — =		2 kr.	— dl.

b. auf dem Ingenheimerhause am Schlosse Haussteuer nach 1200 fl. Steuer=Kapital

	4 fl.	30 kr.	— dl.
Familiensteuer . . . . ;	— fl.	9 kr.	— dl.
Geldbodenzins	1 fl.	31 kr.	1 dl.

Die Kaufsbedingnisse werden am ersten Lizitationstage bekannt gemacht.

Am 12. September Vormittags als dem ersten Licitationstage wird der Versuch gemacht, das Handlungshaus einschlüßig der Handlungsgerechtigkeit und des gesammten Waarenlagers zu versteigern, so wie auch das Protokoll zum Verkaufe des zweiten Hauses an diesem Tage eröffnet, fortgesetzt, und Abends 6 Uhr der Zuschlag salva ratificatione creditorum geschehen wird.

Sollte aber nach Ermessen der Kuratoren das geschlagene Angeboth zu gering seyn, daß die Ratifikation nicht zu erwarten wäre, so wird an den nächstfolgenden Tagen ohne weiters mit dem Verkaufe des Waarenlagers, Mobiliarschaft s. A. fortgesetzt werden.

Die Kuratoren, der k. Advokat Dr. Lallinger in Burghausen, und der Polizeidiener Anton Kefer können die nähern Aufschlüsse auf Verlangen ertheilen.

Nur solche Käufer, welche sich über Konduite und Vermögen ausweisen können, werden zum Kaufe zugelassen, so wie auch beim Verkaufe des Waarenlagers s. A. sogleich baare Bezahlung gewärtiget wird.

Actum den 27. Juli 1831.

Königl. bayer. Landgericht Pfarrkirchen als Kommissionsgericht.

v. Doß, Landrichter.

III. Dienstes=Nachrichten.

667.

Durch allerhöchstes Rescript ddo. 20. Juli wurde die bei hiesiger k. Regierung K. des J. erledigte Sekretärs=Stelle dem bisherigen zweiten Landgerichts=Assessor Johann Oberniedermayer zu Starnberg verliehen.

Dem Schulgehülfen Adam Wimmer zu Geratskirchen und Georg Wimmer in Freyung wurde unterm 28. Juli der Tausch ihrer Gehülfen=Stellen genehmigt.

V. Nichtämtlicher Artikel.

668.

An

die verehrlichen Mitglieder der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht.

Da das Vereinsfest nebst Preisevertheilungen und Aktien-Ziehung dieses Jahr wieder zu Anfang Oktober statt findet, so ersuchen wir die verehrlichen Bezirks-Komiteen und Mitglieder obiger Anstalt, so wie der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Schafzucht, welche noch mit ihren Jahres-Beiträgen im Rückstand sind, dieselbe längstens bis zum 15. September an uns einzusenden. Eben so sind alle Gesuche für erworbene Verdienste in der vaterländischen Pferdezucht, so wie um Verleihung von schönen Zuchtstuten, mit den legalen Zeugnissen versehen, an uns einzusenden.

Nürnberg den 1. Aug. 1831.

Das Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins.

Doc. Weidenkeller. Frhr. v. Imhof.

VI. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau

669.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 31. Juli ein nothgetaufter ehel. Knabe des Anton Zusammenschneider, b. Gürtlermeisters in Nro. 122. Den 1. August Elisabetha, ehelich des Johann Georg Peringer, behausten Zimmermanns Nro. 222 1/2. Den 2. Franz Xaver, ehel. des Michael Naudaschel, ehevor b. Bierwirths, dermal in Nro. 85 dahier. Den 5. Maria, ehel. des Peter Bürgermeister, Hausbesitzers und Domministrantens Nro. 67.

Getraut: Den 2. August Lorenz Roster, Hausbesitzer in Nro. 183 dahier und Bräuknecht zu Hals mit Maria Kaiser, Hausbesitzerin dahier in Nro. 182.

Gestorben: Den 31. Juli ein nothgetaufter Knabe des Anton Zusammenschneider, b. Gürtlermeisters in Nro. 122. an Schwäche.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 1. August Clementine Maria, ehel. Kind des Joh. Bapt. Huster, b. Kleidermachers in Nr. 464. Den 4. Ludwig und Maria, ehel. Zwillingskinder des Martin Biedermann, b. Kleidermachers in Nr. 506.

Getraut: Den 2. Georg Gscheider, b. Melber in Nr. 471 mit Barbara Duschl, Bauers-Tochter von Sicking.

Gestorben: Den 28. Juli Joseph Ditner, Pfründner vom hl. Geiststifte Nr. 370, an Entkräftung, 75 Jahre alt. Den 1. August Joseph Furtner, Schuhmacher-Gesell von Paßau gebürtig, d. Z. in Nr. 371, an Abzehrung, 21 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 12. Juli Anna Maria Sittl, bürgerl. Lederermeisters in Nr. 12 ehel. Kind.

Gestorben: Den 11. Sophia Breinfalt, Gärtners-Wittwe in Nr. 83, an Unterleibsbe-

schwerden, 75 Jahre alt. Den 21. Hr. Franz Wolf, pensionirter Polizei=Officiant in Nr. 68, an Entkräftung, 76 Jahre alt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 23. Juni ein todtgeborner außerehelicher Knabe in Nr. 98.

Gestorben: Den 19. Juni Leopold Richter, Sackträgers=Sohn, an Entzündung, 7 Monate alt, in Nr. 55. Den 30. Juni Alois Wimmer, Maurers=Sohn, 1 Jahr 3 Wochen alt, in Nr. 8 an der Lungensucht. Den 4. Juli Elisabeth Fockinger, 11 Wochen alt, an der Abzehrung in Nr. 48. Den 5. Juli Alois Wölfl, b. Schneidermeisters Sohn, 5 Wochen alt, an Abzehrung, in Nr. 82. Den 6. Juli Joseph Köck, b. Wirths=Sohn, 18 Wochen alt, an Katharr, in Nr. 42.

VII. Augsburger=Cours vom 4. August 1831.

Cours der Staats=Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95 1/8	94 7/8
Lotterie=Loose E — M prompt.		104
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	135	
detto detto à fl. 25		119
detto detto à fl. 100		119
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild=Loose prompt		156
detto detto 2 mt.		
Part.=Oblig. à 4% prompt.	116	115 1/2
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	80 1/8	79 5/8
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	68 1/2	68
detto detto 2 mt.		
Bank=Act. prompt. Divid I. Sem.	1013	1010
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.		61
detto detto 2 mt.		

VIII. Brodsatz

vom 5. bis 11. August 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 14 fl. 45 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Vilshofen
— — Korn 10 fl. 36 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	3	1/2
Eine Kreutzersemmel	—	5	2	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	1/2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	—	1
Ein Sechspfenningweken	—	12	—	1 1/2
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl.	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen=Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein=Roggen=Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

IX. Straubinger Brod=Satz vom 30. Juli 1831.

Brod=Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer=Semmel .	—	2	2 1/2
Eine Kreuzer=Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	19	1 1/2
Ein Groschenwecken rc.	1	6	3
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	—
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	24	—
" " " 4 " . . .	1	—	—
" " " 6 " . . .	1	16	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	2	—
2 Pfund kosten	5	—	—
4 Pfund kosten	10	—	—

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesammt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Deggendorf	Vom 26ten Juli bis 2. Aug. 1831.	Waizen	—	65	65	65	—	16	—	14	50	13	—
		Korn	—	10	10	10	—	10	30	10	16	10	—
		Gerste	—	4	4	4	—	8	24	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	24	6	—	—	—
Dingolfing	Vom 26ten Juli 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	15	—	14	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	42	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 25ten bis 30. Juli 1831.	Waizen	—	12	12	12	—	14	—	—	—	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	—	—	—	5	—
Kamm	Vom 28ten Juli 1831.	Waizen	—	6	6	6	—	15	—	14	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	10	30	9	30	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 1ten bis 8. Aug. 1831.	Waizen	—	55	55	55	—	15	—	14	45	14	30
		Korn	—	2	2	2	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 27ten Juli 1831.	Waizen	—	20	20	20	—	14	30	14	4	13	30
		Korn	—	6	6	6	—	10	—	9	32	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	30	5	9	—	—
Paßau	Vom 26ten Juli bis 2. Aug. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	7	10	17	11	6	5	18	5	15	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23ten bis 30. Juli 1831.	Waizen	14	108	122	111	11	16	—	15	52	15	26
		Korn	—	25	25	25	—	9	27	9	—	8	47
		Gerste	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	6	—	6	—	5	52
Vilshofen	Vom 3ten Aug. 1831.	Waizen	4	105	109	104	5	17	30	15	15	13	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	—	10	9	9	18
		Gerste	10	—	10	10	—	6	12	6	6	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 33.

Paßau, Mittwoch den 17. August 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

670.

(Bekanntmachung der Beiträge zum Antiquarium und andern Sammlungen des Unterdonaukreises.)

(Fortsetzung.)

Zum Antiquarium.

Ein Zier-Schwerd von Bronçe, sehr gut erhalten mit einem Knopfe von Elfenbein, aufgefunden in einem der kleinsten Grabhügel bey Bruck, Landgerichts Altötting, von dem königl. Herrn Revierförster Richter, und als ein sehr schätzbares Andenken dem Antiquarium gewidmet von demselben.

Eine eiserne Kanonenkugel gefunden in der großen Schanze dem Schloße Hilgartsberg gegenüber von Herrn Hauptmann von Aulitschek.

2 Streitaxte oder alte Werkzeuge, sodann mehrere alte Münzen, ausgegraben an der Ringmauer bei dem Markte Waldkirchen, und von dem k. Herrn Bezirks-Ingenieur Frank zu Paßau an das Antiquarium eingesendet.

Ein altes Psalterion auf Pergament geschrieben in 12. mit Zeichnungen und sehr gut erhalten, von Hrn. Benefiziaten Bodensteiner zu Freundenhain bei Paßau.

Eine Münze, wahrscheinlich eine alte Spielmarke, gefunden im verfallenen Schloße zu Degernberg, Landgerichts Mitterfels, von Hrn. Distriktsschulinspektor und Pfarrer Kroiß in Schwarzach.

Eine alte deutsche Silbermünze, aufgefunden bei Reparatur eines Hauses zu Böhmerdried, von Hrn. Bürgermeister Baumhölzl zu Viechtach.

Zwei alterthümliche Gegenstände in kleiner Form, Heiligenbilder in Messing gearbeitet mit emaillirten Verzierungen, nebst 15 alten Münzen verschiedener Art, von Herrn Pfarrer Michael Edmund Huber zu Windberg.

Der obere Theil einer eisernen Lanze, gefunden in einem Acker an der Paßauer = Böhmer= Landstraße bei Herzogereuth und eingesendet von Herrn Landgerichts = Assessor Dennerl zu Wolfstein.

Eine silberne und eine kupferne römische Münze, gefunden in der Nähe des Kirchhofes zu St. Peter in Straubing, eingesendet von demselben.

Zwey silberne Brakteaten gefunden zu Parschaling im Landgerichte Vilshofen, von demselben.

Zehen verschiedene kleine Münzen, gefunden an verschiedenen Orten des Unterdonaukreises von demselben.

Die Klinge eines sogenannten Flamberges (alten Schwertes), gefunden in einem Acker bei Oberdingolfing und eingesendet von Herrn Stadtpfarrer Dedler zu Dingolfing.

Zur mineralogischen Sammlung.

Mehrere merkwürdige Exemplare von Schalenthieren und Versteinerungen, der mineralogischen Sammlung des Kreises gewidmet von Hrn. Kanzleirath Deiß zu Ortenburg.

Verschiedene Mineralien aus dem Amtsbezirke Mitterfels von Hrn. Pfarrer Edmund Huber zu Windberg.

Paßau am 6. Aug. 1831.

Präsidium.

Königl. Regierung des Unterdonau = Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

671.

(Die gesetzliche Zuläßigkeit der Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung, die gesetzliche Zuläßigkeit der Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten betreffend, wird zur allgemeinen Kenntnißnahme, und genauen Darnachachtung den betreffenden Behörden mit Bezug auf die Ausschreibung vom 5. May 1829 ihrem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht.

Paßau den 3. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises. Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Ludwig rc. rc.

Wir haben bereits durch Unsere unterm 14. Juny 1830 ausgeschriebene Entschließung vom 20. May des nämlichen Jahrs ausgesprochen, daß in jenen Theilen Unseres Reiches, in welchen das preußische Landrecht, und das französische Civilgesetzbuch gelten, die Verordnung vom 22. April 1829 über die Zuläßigkeit der Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten so lange nicht in Anwendung gebracht werden solle, als deßfalls nicht auf gesetzlichem Wege eine abändernde Abstimmung erfolgen wird.

Nachdem Uns nun dargethan worden ist, daß das unterm 8. November 1802 in Beziehung auf die erwähnten Ehen an das damalige Rheinpfälzische General=Landeskommissariat ergangene Ausschreiben keineswegs ein zur Entscheidung eines einzelnen Falles erlassenes Rescript, sondern eine allgemeine auf sämmtliche Theile des Königreiches ausgedehnte Vorschrift ist, so wollen Wir, daß es auch so lange, bis auf gesetzlichem Wege abändernde Bestimmung erfolgen wird, bei dem Ausschreiben vom 8. November 1802 sein Verbleiben habe, und der Verordnung vom 22. April 1829 keine Folge gegeben werde.

Unsere Regierung des Unterdonaukreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 29. July 1831.

Ludwig.

von Stürmer.

Auf königlich allerhöchsten Befehl der General = Sekretär

Fr. v. Kobell.

672.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „die neue Welt, entdeckt in 1830. von Doktor Gartenhof. Straßburg 1831." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. Juli l. Js. wurde die von der k. Polizeidirektion München verfügte, und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel „die neue Welt, entdeckt in 1830. von Dr. Gartenhof. Straßburg 1831." mit dem Beifügen bestättiget, daß die Konfiskation dieser Schrift einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung des Verbotes anzuordnen sey.

Dieß wird andurch öffentlich bekannt gemacht, und den Polizeybehörden des Unterdonaukreises der Auftrag ertheilt, hinsichtlich der Konfiskation obiger Schrift das Erforderliche zu verfügen.

Paßau den 9. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.
Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

673.

An die k. Landgerichte, Rentämter und Magistrate des Unterdonaukreises.

(Den Umsturz der Lotteriepapier-Vorräthe mit Schluß des Etats-Jahres 18³⁰/₃₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 30. Juli d. J. soll der Umsturz der bei den Lotto-Kollekteuren vorhandenen Lotto-Papier-Vorräthe, gleichwie in dem verflossenen Jahre, in den ersten Tagen des Monats Oktober l. J. vorschriftsmäßig vorgenommen werden.

Die den Lotto-Kollekten zunächst gelegenen Distrikts-Polizeybehörden oder Rentämter werden demnach angewiesen, auf erfolgtes Ansuchen der Lotto-Kollekteure hiebei nach Vorschrift der Ausschreibung vom 29. Aug. 1826 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1826 Nro. 36. Seite 402) zu verfahren.

Paßau den 5. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.

Luz, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

674.

(Die Vorlagsblätter des Kupferstechers Stöckl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Gymnasial-Rektorate, die Subrektorate der lateinischen Schulen, dann die k. Distriktsschulinspektionen des Unterdonaukreises werden andurch auf die in dem Zentralschulbücherverlage erscheinenden Vorlegblätter des Kupferstechers Stöckl in englischer Schrift, von denen bereits das kleine Alphabet um den Preis von 1 fl. 15 kr. abgegeben werden kann, zu dem Ende aufmerksam gemacht, um dieselbe in den Gymnasien, lateinischen- und Feiertagsschulen bei dem kalligraphischen Unterrichte zu benutzen.

Paßau den 15. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten
Frhr. von Andrian, Dirktor.

Sartorius, Sekretär.

675.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Die Flugschrift „der bayerische Unteroffizier, und die österreichische Glückseligkeit" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. M. ist

die Beschlagnahme des am 15. v. M. ausgegebenen, von Dr. Wirth redigirten Flugblattes unter dem Titel „der bayerische Unteroffizier und die österreichische Glückseligkeit" in Rücksicht auf die Bestimmungen des Str. Ges. Buches Theil I. Art. 306. Ziffer II, und der Anmerk. zum Str. G. B. 27 und 36 Ziff. 6 wegen der in dem Aufsatze enthaltenen groben Schmähungen gegen die k. k. österreische Regierung bestättiget worden, nachdem solche Beleidigungen nach der angeführten Stelle der Anmerkungen S. 27 den gegen den eigenen Staat gerichteten Gesetz-Uebertretungen beizuzählen, und daher nach den Bestimmungen des §. 7. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu behandeln sind.

Paßau den 5. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

676.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der königlichen Bräuerei zu Hackelberg bei Paßau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 16. d. M. soll die königl. Bräuerei zu Hackelberg zum Verkaufe oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf

Montag den 19. September d. Js.

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des k. Bräuamts zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Kommission einfinden mögen.

Die Bräuerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreishauptstadt Paßau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Brantweinbrennerei-Recht verbunden. — Im Durchschnitt werden gegen 3000 Schäffel Malz jährlich verbrauet.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a. das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, eine Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden u. dgl. Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbier-Gewölben, dem Brantweinhaus, and in demselben 2 Maisch- und 2 Läuterkessel, Malztennen, Dörre, Fässerbehältniß und Materialspeicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Bräubeamten, der Bräumeister und sämmtliche Bräuleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche;

b. das separirte Weißbierbräuerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernen Läuterböden und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbier-Gährgewölbe, einem Lagerbier-Keller in zwei Abtheilungen, dem Brantweinbrennerei-Gebäude und in demselben einen Maisch- und einen Läuterkessel, dem Brantweingewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß;

c. das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude sammt Wagenremiße;

d. das Malzhaus mit vier Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Bräuknechtsstube, einem Malz- und einem Gersten-Boden, dann einem großen Speicher;

e. das Sommerkellergebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden, und einem mit einer Mauer umgebenen Hofraume;

f. das ehemalige Malzhaus, itzt Stallgebäude mit Speichern;

g. zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommerkellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet;

h. das Wasserreserv=Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter;

i. der Zimmerstadel mit 2 kleinen Kellern;

k. die eine halbe Viertelstunde vom Bräuhause abgelegene Wasser=Malzmühle mit einem Gang und der Wohnung des Müllers, nebst den dazu gehörigen 2 Weihern;

l. ein durch die Hauptgebäude der Bräuerei gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weißbierbräu= und dem Malzhause;

m. ein Gemüse= und Obstgarten zunächst an den Bräuerei=Gebäuden, mit einer Mauer umgeben, endlich

n. ein freier Platz am Malzhause.

Die Bedingungen sind hinsichtlich des Verkaufes im Allgemeinen die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Rggsbl. vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeschriebenen — dann in Beziehung auf sämmtliches Mobiliare an Bräumaterial=Vorräthen, Fässern und Bräu=Requisiten aller Art, Baumaterialien, Vieh und Fahrnissen, — daß solches ohne Ausnahme vom Käufer nach dem durch Sachverständige auszumittelnden Werth baar abgelöset werden muß.

Im Falle der Verpachtung hat der Pächter gleichfalls alle Bräuerei=Vorräthe nach der auf gleiche Weise zu erhebenden Schätzung gegen baare Gelderlage zu übernehmen. Für das demselben zu überlassende Inventar dagegen muß eine dem Schätzungswerthe entsprechende Kaution aufrecht gemacht werden.

Der Zuschlag für das Meistgebot als Kaufs=Summe oder als jährlicher Pachtschilling, erfolgt beim Schluße der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Die speziellen Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, jedoch können Kaufs= und Pachtlustige auch vorher schon von dem k. Bräuamte Hacklberg darüber sowohl, als hinsichtlich der übrigen Verhältnisse Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Bräuerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Bietungslustige, Inländer sowohl als Ausländer, deren Vermögensverhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen haben.

Paßau den 28. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Lutz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

677.

(Die Beförderung der Schafzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem der unterfertigten Stelle am gestrigen zukommenen Ministerial=Rescripte vom 1. d. Mts. hat sich der Gutsbesitzer Freyherr von Speck Sternburg erklärt: daß er dieses Jahr seinen entbehrlichen Vorrath von Elektoral=Widdern auf den Gütern St. Veit zu Neumarkt an der Rott und Fürstenried, die erste Klasse zu 30 fl. die zweite Klasse zu 20 fl. das Stück abgeben werde, und man sich deßhalb nun bey den Inspektoren dieser Besitzungen schriftlich zu melden habe, welche auch von dem größten Theile dieser Widder die gewaschenen Woll=Proben von der dießjährigen Schur vorzeigen können.

Unter Bezugnahme auf den in diesem Betreffe an sämmtliche Landgerichte des Kreises unterm 8. Juny d. J. ergangenen Auftrag wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 6. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises,
Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.
Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

678. In der Gantsache des Georg Münzenhofer Jungwirthes von Eyberg u. G., wurde heute das Prioritäts-Erkenntniß vom 20. v. Mts. publicationis loco ad valvas publicas judicii angeheftet, welches hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Den 5. Aug. 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter

679. Auf weiteres Andringen von Gläubigern wird das zum k. Rentamte Griesbach erbrechtsbare Schuhmacher-Anwesen des Jakob Zentner in Egglfing, dann die dazu gehörigen zwey allodialen Gemeindegründe und die reale Schuhmachersgerechtigkeit Samstag den 3. k. Mts. September d. J. früh 9 Uhr im Wirthshause zu Egglfing an den Meistbiethenden nach Art. 64. des Hypothekengesetzes zum dritten Male ausgebothen; Kaufsliebhaber haben sich daher mit den nöthigen Ausweisen dort einzufinden.

Den 2. Aug. 1831.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

680. Für die im dießseitigen Gerichtsbezirke entlegenen Waldungen, Gemeidebirkenbergtheile und Zehenten des Halbbauers Andreas Fischer von Schlammering hat sich auch am zweiten Verkaufs-Termine ein annehmbarer Käufer nicht gefunden, weßhalb dieselben auf Ansuchen des Frhrl. v. Völderndorffischen Patrimonialgerichts Arnschwang dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

Termin ist hiezu auf

Dienstag den 30. August h. Js.

anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiebei in hiesiger Gerichtskanzley sich einzufinden eingeladen.

Bezüglich der Bestandtheile und des Werthes dieser Gutsparzellen wird sich auf die dießseitige frühere Ausschreibung vom 24. Febr. l. Js. (Kreisblatt St. 11.) bezogen.

Den 30. Juli 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

681. Nachdem sich auf die öffentliche Vorladung vom 24. Jäner h. Js. weder Martin Althamer Häuslerssohn von Fürholz, noch dessen rechtmäßige Deszendenten hierorts anmeldeten, auch über deren Leben und Aufenthalt keine Nachrichten einlangten, so wird gedachter Martin Althamer hiedurch für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine Anverwandten gegen Kaution ausbezahlt werden.

Den 25. Juli 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

682. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das Anwesen des Simon Schazl, Häuslers zu Hemerau, im Schäzungswerth zu 498 fl. 30 kr. entweder im Ganzen oder theilweise im dießseigen Landgerichts-Lokale dem gerichtlichen Verkaufe dahier am Freitag den 26. August Vormittags 10 Uhr untergestellt. Kaufslustige werden hiezu eingeladen unter der Bemerkung, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Am 14. Juli 1831.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

683. Am 21. Juli l. J. Abends 8 Uhr wurden aus dem österreichischen Klosterschläglerwald über den sogenannten Thamerlhieselsteg bei Breitenberg sieben Buschen Schien- und Reifeisen eingeschwärzet, bei Annäherung der Gendarmerie-Patrouille aber von den fliehenden Schwärzern weggeworfen und verlassen. Es werden daher die unbekannten Eigenthümer vorge-

laden sich binnen 6 Monaten a dato bei hiesigem Gerichte wegen der ihnen zur Last liegenden Anschuldigung der Einschwärzung um so gewisser zu verantworten, ausserdem nach Ablauf obigen Termines auf Konfiskation des Eisens erkannt werden würde.

Den 4. Aug. 1831.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

684. Auf hohen Befehl vom 27. Juli l. Js. wird das Staats-Oekonomiegut mit Bräuhaus in Oberhaunstadt nächst Ingolstadt sammt den dabei vorhandenen Haus- und Bräu-Inventarstücken nach den Normalbestimmungen vom 30. September 1811 mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung im Versteigerungswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu

Montag den 29. Aug. l. Js.

früh von 9 bis Abends 4 Uhr im Orte Oberhaunstadt Termin anberaumt.

Die Gebäude, nämlich:
das Schloß, der Anbau, der Pferde-, Kühe- und Ochsenstall, die Getreidscheune, Schweinstallung, der Schafstall, die Wagenremiße, das Wasch- und Backhaus, das Bräuhaus, die kleine Binderei, so wie der ganz vorzügliche Sommerbierkeller, haben unter sich zum Betriebe der Wirthschaft eine vortheilhafte Stellung.

Die Gründe, nämlich:
circa 10 Tagwerk Gärten um die Gebäude, 140 Tagw. Aecker, 41 Tagw. zwei- und einmädige Wiesen und 94 Dezimalen Weiher, befinden sich in einer guten Lage, sind nahe gelegen, und können vortheilhaft bewirthschaftet werden.

Die Fischerei in dem Haunstädter Bach inner den bestimmten Gränzen, so wie in den Gemeindegräben von Oberhaunstadt, gehört als Eigenthum zum Gutskomplexe.

Die Braunbier-Brauerei mit der damit verbundenen Befugniß, Essig und Brantwein erzeugen zu dürfen, kann, da Ingolstadt nur eine Stunde entfernt, schon des Festungsbaues wegen, nicht nur sehr vortheilhaft betrieben, sondern auch noch bedeutend erweitert werden.

Die Gründe sind ludeigen, und werden als freies Eigenthum verkauft; jedoch vorbehaltlich der Leistungen an Dritte.

Für die oben erwähnten Inventarstücke wird der Schätzungsbetrag als Kaufsschilling besonders baar erlegt.

Die näheren Verkaufsbedingungen, so wie die Belastung dieses Staatsgutes werden den Kaufsfreunden am Tage der Versteigerung, wozu man solche andurch einladet, zu Protokoll eröffnet.

Zur Steigerung können nur jene gelassen werden, welche sich über Zahlungsfähigkeit gültig auszuweisen im Stande sind.

Den 2. August 1831.

Königliches Rentamt Ingolstadt im Regen-Kreise.

Sax, Rentbeamter.

---

685. Die laut öffentlicher Bekanntmachung vom 12. v. M. auf den 29. d. M. festgesetzte Versteigerung des Anwesens des hiesigen Hausbesitzers Anton Graf muß eingetretener Hindernisse wegen vor der Hand unterbleiben.

Den 5. Aug. 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Prot.

---

686. Die unbekannten Intestaterben des hierorts am 26. Dezember v. J. verstorbenen pensionirten Ingenieur-Majors Joseph Friedrich Jansens, von Heidelberg im Großherzogthume Baden gebürtig, wo sein Vater, Ferd. Joseph Jansens Kirchen-Administrator war, werden hiemit aufgefordert sich binnen einem Termine von 60 Tagen a dato zu melden, zu legitimiren, und über die Anerkennung des von dem Defunkten hinterlassenen und ad acta jud. übergebenen Testaments, worin er seine beiden

per rescriptum principis legitimirten Kinder als Universalerben einsetzte, denen er, im Falle sie nicht sollten ihn beerben können, ihre natürliche Mutter substituirte, sich um so gewisser zu erklären, als man sonst fragliches Testament auch von ihrer Seite als anerkannt annehmen, und in Sachen weiters rechtlicher Ordnung nach fürschreiten werde.

Den 5. Aug. 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.
D. l. a.
Schöller, Rath.
Kapfinger.

---

687. Auf den Antrag der Gläubiger des königl. quiescirten Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten und Kommandeur des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Freyherrn v. Völderndorf auf Waradein, werden die zur Gantmassa gehörigen Güter Arnschwang und Nänkam zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Terminin auf Donnerstag den 29. September d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr bestimmt, wozu Kaufslustige geladen werden.

Uebrigens wird sich auf dießseitige Ausschreibung vom 28. Juny d. J.

a) im Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 190.
b) in der allgemeinen Zeitung Nro. 253 und 254,
c) im Unterdonau-Kreisblatte Stück 28.
d) im Straubinger Wochenblatte Nro. 28.

bezogen.

Den 6. Aug. 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Lic. Müller, Direktor.
Lindner.

---

688. Der Exconventual des aufgelösten Klosters Aldersbach Joh. Nep. Pettinger, gebürtig von Malching k. Landgerichts Simbach, ist zu Karpfham mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes gestorben. Intestat-Erben sind nicht bekannt; daher werden die allenfalls vorhandenen Verwandten desselben aufgefordert, innerhalb 60 Tagen über die Anerkennung des Testamentes sich hierorts um so gewisser zu erklären, als sonst nach Abfluß dieser Frist die letzte Willensmeinung für anerkannt gehalten würde.

Den 29. Juli 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.
In Abwesenheit des Direktors
Schöller, Rath.
Scherndl.

---

689. Auf Instanz eines Hypothekargläubigers wird das nachbenannte Anwesen des Lederers Andrä Wismayr in Hafnerzell dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf

Samstag den 10. September d. J.

früh 10 Uhr in loco Haffnerzell Tagsfahrt anberaumt.

Dieses Anwesen in dem sogenannten Marktamt Obernzell gefreiten Grundverbande gelegen, besteht:

1) aus dem gemauertem zweigädigen Ortlershause mit gemauertem Kuhstalle, gemauerter Werkstatt und gezimmerter Holzlege unter einem Legdache.
2) dem gemauerten Lederersstampfe mit Legdach,
3) der 3 mädigen Altbachwiese circa 5 Tagw.
4) dem Wurzgartl, $^{1}/_{16}$tel Tagwerk,
5) dem Obstgarten 3 mädig 1 Tagwerk,
6) dem hintern Gartl $^{3}/_{16}$ Tagwerk,
7) dem Holzacker in der Hammetstellen $3^{1}/_{2}$ Tagwerk,
8) dem Nutzantheil an dem unvertheilten Gemeindegrunde,
9) der realen Lederergerechtsame.

Das Nähere wird vor der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Den 29. Juli 1831.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

---

690. Nachdem das gegen Joseph Kaiser, Schneider und Krämer zu Straßkirchen am 10.

März d. J. gefällte und am 16. desselben Monats eröffnete Prodigalitätserkenntniß die Rechtskraft erschritten hat, so hat man dasselbe nunmehr an die Gerichtstafel angeschlagen.

Dieß wird andurch, damit sich Jedermann im Handel und Wandel mit dem als Verschwender erklärten Joseph Kaiser zu richten wisse, öffentlich bekannt gemacht.

Am 23. Juli 1831.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

III. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 1. August 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	3
— — Waizenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . .	—	20	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	17	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	22	—	—

IV. Augsburger-Cours vom 11. August 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95 1/8	94 5/8
Lotterie-Loose E — M prompt. . .		104
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	135	
detto detto à fl. 25 . .		119
detto detto à fl. 100 . .		119
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	155	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	114 1/2	
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	78	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	66 1/2	
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	957	950
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	61	60 1/8
detto detto 2 mt.		

V. Brodsatz

vom 12. bis 18. August 1831

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 15 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	3
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	11	3	1
Ein Groschenwecken . .	—	23	2	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . . . 3 kr.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.		dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	37	—	—	39	1	—	9	3	—	4	3
Pollmehl . .	2	7	—	—	31	3	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VI. Straubinger Brod-Satz vom 6. Aug. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	2
Ein Groschenwecken rc.	1	5	1
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
= = = 4 = . . .	—	31	—
= = = 6 = . . .	1	14	1
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	—	—

**

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verblieben. Schaff	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 2ten bis 9. Aug. 1831.	Waizen	—	88	88	88	—	18	—	15	50	13	12
		Korn	—	9	9	9	—	10	48	10	20	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	12	4	28	3	12
Dingolfing	Vom 4ten Aug. 1831.	Waizen	—	13	13	13	—	17	—	16	30	15	45
		Korn	—	4	4	4	—	9	15	9	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 1ten bis 6. Aug. 1831.	Waizen	—	40	40	40	—	14	—	—	—	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm.	Vom 4ten Aug. 1831.	Waizen	—	6	6	6	—	15	—	14	—	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	10	24	10	12	9	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 8ten bis 16. Aug. 1831.	Waizen	—	50	50	50	—	15	30	15	—	14	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 3ten Aug. 1831.	Waizen	—	15	15	15	—	14	45	14	20	14	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	12	4	51	4	30
Paßau	Vom 2ten bis 9. Aug. 1831.	Waizen	—	17	17	17	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	10	—	9	57	9	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	—	6	6	—	4	54	4	34	4	6
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30ten Juli bis 6. Aug. 1831.	Waizen	11	110	121	119	2	16	58	16	19	14	48
		Korn	—	12	12	12	—	10	—	9	45	8	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	77	77	77	—	5	32	5	30	4	48
Vilshofen	Vom 10ten Aug. 1831.	Waizen	5	337	342	283	59	17	—	15	43	12	30
		Korn	—	10	10	9	1	10	—	9	24	9	—
		Gerste	4	1	5	5	—	7	—	6	30	6	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 34.

Paßau, Mittwoch den 24. August 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

691.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der königlichen Bräuerei zu Hackelberg bei Paßau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 16. d. M. soll die königl. Bräuerei zu Hackelberg zum Verkaufe oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf

Montag den 19. September d. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des k. Bräuamts zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Kommission einfinden mögen.

Die Bräuerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreishauptstadt Paßau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Brantweinbrennerei-Recht verbunden. — Im Durchschnitt werden gegen 3000 Schäffel Malz jährlich verbrauet.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a. das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, eine Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden u. dgl. Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbier-Gewölben, dem Brantweinhaus, und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuterkessel, Malztennen, Dörre, Fässerbehältniß und Materialspeicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Bräubeamten, der Bräumeister und sämmtliche Bräuleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche;

b. das separirte Weißbierbräuerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernen Läuterböden und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbier-Gährgewölbe, einem Lagerbier-Keller in zwei Abtheilungen, dem Brantweinbrennerei-Gebäude und in demselben einen Maisch- und einen Läuterkessel, dem Brantweingewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß;

c. das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude sammt Wagenremiße;

d. das Malzhaus mit vier Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Bräuknechtsstube, einem Malz- und einem Gersten-Boden, dann einem großen Speicher;

e. das Sommerkellergebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden, und einem mit einer Mauer umgebenen Hofraume;

f. das ehemalige Malzhaus, izt Stallgebäude mit Speichern;

g. zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommerkellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet;

h. das Wasserreserv-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter;

i. der Zimmerstadel mit 2 kleinen Kellern;

k. die eine halbe Viertelstunde vom Bräuhause abgelegene Wasser-Malzmühle mit einem Gang und der Wohnung des Müllers, nebst den dazu gehörigen 2 Weihern;

l. ein durch die Hauptgebäude der Bräuerei gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weißbierbräu- und dem Malzhause;

m. ein Gemüse- und Obstgarten zunächst an den Bräuerei-Gebäuden, mit einer Mauer umgeben, endlich

n. ein freier Platz am Malzhause.

Die Bedingungen sind hinsichtlich des Verkaufes im Allgemeinen die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Rggbl. vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeschriebenen — dann in Beziehung auf sämmtliches Mobiliare an Bräumaterial-Vorräthen, Fässern und Bräu-Requisiten aller Art, Baumaterialien, Vieh und Fahrnissen, — daß solches ohne Ausnahme vom Käufer nach dem durch Sachverständige auszumittelnden Werth baar abgelöset werden muß.

Im Falle der Verpachtung hat der Pächter gleichfalls alle Bräuerei-Vorräthe nach der auf gleiche Weise zu erhebenden Schätzung gegen baare Gelderlage zu übernehmen. Für das demselben zu überlassende Inventar dagegen muß eine dem Schätzungswerthe entsprechende Kaution aufrecht gemacht werden.

Der Zuschlag für das Meistgebot als Kaufs-Summe oder als jährlicher Pachtschilling, erfolgt beim Schluße der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Die speziellen Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, jedoch können Kaufs- und Pachtlustige auch vorher schon von dem k. Bräuamte Hacklberg darüber sowohl, als hinsichtlich der übrigen Verhältnisse Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Bräuerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Bietungslustige, Inländer sowohl als Ausländer, deren Vermögensverhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen haben.

Paßau den 28. Juli 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Lutz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

692.

An sämmtliche Distrikts = Polizei = Behörden des Unterdonau = Kreises.

(Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge öffentlicher amtlicher Nachrichten die asiatische Cholera in mehreren Theilen der königl. preuß. Staaten sich weiter verbreitet, und neuerlich bereits einige Orte in Schlesien ergriffen hat, so wird in Gemäßheit eines Reskriptes der königl. Staats = Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes zur genauesten Darnachachtung angeordnet:

I.

Die in der allerhöchsten Entschließung vom 24. Juni d. Js. (Kreis-Intel. Bl. vom heurigen Jahre St. 27.) unter §. I. und II. ertheilten Vorschriften sind nunmehr auch auf jene Reisenden, Thiere und Waaren anzuwenden, die aus den von der Cholera ergriffenen Theilen der königl. preußischen Staaten, also dermalen aus dem Regierungsbezirke Danzig, den weiter östlich gelegenen Theilen Preußens, dem Großherzogthume Posen, und aus Preußisch = Schlesien zum Eingange an der dießseitigen Gränze eintreffen.

II.

Die aus den übrigen noch unangesteckten und unverdächtigen Theilen der jenseits der Elbe gelegenen königlich preußischen Staaten kommenden Reisenden, Thiere und Waaren sind nach den Bestimmungen des §. III. der gedachten allerhöchsten Entschließung zu behandeln.

III.

Die Polizeibehörden haben den Handelsstand von dieser allerhöchsten Anordnung unverzüglich zu seinem Benehmen in Kenntniß zu setzen, und daß es geschehen, die Legitimation zu ihren Akten zu bringen.

Paßau den 17. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

693.

(Die Wiederbesetzung der erledigten zwei Straubinger Freiplätze in dem Knaben-Seminar zu Neuburg an der Donau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Knabenseminär zu Neuburg an der Donau sind zwei Straubinger Freiplätze erledigt, welche hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben werden.

Wer sich um die damit verbundene freie Verpflegung in obiger Erziehungs = Anstalt bewerben will, muß

1.) aus der Stadt Straubing, oder wenigstens aus dem Unterdonaukreise gebürtig seyn,

2) das Gymnasium oder die lateinische Schule besuchen,

3) sich über sein Alter und Impfung, so wie über seine vollkommene Gesundheit durch ein ärztliches Zeugniß ausweisen,

4) ein gerichtliches Dürftigkeitszeugniß beibringen, und

5) in seinen Studien bisher einen guten Fortgang gemacht, und eine reinsittliche Aufführung gepflogen haben.

Der Bewerbungstermin wird auf 4 Wochen festgesetzt, binnen welchem die vorschriftsmäßig belegten Bittschriften bei der unterzeichneten Stelle einzureichen sind.

Paßau den 15. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

695.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Monheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Landgerichtsarztes Dr. Schnitzlein zu Monheim auf das Physikat Windsheim ist das Landgerichts-Physikat Monheim erlediget worden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Belege spätestens bis letzten August bey der k. Kreisregierung des Rezat-Kreises einzureichen.

Paßau am 13. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Dirktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

696.

(Die Verpachtung des Bräuhauses, der Oekonomie und der Ziegelbrennerei zu Falkenstein betr.)

Die im Markte Falkenstein, bortigen Patrimonial- und königl. Landgerichts Mitterfels im Unterdonaukreise, 6 Stunden von Straubing, 4 Stunden von Kamm, und 3 Stunden von Roding und Wörth gelegen, bisher in eigener Regie benutzten dießherrschaftlichen Realitäten, nämlich:

1) das Bräuhaus mit allen Einrichtungen und Zugehörungen, eigenem angebauten Wohnhause, Sommerkeller und Bindschupfe,

2) die Oekonomie, bestehend aus der Hofbauernwohnung und den Wirthschaftsgebäuden, dann 1 3/4 Tagwerk Hopfengärten, 60 3/4 Tagw. Aeckern, 32 1/4 Tagw. Wiesen und 12 1/2 Tagw. Hutweiden und

3) die Ziegelbrennerei mit Zieglerswohnung und Trockenstadel,

sollen vom 1. Oktober 1831 an, auf neun Jahre durch öffentlichen Strich verpachtet werden.

Hiezu ist Tagesfahrt in loco Falkenstein auf

Mittwoch den 31. August

Vormittags 9 Uhr anberaumt, welche durch eine Commision der unterfertigten Stelle abgehalten werden wird.

Die Brauerei wurde bisher vortheilhaft betrieben, und es läßt sich mit Grund auch künftig auf einen guten Absatz der Erzeugniße rechnen, da gegenwärtig sieben Wirthe und mehrere andere namhafte Bierabnehmer von dem Bräuhause ihren Bedarf beziehen, und im Markte Falkenstein, am Sitze eines bedeutenden Patrimonialgerichts, bei einem durch mehrere Jahrmärkte unterstützten lebhaften Verkehre, andere Bräustätten oder bürgerliche Bräuberechtigungen nicht vorhanden sind. —

Die Oeconomie wird mit dem Bräuhause zusammen verpachtet; sollten jedoch annehmbare Anträge zur getrennten Verpachtung beider Objekte vorkommen, so wird hierauf geeignete Rücksicht genommen werden.

Die Ziegelbrennerei wird gesondert verpachtet. Außer den eigentlichen Pachtobjekten können auch die bestehenden Material-Vorräthe theils gegen baare Ablösung, theils gegen dereinstige Naturalzurückerstattung den Pächtern überlassen werden.

Die weiteren Pachtbedingungen, besonders die Art und Größe der Cautionsstellung werden bei der Licitationstagsfahrt eröffnet. Pachtliebhaber haben sich vor dem Beginnen der Licitation über ihr Vermögen und sonstige Verhältnisse gehörig auszuweisen. Die Pachtobjekte können vorher täglich eingesehen und hiebei von dem fürstli-

chen Cammeralamte Falkenstein die gewünschten näheren Aufschlüße eingezogen werden.

Regensburg den 27. Juli 1831.

Fürstl. Thurn- und Taxische Domainen-Ober-Administration.

In Abwesenheit des Direktors.

Wolf.

Stumm.

697. Mit Hinweisung auf die Ausschreibung vom 28. Juny d. J. (Kr. Int. Bl. St. 28.) wird das Anwesen des Lorenz Gstettenbauer von Rankam zum zweytenmale der öffentlichen Versteigerung untergestellt, und hiezu auf den 7. September Vormittags 9 — 12 Uhr am Amtssitze Termin bestimmt, wozu Besitz nnd Zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Den 8. Aug. 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

698. Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 11. April d. J. (Unt. D. Kr. Int. Bl. St. 17. und Straubinger Wochenblatte St. 17) wird das Bierbrauer Gg. Gerlische Anwesen zu Bogen zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf den 13. September d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr in dem Geschäftslokale dahier Tagsfahrt anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Den 6. Aug. 1831.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

699. Anna Wohlfahrt pensionirte Grubenaufseherin von Bodenmais ist mit Hinterlassung eines außergerichtlichen, von den Interessenten anerkannten Testamentes gestorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den Rücklaß dieser Person irgend einen Auspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, innerhalb 30 Tagen solchen um so gewisser dahier anzubringen, als widrigenfalls bei der weitern Verhandlung dieser Verlassenschaftssache darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden würde.

Den 27. Juli 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

700. Auf hohen Befehl vom 27. Juli l. Js. wird das Staats-Oekonomiegut mit Bräuhaus in Oberhaunstadt nächst Ingolstadt sammt den dabei vorhandenen Haus- und Bräu-Inventarstücken nach den Normalbestimmungen vom 30. September 1811 mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung im Versteigerungswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu

Montag den 29. Aug. l. Js.

früh von 9 bis Abends 4 Uhr im Orte Oberhaunstadt Termin anberaumt.

Die Gebäude, nämlich:
das Schloß, der Anbau, der Pferde-, Kühe- und Ochsenstall, die Getreidscheune, Schweinstallung, der Schafstall, die Wagenremise, das Wasch- und Backhaus, das Bräuhaus, die kleine Binderei, so wie der ganz vorzügliche Sommerbierkeller, haben unter sich zum Betriebe der Wirthschaft eine vortheilhafte Stellung.

Die Gründe, nämlich:
circa 10 Tagwerk Gärten um die Gebäude, 140 Tagw. Aecker, 41 Tagw. zwei- und einmädige Wiesen und 94 Dezimalen Weiher, befinden sich in einer guten Lage, sind nahe gelegen, und können vortheilhaft bewirthschaftet werden.

Die Fischerei in dem Haunstädter Bach inner den bestimmten Gränzen, so wie in den Gemeindegräben von Oberhaunstadt, gehört als Eigenthum zum Gutskomplexe.

Die Braunbier-Brauerei mit der damit verbundenen Befugniß, Essig und Brantwein erzeugen zu dürfen, kann, da Ingolstadt nur eine Stunde entfernt, schon des Festungsbaues wegen, nicht nur sehr vortheilhaft betrieben, sondern auch noch bedeutend erweitert werden.

Die Gründe sind ludeigen, und werden als freies Eigenthum verkauft; jedoch vorbehaltlich der Leistungen an Dritte.

Für die oben erwähnten Inventarstücke wird der Schätzungsbetrag als Kaufsschilling besonders baar erlegt.

Die näheren Verkaufsbedingungen, so wie die Belastung dieses Staatsgutes werden den Kaufsfreunden am Tage der Versteigerung, wozu man solche andurch einladet, zu Protokoll eröffnet.

Zur Steigerung können nur jene gelassen werden, welche sich über Zahlungsfähigkeit gülig auszuweisen im Stande sind.

Den 2. August 1831.

Königliches Rentamt Ingolstadt im Regen-Kreise.

Sax, Rentbeamter.

---

701. Die unbekannten Intestaterben des hierorts am 26. Dezember v. J. verstorbenen pensionirten Ingenieur-Majors Joseph Friedrich Jansens, von Heidelberg im Großherzogthume Baden gebürtig, wo sein Vater, Ferd. Joseph Jansens Kirchen-Administrator war, werden hiemit aufgefordert, sich binnen einem Termine von 60 Tagen a dato zu melden, zu legitimiren, und über die Anerkennung des von dem Defunkten hinterlassenen und ad acta jud. übergebenen Testaments, worin er seine beiden per rescriptum principis legitimirten Kinder als Universalerben einsetzte, denen er, im Falle sie nicht sollten ihn beerben können, ihre natürliche Mutter substituirte, sich um so gewisser zu erklären, als man sonst fragliches Testament auch von ihrer Seite als anerkannt annehmen, und in Sachen weiters rechtlicher Ordnung nach fürschreiten werde.

Den 5. Aug. 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

D. l. a.

Schöller, Rath.

Kapfinger.

---

702. Auf Andringen der Gläubiger des Ant. Saurer, Hausbesitzers zu Ilz, hat man über dessen Vermögen den Universalkonkurs verhängt, und bei Einfachheit der Sache nur einen Ediktstag auf Samstag den 3. September l. Js. Vormittags 9 Uhr zur Liquidation der Forderungen, Vorbringen der Einreden, Replicken und Duplicken anberaumt, wobei die Gläubiger des Anton Saurer unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse und des Verlustes ihrer Einreden, Replicken und Duplicken zu erscheinen haben.

Den 5. August 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

In Abwesenheit des Direktors

Schöller, Rath.

Kapfinger.

---

703. Wer an den Rücklaß des verstorbenen Wolfgang Loderbauer, Taglöhners vom heiligen Geist d. G., aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche innerhalb 30 Tagen um so gewisser dahier anzubringen, als ausserdessen ohne weitere Rücksicht auf selbe, in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden würde.

Den 10. August 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

704. III. Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

Unterm 17. Juli d. Js. den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Freiherrn v. Leoprechting zu Straubing, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungsurkunde, auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch erledigte Stelle eines Assessors bei dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing dem bisherigen Landgerichts-Assessor Joseph Salzmann daselbst zu verleihen.

Unterm 3. August wurde der Schulgehilfe Fr. Xav. Klinger von Neuötting nach Bodenmais, und der Gehilfe Joseph Wällisch nach Neuötting; dann der Schulprovisor Joh. Nep. Kellhamer von Wald als solcher nach Hutturn, und der dortige Provisor Mich. Artmann nach Wald versetzt.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

705.

Subscriptions = Anzeige.

In der Buchhandlung von Ambrosius Ambrosi in Paßau erscheint auf Subscription:
Liturgik der christkatholischen Religion von Franz Xaver Schmid, Subregens und Professor der Liturgik und Katechetik im bischöflichen Clericalseminar in Paßau.

Das ganze Werk in 3 Bänden wird etwa 100 Bogen in groß Oktav stark, und der Preis so gestellt werden, daß der Bogen nur auf 3 kr. im Subscriptionspreise zu stehen kommt. Der spätere Ladenpreis, welcher nach Erscheinen des ersten Bandes (Ende Dezembers dieses Jahres) eintritt, wird um ein Drittheil erhöht werden.

Ausführliche Anzeigen über Inhalt, Eintheilung und Zweck des Werkes sind beim Verleger sowohl, als auch in jeder anderen Buchhandlung gratis zu erhalten.

706.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 8. Maria Barbara, ehel. des Lorenz Winterling, bürgerl. Riemermeisters in Nr. 204.

Gestorben: Den 13. August Herr Ign. Höfinger, pensionirter ehemals fürstbischöfl. Paßauischer Kammerdiener in Nr. 213, im 76. Jahre, an der Lungensucht. Den 15. Maria Gattermayr, Sacktragers Wittwe in Nr. 143, an Auszehrung mit Verhärtung, 70 Jahre alt.

VI. Augsburger=Cours vom 11. August 1831.

Cours der Staats=Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95 1/8	94 3/8
Lotterie=Loose E — M prompt.	104 1/2	103 1/2
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100	118	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild=Loose prompt	156	
detto detto 2 mt.		
Part.=Oblig. à 4% prompt.	115	
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	77 1/2	77
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	66 1/4	65 1/8
detto detto 2 mt.		
Bank=Act. prompt. Divid I. Sem.	964	960
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	62	60 1/2
detto detto 2 mt.		

VII. Brodsatz

vom 19. bis 25. August 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 43 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Vilshofen
— — Korn 9 fl. 54 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	3
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	2
Ein Sechspfenningweken	—	11	3	1
Ein Groschenwecken . .	—	23	2	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	40	—	—	40	—	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . .	2	11	—	—	32	3	—	8	—	—	4	—
Nachmehl . .	1	30	—	—	22	2	—	5	2	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen=Mehl . . .	1	28	—	—	22	—	—	5	2	—	2	3
Gemein=Roggen=Mehl. . .	1	11	—	—	17	2	—	4	1	—	2	1

VIII. Straubinger Brod=Satz vom 6. Aug. 1831.

Brod=Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer = Semmel .	—	2	3
Eine Kreuzer=Semmel . . .	—	5	3
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	19	—
Ein Groschenwecken ic.	1	6	—
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	25	2
= = = 4 = . . .	1	2	—
= = = 6 = . . .	1	19	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schranneyberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels.					
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 9ten bis 16. Aug. 1831.	Waizen	—	162	162	162	—	17	—	15	38	13	15
		Korn	—	8	8	8	—	10	30	10	16	10	—
		Gerste	—	25	25	25	—	7	36	6	51	6	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	42	4	32	4	30
Dingolfing	Vom 9ten Aug. 1831.	Waizen	—	24	24	24	—	10	45	10	30	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	24	4	30	—	—
Eggenfelden	Vom 8ten bis 13. Aug. 1831.	Waizen	—	23	23	23	—	13	40	—	—	13	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	—	—	5	—
Kamm.......	Vom 11ten Aug. 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	15	14	—	—	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	9	9	8	16	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 16ten bis 22. Aug. 1831.	Waizen	—	46	46	46	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	—	4	30	4	15
Neuötting	Vom 10ten Aug. 1831.	Waizen	—	9	9	9	—	15	—	14	37	14	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	—	9	49	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	9	4	51	4	45
Paßau	Vom 9ten bis 16. Aug. 1831.	Waizen	—	7	7	7	—	14	30	14	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6ten bis 13. Aug. 1831.	Waizen	2	170	172	172	—	16	10	13	30	12	47
		Korn	—	20	20	20	—	9	51	9	30	9	21
		Gerste	—	11	11	11	—	6	30	6	—	6	—
		Haber	—	48	48	48	—	4	53	4	30	4	24
Vilshofen	Vom 17ten Aug. 1831.	Waizen	59	266	325	295	30	17	45	16	6	11	—
		Korn	1	7	8	8	—	11	—	10	7	9	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 35.

Paßau, Mittwoch den 31. August 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

707.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unter = Donau = Kreises.

(Das Programm zu dem Zentral = Landwirthschafts= Feste in München pro 1831 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem das Programm zu dem Zentral=Landwirthschaftsfeste in München für das Jahr 1831 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizei=Behörden des Unterdonau=Kreises wiederholt angewiesen, hinsichtlich der auszustellenden Atteste genau sich an die Formularien zu binden, wie solche in dem 31. Stücke des Kreisintelligenz=Blattes vom Jahre 1822 §. 477 angezeigt worden sind, auch überhaupt den Artikel XI. des nachfolgenden Programms genau zu beachten, damit die Preiswerber wegen unzulänglichen Attesten nicht zurückgewiesen werden müssen, und nicht dadurch auf eine unschuldige Weise in ihren verdienten Belohnungen verkürzt werden.

Hiebei wird abermals darauf aufmerksam gemacht, daß die auszustellenden Zeugnisse weder Stempelgebühren noch Taxen unterworfen sind.

Paßau den 22. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Programm
zu dem Central = Landwirthschafts= oder Oktoberfeste in München 1831.

Das unterzeichnete General = Comité des landwirthschaftlichen Vereins wurde durch eine Geld=

Unterstützung des Ministeriums des Innern in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feyer dieses Festes anordnen, und hiemit ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der königlichen Akademie der Wissenschaften, des Stadtmagistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste, sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre auf Befehl Sr. Königlichen Majestät am 9. Oktober, als am zweiten Sonntage in diesem Monate, auf der Theresien-Wiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zucht-Hengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	50	bay. Thaler.
2 " " . . .	30	" "
3 " " . . .	25	" "
4 " " . . .	20	" "
5 " " . . .	15	" "
6 " " . . .	10	" "

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthsch. Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

a) 1ster Preis . . .	35	bay. Thaler.
2 " " . . .	20	" "
3 " " . . .	15	" "
4 " " . . .	12	" "
5 " " . . .	10	" "
6 " " . . .	8	" "

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	20	bay. Thaler.
2 " " . . .	12	" "
3 " " . . .	10	" "
4 " " . . .	8	" "

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	20	bay. Thaler.
2 " " . . .	12	" "
3 " " . . .	10	" "
4 " " . . .	8	" "

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	25	bay. Thaler.
2 " " . . .	20	" "
3 " " . . .	15	" "
4 " " . . .	10	" "

b) 4 Nachpreise auf obige Art.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise sammt Fahnen.

1ster Preis . . .	10	bay. Thaler.
2 " " . . .	6	" "
3 " " . . .	4	" "

Die Schweine sammt den Jungen müssen auch auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher diese Preise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben die Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München, concurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt und die Preise für die Landwirthe und hiesige Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Beneficien von Gewichtnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtverlust bei den Mastochsen und Mastkühen 12 Pf. pr. Tagreise zugestanden, welcher Gewichtnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt. daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastviehe hergestellt wird.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1ster Preis . . . 15 bay. Thaler.
2 „ „ . . . 10 „ „
3 „ „ . . . 5 „ „
4 „ „ . . . 2 „ „
sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vorstädten concurriren.

Preise für die Mastochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

1ster Preis . . . 12 bay. Thaler.
2 „ „ . . . 8 „ „
3 „ „ . . . 4 „ „
sammt Fahnen.

Die sogenannten Kluppochsen sind von der Preisevertheilung überall ausgeschlossen.

Mast-Kühe.

1ster Preis . . . 12 bay. Thaler.
2 „ „ . . . 8 „ „
3 „ „ . . . 4 „ „
sammt Fahnen.
3 Nachpreise wie oben.

Bloße Kalben können bei den Mastkühen nicht concurriren. Auch sind die Metzger von München und den Vorstädten hier von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Mast-Schweine.

1ster Preis . . . 6 bay. Thaler.
2 „ „ . . . 4 „ „
3 „ „ . . . 2 „ „
sammt Fahnen. 3 Nachpreise wie oben.

Mast-Kälber.

1ster Preis . . . 6 bayer. Thaler.
2 „ „ . . . 4 „ „
3 „ „ . . . 2 „ „
sammt Fahnen.

Und drei Nachpreise wie oben.

Die Mastkälber dürfen nicht älter, als 3 Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mast=Schafe.

1ster Preis . . . 6 bay. Thaler.
2 „ „ . . . . 4 „ „
sammt Fahnen.

Und 2 Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1830 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaum=Alleen oder andere nützliche Holz-Arten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmässige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feld=Bearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten in's Leben gerufen, volle Stall-Fütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Futterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplaz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsäzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost=Dünger oder Dünger=Magazine gesammelt, die Gülle=oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls= und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf= und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesezt, Kulturs=Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel=, Klay=, Kalk=, Mergel= und Gipsbrennereien, Gips= oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel= und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel= und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf= und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand=Spinn= und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein= und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insecten geschüzt, vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch=, Butter= und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs=Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier=Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend eingerichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das General=Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General=Comité aufgestelltes Preisgericht wird darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins=Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue englische Heuwender mit einer silbernen Vereinsdenkmünze,

2. " Der Kartoffel-Häufel- und Schaufelpflug mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

3. Preis. Die neue Getreidputzmühle sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.

4. " Die neue Brod-Knetmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

5. " Ein Niederländer Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

6. u. 7. Pr. Das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.

8. Preis. Eine Waschmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1831 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Da die Preise für die besten inländischen landwirthschaftlichen Schriften von 1818 bis 1823 incl. vertheilt wurden, so kann eine weitere Ausschreibung erst im künftigen Jahre geschehen.

V.

Die übrigen ausgesetzten Preise können nicht ertheilt werden, da die Preisaufgaben nicht gelöset wurden.

VI.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlichen Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1830 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kulturs-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeinde-Weiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kultur-Gesetze, der Kultur von Sümpfen, und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung des besseren Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirtschafts-Prozesse. Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenten rc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen rc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer rc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeiordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen rc., der Feuersicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung;

die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, Bettel- oder sonstigen Müssiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstboten-Sparkassen, zweckmäßiger Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen, und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die diesfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Es wird zugleich verkündet, daß 1832 weitere 12 große silberne Verdienstmedaillen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darlegen können, daß sie im Dorfe die Benützung des Odels, oder noch besser der Gülle, vollkommen bewirkt, sohin den Mißstand, daß der Odel von den Häusern und in den Dorfgassen unnütz und schändlich umherfließt, beseitiget haben.

VII.

Er werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch die übrigen Leistungen hiebei sollen ehrenvoll erwähnt werden.

VIII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

IX.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erscheinen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne Viehstücke übrigens zur Preisebewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreizen.

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen bestimmen den Vorzug; so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für Hengste Stuten.

1ster Preis . . 10 bayer. Thaler.
2 „ „ . . 8 „ „

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe.

1ster Preis . . 6 bayer. Thaler.
2 „ „ . . 4 „ „

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

1ster Preis . . 6 bayer. Thaler.
2 „ „ . . 4 „ „

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis . . 3 bayer. Thaler.
2 „ „ . . 2 „ „

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1831.

X.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegen-

den des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comite, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und diesfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligen Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 5 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comite die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comite, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Central-Feste noch nicht Preise erhielten..

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdem muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

XI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern, wie von den Stellen, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der königl. bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den

ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind, zugleich werden auch diejenigen Titl. Herren Preiswerber, die mit Patrimonial-Gerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestatten wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkömmt: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Culturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in grosse Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preiswerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der k. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht bloß die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der königlichen Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bei diesem Feste entsprechen werden kann.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonom zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Anzahl der preiswerbenden Hengste, Stutten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitag Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf

dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XII.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Staat finden. Auch das General-Comitè wird, wie mit so gutem Erfolge vergangene Jahre, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XIII.

Nachdem Se. Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbiethigst empfangen.

XIV.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers des Innern.

XV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XVI.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferderennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmässigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München, so wie für andere Fest-Bereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Unterdessen bleibt festgesetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet, 1) daß heuer 1831 und weiter fort bei dem Hauptrennen nur inländische Renner, das ist, Pferde, welche im Lande geworfen und erzogen wurden gleichviel von welch ausländischer oder inländischer Raçe sie stammen, zugelassen werden; 2) jedoch wird das Nachrennen — den Sonntag darauf, stets auf gewöhnliche Weise, wie bisher, für ausländische und inländische Pferde aller Art behandelt.

XVII.

Den andern Tag — Montag den 10ten beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem Oktoberfeste gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch- und Scheibenschießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen von landwirthschaftl. Gegenständen.

XVIII.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XIX.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokale des landw. Vereins in der Türkenstraße Nr. 342. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XX.

Da die männlichen und weiblichen Dienstbothen der Landwirthschaften, die sich durch vieljährige treue Dienste und Rechtschaffenheit ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreisfesten die Verdienst-Medaillen erhalten, so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises und derjenigen Bezirke, wo keine Comités sich constituirt haben, vor, welche also hier gedachte Dienstboten-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das General-Comitè einzusenden.

XXI.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet. Für die Titl. Herren Beamten werden, in Rücksicht der außerordentlichen Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft, wenn hierüber die nöthigen Belege einlaufen — 1832 die geeigneten Würdigungen eintreten.

XXII.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere Blätter, sobald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München den 20. Julius 1831.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

708.

(Landwehr-Offiziers-Ernennung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung der k. Kreis-Regierung und des k. Kreiskommando des Unterdonaukreises wurde am 16. Juli l. Js. im I. Landwehr-Bataillon Landgerichts Kamm der Unterlieutenant Alois Egn zum Hauptmann befördert, und Valentin Moreth als Unterlieutenant der Kavallerie angestellt.

Auch wurde am 17. August in demselben Bataillon der Oberlieutenant Jos. Löw zum Hauptmann, der Unterlieutenant Michael Preißler zum Oberlieutenant befördert, dann Franz Ring als Unterlieutenant angestellt.

Ferners wurden noch folgende Offiziers befördert und zwar im

Landwehr-Bataillon der Stadt Straubing

als Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Math. Hilz, als Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Georg Scholz, und als Unterlieutenant der Feldwebel Johann Seidl.

Im I. Landwehr-Bataillon Landgerichts Landau wurde der bisherige Quartiermeister Joh. Schmidkonz zu Landau zum Hauptmann gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätiget, und für die Kompagnie Pilsting in demselben Bataillons-Bezirke der bisherige Unterlieutenant Ignaz Wollaneck zum Oberlieutenant befördert, dann der Wehrmann Michael Detterbeck als Unterlieutenant angestellt, welches gemäß §. 25 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Paßau und Regensburg den 21. Aug. 1831.

Die königliche Regierung und das königl. Kreiskommando des Unterdonau-Kreises.

In Abwes. des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor. Frhr. v. Berchem, Oberst.

Sartorius, Sekretär.

709.

(Das Handlohn von Häusern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß die Bestimmungen des §. 11 des Edikts über die

gutsherrlichen Rechte, nach welchen das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, gar nicht angesetzt werden darf, bei Laudemialverhandlungen mit Grundholden der Stiftungen, der Gemeinden und Privaten nicht beachtet werden; so werden die Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen, dann die Privatgrundherren auf die angeführte konstitutionelle Bestimmung wiederholt aufmerksam gemacht, und auf den §. 20 des angeführten Edikts, wodurch den Grundholden die Klage vor dem ordentlichen Richter wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen vorbehalten ist, warnend hingewiesen, die königl. Landgerichte aber beauftragt, vorkommende Excesse der unterfertigten Stelle sogleich anzuzeigen.

Paßau den 10. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

710.

(Des Ritter v. Borsch Abhandlung über die Verminderung der den Obstbäumen schädlichsten Insekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im heurigen Jahre zu Wien bei J. P. Sollinger gedruckte Schrift:

„über die unfehlbare Verminderung der den Obstbäumen schädlichsten Insekten"

eine auf naturhistorische Beobachtung gegründete Abhandlung von Fridrich Ritter v. Borsch verdient den Freunden der Obstbaumzucht, und selbst zum Unterrichte in diesem Zweige der Landwirthschaft empfohlen zu werden.

Die unterfertigte Stelle unterläßt daher nicht, jene Landwirthe, welche sich mit der Obstbaumzucht befassen, und insbesondere die Ausschüsse zur Beförderung der Obstbaumzucht, so wie die Districts- und Lokal-Schulen-Inspektionen auf diese nützliche Schrift hiemit aufmerksam zu machen.

Paßau den 17. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

711.

(Die Stipendienstiftung des Pfarrvikars Franz Haller zu Waldhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Jubelpriester und Pfarrvikar zu Waldhof Franz Joseph Haller hat zum Behufe eines Stipendiums für einen armen Jüngling, der sich der Theologie und dem Klerikalstande widmen will, ein Kapital von 1000 fl. bestimmt, und dem bischöflichen Domkapitel zu Paßau übergeben. Diese nachahmungswürdige Handlung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 12. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

712.

(Jahrtagsstiftung des Johann Parein von Münster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Johann Parein, Austrags-Söldner zu Münster, k. Landgerichts Straubing, mit 100 fl. einen Jahrtag gestiftet, und für den Schul- und Armenfond besonders 50 fl. als verordnungsmäßige Quarten bestimmt habe.

Paßau den 11. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten

Frhr. von Andrian, Dirktor.

Sartorius, Sekretär.

713.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Central-Schulbücher-Verlag ist neuerlich erschienen:

1. ein aus eilf Blättern bestehendes Heft englischer Vorschriften vom Kupferstecher Stöckel, Preis 1 fl. 15 kr.

2. ein Exemplar erstes Lesebüchlein, des Lese-Denk- und Sprachbuches 1te Abtheilung, Preis albis 3 kr., gebunden 4 kr.

Paßau den 15. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

714.

(Jehrtagsstiftung des Martin Kreipl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Martin Kreipl Bauer zu Englfing, k. Landgerichts Vilshofen, hat zur Stiftung eines Jahrtags in die Pfarrkirche Schöllnach ein bereits versichertes Kapital von 100 fl. angewiesen, und den Schulfond zu Schöllnach, und den Armenfond zu Traiding, jeden mit einer Summe von 25 fl. besonders bedacht, was zur öffentlichen Kenntniß wohlgefällig gebracht wird.

Paßau den 13. Aug. 1831.

Königlich. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

715.

(Stiftungen des Anton Kaiser zu Waldkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von Anton Kaiser, Leinweber zu Waldkirchen, k. Landgerichts Wolfstein in die dortige Pfarrkirche gestiftete Jahrtag nebst vier Quatember-Messen, wozu derselbe ein Fundations-Kapital von 300 fl. bestimmte, wird hiemit nebst der Quarte für den Schulfond zu 75 fl. und dem besondern Vermächtnisse für den Armenfond zu 525 fl. wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau am 19. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwes. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Dirktor.

Sartorius, Sekretär.

716.

(Jahrmessen-Stiftung des verlebten Hofrathes und Leibarztes Doktor Mück betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem verlebten fürstlich Passauischen Hofrath und Leibarzt Dr. Mück zu Passau

a) in die Domkirche zu Passau,

b) in die Severinkirche in der Innstadt, und

c) in die Wallfahrtskirche Mariahilfsberg gestifteten drei Jahresmessen, wozu derselbe in seinem Testamente für eine jede Stiftung 50 fl. bestimmte, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 18. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinder. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

717. Nachdem Mathias Planzka, von Schwarzenberg in Oesterreich gebürtig, und Dienstknecht beim Fragner Karl Jungwirth von Herzogsreut, k. Landgerichts Wolfstein, auf die erste unterm 21. November v. Js. erlassene Edictalladung nicht erschienen ist, um sich wegen des Verdachtes des Verbrechens der Schwärzung mit bewaffneter Hand zu verantworten, so wird derselbe in Gemäßheit des St. G. B. Th. II. art. 422 nunmehr zum zweitenmale aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigen Untersuchungsgerichte

zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens der Schwärzung mit bewaffneter Hand zu verantworten, und zwar mit der Warnung, daß nach Verlauf des 3 monatlichen Termines wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Den 25. Juni 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Scherndl.

---

718. Die bisher gerichtsunbekannten Intestaterben des dahier am 27. März l. J. verstorbenen Joseph Gebhard pensionirten Hauptmanns des k. 8. Lin. Inf. Regiments (Herzog Pius) gebürtig aus Donauwörth im Oberdonaukreise, werden hiemit aufgefordert, sich binnen einem Termin von 60 Tagen a dato zu melden, zu legitimiren, und über den Erbschafts-Antritt mit oder ohne der Rechtswohlthat eines gerichtlichen Inventars um so gewißer zu erklären, als nach fruchtlosen Termins-Ablaufe die Verlassenschaftsmassa als ein herrnloses Gut dem k. Fiskus ausgehändigt werden wird. Am 12. Aug. 1831.

K. B. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
D. l. v.
Schöller, Rath.
Besse.

---

719. Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschafts-Masse des Lebzelter Sohnes Anton Meyer dahier gehörige Wohnhaus Nr. 127 in der Milchgasse dahier an den Meistbiethenden, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten, versteigert, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf Montag den 19. September Vormittags 11 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Haus hat im ersten Stocke 4 heizbare Zimmer, eine Kammer, eine Küche, eine Speis; die nämlichen Gemächer im zweiten Stocke, dann zwei grosse Trockenböden und zu ebener Erde ein großes Gewölbe, 4 Holzlegen und einen Keller.

Den 19. August 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.
In Abwesenheit des Direktors
Schöller, Rath.
Besse.

720. Für den eine Stunde von Böhmens Gränze entlegenen Markt Eschlkam, durch welchen die Further-Böhmerstraße führt, wird ein praktischer Arzt gesucht. Da in der ganzen Umgegend kein Arzt sich befindet, so möchte für einen solchen Praxis gegeben seyn, um das Auskommen zu finden.

Geprüfte Aerzte, welche Lust haben, die fragliche Stelle zu übernehmen, wollen sich an das unterfertigte Landgericht wenden.

Den 20. August 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.
Koller, Assessor.

---

721. Xaver Hübsch, Bäckerssohn von Fürstenzell, hat die Bitte gestellt, die von seinem Vater Georg Hübsch ererbte Obligation pr. 500 fl., welche jedoch zu Verlust gerathen, amortisiren zu lassen.

Die Obligation ddo. Paßau den 3. April 1823 ist vom Magistrat der dortigen Kreishauptstadt auf Georg Hübsch, Bäcker zu Fürstenzell, über 500 fl. zu 4 vom Hundert ausgestellt.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligation wird aufgefordert, dieselbe innerhalb 6 Monaten bei unterzeichnetem Gerichte vorzuweisen, und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. August 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

722. Johann Reschauer, Müllers- und Hammerschmieds Sohn von Hammermühle bei Perlesreut d. G., begab sich seit langen Jahren auf Wanderschaft, und ist seither vermißt.

Auf Andringen seiner nächsten Anverwandten wird derselbe oder dessen allenfallsige Deszendenten daher vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vom Tage der Einrückung dieß, sich bei Gericht dahier zu melden, ausser dessen er für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend aus 126 fl. 30 kr., wovon 51 fl. 20 kr. bei Gericht dahier hinterliegen, und 75 fl. 10 kr. Franz Reschauer, Austragsmüller zu Hammermühle, schuldet, an die bekannten legitimen Erben verabfolgt werden wird.

Den 5. August 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.
v. Hofstetten, Landrichter.

723. Zufolge der Entschließung der hohen Gutsherrschaft auf Fürstenstein wird die dasige Bräuerei zur Verpachtung auf 9 Jahre öffentlich versteigert und hiezu Tagsfahrt

auf Dienstag den 13. September 1831 Vormittags von 9 — 12 Uhr, Nachmittags von 2 — 5 Uhr anberaumt. Die Pachtlustigen hiezu werden zur Abgabe des Pachtangeboths in dem Amtslokale Fürstenstein eingeladen.

Die Bräuerei besteht in der weißen Gerstenbier-Conzession, womit das Brandweinbrennerei-Recht verbunden ist. Auch werden mehrere im guten Kulturs-Zustande befindliche Oekonomie-Gründe zum vortheilhaften Betrieb des Bräuwesens zugleich mit verpachtet. Die Bräuerei Fürstenstein liegt 4 Stunden von Paßau und unweit Neukirchen vorm Wald entfernt.

Der Zuschlag für das Meistgeboth des Pachtschillings erfolgt nur mit Vorbehalt der gutsherrschaftlichen Genehmigung.

Die besondern Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben; auch können Pachtlustige schon ehevor bei dem Verwaltungs-Amte Fürstenstein die erforderliche Auskunft erhalten, so wie von dem Zustande der Bräuerei, Lokalität und erforderlichen Requisiten Einsicht nehmen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Pachtlustigen sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Den 20. August 1831.

Die Freiherr von Oyensche Gutsverwaltung Fürstenstein.

J. G. Frauenholz, Gchtshalter.

---

724. Am 17. August d. Js. Vormittags 9 Uhr wurde der Leichnam eines Mädchens von 10 bis 11 Jahren an dem Donauufer zwischen Obernzell und der Kohlbachmühle aufgefunden.

Die gerichtsärztliche Besichtigung ergab zum Resultat, daß dieses Mädchen vor wenigst 20 Tagen den Tod des Ertrinkens gestorben sey, und daß nach dem hohen Grade der bereits eingetretenen Fäulniß zu urtheilen, die Leiche eben so lange im Wasser gelegen seyn müßte.

Gesichtszüge waren gar nicht mehr zu erkennen, wohl aber ein ziemlich langes kastanienbraunes Haar; die Kleidung bestand aus einem schwarzwollenen kaum über die Knie reichenden Röckchen mit nach der Länge eingewirkten weißen Streifen und am untern Saume mit einer angenähten rothwollenen Schnur eingefaßt. An diesem Rocke war ein Leibchen ohne Aermel von rothem Pers mit weißgelblichten Blümchen besetzt, auf dem Rücken mit schwarzwollenen Schnüren ausgenäht; über den Rock ein kleines leinernes hellblau gefärbtes Fürtuch gebunden und zunächst am Leibe ein leinernes Hemd ohne Merkung.

Außerdem war die Leiche ohne alle weitere Bekleidung.

Man bringt die Auffindung dieser Leiche zur allgemeinen Kenntniß, damit jene Aeltern, welche ein Kind dieser Art seit beiläufig einem Monat vermissen, von dem Schicksale desselben völlige Gewißheit erhalten.

Den 22. August 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

725. Am 13. Dieß wurde von der Donau eine Stunde von Deggendorf in der Richtung gegen Metten ein weiblicher Kadaver ausgeworfen, der 6 Tage im Wasser gelegen seyn mag.

Die Gesichtszüge sind nicht mehr zu erkennen.

Diese Person mag 40 Jahre alt seyn, mißt 5 Schuh, es mangeln ihr zwei Vorderzähne: im rechten Zeigfinger trag sie einen Ring von Messing, ihre braunen Kopfhaare sind lang, um die Stirne hatte sie eine weiß leinerne Schnur, an der ein kleines Mutter-Gottesbild aus Bein hieng.

Ihre Kleidung, die sich der städtischen näherte, bestehet aus einem alten gelb persenen Spenser, einem Unterleibe von schwarzem Manchester, einem roth quadrilirten persenen Rocke, und einem wollenen Unterrocke, ihre Füsse bedeckten weder Schuhe noch Strümpfe.

Den 16. August 1831.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

726. Antiquar W. Birett in Augsburg erbietet sich, sämm lichen königl. Ober- und Unterbehörden, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichtrn, Pfarreien, Gemeinden und Privaten, die königlichen Regierungsblätter complett oder in einzelnen Jahrgängen billigst zu liefern; vorzüglich dürften jene für die Jahre 1799 — 1805 zu 2 fl. 24 kr. per Jahrgang, da sie gewiß in vielen Sammlungen fehlen, Beachtung verdienen. Die geneigten Aufträge erbittet sich derselbe portofrei.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

727. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 20. August. Franziska Leopoldina, ehelich des Herrn Joseph Lobenhoffer, k. b. Oberzoll- und Hallamts-Assistenten in Nr. 65. Den 21. Ludwig, ehelich des Johann Evangelist Pieringer, behausten Sackträgers in Nr. 196.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 15. August Theresia, ein unehel. Mädchen.

Gestorben: Den 15. August Johanna Weilenböck, bürgerl. Weißgerbers Tochter in Nr. 427 an Abzehrung, 11½ Jahr alt.

IV. Augsburger-Cours vom 25. August 1831

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95⅞	94¾
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	103	102½
detto „ „ 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . . .	130	
detto detto à fl. 25 . . .	118	
detto detto à fl. 100 . . .	118	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	154	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	115	114¼
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	76	75¼
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	66	65¼
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	918	911
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	63	62
detto detto 2 mt.		

V. Brodsatz

vom 26. Aug. bis 1. Sept. 1831
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waitzen 16 fl. 6 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn fl. 10 — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	1
Eine Kreutzersemmel	—	5	—	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	—
Ein Sechspfenningweken	—	11	2	2
Ein Groschenwecken . .	—	23	1	—
(Roggenbrod.)				—
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.				

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.		dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	d
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	43	—	—	40	3	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . .	2	13	—	—	33	1	—	8	1	—	4	—
Nachmehl . .	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Gemischroggen-Mehl . . .	1	30	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VI. Straubinger Brod-Satz vom 20. Aug. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2½
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	19	1
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	6	2
(Pollbrod.)			
Pöllrböcl zu 4 Pfenning . . .	—	8	—
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	24	—
" " " 4 " . . .	1	—	—
" " " 6 " . . .	1	16	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	2	—
2 Pfund kosten	5	—	—
4 Pfund kosten	10	—	—

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 16ten bis 23. Aug. 1831.	Waizen	—	196	196	196	—	16	—	13	47	10	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	45	10	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	7	24	6	53	6	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	30	4	4	3	36
Dingolfing	Vom 16ten Aug. 1831.	Waizen	—	33	33	33	—	17	—	16	30	16	—
		Korn	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	4	—	—	—
Eggenfelden	Vom 13ten bis 20. Aug. 1831.	Waizen	—	74	74	74	—	14	48	14	9	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	—	—	4	30
Kamm.......	Vom 18ten Aug. 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	30	9	15	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 22ten bis 29. Aug. 1831.	Waizen	—	42	42	42	—	16	15	16	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 17ten Aug. 1831.	Waizen	—	11	11	11	—	15	15	14	33	13	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	15	9	10	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	9	4	50	3	52
Paßau	Vom 9ten bis 16. Aug. 1831.	Waizen	—	7	7	7	—	14	30	14	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing.....	Vom 13ten bis 20. Aug. 1831.	Waizen	2	210	210	205	5	16	44	14	47	13	26
		Korn	—	25	25	25	—	9	34	9	30	9	15
		Gerste	—	35	35	35	—	6	5	6	—	5	50
		Haber	—	47	47	47	—	5	33	5	25	4	33
Vilshofen	Vom 17ten Aug. 1831.	Waizen	30	495	525	394	131	17	30	15	16	13	—
		Korn	—	18	18	15	3	10	30	10	4	9	30
		Gerste	—	9	9	9	—	7	12	6	26	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	15	4	13	4	12

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 36.

Paßau, Mittwoch den 7. September 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

728.

(Maaßregeln gegen die orientalische Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die orientalische Cholera, welche bereits in Rußland, Polen und Ungarn eine zahllose Menge Menschen hinweggerafft hat, ist nun auch in Nieder-Oesterreich eingedrungen, und scheint selbst unser Vaterland zu bedrohen.

Die von dem benachbarten Kaiserstaate energisch ergriffenen Maaßregeln geben zwar noch immer der Hoffnung Raum, daß dieses Uebel von Bayerns Grenze werde abgehalten werden.

Allein bei der so nahe drohenden Gefahr dürfen Regierungen und Unterthanen nicht gleichgiltig-ruhige Zuschauer bleiben, bis die erforderlichen Vorkehrungen zu spät und angerufene Hilfsleistung unmöglich werden.

Die allerhöchste Stelle hat daher rechtzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen, und die zunächst betheiligten Kreisregierungen haben den Vollzug auf alle mögliche Art zu beschleunigen gesucht.

Auf allen Eintritts-Stationen gegen Oesterreich sind bereits Sanitäts-Kommissionen in Thätigkeit gesetzt.

Personen, Waaren und Thiere, welche aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, wird der Eintritt nur nach vorheriger Reinigung gestattet. Auch alle aus Oesterreich kommenden Personen, Waaren und Thiere können nur unter der Bedingnis nach Bayern eingelassen werden, wenn dieselben, unter bestimmten Voraussetzungen, Gesundheitszeugnisse aufzuweisen vermögen.

Die auswärtigen Grenzbehörden sind hievon in genaue Kenntniß gesetzt.

Zum Vollzuge der erforderlichen Maaßregeln werden an den Eintrittes-Stationen auch Kontumazhäuser errichtet, und die Aufstellung

eines Militär-Kordons an der Grenze gegen Oesterreich wird den strengen Vollzug aller Vorschriften handhaben.

Das 1te und 4te Jäger-Bataillon haben die Grenzen vom Isarkreise an, bis an die Donau besetzt, das 8te Linien-Infanterie-Regiment wird von hier an sich anschließen, und nach eintretenden Umständen wird der Militär-Kordon sich weiter ausdehnen.

Eine Abtheilung des 2ten Cürassier-Regimentes bildet zur vollständigen Sicherung des Kordons eine zweite Linie.

Es ist leicht begreiflich, daß in solchen Fällen außerordentlicher Ereignisse nur ein gemeinsames Zusammenwirken guten Erfolg gewärtigen läßt. Jeder Bayer wird demnach mit gewissenhaftem Eifer die Anordnungen des Staates und dessen Vollzugsorgane unterstützen.

Beschränkungen des Verkehrs und der Freiheit, selbst augenblicklicher Nachtheil für Gewerbe können hier nicht in Betrachtung gezogen werden, wenn es sich um einen höhern Zweck, um Abwendung eines allgemein gefürchteten Uebels handelt.

Die Regierung rechnet auf die vielfach bewährte vertrauensvolle Unterstützung der Bewohner des Unterdonau-Kreises, und insbesondere auf den unerschütterlichen Gemeinsinn der Bürger in der den Grenzen so nahe gelegenen Kreishauptstadt.

Fester Wille, verbunden mit einigen Opfern zum Wohle der Menschheit, wird Kraft verleihen, selbst in den Tagen der wirklichen Gefahr die weitere Verbreitung zu hindern.

Keine Anordnung sey demnach zu lästig, keine Maaßregel zu drückend; je größer die Beschränkung desto gewisser der Erfolg, desto kürzer die Nothwendigkeit der Dauer. Jede Halbheit, jedes getheilte Interesse muß verschwinden, und nur das lohnende Bewußtseyn bestehen, nach Kräften für das allgemeine Beste gewirkt zu haben.

Noch sind alle bisherigen Verfügungen nur vorbereitend und Maaßregeln der Vorsicht; noch ist die Gefahr nicht an der Grenze, und Beunruhigung darf um so minder Eingang finden, als diese selbst Gehülfe der Krankheit ist, deren feindliches Eindringen bekämpft werden soll.

Paßau den 1. Sept. 1831.

Königlich. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

729.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Das Wandern der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von allen Seiten ertönen Klagen, daß der scharfen Regierungs-Vorschriften ohngeachtet, alle Straßen in Städten sowohl, als auf dem flachen Lande mit Schaaren wandernder Handwerksgesellen und anderer fremden müssigen Personen bedeckt sind, welche durch Bettel die Bewohner belästigen, der öffentlichen Sicherheit in jeder Hinsicht gefährlich erscheinen, und im gegenwärtigen Augenblicke allen sanitätspolizeilichen Anordnungen entgegenwirken.

Die königlichen Polizeibehörden werden hiemit bei strenger Verantwortlichkeit zur genauesten Beachtung der deßfalls bestehenden Verordnungen insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Landstreicher sodann des umfassenden Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 17. Februar 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Stück 10 Seite 87) angewiesen, deren Vollzug um so verlässiger gewärtiget wird, als bei der schlechten Kleidung, der dürftigen Lebensweise und der gewöhnlich damit verbundenen Unreinlichkeit solcher Menschen das allgemeine Wohl im höchsten Grade gefährdet ist.

Paßau den 27. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

In Verhinder. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

730.

(Die Errettung dreier im Regen verunglückter Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Joseph Bauer, Wagner zu Teisnach, hat mit eigener Lebensgefahr am 18. Juni der Margaretha Herndl und ihrem Kinde, sodann am 23. Juli dem Franz Denk und der Katharina Hermann, welche der Gefahr des Ertrinkens nahe waren, aus dem angeschwollenen Regenfluße das Leben gerettet.

Diese edle Handlung, wofür dem Joseph Bauer bereits Wohlgefallen und Belohnung von unterfertigter Stelle zuerkannt wurde, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau am 23. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhind. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Dirktor.

Sartorius, Sekretär.

731.

(Jahrtagsstiftung der Anna Maria Meyer und Katharina Weichselbaumer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Maria Mayer, Austräglerin auf dem Mayergut zu Elling, königl. Landgerichts Simbach, und Katharina Weichselbaumer, ledige Hofbesitzerin bei Stubenberg, Patrimonalgerichts Ering, haben, und zwar erstere in die Pfarrkirche Kirchdorf mit einem Fundations-Kapital von 50 fl., und letztere in die Pfarrkirche Stubenberg mit 120 fl. einen Jahrtag gestiftet, und damit obige Fundations Kapitalien unverkürzt bleiben, dem Schul- und Armenfond besonders mit den, den gesetzlichen Quarten gleichkommenden Summen bedacht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 19. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhind. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

732.

(Die Erledigung der Pfarrei Straßkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Wahl des Pfarrers Max Joseph Engelhard zu Straßkirchen zum Kanonikus am Kollegiatstifte der alten Kapelle in Regensburg ist die Pfarrei Straßkirchen erledigt.

Diese Pfründe liegt in der bischöflischen Diözes Regensburg und im k. Landgerichte Straubing.

Sie zählt 900 Seelen, und bedarf eines Hilfspriesters.

Als organisirte Pfarrei ist sie mit einem bestimmtem Gehalte von 600 fl. verbunden, wozu noch 60 fl. für 20 Tagwerke Grundstücke, dann für besondere Verrichtungen, und für einen Hülfspriester 546 fl. 6 kr. 2 pf. kommen, worunter der Ertrag der Stolle begriffen ist.

Die Lasten sind auf 385 fl. berechnet.

Geeignete Kompetenten aben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche binnen 4 Wochen diesorts einzureichen.

Paßau den 28. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

In Verhind. d. k. Präsidenten

Frhr. von Andrian, Dirktor.

Sartorius, Sekretär.

733.

(Messenstiftung der Ursula Denk zu Rothalmünster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ursula Denk, ledige Hausbesitzerin zu Rothalmünster, stiftete zur dortigen Pfarrkirche 8 Jahresmessen, wofür sie ein Kapital von 400 fl. legirte, außerdessen vermachte sie in ihrem unterm 16. März l. J. errichteten gerichtlichen Testamente für den Schul- und Armenfond zu Rotthalmünster ein Kapital von 500 fl., welches hiedurch als

ein nachahmungswürdiges Beispiel zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 31. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinder. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

734.

(Die medizinische Assistentenstelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die medizinische Assistentenstelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg, ist in Erledigung gekommen.

Dabei wird bestimmt:

1) Der Assistent bezieht freie Wohnung, Kost, Holz, Licht und jährlich 50 fl.
2) Promovirte Aerzte, werden zugelassen, selbst auch dann, wenn sie schon die Proberelation und den Konkurs bestanden haben.
3) Bei gleicher Note wird vorzüglich auf Vermögenslose, Rücksicht genommen.
4) Jeder Assistent darf nur längstens 3 Jahre, in der Anstalt verweilen.
5) Die Prüfung wird mündlich und schriftlich abgehalten und erstreckt sich sowohl auf die allgemeine als specielle Therapie.

Termin zur Konkursprüfung wird auf Mondtag den 3. Okt. d. J. festgesetzt.

Die Adspiranten haben sich bis zum 23. Oktober bei dem königl. Medizinal-Comité in Bamberg zu melden, und ihre Diplome über die Promotion nebst Vermögens-Atteste dort zu übergeben und das Weitere zu gewärtigen.

Baireuth den 21. August 1831.

Königl. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, Präsident.

Geret, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

735. Der unbekannte Eigenthümer der in der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts. in der Nähe von Unterweihmörting aufgegriffenen 7 Ballen Wollentuch von 1 — 6 und 8 Sporco 459 Pf. wird hiemit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung um so gewisser hierorts zu stellen, seine Eigenthums-Rechte und die geschehene Verzollung nachzuweisen, als außerdem die fragliche Waare für eingeschwärzt erklärt und der Confiskation unterworfen würde.

Den 25. August 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

736. Leopold Lechner, Wirth zum heiligen Kreuz d. G. unterliegt dem Konkurs-Verfahren, und dessen Anwesen wird im Gantwege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dieses Anwesen, auf dem bisher die Zapfengerechtsame, in personeller Eigenschaft, ausgeübt wurde, besteht:

A. an Gebäuden:

in dem zweigädigen Wirths- oder Wohnhaus, einem Stadel mit Stallung, und dem sogenannten Kellersitz mit noch unvollendetem Keller;

B. an Grundstücken:

in einem kleinen Hausgarten, einer im Wechsel liegenden Wiese zu 1 Tagwerk 27 Dezimalen, und 7 Tagw. 51 Dezimalen Holzgrund an der Leiten, und

C. geringem Mobiliare

größtentheils in Wirthschaftsgeräthe und wenigen Meubles bestehend.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, Mittwochs den 19. Oktober d. J. mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, hierorts zu erscheinen. Die weiteren Anwesensverhältnisse

werden denselben bezüglich auf Lasten s. a. in hiesiger Kanzlei bekannt gegeben, und kann dieses Gantgut im Benehmen mit dem Gläubiger, Friedrich Eder dahier, vorläufig besichtiget werden.

Der Gesammt-Schätzungswerth beläuft sich an Realitäten auf 1994 fl. 12 kr., und der Hinschlag geschieht, vorbehaltlich der kreditorschaftlichen Genehmigung gegen baare Bezahlung.

Den 23. August 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

737. Zufolge der Entschließung der hohen Gutsherrschaft auf Fürstenstein wird die dasige Bräuerei zur Verpachtung auf 9 Jahre öffentlich versteigert und hiezu Tagsfahrt

auf Dienstag den 13. September 1831 Vormittags von 9 — 12 Uhr, Nachmittags von 2 — 5 Uhr anberaumt. Die Pachtlustigen hiezu werden zur Abgabe des Pachtangeboths in dem Amtslokale Fürstenstein eingeladen.

Die Bräuerei besteht in der weissen Gerstenbier-Conzession, womit das Brandweinbrennerei-Recht verbunden ist. Auch werden mehrere im guten Kulturs-Zustande befindliche Oekonomie-Gründe zum vortheilhaften Betrieb des Bräuwesens zugleich mit verpachtet. Die Bräuerei Fürstenstein liegt 4 Stunden von Paßau und unweit Neukirchen vorm Wald entfernt.

Der Zuschlag für das Meistgeboth des Pachtschillings erfolgt nur mit Vorbehalt der gutsherrschaftlichen Genehmigung.

Die besondern Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben; auch können Pachtlustige schon ehevor bei dem Verwaltungs-Amte Fürstenstein die erforderliche Auskunft erhalten, so wie von dem Zustande der Bräuerei, Lokalität und erforderlichen Requisiten Einsicht nehmen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Pachtlustigen sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Den 20. August 1831.

Die Freiherr von Oyensche Gutsverwaltung Fürstenstein.

J. G. Frauenholz, Gutshalter.

---

738. Die bisher gerichtsunbekannten Intestaterben des dahier am 27. März l. J. verstorbenen Joseph Gebhard, pensionirten Hauptmanns des k. 8. Lin. Inf. Regiments (Herzog Pius), gebürtig aus Donauwörth im Oberdonaukreise, werden hiemit aufgefordert, sich binnen einem Termin von 60 Tagen a dato zu melden, zu legitimiren, und über den Erbschafts-Antritt mit oder ohne der Rechtswohlthat eines gerichtlichen Inventars um so gewisser zu erklären, als nach fruchtlosem Termins-Ablaufe die Verlassenschaftsmassa als ein herrnloses Gut dem k. Fiskus ausgehändigt werden wird. Am 12. Aug. 1831.

K. B. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

D. l. a.

Schöller, Rath.

Besse.

---

739. Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschafts-Masse des Lebzelter Sohnes Anton Meyer dahier gehörige Wohnhaus Nr. 127 in der Milchgasse dahier an den Meistbiethenden, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten, versteigert, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf Montag den 19. September Vormittags 11 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Haus hat im ersten Stocke 4 heizbare Zimmer, eine Kammer, eine Küche, eine Speis;

die nämlichen Gemächer im zweiten Stocke, dann zwei grose Trockenböden und zu ebener Erde ein groses Gewölbe, 4 Holzlegen und einen Keller.

Den 19. August 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.
In Abwesenheit des Direktors
Schöller, Rath.

Besse.

---

740. Gemäß Ausschreibung vom 7. Mai v. J. wurde der Häuslerssohn, Mathias Schäfer von Wallersdorf, Soldat bei der mobilen Legion, welcher seit dem Feldzuge vom Jahre 1813 vermißt wird, oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefordert, sich binnen 2 Monaten um so sicherer zu melden, als er sonst für verschollen erklärt, und sein Vermögen an die Erben ausgefolgt werden würde.

Da sich nun bisher weder Schäfer selbst, noch ein Descendent meldete, so wird derselbe auf den Antrag eines Interessenten für verschollen erklärt, und sein Vermögen den Anverwandten gegen Caution verabsolgt.

Den 12. August 1831.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landr.

III. Nichtämtlicher Artikel.

741. Antiquar W. Birett in Augsburg erbietet sich, sämmtlichen königl. Ober- und Unterbehörden, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, Pfarreien, Gemeinden und Privaten, die königlichen Regierungsblätter complett oder in einzelnen Jahrgängen billigst zu liefern; vorzüglich dürften jene für die Jahre 1799 — 1805 zu 2 fl. 24 kr. per Jahrgang, da sie gewiß in vielen Sammlungen fehlen, Beachtung verdienen. Die geneigten Aufträge erbittet sich derselbe portofrei.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

742. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 27. August Alois, ausserehel. Knabe. Den 30. Aug. Karl, ehel. Kind des Johann Schwabenthan, b. Glasermeisters, in Nro. 43. Den 31. Aug. Karolina Augusta, ehel. Kind des Herrn Georg Körbling, k. Ober-zoll- und Hallamts-Beamten Nro. 137. Den 1. September. Theresia, Maria, ehel. Kind des Nikolaus Bader, b. Kleidermachers, Nro. 144, und Wilhelmina, ehel. Kind des Herrn Matthäus Mayer, Domchorregenten, und Musiklehrers Nro. 112.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 19. Aug. Theresia, ein uneheliches Mädchen Den 22. August Ludwig, ehel. Kind des Andreas Mader, Hautboisten im k. 8 Lin. Inf. Reg. in Nro. 323. Den 26. Aug. Maria Theresia, ehel. Kind des Michael Reitinger, b. Sailermeisters in Nro. 417., und Johann Nep. Franz Joseph Godehard Ferdinand, ein uneheliches Kind. Den 31. August Maria, eheliches Kind des Anton Pley, b. Fischermeisters in Nro. 514.

Gestorben: Den 17. Aug. Ludwig, ehel. Kind des Thomas Wimmer, b. Gastwirths in Nro. 271 an Abzehrung, 4 Wochen alt. Den 25. Aug. Wolfgang Scharsinger, Schuhmachergesell von Tiefenbach gebürtig d. Z. in Nro. 371 an Fraisen 18. Jahre alt. Den 26. Aug. Helena Anna, ehel. Kind des Georg Obermayer, b. Gastwirthes in Nro. 320. an Fraisen 11 Wochen alt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 5. August. Maria Katharina, ehel. Kind des Johann Spitzelbachmayer, b. Bäckermeisters, in Nro. 93. Den 9. Aug. Maria, ehel. Kind des Joseph Wundi, b. Hausbesitzers in Nro. 22. Den 14. August Franz, außerehel. Knabe.

Gestorben: Den 3. August Maria Schneider, b. Glasmalers-Tochter, 14 Jahre und 6 Monate alt, in Nro. 58 an Wassersucht.

V. Augsburger-Cours vom 1. September 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	93 1/8	94 7/8
Lotterie-Loose E — M prompt.	104	103 1/4
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25	115	
detto detto à fl. 100	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	154	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	115 1/4	114 3/4
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	78 1/4	77 3/4
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.		67 1/4
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	925	920
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	66 1/2	65 1/4
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 1. Sept. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	1
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	1
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	20	
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	17	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	22	—	—

VII. Brodsatz

vom 2. bis 8. September 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 16 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	5
Ein Kreuzerlaibl	—	7	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	11	3	1
Ein Groschenwecken	—	23	2	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl.	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	2	37	—	—	39	1	—	9	3	—	4	3
Pollmehl	2	7	—	—	31	3	—	7	3	—	3	3
Nachmehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 20. Aug. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel	—	2	2 1/2
Eine Kreuzer-Semmel	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	19	1
Ein Groschenwecken rc.	1	6	2
(Pollbrod.)			
Pöllrbel zu 4 Pfenning	—	8	—
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	24	—
" " " 4 "	1	—	—
" " " 6 "	1	16	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	2	2	—
2 Pfund kosten	5	—	—
4 Pfund kosten	10	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 23ten bis 28. Aug. 1831.	Waizen	—	225	223	225	—	16	—	13	44	10	20
		Korn	—	28	28	28	—	10	42	10	20	9	48
		Gerste	—	86	86	86	—	7	—	6	16	5	30
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 23ten Aug. 1831.	Waizen	—	45	45	45	—	16	30	16	—	5	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 22ten bis 27. Aug. 1831.	Waizen	—	14	14	14	—	15	—	14	30	13	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	30	—	—	3	48
Kamm	Vom 25ten Aug. 1831.	Waizen	—	1	1	1	—	14	24	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	9	12	8	54	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—
Landau	Vom 22ten bis 29. Aug. 1831.	Waizen	—	33	33	33	—	16	—	14	—	11	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 24ten Aug. 1831.	Waizen	—	20	20	20	—	15	12	14	48	14	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	15	9	32	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	12	4	26	3	10
Paßau	Vom 23ten bis 30. Aug. 1831.	Waizen	—	4	4	4	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	1/2	1/2	1/2	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	48	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20ten bis 27. Aug. 1831.	Waizen	—	354	354	345	9	15	30	14	—	13	7
		Korn	—	19	19	19	—	9	22	8	30	8	15
		Gerste	—	55	55	55	—	6	17	6	—	5	47
		Haber	—	42	42	42	—	5	20	4	45	4	36
Vilshofen	Vom 31ten Aug. 1831.	Waizen	131	266	397	362	35	17	—	15	13	13	—
		Korn	3	18	21	18	3	11	—	10	37	10	—
		Gerste	—	6	6	6	—	6	30	6	17	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 37.

Paßau, Mittwoch den 14. September 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

743.

(Die Vorsichts=Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem königl. Preußischen Gouvernement unterm 6. Juni d. Js. erlassenen Verordnung ist als Vorsichts=Maßregel gegen die Verbreitung der asiotischen Cholera und zur Abwendung derselben angeordnet worden, daß:

1) für die Dauer der Gefahr jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit gehalten seyn soll, eine besondere Legitimationskarte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimationskarten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß=Polizei=Behörde stempel= und gebührenfrei ausgestellt und müssen bei Vermeidung der Ungültigkeit in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Ausländer, welche in eine solche Provinz zu reisen beabsichtigen, haben sich, mit den nöthigen Legitimationen versehen, bei der ersten königl. Preußischen Paß=Visa=Behörde zur Erlangung einer Legitimationskarte zu melden.

Der unterfertigten königl. Stelle ist die amtliche Mittheilung gemacht worden, daß die hiernach vorgeschriebenen Legitimationskarten von jetzt an auch in den königl. Preußischen Provinzen Brandenburg und Sachsen eingeführt und die erwähnte Verordnung auf diese Provinzen nach ihrem vollen Inhalt ausgedehnt worden ist.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, die in die gedachten Provinzen reisen wollen, sich mit dem zu ihrer Legitimation erforderlichen Gesundheits=Attest, welches nach anliegendem Formular sub Litt. A. von der betreffenden königl. Distrikts=

Polizei-Behörde tax- und stempelfrei auszufertigen und von dem Gerichtsarzt mit zu vollziehen ist, versehen, um sich damit bei der ersten königl. Preußischen Paß-Visa-Behörde zur Erlangung einer Legitimationskarte melden zu können.

Damit aber auch den Transporten von Thieren und Waaren der Eingang in und durch die benannten Provinzen unweigerlich gestattet werde, so haben sich die Transportführer mit Gesundheits- und Reinheits-Zeugnissen zu versehen, welche nach den anliegenden Formularien Litt. B. und C. von den Distrikts-Polizei-Behörden gleichfalls tax- und stempelfrei auszustellen sind.

Paßau den 3. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Litt. A. Gesundheits-Attest für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen will	Zollamt, wo er in die Staaten einzutreten beabsichtigt.	Gesundheitszustand d. Ortes, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Orte, wo dieses Gesundheits-Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob von der asiatischen Cholera frei.	Ob verdächtig und weßhalb.	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.			
										Worin verpackt.					

Ort. Deren Amtssiegel. Datum.

Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Orts-Behörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieses Attest hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches es lautet, seine Gültigkeit.
2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
3) An keinem der Orte, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich infizirten Gegenden kommenden bestehen.
4) Nur mit der im Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

(Namens-Unterschrift des Reisenden.)

Litt. B. Gesundheits-Attest für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl, (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.)	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Bei welchem Zollamte sie in die .... Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Durch wenn sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem sie kommen.			Orte, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob von der asiat. Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.			

Ort. Deren Amtssiegel.
Datum.

Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Orts-Behörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieses Attest gültig.
2) Eben so gielt dasselbe nur für diejenige Gränz-Zolleinnahme, auf welche dasselbe lautet.
3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung angerechnet.
4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheitspässen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Kontumaz-Zeit unterliegen würden.
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränz-Zolleinnahme anzuzeigen.

(Unterschrift des Führers der Thiere.)

Litt. C. Reinheits-Attest für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis u. deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Bei welchem Zollamt sie in die .... Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheitszustand des Orts, aus welchem die Waaren kommen.			Orte, an denen dieses Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
						per. Post.	per. Fuhre.	zu Wasser.	Ob von der asiat. Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von d. Cholera befallen.			
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich												

Ort. Datum. Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Orts-Behörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieses Attest gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specifizirt sind.

2) Eben so ist dasselbe nur für diejenige Haupt-Zolleinnahme giltig, auf welche es ausgestellt ist.

3) Ueberdies gilt das Attest nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh müssen mit besonderen Gesundheitspässen versehen seyn.

5) Ueberdieß muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Gränz-Zolleinnahme anzuzeigen.

(Namensunterschrift des Führers der Waaren.)

744.

(Die von der königl. Sächsischen Regierung gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera, mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelis-Messe angeordneten Maßregeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Sächsische, wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission zu Dresden hat sich veranlaßt gefunden, in einer General-Verordnung vom 22. d. Mts. diejenigen Vorsichtsmaßregeln öffentlich bekannt zu machen, welche zur Verhütung des Einschleppens der Cholera bei der bevorstehenden Leipziger Michaelismesse in Anwendung gebracht werden sollen.

Da die desfalls ertheilten Vorschriften für den Handels- und Gewerbsstand des diesseitigen Kreises, in so weit derselbe die Leipziger Messe besucht, oder Waaren dorthin versendet, von großem Interesse sind und die Unkenntniß derselben Nachtheil und Schaden herbeiführen könnte, so findet sich die unterfertigte königl. Stelle bewogen, im nachstehenden Auszuge die wesentlichen Bestimmungen der allegirten General-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Paßau den 3. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Auszug

aus der königl. Sächsischen General-Verordnung, dd. Dresden, den 22. August 1831, die mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera zu treffenden Maßregeln betreffend.

§. 1.

Vom 6. September 1831 bis mit dem 31. Oktober werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig in der §. 6 angegebenen Maase auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenverführer, folgende Straßen inne behalten, und an dem da dabei bemerkten Anmeldungs-Orte ihre Legitimationen zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts vorweisen.

Straßen.	Anmeldungs-Orte.
auf der Neustadt-Nürnberger-,	Langenburkesdorf,
„ „ Elbe über Schandau,	Schmelke,
„ „ Annaberg-Karlsbader-,	Wiesenthal,
„ „ Eger-Adorfer-,	Schönberg,
„ „ Hoyerswerder Königsbrücke,	Grosgrabe,
„ „ Torgau-Eilenburger-,	Taucha,
„ „ Delitzscher-,	Wiedritzsch,
„ „ Hallischer-,	Haynichen,
„ „ Frankfurt-Lützner-,	Lindenau,
„ „ Zeitz-Pegauer-,	Zwenkau,
„ „ Altenburg-Bornaischen-,	Benndorf,
„ „ Höfer-.	Ullitz.

3.

Alle Gränz-Behörden, ingleichen die an den Elb-Uebergangspunkten angestellten Beamten werden daher hierdurch angewiesen, mit Strenge die ihnen vorzuweisenden Legitimationen zu prüfen und zu visiren.

4.

Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten, werden um dieselbe herum ein Rayon von Bureaus gebildet. Dergleichen Bureaus wurden errichtet:

Straßen.	Bureaus.
auf der Höfer=,	in Wachau,
„ „ Frankfurter=Casseler=,	„ Lindenau,
„ „ Pegauer=,	„ Zwenkau,
„ „ Hallischen=,	„ Haynichen

und es müssen daher alle vom Auslande kommenden Personen und Waaren, ingleichen alle inländische Reisende und Waaren, die sich außerhalb jenes Rayons befinden, wenn sie sich während der Zeit vom 6. September bis mit 31. Oktober Leipzig nähern wollen, eines dieser Bureaus passiren, ihre Legitimation daselbst zur Prüfung vorweisen und visiren lassen. Alle übrigen nach Leipzig führenden Wege bleiben für jenen Zeitraum verboten und werden, um Irrungen und daraus entstehende Unannehmlichkeiten für die außerhalb des Rayons herkommenden Reisenden und Waarenführer zu vermeiden, da wo sie in den Wegen einfallen, durch Warnungs=Tafeln bezeichnet, welche zugleich auf den nach dem betreffenden Bureau führenden Weg hinweisen.

§. 5.

Personen und Waaren, welche ohne eines der §. 3 bezeichneten Rayons=Bureaus passirt zu haben, sich Leipzig nahen, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf das Rayon=Bureau zurückgewiesen.

§. 6.

In Ansehung der resp. an den Gränzen und Rayons=Bureaus zu fordernden Legitimationen wird folgendes bestimmt:

1) Bei Personen aus dem Inlande genügen die nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Aug. 1831 auszustellenden Legitimations=Karten.

2) Für Personen und Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, oder dieselben durchreist haben, gilt die allgemeine Bestimmung, daß sie nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorschriftsmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten und darüber ein hinlängliches Zeugniß aufzuweisen haben, oder, was die Personen betrifft, darthun können, daß sie 20 Tage lang zuletzt durch unverdächtige Gegenden gereiset sind.

3) Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die unterm 17. August bekannt gemachte Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Kontumazscheinen, oder doch wirklicher Gesundheits= und Reinheitspässe, die auf einem Uebergangspunkte an der Oder visirt und den Beilagen gemäß eingerichtet seyn müssen, eingelassen werden sollen. Mit Gesundheits= und Reinheitspässen nach dem nemlichen Schema müssen auch alle Personen und Waaren versehen seyn, die aus den noch nicht angesteckten Gegenden der K. K. Oesterreichischen Staaten herkommen.

4) Personen und Waaren aus andern Gegenden des Auslandes müssen sich entweder durch besondere Gesundheits= und respect. Reinheits=Zeugnisse, oder durch auf diesen Umstand insbesondere mit gerichtete Pässe und Legitimationskarten ausweisen.

§. 7.

Alle Legitimationen werden, wenn sie auf den Rayon=Bureaus für ausreichend befunden worden sind, daselbst abgestempelt und sodann in dem betreffenden Thore der Stadt Leipzig vorgezeigt.

§. 8.

Zur Unterstützung der Control=Maaßregeln werden an den Rayon=Bureaus um Leipzig herum Militär=Commandos aufgestellt, auch soll die ganze durch den Rayon gebildete Linie um Leipzig durch Militär abpatroullirt werden.

§. 10.

Pack=, Bündel= oder sogenannte Trödel=Juden und Musikanten, ingleichen Aequilibristen, Marionettenspieler und andere in diese Klasse gehörige Personen, werden gar nicht in die Stadt gelassen und sind daher sofort an den Gränzen, oder doch an dem Bureau oder Stadt=

thor, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation zurückzuweisen.

§. 11.

Eben so ist der Hausierhandel während der diesjährigen Leipziger-Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städt'sche Behörde dafür sorgen, daß den Inländern in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst thunlichste Erleichterung geschafft werde, damit sie anstatt zu hausiren den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können.

§. 13.

Ausländische israelitische Kauf- und Handelsleute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon als wohlhabend in Leipzig bekannt und akkreditirt sind, durch Produktion eines baaren Vermögens von wenigstens ein hundert Thalern, oder Werth bei der städtischen Polizei-Behörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen, widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

§. 14.

Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort und längstens binnen 24 Stunden ihre Pässe am Thore abzugeben, wogegen sie die Aufenthalts- und Sicherheits-Karten gewöhnlichermaßen erhalten.

§. 15.

Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat in dem Thore, welches er passirt, seine Sicherheits-Karte vorzuzeigen.

§. 16.

Diese Sicherheits-Karten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maaßregeln und unentgeldlich, in so fern nicht damit die bisher schon übliche und zu bezahlen gewesene Aufenthaltskarte verbunden wird, welchen Falls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt.

§. 17.

Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer besteht, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge.

Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheits-Karte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen.

§. 18.

Personen aus verdächtigen Gegenden werden, wenn ihre Legitimation nicht völlig unzweifelhaft ist, eben so wie solche, die legitimirt aber erkrankt sind, der ärztlichen Untersuchung unterworfen, und nach Befinden, und wenn ihre Zurückweisung aus irgend einem Grunde unstatthaft ist, in eine deshalb errichtete Contumaz-Anstalt gebracht.

§. 19.

Alle Polizei-Behörden, ingleichen die an den Gränzen und Rayon-Bureaus angestellten Offizianten werden zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes ingl. aller Waaren-Transporte, mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen.

§. 21.

Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen nnd Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimation der mit den ordinären Fahrposten, Diligencen, Packposten und Eilwagen ankommenden Personen und Güter nicht von den Rayons-Bureaus, sondern durch die Post-Behörde, als weshalb das Ober-Postamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

§. 22.

Das Visiren der Pässe und Zeugnisse an den Gränzen, auf deu Bureaus und in den Thoren geschieht unentgeldlich.

745.

(Die Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse in dem lombardisch-venetianischen Königreiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung in der Zeitung von Mailand vom 12. d. M. ist in dem lombardisch-venetianischen Königreiche die Anordnung getroffen, daß die Gesundheits-Zeugnisse, welche dermalen zum Eingang in andere Staaten erforderlich sind, von den Obrigkeiten der Orte, von welchen die Personen ausgehen, und die Waaren versendet werden, unter der Mitunterzeichnung des an dem Orte bestellten Arztes ausgestellt und von den k. k. Distrikts-Kommissarien beglaubigt werden.

Auf Verlangen wird diesen Zeugnissen auch noch die Bestättigung der k. k. Delegation beigefügt werden.

Die Ausstellung der Zeugnisse soll unentgeldlich geschehen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 4. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

746.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die orientalische Cholera ist nach amtlichen Nachrichten nunmehr auch diesseits des an der Oder stehenden Militärkordons an mehreren Orten, insbesondere am 29. v. Mts. zu Charlottenburg, und am 30. zu Berlin selbst ausgebrochen. Es müssen demnach die im Kreis-Intelligenzblatte am 27. Juni l. Js. Stück 27 erlassenen allgemeinen Vorschriften auch auf alle Reisende, Thiere und Waaren in Anwendung gebracht werden, welche aus den diesseits der Oder gelegenen angesteckten oder verdächtigen Orten des königlich preußischen Gebietes kommen.

Dieses wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur vorschriftsmäßigen Darnachachtung hiemit eröffnet.

Paßau am 6. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhind. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

747.

(Messestiftung des Jakob Kaneder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Wohlgefallen wird die Jahrmessestiftung des Jakob Kaneder, Bauern zu Johanniszell, k. Landgerichts Landau, in die Pfarrkirche Haunersdorf mit einem Fundations-Kapital von Fünfzig Gulden, und einem besonderen Legate für den Schul- und Armenfond in einem gleichen Betrage, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 3. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinder. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

748.

(Messenstiftung des Lorenz Kirschner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Lorenz Kirschner, Ausnahmsbauer zu Niederhausen, königl. Landgerichts Landau, hat für sich und sein Eheweib und für die ganze Freundschaft zur Stiftung von vier Quartember-Messen ein Kapital von Zweihundert Gulden in die dortige Pfarrkirche bestimmt, und dem Schul- und Armenfonde zusammen eigens ein Kapital von Einhundert Gulden vorgesetzt; was hiermit, mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 3. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

In Verhind. d. k. Präsidenten

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

748.

(Die Erledigung des Benefiziums zu Haunersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kurat-Benefizium zu Haunersdorf ist durch das Ableben des dortigen Benefiziaten erlediget worden. Dasselbe liegt in der Diözes Paßau und im k. Landgerichte Landau.

Die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Benefiziaten bestehen im Bedürfungsfalle bei den Pfarr-Verrichtungen und in der dortigen Schule Aushülfe zu leisten, dann die Frühmesse zu lesen, welche wochentlich in 5 Stift- und 2 Freimessen bestehen.

Nach der jüngsten revidirten Fassion stellen sich die Ertrags-Verhältnisse dieser Pfründe auf folgende Art dar:

Einkünfte:

an bestimmten Gehalt	395 fl.	— kr.
aus Realitäten	20 fl.	— kr.
für besondere Verrichtungen . .	40 fl.	48 kr.
	455 fl.	48 kr.

Lasten.

Wegen besondern Zweken und Verhältnissen	38 fl.	— kr.
Reines Einkommen	417 fl.	48 kr.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen vorzulegen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß man vorzüglich auf solche Priester Rücksicht nehmen wird, welche dem beschwerlicheren Dienste der Seelsorge nicht länger mehr vorstehen können, und sich zum Unterricht der Jugend verwenden lassen.

Paßau den 2. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhind. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

749.

An sämmtliche königliche Landgerichte des Unterdonaukreises, dann an die beiden Magistrate Paßau und Straubing.

(Die Vorlage der Rechnungen der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 18^{30}/$_{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für das gegenwärtige Jahr 18^{30}/$_{31}$ in Brandversicherungs-Sachen den allerhöchsten neuern Anordnungen gemäß die Rechenschaft des Kreises rechtzeitig geben zu können, werden die königl. Landgerichte und Polizeibehörden unter Hinweisung auf die diesseitige Ausschreibung vom 1. August 1822, wiederholt beauftragt, die treffenden Hauptübersichten der Anschlags-Veränderungen des Jahres 18^{30}/$_{31}$ längstens bis 15. künftigen Monats September bei Vermeidung eines eigenen Wartboten vorzulegen.

Paßau den 30. Aug. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinder. d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

750.

(Landwehr des Kreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben unterm 6. dieß den k. Landgerichts-Assessor Joseph Stang zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts Wegscheid allergnädigst zu ernennen geruht, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau und Regensburg am 29. Aug. 1831.

Die königl. Regierung und das königl. Kreis-Kommando des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.　　Frhr. v. Berchem, Oberst.

751.

(Rettung des Simon Wendlinger, Bauersknecht zu Aufhausen, Landgerichts Landau, vom Ertrinkens-Tode betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. vorigen Monats fiel der 19jährige Dienstknecht des Bauers Schachtner zu Aufhausen, k. Landgerichts Landau, Namens Simon Wendlinger beim Schwemmen der Pferde in den hochangeschwollenen Vilsfluß, und wurde sogleich von den Wellen fortgerissen.

Ein anderer Knecht, ebenfalls zu Pferde, suchte ihn zu retten, was ihm jedoch nicht gelang, da er selbst vom Hochwasser fortgerissen, nur mit größter Gefahr und Anstrengung das Ufer wieder zu gewinnen vermochte.

Schon ward Wendlinger allgemein aufgegeben, als der herbeigeeilte Müller des Ortes Martin Schweizer, Vater von mehrern Kindern, mit größter Lebensgefahr sich schwimmend in die reißenden Wogen stürzte, und den bereits Untergesunkenen glücklich aus der Tiefe ans Land zog.

Wendlinger ganz erstarrt, schien bereits entseelt, doch gelang es den Bemühungen des würdigen k. Pfarrers Herrmann durch Anwendung geeigneter Mittel den Scheintodten wieder in das Leben zurückzurufen.

Den edelmüthigen Errettern, insbesondere dem Müller Martin Schweizer, der mit der größten Selbstaufopferung die gefahrvolle Rettung aus den Wellen wagte, und glücklich vollbrachte, wird hiemit das Wohlgefallen der unterfertigten Stelle öffentlich zu erkennen gegeben.

Paßau den 3. [illegible]gust 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises
Kammer des Innern.

In Verh. des Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

752.

An sämmtliche königl. Landgerichte des Unterdonaukreises, und an die beiden Magistrate der Städte Paßau und Straubing.

(Den Bau einer katholischen Kirche zu Homburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 31. Mai l. J. für die katholische Pfarrgemeinde zu Homburg im Rheinkreise bei ihrem Unvermögen zur Erbauung einer neuen Kirche die Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst bewilliget.

Dieses wird hiemit den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage eröffnet, benehmlich mit den Pfarrämtern hiezu das Geeignete zu veranstalten, und die eingegangenen Beiträge an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Paßau den 30. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

In Verhind. des Präsiden[illegible].

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

753.

(Besetzung des Benefiziums in Zeitlarn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das neu gegründete Benefizium zu Zeitlarn bei Furth soll nunmehr besezt werden.

Dasselbe liegt in der bischöflichen Diözes Paßau und im k. Landgerichte Eggenfelden. Bei diesem einfachen Benefizium besteht die Verbindlichkeit, wochentlich zwei Stiftmessen in der Filialkirche Zeitlarn als dem Ort des Wohnsizes zu lesen.

Die Einkünfte desselben betragen mit Einschluß der wöchentlichen 5 freien Meßstipendien

zu 24 kr., und für welche gehörig gesorgt werden wird,

ungefähr . . . . 462 fl. — kr.
die Ausgaben dagegen . . . 59 fl. 42 kr.
so daß nach Abzug derselben die volle Congrua zu 400 fl. noch vorhanden ist.

Dieses Benefizium ist für solche Priester bestimmt, welche sich dem beschwerlicheren Dienste der Seelsorge nicht länger mehr widmen können.

Bewerber, welche hiernach Ansprüche begründen können, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Passau den 30. August 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung d. k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

754.

An die königl. Rentämter des Unterdonaukreises, als Stempel-Verlagsämter.

(Die Stempelpapier-Abrechnung pro $18^{30}/_{31}$. betr.)

Die königl. Rentämter als Stempelverlagsämter wollen die am letzten des laufenden Monates bestehenden Stempelpapier-Vorräthe auf $18^{31}/_{32}$ übertragen, sofort den Haftschein darüber sodann umgehend durch die Briefpost anher einsenden, um den auf das kommende Etats-Jahr übergehenden Materialbestand aufnehmen zu können.

Hinsichtlich der Finalrechnung pro $18^{30}/_{31}$ die, wenn sie nicht zugleich übermacht werden kann, mit dem darauf folgenden Postwagen oder Bothentag erwartet wird, hat man zu bemerken:

1.

Ueber das Konscriptions-Stempelpapier ist eine eigene Abrechnung nicht mehr nöthig. Diese Stempelgattung wolle sohin in der allgemeinen Abrechnung jedoch ausgeschieden unter einem eigenen Titel aufgenommen werden.

2.

Bisher wurden die Bestättigungen der erwähnten Uebertrags-Haftscheine von den königl. Landgerichten gewöhnlich gleich auf diese gesetzt, allein die Revision der königl. Kreis-Regierung verlangt sie zur Belegung der Rechnung besonders. Man ersucht daher die königl. Rentämter die Stempelpapier-Sturz-Protokolle der k. Landgerichte, die übrigens mit den besagten Uebergabs-Haftscheinen genau übereinstimmen müssen, der Final-Abrechnung pro $18^{30}/_{31}$ besonders beyzulegen.

3.

Nach einer allerhöchsten Minsteral-Entschließung vom 10. März 1827, besondere Quittungen über den Rabatbezug betreffend, wurden die Rabatscheine auch von den königl. Rentämtern als Verlagsämtern nicht mehr erholt. In Gemäßheit des Rechnungs-Erkenntnißes pro $18^{29}/_{30}$ §. 10. kann aber künftig von diesen Scheinen nicht mehr Umgang genommen werden.

Die königl. Rentämter wollen also der nächsten Abrechnung über ihr Rabat ad $1^{1}/_{2}$ Proc. die Scheine auf Stempelpapier anlegen.

Uebrigens wird sich wegen der Konscriptions-Stempelgefälle auf die Ausschreibung vom 13. Jänner d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Stück 3. Seite 21. Artikel 38 bezogen, wonach die königl. Konscriptions-Behörden, die bey den königl. Rentämtern Militär-Entlaß-

scheine auf Abrechnung abnehmen, jedenfalls binnen 6 Wochen vom Tage der Abnahme Bezahlung leisten müssen.

Paßau den 3. Sept. 1831.

Königl. Oberaufschlagamt des Unterdonaukreises, als Kreisstempelverlagsamt.

v. Granvogl, Oberaufschläger. Steyrer, Kontrolleur.

---

755. Nachdem sich auf zweimalige Ausschreibung um das Anwesen der Maria Wimmer Bäurin auf dem Faulkarsgute der Gemeinde Hebertsfelden d. G. kein Käufer gefunden hat, und von der Schuldnerin die erlangten Zahlungs-Nachsichten unbeachtet blieben, so wird man es aus Veranlassung einer neuerlichen Imploration der Patrimonial-Stiftungs-Administration Grasensee von 5/6 dieß zum drittenmale versuchen, die nachbeschriebene Realität der Maria Wimmer am Freytag den 30. September l. J. zum Verkaufe zu bringen.

Käufer, von denen Auswärtige über Vermögen, Leumund und Militär-Pflichts-Entlassung sich auszuweisen haben, mögen am benannten Tage von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr ihre Anbothe zu Protokoll geben.

Dieses Anwesen bestehet:

a) aus einem von Holze erbauten Wohnhause mit Pferd- und Kühestalle,
b) einem hölzernen Getreidstadel,
c) einer Wagenhütte und Getreidkastel,
d) einem Backofen,
e) 18 Tagw. Ackergründe,
f) 8 " Wiesen,
g) 3 Tagw. Döbel, und
h) 4 " Holzgründen.

Den 8. August 1831.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Der k. Landrichter abwesend.

v. Teng, I. Assessor.

---

756. Die bisher gerichtsunbekannten Intestaterben des dahier am 27. März l. J. verstorbenen Joseph Gebhard, pensionirten Hauptmanns des k. 8. Lin. Inf. Regiments (Herzog Pius), gebürtig aus Donauwörth im Oberdonaukreise, werden hiemit aufgefordert, sich binnen einem Termin von 60 Tagen a dato zu melden, zu legitimiren, und über den Erbschafts-Antritt mit oder ohne der Rechtswohlthat eines gerichtlichen Inventars um so gewisser zu erklären, als nach fruchtlosem Termins-Ablaufe die Verlassenschaftsmassa als ein herrnloses Gut dem k. Fiskus ausgehändigt werden wird. Am 12. Aug. 1831.

K. B. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

D. l. a.

Schöller, Rath.

Besse.

---

757. Das unterfertigte Gericht setzt das sämmtliche Besitzthum des Wirthes und Bäckers Johann Gottinger in Hautzenberg entweder im Ganzen oder Theilweise dem öffentlichen Verkaufe aus, und bestimmt hiezu auf

Samstag den 1. Oktober d. J. früh 10 Uhr in loco Hauzenberg Tagsfahrt. Die freieigenen Realitäten bestehen:

1) aus dem zweigädigen von Steinen erbauten Hause, 2 gemauerten Mastställen, einem hölzernen Stadel mit Legschindeldach, worunter sich ein gemauerter Pferd- und Kühstall befindet, dann zwei gemauerten Schweinställen.

2) Der realen Wirths- und Bäckergerechtsame;

3) mehreren Tagwerken Acker-, Wies-, und Holzgründen;

4) den Gemeindenutzantheilen an der Weide und dem Bräuhause.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Die näheren Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Den 1. September 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

758. Vor 8 Wochen entlief dem Häusler Lorenz Graßl von Schwimmbach d. G. sein $6^{3}/_{4}$ Jahre alter Knabe, Namens Johann, ohne daß dieser bisher ausgekundschaftet werden konnte.

Beschreibung desselben.

Der Knabe ist zu seinem Alter sehr groß, da er bei 3 Schuhe mißt; er hat ein geschmeidiges Gesicht, hagern Körperbau, sehr blonde Haare, graue Augen, spitziges Näßchen und breiten Mund.

Bei seiner Entfernung trug er nichts als ein altes harbenes Hemd, und eine lange harbene ungebleichte Hose am Leibe.

Sämmtliche königl. Polizeibehörden werden ersucht, das Geeignete über die Ausfindigmachung dieses Knaben zu verfügen, und selben im Falle Auffindens an das unterfertigte Landgericht führen zu lassen.

Den 2. September 1831.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vicenti, Landrichter.

---

759. Joseph Rosenhammer, Söldnerssohn von Grafenwiesen d. G. hat sich von mehr als 30 Jahren als Weber von seiner Heimath entfernt; indem er nach Oesterreich auswanderte. Da seither über dessen Leben und Aufenthalt ungeachtet gepflogener Recherche nicht das mindeste erforscht werden konnte, so werden derselbe oder dessen allenfalls rechtmäßigen Erben hiemit aufgefordert, sich diesorts zu melden, und die über die mit Bewilligung gepflogene Auswanderung, und über Militärpflichts-Erfüllung noch erforderlichen Nachweise zu machen, widrigenfalls für ihn ein Curator von Amtswegen bestellt, dessen Handlung als von ihm genehmigt angesehen, und nach Befund der weitern Verhandlung entweder nach dem Gesetze über verbotwidrige Auswanderung, und nicht nachgewiesene Erfüllung der Militärpflicht über sein Vermögen verfügt, oder im entgegengesetzten Resultate auf Antrag der nächsten Erben er für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an solche gegen Caution verabfolgt werden müßte.

Den 30. August 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landr.

---

760. Da nach allgemeinem Antrag der Gläubiger am Verkaufs-Tage des Eggelsederischen Wirthsanwesens zu Gögging den 17. d. zur zweiten Versteigerung desselben mit dem Anhange geschritten werden solle, daß, wenn am zweiten

Verkaufstag ein Mehranboth nicht erzweckt werden solle, das bereits bestehende von selbst als ratificirt erscheine, so wird auf Dienstag den 20. September d. J. zum zweiten Verkauf in loco Gögging Tagsfahrt bestimmt, und die bereits im Kreisblatte Stück 30 Nro. 607 vom h. J. gemachte Einladung hieher wiederholt.

Den 23. August 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

761. Zur Versteigerung des Papier-Bedarfes der unterfertigten Behörde pro $18^{31}/_{32}$ an den Wenigstnehmenden wird hiemit auf

Samstag den 24. September l. J.

Termin in diesseitigem Amts Lokale anberaumt, wozu sämmtliche Papier-Fabrikanten und Verleger eingeladen werden.

Den 3. September 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

---

762. Da sich in Folge der Ediktalladung vom 4. März 1831, welche in der Münchner politischen Zeitung und im Kreis-Intelligenz-Blatte für den Unterdonaukreis eingerückt worden ist, Niemand gemeldet, und die in denselben bezeichnete der Kirche Schweibach gehörige k. b. Staatsschuld-Urkunde ddo. Passau 1. Oktob. 1816. Nro. 86 ad 40 fl. intra Terminum bey dem unterzeichneten Gerichte vorgewiesen hat, so wird dieselbe als kraftlos erklärt.

Am 5. Sept. 1831.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

von Doß, Landrichter.

---

763. Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschafts-Masse des Lebzelter Sohnes Anton Meyer dahier gehörige Wohnhaus Nr. 127 in der Milchgasse dahier an den Meistbiethenden, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten, versteigert, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf Montag den 19. September Vormittags 11 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Haus hat im ersten Stocke 4 heizbare Zimmer, eine Kammer, eine Küche, eine Speis; die nämlichen Gemächer im zweiten Stocke, dann zwei große Trockenböden und zu ebener Erde ein großes Gewölbe, 4 Holzlegen und einen Keller.

Den 19. August 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

In Abwesenheit des Direktors

Schöller, Rath.

Besse.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

764. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 3. September Franz Seraph Johann Baptist, ehelich des Johann Math. Anton Daisenberger, b. Buch-, Papier- und Schreibmaterialienhändler in Nro. 209. Den 4. Maria Rosalia, ehelich des Matthäus Dullinger, bürgerl. Fleischhauers in Nro. 98.

Getraut: Den 6. September Herr Dominikus Praßelsberger, b. Magistratsrath in Nro. 158 mit Frau Ludovika Doprano, k. b. Professors Wittwe Nro. 210.

Gestorben: Den 5. September Adalbert Bernhard, ehelicher Knabe des Michael Käser, b.

Kleidermachers in Nro. 159 an der Auszehrung 4 Monate und 16 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 4. September Reymund Friedrich Sebastian, ehel. Kind des Herrn Max Joseph Reymund Michel, Hauptmanns im k. b. 8ten Lin. Inf. Reg. in Nro. 19 zu St. Nikola.

Getraut: Den 5. September Franz Schabel, bürgerl. Weißgärber in Nro. 425 mit Theresia Reicherzer, b. Schreinermeisterstochter von Vilshofen.

Gestorben: Den 6. September Ludwig, ehel. Kind des Andreas Mader, Hautboisten im k. b. 8. Lin. Inf. Reg. in Nro. 223 an Fraisen, 14 Tage alt. Den 7. Walburga Buchleitner, Dienstmagd, von Matlighofen gebürtig, d. Z. in Nro. 371 an Abzehrung, 22 Jahre alt.

V. Augsburger-Cours vom 1. September 1831

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95 1/8	94 7/8
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	104	105 1/8
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	125	
detto detto à fl. 25 . .	115	
detto detto à fl. 100 . .	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	154	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	115 1/4	114 3/4
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	78 1/4	77 3/4
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.		67 1/4
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	925	920
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	66 1/2	65 1/4
detto detto 2 mt.		

VII. Brodsatz

vom 9. bis 15. September 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Passau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 13 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Passau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	3
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	2
Ein Sechspfenningweken	—	11	3	1
Ein Groschenwecken . .	—	23	2	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger fl.	Dreißiger kr	Dreißiger dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	37	—	—	39	1	—	9	3	—	4	—
Pollmehl . .	2	7	—	—	32	3	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Gemischroggen-Mehl . . .	1	31	—	—	2?	3	—	5	2	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 3. Sept. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	3
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	2
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	2 1/2
Ein Groschenwecken ic.	1	5	1
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	8	1
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	16	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	24	3
" " " 4 " . . .	1	1	—
" " " 6 " . . .	1	17	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 28ten Aug. bis 6. Sept. 1831.	Waizen	—	183	183	183	—	15	—	13	38	11	—
		Korn	—	20	20	20	—	10	30	10	7	9	40
		Gerste	—	81	81	81	—	6	45	6	16	5	45
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	4	12	—	—
Dingolfing	Vom 30ten Aug. 1831.	Waizen	—	33	33	33	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	—	5	30	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 29ten Aug. bis 3. Sept. 1831.	Waizen	—	28	28	28	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 1ten Sept. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	9	30	9	24	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	3	12	—	—
Landau	Vom 1ten bis 12. Sept. 1831.	Waizen	—	83	83	83	—	16	15	16	—	15	30
		Korn	—	5	5	5	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	6	—	5	30	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	6	—	—	—	—
Neuötting	Vom 31ten Aug. 1831.	Waizen	—	18	18	18	—	15	30	14	53	14	24
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	10	18	9	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	12	4	48	4	12
Paßau	Vom 30ten Aug. bis 6. Sept. 1831.	Waizen	—	15	15	15	—	14	30	13	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	36	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	6	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27ten Aug. bis 3. Sept. 1831.	Waizen	9	240	249	249	—	15	54	14	33	12	41
		Korn	—	8	8	8	—	10	—	10	—	9	45
		Gerste	—	41	41	41	—	7	22	6	30	6	18
		Haber	—	33	33	33	—	5	43	5	—	4	35
Vilshofen	Vom 7ten Sept. 1831.	Waizen	35	204	239	204	40	17	30	15	15	13	—
		Korn	3	28	30	27	4	11	30	10	45	10	—
		Gerste	—	12	12	9	3	7	—	6	45	6	30
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	15	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 38.

Paßau, Mittwoch den 21. September 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

765.

(Die von der ersten Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in Paßau herrührende Ludwigs-Stiftung betreffend.

Da sich auch in diesem Jahre kein Brautpaar gemeldet hat, welchem der in der Ausschreibung vom 13. Mai d. Js. zugedachte Unterstützungsbeitrag á 60 fl. für das Jahr 1831 nach den Statuten zuerkannt werden könnte, so hat die unterzeichnete Kommission anheute beschlossen, die unverwendete Summe von 60 fl. zum Fond zu schlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau am 11. September 1831.

Der k. General-kommissär u. Regierungs-Präsident Freihr. von Mulzer.	Der dermalige Stadt- u. Festungs-Kommandant v. Billingen. Oberst des k. b. 8. Lin. Inf.-Reg. (Herz. Pius)	Der rechtskundige I. Bürgerm. der Stadt Paßau J. Unruh.

766.

(Die Abänderung der Feyer des landwirthschaftlichen Festes für den Unterdonaukreis betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da unter den dermaligen Umständen nicht wahrscheinlich ist, daß die erforderliche Konkurrenz an Viehgattungen, worauf Preise gesetzt sind, sich an dem zur Feyer des Landwirthschafts-Festes in der Stadt Paßau bestimmten Tage einfinden werde, so hat das Bezirks-Komite des landwirthschaftlichen Vereines beschlossen, daß diese Abtheilung des Programs für dießmal zu suspendiren sey.

Das Landwirthschaftsfest wird daher für das Jahr 1831 nicht öffentlich gefeyert werden, dahingegen wird der ganze Inhalt des Programs vom 18. Februar 1831, mit Ausnahme der Preise für die verschiedenen Viehgattungen, in Vollzug gesetzt, und über alle einkommenden Bewerbungen gehörig erkannt werden.

Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in ihrem

Amtsbezirke zur allgemeinen Kenntniß gelangen möge.

Paßau den 11. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

767.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem großherzoglich badenschen Ministerum des Innern in Betreff der Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr am 12. v. Mts. ergangene Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau am 14. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident,

Sartorius, Sekretär.

Man hat seit der diesseitigen Verordnung vom 1[illegible] v. M. (Rggbl. Nr. 14 im obigen Betreff) in Erfahrung gebracht, daß außer den im Art. 2 daselbst genannten Ländern noch andere Orte, namentlich Triest und dessen Umgebung von zwischenliegenden Staaten, als der Ansteckung verdächtig behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maasregeln in den holländischen und deutschen Seehäfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden sind, noch keine offizielle Kenntniß, und kann daher niemals darüber beruhigt seyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit solchen aus verdächtigen vermischt, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden sind.

In Erwägung dieser Umstände und in Anbetracht, daß inzwischen in den meisten, gegen Norden und Osten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waarentransporte durchgreifende Vorkehr getroffen, und namentlich bestimmt worden ist, daß alle aus denselben abgeschickten Waaren mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen seyn müßen, sieht man sich veranlaßt, zur Verstärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel weiter zu verordnen.

1. Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn sie nicht mit Ursprungs- und Gesundheits-Scheinen versehen sind, dürfen im Großherzogthume weder ausgeladen noch abgestossen werden, und sind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4. der Verordnung gegebenen Vorschrift zu behandeln.

a. Alle Waaren, welche überhaupt von Norden oder Osten kommen. Ausgenommen hievon sind die aus den Königreichen Bayern und Würtemberg und dem Großherzogthume Hessen kommenden Waaren. In Ansehung dieser genügt es entweder an giltigen Ursprungsscheinen allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

b. Jene, welche aus Tyrol und dem Voralbergischen kommen.

c. Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehrs dieses Landes mit Tyrol und dem Voralbergischen noch keine gleichen Sicherheitsanstalten von Seite der eidgenössischen Tagsatzung getroffen worden sind.

2. Da wo die Vorzeigung von Ursprungsscheinen in einzelnen Fällen, z. B. beim Transport von Kolonialwaaren, unmöglich ist, müßen wenigstens Scheine über den Bezugsort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Falle müßen die Gesundheitsscheine auf den Ort des Bezugs lauten.

3. Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheitsscheinen stets durch giltige Quarantaine- oder Desinfektionsscheine ersetzt wird.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1. Soviel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungs-Stoffes sind, als:

„rohe Wolle oder Wollenwaaren, Baum„wolle und Baumwollenwaaren, Flachs und „Hanf, daraus bereitetes Garn und Lein„wand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde-

„oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm rc."
sogleich mit dem Tage der Bekanntmachung.

2. Hinsichtlich anderer Waaren aber, mit dem 1. des kommenden Monats September.

Die Kreisdirektorien werden über den genauen Vollzug dieser in die Lokal- und Anzeige-Blätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirksämter und durch diese die Orts-Polizeibehörden anweisen, und für Aufstellung der weiters erforderlichen Gränzposten in geeigneter Weise Sorge tragen. Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Karlsruhe den 12. August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

v. Jagemann.

768.

(Die Gesundheits-Zeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe am 7. dieß erschienene allerhöchste Reskript wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Paßau den 10. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift

Nro. 14961.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Da die Ertheilung der Gesundheits-Zeugnisse, wo sie bei ansteckenden Krankheiten in Folge außerordentlicher polizeilicher Anordnungen und im öffentlichen Interesse zu geschehen hat, die Eigenschaft einer nothwendigen Amtshandlung an sich trägt, so kann damit eine Abgaben-Erhebung an Stempeln und Taxen nicht verbunden werden.

Die sämmtlichen Kreisregierungen werden daher beauftragt, hiernach die untergeordneten Behörden in Beziehung auf die Ausstellung der wegen Kontrollirung und Sicherung des Verkehrs zur Abwehrung der orientalischen Cholera erforderlichen Gesundheits-Zeugnisse anzuweisen, mit dem Bedeuten, daß hiernach auch bei Ertheilung der Zeugnisse zu verfahren sey, die nach polizeilichen Anordnungen bei Viehseuchen an die Viehbesitzer auf Verlangen ausgefertigt werden müssen.

München den 7. Sept. 1831.

Auf
Seiner königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Armannsperg. v. Stürmer.

Durch den Minister der
General-Sekretär
Franz. v. Kobel.

An die k. Regierung des Unterdonau-Kreises.

769.

(Die wandernden Handwerksgesellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat durch Ministerial-Reskript vom 11. l. Mts. Folgendes angeordnet:

In Berücksichtigung der dermaligen besondern Verhältnisse findet man sich veranlaßt, über den Eintritt ausländischer wandernder Handwerksgesellen, dann über das Wandern dieser und der inländischen Handwerksgesellen folgende einsweilige Bestimmungen zu treffen:

I.

Ausländischen wandernden Handwerksgesellen ist bis auf weiters der Eintritt nur dann zu gestatten, wenn sie

1) nicht nur mit einem von der Obrigkeit ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche, worin ihr Signalement enthalten ist, und mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken in brauchbarem Zustande versehen sind, sondern auch

2) entweder glaubwürdige Nachweisung darüber, daß sie bei einem inländischen Gewerbs-

Meister Arbeit erhalten, oder ein für die Fortsetzung der Wanderung hinreichendes Reisegeld, dessen mindester Betrag in zehn Gulden bestehen soll, besitzen, und überdieß

3. ihr Eintritt nach den ertheilten sanitätspolizeilichen Vorschriften keinem Hindernisse unterliegt.

II.

Eine Ausnahme von der Anwendung der Vorschrift des vorstehenden §. I. Ziffer 1. u. 2. ist nur hinsichtlich jener Wandernden zuläßig, die in ihre Heimath zurückkehren wollen, wenn sie der nächste Weg dahin durch Bayern führt. In diesem Falle ist jedoch von der Polizeibehörde, welche beim Eintritt die Visirung ertheilt, in dem Wanderbuche zu bemerken: Reiset durch — nach — über — und ist dabei der kürzeste Rückweg, und die Austrittsstation zu bezeichnen.

III.

Ausländische, dermalen in Bayern auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen, die weder in Arbeit stehen, noch das oben vorgeschriebene Reisegeld besitzen, sind unter Bezeichnung der Reise-Route, und der Austrittsstation, in ihre Heimath zurückgewiesen.

IV.

Inländische Handwerksgesellen, die auf der Wanderung im Lande während vier Wochen nicht in Arbeit gestanden sind, ingleichen diejenigen, die ohne Arbeit zu suchen und angebotene Arbeit zu nehmen, mehrere Tage in Herbergen sich aufhalten, sollen gleichfalls in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, diese Bestimmungen unverzüglich in genauen Vollzug zu setzen.

Paßau den 14. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

770.

(Jahrtagsstiftung des Christoph Eder von Künzing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Amergutsbesitzer Christoph Eder zu Künzing, k. Landgerichts Vilshofen, hat zur Stiftung eines Jahrtages in dortige Pfarrkirche ein Kapital von 100 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armenfond besonders 50 fl. zugewendet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 5. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

771.

(Jahrmeßstiftung des Joseph Poschinger, Bauerssohn von Schmiding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Messenstiftung des Joseph Poschinger, Bauerssohn von Schmiding, königl. Landgerichts Paßau in die Pfarrkirche Thürnau mit einem Fundations-Kapital von 50 fl. nebst den besondern Legaten für den Schul- und Armenfond zusammen mit 25 fl., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 5. Sept 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

772.

(Jahrtags-Stiftung der Theres Zeiler von Jedersbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Theres Zeiler zu Jedersbach,

k. Landgerichts Landau in dortige Filialkirche mit einem Fundations-Kapital von 133 fl. 20 kr. gemachte Jahrtags-Stiftung nebst dem besondern Legat für den Schul- und Armenfond im Betrage zu 66 fl. 40 kr. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 7. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Im Verhind. des Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

773.

An sämmtliche Landgerichte und die Magistrate der Städte Paßau und Straubing.

(Die Bestellung und Bezahlung der Regierungsblätter für $18^{31}/_{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, längstens

binnen 3 Wochen

ein Verzeichniß über den Bedarf an zahlbaren Regierungsblättern für das Jahr $18^{31}/_{32}$ in triplo anher vorzulegen.

Hiebei werden die Ausschreibungen vom 2. Oktober 1826 (Kr. Intbl. St. 41. §. 851) dann vom 9. und 12. Sept. 1827 (Kreis-Intbl. St. 38. §. 776 und Stück 39 §. 796) in Erinnerung gebracht.

Nach abgelaufenem Termine werden unfehlbar Wartboten an die säumigen Behörden abgesendet werden. Paßau den 5. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

774.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Preise des Fleisches, Brodes, und Mehles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden wird nicht entgehen, wie die Verwaltung der Viktualien-Polizei gerade jetzt ihre besondere Sorgfalt und Aufsicht in Anspruch nehme, damit nicht nur überall jeder Gefährdung der Gesundheit durch verdorbene oder schädliche Nahrungsmittel vorgebeugt, sondern auch jedem Mangel und jeder Uebertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse begegnet werde.

Sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises werden daher in Folge eines Ministerial-Reskripts vom 9. ejusdem auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes wiederholt aufmerksam, und denselben die pünktlichste und vollständigste Beobachtung der bereits bestehenden ausführlichen Vorschriften zur strengen Pflicht gemacht. Insbesondere haben die Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß die Visitation der Viktualien mit der gehörigen Sorgfalt und nothwendigen Strenge vorgenommen, über die genaue Einhaltung der Polizeitaxen unausgesetzt gewacht, daß den einer Polizeitaxe nicht unterworfenen Metzgern unter keinem Vorwande gestattet werde, das Ochsen- und das Kalbfleisch höher als um die aus der Berechnung sich ergebenden Preise zu verkaufen, daß die Viehmärkte durch die angeordneten Kommissärs pflichtgemäß beaufsichtigt werden, daß gegen Bräuer und Wirthe, welche zu leichtes oder gar verdorbenes Bier verleitgeben, die gesetzliche Bestrafung rücksichtslos eintrete, und daß überhaupt die mit der Viktualienpolizei zunächst beauftragten Organe ihre dießfallsigen Pflichten in vollem Umfange erfüllen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben überall, wo sie auf Contraventionen oder auf Fahrlässigkeiten der ihnen untergebenen Behörden stossen, unaufhaltsame Abhülfe zu treffen, und entweder die erforderliche Beahndung sogleich selbst vorzunehmen, oder wo es das Kompetenz-Verhältniß erheischt, jederzeit schleunigen Bericht zu erstatten.

Paßau den 12. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

775.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Riedenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Landgerichts-Arztes Dr. Bratsch ist das Landgerichts-Physikat Riedenburg im Regenkreise in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche längstens bis Ende des Monats Sept. unmittelbar bei der k. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Paßau den 9. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

776.

(Die Pfarrei Aicha vorm Wald betreffend.)

Durch den Tod des Pfarrers Siebenzehnriebl ist die Pfarrei Aicha vorm Wald im Dekanate gleiches Namens, und im k. Landgerichte Paßau erledigt. Sie zählt 2770 Seelen, hat in ihrem Bezirke drei Filialen und drei Schulen, und erfordert zu ihrer Pastorirung außer dem Pfarrer noch zwei Hilfspriester. Nach der revidirten Fassion erträgt sie 1956 fl. 46 kr. an reinen Renten. Zu bemerken aber kömmt, daß dabei gegenwärtig einige unbedeutende Dismembrationen im Antrage sind.

Bittbewerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei dem unterfertigten Ordinariate einzureichen.

Paßau den 9. September 1831.

Bischöfliches Ordinariat Paßau.

Adalbert Frhr. v. Pechmann,
Bischof von Kanopus und Generalvikar.

A. Rüth, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

777.

(Den Papierbedarf des Oberaufschlagamtes pro $^{31}/_{32}$ betreffend.)

Der diesseitige Papierbedarf pro $18^{31}/_{32}$ nämlich circa:

7 Riß feines Papier
19 „ Kanzleipapier
8 „ Conceptpapier
2 „ großes Packpapier
2 „ mittleres Packpapier
2 „ gefärbtes Conceptpapier
6 Buch Löschpapier

wird Freitag den 7. Oktober d. J. öffentlich Morgens 9 Uhr in der Oberaufschlagamts-Kanzlei versteigert, sofort bei entsprechender Qualität mit dem Wenigstnehmenden der Akkord abgeschlossen. Die Papierfabrikanten und Papierhandlungen werden hiezu eingeladen.

Paßau den 16. Sept. 1831.

Königl. Oberaufschlagamt des Unterdonaukreises, als Kreisstempelverlagsamt.

v. Grauvogl, Oberaufschläger. Steyrer, Kontrolleur.

778. In dem Schuldenwesen des Georg Deser, ehemaligen Wirthes zu Schorndorf ist auf Antrag der Gläubiger durch erstrichterliches Erkenntniß vom 25. Mai l. Js. rechtskräftig auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt:

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich

I. Zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 26. September l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 26. Okt. l. Js.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf Samstag den 26. Nov. l. Js., und für die Duplik auf Samstag den 10. Dec. l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 17. August 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

D. l. abw.

Drexler, Assessor.

---

779. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird in dem Schuldenwesen der Johann Strele'schen Häuslers- und Silberarbeiters-Eheleute zu Eidenberg d. G. das zum k. Rentamte Wegscheid erbrechtsweise grundbare Anwesen bestehend aus dem halbgemauerten, halbgezimmerten Wohnhause, sammt gemauertem Stall, und gezimmertem Stadel unter einem Legschindeldache, dann aus dem Hausgarten zu 1/32 Tagwerk, aus der Kriegortwiese zweimädig zu 6/4 Tagwerk, der Brunnwiese zweimädig zu 3 5/8 Tagw., und des Rauscheracker zu 2/32 Tagw. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung am Freitag den 30. September von früh 8 bis 12 Uhr Mittags versteigert werden und zwar in der Kanzlei des k. Landgerichts, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 5. Sept. 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

780. Am 25. August l. J. früh 10 Uhr wurden durch die k. Zollschutzwache unfern des Marktes Obernzell zwischen dem sogenannten Kalkhäusel und dem Spitale, 4 Stangen Prügeleisen im Gewichte von 105 Pfund aufgebracht, ohne daß der Eigenthümer ausgemittelt werden konnte.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Eisens wird daher aufgefordert, binnen 6 Monaten seine Eigenthumsrechte um so gewisser bei dießseitigem Amte nachzuweisen, und sich gegen den Verdacht einer Zolldefraudation zu verantworten, als im widrigen Falle die Confiskation der Waare ausgesprochen werden würde.

Den 7. Sept. 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

781. Da in Folge allerhöchsten Reskripts vom 30. v. M. das für einen Lehrer an der lateinischen Stadtschule in Burghausen bestimmte Benefizium der innern Schloßkapelle dortselbst dem Titl. Herrn Cooperator, Andrä Würdinger zu Paßau, übertragen wurde, so wird dieses mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß mit Anfang des Schuljahres 18 31/32, welches den 15. Oktober heuer beginnt, nun auch die III. Klasse der lateinischen Schule dahier in das Leben tritt.

Am 12. Sept. 1831.

Das Scholorchat der lateinischen Stadtschulen Burghausen.

Wälischmiller, Bürgermeister. Neumair, Pfarrverweser.

Weißbrod, Mag. Rath.

---

782. Die Versteigerung des Papier-Bedarfs des königl. Appellations-Gerichts für den Unterdonau-Kreis pro 18 31/32 wird hiemit auf

Samstag den 1. Oktober 1831

im diesseitigem Amts-Lokale festgesetzt.

Sämmtliche Papier-Fabrikanten und Schreib-

materialien = Handlungen werden durch gegenwärtige Bekanntmachung hiezu eingeladen.

Straubing den 13. Sept. 1831.

Expeditions=Amt des königl. Appellations-Gerichts für den Unterdonaukreis.

Fürst, Expeditor.

---

783. Nachdem die Kreditoren des Krämers Michael Wundsam in Hauzenberg die geschehenen Kaufsanbothe nicht genehmiget haben, so werden die schuldnerschen Realitäten im Ganzen oder theilweise, je nachdem sich ein grösserer Vortheil für die Massa auswirft, wiederholt am Samstag den 8. Oktober d. J. früh 10 Uhr in loco Hauzenberg öffentlich versteigert werden. Dieses Anwesen besteht:

1. aus dem ganz gemauerten zweistöckigen Wohnhause mit Legschindeldach nebst Gärtl,

2. dem gemauerten Nahrungsstübl mit Legschindldach,

3. dem gemauerten Kuhstall und gezimmerten Stadel mit Legschindldach,

4. dem dreimädigen Hausgarten mit Hopfengärtl 1 1/8 Tagw.,

5. dem Hopfengarten im obern Grund 5/8 Tagw.,

6. Dem Kraut= und Erdäpfelacker im Saublatt 3/10 Tagw.

7. dem Doblackerl 1/3 Tagw.

8. der Lacken= und Sparnbüchlreuten circa 3 Tagw.,

9. dem Holzacker im Geret 2 1/4 Tagwerk,

10. der Thalackerwiese sammt Holz, 2mädig 5 3/8 Tagwerk,

11. den Nutzantheilen am Bräuhaus und den Gemeindegründen,

12. der realen Weber= und Krämergerechtsame.

Besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Am 19. August 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

784. Das unterfertigte Gericht setzt das sämmtliche Besitzthum des Wirthes und Bäckers Johann Gottinger in Hautzenberg entweder im Ganzen oder Theilweise dem öffentlichen Verkaufe aus, und bestimmt hiezu auf

Samstag den 1. Oktober d. J.

früh 10 Uhr in loco Hautzenberg Tagsfahrt.

Die freieigenen Realitäten bestehen:

1) aus dem zweigädigen von Steinen erbauten Hause, 2 gemauerten Mastställen, einem hölzernen Stadel mit Legschindeldach, worunter sich ein gemauerter Pferd= und Kühstall befindet, dann zwei gemauerten Schweinställen.

2) Der realen Wirths= und Bäckergerechtsame;

3) mehreren Tagwerken Acker=, Wies=, und Holzgründen;

4) den Gemeindenutzantheilen an der Weide und dem Bräuhause.

Besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Die näheren Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Den 1. Septemher 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

785. Der Krämer Joseph Brandstätter zu Aicha d. G. hat sich für insolvent erklärt. Es muß daher zur Gantverhandlung geschritten werden, weßhalb

1. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf Mondtag den 10. Oktober l. Js.

2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 10. November l. J.

3. zur Schlußverhandlung aber und zwar:

a. für die Replik auf Freitag den 25. Nov. l. J.,

b. für die Duplik auf Mondtag den 12. Dec. l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr Tagsfahrt angesetzt wird, wobei sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen haben, widrigenfalls ihr Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschliessung von der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschliessung von den an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen zur Folge haben wird.

Hiebei werden diejenigen Personen, welche von dem Gantirer etwas in Handen haben, oder an denselben schuldig sind, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht sogleich zu übergeben oder anzuzeigen, um auf solche Weise die Gantmasse sicher zu stellen, und hierüber ein vollständiges Inventar herstellen zu können.

Sign. den 19. August 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der k. Landrichter verh.
v. Teng, I. Assessor.

---

785. III. Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet:

auf das erledigte Rentamt Eggenfelden den Rentbeamten zu Friedberg, Daniel Weidner zu versetzen;

dann zu genehmigen, daß das Benefizium in Freundenhain, Landgerichts Paßau, von dem Bischofe von Paßau, dem dermaligen Verweser desselben, Priester Friedrich Bodensteiner übertragen werde.

Unterm 27. v. M. wurde der Schulprovisor Michael Graßl von Rittsteig nach Haibichl, und der Provisor Joseph Krieger von Haibichl nach Rittsteig versetzt.

Den 6. d. wurde der Schullehrerdienst zu March dem bisherigen Schullehrer Benedikt Steininger zu Waltendorf verliehen.

Am 9. dieß wurde der Schulprovisor Jos. Hirschbichler zu Haberskirchen zum Lehrer in Pleiskirchen; der Gehülfe Karl Gegenfurtner zu Pachling zum Provisor in Haberskirchen, und der Schuldienst-Exspektant Peter Knittlmaier zum Gehülfen in Pachling ernannt. Am nämlichen Tage wurde dem bisherigen Lehrer Franz Jungwirth zu Taubenbach der erledigte Schuldienst in Seebach, und jener zu Taubenbach dem bisherigen zweiten Aushülfslehrer Jos. Schießl in Pfarrkirchen verliehen. Zum zweiten Lehrer in Pfarrkirchen dagegen wurde der Schulprovisor zu Malgerstorf Johann Stanglmaier ernannt.

Unterm 12. dieß wurde der Schulgehülfe Xaver Hindringer von Lalling nach Breitenberg, der Geh. Joseph Kumpfmüller von Niederaltaich nach Eichendorf, Geh. Math. Pichler von Leiblfing nach Kirchberg, der Geh. Joh. Zollner von Mitterskirchen nach Röhrenbach, der Geh. Franz Gögl von Oberaltaich nach Schwarzach, der Geh. Franz Augustin von Schwarzach nach Regen, der Geh. Mich. Leidl von Viechtach nach Moosbach, Geh. Georg Necker von Heining nach Viechtach als erster, und Geh. Georg Deindorfer von Moosbach als zweiter Gehülfe eben dahin; der Gehülfe Joseph Stadler von Grafenkirchen nach Rattenberg, Geh. Martin Spießl von Birnbach, nach Fürstenzell, Geh. Leopold Meßner von Osterhofen nach Mitterskirchen, Geh. Joh. Widmann nach Birnbach, Geh. Felix Schröcknadl von Regen nach Osterhofen versetzt. Der aus dem Seminar getretene Schulexspektant Mich. Heindl

wurde als Gehülfe zu Calling, Jos. Tauscheck zu Gottszell, Jos. Heimerl zu Reischach, Martin Kroiß zu Oberaltaich, Joh. Muggenthaler zu Grafenkirchen, Joh. Burghart zu Arnschwang, Joh. Kapfenberger, zu Niederaltaich, Jakob Heigl zu Neuhausen und Ignaz Möderisch zu Leiblfing angestellt.

IV. Geburts-, Traunungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

787. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 19. Sept. Karl Joseph Georg, ehelich des Hrn. Georg Egelauer, b. Seidenhändlers in Nro. 16. Den 13. Josepha, Franziska Theresia, ehel. des Joseph Damberger, b. Schuhmachermeisters in Nro. 55.

Gestorben: Den 10. Sept. Anna Maria Knon, Irrenwärtersmädchen in Nro. 61 am nervösen Gallenfieber 7½ Jahr alt. Den 12. Elisabetha Hüber, b. Schneidermeistersgattin in Nro. 140 an der Auszehrung im 59. Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 7. Sept. Titl. Hr. Karl Jos. Ziegler, gewester k. b. Rentbeamter, d. Z. zu Anger Nr. 532 an Brustwassersucht 65 J. a. Den 10. Franz Xav. Simet, Fischerssohn in Nro. 526 am Nervenfieber 22 Jahre alt. Den 13. Mathias Widegger, Schuhmacher-Lehrjung von Gattern im Innviertl gebürtig, d. Z. in Nr. 371 an Gemüthskrankheit 15 Jahre alt. Den 13. Theresia Anna Amalia, ehel. Kind des Herrn Alexander Erhart, Dr. der Medizin und praktischen Arztes in Nro. 453 an Fraisen, 7 Wochen 3 Tage alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 19. August, Ludwig, Johann, Joseph, b. Schuhmacherskind in Nr. 34 dahier. Den 24. Elisabetha, Maria, ehel. des Hrn. Sulpiz Hormayer, k. Professors in Nro. 122. Den 27. Maria Theresia Freisleberer, b. Schiffmühlerskind in Nro. 108½ dahier. Den 27. Franz Michael Katzbichler, b. Schäflermeisters ehel. Kind in Nro. 67 dahier. Den 30. Maria Eva Helml, b. Thorkorporalskind Nr. 92.

Getraut: Den 30. August Johan Pongratz, b. Hafnermeister in Nro. 73 mit Franziska Ebner, Mühlerstochter in Röhrnachmühl.

Gestorben: Am 14. Sept. Euphrosina Niedermayer, bürgerl. Bierwirthin in Nro. 67, 74 Jahre alt, an Abzehrung. Den 16. Anna Kayser, b. Färberstochter von Hals, 23 Jahre alt, an Gedärmentzündung. Den 30. Maria Eva Helml, b. Thorkorporalskind, ein Tag alt, an Schwäche.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 3. Sept. Maria, ehel. Kind des Anton Moser, Schopperknechts in Nro. 19. Den 12. Sept. Zwei außerehel. todtgeborne Mädchen.

Gestorben: Den 4. Sept. Anna Maria Eichinger, b. Fischermeisterin, 50 Jahre alt, an der Abzehrung.

V. Augsburger-Cours vom 15. September 1831

Cours der Staats-Papiere.		
Vor und auf der Börse	Am Ende.	
	Brief	Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	$95\frac{1}{8}$	$94\frac{7}{8}$
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	104	$103\frac{1}{4}$
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	122	
detto detto à fl. 25 . .	115	
detto detto à fl. 100 . .	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	156	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	$116\frac{1}{2}$	$115\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	$77\frac{5}{8}$	$77\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	$67\frac{3}{8}$	$67\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	940	936
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	$68\frac{1}{2}$	$67\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 1. Sept. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	1
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	3
— — Waizenbier . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch . . .	—	7	1
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	20	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . . .	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	17	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	22	—	—

VII. Brodsatz

vom 16. bis 22. September 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 15 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 36 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenningslaibl	—	3	3	3
Ein Kreuzerlaibl . .	—	7	3	—
Ein Sechspfenningwecken	—	11	2	2
Ein Groschenwecken . .	—	23	1	—
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.		dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	37	—	—	39	1	—	9	3	—	4	3
Pollmehl . .	2	7	—	—	31	3	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 3. Sept. 1831.

Brod-Gattungen,	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	3
Ein Groschenwecken 2c.	1	3	2
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
" " " 4 " . . .	—	31	—
" " " 6 " . . .	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verbleiben. Schaff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.
Deggendorf	Vom 6ten bis 13. Sept 1831.	Waizen	—	142	142	142	—	15	48	13	55	11	—
		Korn	—	29	29	29	—	10	30	10	3	9	40
		Gerste	—	69	69	69	—	7	15	6	35	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 6ten Sept. 1831.	Waizen	—	28½	28½	28½	—	15	30	15	18	14	45
		Korn	—	3	3	3	—	9	30	8	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	7	12	7	—	6	45
		Haber	—	7½	7½	7½	—	4	12	4	—	3	52
Eggenfelden	Vom 5ten bis 10. Sept. 1831.	Waizen	—	34	34	34	—	15	40	14	20	13	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	—	—	—	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 7ten Sept. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	9	45	9	—	8	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	54	4	9	4	—
Landau	Vom 12ten bis 19. Sept. 1831.	Waizen	—	111	111	111	—	17	—	15	30	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 7ten Sept. 1831.	Waizen	—	15	15	15	—	15	30	15	7	15	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	4	19	4	15
Paßau	Vom 6ten bis 13. Sept. 1831.	Waizen	—	9	9	9	—	15	—	14	30	—	—
		Korn	—	½	½	½	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	6	45	6	30	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	12	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3ten bis 10. Sept. 1831.	Waizen	—	265	265	261	4	15	58	14	54	13	57
		Korn	—	22	22	18	4	10	57	10	45	9	30
		Gerste	—	72	72	68	4	7	22	7	11	6	26
		Haber	—	28	28	28	—	4	48	4	43	4	25
Vilshofen	Vom 14ten Sept. 1831.	Waizen	46	311	357	249	108	17	—	15	13	13	30
		Korn	4	33	37	24	13	11	15	10	25	10	—
		Gerste	3	10	13	10	3	6	45	6	33	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für den
Unterdonau-Kreis.
Stück 39.
Paßau, Mittwoch den 28. September 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

788.

(Die Prämien für Lösung der Industrie-Aufgaben im Jahre 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchste Rescript vom $^{10}/_{14}$. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 17. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
Frhr. von Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben das Gutachten des Preisgerichts über die Bewerbungen um die im Jahre 1830 für gewisse Industrieaufgaben gesetzten Preise zu genehmigen und hiernach zu bestimmen geruht, daß, nachdem die Aufgabe, betreffend die Fabrikation des Krystallglases im Großen von dem Glasfabrikanten Jos. Schmidt zu Rabenstein im Unterdonaukreise, dann die Aufgabe wegen Herstellung einer englisch amerikanischen Mahlmühle von dem Mechaniker Johann Wilhelm Späth zu Nürnberg vollständig gelöst worden, jedem dieser Preisbewerber der auf Lösung der bezeichneten Aufgaben gesetzte Preis von dreitausend Gulden zu verabfolgen sey. Die übrigen Preisaufgaben sind als vollständig gelöst, nicht erachtet worden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher angewiesen, nach Vorschrift der Verordnung vom 14. Jäner 1827 §. V. die Bekanntmachung in dem Kreisblatte unverzüglich mit dem Anhange zu erlassen, daß die zur Preisbewerbung eingesendeten Gegenstände bei der k. Regierung des Isarkreises von den Eigenthümern wieder in Empfang genommen werden können.

Dem Preisträger Jos. Schmid ist solches besonders zu eröffnen und beizufügen, daß wegen Auszahlung der Prämie die erfoderliche Einleitung sofort werde getroffen werden.

München den 10. Septbr. 1831.

Auf Sr. Königl. Majestät allerh. Befehl
v. Stürmer.

An die k. Regierung des Unterdonaukreises K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär Eg. Kobell.

789.

(Die Erledigung des Physikats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quieszenz des königl. Landgerichts-Arztes Dr. Schneider ist dieses Physikat erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis 12. Oktober unmittelbar bei der k. Regierung des Ober-Mainkreises einzureichen.

Paßau den 19. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

790.

An sämmtliche Polizey-Behörden des Unter-Donaukreises.

(Die Dauer des Sommerbiersatzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 10. praes. den 13. l. M. soll es bei dem bisher beobachteten Verfahren, gemäß welchen das Ausschenken des Sommersbiers um den dafür regulirten Satz auch nach dem 1. Oktober noch und bis zur gänzlichen Konsumtion der eingesottenen Vorräthe fortgesetzt wurde, noch ferner sein Verbleiben haben.

Die sämmtlichen Polizeybehörden des Kreises werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die erforderliche Wachsamkeit gegen gesetzwidrige Alterationen des Sommerbiers nicht zu vernachläßigen.

Paßau den 16. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

791.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Donaukreises.

(Matrikel des ärztlichen Unterpersonals betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Ergänzung der Matrikel des bezeichneten Betreffs erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises hiemit die Weisung, die Physikatsmatrikel abzufordern, sie zu prüfen, allenfallsige Mängel zu berichtigen und dann diese Fertigung gegen Remmission hieher vorzulegen.

Paßau den 17. Sept 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

792.

(Kompetenz-Erweiterung mehrerer Zollstationen betr.)

Im Namen Seiner Maiestät des Königs.

Nachstehende Kompetenz-Erweiterungen mehrerer Zollstationen werden mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben im gegenwärtigen Zeitpunkte nur insoferne schon eintreten, als die hinsichtlich der Cholera getroffenen Anordnungen in Beziehung auf einen oder den andern der genannten Artikel nicht entgegen stehen.

Paßau am 17. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

I.

Durch Entschließung der königl. General-Zoll-Administration vom 31. August l. J. Nr. 11274. wurde der Zollstation Würting, Oberzollamts Scherding a/Thurm k. Landgerichts Griesbach, die Competenz dahin erweitert, daß über dieselbe nachstehende Gegenstände bis zu den bezeichneten Quantitäten eingeführt und zollämtlich behandelt werden dürfen:

1) Eisen, geschmiedetes, Tarifs-Ziffer 123. c. bis zu zwanzig Pfund.

2) Eisenfabrikate, gemeine, Tarifs-Ziffer 123. c. 1 und 2 bis zu fünf Pfund.

3) Schuhmacher- und Seiler-Arbeiten bis zu fünf Pfund.

II.

Durch Entschließung der königl. General-Zolladministration vom 31. August 1831 Nro. 11275 wurde der Zollstation Egglfing, Oberzollamts Scherding a/Thurm Landgerichts Griesbach, eine Erweiterung ihrer Competenz dahin ertheilt, daß nachstehende Gegenstände in den bemerkten Quantitäten zur Einfuhr zollamtlich behandelt werden dürfen:

1) Baumwollwaaren, Branntwein, Bürstenbinderwaaren, Caffee, Eisen und Messing-Drath, Farbwaaren, Feuereimer und Schläuche, Filzwaaren, Gewürze, Waffenschmied-Kirschner-Arbeiten, Weißgerber- (weißes und gefärbtes) Leder, Leinwand gebleichte und ungebleichte, Leinenwaaren, Unschlittkerzen, Messing rohes, und gemeine Messingwaaren, Speiseöle, Papier, Riemerarbeit, gemeine Sattlerwaaren, Schuhmacher- und Schloßerwaaren, Seilerarbeiten, Tabak, Wachs rohes, Wollenwaaren und Zucker — in Quantitäten bis zu fünf Pfund.

2) Seidenwaaren bis zu ein Pfund.

3) Wein bis zu zehn Pfund.

4) Gemeine Oele, nämlich Kien- und Terpentin-, Lein-Reps-, Rüb- und Hanföle, bis zu fünfundzwanzig Pfund.

5) Eisen, geschmiedetes, zu hundert Pfund.

So wie diese Zollstation auch durch allerhöchstes Rescript vom 2. und Erlaß der königl. General-Zolladministration vom 7. Dezember 1830 Nro. 18706 eine Competenz-Erweiterung für die Eingangs-Verzollung von 25 Pfund Huf-, Nagelschmied-, Feilenhauer- und Kupferschmied-Arbeit und von 125 Pfund Eisen in Buschen erhalten hat.

III.

Durch Entschließung der königl. General-Zolladministration vom 31. August Nro. 11423 wurde der Zollstation Eisenstein Oberamts Deggendorf Landgerichts Kötzting eine Erweiterung ihrer Competenz dahin ertheilt, daß nachstehende Gegenstände in den bemerkten Quantitäten zur Einfuhr zollamtlich behandelt werden dürfen:

1) Baumwollenwaaren, Betten, Büchsenmacherarbeit, Bettfedern geschlissene, Hohlglas, Hopfen, Eisengeschmeidwaaren, Leder-, Huf-, Nagelschmied- Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, gemeine Schuhmacher- und Wollenwaaren bis zu fünf Pfund.

2) Seidenwaaren bis zu ein Pfund.

3) Bienenkörbe leere und mit lebenden Bienen, Eisenblech und dgl. Draht, Bettfedern ungeschlissene und Fette aller Art, auch Butter und Schmalz in Quantitäten bis zu fünfzig Pfund.

4) Eisen altes und geschmiedetes, gemeine Fische, Feuerschwämme, rohe und ausgelaugte, und Schaafwolle bis zu hundert Pfund.

5) Asche, gemeine, Bäume zum Verpflanzen, Futterkräuter für das Vieh, Häckerling, Streu, Stroh, Dünger, Kies zum Glasmachen und Holzkohlen in unbeschränkten Quantitäten.

So wie auch durch allerhöchstes Rescript vom 13. Juni 1829 und höchste Entschließung der k. General-Zolladministration vom 5. Jäner 1830 für die umliegenden Glasfabricken, Potasche und Glasscherben in unbeschränkten Quantitäten aber im unverpackten Zustande über diese Zollstation einzuführen erlaubt wurde.

IV.

Durch Entschließung der königl. General-Zolladministration vom 13. August 11429 wurde der Zollstation Waldhaus, Oberzollamts Deggendorf, Landgerichts Regen, eine Competenz-Erweiterung dahin ertheilt, daß über dieselbe nachstehende Gegenstände in bezeichneten Quantitäten eingeführt und behandelt werden dürfen:

1) Leder, gemeine Schuhmacherwaaren und Wollenwaaren bis zu fünf Pfund.

2) Butter und Schmalz bis zu fünfundzwanzig Pfund.

3) Eisenblech und Zinn rohes bis zu fünfzig Pfund.

4) Wein bis zu fünfundsiebenzig Pfund, oder einen halben Eimer.

5) Schaafwolle rohe, bis zu hundert Pfund,

6) endlich gemeine Asche, Bäume zum Verpflanzen, Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Futterkräuter für das Vieh, Dünger, Kies zum Glasmachen, und Streu und Stroh in unbeschränkten Quantitäten.

V.

Der Zollstation Kleinphilippsreut, Oberzollamts Paßau, Landgerichts Wolfstein, wurde bis jetzt eine Erweiterung ihrer Competenz zur Eingangs-Verzollung für nachstehende Artikel ertheilt:

1) Durch allerhöchstes Rescript vom 6. und Erlaß der k. General-Zolladministration vom 16. April 1830 Nro. 5942 für rohe und kalzinirte Potasche in Quantitäten bis zu 20 Zentner.

2) Durch allerhöchstes Rescript vom 6. und Erlaß der k. General-Zoll-Administration vom 10. September 1830 Nro. 15177 für Fische in Quantitäten bis zu 10 Zentner, und

3) durch allerhöchstes Reskript vom 16. und Erlaß der k. General-Zolladministration vom 23. Juli l. Js. Nro. 10960 für rohe Feuerschwämme im unverpackten Zustand in Quantitäten bis zu 10 Zentner.

793.

An die
k. Lokal-Stempel-Verlagsämter und Kommissionäre sodann an die k. Landgerichte des Kreises.

(Die Konstatirung der Stempel-Papier-Vorräthe am Jahresschluße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Revision der vorjährigen Stempelgefäll-Rechnung hat sich gezeigt, daß über den vorgeschriebenen Sturz der Stempelpapier-Vorräthe bei den Lokal-Verlagsämtern und Kommissionären des Kreises durch die k. Landgerichte nicht allenthalben förmliche Protokolle aufgenommen, und dem Kreisstempelverlagsamte dahier zugesendet, sondern bloß die Haftscheine kurzweg bestättiget wurden.

Da jedoch letztere und die Sturzprotokolle zu verschiedenen Zwecken dienen, so wird die genaue Beobachtung der dießseitigen lithographirten Ausschreibung vom 12. Februar 1830 und jener der k. Kammer des Innern vom 31. August 1829 hiedurch eingeschärft.

Paßau am 11. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekr.

794.

(Die wandernden Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom $^{12}/_{14}$ l. M. wird nachstehend die von der k. k. österreichischen Regierung in Tyrol im Betreff der wandernden Handwerksgesellen unter dem 25. v. M. erlassene Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 17. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Kundmachung
gegen das Wandern der Handwerksbursche.

Durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, welche Erwerbslosigkeit in Gefolge haben können, und zum Theil schon wirklich haben, fand sich die hohe Central-Sanitäts-Hofkommission bewogen, mit Dekret vom 19. dieß Monats, Nro. 1750. anzuordnen, daß bis auf weitere Bestimmung keinem fremden Handwerksburschen

oder Handwerksgesellen der Eintritt in die k. k. österreichischen Provinzen gestattet werde.

Von dieser Verordnung werden nun auch alle Behörden der Provinz Tyrol und Vorarlberg zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß durch eine bereits in Wirksamkeit getretene Verfügung der niederösterreichischen Provinzial-Sanitätskommission keinem einwandernden Handwerksburschen und Gesellen der Eintritt nach Niederösterreich gestattet wird, so wie auch überhaupt auf allerhöchsten Befehl dermal Niemanden ein Paß zur Reise nach Wien gegeben werden darf, der sich nicht über ein bestimmtes Geschäft auszuweisen vermag.

Innsbruck am 25. Aug. 1831.

Friedrich Graf von Wilczeck,
Gouverneur.

795.

An
sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Donaukreises.

(Eine im Landgerichte Kastel arretirte taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. July l. Js. wurde im Landgerichte Kastel eine taubstumme Weibsperson, deren Beschreibung unten folgt, ergriffen, welche soweit sich dieselbe verständlich machen konnte, auf einer Wallfahrt begriffen war, und deren Heimath vielleicht fünf Tagreisen von Kastel entfernt seyn kann.

Die sämmtlichen Polizey-Behörden des Unterdonaukreises werden hiemit aufgefordert, der Heimath dieser Person nachzuforschen, und im Falle eines günstigen Resultats das Landgericht Kastel hievon in Kenntniß zu setzen.

Personal-Beschreibung:

Größe 5 Schuh, 4 Zoll, 11 Linien.
Alter beiläufig 40 Jahre,
Haare braune,
Augenbraunen braun,
Stirne rund,
Augen graue,
Nase, dicke, etwas eingebogen,
Mund, etwas breit,
Zähne, sehr schadhaft und die obern bis auf die Vordern drei schon alle verloren,
Angesicht länglicht,
Gesichtsfarbe, etwas blaß,
Besondere Zeichen, der Hals ist dick.

Kleidung.

Ohne Haube, trägt geflochtene Haare, und in denselben einen hoch und breit beinernen Kamm eingesteckt, auch hat sie um den Kopf ein rothbaumwollenes Tüchl, mit weißen Streifen gebunden. Ein baumwollenes Halstüchel an den Enden mit Franzen, mit rothen, gelben, grünen und brauen Streifen, ein grün von Wolle gestricktes Röckel, einen braunen Rock von Baumwollenzeuch, ein baumwollenes Fürtuch, mit blau und weißen Streifen, ohne Strümpfe und Schuhe.

Sie trägt ein Päckchen in einem weißleinenen Tuche bei sich, worin
ein Paar Pantoffel,
ein Paar lichtblaubaumwollene Strümpfe,
ein Paar weißbaumwollene Strümpfe,
ein altes rothbaumwollenes Fürtuch mit gelben Dispsen,
ein weißleinenes Tüchel,
ein Hemd, einige Stricknadeln, dann einige alte Flecke.

Paßau den 15. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

796.

(Jahrmeßstiftung der Gertraud Köglhuber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Jahrmeßstiftung der Gertraud Köglhuber, verwittweten Müllerin zu Dinglfing, k. Landgerichts Landau, in die dortige Pfarrkirche mit einem Fundations-Kapital pr. 50 fl. nebst dem besondern Legate für den Schul- und Armenfond zu 25 fl. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 7. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
Frhr. von Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

797.

(Die von der eidgenössischen Tagsatzung getroffenen Maaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die eidgenössische Tagsatzung hat die nachstehenden Maaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera für sämmtliche Cantons der Schweiz angeordnet, welche zu Folge Ministerial-Reskriptes vom 19. d. M. andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Passau den 22. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

A. In Beziehung auf Reisende.

1) Es sollen alle Personen, welche aus gänzlich unverdächtigen d. h. aus solchen Ländern in die Schweiz kommen, deren Gesundheitszustand zu keinerlei Besorgniß, namentlich in Bezug auf die Cholera, Veranlassung giebt, mit vollständigen und gehörig legalisirten Reisepässen oder Wanderbüchern versehen seyn.

Zu diesem Ende werden die Kantonsregierungen eingeladen, den Grenzpolizeiposten die nöthigen Weisungen zugehen zu lassen, daß sie hierüber mit aller Strenge wachen, den Ortsbehörden aber einzuschärfen, daß sie auf die in ihrer Gemeinde sich aufhaltenden Fremden eine genaue Aufmerksamkeit richten, und deßhalb namentlich die Wirthshäuser, Schenken u. s. w. sorgfältig beaufsichtigen.

2) Reisende, die aus solchen Ländern kommen, deren Grenzen mit gegenwärtig von der Cholera wirklich heimgesuchten zusammenstossen, sollen mit gehörig legalisirten Gesundheitsscheinen für sich und ihre Effekten versehen seyn, oder an der Schweizergrenze zurückgewiesen werden.

3) Wenn Reisende, die aus verdächtigen oder wirklich angesteckten Ländern kommen, die Schweiz betreten wollen, so sollen sie, für sich selbst sowohl als für ihre Effekten, sich durch gehörig legalisirte Papiere dafür ausweisen, daß sie durch hinreichenden Aufenthalt in Kontumazanstalten und ausgehaltene Desinfektionsmaßregeln jeden Verdacht über ihren Gesundheitszustand entfernt und seither mit keiner verdächtigen Gegend oder Ortschaft mehr einige Berührung gehabt haben, — oder, wofern sie dieß nicht können, von der Schweizergrenze zurückgewiesen, und, wenn sie solche bereits überschritten hätten, durch die Polizei wieder über dieselbe in das Land gebracht werden, woher sie gekommen sind.

4) Die Klasse der armen herumschweifenden Reisenden, der Vagabunden aller Art, so wie solche Handwerksbursche, die nur auf den Zehrpfenning die Welt durchziehen, sollen von der Polizei nicht geduldet, sondern über die Schweizergrenze gebracht, herumziehende einheimische Bettler aber ihren heimathlichen Behörden zugeführt werden.

B. In Bezug auf Waaren.

1) Die rohen sowohl, als die verarbeiteten Waaren aller Art sollen, wenn sie aus unverdächtigen Gegenden kommen, mit gehörig legalisirten Ursprungs-Scheinen versehen seyn, und die Grenzbehörden sowohl als die Aufseher der Kaufhäuser, Susten und Hafenplätze sollen von den betreffenden Regierungen die nöthige Anweisung zum Untersuchen solcher Papier empfangen.

2) Waaren hingegen, die aus verdächtigen, d. h. solchen Gegenden, wo die Seuche vermuthet wird, oder die unmittelbar an seuchende Ortschaften grenzen, oder aus angesteckten Gegenden kommen, sollen nur dann über die Schweizergrenze zugelassen werden, wenn für sie durch gehörig legalisirte Papiere ausgewiesen wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche gesetzlich bestimmte Zeit in Quarantäne-Anstalten gelegen haben, und den erforderlichen Desinfectionsprozessen ausgesetzt worden sind, um jeden Verdacht eines noch in ihnen enthaltenen Kontagiums zu entfernen, im entgegengesetzten Falle aber unbedingt zurückgewiesen werden, und es ist deßhalb sowohl den Grenzbehörden als den Auffsehern der Kaufhäuser, Susten und Hafenplätze von den betreffenden Regierungen

eine ausführliche und genaue Instruktion zu ertheilen.

3) Die eidgenössische Sanitäts-Kommission wird beauftragt, nach Maßgabe ihrer dießfälligen Erfahrungen, in Bezug auf die Gift fangenden und nicht Gift fangenden Substanzen, die nöthigen Unterschiede und Gradationen eintreten zu lassen, und diese leztern sämmtlichen Kantons-Regierungen unmittelbar zur Kenntniß zu bringen.

Die eidgenössische Sanitäts-Kommission erhält den Auftrag sämmtlichen Kantons-Regierungen die von der Cholera morbus angesteckten Ländern und diejenigen, welche in dieser Beziehung als verdächtig zu betrachten sind, anzuzeigen, und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, die vorstehende Verordnung unverweilt allen Kantons-Regierungen zu ihrem Verhalt mitzutheilen, und die benachbarten Staaten davon in Kenntniß zu setzen.

Also beschlossen in Luzern den 2. September 1831.

Die
eidgenössische Tagsatzung, in deren Namen,
der Schulheiß des Vororts Luzern.
Präsident derselben
J. K. Amrhyn.
der eidgenössische Kanzler.
Amrhyn.

798.
(Jahrtags-Stiftung des freyresignirten Schullehrers Joh. Nep. Antoni betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Nepomuk Antoni freyresignirter Schullehrer von Rainding, k. Landgerichts Griesbach, hat mit 100 fl. Fundations-Kapital einen Jahrtag gestiftet, und den Schul- und Armenfand mit den vorschriftmäßigen Quarten bedacht, was hiemit wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 19. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

799. Allenfallsige Gläubiger des zu Karpfham verstorbenen Exkonventualen des aufgelösten Klosters Aldersbach, Johann Nepomuck Edmund Pettinger, gebürtig von Malching, werden hiemit aufgefodert, innerhalb

60 Tagen

a dato, um so gewisser ihre Foderungen hierorts zu liquidiren, als nach Ablauf dieser Frist ihre Ansprüche nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Den 13. Sept. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Director.
Besse.

800. Da in Folge allerhöchsten Reskripts vom 30. v. M. das für einen Lehrer an der lateinischen Stadtschule in Burghausen bestimmte Benefizium der innern Schloßkapelle dortselbst dem Titl. Herrn Cooperator, Andrä Würdinger zu Paßau, übertragen wurde, so wird dieses mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß mit Anfang des Schuljahres $18^{31}/_{32}$, welches den 15. Oktober heuer beginnt, nun auch die III. Klasse der lateinischen Schule dahier in das Leben tritt.

Am 12. Sept. 1831.

Das Scholarchat der lateinischen Stadtschulen Burghausen.

Wälischmiller, Bürgermeister. Neumair, Pfarrverweser.
Weißbrod, Mag. Rath.

801. Nachdem die Kreditoren des Krämers Michael Wundsam in Hauzenberg die geschehenen Kaufsanbothe nicht genehmiget haben, so werden die schuldnerschen Realitäten im Ganzen oder theilweise, je nachdem sich ein größerer Vortheil für die Massa auswirft, wiederholt am Samstag den 8. Oktober d. J. früh 10 Uhr in loco Hauzenberg öffentlich versteigert werden. Dieses Anwesen besteht:

1. aus dem ganz gemauerten zweistöckigen Wohnhause mit Legschindeldach nebst Gärtl,

2. dem gemauerten Nahrungsstübl mit Legschindldach,

3. dem gemauerten Kuhstall und gezimmerten Stadel mit Legschindldach,

4. dem dreimädigen Hausgarten mit Hopfengärtl 1 7/8 Tagw.,

5. dem Hopfengarten im obern Grund 5/8 Tagw.,

6. Dem Kraut- und Erdäpfelacker im Saublatt 3/16 Tagw.

7. dem Doblackerl 1/3 Tagw.

8. der Lacken- und Sparnbüchlreuten circa 3 Tagw.,

9. dem Holzacker im Geret 2 1/4 Tagwerk,

10. der Thalackerwiese sammt Holz, 2mädig 5 3/8 Tagwerk,

11. den Nutzantheilen am Bräuhaus und den Gemeindegründen,

12. der realen Weber- und Krämergerechtsame.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Am 19. August 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

---

802. Xaver Hübsch, Bäckerssohn von Fürstenzell, hat die Bitte gestellt, die von seinem Vater Georg Hübsch ererbte Obligation pr. 500 fl. welche jedoch zu Verlust gerathen, amortisiren zu lassen.

Die Obligation ddo. Passau den 3. April 1823 ist vom Magistrat der dortigen Kreishauptstadt auf Georg Hübsch b. Bäcker zu Fürstenzell über 500 fl. zu 4 proc. vom Hundert ausgestellt.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligation wird aufgefordert, dieselbe innerhalb 6 Monaten bei unterzeichnetem Gerichte vorzuweisen, und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. Aug. 1831.

Königl. Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

---

803. Nachdem nunmehr in dem Schuldenwesen des Georg Baumbauer, 1/8tel Gütlers von Moos, auch von dem Gerichtshofe auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage erlassen und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freytag den 28. Oktober h. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 28. Nov. l. Js.

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 28. Dezember l. Js.

und für die Duplik auf den 13ten bis incl. 28. Jäner 1832 jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Strafe nochmaligen Ersatzes hieher zu übergeben.

Am 7. Sept. 1831.

Königl. Landgericht Vilshofen.
k. Landrichter abw.
Hößle, I. Assessor.

---

804. Xaver Wolf, Koch und Metzger in Bogen hat sich dem Antrag der Gläubiger auf Eröffnung der Gant unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und zwar

I.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Samstag den 15. Okt. 1831;

II.

zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 15. November 1831;

III.

a) für die Gegenerinnerung auf
Donnerstag den 15. Dez. 1831;

b) für die Schlußerinerung auf
Donnerstag den 29. Dez. 1831;

bis zum Mittwoch den 11. Jänner 1832 einschlüssig, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesezt, und hiezu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von dieser Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit der treffenden Erklärung als gesetzliche Folgen nach sich zieht.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anwesen des Gemeinschuldners, welches mit Einschluß der Fahrnisse gemäß Schätzung vom 7. d. Mts. auf 1520 fl. 25 kr. taxirt wurde, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und zur Aufnahme der Angebote auf Dienstag den 15. November 1831 als am 2 Ediktstage Vormittags 8 — 12 Uhr am Gerichtssitze dahier Kommision angesezt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Das Anwesen besteht in einem 2gädigen ganz gemauerten Wohnhaus mit daran gebauter hölzernen Schupfe und eingeblanktem Hofraum.

Die Gebäude sind mit Schneid- und resp. Legschindel gedeckt, und um 800 fl. assekurirt.

Das Anwesen ist ludeigen, und wird hierauf eine reale Metzgergerechtigkeit ausgeübt.

Auch wird eine Kochgerechtsame exercirt, jedoch ist noch nicht hergestellt, ob solche real oder personal ist.

Die Vermuthung spricht für die Personalität.

Am 10. Sept. 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

805.

IV. Gewerbsprivilegien.

Fig. I.

Auseinandersetzung einer von dem verstorbenen Canonikus Andreas Obernetter und dem Graveur bei der k. b. unmittelbaren Steuerkataster-Commission Carl Merk nach eigenen Ideen ausgearbeiteten Rastrir- und Linir-Maschine, mittels welcher Noten und Schulpapier, so wie eben auch Kaufmanns- und alle übrigen Papiere linirt werden können, worauf der vormalige Gränzzollaufseher Alexius Luibl, dermal in München, unterm 29. März 1828 ein Privilegium auf 5 Jahre erhielt.

Diese Maschine ist sehr kunstreich und doch äußerst einfach, desto größer ist aber begreiflich auch der Nutzen der Erfindung. Ausserdessen ist die Maschine noch deßwegen von außerordentlichem Nutzen, weil von allen Gattungen Papiere durch dieselbe linirt werden können, und zwar mit einer außerordentlichen Schnelligkeit, welche vorzüglich dadurch befördert wird, daß ein Mann die ganze Maschine dirigiren und jeder Augenblick auf das vortheilhafteste benützt werden kann, weil die Seite eines Bogens auf einem Zug fertig ist, so daß auf jedem Zug, rückwärts wie vorwärts jedesmal eine Seite linirt zu werden vermag, wodurch folglich kein Zug vergeblich gemacht ist, sondern jeder benützt werden kann, und demnach ein Mann im Stande ist, an einem Tag 4 — 5 Riß Notenpapier zu verfertigen, während man vorher zwey oder noch mehrere Männer nothwendig hatte.

Die Zeichnung giebt hierüber die nothwendigen Aufschlüsse, weßwegen zu einem schnellern Ueberblicke hier nur unter Beziehung auf dieselbe die wesentlichsten Bestandtheile mit Buchstaben bezeichnet, wie folgt, ausgehoben werden.

a) Das Gestell;

b) das Blatt, über welches das Tuch aufgespannt ist;

c) die Rahme, an welcher die Laufbahn und Cylinderstange befestiget ist;

d) der Gewichtrahn, der die Rahme in die Höhe bringt;

e) das Gewicht selbst und die Schnur;
f) die Stange, wo das Kreuz von Stahl daran lauft;
g) die Sohlen der Laufbahn vom Stahl;
h) die Querstange des Kreuzes;
i) der bewegliche Kreuzknopf des Mittelpunktes;
k) die Schiene, an welcher beide Tintengefässe, 2 Walzen und beide Cylinder festgemacht sind;
l) das Tintengefäß von Messing;
m) die von ausgehauenen Tuchflecken überzogenen Walzen, welche die Tinte vom Gefäße abnehmen;
n) die Cylinder, welche die Tinte auf das Papier bringen;
o) der Winkel, an dem das Tintengefäß, die Walzen und Cylinder fest sind;
p) die zwey hölzernen Ausläufe;
q) der Steg in der Mitte;
r) die Stellschrauben;
s) die Zwingen des Steges und der beiden Ausläufe zum schieben;
t) das Band der Rahme.

Fig. II.

Hier steht eine sehr zweckmäßige von dem verstorbenen Canonikus Andreas Obernetter und dem Graveur bei der k. Steuerkataster-Commission Carl Merk nach eigenen Ideen ausgearbeitete Schulpapier — Linir-Maschine, auf welcher Schulpapier von allen Formaten linirt werden kann.

Zu derselben sind nur zwei Knaben erforderlich, welche, wenn jeder an dem ihm angewiesenen Platz bleibt, auf einen Zug die eine Seite eines ganzen Bogens sehr schnell liniren können, und an einem Tag 8 — 9 Riß Schulpapier zu liniren im Stande sind, welches man also für die billigsten Preise in alle Schulen liefern kann.

Sie ist also ihrer Schnelligkeit wegen von unberechenbarem Nutzen.

Die Bestandtheile derselben sind:

a) das Gestell;
b) das Einlegtischchen zum Papier, welches für alle Papierformate gestellt werden kann;
c) das Tuch, das um die zwei Walzen herumgeht;
d) die Stellschrauben, um das Tuch anzuspannen;
e) die drei Walzen, um welche die Schnur lauft;
f) die Schnur, welche das Papier festhält;
g) die obern Stellschrauben, wo die Schnur festgehalten wird;
h) die Kurbel, von welcher die Maschine bewegt wird;
i) die 2 Kammräder, die ineinander greifen;
k) die Posten, wo die 2 Cylinder gestellt sind;
l) die zwey Tintengefäße;
m) die 2 Walzen;
n) zwey Cylinder.

IV. Nichtämtliche Artikel.

806. Unterzeichneter gedenkt sein theils freieigenes, theils zum k. Rentamte Kötzting erbrechtig grundbares 1/8tl Gütchen zu Hochenbogen, bestehend

a) aus einem zweigädig, halbgemauerten, und und halb gezimmerten Wohnhaus sammt Stallung, und ganz gemauertem Inhäuschen, dann Stadel, Wagenremiß, und Streuschupfen, sammt Getreidkasten und Backofen

b) aus 20 Tagwerk Aecker und 10 Tagwerk zweimädige Wiesen, 5 bis 6 Tagwerk Oeden zur Umwandlung auf Ackerland geeignet, 3 bis 4 Tagwerk Waidegründe, ferners 4 bis 5 Tagwerk Holzgründe, sammt dem sämmtlichen Oekonomie-Geschirr, aus freier Hand zu veräußern.

Kaufsliebhaber können das Anwesen täglich in Augenschein nehmen, und Georg Schmutterer, Söldner zu Riebenzing nebst Hohenwart, wird auf Verlangen die nöthigen Aufschlüsse ertheilen.

Schlichtenberg bei Herzogsreuth, k. Landgerichts Wolfstein am 19. Sept. 1831.

Lutz, k. Revierförster.

Intelligenzblatt für den Unterdonaukreis.

Maschine zur Fabrication der Gold und Silber doublée Waaren von Leuchs und Steurer

1

F

Kreis.

Alezinir-Maschine für Schul-Papier.

Fig 2

g g c d

detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	67¾	67⅛
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	937	934
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	71	70
detto detto 2 mt.		

Ein Groschenweckerl ic.	1	3	⅞
(Pollbrod.)			
Pöllrdckl zu 4 Pfenning	—	7	2⅛
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	½
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	22	2⅛
= = = 4 =		30	1
= = = 6 =	1	13	½
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

Mit einer Zeichnung zu §. 805.

807. Bei der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes in Paßau sind Exemplarien des Feld-Katechismus vom Staatsrath v. Hazzi à 18 kr. pr. Stück zu haben.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

808. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 20. September Matthäus, ehel. Kind des Anton Heininger, Sackträgers in Nr. 76.

Gestorben: Den 16. Sept. Ludwig Gattermann, b. Bäckermeistersknabe, an Fraisen in Nro. 153, 1 Jahr und 25 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 20. Sept. Mathildis Emerana, ehel. Kind des Herrn Johann Telser, Bataillonsarzt im k. b. 8. Lin. Inf. Reg. in Nr. 136.

VI. Augsburger-Cours vom 22. September 1831

Cours der Staats-Papiere.		
Vor und auf der Börse	Am Ende.	
Königlich Bayerische	Brief	Geld
Obligation à 4% mit Coup. . . .	$95\frac{1}{8}$	$94\frac{7}{8}$
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	104	$103\frac{3}{8}$
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	122	
detto detto à fl. 25 . .	115	
detto detto à fl. 100 . .	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		157
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt. . . .	117	$116\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
Metallq. à 5% prompt.	$78\frac{1}{4}$	$77\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	$67\frac{3}{4}$	$67\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	937	934
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt. . . .	71	70
detto detto 2 mt.		

VII. Brodsatz

vom 23. bis 29. September 1831
in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau
Das Schäffel Waitzen 15 fl. 13 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen
— — Korn 10 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	3
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	2
Ein Sechspfenningweken	—	11	3	1
Ein Groschenwecken . .	—	23	2	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.		dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	d
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	37	—	—	39	1	—	9	3	—	4	3
Pollmehl . .	2	7	—	—	31	3	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl . .	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 17. Spt. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	$2\frac{3}{8}$
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	$1\frac{3}{8}$
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	—
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	2	$\frac{3}{4}$
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	$2\frac{3}{4}$
Pollkürf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	$\frac{1}{2}$
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	22	$2\frac{1}{4}$
„ „ „ 4 „ . . .		30	1
„ „ „ 6 „ . . .	1	13	$\frac{1}{2}$
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

Mit einer Zeichnung zu §. 805.

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. | Monat.)	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	Schaffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 13ten bis 20. Sept 1831.	Waizen	—	105	105	105	—	16	—	13	42	10	40
		Korn	—	34	34	34	—	11	—	10	12	9	50
		Gerste	—	38	38	38	—	7	50	6	52	6	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	—	4	42	4	20
Dingolfing	Vom 13ten Sept. 1831.	Waizen	—	27	27	27	—	16	—	15	45	15	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	—	9	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	7	24	7	12	7	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	3	45	—	—
Eggenfelden	Vom 12ten bis 17. Sept. 1831.	Waizen	—	22	22	22	—	16	—	15	—	13	30
		Korn	—	9	9	9	—	12	48	12	—	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm.	Vom 15ten Sept.1831.	Waizen	—	4	4	4	—	14	30	14	15	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	10	12	9	30	9	—
		Gerste	—	10	10	10	—	7	—	6	48	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	24	4	—	3	30
Landau	Vom 19ten bis 26. Sept. 1831.	Waizen	—	63	63	63	—	17	—	16	30	15	30
		Korn	—	6	6	6	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	7	15	6	48	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 14ten Sept. 1831.	Waizen	—	22	22	23	—	16	—	15	10	15	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	—	10	12	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	—	4	47	4	24
Paßau	Vom 13ten bis 20. Sept. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	6	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	6	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10ten bis 17. Sept. 1831.	Waizen	4	242	240	240	6	15	40	14	55	14	10
		Korn	4	56	60	60	—	11	21	10	57	10	28
		Gerste	4	125	129	129	—	7	26	7	16	6	48
		Haber	—	53	53	53	—	5	46	4	53	4	30
Vilshofen	Vom 21ten Sept.1831.	Waizen	108	161	269	217	52	16	30	15	3	13	—
		Korn	12	—	12	12	—	11	—	10	19	9	18
		Gerste	3	5	8	8	—	6	30	6	14	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 40.

Paßau, Mittwoch den 5. October 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

809.

An

sämmtliche Konscriptions = Unterbehörden des Unterdonaukreises.

(Die Konskription der Altersklasse 1810 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der gesetzliche Termin zur Konscription der Altersklasse 1810 herannahet, so wird sämmtlichen Konscriptions = Unterbehörden des Kreises der §. 20. des Heeres = Ergänzungs= Gesetzes, wornach die Herstellung der Conscriptionslisten für die bezeichnete Altersklasse am 4. November d. J. beginnen muß, in Erinnerung gebracht.

Es sind demnach, wenn es nicht schon geschehen ist, die nöthigen Vorarbeiten hiezu unverzüglich zu bewerkstelligen, damit die für jede Conscriptions = Verhandlung vorgeschriebenen Termine eingehalten werden können, und die Akten sämmtlicher Konscriptions = Unterbehörden des Kreises bis zu der in dem §. 34. der Vorschriften zum Heeres = Ergänzungs = Gesetze bestimmten Zeitfrist unfehlbar bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage kommen.

Anbey werden die Konscriptions = Unterbehörden bei gegenwärtigem Ablaufe der II. Finanz = Periode auf die Bestimmungen der §§. 131. und 132. der erwähnten Vorschriften aufmerksam gemacht, wornach die Anschaffung der gedruckten oder lithographirten Conscribirungs = Vertheilungs = und sonstigen Listen den Conscriptionsbehörden selbst obliegt, welche die auf die Conscription und Aushebung erlaufenden Kosten in ihre Regie = Rechnungen unter einer eigenen Abtheilung zu verausgaben, auch die bereits von dem dißseitigen expedirenden Sekretariate aus den daselbst noch vorhandenen derley Papiervorräthen bezogenen oder noch zu

beziehenden Bedürfniße Behufs der nächstkommenden Conscribirung zu bezahlen haben.

Uebrigens muß noch bemerkt werden,

1) daß die Konscriptionslisten rein und alphabetisch angefertiget werden müssen,

2) daß nicht zu viele Conscribirte auf einer Seite des Blattes eingetragen, und besonders bei Zusammenstellung der Conscribirten in die alphabetische Reihenfolge dafür gesorgt werde, daß nicht durch zu häufiges Abstreichen der in die IIte Abtheilung eingetragenen, und in die IIIte gehörigen Conscribirten die Liste selbst ganz entstellt werde.

3) Kann ohne legalen Nachweis die von den Gemeinde-Vorstehern abgegebene Aeußerung über Auswanderung einzelner Militärpflichtiger mit ihren Eltern nicht genügen.

4) Müßen zur leichtern Auffindung in den Ausweistabellen und den ärztlichen Untersuchungs-Verzeichnissen jeden Orts unter dem laufenden Numer auch die Numern der Conscriptionsliste untergestellt werden.

Paßau den 30. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

810.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, und Distriktsärzte des Unterdonaukreises.

(Vorsichtsmaaßregeln gegen den Ausbruch der asiatischen Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsthin angeordneten Bildung der Sanitäts-Kommissionen in den Städten, Märkten und auf dem platten Lande, müssen wegen Mangel an graduirten Aerzten, auch Landärzte und Chirurgen, denen in der Regel die ärztliche Praxis entweder ganz untersagt, oder nur in beschränkter Weise erlaubt ist, ausnahmsweise verwendet werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß solche Individuen, denen es mehr oder minder an einer eigentlich wissenschaftlichen Bildung gebricht, besondere Nachhülfe bedürfen, wenn von ihrer Mitwirkung ein gedeihlicher Erfolg sollte erwartet werden können.

Indem man daher sämmtliche Stadt- und Landgerichts-Physikate auf diesen wesentlichen Umstand aufmerksam macht, darf man sich von ihrem Pflichtgefühle das eifrigste Entgegenkommen versprechen, wenn man ihnen, wie hiermit geschieht, den Auftrag ertheilt, ohne allen Verschub die in ihren Amtsbezirken befindlichen Landärzte und Chirurgen zu versammeln, und sie von der Natur der asiatischen Cholera, von den ihr vorausgehenden und den Verlauf der Krankheit begleitenden Symptomen, von Abwendung der Ansteckungsgefahr, von den bekanntesten und bewährtesten Vorbeugungsmitteln, insbesondere und vorzugsweise aber von den Heilmitteln, welche beim Anbeginn der Krankheit gebraucht werden müssen, in populären Vorträgen möglichst vollständig zu belehren.

Die königlichen Stadt- und Landgerichts-Aerzte werden die heilbringenden Folgen dieser Belehrung noch im hohen Grade vermehren, wenn sie ihren Einfluß dazu benützen, um die ihnen untergebenen praktischen Aerzte, Landärzte und Chirurgen zu bewegen, daß jeder aus ihnen sich zum besondern menschenfreundlichen Geschäfte mache, in seinen Umgebungen richtige Begriffe von der Natur und Behandlungsart der asiatischen Cholera zu verbreiten: und die Ueberzeugung hervorzubringen, daß beim ersten Ausbruche der Krankheit die einfachsten Hausmittel, welche jeder Familienvater sich leicht verschaffen kann, hinreichen, das Uebel in kürzester Zeit zu heben, daß aber, wenn dieser Zeitpunkt versäumt wird, alle Bemühungen, die Kranken vor dem Tode zu retten, in den meisten Fällen fruchtlos bleiben. Bei den in Frage liegenden populären Vorträgen sind die beiden ämtlich mitgetheilten Schriften unter dem Titel:

„Belehrung über orientalische Cholera „für Nichtärzte", und über das ärztliche „Verfahren gegen die orientalische Cholera,"

jedoch letztere mit geeigneter Vorsicht zum Leitfaden zu nehmen, zugleich aber auch die in öffentlichen Blättern bekannt gemachten Belehrungen mit kluger Auswahl zu benützen.

Die königlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden aufgefordert, die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß sämmtliche Gemeinde-Vorsteher, so wie die in dem Bezirke befindlichen ausübenden Hebammen den genannten Vorträgen in so ferne fleißig und aufmerksam beiwohnen, als darin von den Vorschriften für Nichtärzte, von dem Gebrauche einfacher Hausmittel und vor Abwendung der Ansteckungsgefahr die Rede ist.

Auch die Geistlichkeit ist von den Distrikts-Polizeibehörden einzuladen, sich dabei einzufinden, und die erlangte Belehrung unter dem Volke möglichst zu verbreiten.

Nur schnelle Hülfe rettet und zwar zuversichtlich vom Tode. Daher haben die königlichen Distrikts-Polizeibehörden im Vereine mit den Distrikts-Aerzten ihr sorgfältiges Augenmerk dahin zu richten, daß sich nicht nur sämmtliche Landärzte, Chirurgen, Bader und Hebammen mit den beim Anbeginne der Krankheit nothwendigen Heilmitteln einen genügenden Vorrath anschaffen, sondern auch, daß die Bezirksapotheken in allen Richtungen möglichst zahlreiche Filialdepots anlegen, aus welchen die einfachsten Hausmittel schnell bezogen werden können, endlich daß schon dermalen dem als dürftig bekannten Familien Anweiszetteln zugestellt werden, auf welche hin sie nach den Ausbruch der Seuche die zu ihrer Heilung benöthigten einfachsten Arzneien, welche einem Mißbrauche nicht unterworfen sind, auch ohne schriftlich ärztliche Verordnung allenthalben unentgeldlich beziehen können.

Die unterzeichnete Stelle fordert bei dieser Veranlassung die Polizey-, Sanitäts- und Gemeinde-Beamten, denen das physische Wohl der königlichen Unterthanen zunächst anvertraut ist, sie fordert die Mitglieder des geistlichen- und insbesondere des Seelsorgerstandes auf, durch zusammengreifende besonnene Thatkraft, so wie auch durch Aufklärung des Volkes dem Ausbruche der verheerenden Seuche zuvorzukommen, oder Falls dieses aller Bemühungen ungeachtet nicht möglich seyn sollte, durch schnelle Leistung der nöthigen Hülfe dieselbe in ihrer Geburt zu ersticken. Dahin und vorzugsweise auf die Benützung des Augenblickes, wo Rettung noch möglich oder sogar leicht ist, müssen in diesem Falle die menschenfreundlichen Bemühungen Aller gerichtet seyn.

Es wird übrigens keiner besonderen Versicherung bedürfen, daß die unterzeichnete Stelle dafür pflichtmäßig sorgen werde, daß solche Menschenfreunde, welche sich im Augenblicke der höchsten Gefahr als wahre Wohlthäter der Hülfebedürftigen durch Rath und That bewähren, der allerhöchsten Stelle nicht unbekannt bleiben, und sie darf von der Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät des Königs im Voraus hoffen, daß ihre Anträge auf ausgezeichnete Belohnung des Verdienstes nicht unbeachtet bleiben werden.

Paßau den 26. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

811.

(Verheerungen durch einen Wolkenbruch in den Umgebungen der Stadt Paßau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus öffentlichen Blättern ist bereits bekannt, welche Verheerungen am 26. Juli l. Js. ein Wolkenbruch im Mühl- und Lindenthale bei Paßau angerichtet hat.

Der Schaden, welcher hiedurch an Gebäuden, Grundstücken, Feldfrüchten und Mobilien verursacht wurde, ist gerichtlich auf 73,530 fl. geschätzt worden.

Die sogleich nach dem Unglücksfalle in dahiesiger Stadt unternommenen öffentlichen und Privatsammlungen, so wie der wohlthätige Sinn einiger auswärtigen Menschenfreunde haben zwar manche schöne Gabe eingebracht; allein der Ertrag steht mit dem erlittenen Verluste noch in keinem Verhältniß.

Da die Meisten der Beschädigten ohne sehr bedeutende außerordentliche Unterstützung nicht im Stande sind, ihre zerstörten Gebäude wieder herzustellen, oder ihre von dem Wasser gänzlich ausgespülten Grundstücke wieder fruchtbringend zu machen, so hat die unterfertigte Stelle bewilligt, daß auch in allen Gemeinden des Kreises, wo es noch nicht geschehen ist, Sammlungen für diese Unglücklichen angestellt werden dürfen.

Diese Sammlungen sind zwar zugleich, jedoch für das zur Stadt Paßau gehörige Mühlthal, und das zum Landgerichte Paßau gehörige Lindenthal gesondert zu veranstalten.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, den Ertrag der Sammlungen für die Beschädigten im Mühlthale an den Magistrat der k. Kreishauptstadt Paßau — jenen aber für die Beschädigten im Lindenthale an das k. Landgericht Paßau zu übermachen, und den Betrag der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Bei den in allen Gelegenheiten bewiesenen menschenfreundlichen Gesinnungen der Bewohner des Unterdonaukreises ist mit Zuversicht zu erwarten, daß sie ihre durch ein unverschuldetes Elementarereigniß beschädigten Mitbürger nach Möglichkeit unterstützen werden.

Paßau den 27. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

812.

(Den Eintritt der aus Wien ausgewiesenen Handwerksbursche in die großherzoglich hessischen Staaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 16/20 l. Mts. wird nachstehend die von der großherzoglich hessischen Regierung unter dem 6. l. Mts. über den Eintritt der Handwerksburschen in die hessischen Staaten erlassene Verfügung öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 22. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Großherzoglich hessisches Regierungs-Blatt Nro. 56.

Da in Wien aus Besorgniß wegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr sämmtliche fremde Handwerksgesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind, und es nicht als unwahrscheinlich erscheint, daß ein Theil dieser Handwerksgesellen sich in dem Großherzogthum Hessen Eingang zu verschaffen suchen wird, so finden wir uns veranlaßt, folgendes zu verfügen:

1) Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerksbursche sind der Regel nach bei ihrem Erscheinen an der Gränze des Großherzogthums ohne alle Rücksicht zurückzuweisen;

2) ausgenommen hievon sind diejenigen Handwerksbursche, welche entweder Großherzoglich hessische Unterthanen sind, oder deren direkte Reiseroute, um in ihre Heimath zu gelangen, durch das Großherzogthum geht.

3) Die unter Nro. 2. genannten Personen können jedoch, da sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, in dem Großherzogthum nur dann zugelassen werden, wenn sie gültige Gesundheitsscheine aufweisen, oder in Ermanglung solcher glaubhaft darthun können, daß sie entweder gehörige Quarantaine gehalten, oder daß seit ihrem Austritte aus den kaiserlich österreichischen Staaten wenigstens 30 Tage verflossen sind.

4) Die Polizeibehörden, die Gränzzollämter, die Gendarmerie, und das Zollaufsichts-Personale sind mit der Handhabung dieser mit dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatt in Wirksamkeit tretenden Vorschriften beauftragt.

813.

(Die Visirung der Gesundheitspässe durch die königl. bayerischen Consule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unterm 17. dieß sämmtliche königl. bayerische Consuln und Handels-Agenten in Europa angewiesen worden sind, die Visirungen der Gesundheitspässe bezüglich auf die Cholera unentgeltlich auszustellen.

Paßau den 27. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

814.

(Die Aufstellung eines Militär-Sanitäts-Kordons von Seite Böhmens gegen Preußisch-Schlesien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kaiserl. königl. böhmischen Sanitäts-Kommission zu Prag unterm 15. dieß erlassene und anher mitgetheilte Ausschreibung bezeichneten Betreffs wird andurch bekannt gemacht.

Paßau den 23. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Zur Sicherung der Provinz Böhmen und der Nachbarstaaten gegen das Eindringen der Cholera hat die k. k. vereinte Hofkanzlei laut hohen Dekrets vom 7. September l. J. Z. 2803. die Aufstellung eines Militär-Sanitäts-Kordons gegen Preußisch-Schlesien von Geruluh im Königkräzer bis Wiese im Bunzlauer Kreise, nämlich dem Vereinigungs-Punkte von Böhmen, Sachsen und Preußen angeordnet.

Dieser Kordon, bei welchem sich die Kontumazanstalten bei Nachod, Königshan und Ebersdorf und die Verkehrs-Rastelle bei Nieder-Lipka, Nachod, Schönau, Königshan, Neustadtl und Ebersdorf befinden, tritt mit dem 21. September l. J. in Wirksamkeit, und alle jenseits der Kordonslinie kommende Personen und Waaren müssen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Gesundheits-Zertifikate eine 20tägige Kontumazzeit bestehen, in welche eine Einrechnung der zugebrachten Reisetäge nicht statt findet.

Die Aufnahme der Kontumazisten hängt von der Zulässigkeit und den leer gewordenen Ubikationen ab, daher müssen es sich die Reisenden gefallen lassen, wenn sie auf einige Zeit beim Einbruchs-Schranken zurückgewiesen werden, bis die ganz besetzten Lokalitäten wieder leer werden.

Schüblinge, Handwerksburschen, bestimmungslose Menschen, Bettler und solche Menschen, welche für einen 20tägigen Unterhalt nicht das nöthige Vermögen haben, werden in die Kontumaz gar nicht aufgenommen, sondern beim Einbruchsschranken zurückgewiesen.

Selbst Militär-Transporte werden ohne höhere Weisung nicht eingelassen.

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Waaren und den Thieren, wird den Reisenden die

nöthige Weisung bei der Kontumazanstalt selbst ertheilt werden.

Das auf den Kordon aufgestellte Militär wird sich genau nach den bereits bekannt gemachten Pestvorschriften benehmen, und die Uebertretungen derselben, werden nach dem Patente vom 21. Mai 1805 geahndet.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Prag den 15. Sept. 1831.

Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Kommission.

815.

(Die Jahrtagsstiftung der Theres Baier betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Bauers-Wittwe Theres Baier zu Bernried, k. Landgerichts Deggendorf, hat mit 100 fl. Fundationskapital einen Jahrtag gestiftet, und dem Schul- und Armenfonde die vorschriftsmäßigen Quarten ausgesetzt, was hiemit wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 20. Sept 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

816.

(Ein neues Surrogat zur Ernährung der Seidenwürmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der thätige Oekonom und Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern, Pfarrer Duschl zu Zwiesel, hat die merkwürdige Entdeckung gemacht, daß der „Wiesen Bocksbart" (Tragopogon pratense) ein untrügliches Surrogat für die Blätter des Maulbeerbaumes zur Ernährung der Seidenwürmer sey.

Die Versuche, welche der Erfinder dieses Surrogats im Laufe dieses Jahres gemacht, und die Cocons, welche derselbe vorgelegt hat, lassen den praktischen Nutzen dieser Entdeckung kaum bezweifeln, und es ist daher zu wünschen, daß mehrere Seidenzüchter im nächsten Jahre den nemlichen Versuch machen, um durch mehrseitige Erfahrungen in verschiedenen Gegenden die gedachte Entdeckung erproben zu können.

Paßau am 23. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

817.

(Jahrtags- und Messenstiftung des Paul Huber, und Magdalena Lauber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Jahrtags- und Meßenstiftung des Paul Huber und Magdalena Lauber zu Ittling, k. Landgerichts Straubing, in die dortige Pfarrkirche mit einem Fundations-Kapital per 200 fl., wird hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 17. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

818.

(Die Beschlagnahme des Stückes 75. der deutschen Tribune betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der königl. Regierung des Isarkreises verfügte Beschlagnahme des Stückes

Nro. 75. der deutschen Tribune ist in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 19/23 l. Mts. unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes des genannten Blattes bestättiget worden, welches hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Paßau den 25. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

819. Auf Antrag der Intereſſenten in der Verlassenschaft des b. Bäcker Joseph Haindl von hier, werden am 13. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr in der Joseph Haindl'schen Bäckenbehausung in Ilz einige Fäßer, dann 4 Eimer Wein, und verschiedene Saile zum öffentlichen Verkaufe gebracht; so wie man in Folge des nämlichen Antrages das in Ilz gelegene auf 2000 fl. gerichtl. geschätzte Wohnhaus Nro. 90 gleichfalls dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Commision auf den 15. Oktober Vormittags 9 — 12 Uhr im dießortigen Geschäfts-Lokale anberaumt haben will, wozu Kaufslustige vorgeladen werden.

Die Ratification des Anbothes wird sich von den Intereſſenten vorbehalten.

Den 16. September 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Gietl.

---

820. In Folge hohen Regierungs-Befehles vom 2. dieß Monats wird der erledigte Schwarzenbacher und der Eggersberger Jagdbogen, welche die Gemeindebezirke Lamm und Lohberg umfassen, wiederholt öffentlich verpachtet, und dieß unter Hinweisung auf das Jagdverpachtungs-Normativ vom 29. Mai 1829 zu dem Ende bekannt gegeben, daß sich Pachtfähige am Commissions-Tage den 10. Oktober in der hiesigen Rentamtskanzlei einfinden, die nähern Bedingungen in Erfahrung ziehen und den Abschlagstermin Vormittags 11 Uhr abwarten mögen.

Kötzting den 22. Sept. 1831.

Königl. Rent- und Forstamt Kötzting.

Bedall, Rentbeamter. — von Sundahl, Forstmeister.

---

821. Für Johann Georg Seidl, geboren den 17. März 1764 im Markte Laaber, Landgerichts Hemau, wurde nach dem Tode seines Vaters, welcher als gräflich von Tattenbachischer Bräumeister zu Baumgarten starb, im Jahre 1796 der im treffende Erbtheil per 420 fl. bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte deponirt. Da nun sein Bruder Joseph Seidl, weil er seit dem Jahre 1780 von ihm keine Nachricht mehr erhielt, auf Ausfolgelassung seines Vermögens angetragen hat, so werden Johann Seidl oder seine allenfallsige Nachkommen hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, hier zu melden, oder über ihr Leben und ihren Aufenthalt um so gewisser hieher Nachricht zu ertheilen, als sonst nach Ablauf dieses Termines Johann Seidl für verschollen erklärt, und sein Vermögen, welches nun mit Einschluß der Zinsen gegen 1000 fl. beträgt, seinem Bruder gegen Kaution ausgehändigt werden würde.

Adldorf den 24. Aug. 1831.

Graf von Arko'sches Patrimonialgericht Baumgarten in Adldorf.

Lutz, Gerichtshalter.

---

822. Nachdem Herr Maximilian Graf von Berchem, k. b. wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Großkreutz des St. Michaelis-Ordens, vormals Besitzer von Piesing rc., k. Landgerichts Burghausen, am 20. August d. J. zu Weiler mit Tod abgegangen, so wird solches anmit bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche an

dessen Verlassenschaft Ansprüche, oder irgend eine Forderung zu machen sich berechtigt achten sollten, aufgefordert, solche bei unterzeichneter Verlassenschaftsbehörde in dem Laufe von 6 Wochen, von dem Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen, ausserdem nach Ablauf dieses Termins rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten, und diese Verlassenschaft den dazu sich legitimirenden Erben auf geeignetes Anrufen ausgefolgt werden wird.

Den 20. September 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Regensburg.
Schieder.

Stäbler.

823. Auf Andringen der Creditoren wurde das Anwesen des Sebastian Kagerer, Frohschopf-Gütler in den Holzhäusern bei Köstlarn, gerichtlich versteigert, und zur Ausbezahlung der Gelder an die Gläubiger der 24. k. Mts. Oktober früh 9 Uhr bestimmt.

Es werden also die dem Gerichte nicht bekannten Gläubiger des Kagerer aufgefordert, sich am obigen Tage gleichfals zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, indem sie außerdessen aus gegenwärtiger Maße die Befriedigung nimmermehr zu hoffen hätten, und mit ihren Ansprüchen präcludirt würden.

Am 22. September 1831.

Königl. Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

824. Vom königl. Landgericht Burghausen wird den sämmtlichen Gläubigern des abgehausten Tuchmachers Georg Niedermaier dahier, eröffnet, daß man das Prioritäts-Erkenntniß in dieser Debitsache unter einem an die Gerichtstafel geheftet hat.

Sign. den 23. September 1831.

Der königliche Landrichter
Dubois.

825. Vitus Weiß, Pichlerbauerssohn von Nunberg d. G., diente bei dem k. b. I. Linien-Inf. Reg., und wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Derselbe oder seine rechtmäßigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten um so gewisser hier zu melden, als außerdessen das in 600 fl. bestehende Elterngut des Vitus Weiß nach Umfluß dieses Termines dessen andringenden Verwandten gegen Caution ausgeantwortet würde.

Am 9. September 1831.

Königliches Landgericht Altötting.
Lic. v. Hammerl, Landrichter.

826. Auf Andringen des k. Rentamtes Deggendorf und des Magistrates Regen wegen rückständigen Abgaben und Zinsen sammt aufgekündeten Kapitale wird man am Mondtag den 10. Oktober l. Js. das Sebastian Ertlische Anwesen zu Mettenbuch öffentlich im Wirthshause zu Metten verkaufen.

Kaufsliebhaber haben sich am genannten Tage daselbst einzufinden, ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, und die diesseits unbekannten Käufer haben sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse legal auszuweisen.

Den 16. September 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

III. Nichtämtliche Artikel.

827 Unterzeichneter gedenkt sein theils freieigenes, theils zum k. Rentamte Kötzting erbrechtig grundbares 1/8tl Gütchen zu Hochenbogen, bestehend

a) aus einem zweigädig, halbgemauerten, und und halb gezimmerten Wohnhaus sammt Stallung, und ganz gemauertem Inhäuschen, dann Stadel, Wagenremiß, und Streuschupfen, sämmt Getreidkasten und Backofen

b) aus 20 Tagwerk Aecker und 10 Tagwerk zweimädigen Wiesen, 5 bis 6 Tagw. Oeden zur Umwandlung auf Ackerland geeignet, 3 bis 4 Tagwerk Waidegründe, ferners 4 bis 5 Tagwerk Holzgründe, sammt dem sämmtlichen Oekonomie-Geschirr, aus freier Hand zu veräußern.

Kaufsliebhaber können das Anwesen täglich in Augenschein nehmen, und Georg Schmutterer,

Söldner zu Riebenzing nebst Hohenwart, wird auf Verlangen die nöthigen Aufschlüsse ertheilen.

Schlichtenberg bei Herzogsreuth, k. Landgerichts Wolfstein am 19. Sept. 1831.

Lutz, k. Revierförster.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

828. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 23. September Jakob Franz, eheliches Kind des Joseph Mayer, b. Fischers- und Fischhändlers in Nro. 192.

Gestorben: Den 26. September Theresia Ritt, b. Fleischhauersmädchen in Nro. 187 an Fraisen, 1 Jahr 3 Monate alt, und Johann Ev. Mathias Müller, pensionirter ehemal. paßauis. Hofkammerdiener und Polizei-Funktionär in Nro. 492 an der Auszehrung 72 Jahre alt. Den 28. Maria Naster, Hausbesitzers-Gattin in Nro. 173 an der Abzehrung 38 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 26. Sept. Mathias Buchbauer, lediger Schiffmann, d. Z. in Nro. 371 am Faulfieber 38 Jahre alt.

V. Augsburger-Cours vom 29. September 1831

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95	
Lotterie-Loose E — M prompt.		$103^{3}/_{4}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	120	
detto detto à fl. 25	115	
detto detto à fl. 100	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		158
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	118	$117^{1}/_{4}$
detto detto 2 mt.	„	
Metalliq. à 5% prompt.	79	$78^{5}/_{8}$
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	$68^{3}/_{4}$	$68^{1}/_{4}$
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	960	955
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	73	$72^{1}/_{2}$
detto detto 2 mt.		

VI. Brodsatz

vom 30. Sept. bis 6. Oktober 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 3 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 6 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	$3^{1}/_{2}$
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	3
(Vollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	—	$^{1}/_{2}$
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	8	—	1
Ein Sechspfenningweken	—	12	—	$1^{1}/_{2}$
Ein Groschenwecken . .	—	24	—	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	35	—	—	38	3	—	9	2	—	4	3
Pollmehl . .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz vom 17. Spt. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	$2^{3}/_{4}$
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	$1^{5}/_{8}$
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	—
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	2	$^{3}/_{4}$
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	$2^{1}/_{4}$
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	$^{1}/_{2}$
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	22	$2^{1}/_{4}$
„ „ „ 4 „ . . .		30	1
„ „ „ 6 „ . . .	1	13	$^{1}/_{2}$
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. | Monat.)	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 20ten bis 27. Sept. 1831.	Waizen	—	135	135	135	—	17	18	15	5	11	50
		Korn	—	12	12	12	—	11	–	10	28	9	54
		Gerste	—	43	43	43	—	7	45	7	24	7	—
		Haber	—	24	24	24	—	5	12	4	43	4	—
Dingolfing	Vom 20ten Sept. 1831.	Waizen	—	32	32	32	—	16	30	16	12	16	—
		Korn	—	8	8	8	—	11	—	9	30	9	—
		Gerste	—	29	29	29	—	7	20	7	18	7	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	30	4	—	—	—
Eggenfelden	Vom 19ten bis 24. Sept. 1831.	Waizen	—	11	11	11	—	15	30	14	30	14	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	—	—	—	11	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	15	—	—	4	15
Kamm.......	Vom 22ten Sept. 1831.	Waizen	—	2	2	2	—	14	40	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	10	24	10	—	9	48
		Gerste	—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 26ten Sept. bis 3. Okt. 1831.	Waizen	—	37	37	37	—	17	—	16	—	15	30
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	7	30	6	45	6	40
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 21ten Sept. 1831.	Waizen	—	25	25	25	—	16	30	15	41	15	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	—	10	37	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	4	22	4	15
Paßau	Vom 20ten bis 27. Sept. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17ten bis 24. Sept. 1831.	Waizen	6	172	178	107	11	16	7	15	22	14	27
		Korn	—	15	15	15	—	11	12	11	—	10	21
		Gerste	—	59	59	52	7	7	57	7	16	7	—
		Haber	—	46	46	46	—	5	40	5	4	4	40
Vilshofen	Vom 28ten Sept. 1831.	Waizen	108	69	177	155	22	17	18	15	45	14	—
		Korn	4	—	4	4	—	10	40	10	14	10	—
		Gerste	3	38	41	41	—	7	—	6	35	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 41.

Paßau, Mittwoch den 12. Oktober 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

829.

(Die Magßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Befehls vom 30. v. M. haben gegen das Eindringen der asiatischen Cholera an den Grenzen des Unterdonaukreises von nun an folgende Bestimmungen in Wirkung zu treten:

1) Der Eingang über die Grenzen kann vor wirklicher Herstellung der Kontumazanstalten, nur jenen Personen und Waaren gestattet werden, die aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer Gegend kommen, in welcher die Cholera noch nicht geherrscht hat, und welche nicht mit angesteckten Gegenden in Verkehrs-Verhältnissen steht, die besondere Vorsicht erfordern.

2) Der Eingang darf demnach zur Zeit nicht gestattet werden: Personen und Waaren, die aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den k. k. österreichischen deutschen Staaten kommen.

3) Nach wirklicher Errichtung der Kontumazanstalten wird

a. in Beziehung auf Rußland, Polen, Gallizien und Ungarn, Niederösterreich, Steuermarkt und Kärnthen die 20tägige;

b. in Beziehung auf Böhmen, Oberösterreich und Salzburg vorerst noch eine 10tägige;

c) in Beziehung auf Tyrol und Voralberg einsweilen nur eine 5tägige Kontumazperiode festgesetzt.

d) Die aus den gesunden italienischen Staaten und auf geradem Wege über Tyrol

und Voralberg kommenden Personen und Waaren werden ebenfalls nach der für Tyrol erlassenen Bestimmung behandelt.

e. Derselben Kontumazzeit unterliegen auch alle Reisenden, die aus einer verdächtigen oder angesteckten Gegend kommen, wenn sie schon auch 10 oder 20 Tage in einer vorliegenden zur Zeit noch als gesund anerkannten Gegend sich befunden haben.

4) Gesundheits-Zeugnisse aus unverdächtigen Gegenden müssen nach den sub Lit. A, B u. C hienach bezeichn. Formul. ausgestellt seyn. Aus solchen Gegenden aber, welche im §. 2 und 3 als angesteckt oder verdächtig bezeichnet sind, dürfen Gesundheitszeugnisse unter keiner Form berücksichtiget werden.

5) Der Eintritt über die Kontumazanstalten findet, besondere Fälle und die ordentlichen Posten und die Kouriere ausgenommen, nur bei Tage statt. Ueberhaupt sind die Beschäftigungen der Bewohner der Grenzgegenden außerhalb der Ortschaften auf die Tageszeit beschränkt, und diejenigen Personen, die nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang in diesen Gegenden von einem Orte zum andern sich begeben wollen, müssen unterwegs mit brennenden Fackeln oder angezündeten Laternen versehen seyn. Wer dagegen handelt, wird auf Betreten von der Grenzwache angehalten, in den nächsten Ort geleitet, und bis zu ergehender Verfügung der Distrikts-Polizeibehörde unter sichere Beobachtung gestellt.

Blödsinnige, Kinder und überhaupt Personen, die eine besondere Aufsicht erfordern, müssen von den Familien-Vorständen genau beobachtet werden, damit nicht Unglücksfälle entstehen, die bei der nothwendigen Strenge der den Wachen ertheilten Vorschriften unter mangelhafter Aufsicht solche Personen sich ergeben könnten.

6) Die Schiff- und Floßfahrt auf den Flüssen an der Kordonslinie wird bis auf weiters in dem Maaße eingestellt:

a. daß keinem inländischen Schiffer und Flößer mehr gestattet werde, irgend ein Fahrzeug oder eine Lieferung ins Ausland zu führen;

b. daß alle Lieferungen, die gleichwohl ins Ausland geschehen wollen, nur bei einer Kontumazanstalt, oder einem Rastelle in Gegenwart der Aufsichtsbeamten einem Schiffer des jenseitigen Gebiets übergeben werden dürfen;

c. daß auswärtigen Fahrzeugen der Eintritt durchaus versagt ist.

Die Fahrt an den gemeinschaftlichen Flüssen wird den diesseitigen Schiffern nur zu Lieferungen von einem Theile des dießseitigen Ufers an den andern nur bei Tage unter Begleitung einer Wache und unter der strengsten Aufsicht mit Vermeidung jeder weitern Kommunikation gestattet.

An den Eingangs-Stationen Mariahilf bei Passau und in Simbach sind die Kontumazanstalten ihrer Vollendung nahe, in Eschelkam wird die schleunige Herstellung eines geeigneten Lokals erfolgen, und zu Neuhaus, Jochenstein, Wegscheid und Zwiesel werden Rastelle errichtet werden.

Passau den 4. Oktbr 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Lit. A.

Gesundheits-Zeugniß für Reisende.

Name, Vorname u. Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu gehen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen will.	Straße, auf welcher der Reisende in die bayer. Staaten einzutreten beabsichtiget.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem er kommt:			Mitgeführte Bagage.			Angaben der Orte, wo dieses Gesundheits-Zeugniß visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall im Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meil. genähert.	Kleidungsstücke	Sonstige Effekten	Fuhrwerk.			
										Worin verpackt.					

Ort. Datum. — Amtssiegel. — Namensunterschrift der das Gesundheits-Zeugniß ausstellenden Ortsbehörde. — Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amts-Siegel.

Bemerkungen.

1. Dieses Gesundheits-Zeugniß hat nur an der Eintrittsstation, auf welche es lautet, seine Giltigkeit.
2. Ebenso gilt es nur für die zur Reise bis an die Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
3. An keinem der Orte, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Zeugnißes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Grenze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich infizirten Gegenden Kommenden bestehen.
4. Nur mit der, in dem Gesundheits-Zeugnisse angegebenen Bagage, wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
5. Muß sich der Reisende durch hierunter zusetzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an der Eingangs-Station anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Lit. B. **Gesundheits-Zeugniß für Waaren.**

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Colli's und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maas u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route sie zu transportiren.	Straße, auf welcher sie in die k. bayer. Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheitszust. d. Orts, aus welchem die Waaren kommen.			Orte, an denen dieses Gesundheits-Zeugniß visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
						per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meil. genähert.			
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich.												

Ort. Datum. Amtssiegel. Namensunterschrift der das Gesundheits-Zeugniß ausstellenden Ortsbehörde. Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amts-Siegel.

Bemerkungen.

1. Dieses Gesundheits-Zeugniß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau spezifizirt sind.
2. Ebenso ist dasselbe nur für diejenige Eintrittsstation gültig, auf welche es ausgestellt ist.
3. Ueberdieß gilt das Zeugniß nur für die zum Transporte der Waaren bis zur Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen Tage, vom Tag der Ausstellung an gerechnet.
4. Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Zeugnißen versehen seyn.
5. Ueberdieß muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Grenz-Station anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Lit. C.

Gesundheits-Zeugniß für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl, wo möglich, mit näherer Bezeichnung der einzeln. Stücke.	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Straße, auf welcher sie in die königl. bayrischen Staaten einzupassieren bestimmt sind.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand d. Orts, von welchem sie kommen.			Orte, an denen dieß Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.			

Ort. Datum. Amtssiegel. Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde. Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel

Bemerkungen.

1. Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieses Zeugniß giltig.
2. Eben so gilt dasselbe nur für diejenige Eintrittsstation, auf welche dasselbe lautet.
3. Das Zeugniß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Grenze erforderliche Zeit giltig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung angerechnet.
4. Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem dießseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheitspäßen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-Zeit unterliegen würden.
5. Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Grenz-Station anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

830.

(Die Feyer des Landwirthschaftsfestes im Unterdonaukreise für das Jahr 1831. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend das Resultat der Beschlüsse des Bezirks Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Paßau zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizeibehörden andurch aufgefordert, die ihnen zugefertigten Preise ohne Zeitverlust den Preisträgern mit gehöriger Feyerlichkeit zuzustellen, und die darüber abgehaltenen Protokolle baldigst anher einzusenden.

Paßau den 3. Oktober 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Zuerkennung der Preise nach Maasgabe des Programs v. 18. Febr. 1831. betr.)

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei Vereinsdenkmünzen in Gold nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern, für jene Gemeindevorsteher bestimmt, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, u. s. w.

1. Preis. Peter Griesbäk, Hofsbesitzer und Gemeindevorsteher zu Grubhof, k. Landgerichts Mitterfels.

Im 23. Jahre Steuervorgeher, und seit 13 Jahren Gemeindevorsteher war Peter Griesbek als solcher fortan bemühet, trotz des stiefmütterlichen Bodens, und des stets hindernden Klima in dortiger Gegend eine zweckgemäßere und vortheilhaftere Bodenkultur immer bekannter zu machen.

Er baute den ersten Klee, zog neben Wiesen und auf Aeckern veredelte Obstbäume heran, gab den Bächen eine gerade Leitung, verschaffte dem sich sammelnden Gewässer durch die nöthigen Abzugsgräben den gehörigen Abfluß, und gewann hiedurch fruchtreichere Auen.

Er wendete das Viehsalz mit dem beßten Erfolge an, und verbesserte Vieles nach Simon Strif in seinem häuslichen Bezirke.

Durch sein Beispiel wirkte er auf seine Nachbarn so vortheilhaft ein, daß nun überall die preiswürdigste Nachahmung statt findet.

Insbesondere bezweckte er durch Beförderung der Dienstwanderbücher, und Handhabung der Dienstbotenordnung die heilsamsten Einflüsse auf das Gemeindewohl; die Wege und Stege in seinem Gemeindebezirke befinden sich im beßten Zustande, und seine Rechtlichkeit und Beredsamkeit in den Gemeindesitzungen haben schon manchen drohenden Rechtsstreit wieder friedlich beigelegt.

Seine jederzeit thätige Mitwirkung zur Beförderung der Kirchen- und Schulzwecke machten ihn zum ersten Gemeindevorsteher ringsumher.

2. Preis. Joseph Steinbacher, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher zu Würding, k. Landgerichts Griesbach.

Dieser Gemeindevorsteher hat in den Jahren 1826. bis 1831. an dem Innstrome einen Wasserbau geführt, wodurch er nicht nur auf eine Stunde weit alle Feld- und Wiesengründe sicherte, sondern auch manches Gebäude seinen Eigenthümer erhielt, und die Einwohner selbst von großer Wassergefahr rettete.

Er hat die Verbindungsstrassen mit Hilfe des k. Landgerichtes in seinem Bezirke erweitert, durch Austrocknen von Sumpfgräben Fußpfade gangbar gemacht, — Stege gebauet, und dadurch bewirkt, daß Fahrwege entstunden, und für Reisende sichere Bahn wurde.

Er hat in seinem Gemeindedistrikte eine neue Straße gegen eine Stunde lang durch eine Waldung angelegt, und dadurch mehr als 30 Tagw. Gründe seiner Gemeinde gewonnen, die vorher keinen Nutzen brachten. Durch Anlegung dieser Straße hat er den Anwohnenden zugleich nicht zu berechnende Vortheile verschafft, indem diese nun im Stande sind, Dünger auf ihre früher verwaiseten Gründe zu bringen.

Er hat, mit dem ersten Beispiele vorausgehend, Mistjauchengruben hergestellt, und dadurch auf

seine Gemeinde so vortheilhaft gewirkt, daß selbe nun, den wahren Nutzen einsehend, durch Benützung derselben schon viele einmähdige Wiesen in zweimähdige umgewandelt hat.

Den Viehstand zu verbessern, hat er auf eigene Kosten sich vorzügliche Zuchtstiere angekauft.

Durch Benützung des blauen Mörgels hat er den Kleebau mehr verbreitet, und durch die Anlage eines Obstgartens im Jahre 1824 endlich auch bezweckt, daß fast jedes Gemeindeglied anfing, Obstbäume zu pflanzen.

Besonders muß von dem Gemeinde-Vorsteher Steinbacher noch bemerkt werden, daß er — das Wohl seiner Gemeinde einzig und allein im Auge habend, die polizeilichen Verordnungen ꝛc. immer genau eingehalten, und für deren Aufrechthaltung sorgsam gewacht habe.

B.

Eine Vereinsdenkmünze in Gold für denjenigen Ortsvorstand, welcher in seiner Gemeinde am wirksamsten für die Arrondirung der Güter gesorgt hat, u. s. w.

Dieser Preis konnte wegen Mangel an Konkurrenz nicht vertheilt werden.

C.

Für Auszeichnung der Gemeindevorsteher in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber.

1. Preis. Georg Liebl, Bauer am Metzgerhof, u. Gemeindevorsteher von Degernbach k. Landgerichts Mitterfels.

Mit unermüdetem Eifer erfüllte Liebel immer genau, und zur allgemeinen Zufriedenheit die Pflichten eines Gemeindevorstehers.

Die an den Ortswegen befindlichen Wasserbehälter wurden mit Sicherheitsgeländern versehen, bessere Wege und Stege hergestellt, und so durch ihn bewirkt, daß den vielen Schulversäumnissen gesteuert wurde.

Mit unglaublicher Mühe und großem Aufwande hat er seit 3 Jahren 8 Tagw. steinartigen Holzgrund in ein fruchtbares Ackerland, und 7 Tagwerke schlechten und moosigen Grund in eine zweimähdige Wiese umgeschaffen. Durch Ziehung von Wassergräben, Anlegung einer Grube für Mistjauche und Benutzung verbesserte er seinen Wieswachs bedeutend, und durch die Einführung des Kleebaues hat er nicht nur seinen, sondern auch den Viehstand der ganzen Gemeinde sehr vermehrt.

2. Preis. Joseph Detter von Schmalzholzham, k. Landgerichts Griesbach.

Vier Jahre begleitete Detter die Stelle eines Gemeindevorstehers, während welcher Zeit er stets besorgt war, alle ihm obliegenden Pflichten mit Rücksichtsnahme auf das Wohl seiner Gemeinde mit dem regesten Eifer zu erfüllen.

Durch die Anlage einer 1100 Schritte langen bekießten Verbindungsstraße, welche durch den Gemeindebezirk führt, verbesserte und verschönerte er die dortige Gegend in einem bedeutenden Grad.

Den schon früher eingeführten Kleebau vermehrte er in dortiger Gegend durch Belehrung und selbstige Mitwirkung um die Hälfte, und ein Oedegrund von 5 Tagwerk Größe wurde erst im vorigem Jahre durch Hinwegschaffung vieler und großer Steine in ein fruchtbares Ackerland umgeschaffen.

3. Preis. Blieb wegen Mangel an Konkurrenz unvertheilt.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände, welche in ihren Bezirken seit dem Jahre 1828 die Baumpflanzungen an den Land- und Vizinalstrassen am vollständigsten bewirkt haben u. s. w.

1. Preis. Der Magistrat der k. Stadt Vilshofen.

Seit dem Herbste 1827 war der Stadtmagistrat von Vilshofen bemüht, die daselbst zusammenlaufenden Haupt- und Vizinalstrassen, namentlich die nach Paßau, Pleinting, Ortenburg und Aidenbach führenden Strassen mit vollständigen Alleen zu bepflanzen, und die schon seit 1817 bestehenden kleinen Anlagen zu ergänzen.

Mit dem Frühjahre 1831 wurde der Schluß der dießfallsigen Aufgabe völlig herbei geführt, und diese Strassen zieren nun nebst mehreren an schicklichen Plätzen angebrachten steinernen Ruhebänken

1530 Alleenbäume, von welchen 916 Stücke der neueren Pflanzung des Magistrates angehören, und unter denen sich mehrere Hunderte Aepfel-, Birnen- und Kirschenbäume befinden.

Ohngeachtet der anfänglichen Beschädigungen durch allerlei Muthwillen, und des ziemlich großen Schadens im Winter 1830 steht alles wieder ergänzt, und berechtiget zur Hoffnung, diese Alleen in wenigen Jahren zur schönsten Vollkommenheit heranwachsen zu sehen.

Anmerkung.

Auch hier konnten die weiters ausgesetzten 2 Preise nicht vertheilt werden.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Für die Kultur der größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen- und Hopfenland, oder Obstbaumgärten während der letztn drei Jahre.

Hier haben sich 22. Konkurrenten gemeldet.

Da jedoch nur 4 Preise ausgesetzt waren, unter den Konkurrenten aber mehrere sich befanden, welche vorzüglich Preisewürdiges geleistet hatten, so wurde beschlossen, die Zahl der Preise von 4 auf 7 zu erhöhen, und hiezu jene drei Vereinsdenkmünzen zu benützen, welche oben zu §. 1. lit. C. und D. nicht vertheilt werden konnten.

Von den vorgedachten 22 Konkurrenten haben nun Preise erhalten.

1. Preis. Eine Vereinsdenkmünze in Gold: Georg Schinabäk, Brauhaus- und Oekonomiebesitzer zu Gosserstorf, k. Landgerichts Mitterfels.

In den letzten 3 Jahren kultivirte Schinabäck

a) einen ganz öden Grund von 15 Tagwerken, den er durch Sprengung mit Pulver von den darauf befindlichen Steinmaßen mit vieler Mühe reinigte, und in das schönste Ackerland umwandelte;
b) schuf er den hinter seinen Oekonomiegebäuden gelegenen Bergabhang in einen Hopfengarten um;
c) verwandelte er durch Grabenziehen und Wässerung 8 Tagewerke von seinen Wiesgründen in eine 3 mähdige Wiese, und nebst diesen führte er den Kleebau ein, auch verbesserte er den Viehstand, indem er durchaus Schweizervieh und auch derlei Zuchtstiere ankaufte. Er ist ein Freund der Obstbaumzucht, und unermüdet diese zu fördern, wenn schon das dortige Klima derselben nicht zusagt,
d) verwendete er die oben zu a. herausgearbeiteten Steine, ohne von jemanden hiezu aufgefordert worden zu sein, zur Herstellung und Pflasterung des zur Vizinalstraße nach Vichtach führenden Verbindungsweges.

Ein besonderes Lieblingsgeschäft des Schinabäk ist übrigens auch noch, an Sonn- und Feyertagen mit seinen Nachbarn über Gegenstände der Kultur und deren Verbesserung sich nicht nur zu besprechen, sondern sie hierin auch mit Rath und That zu unterstützen.

2. Preis. Eine Vereinsmünze in Silber.

Joseph Altmann, Bauer von Zenting, k. Landgerichts Grafenau.

Dieser hat vor 3 Jahren sein Anwesen, auf welchem er der vielen Schulden wegen bürgerlich todt geworden wäre, in 2 Theile zertrümmert, und seine künftige Existenz auf Kultivirung eines neuen Grundes gebauet. Die öffentliche Meinung erklärte seine Handlungsweise als einen doppelten Ruin für ihn. Dem aber war nicht so.

Altmann schuf in den Jahren 18²⁸/₂₉ ²⁹/₃₀ und 18³⁰/₃₁ nicht nur seine mit Felsen und Steinmaßen bedeckte, mit wilden Gesträuchen und Bäumen bewachsene Ansiedlung von 30 Tagw. 1020 □ Sch. in ein fruchttragendes Ackerland um, sondern bewirkte mittelst einer eigenen Vorrichtung bei Aushebung der Bäume in kurzer Zeit dessen Kultivirung so, daß die Ausführung seines Werkes als ein ganz besonderes Beispiel landwirthschaftlichen Fleißes und Betriebsamkeit erscheint.

Von 7 Nachbarn bei seiner neuen Ansiedlung umgeben wußte er auch diese für sich zu gewinnen, er tauschte ihnen die ihn umgebenden Wiesen- und Holzgründe gegen seine noch in der Flur von Zenting inhabenden sehr gut kultivirten Feldgründe ab, und arrondirte dadurch sein Anwesen so vollkommen, daß er seine sämmtliche neu erbauten Wohn- und Oekonomiegebäude in die Mitte sei-

ner Gründe brachte, und hiedurch zugleich in den Stand gesetzt wurde, seine Düngerstätte ordentlich einzurichten. Durch zweckmäßige Anwendung und Leitung der Jauche hat er eine einmähdige Wiese bereits in eine dreimähdige umgeschaffen. Auch hat er alle in seinem dermaligen Besitzthum vorhanden gewesenen Hohlwege ausgefüllt, geebnet und fahrbar gemacht.

3. Preis. Joseph Mühlbauer, Kleingütler und Zimmermann zu Kleintiesenbach, k. Landgerichts Deggendorf.

Vor 8 Jahren erkaufte sich Mühlbauer 20 Tagwerk Grund und Boden, welcher größtentheils nur Stauden und Unkraut aller Art hervorbrachte.

Mit unermüdetem Eifer säuberte er zuerst den Boden, arbeitete ihn um, zog Gräben, legte Düngerbeete von zusammengefahrener Erde und Wasen an, breitete in der Folge die verfaulten Kampósthaufen auseinander, suchte das Ganze gehörig zu bewässern, und hatte nun die Freude, seine Mühe durch gute Felder u. Wiesen belohnt zu sehen.

Nun erbaute er sich ein hübsches geräumiges Haus, und suchte zugleich seinen Viehstand zu vermehren, was er auch konnte, da er von seinen Gründen, gleichwohl mit ungeheuerer Mühe — mehrere in 2 und 3 mähdige Wiesen umgeschaffen hatte.

15 von den oben gedachten 20 Tagwerken Oedgründen verdanken seinem ausdauernden Fleiße bis jetzt ihre volle Kultur. Vermehrter Dünger und zweckmäßige Benützung der Jauche fördern einen üppigen Wachsthum, und der schöne Klee, den er auf diesen Gründen mit anbauet, setzt ihn in Stand, sein Vieh fast ausschließend schon jetzt im Stalle behalten zu können.

4. Preis. Mathias Feicht, Wirth zu Trautmannsdorf, k. Landgerichts Paßau.

Dieser verwandelte im heurigen Jahre einen 13 Tagwerk großen mit Stein und Gebüsch bewachsenen Oedgrund mit großer Mühe in gutes Feld, machte durch Benützung der Mistjauche und durch eine Wasserleitung eine einmähdige Wiese zu 12 Tagw. dreimähdig, und brachte auch den Kleebau daselbst in Aufnahme.

5. Preis. Joseph Aumer, Halbbauer und Gemeindevorsteher zu Mühlhof, k. Landgerichts Kamm.

Aumer schuf einen 5 Tagw. großen mit Steinen und mannshohen Felsenmaßen übersäeten Oedgrund nach 4jährigem Kraft- und Kostenaufwand in fruchtbares Ackerland um, und verbesserte hiedurch seine Oekonomie in der Art, daß er seine Feldgründe, anstatt früher nur in drei, gegenwärtig in 4 Jahresfelder abtheilen konnte.

Die über 3000 Fuhren betragenden herausgeschossenen Steine verwendete er theils zur Verzäunung seiner Gründe, theils zur Ausfüllung bedeutender Hohlgassen, wodurch nun bequem fahrbare öffentliche Wege hergestellt wurden.

6. Preis. Joseph Mayer, Gärtner und Realitätenbesitzer zu Egg, königl. Landgerichts Deggendorf.

Ein eifriger Freund der Kultur und Obstbaumzucht hat Mayer im Jahre 1824 einen 6 Tagwerk großen öden Grund, der mit Steinen und Stauden übersäet, und von Hohlwegen durchschnitten war, käuflich an sich gebracht, und in gutes Land umgeschaffen, das nun Jedermann erfreut.

Diesen Grund hat Maier nachhin in 3 ungleiche Theile getheilt, von denen der eine dermal als Ackerland, die andern beiden Theile aber als Gemüße- und Obstgarten benützt werden.

7. Preis. Kaspar Atzinger, Webermeister in Oberschöllnach, Landgerichts Vilshofen.

Kaspar Atzinger hat im Laufe der letzten 3 Jahre 3 unfruchtbare Hügel oder Bergabhänge fruchtbar gemacht, von denen der erste 680, der zweite 501 und der dritte 1700 Schuh im Umkreise hat.

Da diese Bergabhänge steil hinansteigen, und mit Steinblöcken, Felsenstücken und wildem Gesträuche überdeckt waren, so schienen sie jedem Versuch zur Kultur zu wiederstehen. Atzinger sprengte und brach die Steinblöcke, reutete das Gestreuche aus, und gewann so, bis auf eine einzige felsigte Stelle, die seinem Fleiße auch noch wird weichen müssen, fruchtbaren Boden.

Sobald ein Stück gereiniget und bearbeitet war, machte er sogleich Versuche mit verschiedenen Pflanzungen, die auch jedesmal gediehen.

Gegenwärtig ist Atzinger mit dem vierten Hügel beschäftiget, um selben, der mit Dornen und an-

derm Gestrüppe überwachsen ist, und einem seiner Nachbarn angehört, in fruchtbaren Stand zu setzen.

B.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für den Kleebau im bayerschen. Walde.

Diese Preise erhielten:

1. Georg Götl, Bauer zu Untersailberg.

2. Joseph Rodler, Bauer zu Untersailberg, und

3. Mathias Wagner, Bauer zu Rehberg, alle drei aus dem Landgerichte Wolfstein.

Ersterer beschäftiget sich schon seit 4, letztere beide aber seit 3 Jahren mit dem Kleebau in dortiger Gegend, wo sonst kein Klee gebaut wurde.

Reichliche Erndten haben ihre Mühe belohnt, und sie in den Stand gesetzt, ihren Viehstand vermehren zu können.

Den Vortheil und Nutzen einsehend, welchen der Kleebau in Oekonomien gewährt, werden sie denselben im künftigen Jahre ausdehnen, und namentlich Rodler statt der bisherigen $3^1/_2$ Tagw. 5, — Wagner aber statt der frühern 3 — 4 Tagwerke Acker hiezu verwenden.

III.

Blieb ausgesetzt.

IV.

Für die Bienenzucht.

1. Preis. Eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 2 nützlichen Büchern.

Johann Hundsberger, Musiker und Hausbesitzer zu Bogen, Landgerichts Mitterfels.

Dieser hat sich ausgewiesen, daß er nicht nur allein selbst 75 Bienenstöcke besitze, sondern daß er sich der Bienenzucht auch mit einem so rastlosem Eifer und lobenswerther Beharrlichkeit widme, daß er seit kurzer Zeit 25 Bienenstöcke unter 3 Realitätenbesitzer zu Bogen vertheilen konnte.

2. Preis. Eine Vereinsmünze in Silber, nebst einem nützlichen Buche.

Georg Wallner, Gemeindevorsteher und Oekonomiebesitzer in der Ponau, k. Landgerichts Deggendorf, wegen des Besitzes von 54 Bienenstöcken, die sich alle in einem sehr guten Zustande befinden.

Oeffentliches Lob verdient noch Adam Rebbauer, Müller in Graben bei Seebach im Landgerichte Deggendorf, der in einem Zeitraume von 6 Jahren durch vortheilhafte Behandlung die Zahl seiner Bienenstöcke von 6 auf 31 erhöhete.

V.

Für die Obstbaumzucht.

A.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den jüngst verflossenen 4 Jahren die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt, und gut unterhalten haben, so, daß über das Gedeihen derselben sich legal ausgewiesen werden kann.

1. Preis. Sebastian Pfaffinger, Schullehrer in Uttlau, Landgerichts Griesbach.

Dieser thätige Lehrer legte bereits vor 5 Jahren auf eigene Kosten eine öffentliche Obstbaumschule an, in welcher er bis nun durch Fleiß und Thätigkeit über 5000 der schönsten Stämmchen heranzog, die zum Theile schon veredelt sind.

Diese veredelten Bäume sucht er nun mit jedem Jahre zu vermehren; auch hat Pfaffinger im heurigen Frühjahre mehrere 100 hochstämmige veredelte Obst- und 100 Stücke Maulbeerbäume in den benachbarten Gärten, Feldern und an den Straßen mit dem besten Erfolge versetzt.

2. Preis. Mathias Stockinger, Ausnahmseigner von Krenzberg, Landgerichts Wolfstein.

Dieser bereits 80 Jahre alter Greis, — der schon im Jahre 1800 eine große Anzahl Obstbäume gepflanzt, im Jahre 1816 durch den Hasenfraß aber solche wieder verloren hat, hat vom Jahre 1822 bis jetzt einen öden steinigen Grund in Aecker und Wiesen umgeschaffen, und so verbessert, daß eine Familie von 8 Personen mit 10 Stücke Vieh bequem hievon ernährt werden kann.

Auf diesem Grund hat er nun neuerdings eine Baumpflanzung angelegt, die zur Zeit aus 280 gesunden, durchaus veredelten und tragbaren Obstbäumen von verschiedenen Arten bestehet.

3. Preis. Benedikt Gassner, Schuhmacher und Neuansiedler zu Kammern, Landgerichts Landau.

Vor 4 Jahren hat Gassner ein Tagwerk

öden unwirthsamen Grund mühesam zur Kultur gebracht, diesen mit einem schönen Zaum umgeben, und Obstbäume hierauf angepflanzt, von den jetzt schon mehrere Früchte tragen. Er besitzt über 3000 selbst herangezogene Stämmchen, wovon er im heurigen Jahre wieder 300 veredelte.

Ein ganz besonderer Freund der Obstbaumzucht, wendet er alles an, diesen Zweig der Landwirthschaft zu fördern, zu welchem Behufe er den Kindern in dortiger Gegend hierin ganz unentgeldlich Unterricht ertheilt, und den dortigen Landbewohnern Bäume pflanzt und veredelt.

B.

Für Pflanzungen von Alleen an den Straßen durch die Feyertagsschüler auf dem Lande.

Hierfür waren auch im gegenwärtigen Jahre wieder 6 gleiche Preise, — jeder in einem Buche und 4 neuen Thalern bestehend — ausgesetzt. Hievon konnte aber nur ein Preis zur Vertheilung kommen, den die Feyertagsschüler zu Tiefenbach, Landgerichts Paßau, erhielten, da sie dem dortigen Lehrer Schiedermaier bei der Anpflanzung der zwei Obstbaum-Alleen in den Gemeindedistrikten Tiefenbach und Nuderting in die Hand gearbeitet, und besondere Mühe sich gegeben haben, eine bessere Erde herbei zu bringen und Wasser zu zutragen, welches zum Einschlämmen der Bäume nöthig war.

C.

Zwei silberne Medaillen zur Auszeichnung derjenigen Lehrer, unter deren Leitung ꝛc. die zweckmäßigsten Alleenpflanzungen durch Feyertagsschüler vollzogen worden sind.

1. Preis. Joseph Ueberreiter, Schulprovisor zu Frauenau, Landgerichts Regen.

Das k. Landgericht Regen selbst bezeugte diesem Lehrer, daß er nicht nur die Leitung der im Herbste 1830 von Seite des Landgerichts angeordneten Besetzung der Landstrassen mit Alleebäumen in der Gemeinde Frauenau übernommen, sondern die Beibringung der erforderlichen Bäume größtentheils selbst besorgte, sie eigenhändig an die bestimmten Plätze setzte, und es dahin brachte, daß sie mit Hülfsstangen befestiget wurden. Er hat hiebei nicht allein die Gemeindeglieder auf alle mögliche Weise zur Ausführung der Alleenpflanzung ermuntert, und zur Thätigkeit gebracht, sondern auch persönlich immerwährend fleißige Nachsicht gepflogen, um die Anpflanzung zu erhalten, und das Fehlende oder Zerstörte daran sogleich wieder gut zu machen.

Auf diese Art ist allein durch seine Veranstaltung eine Anpflanzung von 500 theils Obst- theils andern Bäumen an der Verbindungsstraße von Zwiesel nach Frauenau entstanden, welche der allerhöchsten Willensmeinung, so weit es die Lokalverhältnisse nur immer erlaubten, ungezweifelt entspricht.

2. Preis. Franz Paul Kopp, Schullehrer zu Bogenberg, Landgerichts Mitterfels.

Mit Beihilfe der männlichen Feyertagsschuljugend legte der Lehrer Kopp im verflossenen Frühlinge die 3/4 Stunden lange Allee von Bogen nach Pfelling, welche durch den strengen Winter 1830 gänzlich zerstört war, sehr zweckmäßig wieder neu an, holte hiezu 160 Obstbäume aus der Baumschule des Gärtners Kölbl in Oberalteich herbei, versah dieselben mit den vorgeschriebenen Schutzkörben, und erhielt sie den ganzen Sommer hindurch, durch beständige Aufsicht und Pflege in so gutem Zustande, daß das Gedeihen derselben nicht mehr bezweifelt werden kann.

D.

Für den Unterricht der Feyertagsschüler in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht, Kleebau u. s. w.

1. Preis. Michael Rosenlehner, Schullehrer in Warzenried, Landgerichts Kötzting.

Ein besonderer Freund und Beförderer der Obstbaumzucht und Landwirthschaft unterrichtete Rosenlehner die Schuljugend seiner Feyertagsschule in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht, im Gemüsebau und in den verschiedenen Zweigen und Vortheilen der Landwirthschaft, wozu er v Hazzis neuesten Katechismus zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe vorzüglich benützte und an welchem Unterrichte gewöhnlich auch Erwachsene Antheil nahmen.

Die neu entstandenen Obstgärten in Warzenried sind Früchte seiner Belehrung und Bemühungen, und haben ihr Aufblühen diesem Lehrer zu verdanken; eben so der Kleebau in jener Gegend.

Die Mistjauche, welche früher dem freyen Ablaufe überlassen und besonders bei jenen Häusern, die am Bache stehen, gar nicht benützt worden ist, wird gegenwärtig durch seine Veranlassung in Gruben aufgefangen und zweckmäßig benützt. Auch geschahen auf seinen Rath Güterarrondirungen, von denen jene des Söldners Georg Wanninger zu Warzenried besonders bemerkenswerth, da der Werth dieses Söldengutes hiedurch um $^1/_3$ erhöhet worden ist.

2. Preis. Joseph Wießner, Schulprovisor in Kirchberg, Landgerichts Vilshofen.

Er ist der erste Lehrer, der in dortiger Gegend mit unermüdetem Fleiße und großem Nutzen den Feyertagsschülern im Kleebau, in der Obstbaumzucht, in der Güllebereitung, ihre Anwendung und großen Nutzen, dann über die Vortheile der Stallfütterung rc. rc. nach von Hazzis neuestem Katechismus des Feldbaus Unterricht ertheilte, und sich es vorzüglich angelegen seyn ließ, die Feyertagsschüler auf alle Vortheile und Nachtheile in der Landwirthschaft überhaupt, aufmerksam zu machen.

3. Preis. Franz Paul Kopp, Schullehrer in Bogenberg.

Von diesem Lehrer erhielten die Werk- und Feyertagsschüler in Bogenberg den gründlichsten sowohl theoretischen als praktischen Unterricht in Veredlung und Verbesserung der Obstbaumzucht: insbesondere war er bemüht, den Feyertagsschülern die vielen Vortheile vom Kleebau und den übrigen landwirthschaftlichen Verbesserungen nach von Hazzis Katechismus in einer eignen Stunde faßlich und klar darzustellen.

VI.

Die Seidenzucht betr.

Preis. Eine goldene Vereinsdenkmünze.

Diese erhielt Joseph Pacher, Bürgermeister und Handelsmann in Bogen, Landgerichts Mitterfels.

Schon im vorigen Jahre hat Pacher in der Seidenzucht einen so gelungenen Versuch gemacht, daß er 3 Stränge der schönsten Seide erhielt. Im Laufe des heurigen Jahres brachte derselbe es durch unausgesetzte Thätigkeit dahin, daß er nun im Besitze von 389 hochstämmigen Maulbeerbäumen und 1600 ein einen halben Fuß hohen Sämmlingen sich befindet, wodurch er seine Seidenzucht merklich erweitern, und dem Bezirkskomitee 2700 Kokons vorlegen konnte.

Bürgermeister Pacher hat überdieß auch noch 5 dortige Realitätenbesitzer zur Seidenzucht aufgemuntert, und an sie nicht nur allein Maulbeerbäume, sondern auch Würmer und Eier abgegeben.

VII.

Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstboten.

Die hiefür ausgesetzten 20 Vereinsdenkmünzen in Silber erhielten

A.

unter den männlichen Dienstboten aus 30 Konkurrenten:

1. Peter Wimmer, seit 40 Jahren als Dienstknecht bei Mathias Wimmer, Bauern zu Witzmannsberg, Landgerichts Passau.

2. Andrä Hießerer, Dienstknecht bei Georg, nun Johann Maierhofer, Bauer zu Aßham im Landgerichte Griesbach, wegen 40jähriger ununterbrochener Dienstzeit.

3. Sebastian Sigel, Dienstknecht seit 37 Jahren bei Veit Sigel zu Karpsham, Landgerichts Griesbach.

4. Joseph Steinhöger, beim Bauern Reschen zu Munzing im Landgerichte Griesbach, seit 36 Jahren als Knecht im Dienste.

5. Joseph Edengruber, Baumann seit 32 Jahren bei dem Bierbrauer und Oekonomiebesitzer Johann Edhofer zu Pfarrkirchen.

6. Michael Stelzer, Dienstknecht seit 31 Jahren bei Johann Fischer, Leinwandhändler und Oekonomiebesitzer zu Katzberg, Landgerichts Kamm.

7. Lorenz Reisenberger, seit 31 Jahren bei dem Bauer Vordermaier zu Unterschölbach, Landgerichts Altötting, als Knecht im Dienste.

8. Georg Mühlbauer, Knecht bei Anton Röyer Färber und Oekonomiebesitzer und dessen Vorfahren zu Neukirchen, Landgerichts Kötzting, wegen 29jähriger ununterbrochener Dienstzeit.

9. Johann Scheucher, Dienstknecht seit 29 Jahren bei Johann Stöckel und dessen Vorfahren, halben Hofsgutsbesitzern zu Aigen, Landgerichts Simbach.

10) Joseph Bruckbauer, bei Joseph Hirner, Bierbrauer und Oekonomie-Besitzer zu Kößlarn im Landgerichte Griesbach, seit 29 Jahren als Knecht in Diensten.

B.

Unter den weiblichen Dienstboten aus 16 Konkurrenten.

1. Katharina Hitzinger, seit 63 Jahren als Magd in Diensten bei Jos. Atzinger, Bäcker und Wirth zu Unterkreuzberg, Landgerichts Wolfstein.

2. Katharina Bauer, seit 47 Jahren als Dienstmagd bei Georg Fasching, Krämer und Schneidermeister zu Neukirchen vorm Wald, Landgerichts Passau.

3. Franziska Jell, Dienstmagd, seit 42 Jahren bei Leonhard Meisinger, Bauern zu Wildenranna, Landgerichts Wegscheid.

4. Katharina Hilger, Oekonomie-Magd seit 37 Jahren im Schlechtisch-Loderschen Brauhause zu Neuötting.

5. Korona Grassinger, wegen 35 jährigen ununterbrochenen Diensten als Viehmagd beim Schullehrer und Oekonomiebesitzer Johann Antoni zu Nainding, Landgerichts Griesbach.

6. Ursula Himmelsstoß, Dienstmagd seit 34 Jahren beim Bauern Michael Himmelstoß zu Dingling, Landgerichts Kamm.

7. Katharina Kremm, bei dem Bauer Johann Atzelsberger zu Kasberg, Landgerichts Wegscheid seit 33 Jahren als Magd in Diensten.

8. Elisabetha Edelmann, Dienstmagd seit 30½ Jahren bei Stephan Stockinger, Michelbauern zu Hofreith, Landgerichts Griesbach.

9. Anna Maria Mayer, Dienstmagd auf dem Saulenhofe im Landgerichte Passau, wegen 28jähriger Dienstzeit.

10. Anna Maria Wurzinger, wegen 21jährigen ununterbrochenen Diensten als Magd bei Math. Lorenz Häusler zu Gollnerberg Landgerichts Wegscheid.

Paßau am 25. September 1831.

Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Paßau.

Frhr. v. Mulzer, als Vorstand.

831.

(Die Erledigung der Pfarrei Straßkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Bewerbern um die erledigte Pfarre Straßkirchen wird zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 28. v. M. Folgendes bekannt gemacht.

1) In den Gehalt des Pfarrers zu 600 fl. sind die Jahrtagsdeputaten zu 47 fl. 35 kr. 3 pf. eingerechnet.

2) Die 20 Tagwerk Feldgründe befinden sich wirklich bei der Pfarrei und ihr Ertrag wird auf 60 fl. angegeben.

Paßau den 30. September 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

832.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Hollfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Landgerichts-Arztes Dr. Schmauß zu Hollfeld ist das dortige Physikat erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis 15. Oktober d. Js. bei der königl. Regierung des Obermainkreises unmittelbar einzureichen.

Paßau am 3. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

833.
(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Landgerichtsarztes Dr. Eglauch nach Dinkelsbühl wurde das Physikat Hofheim im Untermainkreise erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 20. des Monats Oktober bei der k. Regierung des Untermainkreises einzureichen.

Paßau den 5. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

834. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Joseph Pfisterer, Bürgers und Hammerschmieds zu Obernzell, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und die Verhandlung nach dem kreditorschaftlichen Antrage im Orte Obernzell Mittwoch den 12. Oktober Vormittags 10 Uhr gepflogen.

Das Anwesen besteht aus dem gemauerten Wohnhaus mit der gemauerten Hammerschmiede sammt Hammerschmiedsgerechtigkeit,

der mit Obstbäumen bepflanzten zweimähdigen Stampfwiese zu 3/8 Tagw.

der zweimähdigen Hofleitenwiese zu 1 3/8 Tagwerk.

dem vom Bache mitten durchschnittenen zweimähdigen Kollstattfleckel zu 1/16 Tagw.

dem 2/4 Holzacker in der vertheilten niedern Hofleite.

dem zweimähdigen Wies- und Reutgrunde, zusammen 3 Tagw.

Kaufslustige werden hiezu vorgeladen unter der Bemerkung, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben.

Den 15. September 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

835. In Folge eines vom Maßekurator und der Kreditorschaft zu den Akten über den Konkurs der Freifrau von Schönbrun auf Tödting gelangten Antrages vom 27. v. M. werden die nachstehenden Gantrealitäten miteinander oder theilweise dem öffentlichen Verkaufe im Steigerungswege untergestellt, nämlich:

I. das Hofmarktsgut Tödting

im Bezirke des königl. Landgerichts Landau im Unterdonaukreise, bestehend in der allodialen Grundbarkeit und gutsherrlichen Jurisdiktion mit einem Patrimonialgerichte II. Klaße über vier Familien, welche zusammen einen Hoffußbesitz von 1, 1/2 und 1/32 Höfen haben, dann in dem Präsentationsrechte auf das Riemhoferſche Benefizium zu Feldkirchen, zusammen gewerthet auf 5572 fl.

II. die Dominikalrenten

von 1/2 Hof zu Schöllnberg, 1 Hof zu Gleissen-dann 1/8 und 1/16 Hof zu Eugenbach im königl. Landgerichte Landshut, bestehend in der theils erb- theils leibrechtsweisen Grundbarkeit, welche Dominikalrenten vormals mann- und weiberlehenbar zum Staatsärar waren, jetzt in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelt, und gerichtlich auf 4200 fl. gewürdigt sind.

III. der Vilsheimer-Zehent,

bestehend im 1/3 Getraidzehent in 14 Fluren bei 215 Zehentholden oder 2621 Tagw. 39. Dec. Akerlandes, mit Ausnahme 1 Flur, wo nur 1/6 Getraidzehent gereicht wird, dann in 1/3 Grün- und Blutzehent, im königl. Landgericht Landshut und der Pfarrei Vilsheim gelegen, welche neben der gräflich von Seinsheimischen Gutsherrschaft Grünbach und zum Theile jener zu Altfrauenhofen die übrigen Zehentantheile bezieht. Diese Zehentrenten sind gerichtlich auf 11785 fl. geschätzt. Steigerungstermin wird auf Donnerstag den 3. Novemb. d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr dahier angesetzt, jeder Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu eingeladen und bemerkt, daß der Hinschlag von der Kreditorschaft abhängt, die näheren Verhältnisse der Kaufsobjekte, die Vertragsbedin-

gungen und Zahlungs-Modalitäten in diesseiti-
ger Gerichtsregistratur eingesehen werden können.

Den 20. Sept. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Müller, Director.

---

836. Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschaftsmasse des Lebzeltersoh-
nes Anton Mayer dahier gehörige Wohnhaus Num. 127 in der Milchgasse vorbehaltlich der
Genehmigung der Interessenten wiederholt an den Meistbiethenden versteigert, und hiezu Tagfahrt
im Gerichtslokale auf Mittwoch den 26. Okt. Vormitags 9 Uhr angeordnet, wozu Kaufslieb-
haber eingeladen werden. Das Haus hat im ersten Stocke 4 heizbare Zimmer, eine Küche,
Kammer, Speise, die nämlichen Gemächer im 2. Stocke, dann 2 große Trockenboden und zu
ebener Erde ein großes Gewölb, 4 Holzlegen, und einen Keller.

Den 27. Sept. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Besse.

---

837. Am 29. Novemb. v. Jahrs verstarb Stephan Ertl, Gärtner in Privatdiensten dahier,
und gebürtig zu Achdorf, k. Landgerichts Landshut, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Ver-
fügung. — Eine Schwester desselben Thekla Ertl soll sich vor ohngefähr 30 Jahren in
der Stadt Pest in Ungarn mit einem Binder Johann Nichtavitz verehlichet haben; nach einem
ämtlichen Schreiben des dortigen Magistrats vom 29. August l. J. ist jedoch weder von
dieser Thekla Ertl, noch ihrem angeblichen be-
nannten Ehemanne etwas bekannt. — Es wird daher Thekla Ertl oder ihre allenfall-
sige Descendenz, hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, außer-
dessen man nach Ablauf dieses Termines bezüglich des sie treffenden Erbtheiles mit circa 180 fl.
weiters gesetzlich verfügen wird.

Am 29. September 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Lic. v. Hammerl, Landrichter.

838. Nachdem Herr Maximilian Graf von Berchem, k. b. wirklicher geheimer Rath, Käm-
merer und Großkreutz des St. Michaelis-Ordens, vormals Besitzer von Piesing rc., k. Landgerichts
Burghausen, am 20. August d. J. zu Weiler mit Tod abgegangen, so wird solches anmit bekannt
gemacht, und werden alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft Ansprüche, oder irgend
eine Forderung zu machen sich berechtigt achten sollten, aufgefordert, solche bei unterzeichneter
Verlassenschaftsbehörde in dem Laufe von 6 Wochen, von dem Tage dieser Bekanntmachung an
gerechnet, geltend zu machen, ausserdem nach Ablauf dieses Termins rechtlicher Ordnung nach
vorgeschritten, und diese Verlassenschaft den dazu sich legitimirenden Erben auf geeignetes Anru-
fen ausgefolgt werden wird.

Den 20. September 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Regensburg.

Schieder.

Städler.

---

839. Auf Antrag der Interessenten in der Verlassenschaft des b. Bäcker Joseph Haindl von
hier, werden am 13. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr in der Joseph Haindl'schen Bä-
ckenbehausung in Ilz einige Fäßer, dann 4 Eimer Wein, und verschiedene Saile zum öffent-
lichen Verkaufe gebracht; so wie man in Folge des nämlichen Antrages das in Ilz gelegene auf
2000 fl. gerichtl. geschätzte Wohnhaus Nro. 90 gleichfalls dem öffentlichen Verkaufe unterstellt,
und hiezu Commision auf den 15. Oktober Vormittags 9 — 12 Uhr im dießortigen Ge-
schäfts-Lokale anberaumt haben will, wozu Kaufslustige vorgeladen werden.

Die Ratification des Anbothes wird sich von den Interessenten vorbehalten.

Den 16. September 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Gietl.

III. Dienstes-Nachrichten.

840.

Unterm 22. Sept. d. Js. wurde der nach Taubenbach bestimmte Joseph Schießl als zweiter Lehrer in Pfarrkirchen belassen, und dagegen der bisherige Provisor Joh. Stanglmair zum Lehrer in Taubenbach ernannt.

Am 28. hierauf wurde der bisherige Provisor zu Kirchberg, Joseph Wiesner, als definitiver Lehrer bestättiget.

Den 1. dieß wurde der bisherige Gehilfe zu Egglham, Joseph Maier, zum Schulprovisor zu Engersdorf, Landgerichts Paßau, und der Schuldienst-Expectant, Joseph Kagerbauer, zum Schulgehilfen in Egglham ernannt.

IV. Nichtämtliche Artikel.

841. Der Unterzeichnete benachrichtigt das verehrliche Publikum, daß er für die Stadt Paßau und die Umgegend eine Agentie zur Versicherung gegen Brandschäden sämmtlicher Mobiliarschaften, Bräuereien, Früchte, Vieh ꝛc. von dem General-Agenten der königlichen französischen Assecuranz-Compagnie, Herrn Baron von Eichthal in München, übernommen hat, und bereit ist, Pläne und sonstige Auskunft einem Jeden zu ertheilen, der welche wünscht.

Die so ausgezeichnete prompte und pünktliche Zahlung bei mehreren Brandunglücksfällen in unserer Nähe, wird zweifelsohne viele Liebhaber veranlassen, von diesem so wohlthätigen Institute, und zwar zu so billigen Prämien bei beständigen Gefahren, in denen wir schweben, Gebrauch zu machen, besonders auf dem Lande, wo die Gefahr noch größer ist, dient es Jedem zur größeren Beruhigung.

Paßau den 30. Sept. 1831.

Jos. Pummerer.

842. Unterzeichneter gedenkt sein theils freieigenes, theils zum k. Rentamte Kötzting erbrechtig grundbares $^1/_8$ll Gütchen zu Hochenbogen, bestehend

a) aus einem zweigädig, halbgemauerten, und halb gezimmerten Wohnhaus sammt Stallung, und ganz gemauertem Inhäuschen, dann Stadel, Wagenremiß und Streuschupfen, sammt Getreidkasten und Backofen

b) aus 20 Tagwerk Aecker und 10 Tagwerk zweimähdigen Wiesen, 5 bis 6 Tagw. Oeden zur Umwandlung auf Ackerland geeignet, 3 bis 4 Tagwerk Waidegründen, ferners 4 bis 5 Tagwerk Holzgründen, sammt dem sämmtlichen Oekonomie-Geschirr, aus freier Hand zu veräußern.

Kaufsliebhaber können das Anwesen täglich in Augenschein nehmen, und Georg Schmutterer, Söldner zu Riebenzing nebst Hohenwart, wird auf Verlangen die nöthigen Aufschlüsse ertheilen.

Schlichtenberg bei Herzogsreuth, k. Landgerichts Wolfstein am 19. Sept. 1831.

Lutz, k. Revierförster.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

843.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 30. Sept. Franziska Hintersteiner, Zimmermanns-Gattin in Nr. 18, an der Wassersucht und Abzehrung, 68 Jahre alt. Den 4. Okt. Katharina Lorenz, ledige Taglöhners-Tochter in Nr. 507, an Entkräftung, 66 Jahre alt. Anna Weinhard, ledige Inwohnerin in Nr. 79, am Schlagflusse, 42 Jahre alt, und Elisabetha Winkelhofer, bürgerl. Biergastgebin, in Nr. 123, an der Lungensucht und Abzehrung, 68 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 4. Okt. Theresia Maria, ehel. Kind des Joseph Buchbauer, Schiffmannes in Nro. 325.

Gestorben. Den 26. Sept. Mathias Buchbauer, Schiffmann, d. J. in Nro. 371. an Faulfieber 35 Jahre alt. Den 4. Okt. Elisabetha Prenitzer, pension. königl. Rechnungs-Commissärs-Gattin, in Nro. 457 an Wassersucht, 66 Jahre alt.

—

Berichtigung.

844. In dem vorhergehenden Stücke Nr. 40. §. 810. Seite 481. in der ersten Spalte, Zeile 21. soll es statt mit „von", und Zeile 30 statt dem „den" und endlich in der zweiten Spalte Zeile 5. statt oder „und" heißen.

Auch lese man im 39. Stücke des Kreis-Intelligenzblattes Seite 475. §. 805. Zeile 1. Gewerbsprivilegien.

—

VI. Augsburger-Cours vom 6. Oktober 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95	94 3/4
Lotterie-Loose E — M prompt.		104
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	120	
detto detto à fl. 25	115	
detto detto à fl. 100	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		159
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	119	118 1/2
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	79 1/2	79 1/8
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	69	68 5/8
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	965	961
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	74 1/2	73 3/8
detto detto 2 mt.		

VII. Brodsatz

vom 7. bis 13. Oktober 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 45 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 6 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	3	3	3
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	11	3	1
Ein Groschenwecken . .	—	23	2	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	40	—	—	40	-	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . .	2	11	—	—	32	3	—	8	—	—	4	—
Nachmehl . .	1	30	—	—	22	2	—	5	2	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz vom 1. Okt. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	3
Ein Groschenwecken rc.	1	3	2
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
" " " 4 " . . .		31	—
" " " 6 " . . .	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen=Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. / Monat.	Getreids-Gattungen	Voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verblieben. Schaff	Höchster Preis des Schaffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 27ten Sept. bis 4. Okt. 1831.	Waizen	—	169	169	169	—	16	36	15	7	12	—
		Korn	—	28	28	28	—	11	—	10	28	10	—
		Gerste	—	74	74	74	—	8	—	7	38	7	12
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 27ten Sept. 1831.	Waizen	—	21	21	21	—	19	—	18	30	18	—
		Korn	—	11	11	11	—	11	15	9	48	9	30
		Gerste	—	12	12	12	—	8	—	7	30	7	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 26ten Sept. bis 1. Okt. 1831.	Waizen	—	6	6	6	—	16	—	—	—	15	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	—	—
Kamm.	Vom 29ten Sept. 1831.	Waizen	—	4	4	4	—	15	—	14	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	11	—	10	24	10	12
		Gerste	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	40	—	—	—	—
Landau	Vom 3ten bis 10. Okt. 1831.	Waizen	—	110	110	110	—	18	—	17	30	16	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	8	30	8	—	6	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 28ten Sept. 1831.	Waizen	—	20	20	20	—	16	24	15	54	15	30
		Korn	—	4	4	4	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	12	4	51	4	40
Paßau	Vom 27ten Sept. bis 4. Okt. 1831.	Waizen	—	17	17	17	—	16	30	15	52	14	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	18	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	6	45	6	42	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24ten Sept. bis 1. Okt. 1831.	Waizen	11	249	260	243	17	16	19	15	32	14	18
		Korn	—	27	27	27	—	11	—	10	30	10	—
		Gerste	7	94	101	101	—	7	30	7	18	7	7
		Haber	—	40	40	40	—	6	—	5	47	5	12
Vilshofen	Vom 5ten Okt. 1831.	Waizen	22	214	236	236	—	18	—	16	11	14	—
		Korn	—	31	31	31	—	11	12	9	57	8	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	7	12	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	3	52	3	45

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 42.

Paßau, Mittwoch den 19. Oktober 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

845.

(Die Ernennung der Mitglieder des Landrathes für den Unterdonau=Kreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung ddo. München den 4. Oktober 1831, zu Mitgliedern des Landrathes im Unterdonaukreise allergnädigst zu ernennen geruht:

I.

1) den erblichen Herrn Reichsrath Max August Graf v. Törring Jettenbach und Gutenzell.

2) den erblichen Herrn Reichsrath Max Graf v. Arco auf Valley.

II.

3) den Gutsbesitzer Rupert v. Kellner,

4) den Gutsbesitzer Ignatz Freiherr v. Asch, Kämmerer und Appellationsgerichtsrath zu Straubing,

5) den Gutsbesitzer Michael v. Poschinger zu Frauenau,

III.

6) den Dekan und Pfarrer Jakob Mehlstäubel zu Kirchberg,

7) den Dekan und Pfarrer Michael Denk zu Regen,

8) den Pfarrer Michael Waldhauser zu Triftern;

IV.

9) den Bierbrauer Jakob Härtl, und

10) den Handelsmann Joseph Oberhauser zu Paßau,

11) den Gastwirth und Magistratsrath Ignatz July, und

12) den Weinwirth Joseph Wagner zu Straubing,

13) den Apotheker Sebastian Anton Seel und
14) den Lederfabrikanten Johann Nepomuk Steininger zu Deggendorf.

V.

15) den Gutsbesitzer Max Maier zu Obernzell,
16) den Bräuhausbesitzer Ignatz Schmerold zu St. Nikola,
17) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Michael Schmid zu Ortenburg,
18) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Joseph Schmutzer zu Loderham,
19) den Gutsbesitzer Joseph Ziehrer zu Friesendorf, Landgerichts Deggendorf,
20) den Gutsbesitzer Michael Erndl zu Atting Landgerichts Straubing,
21) den Gutsbesitzer Joseph Hackenbuchner zu Plattling,
22) den Gutsbesitzer Anton Poschelsberger zu Arnstorf, Landgerichts Eggenfelden,
23) den Gutsbesitzer und Posthalter Franz Reichenberger zu Freiung,
24) den Gutsbesitzer und Bierbrauer Friedrich Stuppäck zu Hutthurn,
25) den Gutsbesitzer Martin Mooser zu Altötting, und
26) den Gutsbesitzer Joseph Mitterwallner zu Vilshofen.

Dieses wird hiemit nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau den 8. Oktbr 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

—

846.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem, — heute eingelaufenen offiziellen Nachrichten zu Folge — die asiatische Cholera bereits in der österreichischen Stadt Wels ausgebrochen ist, und mithin sich der vaterländischen Gränze bis auf 17 Stunden genähert hat, so erheischt die Nothwendigkeit die bisherigen Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen dieser Krankheit auf zweckmäßige Weise zu verstärken.

Vorliegenden allerhöchsten Vorschriften zu Folge wird daher angeordnet wie folgt:

1) In demjenigen Landesstriche, welcher einerseits durch die Landesgränze, und andererseits durch die gemäß Regierungs-Ausschreibung vom 28. Juni v. Js. (Kreis-Int.-Bl. 1830 Stück 27) angeordnete Zollkontroll-Linie eingeschlossen ist, wird der Verkehr dadurch unter nähere Aufsicht gestellt, daß

a) alle in dem Bezirke reisende Inländer,

b) alle Transporte von Thieren;

c) „ „ „ Waaren

mit Legitimationen nach den, den Distrikts-Polizeibehörden mitgetheilten Formularien versehen, resp. damit begleitet seyn müssen.

Die Ausstellung dieser Zeugnisse wird zur Erleichterung des Verkehrs den Magistraten, Patrimonialgerichten und Gemeinde-Vorstehern übertragen, welch letztere sich hiezu der aufgestellten Gemeindeschreiber zu bedienen haben. Wo der Gemeindeschreiber mit dem Gemeindevorsteher nicht am gleichen Orte wohnt, hat sich letzterer, so ferne ihm die nöthige Fertigkeit im Schreiben mangeln sollte, an den nächsten Geistlichen um Unterstützung zu wenden. Man darf sich versprechen, daß ihm solche nicht wird verweigert werden.

Die Ausfertigung hat durchaus tax- und stempelfrei zu geschehen. Wo sich am Orte eine Distrikts-Polizei-Behörde befindet, sind die Zeugnisse von derselben zu visiren.

Diese Legitimationen müssen in jedem Orte, wo der Reisende oder Führer von Thieren oder Waaren übernachtet, von dem Vorstande der Orspolizeibehörde, und wenn daselbst eine zur Paßertheilung kompetente Behörde ihren Sitz hat, von dieser visirt werden. Die Distrikts-Polizeibehörden sind verpflichtet, die schärfste Aufsicht darüber zu führen, daß die Ortsbehör-

den sich hierin keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen.

2) Wer in diesen Bezirk eintritt, muß, wenn er keine andere Legitimation besitzt, sich bei dem nächsten Magistrate, Patrimonialgerichte, oder Gemeindevorsteher melden, um einen Legitimations-Schein zu erhalten.

Diese Zeugnisse dürfen an Personen, die am Orte der Ausstellung nicht wohnhaft und den Polizeibeamten nicht persönlich bekannt sind, nur unter Beobachtung der geeigneten Vorsicht ertheilt werden.

Die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, die Dauer seines Aufenthaltes am Orte der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthalt, sind auf der Rückseite des Zeugnisses unter Fertigung der auszustellenden Behörde anzugeben.

3) Ueber die Visirung der Päße und Gesuntheits-Zeugnisse sind bei den Polizeibehörden eigene Register zu führen. Die Wirthe, welche Fremde und Reisende beherbergen, haben allenthalben Fremdenbücher zu halten, worin alle Fremde und Reisende, die bei ihnen übernachten, mit Namen, Stand, Wohnort, Dauer des Aufenthaltes, und der Bemerkung, wohin sie reisen, zu verzeichnen sind.

4) Den Postbehörden, Lohnkutschern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, und den Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden verboten, der nicht einen vorschriftmäßigen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder ein förmlich gleichmässig visirtes Gesundheits-Zeugniß mit sich führt.

5) Jeder reisende Inländer, und überhaupt jeder Reisende, der ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, unter Kantumaz zu stellen, und erst, wenn er dieselbe erstanden, von der Polizeibehörde, unter genauer Vorzeichnung der Reise-Route, in seine Heimath zurückzuweisen.

6) Reisende und Transporte von Thieren oder Waaren, die aus diesem Bezirke kommen, müßen ebenfalls mit solchen Legitimationen versehen seyn. Die Reisenden und die Führer der Transporte sind verbunden, die Ausweise hierüber der Polizei-Behörde des nächsten, außerhalb des Bezirkes gelegenen Ortes zur Visirung vorzulegen, und können erst dann, wenn diese Visirung ertheilt ist, ungehindert weiter gehen.

Gegen diejenigen, denen es an solchen Ausweisen fehlt, tritt die Bestimmung des Punktes 5 in Anwendung.

Indem man vorstehende Bestimmungen sämmtlichen innerhalb der Zollkontroll-Linie ganz oder theilweise entlegenen Landgerichten zur gewissenhaften Beobachtung eröffnet, und hievon gleichzeitig auch die übrigen Landgerichte des Unterdonaukreises in Kenntniß setzt, werden zugleich die bereits vorlängst ertheilten Vorschriften wegen strenger Aufsicht auf die Viktualien-Polizey, — wegen Beschäftigung und hinreichender Unterstützung der Dürftigen, — wegen Einrichtung der ausgemittelten Choleraspitäler und wegen Aufstellung tüchtiger Krankenwärter und Reinigungsdiener erneuert, und dem regen Pflichtgefühl der Amtsvorstände, so wie dem patriotischen Sinne der Gemeinden mit vollem Vertrauen nachdrücklich empfohlen.

Paßau den 13. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

847.

(Die asiatische Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 12 dieß, sollen bei dem eingetretenen weitern Vordringen der asiatischen Cholera die Bestimmungen wegen des Eingangs aus angesteckten Gegenden bis auf weiters auch gegen Ober-Oesterreich in Anwendung kommen.

Es wird demnach bekannt gemacht, daß von nun an bis auf weitere allerhöchste Anordnung die Contumazzeit für die aus der Provinz Oesterreich ob der Enns nach Bayern eintretenden Personen, Thiere und Waaren auf zwanzig Tage festgesetzt ist.

Paßau den 14. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Eberl.

848.

(Landwehr-Offiziers-Ernennung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwehr zu Burghausen wurden in Folge der vorgenommenen Wahl vom 29. Juli l. J. folgende Offiziere theils befördert, theils neu angestellt, und zwar befördert wurden:

Zu Hauptleuten,

die Oberlieutenants Joseph Hammel, Joh. Nep. Wißflecker, und Joseph Kelhammer.

Zu Oberlieutenants,

die Unterlieutenants Joseph Niemerschmid, Ludwig Straßer, Joseph Stießberger, dann Jos. Niederegger (Adjutant.)

Neu angestellt wurden als Unterlieutenants,

der Wehrmann Joseph Eisenberger, der Hautboist Atment Kuchelbauer und der Wehrman Karl Mayer welches gemäß §. 25 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Paßau und Regensburg den 14. Sept. 1831.

Die königl. Regierung und das k. Kreis-Kommando des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident. — Frhr. v. Berchem, Oberst.

Sartorius, Sekretär.

849.

An sämmtliche Polizeibehörden und Stiftungs-Verwaltungen des Unterdonaukreises.

(Die neuen Fundationen, und Fundirungs-Zuflüße für die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und Wohlthätigkeit pro. $18^{30}/_{31}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Ergänzung der nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 im §. 71 anbefohlenen Hauptbücher im ausgesetzten Betreff, werden sämmtliche Polizeibehörden und Stiftungs-Verwaltungen auf die unterm 21. Dez. 1829 im Kreisintelligenz-Blatt Stück 1 Seite 5 erfolgte Ausschreibung mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß die Vorlage der Verzeichnisse über die Fundationen und Fundirungszuflüsse für das Jahr $18^{30}/_{31}$ bis zum Schluße des Monats Novbr. l. J. unfehlbar zu bewirken sey.

Paßau den 4. Oktober. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhind. des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

850.

(Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch den am 2. Oktober l. J. erfolgten Tod des Landgerichtsarztes Dr. Fahrer in Straubing ist das dortige k. Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche spätestens bis letzten Oktober l. J. bei der unterzeichneten Kreisregierung unmittelbar einzureichen.

Paßau den 6 Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

851.

(Jahrmeßstiftung des Kaspar Ipfelsberger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Jahrmeßstiftung für den verlebten Müller Kaspar Ipfelsberger zu Malgersdorf in die dortige Pfarrkirche, k. Landgerichts Landau, wozu ein Fundations-Kapital von 50 fl., und ebensoviel für den Schul- und Armenfond erlegt wurde, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 4. Oktober 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

852.

(Die Jahrtagsstiftung des Andreas Elsperger zur Kirche Hankofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Andreas Elsperger zu Affa hat durch letztwillige Anordnung für sich und seine gestorbenen 2 Ehegattinen Maria und Anna einen Jahrtag in die Kirche Hankofen gestiftet, und dem Schul- und Armenfonde besondere Vermächtnisse zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 7. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

853.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises, und die k. Kommissäre der Städte Paßau und Straubing.

(Die Vorlage der Paßakten pro 18^{30}/$_{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Revision der Paßakten innerhalb des vorgeschriebenen Rechnungs-Termines rechtzeitig vornehmen zu können, werden die k. Landgerichte und Stadtkomissäre hiemit beauftragt, nach nunmehr abgelaufenem Etatsjahre 18^{30}/$_{31}$, wie vorgeschrieben, die Paßakten ungesäumt zur Vorlage zu bringen.

Paßau den 30. September 1831.

Praesidium der k. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

854.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises, und an die beiden Magistrate der Städte Paßau und Straubing.

(Die Erbauung neuer katholischer Kirchen in Gersfeld, Weihers und Thalau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 25. August l. J. haben Seine königliche Majestät die Erbauung einer katholischen Kirche, eines Schulhauses, und einer Kuratie-Wohnung in Gersfeld, dann die Erbauung einer neuen Kirche und Kuratie-Wohnung in Weihers, so wie die Erbauung einer neuen Kirche in Thalau, Landgerichts Weihers im Obermainkreise, genehmigt, und um den betreffenden dürftigen Gemeinden die Kosten dieser nothwendigen Bauten möglichst zu erleichtern, bewilligt, daß in allen katholischen Kirchen des Königreichs eine Sammlung freiwilliger Beiträge veranstaltet werden dürfe.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden demnach hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiezu nach den bisherigen Normen das Geeignete einzuleiten, und die eingegangenen Beiträge an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Paßau am 29. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

855.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unter-donau-Kreises.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 18³¹/₃₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge hergestellter Durchschnitts-Berechnung der gegenwärtige Preis der Gerste von dem, dem vorjährigen definitiven Winterbier-Satz zum Grund gelegten Gerstenpreise nicht so-viel verschieden ist, daß hienach auf den Grund des Titl. 1. Art. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 eine Abänderung des Sa-tzes einzutreten hätte; so wird hiemit der defini-tive Satz des Winterbiers für 18³⁰/₃₁ als provi-sorischer Winterbier-Satz für 18³¹/₃₂ bestimmt.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sich hienach zu achten, und insbesondere unausgesetzt über vorschriftmäßige Qualität des Bieres zu wachen.

Paßau den 30. Sept. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

856. Der Krämer Martin Dendl zu Gang-hofen erscheint als überschuldet, und es hat daher das Gantverfahren einzutretten, wozu Gemein-schuldner auch stillschweigend eingewilligt hat.

Diesemnach wird:

I.

zur Angabe und Liquidirung der sämmtlichen Forderungen auf

Mondtag den 7. Novbr. l. J.

II.

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 7. Dezbr. l. J.

III.

zur Vorbringung der Repliken auf

Mittwoch den 21. Dezbr. l. J.

endlich zur Vorbringung der Dupliken auf

Mittwoch den 4. Jänner 1832

und zwar jedesmal früh 9 Uhr eine Tagsfahrt da-hier angesetzt, wobei die sämmtlichen sowohl be-reits bekannten als unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu erscheinen haben.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche an Martin Dendl etwas schuldig sind, oder von demselben etwas in Händen haben, beauftragt, demselben hieran nichts mehr verabfolgen zu las-sen, sondern hierüber eine Anzeige zu machen, widrigenfalls sie den Dendlischen Gläubigern den Ersatz zu leisten haben.

Den 14. September 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der königl. Landrichter abw.

v. Teng, I. Assessor.

---

857. Nachdem in Folge öffentlicher dießge-richtlicher Vorladung vom 12. Juni 1830 Nie-mand auf die darin unter der Rubrik „baares Geld" sub. Nro. 1. 2. 5. 7. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 26. 27. 29. 30. 31. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 46. vorgetragenen Deposi-ten einen Anspruch erhoben hat; — so werden hie-mit dieselben als herrnloses Gut und demnach dem königl. Fiskus heimfällig erklärt.

Paßau den 16. August 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

D. l. a.

Schöller, Rath.

Gietl.

---

858. Nachdem Herr Maximilian Graf von Berchem, k. b. wirklicher geheimer Rath, Käm-merer und Großkreutz des St. Michaelis-Ordens

vormals Besitzer von Piesing ꝛc., k. Landgerichts Burghausen, am 20. August d. J. zu Weiler mit Tod abgegangen, so wird solches anmit bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft Ansprüche, oder irgend eine Forderung zu machen sich berechtigt achten sollten, aufgefordert, solche bei unterzeichneter Verlassenschaftsbehörde in dem Laufe von 6 Wochen, von dem Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen, ausserdem nach Ablauf dieses Termins rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten, und diese Verlassenschaft den dazu sich legitimirenden Erben auf geeignetes Anrufen ausgefolgt werden wird.

Den 20. September 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Regensburg.

Schieder.

Städler.

---

859. Am 29. Novemb. v. Jahrs verstarb Stephan Ertl, Gärtner in Privatdiensten dahier, und gebürtig zu Achdorf, k. Landgerichts Landshut, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung. — Eine Schwester desselben Thekla Ertl soll sich vor ohngefähr 30 Jahren in der Stadt Pest in Ungarn mit einem Binder Johann Richtavitz verehlichet haben; nach einem ämtlichen Schreiben des dortigen Magistrats vom 29. August l. J. ist jedoch weder von dieser Thekla Ertl, noch ihrem angeblichen benannten Ehemanne etwas bekannt. — Es wird daher Thekla Ertl oder ihre allenfallsige Descendenz, hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, außerdessen man nach Ablauf dieses Termines bezüglich des sie treffenden Erbtheiles mit circa 180 fl. weiters gesetzlich verfügen wird.

Am 29. September 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Lic. v. Hammerl, Landrichter.

860. Am 26. Sept. Abends ein halb 6 Uhr warfen zwei Burschen bei Ansichtigwerdung der Gendarmen 1 Radschuh von Eisen zu 6 Pf., ein Sackl Schindelnägel zu 37 Pf. und eine Stange Eisen zu 6 Pf. weg.

Da der Eigenthümer nicht bekannt ist, so wird derselbe Z. G. Nro. 106 hiemit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten zu melden und sich über Anschuldigung der Schwärzung zu verantworten, als sonst das Eisen als konfiscirt erklärt würde.

Den 5. Okt. 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

861. In der Verlassenschaftssache der Anna Maria Fabrici, Handelsmännin zu Kötzting erschienen als Abwesende betheiligte Maria Behr, nachhin verehlichte Schulz in Wien, und Lorenz Behr von Regensburg, erstere soll bereits befriedigt, letzterer aber mit dem zugedachten Legat noch abzufertigen seyn.

Die gedachten beide Intereßenten oder deren rechtmäßigen Erben werden nun hiemit, da ihr dermaliger Aufenthalt nicht auszumitteln ist, vorgeladen, binnen drei Monaten sich um so gewißer hierorts zu melden, und ihre Erklärung über Anerkennung des Testamentes und hieraus noch zu folgenden Erbsanspruch abzugeben, als außerdem für sie ein Curator ex officio aufgestellt, und dessen Handlung in dieser Verlassenschaftssache als von ihnen genehmigt angesehen werden würde.

Den 2. Okt. 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

862. In Gemäßheit eines vormundschaftlichen und appellationsgerichtlich bestätigten Beschlusses werden folgende Nachlaß-Realitäten der Bierbräu Peter und Wallburga Scharlischen Eheleute dahier an den Meistbiethenden öffentlich auf 6 Jahre verstiftet, oder nach Umständen verkauft, und zwar im Ganzen oder theilweise.

I.

Das schöne Wohnhaus in der Frauenhoferstraße dreistöckig, ganz gemauert mit Ziegeln eingedeckt, 12 Zimmer, 2 Stübchen, 5 Kammern, 2 Böden, einen Sommerkeller und Schenkgewölbe in sich fassend, mit dem daran gebauten Bräu- und Malzhause, einem Gährkeller und den geräumigen Pferde- und Viehstallungen.

Zu denselben werden die Bräuerei, die Brandweinbrennerei und Schenkgerechtigkeit, die nöthigen Gewerbs-Utensilien, Haus- und Oekonomiegeräthe, dann ein am Stadtgraben gelegener Holz-, Heu- und Faßstadel mit Wagenremiß, sammt dem daran gelegenen Acker ad 2 Tagw. überdieß beiläufig 500 Pifang Feld- und 3 Tagwerk Wiesgründe, Weiderecht und 1½ Tagw. Weidetheile mit verstiftet oder verkauft.

II.

Das Anwesen außer dem Thore bestehend in einem schön gelegenen durchaus gemauerten zweistöckigen Hause mit 7 Zimmern, Boden, Keller, in dem daran liegenden mit einer 10 Schuh hohen gut erhaltenen Mauer umfangenen Gras- und Obstgarten pr. 4 Tagw., dann in dem daran befindlichen Pferd- und Kuhstalle sammt einer Remisse und Brunnenkasten, endlich in den dazu gehörigen Gemeintheilen.

III.

Das sogenannte Gütl vor dem obern Thore mit einem einstöckigen Wohnhause, Hofraum, Stallung sammt Stadel unter Dareingabe mehrerer Oekonomie-Geräthschaften und dazu gehörigen Feldgründen von circa 539 Pifang, dann 3¾ Tagw. Wiesen.

IV.

An einzelnen Feldgründen, 4 Aecker mit beiläufig 176 Pifangen.

Steigerungstermin wird auf Mondtag den 14. Novbr. d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr dahier angesetzt, jeder Stifts- und Kaufslustige, der sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen kann, eingeladen, u. schließlich bemerkt, daß der Zuschlag von der vor- resp. obervormundschaftlichen Genehmigung abhängt, und daß die nähern Verhältnisse der Realitäten und die Verpachtungsbedingnisse in dießgerichtlicher Registratur ersehen, oder vom königlichen Advokaten Lelner dahier Aufschlüsse erlangt werden können.

Den 27. September 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Lit. Müller, Direktor.

Herold, Protokoll.

---

863. Der Kupferschmied Markus Widmann zu Arnstorf hat sich insolvent erklärt. Diesemnach muß das Gantverfahren eintreten, und es wird

I.

zur Anbringung der Schuldforderungen und deren Liquidirung auf
Freitag den 11. November l. J.,

II.

zur Anbringung der Einreden dagegen auf
Samstag den 10. Dezbr., und

III.

zur Anbringung der Repliken auf
Freitag den 23. Dezbr.
zur Anbringung der Dupliken aber auf
Mondtag den 9. Jänner, k. J.
jedesmal früh 9 Uhr eine Tagsfahrt angesetzt, wobei die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Am ersten Ediktstage wird auch der Versuch einer gütl. Beilegung durch einen ergiebigen Nachlaß von Seite der Gläubiger gemacht werden, so wie man auch deren Anträge im Bezug auf den Besitzthum des Gantirers vernehmen wird.

Uebrigens erhalten zugleich diejenigen Personen, welche an den Gantirer etwas schulden, oder von demselben in Händen haben, den Auftrag, an denselben bei Strafe des Ersatzes nichts zu bezahlen oder zu restituiren, vielmehr hierüber die gehörige Anzeige zu machen.

Den 9. Sept. 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der königl. Landrichter abw.
v. Teng, I. Assessor.

864. Auf Antrag der Gläubiger wird das Anwesen des Webers Anton Würz zu Furth, bestehend:

aus dem gemauerten Wohnhause, zwei kleinen Hausgärtchen und dem Kammerholztheile ad 1 3/4 Tagw.

in einem Gesammtschätzungswerthe von 380 fl. öffentlich versteigert.

Hiezu ist Termin auf Freitag den 28. Oktbr. d. Js. angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier sich einzufinden haben.

Den 29. Septbr. 1831.

Königliches Landgericht Cham.

Reber, Landrichter.

---

865. Auf hohen Regierungsbefehl vom 26. v. Mts. wird das Staatsökonomiegut mit Bräuhaus in Oberhaunstadt nächst Ingolstadt, nach den bestehenden Normen mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu auf

Donnerstag den 3. Novbr. l. J.

früh von 9 bis Abends 4 Uhr am Rentamtssitze in Ingolstadt, Termin anberaumt.

Die Bestandtheile dieses Staatsgutes sind in der letzten Ausschreibung vom 2. August l. J. (Regenkreis-Intelligenzblatt Nro. 32. 33. 35.; Unterdonaukreis-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Isarkreis-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Ingolstädter-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Eichstädter-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Neuburger-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Augsburger Moy'sche Zeitung Nro. 214. 217. und 219.; Münchner politische Zeitung Nro. 195. 197 und 200.; Korrespondent von und für Deutschland Nro. 218. 229 und 234.; bayerische Landbötin Nro. 94. 95. 96) erforderlich bezeichnet, worauf man sich hier beruft.

Kaufsfreunde, welche andurch zur Versteigerung eingeladen werden, mögen sich nun in der Zwischenzeit von dem Zustande des Staatsgutes durch Einsicht desselben hinlängliche Kenntniß verschaffen; sich mit legalen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit versehen, am Steigerungstage aber die weiteren Verkaufsbedingungen vernehmen.

Den 3. Oktober 1831.

Königl. Rentamt Ingolstadt, im Regenkreise.

Sax, Rentbeamter.

---

866. Wegen eingetretener Gant, muß das Anwesen, die gesammte Mobilarschaft und das Waarenlager des Krämers Georg Brandstetter zu Aicha b. G. öffentlich verkauft werden.

Dieser Verkauf wird am Mittwoch den 26. Oktober und die darauffolgenden Tage, jedesmal früh 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend, im Rathhause dahier vorgenommen, und derselbe mit dem Waarenlager, bestehend in allerlei Schnitt- und Spezerei-Artikeln, begonnen, sodann mit den Fahrnissen, bestehend in Betten, Kasten und dergleichen, fortgesetzt, und endlich mit dem Hause geschlossen werden.

Das Haus in dem Dorfe Aicha, zunächst der Pfarrkirche Neuhofen, königlichen Landgerichts Pfarrkirchen gelegen, ist ein Stockwerk hoch, halb gemauert und mit einem kleinen dabei befindlichen Stalle im mittelmäßigen Zustande auf 400 fl. geschätzt.

Dabei befindet sich auch ein kleiner Grasgarten mit Obstbäumen, und ein reales Kramrecht.

Kaufslustige werden eingeladen, hiebei zu erscheinen, wo bemerkt wird, daß die Waaren und die Fahrnisse sogleich baar bezahlt werden müssen, und unbekannte Kaufsliebhaber für das An-

wesen sich durch Zeugnisse über Person und Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen.

Den 22. September 1831.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der königl. Landrichter
Dr. Dauer.

---

867. Die beiden Helmhaggischen Müllerseheleute von Plattling sind mit Hinterlassung von 5 minderjährigen Kindern, aber auch vielen Schulden verstorben. Es ist daher nothwendig, den Schuldenstand genau kennen zu lernen.

Deshalb werden alle jene, welche an genannten verstorbenen Eheleuten eine rechtsbegründete Forderung machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche um so gewisser am Mondtag den 7. November l. Js. hierorts anzubringen, und durch die in Händen habenden Schuldscheine, Hypothekenbriefe u. s. w. nachzuweisen, als sonst bei weiterer Verhandlung dieser Verlassenschaftssache darauf keine Rücksicht mehr genommen würde.

Zugleich wird man eine gütliche Ausgleichung des Schuldenwesens selbst am obigen Tage versuchen, hinsichtlich dessen die Mehrheit der erschienenen Kreditoren entscheiden soll, und die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit sich zufügen haben.

Den 4. Oktober 1831.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

868. Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschaftsmasse des Lebzeltersohnes Anton Mayer dahier gehörige Wohnhaus Num. 127 in der Milchgasse vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten wiederholt an den Meistbiethenden versteigert, und hiezu Tagfahrt im Gerichtslokale auf Mittwoch den 26. Okt. Vormitags 9 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Haus hat im ersten Stocke 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, Kammer, Speise, die nämlichen Gemächer im 2. Stocke, dann 2 große Trockenboden und zu ebener Erde ein großes Gewölb, 4 Holzlegen, und einen Keller.

Den 27. Sept. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Besse.

---

869. Nachdem die in den Kreisblättern für den Unterdonaukreis (Stück 35 und 36 sub. Nro. 723 und 737) bekannt gemachte und am 15. vorigen Monats vor sich gegangene Bräuhaus-Verpachtung die gutsherrliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird hiezu neuerdings auf Donnerstag den 10. November l. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 3 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Im übrigen wird sich auf obige Bekanntmachung bezogen.

Den 5. Oktober 1831.

Freiherr v. Oyensche Guts-Verwaltung Fürstenstein.

Fraunholz, Gerichtshalter.

---

870. Auf den Antrag des Peter Götz, Bierbrauers von Reisbach, wird Jedermann gewarnt, dem Max Hilzenecker, Bräuknecht von Reisbach, irgend etwas zu borgen, indem der Stiefvater Peter Götz für ihn nicht die geringste Bezahlung leisten wird.

Den 30. Sept. 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

871. Nachdem das Egglsederische Witthö=anwesen zu Gögging bereits verkauft und dem Käufer zugeschlagen ist, so werden alle zur Zeit noch unbekannten Gläubiger aufgefordert, am Tage der Location der Forderung und Bezahlung des Kaufschillings nämlich

am Samstage den 29. Okt. d. Js.

hier am Amtssitze zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, ausserdem auf selbe nicht weiter Bedacht genommen werden könnte.

Am 24. September 1831.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

III. Gewerbsprivilegien.

872 Beschreibung des dem Mechanikus Johann Wilhelm Späth et Comp. zu Nürnberg unterm 4. Juni 1827 auf 10 Jahre ertheilten Privilegiums auf die Einführung der englisch=amerikanischen Mahlmühlen (worauf derselbe aber verzichtet hat)*)

Fig. I. bis V. Oberschlächtige Mühle nach englisch=amerikanischer Art auf den Dutzendsteich bei Nürnberg.

a) Wasserrad und Welle,

b) konisches Rad von Gußeisen mit hölzernen Kämmen und hölzernen Armen,

c) stehende Welle,

d) konischer Drehling ganz von Gußeisen,

e) hölzernes englisches Stirnrad mit eingeschobener Theilung,

f) Mühlschraube, g) Leichtriegel, h) Eisensteg in Scharnier beweglich,

i) Richtsteg von Gußeisen durch Mutterschrauben am Mühlgerüste befestiget und durch den Fuß k) unterstützt,

l) Pfannenträger, welcher in einer viereckigten durch vier Stellschrauben zu richtenden Rahme vermittelst der Mühlschraube sich auf= und abschieben läßt,

m) Mühleisen, woran der stählerne Spurzapfen eingesteckt ist,

n) Steingetriebe,

o) vierflügliche Haue,

p) eiserne Stange, welche mit einer Klaue auf der Haue steht, am obern Theil einen Zapfen und neben dem Trichterschuh 4 bis 5 Flügel hat, um statt des Rührstockes den Schuh zu schütteln,

q) Trichter, r) Schuh, s) Krahn, ss) Zange, in 2 Theile auseinander zu nehmen,

t) Bodenstein, u) Läuferstein,

v) hölzerne Büchse, oberhalb welcher ein blecherner Deckel auf dem Mühleisen m befestigt ist,

w) Beutelkästen für Roggen mit Cylinder aus feinem Drathsieb, in welchem auf der Achse x sechs Reihen Bürsten von starken Schweinsborsten vermittelst der Scheiben y herumgedreht werden,

z) Beutelkasten für Weizen mit Cylinder von Seidenflor a a, vermittelst seiner Achse sich drehend,

a b) Schieber, um die Steigung des Cylinders zu mehren oder zu mindern,

a c) Scheibe und Wechselscheibe auf eiserner Achse durch das Universalgelenke a d mit der Achse des Cylinders a a verbunden, um diesen in Bewegung zu setzen,

a e) Schuttelrädchen, um den Trichterschuh zu bewegen,

a f) Trichter, durch welchen das aus dem Kühlapparat kommende Mehl in den Cylinder a a gebracht und

a g) Kühlapparat, bestehend aus einem Sammelkasten, in welchen das vom Stein ab=

---

*) Auf den anliegenden Zeichnungen sind folgende Numerirungen zu verbessern:
Statt Tab. XXI. lies XXV.
= Tab. XXII. lies Tab. XXVI.

laufende Mehl fällt, um vermittelst blechener Schöpfkästchen, welche auf einen um 2 Scheiben sich drehenden Riemen befestiget sind, in den Trichter a f geschöpft zu werden,

a h) ein paar gußeiserne Kammrädchen von 48 und 24 Kämmen, um den Schöpfapparat a g und den Cylinderbeutel a a in Gang zu setzen,

a i) Stirnrad,

a k) gußeisernes Getriebe auf geschmiedeter Achse,

a l) zwei Riemenscheiben, um die Spitzmühle a m in Gang zu bringen,

a n) Trichter für die Spitzmühle,

a o) Säuberer, um dasjenige herauszusieben, was größer oder kleiner ist, als die gewöhnliche Körnergröße,

a p) Getreidreinigungs-Maschine, in welcher das Getreide in einem Cylinder von groben Drathsieb durch 6 Bürsten von Drath auf der Achse a q sich drehend, gerieben wird, um den Unrath herauszubringen,

a r) ein paar gußeiserne konische Kammrädchen, um die Achse a p zu bewegen,

a s) 4 Windflügel auf eiserner Achse, durch einen Riemen in schnelle Bewegung gesetzt, um einen Windstrom in die Windtafel a t zu bringen, wodurch das aus dem Cylinder a p, durch das Rohr au, in die trichterförmige Oefnung a v fallende Getreide ausgeblasen, und von Spreu und tauben Körnern gereinigt wird,

a w) gußeisernes konisches Kammrädchen von 24 Kämmen, auf dem Zapfen der stehenden Welle c,

a x) dergleichen von 48 Kämmen mit seiner Achse a y,

a z) hölzerner Radkranz vermittelst der eisernen Kreuzklammer b a am Rad a x befestiget,

b b) hölzerne Welle, auf welche das Zugseil b c sich aufrollt,

b d) hölzerne Scheibe auf dem Zapfen der Achse b b befestigt,

b e) bewegliche Anlade, wodurch die Welle bb seitwärts bewegt, und dadurch die Scheibe b d an den Kranz a z angedrückt wird, um von demselben getrieben zu werden.

Fig. V. zeigt ein Steingetriebe n in großem Maßstabe, um zu erläutern, wie ein Theil davon herauszunehmen ist, um es außer Angriff zu setzen.

Die Geschwindigkeit der Mühlsteine ergiebt sich aus folgender Berechnung:

das oberschlächtige Wasserrad hat 12 Schuh Durchmesser und macht in einer Minute 9 Umdrehungen,

das konische Rad b hat .	90	Kämme
der Drehling d hat . .	45	„
das Stirnrad e hat . .	120	„

Es ergiebt sich also $9 \times \frac{90}{45} \times 120 = 2160$ Kämme auf den Stirnrad e in der Minute. — Die Steine für Weizen halten 4 Schuh 10 Zoll Durchmesser. — Das Getriebe n hat 24 Kämme, so bestehet die Geschwindigkeit des Laufes dieser Steine in $^{2160}/_{24} = 90$ Umgänge in der Minute. Die Steine für Roggen halten 4 Fuß Durchmesser, das Getriebe n hat 19 Kämme, mithin ist die Zahl der Umdrehungen des Steines $\frac{2160}{19} = 113^{13}/_{19}$ in der Minute.

Fig. VI. bis X. Unterschlächtige Mahlmühle nach englisch-amerikanischer Art in Schweinfurt

a) Wasserrad und Welle,

b) konisches gußeisernes Rad mit hölzernen Kämmen und hölzernen Armen,

c) gußeiserner Bogenständer für die stehende Welle d,

e) gußeisener konischer Drehling,

f) hölzernes englisches Stirnrad mit eingeschobener Theilung,

g) gußeisernes Steingetriebe,

h) eiserne Getriebstangen in hölzerner Fassung

mit Klauen, welche in die 4 flügliche Haue i fallen,

k) Mühleisen,

l) Pfanne mit der Spur, in einem Kästchen mit 4 Stellschrauben m beweglich um genau auf dem Mittelpunkt gerichtet zu werden,

n) Eisensteg in einem Charnier q beweglich um das Heben und Senken des Mühleisens k in senkrechter Linie zu erhalten,

o) Leichtriegel,

p) Mühlschraube, r) Bodenstein, s) Laufferstein, t) hölzerne Büchse,

u) Deckel von starkem Eisenblech an dem Mühleisen k befestigt, um mit demselben sich drehend, um die Büchse t zu bedecken,

v) Zange, in 2 Theile auseinander zu nehmen,

w) hölzerne Kranz, um den Bodenstein zu befestigen,

x) Krahn, y Trichter, z Trichterschuh.

a a) Stellrädchen, um den Trichter zu richten,

a b) Beutelkasten, für Roggen,

a c) Sammelkasten des Kühlapparates für Weizen,

a d) hölzerne Röhren, durch welche blecherne Schöpfkästchen a e, auf einen Riemen befestiget, der um die zwei Scheiben a f sich bewegt, um das Mehl aus dem Sammelkasten a c in den Trichter a g zu bringen,

a h) Beutelkasten, worin ein Cylinder von Seidenflor a i, auf seiner Achse sich dreht, um das hindurchgeführte Mehl fein auszubeuteln,

a k) Schieber mit Stellschrauben, um dem Beutel-Cylinder mehr oder weniger Steigung zu geben,

a l) Schüttelrädchen, dessen Kämme an den Rührstock des Trichterschuhes schlagen,

a m) Scheibe und Wechselscheibe auf eiserner Achse, welche durch das Universalgelenke a n mit der Achse des Cylinders a i verbunden ist,

a o) ein paar eiserne Kammrädchen,

a p) eiserne Träger,

a q) eiserne Achse mit zwei Riemenscheiben, um die Scheiben a f in Bewegung zu setzen,

a r) eiserne Achse mit gußeisernem Getriebe von 14 Kämmen,

a s) Riemenscheiben, wodurch die Spitzmühlen in Gang gesetzt werden,

a t) Mühleisen derselben,

a u) Kästchen mit Stellschrauben, worin die Pfanne Spur,

a v) Eisensteg im Charnier beweglich,

a w) Trichter,

a x) Schuh mit Säuberer, wodurch dasjenige aus dem Getreide ausgesiebt wird, was größer oder kleiner als die Körnergröße ist,

a y) Zangen der Spitzmühle,

a z) Getreidreinigungskasten,

b a) Cylinder von Drathsieb,

bb) sechs Reihen Bürsten von Drath auf eiserner Achse, durch deren Umdrehung das durch den Cylinder b a laufende Getreide an den Drathsiebwänden desselben getrieben wird.

b c) Ein Paar gußeiserne konische Rädchen, eiserne Achse und Riemenschiebe.

b d) Windtafel, worin das aus dem Cylinder b a kommende Getreide durch einen vermittelst der Windflügel b e hervorgebrachten Windstrom ausgeblasen und von Spreu und leichten Körnern gereinigt wird.

b f) Rohr, wodurch das ausgeblasene schwere Getreid in den Sammelkasten b g fällt.

b h) Schlauch aus Sackleinwand, um das in dem Samelkasten b g befindliche Getreide in den Trichter g zu leiten.

b i) 2 Riemenscheiben, wodurch b c und b e in Gang gesetzt werden.

b k) 2 hölzerne konische Scheiben, welche sich reibend, die Welle b l in Bewegung setzen, worauf das Seil b m sich aufrollt.

b n) Zugscheibe auf die Achse b o mit 3 Zugseilen b p zum Aufheben der Getriebstangen k bestimmt.

b q) Zugseil auf der Scheibe b n, welches auf einer mit der Kurbel von Hand gedreht werdende Welle geht.

Die Geschwindigkeit des Ganges dieses Mühlwerkes berechnet sich wie folgt;

Das Wasserrad hat bei 20 Fuß Durchmesser und 2 Fuß Gefälle in der Minute . . . 6 Umgänge
Das konische Rad b hat . . . 90 Kämme.
Das Stirnrad f hat . . . . 132 "
Der Drehling e dagegen hat . 45 "

Es ergiebt sich also $6 \times {}^{90}/_{42} \times 122 =$ 1584 Kämme auf dem Stirnrad f in der Minute. — Die Steine für Waizen halten 4 Fuß 10 Zoll das Getrieb g hat 18 Kämme, so ergiebt sich die Geschwindigkeit der Mühlsteine $^{1584}/_{18} = 88$ Umdrehungen in der Minute. — Die Steine für Roggen haben 4 Zoll Durchmesser, eine Getriebe g mit 14 Kämmen, mithin ergeben sich $^{1584}/_{14} =$ $113^{1}/_{7}$ Umdrehungen in der Minute.

Die Kämme von den größern Rädern beider Werke sind 5 Zoll breit mit $3^{1}/_{2}$ oder $3_{1}/_{4}$ Zoll Theilung.

Die Wellzapfen sind von Gußeisen und haben 4 Flügel oder Schaufeln, woran die Ringe fest anliegen, wodurch der Zweck erreicht wird, daß der Zapfen nicht aus dem Mittel gekeilt werden kann.

An dem Mühleisen so wie an dem Spurzapfen ist der stählerne Kegel eingesteckt.

Die Schärfe oder der Hieb der Steine ist nicht bezeichnet, weil solche nach Qualität des Steins verschieden ist.

In diesen Mühlen kann auf jedem Gang (oder jedem Paar Steine) in einer Stunde ein Schäffel Waitzen oder $^{1}/_{2}$ Schäffel Roggen gemahlen werden: das Getreide wird ungenetzt gemahlen.

Die Mühlgerüste sind vom Eichenholze erbauet, aus solchem zweckmäßig angelegt und gut ausgeführt haben sie große Festigkeit. — Will man die Kosten daran wenden, so können diese Mühlgerüste auch von Gußeisen gemacht werden.

Ebenso verhält es sich mit den Büchsen von Fig. I — IV. und Fig. VI — IX., welche von Holz ihrem Dienste sehr wohl entsprechen. — Dieselbigen sind einfacher, bequemer, dem Müller in der Behandlung bekannt, indem jeder sie selbst verfertigt, und dadurch auch von geringen Kosten. — Da die Steine ganz genau nach der Schwere centrit sind, so dauert eine solche Büchse über einen Monat, ehe sie der geringsten Nachhülfe bedarf.

Bei der ganzen Anlage war mein Bedacht, die höchste Sparsamkeit anzuwenden, die mit Erreichung des größten Erfolges vereinbar ist.

Man bemühte sich unter gleichen Dienst leistenden Mitteln das wohlfeilere zu wählen, ohne jedoch Anstand zu nehmen, das theuere anzuwenden, wo es durch Dauer und Leistung sich vortheilhafter zeigte.

Die Ausführung dieser beiden Werke ist keine Nachbildung, der in Zeitschriften und Büchern enthaltenen Beschreibungen, sondern beruht hauptsächlich auf eigener Erfahrung des in technischer Hinsicht an der Spitze unterzeichneter Gesellschaft stehenden Mechanikers Joh. Wilhelm Späth. Derselbe hat die Mühlerei erlernt und ausgeübt und ist daher im Stande, die Müller in der Methode des Mahlens auf diesen Mühlen, welche von jenen auf Deutschen bedeutend abweicht, zu unterrichten.

Nürnberg den 6. May 1828.

J. W. Späth u. Comp.

IV. Nichtämtliche Artikel.

873. Der Unterzeichnete benachrichtigt das verehrliche Publikum, daß er für die Stadt Paßau und die Umgegend eine Agentie zur Versicherung gegen Brandschäden sämmtlicher Mobiliarschaften, Bräuereien, Früchte, Vieh ꝛc. von dem General-Agenten der königlichen französischen Assecuranz-Compagnie, Herrn Baron von Eichthal in München, übernommen hat, und bereit ist, Pläne und sonstige Auskunft einem Jeden zu ertheilen, der welche wünscht.

Die so ausgezeichnete prompte und pünktliche Zahlung bei mehreren Brandunglücksfällen in unserer Nähe, wird zweifelsohne viele Liebhaber veranlassen, von diesem so wohlthätigen Institute, und zwar zu so billigen Prämien bei beständigen Gefahren, in denen wir schweben, Gebrauch zu machen, besonders auf dem Lande, wo die Gefahr noch größer ist, dient es Jedem zur größeren Beruhigung.

Paßau den 30. Sept. 1831.

Jos. Pummerer.

Mit 8 Zeichnungen als Beylagen zu §. 872.

darf.

Joſ. Pummerer.

Mit 8 Zeichnungen als Beylagen zu §. 872.

...nau-Kreis.

...n Spaeth

4 Pfund kosten . . . . 1 $\frac{0}{12}$ || — || —

4 Pfund kosten . . . . | 12 | — | —

Kreis.

[illegible]	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

V. Augsburger = Cours vom 13. Oktober 1831.

Cours der Staats=Papiere.

Vor und auf der Börse!	Am Ende. Brief	Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95	$94\frac{3}{4}$
Lotterie=Loose E — M prompt. . .		104
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .		115
detto detto à fl. 25 . .		112
detto detto à fl. 100 . .		112
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild=Loose prompt		166
detto detto 2 mt.		
Part.=Oblig. à 4% prompt. . . .		$122\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	$82\frac{1}{2}$	82
detto detto 2 mt.	$82\frac{1}{2}$	
detto à 4% prompt.	73	$72\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
Bank=Act. prompt. Divid I. Sem.	1034	1030
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	$79\frac{1}{2}$	$78\frac{1}{3}$
detto dette 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 7. Oct. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	1
— — Waitzenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	3
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	20	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	17	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	27	—	—
— — rohes	24	—	—

VII. Brodsatz

vom 14. bis 20. Oktober 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau Das Schäffel Waitzen 16 fl. 11 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Vilshofen — — Korn 10 fl. 18 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	1
Eine Kreutzersemmel	—	5	—	2
(Vollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	$1\frac{1}{2}$
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	11	2	$\frac{1}{2}$
Ein Groschenwecken . .	—	23	—	1
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viertl. fl.		dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	43	—	—	40	3	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . .	2	13	—	—	36	1	—	8	1	—	4	—
Nachmehl . .	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen=Mehl . . .	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Gemein=Roggen=Mehl. . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1

VIII. Straubinger Brod=Satz vom 8. Okt. 1831.

Brod=Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer=Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer=Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	3
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	3	2
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
" " " 4 "		31	—
" " " 6 " . . .	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 4ten bis 11. Okt. 1831.	Waizen	—	171	171	171	—	16	—	14	37	12	15
		Korn	—	18	18	18	—	11	—	10	22	9	50
		Gerste	—	151	151	151	—	8	15	7	44	7	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	—	5	28	5	—
Dingolfing	Vom 4ten Okt. 1831.	Waizen	—	47	47	47	—	19	—	18	45	18	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	8	48	8	24	8	15
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	4	20	—	—
Eggenfelden	Vom 3ten bis 8. Okt. 1831.	Waizen	—	34	34	34	—	17	—	16	—	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	6	—	—	—	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm.	Vom 6ten Okt. 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	15	30	14	—	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	11	—	10	48	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	—	—	—	—
Landau	Vom 10ten bis 17. Okt. 1831.	Waizen	—	42	42	42	—	18	—	16	—	15	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	8	—	7	30	7	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 5ten Okt. 1831.	Waizen	—	28	28	28	—	17	—	16	22	15	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	—	4	36	4	24
Paßau	Vom 4ten bis 11. Okt. 1831.	Waizen	—	22	22	22	—	17	—	16	19	15	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	7	—	6	48	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1ten bis 8. Okt. 1831.	Waizen	17	206	223	223	—	15	36	15	2	14	19
		Korn	—	36	36	36	—	11	—	10	30	9	40
		Gerste	—	175	175	175	—	7	50	7	17	6	56
		Haber	—	59	59	56	—	5	33	5	15	4	59
Vilshofen	Vom 12ten Okt. 1831.	Waizen	—	357	357	335	22	18	—	15	55	14	—
		Korn	—	23	23	23	—	11	—	9	29	9	15
		Gerste	—	43	43	43	—	7	15	6	50	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 43.

Paßau, Mittwoch den 26. Oktober 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

874.

(Sanitäts = polizeiliche Maaßregeln gegen die Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach ämtlichen Nachrichten wird von Seite Oesterreichs längs der Gränze des lombardisch-venetianischen Königreichs ein Kordon aufgestellt, und für dieses Königreich sowohl als für das Küstenland vor der Hand eine 10tägige Kontumaz-Zeit bestimmt, was im Allgemeinen und dem Handelsstande insbesondere zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Paßau den 16. Oktober. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhind. des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

875.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Beschädigungen durch Hagelschlag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Aicha vorm Wald, Fürstenstein, Hutturn, Leoprechting, Neukirchen v. Wald, Ruderting, Tittling, Thurmannsbang, Haselbach und Witzmansberg, sämmtlich im kgl. Landgerichte Paßau, haben in diesem Jahre durch Hagelschlag eine Beschädigung erlitten, welche nach gerichtlicher Schätzung den Betrag von 79715 fl. 40 kr. erreicht.

Da für die Meisten der Beschädigten dieser namhafte Verlust eine, ohne außerordentliche Unterstützung, viele Jahre fühlbare Störung in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen herbeiführen muß, so wird hiemit genehmigt, daß in allen Gemeinden des Kreises für diese Unglücklichen Sammlungen veranstaltet werden, deren Ertrag durch die betreffenden Polizeibehörden dem königl.

Landgerichte Paßau zur Vertheilung nach Verhältniß der erlittenen Beschädigung zu übermachen, und der unterfertigten Stelle anzuzeigen ist.

Paßau den 12. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

876.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Nachweisungen über den Stand der öffentlichen Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich sämmtliche Landgerichte des Kreises am 15. Dez. 1827 durch allgemeine Ausschreibung den Auftrag erhielten, die Nachweisungen über den Stand der öffentlichen Sicherheit für die Zukunft jedesmal mit Abfluß des Etats-Jahres einzusenden, so sind doch zur Zeit beinahe sämmtliche Landgerichte (nur Eggenfelden, Kamm und Vilshofen ausgenommen) mit Vorlage dieser Nachweisungen noch im Rückstande. Man sieht sich daher veranlaßt, die allegirte Weisung vom 15. Dez. 1827 mit dem Beisatze zu wiederholen, daß nach Ablauf von 8 Tagen die angedrohte Absendung eines Wartbotens unnachsichtlich erfolgen werde.

Paßau am 14. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

877. Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschaftsmasse des Lebzeltersohnes Anton Mayer dahier gehörige Wohnhaus Num. 127 in der Milchgasse vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten wiederholt an den Meistbiethenden versteigert, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf Mittwoch den 26. Okt. Vormitags 9 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Haus hat im ersten Stocke 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, Kammer, Speise, die nämlichen Gemächer im 2. Stocke, dann 2 große Trockenboden und zu ebener Erde ein großes Gewölb, 4 Holzlegen, und einen Keller.

Den 27. Sept. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Besse.

878 Auf Andringen eines Gläubigers wird das Gasthaus zum weißen Lamm in Ilz Nro. 42 sammt Höfel und dem radicirten Bierwirthsgewerbe, erbrechtgrundbar, jeoch laudemialfrei zum königl. Rentamte Paßau mit einem jährlichen Grundrechte von 1 kr. 3 pfe. auf welchem ferner eine ewige Gilt zum Pfarrgotteshause in der Ilzstadt mit jährlich 1 fl. 7 kr. 2 pfe. haftet zum öffentlichen Verkaufe gebracht.

Das Haus ist der Brandversicherungs-Anstalt mit 1100 fl. einverleibt, und sammt Gewerbe auf 1600 fl. gerichtlich gewerthet.

Zu diesem Verkaufe will man auf den 29. Okt. l. J. Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr hierorts Kommission anberaumt haben, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 7. Oktbr. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Besse.

879. Zur gesetzlichen Versteigerung der im März h. Js. in Neuhaus aufgegriffenen und durch landgerichtlichen Beschluß vom 26. August h. Js. der Konfiskation unterworfenen Eisenwaaren, bestehend

in 8 Stück eisernen Schaufeln,
in 13 Stück Hacken und Pickeln,
in 10 Pflugscharen,
in 16 Stück Strohmesser im Gesammtgewichte zu 174½ Pf. Sporco
ist Freitag der 28. d. M.

Vormittags 9 Uhr in loco Griesbach bestimmt, und werden Kaufslustige hiezu eingeladen.

Den 10. Oktober 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

880. Nachdem das Egglsederische Wirthsanwesen zu Gögging bereits verkauft und dem Käufer zugeschlagen ist, so werden alle zur Zeit noch unbekannten Gläubiger aufgefordert, am Tage der Location der Forderung und Bezahlung des Kaufschillings nämlich

am Samstage den 29. Okt. d. Js.

hier am Amtssitze zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, ausserdem auf selbe nicht weiter Bedacht genommen werden könnte.

Am 24. September 1831.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

881. Xaver Hübsch, Bäckerssohn von Fürstenzell, hat die Bitte gestellt, die von seinem Vater Georg Hübsch ererbte Obligation pr. 500 fl., welche jedoch zu Verlust gerathen, amortisiren zu lassen.

Die Obligation Paßau den 3. April 1823 ist vom Magistrat der dortigen Kreishauptstadt auf Georg Hübsch Bäcker zu Fürstenzell über 500 fl. zu 4. vom Hundert ausgestellt.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligation wird aufgefordert, dieselbe innerhalb 6 Monaten bei unterzeichnetem Gerichte vorzuweisen, und seine Anspruche geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. August 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

882. Das Schulhaus zu Aholming soll im künftigen Frühjahre reparirt und erweitert werden.

Der Kostenvoranschlag entziffert eine Summe von 714 fl. 33 kr.

Zur Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden wird auf

Freitag den 4. Nov. früh 9 Uhr

in loco Aholming Commission festgesetzt, wozu man tüchtige Werkleute hiemit einladet.

Den 16. Okt. 1831.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

883. In dem Debitwesen der Anna Reiter, ledigen Küchelbackerin von hier, ist nunmehr durch allerhöchstes Erkenntniß des k. Apellationsgerichts vom 9. August l. Js. die Eröffnung des Universalkonkurses rechtskräftig ausgesprochen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar

I.

zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung,

Mondtag der 28. Nov. 1831,

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Donnerstag der 29. Dez. 1831,

III.

zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik

Mondtag der 30. Jäner 1832,

und für die Duplik

Dienstag der 14. Febr. 1832

bestimmt, und sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich und unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Auf Instanz der Creditoren wird hiemit auch der erste Ediktstag, nämlich der 28. Nov., zur Versteigerung des Gemeinschuldnerischen Anwesens, nämlich dem auf dem Hauptplatze dahier gelegenen einstöckigen und gemauerten Küchelbäcker-

Laden, auf welchem bisher eine reale Küchelbäckers-Gerechtsame, so wie ein Hypothek-Kapital pr. 200 fl. ruhte, festgesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Auswärtige, dem Gerichte unbekannte, Käufer haben legale Vermögens- und Leumuths-Zeugnisse vorzulegen.

Den 5. Okt. 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Lic. Hammerl, Landrichter.

---

884. Die Güter Arnschwang und Rönkam zur Gantmasse des königl. Hrn. q. Appellationsgerichts-Präsidenten und Kommandeur des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Freiherrn von Völderndorf auf Waradein gehörig, werden auf kreditorschaftlichen Antrag wiederholt und zwar zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, hiezu der

28. Novbr. d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt, und Kaufslustige eingeladen.

Uebrigens wird sich auf die diesseitige 1te Ausschreibung vom 28. Juni d. Js.

a) im Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 190,
b) in der allgemeinen Zeitung Nro. 253, und 254.
c) im Unterdonaukreisblatte Stück 28.,
d) im Straubinger Wochenblatte Nro. 28.

bezogen.

Den 7. Oktbr. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Protokollist.

---

885. Auf hohen Regierungsbefehl vom 26 v. Mts. wird das Staatsökonomiegut mit Bräuhaus in Oberhaunstadt nächst Ingolstadt, nach den bestehenden Normen mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu auf

Donnerstag den 3. Novbr. l. J.

früh von 9 bis Abends 4 Uhr am Rentamtssitze in Ingolstadt, Termin anberaumt.

Die Bestandtheile dieses Staatsgutes sind in der letzten Ausschreibung vom 2. August l. J. (Regenkreis-Intelligenzblatt Nro. 32. 33. 35.; Unterdonaukreis-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Isarkreis-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Ingolstädter-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Eichstädter-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Neuburger-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Augsburger Moy'sche Zeitung Nro. 214. 217. und 219.; Münchner politische Zeitung Nro. 195. 197 und 200.; Korrespondent von und für Deutschland Nro. 218. 229 und 234.; bayerische Landbötin Nro. 94. 95. 96) erforderlich bezeichnet, worauf man sich hier beruft.

Kaufsfreunde, welche andurch zur Versteigerung eingeladen werden, mögen sich nun in der Zwischenzeit von dem Zustande des Staatsgutes durch Einsicht desselben hinlängliche Kenntniß verschaffen; sich mit legalen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit versehen, am Steigerungstage aber die weiteren Verkaufsbedingungen vernehmen.

Den 3. Oktober 1831.

Königl. Rentamt Ingolstadt, im Regenkreise.

Sax, Rentbeamter.

III. Gewerbsprivilegien.

886.

Beschreibung der Druckmaschine oder mechanischen Presse, worauf Fried. König und Georg Fried. Bauer zu Nürnberg ein Privilegium erhielten.

Die Druckmaschine in ihrem jetzigen verbesserten Zustande wird von uns in mehrfacher Gestalt und verschiedener Zusammensetzung nach den verschiedenen Bedürfnissen der Druckereien, die sie gebrauchen, gebauet. — Es gibt indeß 2 Hauptarten davon: solche, die die Bogen auf einer,

und solche, die die Bogen auf beiden Seiten drucken. Bei allen Arten liegen aber gewisse Hauptgedanken zum Grunde, die das Wesentliche der Erfindung enthalten, und welche wir durch nachfolgende Beschreibung und beiliegende Zeichnungen deutlich machen wollen.

Der vorzüglichste Unterschied zwischen der allgemein bekannten Buchdruckerpresse der gewöhnlichen Art und einer mechanischen Presse besteht darin: daß an ersterer die verschiedenen Operationen, die bei dem Drucke jedes Bogens geschehen müssen, einzeln durch die Menschenhand mit den dafür vorhandenen Werkzeugen oder Theilen der Presse verrichtet werden, während dieselben Operationen, z. B. das Nehmen und Vertheilen der Farbe, das Schwärzen der Form, der Druck selbst endlich die Leitung des Bogens zu der geschwärzten Form durch eine Combination von Cylindern, deren Bewegungen zuletzt auf eine einzige kreisförmige zurückgebracht sind, verrichtet werden, und der Menschenhand bleibt dabei nichts zu thun übrig, als die weißen Bogen der Maschine zu überliefern und sie gedruckt zurück zu empfangen.

Tab. I. Fig. 1 (eine Seitenansicht) und Tab. II. (ein Grundriß) stellen eine solche mechanische Presse in der einfachsten Zusammensetzung dar. — a ist eine Form der gewöhnlichen Art, die auf einer vollkommen ebenen Platte b befestigt ist, und auf der Linie cc durch eine später zu beschreibende Verrichtung hin- und hergetrieben wird. — Diese Platte mit ihren messingenen Sohlen, womit sie auf den Bahnen B g ruhet, wird bei den gewöhnlichen Pressen, und auch hier, der Karren genannt. — d ist ein metallener Cylinder, an dessen Seite ein schräg gestelltes Lineal e angebracht ist, worauf f eine kleine Quantität Farbe oder Druckerschwärze gelegt ist, wovon sich eine sehr dünne Lage an den Cylinder d aufstreicht, wenn er sich umdreht. — Der Cylinder g wird mit d von Zeit zu Zeit in Berührung gebracht, sinkt auf den nackten messingenen Cylinder h zurück und theilt solche durch fortgesetzte Umdrehung diesem Cylinder mit. — i und k sind 2 Cylinder, deren besondere Bestimmung ist, die Farbe auf h der Länge nach zu vertheilen. Zu dem Ende ist denselben, außer der Bewegung um ihre Achse, die ihnen durch Friction von h mitgetheilt wird, eine hin- und hergehende Bewegung in der Richtung und parallel mit der Achse gegeben. Die Farbe vertheilt sich auf diese Art sehr fein und regelmäßig auf dem Cylinder h, der solche endlich an die Cylinder l und m abgibt, welche mit der in gleicher Geschwindigkeit darunter hingehenden Form in leichte Berührung gebracht werden, und so wird das Auftragen der Farbe oder die Schwärzung der Form bewirkt. — Die Cylinder und l und m sowohl, als g, i und k sind mit der jetzt allgemein bekannten Composition von Leim und Syrup bedeckt.

Die nächste Operation ist der Druck selbst, der an der mechanischen Presse ebenfalls vermittelst eines Cylinders A geschieht, und zwar wird der zu druckende Bogen um die Peripherie desselben so gelegt, daß er gleichsam ein Theil des Cylinders wird. — Die Stelle desselben, die den Druck ausübt und mit der Form in Berührung kommt, ist mit Tuch bedeckt. — Die Peripherie des Druckcylinders muß sich natürlich genau mit derselben Geschwindigkeit bewegen, mit welcher die darunter hingehende Form bewegt wird, und so wird der Abdruck wie im Fluge abgenommen.

Es bleibt zu beschreiben übrig, wie der Bogen dem Druckcylinder zugeführt und nach dem Drucke davon wieder abgelöst wird. — Ueber die Cylinders B, n, o, p, q, r, sind eine Anzahl Schnüre s gespannt, die oben eine Fläche bilden, worauf der zu druckende Bogen, nach einer stellbaren Marke gelegt wird. Wenn B, n, o, p, q, r, in Bewegung gesetzt werden, wird der auf den Schnüren ruhende Bogen dem Druckcylinder zugeführt, und in t von einer Anzahl endloser Bänder C, die über u, v, w, x, y, z, gespannt sind, in Empfang genommen, welche denselben an und um den Cylinder A legen und bis zu dem Punkte D halten. — Hier gehen die Bänder D an den Cylinder z und z und über y rc. zurück, und nur 3 Bänder E halten den Bogen im Augenblicke des Druckes an den Druckcylinder zwar blos an den Seiten und in der Mitte, indem der übrige Raum desselben offen und frei seyn muß, den Druck zu empfangen. — Diese drei endlosen Bänder E, welche, nach den verschiedenen Formaten von der Seite stellbar und über die Cylinder Z F. G, H, I geleitet sind,

haben die Benennung „äussere friskets.“ — Drei andere endlose Bänder, innere friskets genannt, N bezeichnet, die über die Cylinder F K L und um einen Theil des Druckcylinders geleitet sind, kommen unter den Bogen, und haben den Zweck, denselben nach den Drucke von dem Druckcylinder abzulösen, welches in M geschieht. Sie sind wie die äußern friskets von der Seite stellbar und diesen immer gegenüber gestellt. Der Bogen ist also zwischen diesen endlosen Bändern oder friskets gehalten und geleitet, und wird nach dem Drucke auf einigen über F und O gespannten Schnüren P, getragen, in Q wo die friskets sich trennen, ausgeworfen. Wir kommen zunächst zur Beschreibung des Mechanismus, womit die verschiedenen Theile der Maschine bewegt, und unter sich verbunden werden. Die bewegende Kraft kann von Wasser, Dampf oder Menschen genommen seyn; da dieß keinen Theil der Erfindung ausmacht, so unterlassen wir, darüber mehr zu sagen, als daß wir die erste Bewegungskraft gewöhnlich auf die Welle R, die unmittelbar nach dem Druckcylinder leitet, wirken lassen, indem vermittelst einer dicken Saite oder Riemens der Rigger S mit einer entsprechenden Geschwindigkeit umgedreht wird. — Nicht nur der Druckcylinder selbst, sondern auch die sämmtlichen Bänder und friskets erhalten dadurch die nöthige Bewegung und zwar durch bloße Berührung mit dem Druckcylinder, das heißt, durch bloße Friktion.

An der Welle R ist das Rad T, welches das Rad U treibt. Letzteres dreht sich für die Zeit zum Druck eines Bogens einmal um. An der Welle des letzteren Rades ist ein Segmentrad, oder Theil eines Rades V, welches das Rad W in Intervallen oder mit Unterbrechung (für jeden Bogen einmal) umdreht. — Dadurch wird der Cylinder B gleichfalls einmal umgedreht und der zu druckende Bogen wird, wie oben beschrieben, dem Druckcylinder hingeschoben. — Die Dimensionen der verschiedenen Räder sind so berechnet, daß die durch die Schnüre und abgebildete bewegliche Ebene ungefähr $^2/_3$ der Zeit stille steht, den Bogen darauf zu legen, und die übrige Zeit in Bewegung ist, den Bogen hinzuliefern, wo er von den Bändern und dem Druckcylinder empfangen wird.

Die Bewegung des Karrens b mit der Form und aller damit zusammenhängenden Theile, wird bewirkt durch das Rad X an der Hauptwelle R, welches in ein anderes Zahnrad Y eingreift, an dessen Welle Z das Rad A a den Doppelrechen A b treibt, worauf der Kaaren in der hin- und hergehenden Bewegung erhalten wird, die oben beschrieben ist. — Man kann von einem Mechaniker erwarten, und verlangen, daß er mit der Konstruktion und Einrichtung eines Doppelrechens bekannt sey, und wir werden uns daher mit der nähern Beschreibung dieses Theiles nicht aufhalten und machen nur noch aufmerksam auf A c das allseitige Gelenke (universal joint im Englischen) wodurch das Auf- und Absteigen des Rades A a (welches den Doppelrechen unmittelbar treibt) möglich wird. Die Bewegung der Färbe-Cylinder ist von der Bewegung des Karrens entnommen und abgeleitet, und zwar ist von der Seite desselben ein einfacher Rechen oder eine gezahnte Stange A d befestiget, welche natürlich die umkehrende Bewegung mitmacht. — A d greift in ein Zahnrad A e, und dieses treibt ein anderes Zahnrad A f das an der Welle des Cylinders h befestiget ist. — Letzteres treibt durch bloße Berührung nicht nur die Cylinder l und m, die die Form schwärzen, sondern auch die Cylinder g, i und k, deren Zweck und Vorrichtungen schon oben beschrieben sind. — Zur Bewegung des sogenannten Doktorcylinders d ist hinten an der Welle von Y des kleinen Rades A g, welches in A h greift und dadurch einer in der Zeichnung verdeckten Welle, die wir mit A i bezeichnen wollen, Bewegung mittheilt. Von A i wird, vermittelst Seitenrigger A k die Bewegung nach der Welle A l gebracht, woran (wie aus der Zeichnung ersichtlich) der Cylinder d ist.

An der Welle A i ist ein kleiner Krumzapfen A m, der durch ein (von der Welle A l verdecktes) Gestänge den Cylindern i und k die oben beschriebene Querbewegung mittheilt. — An der (in der Seitenansicht sichtbar werdenden Welle A i, sind zwei exzenterische Scheiben, A n, die mit Unterbrechung, den Hebel A o auf und ab-

bewegen, wodurch die Verbindungsstangen A p, dem Hebel A q, und somit dem Cylinder g seine Bewegung mittheilt. — Der Zweck und die Verrichtung von g ist schon oben angegeben.

Ein Requisit bei aller Druckarbeit ist, daß die bedruckten Stellen auf beiden Seiten des Papiers einander genau gegenüberstehen, oder wie der technische Ausdruck ist, im Register sind. Dieß zu erlangen, sind an der einfachen Druckmaschine folgende Mittel gebraucht. Auf den Druckcylinder sind zwei kurze Stacheln, die beim ersten Drucke zwei kleine Löcher in das Papier stechen. A r ist eine um ihr Centrum A s bewegliche Stange, auf welcher zwei ähnliche Stacheln A t angebracht sind, die so gestellt werden können, daß beim Widerdrucke der Bogen mit den erwähnten zwei kleinen Löchern auf diese Stacheln stoßt, wodurch also der Platz, worauf der Bogen gelegt wird, genau bestimmt werden kann, und dieß geschieht natürlich so, daß im Register gedruckt wird. — Die Stange A r versinkt jedesmal, damit der Bogen, nachdem er richtig gelegt ist, von den Stacheln frei wird und fortbewegt werden kann. — Das Sinken und Heben der Registerstange zu bewirken ist an der Welle B e eine exzentrische Scheibe angebracht.

Die sämmtlichen Gestelle der Maschine in beiden Ansichten sind mit den Buchstaben B h bezeichnet.

Die bisher beschriebene Maschine hat den Namen der einfachen. — Wenn die Form in A u weiter hinausgetrieben und an der Stelle des punktirten Zirkels A v noch ein Druckcylinder mit allem dazu nöthigen Apparat angebracht ist, so erhält man einen, auf einer Seite bedruckten Bogen, von jedem Ende der Maschine, folglich in derselben Zeit doppelt soviel als von der einfachen. Eine solche Maschine wird daher eine doppelte von uns genannt.

Zu einer Maschine die den Bogen auf beiden Seiten drucken soll, gehören natürlich zwei Formen und zwei Färbe- und Druckapparate. Eine solche besteht eigentlich aus zwei Maschinen, die in eine combinirt sind. — Es gehören also dazu alle eben schon beschriebenen Theile, und wir haben blos zu zeigen, wie der Bogen von einer Maschine auf die andere gebracht oder von einer Form der andern zugeführt wird. — Tab I. Fig. 2 ist eine Skizze einer solchen Maschine. — A w ist die Form des Schöndruckes, A x die Form des Widerdruckes. — A y ist der Druckcylinder der ersten oder sogenannten Schöndruckmaschine, A z ist der Druckcylinder der zweiten oder Widerdruckmaschine. — Die Richtung in der sich beide umdrehen, ist durch die Pfeile B a und B b angegeben. Der Bogen wird zwischen Friskeibändern (wie solche oben beschrieben sind) auf der Linie B c von dem ersten Druckcylinder nach dem zweiten geleitet, und wie sich aus der Zeichnung ergibt, auf seinem Wege dahin umgekehrt, so daß die weiße, noch ungedruckte Seite des Papiers um den zweiten Druckcylinder nach außen gekehrt, gelegt wird, wo sie mit der zweiten Form zusammentrifft und der Bogen wird gleich darnach in B d auf beiden Seiten gedruckt, von der Maschine ausgeworfen.

IV. Dienstes-Nachrichten.

887. Unterm 9. Okt. wurde der bisherige Schulprovisor zu Saulburg Mich. Brandstetter als solcher nach Dittsteig, und der dortige Provisor Jos. Krieger nach Saulburg versetzt.

Den 18. d. wurde der Schuldienst-Exspectant Joh. Sämer als Gehilfe bei der Schule zu Unterdietfurt, und der Schuldienst-Exspectant Xaver Bacherl als solcher zu Wurmansquick angestellt. Unterm 19. hierauf wurde der Gehilfe Anton Thuringer von Dingolfing als solcher nach Falkenstein, und der bisherige Schulgehilfe Mich. Leopoldseder in Pleinting als solcher nach Dingolfing versetzt. An die Stelle des letztern wurde der bisherige Schulgehilfe Jos. Mitterhuber zu Euersdorf, und zum Gehilfen bei der Schule Euersdorf Alois Kormüller ernannt, dann der bisherige Schulgehilfe zu Falkenstein Jos. Berngehver zum definitiven Lehrer in Malgerstorf befördert.

Mit 2 Zeichnungen als Beylagen zu §. 886.

888. Abrechnungs-Auszug

des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Lehrer an den deutschen Volksschulen im Unterdonaukreise, vom 1. Oktober 1829 bis 30. September 1830.

Siebentes Vereins-Jahr.

Nro.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl
	I. Einnahmen.			
I.	An Aktiv-Rest des vorigen Jahres	630	59	3
II.	An Aktiv-Ausständen	62	32	3
III.	An Fundations-Beiträgen	240	—	—
IV.	An ordentlichen Jahres-Beiträgen	1907	24	—
V.	An Zinsen von aufgelegten Kapitalien	1421	31	1
VI.	An Nachzahlungen bei Aufruckung in eine höhere Klasse nach §. 20. der Statuten	112	14	1
VII.	An Jahres-Beiträgen neuer Mitglieder	76	30	—
VIII.	An ausserordentlichen Beiträgen neuer Mitglieder . . .	52	18	—
IX.	Bei Wiederverehelichung nach §. 21. der Statuten wegen unterstützungsfähiger Kinder aus der ersten Ehe . . .	20	—	—
X.	An Wohlthätigkeitsbeiträgen*)	233	42	—
XI.	An Zinsen für verspätete Zahlungsleistungen . . .	56	49	1
XII.	An Post-Groschen	23	15	—
XIII.	An Zahlungen für den Wittwen- und Waisen-Freund . .	53	24	—
XIV.	Von dem Graf Welschbergischen Stiftungsk. Zinsenantheil .	6	—	—
XV.	An den vom Staate allergnädigst bewilligten Beiträgen . .			
	a. aus der Kreis-Schuldotations-Kasse	500	—	—
	b. an Taxen von Anstellungen und Beförd. der Lehrer .	224	45	
	c. an Quarta Scholarum	29	29	1
	d. an Interkalar-Früchten	63	34	2
XVI.	An zurückbezahlten Kapitalien von der k. St. Sch. K. Paßau .	15,550	—	—
XVII.	Durch den Verkauf der Statuten	16	12	—
	Laut Haupt-Kassa-Buches Total-Betrag:	21,280	41	—
	II. Ausgaben.			
I.	An angelegten Kapitalien auf liegende Güter	18,700	—	—
II.	An statutenmäßiger Unterstützung für Wittwen . . .	1586	27	2
III.	An statutenmäßiger Unterstützung für Waisen . . .	407	59	—
IV.	Auf Regie und Verwaltung	47	12	—
V.	Für den Wittwen- und Waisen-Freund	32	—	—
VI.	In der Prozeß-Sache gegen die Kreuzbauer	5	26	2
	Laut Scheine und Haupt-Kasse-Buches Total-Betrag	20,778	45	—

*) Herzlicher Dank diesen edlen Menschenfreunden!!

III. Bilance.

Summe der Jahres-Einnahmen pro $18^{28}/_{29}$ . .	21,280 fl. 41 kr. — dl.
Summe der Jahres-Ausgaben	20,778 = 45 = — =
Aktiv-Einnahms-Rest:	— 501 = 56 = — =

IV. Ganzer Vermögens-Stand.

am Tage des Rechnungs-Abschlusses.

a. In Obligationen . . .	33,400 fl. — kr. — dl.
b. In baarem Gelde . . .	305 = 16 = 2 =
Summa:	33,705 fl. 16 kr. 2 dl.

Statistische Nachrichten.

I.	Am Schlusse des Etats-Jahres $18^{28}/_{29}$ war der Stand der sämmtlichen Vereins-Mitglieder	259
II.	Neu eingetretene Mitglieder im Etats-Jahre $18^{29}/_{30}$	8
III.	Provisoren, welche in eine bestimmte Klasse traten	3
IV.	Gestorben sind im R. J. $18^{29}/_{30}$	2
V.	Freiwillig sind aus dem Vereine getreten	4
VI.	Von der Fonds-Verwaltung wurde ausgeschlossen	1
VII.	Von einer niederen in eine höhere Klasse ist getreten	1
VIII.	Wirkliche Mitglieder am Ende des R. J. $18^{29}/_{30}$	
	der I. Klasse	120
	der II. = ...	56
	der III. = ...	41
	Prov. und Gehülfen	43
	Zahl:	260

IX. Abgleichung.

Am Ende des R. J. $18^{28}/_{29}$ wirkliche Mitglieder . .	259
Zuwachs im Jahre $18^{29}/_{30}$	8
Giebt:	267
Abgang im Laufe des R. J.	7
Verbleiben also:	260

X. Gegenwärtiger Wittwen- und Waisen-Stand.

a. Wittwen der I. Klasse	11
b. — — II. —	6
c. — — III. —	6
Zahl:	23

d. Männliche Waisen der drei Klassen	15
e. Weibliche Waisen	11
f. Männliche Doppelwaisen	1
Zahl:	27

Anmerkung. Die so verspätetete Rechnungs-Stellung ist einzig und allein nur mehreren zahlungssäumigen Vereins-Mitgliedern zuzuschreiben. — Eine ausführlichere Rechnungs-Uebersicht wird im Wittwen- und Waisen-Freunde für die Volksschullehrer im U. D. Kr. des VIII. Jahrgangs zu lesen seyn.

Paßau am 26. September 1831.

Augustin Engelbrecht, d. Z. Vorstand.
Vereins-Kassier und Lehrer: Peter Wild.
In Abwesenheit des Kontrolleurs Vögl dessen Ersatzmann Vinzens Schauer, Lehrer.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

889.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 15. Oktober, Theres, ehel. Kind des Mathias Zell, behausten Sacklträgers in Nro. 102. Den 19. Karolina, ehelich des Ignatz Sperrer, bürgerl. Malers in Nro. 170.

Gestorben: Den 12. Okt. Titl Frau Maria Anna Leythäuser, geborne von Haasi, k. b. Regierungsraths-Gattin in Nro. 239., am Schlagfluße 55 Jahre alt. Den 12. Rosalia Neubauer, ehemal. Domkapitl. Kastenknechts-Tochter, in Nro. 507. am Schlagfluße 66 Jahre alt. Den 15. Anna Lyzelburg k. b. Rechnungs-Kommissärs-Tochter, in Nro 156, an der Abzehrung und Lungensucht, 13 Jahre und 11 Monate alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geborene: Den 11. Okt. Ludovika, Maximiliana, Wilhelmine, ehel. Kind des Titl. Hrn. Ernst Schnitzlein, k. b. Oberlieutenants und Regiments-Adjutanten. Den 15. Karl, ehel. Kind des Georg Stockinger, Brunmeisters-Sohns von Hackelberg. Den 16. Theres, ehel. Kind des Peter Resch Bäckermeister am Anger. Den 18. ein unehl. Mädchen Theres.

Getraut: Den 17. Okt. Michael Ortner, Zimmermann im Holzgarten mit Elisabetha Gaderbauer, Bauerstochter von Entholz k. Landgr. Fichtenstein. Mich. Schuster, Hautboist mit Elisabetha Bäck, Fischerstochter v. Anger. Am 18. Math. Kaspar, Hautboist mit Elisabetha Breitenfellner, Hufschmidstochter von Tyrnau. Den 19. Hr. Fr. Xaver Schuhman, Forstamts-Aktuar im Haidenhof mit Anna Maria Pauli, Forstwartstochter v. Haidenhof.

Gestorben: Joh. Doll, Pfründner im Lazarethe, Nro. 370 an Altersschwäche Jos. Graindl, Pründner im Lazar. Nro. 370, 72 Jahre alt, an Brustwassersucht. Am 16. Titl Herr Raimund Michel, Hauptmann beym k. b. 8. Lin.-Inf.-Reg., 42 Jahre alt, am Brustkrampfe. Am 18. Maria Roth, Metzgerskind in Eggendobl, an Fraisen, 16 Wochen alt.

VI. Augsburger = Cours vom 20. Oktober 1831.

Cours der Staats = Papiere.

Vor und auf der Börse	Am Ende. Brief	Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95 1/8	94 7/8
Lotterie = Loose E — M prompt. . .		104
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .		116
detto detto à fl. 25 . .		112
detto detto à fl. 100 . .		112
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild = Loose prompt	169	166
detto detto 2 mt.		
Part. = Oblig. à 4% prompt. . . .	123 1/2	122 5/8
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	81 5/8	81 1/2
detto detto 2 mt.	81 1/2	
detto à 4% prompt.	73	72 3/8
detto detto 2 mt.		
Bank=Act. prompt. Divid I. Sem.	1028	1023
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	78 5/8	78 1/8
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 7. Oct. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	1
— — Waizenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	3
Ein Pfund Schweinsfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	20	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	17	—
Ein Centr. ausgelassenes Unschlitt	27	—	—
— — rohes	24	—	—

VIII. Brodsatz

vom 21. bis 27. Oktober 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 55 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Vilshofen
— — Korn 10 fl. 18 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	2 1/2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	1
Ein Sechspfenningweken	—	11	2	3 1/2
Ein Groschenwecken . .	—	23	1	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr.	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	42	—	—	40	2	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . .	2	12	—	—	33	—	—	8	1	—	4	—
Nachmehl . .	1	31	—	—	23	3	—	5	2	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Gemein = Roggen-Mehl. . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1

IX. Straubinger Brod = Satz vom 15. Okt. 1831.

Brod = Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer = Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer = Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	1
Ein Groschenwecken 2c.	1	4	2
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
" " " 4 " . . .		31	—
" " " 6 " . . .	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Summe Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verblieben. Schaff	Höchster Preis des Schaffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 11ten bis 16. Okt. 1831.	Waizen	—	185	185	185	—	18	—	15	22	11	—
		Korn	—	13	13	13	—	11	30	10	27	9	48
		Gerste	—	181	181	181	—	8	12	7	31	6	15
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 11ten Okt. 1831.	Waizen	—	31	31	51	—	17	30	17	—	16	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	30	9	30	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	8	24	8	15	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 10ten bis 15. Okt. 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	15	30	—	—	15	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	45	—	—	10	45
		Gerste	—	7	7	7	—	5	40	—	—	5	40
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 13ten Okt. 1831.	Waizen	—	3	3	3	—	15	—	14	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	11	24	10	40	10	24
		Gerste	—	11	11	11	—	7	54	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	40	4	30	—	—
Landau	Vom 17ten bis 24. Okt. 1831.	Waizen	—	16	16	16	—	15	15	15	—	13	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	104	104	104	—	8	—	7	45	7	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	30	5	24	—	—
Neuötting	Vom 12ten Okt. 1831.	Waizen	—	16	16	16	—	17	—	16	30	16	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	30	11	20	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	—	4	55	4	6
Paßau	Vom 11ten bis 18. Okt. 1831.	Waizen	—	10	10	10	—	15	12	14	24	14	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	7	—	6	44	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8ten bis 15. Okt. 1831.	Waizen	—	287	287	287	—	15	42	15	5	14	4
		Korn	—	18	18	18	—	10	52	10	25	10	7
		Gerste	—	238	238	238	—	8	—	7	42	7	17
		Haber	—	68	68	68	—	5	9	4	57	4	27
Vilshofen	Vom 19ten Okt. 1831.	Waizen	22	299	321	318	3	18	30	15	58	14	—
		Korn	—	26	26	26	—	11	15	10	13	9	30
		Gerste	11	142	153	150	3	7	24	7	9	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 44.

Paßau, Mittwoch den 2. November 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

890.

(Die von dem Lehrer Mathias Waldhör zu Kempten verfaßte Volksgesang = Schule, und Volks = Liederbuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mathias Waldhör, Chorregent und Lehrer zu Kempten hat eine Volksgesang = Schule, zum Gebrauche sowohl in öffentlichen Schulen als beim Privatunterrichte, dann ein neues Volks = Liederbuch verfaßt, welche beiden Werke sowohl bei dem Verfasser, als in der Jos. Köselschen Buchhandlung in Kempten zu haben sind, und von deren Ertrag der Verfasser ein Drittheil für die in dem Königreiche Bayern bestehenden Lehrer = Wittwenkassen bestimmt hat.

Die k. Schulinspektionen und Lehrer des Unterdonaukreises, insbesondere die Musiklehrer werden nun auf diese bereits von der k. Oberdonaukreis = Regierung öffentlich als sehr brauchbar empfohlenen Werke aufmerksam gemacht, wobei die unterfertigte Stelle auch die Anschaffung derselben für jene Schüler, wo die Lokalmittel es erlauben, hiemit bewilliget.

Paßau den 18. Oktbr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

891.

(Den Ausbruch der asiatischen Cholera in Mähren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die asiatische Cholera in mehreren Gegenden von Mähren ausgebrochen ist, so sind in Gemäßheit allerhöchsten Reskriptes vom 20. dieß die von daher kommenden Reisenden und Waaren nach Vorschrift der Ausschreibung vom 4. dieß Nro. 3. lit. a — (Kreis-Intelligenzblatt St. 41) zu behandeln.

Was zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Paßau den 23. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

892.

(Die Jahrtags-Stiftung des Johann Rottmayr zu Jetzenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Rottmayr Aigner zu Jetzenau, Patrimonialgerichts Ering hat für sich und seine Freundschaft einen ewigen Jahrtag in die Filialkirche zu Malching mit einem Kapitale zu 100 fl. gestiftet, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 21. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

893.

(Die Auflösung des preußisch-schlesischen Sanitäts-Kordons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Böhmen an der Gränze von preußisch-Schlesien aufgestellte Sanitäts-Kordon ist seit dem 24. dieß Monats aufgelöst und durch einen vom Militär verstärkten Polizeikordon ersetzt, welcher ohne Störung des Verkehrs die Paß-Polizey- und Zollvorschriften auf das strengste handhaben wird.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Paßau den 27. Oktober 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhind. des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

894.

(Die Jahrtags-Stiftung der Maria Fellner zu Heining betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Hufschmidstochter Maria Fellner zu Heining stiftete laut Testament vom 16. Jäner 1829 für sich mit einem Kapital von 50 fl. eine Jahres-Messe in der Pfarrkirche Heining, und hat zugleich auch den Schul- und Armenfond noch besonders mit 25 fl. bedacht.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau am 14. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

---

895. Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Paßau erkennt in der Verlassenschaftssache des pensionirten Hauptmanns Joseph Gebhard auf erstatteten Vortrag zu Recht:

daß die Verlassenschaftsmassa gedachten Erblassers in Erwägung, daß auf die geschehene Ediktalcitation vom 12. August l. Js. (vide außerordentliche Beilage zur allgemeinen Zeitung Nro. 335. 346. 347., dann 353. und 354.; Kourier an der Donau Nro. 206. 209. und 210.; Intelligenzblatt für den Unterdonaukreis Stück 35. 36. und 37.) kein Erbe in dem vorgesetzten Termine sich gemeldet hat, als herrnloses Gut, und dem Fiscus heimfällig zu erklären seye

Den 13. Oktober 1831.

Burger, Direktor.

Besse.

---

896. Auf den Grund der selbstigen Insolvenz-Erklärung der Anna Maria Gaißinger Lohnkutschers-Wittwe dahier wird nach dem Antrage der Interessenten der Universalkonkurs über ihr Vermögen eröffnet.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar

I.

zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf Samstag den 12. November l. Js.

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mondtag den 12. Dezember l. J.

III.

zur Schlußhandlung und zwar zur Abgabe der Replic auf Donnerstag den 12. Jänner 1832 bis Mittwoch den 25. Jänner 1832 einschlüßig, und zur Abgabe der Duplic auf Donnerstag den 26. Jänner bis Freitag den 10. Februar 1832 einschlüßig jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Foderung von der Konkursmasse und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gaißinger in Händen haben, unter Androhung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 27. September 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

D. l. a.

Schöller, Rath.

Besse.

---

897. Am 26. Februar 1827 verstarb zu Neuötting der Eremit Thomas Promersberger mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Selber soll aus den k. Landgerichts-Bezirken Kötzting oder Mitterfels gebürtig gewesen seyn,

Intestaterben desselben aber konnten bisher noch nicht ausgeforscht werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten selbe hierorts geltend zu machen, ausserdessen das vorliegende Testament für anerkannt erachtet, und in dieser Verlassenschafts-Sache die weitere gesetzliche Verfügung wird erlassen werden.

Am 15. Oktober 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Schilcher, Landrichter.

---

898. Lorenz Adamhuber Hofbauers-Sohn von Osterham diente beim k. b. I. Dragoner- und I. Chevauxlegers-Regimente und wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Derselbe oder seine rechtmäßigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, sich um so gewisser binnen 3 Monaten hierorts zu melden, als ausserdessen das in 166 fl. bestehende Vermögen desselben nach Umfluß dieses Termines seinen andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Am 1. Okt. 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Schilcher, Landrichter.

---

999. Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Lorenz Gstettenbauer von Rankam mit Hinweisung auf die Ausschreibung vom 8. August d. J. (Straub.-Wochenbl. St. 33. und Kreis-Int. Bl. St. 34.) zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, hiezu auf den 24. November d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr am Gerichtssitze dahier Kommission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, mit dem Beysatze vorgeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Den 18. Okt. 1831.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

900. Am Donnerstag den 10. November 1831 verkauft das unterfertigte Amt in Zwisel beim Bierbräuer Kammermayer von Vormittags 10 bis Mittags um 12 Uhr 65 Zent. 25 Pf. rein kalzinirte Pottasche im Wege der Versteigerung.

Die Pottasche ist in 11 Fäßer zu 4 bis 7 Zentner Gewicht verpackt und kann täglich bei dem k. Revierförster Forster zu Zwislerwaldhaus besichtiget werden.

Schönberg den 25. Okt. 1831.

Königl. Forstamt Zwisel.

Wimberger, Forstmeister.

---

901. Johann Wicher, Aichingersohn von der Straße der Gemeinde Voglern, des unterfertigten Gerichts ist seit dem französischen Feldzuge von 1813 bis 1815 als Soldat der mobilen Legion vermißt.

Für selben liegt nach vorläufiger unter den Verwandten getroffenen Abrechnung auf dem Ai-

chinger 1/4tel Hofe zu Straß ein Heurathgut-Rest inclusive Ausfertigung von 472 fl.

Es werden also derselbe oder seine nachweislichen Deszendenten aufgefordert, innerhalb 6 Monaten sich bei unterzeichnetem Gerichte zu melden widrigenfalls der Vermißte für verschollen erklärt, und sein Rücklaß an seine bekannten Erben gegen Kaution ausgehändiget werden würde.

Den 14. Okt. 1831.

Königl. Landgericht Griesbach im Unterdonaukreise.

Schels, Landrichter.

---

902. Gegen Katharina Bertle, Hutmachers-Wittwe in der Stadt Burghausen, ist die Eröffnung des Universal-Konkurses rechtskräftig erkannt. Es werden daher in dieser Konkurssache folgende Ediktstage festgesetzt:

5) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Montag der 5. Dezember d. J.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag der 3. Jäner d. J.

3) Zur Schlußverhandlung

a. für die Replik Dienstag der 31. Jäner, und

b. für die Duplik Dienstag der 14. Februar k. J.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Katharina Bertle unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschliessung der Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen die Ausschließung der an solchen Tagen zu pflegenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von der Gemeinschuldnerinn Werthgegenstände in Handen haben, aufgefordert, solche vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Strafe nochmaligen Ersatzes, zu Gerichtsbanden zu übergeben.

Sämmtlichen Betheiligten wird anbei eröffnet, daß der Bertl'sche Passivstand an Hypothekschulden 865 fl. und einschlüssig der bereits bekannten Kurrentposten im Ganzen 1517 fl. 12 kr. dagegen aber der Schätzungswerth des Gantgutes nur 615 fl. 35 kr. beträgt.

Am 18. Okt. 1831.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

903. Für das unterm 23. August d. J. zum öffentlichen Verkaufe ausgeschriebene Anwesen des in die Gant verfallenen Wirthes Leopold Lechner zum heil. Kreuze d. G. fand sich inner dem Versteigerungstermine kein Kauflustiger.

Dieses Gantgut, dessen Bestand in dem Intelligenzblatt für den Unterdonaukreis Stück 36. im bayerischen Landboten Stück 235. Nro. 2330, und in der Moischen Zeitung St. 241 beschrieben wurde, wird der Versteigerung zum zweitenmale ausgesetzt, und Strichtermin auf Montag den 14. November d. J. festgesetzt.

Die Kaufsbedingnisse sind baare Erlage des Gantkaufschillings, und wird sich des Uebrigen auf obige Ausschreibung vom 23. August d. J. bezogen.

Am 20. Okt. 1831.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

904. Bei einem königl. Landgerichte im Unterdonaukreise wird ein Schreiber gesucht, welcher für die Führung des landgerichtischen Rechnungswesens die nöthige Gewandtheit besitzt. Der Eintritt könnte täglich erfolgen. D. Ueb.

IV. Geburts=, Trauungs= und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

905.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 23. Okt. Franziska Sammer ledige Binderstochter von der Bierhütte der Pfarrey Hochenau dermal hier in Nro. 20, an der Wassersucht, 66 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 26. Okt. Franziska, ehel. Kind des Leonhard Grimeis, b. Bäckermeister in Nro. 418.

Gestorben: Den 26. Okt. Maria Mittermayer von Fichtenstein im Innviertel gebürtig, d. z. in Nro. 371., an Lungensucht, 60 Jahre alt.

Innstadtpfarr=Bezirk.

Geboren: Franz Xaver Joseph, ein aussereheliches Kind.

Gestorben: Niemand.

V. Augsburger-Cours vom 20. Oktober 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse	Am Ende. Brief	Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	95 1/8	94 7/8
Lotterie-Loose E — M prompt. . .		104
detto „ „ 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .		116
detto detto à fl. 25 . .		112
detto detto à fl. 100 . .		112
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	169	166
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	123 1/2	122 3/4
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	81 3/4	81 1/2
detto detto 2 mt.	81 1/2	
detto à 4% prompt.	73	72 3/8
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1028	1023
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	78 3/4	78 1/4
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 7. Oct. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	—
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	1
— — Waitzenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	3
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . .	—	20	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	17	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	27	—	—
— — rohes	24	—	—

VII. Brodsatz

vom 28. Okt. bis 3. November 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau Das Schäffel Waitzen 15 fl. 58 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen — — Korn 10 fl. 18 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	—
(Vollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	5	2 1/2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	1
Ein Sechspfenningweken	—	11	2	3 1/2
Ein Groschenwecken . .	—	23	1	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr.	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	42	—	—	40	2	—	10	—	—	5	—
Vollmehl . .	2	12	—	—	33	—	—	8	1	—	4	—
Nachmehl . .	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 22. Okt. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	18	1
Ein Groschenwecken rc.	1	4	2
(Vollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Vollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
„ „ „ 4 „ . . .	—	31	—
„ „ „ 6 „ . . .	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	2	3	—
2 Pfund kosten	5	2	—
4 Pfund kosten	11	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels.					
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 16ten bis 25. Okt. 1831.	Waizen	—	240	240	240	—	18	—	15	13	11	40
		Korn	—	16	16	16	—	11	12	10	38	9	50
		Gerste	—	390	390	390	—	8	—	7	37	6	20
		Haber	—	34	34	34	—	5	12	4	41	4	—
Dingolfing	Vom 18ten Okt. 1831.	Waizen	—	35	35	35	—	17	—	16	—	15	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	8	6	8	—	8	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	48	4	24
Eggenfelden	Vom 18ten bis 22. Okt. 1831.	Waizen	—	12	12	12	—	16	—	—	—	14	30
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 20ten Okt. 1831.	Waizen	—	5	5	5	—	16	30	16	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	11	51	11	36	11	—
		Gerste	—	7	7	7	—	7	54	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	45	4	30
Landau	Vom 24ten bis 31. Okt. 1831.	Waizen	—	51	51	51	—	18	—	17	—	30	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	8	—	7	48	7	30
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	5	24	—	—
Neuötting	Vom 19ten Okt. 1831.	Waizen	—	16	16	16	—	17	—	15	50	15	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	42	9	48	9	15
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	30	5	—	—	—
Paßau	Vom 18ten bis 25. Okt. 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	16	—	15	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	6	50	6	—
		Gerste	—	96	96	96	—	4	48	4	33	4	12
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15ten bis 22. Okt. 1831.	Waizen	—	343	345	343	—	16	19	15	49	14	58
		Korn	—	66	66	66	—	10	57	10	16	9	24
		Gerste	—	399	399	399	9	8	—	7	39	7	4
		Haber	—	54	54	54	—	5	3	4	50	4	52
Vilshofen	Vom 26ten Okt. 1831.	Waizen	3	404	407	335	132	16	—	15	12	13	30
		Korn	—	18	18	13	5	11	—	10	45	10	—
		Gerste	3	73	70	63	13	7	9	7	2	6	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelligenz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 45.

Paßau, Mittwoch den 9. November 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

906.

An

sämmtliche Conscriptions Behörden des Unterdonau Kreises.

(Behandlung der Reklamationen um Zurückstellung aus Ende der Reserve betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Instruirung und Verbescheidung der Reklamationen um Zurückstellung Conskribirter noch keineswegs von allen Konskriptions=Behörden im Sinne des §. 48. des Heeres=Ergänzungs=Gesetzes und §. 59. der Instruktion zur Anwendung desselben behandelt worden seyn und es haben sich hiedurch nicht allein bey der Revision der Listen, sondern selbst noch beym Geschäfte der Aushebung häufig Anstände ergeben. Da es bey Würdigung der Reklamationen um Zurückstellung auf den Familien= und Vermögensstand ankömmt; so wird, um künftig allen derley Anständen zu begegnen, den Conskriptions=Behörden aufgetragen: Behufs der anzubringenden Reklamationen um Zurückstellung den Reklamanten

a) ein Zeugniß des Pfarramts über die Familien=Mitglieder, Stand und das Alter der Familienmitglieder,

b) ein Zeugniß über den Vermögens=Stand, welches nicht allein den Besitzstand, sondern auch den Werth desselben, und die darauf haftenden Schulden unter Beobachtung des §. 90. des Heeres=Ergänzungs=Gesetzes abzufordern, und den Reklamationen nebst den übrigen allenfallsigen Behelfen, als ärztlichen Zeugnissen 2c. anzulegen.

Damit aber die Conscribirten, oder deren Aeltern im Stande seyen, diese Belege sich rechtzeitig zu verschaffen, weil die Beibringung der Taufscheine oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, so soll die gegenwärtige Anordnung denselben unverzüglich mit Bekanntgebung der übrigen Conscriptions = Verhandlungs = Termine eröffnet, und auf §. 32. des Gesetzes hinsichtlich des praeclusiven Termines besonders aufmerksam gemacht werden.

Paßau den 26. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

907.

An

sämmtliche königl. Landgerichte, Herrschafts = und Patrimonialgerichte, dann Magistrate des Kreises.

(Die Herstellung richtiger Gemäße in den Mühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer von der Kammer der Finanzen anher gelangten Mittheilung vom 19. Oktbr. l. Js. kommen häufige Klagen über die Mangelhaftigkeit der Mäßereien in den Mühlen und Malzmühlen vor. Diesen zu begegnen werden sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau = Kreises hiemit angewiesen, für die Herstellung richtiger, dauerhafter und hinreichender Gemäße in allen Mühlen unverzüglich zu sorgen, und allenfallsigen Mängeln, welche ihnen von Seite des Aufschlags = Personales speziel angezeigt werden, auf das schleunigste abzuhelfen.

Paßau am 25. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

908.

(Die Redaktion des Kreis = Intelligenz = Blattes, und die damit verbundene Kassaführung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem k. Regierungs = Sekretär Johann Evang. Oberniedermaier vom Etatsjahre $18^{31}/_{32}$ an, die Redaktion des Intelligenz-Blattes für den Unterdonaukreis nebst der damit verbundenen Kassa = und Rechnungsführung von der unterzeichneten Stelle übertragen worden ist, so wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß der königl. Regierungs-Sekretär Oberniedermaier nicht allein zum Empfange der laufenden Einnahmen, sondern auch aller bestehenden Rückstände ermächtiget sey. Bei dieser Gelegenheit findet man sich veranlaßt, alle Amtsbehörden und Privatpersonen, welche Zahlungen an die Redaktion des Kreis = Intelligenz Blattes zu leisten haben, aufzufordern die Zahlungen pünktlich zu leisten, damit jeder Unordnung im Rechnungswesen vorgebeugt werde.

Paßau den 27. Oktbr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern u. der Finanzen.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Luz, Direktor.

Zwerger Sekretär.

909.

An

sämmtliche Konscriptions = Behörden des Unterdonau Kreises.

(Anfertigung der Entlassungs = Scheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei Anfertigung der Militär = Entlassungs-Scheine von vielen Konskriptions = Behörden die Vorschrift des §. 93. der Instruktion zur Anwendung des Heeres = Ergänzungs = Gesetzes, Reggs. Blatt 1830. S. 513 und 577 noch nicht befolgt wird, und zu häufigen deshalbigen Erinnerungen und Ergänzungen Anlaß gegeben

wurde, so werden nunmehr sämmtliche Konscriptions-Behörden des Kreises hiemit wiederholt auf obige Vorschriften aufmerksam gemacht, und zur genauen Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen bei Anfertigung der Entlassungs-Scheine angewiesen.

Bei fernerer Vernachläßigung in dieser Beziehung wird gegen den Amts-Vorstand unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden.

Paßau den 23. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

910. Vitus Weiß Pichlerbauers Sohn von Nunberg d. G. diente bei dem k. b. I. Linien-Infanterie-Regimente und wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Derselbe oder seine rechtmäßigen Descendenten werden hiemit aufgefodert, sich binnin 3 Monaten um so gewisser hier zu melden, als außer dessen das in 600 fl. bestehende Elterngut des Vitus Weiß nach Umfluß dieses Termines dessen andringenden Verwandten gegen Caution ausgeantwortet würde.

Den 9. Sept. 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Lic. Hammerl, Landrichter.

---

911. Ignatz König, Häusler zu Ründnach d. G. ist eines Vergehens der Körperverletzung beschuldigt, worüber die Untersuchung bereits bis zum Vertheidigungsverfahren gediehen ist.

Nachdem sich aber derselbe eigenmächtig aus dem Gerichtsbezirke entfernt hat; so wird er hiemit in Folge höchster Entschließung des königl. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis ddo. 5. Oktob. d. Js. aufgefordert, innerhalb 5 Monaten zur Abgabe der Vertheidigung dahier zu erscheinen.

Den 26. Oktob. 1831.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

912. Katharina Altmann verwittibte Ausnahms-Kufnerin von Bogen ist am 6. dies Monats mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments gestorben.

Es werden nun alle diejenigen, welche an deren Verlassenschaft Ansprüche oder irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche bei unterfertigter Verlassenschafts-Behörde in dem Laufe von 4 Wochen, von dem Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, geltend zu machen, ausserdem nach Ablauf dieses Termines rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten, und diese Verlassenschaft an die Testamentserben ausgefolgt werden wird.

Den 27. Okt. 1831.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

913. Auf hohen Regierungsbefehl vom 26 v. Mts. wird das Staatsökonomiegut mit Bräuhaus in Oberhaunstadt nächst Ingolstadt, nach den bestehenden Normen mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu auf

Donnerstag den 3. Novbr. l. J.

früh von 9 bis Abends 4 Uhr am Rentamtssitze in Ingolstadt, Termin anberaumt.

Die Bestandtheile dieses Staatsgutes sind in der letzten Ausschreibung vom 2. August l. J. (Regenkreis-Intelligenzblatt Nro. 32. 33. 35.; Unterdonaukreis-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Isarkreis-Intelligenz-Blatt Nro.

32. 33. 34; Ingolstädter-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Eichstädter-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Neuburger-Intelligenz-Blatt Nro. 32. 33. 34; Augsburger Moy'sche Zeitung Nro. 214. 217. und 219.; Münchner politische Zeitung Nro. 195. 197 und 200.; Korrespondent von und für Deutschland Nro. 218. 229 und 234.; bayerische Landbötin Nro. 94. 95. 96) erforderlich bezeichnet, worauf man sich hier beruft.

Kaufsfreunde, welche andurch zur Verstelgerung eingeladen werden, mögen sich nun in der Zwischenzeit von dem Zustande des Staatsgutes durch Einsicht desselben hinlängliche Kenntniß verschaffen; sich mit legalen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit versehen, am Steigerungstage aber die weiteren Verkaufsbedingungen vernehmen.

Den 3. Oktober 1831.

Königl. Rentamt Ingolstadt, im Regenkreise.

Sax, Rentbeamter.

---

914. Seine Majestät der König geruhten zur Verbreitung und Belebung der Obstbaumzucht im Vaterlande im Jahre 1827 allerhuldvollst zu genehmigen, daß auf dem königl. Staatsgut Weihenstephan eine Central-Obstbaum-Schule mit der Aufgabe begründet werde, die verschiedenen nutzbarsten und edelsten Obstsorten im Großen zu ziehen, durch den Verkauf der tragbaren Bäume zu billigen Preisen die Anschaffung derselben zu erleichtern und für den praktischen Unterricht in der Zucht und Behandlung der verschiedensten Obstbaum-Gattungen Gelegenheit zu geben.

Dieser Aufgabe wurde nun bereits soweit genügt, daß bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Anlage in jedem Jahr von jetzt an wenigstens 20000 tragbare Bäume abgegeben werden können.

Lage und Boden der Baum-Schule sind so zweckmäßig gewählt und die Pflanzung selbst wird nach solchen Grundsätzen geleitet, daß die Bäume aus derselben überall sich leicht acclimatisiren, sehr gut fortkommen, wie die versuchsweisen früheren Pflanzungen bewähren, und lauter vorzügliche Gattungen vom nutzbarsten Oekonomie- und besten Tafel-Obst tragen.

Mit dem Absatz tragbarer Bäume wird heuer begonnen und es können im gegenwärtigen Herbste und im nächsten Frühjahr gegen 20000 Aepfel- und Kirschbäume und zwar das Stück mit Oekonomie-Obst zu 12 kr. und mit Tafel-Obst zu 15 kr. abgegeben werden.

Diese Bäume sind durchaus mit schönen Kronen versehen, bis zu denselben gegen 6 Schuh hoch, gehörig stark und nach Regeln so gezogen, daß ihr Gedeihen überall mit Sicherheit erwartet werden kann.

So niedere Preise hiefür sind deßwegen bewilliget, um nach den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs durch Erleichterung der Anschaffung die Verbreitung derselben im Vaterlande zu begünstigen. — Jeder Baum ist mit der Obstsorte, die er trägt, bezeichnet, und jeder Lieferung wird eine leicht faßliche Anweisung über die Art der Auspflanzung und Behandlung gratis beigegeben.

Um die Auswahl den Abnehmern zu erleichtern, wird bis zum nächsten Frühjahr ein systematisch geordneter Katalog über die verschiedenen Obstarten der Bäume aus der Weihenstephaner Plantage erscheinen.

Bei einer Abnahme über 100 Stücke werden 10 proc. Rabat bewilliget.

Mit Bestellungen wendet man sich an die königl. Landwirthschaft zu Weihenstephan bei Freising als Administration der Central-Obstbaum-Schule daselbst.

Die Abgabe von Birn-, Pfyrsich-, Aprikosen-Pflaumen- und Nußbäumen rc. rc. kann übrigens erst vom Herbste des nächsten Jahrs 1832 an geschehen.

Schleißheim den 28. Okt. 1831.

Königliche unmittelbare Staatsgüter-Administration.

Veit, Professor
als Administrations-Verweser.

III. Gewerbsprivilegien.

915.

Beschreibung

der von Balthasar Niedermayr von Laaber verbesserten Einrichtung der Percussionsgewehre, bei welchen das neu erfundene Schloß wie ein Stecher im Halse des Schaftes verborgen liegt, wodurch das Zünd-Hütchen, das nunmehr in der Richtung des Laufes auf der Schwanzschraube aufgesteckt, von hinten losgeschlagen und eben so das im Laufe befindliche Pulver von hinten entzündet wird, so, daß nicht nur durch das Zerspringen des Zündhütchens, welches mitten im Schaft oder Hals vor sich geht, dem Auge gar keine Gefahr mehr drohet, sondern auch der Trieb verstärkt, das Schloß selbst vor Regen und Schnee verwahrt und dem zufälligen Spannen und aus der Ruhe springen, so wie auch dem Losgehen durch einen Fall s. a. gesteuert ist, und wobei endlich beim Aufstecken des Zündhütchens der Lauf wie bei einer Bolzbüchse hinten in die Höhe geschnellt wird. Worauf derselbe unterm 23. März 1828 ein Privilegium auf 5 Jahre erhielt.

Fig. I. Profil des Schloßes ungespannt. Fig. II. das Schloß von oben. Fig. III. das Schloß von der linken Seite ungespannt. Fig. IV. das Schloß von vorne ungespannt. Fig. V. der Stecher von vorne. Fig. VI. der Stecher von der Seite. Fig VII. das gespannte Schloß von der Seite. NB. die punktirten Linien zeigen, wie das Schloß im Kolben liegt, und das auf dem Zündröhrchen oder Zündstift steckende Kupferhütchen losschlägt. Um das Zündhütchen aufzustecken, wird der Lauf durch eine unter demselben angebrachte Feder eben so hinten in die Höhe gestellt, wie bei einer Bolzbüchse. Das Schloß wird wie ein Stecher von unten in dem Schaft gelegt, nachdem der Bügel, der diese Oeffnung verdeckt und das Schloß festhält, weggenommen ist. —

Fig. VIII. Das gespannte Schloß von vorne. Fig. IX. der Steller mit seiner Feder von oben. Fig. X, XI. und XII. Ansichten des Hahns. Fig. XIII. Der Zündkern mit dem Zündröhrchen von oben.

NB. Die rosenförmige Gestalt des Zündkerns ist des bequemern Anpackens und Einschraubens wegen. Da die Art des Spannens keine sehr starke Schlagfeder zuläßt, so ist das Röhrchen, worauf das Zündhütchen gesteckt wird, mit 4 Einschnitten versehen, die ihm von oben gesehen, die Gestalt eines Kreuzes geben. Nach unten verflachen sich diese Einschnitte so, daß der Stift an seinen Boden und noch weiter in die Höhe wieder ganz und rund ist. — Da das Zündhütchen auf diese Art nur auf den flachen Kanten des Kreuzes aufliegt, so bedarf es, wie die Erfahrung zeigt, sehr geringer Kraft, um es zu entzünden.

Erklärung des Mechanismus.

Der Hammer oder Hahn a (Fig. I. II. III. IV. VII. VIII. X. XI. XII.) stehet zwischen den auf dem Abzugbleche festgelötheten Wänden b c (Fig. II. IV. VIII.) bewegt sich um einen bei d durch diese Seitenwände und den Hals des Hammers gehenden Stift d (Fig. I. II. III. IV. VII. VIII.) und wird an seinem Schnabel- oder fußförmigen unterm Ende e (Fig. I. VII. VIII. X. XI. XII.) durch die Schlagfeder f (Fig. I. II. III. IV. VII. VIII.) abwärts, sohin der Hammer vorwärts gedrückt. Diese Feder wird durch die Schraube g (Fig. I. II. III.) festgehalten, die zugleich die Feder des Stechers n (Fig. I. II. VI. VII.) hält.

Der wie ein französischer Stecher vorwärts gedrückte Abzug h (Fig. I. III. IV. VII. VIII.) hebt bei i, (Fig. I. IV. VII. X. XI.) den Hammer auf- und rückwärts, so, daß dieser mit seinem Schnabel k (Fig. I. III. VII. X. XII.) in den Einschnitt des Stechers l, (Fig. I. II. III. V. VI. VII.) eingreift, wie Fig. VII. zeigt. = Der Stecher l liegt zwischen den oben angeführten Seitenwänden b c bewegt sich um den Stift m (Fig. I. V. VI VII.) und wird von der Feder n (Fig. I. II. VI. VII.) beim Span-

nen soweit vorwärts gedrückt, als es der am Stecher befindliche Stift o (Fig. I. II. V. VI. VII.) welcher seine Auflage in dem Einschnitte der Seitenwand c (Fig. VI.) hat, erlaubt. = Die mit dem Abzuge in Verbindung stehende Scheibe p (Fig. I. II. III. IV. VIIe VIII.) faßt in ihrer Oeffnung den Stift o (Fig. VII.) im gespannten Zustande, und bewirkt, indem der Abzug losgedrückt wird, das Aufheben dieses Stiftes und das Zurückbiegen des Stechers I, dieser verläßt hiedurch den Einschnitt des Hahnenschnabels k, und die Feder f, schnellt den Hammer gewaltsam vorwärts und schlägt das Zündhütchen los. (Fig. VII.)

NB. Der Abzug bewegt sich wie Fig. VII. zeigt mit seiner Scheibe um den nämlichen Stift, als der Hammer. —

Das in die Ruhelassen des Hammers oder Hahnes wird durch einen kleinen Riegel (Reiber) q (Fig. I. II. III. IV. VIII.) welcher unter der Schlagfeder f angebracht ist, mittelst Zurückschiebung des Druckers u (Fig. I. II. III. IV, VIII.) bewerkstelliget. Die Feder r (Fig. II. III. IX.) faßt diesen Riegel und drückt denselben soweit rückwärts als der Stift s, der in das Abzugblech eingeschraubt ist. (Fig. II. IV. VIII. IX.) erlaubt.

Bei dem durch die Schraube t (Fig. I. III. IV.) mit dem Riegel q verbundenen Drucker u (Fig. I. II. III. IV. VIII. kann der Riegel, wenn der Hammer gespannt ist, unter das schnabelförmige Ende desselben c gebracht werden (Fig. VIII.) wo es beim Loslassen so lange auf denselben ruht, bis der wieder gespannte Hammer den Riegel losläßt, der dann durch die Feder r von selbst wieder bis zum Stift s in seine vorige Lage zurückgedrängt wird, und das Losgehen nicht mehr hindert. —

NB. Dieser Riegel (Reiber) und das fußförmige Ende des Hammers haben entsprechende Einschnitte, womit sie sich fassen, und hiedurch verhindern, daß die Feder r den Riegel wieder unter dem Hammer wegdrückt.

916.

Beschreibung

der Maschine zum Verfertigen und Trocknen des Papieres, worauf Fried. König und Andr. Bauer zu Oberzell unterm 14. März 1828 ein allergnädigstes Privilegium auf 15 Jahre erhielten.

Die in England erfundene, und von uns zuerst in das Königreich Bayern eingeführte Maschinerie zur Verfertigung von Papier besteht aus zwey Hauptabtheilungen: 1) der eigentlichen Papier-Maschine wodurch das Papier aus der flüssigen Masse, dem sogenannten Zeuge gebildet und zu einem gewissen Grade von Stärke und Consistenz gebracht wird. 2) der Trokenmaschine, wodurch vermittelst Anwendung das noch feuchte Papier völlig trocken und zum Gebrauche fertig gemacht wird, wie aus den beygefügten Zeichnungen und nachfolgender Beschreibung erhellen wird.

Fig 1. ist eine Seitenansicht, Fig. 2. ein Grundriß von beyden Maschinen. — Wir wollen zuerst einen allgemeinen Ueberblick von deren in einander greifenden Vorrichtungen geben, und hernach eine Beschreibung von den einzelnen Theilen der Maschinen und deren Zusammenhang und Verbindung zu einem Ganzen folgen lassen. Der flüssige Papierstoff (Zeug) welcher auf gewöhnliche den Papier-Fabrikanten bekannte Weise zubereitet worden ist, wird in ein zweckmäßiges Gefäß, das man Bütte nennen kann, A. gebracht und darin durch eine weiter unten zu beschreibende Vorrichtung beständig umgerührt um den Niederschlag der soliden Theile zu verhüten. —

An der Seite dieser Blätter sind in a. a. a. eine Anzahl stellbarer Oeffnungen angebracht, durch welche die Papiermasse in einen gleichmäßigen Strom überfließt und sich auf ein endloses Drahtgewebe ergießt — Besagtes Drahtgewebe b. b. ist über die zwey äußersten Cylinder B und C ausgespannt und wird von c bis d, von einer Anzahl kleiner Cylinder e. e. e. e. unter-

stützt, und in einer möglichst genau horizontalen Lage gehalten, und bewegt sich mit einer mässigen Geschwindigkeit in der Richtung des Pfeiles f. — Um den Papierstoff zu verhindern von der Seite abzulaufen, sind an beiden Seiten endlose Riemen g g. angebracht, die zugleich die Breite des zu bildenden Papieres bestimmen. — Das in der Papiermasse befindliche Wasser sinkt durch das endlose Drathgewebe und sammelt sich in ein darunter angebrachtes Gefäß D, von wo es wieder nach der Bütte geleitet wird,* wie weiter unten beschrieben. — Ueber dem Cylinder C ist ein anderer mit Filz oder Tuch bedeckter Cylinder E zwischen welchen das endlose Drathgewebe mit dem Papierbogen, welcher sich darauf gebildet hat, hindurch geht, um die erste, oder sogenannte nasse Pressung zu erhalten. Das Wasser, welches nicht schon durch das Drathgewebe abgelaufen ist, wird hier größtentheils noch ausgepreßt, so daß die kurz vorher noch ganz flüßige Masse einen schon ziemlich fest zusammenhängenden wiewohl noch ganz feuchten Bogen Papier bildet.

Das Schwenken der Form nach dem Schöpfen der Papiermasse bey der gewöhnlichen Fabrikation mit der Hand — (dessen Zweck und Nothwendigkeit jedem Papiermacher bekannt genug ist) wird bey der Maschine auf folgende Art ersetzt oder verrichtet. —

Dem Cylinder B über welchen das endlose Drathgewebe geht, und dem ganzen später zu beschreibenden Gestelle, worauf die Cylinder e. e. e. e. ruhen, wird eine leichte schwankende Bewegung von der Seite mitgetheilt, so daß das Drahtgewebe, während es langsam in der Richtung von f vorrückt zugleich im ersten Winkel mit jener Bewegung beständig vibrirt.

Um den endlosen Papierbogen, wenn er in h angekommen ist, weitere Consistenz zu geben, und dem Zustande der Trockenheit näher zu bringen, wird derselbe bey h von dem endlosen Drahtgewebe abgelöset, und auf ein anderes mit gleicher Geschwindigkeit getriebenes endloses Gewebe von dickem Tuche Flanell oder Filz, das über die Cylinder i. k. l. m. n. o. ausgespannt ist, gezogen. Das endlose Tuch geht zwischen zweyen Cylindern F und G hindurch und der darauf gelegte endlose Bogen Papier erhält zwischen diesen Walzen einen zweyten starken Druck, die Trockenpresse genannt, wodurch der größte Theil des ihm noch beywohnenden Wassers ausgetrieben wird. —

Zur gänzlichen Vollendung des Papiers fehlt denn nur noch, daß die übrige Feuchtigkeit völlig ausgetrieben und das Fabrikat in den Zustand gebracht werde, daß man es fertig nennen kann.— Zu diesem Zwecke wird in einer bequemen Nähe ein Dampfkessel angelegt, dessen Dämpfe in die hohlen kupfernen Cylinder H. I. K. geleitet und deren Oberflächen dadurch immer in einer entsprechenden Hitze erhalten werden. — Der endlose Papierbogen wird bey p von dem Tuche der Trockenpresse abgelöset, und in gerader Linie nach dem Cylinder q geleitet, von da um den heißen Cylinder H geschlungen, bey r davon abgelöset, über den Cylinder s nach dem Cylinder t geleitet, von da um den zweyten kupfernen Cylinder T geschlungen, über u und v nochmals abgebogen, darauf nun auf den dritten heißen Cylinder K gelegt und endlich über den kleinen Cylinder w nach der Walze L geleitet, wo er sich ganz trocken, wie auf einer Weife aufgewickelt. Wenn diese Walze mit einer vielfachen Lage von Papier beladen ist, wird um eine lange Unterbrechung zu verhüten eine andere ganz gleiche Walze M die auf den Stangen NN wie auf einem Walgbalken befestigt ist, um das Centrum X geschlungen, folglich in die Lage der

vorigen gebracht, und der abgerissene endlose Bogen wird um diese zweyte Walze M wie um die erste aufgewickelt. — Das auf diesen Weif-Cylinder gesammelte Papier wird dann zu bestimmten Dimensionen in einzelnen Bogen zerschnitten und auf gewöhnliche Weise in Rieße und Ballen vertheilt, für den Markt vollends zubereitet. —

Wir gehen nun zur Beschreibung der einzelnen Theile der Maschine und deren Verbindung und Gebrauch über. —

A A ist die Bütte oder das Gefäß, worin die flüßige Papiermasse die aus einem größern andern Gefäß einen beständigen Zufluß erhält) enthalten ist, — y ist eine Art Quirl der beständig umgetrieben wird, und dadurch die Masse in gleicher Mischung erhält. — Die oben erwähnten stellbaren Oeffnungen a sind im Innern an der Seite nach der Maschine zu in der Bütte angebracht, und können in diesen Ansichten nicht erscheinen. — Blos der Griff x womit dieß Stellen geschieht ist außen sichtbar.

Der Papierstoff läuft zuerst auf einer schräg gestellten Ebene von Kupferblech O in einen kleinen Trog P und fließt von da ganz sanft und gleichmäßig auf das endlose Drahtgewebe. — Die Gestelle der Maschine überhaupt sind mit Q bezeichnet. — Der Cylinder B und die kleinen Cylinder e. e. e. sind sämmtlich von eisernen Stangen getragen, die in S ein Gelenke haben, und eine Art von vibrirenden Gestelle bilden, welches die oben beschriebene schwankende Seiten Bewegung zuläßt. — Die endlosen Riemen g g deren Zweck schon oben angegeben, gehen über die Rollen T T T und werden von hölzernen Stangen U U auf das Drahtgewebe angedrückt. — V ist ein mit Wasser gefüllter Trog, worin die endlosen Riemen sich von Fasern oder kleinen Klumpen von Papiermasse die daran zufällig hängen geblieben seyn konnten, wieder reinigt. D ist ein breiter flacher Trog, welcher das Wasser aufnimmt, was durch das endlose Drahtgewebe aus dem Papierstoffe fließt. Da dieß Wasser, in welchem noch einiger Papierstoff, aufgelöster Leim u. s. w. enthalten ist, nicht als nutzlos weglaufen sollte, sondern wieder in die Bütte geleitet werden soll, so wird es erst in einen andern Trog geleitet, und von da durch das Löffelrad W aufgeschöpft und durch dessen hohle Welle und Arme weiter geleitet, und in die Bütte geschüttet. —

Die Maschinerie der Trockenpresse ist sehr einfach schon in der Einleitung sehr deutlich beschrieben, daß hier wenig zu sagen übrig bleibt, X X ist das Preßgestell an beyden Seiten der Maschine und Y der Preßschrauben, wodurch die Cylinder F G gestellt und fest aufeinander geschraubt werden.

In der Trockenmaschine (die von der Trockenpresse zu unterscheiden ist) sind allerlei innere Einrichtungen, die in der Zeichnung nicht ersehen werden können, und für welche die Beschreibung genügen muß. — Z ist eine eiserne Röhre, von welcher ein Ende durch Zwischenräume mit dem Dampfkessel in Verbindung gebracht ist, und durch welche der Dampf durch die hohlen Wellen A a der Cylinder H I K in obgenannte Cylinder selbst geleitet wird. — Diese Wellen sind indeß nicht durch und durch hohl, aus Gründen die sogleich angegeben werden sollen. —

Der Dampf wird also, wenn er durch geeignete Hahnen eingelassen wird, die Cylinder H I K durch einige Löcher in der Welle innerhalb derselben fallen, ihnen eine Hitze von ohngefähr 212 bis 215 Grad Fahrenheit mitthei-

len. Theils durch Berührung der Oberfläche dieses Cylinders mit dem kalten Papier (siehe oben) theils durch Berührung mit der Luft wird aber ein Theil des Dampfes immerfort koncentrirt und fällt als Wasser in den untern Theil des Cylinders. Das Vacuum das dadurch entstehen würde, wird aber durch immer frisch zuströmende Dämpfe verhindert. — Die Wirkung dieser Operation und Processe ist, daß der obere bey weitem größere Theil sämmtlicher Dampfcylinder fortwährend mit Dampf und der untere Theil mit durch Condensation entstandenen heißem Wasser gefüllt wird. — Es bleibt nun übrig, die Mittel zu beschreiben, die hier gebraucht werden, das Condensationswasser aus den Cylindern wieder los zu werden. Es ist bereits gesagt worden, daß die Wellen der Cylinder nicht durch und durch hohl seyen; in der Mitte ist ein kleiner Theil derselben gediegen, und nur beyde Enden sind hohl. Am hintern hohlen Theile der Welle sind einige hohle Speichen oder Arme befestigt, die bis nahe an die Peripherie reichen, und auf welche löfelförmige Schaufeln befestiget sind. Diese drehen sich natürlich mit der Welle und dem Cylinder zugleich um. Wenn sie unten sind, schöpfen sie das Condensationswasser auf, das in die hohle Speiche fällt, und bey weiterm Umdrehen des Cylinders, wenn die Speiche über die horizontale Stellung hinaufkommt, in die hohle Welle geschüttelt wird, von wo es nach der Röhre A b abläuft und von da endlich seinen Ausfluß findet durch eine fortgesetzte Röhre die sich, wie es bey allen Dampfaparaten der Fall ist, in einer doppelten Biegung endigt.

Wir unterlassen, über den Zweck dieser letztern Einrichtung weitere Erklärungen zu geben, da wir sie als bekannt voraussetzen.

Zur Trockenmaschine gehört noch eine äußere Vorrichtung, nämlich ein endloses Tuch A c das über die Cylinder A d s u A f und A e ausgespannt ist, wie es in der Zeichnung sehr deutlich erscheint. Der Zweck davon ist, den endlosen Bogen Papier an die heißen Walzen anzudrücken und in einiger Berührung damit zu halten.

Wir kommen endlich zur Beschreibung des Räderwerkes oder des Mechanismus, wodurch die verschiedenen Theile der Maschine in Bewegung und in Verbindung gesetzt und getrieben werden. — Die bewegende Kraft ist von einem Wasserrad genommen, an dessen Welle ein Rigger = oder Riemenrad angebracht ist, von welchem ein ähnliches Riemenrad (an der Welle des untern Cylinders der Stoßpresse A g) in Bewegung gesetzt wird. Das Wasserrad selbst sowohl, als die eben erwähnten zwey Riemenräder erscheinen nicht in der Zeichnung, und die Bewegung wird als vorhanden und von der Welle A g ausgehend angenommen. — Durch Umdrehung der Walze C wird das endlose Drahtgewebe und alle in Zusammenhang stehenden Theile in Bewegung gesetzt. — Der Rigger A k setzt vermittelst eines Riemens den Rigger A i in Bewegung, wodurch y der obenbeschriebene Quirl getrieben wird.

In der Welle A i ist der Saiten = Rigger A k der einen ähnlichen A l treibt, wodurch das oben beschriebene Löffelrad W seine Bewegung erhält. — An derselben Welle von A d, ist ein (in der Zeichnung verdeckter) Saiten-Rigger, dessen Saite über die Rollen A m geleitet und um A n geschlungen, die Welle A o

umdreht. — An dieser Welle A o ist (im Grundrisse verdeckt) ein kleiner Krumzapfen A p der vermittelst der Verbindungsstange A q den Cylinder B des endlosen Drahtgewebes und alle damit zusammenhängenden Theile in die oben beschriebene schwankende Bewegung setzt. —

A r ist ein Waagbalken bestimmt durch ein angehängtes Gewicht die Saite der Rollen A m gespannt zu erhalten, wie aus der Zeichnung deutlich zu ersehen ist. — A s ist ein Rigger der einen ähnlichen A t mittelst eines Riemens treibt. — An der Welle A t sind die zwei stell- oder verschiebbaren Rigger A u und A u, die Riemen g, g treiben, deren Zweck oben angegeben ist.

Durch die zwei Rigger A v und A w wird die Bewegung nach der Trockenpresse fortgeleitet, und durch zwei ähnliche Rigger A x und A y wird ferner die Trockenmaschine in Bewegung gesetzt.

An der Welle von A y ist ein Saiten-Rigger A z der vermittelst einer Saite einen ähnlichen B a treibt, wodurch (wie die Zeichnung sehr deutlich macht) der Weisecylinder L getrieben wird.

An der Welle von A y ist ferner das gezahnte Rad B b das durch die Räder B c, B d, B e und B f die kupfernen Walzen der Trockenmaschine umdreht.

Fried. König,
Andreas Fried. Bauer.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

917.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 2. Nov. Josepha Anna Maria, ehelich des Herrn Simon Pleystein, k. b. Hallverwalters in Nro. 142½.

Gestorben: Den 1. Nov. Paul Schleicher, Korporal vom k. b. 2. Kürassier-Regimente von Allersberg Gerichts Hipoltstein aus dem Rezat-Kreise, im k. Militär-Krankenhause, an nervösen Fieber, 24 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 1. Nov. Maria Katharina, ehel. Kind des Joseph Six, b. Kleidermachers in Nro. 478.

Gestorben: Den 27. Okt. Franziska, ehel. Kind des Leonhard Grimeis, b. Bäckermeisters in Nro. 418, an Stickkatharr, 1 Tag alt. — Den 2. Nov. Franz Pöppel, b. Schuhmacherssohn von Passau, d. Z. in Nro. 371, an Lungensucht, 54 Jahre alt.

Ilzstadtpfarr-Bezirk.

Geboren: Den 20. Sept. Joseph, ehelicher Sohn des Alois Hiedl, Hausbesitzers in Nro. 64. — Den 21. Okt. Joseph, ein unehl. Kind.

Getraut: Den 24. Okt. Johann Buchetmann, Hausbesitzer mit Theresia Ilg, Häuslerstochter von Unterkreuzberg, Landgerichts Wolfstein.

Gestorben: Den 23. Okt. Anna Maria, ehel. Kind des b. Sieblermeisters Wudi, an der Abzehrung, 10 Wochen 3 Tage alt in Nro. 23. — Den 23. Okt. Katharina Allgeyer, verheurathete Strickerin, an der Wassersucht 65 Jahre alt, in Nro. 45.

Mit 2 Zeichnungen als Beylagen zu §. 915 u. 916.

Intelligenzblatt für den Unterdonaukreis.

Vorrichtung an Percussions Schlösser zur Hahnensperre von Müller von Eichstaet.

2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

…ukreis.

…s von Frie…

T

d. 8 …

[illegible] Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

V. Augsburger-Cours vom 27. Oktober 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	95 1/4	95
Lotterie-Loose E — M prompt.	105	104 1/2
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		122
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		114
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt		169
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		126 1/2
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	86	85
detto detto 2 mt.	85 3/4	84 1/2
detto à 4% prompt.	76	74 1/2
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1098	1092
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	83	82 1/2
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 7. Oct. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	3
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	20	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	17	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	27	—	—
— — rohes	24	—	—

VII. Brodsatz

vom 28. Okt. bis 3. November 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 58 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 18 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechz.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	2 1/2
Ein Kreuzerlaibl	—	7	3	1
Ein Sechspfenningwecken	—	11	2	3 1/2
Ein Groschenwecken	—	23	1	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 2 kr. 3 pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr.	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	2	42	—	—	40	2	—	10	—	—	5	—
Pollmehl	2	12	—	—	33	—	—	8	1	—	4	—
Nachmehl	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 29. Okt. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel	—	2	2
Eine Kreuzer-Semmel	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	3
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	3	2
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	23	1
„ „ „ 4 „	—	31	—
„ „ „ 6 „	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. / Monat.)	Getreid-Gattungen	Vorriger Rest (Schaffl)	Neue Zufuhr (Schaffl)	Gesamt-Summe (Schaffl)	Verkauft. (Schaffl)	Im Rest verblieben. (Schaffl)	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 25ten bis 31. Okt. 1831.	Waizen	—	36	36	36	—	10	30	15	6	13	30
		Korn	—	15	15	15	—	11	40	11	2	10	—
		Gerste	—	118	118	118	—	7	45	7	31	7	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	12	4	55	4	42
Dingolfing	Vom 25ten Okt. 1831.	Waizen	—	36	36	36	—	17	45	17	—	16	30
		Korn	—	5	5	5	—	10	42	10	—	9	45
		Gerste	—	38	38	38	—	8	12	8	—	7	45
		Haber	—	13	13	13	—	5	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 23ten bis 29. Okt. 1831.	Waizen	—	21	21	21	—	15	30	15	12	14	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm.......	Vom 27ten Okt. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	11	48	10	36	10	18
		Gerste	—	20	20	20	—	8	—	7	54	7	30
		Haber	—	10	10	10	—	5	—	4	42	4	30
Landau	Vom 24ten bis 31. Okt. 1831.	Waizen	—	51	51	51	—	18	—	17	—	30	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	8	—	7	48	7	30
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	5	24	—	—
Neuötting	Vom 26ten Okt. 1831.	Waizen	—	29	29	29	—	16	30	15	29	14	30
		Korn	—	6	6	6	—	11	15	10	30	10	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	4	48	4	29	4	—
Paßau	Vom 18ten bis 25. Okt. 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	16	—	15	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	6	50	6	—
		Gerste	—	96	96	96	—	4	48	4	33	4	12
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing.....	Vom 22ten bis 29. Okt. 1831.	Waizen	2	280	282	275	7	16	—	15	40	15	—
		Korn	—	37	37	37	—	10	52	10	45	10	36
		Gerste	9	284	293	257	36	7	34	7	15	7	—
		Haber	—	66	66	65	1	4	53	4	41	4	30
Vilshofen	Vom 26ten Okt. 1831.	Waizen	3	404	407	335	132	16	—	15	12	13	30
		Korn	—	18	18	13	5	11	—	10	45	10	—
		Gerste	3	73	76	63	13	7	9	7	2	6	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 46.

Paßau, Mittwoch den 16. November 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

918.

(Die Aufnahme einiger geprüfter Rechtspraktikanten in das Rechnungskommissariat der Kammer des Innern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen geprüften Rechtspraktikanten aus dem Unterdonaukreise, welche sich dem Rechnungssache bei der hiesigen Kreisregierung, Kammer des Innern, gegen ein Diurnium von 1 fl. zu widmen gedenken, werden andurch aufgefordert, ihre mit den gehörigen Fortbildungszeugnissen und mit Attesten über ihre Vorbildung im Stiftungs- und Kommunal-Rechnungssache versehenen Bittschriften binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Regierungs-Präsidium einzureichen.

Paßau den 7. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

919. Nach dem Antrage der Interessenten wird das zur Verlassenschaftsmasse des Bäckermeisters Heindl gehörige Haus Nr. 90 in Ilz wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und

zu diesem Zwecke auf Montag den 21. dieß früh 9 Uhr im Orte Ilz Kommission angesetzt.

Dieses Haus erfreut sich einer schönen erhöhten Lage nahe an der Ilz, und faßt in sich einen sehr guten Hauskeller zu ebener Erde, das Hausgewölbe und ein Nebenzimmer;

über eine Treppe drei Zimmer, eine Küche und ein mit Marmor gepflastertes Vorhaus;

über zwei Treppen vier Zimmer und eine Küche, endlich einen großen gepflasterten Hausboden (Speicher).

Durch einen besondern Eingang, welcher nöthigenfalls vermauert werden kann, steht mit diesem Hause ein Nebengebäude mit einem geräumigen Vorplatze und kleinem s. g. Ueberplatze in Verbindung, welches einen guten, hellen und gepflasterten Keller, zwei große Vorgewölbe und über eine Stiege zwei Getreidkästen, dann zwei derlei über zwei Stiegen, und weiters zwei über drei Stiegen enthält.

Diese Getreidkästen zeichnen sich durch ihre Helle, und ihre vorzüglich bequeme Lage nahe an der Ilz aus.

Haus und Nebengebäude sind durchaus gemauert, und im besten baulichen Zustande.

Nach der Versicherung der Interessenten haben auch die Keller beider Gebäude, minder diese selbst Belästigung durch das Wasser zu erleiden.

Es wird bemerkt, daß das Haus und die Nebengebäude gerichtlich auf 2000 fl. gewerthet sind, und auch separirt der Versteigerung unterstellt werden, und daß sich wegen Besichtigung dieser Realitäten an die Bäckermeisters-Wittwe Cäzilia Heindl im Neumarkte gewendet werden kann.

Der Zuschlag erfolgt auf erholte Genehmigung des Angebothes durch die Interessenten.

Gelegenheitlich vorstehender Versteigerung werden auch einige Fässer, dann 4 Eimer Wein und verschiedene Saile im Lizitationswege losgeschlagen.

Kaufsliebhaber will man hiedurch auf den festgesetzten Tag und an den bezeichneten Ort vorgeladen haben.

Den 8. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Kapfinger.

---

920. Auf den Grund der selbstigen Insolvenz-Erklärung der Anna Maria Gaißinger, Lohnkutscherswittwe dahier, wird nach dem Antrage der Interessenten der Universalkonkurs über ihr Vermögen eröffnet. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar

I.

zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung auf Samstag den 12. November l. Js.

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mondtag den 12. Dezember l. J.

III.

zur Schlußhandlung und zwar zur Abgabe der Replic auf Donnerstag den 12. Jänner 1832 bis Mittwoch den 25. Jänner 1832 einschlüßig, und zur Abgabe der Duplic auf Donnerstag den 26. Jänner bis Freitag den 10. Februar 1832 einschlüßig jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Foderung von der Konkursmasse und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gaißinger in Händen haben, unter Androhung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 27. September 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

D. l. a.

Schöller, Rath.

Besse.

---

921. Auf wiederholtes Andringen der Kreditorschaft wird das Bierbrauer Georg Gerlische Anwesen von Bogen (Sieh U. D. Kr. Bl. St. 17 und 34, dann Straubinger Wochenblatt St. 17 und 33) zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf den 26. Nov. d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr am Gerichtssitze dahier Tagsfahrt bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Am 25. Oktober 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

922. Wer die Verlassenschaft des gestorbenen Herrn Pfarrers, Joh. Bapt. Rettenbäck zu Griesbach mit irgend einer Forderung in Anspruch nehmen will, hat sie am 30. d. M. hier zu liquidiren, indem sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft kein Bedacht mehr genommen wird.

Den 1. Nov. 1831.

Königliches Landgericht Landau.

M. v. Hilger, Landrichter.

---

923. Auf den Antrag des Peter Götz, Bierbrauers von Reispach, wird Jedermann gewarnt, dem Max Hilzenecker, Brauknecht von Reispach, irgend etwas zu borgen, indem der Stiefvater Peter Götz für ihn nicht die geringste Zahlung leisten wird.

Den 30. Sept. 1831.

Königliches Landgericht Landau.

M. v. Hilger, Landrichter.

---

924. Am 26. Februar 1827 verstarb zu Neuötting der Eremit Thomas Promersberger mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Selber soll aus den k. Landgerichtsbezirken Kötzting oder Mitterfels gebürtig gewesen seyn, Intestaterben desselben aber konnten bisher noch nicht ausgeforscht werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse aus was immer für einen Rechstitel Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten selbe hierorts geltend zu machen, ausserdessen das vorliegende Testament für anerkannt erachtet, und in dieser

Verlassenschafts-Sache die weitere gesetzliche Verfügung wird erlassen werden.

Am 15. Oktober 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Schilcher, Landrichter.

III. Gewerbsprivilegien.

925.

Beschreibung

der verbesserten Fabrikation der Schwefelsäure, worauf C. Fikenscher zu Redwitz ein allergnädigstes Privilegium auf 5 Jahre erhielt.

A.

In der Schwefelsäure-Fabrikation waren seit 3 Jahrzehnten vorzüglich zwei Methoden gebräuchlich. — Nach der einen, welche Wettig in einem eigenen Werke*) ziemlich genau beschreibt, wird der mit Salpeter gemengte Schwefel in einem Ofen verbrannt, welcher durch eine Röhre mit einer Reihe von Bleikammern in Verbindung steht. — Die letzte derselben endigt sich in einem Rauchfang, woraus die nicht verdichteten Gasarten entweichen. Diese Einrichtung begünstigt zwar, wegen des darin befindlichen Luftzugs, die Verbrennung, aber da das Verhältniß der eindringenden Luft nie richtig abgemessen werden kann, theils wegen des verschiedenen Druckes, theils wegen der veränderlichen Wärme der Atmosphäre; so ist die Arbeit ausnehmend unsicher. —

Ist der Luftzug im Verhältniße zu dem verbrannten Schwefel zu stark, so wird das Salpetergas, ehe es die Verwandlung der schwefligen Säure vollständig bewirken kann, außer Thätigkeit gesetzt. Ein Theil wird durch den Zug als solches ins Freye gerissen, und ein anderer Theil durch die überflüssige athmosphärische Luft in Salpetersäure umgewandelt, welche dann mit der Flüßigkeit in den Kammern verbunden bleibt. — Ist hingegen der Luftzug zu schwach, so erfolgt wegen des Mangels an Sauerstoff die Säuerung nicht vollständig, und hier, wie auch im ersten Falle, entweicht sodann ein großer Theil schweflicher Säure durch den Ventilator.

Diese Unsicherheit wird auch durch die Angaben der Vorsteher von dergleichen Anstalten bestätigt, nach welchen im Durchschnitte von 100 Pfund Schwefel nur gegen 200 Pfund Säure erhalten werden, statt daß man nach der veränderten Methode aus derselben Menge Schwefel gegen 300 Pfund Säure erhält.

In bedeutenden Fabriken*) hat man auch die Verbrennung durch Luftzug verlassen, und dagegen die ältere Weise mit einigen Abänderungen angenommen. Nach dieser zweiten Methode sind schon seit langer Zeit die meisten Bleikammern in England und alle in Frankreich konstruirt. Deßhalb werde ich hier mehr in die Beschreibung deren Einzelnheiten eingehen. —

Auf gemauerten Pfeilen sind Balken in eine Horizontal-Linie gelegt, und auf diesen Bohlen dicht neben einander gebracht, welche dem Boden der Bleikammer zur Grundlage dienen.

Die Seitenwände der Kammer werden durch Gerüste unterstützt, welche aus, über das Kreuz

---

*) Gründliche Anleitung zur Fabrikation der Schwefelsäure. Berlin 1814.

*) In England und Deutschland, namentlich in Oranienburg bei Berlin.

rbundenen Balken bestehen, und woran die leiplatten vermittelst Streifen von Blei festgengelt sind.

Die Decke wird an Querbalken, entwendet os durch angelöthete Bleistreifen, wie die Seinwände, befestiget, oder, indem Eisenstanen auf die Platten gelöthet und durch Schrauen mit den Balken verbunden werden.

In der Decke sind eine — öfter aber zwei Oeffnungen von etwa zwei Fuß Durchmesser, welche durch Wasserklappen verschlossen werden können.

Diesen entsprechend, sind zwei andere Oeffnungen in den kürzern Seitenwänden (Stirnwänden) und nahe an dem Boden, welche durch, mit Lehm bestrichene Thüren geschlossen werden.

In der Mitte von einer der zwei langen Seitenwände ist in Frankreich eine große Oeffnung angebracht, durch welche die Kammer mit einem Vorbau aus Blei genau zusammenhängt, der einen flachen eisernen Kessel dicht umschließt.

Dieser Kessel enthält das Gemenge von Schwefel und Salpeter.

Anstatt dieses Vorbaues haben viele Fabriken in England nur eine mit einer Thüre zu verschließende Oeffnung in der Seite, durch welche auf einem Wagen Bleiplatten (gewöhnlich mehrere miteinander) eingeschoben werden können.

Auf den Platten brennt hier das Gemenge von Schwefel und Salpeter. Beide Arten haben ihre Nachtheile. Nach der ersten wird das Gemisch von Schwefel und Salpeter, wenn es freiwillig nicht mehr brennen will, durch — unter dem eisernen Kessel angebrachtes Feuer erhitzt.

Hiedurch bleibt zwar im Rückstande wenig Schwefel, aber es wird dagegen eine bedeutende Menge davon unverbrannt verflüchtigt. — Das Verbrennen dauert auch zu lange, weil man, ohne andere Unbequemlichkeiten herbeizuführen, dem Kessel keine große Oberfläche geben kann.

Bei der zweiten (resp. englischen) Methode verflüchtigt sich zwar wenig unverbrannter Schwefel, aber die Verbrennung ist durch die sich bildende Kruste von schwefelsaurem Kali so unvollkommen, daß ein größer Theil des Schwefels mit dem Rückstande verbunden bleibt.

Im Vorbeigehen muß ich auch die, erst seit einigen Jahren in Thätigkeit gekommene Art, das Salpetergas zu erzeugen, aufführen, und — um so mehr, als ich sie auch zum Theil ausübe.

Salpetersäure von 1, 24 spez. Gewicht wird mit Stärkmehl oder Zuckersyrup in Glaskolben erhitzt und das entbundene Salpetergas in die Kammer geleitet, wo es mit schwefligsaurem Gase zusammentrifft, welches aus für sich verbrennenden Schwefel erzeugt wird. — Zu demselben Zwecke benützte ich auch die Bereitung des rothen Quecksilber-Oxyds, aber demungeachtet reicht das auf diese Weise erhaltene Salpetergas nicht bei meiner Schwefelsäure-Fabrikation aus, weil weder die bei der ersten Methode erzeugte Kleesäure, noch das bei der zweiten erhaltene rothe Quecksilber-Oxyd, hinreichend abgesetzt werden können.

Drei Viertheile der ganzen Menge Schwefelsäure werden von mir auf die weiter unten beschriebene Verfahrungsweise erzeugt. Deßhalb nehme ich auch die obige Methode nicht als wesentlich zu meinem Privilegium gehörig in Anspruch, sondern beschränke mich darin bloß auf solche Verbesserung, welche meines Wissens in andern Fabriken noch nicht ausgeführt wurden.

B.

Meine Bleikammer kommt der Größe und Form nach, mit denen in Frankreich ziemlich überein.

Sie ist 40 Fuß lang, 20′ breit und 15′ hoch. Das Vorhaus über den Verbrennungskessel ist da, wo es in die Kammer ausmündet, 7 Fuß weit und 8 Fuß hoch; vorne bei der Oeffnung zum Eintragen des Schwefelgemisches 5′ weit und 6′ hoch; die Tiefe von der Oeffnung bis zur Kammermündung beträgt 7 Fuß.

Der Schwefelkessel ist mit seinem obern Rande 6 Zoll über dem Boden der Kammer; seine innere Weite beträgt 3 Fuß 8 Zoll und die Tiefe 6 Zoll.

Der Dampfkessel ist 2 Fuß tief, und 2½ weit. Dessen Rohr mündet dicht neben dem Vorhaus in die Kammer ein, und hat 2 Zoll im Durchschnitte.

Die zwei Oeffnungen zum Einlassen der atmosphärischen Luft sind 2 Fuß hoch und 1½ Fuß weit; die in der Decke zum Auslassen des Stickgases und Salpetergases sind um einige Zoll weiter. Alle vier Oeffnungen sind wegen der solideren Construction länglicht rund.

Die Oeffnung zum Eintragen des Schwefelgemisches ist 20 Zoll lang und 16 Zoll hoch-viereckigt, und wird mit einem Deckel verschlossen, welcher seinerseits noch eine kleinere Oeffnung hat, durch welche die brennende Masse umgerührt werden kann.

Diese Verhältnisse sind nicht neu, und sie könnten auf verschiedene Weise abgeändert werden, ohne wesentliche Veränderungen in der Fabrikation zu bedingen.

Was ich als meine Verbesserungen und als durchaus zu meinem Privilegium gehörig anspreche, sind folgende Einrichtungen:

1. Zehn Zoll hoch über dem Rande des Schwefelkessels befindet sich auf bleiernen Trägern eine gegossene Bleiplatte, welche vier Fuß lang, zwei und einen halben Fuß breit ist, einen zwei Zoll hohen Rand hat, und durch eingelöthete Eisenstäbe steif erhalten wird. — Auf diese Platte werden fünfunddreißig Pfund Schwefel ohne allen Zusatz und in dem eisernen Kessel darunter, eben so viel Schwefel, gemengt mit sieben Pfund Salpeter, gebracht. — Soll die Operation beginnen, so wird der Schwefel in beiden Gefäßen angezündet, und während dem alle Oeffnungen der Kammer geschlossen. — Wenn die Verbrennung nachzulassen beginnt, wird unter den eisernen Kessel Feuer gebracht, und die in diesem entstehende Kruste von schwefelsaurem Kali durch Umrühren mit einer eisernen Krücke zertheilt. —

Nach drei Stunden ist die Verbrennung vollendet, die Condensation aber, je nach der Witterung nach 2½ bis 3 Stunden.

Die Erneuerung der Atmosphäre in der Kammer erfordert eine Stunde, so daß eine Operation nach meiner Fabrikationsweise sechs und eine halbe bis sieben Stunden erfordert. Nach der gewöhnlichen französischen Methode, welche auch in Augsburg angewendet wird, sind zu derselben Operation zwölf Stunden nothwendig.

Diese Verbesserung gründet sich vorzüglich auf die große Oberfläche, welche der Schwefel der Luft darbietet, und noch außerdem darauf, daß der reine Schwefel keine Kruste bildet, wie der mit Salpeter gemengte.

Hiebei wird auch noch der Vortheil erreicht, daß weniger Schwefel unverbrannt verflüchtigt wird, als dann, wenn aller Schwefel im eisernen Kessel erhitzt werden muß.

2. An dem Wohnhaus ist an der Wand eine heberförmige Glasröhre, welche sich nach innen

und außen öffnet, angebracht. — Diese ist mit einer Cochenille-Tinctur halb gefüllt, welche nach dem verschiedenen Druck der in der Kammer befindlichen Gasarten das Niveau ändert, so daß der Arbeiter daraus den Gang der Verbrennung beurtheilen, und somit die Feuerung zweckmäßig leiten kann.

3. Die Ausdehnung der Luft in die Kammer erreicht zwar bei regelmäßiger Arbeit selten einen Druck von 2 Zoll Wasser. — Durch nachlässige Arbeit kann aber derselbe auf 5 Zoll steigen, welcher Gewalt eine nicht ungewöhnlich stark gebaute Kammer um so mehr weicht, als gewöhnlich darauf eine sehr bedeutende Zusammenziehung erfolgt. — Beiden Uebeln in ihren Folgen zu begegnen, habe ich:

a) die Wasserklappen in der Decke nur bis auf 2 Zoll in die Sperrflüssigkeit eingesenkt, so daß dadurch die mehr gespannten Dämpfe entweichen können.

b) in den kleinen Seitenwänden und am Vorhause 3 Ventile angebracht. Dieß sind Kappen aus Bleischeiben, welche 5 Zoll weite Oeffnungen verschließen, und senkrecht an 6 Zoll langen Bleistreifen hängen, welche sich in einem Gewinde von Platten bewegen. Durch die lange Aufhängung erhalten die Klappen viel Beweglichkeit, so daß sie sich schon bei einem Druck von 3 bis 4 Linien Wasser öffnen.

4. Zur Erneuerung der Luft in der Kammer, sind wie gewöhnlich fünf Oeffnungen angebracht. Bei den gewöhnlichen Einrichtungen sind die zwei in der Decke ohne weitere Vorrichtung unter das Dach ausgehend, so daß sich die durch sie ausströmenden Dämpfe unter denselben verbreiten müssen, ehe sie in das Freie austreten können.

Durch 2 Ventilatoren in Rauchfanggestalt, welche 18 Fuß Höhe haben und über das Dach hinausreichen, werden die Dämpfe unmittelbar hinausgeführt. Hiedurch wird einerseits erreicht daß die Dämpfe nicht zerstörend auf das Dach einwirken können, und andererseits daß die Erneuerung der Atmosphäre in der Kammer schneller als ohne Vorrichtung geschieht.

5. Die Kessel zur Wasserdampf-Erzeugung sind durchgängig von Kupfer. Diese werden von den sauern Dämpfen, welche aus der Kammer in sie eintreten, in kurzer Zeit zerstört.

Ich habe daher einen bleiernen Kessel hiezu vorrichten lassen, der nicht im Geringsten angegriffen wird.

6. Die Schwefel-Säure-Kammern in Frankreich sind, wie die zu Augsburg, aus einzelnen Platten zusammengesetzt, welche mit Loth und Zinn und Blei verbunden sind.

Da das Loth von der Säure stark angegriffen wird, so werden diese Kammern auch schnell mangelhaft. Ich habe deßhalb in den Wänden und der Decke meiner Kammer die Bleiplatten blos durch doppeltes Falzen verbinden lassen, ohne die geringste Menge Loth anzuwenden.

Beschreibung

der Fabrikation des sogenannten Münchner-Schönheits-Wassers, worauf Levi Frank von München unterm 11. März 1828 ein allergnädigstes Privilegium auf fünf Jahre erhielt.

12 Pfund Weingeist von 36 Reaumur ohne Fusel möglichst rein gebrannt,
$3\frac{1}{2}$ Pf. Rosenmarin-Geist,
$2\frac{1}{2}$ „ Karmeliten-Melissen-Wasser,
6 Loth Bergamottöhl
$1\frac{1}{2}$ Quint Pomeranzenblüthenöhl,
$\frac{3}{4}$ Loth Zitronenöhl,
$\frac{1}{4}$ Loth Rosenmarinöhl.

Dieses alles, wie es nach einander beschrieben steht, wird in einer Wasserbude zusammen vermengt, sodann in eine gläserne Flasche gegossen, mit einem Stöpsel wohl verwahrt, und

in einer Eisbude oder sonst in einem sehr kühlen Keller, um sich durch sich selbst zu reinigen, 5 bis 6 Tage stehen gelassen, — hernach wird es in einer von Blech gemachten Filtrirmaschine mittelst eines Filzes, wo auch noch etwas Baumwolle in den Filz hineingelegt wird, abgezogen und in Gläser gefüllt.

Die Filtrir-Maschine besteht aus 2 Gefässen, wovon das untere von Blech zur Sammlung des gereinigten Wassers, das obere aber das Filter selbst enthält.

IV. Dienstesnachrichten.

926.

Seine königiche Majestät haben in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 27. Okt. h. Js. allergnädigst geruht:

auf die erledigte Landrichtersstelle zu Pfarrkirchen den k. Kämmerer und Landrichter Joseph Freiherrn v. Schatte zu Kötzting seinem alleruntertänigsten Ansuchen gemäß zu versetzen,

als Landrichter zu Kötzting den bisherigen ersten Assessor am Landgerichte zu Simbach Franz Anton v. Rothammer zu befördern,

auf die hiedurch am Landgerichte Simbach erledigte Assessorsstelle den unterm 11. Juni l. Js. an das Landgericht Regen versetzten ersten Assessor Anton v. Rüdt in dieser Eigenschaft zu transferiren,

als ersten Assessor am Landgerichte Regen den dortigen zweiten Assessor Mathias Prantner vorrücken zu lassen, und

als zweiten Assessor des Landgerichts Regen den im Jahre 1821 geprüften Rechtskandidaten Wilhelm Frhrn. v. Schatte zu ernennen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

927.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 7. Nov. Eugenius Joh. Nep., ehelich des Titl. Herrn Georg Heinrich Wagner, k. b. Gendarmerie-Oberlieutenants Nro. 116.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 5. Nov. Elisabetha, ein außereheliches Mädchen. Den 8. Nov. Fr. Xav. ehel. Kind des Wolfgang Graf, b. Fischers in Nr. 528.

Gestorben: Den 3. Nov. Josepha Seidl, b. Kleidermachersfrau in Nr. 456 an Brustwassersucht, 55 Jahre alt. Den 7. Nov. ein nothgetauftes unehel. Mädchen. Den 8. Nov. Mathias Haas, Maurerssohn Nr. 518, an Abzehrung, 15½ Jahr alt.

Innstadtpfarr-Bezirk.

Geboren: Den 21. Okt. Anton, ein außerehel. Kind.

Gestorben: Den 2. Nov. Herr Joseph Lenz, fürstlich Paßauischer Hofrath und quieszirter k. b. Polizeidirektor dahier, 53 Jahre alt, an allgemeiner Entkräftung.

V. Augsburger = Cours vom 3. Noveber 1831.

Cours der Staats = Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .		95 1/8
Lotterie = Loose E — M prompt. . .	105	104 1/8
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .		122
detto detto à fl. 25 . .		115
detto detto à fl. 100 . .		115
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild = Loose prompt		168
detto detto 2 mt.		
Part. = Oblig. à 4% prompt. . . .	127	126 1/8
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	86	85 1/8
detto detto 2 mt.	85 1/2	85
detto à 4% prompt.	70	75 3/8
detto detto 2 mt.		
Bank = Act. prompt. Divid I. Sem.	1107	1102
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	83 3/4	82 1/8
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 11. Nov. 1831.

	fl.	kr	hl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	2
Eine Maaß Bier (tarirt) . . .	—	4	1
— — Waizenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	8	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	22	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	21	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	19	—
— — mit schwarzem Docht .	—	18	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	25	—	—
Hühner alte, das Stück	—	12	—
Hühner junge, das Paar	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben junge, das Paar	—	8	—
Spanferkl, das Stück	—	50	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maß Waizenbier	—	4	—
— — Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken .	—	6	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 4 bis 10. November 1831

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 15 fl. 58 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 18 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	3
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	3 1/2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	3
Ein Sechspfenningwecken	—	11	3	2 1/2
Ein Groschenwecken . .	—	23	3	1
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 3 kr. — pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz.	Vierl. fl.	Vierl. kr.	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. ld
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	37	—	—	39	1	—	9	3	—	4	2
Pollmehl . .	2	7	—	—	31	3	—	7	3	—	3	2
Nachmehl . .	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen = Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	2
Gemein = Roggen = Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VIII. Straubinger Brod = Satz v. 5. Nov. 1831.

Brod = Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer = Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer = Semmel . . .	—	5	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	3
Ein Groschenwecken rc.	1	2	1
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	22	2
" " " 4 " . . .	—	30	—
" " " 6 " . . .	1	13	—
(Roggenbrod.)	kr.	hl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. / Monat.)	Getreid-Gattungen	Voriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Sume (Schaff)	Verkauft. (Schaff)	Im Rest verblieben. (Schaff)	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 25ten bis 31. Okt. 1831.	Waizen	—	30	30	30	—	10	30	15	6	13	30
		Korn	—	15	15	15	—	11	40	11	2	10	—
		Gerste	—	118	118	118	—	7	45	7	31	7	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	12	4	55	4	42
Dingolfing	Vom 25ten Okt. 1831.	Waizen	—	30	30	30	—	17	45	17	—	16	30
		Korn	—	5	5	5	—	10	42	10	—	9	45
		Gerste	—	38	38	38	—	8	12	8	—	7	45
		Haber	—	13	13	13	—	5	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 1ten bis 5. Nov. 1831.	Waizen	—	30	30	30	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	—	—	4	15
Kamm	Vom 3ten Nov. 1831.	Waizen	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	11	48	11	30	11	12
		Gerste	—	20	20	20	—	8	—	7	40	7	36
		Haber	—	6	6	6	—	4	48	4	40	4	30
Landau	Vom 31ten Okt. bis 7. Nov. 1831.	Waizen	—	67	67	67	—	18	—	17	30	15	30
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	166	166	166	—	8	—	7	40	7	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 2ten Nov. 1831.	Waizen	—	21	21	21	—	16	30	15	40	15	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	12	10	24	10	—
		Gerste	—	7	7	7	—	7	—	6	51	6	30
		Haber	—	18	18	18	—	4	48	4	11	4	—
Paßau	Vom 25ten bis 31. Okt. 1831.	Waizen	—	5	5	5	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	203	203	202	—	7	—	6	50	4	36
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29ten Okt. bis 5. Nov. 1831.	Waizen	7	242	249	249	—	16	19	16	14	15	44
		Korn	—	13	13	13	—	11	37	10	52	10	—
		Gerste	36	189	225	225	—	7	55	7	35	7	23
		Haber	1	32	52	32	—	5	12	4	45	4	36
Vilshofen	Vom 2ten Nov. 1831.	Waizen	120	—	120	96	24	16	—	15	29	14	30
		Korn	5	11	16	16	—	11	—	9	29	8	45
		Gerste	13	19	32	17	15	7	15	6	50	6	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 47.

Paßau, Mittwoch den 23. November 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

928.

(Die Handhabung der Viktualien = Polizey betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit erscheinen in öffentlichen Blättern nachdrückliche Rügen über die ungenügende Handhabung der Viktualienpolizei von Seiten der Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

Obgleich nun solche anonime Anzeigen zumal bei gänzlichem Abgang offizieller Beschwerden keinen hinreichenden Grund abgeben können, in den Pflichteifer der Behörden gerechtes Mißtrauen zu setzen, so nimmt man hieraus doch Veranlassung selbe unter Beziehung auf die in dem bezeichneten Betreffe erlassenen mehrfältigen Ausschreiben: insbesondere auf jene vom 2ten und 26. Oktober 1830, welche hier nochmal abgedruckt werden, wiederholt anzuweisen, mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit dafür zu sorgen, daß allenthalben nur gute, gesunde und pfenningvergeltliche Lebensmittel verleit gegeben werden.

Gegen allenfallsige Kontraventionen ist jederzeit unaufhaltsam nach den bestehenden Verordnungen einzuschreiten.

Paßau den 15. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

(Die Handhabung der Viktualien = Polizey betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die lithographirte Regierungs = Ausschreibung vom 27. v. Mts. wurden die Poli=

zey=Behörden des Unterdonaukreises bereits verständigt, daß das Brod und Mehl vom ersten Oktober an, wieder der Taxirung zu unterwerfen, rücksichtlich des Fleisches aber genaue Berechnungen des Preises auf den Grund der Marktpreise des Viehes monatlich herzustellen, und so ferne sich bey Vergleichung der aus dieser Berechnung hervorgehenden Fleischpreise mit denen der Metzger eine Benachtheilung des konsummirenden Publikums zeigen sollte, nach fruchtloser Ermahnung der Metzger zur freywilligen Herabsetzung, die Fleischpreise ebenfalls von Amtswegen zu reguliren seyen.

Durch diese von der allerhöchsten Stelle befohlene Maßregel wird zwar der übermäßigen Gewinnsucht der einflußreichsten Viktualiengewerbe eine weise Schranke gesetzt; da aber auf den Grund der gemachten Erfahrungen zu besorgen steht, daß die durch obige Verfügung besonders betroffenen Gewerbe sich für den ihnen entzogenen übertriebenen Gewinn auf andere dem Publikum nicht minder empfindsame Weise entschädigen möchten, so erscheint die sorgfältige Aufsicht auf die vorschriftsmäßige Güte der Viktualien, so wie auf das Maaß und Gewicht, — schon an sich der polizeylichen Aufmerksamkeit in hohem Grade würdig, — in dem gegenwärtigen Zeitpunkt doppelt wichtig und nothwendig.

Sämmtliche Polizei = Behörden des Unterdonaukreises werden auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, und es wird ihnen die fleißige und rücksichtlose Vornahme der vorgeschriebenen periodischen Visitationen zur unnachsichtlichen Pflicht gemacht, deren Vernachläßigung mit schwerer Verantwortlichkeit für sie verbunden wäre.

Den Distrikts=Polizeibehörden liegt noch insbesondere ob, die ihnen untergeordneten Polizeiorgane von der in den dermaligen Zeitverhältnissen erhöhten Wichtigkeit dieses Gegenstandes umständlich zu belehren, und gegen solche, welche demungeachtet ihre Pflichten vernachläßigen sollten, mit gehöriger Strenge einzuschreiten, so wie das ihnen zukommende Aufsichtsrecht über die inkorperirten Magistrate durch die zu Gebote stehenden Mittel, worunter auch die unmittelbaren Nachvisitationen gehören, geltend zu machen.

Eine gleiche Sorgfalt ist den gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Biervisitationen zu widmen; die hiebei angeordneten Förmlichkeiten werden den kräftigen und erfahrnen Polizeibeamten nicht hindern, dem Gesetze eine möglichst schnelle und vollständige Wirkung zu sichern.

Die unterzeichnete Stelle darf sich von dem eigenen Pflichtgefühle der Polizeibehörden versprechen, daß sie die Aufsicht auf den Viktualien=Verschleiß zu einem Gegenstand ihrer vorzüglichen Thätigkeit und Sorgfalt machen werden: — sie empfiehlt ihnen aber außer dessen noch die möglichste Beförderung des freien Verkehrs mit Lebensmitteln, — sie ruft alle diejenigen, denen wider Erwarten bei dem rechtmäßigen Gebrauche der gesetzlichen Freiheit unerlaubte Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten, auf, ihr hievon unverweilt Anzeige zu machen, und, um ihnen den Weg zur Abhülfe noch mehr zu erleichtern, überträgt sie den k. Landgerichten hinsichtlich der inkorporirten Magistrate, bis auf weiters das Kommissorium derlei Reklamationen anzunehmen, im Namen der k. Kreisregierung schleunig zu untersuchen, und soferne sie begründet erscheinen, provisorische Vorkehr zu treffen, vorbehaltlich jedoch der unverzüglichen Berichtsstattung, und Erholung höherer Bestättigung.

Paßau den 2. Okt. 1830.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Eberl.

Paßau den 26. Oktober 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey einer durch die königliche Regierung des Oberdonau = Kreises jüngsthin angeordneten unmittelbaren Visitation der Viktualien haben sich nachstehende Gebrechen ergeben:

1) Das Fleisch war in sehr vielen Rural=Gemeinden durchgehends mager, zum Theile selbst der Fäulniß nahe, und befand sich ohne alle polizeyliche Aufsicht in durchaus ungeeigneten Lokalitäten, und die treffen=

den Gemeinde-Vorsteher entschuldigten sich mit der Ansicht, als stehe ihnen nur die Beschau des zu schlachtenden, nicht aber die Visitation des geschlachteten Fleisches zu.

2) Das Brod entsprach in den Rural-Gemeinden beynahe nirgends vollkommen dem Normal-Gewichte. An einigen Orten fand sich die Sitte, nie frisch gebackenes, sondern stets ausgetrocknetes Brod auf den Laden zu bringen, und dann jedes etwa entdeckte Minder-Gewicht auf Rechnung des Ausgetrocknetseyn zu schreiben. An andern Orten bestand der Mißbrauch, zweyerley weißes Brod zu backen, nämlich ein Gewichtiges in geringer Zahl, und ein kaum die Hälfte des Gewichts Haltendes in großer Zahl, um dann von Letzterem bey Visitationen zu behaupten: es gelange nicht als gewichtiges Brod in das Publikum, sondern nur als Beywage zum Verkaufe, oder als Geschenk an die Kinder der Kundschaften. Nicht selten endlich waren dem weissen — nemlich dem Waizen- und Korn-Mehle auch andere Mehl-Gattungeu, namentlich Roggen-Mehl in solchem Maaße beigemischt, daß das Brod zwar nicht als gemischtes nach dem Begriffe des Laibel-Brodes, aber auch durchaus nicht als reines Weiß-Brod gelten konnte, und nicht ohne Gefährde des Publikums sich unter die Taxe des Letztern subsumiren ließ.

3) Die vorschriftsmäßigen Brod-Waagen existirten zwar bey den meisten Bäckern, aber sie fanden sich nicht auf dem Laden, sondern in dem Hause unter Schloß und Riegel; frug man ihnen nach, so konnte öfters die Herbeyschaffung nicht Statt finden, weil der Schlüßel sich in Händen eines eben zufällig abwesenden Familien-Gliedes befand. Den Gewichten gebrach es beynahe allenthalben an Vollständigkeit, die kleinen Loth-Gewichte mangelten im Durchschnitte allenthalben, man versicherte: sie seyen ihres kleinen Umfangs wegen zu Verluste gegangen.

Insbesondere aber zeigte sich ein höchst auffallendes Gebrechen an den Fuß-Gestellen der Waagen. Diese waren nämlich beynahe nirgends horizontal gehobelt, eben deßhalb konnte die Waage-Zunge nie in die Normal-Lage gelangen, und kam das Brod zufällig in die vermöge des Fuß-Gestelles sich herabneigende Schaale zu liegen; so erschien selbes auch bey erwiesenem Minder-Gewichte zur unwillkührlichen Selbst-Täuschung des Bäckers übergewichtig.

Die Gemeinde-Vorsteher hatten diese Gebrechen nicht erhoben, da sie der Meinung waren, die Besichtigung der Maaße und Gewichte stehe nur jenen Behörden zu, in deren Händen sich die Mutter-Maaße befinden, und die monatliche Brod-Visitation der Lokal-Polizey habe nur die Gewichtigkeit des Gebäckes nach der als richtig anzunehmenden Waage zu konstatiren.

4) Gleiche Mangelhaftigkeiten fanden sich bey den Fleisch-Waagen, ja hier gesellte sich zu den übrigen Defektuositäten auch noch der Mißstand, daß nicht flache, sondern ausgehöhlte Schaalen an den Waagen sich befanden. Die Gemeinde-Vorsteher schwebten in gleichem Irrthume.

5) Das Bier war auf dem Lande beynahe allenthalben unschmackhaft und gehaltlos; an sehr vielen Orten kam nur gänzlich abgestandenes saueres Braun-Bier zum Debit; das Weiß-Bier trug nicht selten einen solchen Charakter an sich, daß nicht nur die Gehaltlosigkeit, sondern auch die Sanitäts-Prlizeywidrigkeit iedem Unerfahrnen auffallen mußte, und die Gemeinde-Vorsteher standen in der Meinung, ihnen stehe eine nähere Prüfung nicht zu:

a) bey dem Braun-Bier nicht, weil selbes bereits an der Bräustatt geprüft worden sey, und die Lokal-Polizey-Behörde jenes Bier nicht mehr zu prüfen habe, das notorisch aus dem Bereiche einer andern Lokal-Polizey herbeygekommen sey;

b) bey dem weissen Biere nicht, weil mit Aufhebung der Taxe auch die Vorschrift für die Mischung der Bier-Bestandtheile außer Wirksamkeit getreten und jeder Haltpunkt für ein polizeyliches Urtheil verschwunden sey.

Ohne Zweifel werden die nämlichen oder ähnlichen Gebrechen auch in dem Unterdonau-Kreise statt finden, denn nur durch die umsichtigste Vornahme der periodischen Viktualien-Visitationen, so wie durch eine sorgfältige Auf- und Nachsicht der Distrikts-Polizey-Behörden begegnet werden kann.

Sämmtliche Landgerichte dieses Kreises erhalten demnach den Auftrag, die ihnen untergeordneten Magistrate und Patrimonial-Gerichte dann Ruralgemeinde-Vorsteher auf die oben aufgezählten Unterschleife aufmerksam zu machen, sie zur fleißigen und gründlichen Vornahme der Viktualien-Visitationen aufzufordern, und insbesondere die Vorstände der Ruralgemeinden über den Umkreis ihrer dießfallsigen Obliegenheiten gehörig zu belehren. Auch bey der periodischen Vorlage der Polizey-Verhandlungsprotokolle ist jedesmal genau zu prüfen, ob und wie die Untersuchung des Fleisches, Mehles, Brodes und Bieres so wie des Maaßes und Gewichtes in den betreffenden Gemeinden vorgenommen worden ist. Bey wahrgenommenen Fahrlässigkeiten haben die königlichen Landgerichte sogleich das ihnen zustehende Erinnerungsrecht geltend zu machen, und wie geschehen, in dem Einbegleitungsberichte anzuzeigen.

Uebrigens vertraut man auf den Pflichteifer der Distrikts-Polizeibehörden, daß sie sich von dem Zustande der Viktualien-Polizey in ihren Bezirken durch öfters unmittelbare Visitationen selbst die erforderliche Ueberzeugung verschaffen werden. Diese Maaßregel ist um so unerläßlicher, als der Diensteifer der untergeordneten Polizeyorgane hierin einer steten Anregung, Nachhilfe und Kontrolle bedarf, um dem Zwecke nur einigermaßen zu genügen.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

929.

(Die Erledigung des Benefiziums in Kößlarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das aus drei Stiftungen vereinigte Benefizium im Markte Kößlarn, k. Landgerichts Griesbach, ist gegenwärtig erlediget. Die Einnahmen desselben bestehen:

a. bestimmter Gehalt	.	15 fl. — kr.
b. Ertrag aus Realitäten	.	55 " — "
c. Ertrag aus Rechten	.	522 " 55 "
d. Für besond. Verrichtungen		26 " — "
		618 fl. 55 kr.

Lasten sind:

1. für Staatszwecke	8 fl. 35 kr.	
2. für besond. Zwecke	40 " — "	48 " 35 "
	Reiner Ertrag	570 fl. 20 kr.

Dieses Benefizium ist für einen Emeritenpriester geeignet. Die Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Passau am 8. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

In Verhind. des königl. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

930.

An sämmtliche
Gerichtsbehörden des Unterdonaukreises.

(Die Taxe für Cessionen von Hypotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Unterdonaukreises wird eine am 28. v. Mts erfolgte allerhöchste Entschliessung, die Taxe für Cessionen von Hypotheken betreffend, nachstehend zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

„Der §. 10. des Regulativs für die Tax- und Stempelgebühren in Hypothekensachen bestimmt, daß für Cessionen von Hypotheken, worüber eigene Briefe niemal zu errichten sind, sondern nur ein Protokoll aufgenommen und die geeignete Vormerkung auf die Originalurkunde selbst gesetzt und gefertigt wird, die Hälfte der §. 9. bestimmten Taxe zu entrichten ist. In Fällen, wo eine Original-Urkunde nicht besteht, oder dieselbe wegen nur theilweiser Cession an den Cessionar nicht ausgehändigt werden kann, bleibt nichts anders übrig, als über die Cession

ein Protokoll aufzunehmen, dieses Protokoll nach §. 9 und 10. des obenerwähnten Regulatives zu taxiren, und hievon eine taxfreie Abschrift dem Cessionar hinauszugeben."

Paßau den 5. Novbr. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern u. der Finanzen.

In Verhinderung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Luz, Direktor.
Zwerger Sekretär.

931.

An
sämmtl. Gerichtsbehörden des Unterdonaukreises.
(Gerichtliche Vollmachten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 27. d. Mts ist bei den nach §. 64. des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 zur Liquidirung nöthigen Vollmachten, da sie zur nothwendigen Ausführung eines Gesetzes gehören, sohin als Regierungssachen zu betrachten sind, von Anwendung der Taxen und Stempelgebühren Umgang zu nehmen, was hiemit sämmtlichen Gerichtsbehörden des Unterdonaukreises zur genauen Darnachtung bekannt gemacht wird.

Paßau den 31. Okt. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Luz, Direktor.
Zwerger, Sekr.

932.

(Die Erledigung der Pfarrey Aholfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Aholfing ist erlediget. Sie liegt im k. Landgerichte Straubing, und in der bischöflichen Diözes Regensburg und erstreckt sich über 322 Seelen.

Das Einkommen bildet sich aus 76 fl. 25 kr. an ständigen Einnahmen, aus 41 fl. 13 kr. aus Realitäten, aus 163 fl. 8 kr. aus Rechten, und aus 128 fl. 17 kr. für besondere Verrichtungen. Die Lasten bestehen in 30 kr. wegen Staatszweck, in 4 fl. 10 kr. aus dem Diözesanverbande, u. in 29 fl. 30 kr. wegen besonderem Zwecke der Pfarrei. Zum k. Rentamt müssen 1 Schäffel Korn, 1 Schäffel Gerste, und 1/2 Schäffel Haber jährlich als Dienstgetreid abgegeben werden.

Nach der revidirten Fassion wird der reine Ertrag auf 383 fl. 3 kr. berechnet. Er kann sich auch erhöhen, wenn die unbedeutende Oekonomie, zu deren Uebernahme ein Aufwand von 5 — 600 fl. erforderlich ist, statt der bisherigen Verpachtung von dem Pfarrer selbst verständig und glücklich betrieben wird.

Die Erledigung der Pfarrei Aholfing wird nunmehr öffentlich mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sich um dieselbe auch solche geprüfte Pfarrkandidaten des Unterdonaukreises, welche nach den Ergebnissen der Konkursprüfung die Anstellung im Pfarramte zur Zeit noch nicht treffen würde, bewerben können.

Paßau am 8. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

933.

An
sämmtliche Rektorate der lateinischen Schulen im Unterdonaukreise.
(Das Lehrbuch der Arithmetik des Professors Friedrich zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Ministerial-Auftrages vom 4. November d. Js. macht die unterfertigte Stelle sämmtliche Subrektorate der lateinischen Schulen des Kreises auf das von dem Professor der Mathematik Friedrich

am Gymnasium zu Ansbach bearbeitete, und allerhöchsten Ortes geprüfte Lehrbuch der Arithmetik aufmerksam, und empfiehlt solches zur Benützung bey dem arithmetischen Unterrichte.

Paßau den 10. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

934. Nach dem Antrage der Interessenten wird das zur Verlassenschaftsmasse des Bäckermeisters Heindl gehörige Haus Nr. 90 in Ilz wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und zu diesem Zwecke auf Montag den 21. dieß früh 9 Uhr im Orte Ilz Kommission angesetzt.

Dieses Haus erfreut sich einer schönen erhöhten Lage nahe an der Ilz, und faßt in sich einen sehr guten Hauskeller zu ebener Erde, das Hausgewölbe und ein Nebenzimmer;

über eine Treppe drei Zimmer, eine Küche und ein mit Marmor gepflastertes Vorhaus;

über zwei Treppen vier Zimmer und eine Küche, endlich einen großen gepflasterten Hausboden (Speicher).

Durch einen besondern Eingang, welcher nöthigenfalls vermauert werden kann, steht mit diesem Hause ein Nebengebäude mit einem geräumigen Vorplatze und kleinem s. g. Ueberplatze in Verbindung, welches einen guten, hellen und gepflasterten Keller, zwei große Vorgewölbe und über eine Stiege zwei Getreidkästen, dann zweierlei über zwei Stiegen, und weiters zwei über drei Stiegen enthält.

Diese Getreidkästen zeichnen sich durch ihre Helle, und ihre vorzüglich bequeme Lage nahe an der Ilz aus.

Haus und Nebengebäude sind durchaus gemauert, und im besten baulichen Zustande.

Nach der Versicherung der Interessenten haben auch die Keller beider Gebäude, minder diese selbst Belästigung durch das Wasser zu erleiden.

Es wird bemerkt, daß das Haus und die Nebengebäude gerichtlich auf 2000 fl. gewerthet sind, und auch separirt der Versteigerung unterstellt werden, und daß sich wegen Besichtigung dieser Realitäten an die Bäckermeisters-Wittwe Cäzilia Heindl im Neumarkte gewendet werden kann.

Der Zuschlag erfolgt auf erholte Genehmigung des Angebothes durch die Interessenten.

Gelegenheitlich vorstehender Versteigerung werden auch einige Fässer, dann 4 Eimer Wein und verschiedene Saile im Lizitationswege losgeschlagen.

Kaufsliebhaber will man hiedurch auf den festgesetzten Tag und an den bezeichneten Ort vorgeladen haben.

Den 8. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Kapfinger.

---

935. Das Anwesen des in Gant verfallenen Xaver Hopfenberger, fahrenden Salzburgerboten dahier, wird der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Dasselbe besteht

I. an Gebäuden:

a) in dem geräumigen Wohnhause Nro. 141 in den innern Grüben, mit Vieh- und

Pferdestallungen, Heu- und Getraidböden, kleinem Hofraum und Wurzgarten;

b) dem Getraidstadel in der Kapuzinergasse und zwei Wagenremissen mit Heuboden, Nro. 217, 218 und 219.

II. an Grundstücken:

c) in dem Ackerlande, sogenannten Eckenbergerfelde, beiläufig 9 Tagwerk;

d) in beim Gottesacker arondirten bodenzinsigen Wiesgründen, dann solchen im Holzfelde zu beiläufig $5\frac{1}{2}$ Tagwerk, und

III. an Gerechtsamen:

in dem nach Gewerbskataster von 1826 als real vorgetragenen Botengewerbe.

Nach dem Antrage der Hopfenbergerischen Gläubiger sollen sämmtliche Realitäten, mit Einschluß des Gewerbes, zusammen verkauft werden.

Hierauf besteht mit Einschluß der Uttensilien bereits ein Angebot pr. 6100 fl. und es wird hiemit zur öffentlichen Versteigerung obiger Realitäten und Gewerbs-Geräthschaften Tagsfahrt auf Samstag den 3. Dezember d. Js. festgesetzt, und Käufslustige, mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen versehen, hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Versteigerungsakt sich mit dem Anziehen der Abendgebetglocke endet, der Hinschlag aber von kreditorschaftlicher Ratifikation abhängt, und Baarzahlung bedungen wird.

Das Gantgut kann inzwischen eingesehen, und sollen die Lasten rc. rc. dem Kaufslustigen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 28. Oktb. 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

936. Margaretha Probst, verwittibte Austräglerin zu Thalstetten, ist am 28. Septbr. l. Js. ohne Hinterlaßung einer letztwilligen Verordnung mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an deren Verlaßenschaft Ansprüche oder irgend eine Forderung zu machen, sich berechtiget halten, aufgefordert, solche bei unterfertigter Verlaßenschaftsbehörde in dem Laufe von 6 Wochen, von dem Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, geltend zu machen, außerdem nach Ablauf dieses Termines rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten, und dieser Verlaßenschaft den dazu sich legitimirenden Erben auf geeignetes Anrufen ausgefolgt werden wird.

Den 28. Okt. 1831.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

937. In dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Joseph Hölzl zu Ilz wird zum Verkaufe seines, vom Grundherrschafts-Verbande freien, auf 2600 fl. geschätzten, realen Bäckeranwesens Nro. 28. in der Ilzstadt Tagfahrt auf Mittwoch den 7. Dezember Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gerichtslokale angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes an den Meistbiethenden unter dem Schätzungspreise nicht erfolge.

Den 8. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Kapfinger.

---

938. Auf den Grund der selbstigen Insolvenz-Erklärung der Anna Maria Gaißinger, Lohnkutscherswittwe dahier, wird nach dem Antrage der Interessenten der Universalkonkurs über ihr Vermögen eröffnet. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar

I.

zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung auf Samstag den 12. November l. Js.

II.

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mondtag den 12. Dezember l. J.

III.

zur Schlußhandlung und zwar zur Abgabe der Replic auf Donnerstag den 12. Jänner

1832 bis Mittwoch den 25. Jänner 1832 einschlüßig, und zur Abgabe der Duplic auf Donnerstag den 26. Jänner bis Freitag den 10. Februar 1832 einschlüßig jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Foderung von der Konkursmasse und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gaißinger in Händen haben, unter Androhung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 27. September 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

D. l. a.

Schöller, Rath.

Besse.

—

939. Auf Antrag der Creditoren werden nachstehende zur Joseph Elberstorfer'schen Gantmasse zu Altenmarkt gehörigen walzenden Grundstücke öffentlich an die Meistbiethenden vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger versteigert:

1) Der Sibitzacker zu ungefähr 1 Tagw.
2) Der Degelgruben-Acker zu ungefähr $1^1/_4$ Tagw.
3) Der Kreutzacker, ungefähr zu $3^1/_2$ Tagw.
4) Das Leitl zu ungefähr $^7/_8$ Tagw.
5) Die Taschenbergerwiese, beiläufig $2^2/_4$ Tgw.
6) Die Münster- oder zweineunziger Wiese zu $3^1/_4$ Tagw. groß.

Die Versteigerung geschieht Dienstag den 29. dieß, morgens 9 Uhr, auf der Mühle zu Altenmarkt, wohin Kaufsliebhaber am besagten Tage eingeladen werden

Den 4. Novemb. 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Reber, Landr.

940. Am Samstag, den 26. November 1831. Vormittags 9. Uhr, wird in der Kanzley der unterfertigten Gerichtsbehörde unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises zu Paßau, die Herstellung der neuen Strassenstrecke in Ering unfern des Biglwirths bis zur Münchhammer-Bachbrücke an den Wenigstnehmenden öffentlich in Accord überlassen, und zwar:

I. Die Herstellung des Strassendammes einschließig der erforderlichen Nebenwege, die Anlage der Kiesdecke und Belegung der Straßen-Böschungen mit Deck-Rasen; dann die Ausgrabung des Fundaments an dem Durchlaße und an der Stützmauer ꝛc. das ist: sämmtliche Erdarbeiten, nach dem Plan und Anschlage zu 3215 fl. 14 kr.

II. Die Erbauung eines Durchlaßes aus Bruchsteinen; Herstellung einer Stützmauer längs des Hutererhauses und längs des obgenannten Baches; die Fundirung zum letztern Mauerwerk auf 234 Fuß Länge nnd 8 Fuß Höhe wird im Wege der Regie in Ausführung gebracht; ferners die Herstellung eines 550 Fuß langen Geländers, für 1426 fl. 24 kr.

In Bezug auf die obiger Versteigerung zu Grund gelegten Bedingniße, wird Folgendes auszugsweise erinnert:

1) Zur Steigerungs-Verhandlung wird jeder im Rufe der Rechtlichkeit stehende Innländer, der eine Caution im Betrag des dritten Theils des veranschlagten Kostenaufwandes zu leisten vermag, zugelassen. In so ferne derselbe nicht selbst die zur Ausführung obiger Bauwerke erforderliche Fähigkeit besitzt und diese sonach persönlich zu leiten im Stande ist, muß von demselben am Steigerungstage ein annehmbarer Werkverständiger vorgestellt werden.

Derselbe muß dann beständig auf dem Bauplatze anwesend seyn und sich zur Uebernahme der Aufsicht sogleich bey der Steigerungs-Verhandlung verpflichten. Das Urtheil, über die

hiezu erforderliche Befähigung, kommt allein der königlichen Baubehörde zu.

2) Unterakkorde werden nicht gestattet. Auch werden keine Nachanbothe angenommen; jedoch wird nach Umständen das Ganze nach erfolgter theilweisen Absteigerung, zusammen dem Abstreich unterworfen.

3) Dem Unternehmer können alle sechs Wochen, auf den Grund provisorischer Aufnahme, Abschlagszahlungen geleistet werden; wobey ein Drittheil des berechneten Betrags, bis zur definitiven Uebernahme, zurückbehalten wird. Diese Uebernahme erfolgt längstens drey Monate nach Vollendung sämmtlicher Akkordarbeiten, wofür der letzte Termin bis 30. Juny 1832 festgesetzt wird.

4) Die angesetzten Cubik- und Flächenmaße und Transport-Entfernungen werden nicht garantirt und es kann hierauf keine Reklamation gegründet werden.

Die näheren Akkords-Bedingungen, so wie der Kostenanschlag, die Preis-Bestimmung, dann die Pläne können in den letzten drey Tagen vor der Versteigerung im Amts-Lokale der königlichen Bauinspektion zu Neuötting von den Akkordslustigen, eingesehen worden.

Ering den 12. Novemb. 1831.

Graf von Paumgarten'sches Patrimonialgericht Ering.

Gmainer, Gerichtshalter.

III. Gewerbsprivilegien.

941.

Beschreibung

der sogenannten von dem Bürger und Glasermeister Jos. Weitenhiller zu Eichstädt erfundenen Baukitte und neuer Art Dachdeckung mit weiß und schwarzen Schifer-, Ziegel- und von Hafnerthon gebrannten Platten, worauf derselbe unterm 20. Juli 1828 ein Privilegium auf 10 Jahre erhielt.

1) Um einen Zentner Kitte zu machen, nimmt man 60 Pfd. Kieselsteine oder Sand, welcher jedoch von allen leimigen Erdentheilen rein seyn muß, solchen stampft man zu einem feinen Mehl und siebt ihn durch ein feines Haarsieb.

2) Nimmt man gesunde feste Schiefersteine oder gebrannten Hafnerthon oder Scherben, welche ebenfalls wieder zerstampft und durch ein etwas größeres Haarsieb gesiebt werden müssen. Von diesem nimmt man 35 Pfd. 28 Loth.

3) Werden 2 Pfd. Silberglätte genommen, welche man ebenfalls fein mahlet oder stoßt, hierauf wird dasselbe durch ein Beuteltuch gesiebt, wobei man sich vorzüglich vor dem der Gesundheit schädlichen Staube zu hüten hat.

4) Nimmt man 2 Pfund gereinigten Kolophonium, 4 Loth weißes Wachs, 10 Tropfen Leinöl, und zerläßt diese 3 Ingredienzen in einer eisernen Pfanne, rührt alles gut untereinander, läßt es wieder erkalten und stoßt es dann zu einem feinen Pulver; hierauf wird es in einem Trommelsieb, welches in einen Kasten verschlossen ist, der oben eine 4 eckige Oeffnung hat, hineingeschüttet und der Schieber des Trommelsiebes so wie auch die Oeffnung des Kastens zugemacht, hernach drehet man das Trommelsieb so lange um, bis alles in den Kasten fällt, wiederholt dieses nochmal, und ist alles gut gemischt, dann kommt das Gemisch wieder in eine Trommel, welche aber so gemacht werden muß, wie man dergleichen zum Kaffeebrennen anwendet. In dieser Trommel wird das Gemische eine gute Viertel Stunde am Feuer geröstet und die Kittmasse ist fertig. —

Erklärung der weißen Schiefersteine zur Bedeckung der von mir selbst verbesserten Schieferdächer.

Die weißen Schiefersteine zu einer solchen Bedeckung müssen erstens ohne Lassen, dann ganz

von Kalk oder Letten frey seyn, so wie auch ohne alle Sprünge durch die Zangen bei ihrer Zurichtung, die alle im Winkel gearbeitet werden dürfen. — Was deren Verbindung betrifft, kann man bei der k. Baudirektion München sich durch ein hinterlegtes Modell überzeugen, welches Modell mit Schiefersteinen bedeckt ist. Wer auf diese Art eine Arbeit unternimmt, wird sich überzeugen, daß das Gelingen nie fehlschlägt. — Ebenso verfährt man mit der Bedeckung mit schwarzen Schiefer.

Beschreibung einer andern Dachbedeckung welche aus Ziegel oder von Hafnerthon gemacht werden können. — Man macht von beiden Massen viereckigte Platten, wie die Zeichnung zeigt, welche gut gebrannt werden müssen. Diese werden entweder stumpf oder mit Fälzen gelegt, und mit dieser oben erwähnten Kittmasse verbunden. Diese Art Dachbedeckung sichert ebenfalls alles Eindringen von Wasser und widersteht jeder Witterung. —

IV. Diensteschnachrichten.

942.

Unterm 22. v. Mts. wurde der k. Pfarrer Debler in Dingolfing seinem wiederholten Ansuchen gemäß von der Distrikts-Inspektors-Stelle enthoben und diese dem k. Pfarrer Hemauer zu Engelmansberg übertragen. Durch Entschließung v. 30. v. Mts. wurde der Schuldienst-Exspektant Franz Paul Binter zum Gehilfen an der Schule Kurzenisarhofen ernannt. In Folge weiterer Entschließung vom 3ten dieß hat Provisor Bernstetter zu Saulburg, und Provisor Joseph Krieger zu Rittsteig wieder zu verbleiben.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

943.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 13. Nov. Rosa Theresia, ausserehelisches Kind.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 14. Nov. Franz Xav. Karl, ein unehl. Knabe. Den 15. Elisabetha, ehel. Kind des Anton Donauer b. Bindermeisters in Nro. 332. Den 16. Eduard Gregor, ehel. Kind des Johann Pöppel b. Schuhmachermeister in Nro. 485. Den 16. Konrad, ein unehl. Kind.

Getraut: Den 16. Nov. Jakob Kammerer, Hausbesitzer Nro. 523. mit M. Juliana Schlampp, verwittwete Unteraufschlägersfrau von Schönberg.

Gestorben: Den 14. Nov. Joseph Schleich, Hausbesitzer in Nro. 547. an Abzehrung, 42 Jahre alt.

V. Augsburger-Cours vom 17. Noveber 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse'	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	97	96½
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	105½	104½
detto " " 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .		122
detto detto à fl. 25 . .		115
detto detto à fl. 100 . .		115
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	176	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	127	
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	86	85
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	76	75½
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1115	1108
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	83	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 11. Nov. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	2
Eine Maaß Bier (tarirt) . . .	—	4	1
— — Waizenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	8	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	22	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	21	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	19	—
— — mit schwarzem Docht	—	18	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	25	—	—
Hühner alte, das Stück . . .	—	12	—
Hühner junge, das Paar . . .	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben junge, das Paar . . .	—	8	—
Spanferkl, das Stück	—	50	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maß Waizenbier	—	4	—
— — Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken .	—	6	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 4 bis 10. November 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau. Das Schäffel Waitzen 15 fl. 29 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen — — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2½
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	3
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	11	3	1
Ein Groschenwecken . .	—	23	2	2
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 3 kr. — pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr		Vierl. fl.	Vierl. kr.	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	39	—	—	39	3	—	9	3	—	4	3
Pollmehl . .	2	10	—	—	31	3	—	8	—	—	3	—
Nachmehl . .	1	28	—	—	21	—	—	5	2	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 5. Nov. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	3
Ein Groschenwecken ꝛc.	1	2	1
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	—
Koppelbrod zu 3 Kreutzer . . .	—	22	2
" " " 4 "	—	30	—
" " " 6 "	1	13	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. / Monat.)	Getreid-Gattungen	Voriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Sume (Schaff)	Verkauft. (Schaff)	Im Rest verblieben. (Schaff)	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 31ten bis 8. Nov. 1831.	Waizen	—	158	158	158	—	18	—	15	55	11	30
		Korn	—	20	20	20	—	11	24	10	43	10	—
		Gerste	—	264	264	264	—	8	—	7	28	6	—
		Haber	—	28	28	28	—	5	12	4	44	4	12
Dingolfing	Vom 31ten Okt. 1831.	Waizen	—	15	15	15	—	17	30	17	—	16	30
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	8	24	8	6	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	4	5	50	—
Eggenfelden	Vom 7ten bis 12. Nov. 1831.	Waizen	—	30	30	30	—	16	30	15	43	15	—
		Korn	—	2	2	2	—	12	—	—	—	11	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	30	—	—	6	30
		Haber	—	7	7	7	—	4	21	—	—	3	54
Kamm.	Vom 10ten Nvo. 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	41	41	41	—	11	24	10	50	10	24
		Gerste	—	14	14	14	—	7	48	7	42	7	30
		Haber	—	16	16	16	—	5	—	4	30	4	24
Landau	Vom 7ten bis 14. Nov. 1831.	Waizen	—	57	57	57	—	18	—	17	30	16	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	176	176	176	—	8	6	7	48	7	24
		Haber	—	9	9	9	—	5	—	4	40	4	30
Neuötting	Vom 9ten Nov. 1831.	Waizen	—	39	39	39	—	17	—	16	39	15	45
		Korn	—	6	6	6	—	11	—	10	52	10	30
		Gerste	—	7	7	7	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	30	4	8	4	—
Paßau	Vom 31ten bis 8. Nov. 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	16	—	15	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	7	—	6	48	6	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5ten bis 12. Nov. 1831.	Waizen	—	227	227	227	—	17	2	16	49	15	29
		Korn	—	36	36	36	—	11	38	11	19	11	15
		Gerste	—	429	429	421	8	8	6	7	55	7	27
		Haber	—	56	56	56	—	4	57	4	45	4	24
Vilshofen	Vom 9ten Nov. 1831.	Waizen	24	285	309	290	19	18	—	16	—	14	—
		Korn	—	15	15	15	—	11	15	11	5	10	—
		Gerste	15	110	125	125	—	7	—	6	53	5	30
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	48	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 48.

Paßau, Mittwoch den 30. November 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

944.

(Die sanitätspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die asiatische Cholera und insbesondere den Sanitäts-Kordon betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Ministerialrescriptes vom 15. dieß wird das Gesetz vom 28. Oktober d. Js., die Anwendung der Waffengewalt bei Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maaßregeln zum Schutz gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend, mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß inhaltlich eines allerhöchsten Rescripts vom 15. dieß die Bestimmungen des benannten Gesetzes nur so weit sie die Anwendung der Waffengewalt durch die an den Gränzen der Monarchie aufgestellten oder noch aufzustellenden Kordons bezielen, in Wirkung zu treten haben, welche am 4. Dezember Mittags 12 Uhr ihren Anfang nimmt.

Paßau den 15. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Gesetz,

(die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maaßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Nachdem es nothwendig ist, im eintretenden Falle die wirksame Vollziehung der Sanitätspolizeilichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera durch die Anwendung der Waffengewalt sicher zu stellen, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Artikel I.

Wenn gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera die Absperrung der Gränze, eines Bezirkes, Ortes Hauses oder Haupttheiles polizeilich angeordnet ist, so sind die zur Handhabung dieser Anordnung aufgestellten Sicherheits-Wachen und Patrouillen ermächtiget und verpflichtet, — die Verletzung der angeordneten Sperre nöthigenfalls durch Anwendung der äußersten Waffengewalt zu verhindern, — nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Personen, welche bei der Absperrung der Gränze von der angesteckten oder verdächtigen Gegend her sich der Sperrungslinie nähern, sind durch die Wachen oder Patrouillen vernehmlich anzurufen und zu belehren, daß sie sich an die nächste Eingangsstation zu begeben hätten, wenn sie aber dennoch die Absperrungslinie überschreiten wollen, unter Androhung des Erschießens davor zu warnen.

   Achten sie diese Warnung nicht, und setzen sie ihren Weg gegen die Absperrungslinie dennoch fort, so hat die Wache auf sie Feuer zu geben.

2) Gegen Personen, welche aus abgesperrten Häusern, Haustheilen, Ortsbezirken, Orten, Distrikten aus Kontumaz-Anstalten oder Cholera-Lazarethen sich eigenmächtig entfernen wollen, ist unter gleicher Verwarnung auf gleiche Weise zu verfahren. — Die Sperre der Häuser und Haustheile soll nur im äußersten Falle, und nur so lange, als es erforderlich ist, stattfinden.

Artikel II.

Wenn zum Schutze gegen die Verbreitung der Cholera eine Gegend des Landes dadurch unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt ist, daß der Verkehr in dieser Gegend von Ort zu Ort nur denjenigen Personen erlaubt ist, die sich mit vorschriftsmäßigen Ausweisen von den dazu beauftragten Ortsbehörden versehen haben, so sind die aufgestellten Sicherheits-Wachen ermächtiget und verpflichtet, Reisende und Führer von Transporten von Vieh oder Waaren, die in dem unter besondere Aufsicht gestellten Bezirke oder auf dem Ausgange aus demselben betroffen werden, anzurufen, und zur Vorzeigung der Ausweise aufzufordern.

Weigert sich der Angerufene, den Ausweis der Wache vorzuzeigen, oder derselben auf ihr Verlangen zu folgen, so hat die Wache denselben mit vernehmlicher Stimme nochmals, unter Androhung des Erschießens, zur Folgeleistung aufzufordern, und wenn er dieser Aufforderung nicht gehorcht, sondern seinen Weg fortzusetzen

unternimmt auf den Widerspenstigen Feuer zu geben.

Artikel III.

Gegen Personen, welche der verordnungsmäßigen Ablieferung zur Kontumaz sich zu entziehen im Begriffe sind, insbesondere der Wachebegleitung entfliehen wollen, ist unter gleicher Verwarnung auf gleiche Weise zu verfahren.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die an den Gränzen der Monarchie aufgestellten oder noch aufzustellenden Kordons unbedingte Anwendung. —

In Beziehung auf die im Innern der Monarchie etwa in Wirksamkeit tretenden Sicherheits-Maßregeln ist der Staatsregierung das Recht eingeräumt, nicht nur die in dem Gesetze ausgesprochenen strengen Befugnisse der Wachtposten für die gesammte Monarchie oder für einzelne Theile derselben selbst zu mildern, sondern auch entsprechende Vollmachten zu mildernden Instruktionen in die Hände ihrer äußern Stellen und Behörden niederzulegen.

Instruktionen dieser Art sind in den betreffenden Orten und Distrikten vor dem Vollzuge öffentlich bekannt zu machen.

Artikel V.

Dieses Gesetz soll durch das Gesetzblatt ausgeschrieben, und allenthalben, wo dasselbe in Folge der polizeilichen Anordnungen in Anwendung tritt, noch besonders durch öffentlichen Anschlag und Aufruf bekannt gemacht werden.

Gegeben, München den 28. Oktbr. 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl der Staatsrath und General-Sekretär: Egid. v. Kobell.

945.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 15. praes. 20. dieß, werden nachstehende Vorschriften, die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen an den Gränzen gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betr. nebst neun Beilagen zur genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 21. Nov. 1811.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Vorschriften.

(Die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen an den Gränzen gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betreffend.)

§. 1.

Sobald die Krankheit in einem der näher gelegenen Länder zum Ausbruche kommt, oder genügende Anzeigen von daselbst eingetretenen verdächtigen Krankheitsfällen vorliegen, so wird die Gränze in der Richtung gegen jenes Land, in angemessener Ausdehnung gesperrt, und zur Handhabung der Sperre an der betreffenden Gränze ein Sicherheitskordon gezogen, nach den Bestimmungen, welche in der Beilage I. enthalten sind.

§. 2.

Der Eingang über die Gränze ist sodann für Menschen, Vieh und Waaren nur an den dafür besonders bestimmten Haupteintrittsstationen und nur unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften erlaubt:

1) Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupts nie geherrscht, oder schon seit mehr denn vierzig Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, sind als der Ansteckung unverdächtig zu betrachten. Denselben ist der Eingang zu gestatten. Uebrigens ist in Ansehung der Waaren besonders auf die Zeit der Verpackung zu sehen, und sonach zu prüfen, ob Waaren aus Gegenden, wo die Cholera geherrscht hat, erst zu der vorbemerkten Zeit nach dem Aufhören der Krankheit verpackt worden sind.

2) Personen und Waaren, welche aus einer der Cholera verdächtigen, d. h. aus einer Gegend kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich vor mehr als zwanzig, aber noch nicht vor vierzig Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von zehn deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheits-Fälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, sind einer Kontumaz von zehn Tagen zu unterwerfen, so lange die Kontumazzeit nicht anderst bestimmt wird.

3) Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als zwanzig Tagen aufgehört hat, müssen auf gleiche Art bis auf Weiters eine Kontumaz von zwanzig Tagen überstehen.

4) Eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Kontumazzeit kann jedoch schon jetzt statt finden, wenn von den Reisenden oder in Betreff der Waaren ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft an der diesseitigen Gränze sich auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden befunden haben.

Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine fünftägige Kontumaz erforderlich. Das Verfahren in Ansehung der während der Reise oder des Transports im verpackten Zustande gebliebenen giftfangenden Waaren richtet sich nach den unter Ziffer 2 und 3 gegebenen Bestimmungen. Von der Anwendung dieser Vorschriften sind weder Kouriere noch die Kondukteure der Eil- und Postwägen, noch die mit diesen ankommenden Personen und Sachen ausgenommen.

Wo bei diesen die Kontumaz eintritt, werden die Depeschen und Briefschaften auf das schleunigste gereiniget, und Letztere dem Postamte der Eingangsstation zur weitern Beförderung an ihre Bestimmung übergeben.

Wegen Beförderung der durch Kouriere gebrachten Depeschen wird besondere Bestimmung erfolgen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Sperre angeordnet ist, bis zur Errichtung von Kontumazanstalten, der Eingang nur in dem, unter Ziffer 1 bezeichneten Falle gestattet, in allen übrigen Fällen aber vorläufig untersagt ist.

Wegen Behandlung der Thiere in den vorstehenden unter Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Fällen sind die Vorschriften in den Instruktionen für das Desinfektions- (Reinigungs-) Verfahren ertheilt.

§. 3.

Mit den Haupt-Eintritts-Stationen werden Kontumazanstalten in Verbindung gesetzt, über deren Einrichtung und Verwaltung die Bestimmungen in der Beilage III. gegeben sind.

§. 4.

Die näheren Vorschriften über die Behandlung der Personen, Thiere und Waaren bei den Kontumaz-Anstalten zum Zwecke ihrer Reinigung von dem Ansteckungsstoffe sind in der Beilage III ertheilt.

§. 5.

Auf der Linie von einer Kontumazanstalt bis zur andern werden nach Erforderniß in angemessenen Entfernungen Rastelle errichtet, die lediglich dazu dienen, um den erforderlichen Kleinhandel mit Lebensmitteln zwischen den Gränzorten und die mündliche und schriftliche Mittheilung von Nachrichten zu erleichtern.

Der tägliche Verkehr zwischen den Bewohnern der an der Kordonslinie gelegenen, von dieser nicht über drei Stunden entfernten Orte kann nur in so lange nachgesehen werden, als noch auf zwanzig Stunden Entfernung kein Ort angesteckt ist; nur für die Bewohner solcher Orte, die mit angesteckten Orten keine Verbindung unterhalten, nur für die Verrichtung der gemeinen Feld- und Wirthschafts-Dienste, und bloß in Ansehung des Absatzes der gegenseitigen örtlichen Erzeugnisse.

Solchen Gränzbewohnern kann auf Vorweise der Ortsbehörden, die alle drei Tage zu erneuern sind, an bestimmten Eintritts-Punkten der Eingang gegen Eintrittskarten, die nur für den Tag gültig sind und am Abend bei der Rückkehr wieder abgelegt werden müssen, gestattet werden.

Ueber den Ein- und Rücktritt derselben müssen jedoch eigene Register geführt werden.

Die Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet, im Benehmen mit den betreffenden Kordons-Kommandanten Aufsicht zu halten, daß kein Mißbrauch hierbei unterlaufe.

Die Kordons-Kommissarien haben darüber zu wachen, daß diese Bestimmung keine unstatthafte Ausdehnung erleide.

Wo irgend bedenkliche Umstände die Fortdauer dieser Verkehrs-Begünstigung widerrathen, soll dieselbe ungesäumt eingestellt, und die Verbindung zwischen den beiderseitigen Anwohnern der Kordons-Linie auf den Rastell-Verkehr zurückgeführt werden.

§. 6.

Zum Ausweise über die Erfüllung der im §. 2 angegebenen Erfordernisse dienen Gesundheits-Zeugnisse; letztere jedoch nur in so ferne, als sie über die im obigen §. 2 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Verhältnisse die erforderliche Auskunft vollständig und auf eine durchaus unzweifelhafte Weise enthalten.

Gesundheits-Zeugnisse aus Gegenden, die nach besondern Entschließungen im Allgemeinen als von der Seuche befallen oder als der Ansteckung verdächtig zu betrachten sind, dürfen nicht berücksichtiget werden.

Die Gesundheitszeugnisse für Personen, für Thiere und Waaren müssen nach den unter Ziffer IV, V, VI beiliegenden Formularien ausgestellt seyn.

Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt und mit den auf den Gesundheitszustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Zeugnissen nach den in vorstehendem §. 2 Ziffer 1 bis 4 gegebenen Bestimmungen versehen seyn.

Die Gesundheitszeugnisse müssen von dem Vorstande der Polizei- oder der Sanitäts-Behörde des Ortes, woher die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt seyn.

Jede einzelne Person muß einen Paß und ein Gesundheitszeugniß besitzen, es wäre denn, daß die eine oder andere dieser Ausfertigungen in Beziehung auf jede einzelne Person allen vorgeschriebenen Forderungen genügte.

Diese Urkunden müssen eigenhändig von dem Inhaber unterzeichnet seyn. Das Gepäck der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu verzeichnen.

Bei Zeugnissen für Waaren ist eine genaue Verzeichnung derselben mit Angabe der Art und Zeit ihrer Verpackung, der Zahl der Päcke, Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes der einzelnen Kolli, überhaupt alles erforderlich, was zum vollen Beweise der Identität der Waaren dient.

Für jede Ladung ist ein besonderes Zeugniß erforderlich.

In den Zeugnissen für Thiere ist die Gattung und Zahl mit jenen Zeichen der einzelnen Stücke anzugeben, woraus die Identität der verzeichneten mit den zur Station gebrachten Stücken sicher beurtheilt werden kann.

Die Reisepässe und Gesundheitszeugnisse verdienen nur dann vollen Glauben, wenn sie entweder unmittelbar oder kurze Zeit vor dem Antritte der Reise oder dem Anfange des Transports ausgestellt, jeden Abend während der Reise von der Obrigkeit des Orts visirt, mit allen vorgeschriebenen Angaben versehen und nach ihrer Form unverdächtig sind. Sie sind der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und dürfen nicht als gültig angesehen werden, wenn irgend etwas Regelwidriges daran sich befindet.

§. 7.

Wenn die Nähe der Ansteckungsgefahr vermehrte Wachsamkeit gegen unerlaubten Eingang erfordert, insbesondere, wenn in einem von der Gränze nicht über zehn Meilen entfernten Orte die Cholera ausgebrochen ist, so wird zur Verstärkung der Sicherheitsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera über die Gränze der Verkehr in dem Landesstrich auf sechs, und nach Umständen auf mehrere Stunden Entfernung von dem Gränz-Kordon dadurch unter nähere Aufsicht gestellt, daß

a) alle in dem Bezirke reisende Inländer,
b) alle Transporte von Thieren,
c) alle Transporte von Waaren,

mit Legitimationen, nach den unter Ziffer VII. VIII. IX beigefügten Formularien versehen, respect. damit begleitet seyn müssen.

Die Ausstellung dieser Zeugnisse wird, zur Erleichterung des Verkehrs, den Orts-Sanitäts-Kommissionen übertragen, welche hiebei mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren haben.

Die Ausfertigung ist als Amtssache zu behandeln und soll durchaus tax- und stempelfrei geschehen.

Wo sich am Orte eine Distriktspolizeibehörde befindet, sind die Zeugnisse von derselben zu visiren.

Diese Legitimationen müssen in jedem Orte, wo der Reisende oder Führer von Thieren oder Waaren übernächtet, von dem Vorstande der Ortspolizeibehörde und wenn daselbst eine zur Paßertheilung kompetente Behörde ihren Sitz hat, von dieser visirt werden.

Die Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet, die schärfste Aufsicht darüber zu führen, daß die Ortsbehörden sich hierin keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Mit der Anordnung dieser Aufsicht treten zugleich die Vorschriften der nachfolgenden §. §. 8 — 12 in Wirkung.

§. 8.

Wer in einen unter nähere Aufsicht gestellten Bezirk eintritt, muß, wenn er keine andere Legitimation besitzt, sich bei der nächsten Orts-Sanitäts-Kommission melden, um einen Legitimations-Schein zu erhalten.

Diese Zeugnisse dürfen für Personen, die am Orte der Ausstellung nicht wohnhaft und dem Polizeibeamten nicht persönlich bekannt sind, nur unter Beobachtung der geeigneten Vorsicht ertheilt werden. Die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, die Dauer seines Aufenthaltes am Orte der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthalt, sind auf der Rückseite des Zeugnißes unter Fertigung der ausstellenden Behörde anzugeben.

§. 9.

Ueber die Visirung der Pässe und Gesundheits-Zeugnisse sind bei den Polizeibehörden eigene Register zu führen.

Die Wirthe, welche Fremde und Reisende beherbergen, haben allenthalben Bücher zu halten, worin alle Fremde und Reisende, die bei ihnen übernachten, mit Namen, Stand, Wohnort, Dauer des Aufenthaltes, und der Bemerkung, wohin sie reisen, zu verzeichnen sind.

§. 10.

Den Beamten und Dienern der Postanstalten, Lohnkutschern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung und den Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden verboten, der nicht einen vorschriftmäßigen (§. 6.) im letzten Nachtquartiere visirten Paß, oder ein förmliches gleichmäßig visirtes Gesundheitszeugniß (§. 7.) mit sich führt. —

§. 11.

Jeder reisende Inländer, und überhaupt jeder Reisende, der ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, unter Kontumaz zu stellen, und erst, wenn er dieselbe erstanden, von der Polizeibehörde unter genauer Vorzeichnung der Reiseroute in seine Heimath zurückzuweisen.

§. 12.

Reisende und Transporte von Thieren oder Waaren, die aus einem solchen Bezirke (§. 7) kommen, müssen ebenfalls mit gleichen Legitimationen versehen seyn.

Die Reisenden und die Führer der Transporte sind verbunden, die Ausweise hierüber der Polizeibehörde des nächsten, außerhalb des Bezirkes gelegenen Ortes zur Visirung vorzulegen, und können erst dann, wenn diese Visirung ertheilt ist, ungehindert weiter gehen.

Gegen diejenigen, denen es an solchen Ausweisen fehlt, tritt die Bestimmung des §. 11 in Anwendung.

München den 15. November 1831.

Beilage I.

Bestimmungen.

(Die Sicherheits-Cordons gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.)

I.

Bildung der Sperrungs-Linie.

§. 1.

Die Absperrung hat zum Zwecke, die jenseits der Absperrungs-Linie gelegene Gegend von der diesseits gelegenen dergestalt zu trennen, daß es dadurch, soviel nur immer thunlich, für Menschen und Thiere unmöglich gemacht werde, aus der von der Cholera angesteckten oder derselben verdächtigen Gegend, ohne den verordnungsmäßigen Bedingungen genügt zu haben, in die noch unangesteckte und unverdächtige Gegend zu gelangen, oder was immer für Gegenstände herüber zu schaffen.

§. 2.

Die Absperrungs-Linien sind daher in der Art zu bilden, daß dadurch die Erreichung des angegebenen Zweckes gesichert, und die Bewachung der abgesperrten Gegend erleichtert werde. Wo der Zweck durch lokale Hindernisse und durch besondere Verhältnisse der Orte gefährdet erscheint, soll besondere den Umständen entsprechende Vorsorge eintreten. Die Sperrungs-Linie ist mit vorzugsweiser Rücksicht auf die natürlichen Hindernisse des Uebergangs, steile, unwegsame Gebirge, Felsenwände, Abgründe, Ströme, Flüße, Bäche, Seen, Sümpfe, leicht unter Wasser zusetzende Moräste 2c. zu bestimmen.

Die Benützung der in die Linie fallenden Wege, Brücken und Stege muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

Die Richtung der Linien muß so genommen werden, daß den Wachen die Aufsicht vorwärts und nach beiden Seiten frei bleibe.

Die Verbindung der zwischen und hinter den Wachen gehenden Patrouillen muß gesichert werden.

§. 3.

Damit die Verbindung des Sicherheits-Cordons nicht unterbrochen werde, müssen, wenn die Linie durch schiffbare Flüße durchschnitten wird, auf diesen nach Erforderniß Wachen auf Fahrzeugen aufgestellt, und die an der Absperrungs-Linie befindlichen Schiffmühlen bewacht, und alle Fahrzeuge unter besonderer Aufsicht gesetzt werden.

II.

Bewachung der Absperrungs-Linie und des nächsten Bezirkes.

§. 4.

Sobald die Errichtung eines vollständigen Sicherheits-Kordons angeordnet ist, wird die zur Aufstellung desselben bestimmte Linie mit bewaffneten Wachen besetzt.

Die Wachtposten werden unter sich durch besonders aufgestellte Patrouillen in steter Verbindung erhalten.

§. 5.

Die Wachen und Patrouillen sind verpflichtet; den Uebergang der Menschen, Thiere und Waaren aus der abgesperrten Gegend zu verhindern.

Sie sind ermächtiget und verpflichtet, die Verletzung der angeordneten Sperre nöthigen Falls durch Anwendung der äussersten Waffen-Gewalt zu verhindern, nach Vorschrift des Gesetzes Art. 1. n. 1.

§. 6.

Alle Reisende und Führer von Transporten von Vieh oder Waaren, die innerhalb der Absperrungs-Linie, in dem unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellten Bezirke, und auf dem Ausgange aus demselben betroffen werden, sind von den aufgestellten Sicherheitswachen anzurufen, und zur Vorzeigung ihrer Legitimations-Scheine aufzufordern. Diejenigen, die keine Legitimations-Scheine besitzen, sind mit Wache an die nächste Kontumaz-Anstalt abzuliefern.

Weigert sich der Angerufene, die Legitimation der Wache vorzuzeigen, oder derselben auf ihr Verlangen zu folgen, so hat die Wache nach Maßgabe der deßfallsigen gesetzlichen Vorschrift gegen dieselben zu verfahren.

§. 7.

Gegen Verdächtige, welche der Wache zur Ablieferung in die an den Grenzen errichteten Kontumaz-Anstalten übergeben sind, wenn sie sich der verordnungsmäßigen Ablieferung zu entziehen im Begriffe sind, insbesondere der Wachebegleitung entfliehen wollen, gegen Kontumazirte, die aus den Kontumaz-Anstalten sich eigenmächtig entfernen wollen, ist die Gewalt der Waffen nach Vorschrift des Gesetzes Art. I. Ziff. 2., und Art. III. ebenfalls anzuwenden.

In diesen Kontumaz-Anstalten, wo öffentlich aufgestellte Reinigungsdiener sich befinden, sind diese zunächst ermächtiget und verpflichtet, die Entweichung der abgesperrten Personen zu verhindern. Nur wenn die Entweichung solcher Personen auf keine andere Weise zu verhindern ist, kann von den Wachen die Gewalt der Waffen angewendet werden.

§. 8.

Die an der Sicherheits-Linie frei herumlaufenden Hunde, Katzen rc. sind zu erschießen. Pferde, Rindvieh, Schweine und Schaafe sind zurückzutreiben, oder aufzufangen, und nach vorgenommener Schwemme oder sonstiger geeigneter Reinigung in einem Sicherheits-Stalle abgesondert aufzubewahren, und dem Eigenthümer nur gegen Erstattung aller verursachten Kosten zu verabfolgen.

§. 9.

Verdächtige Waaren und Effekten, die von den Wachen entdeckt werden, sind der nächsten Kontumaz-Behörde anzuzeigen, und bis diese darüber verfügt, zu bewachen.

Ganz werthlose Sachen sind mit Vermeidung jeder Berührung zu verbrennen.

§. 10.

Ergiebt sich der Verdacht einer vollbrachten unerlaubten Ueberschreitung der Sperrungs-Linie, so ist davon unverzüglich Anzeige zu erstatten, und zwar dem nächsten Ortsvorstande und dem nächsten Kordons-Kommando, damit die Spur des Uebertreters wirksam verfolgt, und derselbe nebst den Sachen, die er allenfalls mit sich führt, angehalten, und sodann nach Vorschrift behandelt werde.

Nach Umständen können die Orte, welche der Aufnahme durch den Kordon eingedrungener Personen und eingeschleppter Waaren, verdächtig sind, neben den Nachforschungen nach diesen Waaren und Personen, auf fünf bis zehn Tage unter spezielle Beobachtung gestellt werden.

§. 11.

Die Mannschaft des Sicherheits-Kordons wird für ihre Dienstleistung noch mit besonderer Anweisung versehen.

§. 12.

Sie ist zunächst den dafür bestellten Kommandanten untergeordnet. Den Kommandanten werden die auf die polizeilichen Verrichtungen des Kordons bezüglichen Instruktionen entweder von besonders aufgestellten Civil-Kommissarien, oder von den betreffenden Kreisstellen mitgetheilt.

Sie stehen mit den nächsten Kontumaz-Direktionen und den Polizeibehörden in fortwährenden, soviel möglich persönlichen Benehmen, und theilen denselben alle Anzeigen und Beobachtungen mit, die auf die Erreichung des Zweckes Bezug haben, und die Mitwirkung dieser Behörden erfordern, so wie sie hinwieder von diesen alle jene Notizen erhalten, die ihnen zur entsprechenden Vollziehung der empfangenen Instruktionen nöthig sind.

So wie der Militär-Kommandant des Kordons sich durch öftere Bereisung des Kordons von der Beobachtung aller den Kordonsdienst unmittelbar betreffenden Vorschriften zu überzeugen hat, so soll der abgeordnete Civil-Kommissär durch häufige Bereisung der Kordons-Linie, und persönliche Einsichtname von der Beobachtung der übrigen connexen Polizei-Vorschriften sich des zweckmäßigen Vollzugs und der aufmerksamen Mitwirkung durch die Polizeibehörden versichern.

III.

Anordnung der Absperrung.

§. 13.

Die Anordnung im Betreffe der Absperrung der Grenze ist, mit Ausnahme provisorischer Verfügungen in dringenden Fällen der allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

§. 14.

Ausnahmsweise sind die Kreisregierungen ermächtiget, die Absperrung der Grenze unter gleich-

zeitiger Anzeige davon provisorisch zu verfügen, wenn die Nothwendigkeit derselben dringend und unvorgesehen eintritt, z. B., wenn nach sichern Anzeigen plötzlich die Cholera in einem benachbarten Lande auf zwanzig bis dreißig Stunden Entfernung von der Grenze ausgebrochen ist, ohne daß zugleich die sichere Nachricht von der völligen Absperrung des angesteckten Ortes oder Distrikts vorliegt, oder das diesseitige Gebiet durch eine im jenseitigen bestehende vollständige Kordons-Linie geschützt ist.

Die verfügte Sperre kann jedenfalls nur nach erfolgter höherer Genehmigung wieder aufgehoben werden.

§. 15.

Wo die Absperrung nach den vorliegenden Bestimmungen eintritt, soll die Bewachung der Sperrungs-Linie in der Regel durch Militär geschehen. Für unvorhergesehene Fälle sind die Kreisregierungen Kammer des Innern ermächtigt, die nächsten Militär-Kommandantschaften um die alsbaldige Abordnung der nöthigen Militär-Abtheilungen zu requiriren.

§. 16.

Im Nothfalle kann, so lange Militär zur Bildung eines vollständigen Sicherheits-Kordons gar nicht oder nicht in hinreichender Zahl vorhanden ist, ein Theil der aktiven Landwehr in den bedrohten Gegenden dazu aufgeboten werden.

In diesem Falle soll, wenn nicht bereits ein Offizier höheren Grades von der Linie dazu kommandirt ist, das Kommando des Grenz-Kordons provisorisch von dem Kompagnie-Kommandanten der Gendarmerie übernommen werden.

Die Landwehr soll aber bald möglichst durch Linien-Militär ersetzt, und abgelöst werden.

Beilage II.

Bestimmungen und Vorschriften.

(Die Kontumaz-Anstalten betreffend.)

I.

Zweck der Kontumazanstalten.

§. 1.

Der Zweck der Kontumaz-Anstalten besteht,

a) in der Beobachtung der aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, während einer bestimmten Zeit,

b) in der Reinigung dieser Personen und ihrer Kleidungsstücke von dem Ansteckungsstoffe, den sie mit sich führen könnten,

c) in der Reinigung der Waaren, Thiere, Briefe ꝛc. von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne.

II.

Personale der Kontumaz-Anstalten.

§. 2.

Die Verwaltung der Kontumaz-Anstalten ist einer Direktion übertragen, welche aus dem betreffenden Zollbeamten der Eingangsstation, welcher hiebei die Funktion des mit der Leitung des Ganzen beauftragten Polizeibeamten übernimmt, einem Arzte und einem dazu kommandirten Offiziere zusammengesetzt ist.

Dieselben berathen und beschließen gemeinschaftlich die zu treffenden speziellen Vorkehrungen und das bei einzelnen Vorkommenheiten zu beobachtende Verfahren.

Die Sorge für die Vollziehung der beschloßenen Anordnungen, so weit sie durch das der Anstalt beigegebene Militair zu geschehen hat, ist die Obliegenheit des dazu kommandirten Offiziers.

§. 3.

Der Direktion untergeben sind zwei Aufseher, von denen der Eine die Aufsicht über die Kontumazisten, der andere über die Waaren zu führen hat.

Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Klassen getheilten Reinigungsdiener.

III.

Einrichtung der Kontumaz-Anstalten.

§. 4.

Die zum Gebrauche der Kontumaz-Anstalten nöthigen Gebäude sollen an der Seite und in der Nähe der Haupt-Eingangs-Stationen, wo möglich in freier Lage, jedenfalls vor dem Eingange oder an der Aussenseite der Orte sich befinden, wo ihre sichere Abschließung für jeden nicht nothwendigen Verkehr ausführbar ist, und die Rei-

senden und Transporte dahin gelangen können, ohne durch die Stadt oder den Ort gehen zu müssen.

Sie müssen enthalten:

1) Wohnungen für die Aufseher und die Reinigungsdiener;

2) Gebäude mit einer hinreichenden Anzahl von Zimmern zur gesonderten Aufnahme der in verschiedener Zeit eintreffenden Personen die darin der Beobachtung ihres Gesundheitszustandes unterliegen;

3) eigene von der Wohnung der unter Beobachtung befindlichen Kontumazisten entfernte, d. h mit dieser nicht unmittelbar in Verbindung stehende, sondern in einem andern Gebäude befindlichen Lokalitäten zur ebenfalls gesonderten Aufnahme der in verschiedenen Zeiträumen an der Cholera erkrankenden Kontumazisten (Lazareth).

4) Einrichtungen zum Baden der Reisenden, zum Waschen und zur Räucherung ihrer Effekten;

5) zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren, hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schoppen, in denen theilweise wenigstens einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch in ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind;

6) zur etwa erforderlichen Reinigung der eintretenden Thiere ist für eine hinreichende tiefe, wo möglich mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hütten in Bereitschaft zu setzen sind;

7) Ein besonders Lokale am Eingange der Kontumazanstalt ist zum Anmeldungs- und Visitationszimmer der Reisenden zu bestimmen und so einzurichten, daß die von der Seite ausserhalb der Sperrungslinie eintretenden Personen, ohne mit einer Sache oder Person in Berührung zu kommen, befragt, und ihre Legitimazionen mit Vorsicht übernommen und gereinigt werden können.

In diesem Lokale ist auch der Kasten zur Reinigung der Briefe aufzustellen.

§. 5.

Ausserdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Kontumazzeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfniße erhalten können.

§. 6.

Die Kontumaz-Anstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Kontumazisten und des Diener-Personals eingerichteten Gebäude das Lazareth, dann die zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schoppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militair auf das Strengste verhütet werden.

Die einzelnen Abtheilungen der Kontumaz-Anstalt, namentlich die Lokalitäten zur Aufnahme der nicht kranken Kontumazisten, das Lazareth und die Magazine müssen ebenfalls wieder von einander auf eine Weise abgesondert werden, wodurch die Uebertragung der Ansteckung von einer Abtheilung in die andere sicher verhindert wird.

Hierauf ist auch bei der Anweisung des Dienerpersonals und der Wohnung für dasselbe die nothwendige Rücksicht zu nehmen.

Das Personale der Kontumaz-Direktion hat seine Wohnung in dem Zollgebäude, das jedoch den Kontumazgebäuden so nahe seyn soll, daß die Aufsicht auf die Anstalt vollständig geübt, und der Arzt zu jeder Zeit ohne Verzug zur Hilfe für die Kranken beigezogen werden kann.

IV.

Vorschriften für das Verfahren.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 7.

Jeder Reisende, welcher durch eine der Haupteingangsstationen in die dießseitigen Staaten eintretten will, hat sich zuvörderst bei der Direktion der Kontumazanstalt zu melden, wozu er durch einen an jener Seite des Zollamts aufzustellenden Militairposten zu veranlassen ist.

§. 8.

Nachdem die Legitimationen des Reisenden mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht übernommen und geprüft worden sind, so ist im Beisein des betreffenden Zollbeamten und des Offiziers von dem Kontumazarzte eine genaue

Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheitszustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheitszeugnißes oder sonstigen genügenden Ausweise das mit ihm einzuschlagende Verfahren zu bestimmen.

§. 9.

Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheitszeugnißes und resp. Reisepasses aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer Gegend gekommen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Kontagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm nachdem er mit dem erforderlichen Entlaßungs-Scheine versehen werden, sofort die Weiterreise zu gestatten.

§. 10.

Wenn dagegen aus dem Gesundheitzeugniße oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkommt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als zwanzig aber noch nicht vierzig Tagen) aufgehört hat, oder in der Nähe (im Umkreise von zehn deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der in der Anweisung über das Desinfektions-Verfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Kantumazzeit von zehn Tagen zu unterwerfen.

§. 11.

Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte oder doch vor noch nicht mehr als zwanzig Tagen aufgehört hatte; so hat er die volle Kontumazzeit von zwanzig Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in der betreffenden Anweisung vorgeschrieben ist.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann die Zahl dieser Reise-Tage von der Kontumazzeit von resp. zehn und zwanzig Tagen in Abzug gebracht werden.

Immer ist aber auch in solchen Fällen mindestens eine fünftägige Kontumaz erforderlich.

§. 12.

Reisende, welche weder mit einem Gesundheitszeugnisse versehen, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen, sind wie diejenigen zu behandeln, die aus einer von der Cholera angesteckten Gegend kommen.

§. 13.

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerkspursche und über alle jene Personen zu beobachten, die ein unstetes Leben führen, und auf zufälligen Erwerb im Lande umherziehen.

Die Kontumazbeamten sind ermächtigt, nach ihrem Ermessen und nach dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungsverfahren zu unterwerfen.

§. 14.

Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er überhaupt nicht anzunehmen, sondern in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen. Doch soll Inländern in einem streng abgesonderten Lokale Unterkunft gegeben werden.

§. 15.

Auf die Richtigkeit der Gesundheitszeugniße, Reisepässe und sonstigen Ausweisungen ist genau zu achten, insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Answeis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt seyn darf, daß darin sämmtliche von den Reisenden mitgeführten Effekten genau verzeichnet seyn müßen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Giltigkeit erhält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat.

Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in

dem Gesundheits-Zeugniße vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Kontumazzeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Kontumazperiode von zwanzig Tagen zu unterwerfen.

In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes gefordert, und darnach verfahren werden.

§. 16.

Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Kontumazzeit zu vollbringen, sind hierauf nachdem das nöthige Protokoll über sie selbst und ihre Effekten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Kontumazanstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effekten Reinigung erforderlichen Diener beizugeben.

§. 17.

Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden, als ihrer Effekten geschieht auf die in der Anweisung über das Desinfektions-Verfahren bestimmte Art. Was die Effekten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind, und geräuchert werden müßen, ihnen abgenommen, und in der Räucherungskammer vorschriftmäßig geräuchert und sonst gereiniget, und sodann von dem Zollbeamten bis zum Abgange den Reisenden in sichere Verwahrung genommen.

Einzelne alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effekten der Reisenden wie z. B. alte schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w. können ganz zurückgewiesen, oder müßen, wenn sie zugelassen werden, eine wiederholte und verlängerte Reinigung erleiden. —

§. 18.

Ueberdieß werden die in den Kontumazanstalten befindlichen Reisenden und die Kontumazdiener vor dem Beginnen ihrer täglichen Verrichtungen täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht.

§. 19.

Stellen sich Symptome der Cholera bei ihnen ein, so werden sie nebst dem Reinigungsdiener in die Lazareth-Abtheilung der Kontumazanstalt gebracht, und dortselbst ärztlich behandelt.

§. 20.

Nach ihrer Genesung haben sie noch eine Kontumazperiode von zwanzig Tagen zu vollbringen, während welcher sowohl sie als ihre Effekten der vorgeschriebenen Reinigung unterliegen.

§. 21.

An der Cholera verstorbene Kontumazisten werden an dem dazu bestimmten Orte mit möglichster Vermeidung jeder Berührung beerdiget, und die Leichen mit ungelöschten Kalke bedeckt, die von ihnen während der Krankheit gebrauchten Effekten verbrannt, die übrigen aber, nach vorgängiger Reinigung an die dazu Berechtigten ausgehändigt.

§. 22.

Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Kontumanzperiode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen und sodann wenn sie gesund befunden werden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effekten zurückgegeben und ihnen der erforderliche Entlaßungsschein nach dem beigefügten Formular ausgestellt worden ist.

§. 23.

Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen seyn, so muß auch mit diesem während der Kontumazzeit vorschriftsmäßig verfahren werden, für das dazu gehörige Zugvieh ist ein besonderer Entlassungs-Schein auszustellen, während die Waaren als zu den Effekten der Reisenden gehörig, auf deren Entlassungs-Scheinen zu bemerken sind. —

§. 24.

Zur größeren Vereinfachung des Geschäfts und um einen und denselben Diener mit Reinigung mehrerer Kontumazisten beauftragen zu können, ist soviel als möglich die übereinstimmende Kontumazzeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen zu beginnen, indem von demselben Diener Reisende von verschiedener Kontumazzeit nicht zugleich besorgt werden dürfen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 25.

Ebenso, wie die Reisenden, müßen auch die

bei der Haupt = Eingangsstation anlangenden Waaren von der dazu aufgestellten Wache zur Kontumazanstalt hingewiesen, und dort mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungsfähigkeit (§. 1. lit. C.) genau nachgesehen werden.

Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalte des etwa eingebrachten Gesundheitszeugnißes wird sodann von der Direktion der Anstalt das mit derselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

§. 26.

Ergeben die Gesundheitszeugniße oder sonstigen Ausweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten Entlaßungsscheinen (nach dem beigefügten Formular) sofort weiter transportirt werden.

§. 27.

Erhellt aber aus dem mitgebrachten Gesundheitszeugniße oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben der in der Anweisung über das Desinfektions = Verfahren vorgeschriebenen Reinigung während einer Kontumazzeit von zehn Tagen zu untergeben.

§. 28.

Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Kontumazzeit von zwanzig Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen, wobey jedoch zu berücksichtigen ist, ob solche Waaren ohne fest verpackt zu seyn, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind, welchen Falles eine nach der Bestimmung des §. 11 und dem zu erholenden ärztlichen Gutachten zu bemessende Abkürzung der Kontumazzeit eintreten kann.

§. 29.

Sind die Waaren mit keinem Gesundheitszeugniße versehen, so müßen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, in soferne sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereiniget werden.

§. 30.

Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müßen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen.

Eine von dem Führer der Waare mit unterzeichnete Abschrift desselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Diener oder dem Aufseher der Reinigungsdiener und des Waarenlagers eingehändiget.

Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmten Schoppen gelagert, und auf die in der Desinfektionsanweisung vorgeschriebene Art gereiniget.

§. 31.

Die in das Magazin zur Lüftung und Reinigung aufgenommenen Waaren müssen nach der Einlieferung und Kontumaz sogleich bei der Uebernahme gesondert, und es muß diese Sonderung bis zu ihrer Abgabe erhalten werden.

Ebenso muß die Reinigung der Waaren unter den Reinigungs = Dienern abgetheilt werden. Die Reinigungsdiener haben bei der Parthie Waaren, der sie zugegeben werden, so lange zu verbleiben, als die Kontumaz dauert.

Dieß ist erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen; wenn einer von den Reinigungsdienern erkranken sollte.

Die sämmtlichen von den Erkrankten behandelten Waaren sind von neuem der vollen Kontumazzeit zu unterwerfen.

§. 32.

Erweisen sich dagegen die Reinigungsdiener am Ende der vorgeschriebenen Kontumaz=Periode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt, und dem Führer derselben, oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen gegen Quittung zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungsscheine nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften ausgeliefert.

§. 33.

Wenn dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wol-

len, so sind die Führer und das Fuhrwerk ebenfalls nach den gegebenen Vorschriften zu behandeln und für die Führer, so wie für das Zugvieh besondere Entlassungsscheine zu ertheilen.

c. Hinsichtlich der Briefe.

Alle Briefe, welche aus dem von der Cholera befallenen, oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, sie mögen durch die Post oder auf irgend eine andere Weise befördert werden, sind nach den in der Anweisung über das Desinfektions-Verfahren ertheilten Vorschriften zu behandeln.

Die Personen welche Briefe überbringen, unterliegen, worin sie einpassiren wollen, den hinsichtlich der Reisenden gegebenen Bestimmungen.

d. Hinsichtlich der Thiere.

§. 35.

Alle Thiere, welche durch eine der Haupteingangs-Stationen eingeführt werden sollen, sind ebenso, wie die Reisenden und die Waaren der Kontumazdirektion zu melden.

§. 36.

Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und diejenigen, die an einer verdächtigen Krankheit leiden, zurückzuweisen.

§. 37.

Sind sie gesund, so wird ihnen unter Ertheilung eines Passierscheines nach dem beiliegenden Formular der Eingang gestattet, nachdem sie zuvor dem vorgeschriebenen Reinigungs-Verfahren unterworfen worden sind, worüber auf die dafür ertheilte Instruktion verwiesen wird.

Es versteht sich von selbst, daß die Führer oder Treiber des Viehes nach den Vorschriften über die Reisenden zu behandeln sind.

V.

Verfahren hinsichtlich des Eingangs zu Wasser auf Fahrzeugen.

§. 38.

Die Bestimmungen wegen der Kontumaz-Anstalten gelten im Allgemeinen auch in Ansehung der Wasserstraßen, auf welchen der Eingang ebenfalls nur an den dafür bestimmten Eingangsstationen erlaubt ist.

Reisende, Thiere, Waaren und Fahrzeuge, welche auf Wasser-Straßen anlangen, sind denselben Vorschriften unterworfen, welche für den Eingang auf Landstraßen ertheilt sind.

Die Führer der Fahrzeuge müßen, bevor ihnen die Fortsetzung der Reise, oder irgend eine Anlandung gestattet wird, die vollständige Erklärung abgeben, woher sie kommen, und was sie mit sich führen, mit allen darauf Bezug habenden Nachweisungen.

Diese Papiere werden einem an das Fahrzeug abgeschickten Reinigungsdiener durch Einlegen in ein dazu eingerichtetes Gefäß übergeben, und nach vorgenommener Reinigung von der Kontumaz-Direktion geprüft. —

§. 39.

Fahrzeuge, welche Cholara-Kranke am Bord haben, sind mit Allem, was sie mit sich führen, zurückzuweisen.

§. 40.

Fahrzeuge, welche aus angesteckten und der Krankheit verdächtigen Gegenden kommen, ist der Eingang und die Fortsetzung der Fahrt oder der Mannschaft und Ladung der Eintritt ins Land erst dann verstattet, wenn Mannschaft und Ladung die vorschriftsmäßige Kontumaz und Reinigung in der Kontumazanstalt überstanden haben, und das Fahrzeug einer sorgfältigen Reinigung und Lüftung unterworfen worden ist.

Die Fahrzeuge müssen in so lange, bis Alles dieses vollzogen ist, in gehöriger Entfernung vom Lande angelegt, mit einem Signal, wodurch sie als verdächtig bezeichnet sind, versehen, und gegen jede Kommunikation bewacht werden.

Für Mannschaft, Ladung und Fahrzeuge werden nach Erfüllung der ertheilten Vorschriften die Passirscheine in Gemäßheit der §§. 22. und 26. ertheilt.

Entlassungs-Schein

für den Reisenden N. N. aus der Kontumaz-Anstalt zu N. N.

Name, Vorname und Stand des Reisenden	Signalement desselben	woher gekommen, und auf welchem Wege	Wie lange unterwegs gewesen	Von wem und an welchem Orte und Tage sein Gesundheitszeugniß od. Paß ausgestellt ist	Wie dasselbe lautet			Wie demnach mit ihm verfahren		Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiterreise verstattet, von welchem Tage	Wohin	Worin die Effekten desselben bestanden		Wie mit diesen verfahren ist	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit diesem zu halten ist	Bemerkungen.
					Oder aus einer v. d. Chol. freien G. komt	Oder aus einer verdächtigen	od. aus einer von der Cholera befallenen	Ob ohne weiters entlassen	Oder einer Contumazzeit von wie viel Tagen unterworfen			Giftfangende	Nicht giftfangende			

Siegel der Kontumaz-Direktion. N. N. den ten 18

Direktion der Kontumaz-Anstalt.
(Unterschriften des Oberzollbeamten, des Kontumaz-Arztes, des Militär-Kommandanten.)

Bemerkung.

Dieser Entlassungs-Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs-Orte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Reisenden

Passier-Schein

für Thiere aus der Kontumaz-Anstalt zu N. N.

Angabe der Thiere		Woher dieselben kommen, und auf welchem Wege?	Wann in der Anstalt eingetroffen?	Wie lange unterwegs gewesen?	Von wem und an welchem Orte und Tage das mitgebrachte Gesundheits-Zeugniß oder der Paß ausgestellt ist	Wie dasselbe lautet			Wie demnach mit den Thieren zu verfahren ist?	Sind demnach als gesund u. unverdächtig zum Einpassiren verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie geführt werden sollen?	Durch wen? ob durch einen Führer aus dem dieß- oder jenseitigen Gebiete? Im letzteren Falle ob in dieser Beziehung das Erforderliche geschehen, und was?	Bemerkungen.
Gattung	Zahl					ob aus einer von der Cholera freien Gegend	ob aus einer verdächtigen	oder aus einer von der Cholera befallenen					

Siegel der Contumaz-Direktion.

N. N. den ten 18

Direktion der Contumaz-Anstalt.

(Unterschriften des Oberzollbeamten, des Contumaz-Arztes, des Militär-Kommandanten.)

Bemerkung.

Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Entlassungs-Schein

für Waaren aus der Kontumaz-Anstalt zu N. N.

Angabe der Waaren nach		Ob und wie verpackt	Woher gekommen und auf welchem Wege	Wie lange unterwegs gewesen	Wann in der Anstalt eingetroffen	Auf welche Weise transportirt	Von wem und in welchem Orte und Tage die mitgebrachten Gesundheits-Zeugnisse oder Pässe ausgestellt sind	Wie dieselben lauten			Wie demnach verfahren ist		Sind hiernach als rein und unverdächtig zum weiteren Transporte verstattet, und an welchem Tage	Wohin sie gehen	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden	Bemerkungen.
Qualität	Quantität							Ob aus einem von der Cholera freien Orte	Oder aus einem verdächtigen	Oder aus einem von der Cholera befallenen	mit den Waaren	mit der Emballage				

Siegel der Contumaz-Direktion.

N. N. den ten 18

Direktion der Contumaz-Anstalt.

(Unterschriften des Oberzollbeamten, des Contumaz-Arztes, des Militär-Kommandanten.)

Bemerkungen.

Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Führers.

Beilage III.

Anweisung
über
das Desinfektions- (Reinigungs) Verfahren.

I.
Verfahren in Betreff der Personen und ihrer Effekten.

§. 1.

Welche Personen einem Kontumaz- und Reinigungs-Verfahren und auf welche Zeit sie demselben unterworfen sind, ist in den allgemeinen Bestimmungen über die Polizei-Maßregeln hinsichtlich der Cholera und in den besonderen Vorschriften für die Kontumaz-Anstalten festgesetzt.

§. 2.

Die unter Kontumazgesetzten Personen sind während der bestimmten Zeit sorgfältig zu reinigen und zwar theils durch wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetzten Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen, wozu Essig oder Wachholderbeeren zu gebrauchen sind.

§. 3.

Zu diesen Dämpfen ist vorzugsweise Chlorkalk zu gebrauchen, welcher, fein gepulvert, in flachen irdenen Gefäßen, der Verdämpfung ausgesetzt wird.

Die Quantität des hiezu anzuwendenden Materials und die Zeit, während welcher täglich diese Dämpfe in den bewohnten Zimmern angewendet werden sollen, ist nach ärztlicher Vorschrift zu bemessen.

§. 4.

Zu gleicher Zeit müßen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effekten der Reisenden gereiniget werden.

Was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißen Wasser, oder mit Aschenlauge oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden.

Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel ein Eßlöffel voll Chlorkalk auf eine Maaß Wasser erforderlich.

§. 5.

Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucher-Kammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

§. 6.

Zu diesen Chlordämpfen wird entweder Chlorkalk trocken, oder angefeuchtet in der erforderlichen Menge verwendet, oder es wird dazu des §. 13. angegebene Mittel gebraucht.

§. 7.

Auch die übrigen Effekten der Reisenden, werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in so ferne es Briefschaften und Papiere sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver) so wie durch Lüften gereiniget. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalk-Auflösung werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche, und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

Bei der Reinigung der Effekten ist alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß der Zweck ihrer Reinigung sicher erreichet, aber auch ihre gute und unverlezte Erhaltung nicht gefährdet werde.

II.
Verfahren in Ansehung der Waaren.

§. 8.

Die Waaren sind giftfangende und nicht giftfangende. Zu jenen gehören alle, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche,

besitzen, darum den Ansteckungsstoff leichter aufnehmen, länger behalten, und nur nach genauer Reinigung davon frei werden.

Zu diesen: alle Körper mit glatter Oberfläche die deswegen den Ansteckungsstoff gar nicht oder nur oberflächlich aufnehmen und leicht wieder fahren lassen.

§. 9.

Die Ansteckung stark in sich aufnehmend sind insbesondere nachbenannte Gegenstände: Haare jeder Art, Thier-Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf, Seide, Pelzwerk, Felle, Leder, Papier, und alle aus diesen Stoffe bereiteten Waaren und Gewebe, letztere auch dann, wenn sie mit Gold oder Silber durchwebt sind, Schwämme.

§. 10.

Nichtgiftfangende Waaren und Gegenstände sind; Alaun, Ambra, Antimonium, Angelika, Arsenik, Assa foeticda, Archifolium, Anis Asche, Aßflor, Austern, Backwerk, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüße, Brustbeeren, Blumenkohlsaamen, raffinirter Borax, Bisam, Brasilienholz, Calmus, Chokolade, Cacao, Caffee, Corallen, indianische Cocos-Nüsse, cremor tartari, Cassia-Rinde, Datteln, Diamanten, und alle übrigen Edelsteine, Draht, Eicheln, Elephantenzähne, Fisolen, frische und getrocknete Feigen, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, folium indicum, ossa sepiae, Fischthran, Caviar, frische und gesalzene Fische, Firniß, Farben aller Gattung, Getreide, Giftwurzeln, Gewürze, Glasgattungen, Gummi, Gummilack, Grünspan, Holz, Hülsenfrüchte, Honig, Hornspitzen, und anderes Hornwerk, Ingber, Jalappa, Knoppern, Kienruß, Kampfer, Kümmel, Käse, Krebse, Larven, Lapis lazuli, Leim, Limonien, Mandeln, Marmor, Metalle, Messing, mercurius sublimatus, Mastix, Mußkatten, Oel, Opium, Pistazien ohne Schalen, Porzellan, Perlen, Pflanzen, Pomade, Pomeranzen, Pech, mit Pech überstrichene Stücke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoten, Queckfilber, Rhabarber, Reiß, Rosinen, Saffran, Sand, Salz, Straußen-Eyer, Schmergel, Seife, Stärke, Storax, Salpeter, Schildkröten, Seidenwürmer, Spargel, Körbe oder andere Waaren von spanischem Stroh, Schiffe nach ganz hinweggenommenen, von verdächtigen Gegenden herkommenden Tau- und Seilenwerke, nachdem sie durch 48 Stunden durch einen Reinigungsdiener fleißig mit Wasser abgewaschen worden sind, Tamarinden, Torf, Vitriol, Vogelleim, Waidkraut, Wein, Weinbeeren, Weihrauch, Wachs, Zucker Zibeben, Zimmet und Zinn.

Galläpfel, Cochenille und Sennes-Blätter werden unter die nicht giftfangenden Körper keineswegs gerechnet.

§. 11.

Die giftfangenden Waaren müssen während der vorgeschriebenen Zeit gereinigt werden.

Die Ballen-Kisten und dgl. in denen sie verpackt sind, werden in die Schuppen und zwar am Beßten auf Latten, die einige Fuß über den Erdboden angebracht sind, gelagert, auf beiden Seiten geöffnet, und ein Theil des Inhalts an beiden Seiten herausgezogen.

Täglich morgens werden die Schuppen drei Stunden lang dem Luftzuge geöffnet, während dieser Zeit die Waaren nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit mit verschiedenen Vorrichtungen von den Reinigungs-Dienern gewendet und herumbewegt, nachher die Schuppen geschlossen und bis zum folgenden Morgen geschlossen gehalten.

§. 12.

Beständig sollen in den Schuppen, am zweckmäßigsten in Mitte und an den vier Ecken derselben, platte irdene mit trockenen fein gepulverten Chlorkalk gefüllte Schüßeln stehen.

Um einen Schuppen von dreißig Fuß Länge Höhe und Breite, sieben bis vierzehn Tage hindurch mit Chlordämpfen zu sättigen, ist ein viertel Pfund auf jene fünf Schüßeln vertheilten Chlorkalkes hinreichend.

So lange man die Chlordämpfe noch stark riecht, ist die Luft darin gesättiget.

Nimmt die Stärke der Dämpfe ab, so muß die Entwickelung dadurch wieder vermehrt werden daß die Maße von den bestellten Reinigungsdiener von Zeit zu Zeit mit einem hölzernen Stabe umgerührt wird.

Ist diese Operation ohne genügenden Erfolg geschehen, so muß die gebrauchte Maße mit einer frischen vertauscht werden.

Stoffe, die eine größere Qualität Dämpfe aufnehmen, erfordern eine verhältnißmäßige Verstärkung der Räucherungsmittel.

Eine stärkere Entwicklung von Chlor-Dämpfen giebt, und die also bei stark giftfangenden Gegenständen verzüglicher ist, eine Chlorkalk-Auflösung in verschiedenen Schüßeln hingestellt, und von Zeit zu Zeit umgerührt.

Zur Reinigung roher und gröberer Stoffe kann auch folgendes Mittel angewendet werden. Man nimmt 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirte Schwefel-Säure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig untereinander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu, und setzt das Gemisch sofort in das Reinigungs-Lokal.

Dieses Mittel ist auch zur Reinigungs der Gebäude, dann der Zimmer während sie von Menschen geräumt sind, geeignet.

§. 13.

Nichtgiftfangende Waaren bedürfen, wenn sie nicht unmittelbar aus näheren angesteckten Orten kommen, keiner Reinigung.

Ihre Einhüllungen (Emballagen) aber müßen gereinigt werden, sobald sie nicht laut Ausweis aus einer völlig unverdächtigen Gegend kommen. Zu diesem Zwecke müssen Kisten und Fäßer mit einer Chlorkalk-Auflösung abgewaschen werden. Abgenuzte Emballage ist zu verbrennen und mit neuer zu vertauschen.

III.

In Ansehung der Briefe.

§. 14.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zu Folge, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt infizirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 15.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheile befindet sich ein Rost von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig und in das unterste einen Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreuten Räucherpulver (aus einem Theile Schwefel, 1 Theil Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfektionsrauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räucherungs-Maschine gelegt, der Hitze, der Essigdämpfe und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 16.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitäts-Stempel bezeichnet, und in der geeigneten Art und Weise weiter befördert.

IV.

Verfahren im Betreffe der Thiere.

§. 17.

Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, hängen Ansteckungsstoffe nicht leicht an. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können eingelassen werden, wenn sie zuvor, unter Aufsicht eines Reinigungsdieners, in der Art einmal geschwemmt worden sind, daß der ganze Körper des Thieres, folglich auch der Kopf desselben genäßt worden ist.

Wenn die Cholera in der Nähe bis auf 10 Meilen Entfernung ausgebrochen ist, muß die Schwemme nach Verlauf von drei Stunden wiederholt, und darf das Vieh nicht eher, als bis dieses unter Aufsicht und gehörig geschehen eingelassen werden.

Geschieht das Schwemmen, was immer vorzuziehen, im fließenden Wasser, so ist das Vieh gegen den Lauf des Wassers zu treiben. Wo es an einem zur Schwemme des Viehes tauglichen fließenden Wasser fehlt, muß eine hinreichend tiefe und geräumige Schwemme bei der Kontumaz-Anstalt angelegt werden. Solche Schwemm-Anstalten müssen aber durch zeitliches Auspumpen gereinigt, auch kann die Reinigung des Viehes durch Begießen mit Wasser und Abwaschen bewirkt werden.

§. 18.

Wollenvieh dagegen, Schaafe und Lämmer, ist wegen seines langhaarigen wolligen Felles zur Aufnahme von Ansteckungsstoffen und zu deren Verschleppung geeigneter.

Dasselbe darf, auch wenn es unmittelbar aus einer gesunden Gegend kommt, und die Cholera noch nicht nahe ist, nur nach zweimaliger vorschriftsmäßiger Schwemm, ist die Cholera aber bereits in der Nähe bis auf zehn Meilen Entfernung ausgebrochen, nicht anders, als nachdem es zuvor kurz geschoren, und in diesem Zustande wiederholt geschwemmt worden ist, eingelassen werden.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung des bei der Kontumaz-Anstalt befindlichen Arztes bleibt es übrigens anheimgestellt, diese Maßregeln nach den Umständen noch zu verschärfen, durch Anordnung wiederhollter Reinigungen, durch Einstellen des Viehes in luftige Ställe auf einige Tage.

Die Abänderung dieser Vorschriften nach bewährten Erfahrungen wird ausdrücklich vorbehalten.

Gesundheits-Zeugniß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu gehen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen will.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem er kommt:			Mitgeführte Bagage.			Angaben der Orte, wo dieses Gesundheits-Zeugniß visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
						Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall im Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meil. genähert.	Kleidungsstücke	Sonstige Effekten	Fuhrwerk.			
Namens-Unterschrift oder Handzeichen des Reisenden									worin verpackt					

Ort. Datum.

Amtssiegel.

Benennung der das Zeugniß ausstellenden Polizei oder Sanitäts-Behörde.

Namensunterschrift des Beamten.

Bemerkungen.

1) Dieses Gesundheits-Zeugniß hat nur an der Eintritts-Station, auf welche es lautet, seine Giltigkeit.

2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit nämlich für
Wochen Tage vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

3) An keinem der Orte, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Zeugnißes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich infizirten Gegenden Kommenden bestehen.

4) Nur mit der in dem Gesundheits-Zeugniße angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.

5) Muß sich der Reisende durch hierunterzusetzende eigenhändige Namens-Unterschrift verpflichten wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte dieses an der Eingangsstation anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Gesundheits=Zeugniß für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben) wobei die Zahl der Collis u. deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesendet.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheitszustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Orte, an denen dieses Gesundheits=Zeugniß vidirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
					mit Post.	durch Fuhr.	zu Wasser.	Ob ein Fall von der asiat. Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera im Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.			
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich.											

Ort. Amtssiegel. Benennung der das Gesundheitszeugniß ausstellenden Polizei= oder Sanitätsbehörde. Namensunterschrift des
Datum. Beamten.

Bemerkungen.

1) Dieses Gesundheits=Zeugniß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau spezifizirt sind.
2) Eben so ist dasselbe nur für diejenige Eintrittsstation giltig, auf welche es ausgestellt ist.
3) Ueberdieß gilt das Zeugniß nur für die zum Transporte der Waaren bis zur Gränze erforderl. Zeit, nämlich für Wochen Tage vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transporte derselben dienende Zugvieh müssen mit besondern Gesundheits=Zeugnißen versehen seyn.
5) Ueberdieß muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Gränzstation anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Gesundheits-Attest für Thiere.

Gattung der Thiere	Deren Anzahl, wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke	Woher sie kommen	Wohin sie sollen	Angabe der einzuschlagenden Route	Durch wen sie geführt werden	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Orte, an denen dieß Attest visirt worden ist	Visa	Bemerkungen
						Ob ein Fall von der asiat. Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera im Orte niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.			

Ort. Datum. — Amtssiegel. — Benennung der das Zeugniß ausstellenden Polizei- oder Sanitätsbehörde. — Namensunterschrift des Beamten.

Bemerkungen.

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieses Zeugniß giltig.
2) Ebenso gilt dasselbe nur für diejenige Eintrittsstation, auf welche dasselbe lautet.
3) Das Zeugniß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen Tage vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer und Treiber der Thiere müßen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheitszeugnißen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Kontumazzeit unterliegen würden.
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränzstation anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Legitimations-Schein für inländische Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden	Signalement desselben		Woher derselbe kommt	Wohin er zu gehen gedenkt	Welchen Weg er einschlagen will	Auf welche Weise er reisen will	Gesundheits-Zustand des Ortes		Mitgeführte Bagage			Angabe der Orte, wo dieser Gesundheitspaß visirt worden ist	Visa.	Bemerkungen.
							woher er kömmt	wodurch er reiset	Kleidungsstücke	sonstige Effekten	Fuhrwerk			
	Alter													
	Größe													
	Haare													
	Stirne													
	Augenbraunen													
	Augen													
	Nase													
	Mund													
	Bart													
	Kinn								Worin verpackt.					
	Angesicht													
	Gesichtsfarbe													
	Besondere Kennzeichen													
	Unterschrift des Inhabers													

Datum der Ausstellung. **Siegel der Polizei-Behörde des Ortes.**

Unterschrift der Mitglieder der Sanitäts-Kommission.

***

Inländischer Transport-Schein für Waaren.

Angabe der Waaren	Quantität derselben (wobei die Zahl der Colli und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt	wohin bestimmt	Auf welcher Route sie zu transportiren	Auf welche Weise sie verschickt werden				Gesundheitszustand des Ortes		Orte, an denen dieser Paß visirt worden	Visa	Bemerkungen.
					zu Wasser	zu Land			aus welchem die Waaren kommen	durch welchen sie gehen			
						durch Post	durch Fuhr	durch Fußboten					
	ob und wie verpackt	woher ursprünglich											

Datum der Ausstellung.

Siegel der Polizeibehörde des Ortes.

Unterschrift der Mitglieder der Sanitäts-Kommission.

Inländischer Transportschein für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Ortes.		Oerter an denen das Attest vidirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
						Woher sie kommen.	Wohin sie gehen.			

Datum der Ausstellung.

Siegel der Polizei-Behörde des Orts.

Unterschrift der Mitglieder der Sanitäts-Kommission.

946.

(Kompetenzerweiterungen für die Zollstationen Wegscheid und Breitenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der k. General-Zoll-Administration am 3. dieß erlassenen Verfügung wurde die Kompetenz der Zollstationen Wegscheid u. Breitenberg nach Maaßgabe der nachfolgenden Verzeichnisse erweitert; der Vollzug kann jedoch dermal nur in so ferne eintreten, als die bereits getroffenen sanitätspolizeilichen Anordnungen nicht hindernd entgegen stehen.

I.

Bei der Zollstation Wegscheid dürfen nachbenannte Gegenstände bis zu den bezeichneten Quantitäten eingeführt und zollamtlich behandelt werden:

1) Kuchen von Lein, Rips ꝛc. in unbeschränkten Quantitäten,
2) schwarzes und weißes Eisenblech unverarbeitet; dann geschmiedetes und gestrecktes Eisen bis zu Einhundert Pfund.
3) Gußwaaren, Kesseln, Oefen bis zu 50 Pfund.
4) Vieh; als Schweine, Frischlinge, Spanferkeln, Schaafe, Lämmer bis zu 50 Stück.
5) Blechfabrikate, Draht, alle gemeine Eisenfabrikate, Sensen, Sicheln, Feilenhauer-Waffenschmidarbeiten, Tafel- und Fensterglas, Leinwand, Riemerarbeiten, Sattlerarbeiten, Tücher von Wolle bis zu fünf Pfund.

II.

Bei der Zollstation Breitenberg können folgende Gegenstände in den bemerkten Quantitäten zur Einfuhr zollämtlich behandelt werden:

1) schwarzes und weißes Eisenblech, Eisen geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-Knoppern-Zain-und Nagelschmid-Eisen (Tarif Ziffer 123c) Korbmacherarbeiten, gemeine bis zu Einhundert Pfund.
2) Wein bis zu fünf und siebenzig Pfund.
3) Federn ungeschlissene, Most in trübem Zustande bis zu fünfzig Pfund, dann Schaafe bis zu fünfzig Stück,
4) frische Citronen bis zu fünf und zwanzig Pfund,
5) Fabrikate von schwarzem und weißen Blech, Branntwein, Kaffee, Huf- u. Nagelschmid, sowie Feilenhauer- und Waffenschmid-Arbeiten, geschlissene Federn, Filzwaaren, Fenster- und Tafelglas, Brillen, Uhren, Trinkgläser und alle umgefaßten Glaswaaren, gemeine Glaser- und Gürtlerarbeiten, Hopfen, nicht gepreßte Hornwaaren, Juchten, Kammacherarbeiten von Horn mit Galanterie-Waaren unvermengt, — feine Korbmacherarbeiten, Krämerey-Waaren, altes Roth- und Weißgärberleder, ganz oder neue lohroth gearbeitete Häute, türkisches Bockleder, nicht eigens belegt, Lederwaaren, Leinwand, gemeine Messerschmidarbeiten, Metalle-Porzellain-Waaren, Riemer-Arbeiten, Sattler Schlosser-dann fein polirte Schreinerarbeiten, Schuhmacherarbeiten, Seife, Silberarbeiten, Stahlwaaren, Taback, Tücher von Wolle, Wachs, Zinngießerwaaren, Zucker, Zwirn bis zu fünf Pfund.

Passau den 17. November 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

947.

(Die sanitätspolizeiliche Behandlung der aus dem Königreiche Sachsen kommenden Waaren und Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt allerhöchsten Anordnung vom 3. dieß ist unter Berücksichtigung der nach den eingegangenen ämtlichen Anzeigen und Mittheilungen in dem Königreiche Sachsen gegen das Eindringen der asiatischen Cholera getroffenen Vorkehrungen, und so lange man des wirksamen Bestandes dieser Anordnungen sich versichert halten kann, hinsichtlich des Eingangs von Rei-

senden und Waaren aus dem Königreiche Sachsen, bis auf weiters noch nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Der Eingang von Reisenden und Waaren aus dem Königreiche Sachsen findet auch ferner nur an jenen Eingangsstationen statt, wo Kontumaz-Anstalten bestehen, nur gegen Beobachtung der in den nachfolgenden Paragraphen ertheilten Vorschriften, und auf ein von der betreffenden Kontumaz-Direktion darüber ertheiltes Zeugniß.

2) Reisenden und Waaren aus dem Königreiche Sachsen, die mit legalen und unverdächtigen Gesundheitszeugnissen versehen sind, ist, wenn sie unmittelbar aus dem Königreiche Sachsen eintretten, der Eintritt ohne Kontumaz und bezüglich der Waaren ohne ein Desinfektionsverfahren gestattet.

Die vom Stadtrathe zu Leipzig oder von der Sicherheits-Deputation daselbst ausgestellten Gesundheitszeugnisse sind nach den hierüber anher gelangten Mittheilungen, als genügend anzunehmen.

3) Reisende und Waaren, aus den von der Cholera angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden, die durch das Königreich Sachsen kommend, zum Eingang in Bayern sich melden, können nur in soferne zum Eintritt zugelassen werden, als sie legal nachweisen, daß sie in den k. sächsischen Kontumaz-Anstalten einer den dießseitigen Kontumaz-Vorschriften entsprechenden Sanitätsbehandlung unterworfen gewesen sind.

Insoweit es an dem Nachweise fehlt, muß vor dem Eintritt die Nachholung der vorschriftsmässigen Kontumazzeit oder des unterbliebenen Desinfektionsverfahrens in der dießseitigen Kontumazanstalt erfolgen.

Als der Ansteckung verdächtig sind alle Gegenden des nördlichen Deutschlands zu betrachten, die mit den angesteckten Gegenden in solchem ungehinderten Verkehre stehen, daß der Eintritt aus diesen nicht durch die Beobachtung bestimmter, nach den dießseitigen Sanitätsvorschriften, für genügend anzuerkennenden Kontumaz-Normen bedingt ist.

4) Reisende aus dem Königreiche Sachsen, die nicht unmittelbar aus diesem an der Gränze ankommen, bleiben für ihre Person und Effekten demjenigen Verfahren unterworfen, welches gegen die Reisenden der Gegend zu beobachten ist, aus welcher unmittelbar sie an der dießseitigen Gränze ankommen.

Dasselbe gilt auch von Waaren, die auf solchem Wege aus Sachsen an den dießseitigen Gränzen ankommen.

5) In so lange, als nicht die Ueberzeugung gegeben ist, daß gleiche Schutzvorkehrungen, wie im Königreiche Sachsen, im Herzogthume Sachsen Altenburg und im fürstlich Reuß-Plauenschen Gebiete wirklich getroffen und in Vollzug gesetzt sind, kann in Ansehung der Reisenden und Waaren aus diesen Gegenden eine Befreyung von den ertheilten Kontumaz-Vorschriften nicht eintretten.

Dieß wird im Allgemeinen sowohl, als insbesondere dem Handelsstande zur Kenntniß gebracht.

Paßau den 12. November 1831.

K. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhind. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

948.

(Die Beiträge zum Antiquarium und andern Sammlungen des Unterdonaukreises betr.)

(Fortsetzung.)

Beiträge zum Antiquarium.

Zwei römische Kupfermünzen aufgefunden in der Gegend von Straubing und dem Antiquarium gewidmet von Hern Bürgermeister Kolb zu Straubing.

Vier römische, dann zwei andere alte Silbermünzen und eilf Stück Braktaten aufgefunden auf dem Osterfelde bei Straubing, und von Hrn.

Magistratsrath Daumann zu Straubing dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten für das Antiquarium überlassen.

Zwei alte deutsche Münzen gefunden bei Unterdornach Landgerichts Viechtach von Hrn. Dekan und Pfarrer Roth.

Gleichfalls zwei alte deutsche Münzen gefunden zu Pemesried Landgerichts Viechtach von Hrn. Bürgermeister Baumhölzel.

Vier weitere Abbildungen von Denkwürdigkeiten aus der ehemaligen Grafschaft Ortenburg von Hrn. Kanzleyrath Deiß.

Die Resultate der Eröffnung einiger alten Grabhügel zwischen Hadern und Neuhofen im Landgerichte Griesbach, bestehend in Waffenresten, Meßern und Ornamenten mancherlei Art. Alles meistens von Bronce durch Hrn. Bezirks-Ingenieur Frank zu Paßau.

Zwei Pfeilspitzen gefunden bei den Ruinen des Schloßes Buchberg im Landgerichte Wolfstein; eingesendet von Hrn. Landgerichts-Assessor Dennerl.

Eine steinerne Kugel von $11^3/_4$ Pf. ebenfalls gefunden bei den Ruinen des Schloßes Buchberg, woselbst mehrere dergleichen Kugeln von weit stärkerem Kaliber früher ausgegraben worden seyn sollen; eingesendet von demselben.

Vier silberne Münzen der deutschen Kaiser aus dem sechzehnten Jahrhunderte gefunden bei Abbrechung eines alten Thurmes zu Perlesreuth, eingesendet von Hrn. Rentamtsoberschreiber Heinninger zu Wolfstein.

Beiträge zum historischen Vereine.

Notizen über die Pfarrei Eggenfelden von dem verstorbenen Hrn. Pfarrer Reber, im Concepte eingesendet durch Herrn Landrichter Dr. Reber zu Chamm.

Beiträge zur Mineralien-Sammlung.

Eilf Stück Mineralien aus der Gegend von Zwiesel, Landgerichts Regen, von Hrn. Kooperator Franz Xaver Rechenmacher daselbst.

Beiträge zur Pflanzen-Sammlung.

Eine bedeutende Anzahl Pflanzen vom Arber, Rachel, Scheureck, und den Bergen um Zwiesel von Hrn. Kooperator Rechenmacher zu Zwiesel.

Eine Sammlung Pflanzen von dem Lehrer Joseph Hauptmann zu Oberkreuzberg, Landgerichts Grafenau.

Paßau den 16. Nov. 1831.

Präsidium der königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

949.

An sämmtliche Polizeybehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Privat-Malzmühlen, respektive die Gesuche um die Concession zur Benützung derselben als Mahl-Mühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 5ten dieß hieher erlassene Allerhöchste Ministerial-Entschließung wird den sämmtlichen Polizeybehörden des Unterdonaukreises zur pünktlichen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht:

„Nachdem zur Anzeige gekommen, daß an „Besitzer von Partikular-Malzmühlen die po„lizeyliche Bewilligung zur Benützung dieser „Mühlen für andere Zwecke, als Mahlmüh„len, ertheilt worden ist, so werden die königli„chen Kreis-Regierungen aufmerksam gemacht, „daß, nachdem die Bewilligung auf Errich„tung von Privat-Malzmühlen nach der Ver„ordnung vom 28. July 1807. §. 9. ledig„lich ein Gegenstand finanzieler Kompetenz, „eine Erweiterung dieser Bewilligung mit „der nothwendigen Beschränkung derselben „nicht vereinbar, und in den hierauf bezüg„lichen Bestimmungen der oben angeführten „Verordnung eine Abänderung durch das Ge„setz über das Gewerbwesen vom 11. Sept. „1825 nicht erfolgt ist, dergleichen Gesuchen „der Besitzer von Privat-Malzmühlen von „Seite der Polizeybehörden eine Folge nicht „gegeben werden könne.

„Die Polizeybehörden sind hienach geeignet zu „verständigen.

Paßau den 11. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

950. Auf Andringen der Kreditorschaft werden die Wenzl Barthischen Gantanwesen zu Hunderdorf und Lindach dem öffentlichen Verkaufe zum letztenmale in der hiesigen Landgerichts-Kanzley Donnerstag den 29. Dezber. h. J. von Vermittags 9 bis Mittags 12 Uhr untergestellt:

I. Das Anwesen in Hunderdorf besteht:
1) Aus einem ganz gemauerten zweigädigen mit Legschindeln gedeckten Wohnhause sammt Stallung.
2) Aus einem gemauerten eingädigen mit Schneidschindeln gedeckten Nebenhause, und darunter befindlichen 2 Kellern.
3) Aus einem großen hölzernen mit Schneidschindeln gedeckten Getreidestadel sammt daran gebauter Schupfe.
4) Aus einem kleinen hölzernen mit Legschindeln gedeckten Getreidestadel.
5) Aus einem Backofen.
6) Aus einem Gumpbrunen.
7) Aus einem 3/4 Tagwerk großen mit Obstbäumen besetzten Hausgarten.
8) Aus 14 Tagwerk Aeckern, und
9) Aus 5 1/3 Tagwerk zweimädigen Wiesen.

Dieses Anwesen ist geschätzt auf 2566 fl. 52 kr.

II. Das Anwesen in Lindach besteht:
1) Aus einem ganz gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhause.
2) Aus einem auf einer Grundmauer stehenden hölzernen mit Schneidschindeln gedeckten Getreidestadel.
3) Aus einem Ziegelofen und Ziegelstadel.
4) Aus einem von Feldsteinen aufgemauerten Brunen.
5) Aus 3 Tagwerk Aeckern.
6) Aus 4 Tagwerk einmähigen Wiesen, und
7) Aus 8 Tagwerk Holzanflug von Föhren und Tannen.

Dieses Anwesen ist geschätzt auf 1348 fl.

Die beiden Anwesen sind eine Viertelstunde von einander entfernt, und sind wegen den vorhandenen dreyselbstständigen Gebäuden sehr zur Zertrümmerung geeignet.

Auf Antrag der Gläubiger wird ausdrücklich bemerkt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht des Schätzungswerthes, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Gläubiger auf das Einlösungsrecht geschehen werde (§. 64. des Hypotekengesetzes.)

Kaufsliebhaber werden nun auf diesen Versteigerungstag unter dem Bemerken vorgeladen, daß sich Auswärtige über Leumuth, Vermögen und Besitzesfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 14 Nov. 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

951. In dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Joseph Hölzl zu Ilz wird zum Verkaufe seines, vom Grundherrschafts-Verbande freien, auf 2600 fl. geschätzten, realen Bäckeranwesens Nro. 28. in der Ilzstadt Tagfahrt auf Mittwoch den 7. Dezember Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gerichtslokale angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes an den Meistbiethenden unter dem Schätzungspreise nicht erfolge.

Den 8. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Kapfinger.

---

952. Lorenz Adamhuber Hofbauerssohn von Osterham, diente beim k. b. I. Dragoner- und I. Chevaux legers-Regimente und wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Derselbe oder seine rechtmäßigen Descendenten werden hiemit aufgefodert, sich um so gewisser binnen 3 Monaten hierorts zu melden, als außerdessen das in 166 fl. bestehende Vermögen desselben nach Umfluß dieses Termines seinen andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Am 1. Oktober 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Schilcher, Landrichter.

---

953. Vitus Weiß Pichlerbauers Sohn von Nunberg d. G. diente bei dem k. b. I. Linien

Infanterie Regimente und wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Derselbe oder seine rechtmäßigen Descendenten werden hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser hier zu melden, als außer dessen das in 600 fl. bestehende Elterngut des Vitus Weiß nach Umfluß dieses Termines dessen andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet würde.

Den 9. Sept. 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Lic. v. Hammerl, Landr.

954. Die königliche Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer der Finanzen hat unterm 20. Oktober dies Js. beschlossen den Plachendorfer-Jagdbogen neuerdings der öffentlichen Verpachtung unterzustellen.

Zur Verhandlung wird Donnerstag den 1ten Dezember dies Js. unter Beobachtung der allerhöchsten Verordnung von 3. May 1829 anberaumt.

Pachtliebhaber werden eingeladen am bestimmten Tage in dem Rentamts-Lokale sich einzufinden, ihre Angebothe zu Protokol zu geben, und Mittags Schlag 12 Uhr, jedoch vorbehaltlich der höchsten Regierungs Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Der königliche Revierförster Brunbauer zu Draxlsried in Bodmais und seine Gehilfen sind angewiesen, Pachtliebhabern die Gränzen vorzuweisen, übrigens werden am Tage der Verpachtung die Gränzen so wie auch die besondern jagdrechtlichen und polizeylichen Bedingniße und Verhältniße ehe zur Versteigerung geschritten wird noch besonders bekannt gemacht, und von den Pachtlustigen nach der allerhöchsten Verordnung von 3. May 1829 ad §. 8. protokollarisch bedungen.

Den 10. Oktober 1831.

Königliches Landgericht Viechtach und Forstamt Kötzting.

Deutter, k. q. Rentbeamter als Verweser. v. Sundahl, Forstamtsverweser.

955. Alois Bergmaier, Bäckerssohn von Langenpreisung, k. Landgerichts Erding wird aufgefodert, sich zur Prosequirung und Durchführung des gegen ihn bei unterfertigtem k. Landgerichte erhobenen Paternitäts- und Alimentations Streites binnen 2 Monaten um so sicherer daselbst zu stellen, als außer dessen auf seine Kosten ein Curator Specialis aufgestellt, und diesem die weitere Fortführung des Prozesses übertragen würde.

Den 2. November 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

956. Nachdem sich der oder die unbekannten Inhaber der von Herrn Emanuel Grafen von Wall auf Neuhaus, Aurolzmünster, Forchtenau rc. rc. am 11. März 1740 und am 1. Oktber. 1760 ad 4700 fl. — und 3000 fl. zu 5% den Kirchen des ehemaligen Pfleggerichts Wald ausgestellten zwei Schuldurkunden ungeachtet der gerichtlichen öffentlichen Aufforderung vom 23. Juli 1828. Correspondent von und für Deutschland Nro. 218, Münchner politische Zeitung Nro. 184, Augsburger-Ordinari-Postzeitung Nro. 185 und Intelligenzblatt für den Unterdonau Kreis Nro. 34 des Jahrganges 1828) nicht gemeldet, oder ihre Ansprüche hierauf binnen des vorgesetzt 6 monathlichen Termines dargethan haben, so werden diese beiden Urkunden in Folge des gesetzten Präjudizes hiemit für kraftlos erklärt.

Den 18. Nov. 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

957. Nachdem sich Adam Huber, Bauerssohn vom Kriechbaumergute zu Oberzeitlarn d. G., ungeachtet der gerichtlichen Aufforderung vom 29. April h. J. binnen des vorgesetzt 6 monatlichen Termines nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein in 200 fl. bestehendes Vermögen seinem Erben gegen Caution hiemit ausgeantwortet.

Den 15. November 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

958. Auf kreditorschaftlichen Antrag werden die zur Gantmasse der Freyfrau von Schönprun gehörigen drey Güter, wie sie im Korrespondenten Nro. 278, in der Münchner politischen Zeitung Nro. 247, im Intelligenzblatte für den Unterdonau-Kreis, St. 41, im Landshuter Wochenblatte, St. 41, und in der allgemeinen Zeitung Nro. 385 rc. näher bezeichnet sind, zum zweitenmale am Mittwoch den 7ten Dezember d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr zum Verkaufe im Steigerungswege ausgebothen, und Kaufslustige unter den bekannten Voraussetzungen eingeladen.

Den 11. November 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Director.

Herold, Prot.

959. Das freyeigene Edelmanngütl zu Wolfertsham, wie solches in dem Kreis-Intelligenz-Blatte für den Unterdonaukreis Stück 18 dd. 29. April 1826, öffentlich bekannt gemacht würde, wird auf Anrufen eines Hypothekgläubigers nochmals zum Verkaufe feilgebothen.

Die Verkaufsverhandlung wird Dienstag den 27. Dezember h. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr am hiesigen Gerichtssitze vorgenommen.

Den 17. Nov. 1831.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landr.

960. Der bürgerliche Schneidermeister Michael Porrer allhier ging im Monate Septbr. l. Js. mit Tode ab, ohne Descendenten oder eine letztwillige Verfügung hinterlaßen zu haben — sein Vater Franz Porrer, Schneidermeister zu Burghausen erzeugte aus der zweiten Ehe mit der Binderstochter Barbara Lehr von Burghausen außer dem Sohne Michael Porrer noch 10 Kinder, von denen 9 mit Tode abgegangen — von den Aufenthalte, Leben oder Tode des zehnten Kindes, nehmlich der Tochter Maria Barbara konnte bisher nichts erforscht werden.

Nach dem im Jahre 1770 erfolgten Absterben des Vaters Franz Porrer verehelichte sich die Witwe mit dem Schneidermeister Johann Georg Prandl von Burghausen, aus welcher Ehe zwei Töchter Maria Anna Margaretha, noch am Leben und zu Burghausen wohnhaft, dann Maria Wallburga Eva erzeugt wurden, welche leztere nach Ungarn ausgewandert seyn soll.

Die beiden Schwestern Maria Barbara Porrer und Maria Wallburga Eva Prandl Schneiderstöchter von Burghausen oder ihre rechtmäßigen Nachkommen werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten oder längstens bis Samstag den 25. Februar l. Js. bei dem unterzeichneten Landgerichte ihre Erbs-Ansprüche an die Verlassenschaft ihres Bruders rechtsförmlich nachzuweisen, unter dem Rechtenachtheile, daß im Falle des Nichterscheinens über die Verlassenschaft gesetzlicher Ordnung nach verfügt würde.

Diese nehmliche Aufforderung und unter dem nehmlichen Rechtsnachtheile ergeht an die allenfalls noch vorhandenen, dem Landgerichte unbekannten Erbsinteressenten des Michael Porrer, so wie auch an dessen allenfallsige Gläubiger zur Nachweisung ihrer Ansprüche an die Verlaßenschaftsmasse binnen des vorstehenden Termines.

Den 12. November 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

961. Da weder Mathias Brunner ehemals Soldat im k. 8. Linien-Infanterie Regimente noch Descendenten desselben in Folge Edictalladung vom 7. Dezbr. 1830 sich hierorts gemeldet haben; so wird Mathias Brunner hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Erben gegen Kaution verabsolgt werden.

Den 12. November 1831.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

962. Am 31. August 1831 hat die königl. Gendarmerie zu Furth 7 entsprungenen Mannspersonen 427 Pf. Eisen, nemlich:

4 Stück Wagenbüchsen,
46 Stück Pflugschaaren, und
4 Stück Reifeisen abgenommen.

Da Verdacht vorliegt, daß dieses Eisen aus Böhmen eingeschwärzt wurde, so wird der Eigenthümer desselben vorgeladen, sich in Zeit von

6 Monaten von heut an diessfalls zu rechtfertigen, außerdem das Eisen konfiscirt werden wird.

Den 15. November 1831.

Königliches Landgericht Cham.

Weber, Landrichter.

963. Am 10. Sept. Abends wurden zwey Ochsen bei Hafberg von dem Taglöhner Andere N. des dortigen Bauers Weber über die Gränze gebracht. Da der fragliche Taglöhner aus Springenberg in Böhmen gebürtig mit Zurücklassung der Ochsen entsprungen ist, so wird hiemit der Eigenthümer der obigen zwei Ochsen aufgefodert, sich innerhalb sechs Monaten bei unterfertigtem Landgerichte zu stellen, und über die angeschuldigte Schwärzung zu verantworten, als sonst der Erlöß von den bereits verkauften Ochsen als dem Zollärar verfallen erklärt würde.

Den 3. November 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

964. Durch ohe Entschließung der königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer der Finanzen vom 13. August dieß Jahres wurde das unterfertigte königliche Rentamt angewiesen comissorio modo für das königliche Rentamt Deggendorf, die durch die Inkamerirung der erworbenen Dominikalien und Renten von dem Gutsbesitzer von Lang auf Falkenfels acquirirte niedere Jagd den Falkenfelser Jagdbogen genannt auf die Dauer der Pachtzeit des IX. Mitterfelser königlichen Jagdbogens, welchen dermalen Titl Major von Kellner auf Steinach begehet, zu verpachten.

Zur Verpachtung dieses Jagdbogens wird nun hiemit auf Freytag den 9. Dezember lauf. Jahres Termin unter Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 3. Mai 1829 anberaumt.

Pachtliebhaber werden daher eingeladen, am genannten Tage in dem Lokale des Rentamts sich einzufinden, ihre Angebothe zum Protokoll zu geben, und Vormittags Schlag 12 Uhr jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung Kammer der Finanzen den Zuschlag zu gewärtigen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Gränzen des Jagdbezirkes, so wie die örtlich bestehenden jagdrechtlichen und polizeylichen Verhältniße, ehe zur Versteigerung geschritten wird, noch besonders bekannt gemacht werden.

Den 22. November 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Blöst, Rentbeamter.

965. Da bei der am 30. July d. J. angesetzten Tagsfahrt kein Käufer um das Georg Sprangerische Anwesen in der Deggenau erschienen ist, so wird, unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 23. Juny d. J. Krbaltt. St. 27. Nro. 553 dieses Anwesen am 24. Dezember d. J. zum 2ten mahl versteigert werden.

Den 16. November 1831.

Gräflich von Armanspergisches Patrimonialgericht Egg.

Prambock, Gerichtshalter.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

966.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 18. November Franz Xaver Otto, ehelich des Bernard Wigand, bürgerl. Silberarbeiters in Nro. 121. Den 19. ein nothgetauftes Mädchen unehlich.

Gestorben: Den 18. ein nothgetauftes Mädchen unehlich an Schwäche 1/2 Stund alt.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 16. November Franz Maier led. Bräuknecht von Lanzing Landgericht Deggendorf gebürtig d. z. in Nro. 524 1/2 an Herzwassersucht, 50 Jahre alt. Den 19. November Michael Krebs bürgerl. Bäckermeister in Nro. 383 an Brustwassersucht, 82 Jahre alt. Den 22. November Elisabetha Forstnerhofer Kindsmagd d. z. in Nro. 511 am Nervenfieber, 43 Jahre alt. Den 24. Nov. Titl Frhr. J. v. Voithenberg pens. k. b. Major in Nro. 441 an Wassersucht, 76 Jahre alt.

IV. Augsburger-Cours vom 24. Noveber 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	96 5/8	96 3/8
Lotterie-Loose E — M prompt. . .	105 1/2	104 1/2
detto „ „ 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10 . .		124
detto detto à fl. 25 . .		115
detto detto à fl. 100 . .		115
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt	176	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	127	126 1/4
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	86 3/4	86
detto detto 2 mt.	86	
detto à 4% prompt.	77	76 1/4
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Divid I. Sem.	1133	1130
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	83	82 1/2
detto detto 2 mt..		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 11. Nov. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	1
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	3
— — Waizenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	8	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	22	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	21	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	19	—
— — mit schwarzem Docht	—	18	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	25	—	—
Hühner alte, das Stück . . .	—	12	—
Hühner junge, das Paar . . .	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben junge, das Paar . . .	—	8	—
Spanferkl, das Stück	—	50	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maß Waitzenbier . . .	—	4	—
— — Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein . . .	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken .	—	6	—
— — Salz	—	3	3
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 4. bis 18. November 1831 in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau Das Schäffel Waitzen 16 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Vilshofen — — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qntl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	1
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	2 1/2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	3	1
Ein Sechspfenningwecken	—	11	2	3 1/2
Ein Groschenwecken . .	—	23	1	3
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . . 3 kr. — pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr		Vierl. fl.	kr.	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	43	—	—	40	3	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . .	2	13	—	—	33	1	—	8	1	—	4	—
Nachmehl . .	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Gemein-Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz v. . 19 Nov. 1831.

Brod-Gatt ngen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer-Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer-Semmel . . .	—	5	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl . .	—	16	3
Ein Groschenwecken ꝛc.		29	2
(Pollbrod.)			
Pollröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	22	2
„ „ „ 4 „ . . .		30	—
„ „ „ 6 „ . . .	1	13	—
(Roggenbrod.)	**kr.**	**dl.**	**fl.**
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. | Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Summe Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verblieben. Schaff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 8ten bis 15. Nov. 1831.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 15ten Nov. 1831.	Waizen	—	40	40	40	—	19	30	18	30	17	40
		Korn	—	3	3	3	—	11	30	11	12	10	55
		Gerste	—	39	39	39	—	8	24	8	—	7	48
		Haber	—	13	13	13	—	5	12	4	54	4	42
Eggenfelden	Vom 14ten bis 19. Nov. 1831.	Waizen	—	16	16	16	—	16	30	16	24	16	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	7	7	7	—	6	20	—	—	6	15
		Haber	—	8	8	8	—	4	43	—	—	4	30
Kamm.......	Vom 10ten Nov. 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	41	41	41	—	11	24	10	50	10	24
		Gerste	—	14	14	14	—	7	48	7	42	7	30
		Haber	—	16	16	16	—	5	—	4	30	4	24
Landau	Vom 14ten bis 21. Nov. 1831.	Waizen	—	34	34	34	—	18	—	17	—	16	36
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	340	340	340	—	8	24	7	48	7	30
		Haber	—	9	9	9	—	5	15	4	15	—	—
Neuötting	Vom 16ten Nov. 1831.	Waizen	—	11	11	11	—	16	24	15	50	15	30
		Korn	—	6	6	6	—	11	24	11	—	10	48
		Gerste	—	65	65	65	—	7	48	6	58	6	30
		Haber	—	11	11	11	—	4	40	4	32	4	14
Paßau	Vom 31ten bis 8. Nov. 1831.	Waizen	—	8	8	8	—	16	—	15	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	7	—	6	48	6	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12ten bis 19. Nov. 1831.	Waizen	10	305	315	299	16	16	41	16	11	15	34
		Korn	—	46	46	46	—	11	48	11	27	11	13
		Gerste	8	426	434	393	41	8	2	7	49	7	13
		Haber	—	76	76	76	—	5	—	4	54	4	39
Vilshofen	Vom 9ten Nov. 1831.	Waizen	24	285	309	290	19	18	—	16	—	14	—
		Korn	—	15	15	15	—	11	15	11	5	10	—
		Gerste	15	110	125	125	—	7	—	6	53	5	30
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	48	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 49.

Paßau, Mittwoch den 7. Dezember 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

967.

(Die sanitätspolizeilichen Anordnungen hinsichtlich der asiatischen Cholera, insbesondere an den Gränzen gegen Tyrol und Vorarlberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verfügung bezeichneten Betreffes vom 19. dieß wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Paßau den 22. November 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Auf rc. Befehl

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

In Berücksichtigung der sanitäts=polizeilichen Vorkehrungen, welche nach den erfolgten ämtlichen Eröffnungen an den Gränzen von Tyrol gegen Salzburg und Kärnthen, und an den Gränzen des lombardisch = venetianischen Königreichs gegen das Eindringen der asiatischen Cholera getroffen sind, soll in Ansehung des Eingangs von Personen und Waaren aus Tirol und Vorarlberg bis auf Weiteres nach nachfolgenden Bestimmungen verfahren werden.

1) Der Eingang von Reisenden und Waaren aus Tirol oder Vorarlberg, dann aus den durch den k. k. österreichischen Kordon vor den übrigen deutschen k. k. österreichischen Provinzen abgesperrten k. k.

Staaten in Italien, ist an den bereits früher bestimmten Haupteingangs-Stationen an den dießseitigen Gränzen gegen Tirol und Vorarlberg gegen Beibringung legaler Reisepäße und Gesundheitszeugniße gestattet.

2) In Ansehung der Personen muß aber nachgewiesen seyn, daß sie in den letzten zwanzig Tagen in keiner von der asiatischen Cholera befallenen, oder der Ansteckung von der Seuche verdächtigen Gegend sich befunden haben, und in Ansehung der Waaren, daß sie aus keiner solchen Gegend kommen, und an einem gesunden Orte verpackt worden sind.

3) Der Gränzverkehr ist gegen Nachweise, welche hinsichtlich der Personen das nach vorstehenden §. 2. erforderliche Zeugniß enthalten, und wochentlich erneuert werden müßen, für die örtlichen Gewerbs- und Wirthschafts-Erzeugnisse, und für die Vorrichtung gemeiner Wirthschafts- und Gewerbsdienste, jedoch nur über die nach Maaßgabe der Entschließung vom 17. Oktober bestimmten Stationen, und unter der dortselbst §. 5. vorgeschriebenen Kontrolle freygegeben.

4) Personen und Waaren, welche aus den von der asiatischen Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden über Tirol und Vorarlberg an den dießseitigen Gränzen ankommen, können den Eintritt

a) nur an den bereits früher bestimmten Haupteintrittsstationen,

b) Personen nur gegen den Nachweis, daß sie seit wenigstens zwanzig Tagen die angesteckten, und verdächtigen Gegenden verlaßen haben, und daß ihre Effekten der geeigneten Desinfektion unterworfen gewesen sind,

c) Waaren gegen förmliche Bescheinigung der an einer vorliegenden Kontumazanstalt erfahrenen Desinfektion, die bei giftfangenden Waaren vorläufig noch in Ansehung der Waaren selbst und während einer Zeit von zwanzig Tagen statt gefunden haben muß,

d) Thiere gegen beizubringende Nachweisungen, daß sie an einer der vorliegenden Kontumazanstalten einer den dießseitigen Vorschriften entsprechenden Sanitäts-Behandlung unterworfen waren — erhalten,

5) die diesseits an den Gränzen gegen Tirol und Vorarlberg angeordneten Kontumaz-Anstalten treten, wo, und so weit sie bereits eingerichtet gewesen, bis auf weiters, ausser Wirksamkeit, die Einrichtung ist aber vorerst unverändert zu lassen, und für den allenfallsigen weiteren Gebrauch zu erhalten.

München am 19. November 1831.

968.

An sämmtl. Gerichts- und Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Die Anwendung von Stempelpapier zu Protokollen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man macht sehr häufig die Bemerkung, daß von Gerichtsbehörden zu vielen Protokollen ohne allen Grund und zu unnöthiger Belästigung der Partheien Stempelpapier angewendet wird, wovon ohne Zweifel die Ursache in der irrigen Meinung zu suchen ist, als ob in der Regel jedes Protokoll, wofür nicht besonders eine Ausnahme ausgesprochen ist, auf Stempel-Papier geschrieben werden müsse.

Die unterfertigte Stelle sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des Unterdonaukreises hiemit darauf aufmerksam zu machen, daß vielmehr von dem entgegengesetzten Grundsatze auszugehen und zu Original-Protokollen, welche immer bei den Akten bleiben müssen, und wovon die Partheien nur Ausfertigungen oder Abschriften in die Hand bekommen können, blos ausnahmeweise da, wo es besonders vorgeschrieben ist, Stempelpapier anzuwenden sey, indem die Stempelverordnung

vom 18. Dezember 1812 Abschnitt III. §. 7. I. Klasse Lit. d nur eine einzige Gattung, nämlich diejenigen „Protokolls-Recesse, welche „bei Justizstellen und Justizämtern in bür„gerlichen Rechtsstreitigkeiten an der „Stelle prozessualischer Wechselschriften „verhandelt werden,“ als dem Stempel unterworfen bezeichnet, das Stempelgesetz vom 11. September 1825 in dieser Beziehung gar keine Vorschrift enthält, und ausserdem nur für einzelne Gattungen von Protokollen durch besondere Verordnungen die Adhibirung von Stempelpapier verfügt ist.

Sobald dieser Grundsatz gehörig im Auge behalten und sich die genaue Kenntniß der wenigen Fälle, in welchen die Anwendung von Stempelpapier zu Protokollen verordnungsmäßig statt findet, eigen gemacht wird, ist in dieser Hinsicht kaum zu fehlen und nur noch darauf zu achten, ob nicht einer der ausserordentlichen Fälle vorhanden sey, wo statt des Klassenstempels von 3 kr., der von 15 kr., oder der Gradationsstempel zu abhibiren ist.

Ein solcher, die besondere Ausnahme bildender Fall ergiebt sich nur dann, wenn das Original-Protokoll nicht als ein gewöhnliches zu betrachten ist, weil es selbst unmittelbar, ohne daß eine förmliche Ausfertigung gemacht wird, die Stelle einer wirklichen Urkunde vertritt.

Zu dieser Kathegorie gehören die Hypothekzessions-, die Testaments-, die Inventurs-, und die Quittungs-Protokolle, letztere nämlich in so ferne sie über Empfangsbekenntniße aufgenommen werden, die Geldempfänger ausserdem selbst unter Anwendung des Gradationsstempels schriftlich auszustellen hätte, woraus auch hervorgeht, daß jede Stempel-Abhilfe wegfällt, wenn nicht zur Sicherheit einer Parthei, sondern blos zur Deckung des Amtes oder einer requirirenden Behörde über die Ausantwortung von Geldern quittirt wird, welche nicht aus einer öffentlichen Kasse fließen, sondern nur deponirt, oder momentan asservirt oder zur so fortigen Hinauszahlung in die Hände des Amtes gekommen waren.

Die Amtsvorstände werden es sich zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß keine ungeeignete Stempel-Anwendung mehr statt finde.

Paßau den 23. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreißes, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekr.

969.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Eine im Landgerichte Amberg arretirte taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehend bezeichnete taubstumme Weibsperson wurde im Bezirke des Landgerichts Amberg ergriffen. Die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises haben der Heimath derselben nachzuforschen und das Resultat binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Personal-Beschreibung.

Diese Person scheint 30 Jahre alt zu seyn, ist ziemlich starker Leibes-Konstitution, kleiner Statur, hat ein gefärbtes Gesicht, mittelmäßige Nase und Mund, kleines Kinn, bräunlichte Augen, dunkle Augenbraunen und Haare.

Dieselbe trägt auf dem Kopfe ein weißleinenes Tüchel, eine roth und blau gestreifte Jacke, welche unter den Armen mit gelb wollenen Flecken geflickt ist, ein graues Halstuch mit Muscheln, einen Rock von rothbaumwollenen Zeug, eine blaue Schürze mit weißen Dupfen, weiße leinene Strümpfe und zerrissene Schuhe.

Passau den 29. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

970.

An
sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Donaukreises.

(Einen im Landgerichte Ursberg ergriffenen taubstummen Knaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. dieß wurde in dem Bezirke des Landgerichts Ursberg im Oberdonaukreise ein taubstummer Knabe, dessen Personalbeschreibung folgt, ergriffen, ohne daß seine Heimath ermittelt werden konnte. An sämmtliche Polizey-Behörden des Unterdonaukreises ergeht hiemit der Auftrag, deßfalls geeignete Nachforschung zu pflegen, und den Erfolg binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Personalbeschreibung.

Dieser Knabe scheint ungefähr 14 — 15 Jahre alt zu seyn, hat eine Größe von 4′ 11″, lichte abgeschnittene Haare, niedere Stirne, an deren linken Seite oberhalb der Augenbraunen eine Maser sichtbar ist, etwas dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, rothe Lippen, gesunde, etwas gelbe Zähne, rundes Kinn, hübsche Gesichtsbildung, und lächelt ein wenig.

Er trägt ein weisses baumwollenes Halstuch, ein Hemd von wergener Leinwand, eine sehr abgetragene Weste von weiß- und grünlicht gestreiftem Zeuge mit rothen und blauen Dupfen und mit großen und kleinen Knöpfen vom nemlichen Zeuge, einen dunkelblauen alten zerrissenen Janker mit weißen metallenen Knöpfen, worauf Pferde eingeprägt sind, schwarze lederne abgetragene Hosen mit ledernen Bändeln, weiße und blau geringelte Strümpfe, und kalblederne Halbstiefel. Auf dem Kopfe trägt er eine schwarze von Schaafwolle gestrickte Haube.

Besondere Zeichen.

An dem kleinen Finger der linken Hand ober dem 2ten Glied hat er eine Schnittnarbe.

Passau den 28. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

971.

(Auszeichnung des Soldaten Joseph Holzer durch Errettung eines in das Wasser gefallenen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Kufnerssohn Joseph Holzer zu Bogen hat den am 15. Juni l. J. bei der Vereinigung des Bogenflußes mit der Donau in die Fluthen gestürzten Knaben des Zimmergesellen Georg Harrecker mit eigener Lebensgefahr gerettet. Für diese menschenfreundliche muthvolle Handlung wird demselben von der unterfertigten Stelle hiedurch das besondere Wohlgefallen zu erkennen gegeben.

Passau den 23. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

972.

(Die Besetzung des Physikats in Bruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung des Isarkreises wird für das Landgerichts-Physikat Bruck ein eigener Gerichtsarzt aufgestellt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis 15. Dezember unmittelbar bei der k. Regierung des Isarkreises einzureichen.

Passau den 28. November 1831.

K. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

In Verhind. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

973.

(Einen für das neugebildete Landgericht Au zu ernennenden eigenen Gerichts-Arzt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung des Isarkreises wird für das neugebildete

Landgericht Au ein eigener Gerichtsarzt aufgestellt.

Bewerber um diese Stelle haben unter Anlage der nöthigen Belege ihre Gesuche bis spätestens 15. Dezember d. Js. unmittelbar bei der k. Regierung des Isarkreises einzureichen.

Paßau den 28. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

974.

(Die Jahrtags-Stiftung des Pfarrers Lehr zu Hunderdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer Lehr zu Hunderdorf hat mit einem Kapital von 90 fl. einen Jahrtag in der Pfarrkirche zu Hunderdorf für sich und seine verstorbene Freundschaft gestiftet, und zugleich auch den dortigen Schul- und Armenfond besonders mit 90 fl. bedacht. Was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 18. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

975.

(Die Bleichanstalt des Erdmann Stadler in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bürger Erdmann Stadler in Regensburg besitzt eine ausgedehnte Bleichanstalt, in welcher alle Gattungen von Leinenerzeugnissen in möglichst kurzer Zeit um billige Preise sehr schön gebleicht und auf Verlangen auch appretirt werden.

Da diese Anstalt nach dem Urtheile sachverständiger Personen dem Zwecke vollkommen entspricht, so werden die Bewohner des Unterdonaukreises hierauf um so mehr aufmerksam gemacht, als ganz zweckmäßige Bleichen in diesem Kreise noch immer unter die unbefriedigten Bedürfnisse der Leinwandsfabrikation und des Leinwandhandels gehören.

Passau am 25. Nov. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Verhind. des königl. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

976. Alle gerichtsunbekannten Interessenten und Gläubiger, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an den Nachlaß des dahier verstorbenen vormaligen Polizeidirektors Lenz zu machen haben, werden aufgefordert, selbe in 60 Tagen a dato hier anzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht auf sie in dieser Verlassenschaftssache vorgeschritten wird.

Den 22. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Besse.

977. Am 28. Oktober 1830 wurde dem Hausknechte Joseph Bruckmaier dahier ein Fäßchen rothen Weines zu 115 Pfund abgenommen, das er nicht für sein Eigenthum erkannte. Auf den Grund des §. 106 des Zollgesetzes wird daher der unbekannte Eigenthümer vorgeladen, in 6 Monaten a dato über sein Eigenthumsrecht und die geschehene Verzollung sich hier auszuweisen, widrigenfalls diese Waare als eingeschwärzt betrachtet und der Confiskation unterworfen würde.

Den 25. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Kapfinger.

Paßau den 24. Nov. 1831.

Bekanntmachung.

978. (Armenpflegschafts - Rechnung von 18²⁹/₃₀ betr.)

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr. §. 70., wird die summarische Auszeige der sämmtlichen Empfänge und Ausgaben vom verflossenen Etats-Jahr 18²⁹/₃₀ mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 14 Tage hindurch Jedermann die Einsicht der Rechnung selbst im Sekretariate des hiesigen Magistrates offen stehe.

Armenpflegschafts-Rath der königl. bayer. Kreishauptstadt Paßau.

Der I. Bürgermeister als Vorstand J. Unruh.

Summarischer Auszug

aus der Rechnung des Armenpflegschafts-Rathes der königl. bayer. Kreishauptstadt Paßau über alle Einnahmen und Ausgaben im Etats-Jahre 18²⁹/₃₀.

	Einnahmen	fl.	kr.	pf.
I.	An bestandenem Kasse-Reste vom Jahr 18²⁸/₂₉ . .	10	2	2
II.	„ Renten aus dem Fundirungs-Vermögen und zwar: an Vorschüssen aus den Renten der städtischen Wohlthätigkeitsstiftungen	12574	12	—
III.	„ Renten aus dem Ergänzungs-Vermögen: .			
	a) An ständigen Beiträgen von Privaten 12 fl. — kr. — pf.			
	b) an Sammlungen 3093 fl. 33 kr. — pf.			
	c) an Verlassenschaften 64 fl. 40 kr. 2 pf.			
	d) an Strafen und Confiskationen 762 fl. 33 kr. — pf.			
	e) an zufälliger Einnahme 546 fl. 51 kr. — pf.	4479	57	2
	Hauptbetrag der Einnahmen	17064	12	—

	Ausgaben	fl.	kr.	pf.
I.	Auf Passiv-Reste . . .	—	—	—
II.	„ monatliche Allmosen .	11588	24	—
III.	„ besondere Unterstützung n	2535	49	—
IV.	„ Verpflegungskosten, Kleidungsstücke s. a. für die Kinder in der Beschäftigungs-Anstalt . . .	613	2	—
V.	„ Salarien und Remunerationen	347	4	—
VI.	„ Medikamente . . .	503	57	—
VII.	„ Verpflegungs-Kosten im Krankenhause . .	169	31	—
VIII.	„ Verpflegung der Irren .	137	38	—
IX.	„ Verpfleg. der Taubstummen	—	—	—
X.	„ die Anstalt der Unheilbaren	140	48	—
XI.	„ Beerdigungskosten . .	116	39	—
XII.	„ Lehrgelder für arme Kinder	98	33	2
XIII	„ Brennholz für Arme .	479	48	—
XIV.	„ Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	10	24	—
XV.	„ besondere Ausgaben .	6	26	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	16757	3	2
	Abschluß.			
	Einnahmen	17064	12	—
	Ausgaben	16757	3	2
	Rechnungs-Bestand . .	307	8	2

Armenpflegschafts-Rath der Königl. Bayer. Kreishauptstadt Paßau.

Der I. Bürgermeister als Vorstand, J. Unruh.

Wolfgang Aigner, Rechnungsführer. Franz Altmansberger, Cassier.

979. Da im dießgerichtlichen Depositorio sich verschiedene Effekten befinden, welche im Verlaufe eines Decenii sich gesammelt haben, wovon die Eigenthümer theils ganz unbekannt, theils aber auch nicht mehr aufgefunden werden können; so werden besagte Effekten im nachfolgenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, daß sich diejenigen welche Ansprüche darauf zu haben vermeinen, termino von drei Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte melden und ihre Ansprüche um so mehr gehörig liquidiren mögen, als sonst besagte Gegenstände als Herrnloses Gut betrachtet und dem königl. Fiskus als heimfällig werden zugewiesen werden.

Den 25. November 1831.

Königliches Kreis = und Stadtgericht Straubing.

Liz. Müller, Director.

Herold, Prot.

Verzeichniß

der im Criminal Depositorio des königl. Kreis = und Stadtgerichtes Straubing befindlichen Effekten

Lauf. Num.	Dep. Num.	Benenenung der Gegenstände.	Lauf. Num.	Deg. Num.	Benennung der Gegenstände.
1	1	Eine blaue Truche, worin sich befinden:	23	w	1 Brustfleck,
2	a	15 Mannshemden,	24	x	eine kleine Schachtel, worin sich
3	b	8 Weiberhemden,	25	—	1), ein Blaugestreiftes Sacktuch,
4	c	2 Betttücher,	26	—	2), 10 silberne Knöpfe,
5	d	1 Rest Leinwand,	27	—	3), 1 Stück rothseidene Bänder,
6	e	1 Restl Pers	28	—	4), 1 schwarzer Fleck, und
7	f	mehrere Ellen blau und weißgestreifter köllnischer Bettzeug,	29	—	gebrochene eiserne Stiefelhacken befinden.
8	g	2 paar weiße und 2 paar blaue Strümpfe,			In dem kleinen Seitenbehältniß der Truche befindet sich:
9	h	3 Unterhosen,	30	—	1 Meßerbesteck,
10	i	2 gefärbte Sacktücher,	31	—	1 beinerner Löffel,
11	k	1 Handtuch,	32	4	1 Großer Koffer, mit I. B. bezeichnet. worin sich eine Bandhake, eine Breithake, 3 Bohrer, 1 Hakl, 1 Feile, und 1 Klammer befindet.
12	l	3 persene Gilets,			
13	m	1 Hosenträger,			
14	n	1 Strenn Zwirn, 1 detto Garn, und eine blaue Baumwolle,	33	5	Eine alte Flinte,
15	o	verschiedene Flecke,	34	6	Mehrere Pf. Bley, mit einem dabei befindlichen Schnappmeßer, nach der Ueberschrift zur Untersuchung gegen Knott gehörig,
16	p	2 geblumte Weiberröcke,			
17	q	2 detto Korsetten,			
18	r	1 alter Janker,			
19	s	1 alter Hut,	35	7	Ein alter Degenstock,
20	t	4 persene Fürtücher,	36	8	Ein Sack mit verschiedenen Ketten, mit einem Zettel zur Untersuchung gegen Ignatz Weber.
21	u	3 weiße Vorfleck,			
22	v	1 Polster mit rothgestreiftem Ueberzug.			

Lauf. Num.	Dep. Num.	Benennung der Gegenstände.
37	6	Ein ledernes Felleisen, werin 1 blauer Janker, 1 detto Hose, 2 Käppchen eine mit Pelz besetzt, 1 Hemd, 1 alte Unterhose, 2 weißleinene Fürfleck, 1 Gilet, 1 paar weiße Strümpfe, 1 Schmeerbüchse, verschiedene alte Effekten.
38	10	Ein Sack, worin 1 grüntüchener Janker, 1 runder Hut, 2 lederne Hosen, 4 Hemden, 1 Vorleib, 1 parr Stiefel, 1 Gilet, 1 Kappe, mehrere alte Flecke.
39	12	Ein Spieß,
40	13	ein kleiner Kugelstutzen zum Abschrauben, und ein alter Schaft.
41	14	Zwei alte Flinten,
42	16	Eine alte Truche mit alten Schriften der Ueberalterschen Familie,
43	17	Ein Päckchen mit der Aufschrift: der A. M. Kleßinger von Straubing gehörig, 1 Fürtuch, und ein großes grünes Halstuch, entwendet von der A. M. Pelkoferin.
44	18	Ein alter Sack mit der Aufschrift: Ein Sack, 1 Fürtuch und 2 Sohlenlederflecke zur Untersuchungssache gegen Anna Maria Sachs, Söldnerswittwe von Walting, Jahrgang 1825.
45	24 8	Ein Paquet mit einem Schnappmeßer, nebst unbedeutenden Fetzen, mit der Aufschrift: zur Untersuchung, den Diebstahl in der hiesigen Pfarrkirche betreffend.
46	25 9	Ein Paquet mit einem alten Hosenträger und 2 Tüchel mit der Aufschrift: Zur Generaluntersuchung über den versuchten Einbruch beim Kaminkehrer Tetzer.
47	26 10	Ein Paquet mit einem Restel Pers, einem rothen Sacktuch, ein rothes Korset, ein Kinderhemd, ein weißes Halstuch, ein paar Kinderstrümpfe und ein persener Fleck.

---

980. **Leonhard Haagn**, Bürger und Rathsverwandter zu Kamm gründete schon im Jahre 1491 durch eine letztwillige Verordnung ein Fideicommiß, bestehend in dem Genuße von ohngefähr 10 Tagwerk Grundstücken und einigen Dominikalgefällen, in der Art, daß dieses Fideikommiß jedesmal dem nächsten und ältesten Verwandten des Begründers überlassen werden solle.

Nachdem nun der letzte Besitzer desselben, Georg Spagl, Ausnahmsniesser zu Engelsdorf d. G. nach beinahe einjährigem Genuße desselben am 25. Juni l. J. gestorben, und dieses Fideicommiß hiedurch in Erledigung gekommen ist; so werden alle diejenigen, welche auf daselbe gültige Ansprüche machen können, hiemit vorgeladen, in Zeit drei Monaten sich hierorts um so sicherer zu melden, und den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter und ihr Alter legal nachzuweisen, als nach Verfluß dieses Termines das Fideicommiß dem sich meldenden oder bereits schon aktenmäßig bekannten ältesten und nächsten Anverwandten des Fideikommittens ausgeantwortet werden würde.

Den 15. November 1831.

Königliches Landgericht Kam.

Reber, Landrichter.

---

981. Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschaftsmasse des Lebzeltersohnes Anton Mayer dahier gehörige Wohnhaus Nro. 127 in

der Milchgasse vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten zum Drittenmale an den Meistbiethenden versteigert und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf Mittwoch den 21. Dezember Vormittags 9 bis 12 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Haus ist im besten Stande, hat im ersten Stocke 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, Kammer, Speise, die nämlichen Gemächer im zweiten Stocke, dann 2 große Trockenböden und zu ebener Erde ein großes Gewölbe, 4 Holzlegen und einen Keller.

Den 18. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Scherndl.

---

982. In dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Joseph Hölzl zu Ilz wird zum Verkaufe seines, vom Grundherrschafts-Verbande freien, auf 2600 fl. geschätzten, realen Bäckeranwesens Nro. 28. in der Ilzstadt Tagfahrt auf Mittwoch den 7. Dezember Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gerichtslokale angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes an den Meistbiethenden unter dem Schätzungspreise nicht erfolge.

Den 3. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Kapfinger.

---

983. Vor mehr als zwanzig Jahren hat sich Magdalena Wimmer Bauerntochter von Julbach d. G. vom Hause entfernt, ohne daß man bisher von ihrem Aufenthalte etwas in Erfahruug bringen konnte.

Da nun derselben mittlerweile ein Erbtheil von 100 fl. anfällig geworden ist, so wird dieselbe, oder deren allenfallsige ehel. Descendenz hiemit edictaliter vorgeladen, sich binnen 3 Monaten a dato hierorts zu melden, und über den Erbschafts-Antritt die Erklärung abzugeben, als außerdessen dieselbe als verschollen erklärt, und dieß Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Kaution verabfolgt werden würde.

Den 26. September 1831.

Königliches Landgericht Simbach im Inn

Haasi, Landrichter.

---

984. Durch hohe Entschließung der königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer der Finanzen vom 13. August dieß Jahres wurde das unterfertigte königliche Rentamt angewiesen comissorio modo für das königliche Rentamt Deggendorf, die durch die Inkamerirung der erworbenen Dominikalien und Renten von dem Gutsbesitzer von Lang auf Falkenfels acquirirte niedere Jagd den Falkenfelser Jagdbogen genannt auf die Dauer der Pachtzeit des IX. Mitterfelser königlichen Jagdbogens, welchen dermalen Titl Major von Kellner auf Steinach begehet, zu verpachten.

Zur Verpachtung dieses Jagdbogens wird nun hiemit auf Freytag den 9. Dezember lauf. Jahres Termin unter Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 3. Mai 1829 anberaumt.

Pachtliebhaber werden daher eingeladen, am genannten Tage in dem Lokale des Rentamts sich einzufinden, ihre Angebothe zum Protokoll zu geben, und Vormittags Schlag 12 Uhr jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung Kammer der Finanzen den Zuschlag zu gewärtigen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Gränzen des Jagdbezirkes, so wie die örtlich bestehenden jagdrechtlichen und polizeylichen Verhältniße, ehe zur Versteigerung geschritten wird, noch besonders bekannt gemacht werden.

Den 22. November 1831.

Königliches Rentamt Mitterfels.

Blöst, Rentbeamter.

**

985. Ignaz Brunbauer, bürgerl. Melber dahier, ist mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes am 17. September laufenden Jahres gestorben, und hat seine Ehefrau Johanna, geborne Wimmer, zur alleinigen Erbinn seines gesammten Vermögens eingesetzt. Da derselbe auch einen unehelichen Sohn, Namens Mathias, geboren von der nunmehr verlebten Rathdienerstochter Eva Angerer von Hals, k. Landgerichts Passau, hinterlassen hat, über dessen Leben und Aufenthalt bisher nichts ausgemittelt werden konnte, so wird derselbe und alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaftsmassa aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten hierorts geltend zu machen, ausserdessen das vorliegende Testament für anerkannt erachtet, und in dieser Verlassenschaftssache die weitere gesetzliche Verfügung eintreten würde.

Den 22. Nov. 1831.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

---

986. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Kleingütl der Joseph Geigerischen Eheleute zu Grub öffentlich versteigert, wozu Tagsfahrt auf den 17. Dez. anberaumt ist. Kaufsliebhaber wollen am besagten Tage Morgens 9 Uhr in der Landgerichtskanzlei erscheinen. Auswärtige haben sich jedoch mit Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen.

Bestandtheile des Anwesens:

A. Zu Feld.

1) Das Hängfeld pr. 1 Tagw.
2) Die Pointwiese zu 1/4 Tagw.
3) Die Altwiese zu 3/4 Tagw.
4) Das Hüthausgartl zu 1/4 Tagw.

B. Zu Dorf:

Das gemauerte Wohnhaus sammt Stall und Keller unter einem Schneidschindeldache.

C. Auf diesem Anwesen haften folgende Abgaben:

a) Jährliche Grundsteuer — fl. 13 kr. — hl.
b) „ Haussteuer — „ 36 „ — „
c) Geldzins — „ 20 „ 2 „
d) Bodenzins 2 Viertl 1 Sz. Korn.

Der ganze Komplex wurde auf 324 fl. gewerthet.

Den 16. November 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

987. Margaretha Probst, verwittibte Austräglerin zu Thalstetten, ist am 28. Septbr. l. Js. ohne Hinterlaßung einer letztwilligen Verordnung mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an deren Verlaßenschaft Ansprüche oder irgend eine Forderung zu machen, sich berechtiget halten, aufgefordert, solche bei unterfertigter Verlaßenschaftsbehörde in dem Laufe von 6 Wochen, von dem Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, geltend zu machen, außerdem nach Ablauf dieses Termines rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten, und diese Verlaßenschaft den da zu sich legitimirenden Erben auf geeignetes Anrufen ausgefolgt werden wird.

Den 28. Okt. 1831.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

988. Da die Lottokollekte Nr. 119 zu Tüßling von 190 fl. jährlichen Provisions-Ertrag durch Todfall des bisherigen Kollekteurs in Erledigung gekommen, so wird solches zu Folge allerhöchster Willensmeinung für allenfallsige Bewerber von k. Pensionisten oder entlassenen Funktionärs ec. hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht.

München am 16. Nov. 1831.

Königliche General-Lotto-Administration.

Maier, Administrator.

---

989. Am 3. v. M. Nachts ließ ein unbekannter Bursche auf dem Berge Duckowitz d. G. auf Anrufen der Gendarme's einen Pack fallen in welchem sich 7 Stück Bilderrahmen mit darein

geschnittenen Gläsern befanden. Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert, sich zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Ablauf von 6 Manaten diese Gegenstände als defraudirtes Gut behandelt würden.

Den 17. Nov. 1831.

Königliches Landgericht Regen.
Zottmann, Landrichter.

—

990. Auf Andringen der Gläubiger wird die Zieglbrennerei des Mathias Hartmannsgruber ausserhalb dem Markte Bogen, sammt Ein- und Zubehör, welche theils ludeigen, theils bodenzinsig und nach der Schätzung vom 20. August und 18ten Novbr. d. J. mit Einschluß der Mobiliarschaft auf 4862 fl. 20 kr. taxirt ist, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu man zum erstenmale auf den 28. Dezember d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr am Gerichtssitze dahier Tag bestimmt, und Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen haben will. Diese Zieglbrennerei umfaßt folgende Bestandtheile

1) das Zieglhaus ganz gemauert, mit Schneidschindl gedeckt,
2) der untere Zieglofen 34 Schuhe lang, 45 Schuh breit, mit Legschindl gedeckt, sammt Brennhaus und Holzlege,
3) Der mittlere Zieglofen von gleicher Größe,
4) der obere Zieglofen von gleicher Größe, sammt Brennhaus und Holzleg,
5) der unter Zieglda'schen-Stadl, 84 Schuh lang, und 56 Schuh breit, vom Holz erbaut, mit Legschindl gedeckt,
6) das Ziegeldaschen-Schlaggebäude mit Legschindl gedeckt,
7) der Material-Stadl, 34 Schuh lang, 20 Schuh breit, ganz vom Holz, und mit Legschindl gedeckt,
8) der Trockenstadl, 75 Schuh lang, 44 Schuh breit, vom Holz und mit Daschen gedeckt,
9) der ganz neue Trockenstadl beim obern Zieglofen, 60 Schuh lang, 44 Schuh breit, vom Holz mit Daschen gedeckt,
10) der neben dem obern gelegene ebenfalls neue Trockenstadl, 54 Schuh lang, 44 Schuh breit, vom Holz, und mit Zieglda'schen gedeckt,
11) der Straßacker beim Zieglstadl durchaus Feld 1 Tagw.
12) der Laimacker oberhalb dem Zieglstadl durchaus Feld $^3/_4$ Tagw.
13) der Zieglofen-Acker ein Feld $^3/_4$ Tagwerk,
14) die zunächst den Zieglstädeln gelegene Laimgrube $^3/_4$tel Tagw., sammt Material.

Am 22. November 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

—

991. Mit höchster Genehmigung der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration wird der Flachswerch-Bedarf der k. Salzsack-Manufaktur in Schellenberg für das heurige Etatsjahr $18^{31}/_{32}$ im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden beigeschafft, und das ganze Lieferquantum per 700 Zentner, wie in früheren Jahren, in mehrere Loose abgetheilt. Steigerungslustige werden daher mit dem Bemerken, daß dießseits Unbekannte sich über Ansässigkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, am Mittwoch den 14. Dezember 1831 Vormittags 9 Uhr in dießamtlicher Kanzlei zu erscheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Berchtesgaden den 15. Nov. 1831.

Königl. Bayer. Hauptsalzamt.
W. Knorr, Inspektor.

—

Vom
Königl. Landgerichte Eggenfelden.

992. Auf Requisition des königl. Kreis- und Stadtgerichts München, muß das Haus des verstorbenen Priesters und Präses der lateinischen Kongregation Franz Xaver Kornmüller zu Gangkofen dieß Gerichts verkauft werden.

Hiezu ist Tagsfahrt auf Donnerstag den 22. Dezember h. J. bestimmt, an welchem Tage

Kaufsliebhaber ihre Anbothe dahier zu Protokoll geben können.

Hiebei wird bemerkt, daß dieses Haus am südöstlichen Ende des Marktes Gangkofen frey und freundlich gelegen, zwei Stockwerke hoch, ganz gemauert, und mit Ziegeldaschen gedeckt, nebst dem kleinen dabei befindlichen Garten, um die Summe von 365 fl. aufgeworfen wird, und sich vorzüglich für emetirte Geistliche, Pensionisten, Privatiers und dergleichen eignet.

Den 17. Nov. 1831.

Dr. Dauer, Landrichter.

Vom
Königl. Landgerichte Eggenfelden.

993. Am Mittwoch den 11. Jäner 1832 früh 8 Uhr beginnt im Gemeinhause zu Arnstorf d. G. die öffentliche Versteigerung der sämmtlichen Fahrnisse und Realitäten des auf die Gant gerathenen Kupferschmides Markus Widmann daselbst.

Die Fahrnisse bestehen in verschiedener Hauseinrichtung, Kupfergeschirr und Werkzeuge;

Die Realitäten aber:

a) in dem Wohnhause, welches 2 Stockwerke hoch, ganz gemauert und gut unterhalten, übrigens zur Gutsherrschaft grundbar und auf 1000 fl. gewerthet ist;
b) in einem dabei befindlichen Garten, geschäzt auf 50 fl.; sodann
c) in dem realen Kupferschmiedrechte, im katastrirten Anschlage zu 800 fl.

Kaufslustige werden vorgeladen, hiebei zu erscheinen, wobei man bemerkt, daß die Fahrnisse sogleich baar bezahlt, die unbekannten Kaufsliebhaber für die Realitäten aber, sich durch Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen.

Den 14. November 1831.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

994. Ignaz König, Häusler zu Rinchnach d. G. ist eines Vergehens der Körperverletzung beschuldigt, worüber die Untersuchung bereits bis zum Vertheidigsverfahren gediehen ist.

Nachdem sich aber derselbe eigenmächtig aus dem Gerichtsbezirke entfernt hat; so wird er hiemit in Folge höchster Entschließung des königl. Appellations-Gerichts für den Unterdonaukreis ddo. 5. Oktober d. Js aufgefordert, innerhalb 3 Monaten zur Angabe der Vertheidigung dahier zu erscheinen.

Den 26. Oktober 1831.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

995. Bei der königlichen General Lotto-Administration zu München wird Montag den 19. Dezember 1831 der Papierbedarf der königlichen Lottoanstalt für das Etatjahr $18^{31}/_{32}$, im Lokale in der Promenadestraße Nro. 1507 zur Lieferung an den Wenigstnehmenden Salva ratificatione angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht in 160 Ballen weißem Kanzleypapier von wenigst 15 Zoll Höhe und $18^3/_4$ Zoll Breite, in 80 Ballen schwarzem Konzeptpapier von wenigst $14^3/_4$ Zoll Höhe und $17^3/_4$ Zoll Breite, dann in 12 Ballen Konzeptpapier von wenigst $15^3/_4$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite, in 5 Ballen weißem Druckpapier, und in 3 Ballen schwarzem Druckpapier, beide leztere vom Format des weißen Kanzleypapiers.

Es wird jede Papiergattung besonders, und die größeren Quantitäten theilweise zum Aufwurfe kommen überhaupt die Bedingungen, unter welchen Anbote zuläßig seyen, vor der Abstreichshandlung bekannt gemacht.

Papiermuster sind bis zum 12. Dezember der General-Lotto-Administration zu München vorzulegen, und wer an dieser Lizitation Theil nehmen will, muß sich in Person oder durch Bevollmächtigte Morgens 9 Uhr im angezeigten Lokale einfinden. Die Schlußstunde ist Nachmittags 4 Uhr.

III. Gewerbsprivilegien.

996.

Beschreibung

der von dem königl. bayer. Oberappellationsrathe von Schab erfundenen beweglichen Maschine, auf welcher alle Gattungen von Ziegelsteinen von beliebiger Länge, Breite und Dicke aus naß gearbeitetem Lehm geschlagen werden können:

dann

Vorschrift über die Manipulation bei dem Steinschlagen selbst, worauf derselbe am 30. May 1828 ein Privilegium auf fünf Jahre erhielt.

A.

Die Maschine, nach der beiliegenden Zeichnung Fig. I. — VI. steht auf vier ganzen Rädern, oder vielmehr Walzen Nr. 1, und wird mit zwey Hebel Fig. XIV. welche in die Klammern Nr. 3 gesteckt werden, auf den Steinplatz gefahren, und auf die nemliche Art nach Bedarf fortgerückt, dann aber, wenn sie am rechten Platze steht, mittels der unter derselben angebrachten vier Keile Nr. 4 nach den oben auf der Maschine angebrachten Setzwagen Nr. 5 horizontal gestellt, — so wie dieses geschehen ist, sticht

B.

Ein Mann von der bereit liegenden Kuh (Haufen gearbeiteten Lehm) so viel Lehm ab, daß er überzeugt seyn kann, es gäbe diese Masse einen gut ausgeschlagenen Stein. —

C.

Diesen Lehm bringt er auf das mit nassen Leinzeug überzogene Pult Nr. 6, und indem er selben in den Model Nr. 7 hineinwälzt, giebt er dem Lehm die Form eines Stritzels, ohngefähr in der Länge des Models.

D.

Wie der Lehm im Model liegt, schlägt er mit der Hand auf den Griff Nr. 8, wodurch sich dieser abwärts bewegt, — dadurch den Hebelbaum Nr. 9 etwas dreht und so die beiden am Ende des Hebelbaumes befindliche eiserne Hebel Nr. 10 in die Höhe hebt, welche auf beiden Seiten an die Flügel Nr. 11 der Schnallen drücken, und so die Schnallen Nr. 12 selbst zurückziehen, daß nun der Schlegel Nr. 13 zwischen den vier Fahrleisten Nr. 14 frey auf den unten im Model liegenden Lehm herabfallen, und diesen in alle Ecken des Models ausschlagen kann.

E.

Sobald der Schlegel herabgefallen ist, zieht diejenige Person, deren Model nicht in der Maschine unter dem Schlegel steht also nach der Zeichnung Fig. 3 die Person rechts an den Knebel Nr. 15 den Schlegel wieder auf, bis die Schnallen einfallen.

F.

Während dieses Geschäftes der Person links, ergreift eine zweite Person rechts an der Maschine die beiden Handhaben Nr. 16, an dem Zugbrete Nr. 17 und zieht den Model mit dem nun zusammengeschlagenen Lehm aus der Maschine, wodurch zugleich der andere, vorher nicht in der Maschine unter dem Schlegel gestandene Model, unter den Schlegel gezogen wird.

G.

Beim Herausziehen des Models aus der Maschine unter dem Messer Nr. 18 Fig. 4 und 6 trennt dieses den über den Model stehenden, also überflüssigen Lehm, von dem Lehm im Model, so daß nun der Stein auf allen Seiten seine Form hat. —

H.

Dieser überflüssige Lehm schiebt sich von selbst auf das mit schlaffen Leinzeug überzogene Lehmgitter Nr. 19 Fig. 1, 2, 3, 5 und 6; und da an dem Zugbrette ein Daumen Nr. 20, Fig. 6 angebracht ist, der den Hebel Nr. 21, Fig. 6 bewegt, so hebt dieser das Lehmgitter senkrecht in die Höhe, und es fällt der auf selben liegende Lehm in den zweiten unter den Schlegel schon gekommenen Model, — das Lehmgitter aber wieder auf seinen alten Stand zurück, weil der Daumen am Zugbrett den Hebel schon passirt hat. —

I.

Die Person links nimmt nun, wenn auf offenen Model geschlagen wird, den Model mit dem Steinbrettchen vom Zugbrette, stellt ihn auf ein Nebentischchen, zieht den Model vom Steine

ab, sandelt ersten ein, und stellt ihn mit dem Steinbrettchen wieder auf das Zugbrett.

K.

Inzwischen hat der Mann einen zweiten Lehmballen zurechtgerichtet, in den Model gebracht, und den Schlegel herabfallen lassen, wie oben lit. B — Dincl. beschrieben ist; — nun zieht die Person links an der Maschine den Schlegel bei dem Knebel Nr. 21 Fig. III. auf, wie oben lit. E. vorkommt. und die Person rechts verrichtet nun das Geschäft, welches vorher der Person links der Maschine nach der Beschreibung lit. F — I obgelegen war.

L.

Es versteht sich von selbst, daß zwey andere Personen die Steine von den beiden Tischchen weg an den gehörigen Platz tragen.

M.

Wird aber auf geschlossenen, mit nassen Leinzeug ausgefütterten Mödeln geschlagen, dann schlägt jede Person ihren Model, so wie er aus der Maschine herausgezogen worden, sogleich auf das in diesem Fall nothwendig längere Zugbrett um, schlägt den Model wieder auf das Zugbrett zurück, und setzt den Stein mit seinem Brettchen auf das Nebentischchen zum hintragen, so geht es dann bei einer, wie der andern Art den ganzen Tag fort. —

Beschreibung der einzelnen wichtigsten Theile der Maschine.

A.

Des Schlegels Fig. VII.

Der Schlegel von Eichenholz ist so lang und so breit, daß er den Model nicht ganz ausfüllen würde, wenn er in denselben zu stehen käme.

Er ist ohngefähr 15 Zoll hoch, und hat, um sich in den Fahrleisten nicht zu sperren, 4 Hörner. — Mitten durch die Länge des Schlegels ohngefähr 8 Zoll von unten hinauf gehet eine eiserne Stange lit. a durch, welche, wenn der Schlegel aufgezogen wird, in den beiden Schnallen einfällt, und so den Schlegel oben festhält, bis die Schnallen aufgezogen werden.

Am Boden des Schlegels ist eine eiserne Platte, lit. b, welche Fig. I. II. und III. mit mit einem Säckel Nr. 22 von nassem Leinzeug überzogen ist, welches einige Zoll herabhängt, um das Ankleben des Lehms an den Schlegel zu verhindern. Diese eiserne Platte ist mit vier durch den Schlegel gehenden Schrauben oben angeschraubt, welche Schrauben zugleich ein eisernes Zwerchtheil halten, worin ein Gewinde geschnitten ist, in welcher die Schrauben (lit. c) mit Umlaufen gehen, um dem Schlegel, wenn sich der eine oder andere Zugriemen (lit. d) ausdehnt, eine horizontale Lage geben zu können. Ein in der Mitte in die Höhe stehender eiserner Stift (lit. e) dient dazu, um Bleiplatten nach Belieben darauf legen zu können, damit der Schlegel, wenn man ihn niedriger hängen, oder wenn der Lehm zu stark ist, oder weil man dickeres Material schlagen will, an seiner Schwere vermehrt oder vermindert werden könne. —

Die beiden Zugriemen winden sich an hölzernen Rädern Fig. I. Nr. 23, dann Fig. VIII (lit. a) auf welche an einer eisernen in der Krone der Maschine in Pfandeln bewegliche Stange (lit. b) festgemacht sind, und werden dadurch aufgewunden, daß an der nemlichen Stange zwischen diesen beiden Rädern an ein größeres Zugrad (lit. c) ein Zugseil gemacht ist, welches zwischen zwey an der Krone Fig. I Nr. 24 angebrachten Rollen durchgeht, und entweder, wenn man viele Steine machen will, von einem Knaben eigends aufgezogen wird, oder aber außerdessen, und wenn nur 5000 gemacht werden, mit messingenen Rädelchen Fig. III Nr. 25 durchgeht, und, indem es auf der einen Seite getheilt über ein messingenes Rad ibidem Nr. 26 und auf der andern Seite Nr. 27 läuft, durch die Knöbel aufgezogen wird. —

An dem Knebel oder am Zugseile ist auch noch eine zweite Schnur oder ein Ring mit einem Gewichte angebracht Fig. III Nr. 28, damit, wenn der Schlegel oben in die Schnallen einfällt, der aus den Händen gelassene Knöbel sogleich wieder an seinen Platz gezogen werde, damit bei dem Herabfallen des Schlegels durch das sonst erfolgende rasche Auffahren des Knebels, die Person rechts oder links nicht beschädigt werden könne.

B.

Des Gesperres zum Schlegel. Figur IX.

Der Schlegel wird auf beiden Seiten der Maschine Fig. I. wenn er aufgezogen ist, durch eine Schnalle Fig. IX, lit. a gesperrt, in welche Schnalle die in der Mitte des Schlegels befindliche Eisenstange einfällt. —

Diese zwey Schnallen fallen durch ihre eigene Vorschwere, welche ihnen die an denselben oben angebrachten zurückgebogenen Lappen (Flügel) (lit. b) geben, immer so, daß sie senkrecht stehen, und den Schlegel halten.

Dieses Gesperr hat auf beiden Seiten eine Gabel (lit. c) durch welche in der Mitte ein Nagel (lit. d) gesteckt wird, damit man das Gesperr in den Säulen der Maschine höher oder niederer stellen kann.

Auf der auswendigen Seite eines jeden Gesperres ist ein eiserner runder, oben offener Hacken (lit. e) angebracht, in welchem der Hebelbaum liegt, und sich bewegt. —

C.

Beschreibung des Hebelbaumes Fig. X.

Durch den Hebelbaum werden die Schnallen, welche den Schlegel halten, aufgezogen. — Der Hebelbaum von Buchenholz hat zum Herabziehen resp. um ihn zu drehen, eine Tatze (Griff) (lit. a) und bewegt sich dann in den runden Hacken des Gesperrs. —

An den beiden Enden ist der Hebelbaum viereckigt, und daran stecken die Hebel (lit. b) welche bis unter die Flügel der Schnallen gehen, und diese aufheben, damit der Schlegel herabfallen kann. —

D.

Beschreibung des Zugbrettes. Fig. XI.

Das Zugbrett von Fichtenholz liegt auf einem eichenen Geschirr, Fig. II. Nro. 29. und wird durch die an beiden Enden angeschraubten buchenen Handheben Fig. XI. lit. a hin und her gezogen; — es kann in der Maschine gerade so weit hin und hergehen, daß immer ein Steinmodel in der Maschine zwischen den beiden Messern unter dem Schlegel steht. — Um den Zug des Brettes zu erleichtern, lauft es zwischen messingenen Rollen Fig. IV. Nr. 30 die auf dem Geschiere festgemacht sind. Die beiden Mödel stehen auf dem Zugbrette in einer gewissen Entfernung (die sich von selbst ergiebt, wenn immer ein Model unter den Schlegel gerichtet wird) zwischen vier eisernen Stiften Fig. XI. lit. b.

Der Lehm, welcher sich allenfalls zwischen den Mödeln durchgeschlagen hat, kann dann vom Zugbrette mit leichter Mühe weggenommen werden. —

Mitten auf dem Zugbrett an beiden Seiten stehen eiserne kleine Backen lit. c, welche das Lehmgitter aufheben. —

E.

Beschreibung der Messer. Fig. XII.

In der Maschine befinden sich zwey Messer, welche hohl ausgeschliffen sind, und bei denen der Rücken um 1/4 Zoll höher als die Schneide steht, Fig. IV. Nr. 18 et VI. Nr. 18. — Beide Messer werden in eisernen Hacken Fig. XII. lit. a eingehängt, — diese eiserne Hacken gehen Fig. IV. durch eichene Zwerchriegel Nr. 31 und da der eine Hacken auf der einen Seite Fig. XII. lit. b. einen Schrauben hat, so wird durch Festschrauben der Mutter das Messer festgestellt. Die Messer selbst stehen, wenn der eine oder der andere Model in der Maschine steht, Fig. VI. so, daß die beiden Messer ihre Schneide einwärts kehren auf der Schmalen Seite des Models etwa zu einem kleinen 1/4 Zoll mit der Schneide auf den Model aufliegen, und beim Ausziehen des Models, den über den Model stehenden, überflüssigen Lehm abschneiden können.

F.

Beschreibung des Lehmgitters. Fig. XIII.

Das Lehmgitter ist eine eiserne Sarge, welche unten 2 Zapfen, und oben zwey Lappen mit Löchern hat, diese Sarge ist mit einem Drathgitter von Messing ausgefüllt, worauf der nasse Leinzeug, auf den sich der überflüssige Lehm schiebet, liegt.

Mitten auf dem Zugbrett zwischen den zwey Mödeln, schiebt der Daum den untern Theil des Winkelhackens lit. a zurück — es zieht also der obere Theil des Winkelhackens lit. b das Gitter aufwärts, und der auf den Leinzeug liegende Lehm fällt in den zweiten Model, das Gitter aber, vermög seiner eigenen Schwere in seine vorige Lage zurück. —

Statt diesem Gesperre kann auch die Person, welche den Model auszieht, das Gitter selbst hinaufschlagen; welches dann in eine Schnalle einfällt, die der Schlegel im Herabfallen öffnet, Fig. I. Nr. 34 et ad 34, worauf das Gitter wieder hinausfällt.

G.

Beschreibung des Geschärs. Fig. VI. Nr. 29.

Das Geschär von Eichenholz ist auf zwey Backen Nr. 32 aufgezapft, welche Backen vermittels der Schrauben Nr. 23 höher oder niederer gestellt werden können, damit man einen dünnern oder dickern Stein darauf schlagen, und den dazu gehörigen Model unter das Messer bringen kann. — Auf das Geschär selbst können zur Erleichterung der Arbeit messingene oder hölzerne liegende Walzen angebracht werden, auf welchen das Zugbrett hin und her gezogen wird.

Anmerkungen.

1) Wenn sehr viele Steine geschlagen werden sollen, so müßen zwey Männer Lehm einwerfen; — 4 Personen, die Steine wegtragen, und eine eigene Person immer den Schlegel aufziehen, der nun auch tiefer gehängt werden muß, damit das Aufziehen und Fallen geschwinder gehe. —

2) Versteht sich vonselbst, daß nach dem Maße wie die hier gezeichnete Maschine sich darstellt, nur Steine zu 14 bis 14¹/₄ Zoll lang, und 7 — 7¹/₄ Zoll breit, jedoch in beliebiger Dicke; — oder kürzer und schmäler geschlagen werden können, weil dann nur der Model dicker von Holz seyn darf; — daß dagegen, um Steine von größerer Länge und Breite zu schlagen, die ganze Maschine mit allen Theilen verhältnißmäßig länger und weiter seyn müsse.

3) Um einen feinern Abschnitt an den Steinen zu bewirken, kann ausserhalb des Lehmgitters eine kleine, mit Leinzeug überzogene Walze, die auf dem Model liegt, und an der eichenen Säule festgemacht ist, angebracht werden.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

997.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 27. Nov. Nothgetaufter ehel. Knabe des Herrn Joseph Nies, k. b. Schuldentilgungs-Kasse-Officianten in Nro. 145.

Gestorben: Den 25. Nov. Joseph Winkelhofer, bürgl. Biergastgeb in Nro. 123 am entzündlichem Kathar, alt 79 Jahre und 9 Monat. Den 26. Johanna Weyerer, b. Fleischhauerswittwe in Nro. 115 an Altersschwäche, alt 89 Jahre. Den 27. Ein nothgetaufter Knabe, ehelich des Herrn Joseph Nies, k. b. Schuldentilgungs-Kasse-Officianten in Nro. 145 an Schwäche. Den 28. Katharina Metzger, k. b. Regierungsrathstochter in Nr. 168 an der Lungensucht und Abzehrung, alt, 22 Jahre und 5 Monate.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 26. Nov. Juliana Strohschneider, b. Tapezirerstochter in Nro. 258 an einem organischen Fehler an der Brust, 36 Jahre alt. Den 28. Ludwig Otto, ehliches Kind des Fidel Pol, Lythographen in Nro. 291 an Abzehrung, 4 Monate 8 Tage alt. Den 30. Theresia Kumpfmüller, Pfründnerin im St. Johannsspital am Schlagfluße, 56 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 14. Nov. Maria Elisabetha Kainz, Zimmermannskind außer dem Kapuzinerthor Nro. 25. Am 16. Wilhelm Sebastian Hartl, Scribentenkind in Nr. 34 dahier.

Getraut: Am 22. Johann Meisinger, behauster Maurergeselle in Nro. 69 mit Anna Maria Putz Baderstochter von Oberndorf.

Gestorben: Am 10. Nov. Johann, unehel. Knabe, 3¹/₂ Jahr alt an Zahnen. Am 21. Franz Xaver, unehel. Kind.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 13. Nov. Leopold, ehel. Kind des Franz Radstorfer, b. Fischermeisters in Nr. 13. Den 13. Katharina, ehel. Tochter des Johann Eiler, b. Wirthes in Nr. 32. Den 18. Theresia, unehel. Kind. Den 21. Maria, ehel. Tochter des Leopold Wogner, b. Melblers in Nro. 84. Den 25. Joseph, unehel. Kind.

Getraut: Den 25. Nov. Andreas Eichinger, b. Fischermeister mit Theresia Wimmer, Ziegelknechtstochter von Ilzstadt.

...ukreis.

...ne von J. v. Schab.

Fig. 3

14 14 19 21 18 31 18 7 7 20 32 32 33 33 1

V. Augsburger = Cours vom 24. November 1831.

Cours der Staats=Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	96⅝	96⅜
Lotterie=Loose E — M prompt. . .	105½	104½
detto „ „ 2 mt. . . .		
detto unverzinslich à fl. 10. . .		124
detto detto à fl. 25 . .		115
detto detto à fl. 100 . .		115
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild=Loose prompt	176	
detto detto 2 mt.		
Part.=Oblig. à 4% prompt.	127	126¼
detto detto 2 mt.		
Metalliq. á 5% prompt.	86¾	86
detto detto 2 mt.	86	
detto à 4% prompt.	7	76¼
detto detto 2 mt.		
Bank=Act. prompt. Divid I. Sem.	1133	1130
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	83	82½
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 11. Nov. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	1
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	3
— — Waizenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	8	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	22	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	21	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	19	—
— — mit schwarzem Docht	—	18	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— — rohes	25	—	—
Hühner alte, das Stück . . .	—	12	—
Hühner junge, das Paar . . .	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben junge, das Paar . . .	—	8	—
Spanferkl, das Stück	—	50	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maß Waizenbier	—	4	—
— — Obstessig	—	5	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein . . .	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken .	—	6	—
— — Salz.	—	38	3
— — Flachs	—	1	—

VII. Brodsatz

vom 25. Nov. bis 1. Dezember 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 16 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Vilshofen

— — Korn 10 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	1
Eine Kreutzersemmel	—	5	—	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	1½
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	11	2	½
Ein Groschenwecken . .	—	23	—	1
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 3 kr. — pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz.	Vierl. fl.	Vierl. kr.	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	44	2	—	41	—	—	10	1	—	5	—
Pollmehl . .	2	12	2	—	33	—	—	8	1	—	4	—
Nachmehl . .	1	25	1	—	21	1	—	5	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen=Mehl . . .	1	28	3	—	22	—	—	5	2	—	2	—
Gemein=Roggen=Mehl. . .	1	13	—	—	18	1	—	4	2	—	2	—

VIII. Straubinger Brod=Satz v. 26. Nov. 1831.

Brod=Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer=Semmel .	—	2	2
Eine Kreuzer=Semmel . . .	—	5	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	16	3
Ein Groschenwecken ꝛc.		29	2
(Pollbrod.)			
Pöllrdckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	2
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	22	2
„ „ „ 4 „ . . .		30	—
„ „ „ 6 „ . . .	1	13	—
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen=Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. / Monat.	Getreid=Gattungen	Vorliger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt=Sume Schaff	Verkauft. Schaff	Im Rest verbleiben. Schaff	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 15ten bis 22. Nov. 1831.	Waizen	—	82	82	82	—	18	—	16	19	13	30
		Korn	—	15	15	15	—	11	30	10	49	10	—
		Gerste	—	186	186	186	—	8	15	7	43	7	—
		Haber	—	9	9	9	—	5	18	4	45	4	12
Dingolfing	Vom 22ten Nov. 1831.	Waizen	—	15	15	15	—	18	—	17	—	16	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	45	—	—	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	8	30	8	24	8	15
		Haber	—	15	15	15	—	5	30	4	30	—	—
Eggenfelden	Vom 21ten bis 28. Nov. 1831.	Waizen	—	25	25	25	—	16	—	—	—	15	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	30	—	—	6	30
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	—	—	4	—
Kamm.	Vom 24ten Nov. 1831.	Waizen	—	5	5	5	—	15	30	15	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	11	48	11	24	11	—
		Gerste	—	49	49	49	—	8	15	7	48	7	36
		Haber	—	15	15	16	—	5	—	4	30	4	—
Landau	Vom 21ten bis 28. Nov. 1831.	Waizen	—	34	34	34	—	17	—	16	40	15	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	183	183	183	—	8	24	8	—	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 23ten Nov. 1831.	Waizen	—	21	21	21	—	17	—	16	16	15	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	30	11	15	11	—
		Gerste	—	58	58	58	—	7	48	7	7	6	24
		Haber	—	17	17	17	—	4	40	4	23	4	—
Paßau	Vom 15ten bis 22. Nov. 1831.	Waizen	—	18	18	18	—	16	12	15	—	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	6	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19ten bis 26. Nov. 1831.	Waizen	16	118	134	134	—	16	45	16	18	15	42
		Korn	—	11	11	11	—	11	42	11	30	11	30
		Gerste	41	426	434	393	—	7	40	7	30	7	11
		Haber	—	20	20	20	—	5	19	5	—	4	45
Vilshofen	Vom 23ten Nov. 1831.	Waizen	27	245	272	202	70	17	30	16	0	15	—
		Korn	3	17	20	20	—	12	—	11	19	10	45
		Gerste	1	42	43	39	21	7	—	6	50	6	30
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	53	3	48

Königlich=Bayerisches

Intelli=genz=Blatt

für den

Unterdonau=Kreis.

Stück 50.

Paßau, Mittwoch den 14. Dezember 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

998.

(Den Todtenschein des in Holland verstorbenen bayerischen Unterthans Simon Fresenecker von Peil betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle wurde von dem k. Staatsministerium des Innern der von der königl. niederländischen Gesandtschaft übermachte Todtenschein des in Holland verstorbenen bayerischen Unterthans Simon Freseneker von Peil, eines Sohnes des Thomas Freseneker und der Anna Damnes, mit dem Auftrage zugeschlossen, denselben den Verwandten des Verstorbenen zustellen zu lassen.

Die Verwandten des Verstorbenen werden daher öffentlich aufgefordert, sich wegen Ausfolglassung des bezeichneten Todtenscheines bei der unterfertigten Stelle binnen 6 Wochen zu melden.

Desgleichen haben diejenigen, welche von den Familien=Verhältnissen des Simon Fresenecker Kenntniß besitzen, desfallsige Aufschlüsse bei ihren vorgesetzten Polizeibehörden zur geeigneten Vorlage zu Protokoll zu geben.

Passau den 7. Dez. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

999.

(Die Erledigung des Schuldienstes zu Langdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der erledigte Schul= und Meßnerdienst zu Langdorf königlichen Landgerichts Regen, mit

welchem nach Abzug der Lasten ein jährliches Einkommen von 279 fl. 34 kr. 2 dl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, und hiezu ein Termin von 4 Wochen festgesetzt, innerhalb welchen die vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Passau am 4. Dez. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1000.

(Die Kontumaz-Zeit für Waaren, die aus den von Cholera befallenen, oder der Ansteckung verdächtigen Ländern kommen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Verfügung vom 4. dieß wurde die Kontumaz-Zeit für giftfangende Waaren, und zwar sowohl für solche, die aus angesteckten, als für jene, die aus der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, überhaupt auf zehen Tage festgesetzt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Passau den 8. Dez. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1001.

(Die Beschlagnahme der Nummer 5. der Zeitschrift: „das liberale Deutschland" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nro. 5. der Zeitschrift: „das liberale Deutschland" von J. G. A. Wirth, wurde durch allerhöchstes Rescript vom 7. Oktober l. Js. mit dem Beisatze bestättigt, daß nach Ablauf des Rekurs-Fatales die Konfiskation der Nro. 5. der erwähnten Zeitschrift, und die öffentliche Ausschreibung des Verbotes anzuordnen sey, welches nach nunmehr abgelaufenen Rekurs-Fatale hiemit vollzogen, und sämmtlichen Polizeibehörden zur Darnachachtung eröffnet wird.

Passau den 28. November 1831.

K. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1002.

(Die Beschlagnahme der Nro. 46. unter dem Titel „Scharfschütz" zu Würzburg erscheinenden periodischen Blattes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Untermainkreises verfügte Beschlagnahme der Nro. 46 des unter dem Titel: „der Scharfschütz" zu Würzburg erscheinenden periodischen Blattes wurde in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 25/30 v. Mts. mit dem Beifügen bestättigt, daß diese Nummer des vorerwähnten Blattes öffentlich zu verbieten und zu konfisziren sey, welches hiemit vollzogen, und sämmtlichen Polizei-Beihörden zur Darnachachtung eröffnet wird.

Passau den 1. Dezember 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1003.

(Jahrtags-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Joseph Hetzinger Viertlbauer beim Voitl zu Hilkersdorf hat mit einem Kapital von 200 fl. zwei Jahrtäge zum Andenken seiner Eltern für sich und seine 5 Geschwisterte in der Pfarrkirche

Zeholfing gestiftet, und zugleich auch den dortigen Schul- und Armenfond mit 100 fl. besonders bedacht, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 4. Dez. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1004. Nachdem das bei der Kommission vom 29. Oktober l. J. gelegte Anboth die Genehmigung der Interessenten nicht erhielt, so wird auf weitern Antrag das Georg Kökische Wirthsanwesen zu Ilz zum weißen Lamm genannt, bestehend aus einem Wohnhaus, Höfel und radicirtem Bierwirthsgewerbe gerichtlich auf 1600 fl. gewerthet, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu auf den 29. Dez. l. J. Vormittags 9 bis 12 Kommission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Den 29. November 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Besse.

1005. Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschaftsmasse des Lebzeltersohnes Anton Mayer dahier gehörige Wohnhaus Nro. 127 in der Milchgasse vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten zum Drittenmale an den Meistbiethenden versteigert und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf Mittwoch den 21. Dezember Vormittags 9 bis 12 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Haus ist im besten Stande, hat im ersten Stocke 4 heizbare Zimmer, eine Küche, Kammer, Speise, die nämlichen Gemächer im zweiten Stocke, dann 2 große Trockenböden und zu ebener Erde ein großes Gewölbe, 4 Holzlegen und einen Keller.

Den 18. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Scherndl.

1006. Alle gerichtsunbekannten Interessenten und Gläubiger, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an den Nachlaß des dahier verstorbenen vormaligen Polizeidirektors Lenz zu machen haben, werden aufgefordert, selbe in 60 Tagen a dato hier anzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht auf sie in dieser Verlassenschaftssache vorgeschritten wird.

Den 22. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Besse.

1007. Am 28. Oktober 1830 wurde dem Hausknechte Joseph Bruckmaier dahier ein Fäßchen rothen Weines zu 115 Pfund abgenommen, das er nicht für sein Eigenthum erkannte. Auf den Grund des §. 106 des Zollgesetzes wird daher der unbekannte Eigenthümer vorgeladen, in 6 Monaten a dato über sein Eigenthumsrecht und die geschehene Verzollung sich hier auszuweisen, widrigenfalls diese Waare als eingeschwärzt betrachtet und der Confiskation unterworfen würde.

Den 25. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Kapfinger.

Paßau den 24. Nov. 1831.

Bekanntmachung.

1008. (Armenpflegschafts = Rechnung von 18^{29}/$_{30}$ betr.)

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816. das Armenwesen betr. §. 70., wird die summarische Auszeige der sämmtlichen Empfänge und Ausgaben vom verflossenen Etats-Jahr 18^{29}/$_{30}$ mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 14 Tage hindurch Jedermann die Einsicht der Rechnung selbst im Sekretariate des hiesigen Magistrates offen stehe.

Armenpflegschafts-Rath der königl. bayer. Kreishauptstadt Paßau.

Der I. Bürgermeister als Vorstand J. Unruh.

Summarischer Auszug

aus der Rechnung des Armenpflegschafts = Rathes der konigl. bayer. Kreishauptstadt Paßau über alle Einnahmen und Ausgaben im Etats-Jahre 18^{29}/$_{30}$.

	Einnahmen	Betrag fl.	kr.	pf
I.	An bestandenem Kasse = Reste vom Jahr 18^{28}/$_{29}$ . .	10	2	2
II.	„ Renten aus dem Fundirungs = Vermögen und zwar: an Vorschussen aus den Renten der städtischen Wohlthätigkeitsstiftungen	12574	12	—
III.	„ Renten aus dem Ergänzungs = Vermögen: .			
	a) An ständigen Beiträgen von Privaten 12 fl. — kr. — pf.			
	b) an Sammlungen 3093 fl. 53 kr. — pf.			
	c) an Verlassenschaften 64 fl. 40 kr. 2 pf.			
	d) an Strafen und Confiskationen 702 fl. 33 kr. — pf.			
	e) an zufälliger Einnahme 546 fl. 51 kr. — pf.	4479	57	2
	Hauptbetrag der Einnahmen	17064	12	—

	Ausgaben	Betrag fl.	kr.	pf.
I.	Auf Passiv = Reste . . .	—	—	—
II.	„ monatliche Allmosen .	11588	24	—
III.	„ besondere Unterstützungen	2535	49	—
IV.	„ Verpflegungskosten, Kleidungsstücke s. a. für die Kinder in der Beschäftigungs = Anstalt . . .	613	2	—
V.	„ Salarien und Remunerationen	347	4	—
VI.	„ Medikamente . . .	503	57	—
VII.	„ Verpflegungs = Kosten im Krankenhause . . .	169	31	—
VIII.	„ Verpflegung der Irren .	137	38	—
IX.	„ Verpfleg. der Taubstummen	—	—	—
X.	„ die Anstalt der Unheilbaren	149	48	—
XI.	„ Beerdigungskosten . .	116	39	—
XII.	„ Lehrgelder für arme Kinder	98	33	2
XIII	„ Brennholz für Arme .	479	48	—
XIV.	„ Schreibmaterialien, Buchdrucker = und Buchbinderlöhne	10	24	—
XV.	„ besondere Ausgaben .	6	26	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	16757	3	2
	Abschluß.			
	Einnahmen	17064	12	—
	Ausgaben	16757	3	2
	Rechnungs = Bestand . .	307	8	2

Armenpflegschafts = Rath der Königl. Bayer. Kreishauptstadt Paßau.

Der I. Bürgermeister als Vorstand, J. Unruh.

Wolfgang Aigner, Rechnungsführer. Franz Altmansberger, Cassier

1009. Wer aus was immer für einen Titl auf den Nachlaß des am 24. Jänner l. J. dahier verstorbenen Hausbesitzers Georg Zinner Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben um so gewisser binnen 8 Wochen a dato legal nachzuweisen, als sonst ohne weitere Rücksichtnahme in Sachen fortgeschritten werden wird.

Den 25. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold, Protokoll.

1010. Der bürgerliche Schneidermeister Michael Porrer allhier ging im Monate Septbr. l. Js. mit Tode ab, ohne Descendenten oder eine letztwillige Verfügung hinterlaßen zu haben — sein Vater Franz Porrer, Schneidermeister zu Burghausen erzeugte aus der zweiten Ehe mit der Bindorstochter Barbara Lehr von Burghausen außer dem Sohne Michael Porrer noch 10 Kinder, von denen 9 mit Tode abgegangen — von den Aufenthalte, Leben oder Tode des zehnten Kindes, nehmlich der Tochter Maria Barbara konnte bisher nichts erforscht werden.

Nach dem im Jahre 1770 erfolgten Absterben des Vaters Franz Porrer verehelichte sich die Witwe mit dem Schneidermeister Johann Georg Prandl von Burghausen, aus welcher Ehe zwei Töchter Maria Anna Margaretha, noch am Leben und zu Burghausen wohnhaft, dann Maria Wallburga Eva erzeugt wurden, welche letztere nach Ungarn ausgewandert seyn soll.

Die beiden Schwestern Maria Barbara Porrer und Maria Wallburga Eva Prandl Schneiderstöchter von Burghausen oder ihre rechtmäßigen Nachkommen werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten oder längstens bis Samstag den 25. Februar l. Js. bei dem unterzeichneten Landgerichte ihre Erbs-Ansprüche an die Verlassenschaft ihres Bruders rechtsförmlich nachzuweisen, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle des Nichterscheinens über die Verlassenschaft gesetzlicher Ordnung nach verfügt würde.

Diese nehmliche Aufforderung und unter dem nehmlichen Rechtsnachtheile ergeht an die allenfalls noch vorhandenen, dem Landgerichte unbekannten Erbsinteressenten des Michael Porrer, so wie auch an dessen allenfallsige Gläubiger zur Nachweisung ihrer Ansprüche an die Verlaßenschaftsmasse binnen des vorstehenden Termines.

Den 12. November 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

1011. Mit höchster Genehmigung der königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration wird der Flachswerch-Bedarf der k. Salzsack-Manufaktur in Schellenberg für das heurige Etatsjahr 18³¹/₃₂ im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden beigeschafft, und das ganze Lieferquantum per 700 Zentner, wie in früheren Jahren, in mehrere Loose abgetheilt. Steigerungslustige werden daher mit dem Bemerken, daß dießseits Unbekannte sich über Ansäßigkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen, am Mittwoch den 14. Dez. 1831 Vormittags 9 Uhr in dießamtlicher Kanzlei zu erscheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Berchtesgaden den 15. Nov. 1831.

Königl. Bayer. Hauptsalzamt.

W. Knorr, Inspektor.

1012. Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Joseph Adamische Bürgeranwesen von Neukirchen entweder ganz oder theilweise gegen gleich baare Bezahlung zum öffentlichen Verkaufe gebracht.

Dieses Anwesen besteht in einem gemauerten Hause mit einem Legschindeldache, gemauerten Stall, und hölzernen Stadl, einem Haus- und Obstgarten mit einer bedeutenden Anzahl von Fruchtbäumen zu ¼ Tagwerk, in 7½ Tagwerk Feldern, als dem Felde auf der Bacherseite zu 1 Tagwerk, dem Aufelde zu 4¾ Tagw. und Trad-

selbe zu $1^{3}/_{4}$ Tagw.; an Wiesen: die Wiesen neben den Bacherseitenfelde zu $^{1}/_{2}$ Tagw; die Haselbrückwiese zu $2^{1}/_{4}$ Tagw. und die Auwiese zu 1 Tagw.; endlich an Holzgründen 5 Tagwerk Laubberge, 7 Tagwerk Schwarzholz, und $7^{1}/_{2}$ Tagwerk Hohenbergner = Antheil und Entschädigung.

Zur Versteigerung dieses Gesammtanwesens, oder einzelner Grundstücke, worauf die gewöhnlichen Bürgerlasten und grundherrlichen Steuern haften, welche am Versteigerungstage bekannt gemacht werden, wird auf 30. dieß Tagsfahrt anberaumt, wobei Kaufslustige von 9 bis 12 Uhr Vormittags erscheinen können, und das Weitere abzuwarten haben.

Den 1. Dezember 1831.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

1013. Auf den Antrag eines Gläubigers wird das zum freiherrlich von Pfetten'schen Patrimonialgerichte Warth leibrechts = und juridiktionsbare Anwesen des Xaver Ungermann, Halbshäuslers zu Warth, am 30. Dezember d. Js. hier in der Landgerichtskanzlei an die Meistbiethenden öffentlich verkauft.

Dasselbe besteht aus dem halben, von unten gemauerten Hause, einem gezimmerten Pferdstalle und einem Hausgärtchen zu $^{1}/_{16}$ Tagwerk.

Das Ganze ist gewerthet auf 185 fl.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Anhange vorgeladen, daß gerichtsunbekannte Käufer sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, und der Hinschlag nur mit Genehmigung der Kreditoren geschieht.

Am 20. November 1831.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

1014. Auf den Antrag des Peter Göz, Bierbrauers von Reispach wird Jedermann gewarnt, dem Max Hilzenecker Brauknecht von Reispach, irgend etwas zu borgen, indem der Stiefvater Peter Göz für ihn nicht die geringste Zahlung leisten wird.

Den 30. Sept. 1831.

Königliches Landgericht Landau.

R. v. Hilger, Landrichter.

1015. Am 26. Februar 1827 verstarb zu Neuötting der Eremit Thomas Promersberger mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Selber soll aus den k. Landgerichts = Bezirken Kötzting oder Mitterfels gebürtig gewesen seyn, Intestaterben desselben aber konnten bisher noch nicht ausgeforscht werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert binnen 3 Monaten selbe hierorts geltend zu machen, ausserdessen das vorliegende Testament für anerkannt erachtet, und in dieser Verlassenschafts = Sache die weitere gesetzliche Verfügung wird erlassen werden.

Am 1. Oktober 1831.

Königliches Landgericht Altötting.

Schilcher, Landrichter.

1016.

III. Dienstes = Nachrichten.

Durch Regierungs = Entschließung vom 21. v. M. wurde der k. Pfarrer und Dekan Georg Fuchs zu Arnstorf seinem Ansuchen gemäß von der Stelle eines Distrikts = Schulinspektors enthoben und dieselbe dem k. Distrikts = Schul = Inspektor und Pfarrer Andreas Kapfenberger übertragen.

IV. Gewerbsprivilgien.

1017.

Beschreibung

der Fabrikation des Plaquée oder Gold- und Sibler-Doublée, worauf Johann Georg Leuchs und Jos. Mich. Steurer zu Nürnberg ein Privilegium erhielten.

Die feinste Sorte Kupfer, welche mit aller Sorgfalt geläutert werden muß, wird zu Planschen zu 20 Mark von 10 bayer. Zoll Länge und 8 Zoll Breite geschmiedet, mit einem Schaber die 2 Oberflächen der Planschen ganz rein abgeschabt, so daß alles unreine von Kupfer entfernt wird, nach diesem auf Kohlen geglüht, und die vier Ecken der Plansche rund geschlagen, und wenn er abgekühlt ist, in ein Gefäß, in welchem Vitriolöl und Wasser gemischt ist, geworfen, worin die Asche und Schmutz abgepeitzt wird.

Nach diesem wird die Plansche wieder geschabt, und mit einer Sauce bestrichen, welche aus mit Scheidewasser aufgelöstem Silber, Küchensalz und Weinstein besteht, und dann wird solche auf beiden Seiten mit gewalzten Silberblättern von circa 1½ Mark belegt, welche gehörig zusammengezogen werden müssen, so daß keine Luft dazwischen dringen kann.

Wenn dieses geschehen ist, so kommt die Plansche in einen Glühofen, welcher mit einem Rost versehen ist, damit das Feuer mehr Luft und Zug bekommt, auf diesen Rost werden nun glühende Kohlen geworfen, auf diese eine eiserne Platte gelegt, worauf dann die Plansche gelegt und glühend heiß gemacht wird. Wenn nun solche den gehörigen Hitzgrad erreicht hat, so werden die Silberblätter mit einem runden Eisen auf das Kupfer aufgerieben und sodann unter die Walzen nach anliegender Zeichnung gebracht, welche durch ein Pferd in einen Umkreis gleich einer Roßmühle getrieben, uud so stark zusammengeschraubt werden, so daß eine außerordentliche Pferdekraft nöthig ist, um sie durchzupressen. — Dieß wird bei der möglichsten Geschwindigkeit und wobei das Pferd in scharfem Trott zu laufen hat, einigemale wiederholt, dann wieder stark geglüht und ebenfalls wieder einigemale durch die Walzen gepreßt. — Das Glühen wird nun so oft wiederholt, bis sich die Plansche auf ohngefähr 3 Fuß Länge und ¼ bis ⅜ Zoll Dicke gestreckt hat, wornach sie nochmal geglüht, dann in die Beitze geworfen, mit feinen Sand abgescheuert und dadurch von Schmutz und Asche gereinigt wird.

Nun wird die Plansche, nachdem man das Doublée zu größern oder kleinern Arbeiten verwenden will, in größere oder kleinere Stücke geschnitten, dann kalt gewalzt, wenn es spröde wird, ausgeglüht, gebeitzt, gescheuert und so fort gewalzt, bis es die Dünne erreicht hat, wie man es zu den verschiedenen Arbeiten gebraucht.

Das Gold-Doublée wird auf die nämliche Weise, nur mit dem Unterschiede, daß das Silberblatt auf das Kupfer und das Goldblatt auf das Silberblatt gelegt wird, und beides zu gleicher Zeit aufgelöthet wird, behandelt.

Zu geringern Arbeiten und bei Gegenständen, wo nur auf einer Seite das Kupfer mit Silber belegt und auf der andern Seite

mit in Wasser aufgelöster Kreide bestrichen, damit sich das Silber nicht mit dem Kupfer vereinigen kann, dann ebenso wie das doppelt gesilberte behandelt.

Die mannigfaltigen Fabrikate, welche aus dem Doublée gemacht werden, werden zum Theil mit polirten Hämmern auf polirten Ambos getrieben oder auf großen Drehstühlen durch Metalldreher über hölzerne Formen gedreht, die manigfältigsten Verzierungen durch Preß- oder Stanzwerke gepreßt, und die verschiedenen Theile mit Silberlot oder Zinn zusammengelöthet, dann mit Polirstählen, Seife, Wasser und Blutstein mit der Hand polirt.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1018.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 5. Dez. Barbara Maria, ehelich des Michael Heininger, bürgerl. Fuhrmanns in Nro. 79.

Gestorben: Den 3. Dez. Se. Exzell. der Hochgeborne Herr Adam August Joseph Freiherr von Mulzer, k. b. Generalkommißär, Präsident der Regierung des Unterdonaukreises und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone in Nro. 2, an der Abzehrung und Lungensucht, 59 Jahre alt. Den 4. Herr Bernhard Waschmitius, k. Unteraufschläger in Nro. 42. an der Wassersucht, 74 Jahre und 4 Monate alt u. Theresia Sattler Hausbesitzerstochter in Nro. 186, an der Abzehrung 22 Jahre und 11 Monate alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 26. Nov. Elisabetha, ein unehl. Mädchen. Den 7. Dez. Maria Magdalena, ein unehl. Mädchen.

Gestorben: Den 7. Dez. Franziska Haberl, bürgerl. Kleidermacherswittwe in Nro. 395 am Altersschwäche, 80 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Getraut: Den 22. Nov. Joh. Maisinger behauster Maurergeselle mit Anna Maria Puz, Bauerstochter von Oberndorf.

Mit einer Beilage zu Nro. 1017.

VI. Augsburger = Cours vom 1. Dezember 1831.

Cours der Staats=Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	96¾	96½
Lotterie=Loose E — M prompt.	105½	104½
detto " " 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10	126	
detto detto à fl. 25	116	
detto detto à fl. 100	116	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild=Loose prompt	175½	
detto detto 2 mt.		
Part.=Oblig. à 4% prompt.	128	127¾
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	87¼	86½
detto detto 2 mt.	87	
detto à 4% prompt.	77¾	77
detto detto 2 mt.		
Bank=Act. prompt. Divid I, Sem.	1144	1138
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	85	82½
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 11. Nov. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	8	1
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	8	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	22	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	21	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	19	—
— — mit schwarzem Docht	—	18	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	28	—	—
— rohes	25	—	—
Hühner alte, das Stück	—	12	—
Hühner junge, das Paar	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben junge, das Paar	—	8	—
Spanferkl, das Stück	—	50	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maß Waizenbier	—	4	—
— — Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	38	3
— — Flachs	—	1	—

VIII. Brodsatz

vom 9. bis 15. Dezember 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau Das Schäffel Waitzen 15 fl. 47 kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Vilshofen — — Korn 11 fl. — kr. nach dem Durchschnitts=Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechz.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	7	2	3
Ein Sechspfenningweken	—	11	2	4½
Ein Groschenwecken	—	23	—	1
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 3 kr. — pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr.	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	2	36	—	—	39	—	—	9	3	—	4	—
Pollmehl	2	9	—	—	32	1	—	8	—	—		—
Nachmehl	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	—
Gemein=Roggen-Mehl	1	17	—	—	19	1	—	4	1	—	2	1

IX. Straubinger Brod=Satz v. 3. Dez. 1831.

Brod=Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer = Semmel	—	2	2 4/5
Eine Kreuzer=Semmel	—	5	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	16	3
Ein Groschenwecken 2c.	1	1	2
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	23	1
= = = 4 =		31	—
= = = 6 =	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit (Tag. / Monat.)	Getreids-Gattungen	Voriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Summe (Schaff)	Verkauft (Schaff)	Im Rest verblieben (Schaff)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Deggendorf	Vom 22ten bis 29. Nov. 1831.	Waizen	—	127	127	127	—	18	18	16	29	13	16
		Korn	—	19	19	19	—	11	48	10	52	10	—
		Gerste	—	209	209	209	—	8	—	7	34	7	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	18	4	45	4	12
Dingolfing	Vom 29ten Nov. 1831.	Waizen	—	15	15	15	—	18	—	17	—	16	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	45	—	—	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	6	30	8	24	8	15
		Haber	—	15	15	15	—	5	30	4	30	—	—
Eggenfelden	Vom 29ten Nov. bis 3. Dez. 1831.	Waizen	—	25	25	25	—	16	6	15	30	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	7	—	6	45	6	40
		Haber	—	3	3	3	—	3	36	—	—	3	36
Kamm.......	Vom 1ten Dez. 1831.	Waizen	—	11	11	11	—	16	30	16	—	15	15
		Korn	—	20	20	20	—	11	33	11	24	11	—
		Gerste	—	36	36	36	—	8	12	7	48	7	39
		Haber	—	11	11	11	—	5	—	4	39	4	12
Landau	Vom 28ten Nov. bis 5. Dez. 1831.	Waizen	—	48	48	48	—	16	15	16	—	15	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	319	319	319	—	8	20	8	6	7	36
		Haber	—	11	11	11	—	5	—	4	50	4	30
Neuötting	Vom 30ten Nov. 1831.	Waizen	—	21	21	21	—	17	—	16	22	16	6
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	12	—	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	7	12	6	50	6	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	30	4	22	4	18
Paßau	Vom 22ten bis 29. Nov. 1831.	Waizen	—	15	15	15	—	16	12	16	—	—	—
		Korn	—	82	82	82	—	6	48	6	45	6	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26ten Nov. bis 5. Dez. 1831.	Waizen	—	321	321	251	70	16	10	15	38	15	—
		Korn	—	40	40	40	—	11	40	11	30	11	30
		Gerste	—	222	222	222	—	8	—	7	45	7	30
		Haber	—	22	22	22	—	5	30	5	15	5	—
Vilshofen	Vom 30ten Nov. 1831.	Waizen	76	299	375	325	50	17	30	15	47	13	—
		Korn	—	13	13	9	4	11	12	11	—	10	30
		Gerste	4	106	110	84	26	7	6	6	57	6	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	24	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 51.

Paßau, Mittwoch den 21. Dezember 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

1019.

München den 15. Nov. 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nähere Bestimmungen.

(Die Vollziehung des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits und dem Großherzogthume Sachsen = Weimar = Eisenach anderseits geschlossenen im Regierungsblatt vom 31. August 1831 verkündeten Zoll= und Handels = Vertrags betreffend.)

Zur Beseitigung fernerer Anstände beim Wollzuge des gedachten Vertrages sieht man sich veranlaßt, die hierauf bezüglichen näheren Bestimmungen besonders bekannt zu machen.

Der im Regierungsblatt Nro. 33. vom 31. August 1831 enthaltene, zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Würtemberg dann dem Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach abgeschlossene Zoll = und Handelsvertrag knüpft die zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehres stipulirten Erlasse oder Ermäßigung der allgemeinen Zölle und verwandten Abgaben zur Vermeidung der Mißbräuche und Unterschleife an gewisse Bedingungen, theils für den Transport der Waaren, theils für die Ursprungs = Nachweisung der einheimischen Erzeugnisse, welche auf den Grund der stattgehabten Verabredung in Folgenden festgesetzt werden.

a) Transport der Waaren.

Da gemäß Artikel 6 des bemerkten Handels = Vertrages für den Aus=, Ein = und Durchgang aller aus den Königl. Bayer. Würtembergischen Vereinsgebieten in das Großherzoglich

Sachsen-Weimar-Eisenachische Gebiet, oder aus letztern in erstere übergehende Gegenstände, welche die vertragsmäßige Zollerleichterung ansprechen wollen, an die Einhaltung bestimmter Straßen und Zollstätten gebunden sind; so werden als Punkte, woselbst der Uebergang, als die traktatmäßige Abfertigung der Behandlung statt finden soll, vorläufig benannt:

1. Im Königlich-Bayerisch-Würtembergischen Vereine.

Das Oberzollamt Mellerichstadt.

Ein- oder Austritt bei dem Zollamt Eussenhausen.

Oberzollamt Gleussen.

Oberzollamt Lichtenfels

Ein- oder Austritt bei dem Zollamte Buch am Forst.

Oberzollamt Kronach,

Ein- oder Austritt bei dem Zollamte Nordhalben.

Zollamt Tettau

nur zur vertragsmäßigen Abfertigung jener Erzeugnisse, welche die Fabrikanten und Manufakturisten der dortigen Umgegend und jener von Ludwigsstadt mit Ursprungszeugnissen nach Sachsen-Weimar-Eisenach absetzen.

Oberzoll- und Hallamt Hof

Ein- oder Austritt bei den Zollämtern Töppen und Neugattendorf.

2. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die Punkte Kaltennordheim,
Ilmenau,
Tennroda,
Blanckenhayn,
Jena,
Neustadt und
Auma.

Das zu beobachtende Verfahren bei den oben benannten Ein- und Austritts-Zollbehörden ist das nämliche, wie es das Reglement vom 22. Dezember 1829 (Regierungsblatt Nro. 55.) über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Bayerisch-Würtembergischen Vereinsgebiete in das Preußisch-Hessische Vereinsgebiet, vorschreibt.

b) Nachweisung des Ursprungs der Erzeugnisse.

In Ansehung der bei Waaren-Versendungen aus einem Gebiete der Königl. Bayerisch-Würtembergischen und Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Staaten in das andere beizubringenden Beweis-Stücke über die inländische Abstammung der Waaren, und wegen der sonst von den Versendern, oder Waarenführern, desgleichen von den Ausstellern der Ursprungs-Zeugnisse zu beobachtenden Verbindlichkeiten, und Förmlichkeiten, finden zu Folge Artikels 6 des Vertrages ebenfalls die Bestimmungen des oben angezogenen Reglements mit der Einschaltung der zur Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse in den Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach zuständigen Behörden, in so ferne nicht noch durch örtliche oder Administrativ-Verhältnisse einige Abänderungen herbei geführt werden, volle Anwendung.

Zur Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse sind in dem Großherzogthume vor der Hand ermächtiget:

Die Justiz- und Polizeiämter, Patrimonial-Gerichtshalter, und Stadträthe, und zur Ausgangsbescheinigung an den Austritts-Punkten:

Die Schultheiße oder Richter des Dorfes, so wie die Steuer- und Impost-Einnehmer.

Nicht zu übersehen ist, daß wenn einheimische, eine vertragsmäßige Zoll-Erleichterung ansprechende Fabrikate, ungeachtet sie an verschiedene Hallorte bestimmt sind, doch in kleinern Parthien abgetheilt in ein Kollo verpackt werden, dieses Kollo mit so vielen auf die Quantität der Waaren lautenden Ursprungs-Zeugnissen begleitet, und jede einzelne Parthie mit ämtlichem Verschluße belegt seyn muß, als die darin verpackten Gegenstände verschiedene Bestimmungs-Hallorte haben.

Den 16. November 1831.

Zu dem Artikel 5 des Handels = Vertrages wird in Hinsicht des fixen Zollbeischlages bemerkt, daß es wie mit den aus Preußen und Großherzogthum Hessen eingehenden Waaren zu halten sey, wonach

a) von den — nach dem Handelsvertrage mit Certifikaten eingehenden eingangszollfreyen Gegenständen, welche von Entrichtung des Zollbeischlages nicht ohnehin schon besonders befreit sind, derselbe (als Weggeld=Surrogat) nach dem tarifmäßigen allgemeinen Zollsätzen,

b) von den mit gemäßigten Zollsätzen eingehenden Gegenständen aber nur nach diesen gemäßigten Sätzen zu erheben sey.

Ferner in Bezug auf das Waggeld, wird von den aus dem Großherzogthume Sachsen=Weimar = Eisenach vertragmäßig zollfrei eingehenden Gegenständen, da sie nach obiger Bestimmung der Entrichtung des Zollbeischlages nach den tariffmäßigen allgemeinen Sätzen unterliegen, das Waggeld auf den Grund des §. 23. der Zollordnung erhoben.

Der Artikel 8 des Handels=Vertrages befreit die Handelsreisenden als solche von den besondern Abgaben und Steuern in kontrahirenden Staaten.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird erläutert, daß in dieser Befreiung die Entrichtung der allgemeinen oder vertragmäßigen Eingangszölle für die mit sich führenden Waaren nicht begriffen sey.

Was die Muster anbelangt, so können dieselben nicht blos in unbrauchbaren Abschnitten von Waaren, sondern auch in brauchbaren z. B. Halstücher, Sacktücher, Hauben, oder andern einzelnen Stücken allerdings als Muster Behufs eines Versuches zu Bestellungen von Handels = Reisenden mit sich geführt werden.

Von solchen brauchbaren Waaren = Mustern aber ist, für den Fall, daß sie im Lande abgesetzt werden sollten, bei dem Grenz=Eintritts=Amt der treffende Eingangszoll Depositionsweise zu erheben.

Der Artikel 9 des Vertrages enthält im ersten Absatze die Bestimmungen rücksichtlich des wechselseitigen Verkehrs der Grenzbewohner nach der allerhöchsten Verordnung vom 4. Februar 1829 den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend, welche also mit jener vom 21. Dez. 1829 den kleinen Verkehr an den Grenzen des bayerisch = würtembergischen und preußisch = hessischen Zoll = Vereins betreffend, nicht verwechselt werden darf.

Der zweite Absatz des obigen Artikels versteht sich nur auf solche Abgaben der Kauf= und Handelsleute, welche als resp. Handelssteuern ꝛc. zu betrachten wären, aber keineswegs auf die allgemeinen oder vertragsmäßigen Zoll = Abgaben.

Königliche General = Zoll = Administration.

Dr. v. Wirschinger.

F. Miller.

Spindlbauer.

1020.

(Die von Anton Kraus gegen die Cholera empfohlenen Präservativmittel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da auch in Bayern nicht Wenige mit den von Anton Kraus empfohlenen vorgeblichen Präservativmitteln gegen die Cholera sich versehen haben, so wird hiemit nachstehende von der k. k. Landesregierung in Wien erlassene Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau am 12. Dez. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Warnung

gegen die Anwendung von Präservativ = Mitteln gegen die Cholera überhaupt, und insbesondere das von Anton Kraus empfohlene.

Da bei Gelegenheit der in Wien ausgebrochenen epidemischen Cholera mehrere Präser=

vativ-Mittel dagegen auf verschiedenen Wegen im Umlauf und zur Kenntniß des Publikums gebracht wurden, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß diese Schutzmittel mehr Schaden als Nutzen gebracht haben, so wird in Folge allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 18. v. Mts. Jedermann gewarnt, sich vor allen Arten von sogenannten Präservativ-Mitteln zu hütten, vorzüglich aber vor dem Gebrauche des von Anton Kraus anempfohlenen, welches in dem Gebrauche des Kamillen-Oeles und einem Magenpflaster besteht, wovon das erstere durch seine reitzende Wirkung, das letztere durch den Reiz auf die Magengegend manchen nachtheiligen Einfluß hatte. Diese Warnung dürfte um so empfänglicher seyn, als eine vorurtheilslose Ueberlegung und eine erfahrungsgemäße Ansicht über den Ursprung und die Verbreitung der Cholera nicht nur bei Kunstverständigen, sondern selbst bei Nichtärzten gleich Anfangs die Ueberzeugung verschaffen mußte, daß einem epidemischen Uebel auf keine andere Weise vorgebeugt werden kann, als durch die möglichste Vermeidung der veranlassenden Ursachen und durch eine geregelte Lebensordnung.

Von der k. k. Niederösterreichischen Landes-Regierung.

Wien am 17. November 1831.

1021.

(Die Verfertigung hanfener Wasserschläuche zu Feuerspritzen durch den Webermeister Andreas Moosmüller zu Niederaltach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Webermeister Andreas Moosmüller zu Niederaltaich, k. Landgerichts Deggendorf, ist es durch Fleiß und Bemühung gelungen, hänfene Schläuche zu Feuerspritzen bis zu einer Länge von 300 Schuhen ohne Nath zu verfertigen, und es hat derselbe eine Probe hievon der unterfertigten königl. Regierung vorgelegt.

Da diese Art Schläuche im Unterdonaukreise bisher nicht verfertigt wurden, und ihrer Wohlfeilheit sowohl als Haltbarkeit wegen wirklich zu empfehlen sind, so werden alle diejenigen, welche solcher benöthiget seyn sollten, durch gegenwärtige öffentliche Ausschreibung auf das vorgenannte Fabrikat hiemit aufmerksam gemacht.

Paßau den 10. Dez. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1022.

(Den Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters vom Freiherrn von Auffeß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden Alterthums-, Kunst- und Geschichts-Freunde auf den nachstehenden Anzeiger rubrizirten Betreffes hiemit aufmerksam gemacht.

Paßau den 9. Dez. 1831.

Präsidium der königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Vom 1. Januar 1832 wird unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten, Künstler und Freunde deutscher Kunst und Geschichte in Kommission

der Michael Lindauer'schen Verlagsbuchhandlung in München unter dem Titel:

„Anzeige für Kunde des deutschen Mittelalters"

eine Monatsschrift erscheinen, deren Zweck ist:

1) alle neu erscheinenden Schriften und Kunstwerke, die in irgend einer Beziehung mit der Kunde des deutschen Mittelalters stehen, nach ihren Titeln anzuzeigen, wo möglich auch auf deren Recensionen hinzuweisen;

2) Zusammenstellungen von Litteratur und Quellen über merkwürdige Zweige der Mittelalterskunde, Begebenheiten, Personen und Sachen zu geben;

3) die in Deutschland, Niederlanden und der Schweiz noch vorhandenen Kunst-, Alterthums- und Literaturschätze, insofern sie das Mittelalter angehen, anzuzeigen;

4) die Namen und Bestrebungen derjenigen Männer bekannt zu machen, welche auf irgend eine Weise sich um Kunde des deutschen Mittelalters bemühen;

5) kurze Inhaltsübersichten aus interessanten alten Werken der Kunst und Literatur zu liefern.

Am Ende können auch kurzgefaßte Anfragen, Wünsche, Aufschlüsse, Bekanntmachungen, Rügen u. s. w. mit aufgenommen werden.

Monatlich wird ein Bogen ausgegeben, so daß alljährlich ein geschlossenes Heft von 12 Bogen mit hübsch gezeichnetem Titelblatte und Jahresregister geliefert werden wird, wofür der Subscriptionspreis für das Jahresheft zu 1 fl. 12 kr. feststeht.

Alle für diesen Anzeiger geeigneten Beiträge werden unfrankirt nach meinem beständigen Wohnsitze Aufseß bei Bamberg erbeten.

Inhaltsübersicht des ersten Blattes.

A) Neueste Literaturanzeigen;

B) Quellen- und Literaturzusammenstellungen;

a. für Kriegsgeschichte der Jahre 1449 —52;

b. für Zunftwesen des 15 und 16ten Jahrhunderts;

C) Kunst- und Alterthumsschätze;

a. Malereien in Handschriften;

b. Kirchen und Kapellen;

c. Grabsteine;

D) Neueste Bestrebungen;

E) Sachregister zu Wigalois von Wirnt von Gravenberg.

Aufseß am 1. Mai 1831.

Hans Freiherr von und zu Aufseß.

Namen und Wohnort der Titl. Herrn Subscribenten	Exemplare.

1023. Summarische Uebersicht

der Rechnungs=Resultate über die Verwendung der Kreisschuldotation für das Jahr $18^{29}/_{30}$.

	Beträge					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Einnahmen.						
1. An Staatsbeiträgen	3260	—	—			
2. An vorjährigen Aktivresten	648	8	2			
3. An zurückerhaltenen Aktiv=Vorschüssen	2773	—	1			
				36021	8	3
Summa der Einnahmen .				36021	8	3
Ausgaben.						
I. Auf Lasten der Administration . . .	—	—	—	156	—	—
II. Auf Besoldungen, Quieszenz= und Pensions=Gehalte	—	—	—	516	36	—
III. Auf Schulvisitationsgebühren der k. Distrikts=Schulen=Inspektoren. . . .	—	—	—	300	—	—
IV. Auf das Schullehrer=Seminär in Straubing				4000	—	—
V. Auf Staatsbeiträge für die Studienanstalten des Unterdonaukreises:						
1. zu Passau	2200	—	—			
2. in Straubing	3000	—	—			
3. in Burghausen	400	—	—			
VI. Staatsbeiträge für die Volksschulen.				5600	—	—
A. Auf Besoldungen oder Sustentationsbeiträge und Regie.						
1. Für die Stadtschulen zu Passau . .	3723	—	—			
2. Für die Stadtschulen zu Straubing .	1893	20	—			
3. Für die Volksschulanstalten der Stadt Burghausen	1200	—	—			
4. im Schuldistrikte Neuötting.				6816	20	—
Für die Schulanstalten in Altötting . .	435	—	—			
Der Schule zu Reischach	52	—	—			
— — — Kastel	44	—	—			
— — — Alzgern	57	30	—			
5. im Schuldistrikte Burghausen.						
Der Schule Raitenhaslach	300	—	—			
— — Mehring	30	—	—			
— — Burgkirchen	29	10	—			
Seite . .	927	40	—	17388	56	—

Bemerkungen.

ad 2. An dieser Summe nahmen Theil
a. das Lehrinstitut der Urseliner = Nonen mit 460 fl.
b. der Lokal = Schulfond zu Straubing mit 1334 fl. 20 kr.

ad 4. Unter den 435 fl. für die Schulanstalten zu Altötting sind 235 fl. für die weibliche Lehranstalt des englischen Institutes daselbst begriffen.

	Beträge					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	927	40	—	17388	50	—
6. im Schuldistrikte Neuhausen.						
Der Schule Berg	50	—	—			
— — Metten	75	—	—			
— — Neuhausen	98	—	—			
— — Stephansposching	12	—	—			
— — Ulrichsberg (Niederwinkling) .	15	—	—			
— — Bernried	12	30	—			
7. im Schuldistrikte Deggendorf.						
Der Schule Hengersberg	52	—	—			
— — Niederaltaich	200	—	—			
— — Aholming	43	20	—			
— — Lalling	37	30	—			
8. im Schuldistrikte Eggenfelden.						
Der Schule Rohrbach	75	—	—			
9. im Schuldistrikte Zimmern.						
Der Schule Wurmannsquick	100	—	—			
10. im Schuldistrikte Arnstorf.						
Der Schule Diepoldskirchen	50	—	—			
11. im Schuldistrikte Preying.						
Der Schule Grafenau	60	—	—			
— — Schönberg	50	—	—			
— — St. Oswald	68	40	—			
— — Innernzell	43	20	—			
— — Schöfweg	50	—	—			
— — Riedelhütte	68	45	—			
— — Preying	15	—	—			
12. im Schuldistrikte Fürstenzell.						
Der Schule Fürstenzell	260	—	—			
— — Vornbach	224	—	—			
— — Holzkirchen	52	—	—			
— — Rubstorf	50	—	—			
— — Sulzbach	47	40	—			
13. im Schuldistrikte Würding.						
Der Schule zu Aspach	148	—	—			
— — Poking	52	—	—			
— — Egglfing	75	—	—			
14. im Schuldistrikte Sattelbeilstein.						
Der Schule Wilting	50	—	—			
— — Katzberg	50	—	—			
— — Schorndorf	52	—	—			
Seite . .	3164	25	—	17388	50	—

	Beträge					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	3164	25	—	17388	56	—
15. im Schuldistrikte Furth.						
Der Schule Furth	400	—	—			
— — Pachling	52	—	—			
— — Walting	50	—	—			
— — Grafenkirchen	48	—	—			
— — Daberg	81	15	—			
16. im Schuldistrikte Kötzting.						
Der Schule Kötzting	148	—	—			
— — Grafenwiesen	9	—	—			
— — Blaibach	115	—	—			
— — Steinbühl	7	30	—			
17. im Schuldistrikte Hohenwart.						
Der Schule Eschelkam	100	—	—			
— — Neukirchen	100	—	—			
— — Schachten	75	—	—			
— — Rittsteig	127	—	—			
— — Stachesried	20	—	—			
— — Schwarzenberg	50	—	—			
— — Haibüchl	80	—	—			
18. im Schuldistrikte Landau.						
Der Schule Landau	36	—	—			
— — Niederhausen	38	—	—			
— — Mettenhausen	25	—	—			
19. im Schuldistrikte Dornach.						
Der Schule Eichendorf	23	—	—			
20. im Schuldistrikte Dingolfing.						
Der Schule Reißbach	200	—	—			
— — Mamming	52	—	—			
— — Steinberg	50	—	—			
— — Niederhöling	38	—	—			
— — Dingolfing	25	—	—			
— — Haberskirchen	30	—	—			
21. im Schuldistrikte Gottfrieding.						
Der Schule Gottfrieding	75	—	—			
— — Ottering	52	—	—			
— — Wallersdorf	52	—	—			
22. im Schuldistrikte Schwarzach.						
Der Schule Degernbach	15	—				
— — Hunderdorf	102	—	—			
— — Neukirchen	152	—	—			
— — Oberalteich	290	—	—			
Seite . .	5888	10	—	17388	56	—

	Beträge					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	5888	10	—	17388	56	—
Der Schule Perastorf	71	—	—			
— — Schwarzach	152	—	—			
— — Weissenberg	30	—	—			
— — Windberg	270	—	—			
— — Bogen	50	—	—			
23. im Schuldistrikte Loitzendorf.						
Der Schule Loizendorf	30	—	—			
— — Mitterfels	50	—	—			
— — Wetzelsberg	52	—	—			
— — Rattenberg	52	—	—			
— — Saulburg	60	—	—			
— — Falkenfels	50	—	—			
24. im Schuldistrikte Zell.						
Der Schule Marienstein	25	—	—			
25. im Schuldistrikte Neukirchen am Inn.						
Der Schule St. Nikola	322	—	—			
— — Hals	18	—	—			
— — Fürstenstein	45	—	—			
— — Neukirchen am Inn	20	40	—			
— — Eggendobel	347	—	—			
26. im Schuldistrikte Wittibreut.						
Der Schule Walburgskirchen	20	—	—			
— — Tristern	75	—	—			
— — Birnbach	25	—	—			
— — Wittibreut	52	—	—			
27. im Schuldistrikte Johanniskirchen.						
Der Schule Thanndorf	60	—	—			
— — Emmersdorf	52	—	—			
28. im Schuldistrikte Regen.						
Der Schule Regen	80	30	—			
— — Bodenmais	90	—	—			
— — Zwiesel	125	—	—			
— — Langdorf	75	—	—			
— — March	69	15	—			
29. im Schuldistrikte Kirchberg.						
Der Schule Kirchberg	60	—	—			
— — Stubenberg	25	—	—			
30. im Schuldistrikte Atting.						
Der Schule Pfaffermünster	175	—	—			
Seite . .	8517	35	—	17388	56	—

	Beträge					
	Partial			Total		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag .	8517	35	—	17388	56	—
31. im Schuldistrikte Aiterhofen.						
Der Schule Metting	75	—	—			
32. im Schuldistrikte Ruhmannsfelden.						
Der Schule Arnbuck	30	—	—			
— — Patersdorf	30	—	—			
— — Böbrach	50	—	—			
— — Schönau	42	30	—			
— — Gotteszell , ...	224	—	—			
— — Ruhmannsfelden	75	—	—			
— — Kollnburg	40	—	—			
33. im Schuldistrikte Vilshofen.						
Der Schule Aicha an der Donau	36	—	—			
— — Altersbach	124	30	—			
— — Aunkirchen	12	—	—			
— — Oberigelbach	50	—	—			
— — Pleinting	175	—	—			
— — Sandbach	60	—	—			
— — Wolfakirchen	50	—	—			
— — Vilshofen	121	40	—			
— — Aidenbach	50	—	—			
— — Thundorf	36	—	—			
— — Beutelsbach	52	—	—			
— — Osterhofen	50	—	—			
— — Wollerdorf	50	—	—			
34. im Schuldistrikte Schwannenkirchen.						
Der Schule Windorf	70	—	—			
— — Kirchberg	50	—	—			
— — Rathsmannsdorf	44	—	—			
35. im Schuldistrikte Untergriesbach.						
Der Schule Wildenranna	75	—	—			
— — Saghäusel	75	—	—			
— — Haag	85	—	—			
— — Thalberg	70	—	—			
— — Gottersdorf	100	—	—			
— — Nottau	75	—	—			
— — Spechting	29	10	—			
— — Schaibing	29	10	—			
— — Hochwinkel	29	10	—			
Seite .	10673	43	—	17388	56	—

	Beträge					
	Partial			Total		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	10672	45	—	17388	50	—
36. im Schuldistrikte Wollaberg.						
Der Schule Lakenhäuser	35	—	—			
— — Gsenget	35	—	—			
— — Raßbüchl	50	—	—			
— — Ruhmannsdorf	29	10	—			
— — Sonnern	29	10	—			
— — Wolkar	29	10	—			
37. im Schuldistrikte Perlesreuth.						
Der Schule Bischofsreuth	80	—	—			
— — Böheimszwiesel	40	—	—			
— — Zinterschmieding	110	—	—			
— — Karlsbach	30	—	—			
— — Grainet	52	—	—			
— — Finsterau	100	—	—			
— — Hohenau	52	—	—			
				11344	15	
B. Momentane Gratifikationen und Unterstützungen.						
1. An besondern Gratifikationen und Unterstützungen, welche durch spezielle Regierungs-Entschließungen angewiesen worden sind, wurden im Jahre 18²⁹/₃₀ bezahlt.						
an die Schulen der Stadt-, dann der Inn- und Ilzstadt Paßau	200	—	—			
der Schule Waldkirchen	25	—	—			
— — Metting	25	—	—			
— — Warzenried	25	—	—			
— — Michaelsneukirchen	15	—	—			
— — Karlsbach	20	—	—			
— — Schwarzach	15	—	—			
— — Burghausen	25	—	—			
— — Neuhofen	25	—	—			
— — Ascha	36	—	—			
				417	—	
2. An den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsverein in Paßau . . .	—	—	—	500	—	
C. Beiträge zur neuen Erbauung, Reparirung, Erweiterung, und käuflichen Erwerbung von Schulhäusern.						
1. Zum Ankauf eines Schulhauses zu Weissenberg, Landg. Mitterfels	200	—	—			
Seite . .	200	—	—	29650	—	—

	Beträge					
	Partial			Total		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	200	—	—	29650	—	—
2. Zum Schul- und Meßnerhausbau zu Oberigelbach, Landg. Vilshofen	250	—	—			
3. Zum Schulhausbau in Wolfar, Landg. Wegscheid, 2te Beitragshälfte	125	—	—			
4. Zum Schul- und Meßnerhausbau in Moosbach, Landg. Viechtach	200	—	—			
5. Zum Schulhausbau in Saghäusel, Landg. Wegscheid, an dem bewilligten Betrag ad 309 fl. die erste Hälfte mit	150	—	—			
6. Zum Schulhausbau in Falkenberg, Landg. Eggenfelden	100	—	—			
7. Zum Schulhausbau in Vilzing, Landg. Kamm, an dem bewilligten Beitrag ad 500 fl. die erste Hälfte mit	250	—	—			
8. Zu den Schulhausbauten in Speichting und Sonnen, Landg. Wegscheid, nachträgliche Beiträge zu 100 und 150 fl. zusammen zu .	250	—	—			
9. Zum Schulhausbau in Altreichenau, Lgr. Wegscheid	250	—	—			
10. Zum Schulhausbau in Heining, Ldgr. Passau, Beitragsrest	194	40	—			
11. Zum Schulhausbau in Thurmannsbang, Langr. Passau, Beitragsrest	50	—	—			
12. Zum Schulhausbau in Geratskirchen, Ldgr. Eggenfelden.	300	—	—			
13. Zum Schulhausbau in Thalberg Ldgr. Wegscheid, 2te Beitragshälfte	150	—	—			
14. Zur Herstellung eines Lehrzimmers in Kammern, Lgr. Landau	100	—	—			
15. Zum Schulhausbau in Ruhmannsdorf, Ldgr. Wegscheid 2te Beitragshälfte . . .	125	—	—			
16. Zum Schulhausbau zu Neukirchen am Inn, Ldgr. Passau, 2te Beitragshälfte .	250	—	—			
17. Zum Schulhausbau in Kirchdorf, Ldgr. Deggendorf, 2te Beitragshälfte	75	—	—			
18. Zum Schulhausbau in Kastel, Ldgr. Altötting	150	—	—			
19. Zum Schulhausbau in Aholming, Ldgr. Deggendorf, 2te Beitraghälfte	100	—	—			
20. Zum Schulhausbau in Wellerdorf, Ldg. Vilshofen, 2te Beitragshälfte	100	—	—			
Seite .	3309	40	—	29650	11	—

	Beträge					
	Partial			Total		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag .	3369	40	—	29650	11	—
21. Zum Schulhausbau in Irlbach, Ldgr. Straubing	100	—	—			
22. Zum Schulhausbau in Feldkirchen, Ldg. Straubing	100	—	—			
23. Zum Schulhausbau in Ottmaring, Ldg. Deggendorf	150	—	—			
24. Zum Schulhausbau in Warzenried, Ldgr. , 2te Beitragshälfte	200	—	—			
25. Zum Schulhausbau in Pillweichs, Ldg. Deggendorf	100	—	—			
26. Zum Schulhausbau zu Aicha v. Wald, Ldgr. Passau, an 400 fl. Beitrag die erste Hälfte mit	200	—	—			
27. Zum Ankauf eines Schulhauses in Hochwinkel, Ldgr. Wegscheid	150	—	—			
28. Zum Schulhausbau in Ze[illegible]ing, Ldgr. Grafenau, 2te Beitragshälfte	125	—	—			
				4494	40	
VII. Zufällige Ausgaben	—	—	—	100	18	
Summa der Ausgaben	—	—	—	34245	9	
Abgleichung.						
Einnahmen: . . .	36021	8	3			
Ausgaben: . . .	34245	9	—			
Aktivrest:	1775	59	3			
welcher Aktivrest zur Leistung bereits angewiesener, aber noch nicht erhobener Unterstützungsbeiträge für Schulhausbauten bestimmt ist.						

Paßau den 16. Dezember 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1024. Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschaftsmasse des Lebzeltersohnes Anton Mayer dahier gehörige Wohnhaus Nro. 127 in der Milchgasse vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten zum **Drittenmale** an den Meistbiethenden versteigert und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf Mittwoch den 21. Dezember Vormittags 9 bis 12 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Haus ist im besten Stande, hat im ersten Stocke 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, Kammer, Speise, die nämlichen Gemächer im zweiten Stocke, dann 2 große Trockenböden und zu ebener Erde ein großes Gewölbe, 4 Holzlegen und einen Keller.

Den 18. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Scherndl.

1025. Alle gerichtsunbekannten Interessenten und Gläubiger, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an den Nachlaß des dahier verstorbenen vormaligen Polizeidirektors Lenz zu machen haben, werden aufgefordert, selbe in 60 Tagen a dato hier anzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht auf sie in dieser Verlassenschaftssache vorgeschritten wird.

Den 22. Nov. 1831.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Besse.

1026. Michael Haselböck, Bauerssohn von Kramerschlag, welcher als Soldat des k. 8. Lin. Infanterie-Regiments den russischen Feldzug mitgemacht hat, und seither vermißt wird, muß hiemit auf Ansuchen seiner Verwandten öffentlich aufgefordert werden, binnen 6 Monaten a dato von seinem Aufenthalte dem unterfertigten Gerichte um so gewisser Nachricht zu geben, als sonst mit der Uebergabe des älterlichen Anwesens nach den testamentarischen Bestimmungen seiner Mutter mit Beobachtung der gesetzlichen Cautelen vorgeschritten werden würde.

Den 9. Dez. 1831.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

1027. Es ist bereits schon durch die königl. unmittelbaren Staats-Güter-Administration Schleißheim in öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft gebracht worden, daß die auf dem königlichen Staatsgute Weihenstephan auf allerhöchste Genehmigung Sr. Maj. des Königs im Jahre 1827 begründete Central-Obstbaumschule sich gegenwärtig schon in den Stand gesetzt befinde, von jetzt an jährlich wenigstens 20,000 der kräftigsten Bäume abgeben zu können.

Nachdem der Unterzeichnete die Anlage dieser Schule leitete und Vorstand derselben zu seyn das allerhöchste Vertrauen genießt, so findet er sich veranlaßt, um den vielfältigen Anfragen zu begegnen, die deßfalls an ihn gelangen, Folgendes hiemit bekannt zu machen.

Die hohe, den Zuströmungen aller Winde ausgesetzte, gegen Nordost sanft abhängende La-

ge der Schule, und ein aus wenig Sand mit Lehm und Mergel gemischter Feldboden sind die genannten Elemente, in welchen diese Bäume kräftig und unverzärtelt empor wachsen, eine ungewöhnliche Dauerhaftigkeit erlangen, und sofort für jedes Clima und zur Aufnahme für jeden Boden ihres künftigen Standorts angemessen sind.

Diese Bäume, welch nach den Regeln der Zucht eine Schafthöhe von 6 bis 8 Fuß erreicht haben, sind vollkommen erstarkt, mit einer schönen Krone und von der veredelten Stelle aus bis zu derselben mit einer glatten und gesunden nicht mosigen Rinde versehen.

Das Wurzelvermögen ist dem Verhältniß der Krone reichlich angemessen, so daß man in jeder Beziehung für das Gedeihen dieser Bäume bürgen kann, wenn keine wesentliche Fehler bei der Verpflanzung statt finden.

Es wird daher jeder Abgabe eine kurz, leicht faßliche Anweisung über die Art der Verpflanzung und der weitern Behandlung gratis beigegeben so wie jeder Baum, der aus der Schule kommt, mit der Obstsorte bezeichnet wird, die er seiner Zeit trägt.

Die allerhöchsten Absichten Sr. Maj. des Königs sind es nämlich, daß nicht nur die verschiedenen nutzbarsten und edelsten Obstsorten im Großen erzogen, für den praktischen Unterricht in der Zucht und Behandlung derselben Gelegenheit gegeben, sondern vorzüglich auch dafür gesorgt werde, daß gute Bäume um billige Preise erhalten, die Obstzucht begünstigt, und dem Umfuge herumziehender gewissenloser Baumhändler gesteuert werde.

Es wurden daher die des vorzüglichsten Oekonomie Obstes tragenden Aepfelbäume zu 12 kr. des feinen Tafelobstes aber zu 15 kr. das Stück im Ankaufspreise gestellt, wobei jedoch noch besonders zu bemerken kommt, daß unter den, im gegenwärtigen Augenblicke zum Verkaufe geeigneten Bäumen, nur Aepfel- und Kirschsorten vorhanden seyen, welche letztern in Halbbäumen zu 15 kr. und ausgewachsenen Hochstämmen zu 20 kr. das Stück erlassen werden dürfen, wozu noch bei einer Abnahme von 100 Bäumen ein Rabatt von 10 pCt. bewilligt ist. Damit aber den Liebhabern die Auswahl der Obstsorten erleichtert werde, wird bis zum nächsten Frühjahre ein systematisch geordnetes Verzeichniß über alle, in der Schule Weihenstephan kultivirten und vorhandenen Obstsorten erscheinen.

Die Sortimente der hierin aufzustellenden Obstarten sind aus den sichersten Quellen mit aller Vorsicht gesammelt, und jede Obstsorte wird nur erst dann für ächt verbreitet, wenn sie durch die in der k. Baumschule München angelegte Topf-Orangerie geprüft und als die ächte Sorte anerkannt worden ist.

Mit Bestellungen wende man sich an die k. Landwirthschaft zu Weihenstephan, bei Freising, als Administration der Central-Obstbaumschule, oder an den k. Hofgärtner Hinkert in München, als Vorstand derselben.

Die Bezahlung wird bei jeder Abnahme von Bäumen in der Regel sogleich geleistet.

Bei Versendungen hat der Abnehmer die Emballage nach Verhältniß der Lieferung eigens zu vergüten.

Käufer auswärtiger Staaten haben ein solides Handelshaus in München, Augsburg oder Nürnberg anzugeben, und die Zahlung dahin anzuweisen. Briefe und Gelder werden portofrei erwartet.

Die Abgabe von Birn-, Pfirsich-, Aprikosen-, Pflaumen- und Nußbäumen kann übrigens erst vom Herbst des nächsten Jahres 1832 an statt finden.

München den 20. Nov. 1831.

Die königl. bayer. Central-Obstbaumschule Weyenstephan.

Hinkert, Vorstand.

1028. Margaretha Probst, verwittibte Austräglerin zu Thalstetten, ist am 28. Septbr. l. Js. ohne Hinterlaßung einer letztwilligen Verordnung mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an deren Verlaßenschaft Ansprüche oder irgend eine Forderung zu machen, sich berechtiget halten, aufgefordert, solche bei unterfertigter Verlaßenschaftsbehörde in dem Laufe von 6 Wochen, von dem Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, geltend zu machen, außerdem nach Ablauf dieses Termines rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten, und diese Verlaßenschaft den dazu sich legitimirenden Erben auf geeignetes Anrufen ausgefolgt werden wird.

Den 28. Okt. 1831.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

1029. Literarische Anzeige.

Von dem in Nro. 195 des Kouriers auf Subscription angekündigten Werke:

„Liturgik der christkatholischen Religion von Franz Xaver Schmid, Subregens und Professor der Liturgik und Katechetik im bischöflichen Clerikalseminar in Paßau" hat der Druck nunmehr begonnen; die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung sieht sich daher genöthigt, wiederholt anzuzeigen, daß mit dem Schluße dieses Jahrs der Subscriptionstermin zu Ende geht, und vom 1. Jänner 1832 an der um ein Drittheil erhöhte Ladenpreis unabänderlich eintritt. Das ganze Werk in 3 Bänden wird circa 100 Bogen stark und jeder Bogen nur mit 3 kr. im Subscriptionspreise berechnet werden.

Bei unterzeichnetem Verleger sowohl als auch in allen übrigen soliden Buchhandlungen werden noch im Laufe dieses Monats December Subscriptionen darauf angenommen, woselbst auch ausführliche Anzeigen fortwährend gratis zu haben sind.

Ambrosius Ambrosi,
Buchhändler und Buchdrucker in Paßau.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1030.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 8. Dezember Karolina, ein ehel. Mädchen des Joseph Kainz b. Gastwirthes in Nro. 275.

Gestorben: Den 11. Dez. Anna Maria Reikner, geweste Klosterbinderin in St. Nikola d. Z. zu Paßau Nro. 496 an Altersschwäche 87 Jahre alt. Den 11. Dez. Maria Hungler, b. Drechslermeistersfrau in Nro. 290 an Abzehrung 39 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 1. Dez. Franz Xaver Pollweg, ehel. Wirthskind in Nro. 65. Den 3. Dez. Joseph Franz Xaver Schieler, ehel. Webermeisterskind in Nro. 76.

Gestorben: Den 5. Dez. Peter Ziegler, Zimmermann in Nro. 34, 76 Jahr alt, am Schlagfluße.

V. Augsburger = Cours vom 1. Dezember 1831.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup.	$96\frac{3}{4}$	$96\frac{1}{2}$
Lotterie = Loose E — M prompt. . .	$105\frac{1}{2}$	$104\frac{3}{2}$
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10 . .	126	
detto detto à fl. 25 . .	116	
detto detto à fl. 100 . .	116	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild = Loose prompt	$175\frac{1}{2}$	
detto detto 2 mt.		
Part. = Oblig. à 4% prompt.	128	12 ¼
detto detto 2 mt.		
Metalliq. à 5% prompt.	$87\frac{1}{4}$	$86\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.	87	
detto à 4% prompt.	$77\frac{3}{4}$	77
detto detto 2 mt.		
Bank=Act. prompt. Divid I. Sem.	1144	1138
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	83	$82\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 11. Nov. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	1
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	2
— — Waizenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	22	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	21	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	19	—
— — mit schwarzem Docht	—	18	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	27	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner alte, das Stück . . .	—	12	—
Hühner junge, das Paar . . .	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	24	—
Gänse, das Stück	—	45	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben junge, das Paar . . .	—	8	—
Spanferkl, das Stück	—	48	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maß Waizenbier . . .	—	4	—
— — Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Reppsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken .	—	6	—
— — Salz	—	3	5
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 16. bis 22. Dezember 1831.

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau Das Schäffel Waizen 16 fl. — kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Vilshofen — — Korn 11 fl. 6 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	$1\frac{1}{2}$
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	11	2	$1\frac{1}{2}$
Ein Groschenwecken . .	—	23	—	1
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 3 kr. — pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	Metz. kr	Metz. dl	Vierl. fl.	Vierl. kr.	Vierl. dl	Sechz. fl.	Sechz. kr	Sechz. dl	Dreißiger. fl.	Dreißiger. kr	Dreißiger. dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	40	—	—	40	—	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Nachmehl . .	1	23	—	—	21	1	—	5	1	—	2	—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	—
Gemein = Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VIII. Straubinger Brod = Satz v. 3. Dez. 1831.

Brod-Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer = Semmel .	—	2	$2\frac{1}{2}$
Eine Kreuzer = Semmel . . .	—	5	—
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	16	3
Ein Groschenwecken rc.	1	1	2
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Polltüpf, und Koppelbrod zu 2 kr.	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
„ „ „ 4 „ . . .		31	—
„ „ „ 6 „ . . .	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	dl.
Das Pfund kostet . . .	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

***

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels.					
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 29ten Nov. bis 6. Dez. 1831.	Waizen	—	194	194	194	—	10	30	15	18	13	—
		Korn	—	18	18	18	—	11	24	10	35	10	—
		Gerste	—	350	350	350	—	8	—	7	32	6	54
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 6ten Dez. 1831.	Waizen	—	56	56	56	—	17	30	17	18	17	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	42	11	30	11	—
		Gerste	—	93	93	93	—	8	40	8	36	8	30
		Haber	—	25	25	25	—	4	54	4	45	4	30
Eggenfelden	Vom 5ten bis 10. Dez. 1831.	Waizen	—	12	12	12	—	16	—	15	30	15	6
		Korn	—	3	3	3	—	11	36	—	—	11	36
		Gerste	—	19	19	19	—	6	30	6	24	5	30
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	—	—	3	30
Kamm.......	Vom 7ten Dez. 1831.	Waizen	—	13	13	13	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	23	23	23	—	11	12	10	48	9	48
		Gerste	—	38	38	38	—	8	12	8	—	7	48
		Haber	—	4	4	4	—	4	30	4	24	—	—
Landau	Vom 5ten bis 12. Dez. 1831.	Waizen	—	24	24	24	—	15	42	15	30	15	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	40	—	—	—	—
		Gerste	—	304	304	304	—	8	12	7	50	6	45
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 7ten Dez. 1831.	Waizen	—	29	29	29	—	17	—	16	32	16	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	11	15	—	—	—
		Gerste	—	97	97	97	—	7	40	6	52	6	30
		Haber	—	9	9	9	—	4	40	4	21	4	—
Paßau	Vom 29ten Nov. bis 6. Dez. 1831.	Waizen	—	5	5	5	—	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	6	—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	12	5	6	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing.....	Vom 3ten bis 10. Dez. 1831.	Waizen	70	230	300	279	21	16	8	15	39	15	—
		Korn	—	64	64	64	—	11	33	11	22	11	—
		Gerste	—	260	260	260	37	7	58	7	37	7	17
		Haber	—	78	78	78	—	5	5	4	43	4	—
Vilshofen	Vom 7ten Dez. 1831.	Waizen	50	168	218	208	10	17	—	16	4	14	—
		Korn	4	8	12	11	1	11	30	11	21	10	48
		Gerste	16	—	16	16	—	6	30	6	29	6	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 52.

Paßau, Mittwoch den 28. Dezember 1831.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

1031.

(Die Industrie = Ausgaben und Preise pro 1829 und 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche sich um die allerhöchst ausgesetzten Industrie = Preise pro 1829 und 1830 beworben, und zu dem Ende Bewerbungsgegenstände an die k. Regierung des Isarkreises eingesendet, dieselben aber bis jetzt noch nicht zurück erhalten haben, sich an die Kaufleute Wendling und Lunglmaier in München unter Beibringung der nöthigen Ausweise für sich oder ihre Bevollmächtigten wenden mögen, um von diesen als hiezu speziell Beauftragten ihr Eigenthum zu erhalten.

Paßau den 13. Dez. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1032.

(Den Schuldienst zu Hutturn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schuldienst zu Hutturn, Landgerichts Paßau, welcher in Vereinigung mit dem Meß-

ner- und Organisten-Dienst jährlich beiläufig 500 fl. nach Abzug der Lasten, worunter auch ein der Wittwe des verstorbenen Lehrers und ihren Kindern zu bezahlenden Absents von 225 fl. gehört, erträgt, wird wieder definitiv mit einem Lehrer besetzt werden.

Bewerber um diesen Dienst werden daher aufgefordert, ihre diessfallsigen vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Passau den 14. Dez. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

1033.

(Die Messenstiftung des Thomas Kehl zu Oberbiebing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Quatembermessen-Stiftung des Ausnahmsbauers Thomas Kehl von Oberbiebing k. Landgerichts Straubing in der Pfarrkirche zu Oberbiebing mit 135 fl. Fundationskapital, und den verordnungsmäßigen Quarten für den Schul- und Armenfond zu 67 fl. 30 kr. wird hiemit bekannt gemacht.

Passau den 19. Dez. 1831.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1034. Auf Anbringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Gesammtanwesen des Joseph Grabmaier Söldners zu Schwarzach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

Dasselbe besteht,

1) aus dem 1/16 Müllerhäusl im Dorfe Schwarzach, ohne Grundstücke,

2) aus dem 1/4 Zubaugütl, ohne Gründe, und

3) aus einem Weidenschaft-Entschädigungs-Antheil zu Lindforst.

I. Realitäten zu Dorf.

a) Das Wohnhaus, d. i. das Müllerhäusl, ist durchaus gezimmert, zweigädig, mit Legschindeln eingedeckt, nebst Stallung unter einem Dache — im guten baulichen Zustande.

b) Der darneben befindliche Stadl, ist gezimmert, und mit Legschindeln eingedeckt, gleichfalls im guten baulichen Zustande,

c) der Backofen im Hausgarten, ist mit Laim gemauert, und mit Brettern eingedeckt,

d) der Hausgarten mit Obstbäumen bepflanzt, pr. 1/8 Tagw.

II. Realitäten zu Feld.

A. Aecker.

1) Der Acker in der Höll, besteht aus 3 Abtheilungen,

a. 1te Abtheilung hat circa 1 1/4 Tagwerk,
b. 2te Abtheilung circa 1 3/4 Tagw.,
c. 3te Abtheilung circa 3 Tagw.

B. Wiesen.

Die Wiese in der Höll besteht aus 2 Abtheilungen,

a. 1te Abtheilung pr. circa $^3/_4$ Tagw.
b. 2te Abtheilung pr. circa 5 $^1/_4$ Tagw.

C. Gemeindetheile.

a. aus einen Acker per circa 1 $^1/_4$ Tagw.
b. aus einen Oedgrund mit Holz bewachsen per circa $^1/_2$ Tagw.

Dieses Anwesen ist zum k. Rentamt Mitterfels erbrechtsbar grundbar.

Auf demselben ruhen folgende Lasten:

1) Auf dem Müllerhäusl

a. Jagdscharwerkgeld .	— fl.	15 kr.	
b. Geldstift	— =	54 =	
c. grundherrl. Scharwerkgeld	1 =	— =	
d. Mairschaftsfrist . . .	— =	46 =	

1) Auf dem $^1/_4$tel Zubaugütl

a. Jagdscharwerkgeld .	— =	15 =
b. Geldstift	3 =	— =
c. Maierschaftsfrist . .	1 =	30 =

Die Gebäude sind um 700 fl. der Brandassekurranz einverleibt.

Dieses Anwesen wurde ohne Vieh und Fahrniß am 29. Okt. l. J. gerichtlich geschätzt auf 1704 fl.

Zur gerichtlichen Versteigerung dieses Anwesens hat man auf

Donnerstag den 9. Februar 1832

Vormittags von 9 bis 12 Uhr Kommission im Gerichtslokale anberaumt, wozu Besitz= und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Kaufsbedingnisse am Steigerungstage werden eröffnet werden; und daß der Zuschlag nur nach Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen werde.

Auswärtige Steigerungslustige haben sich über Vermögen, Leumund und Erfüllung der Militär=Pflicht legal auszuweisen.

Den 10. Dez. 1831.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

1035. Auf den Grund des in dem Schuldenwesen des Joseph Wieninger, Schneidermeisters zu Perlesreut erlassenen erstrichterlichen Ganterkenntnisses wird nunmehr nach dem Antrag der Interessenten der Universalkonkurs über dessen Gesammtvermögen eröffnet, und werden demnach folgende Ediktstäge festgesetzt, als:

I.

Zur Anmeldung der Forderungen, und deren Nachweisung auf

Montag den 9. Jäner 1832.

II.

Zur Verbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 9. Februar 1832.

III.

Zur Schlußhandlung, und zwar Abgabe der Replik auf

Samstag den 10. März 1832

und zur Abgabe der Duplik

auf Montag den 26. März 1832

bis Montag den 9. April einschlüßig, und zwar *jedesmal Vormittags 9 Uhr.*

Die sämmtlichen Gläubiger werden daher hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Konkursmassa, und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird man am II. Ediktstage den 9. Februar 1832 den Verkauf des im Markte Perlesreut befindlichen Gemeinschuldnerischen Anwesens vornehmen, und den Intressenten das Resultat am III. Ediktstage zu ihrer Genehmigung, oder ihren weiteren Anträgen vorlegen, und hiemit eine gütliche Lokation versuchen.

A. An Gebäuden:

1) aus einem zweistöckigen ganz gemauerten Wohnhaus mit gewölbten Keller und Stall, und

2) aus einem ganz hölzernen Stadl.

B. An Grundstücken:

1) aus ohngefähr $^1/_4$ Tagw. Hausgarten,
2) aus beiläufig $1\,^1/_4$ Tagw. Aecker, und
3) aus beiläufig zwei Tagw. zweimädigen Wiesen.

Die Besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber werden daher an diesem Tage mit dem Beifügen anher vorgeladen, daß die auf diesem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben bei dem Aufstriche gehörig bekannt gegeben werden, und der Zuschlag von Genehmigung der Kreditoren abhängig ist.

Am 24. Nov. 1831.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Landrichter.

1036. Der bürgerliche Schneidermeister Michael Porrer allhier ging im Monate Septbr. l. Js. mit Tode ab, ohne Descendenten oder eine letztwillige Verfügung hinterlaßen zu haben — sein Vater Franz Porrer, Schneidermeister zu Burghausen erzeugte aus der zweiten Ehe mit der Binderstochter Barbara Lehr von Burghausen außer dem Sohne Michael Porrer noch 10 Kinder, von denen 9 mit Tode abgegangen — von dem Aufenthalte, Leben oder Tode des zehnten Kindes, nehmlich der Tochter Maria Barbara konnte bisher nichts erforscht werden.

Nach dem im Jahre 1770 erfolgten Absterben des Vaters Franz Porrer verehelichte sich die Witwe mit dem Schneidermeister Johann Georg Prandl von Burghausen, aus welcher Ehe zwei Töchter Maria Anna Margaretha, noch am Leben und zu Burghausen wohnhaft, dann Maria Wallburga Eva erzeugt wurden, welche leztere nach Ungarn ausgewandert seyn soll.

Die beiden Schwestern Maria Barbara Porrer und Maria Wallburga Eva Prandl Schneiderstöchter von Burghausen oder ihre rechtmäßigen Nachkommen werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten oder längstens bis Samstag den 25. Februar l. Js. bei dem unterzeichneten Landgerichte ihre Erbs-Ansprüche an die Verlassenschaft ihres Bruders rechtsförmlich nachzuweisen, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle des Nichterscheinens über die Verlassenschaft gesetzlicher Ordnung nach verfügt würde.

Diese nehmliche Aufforderung und unter dem nehmlichen Rechtsnachtheile ergeht an die allenfalls noch vorhandenen, dem Landgerichte unbekannten Erbsinteressenten des Michael Porrer, so wie auch an dessen allenfallsige Gläubiger zur Nachweisung ihrer Ansprüche an die Verlaßenschaftsmasse binnen des vorstehenden Termines.

Den 12. November 1831.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

1037. Wiederholt wurde von der Stiftungs-Verwaltung Furth als Hauptgläubigerin des Webers Andrä Würz von Furth auf den Verkauf des Anwesens des Leztern angedrungen.

Es wird demnach zur zweitmaligen Versteigerung des Würzischen Anwesens, dessen Bestandtheile bereits in der Ausschreibung vom 29. Sept. h. Js. (Intell. Bl. v. 1831 St. 42) angegeben sind, und welches auf 380 fl. gerichtlich geschäzt ist, Termin auf Freitag den 30. Dezbr. 1831 anberaumt, wobei Kaufsliebhaber zur Angabe ihrer Angebothe sich einfinden können.

Am 29. Nov. 1831.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

1038. Auf Antrag der Gläubiger des Oekonomen Paul Bräu zu Schaafsberg bei Furth wird dessen Gesammtanwesen im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus

1) dem gezimmerten Wohnhause sammt Stadl zu Schaafberg,

2) dem 1¼ Tagwerk großen Hausgarten,
3) dem eben so großen untern Feld,
4) dem obern Feldgrund pr. 1 Tagw.,
5) dem zu Feld kultivirten kleinen Holztheil, pr. 4 Tagw., und den dabei befindlichen als Wiese benützten Holzgrund ⅜ Tagwerk haltend,
6) der einmädigen Wiese zu ⅜ Tagw.
7) dem zu Feld umgewandelten Gemeindetheil ad 1 Tagw., und
8) dem Holzgrund in einem Umfange von 8 Tagw., auf welchem sich Laub- und Nadelholz, welches jedoch noch nicht schlagbar ist, befindet.

Dieser Anwesens-Komplex ist auf die Summe von 935 fl. gerichtlich gewerthet.

Strichstermin wird am Freitag den 30. Dezember h. J. statt finden, an welchem Kaufsliebhaber sich bei dem unterfertigten Gerichte einfinden, und ihre Angebothe zu Protokoll geben können.

Am 28. Nov. 1831.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

1039. Im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft man am 30. Dezember 1831 Vormittags 9 Uhr hierorts das auf 600 fl. gewerthete Wohnhaus sammt Mühle und Stallung der Johann Mairhoferischen Hammerschmiedseheleute zu Kalteneck, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Den 30. Nov. 1831.

Königl. Landgericht Passau.

Werndl, Landrichter.

1040. Lorenz Adamhuber Hofbauerssohn von Osterham diente beim k. b. I. Dragoner- und I. Chevauxlegers-Regimente und wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Derselbe oder seine rechtmäßigen Deszendenten werden hiemit aufgefodert, sich um so gewisser binnen 3 Monaten hierorts zu melden, als ausserdessen das in 166 fl. bestehende Vermögen desselben nach Umfluß dieses Termines seinen andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Am 1. Okt. 1831.

Königl. Landgericht Altenötting.

Schilcher, Landrichter.

1041.

III. Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Reskript vom 1. dieß wurde der von dem Bischofe von Passau geschehenen Verleihung der Pfarrei Aicha vorm Wald an den bisherigen Pfarrer zu Breitenberg Mathias Hauer, und der Pfarrei Breitenberg an den bisherigen Pfarr-Provisor Johann Baptist Ritzinger zu Aicha vorm Wald die allergnädigste Bestättigung ertheilt.

Unterm 8. dieß wurde der bisherige Schulgehilfe Sebast. Fuchssteiner zum Schulprovisor zu Walterndorf, und der Schuldienst-Exspektant Franz Meisinger zum Gehilfen bei der Schule Schöllnach ernannt. Unterm 9ten dieß wurde der Gehilfe Joseph Wällisch in gleicher Eigenschaft nach Emersdorf versetzt, und der Schuldienst-Exspektant Michael Neumaier als solcher in Neuötting angestellt. Der bisherige Schulgehilfe in der Innstadt Joh. Nep. Geigenberger wurde in gleicher Eigenschaft nach Straubing versetzt, und an dessen Stelle der Schuldienst-Exspek. Jos. Ehegartner zum Schulgehilfen ernannt. Unterm 15. dieß wurde der bisherige Gehilfe Mathias Ullinger von Aholming

als 2ter Gehilfe nach Viechtach, der Gehilfe Paul Wansauer von Neukirchen als solcher nach Aholming versetzt, und an dessen Stelle der Schuldienst = Exspektant Xaver Hämmel zum Schulgehilfen ernannt.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1042.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 10. Dez. Franziska Theresia, ehel. des Titl Herrn Franz Xaver Bernhuber, Doktor der Medizin in Nro. 210. Den 17. Dez. Augusta Charlotte Maria, ehelich des Titl. Herrn Lothar Franz Dauer, k. b. Gymnasialprofessors und Oberlehrers in Nro. 164. Den 20. Adolph Georg Markus, ein aussereheliches Kind.

Gestorben: Den 13. Dez. Hr. Johann Nepomuk Kürzinger, bürgerl. Geschmeidwaarenhändler in Nro. 238, am Zehrfieber, 66 Jahre alt. Den 17. Dez. Mathias Holzer aus der Innstadt gebürtig, in der Beschäftigungsanstalt Nro. 61, an der Lungensucht 21 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 7. Dez. Maria Magdalena, ein unehl. Mädchen. Den 19. Dez. Karl Christian Kühbacher ehel. Kaufmannskind in Nro. 286.

Gestorben: Den 16. Dez. Ludwig Biedermann ehel. Kleidermacherskind in Nro. 506, am Brustkathar, 4 Monate 12 Tage alt. Den 20. Dez. Anton Fuchs, Pfründner im St. Johannesspital, an Herzwassersucht 74 Jahre alt. Den 21. Dez. Georg Nißelbeck, Schneidergesell von Ulnstadt, Landgerichts Neustadt gebürtig, d. Z. in Nro. 371. an der Lungensucht, 44 Jahre alt. Den 21. Dez. Titl Frau Theresia von Nemich fürstbischöflich passauische Hofkammerraths-Gattin in Nro. 257, an Brustkathar, 70 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 8. Dez. Peter Ziegler, Brunnenzimmermann in Nro. 34., 76 Jahre alt, am Schlagfluße. Den 13. Dez. Mathias Seidenbarth, Mühlzurichter in Nro. 14. am Mühlbach, 60 Jahre alt, am Schlagfluße.

1043.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des Stückes 51 ist aus Verstoß bei der „Summarischen Uebersicht der Rechnungs-Resultate über die Verwendung der Kreis-Schuldotation für das Jahr $18^{29}/_{30}$ im Partial-Beitrage der Staatsbeiträge die Summe 3260 statt der richtigen Summe 32600 enthalten", was hiemit berichtiget wird.

V. Augsburger = Cours vom 15. Dezember 1831.

Cours der Staats = Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief	Geld
Königlich Bayerische		
Obligation à 4% mit Coup. . . .	96¼	
Lotterie = Loose E — M prompt. . .		
detto „ „ 2 mt. . . .		105
detto unverzinslich à fl. 10 . .	126	
detto detto à fl. 25 . .	116	
detto detto à fl. 100 . .	116	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild = Loose prompt	178	176½
detto detto 2 mt.		
Part. = Oblig. à 4% prompt. . . .	129	128¼
detto detto 2 mt.		
Metallig. à 5% prompt.	85½	85
detto detto 2 mt.	85¼	
detto à 4% prompt.	76½	76
detto detto 2 mt.		
Bank = Act. prompt Divid I. Sem.	1147	1144
detto 2 mt.		
K. Polnische Loose prompt.	85¼	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 11. Nov. 1831.

	fl.	kr	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch . . .	—	8	1
Eine Maaß Bier (tarirt) . .	—	4	2
— — Waitzenbier . . .	—	4	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch . . .	—	10	—
Ein Pfund Seife	—	19	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht .	—	22	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht . . .	—	21	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht . .	—	19	—
— — mit schwarzem Docht	—	18	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	27	—	—
— — rohes	24	—	—
Hühner alte, das Stück . . .	—	12	—
Hühner junge, das Paar . . .	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	24	—
Gänse, das Stück	—	45	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben junge, das Paar . . .	—	8	—
Spanferkl, das Stück	—	48	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maß Waitzenbier . . .	—	4	—
— — Essig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein . . .	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Repsöhl	—	24	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken .	—	6	—
— — Salz	—	3	5
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 16. bis 22. Dezember 1831

in der königlich bayerischen Kreishauptstadt Paßau

Das Schäffel Waitzen 16 fl. — kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Vilshofen

— — Korn 11 fl. 6 kr. nach dem Durchschnitts = Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	2	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	5	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	3	3	1½2
Ein Kreuzerlaibl . . .	—	7	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	11	2	½
Ein Groschenwecken . .	—	23	—	1
(Roggenbrod.)				
Das Pfund Roggenbrod kostet . . 3 kr. — pf.	—	—	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr.	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl .	2	40	—	—	40	—	—	10	—	—	4	—
Pollmehl . .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	5	—
Nachmehl . .	1	25	—	—	21	1	—	5	1	—		—
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl . . .	1	34	—	—	25	2	—	5	3	—	2	—
Gemein = Roggen-Mehl. . .	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VIII. Straubinger Brod = Satz v. 17. Dez. 1831.

Brod = Gattungen.	Pf.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzer = Semmel .	—	2	2½
Eine Kreuzer = Semmel . . .	—	5	1
Ein 6 Pfenning Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	17	3
Ein Groschenwecken rc.	1	3	2
(Pollbrod.)			
Pöllröckl zu 4 Pfenning . . .	—	7	3
Pollküpf, und Koppelbrod zu 2 kr	—	15	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer . . .	—	23	1
= = = 4 = . . .		31	—
= = = 6 = . . .	1	14	2
(Roggenbrod.)	kr.	dl.	hl
Das Pfund kostet . . .	3	—	—
2 Pfund kosten	6	—	—
4 Pfund kosten	12	—	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit Tag. Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schafl	Schafl	Schafl	Schafl	Schafl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 13ten bis 20. Dez. 1831.	Waizen	—	159	159	159	—	16	—	14	27	13	—
		Korn	—	19	19	19	—	11	—	10	32	10	—
		Gerste	—	299	299	299	—	7	50	7	25	6	24
		Haber	—	33	33	33	—	5	—	4	39	4	—
Dingolfing	Vom 13ten Dez. 1831.	Waizen	—	43	43	43	—	16	30	16	12	16	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	—	11	30	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	8	40	8	24	8	18
		Haber	—	21	21	21	—	4	52	4	30	4	15
Eggenfelden	Vom 12ten bis 17. Dez. 1831.	Waizen	—	5	5	5	—	16	6	15	30	15	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	33	33	33	—	6	26	—	—	6	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	12	—	—	4	—
Kamm	Vom 15ten Dez. 1831.	Waizen	—	9	9	9	—	16	—	15	40	15	20
		Korn	—	39	39	39	—	11	—	10	24	9	27
		Gerste	—	40	40	40	—	8	—	7	42	7	20
		Haber	—	15	15	15	—	4	27	4	6	4	3
Landau	Vom 12ten bis 19. Dez. 1831.	Waizen	—	45	45	45	—	15	42	15	30	14	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	295	295	295	—	8	6	8	—	7	45
		Haber	—	16	16	16	—	5	—	4	48	—	—
Neuötting	Vom 14ten Dez. 1831.	Waizen	—	23	23	23	—	17	—	16	35	16	—
		Korn	—	2	2	2	—	12	—	11	57	11	45
		Gerste	—	9	9	9	—	7	—	6	39	6	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	30	4	11	3	48
Paßau	Vom 6ten bis 13. Dez. 1831.	Waizen	—	10	10	10	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	6	—	—	—	—
		Gerste	—	144	144	144	—	7	—	6	50	6	30
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10ten bis 17. Dez. 1831.	Waizen	21	270	291	259	32	15	43	15	9	14	30
		Korn	—	38	38	38	—	11	3	10	25	8	50
		Gerste	37	184	221	218	3	7	40	7	30	7	7
		Haber	—	56	56	56	—	4	44	4	29	3	34
Vilshofen	Vom 14ten Dez. 1831.	Waizen	10	525	535	505	30	17	—	15	35	14	—
		Korn	1	20	21	7	14	11	—	10	43	10	—
		Gerste	—	46	46	38	8	7	—	6	36	5	30
		Haber	—	9	9	9	—	4	15	4	3	3	45

Allgemeines Register
zu dem
Intelligenz-Blatte für den Unterdonaukreis
vom Jahre 1831.

Die Zahl bedeutet den § des Inserats.

I.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Zentral- und Kreisstellen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

Z.

II.

Bekanntmachungen der Distrikts- und Lokalbehörden.

III.

Gewerbs = Privilegien

auf Verfertigung oder Verbesserung von

IV.

Nichtämtliche Artikel.

Bemerkung.

Die Geburts-, Trauungs- und Todes-Anzeigen, die Viktualien-Preise, der Augsburger-Cours, und die Schrannen-Preis-Anzeigen, sind bei jedem Stücke auf den letzten beiden Seiten zu finden.

Die Steckbriefe sind als Beilagen nach dem letzten Stücke und vor diesem Register angebunden, von Nro. I. bis incl. XXXVIII.